

C. A. Duniway
Int. Law
Berlin, Feb. 1902.

Das

Europäische Völkerrecht

der Gegenwart

auf den bisherigen Grundlagen.

Von

Dr. August Wilhelm Heffter,

weil. Königl. Preuß. geheimem Ober-Tribunalsrathe, ordentlichem Professor des Rechtes an der Friedrich-Wilhelms-Universität ꝛc.

Achte Ausgabe

bearbeitet

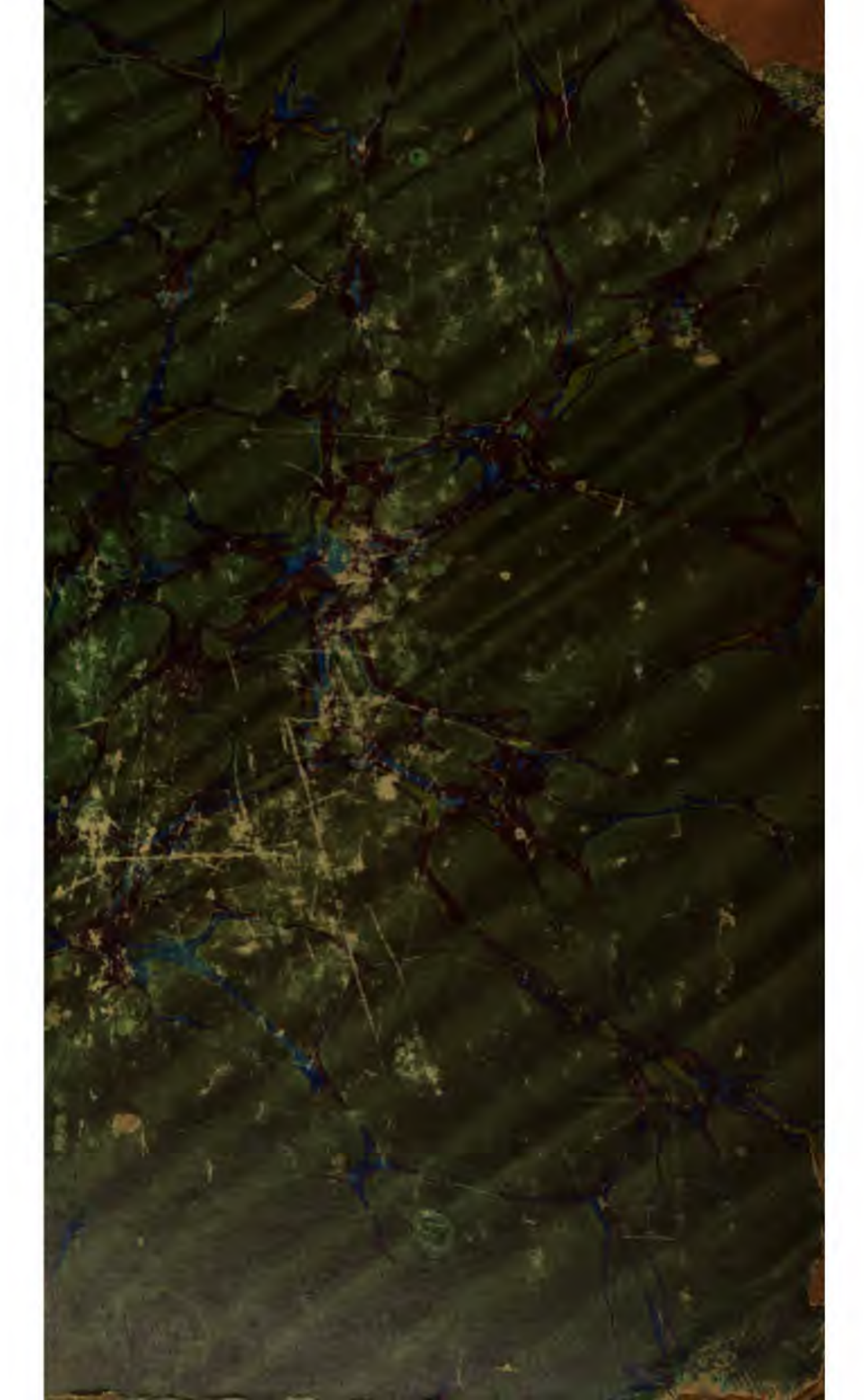
von

Dr. F. Heinr. Geffcken.

Berlin.

Verlag von H. W. Müller.

1888.



Vorwort zur siebenten Ausgabe.

Ich bin auf den Antrag des Herrn Verlegers, eine neue Ausgabe des Heffter'schen Völkerrechtes zu übernehmen, gern eingegangen, weil ich es bedauern würde, wenn dies Werk deshalb in Zukunft weniger gebraucht werden sollte, weil es nach dem Tode seines Verfassers allmählich veraltete.

Der große Erfolg des Buches erklärt sich aus seinem Verdienst, in knapper Form und mit juristischer Präcision ein Bild des wirklich geltenden Völkerrechtes zu geben. Heffter verkennt nicht dessen Unvollkommenheiten und Lücken, aber er hütet sich dieselben in der Art auszufüllen, wie Bluntschli dies in seinem Rechtsbuch gethan, in welchem das anerkannt gültige Recht vermischt mit dem erscheint, was nach Ansicht des Verfassers Recht sein sollte. Unstreitig hat die Wissenschaft das Recht und die Pflicht die Mängel des geltenden Rechtes zu beleuchten und auf die Vervollkommnung des Bestehenden hinzuarbeiten, aber dies berechtigt sie nicht dem Augenblick vorzugreifen, wo eine Rechtsanschauung wirklich zum allgemein geltenden Rechtssatz durch den consensus gentium geworden ist. Auf diese Weise geräth man stets in Gefahr das Wünschenswerthe und oft das nur subjectiv Gewünschte mit dem Wirklichen und Möglichen zu verwechseln und giebt dadurch der skeptischen Kritik der Leugner des Völkerrechtes Raum, welche derartige persönliche und oft unausführbare Forderungen zum Anlaß ihrer Behauptung nehmen, daß es wohl ein internationales Herkommen, aber kein internationales Recht gäbe. Ein solches läßt sich nur mit Erfolg behaupten, wenn man sich streng an das hält, was wirklich allgemein als gültiges Recht anerkannt ist und hiervon die wünschenswerthen Reformen genau trennt, dies aber ist eben die gesunde Grundlage, auf der das Heffter'sche Völkerrecht beruht und die es zu einem zuverlässigen Führer macht. Da meine Aufgabe nur war eine neue Ausgabe desselben zu liefern, so habe ich mich nicht berechtigt gehalten, die Anordnung des Stoffes, so wenig glücklich ich dieselbe halte, und den Text des Werkes zu ändern, wie dies z. B. von Abdy bei der neuen

Ausgabe von Kent's Commentaries und von Sir Sherston Baker bei der von Halleck's International Law geschehen ist. Selbst wenn man die eigenen Einfügungen durch Klammern bezeichnet, ist nicht immer klar zu erkennen, was dem ursprünglichen Verfasser und was dem Bearbeiter gehört, da der Zusammenhang oft Aenderungen des Textes erfordert. Man sieht dies auch bei der Bearbeitung der Rau'schen Lehrbücher von Wagner, wo man bei den oft combinirten Initialen R. und W. im Zweifel darüber bleiben muß, wessen Werk man vor sich hat.

Ich habe also den Text prinzipiell unverändert gelassen und mich darauf beschränkt die litterarischen Nachweise nnd Daten bis auf die Gegenwart fortzuführen. Die mir nothwendig erscheinenden Ergänzungen dagegen, meine eigenen Ansichten und meine Abweichungen von Heffter habe ich in selbständigen, durch ein G. bezeichneten Ausführungen gegeben. Um für die Erweiterung des Werkes Raum zu gewinnen, sind die bisherigen Anlagen, welche einige größere völkerrechtliche Aktenstücke umfaßten, fortgeblieben, da dieselben ja leicht in den betreffenden Sammlungen einzusehen sind, ebenso der Abschnitt „Die diplomatische Kunst“, die nicht eigentlich zum Völkerrecht gehört.

Straßburg, November 1880.

Geffcken.

Vorwort zur achten Auflage.

Dem bei der siebenten Auflage befolgten Grundsatz, genau den Heffter'schen Text von meinen Zusätzen und Anmerkungen zu trennen, bin ich auch bei dieser achten Auflage treu geblieben. Nur wurde es im Fortgang der Zeit nothwendig, einzelne nachgerade veraltete oder nicht mehr zutreffende Paragraphen des Verfassers zu streichen oder umzuarbeiten, auch diese sind wie meine Noten durch ein G. bezeichnet. Ebenso erschien es mir angezeigt, mit veralteten Citaten aus Werken, welche Niemand mehr liest, aufzuräumen und damit Platz zu gewinnen für die Ausführungen, welche Ereignisse und wissenschaftliche Werke der neuesten Zeit fordern, ohne doch das Buch zu sehr anschwellen zu lassen. Endlich ist das Register umgearbeitet und erweitert.

Hamburg, 1. Januar 1888.

Geffcken.

Uebersicht des Inhalts.

Erstes Buch.

Das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten.

Erster Abschnitt.

Die Subjecte des Völkerrechtes und ihre internationalen Rechtsverhältnisse.

Zweiter Abschnitt.

Recht der Sachen.

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Verbindlichkeiten.

Zweites Buch.

Das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens oder die Actionenrechte der Staaten.

Erster Abschnitt.

Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und deren Erledigung überhaupt.

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg und sein Recht.

Dritter Abſchnitt.

Die Neutralen und ihre Rechte.

Vierter Abſchnitt.

Die Beendigung des Krieges; die Uſurpation und das Poſtliminium.

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehres oder die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ceremonialrechte im persönlichen Verkehre der Nationen und ihrer Souveräne.

Zweiter Abschnitt.

Der diplomatische Verkehr der Staaten.

Dritter Abschnitt.

Besondere Anstalten für den Rechts- und socialen Verkehr der Staaten und Völker.

Vierter Abschnitt.

Gebrauch von Kundschaftern. L'Espionnage.

Berichtigungen.

Seite 29 Zeile 12 lies *ἀδικεῖν* statt *ἀδικεῖυ*.
Seite 146 Zeile 15 lies meurtre statt meutre.
Seite 147 Zeile 8 v. u. lies Italiener statt Itlaiener.
Seite 433 Zeile 9 v. u. lies Keilen statt Keilep.

Die Deutsche Civilprozeßordnung. Für das Studium und die Praxis erläutert von H. Reincke, Direktor am Landgericht I zu Berlin (jetzt Reichsgerichtsrath). 1885. M. 14; gebunden M. 15,50.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und der Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen. Herausgegeben von H. Rehbein, Reichsgerichtsrath. 3. Auflage. 1886. Cartonnirt M. 3,50.

Die Reichs-Konkursordnung und ihre Ergänzungsgesetze. Mit Erläuterungen. Von Wilmowski, Landgerichtsdirektor. 1885. Gut cartonnirt M. 6.

Die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten (Theil I—III und die Nachtragsgesetze — sogenannter IV. Theil) in ihrer heutigen Gestalt und Geltung. Herausgegeben von J. Basch, Landrichter a. D., Rechtsanwalt. 2., wesentlich verbesserte Auflage. 1884. Cartonnirt M. 6.

Das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit Erläuterungen von Dr. P. Kayser, Wirkl. Legationsrathe im Auswärtigen Amt. 1884. 173 Seiten; gut cartonnirt M. 4.

Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze. Zum Handgebrauch für den Preuß. Praktiker erläutert und herausgegeben von A. Dalcke, Ober-Staatsanwalt. Dritte vermehrte Auflage. 1885. 700 Seiten. Elegant gebunden M. 6.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von Dr. P. Daude, Staatsanwalt. 2. Aufl. 1886. 372 Seiten. Taschenformat; gebunden M. 2,20.

Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich und das Gerichtsverfassungsgesetz. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von Dr. P. Daude, Universitätsrichter in Berlin. 1886. Taschenformat; gebdn. M. 3,50.

Klage und Einrede nach Deutschem Recht. Auf Grundlage der Reichsgesetze unter Berücksichtigung des gemeinen Rechts und der wichtigsten Partikularrechte dargestellt von W. Kroll, Landgerichtsrath. 1884. M. 6,50; geb. M. 7,50.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch und Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen, erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von J. Basch, Landrichter a. D., Rechtsanwalt. Zweite verbesserte Auflage. 1885. Gebunden in einem Bande (392 S.) M. 2; Ausgabe mit Seerecht (642 S.) gebunden M. 4.

Das

Europäische Völkerrecht

der Gegenwart.



Einleitung.

I.

Völkerrecht überhaupt.

Bedeutung und Existenz eines Völkerrechtes.

1. Völkerrecht, ius gentium, hieß in seiner antiken und weitesten Bedeutung, wie sie die Römische Rechtswissenschaft aufgestellt hat[1]), die gemeinsame Völkersitte, welche nicht allein unter den Nationen im gegenseitigen Verkehr als Regel beobachtet ward, sondern auch die inneren gesellschaftlichen Zustände in den Einzelstaaten gleichmäßig durchdrang und regelte, so weit sie nicht daselbst ihre eigenthümliche Begründung oder Gestaltung empfangen hatten. Es enthielt demnach theils ein äußeres Staatenrecht, theils ein allgemeines Menschenrecht. In der neuen Welt ist ihm nur die erstere Bedeutung eines äußeren Staatenrechtes, ius inter gentes[2]), droit international verblieben. Der andere Bestandtheil des antiken Völkerrechtes, gleichsam das gemeinsame Privatrecht aller Menschen von gleicher Sitte, hat sich dagegen in dem inneren Rechtssystem der Einzelstaaten verloren; dem heutigen Völkerrecht gehört er nur noch in so fern an, als gewisse Menschenrechte und Privatverhältnisse zugleich auch unter die Tutel oder Gewährleistung verschiedener Nationen gegenseitig gestellt sind.

Giebt es nun ein äußeres Staatenrecht überhaupt und überall? In der Wirklichkeit gewiß nicht für alle Staaten der Völker des Erdballes. Immer hat es nur in gewissen Kreisen derselben eine Entwickelung und Geltung erlangt[3]); auf die umfassendste Weise ist

es in dem christlichen Europa und in den von hier aus gegründeten Staaten in das allgemeine Bewußtsein getreten, so daß man ihm den Namen eines Europäischen gegeben hat und mit Recht noch immer geben darf[4]). Die Staaten selbst mit ihren Vertretern und mit den unter ihrem Schutze stehenden sind darin die Personen oder Rechtssubjecte.

[1]) Ueber diesen Begriff s. m. Isidor Orig. V, 4. v. Savigny System I, S. 109. 413.

[2]) Dieser Ausdruck ist zuerst von Zouch im Jus feciale v. 1650 als der richtigere anerkannt. D'Aguesseau nannte es droit entre les gens; seit Bentham ist die Benennung droit international, international law gebräuchlich worden. Wheaton, histoire du droit des gens. p. 45. 46. (2. éd. p. 142.) [G. Am richtigsten wäre zu sagen „interstate law", da nicht die Nationen als solche, sondern nur als staatliche Organisationen Subjekte des V. R's. sind, doch wäre die Uebertragung in andere Sprachen nicht leicht, während der bloße Ausdruck „Staatenrecht", wie v. Holtzendorff (Handb. des V. R's. I S. 9) bemerkt, der Mißdeutung unterliegen würde.]

[3]) Ein anderes Völkerrecht befolgen wilde Völkerschaften, ein anderes die Moslim u. s. w. Richtig bemerkt v. Leibnitz Cod. iur. gent. prooem., Montesquieu, Espr. d. Lois I. chap. 3. Ward, Inqu. into the Law of Nations, I, 156. Ueber das V. R. der Chinesen, Hindu und Perser H. Ph. E. Haelschner, de iure gent. ap. gentes Orientis. Hal. 1842. Ueber V. R. der Wilden und Halbwilden: Fallati, in d. Tüb. Zeitschr. f. Rechtsw. 1840. Ueber das der h. Pforte s. § 7.

[4]) [G. H. geht in dieser Beschränkung gewiß zu weit. Die heutigen Staaten Amerika's sind von den Europäischen als Kolonien, nicht als Staaten gegründet, dazu haben sie sich selbst erhoben. Die Vereinigten Staaten haben während ihres hundertjährigen Bestehens in der Praxis wie in der Wissenschaft eine weit größere Bedeutung für das Völkerrecht gewonnen als manche alte Europäische Staaten. Andrerseits ist nicht zuzugeben, daß, wie Bluntschli (7) sagt, das Gebiet der Herrschaft des V. R's. die ganze Erdoberfläche sei, so weit sich auf ihr Menschen berühren. Auf wilde oder halbcivilisirte Völkerschaften, welche selbst die Grundsätze unseres V. R's. nicht respectiren, können wir dieselben nicht einfach anwenden. Das V. R. beruht auf Gegenseitigkeit, und diese wird von rohen und fanatischen Völkern nicht beobachtet, sie bieten nicht die Gewähr fester staatlicher Ordnung, wenn es auch wohl nur wenige Völker gegeben hat und giebt, bei denen nicht Anfänge des V. R's. bestehen. Man muß also nicht sowohl von einem Europäischen Völkerrecht als dem aller civilisirten Staaten sprechen, das die Gesammtheit der Rechte und Pflichten derselben in ihren Beziehungen unter sich umfaßt. Aehnlich sagt v. Holtzendorff (l. c. I § 1): „Als völkerrechtliche sind diejenigen Normen zu bezeichnen, in Gemäßheit welcher die Rechtspflichten und Rechtsansprüche Verkehr pflegender, unabhängiger Staaten im Verhältniß zu einander bestimmt und verwirklicht werden." Und Hall (Internat. Law p. 1): „International law consists in certain rules of conduct which modern civilized states regard as binding on them in their relations with one another with a force comparable in nature and degree to that binding the conscientious person to obey the laws of his country, and which they also regard as being enforcible by appropriate means in case of infringement." An dieser über Europa hinausgreifenden Geltung des V. R's. ändert es auch nichts, wenn Verträge wie z. B. der Pariser von 1856 vom „droit public de l'Europe" reden, weil die einschlagenden Fragen nur Europäische Verhältnisse betreffen, andre wie der Weltpostverein, die Congo-Akte von 1885 umfassen ebenso bestimmt auch andre Welttheile.]

Grundlage und Sanction des Völkerrechtes[1]).

2. Recht im Allgemeinen ist die äußere Freiheit der Person. Vereinzelt setzt es der Mensch sich selbst, indem er seinen Willen zur That macht und ihn wiederum bindet, wo es die innere Ueberzeugung gebietet oder der äußere Nutzen anräth. In geselliger Verbindung mit Anderen wird es durch den gemeinsamen Willen oder durch denjenigen gesetzt, welcher die Uebrigen seinem Recht unterworfen hält; es ist hier die gesellschaftliche Ordnung. Ohne solche giebt es keine dauernde Verbindung[2]). Entweder ist es nun ein garantirtes Recht, welches unter dem Schutze und Zwange einer dazu ausreichenden Macht gestellt ist, oder ein freies Recht, welches der Einzelne selbst schützen und sich erhalten muß. Das Völkerrecht gehört in seiner Ursprünglichkeit zur letzteren Art. Der einzelne Staat setzt sich zunächst sein Recht gegen andere selbst; giebt er die Isolirung auf, so bildet sich im Verkehre mit den anderen ein gemeines Recht, wovon er sich nicht wieder lossagen kann, ohne seine Existenz und seinen Zusammenhang mit den anderen aufzuopfern oder doch in Gefahr zu bringen. Mit der Bildungsstufe der Völker hat dieses Recht eine bald engere, bald weitere Ausdehnung. Es beruhet zuerst nur auf äußerer Nothwendigkeit oder äußerlichem Nutzen. In höherer Entwickelung nimmt es aber auch das sittlich Nöthige und Nützliche in sich auf; es stößt das Unsittliche allmählich von sich aus und fordert ein in diesen Grenzen gehaltenes Handeln[3]). In der That beruht es daher auf einem allseitigen ausdrücklichen oder doch mit Gewißheit vorauszusetzenden Einverständniß (consensus) innerhalb eines gewissen Staatenkreises, auf der Ueberzeugung, daß jeder seiner Theile unter gleichen Umständen dieselbe Nöthigung so und nicht anders zu handeln empfinden werde, es seien nun die Beweggründe äußerliche oder moralische[4]). Fremd ist dagegen dem Völkerrecht eine gesetzgeberische, von höherer Gewalt ausgehende Gestaltung[5]), da die Staaten in ihrer Unabhängigkeit keiner gemeinsamen irdischen Obrigkeit unterworfen sind. Es ist das freieste Recht, welches existirt; es ermangelt in der Anwendung sogar einer organischen selbständigen Richtergewalt. Aber als Organ und Regulator dient die öffentliche Meinung, als Schutz die Staatengenossenschaft, und das letzte Gericht ist die Geschichte, welche als Dike das Recht bestätigt und als Nemesis das Unrecht

ahndet[6]). Seine höchste Sanction liegt in der Weltordnung, welche, indem sie den Staat setzte, dennoch nicht die menschliche Freiheit in Einzelstaaten gebannt und damit abgeschlossen, sondern dem Menschengeschlecht den ganzen Erdball erschlossen hat[7]); seine innere Bestimmung (sein Telos) ist die, der allseitigen Entwickelung des Menschengeschlechtes in dem Verkehre der Nationen und Staaten eine Basis zu geben, worauf jeder Einzelstaat für seinen Theil mitwirken und ein Hebel sein kann[8]). Für und gegen diejenigen freilich, welche nur ihren eigenen Willen und Nutzen als Gesetz betrachten und mit ihrer Macht durchzusetzen vermögen, deshalb auch von anderen Staaten und Staatenkreisen sich entfernt halten, giebt es überhaupt kein internationales Recht[9]), nur Machtverhältnisse.

[1]) Sehr unvollkommen hat den Verfasser der gegenw. Schrift Mr. Wheaton in s. Eléments du droit internat. Leipz. 1848 I, p. 18 verstanden. S. deshalb Ch. Calvo, Dr. international. 2me édition t. 1 p. 127.

[G. Die Frage der Grundlage und Sanction des V. R's. ist in neuester Zeit mehrfach eingehend erörtert. Lasson „Princip und Zukunft des V. R's., Berlin 1871“ verneint dessen rechtliche Natur überhaupt und betrachtet es lediglich als eine freie Abmachung unter Gleichstehenden, die gewohnheitsmäßig beobachtet werde, so lange man es für passend halte. Bergbohm „Staatsverträge und Gesetze als Quellen des V. R's., Dorpat 1877“ glaubt die rechtliche Natur desselben dadurch beweisen zu können, daß zur Natur des Rechts nicht mehr als der Rechtssatz gehöre, seine Realisirung sei nicht erforderlich, damit positives Recht bestehe. Da es ferner keine Autorität über den Staaten gebe, so könne man auch nicht sagen, daß das V. R. über denselben stehe, es gelte zwischen ihnen. Fricker, der „das Problem des V. R's.“ bereits früher behandelt hatte (Tüb. Ztschr. f. Staats-Wissensch. Bd. 28), hat darauf richtig bemerkt (ibid. Bd. 34), daß damit nichts gewonnen sei. Entweder gelten die internationalen Normen nur durch Anerkennung der Staaten, oder sie stehen mit objectiver Autorität über ihnen, obwohl sie selbst an der Herstellung der Normen mitarbeiten, wie im Staate die legislativen Factoren an einem Gesetze. Ist ein Recht über den Staaten unmöglich, dann ist auch das Bestreben, ein solches zwischen ihnen zu bilden, nur äußeres Recht der Einzelstaaten, welches sich auf ihren Verkehr unter einander bezieht, also kein V. R. Vgl. ferner R. v. Mohl, Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des V. R's. (Staatsrecht, V. R. und Politik I, S. 379). Bulmerincq, Praxis, Theorie und Codification des V. R's. 1874. Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, ein Beitrag zur juristischen Construction des V. R's. 1880. J. Baerenbach, Das Problem des V. R's. gemäß der Ethik und der Rechtsphilosophie Kant's. 1882. T. J. Lawrence, Essays on some disputed questions of modern internat. law. 2. ed. 1885. I. Is there a true international law? L. v. Stein in zwei bemerkenswerthen Aufsätzen (Schmollers Jahrb. 1882) und „Mandat und Völkerrecht“ (Augsb. Allg. Ztg. 1882 Nr. 227) will zwischen V. R. und internationalem Recht unterscheiden und läßt letzteres erst von Anfang unseres Jahrh. beginnen, weil bis dahin die Partikularinteressen der einzelnen Staaten überwiegen und das Recht, welches ihre Beziehungen regelt, wesentlich negativ ist, indem es nur sagt, was den Staaten verboten ist. Erst unsere Zeit hat das internationale Recht werden sehen, weil sie das Bewußtsein entwickelt hat, daß aus der Gemeinschaft der Staaten Pflichten gegen dieselben entstehen, und deshalb die Einzelbeziehungen den großen Grundsätzen dieser Gemeinschaft unterordnete. Dieses internationale Recht entwickelt sich parallel mit der wachsenden Gemeinschaft durch Verkehr und Wissen-

schaft und umfaßt einen immer größeren Theil des Lebens der Einzelstaaten; seinen höchsten Ausdruck findet es in der europäischen Conferenz und ihren Beschlüssen. — Daß diese wachsende Gemeinschaft eine der wirksamsten Ursachen der Entwickelung des V. R's. ist, wird nicht zu bestreiten, ebenso wenig aber stichhaltig sein, daß dieselbe erst mit unserm Jahrh. beginne und vorher das V. R. wesentlich negativen Inhalt habe. Es hat nicht nur gewisse Handlungen untersagt, sondern ebenso wohl andere als Rechtspflicht gefordert; es ist sogar im Alterthum hierin in manchen Beziehungen, wie in der Beobachtung der Gastfreundschaft, weiter gegangen als unsere Zeit. Europäische Congresse und Conferenzen haben gewiß in unserer Zeit große Wichtigkeit erlangt und für Verkehr, Rechtsschutz und Ordnung politischer Verhältnisse viel geleistet, aber einerseits haben Congresse für letzteren Zweck auch in früheren Zeiten stattgefunden, andrerseits wird man nicht sagen können, daß die Reihe der Congresse nach 1815 besonders wohlthätig für das öffentliche Recht gewirkt, und die beiden größten politischen Thatsachen der Neuzeit, die Einigung Italiens und Deutschlands, haben sich ohne Conferenzen vollzogen.

Die Mißverständnisse über die Natur des V. R's., die so zahlreich sind, daß F. v. Martens nicht mit Unrecht sagt (Völkerrecht II, S. 16), es walteten in den Definitionen desselben Unklarheiten und Widerspruch auf eine Weise, daß sie beinahe als constante Eigenthümlichkeiten des V. R's. angesehen werden dürften, beruhen durchweg auf einer falschen Auffassung des Rechtes überhaupt. Auf der einen Seite sehen wir die Erneuerung des Grotius'schen Irrthums, das V. R. auf das Naturrecht zu begründen, wie Lorimer sagt (Principes du droit int. p. 3), es sei, „la réalisation du droit naturel dans les rapports des nations" oder ein Hautefeuille von einem „droit primitif" spricht, dem er beliebige Grundsätze unterschiebt; während es ein natürliches Recht so wenig giebt wie eine natürliche Religion oder Sprache, sondern nur eine natürliche Anlage dafür, die sich aber sehr verschieden verwirklicht und das, was man als Gebot der wahren Vernunft hinstellt, nur das ist, was dem Einzelnen so erscheint. Auf der andern Seite wird die rechtlich bindende Natur des V. R's. geleugnet, weil es auf keiner gesetzgebenden Macht beruhe und seine Beobachtung durch keine Execution erzwungen werden könne. Diese Auffassung irrt darin, daß sie die bindende Natur des Rechtes lediglich in der Gewalt sieht, welche seine Verletzung straft. In manchen gesellschaftlichen Zuständen ist dies zutreffend, der Königsfriede des Mittelalters war nur dadurch eine Wirklichkeit, daß der König den Friedensbrecher strafte, und ähnlich ist es in Staaten, die aus Revolutionen auftauchen, aber sowohl in alten wie neuen Zeiten ist dies keineswegs die Regel, in ersteren herrscht durchgängig das Gewohnheitsrecht, das ebenso wirksam bindet, wie der Befehl des Herrschers, in letzteren die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Rechtsvorschrift, welche Zwang für ihre Beobachtung überflüssig macht. Gesetz ist nicht blos eine Summe von Vorschriften, die von oben her bekannt gemacht wird, Gesetz herrscht überall, wo Menschen eine Regel als bindend für ihre Handlungen betrachten, also eine bestimmte Ordnung in letzteren beobachtet wird, Gewohnheitsrecht ist ebenso vollgültiges Gesetz, wie statutarisches. Des letzteren ermangelt das V. R., es ist Gewohnheitsrecht, beruhend auf der Gemeinschaft der Staaten und ihrem gegenseitigen Bedürfnisse, gebildet wie im einzelstaatlichen Leben durch die inveterata consuetudo, die Ueberzeugung Aller, daß es nicht anders sein kann; nur daß im V. R. die Staaten selbst die rechtserzeugenden Subjecte sind. Es ist wie Sir W. Scott sagt: „fixed and evidenced by general and ancient and admitted practice, by treaties and by the general tenor of the laws and ordinances and the formal transactions of civilized states." Diese sind sein Ausdruck, aber es besteht vor ihnen und unabhängig von ihnen. Es ist ebenso wenig ohne Sanction, ein Staat kann zwar formell gültig Gesetze erlassen, welche das V. R. verletzen, seine Unterthanen mögen danach handeln, aber er selbst wird anderen Staaten dadurch verantwortlich und schließt sich eventuell von ihrer Gemeinschaft aus. Ebenso wenig ist es eine Entschuldigung für eine Regierung, zu sagen, daß ihre Gesetze nicht ausreichten, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in einem Punkte nicht zu erfüllen, sie bleibt für allen Schaden, der anderen Staaten dadurch entsteht, haftbar, weil es

jedem Staate obliegt, seine Gesetzgebung so zu gestalten, daß sie zur Erfüllung seiner völkerrechtlichen Obliegenheiten ausreicht, das hat England in dem Alabamastreit erfahren und theuer bezahlen müssen.]

[2]) UBI SOCIETAS IBI IUS EST. [G. Si nulla est communitas quae sine jure conservari possit — certe et illa quae genus humanum aut populos complures inter se colligat, jure indiget.] (Grot. Proleg. 23.)

[3]) Tiefer dargelegt von F. A. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Berl. 1860. S. auch H. Ahrens, Cours du dr. naturel. Éd. VI. Leipzig 1868.

[4]) Vgl. Fallati, Genesis d. Völkergesellschaft. Tüb. Ztschr. Bd. 1.

[5]) Mehrere, besonders Britische Rechtsgelehrte, z. B. Rutherford, Institutes of nat. law. II, 5, leugnen deshalb dem äußeren Staatenrecht jeden positiven Charakter ab. Sie sahen nicht, daß das Recht überall auch in den Staaten selbst, wenigstens zum größten Theile, ohne den Einfluß einer höheren Gewalt entstanden und befestigt war, jenes ius non scriptum, quod consensus fecit. Richtiger hat Mr. Austin (Province of iurispr. determ. Lond. 1832) die Sache durchschaut. [G. aber auch doch nur ungenügend, in so fern er das Recht definirt: „A rule laid down for the guidance of an intelligent being by an intelligent being h a v i n g p o w e r o v e r h i m“ (Lect. 1), so daß das Recht lediglich auf Gewalt und Zwang beruht.]

[6]) [G. Das Wort Schiller's „die Weltgeschichte ist das Weltgericht“ ist zwar nicht unbedingt richtig, weil erfahrungsmäßig nicht jedes Unrecht im Völkerleben auf Erden seine Strafe findet. Aber gewiß vollzieht sie sich in bei Weitem den meisten Fällen an Einzelnen wie an Staaten. Die Eroberer des Alterthums wie der Neuzeit, welche mit dem Wohl der Völker spielten, um ihrem Ehrgeiz zu fröhnen, haben doch schließlich ihren Meister und ihre Nemesis gefunden. Ludwig XIV., Napoleon I. haben das V. R. ihrer Zeit mißachten können, aber haben traurig geendet. Nicht minder rächt sich das Unrecht der Nationen. Kann ihnen der Natur der Sache nach auch nicht im technischen Sinne wie dem Einzelnen eine Strafe zuerkannt werden, so ist doch die Folge, welche ihr Unrecht trifft, im Verlust von Land und Leuten, Zerstörung von Hilfsquellen, Zahlung von Contributionen, Minderung des Ansehens und der politischen Machtstellung, wahrlich nicht minder fühlbar, als für den Einzelnen die Freiheitsstrafe. Es gilt auch hier das Sprichwort: „Gottes Mühlen mahlen langsam, aber trefflich klein.“ Man muß nur im Völkerleben auf längere Perioden zurückblicken. Ranke erwiderte im Herbst 1870 auf die Frage von Thiers: A qui donc faites-vous la guerre, puisque l'Empire n'est plus? — A Louis quatorze.]

[7]) Sehr schön äußert sich hierüber mit Cic. de off. 3, 6. Lactant. div. Instit. 6, 6.

[8]) Diese großartigere Ansicht findet sich bereits in des Spaniers Franz Suarez († 1617) Werke de legib. et Deo legisl. II. 19, 4. Vgl. v. Ompteda, Literatur I, 187. Ueber die sociale Aufgabe des Völkerrechts s. nun Rob. v. Mohl, Staatsr., Völkerr., Pol. Tüb. 1860. I. S. 578 ff.

[9]) Darauf gründet sich die Theorie von Dr. Lasson, Princip und Zukunft des V. R. 1871.

Natur der Völkergesetze.

3. Als Regulative eines praktischen und socialen Völkerrechtes betrachten Viele nur die in Verträgen oder in gegenseitiger gleichförmiger Behandlung deutlich kund gegebene Uebereinstimmung der Staatsgewalten nebst der Analogie der hierdurch vereinbarten Grundsätze. Andere stützen es vornehmlich auf Gewohnheit, noch Andere

setzen ein höheres, alle Staaten verpflichtendes Gesetz hinzu, ein Naturrecht, welches sie philosophisch construiren. Die Wahrheit ist, daß, wie schon bemerkt, für unabhängige Staaten ein giltiges Recht wesentlich durch gemeinsamen Willen (consensu) besteht, welches zu seiner Gültigkeit weder einer ausdrücklichen Anerkennung in Verträgen, noch einer Bestätigung durch Gewohnheit überall bedarf, vielmehr sind dieses nur einzelne Arten der formellen Erscheinung des Völkerrechtes [1]). Es giebt nämlich:

I. ein schon aus innerer Nöthigung anzuerkennendes, darum auch keiner ausdrücklichen Anerkennung bedürftiges gegenseitiges Recht der Staaten, insbesondere der in einem gleichartigen Culturgrade stehenden Staaten. Denn es giebt Grundsätze, die kein derartiger Staat verleugnen darf, wenn er dauernd und mit Sicherheit an dem gemeinsamen Staatenverkehre Theil nehmen will, deren Anerkennung also auch jeder bei dem andern voraussetzt, weil er sonst alle Verbindung mit demselben vermeiden und aufheben würde. So ist von selbst in dem Friedlichzusammenbestehenwollen das Recht der gegenseitigen Achtung der Persönlichkeit enthalten, so in dem Wollen eines zuverlässigen Verkehres das Recht der Verträge und Gesandtschaften; so in der Ausschließung eines ewigen Kriegszustandes das Gesetz einer menschlichen Kriegführung. Ein solches ungeschriebenes, von selbst verstandenes Recht verkennen wollen, hieße die Sittlichkeit der christlichen Staaten auf die niedrigste Stufe stellen. Daneben giebt es allerdings noch

II. ein durch bestimmte Willensakte gesetztes Recht. Dieses wird begründet und bezeugt innerhalb gewisser Staatenkreise:

a. durch allseitige stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung eines allgemeinen Grundsatzes in einem gegebenen Falle ohne Beschränkung auf denselben;

b. durch den Inhalt und Geist der Staatenverträge;

c. durch die gleichförmige Anwendung und Beobachtung des nämlichen Grundsatzes in gleichartigen Fällen, wobei einerseits die Meinung von einer Verpflichtung gegen den andern, andrerseits dessen Meinung von einem Forderungsrecht vorwaltet: — das Staaten-Herkommen, die Staaten-Observanz. Ihr Beweis ergiebt sich vorzüglich aus dem Dasein gegenseitiger gleicher Interessen und aus der Reciprocität der Behandlung.

Verschieden davon ist das blos einseitige innere Staatsherkommen jeder einzelnen Macht wider auswärtige Staaten und Unterthanen, der sog. modus vivendi, bestehend in Beobachtung gewisser Maximen gegen Auswärtige, sei es der eigenen inneren Ordnung gemäß, oder aus Rücksichten der Menschenfreundlichkeit und Gefälligkeit (comitas gentium [2]), so lange sie nicht zu einem Staaten-Herkommen geworden ist, oder aus noch engeren rein subjectiven Rücksichten, wie die sog. Staats-Galanterie, d. i. die freiwillige Beobachtung gewisser Anstandsregeln (§ 194).

Neben dem in solcher Weise begründeten gemeinsamen Staatenrecht einer bestimmten Völker-Vereinigung kann es natürlich auch besondere Rechte gewisser Staaten unter einander geben, deren Entstehungsarten weiterhin nachgewiesen werden sollen (§ 11).

[1]) Auch von dem Völkerrechte gilt, was Modestin in l. 40 D. de Legib. sagt: Omne ius aut necessitas fecit aut consensus constituit aut firmavit consuetudo. Vgl. unten bei § 8 die Worte von Bynkershoek Quaest. iur. publ. III, 10. [G. Lord Stowell erklärte: „some people have foolishly imagined that there is no other law of nations as that derived from positive compact and convention (Robinson Admiralty Rep. IV, p. 7), und das englische Manifest an Rußland v. 23. April 1780 erklärt: H. M. has acted conformable to the clearest principles generally acknowledged as the law of nations, being the only law between powers where no treaties subsist and agreeable to the tenor of his different engagements with others; these engagements have altered this primitive law by mutual stipulations proportioned to the will and convenience of the contracting parties.]

[2]) Die Bedeutung dieser comitas ist im V. R. oft über-, bisweilen unterschätzt worden. Daß sie eine Quelle des internationalen Rechtes sein kann, ist unleugbar, namentlich bei gleichem Interesse an Gegenseitigkeit. Im Besonderen nimmt man darauf Bezug im sogenannten internationalen Privatrecht. Erörterungen darüber sind in John C. Hurd, Topics of Jurispr. conn. with conditions of freedom and bondage. New York 1856. § 78 sqq. [G. Richtiger wird es wohl sein zu sagen, daß was zu einer Zeit nur als comitas geübt wird, durch die Entwickelung des Rechtsbewußtseins bindende Kraft erhalten kann. So bricht jetzt in unserer Zeit die Auffassung sich Bahn, daß die Pflicht Verbrecher auszuliefern auch gegen solche Staaten beobachtet werden soll, denen man dazu nicht durch Vertrag verbunden ist.]

Inhalt des Völkerrechtes und Verhältniß zur Politik.

4. Keine gesellschaftliche Verbindung kann auf einen ewigen Frieden Rechnung machen; und nicht blos der einzelne Mensch, auch die Nationen sündigen an sich und unter einander. Zur Sühne und Emporhebung aus dem Versinken dient der Krieg. Ein goldenes Zeitalter ohne ihn, ohne seine Nothwendigkeit, wäre ein Zustand der Sündlosigkeit der Völker. Gewiß erzeugt auch der Krieg geistige

Bewegung und stählt Kräfte, welche im Frieden schlafen oder versumpfen und ohne Ernte bleiben [1]). Immerhin ist er die Herstellung des Friedens, ein Schutz gegen das Unrecht und gegen Störungen der Freiheit des vernünftigen Völkerwillens. So kann ihn also auch das Völkerrecht nicht ignoriren, vielmehr hat es ihm recht eigentlich das Gesetz vorzuschreiben. Es zerfällt daher selbst wesentlich in zwei Abschnitte:

I. in das Recht des Friedens, oder die Grundverhältnisse der Staaten im friedlichen socialen Zusammenbestehen in Rücksicht auf Personen, Sachen und Obligationen;

II. in das Recht des Unfriedens, oder das Actionenrecht [2]), welches die Wege und Grundsätze der internationalen Rechtsbefolgung befaßt.

An beide schließt sich sodann noch

III. die äußere Staatenpraxis, insbesondere das Recht und die Form des diplomatischen Verkehres [3]).

Einzelne Theile des Völkerrechtes sind das Seerecht, das sog. internationale Privatrecht und Fremdenrecht.

Neben dem Völkerrecht und unter den Staatswissenschaften ihm am nächsten steht die äußere Politik der Staaten oder die Klugheitslehre von dem richtigen Verhalten eines einzelnen Staates gegen die anderen. Ein Widerspruch zwischen Völkerrecht und Politik, wenn er auch in der Praxis öfters vorhanden ist, kann naturgemäß nicht stattfinden; es giebt nur Eine Wahrheit und keine sich widersprechenden Wahrheiten. Eine sittlich correcte Politik kann niemals thun und billigen, was das Völkerrecht verwirft, und andrerseits muß auch das Völkerrecht gelten lassen, was das Auge der Politik für den Selbstbestand eines Staates schlechterdings als nothwendig erkennt. Denn der Vorbehalt dieses Selbstbestandes ist ohne Widerrede die Bedingung des Eintrittes in eine Völker-Genossenschaft, ebenso gewiß auch der Vorbehalt der eigenen Volkswohlfahrt im Zwiespalt [4]) mit der Wohlfahrt Anderer, wo die Frage des Rechtes oder der Selbsterhaltung nicht vorliegt.

[1]) „Nullum omnino corpus sive sit illud naturale sive politicum, absque exercitatione sanitatem suam tueri queat. Regno autem aut reipublicae iustum atque honorificum bellum loco salubris exercitationis est. Bellum civile profecto instar caloris febrilis est, at bellum externum instar caloris ex motu, qui valetudini inprimis conducit. Ex pace enim deside et emolli-

Verschieden davon ist das blos einseitige innere Staatsherkommen jeder einzelnen Macht wider auswärtige Staaten und Unterthanen, der sog. modus vivendi, bestehend in Beobachtung gewisser Maximen gegen Auswärtige, sei es der eigenen inneren Ordnung gemäß, oder aus Rücksichten der Menschenfreundlichkeit und Gefälligkeit (comitas gentium [2]), so lange sie nicht zu einem Staaten-Herkommen geworden ist, oder aus noch engeren rein subjectiven Rücksichten, wie die sog. Staats-Galanterie, d. i. die freiwillige Beobachtung gewisser Anstandsregeln (§ 194).

Neben dem in solcher Weise begründeten gemeinsamen Staatenrecht einer bestimmten Völker-Vereinigung kann es natürlich auch besondere Rechte gewisser Staaten unter einander geben, deren Entstehungsarten weiterhin nachgewiesen werden sollen (§ 11).

[1]) Auch von dem Völkerrechte gilt, was Modestin in l. 40 D. de Legib. sagt: Omne ius aut necessitas fecit aut consensus constituit aut firmavit consuetudo. Vgl. unten bei § 8 die Worte von Bynkershoek Quaest. iur. publ. III, 10. [G. Lord Stowell erklärte: „some people have foolishly imagined that there is no other law of nations as that derived from positive compact and convention (Robinson Admiralty Rep. IV, p. 7), und das englische Manifest an Rußland v. 23. April 1780 erklärt: H. M. has acted conformable to the clearest principles generally acknowledged as the law of nations, being the only law between powers where no treaties subsist and agreeable to the tenor of his different engagements with others; these engagements have altered this primitive law by mutual stipulations proportioned to the will and convenience of the contracting parties.]

[2]) Die Bedeutung dieser comitas ist im V. R. oft über-, bisweilen unterschätzt worden. Daß sie eine Quelle des internationalen Rechtes sein **kann**, ist unleugbar, namentlich bei gleichem Interesse an Gegenseitigkeit. Im Besonderen nimmt man darauf Bezug im sogenannten internationalen Privatrecht. Erörterungen darüber sind in John C. Hurd, Topics of Jurispr. conn. with conditions of freedom and bondage. New York 1856. § 78 sqq. [G. Richtiger wird es wohl sein zu sagen, daß was zu einer Zeit nur als comitas geübt wird, durch die Entwickelung des Rechtsbewußtseins bindende Kraft erhalten kann. So bricht jetzt in unserer Zeit die Auffassung sich Bahn, daß die Pflicht Verbrecher auszuliefern auch gegen solche Staaten beobachtet werden soll, denen man dazu nicht durch Vertrag verbunden ist.]

Inhalt des Völkerrechtes und Verhältniß zur Politik.

4. Keine gesellschaftliche Verbindung kann auf einen ewigen Frieden Rechnung machen; und nicht blos der einzelne Mensch, auch die Nationen sündigen an sich und unter einander. Zur Sühne und Emporhebung aus dem Versinken dient der Krieg. Ein goldenes Zeitalter ohne ihn, ohne seine Nothwendigkeit, wäre ein Zustand der Sündlosigkeit der Völker. Gewiß erzeugt auch der Krieg geistige

Bewegung und stählt Kräfte, welche im Frieden schlafen oder versumpfen und ohne Ernte bleiben [1]). Immerhin ist er die Herstellung des Friedens, ein Schutz gegen das Unrecht und gegen Störungen der Freiheit des vernünftigen Völkerwillens. So kann ihn also auch das Völkerrecht nicht ignoriren, vielmehr hat es ihm recht eigentlich das Gesetz vorzuschreiben. Es zerfällt daher selbst wesentlich in zwei Abschnitte:

I. in das Recht des Friedens, oder die Grundverhältnisse der Staaten im friedlichen socialen Zusammenbestehen in Rücksicht auf Personen, Sachen und Obligationen;

II. in das Recht des Unfriedens, oder das Actionenrecht [2]), welches die Wege und Grundsätze der internationalen Rechtsbefolgung befaßt.

An beide schließt sich sodann noch

III. die äußere Staatenpraxis, insbesondere das Recht und die Form des diplomatischen Verkehres [3]).

Einzelne Theile des Völkerrechtes sind das Seerecht, das sog. internationale Privatrecht und Fremdenrecht.

Neben dem Völkerrecht und unter den Staatswissenschaften ihm am nächsten steht die äußere Politik der Staaten oder die Klugheitslehre von dem richtigen Verhalten eines einzelnen Staates gegen die anderen. Ein Widerspruch zwischen Völkerrecht und Politik, wenn er auch in der Praxis öfters vorhanden ist, kann naturgemäß nicht stattfinden; es giebt nur Eine Wahrheit und keine sich widersprechenden Wahrheiten. Eine sittlich correcte Politik kann niemals thun und billigen, was das Völkerrecht verwirft, und andrerseits muß auch das Völkerrecht gelten lassen, was das Auge der Politik für den Selbstbestand eines Staates schlechterdings als nothwendig erkennt. Denn der Vorbehalt dieses Selbstbestandes ist ohne Widerrede die Bedingung des Eintrittes in eine Völker-Genossenschaft, ebenso gewiß auch der Vorbehalt der eigenen Volkswohlfahrt im Zwiespalt [4]) mit der Wohlfahrt Anderer, wo die Frage des Rechtes oder der Selbsterhaltung nicht vorliegt.

[1]) „Nullum omnino corpus sive sit illud naturale sive politicum, absque exercitatione sanitatem suam tueri queat. Regno autem aut reipublicae iustum atque honorificum bellum loco salubris exercitationis est. Bellum civile profecto instar caloris febrilis est, at bellum externum instar caloris ex motu, qui valetudini inprimis conducit. Ex pace enim deside et emolli-

untur animi et corrumpuntur mores." Baco, Serm. fidel. t. X, p. 76. S. auch Polybius IV, 31. Trendelenburg, Lücken im V. R. 1870 S. 20.

[3]) Ius belli. Von Isidor ius militare genannt. c. 9. 10. D. 1.

[3]) Gegen obige Anordnung, welche der juristischen Anschauung und Gewöhnung sehr nahe liegt, haben sich manche Stimmen erklärt, z. B. Bulmerincq, Die Systematik des V. R's. Dorpat 1858, auch Mohl u. A. Die kunstvollste Methodik wird jedoch in der Ausführung immer wieder auf die obigen Kategorien zurückführen oder daran erinnern. Der Verfasser hat sie nicht aus Bequemlichkeit oder Gewöhnung festgehalten.

[G. Diese Auffassung H's. wird sich mit gutem Grunde bestreiten lassen, was er als gesonderte dritte Abtheilung anführt gehört gewiß unter die erste, das Gesandtschaftsrecht ist ein Theil des Friedensrechtes und keineswegs blos eine äußere Staatenpraxis. Mir scheint das System des V. R's. am richtigsten etwa folgendermaßen gruppirt. 1. Buch. Die Subjecte des V. R's. Bedingungen und Eigenschaften völkerrechtlicher Persönlichkeit. Unbedingte Rechte der Staaten als völkerrechtlicher Personen. Der eigene Rechtskreis der Staaten als völkerrechtlicher Personen. 2. Buch. Die Verhältnisse der Staaten zu einander in ihren friedlichen Beziehungen. Die Staatsoberhäupter als Organe staatlichen Verkehrs. Die Beamten des Staatenverkehrs. Die internationalen Rechtsverhältnisse. 3. Buch. Der Streit der Staaten. Unfriede ist zu wenig gesagt, derselbe ist aktiv, also Streit, ius belli dagegen geht zu weit, da es Streit ohne Krieg, ja ohne Gewalt giebt. Zweifelhaft erscheint, ob man die Neutralität als einen besonderen vom Streit getrennten Abschnitt behandeln soll, da sie erst durch den Krieg entsteht und viele Fragen des Kriegsrechtes z. B. Blokade, Prisen u. a. m. sich kaum getrennt für Kriegführende und Neutrale behandeln lassen; am richtigsten dürfte es sein, in einem einleitenden Kapitel die allgemeinen Grundsätze des Krieges und der Neutralität darzulegen und erst dann den Krieg zu behandeln, wie dies Hall thut, da man im Kriegsrecht stets genöthigt ist die Neutralen zu berücksichtigen. Eine andere Systematik ist die von Martens, der den Gesammtstoff in einen allgemeinen und einen besonderen Theil zerlegt. Der erste umfaßt 1. Das Recht der internationalen Gemeinschaft. 2. Die Subjecte des internationalen Verkehrs und des V. R's. 3. Das Staatsgebiet und die internationalen Verkehrswege. 4. Die internationalen Verträge. Der besondere Theil 1. Die internationale Verwaltung und ihre Organe a. Im Allgem. b. Gesandtschafts- und Consularrecht. 2. Die einzelnen Zweige dieser Verwaltung a. im geistigen, wirthschaftlichen, rechtlichen Verkehr, b. im Gebiete des Zwangsschutzes der Rechte und Interessen, der Streit der Staaten, Kriegsrecht, Neutralitätsrecht. vgl. auch Holland, Les débats diplomatiques récents dans leurs rapports avec le système du droit internat. Rev. de dr. int. 1878 p. 167.]

[4]) Denn ohne solchen wird eine sittliche Politik nicht vergessen, was Cicero (de off. III, 6) und mit ihm Lactant. (Inst. div. VI, 6) gesagt: Qui civium rationem dicunt habendam, externorum negant, hi dirimunt communem humani generis societatem etc. [G. Treffend bemerkt Bulmerincq S. 143: „Das Recht setzt fest und läßt keine Wahl, die Politik giebt verschiedene Mittel zu einem Zwecke und läßt die Wahl frei." Beide aber stehen in nothwendiger Wechselwirkung, „jede neu zu schaffende Völkerrechtsregel muß vom Standpunkt der Politik als Ausdruck dauernder Gesammtinteressen der Völkerrechtsgemeinschaft zu rechtfertigen sein" (v. Holtzendorff, Handb. I, S. 65. Dessen Principien der Politik. 2. Aufl. 79 S. 219—41.)]

Natürliche Garantie des Völkerrechtes: das Gleichgewicht der Staaten.

5. Auch da, wo sich ein bestimmtes Völkerrecht im Bewußtsein und in der Uebung der Nationen befestigt hat, zeigt die Geschichte unzählige Gefahren und Verletzungen desselben auf. Es ist

vorzüglich dem Anreize der Macht bloßgestellt, über andere zu herrschen und sie sich dienstbar zu machen. Zu seinem Schutze kann indessen ein gewisses Gleichgewicht der Staaten und Nationen unter einander wesentlich beitragen. Dieses Gleichgewicht besteht im Allgemeinen darin, daß jeder Einzelstaat, indem er sich zu einer Verletzung des Völkerrechtes an anderen entschließt, eine gleichkräftige Reaction nicht nur des Bedrohten, sondern selbst der übrigen zu erwarten hat, welche an demselben völkerrechtlichen System Theil nehmen, um einer gefährlichen Veränderung der bestehenden Staatsverhältnisse entgegen zu wirken [1]). Praktisch ist es nicht blos mit einem materiellen Gleichgewicht der einzelnen Staaten unter einander denkbar, welches allerdings geschichtlich selten oder nie existirt hat, überdies auch, wenn ja zuweilen vorhanden, dennoch einer steten Veränderung unterworfen wäre, da die Nationalkraft sich nicht in allen Staaten gleichmäßig entwickelt, fortschreitet und sinkt; sondern es kann auch auf einer moralischen Gesammtbürgschaft ungleicher Staaten beruhen, vermöge deren alle Glieder einer Staatengesellschaft sich verpflichtet halten, der bedenklichen Uebermacht einzelner vorzubeugen und mit vereinter Macht entgegen zu treten. Natürlich darf aber auch hier die erforderliche physische und moralische Kraft der übrigen zur Abwehr des mächtigsten nicht fehlen, sonst wird diesem gegenüber Gleichgewicht und Völkerrecht ein leerer Schall [2]). An und für sich aber ist die Idee eines politischen Gleichgewichtes der Staaten durchaus keine Chimäre, wofür sie Manche erklärt haben, sondern eine höchst natürliche für Staaten, die sich zu demselben Recht bekennen wollen; nur die Anwendung, welche davon zu manchen Zeiten gemacht ist, und die Folgerungen, die darauf gebaut wurden, sind verwerflich [3]).

[1]) [G. Das Gleichgewicht kann nicht wohl in einer Erwartung bestehen, sondern diese folgt erst aus demjenigen Machtverhältniß der Staaten, welches wir als Gleichgewicht bezeichnen und dessen Nothwendigkeit eben aus dem Mangel einer Autorität über den Staaten sich ergiebt. Es besteht keine Sicherheit im internationalen Leben, wenn ein Staat eine so überwiegende Machtstellung hat, daß er die andern in ihrer freien Action, ihren Interessen und ihrer Integrität bedrohen kann. Es soll dazu selbst nicht der Versuch gemacht werden dürfen, vielmehr soll schon die Furcht vor dem gemeinsamen Widerstand der andern stark genug sein, solche Gelüste in Schranken zu halten. Eine französische Instruction für die Bevollmächtigten zum Wiener Congreß giebt die folgende Definition des Europ. Gleichgewichtes: „C'est une combinaison des droits, des intérêts et des puissances entre elles, par laquelle l'Europe cherche à obtenir: 1. qu'aucune puissance seule, ni aucune réunion de puissances ne puisse parvenir à dominer l'Europe. 2. que l'état de possession et les droits reconnus d'une puissance ne puissent être atteints au gré d'une puissance ou d'une réunion

de puissances. 3. que pour maintenir l'ordre de choses établi, on ne soit pas dans la nécessité d'un état de guerre imminente ou réelle, mais que la combinaison dont il s'agit assure le repos et la paix de l'Europe en diminuant les chances de succès pour celui qui voudrait la troubler." (Rev. des 2 M. 1881 15. Avril). Ein solches System bedingt eben so wenig die Gleichheit seiner Glieder an Macht wie die Hemmung des natürlichen Wachsens eines jeden derselben durch legitime Mittel. Die Ungleichheit der Staaten ist vielmehr so unvermeidlich, wie im Staat die Ungleichheit der Einzelnen an Begabung und Vermögen. Es ist gerade eine wesentliche Aufgabe des richtig bemessenen Gleichgewichtes, die kleinen Staaten, so fern sie überhaupt die Bedingungen der Selbständigkeit erfüllen, aufrecht zu erhalten; in dem Maße, als sie von großen Mächten absorbirt würden, müßten die Reibungen unter diesen zunehmen. Die Behauptung Lasson's (Princip 2c. S. 103), kleine Staaten seien eine Gefährdung des Friedens, der Zankapfel der Mächtigen, der natürliche Anlaß und Schauplatz der Kriege, durch ihre bloße Existenz gedrängt, mit rastlosen Kriegen die Großen, die ihnen schaden könnten, uneinig zu halten, ist die ärgste Verkehrung des Sachverhaltes. Wann haben Belgien, Holland, Schweiz, Rumänien die Uneinigkeit zwischen ihren großen Nachbarn geschürt? ihr Interesse ist vielmehr einzig auf die Bewahrung des Friedens gerichtet. — Wenn das Princip des Gleichgewichts maßgebend erst in der modernen Staatenwelt geworden ist, so ist es doch so naturgemäß, daß wir es im Keime selbst schon im Alterthume finden, verfolgte doch die Beredsamkeit des Demosthenes das Ziel, die griechischen Staaten gegen Philipp zu vereinigen „τό μὴ τοῦτον ἐᾶσαι πάντα καταστρέψασθαι," und Hiero von Syrakus, obwohl Bundesgenosse der Römer, sandte Karthago Hilfe, weil nach dessen Falle Rom Alleinherrscherin sein würde. Das mittelalterliche Kaiserthum läßt die Idee zurücktreten, das Gegengewicht seiner Macht ist das Papstthum, das wiederum seinerseits ein Gleichgewicht in dem Heraufkommen nationaler Staaten findet. Inzwischen geht in Italien selbst der Kampf um das Gleichgewicht unter den Einzelstaaten fort. Die Kämpfe Karl's V., Franz' I. und Heinrich's VIII. faßt schon Baco so, es habe zwischen ihnen eine so lebhafte wechselseitige Achtsamkeit bestanden, daß keiner von ihnen eine Handbreit erwerben konnte, ohne daß sofort die beiden andern „rem ad equilibrium deducerent" (Sermones fideles XIX, de Imperio). Der venetianische Gesandte in London Gussini meldet am 16. Mai 1634, der Staatssecretär Coke habe ihm gesagt, man müsse darauf achten „che le cose restino in fine del proprio equilibrio e che la bilancia non prepondero nè dell' uno nè dell' altro canto". Die zweite Hälfte des 30jähr. Krieges drehte sich um das Gleichgewicht, das gegen Oesterreich durch Frankreich und Schweden vertheidigt ward. Die sog. große Allianz zwischen dem Kaiser, England und Holland vom 7. September 1707 giebt in der Einleitung als Zweck an, zu hindern, daß Frankreich und Spanien „se magis et magis inter se devinciant ad opprimendum Europae libertatem". Im Eingang des Vertrages zwischen England und Spanien von 1713 wird als Zweck angegeben „ad formandam stabiliendamque pacem ac tranquillitatem Christiani orbis justo potentiae aequilibrio". Das alte System des Gleichgewichts ward verändert durch das Heraufkommen der neuen Großmächte Rußland, Preußen und Verein. Staaten, gegen die Bedrohung des Princips durch die französische Universalherrschaft richteten sich die Coalitionen, deren kraftvollster Vertreter England war. Im Eingang des 1. Pariser Friedens heißt es: „Les puissances alliées réunies dans l'intention de mettre un terme aux malheurs de l'Europe et de fonder son repos sur une juste répartition des forces entre les états qui la composent". Den späteren Versuchen der absolutistischen Großmächte, eine Autorität über kleinere Staaten zu üben, setzte England die Anerkennung der Unabhängigkeit der früheren spanischen Colonien gegenüber, wie Canning sagte: „I called a new world into existence to redress the balance of the old". Das Interesse das Gleichgewicht zu erhalten, tritt ebenso ausdrücklich hervor in dem Vertrage der Großmächte von 1831, der ihre Absicht ausspricht „de faire concourir les provinces belges à l'établissement d'un juste équilibre en Europe". Vom gleichen Gesichtspunkte widersetzten sich

England und Frankreich 1851 dem Eintritt Gesammtösterreich's in den deutschen Bund, als, wie eine Note Palmerston's sagte, „deranging the general balance of power". Die orientalischen Wirren bestimmten die vier Großmächte zur Erklärung am 5. December 1853, daß die Erhaltung der Türkei „est devenue une des conditions nécessaires de l'équilibre Européen", was im Pariser Frieden von 1856 vertragsmäßig ausgesprochen ward. In England wird noch heute jährlich die Mutiny act erneuert, welche als Zweck des stehenden Heeres angiebt „the security of the United Kingdom and the preservation of the balance of power in Europe". Was die Ausdrücke für Gleichgewicht betrifft, so sind, wie Bucher bemerkt (Deutsche Revue 1887 Sept.), équilibre und balance du pouvoir nicht gleichbedeutend, wer die letztere in seiner Hand hält, giebt den Ausschlag.]

[8]) [G. Das Recht, gegen die Bedrohung des Gleichgewichtes einzuschreiten, deckt sich eben nicht mit der Verpflichtung dazu. Man kann von keinem Staate verlangen, daß er gegen das Unrecht eines andern eintritt und sein Schicksal auf's Spiel setzt, wenn er nicht gegründete Aussicht auf Erfolg hat. Man kann nicht erwarten, daß Portugal oder Holland Rußland in den Weg treten, wenn dasselbe im Orient das Gleichgewicht gefährdet. Ja selbst Großstaaten können dem internationalen Unrecht gegenüber nicht stets zu den Waffen greifen. Die Westmächte protestirten 1846 mit Recht gegen die Einverleibung Krakau's, aber sie waren nicht bereit, dies durch bewaffnete Intervention zu hindern, denn man konnte nicht behaupten, daß dieser Gebietszuwachs Oesterreich's das Gleichgewicht gefährde. Aber wenn ein Staat einem Umsturz des Gleichgewichts passiv zusieht, der die Macht hat dies zu hindern, so verliert er nicht nur sein politisches Ansehen, sondern wird auch die Folgen schwer fühlen. Als Preußen 1805 Oesterreich von Napoleon niederwerfen ließ, hatte es seinen eigenen Sturz für das nächste Jahr angebahnt. Als England 1877 Rußland's Angriff auf die Türkei geschehen ließ, obwohl Lord Beaconsfield nach dem Berliner Congreß erklärte, daß der Krieg vermieden wäre, wenn England damals fest gesprochen hätte, legte es den Grund zu den späteren Verwickelungen im Orient.]

[9]) Die Schriften über das Europäische Gleichgewicht finden sich nachgewiesen in v. Ompteda Lit. II, 484 ff., v. Kamptz n. Lit. 98. 99 und in Klüber dr. des gens § 42. S. auch Fichte, Reden an die D. Nation. Berlin 1808 S. 411—417. [G. Das bedeutendste Werk nach dem älteren: Hume, The balance of power in seinen Essays sind die Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa von Gentz, 1806. Ausgewählte Schriften von Weick. Bd. IV. 1838. Ferner G. F. Leckie, historical research into the nature of the balance of power in Europe. Lond. 1817.] Ueber den Einfluß der Idee des Gleichgewichts auf das V.R. vgl. den folg. §.

II.

Das Europäische Völkerrecht.

Geschichtliche Genesis[1]).

6. Schon in der alten Welt finden sich übereinstimmende Völkergebräuche im wechselseitigen Verkehre, vornehmlich in Betreff der Kriegführung, der Gesandtschaften, Verträge und Zufluchtsstätten; jedoch beruhte die Beobachtung dieser Gebräuche nicht so-

wohl auf der Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit gegen andere Völker, als vielmehr auf religiösen Vorstellungen und der dadurch bestimmten Sitte. Man hielt Gesandte und Flehende für unverletzbar, weil sie unter dem Schutze der Religion standen und mit heiligen Symbolen erschienen; man stellte ebenso die Verträge durch Eide und feierliche Opfer unter jene Schutzmacht. An und für sich aber hielt man sich keinem Fremden zu Recht verpflichtet; „ewiger Krieg den Barbaren“ war das Schiboleth selbst der gebildetsten Nation des Alterthumes, der Griechen [2]); sogar ihre Philosophen erkannten einen rechtlichen Zusammenhang mit anderen Völkern nur auf Grund von Verträgen an [8]). Ein engeres Band und ein dauerndes Rechtsverhältniß bestand wohl unter stammverwandten Völkerschaften, jedoch hauptsächlich nur durch den Einfluß eines gemeinsamen Götter-Cultus und der damit zusammenhängenden politischen Bundesanstalten [4]).

Kein wesentlich verschiedener Standpunkt zeigt sich bei den alten Römern [5]). Sie hatten ein ius feciale mit besonderen Eingeweihten, aber nur für Kriegsgebrauch und für Verträge [6]). Später verlor es sich in der Politik der Stadtherrschaft und des ersten Kaiserreiches. Diese war schonend und großartig gegen Geringere, in weltbeherrschender Tendenz, freilich aber auch vernichtend, wenn es galt, besonders gegen Rivale. Und selbst Roma's humanes Fremdenrecht, ein Hauptbestandtheil seines ius gentium, kam allein den zu einem Verkehr zugelassenen Völkerschaften und Gästen zu Gute.

Will man nun dieses das Völkerrecht der alten Welt nennen, so läßt sich nicht widersprechen; gewiß stand es auf einer sehr geringen Stufe; es war ein Theil des Religionsrechtes aller oder doch bestimmter Nationen [7]).

Noch roher erscheint die Völkersitte im Mittelalter, nicht allein in den Berührungen der Gläubigen mit den Ungläubigen, sondern auch selbst unter christlichen Staaten. Am rohesten in den nördlicheren Seeländern [8]).

Dem Christenthum war es indeß vorbehalten, die Völker auf einen andern Weg hinzuleiten. Seine Menschenliebe, sein Gebot: thue auch deinen Feinden Gutes, konnte nicht mit einer ewigen Feindschaft der Nationen zusammen bestehen [9]). Zur gegenseitigen Annäherung der Europäischen christlichen Staaten und zur An-

erkennung wechselseitiger allgemeiner Rechte trugen vorzüglich folgende Umstände bei:

die Vereinigung der abendländischen Kirche unter einem Oberhaupte. Rom hat das Verdienst, auf Abstellung vieler Barbareien im Völkerverkehr durch geistliche Macht hingewirkt zu haben [10]);

das Ritterthum und die Kreuzzüge [11]);

die durchgängige Verbreitung des Römischen Rechtes mit dem Charakter eines für alle Christen gültigen Rechtes [12]).

Hierin lag die Gründung eines allgemeinen Europäischen Völkerrechtes. Seine positiven Unterlagen waren die Grundsätze des Christenthums und des Römischen Rechtes, so weit es die Kirche nicht mißbilligte; die für unantastbar, weil natürlich und göttlich, gehaltenen Regeln des Privatrechtes wurden nun auch auf die Völkerverhältnisse übertragen, und selbst die Kirchenspaltung des sechzehnten Jahrhunderts konnte das neugeschlungene Band nicht wieder auflösen, da auch die reformatorischen Lehren daran festhielten. Die festere innere Abschließung der Einzelstaaten gegen auswärtigen Einfluß gab dem Völkerrecht sogar eine neue Basis und Entwickelung auf derselben, nämlich in dem Souveränetätsbegriffe [13]) und der damit in Verbindung stehenden Gleichheit aller Staaten.

Bei Weitem mehr wurde die neue Pflanze gefährdet durch die allmähliche Verbreitung jener Staatskunst, welche nur den eigenen Vortheil kennend jedes fremde Recht und Interesse hintansetzte, ohne in der Wahl der Mittel bedenklich zu sein; einer Politik, die in Italien geboren und in Spanien mit besonderem Erfolg geübt, fast bei allen Cabinetten Platz nahm und, wenn auch nicht zu gleich positiven Bestrebungen, doch zu ähnlichen Gegenbestrebungen aufforderte; einer Politik endlich, die, indem sie sich der hergebrachten Formen mit täuschendem Scheine bediente, jeden Grundsatz des Rechtes materiell verleugnete [14]). Eine Reaction hiergegen ward die Idee des sog. politischen Gleichgewichtes, aufgefaßt als das Princip, daß jede Macht, sei es für sich allein, sei es durch Coalitionen, eine andere Macht an der Erlangung einer Uebergewalt verhindern dürfe, hergeleitet aus dem Recht der Selbsterhaltung, freilich aber auch nicht selten gemißbraucht. Die praktische Durchführung dieses Gedankens wurde nun die Hauptaufgabe der

Europäischen Politik [15]), in diesem Mittelpunkt concentrirt sich seit dem sechzehnten Jahrhundert beinahe die Anregung und Entwirrung aller Staatshändel [16]). Das Recht trat dabei freilich sehr in den Hintergrund; es war fast nur der wissenschaftlichen Pflege überlassen, die sich aber, wie früher in der Reformationszeit, so von Neuem unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges und des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts zu einer Macht erhob, welcher sich sogar die Gewaltigen nicht ganz entziehen konnten. Der Aufgangsstern war Hugo Grotius [17]), angehörig einer kleinen neuentstandenen aber thatenreichen Republik, wo das System der Toleranz und des Moderantismus herrschte, die zugleich auch der Herd der Europäischen Diplomatie wurde. Groot rief mit allgemein verständlicher Sprache die Grundsätze des Christenthums, die Lehren der Geschichte, die Aussprüche der Weisen über Recht und Unrecht in das Gedächtniß der Menschheit; sein Werk wurde unvermerkt ein Europäischer von allen Confessionen gebilligter Völker-Codex [18]).

Dennoch gelang es nicht, das Recht ganz auf den Thron zu heben, welchen die Politik eingenommen hatte; diese benutzte das wissenschaftliche Recht mehr zur Färbung ihrer Ansprüche, als sie sie sich demselben unterordnete; nur eine gewisse Mäßigung der Staatskunst in ihren Erfolgen, ein sich Zufriedengeben mit billiger Ausgleichung wird statt des strengen Rechtes im vorigen Jahrhundert sichtbar (§ 8). Völkerrecht und Gleichgewicht erlag indeß seit dem Ausgang dieses Jahrhunderts dem Waldstrome der Revolution und dem von ihr gegründeten Kaiserthume [19]), bis eine allgemeine Coalition gegen Frankreich jenen Strom in seine früheren Ufer zurückzudrängen vermochte. Durch die Verträge von 1814 und 1815 wurden wenigstens die germanischen Staaten Europa's in ihrer naturgemäßen Sonderung wiederhergestellt, und damit war für's Erste auch ein politisches Gleichgewicht unter den Landmächten wieder möglich gemacht. Sofort mußten nun auch die Grundsätze des Völkerrechtes zur Geltung kommen, wenn die neue Schöpfung und das hergestellte Gleichgewicht von Bestand sein sollten [20]). Beinahe sämmtliche christliche Monarchen Europa's gaben sich in einer sog. heiligen Allianz persönlich das Wort, sich und ihre Staaten als Glieder einer großen christlichen Familie betrachten zu wollen [21]), und erkannten dadurch das wirkliche Bestreben einer christlichen Staatengesellschaft an; ausdrücklich erklärten ferner

die Bevollmächtigten der fünf Europäischen Großmächte am Aachener Congreß 1818 den festen Entschluß ihrer Regierungen, sich, zur Erhaltung eines dauernden Friedenszustandes, weder unter einander, noch auch gegen dritte Staaten von der strengsten Beobachtung des Völkerrechtes entfernen zu wollen.

Seit dieser Zeit und auf Grund der damals getroffenen Verabredungen bildeten jene Großmächte gewissermaßen ein Staatentribunal, wo die wichtigsten politischen Angelegenheiten, nicht nur dieser Staaten selbst, sondern auch dritter Staaten, berathen und festgestellt wurden [22]). Die hierdurch unterstützte Reaction gegen die noch fortglimmende Revolution rief letztere im Jahre 1830 um so entschiedener hervor, und natürlicher Weise konnte weder das revolutionäre Princip, noch auch selbst der basirte nationale Constitutionalismus mit einer derartigen regulatorischen Gewalt der Großmächte sich durchaus einverstanden erklären. Das monarchische und populäre Princip bewachen sich seitdem gegenseitig auch in der Europäischen Politik. Keines derselben verleugnet das Völkerrecht, freilich aber ist die Auffassung des letzteren nicht dieselbe.

Eine neue Phase brachte der orientalische Krieg von 1853/4 und der Pariser Friedensschluß vom 30. März 1856, durch dessen Art. 7 die hohe Pforte in die Gemeinschaft des Europäischen öffentlichen Rechtes und Staatenkreises aufgenommen ward.

[G. Der Pariser Friede ward bedenklich erschüttert durch die einseitige Lossagung Rußland's von der Neutralisirung des Schwarzen Meeres. 30. Oct. 1870. Wenn es dann noch gelang durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871 den übrigen Inhalt des Vertrages von 1856 zu retten, so fiel derselbe in allen wesentlichen Stücken durch den russisch-türkischen Krieg von 1877. An seine Stelle trat der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, der indeß noch keine wirkliche Lösung des orientalischen Problems gebracht hat. (Vgl. San Stefano und Berlin. Separatabdruck aus der Augsb. Allg. Ztg. 1879. Berner, Die Orientfrage beantwortet durch die Verträge von 1856 und 1879. Berlin 1879.) Die durchgreifendsten Veränderungen im Europäischen Staatensystem seit 1856 aber sind die Gründung des Königreiches Italien 1860, des Deutschen Reiches 1871 und das enge Bündniß desselben mit Oesterreich-Ungarn Sept. 1879.]

Als letztes Ergebniß für unsere Zeit sprechen wir aus: Europa

huldigt mit den aus ihm hervorgegangenen transatlantischen Staaten einem gemeinsamen Recht. Keine der darin begriffenen Nationen verleugnet das Dasein und die Verbindlichkeit eines solchen Rechtes. Nur ist es noch in vielen Stücken eine bloße Autoritätslehre ohne ein schon vollendetes allseitiges Zugeständniß und ohne absolute Sicherheit der Anwendung. Die unentbehrliche Voraussetzung für seine zunehmende Festigkeit ist ein bleibendes Gleichgewicht der Staaten, beruhend auf consolidirter Nationalkraft und gegenseitiger Achtung, nicht blos zu Lande, sondern auch zur See[23]). Ein solches Gleichgewicht ist noch nicht gewonnen und hat ohne Zweifel noch manche Schwankungen der Staatengestaltung und politischen Machtstellung zu bestehen, vielleicht auch Krieg und Umsturz, wenn nicht weise Mäßigung und Beachtung des Völkerwohles und Völkerrechtes darüber hinwegführen. Ein „ewiges Gleichgewicht" würde, wie schon Jean Paul bemerkte, ein Gleichgewicht der vier übrigen Welttheile voraussetzen, welches man, wenige Librationen abgerechnet, der Welt dereinst erst versprechen kann. — Immerhin ist ein Europäisches Völkerrecht schützend in das allgemeine Bewußtsein getreten und steht auf einer höheren Stufe der Humanität als jedes bisherige, insonderheit das der alten Welt. In diesem war der Krieg und egoistisches Staatsbewußtsein die Grundlage, in jenem ist der Friede und das sociale Menschenbewußtsein vorherrschend geworden[24]).

[1]) Hauptwerk: R. Ward, Enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Greeks and Romans to the age of H. Grotius. Lond. 1795. 2 vols. Dann H. Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens depuis la Paix de Westphalie. Leipz. 1841. 2me éd. 1846. Dazu Will. Beach Lawrence, Commentaire sur les Elém. du droit intern. et sur l'histoire des progrès du droit des gens de Henry Wheaton. Leipz. 1868—80. 4 tomes. Müller-Jochmus, Gesch. d. Völkerr. im Alterthum. Leipzig 1848. F. Laurent (Prof. à Gand): Histoire du dr. d. gens. Par. 1851, jetzt in verschiedenen Ausgaben, 18 Bde. unter dem Titel: Études sur l'histoire de l'humanité. Hall: Formation of the conception of international law. Appendix I. v. Holtzendorff, Die geschichtliche Entwickelung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westphäl. Frieden (Handbuch I, S. 159—395).

[2]) „Cum alienigenis, cum barbaris aeternum omnibus Graecis bellum est." Liv. 31, 29.

[3]) Am deutlichsten Epikur bei Diog. L. Apophth. XXXI, 34—36. Aber auch Plato, Aristoteles. [G. Letzterer rieth Alexander dem Großen, sich an die Spitze der Griechen zu stellen, die Barbaren aber zu knechten.]

[4]) Ein sog. κοινὸς νόμος Ἑλλήνων. Thuk. III, 58. Vgl. Saint-Croix, Gouvernem. fédératifs, p. 51. Hier griff besonders der Amphiktyonenbund ein. [G. Als indeß die politischen Verhältnisse sich änderten, indem einige Staaten sich

zu großer Bedeutung erhoben, andere sanken und sogar ihre Unabhängigkeit verloren, beschränkte sich die Amphiktyonie wesentlich auf religiöse Dinge im Zusammenhang mit dem delphischen Heiligthum. In den wichtigsten Kriegen hört man nichts von ihr, einige ihrer Staaten nahmen sogar für die Perser Partei, gegen mächtige Staaten wie Athen und Sparta wagte sie nie aufzutreten, machte auch keinen Versuch den Peloponnesischen Krieg zu hindern und erklärte sich gegen Sparta erst nach dem Siege des Epaminondas. Ausführlich behandelt die griechischen internationalen Verhältnisse Schömann in seinen Griechischen Alterthümern Bd. 2. 1873. 3. Aufl. Eine eingehende Geschichte des V. R's. bei den Griechen bleibt indeß noch zu schreiben.]

[5]) Man denke an das: adversus hostem aeterna auctoritas esto der Zwölf-Tafeln und an den noch im Justinianischen Recht beibehaltenen Grundsatz, daß alle Völker, mit denen keinerlei Bündniß bestehe, hostes seien. l. 5 § 2. l. 24 D. de captiv. l. 118 D. de V. S. S. übr. E. Osenbrüggen, De iure Belli et Pac. Romanor. Lips. 1835. H. E. Young, De iure postliminii. Berol. 1854. § 4.

[6]) [G. Dem Collegium feciale lag die Instruction des internationalen Prozesses ob. Hauptgrundsatz war, daß kein Krieg gerecht, wenn nicht eine förmliche Forderung auf Genugthuung (rerum repetitio) und im Falle der Weigerung eine förmliche Kriegserklärung vorausgegangen war. Es liegt darin das Bewußtsein, daß der Krieg erst eintreten soll, wenn die friedlichen Mittel erschöpft, war aber doch wesentlich nur eine Form, die nicht dagegen schützte, daß der Krieg materiell höchst ungerecht sein konnte, weshalb auch Lactantius sagte, die Fecialen seien nur ein Werkzeug gewesen legitime injurias faciendo. Die römische Politik ist auf den Krieg begründet, mit dem Wachsen des Reiches wird das frühere „foedus aequum" „foedus sociale" und aus der „societas" erwächst das „imperium".]

[7]) Dies ist im Wesentlichen das Resultat der über diesen Gegenstand gewechselten Schriften: W. Wachsmuth, Ius gentium quale optin. apud Graecos. Berol. 1822. A. W. Heffter, Prol. acad. de antiquo iure gent. Bonn 1823.

[8]) Eine verdienstliche Darstellung davon giebt K. Th. Pütter, Beitr. zur Völkerrechts-Gesch. u. Wissenschaft. Leipz. 1843. S. 48 ff.

[9]) [G. Obwohl das Christenthum sich grundsätzlich von der Politik fern hält, hatte es doch den größten Einfluß auf dieselbe, indem es den Staat von den Banden des nationalen Cultus befreite und den antiken Gegensatz aufhob, wonach die Menschheit in herrschende und dienende Racen zerfällt. So schuf es in der Einheit des Menschengeschlechtes und der Gleichberechtigung seiner Glieder die principielle Voraussetzung eines wirklichen Völkerrechtes.]

[10]) Vgl. Walter, Kirchenr. § 342. 14. Aufl. 1871. Pütter a. a. O. [G. C. un. X. de sagittar. (5, 15), obwohl alle Concilienbeschlüsse nicht die Treuga Dei und Unterdrückung des Seeraubes durchsetzen konnten. Wenn indeß Walter die Bemühungen der Päpste für die Erhaltung des Friedens betont, so sind eben so wohl Beispiele des Gegentheils zu nennen, so vor Allem der Kreuzzug gegen die Albigenser und die Liga von Cambrai, und wenn er meint, ein Recht der Eroberung sei vom Papste hauptsächlich nur zum Zwecke der Bekehrung des besiegten Volkes anerkannt, so ist doch zu bemerken, daß diese Bekehrung eben gewaltsam stattfand, nicht wie er sagt schonend, so in Preußen, Livland, Mexico und Peru. Außerdem trifft dieser Vorwand in dem merkwürdigsten Beispiel, der Ermächtigung Heinrich's II. Irland zu erobern (1155), nicht zu, Hadrian IV. schreibt vielmehr: Sane Hiberniam et omnes insulas quibus sol justitiae Jesu Christi illuxit et quae documenta fidei Christianae susceperunt, ad jus Beati Petri et sacrosanctae ecclesiae non dubium est pertinere. Er nimmt also eine Hoheit für sich in Anspruch, kraft der er über Irland verfügt, und fordert demgemäß für sich eine jährliche Steuer von 1 Denar für jedes Haus. (Bullar. Rom. 1739. II, p. 351.) Am weitesten gingen Innocenz III. und Bonifaz VIII. Ersterer schreibt an den Patriarchen von Konstantinopel (Epp. Lip. II, ep. 209): Jacobus enim, frater Domini, Petro non solum universam ecclesiam sed totum reliquit saeculum gubernandum. Bonifacius erklärt in der Bulle Unam sanctam eccle-

siam, der König trage das weltliche Schwert „ad nutum et patientiam sacerdotis." Bekannt ist ferner die Anmaßung der Päpste, Eide und Verträge für ungültig zu erklären, welche sie als der Kirche nachtheilig betrachteten, so Innocenz III. hinsichtlich der Magna Charta, weil der Prophet gesagt: Constitui te super gentes et regna, dissolve colligationes impietatis (Rymer, Foedera I, p. 135) und Alexander IV. an Heinrich III.: cum juramenti religio fieri non debeat pravitatis et perfidiae firmamentum. (ibid. p. 406.)]

[11]) [G. Das Mittelalter war zwar eine eben so kriegerische Zeit wie das Alterthum, aber die Lehensverfassung machte lange Kriege unmöglich, dagegen ging der Krieg nicht nur von Land zu Land, sondern von Schloß zu Schloß, die Unsicherheit war allgemein, der Begriff der Neutralität war unbekannt. Das M. A. zeigt daneben entschiedene Fortschritte, das Gastrecht war Pflicht (l. Burg. 38, 1), die Kriegsgefangenschaft war menschlicher, der Rittereid gebot, daß nie Mehrere gegen Einen kämpften, Alle Wort und Glauben gegen Jedermann halten sollten.]

[12]) Die Juristen des Mittelalters, selbst noch Andreas Alciat zu l. 118 u. 225 D. de V. S. lehrten: da durch Antonin Caracalla's Verordnung alle Insassen des Römerreiches Römische Bürger geworden, so folge, daß alle Christen nunmehr das Römische Volk darstellten; alle Ungläubige seien nicht — Römer. Nur unter jenen beständen gemeinsame Rechte und Pflichten; gegen Türken und Sarazenen sei nur Krieg und was der Krieg nach Römischem Recht mit sich führe, gültig. S. auch Leibnitz, Praef. ad Cod. iur. gent. [G. Daher die Bedeutung der Legisten, der chevaliers ès-lois, die royalistischer als der König waren und den Grundsatz vertheidigten: si veut le roi, si veut la loi.]

[13]) Richtig bemerkt von Oppenheim, System des Völkerr. S. 20. Klüber datirt diese Umwandlung wohl mit Recht schon seit der Baseler Kirchenversammlung und der seitdem unabhängigeren Stellung der Staaten gegen den Papst (§ 12 du dr. d. g.). [G. Richtiger vom Constanzer Concil, wo zuerst nach Nationen gestimmt ward. Das Princip der Souveränetät ist zuerst von Bodin formulirt. Nach dem Lehensrecht ward der Vasall erst durch die Huldigung (acte d'aveu) Untergebener, jetzt wird die Autonomie der Souveränetät der Fürsten untergeordnet. Es war dies der Rückschlag gegen die Zerstückelung des Staates durch das Lehenswesen, aber mit Ausnahme Englands war die Folge der Absolutismus, zuerst in den italienischen Staaten, dann in Frankreich und den übrigen Staaten, indem die ständischen Institutionen machtlos wurden.]

[14]) [G. Der französische Botschafter in Madrid schrieb Karl IX.: Choses d'état permettent ou du moins souffrent le déshonnête.]

[15]) [G. Das Princip des Gleichgewichts hat die Gefahren der österreichisch-spanischen wie der französischen Universalmonarchie beseitigt; Franz I. entschuldigte mit der Nothwendigkeit sein Bündniß mit der Pforte gegen Karl V., Elisabeth half den Niederlanden gegen Philipp II., die zweite Hälfte des 30jähr. Krieges drehte sich um das Gleichgewicht. cf. oben § 5.

[16]) Unter anderen bezieht sich darauf der Gedanke Heinrich's IV. von Frankreich wegen Bildung einer großen Europäischen Staatenrepublik, dessen weitere Entwickelung allerdings erst der Abbé Saint-Pierre zur Zeit des Utrechter Friedens in einer Schrift: Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle. Utr. 1713 übernahm. Das Nähere davon s. in Toze, Allgem. christl. Republik. Götting. 1752. Buchholz, N. Monatsschr. 1824. I, 28 ff. Ortolan, in Wolowski Revue de Législation 1850. T. III, p. 345 sqq. Wheaton, Hist. I, 317. Wolowski in seiner akadem. Abhandl.: Le grand dessin de Henri IV. Par. 1860. Pläne solcher Art sind selten ohne Selbstsucht gemacht worden. [G. Sully wollte die Rolle Frankreichs nicht vermindern, indem er rieth „de plustôt songer à s'acquérir des amis, alliez et confédérez bien certains et bien assurez par les liens de communs intérests, qu'en faisant des desseins surpassant leurs propres forces, s'attirer la haine irreconciliable et les puissantes armes des uns contre l'autre". Er wollte Frankreichs Stellung vielmehr auf eine Höhe erheben, von der es die

Welt beherrschen sollte. Daher der seltsame und umfassende Plan, der mit Unrecht Heinrich IV. selbst zugeschrieben ist. Sein Hauptgedanke war, nicht nur das Uebergewicht der österreichischen Macht zu brechen, sondern sie auf Spanien zu beschränken. Europa in eine Reihe von Staaten zu theilen, die sich gegenseitig die Waage hielten, aus ihnen eine christliche Republik unter dem Vorsitz des Papstes, aber der thatsächlichen Leitung Frankreichs zu bilden, dessen Verbündete zu stärken, seine Nebenbuhler zu schwächen, es mit einem Gürtel neutraler Staaten zu umgeben, die thatsächlich seine Vasallen sein, ihm als Bollwerk der Vertheidigung dienen und seinen Einfluß sichern sollten, endlich die Türken und Tataren aus Europa zu vertreiben und in Konstantinopel das östliche Kaiserthum wieder aufzurichten. Es war also nur eine verschleierte Universalherrschaft Frankreichs, die Sully anstrebte, und H. irrt, wenn er das „Projet de traité pour rendre la paix perpetuelle" des ehrlichen Ideologen St. Pierre als eine Entwickelung jenes Planes auffaßt (vgl. Sorel, de l'origine des traditions nationales dans la politique extérieure avant la révolut. franç. Paris 1882; für frühere Zeiten Martin, Hist. de France VI, p. 418.] Vgl. Droysen, Beitr. z. Lehre v. d. Congressen. Berlin 1869. Auch in neuester Zeit haben sie nicht ganz gefehlt. So z. B. Kant. Ueber den ewigen Frieden. Berlin 1784. Marchand, Projet de Paix perpétuelle. Par. 1842. Das Europ. Gleichgewicht der Zukunft. Berl. 1859. v. Holtzendorff, Die Idee des ewigen Völkerfriedens. Berlin 1882.

[17]) [G. Grotius hat seinen Vorläufer Albericus Gentilis verdunkelt, der in seiner Zeit sehr angesehen war, aber später vergessen wurde und von Prof. Erskine Holland gleichsam neu entdeckt ward. cf. Lawrence, The work of Grotius as a Reformer in international law, in den angeführten Essays. 1885.]

[18]) Treffende Bemerkungen hierüber s. in Fr. Schlegel's Vorlesungen über die neuere Geschichte. Wien 1811. S. 421 f.

[19]) Die vielen dadurch herbeigeführten Verletzungen des Völkerrechtes sind gezeigt in v. Kamptz Beitr. zum Staats- und Völkerr. I, n. 4.

[G. Die Leiter der revolutionären Politik nahmen die Gedanken der Früheren im Interesse ihres neuen Systems wieder auf, Sieyès wollte Frankreich mit einer Reihe von Vasallen-Republiken umgeben, Europa durch Bündnisse beherrschen, wie Napoleon es auf dynastischer Grundlage durchführte.]

[20]) In diesem Sinne erklärte der Fürst von Benevento in seiner Note vom 19. December 1814 „das politische Gleichgewicht für gleichbedeutend mit den Grundsätzen zur Erhaltung der Rechte eines Jeden und der Ruhe Aller".

[21]) Ueber die Bedeutung des Actes vgl. L. Pernice, de sancta Confoederatione oratio. Hal. 1855. Eine merkwürdige Erklärung gegen Verträge solcher Art findet sich bei Pufendorf, J. Nat. et Gent. II, 2 c. 11. S. indessen dafür auch Oke Manning, Comment. of the Law of nations, p. 85.

[G. Entstehung und Wesen dieses mystischen Vertrags, den Metternich als verbiage bezeichnete, sind seitdem klargelegt von Bernhardi, Geschichte Rußlands I, 482 ff., vgl. auch Gentz, Dép. aux hospodars, I, p. 223. Es war der letzte Versuch, das V. R. unmittelbar auf die christliche Religion zu begründen, ein Versuch, der rasch an den widersprechenden Interessen der Contrahenten und der Macht der Dinge scheiterte. Richtig sagte Gentz, Dép. aux hospodars I, p. 223: „Cette soi-disante Sainte Alliance est ce que l'on appelle une nullité politique, elle n'a aucun but réel, et ne conduira jamais à aucun résultat sérieux c'est une décoration de theâtre, imaginée peut-être dans un esprit de dévotion mal entendue et surtout bien mal exprimée, peut-être aussi dans un simple mouvement de vanité, conçue par un des principaux acteurs sur la scène du monde et secondée par la complaisance ou la bonhomie de ses associés: Si elle peut servir comme plusieurs hommes honnêtes et éclairés paraissent le croire à cimenter la paix générale, elle vaudra mieux que tant de farces de notre temps qui n'ont produit que le malheur du monde. Mais dans tous les cas elle sera bientôt oubliée et ne figurera un jour que

comme un monument de la bizarrerie des hommes et des princes dans le code diplomatique du 19. siècle."]

[22]) [G. Begründet durch den Vertrag vom 20. Nov. 1815 England's, Rußland's, Oesterreich's und Preußen's; den bisherigen fünf Großmächten ist neuerlich Italien als sechste hinzugetreten. England protestirte indeß schon auf dem Congreß von Verona gegen die Intervention in innere Angelegenheiten dritter Staaten. Dieser Grundsatz ist durchgedrungen, mit Ausnahme der Verhältnisse des Osmanischen Reiches. Die Bestimmung des Pariser Friedens von 1856, daß die Mächte, indem sie von dem aus eigener Machtvollkommenheit des Sultans erlassenen Hat-i-Humayum Akt nahmen, sich damit jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei enthalten würden, hat sich als unhaltbar erwiesen, wiederholte Interventionen in diese haben stattgefunden und der Berliner Vertrag von 1856 greift stark in innere Fragen der Pforte, Rumäniens, Serbiens und Bulgariens ein. Vgl. Lawrence, The primacy of the great powersin Essays, 1885, der als Ergebniß hinstellt „The great powers have by modern international law a primacy among their fellows, which bids fair to develop a central authority for the settlement of all disputes between the nations of Europe."]

[23]) [G. Ganz aussichtslos sind auch die Projecte allgemeiner Abrüstung und Schiedsgerichte der Friedensvereine. Der Conflict der Staaten ist unvermeidlich, weil ihre Vielheit unaufhebbar ist und die verschiedenen Interessen sich nicht immer friedlich ausgleichen lassen. Vgl. § 109.]

[24]) Auf die letzte Entwickelung bezieht sich die Schrift von Geyer, Neueste Gestaltung des V. R. Innsbr. 1866.

Gültigkeits-Gebiet des Europäischen Völkerrechtes.

7. Seiner geschichtlichen Wurzel gemäß hat das Europäische Völkerrecht volle Geltung nur in dem Kreise christlicher Völkerstaaten in und außerhalb Europa's, die mit gegenseitiger Anerkennung einen dauernden politischen Verkehr nach den in der Europäisch-christlichen Staatengenossenschaft hergebrachten Rechtsgrundsätzen unter der moralischen Gesammtbürgschaft aller Betheiligten (§ 5) unterhalten, eine wahre gegenseitige Dikäodosie, ein commercium iuris praebendi repetendique. Es findet dagegen nur eine zwanglose, nach der zu erwartenden Reciprocität abgemessene, also eine blos conventionelle politische Anwendung gegen nicht christliche Staaten[1]); und auf gleiche Weise verhält es sich mit neu entstehenden oder entstandenen Staaten, die noch keine allseitige Anerkennung in dem Gebiete des Europäischen Völkerrechtes erlangt oder noch keinen ausgesprochenen Charakter angenommen haben. Der Verkehr mit ihnen ist ein blos nach Politik und Sittlichkeit zu regelnder.

Zu den muselmännischen Staaten und Fürsten sind die Europäischen zwar schon seit den Kreuzzügen in mannigfache Vertragsverbindungen getreten[2]); im Uebrigen aber war und blieb das

Verhalten nur durch politische Convenienz geregelt[3]), da das eigne Völkerrecht der Moslim, wie es im Koran vorgezeichnet ist, so wie die religiöse Ausschließlichkeit und darin beruhende Sitte jener Völker mit einer unbedingten gegenseitigen Anwendung der Grundsätze des Europäischen Völkerrechtes nicht verträglich ist[4]). Erst seit dem Eintritte der hohen Pforte[5]) in die Europäische Staatengenossenschaft und deren „öffentliches Recht" (§ 6) ist für sie und ohne Zweifel auch für ihre Nebenländer[6]) die Beobachtung des Europäischen Völkerrechtes ihrerseits und gegen sie zur Rechtspflicht geworden, wobei sich allerdings die Beschränkung stillschweigend von selbst verstehen wird, daß sich kein Theil gegen seine Religion etwas zu thun, zu unterlassen oder zu dulden verpflichtet haben wolle, wodurch dann immer noch die Tragweite der Aufnahme in das „Europäische Staaten-Concert" in Frage gestellt wird[7]). Mit anderen muselmännischen Mächten hat übrigens ein Gleiches nicht stattgefunden[8]).

Obwohl man nun Piraten, selbst bei staatlicher Organisation, als Subjecte des internationalen Rechtes nicht anerkennt, sondern als Rechtlose betrachtet (§ 15, 104): so hat doch die Noth und frühere Schwäche der Seemächte zu einer gewissen Anerkennung der sogenannten Barbareskenstaaten und zur Eingehung von zum Theil sehr schmachvollen Verträgen im Interesse dauernder Handelsverbindungen geführt[9]). Hierbei hat es bis jetzt sein Bewenden behalten. Von allgemeiner Anwendbarkeit des Europäischen Völkerrechtes kann im Uebrigen keine Rede sein, außer bei denjenigen Barbaresken, welche zu den Nebenlanden der Pforte gehören[10]).

[1]) Auf ein natürliches Rechtsgesetz verweist hierbei Phillimore, Internat. Law. I, p. 20. Die allgemeinen Phrasen der daselbst angeführten Manifeste und Schriftsteller beweisen das nicht.

[2]) Ward, Enquiry I, 166. II, 321. Wheaton, Intern. Law § 16. B. L. Mas Latrie, Traités de paix et documents concern. les relations des Chrétiens avec les Arabes au moyen âge. Paris 1868. [G. Bis zum Frieden von Kudjuk-Kainardji (1774) schloß die Pforte grundsätzlich keine Friedensverträge, sondern nur Waffenstillstände.]

[3]) Mably, droit des gens t. II, p. 13. Wheaton, Intern. Law § 10 (ed. Dana § 37).

[4]) Vgl. Pütter, Beitr. S. 50.

[5]) Geschichtliches über die politischen Verhältnisse der Europäischen Mächte zur h. Pforte s. in Herm. Abeken († 1852) „der Eintritt der Türkei in die Europ. Politik". Mit Vorwort von Stüve. Berl. 1856.

[6]) Namentlich für Egypten und das Paschalik Acre, in Gemäßheit des Separat-

actes zu der Convention von Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland und der Pforte v. 15. Juli 1840. Art. 5: „Tous les traités et toutes les lois de l'Empire Ottoman s'appliquent à l'Égypte et au paschalik d'Acre, comme à toute autre partie de l'Empire O." (Martens) Murhard, Nouv. Rec. gén. I, p. 161.

[G. In gewisser Weise modificirt ist die Stellung Egyptens durch den Ferman von 1873, welcher dem Khedive das Recht giebt Verträge mit andern Staaten zu schließen, allerdings unbeschadet der Staatenverträge der Pforte.]

7) [G. Wie begründet dieser Vorbehalt war, hat sich durch die Nichtausführung der versprochenen Reformen gezeigt.]

8) [G. Die immer wachsende Zahl der Verträge Europäischer und Amerikanischer Staaten mit Japan, China, Anam, Siam, Persien, Zanzibar u. s. w. ist ein Beweis, daß auch diese immer mehr in den Bereich der westlichen Gesittung gezogen werden.]

9) Leibnitz, Cod. dipl. p. 13. 14. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, c. 17. Nau, Völkerseerecht § 130. Ward, II, 331. Phillimore I, 35. 119, der auch im Anhang ein Verzeichniß dieser Verträge giebt. Lord Stowell anerkannte 1801 die Barbaresken als having the rights and duties of States.

10) [G. Heute kann man nicht wohl noch von Barbareskenstaaten sprechen, Marocco ist unzweifelhaft unabhängig, Tunis steht seit 1881 unter französischem Protektorat, Tripolis ist rechtlich eine Provinz des Ottomanischen Reichs, obwohl einzelne Staaten mit seinem Bey Verträge geschlossen haben.]

Aeußere Erkenntnißquellen des Völkerrechtes im Allgemeinen.

8. Das Europäische Völkerrecht, so weit es für alle Glieder der Europäischen Staatengesellschaft gleiche Verbindlichkeit hat, ist ein größtentheils ungeschriebenes Recht — ius non scriptum —, indem sich selbst bei Vereinbarungen über gewisse leitende Grundsätze eine urkundliche Zustimmung Aller nicht leicht nachweisen lassen wird [1]). Eine vollständige Codification ist zur Zeit weder mit Erfolg versucht [2]), noch auch nahezu in Aussicht zu stellen. Die Rechtsquellen sind Consensualgesetze, welche in den verschiedensten Formen (§ 3), namentlich in Verträgen, zum Theil nur durch die übereinstimmende Handlungsweise der Staaten Anerkennung erlangt haben; zum Theil sind es Abstractionen aus dem Wesen allgemein gebräuchlicher Institutionen, so wie aus der übereinstimmenden Sitte und Bildung der Nationen, wie z. B. dasjenige, was hier überall für ein Unrecht gehalten wird, auch für die Staaten und deren Leiter schwerlich ein Recht sein kann [3]).

Als Zeugnisse für einzelne Sätze dienen die Geschichte, die Autoritäten der Wissenschaft (§ 10), desgleichen die Urtheile der Gerichtshöfe, welche über völkerrechtliche Fragen zu entscheiden Anlaß und Berechtigung haben, wobei jedoch die Kritik nicht ausgeschlossen ist und nicht etwa dasjenige, was der Gerichtshof Eines

Landes, wenn auch von noch so hoher Autorität, angenommen hat, einen völkerrechtlichen Grundsatz ohne Anderes beglaubigen kann [4]). Die letzte Frage bleibt immer, ob sich eine Uebereinstimmung aller Glieder der großen Staatengesellschaft nachweisen oder präsumiren lasse. Daß hierneben auch ein particuläres, internationales Recht unter gewissen Staaten der Europäischen Genossenschaft auf gleichen Grundlagen und nach besonderen Zeugnissen bestehen könne, versteht sich von selbst (§ 3 a. E.).

[1]) Beispiele von derartigen urkundlichen Vereinbarungen Europäischer Hauptmächte, welchen nächstdem die anderen theils ausdrücklich, theils stillschweigend beigetreten sind, wenn auch erweislich nicht insgesammt, hat der Wiener Congreß und der Pariser von 1856 geliefert.

[2]) Eine Erklärung der Völkerrechte decretirte die französische Nationalversammlung am 28. Oct. 1792 und beauftragte damit den Abbé Grégoire. Er übergab sein Project 1795 in 21 Sätzen. Die Convention gab jedoch aus Politik die Sache auf. Man findet dasselbe in einer Kritik von J. Bentham und mit Gegenbemerkungen in Isambert, Annales politiques. Par. 1823. Introduction, gegen Ende. Auch sind darüber die sehr verständigen Bemerkungen von Martens, Einleitung in die Europ. V. R. 1796 Vorrede S. V, zu vergleichen. Der neueste Codificationsversuch ist: Précis d'un Code du dr. intern. par Alph. de Domin-Petrushevecz. Leipz. 1861. Umfassender und motivirter ist Bluntschli's „Das V. R. der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt." Nördlingen. Ausg. 3. 1878. (Siehe darüber meine Vorrede G.) S. auch D. Field, Outlines of an internat. Code 1872. [G. Eine Codification des gesammten V. R's. wird niemals möglich sein, weil Theile desselben zu eng mit der Souveränetät der Einzelstaaten zusammenhängen, als daß sie sich in dieser Beziehung binden könnten. Um so wünschenswerther und durchaus möglich sind Codificationen einzelner Theile, der bedeutendste Versuch hierfür war die auf Anregung Rußlands zusammengetretene Brüsseler Conferenz von 1875 zur Feststellung eines Kriegsrechtes, die aus Mangel an ausreichender Vorbereitung scheiterte. Auf engeren Gebieten sind der Weltpostvertrag, der Petersburger Telegraphenvertrag, der Vertrag zum Schutz unterseeischer Kabel, der Berner allg. Literar-Vertrag von 1886 zu nennen. Das Institut de droit internat. und die Association for the reform and the codification of the law of nations wirken vorbereitend für diesen Zweck, letztere fast ausschließlich auf dem Gebiet des internat. Privatrechts, ersteres auch auf dem des öffentlichen Rechtes, so durch die Thesen von 1880 über die Auslieferung der Verbrecher, über Prisengerichte u. s. w.]

[3]) Dies Alles drückte schon Bynkershoek mit den Worten aus: Ius gentium oritur e pactis tacitis et praesumtis, quae ratio et usus inducunt. Quaest. iur. publ. III, 10. Darin ist dann auch eingeschlossen, was die Römischen Juristen naturalis ratio, Neuere mit Cicero de Republ. lib. 3 nach Lactanz (div. Inst. VI, c. 8) recta ratio nennen, die Naturrechtslehrer aber sogar zu einer an sich verbindlichen Lex naturalis stempeln möchten.

[4]) Großen Werth legen hauptsächlich die Britischen und Amerikanischen Publicisten den Aussprüchen ihrer Gerichtshöfe aus bekannten Gründen bei. Man darf diese nationalen Autoritäten nicht überschätzen und z. B. mit Phillimore I, p. 62—67 die Prisengerichtsurtheile nicht ohne Weiteres als Quelle des V. R. ansehen. Nur die Uebereinstimmung der Judicatur verschiedener Staaten kann für diese einen internationalen Grundsatz und präsumtiv durch seine ausreichende Begründung auch gegen andere bezeugen. Einen besonneneren Gebrauch macht hiervon Hurd, Topics § 94 sqq. S. auch Calvo, Dr. Intern. § 32 s.

Im Besonderen: Staatliche Verhandlungen und Verträge.

9. Als die vorzüglichste äußere Erkenntnißquelle des Europäischen Völkerrechtes erscheinen die Europäischen Staatshändel und Völkerverträge, in deren Geiste und Buchstaben sich die Uebereinstimmung der Nationen oder ihrer Regierungen beurkundet findet.

Im Alterthum lag darin fast die einzige Manifestation eines gemeinsamen Rechtsprincips. Die Verträge der alten Welt stehen jedoch meist nur auf einer geringen Stufe von Bedeutsamkeit; selten gehen sie über die nächsten actuellen Interessen hinaus; entweder tritt aus ihnen das Wehe der Besiegten entgegen oder die Gründung einer kürzeren oder längeren Waffenruhe, nicht selten jedoch auch die Stiftung eines Handelsverkehrs und selbst einer Dikäodosie nach gleichen freundlichen Rechten [1]). (Gewährung bürgerlicher Rechte *πολιτεία*, wurden auch gewisse politische Rechte gegeben, *ἰσοπολιτεία*.)

Auf einer fast noch tieferen Stufe stehen politisch die Staaten- oder vielmehr Fürstenverträge des Mittelalters. Der Staat selbst löste sich wesentlich in privatrechtliche Verhältnisse und Interessen auf; man verfügte über Staaten und Völker wie über Privateigenthum; nur das Lehnsverhältniß und die Kirche genoß oder gewährte hiergegen einigen Schutz, oft auch diese kaum [2]).

Eine Vertragspraxis der politischen Interessen begann im fünfzehnten Jahrhundert, mit mancherlei Vor- und Rückschritten [3]), gleichzeitig mit der Entstehung einer Europäischen Politik und im Geiste derselben. Man schloß damals Verträge auf Verträge, oft nur als Maske des Augenblicks, selten von allen Theilnehmern ernstlich gemeint; ebenso leicht hob man sie auf und verbündete sich mit dem Gegner des bisherigen Vertragsgenossen [4]). Wo es etwas zu gewinnen und zu theilen gab, drängte man sich dazu und suchte man mitzugewinnen (le système copartageant). Vermählungen und Aussteuer spielen dabei eine wichtige Nebenrolle [5]).

Höhere Interessen wurden durch die religiöse Spaltung im sechzehnten Jahrhundert angeregt, zuerst mehr intensiv im Schoße der Staaten selbst; bald aber mischte sich die äußere Politik ein, um durch Benutzung der inneren Religionshändel Vortheile zu erlangen, ohne eben ängstlich für das Interesse der eigenen Landesreligion besorgt zu sein. In demselben Zeitalter gelangte auch die Handelspolitik zu einem großartigeren Einfluß auf die Europäischen

Angelegenheiten; sie verflocht mit diesen die Colonialinteressen, wie sie, vorzüglich seit dem Abfall der Vereinigten Niederlande von der Spanischen Monarchie, den Krieg selbst in entferntere Weltgegenden hinüberspielte.

Das siebenzehnte Jahrhundert brachte für's Erste die religiöse Aufregung zum Stillstande. Die Politik der Machthaber feierte ihren Triumph auf dem Westphälischen Friedens-Congreß. Er war lange Zeit ihr Stolz, wenngleich der Friedensschluß selbst in mancher Hinsicht sich als verhängnißvolle Pandora demnächst geoffenbart hat. Gewiß wurde er eine lang dauernde Basis des Europäischen Staatenbestandes und des Gleichgewichts darin. Zugleich auch der Wendepunkt zwischen der älteren und neuesten Diplomatie. Bis dahin hatte man noch immer mindestens einen Schein des Rechtes zur Grundlage der Verhandlungen gemacht. Der Friedens-Congreß zu Münster und Osnabrück ließ es schon weniger seine Aufgabe sein, gekränkte Rechte wiederherzustellen, sondern scheute sich nicht, ganz nach politischen Convenienzen zu verfahren und sogar Rechte zu vernichten, z. B. im Wege der Säcularisation und Mediatisirung [6]).

Die nächste Folge war eine überaus geschäftige Politik, theils um irgend äußere Vortheile zu erlangen, theils um das mühsam hergestellte Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. Die sog. Einmischungspolitik kam zur vollen Blüthe, mit ihr die Praxis der allgemeinen Friedens-Congresse und Concerts, worin man bei dem damals herrschenden Regierungssystem seit Unterdrückung der Feudalstände nicht sehr gehindert war. Im Haag war gewissermaßen der neutrale Herd der Diplomatie, wo man die Karten mischte oder das Spiel zu endigen suchte und sich gegenseitig auch bei feindlichen Zuständen aufsuchen konnte.

Noch den größeren Theil des achtzehnten Jahrhunderts hindurch blieb die Europäische Vertragspraxis ein System des politischen Calcüls, jede für das Gleichgewicht gefährliche Uebergewalt möglichst zu beseitigen, wo nicht das Glück der Waffen oder die Verwickelung der Umstände einen Theil unrettbar in die Hand des Anderen gegeben hatte. Außerdem ließ man zwar nicht das strenge Recht, wohl aber eine gewisse Mäßigung in den Staatshändeln und bei deren Schlichtung vorwalten; es war vorzüglich der status quo,

auf welchen man wieder zurückzukommen suchte [7]; eine möglichst farblose blasse Diplomatie.

Jedoch auch dieser Geist der Mäßigung schwand längere Zeit hindurch im Norden mit der Theilung Polens, im Westen mit den Siegen der Revolution. Der Sieger dictirte die Tractaten: was dem Besiegten blieb, war Gnade oder weise Schonung für den Augenblick; Veränderungen des Besitzstandes wurden oft nur durch ein Senatus-Consult oder eine Proclamation angezeigt. Alle Verträge seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bis 1814 drehten sich beinahe um die Achse der Napoleonischen Herrschaft oder insgeheim um den entgegengesetzten Pol, bis der Widerstand dagegen offen aufzutreten vermochte und ein Congreß der acht Europäischen Hauptmächte unter Theilnahme der deutschen Fürsten das Vertragsgewebe von 1815 erschuf, dem die „heilige Allianz" gewissermaßen noch eine religiöse Weihe und Gesammt-Garantie aufdrücken sollte.

Daran schloß sich die fernere Praxis der Congresse und Conferenzen der fünf Großmächte zunächst an als ein non plus ultra gegen die Revolution [8]), oder zur Erhaltung eines möglichst gefahrlosen status quo, seit 1830 auch zu correctorischen Schöpfungen, wie des Königreiches Belgien und Griechenland. Die gefaßten Beschlüsse wurden in Protokollen aufgezeichnet und mitgetheilt, zuweilen durch Declarationen veröffentlicht. Damit war eine neue Form von Völkergesetzen oder Regulativen von bleibender Geltung gefunden [9]).

Die großartigsten Gegenstände von Staatenverträgen, welche theils in Verbindung mit der Tagespolitik standen, theils außer derselben abgehandelt wurden, waren in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Rechte der Neutralen zur See, sodann im gegenwärtigen das Napoleonische Continentalsystem, weiterhin die Unterdrückung des Sklavenhandels, der Deutsche Zollverein, endlich wieder von Neuem die Rechtsverhältnisse der Neutralen im Seekriege.

Im Ganzen giebt es allerdings kaum einen Vertrag, woran sich die Europäischen Mächte insgesammt betheiligt haben. Indessen giebt es mehrere, die wenigstens von den zu ihrer Zeit tonangebenden Mächten geschlossen sind, denen dann häufig auch die übrigen ausdrücklich oder stillschweigend sich angeschlossen haben, wie z. B. mit

dem Westphälischen Frieden, der Wiener Congreßacte, den Pariser Tractaten und Beschlüssen von 1856 [10]) der Fall gewesen ist. Außerdem ist freilich jeder internationale Vertrag nur für die daran Betheiligten verbindlich, und selbst eine Vielheit von Verträgen, die denselben Grundsatz proclamiren oder zur Grundlage haben, aber unter verschiedenen Mächten geschlossen sind, kann an und für sich Anderen oder gegen Andere kein Recht zur Anwendung desselben Grundsatzes gewähren, sondern nur zur Beglaubigung eines damit einverstandenen allgemeinen Rechtsbewußtseins dienen.

[1]) Eine verdienstliche Sammlung der alten Völkerverträge befindet sich in Barbeyrac, Supplément au corps universel diplom. de J. Du Mont, à la Haye 1739. t. I. Von dem bedeutendsten Interesse sind darin die griechischen σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν, insbesondere die Verträge zwischen Athen und Sparta, Rom und Karthago, dann zwischen Kaiser Justinian und Cosroes 561 n. Chr. Barb. part. II, p. 196.

[2]) Auch die Verträge jener Zeit finden sich bei Barbeyrac a. a. O. P. II. Bemerkungen darüber bei Ward II, 231 sqq.

[3]) Nachweisungen und Darstellungen dieser neuen Vertragspolitik und Staatshändel s. in J. J. Schmauß, Einl. zu den Staatswissensch. Lpz. 1740. 1747. 2 Thle. Fr. Ancillon, Tableau des révolutions du système politique de l'Europe. Berl. 1803—1805. 4 ts. Par. 1806. 6 vols. Deutsch übers. von Mann. Berl. 1805. 4 Bde. Ge. Fréd. de Martens, Cours diplomatique ou tableau des relations extérieures des Puissances de l'Europe. Berl. 1801. t. I. II. Guide diplomatique. 5. umgearb. Aufl. v. Geffcken. 1866. II. enthält eine Mustersammlung von Aktenstücken. Desselben Ge. Fr. v. Martens, Grundriß einer diplom. Gesch. der Europ. Staatshändel und Friedensschlüsse. Berl. 1807. Koch, Tableau des révolutions de l'Europe. Par. 1807. 3 vols. n. éd. Par. 1813. 1814. 4 vols. Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, par Koch. Bâle. 1796. 97. 4 vols. refondu par Fr. Schoell, Par. 1817. 1188. 15 ts. Danach Comte de Garden, Hist. des traités etc. Par. 1849. t. XIV. 1859. C. D. Voß, Geist der merkw. Bündnisse des 18. Jahrhunderts. Gera 1801. 1802. 5 Thle. — des 19. Jahrh. 1803. 1804. 2 Thle. Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française par Mr. de Flassan. Par. et Strasb. 6 ts. n. éd. 7 ts. 1811. B. de Cussy, Précis historique des événements politiques dep. 1814—1859. Leipz. 1859.

Sammlungen der Staatenverträge, ohne Beschränkung auf bestimmte Nationen, sind veranstaltet von G. W. Leibnitz, Cod. iur. gent. Hannov. 1693. 1727. Guelferb. 1747. Ejusd. mantissa. Hannov. 1700. 1724. Guelferb. 1727. Jacques Bernard, Recueil des traités de paix etc. Amst. et la Haye. 4 ts. 1700. Jean Du Mont, Corps universel diplomatique. ib. 1726—1731. 8 ts. avec les suppléments par J. Barbeyrac, R. Rousset et J. Yves de St. Priest. Schmauss, Corpus juris gentium. 2 vols. 1730. F. A. Wenck, Cod. jur. gent. recentiss. 3 vols. Lips. 1781. 86. 95. G. F. de Martens, Rec. des principaux traités d'alliance etc. 8 ts. und 7 Supplementbände des Verf. selbst; hiernächst mit den Supplementbänden von Saalfeld, Charles de Martens, Sartorius und Murhard. Neueste Fortsetzung von Samwer, Hopf und Stoerk. 2. série 11 vols. Außerdem haben die bedeutenderen Staaten noch ihre besonderen Sammlungen, nachgewiesen in den Literaturwerken von v. Ompteda und v. Kamptz, desgl. in Klüber's Bibliothèque choisie am Ende seines droit des gens, und in Mohl, Zeitschr. f. Staatswissensch. 1846. I, S. 87. Besonders wichtig sind Neu-

mann, Oesterreich's Verträge, v. Martens, Rußland's Verträge mit Oesterreich, 4 Bde., mit Deutschland tome V—VIII. Eine Auswahl der wichtigeren Verträge lieferten: Bar. Ch. de Martens et Bar. J. de Cussy im Recueil manuel et pratique des traités depuis 1760. Leipz. 1846—57. 7 ts. Fortsetzung von Geffcken bis 1885. 3 vols. 1884—87. Ferner ein Diplomatisches Handbuch: Samml. der wichtigsten Europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtl. Einleitungen herausgegeben von Dr. F. W. Ghillany. 2 Thle. Nördlingen 1855. S. überhaupt v. Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatswissensch. I, 343 f. Fortgesetzte Mittheilungen von Staatsacten geben die Pariser Archives diplomatiques (bei Amyot) und das Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, fortgesetzt von Kremer-Auenrode, Hirsch und Delbrück 46 Bde., wichtig ist auch Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1860—87.

[4]) Man denke an die Zeit der Italienischen Händel, welche Frankreichs Ansprüche auf Mailand und Neapel hervorriefen.

[5]) Buchholz, Gesch. K. Ferdinand I. I, S. 60 f.

[6]) Die wichtigsten Schriften über den Westphälischen Friedens-Congreß s. in v. Martens, Staatshändel S. 55. Dazu: Die Urkunden und Friedensschlüsse zu Osnabrück und Münster, nach auth. Quellen. Zürich 1848.

[7]) Vgl. Friedr. Schlegel's Vorlesungen über n. Gesch. S. 509.

[8]) [G. England zog sich, wie erwähnt, bald zurück und anerkannte unter Canning die Unabhängigkeit der bisherigen spanischen Colonien von Amerika.]

[9]) [G. Dies möchte doch sehr zu bezweifeln sein, hinsichtlich der Intervention waren die Mächte nicht einmal unter sich einig.]

[10]) Darüber Gourdon, Histoire du Congrès de Paris. Par. 1857. [G. Zur Adhäsion aufgefordert wurden die nicht contrahirenden Staaten nur für die Seerechtsdeclaration. — Streng genommen gilt allerdings auch bei solchen Verträgen und Beschlüssen consensus facit ius inter partes, allein je bedeutsamer und zahlreicher die Contrahenten sind, desto mehr kann das von ihnen Festgestellte als allgemeine Rechtsnorm, als Ausdruck der internationalen Rechtsüberzeugung gelten, so die Pariser Seerechtsdeclaration, die Beschlüsse des Wiener Congresses über die Flußschifffahrt und den Rang diplomatischer Agenten, die Genfer Convention u. s. w. Dennoch ist es unrichtig, wenn Bluntschli (110) behauptet, daß solche Bestimmungen auch für die nicht vertretenen Staaten gelten. Niemand kann sagen, daß die Pariser Seerechtsdeclaration für die Vereinigten Staaten und Spanien bindend war, welche den Beitritt abgelehnt, oder daß ein Staat an die Genfer Convention gebunden wäre, der ihr nicht beigetreten. Die Verein. Staaten haben sich sogar neuerlich geweigert, den Vorrang der Botschafter vor Gesandten anzuerkennen, da sie dem Wiener Reglement nicht beigetreten. Vgl. § 220.]

Die Theorien und Literatur des Völkerrechtes.

10. Eine andere, nicht weniger ergiebige Quelle des Europäischen äußeren Staatenrechtes ist die wissenschaftliche oder nur referirende Darstellung desselben in den Schriften der verschiedenen Entwickelungsstadien. Wie in anderen Beziehungen hat auch hier die Wissenschaft und Presse theils bestätigend, theils vorauseilend und vorbereitend gewirkt; sie ist ein Zeugniß von der Wirklichkeit des Rechtes zu ihrer Zeit, so wie von den darin vorgekommenen Schwankungen [1]).

Die alte Welt bietet in dieser Hinsicht kein zusammenhängendes Werk dar. Die Juristen des Mittelalters haben die völkerrechtlichen Fragen ihrer Zeit nach romanistischen und canonistischen Sätzen entschieden. In den Anfängen der neuen Europäischen Zeit trat an die Stelle des Rechtes die raffinirte Staatsklugheit, deren Vertreter und Lehrer vorzüglich Nicolo Machiavelli wurde. Seine Schrift vom Fürsten ist ein Meisterwerk der sich über jede objective Schranke hinaussetzenden selbstsüchtigen Subjectivität, deren es freilich zu mancher Zeit und für manche Völker bedurft hat, um sie zum Bewußtsein ihrer Versumpfung und zu einer neuen Erhebung zu bringen [2]). Weiterhin suchten im sechzehnten Jahrhundert praktische Juristen ein System gegenseitiger Forderungsrechte unter den christlichen Staaten zu begründen; zuerst nur mehr für einzelne naheliegende Fragen [3]), bis Hugo Groot, geb. 1583, † 1645, den ganzen in der bisherigen Staatspraxis sich darbietenden Kreis des internationalen Rechtes umfassend, dasselbe zu einer eigenen selbständigen Wissenschaft erhob, welche bis auf den heutigen Tag ununterbrochen gepflegt worden ist. Er unterschied in seinem unsterblich gewordenen Buche vom Recht des Friedens und des Krieges, welches 1625 vollendet ward [4]), ein doppeltes Völkerrecht, ein unveränderlich natürliches und ein willkürliches aller oder doch mehrerer Völker. Eine tiefere Grundlegung findet sich nicht, also auch keine innere Vermittelung des natürlichen und positiven Rechtes. Seine Hauptrichtung war, das wirklich schon, wenigstens in einzelnen Fällen, geübte Recht, so weit es der Sittlichkeit entspricht, zu bestätigen, für andere noch nicht entschiedene Fragen dagegen eine der Sittlichkeit entsprechende Lösung aus allgemeinen juristischen Regeln und ehrwürdigen Autoritäten zu geben [5]). Diese sittliche Durchsichtigkeit verschaffte dem Buche selbst den bleibendsten Beifall. Demnächst aber haben sich in der Grundansicht und Behandlungsweise vorzüglich zwei Richtungen ergeben, deren jede wieder ihre besonderen Nüancen darbietet.

Die eine Hauptrichtung ist die naturrechtliche, ausgehend von der Thatsache oder Fiction eines der menschlichen Natur eingepflanzten oder vorgeschriebenen Vernunftgesetzes, dem sich kein menschliches Wesen und menschlicher Verein entziehen dürfe. Diese Richtung beginnt schon vor Groot [6]); sie war der nothwendige Gegensatz, um die Herrschaft der rein materiellen politischen Interessen

zu stürzen; aber auch in ihr selbst fehlte es nicht an Gegensätzen. Auf der einen Seite gab es Manche, welche ein durch sich selbst verbindliches positives, namentlich internationales Recht gänzlich leugneten und das vermeintlich allein wahre natürliche Recht entweder auf die substanzielle Wucht der Gewalt oder auf einen göttlichen Auftrag der Herrschaft über Andere, wodurch dann erst das menschliche Recht selbst geschaffen werde, gründeten, wie z. B. der Brite Hobbes, geb. 1588, † 1679, der die Gewalt vergötterte [7], in Frankreich noch in neuerer Zeit, wenn auch in anderer Weise v. Bonald [8]); oder auf die ethischen Regeln der Gerechtigkeit für alle Menschen, wie Samuel v. Pufendorf, geb. 1631, † 1694, in seinem ius naturae et gentium [9]); sodann Christian Thomasius (1655—1728) in mehreren Schriften [10]).

Je mehr diese Lehren aber gegen die Wirklichkeit anstießen oder der Willkür der Macht das Feld ebneten, desto mehr fanden sie Widerstand. Der größere Theil der Rechtsgelehrten bewegte sich lieber auf dem bequemeren und praktischen Boden der Grootischen Anschauung, legte auch dem Positiven eine Verbindlichkeit bei und betrachtete das sog. natürliche Recht der Einzelnen und der Völker als eine unmittelbar verbindliche, wenigstens als eine subsidiarisch gültige Quelle. In diesem Sinne lehrte und schrieb zunächst nach Groot der Brite Richard Zouch (1590—1660) [11]). Auch die Philosophen kamen bald hierbei zu Hilfe, vorzüglich Christian Friedrich v. Wolf (1679—1754), welcher sich im Wesentlichen mit Groot einverstanden zeigte [12]). In ähnlicher Weise dachten und schrieben Hermann Friedrich Kahrel (1719—1787), Adolf Friedrich Glafey (1682—1754) [13]), vorzüglich Emerich van Vattel, ein Schweizer (1714—1767), dessen Werk [14]), ganz dem System Wolf's entsprechend, nur durch seine gefällige und praktische, obgleich oft seichte Weise sich einen Platz neben Groot in den Bibliotheken der Staatsmänner verschafft hat; außerdem T. Rutherford [15]), J. J. Burlamaqui [16]) und Gerard de Rayneval [17]).

Noch weiter in dem Gegensatze zu Pufendorf gingen die vorzugsweisen Anhänger des historisch-praktischen Rechtes, unter denen sich wieder zwei Fractionen unterscheiden lassen: nämlich die reinen Positivisten, welche nur ein durch Herkommen oder Verträge bestätigtes internationales Recht anerkennen, ein Naturrecht oder natürliches Völkerrecht aber ganz ignoriren oder dahingestellt sein

lassen, und andrerseits diejenigen, welche zwar in dem Völkerwillen allein den Grund eines praktischen gemeinsamen Rechtes finden, denselben jedoch nicht blos in äußeren Manifestationen suchen, sondern in der Nothwendigkeit der Dinge, in den Standpunkten und Verhältnissen, worin die Nationen zu einander treten, als von selbst gegeben entdecken, somit zwar kein absolut verbindliches ius naturale, wohl aber die naturalis ratio der Personen, Dinge und Verhältnisse, oder auch überhaupt das Wollen der Gerechtigkeit, in den Willen der Nationen eingeschlossen betrachten.

Zur letzteren Fraction gehörte bereits Samuel Rachel (1628 bis 1691), der unmittelbare Gegner Pufendorf's [18]); sodann Johann Wolfgang Textor (1637 — 1701) mit einigen Andern [19]). Zur Fraction der reinen Positivisten hingegen, den Männern des Herkommens, der Geschichte und Praxis: Cornelius van Bynkershoek (1673—1743) [20]), der Chevalier Gaspard de Real [21]); in Deutschland J. J. Moser (1701—1786), der sich fast nur an äußere Thatsachen hielt [22]); sodann beinahe die ganze neuere publicistische Schule, nachdem Kant das Naturrecht gestürzt, das Recht von der Ethik und Speculation getrennt und lediglich der positiven Willkür überwiesen hatte. In diesem Sinne lehrte und schrieb Ge. Friedrich v. Martens (1756—1821), der das gegenseitige Recht der Nationen wesentlich auf Verträge und die daselbst angenommenen Grundsätze baute [23]); ferner Carl Gottlob Günther (geb. 1772); Friedrich Saalfeld (Göttingen 1809), Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760—1831), Johann Ludwig Klüber (1762—1835), Julius Schmelzing, Carl Heinrich Ludwig Pölitz (1772—1834) und Carl Salomo Zachariä (1769—1843), bei denen überall das natürliche oder philosophische Völkerrecht höchstens als beeinflussendes Motiv des Positiven, oder auch als subsidiarisches Recht im Fall der Noth angesehen wird, ohne daß man sieht, wie es zu dieser Ehre kommt, worauf es sich stützt, und ohne daß die vorgetragenen Lehren durchgängig als positive dargethan werden können. Als Gegner dieses Systems ist in neuester Zeit Pinheiro Ferreira in seinen Commentarien zu v. Martens aufgetreten [24]), im Geiste der zuvor erwähnten Fraction, welche einer wissenschaftlichen Reflexion und Polemik nicht entbehren will, wogegen M. Wheaton [25]) sich wesentlich auf die Seite der Praxis und Positivisten gestellt hat, ohne sich der recta ratio, d. i. der Kritik aus den höheren Gesichtspunkten einer all-

gemeinen Gerechtigkeit zu verschließen. Denselben Standpunkt nehmen im Ganzen auch die neuesten Bearbeitungen des Völkerrechtes.

Am entferntesten von allen bisher geschilderten Fractionen stehen diejenigen, welche das Völkerrecht nur von dem Interesse der Staaten abhängig machen, sei es von den Individual-Interessen jedes Einzelstaates [26]), oder von den allgemeinen Interessen aller Staaten, wie Montesquieu [27]) und in neuerer Zeit Jeremias Bentham [28]). Das wahrhaft Nützliche ist zwar mit dem Sittlich-nothwendigen identisch; es finden jedoch über jenes gar leicht Mißverständnisse statt [29])

Auch die neueste Philosophie hat den Streit der Systeme und Principien noch nicht beseitigt. Sie glaubt entweder mit Schelling an eine Gesetz-Offenbarung des göttlichen Geistes für die Nationen, oder sie vindicirt mit Hegel auch das Völkerrecht der menschlichen Freiheit, dem Willen, der sich selbst das Recht setzt oder in Gemeinschaft mit Anderen bildet. Die Ueberzeugungen des Verfassers sind bereits oben (§§ 2. 3) ausgesprochen [30]). Die diplomatische Praxis stützt sich meist auf Vattel, allenfalls noch auf Groot und Pufendorf, auf Martens und Klüber, als durch den Tod versiegelte unparteiische Autoritäten, während man bei den Schriften der Neueren eklektisch verfährt und dann vorzüglich die Uebereinstimmung mehrerer unter ihnen benutzt [31]).

[1]) Literaturhistorische Notizen und Versuche darüber finden sich in (Burkh. Gotthlf. Struv) Bibliotheca iuris Imperantium. Norib. 1727. Isambert, Annales Politiques. Par. 1823. Introduction. Vgl. G. de Wal, Inleiding tot de Wetensc. van het Europ. Volkenregt. Groning. 1835. p. 1—123. 201—218. Neueres bei Mohl, Zeitschr. f. Staatswissensch. 1846. I, S. 3 u. f. und in der Tüb. Vierteljahrsschr. von 1854, ferner in der Gesch. und Lit. der Staatswissensch. I, 369 ff. S. übrigens auch v. Kaltenborn: Kritik des Völkerrechts. Leipz. 1847. S. 18—230. Hosack, J., On the rise and growth of the law of nations, from the earliest time to the treaty of Utrecht. Lond. 1882. Calvo, le dr. internat. I, 24. [G. Die einleitende Geschichte des Völkerrechtes giebt eine sehr vollständige Uebersicht der Literatur desselben von Machiavell bis auf die Gegenwart. Die umfassendste und gründlichste Arbeit hat Rivier in v. Holtzendorff's Handbuch I, S. 393—523 geliefert: „Culturhistorische Uebersicht der Systeme und Theorien des V.R. seit Grotius."]

[2]) Ueber den eigentlichen Charakter Macchiavelli's und seiner Lehren s. Corn. Star. Numann in N. Macch. opusc. del Principe. Trai. 1853. Isambert a. a. O. S. 76. S. auch Mundt, Macchiavell und der Gang der Europ. Politik. 2. Ausg. Leipz. 1853. Zimmermann im Werder'schen Gymn.-Programm. Berlin 1856. Pasquale Villari, N. Macch. e suoi tempi. Firenze 1877. Deutsch von Mangold. Augsb. Allg. Ztg. Beilage 1877 Nr. 248 ff.

[3]) Der erste Bedeutendere war Suarez (1538—1617), de Legibus ac Deo

legislatore. Der Bedeutendste: Alberico Gentile, † 1611, Italiener, zuletzt in Oxford. Seine Schriften: de legationibus, de iure belli, de iustitia bellica ed. Th. Erskine Holland. 1879. Darüber: W. A. Reiger, Progr. de Alberico Gentili. Groning. 1867. Im Allgem. vgl. v. Kaltenborn, die Vorläufer des H. Groot. Halle 1848. E. Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius. 1882.

[4]) Ueber die verschiedenen Schicksale dieses Buches s. v. Ompteda § 120 ff. und eine Uebersicht seines Inhaltes ebendas. § 57 ff. Uebersetzungen von Courtin, Barbeyrac und Pradier-Fodéré. 1886. Deutsch von v. Kirchmann.

[5]) Genaueres bei Gustav Hartenstein, Darstellung der R.-Philos. des H. Grotius. (Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften.) Leipz. 1850. H. Ahrens in Bluntschli Staatswörterb. IV, 509. Der angeführte Aufsatz von Lawrence: The work of Grotius as a Reformer of internat. law. 1885 und Rivier Kap. I „Die Begründung der Völkerrechtswissenschaft durch H. Grotius".

[6]) Dahin gehört: J. Oldendorp, † 1557, in s. Isagoge iur. natural. 1539. Nic. Hemming zu Copenhagen, in s. method. apodod. L. nat. Vitemb. 1562.

[7]) Sein am meisten hierher gehöriges Werk sind die Elementa philosophica de cive. 1642.

[8]) Zuerst in s. Théorie du pouvoir politique et religieux. Constance 1796. Dann in s. Législation primitive, u. s. f.

[9]) Zuerst erschienen 1672. Voraus gingen die Elementa iurispr. universalis. 1660. Nachher folgte de officiis hominis et civis. 1673. Vgl. darüber und über seine Gegner Struv, Bibl. iur. imp. I, V., Rivier S. 423.

[10]) Besonders in den Fundamenta iur. naturae et gentium. Hal. 1705. 1708. Vgl. Struv. I, VI, Rivier S. 427.

[11]) Iuris et iudicii fecialis sive iuris inter gentes et quaestionum de de eodem explicatio. Zuerst Oxon. 1650 und nachher sehr oft. v. Ompteda § 64. 130. Wheaton, Hist. du progr. p. 45. (I, 141). Rivier S. 417.

[12]) Sein Hauptwerk: Ius gentium methodo scientifica pertractatum. 1749. Darüber v. Ompteda § 93 f. Wheaton, Hist. du progr. p. 121 (I, 227), Rivier S. 444.

[13]) Sein Vernunft- und Völkerrecht erschien 1723. Sein Völkerrecht 1752.

[14]) Le droit des gens. Zuerst 1758, dann Amsterdam 1775, ferner mit Noten von Pinheiro Ferreira und sonstigen Beigaben durch de Hottmanns, Paris 1838, jetzt van Pradier-Fodéré, Par. 1863. [G. Sein Ausgangspunkt ist bezeichnet in Prélim. 36. Le droit des gens n'est originairement autre chose que le droit de la nature appliqué aux nations.] Darüber v. Ompteda § 99. Wheaton p. 127 (I, 236). Rivier S. 448.

[15]) Institutes of natural law. 3 Vols. Lond. 1754.

[16]) Principes ou éléments du droit politique. Zuerst Genève 1747, zuletzt Lausanne 1784. In Großbritannien viel gebraucht.

[17]) Institutions du dr. de la nature et des gens. Par. an XI (1803) und 1832.

[18]) Ueber ihn und seine Ansichten vgl. v. Ompteda § 73.

[19]) S. ebendaselbst § 74. 75.

[20]) Hauptschrift: Quaestionum iur. publ. Libri II. Lugd.-B. 1737 und öfter. Vgl. v. Ompteda § 150. Wheaton, histoire 1, 244 und intern. Law. § 7. [G. Bei Weitem der bedeutendste positive V.R's.-Schriftsteller seiner Zeit, dessen Monographien noch heute Werth haben.]

[21]) In seinem 1554 erschienenen Werk: La science du gouvernement. P. T.

[22]) Hauptwerk dieses unermüdlichen Publicisten: Versuch des N. Europäischen

Völkerrechts, 1777—1780. 10 Thle. [G. Er griff zuerst principiell das Naturrecht an und zeigte die subjective Willkür bei der Aufstellung solcher Grundlage.]

23) Seine Ansichten sind zuerst dargestellt in einem zu Göttingen erschienenen Programm v. d. Existenz eines positiven Europ. Völkerrechts. 1784.

24) Le droit des gens p. G. Fr. de Martens, avec des notes p. Pinh. Ferreira. 1831. 2 ts.; par Ch. Vergé. 2 vols. Par. 1858 u. 1864.

25) Elements of the intern. law. Lond. 1836. 2 vols, jetzt herausgegeben zu Boston, von Lawrence (1863) und von Dana (1866). Französische Bearbeitung unter dem Titel: Eléments du dr. intern. Leipz. Par. 1848. 1858. Commentaire par Lawrence, 4 Bde. 1873—80. English edition with notes von Boyd. London 1880.

26) Der Vorwurf eines nationalen Egoismus kann am meisten den Schriftstellern über das Seerecht gemacht werden (wovon unten), namentlich den Britischen, während sich die Französischen in neuerer Zeit mehr dem kosmopolitischen Standpunkt mit den Deutschen und Scandinavischen Schriftstellern zugewendet haben.

27) De l'esprit des lois I, 3.

28) Jerem. Bentham, Principles of internat. Law. (Works, coll. under superintendence of J. Bowring. P. VIII, p. 535 sqq.) [G. Verdienstlich ist seine vernichtende Kritik des Naturrechts.].

29) Gute Bemerkungen darüber s. d. Oke Manning, p. 58 sqq.

30) Eine sehr dankenswerthe Uebersicht der verschiedenen Theorien gab Warnkönig in der Tübinger Zeitschr. f. R.-Wissensch. VII, 622 f.

31) [G. Daß sich heute die diplomatische Praxis noch hauptsächlich auf Vattel stützt, ist schwerlich zu behaupten. — Beinahe alle Nationalitäten haben zu der Literatur des V. R. im gegenwärtigen Jahrhundert Beiträge geliefert. So, um zunächst nur bei den Verfassern von Werken über das V. R. im Ganzen stehen zu bleiben, deren nicht schon im Obigen gedacht ist: Deutsche, von älteren abgesehen: Klüber, Europ. Völkerrecht 2. Aufl. von Morstadt. 1851. Das gegenwärtige Werk Heffter's erschien zuerst 1844. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 2. Aufl. 1872. v. Bulmerincq, Völkerrecht. 1884 in Marquardsen's Handbuch des öffentl. R's. v. Holtzendorff, Handbuch des V. R's. in Einzelbeiträgen. 4 Bde. 1884—88. Die Franzosen: de Rayneval, Institutions de dr. de nature et des gens, Par. éd. 2. 1832, Du Rat-Lasalle, Droit et législation des armées de terre et de mer, woselbst t. I, p. 360 ein Précis du droit des gens sich vorfindet. Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens. 1877. Pradier-Fodéré, Traité de droit public Européen et Américain. Bis jetzt 2 Bde. Briten: Oke Manning, Commentaries on the Law of nations. 2. ed. 1875. Wildmann, Intern. Law. Lond. 1849. Rob. Phillimore, Commentaries upon Internat. Law. Lond. 3. edit. 1879—85. 3 Bde. Travers Twiss, The Law of nations. Oxford, 2. edit. 1875. 2 Bde. W. E. Hall, International Law. 2. ed. Oxf. 1884. Lorimer, The Institutes of the Law of nations 1883—84. 2 vols. Französ. von E. Nys, Principes de droit international. 1885. L. Levi, Internat. law with materials for a code of internat. law. 1887. Nordamerikaner: Kent, Commentaries on American Law (1826) Vol. I, auch besonders unter dem Titel: K. Commentaries on intern. L. revised by Abdy, Cambridge 1866, und nächst H. Wheaton (s. oben): H. W. Halleck, Internat. L., New York 1861, 2. umgearbeitete Aufl. von Sir Sherston Baker. 2 vols. London 1878, hier ist die erste citirt, cf. Vorrede. Polson, Principles of the law of nations. 1860. Woolsey, Introduction to the law of nations. 5. ed. 1879. Wharton, A digest of the internat. law of the United States. 3 vols. Washingt. 1886. Italiener: Romagnosi, Introduzione allo studio del diritto pubbl. 1838. Lud. Casanova, Lezioni di dir. pubbl. internaz. Padova 1868. 1870. Carnazza Amari, Elementi di dir. intern. Catania 1867. Französisch von

Montanari-Revest. 1881—82. Pasqa. Fiore, Diritto intern. pubbl. (übersetzt von Prof. Pradier-Fodéré, Par. 1868. 2 Bde.). Pietro Esperson, Diritto diplom. etc. Vgl. überhaupt Aug. Pierantoni, Gesch. d. ital. V. R's.-Literatur, übers. von L. Roncali. Wien 1872. Spanier und Südamerikaner: Antonio Riquelme, Elementos del Derecho International. Madr. 1849. Andr. Bello (in Caracas), Principios del derecho de gentes. 1832, zuletzt Paris 1864. J. Maria Pando (aus Lima, † 1840), Elementos del derecho intern. Madrid 1843. Ch. Calvo, el Derecho Intern. Par. 1868, französisch Le droit internat. théorique et pratique. 3. éd. 4 vols. Paris 1880—81. Derselbe Dictionnaire de droit internat. public et privé. Paris 1885. Portugiesen: außer Pinheiro Ferreira: Cours de dr. publ. interne et externe. Par. 1830. Paiva, Elementos do deraito internac. 1843. Russen: Bezobrazof: des principes du dr. des gens. St. Pétersb. 1839. F. v. Martens, Völkerrecht, deutsch von Bergbohm. 2 Bde. 1883—86. Schriftsteller und Werke über einzelne Theile d. V. R's., ganz besonders über das Seerecht, und darunter sehr bedeutende, werden bei den betreffenden Materien Erwähnung finden. — Den Niederländischen Publicisten gebührt ohne Zweifel das Verdienst systematischer Grundlegung, s. überhaupt Did. van Hogendorp, Comment. de iur. gent. studio post Hug. Grotium. Amstelod. 1856. Die Deutschen haben am meisten zum Auf- und Ausbau beigetragen. Die Engländer und Amerikaner haben das System durch ihre praktische Erfahrung erweitert und ausgebaut. Als Hauptorgan der modernen V.R's.-Wissenschaft ist die seit 1869 erscheinende Revue de droit international, bis jetzt 19 Bde., zu betrachten. Daneben Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft und Archiv f. öffentl. Recht. Herausgeg. von Laband und Stoerk.

III.

Die Specialrechte der Nationen unter einander.

Natur derselben.

11. Unter der Aegide des gemeinsamen Völkerrechtes entstehen die Einzelrechte der verschiedenen Staaten, und zwar theils schon von selbst mit dem Eintritte oder Dasein gewisser Verhältnisse, theils durch besondere Erwerbung (§ 12). Ihrem Inhalte nach haben sie entweder die Erhaltung der Existenz, sowie die Beförderung materieller Interessen zum Gegenstande, oder nur die Würde der einzelnen Nationen. Letzteres sind die in der diplomatischen Sprache sog. Ceremonialrechte (droits de cérémonie, droits cérémoniels), die entweder ganz für sich bestehen, oder, wie häufig der Fall ist, nur die weitere formelle Ausbildung eines an sich nothwendigen Rechtsverhältnisses sind. Von ihnen wird in der Folge blos in so weit die Rede sein, als sie dem internationalen Rechtsgebiet wirklich angehören, d. h. so weit Staaten und Regierungen gegen einander

darauf zu bestehen ein Recht haben, keineswegs aber von dem ganzen sog. Ceremoniel der Höfe, Staatsbehörden u. s. w. in auswärtigen und einheimischen Verhältnissen, so weit solches von der eigenen Willkür jedes Staates abhängig ist[1]).

[1]) Wir gebrauchen hier das Wort Ceremonialrecht hauptsächlich in demjenigen Sinne, worin man auch von einem sog. Ceremonial-Charakter der diplomatischen Personen spricht. Klagen über Mißverstand des Wortes und über ungebührliches Hereinziehen des ganzen Ceremoniels in das Völkerrecht finden sich schon in v. Ompteda, Lit. § 206.

Besondere Entstehungsgründe der Einzelrechte der Staaten.

12. Rechtsverhältnisse einzelner Staaten, welche nicht schon nach gemeingültigen Grundsätzen des Völkerrechtes von selbst existiren, können begründet werden:

1. durch Verträge der Betheiligten;
2. durch Occupation, d. h. durch Besitzaneignung, welcher kein schon vorhandenes Recht eines Andern entgegensteht,

von welchen beiden noch in der Folge ausführlich zu handeln ist. Außerdem läßt sich eine gültige Rechtsbehauptung nur noch stützen

3. auf unvordenklichen Besitzstand;
4. auf Herkommen oder Observanz, wenn ein Staat gegen den andern oder wenn mehrere unter sich gegenseitig durch eine oder mehrere Handlungen die Anerkennung einer dauernden Verpflichtung unzweideutig dargelegt haben, ohne dabei einem Irrthum oder einem Zwange unterlegen zu haben[1]);
5. auf Besitzergreifung einerseits und ausdrückliche oder stillschweigende Aufgebung des bisherigen Rechtszustandes andrerseits.

Dagegen kann weder von sog. vermutheten oder vorausgesetzten stillschweigenden Conventionen[2]) als einer Quelle von Specialrechten die Rede sein, wenn man darunter nicht etwa den fünften Fall oder die Analogie der Verträge und eines bestimmten Herkommens versteht, welche in diesen beiden Quellen selbst mit eingeschlossen ist[3]), noch auch läßt sich eine allgemeine Anerkennung des Institutes der Verjährung durch bestimmten Zeitverlauf unter den Europäischen Nationen nachweisen[4]), so immanent auch an sich jedem geschlossenen Rechtssystem die Idee oder Nothwendig-

keit einer Verjährung ist[5]). Die Dauer von Staatenrechten, welche nicht durch Zweck und Convention auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist daher an sich von dem Verlaufe gewisser Jahre nicht abhängig; sie bestehen so lange, als der Berechtigte sie nicht aufgegeben hat oder in die Unmöglichkeit gekommen ist, sie ferner geltend zu machen[6]). Die Aufhebung kann erfolgen entweder im Wege des Vertrages oder durch einseitige Dereliction, wodurch dann von selbst ein entgegenstehender Besitz jeder Anfechtung überhoben wird; eine Dereliction kann aber allerdings auch aus einem langen Zeitverlauf zu schließen sein, wenn der vormals Berechtigte Gelegenheiten des Widerspruchs oder der Wiederausübung seines Rechtes hat vorübergehen lassen[7]). Immer jedoch entscheidet hier nur die rechtliche Natur eines Verzichtes[8]).

Was den unvordenklichen Besitzstand betrifft[9]) (antiquitas, vetustas, cuius contraria memoria non existit), so kann darunter nur ein solcher gemeint sein, wo der Beweis, daß es jemals anders war, nicht geführt werden kann und demnach die Vermuthung entsteht, daß die Sache oder das Recht dem besitzenden Subject von Anfang an gehört habe. Der jetzige, aber schon uralte Besitzstand ist eine vollendete Thatsache, wogegen die Geschichte nichts vermag. Wie viele Staatenrechte, Grenzen und Besitzungen würden nach blos theoretischen Rechtsgründen, oder wenn man nach den Rechtstiteln früge, anzufechten sein, wenn nicht das vor der Geschichte geborgene Alter sie niederschlüge?

Außerdem muß freilich auch den Staaten gesagt sein: hundert Jahre Unrecht ist noch kein Tag Recht.

[1]) S. vorzüglich Günther, Europ. V. R. I, S. 16—20. 28—31. Martens nahm nun eine unvollkommene Verbindlichkeit des Herkommens an. V. R. § 30.

[2]) Dagegen bereits Klüber, Dr. d. g. § 3. Martens begriff darunter hauptsächlich den obigen fünften Fall. [G. Da der Vertrag einen ausdrücklich constatirten Consensus voraussetzt, sind stillschweigende oder präsumirte Verträge ein Widerspruch in sich selbst.]

[3]) Martens a. a. O. § 32. Klüber § 4. Günther § I, 20.

[4]) Eine vielbehandelte Schulfrage, — m. s. die Monographien bei v. Ompteda § 213 und v. Kamptz § 150 — die aber dadurch nicht weiter gebracht ist. Die Praxis hat sich allezeit gegen das Aufdringen eines positiven Institutes der Art gesträubt. Zusammengesetzte Staaten- und Bundeskreise können dasselbe allerdings aufnehmen. So galt es ehemals unter den Mitgliedern des Deutschen Reiches. Unter den heutigen Souveränen Deutschlands ist es aber wegen der Verhältnisse, die sich nicht aus jener Zeit herschreiben, schwerlich noch anwendbar.

[G. Die Unmöglichkeit, für unabhängige Staaten eine bestimmte Verjährungsfrist festzustellen, die im Staate nur auf positiver Rechtsvorschrift beruhen kann,

liegt so in der Natur der Sache, daß Erörterungen darüber müßig sind. Grotius hat schon die Sache richtig gestellt, indem er auf die Analogie des Gewohnheitsrechtes hinweist. „Tempus vero, quo illa consuetudo effectum juris accipit, non est definitum, sed arbitrarium, quantum satis est ut concurrat ad significandum consensum.“ IV, 5, 2.]

[5]) [G. Folglich auch im V. R. Auch hier gilt Cicero's Wort (pro Caec. 25): usucapio, hoc est finis sollicitudinis et periculi litium. Den Leugnern derselben antwortet Grotius: Atqui id si admittimus, sequi videtur maximum incommodum, ut controversiae de regnis regnorumque finibus nullo unquam tempore extinguantur, quod non tantum ad perturbandos multorum animos et bella serenda pertinet, sed et communi gentium sensui repugnat (II, 4, 1). Burke sagt: Prescription is the most solid of all titles, not only to property, but which is to secure that property, to Government. (Works X, p. 97.) In England we have always had a prescription, as all nations have against each other. IX, p. 97.]

[6]) [G. Eine bloße gewaltthätige Ueberwältigung eines Landes durch einen andern Staat bildet keinen justus titulus, wenn es ihm gelingt das Joch abzuschütteln, so ist es berechtigt, seine alte Stellung in der Staatenfamilie wieder einzunehmen. So nach Napoleons Sturz die in Frankreich einverleibten Staaten. Umgekehrt wiesen richtig nach 1831 die Großmächte gewisse auf dies postliminium begründete Ansprüche Belgiens zurück, da dasselbe früher nie ein unabhängiger Staat gewesen.]

[7]) [G. Es braucht die Dereliction nicht der Erwerbung durch Verjährung vorherzugehen, Dereliction ist bei dem im V. R. in Betracht kommenden langen Zeitraum oft schwer zu beweisen, der Beweis der Erwerbung durch Verjährung dagegen wird einfach geführt durch fortgesetzten ununterbrochenen Besitz, ohne daß der frühere Besitzer versucht hat, Eigenthumsrechte zu üben. So antwortet, wie Grotius bemerkt, schon Jephta den Ammoniten, welche das Land zwischen Jaboc und Arnon fordern, dasselbe sei vor drei Jahrhunderten verlassen und seitdem in ungestörtem Besitz Israels gewesen, warum sie ihre Rechte während jener langen Zeit nicht geltend gemacht?]

[8]) Uebereinstimmend H. Groot II, 4, 1 ff. und die meisten seiner Commentatoren. Auch Pufendorf IV, 12, 11. Vattel II, 11, § 149. Wheaton II, 4, § 4. Phillimore 1, 333.

[9]) Hierüber noch immer sehr gut: Groot a. a. O. § 7 ff. Vattel II, 11, § 143. C. E. Waechter. de modis tollendi pacta inter gentes. Sttg. 1779. § 39 f. de Steck, Eclaircissements de divers sujets. Ingolst. 1785. Günther, Völkerrecht I, 116 f.

Besitzstand, als subsidiarischer Regulator der Staatenverhältnisse.

13. So weit es an einem klar erweislichen Recht ermangelt, ist die Gestaltung des eigenen Rechtskreises allezeit noch der freien That, dem Willen des Einzelnen überlassen. Hierin liegt auch die Bedeutung des jeweiligen Besitzstandes, als eines wenigstens provisorischen Regulators der Staatenverhältnisse. Es ist nämlich jeder Besitz, den eine Person wissentlich ergreift oder ausübt, als freiheitliche That die Setzung und Erklärung eines subjectiven Rechtes, welches zwar keine entgegenstehenden objectiven Rechte zu beseitigen vermag, dennoch aber deren Uebung hindert und sich bis zu dem

Austrag eines etwaigen Streites als Recht der freien Person geltend macht. Muß darum selbst das gesetzliche Recht im Innern der Staaten dem Besitz einen gewissen Schutz leihen, so versteht sich jene Geltung des Besitzes (des sog. uti possidetis oder des status quo) um so viel mehr nach dem freien Recht der Nationen unter einander. Und selbst für Dritte außer den Betheiligten und deren Angehörigen ist wenigstens einstweilen der Besitzstand eine Thatsache, welche das Recht selbst vertritt und die unter ihm entstandenen Rechtsverhältnisse sanctionirt, als wären sie von dem wirklich Berechtigten ausgegangen [1]); nur mag dem Willen und Rechtszustand des Letzteren für die Zukunft kein Zwang oder Eintrag angethan werden, auch ist Niemand verbunden oder berechtigt, einem bereits überwiesenen unrechtmäßigen Besitzer die Rechte eines provisorischen Eigenthümers ferner zuzugestehen. Anwendungen dieser Sätze werden in der Folge sich ergeben.

Die Natur des Besitzes für sich selbst ist übrigens im Völkerrecht wesentlich keine andere als im Privatrecht. Nur die näheren Bedingungen zum richterlichen Schutz des Besitzes kommen dort nicht in Betracht. Es genügt die Thatsache des für sich Selbst-Besitzens, ausgenommen in Staatensystemen, wo es eine unblutige Dikäodosie der Genossen nach bestimmten Gesetzen giebt, wie im Deutschen Bunde nach vormaligen gemeinen Reichsrechten. Hier können auch die civilrechtlichen Besitzfehler, ein clam aut vi aut precario possidere, geltend gemacht werden. Nicht blos Sachen, sondern auch Gerechtsame kann ein völkerrechtlicher Besitzstand als iuris quasi possessio ergreifen. Unwissend aber übt man keinen Besitz [2]) und auch nicht weiter, als die thatsächliche Innehaltung reicht; es sind z. B. in dem Besitz einer Sache nicht von selbst noch die in fremdem Besitz befindlichen Pertinenzien begriffen [3]). Den Staat vertreten dabei die Organe der Staatsgewalt und deren Beauftragte.

[1]) Wir finden diese Lehre bei Groot I, 4, 20. II, 8, § 3 und sonst. Schmalz, Völkerr. 208. Klüber, dr. des gens. § 6. Wildman, Intern. L. I, p. 57. Dieses Princip verfolgt auch die Römische Kirche. Man s. die päpstliche Erklärung d. non. Aug. 1831 und schon Concil. Trid. sess. 25 cap. 9 de reform. „reges seu regna possidentes." S. auch unten § 49.

[2]) S. schon Groot III, 21. 26.

[3]) Verhandlungen hierüber gab es auf dem Congreß zu Paßarowicz 1718. Zinkeisen, Gesch. d. osm. R. V, S. 566.

Erstes Buch.

Das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten.

Erster Abschnitt.

Die Subjecte des Völkerrechtes und ihre internationalen Rechtsverhältnisse.

I. Ueberhaupt.

14. Vermöge des Charakters und Begriffes des heutigen Völkerrechtes können nur Staaten und deren Souveräne [1]) als unmittelbare Rechtssubjecte, auf welche sich jenes beziehen läßt, angesehen werden. Mittelbar und objectiv sind es auch in einzelnen Beziehungen deren Unterthanen und Diener, unter diesen, als besonders privilegirt, die diplomatischen Vertreter. Voraussetzung zu dem vollen Mitgenuß des Europäischen Völkerrechtes ist dabei überall die Zugehörigkeit zu dem Europäischen Staatenkreise [2]) oder eine friedliche Stellung zu demselben, die eine gegenseitige Anwendung der Grundsätze des internationalen Rechtes bedingt und erwarten läßt.

Nur gewissermaßen steht jeder einzelne Mensch, er gehöre zu irgend einem Staate der Welt, oder er sei staatenlos, also der Mensch an und für sich, unter dem Völkerrecht (§ 1 und 58) [3]). Und so wenig wie der einzelne ein selbständiges unmittelbares Subject nach internationalem Recht darstellt, so wenig ist dies auch der Fall mit Associationen, Corporationen, Communen, so lange sie keine

wirkliche staatliche Existenz erlangt haben (§ 15), wie z. B. mit Handelsgesellschaften oder Vereinen (Hansen), wenngleich sie in älterer Zeit sich zuweilen zu politischer Macht aufgeschwungen und sogar einen Einfluß auf die Gestaltung des neueren Völkerrechtes, insonderheit des Seerechtes, ausgeübt haben [4]). Gegenwärtig können sie nur unter dem Schutze und der Vertretung eines Staates eine politische Thätigkeit entfalten, so wie als private einzeln oder als Gesellschaft nach Maßgabe der Staatsgesetze Rechte erlangen und genießen.

[1]) [G. Zu bestreiten, vgl. § 48.]

[2]) [G. Vgl. § 1 Note 4.]

[3]) [G. Richtiger wäre wohl zu sagen „nur mittelbar steht der Einzelne unter dem V. R." Jeder muß irgend einem Staate angehören, staatenlose Menschen giebt es nicht.]

[4]) Die berühmteste Verbindung dieser Art war die Deutsche Hansa, seit 1315 so benannt, welche eine wirkliche politische Körperschaft ward. Die Werke von Sartorius und Lappenberg geben darüber Auskunft. S. auch Ward, Enqu. II, 276 sqq. Pardessus, Droit marit. t. II, 90. 453. III, 150. Pütter, Beitr. 137. Heinr. Handelmann, Die letzten Zeiten hansischer Uebermacht in Scandinavien. Kiel 1853. Barthold, Gesch. der Deutschen Hansa. Leipz. 1854. 2 Thle. Dazu das neue Werk: die Recesse und anderen Akten der Hansetage von 1250—1430. Bd. 1. Leipz. 1870. Die späteren Handelscompagnien unter Leitung und Vertretung ihrer Souveräne können damit nicht in Parallele gestellt werden, gehören aber ebensowenig zu den völkerrechtlichen Personen. Vgl. darüber Moser, Versuch. VII, 313. Klüber, Dr. d. g. § 70 d. Martens, Einleit. § 130 Not. g. Ueberhaupt die Literatur bei v. Kamptz § 260 und Miltitz, Manuel des Consuls II, 660.

[G. Der Grund ist, daß solche Gesellschaften ihre Rechte von dem Staate ableiten, welcher ihnen die Existenz giebt, so z. B. die Ostindische Gesellschaft von der Charter der Englischen Regierung, welche ihr 1858 wieder genommen ward. Eine Abnormität war es in dieser Beziehung, daß die Associaation Internationale du Congo 1884 von den meisten Staaten als eine unabhängige Macht anerkannt ward. Die Form, in der dies geschehen, ist in den einzelnen Conventionen (Martens 2. sér. X, p. 396—412) etwas verschieden, die Verein. Staaten anerkennen die Gesellschaft als „gérant les intérêts des états libres établis dans cette région", Deutschland spricht „vom Gebiet der Gesellschaft et du nouvel état à créer", England von der „Association et des états libres sous son administration" u. s. w., alle aber anerkennen die Flagge der Gesellschaft „comme le drapeau d'un gouvernement ami" und dieselbe ist der Congo Acte mit Vollmacht des Königs der Belgier „agissant comme fondateur de l'Association" beigetreten, kraft des Art. 37 jenes Vertrags v. 26. Febr. 1885, der dies den „puissances qui n'auront pas signé cet acte" freistellt. Seitdem ist die Gesellschaft zum Congo-Staat geworden. Vgl. G. Moynier, La fondation de l'Etat indépendant du Congo au point de vue juridique. Paris 1887.

II. Im Besonderen.

Erste Abtheilung.

Die Staaten und ihre Rechte.

Natur, Bedeutung und Verschiedenheit der Staaten.

15. **Staaten** sind die vereinzelten stetigen Verbindungen von Menschen unter einem Gesammtwillen für die sittlichen und äußeren Bedürfnisse der menschlichen Natur [1]). Ihre gemeinsame Aufgabe ist die vernünftige Entfaltung des Menschen in seiner Freiheit. Denn der Staat an sich ist der Mensch der Gattung. Aber es giebt keinen Universalstaat. Gäbe es einen solchen, so müßten Alle dagegen kämpfen, um ihn wieder in die nationalen Stoffe aufzulösen, in den Bau von Einzelstaaten, in welchen sich die menschliche Kraft allein im gehörigen Maß und Gleichmaß entwickeln kann [2]). Zur Existenz eines Einzelstaates gehört indeß:

I. das Dasein einer Gemeinde mit Selbstgenugsamkeit, d. i. mit den nöthigen Mitteln und Kräften, um sich in ihrer Vereinzelung zu behaupten;

II. das Dasein eines ausschließlichen organischen Gesammtwillens — der Staatsgewalt — zur Führung und Vollendung der Verbindung in der angedeuteten Richtung;

III. eine Stetigkeit der Verbindung (ein **status**), als natürliche Bedingung ungehinderter naturgemäßer Entfaltung. Sie beruht wesentlich auf festem und zureichendem Landbesitz, auf Bildungsfähigkeit und auf Sittlichkeit der Gemeinde.

Wo Eins oder das Andere fehlt oder anders ist, da sind entweder nur Embryonen oder Uebergänge zum Staat vorhanden, oder Gesellschaftsaggregate zu einzelnen bestimmten Zwecken; Horden oder Naturstaaten, die ohne inneren Bildungsstoff in sich selbst zergehen [3]). Auch die geschichtliche oder Weltbedeutung der wirklichen Staaten ist bald nur eine vorübergehende mechanische, — es sind états de fait, de circonstance, welche entweder sich ganz wieder auflösen oder der Kern der anderen werden, — bald aber auch eine bleibende natürliche, auf Naturfülle und Nationaleinheit gegründete.

[1]) [G. Diese Definition übersieht die Nothwendigkeit des Gebietes für den Staat, wenn dieselbe auch in III. nachgeholt wird. Der Staat ist die auf einem

bestimmten Gebiet zur Erfüllung gemeinsamer Zwecke dauernd organisirte, unabhängige Gesammtheit von Individuen.]

²) [G. Der Weltstaat (civitas gentium) ist nicht wie Bluntschli meint (Allg. Staatsrecht I, S. 63) ein Ideal, hinter dem die Wirklichkeit nur zurückbleibt, sondern ein falsch gefaßtes Ziel. Die von ihm angeführte Analogie der christlichen Kirche beruht auf Verwechslung der eigenartigen Natur von Kirche und Staat. Das Wesen der Kirche ist kosmopolitisch, ihre Bestimmung ist, die Menschheit in einer sittlich religiösen Einheit zu umfassen; der Staat beruht auf einem bestimmten Volksthum und fest abgegrenzten Gebiet. Der Weltstaat hätte keine Grenzen. „Si le genre humain tout entier pouvait constituer un seul État, si les mêmes lois pouvaient le régir, il n'y aurait pas de droit des gens" sagt Cauchy (Le droit maritime international I, p. 16). Der von Bluntschli geplante Staatenbund (Ueber die Organisation des Europäischen Staaten-Vereins in der Berliner „Gegenwart" 1878 Nr. 6, 8, 9) ist ebenso chimärisch wie ein ähnlicher Lorimer's, „le problème final du droit international", mit dem derselbe sein Werk über V. R. als livre V schließt und wonach die internationale Regierung in Konstantinopel ihren Sitz haben soll. Wäre eine solche Organisation überhaupt möglich, so würde sie, wie v. Holtzendorff richtig bemerkt, die Majorisirung der Staatenminoritäten an die Stelle der Mannigfaltigkeit und Selbständigkeit der Staaten setzen (Weltrecht und Weltstaat I, S. 35). „Die internationale Gemeinschaft ist die freie Verbindung unter den Staaten zur Erreichung der höchsten Ausbildung ihrer Kräfte und zur Befriedigung ihrer vernünftigen Bedürfnisse durch gemeinsame Thätigkeit." (v. Martens I, S. 200.)] .

³) Ob schon Einer, ob Zwei, oder Drei, oder wie Viele einen Staat ausmachen können? ist eine müßige Schulfrage und beantwortet sich leicht aus den gegebenen Merkmalen des wahren Staates. — Daß unabhängige Raubvölker und Horden noch keine Staaten sind, darüber war die ältere und neuere Staatstheorie einverstanden. S. auch H. Groot III, 3. I, 1 mit den Citaten aus Cic. Philipp. IV, 15 und den römischen Juristen. So Cicero de rep. l. I, 25: „Populus autem non omnis hominum coetus, quoque modo congregatus, sed coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus." Dazu Phillimore, Int. L. I, 82.

16. Außerwesentlich ist für das Völkerrecht im Allgemeinen das größere oder geringere Gewicht, welches ein Staat in die Wagschale der Völkerschicksale zu legen vermag [1]). Erheblicher ist für die internationalen Verhandlungen die innere Verfassung der Einzelstaaten, weil davon die Verfügungsfähigkeit der Regierungen abhängig ist, obgleich ihre Herstellung nicht den Staaten unter sich, sondern vielmehr jedem Staat für sich selbst wesentlich zusteht. Von dieser Seite betrachtet, giebt es zwei Hauptarten der Staaten, nämlich Monarchien und Gemeinwesen, deren jede ihre natürlichen haltbaren Unterarten hat. Nebenbei liegen die Ausartungen (Parekbasen von Aristoteles genannt), sowie die Mischungen.

Das Wesen der wahren Monarchie ist die auf anerkannten Gesetzen oder anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Alleinherrschaft, welche nach vernünftigen Gesetzen regiert. Hierunter ist begriffen:

die unbeschränkte Monarchie, wo Wille des Herrschers und Staat identisch sind (l'état c'est moi), und der Monarch formell [2]) nicht Unrecht thun kann; dann:

die beschränkte Monarchie, wo die Regierung selbst auch bestimmten Gesetzen dem Volk gegenüber unterworfen und verantwortlich, das Volk ein Rechtsbegriff ist.

Die Benennungen der monarchischen Staaten richten sich herkömmlich nach den Titeln des Staatsoberhauptes. Diese aber sind:

der Königs- und Kaisertitel, wovon jener der älteste und gewissermaßen ursprüngliche ist, einen Herrn [3]) bezeichnend, dieser, der spätere Imperatorentitel, einen Befehlenden andeutend;

der Fürstentitel, germanischen und slavischen Ursprungs, ursprünglich nur einen Ersten im Volke anzeigend, mit verschiedenen Abstufungen aus dem Lehnstaate des Mittelalters, Herzog, Fürst, Graf u. s. w.

Als Mittelstufe zwischen König und Fürsten hat sich seit dem 16. Jahrhundert der Titel eines Großherzogs [4]) ergeben.

Neben der Monarchie liegt die Tyrannis oder Usurpation, wenn ein Einzelner nicht durch Recht, sondern durch Gewalt und Furcht herrscht.

Ein Gemeinwesen (commonwealth) ist überhaupt vorhanden, wo es keine blos Herrschenden und gegenüber nur Gehorchende giebt, sondern die Herrschenden zugleich auch gehorchen und beherrscht werden. Hierunter ist begriffen:

die reine Demokratie, wo alle natürlich fähigen Glieder des Volkes zugleich an der Ausübung der Staatsgewalt Theil haben;

die Aristokratie, wo nur Bevorrechtigte herrschen, eine Selbstregierung des Volkes mit Ungleichheit, bald Timokratie, bald Familienherrschaft, bald Geldherrschaft.

Eine Ausartung des Gemeinwesens ist die Ochlokratie oder die wandelbare Herrschaft des augenblicklichen Willens der Masse.

[1]) Für das physische Leben der Staaten, für die Staatspraxis und Staatskunst ist der Unterschied der Macht natürlich von großer Bedeutung. Die dabei angenommene Eintheilung in Staaten des ersten, zweiten und dritten, auch wohl vierten Ranges hat ihren guten Grund und ist eine unleugbare Wahrheit, nur nicht auf Bevölkerungsverhältnisse numerisch streng zurückzuführen. Vgl. § 5 Note 2.

[2]) [G. Das kann er auch nicht im constitutionellen Staate.]

[3]) Vgl. Grimm, D. Rechts-Alterth. 229.

[4]) Zuerst für Toscana, durch päpstliche und kaiserliche Verleihung seit 1569 resp. 1575. Pfeffinger, Vitr. illust. I, 747. 748.

17. Die historische Stufenfolge der Staatsverfassungen war:

I. Der morgenländische Staat, ein Staat der Resignation und Knechtschaft, eine Despotie oder Oligokratie mit Priesterthum in Verbindung. Seine durch Christenthum und geistige Cultur veredelte Form ist der slavische Staat, mit oder ohne feudalistische Einrichtungen und Stände.

II. Der Europäische Staat, nämlich

der classische Staat der alten Welt, Anfangs ein heroisches Königthum unter Mitregierung der Geronten, dann Volksherrschaft, selten ein reines Königthum, bis der römische Imperatorenstaat, ein Regieren blos nach politischer Convenienz, Alles in sich verschlang;

der germanische Staat des frühesten Mittelalters, oder der grundherrliche und Gemeindestaat;

der romanisch-germanische, nach dem Typus der römischen Imperatorenherrschaft, beschränkt durch Lehnswesen und Gemeindekraft;

der absolute Staat, das jetzt sog. ancien régime [1]);

der moderne constitutionelle Staat, oder die Basirung der Staatsgewalt auf wirkliche oder präsumtive Willens-Einheit der Regierenden und Regierten; gegründet entweder auf die Idee der Volkssouveränetät (Volksstaat), oder auf fürstliche Machtvollkommenheit mit garantirten Rechten der Unterthanen (der dynastisch-constitutionelle Staat), oder auf eine parlamentarische Herrschaft bevorrechteter Klassen mit Schatten-Prärogativen der Krone.

Den fruchtbarsten Boden hat das constitutionelle Princip im Westen, Süd- und Nordwest Europa's gefunden. Nebenher stehen unter den monarchischen Staaten vereinzelte republikanische Gemeinwesen, theils von demokratischer, theils von aristokratischer Färbung. Nähere Betrachtungen hierüber gehören dem Staatsrecht an.

[1]) [G. Diese beiden Begriffe decken sich nicht. Mit ancien régime bezeichnet man die gesammten socialen Zustände vor der französischen Revolution, Rußland ist ein absoluter Staat, aber man kann bei ihm nicht von ancien régime sprechen.]

18. Das wesentliche Kennzeichen eines wirklichen Staates besteht in dem organischen Dasein einer eigenen vollkommenen Staatsgewalt. Ihre Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit von äußerem

Einfluß ist die völkerrechtliche Souveränetät der Staaten. Jedoch ist letztere nicht immer in gleicher Weise, weder thatsächlich noch rechtlich bei allen Staatengebilden vorhanden; vielmehr lassen sich in dieser Hinsicht folgende Kategorien unterscheiden:

I. Der einfache freie souveräne Staat, ohne sonstigen bleibenden Zusammenhang mit anderen Staaten, außer dem allgemein völkerrechtlichen.

II. Der zusammengesetzte Staat [1]), worunter in der weitesten Bedeutung des Wortes zu begreifen ist:

a. das Verhältniß halbsouveräner [2]) Staaten zu demjenigen, von welchem sie sich in bleibender Abhängigkeit, wenigstens für ihre äußeren Verhältnisse, befinden (§ 19);

b. die Vereinigung mehrerer an sich getrennter Staaten unter einer gesammten Staatsgewalt (unio civitatum), wobei wieder vielfache Verschiedenheiten vorkommen (§ 20).

III. Der Staatenbund (confoederatio civitatum) oder die bleibende Vereinigung mehrerer Staaten zur gegenseitigen Ergänzung und Erreichung gemeinsamer Zwecke (§ 21).

Ueberdies kann selbst der völlig souveräne Staat in seinen äußeren Beziehungen gewissen Beschränkungen unterworfen sein (§ 22).

[1]) Der gewöhnliche Schulausdruck dafür ist systema civitatum. Vgl. Sam. a Pufendorf, de systematibus civitatum, in s. diss. acad. sel. Lond. Scan. 1675, p. 264. J. C. Wieland, de system. civ. Lips. 1777 (Op. acad. I, n. 2). Pölitz, Jahrb. der Gesch. und Staatskunst. 1829. I, 620. Chph. Lud. Stieglitz, Quaest. iur. publ. Spec. I. Lips. 1830.

[2]) Diese Benennung ist hauptsächlich erst durch J. J. Moser (s. dessen Beitr. z. Völkerr. in Friedensz. I, 508) gebräuchlich geworden.

19. Halbsouveränetät ist zwar ein überaus vager Begriff, ja beinahe ein Widerspruch in sich, da der Ausdruck Souveränetät gerade die absolute Negation jeder äußeren Abhängigkeit anzeigt und eine Beschränkung dieser Negation im Allgemeinen eine unbestimmbare Menge von Abstufungen zuläßt, welche sich nicht auf Zahlenverhältnisse zurückführen lassen. In so fern jedoch die Souveränetät eine wesentlich doppelte Bedeutung und Wirksamkeit hat, eine äußere, anderen Staaten gegenüber, und eine innere, in dem Bereiche des

eigenen Staates, wovon letztere freilich auch regelmäßig die Basis der ersteren ist, kann man, wo zwar diese Basis vorhanden, jedoch die äußere Wirksamkeit durch eine höhere Macht gehemmt ist, das Verhältniß der Staatsgewalt eine Halbsouveränetät nennen[1]). Das Recht des vorgesetzten Souveräns wird gewöhnlich Hoheit, Oberhoheit, auch suzeraineté genannt[2]). Diesem Verhältniß entsprach vormals[3]) die Deutsche landesherrliche Gewalt[4]) vor ihrer letzten fast maßlosen Ausdehnung, so lange es noch eine kräftige Reichseinheit gab. Beispiele in heutiger Zeit waren bis vor Kurzem die Herrschaft Kniphausen in Norddeutschland, mit allen Rechten der inneren Landeshoheit, des Seehandels und einer eigenen Flagge, unter dem Schutze des Deutschen Bundes und unter der Hoheit, welche Oldenburg anstatt der ehemaligen Deutschen Reichsstaatsgewalt, jedoch ohne das Recht der Gesetzgebung auszuüben hatte[5]); [G. sodann früher die Fürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien, durch den Vertrag von Berlin 1878 sind letzteres sowohl als die beiden ersteren, nunmehr vereint als Fürstenthum Rumänien, souverän geworden[6]), ebenso ist die von der Pforte früher bestrittene, aber thatsächlich vorhandene Unabhängigkeit Montenegros anerkannt[7]). Dagegen ist durch Art. 1—12 jenes Vertrags ein neues halbsouveränes Fürstenthum Bulgarien geschaffen, mit dem sich durch die Revolution vom September 1885 die autonome Provinz Ostrumelien vereinigt hat, was bis jetzt weder von der Pforte noch den Großmächten anerkannt ist. Zu den halbsouveränen Staaten gehören auch Tunis und Egypten[8]).

Das berechtigte Streben der Gegenwart geht im Allgemeinen dahin, diese Zwitterstellung zu beseitigen, zumal erfahrungsmäßig die halbsouveränen Staaten mehr unter dem Einfluß anderer Großmächte stehen als unter dem ihres Oberherrn und die Schutzpflichtigkeit des Suzeräns (tuitio) wenig zur Geltung kommt. Das V. R. fordert Staaten, welche selbst für die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen verantwortlich sind[9]).]

[1]) [G. Der Umfang der souveränen Rechte solcher Staatsgebilde wechselt, stets haben sie innere Selbstverwaltung, durchweg auch gesetzgeberische Unabhängigkeit, so fern nicht Rechte des Suzeräns in Frage kommen, z. B. beim Münzrecht. Das Gesandtschaftsrecht haben sie niemals, wohl aber ein beschränktes Vertragsrecht, wie Rumänien, Bulgarien, Egypten Handels- und Verkehrverträge geschlossen haben. Das Kriegführungsrecht steht ihnen nicht zu, sondern dem Suzerän, dessen Kriege auch die ihren sind, wie umgekehrt jeder Angriff auf sie ein Angriff gegen den Suzerän ist. Doch hat Egypten selbständige Kriege gegen afrikanische Völker geführt

und Bulgarien 1885 sich selbständig gegen den Ueberfall Serbiens vertheidigt. Unrichtig zieht Holtzendorff II, S. 105 das Protektorat hierher, da Staaten, die unter solchem stehen, nicht zu den halbsouveränen gehören (§ 22), vgl. Stubbs, Suzerainty, or the rights and duties of suzerain and vassal states. 1882. v. Martens I, § 60—62.]

[2]) Eigentlich bedeutet das Wort suzerain den Lehnsherrn.

[3]) Aus der älteren Geschichte lassen sich hierher die abhängigen Bundesgenossen der Athener, dann die von den Römern unterworfenen populi liberi, mit der Bedingung: ut majestatem P. R. comiter conservarent (vgl. L. 7. § 1 D. de captiv.), rechnen. Dagegen ist das Verhältniß der seit 1806 mediatisirten Deutschen Reichsstände, wie es nach der Deutschen Bundesacte Art. 14 regulirt ist, noch bei Weitem keine Halbsouveränetät zu nennen.

[4]) Günther, Völkerr. I, S. 121.

[5]) Das Verhältniß dieser kleinen Herrschaft ward unter K. Oesterreichischer, K. Preußischer und K. Russischer Vermittelung durch freien Vertrag zwischen Oldenburg und dem damaligen Besitzer, Grafen v. Bentinck, näher regulirt und dieses sog. Berliner Abkommen d. d. 5. Juni 1825 durch Beschluß des Deutschen Bundes v. 9. Juni 1829 unter die Garantie desselben genommen, vorbehaltlich der wohlbegründeten Rechte dritter Personen. Seit 1854 ist Oldenburg im Besitz der Herrschaft.

[6]) [G. Serbien Art. 34. Rumänien Art. 53. Die Geschichte der Fürstenthümer bis zum Pariser Frieden bei Lawrence, Commentaire I, p. 232. Der Vertrag von 1856 behandelte Moldau und Walachei noch als getrennte Staaten, durch Wahl desselben Oberhauptes wurde 1859 eine Personal-Union angebahnt, welche die Pforte als union administrative à titre temporaire anerkannte. 1862 wurden beide definitiv vereinigt, 1866 Prinz Carl von Hohenzollern zum erblichen Fürsten gewählt, und am 24. Oct. als solcher von der Pforte anerkannt. Dieser blieb nur der Tribut, das Gesandtschaftsrecht und ein gewisses Recht politische Verträge für die Fürstenthümer mitzuschließen, was nun sämmtlich beseitigt ist. 1881 ist Rumänien, 1882 Serbien Königreich geworden.]

[7]) [G. Art. 26. Doch darf es keine Kriegsschiffe halten, in dem neu erworbenen Hafen von Antivari übt Oesterreich die Polizei.] Ehedem rechnete man auch den District Poglizza in Dalmatien unter Oesterreichischer Hoheit zu den halbsouveränen Ländern. Allein davon kann jetzt keine Rede mehr sein. Neigebaur, Südslaven. Leipz. 1851. S. 165.

[8]) [G. Egypten ist durch den großherrlichen Ferman von 1873 nahezu unabhängig geworden. Es hat nur die Verpflichtung, seinen Tribut zu zahlen und bei Kriegen der Pforte Hilfstruppen zu senden, beides Grundsätze des Islam für abhängige Staaten. Das Gesandtschaftsrecht hat es nicht. Hiervon abgesehen besteht gegenwärtig thatsächlich das englische Protektorat, wenngleich England die Räumung principiell zugesagt hat und in der Conferenz von Konstantinopel 1882, der gescheiterten von London 1885 und durch die Finanzconvention v. 17. März 1885 das Recht der anderen Großmächte anerkannt hat in egyptischen Angelegenheiten mitzusprechen, welches schon durch den Londoner Vertrag von 1840, sowie 1879 durch die Nöthigung des Khedive Ismail Pascha zur Abdankung zum Ausdruck kam. Der Versuch, sich mit der Pforte durch den Vertrag vom 22. Mai 1887, der dann den Mächten zum Beitritt vorgelegt werden sollte, zu einigen, scheiterte durch den Widerstand Rußlands und Frankreichs, zufolge dessen der Sultan nicht ratificirte. — Das Verhältniß der früheren Barbareskenstaaten Algier, Tunis und Tripolis hat früher sehr gewechselt. Bald waren sie dem Sultan unterthan, bald benahmen sie sich vollständig unabhängig. In mehreren Verträgen z. B. von Belgrad 1789, von Sistowo 1791, von Jassy 1792, von Akjermann 1829 hat die Pforte sich für deren Räubereien verantwortlich erklärt, that aber niemals etwas dagegen, weil sie nicht die Macht dazu hatte. Algerien ist jetzt einfach französisch, Tripolis hat die Pforte 1835 ihrer Souveränetät wieder unterworfen, Tunis war seit 1705 unabhängig, es hatte Gesandtschafts- und Vertragsrecht, und 1818 ließ der Aachener Congreß dem Bey ein Ulti-

matum überreichen, ohne sich mit dem Sultan deshalb zu benehmen. Nur beim Regierungswechsel wurde in Konstantinopel eine Art von Tribut gezahlt, was aber der Bey für eine freiwillige, nur an den Khalifen gerichtete Zahlung erklärte; ebenso sollte die Stellung eines Hilfscorps im Krimkrieg freiwillig gewesen sein. (Engelhardt, Situation de la Tunisie au point de vue international. Rev. de dr. intern. XIII, p. 331.) Die Pforte hat ihre Suzeränetätsansprüche nicht aufgegeben, aber durch die Verträge vom 12. Mai 1881 und 11. Juni 1882 steht Tunis thatsächlich unter Französischem Protektorat. Eine gewisse, allerdings ziemlich schattenhafte Oberhoheit behauptet auch China über Anam und Birma, erstere ist thatsächlich durch das Französische Protektorat, letztere durch die Englische Einverleibung beseitigt, obwohl England sie formell nicht aufgehoben.]

[9] [G. Was soll z. B. geschehen, wenn ein Engländer in Bulgarien gemißhandelt wird und dessen Regierung Genugthuung verweigert? Wendet die Englische Regierung sich an die Pforte, so wird diese sagen, sie habe kein Zwangsrecht über Bulgarien. Ganz irrationell führt Bluntschli (79) Colonialstaaten als halbsouveräne auf, Colonialstaat ist eine contradictio in adjecto, eine Colonie ist nie ein Staat, sondern nur ein Theil eines Staates. Ceylon und Canada sind so gut integrirende Bestandtheile der Britischen Monarchie wie Wales und die Hebriden. Daß dem Vicekönig von Indien eine gewisse Freiheit der Bewegung in Beziehungen zu den Nachbarstaaten gewährt wird, ist völkerrechtlich irrelevant, rechtlich contrahirt stets nur die Krone England. Wegen der Indianischen Stämme im Gebiet der Vereinigten Staaten von Nordamerika s. Calvo, Dr. intern. I, § 69.]

20. Eine staatliche Einigung (unio civitatum) [1]) entsteht entweder durch die zufällige Beherrschung mehrerer Staaten durch einen und denselben Souverän (unio personalis), wobei aber jeder Staat dem anderen rechtlich fremd bleibt und nur Bekriegung des einen durch den anderen fast undenkbar wird, wenn beide gleich selbständig sind, und besonders der Souverän beide gleich unabhängig regiert; oder die einzelnen Staaten stehen mit einander selbst in Verbindung, so daß ihre Schicksale ganz oder theilweis gemeinsam werden (unio realis). Die einzelnen Abstufungen dabei sind:

I. Der incorporirte Staat, wo einer nur das Nebenland (accessorium) des anderen ist und der Hauptstaat zugleich über das Schicksal des Nebenstaates völkerrechtlich mit entscheidet. In diesem Verhältnisse steht meistens der neuere Colonialstaat zu dem Mutterlande; jetzt auch das Königreich Polen zu Rußland [2]).

II [3]). Die Vereinigung nach gleichem Rechte, es sei nun blos zu einem friedlichen Nebeneinanderbestehen und zu gemeinsamer Kriegführung oder Erreichung anderer einzelner Zwecke, wie z. B. Norwegen mit Schweden verbunden ist; oder Vereinigung zu einem Gesammtstaat unter einer und derselben gemeinsamen Staatsgewalt, welche wiederum auf verschiedene Weise in rein monarchisch regierten Staaten erscheint, z. B. (früher) in den vereinigten Staaten des Oesterreichischen Kaiserhauses, sonst auch des Bourbonischen Hauses

zu Neapel; anders in constitutionellen Staaten, z. B. in dem Verhältnisse der drei vereinigten Königreiche England, Schottland und Irland[4]); anders endlich in dem demokratischen **Bundes- oder Föderativstaat**[5]). Beispiele hierzu lieferte bereits die alte Welt, vorzüglich der Achäische Bund, sodann in neuerer Zeit der Nordamerikanische Freistaat[6]), die Schweiz[7]), [die Argentinische Republik, die Mexicanische Republik, die Verein. Staaten von Columbien und von Venezuela, das Deutsche Reich. G.]. In dergleichen Unionsverhältnissen ist ein besonderes staatliches Sein dem einzelnen mitvereinigten Staat nicht abgesprochen, wenn er auch abhängig ist von der Centralstaatsgewalt bis zu einer verfassungsmäßigen Grenze. Diese Centralgewalt wird aber oft eine sehr ohnmächtige den einzelnen Staaten gegenüber, sobald diese ihre eigene Kraft fühlen und ein centrifugales Streben beginnen. Die nächste Geburt ist dann meist ein Staatenbund.

[1]) Eine etwas verschiedene Klassification findet sich in Klüber, droit des gens § 27. v. Holtzendorff II, S. 118, Die territorialen Organisationen der Repräsentativgewalt. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. 1872.

[2]) Vgl. Phillimore I, 95. [G. Die Definition ist unlogisch; wie schon § 19 Note 9 bemerkt, giebt es keine Colonialstaaten, der incorporirte Staat ist nicht Nebenland, sondern einfach Theil dessen, der ihn einverleibt hat. Polen ist einfach Provinz Rußland's.]

[3]) [G. Die verschiedenen Fälle sind bei H. nicht klar auseinander gehalten. Es sind zu unterscheiden: 1. Realunion, wie sie für die Oesterreichischen Kronländer durch die pragmatische Union von 1734 begründet ward und durch die dualistische Verfassung von 1867 wohl materiell, aber nicht rechtlich wesentlich geändert ist, nachdem der Versuch von 1849 die incorporirte Union durchzuführen gescheitert war. Ebenso steht Finland mit Rußland in Realunion. v. Martens I, S. 246 bestreitet dies, weil Schweden die Provinz unbedingt abgetreten, Art. 4 des Vertrages von Fredrikshamm sagte, daß diese Gebiete „appartiendront désormais en toute propriété et souveraineté à l'Empire de Russie et lui restent incorporés", auch die Erhaltung der Finländischen Autonomie in jenem Vertrage Art. 6 „généreusement et d'un mouvement spontané" vom Kaiser von Rußland zugesagt sei. Indeß ist die Annahme, daß einer Real-Union eine beiderseitige Vereinbarung der betr. Theile zu Grunde liegen müsse, nicht bewiesen, es kommt auf das thatsächliche Verhältniß an, dem Ausland gegenüber ist gewiß Finland integrirender Theil des Russischen Reiches, aber ein Staatsgebiet, welches einen eigenen Landtag und ein eigenes Münzsystem hat, ist doch staatsrechtlich gewiß nicht einfach incorporirt. 2. Personalunion, die Grotius treffend so charakterisirt: extincta domo regnatrice, imperium ad quemque populum seorsim revertitur (I, 2. 7. § 2). Die betreffenden Länder haben nichts gemein als die Dynastie, so früher England und Hannover, Preußen und Neuenburg, heute noch Holland und Luxemburg. Keine reine Personalunion ist deshalb die Union Schwedens und Norwegens, da bestimmt ist, daß nach Erlöschen der Dynastie die beiden Reichstage zur Wahl eines neuen Souveräns nach bestimmtem Modus zusammentreten sollen. Dagegen entspricht es wiederum der Realunion nicht, daß jedes Land seine eigene Handelsflagge führt.] S. den Vereinigungsact v. 31. Juli und 6. Aug. 1815. Martens, N. Rec. II, 608—615.]

[4]) Eine völlige unio per confusionem nahm hier Waitz in der Kieler Monatsschrift an. S. indeß Bluntschli, Staatswörterb. IV, 457.

[G. Das Verhältniß ist incorporirte Union, wie die Unionsacten von 1707 und 1800 klar zeigen, gehört also unter I.]

[5]) Polyb. II, 37, 10. 11. Fr. W. Tittmann, Griech. Staatsverf. 1822. S. 673. Ueberhaupt S. 667 ff.

[G. Der Bundesstaat hätte eine selbständige Stellung haben müssen als III, denn er fällt unter keine der Unionen, er ist auch ferner keineswegs nothwendig demokratisch, wie das Deutsche Reich zeigt, welches H. auffallender Weise übergeht. Ueber die Natur des Bundesstaates ist viel gestritten (s. Brie, der Bundes-Staat. 1874, bis jetzt nur die geschichtl. Abtheilung erschienen). Tocqueville und Waitz nahmen Scheidung der Souveränetätsrechte an, so daß Centralgewalt und Einzelstaaten jeder in ihrer Sphäre gleichberechtigt. Eine begrifflich allgemeine Definition wird schwer durchzuführen sein, theils weil die Grenzen zwischen Bundesstaat und Staatenbund fließend, theils weil die Verhältnisse verschieden sind, selbst in Republiken wie die Verein. Staaten und die Schweiz (s. Seydel, Commentar zur Verfassung des D. Reiches 1873 S. XII. Laband, Reichsstaatsrecht 1878. I, S. 70, gegen ihn v. Gerber, Grundzüge des Deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. S. 24 u. Beilage IV). Für das V. R. kommt wesentlich nur die Frage in Betracht, wo die Staatsgewalt liegt, welche das Gemeinwesen nach Außen vertritt, und dies ist im Deutschen Reich wie in den Verein. Staaten und der Schweiz unzweifelhaft die Centralgewalt, wenn auch in ersterem anomaler Weise noch die Einzelstaaten das Gesandtschaftsrecht für Angelegenheiten haben, welche nicht unter die Competenz des Reiches fallen. Seltsamer Weise setzt Bluntschli (93) den Fall, daß Virginien mit Brasilien einen Vertrag schließe, wie Sachsen mit Oesterreich, während doch die Amerikanische Verfassung ausdrücklich den Einzelstaaten verbietet Verträge mit auswärtigen zu schließen.]

[6]) Dessen Verf. s. in N. Cours de droit politique, par Story, trad. p. Odent. Paris 1843. James Kent, Comment. on the American Law. New York. ed. 2. 1832. Deutsch von Bißing. Heidelberg 1836. Phillim. I, 156. [G. Jetzt namentlich v. Holst, Verfassung und Demokratie der Verein. Staaten von Nordamerika. 3 Bde. 1873—79, noch nicht vollendet, und Schlief, Die Verfassung der Nordamerik. Union 1880.]

[7]) Phillimore I, § 113. Kaiser, Schweizerisches Staatsrecht. 3 Bde. 1858—60 Bluntschli, Staats-Wörterbuch IV, p. 321.

21. Sehr verschieden von dem zusammengesetzten Staat ist der Staatenbund, bei welchem es keine gemeinsame oberste Staatsgewalt, sondern nur Vertragsrechte und gemeinsame Organe zur Erreichung der vereinbarten Bundeszwecke giebt; eine dauernde Staatengesellschaft mit eigenen organischen Einrichtungen für jene Zwecke. Die einzelnen verbündeten Staaten bleiben hier in allen Beziehungen souverän und sind von dem gemeinsamen Willen des Vereines nur in so weit abhängig, als sie sich demselben vertragsweise untergeordnet haben [1]), während sie im Bundesstaat höchstens nur halbsouverän sind. Ein derartiger Staatenbund ist meistens die erste Progression der sich selbst aufgebenden und als ohnmächtig erkennenden Kleinstaaterei, gewöhnlich auch zusammenhängend mit nationalen Stamminteressen; oder, wie bereits bemerkt ward, eine

Auflösung des Bundesstaates. Wir finden ihn im Alterthum in den Verbindungen Griechischer und Lateinischer Städte (reine Schutz- und Trutzvereine); in neuerer Zeit noch in der Schweizerischen Eidgenossenschaft [2]), in dem vormaligen Freistaat der sieben vereinigten Niederlande [3]), dem Rheinbund, endlich in dem Deutschen Bunde [4]). Der Einfluß des Bundesverhältnisses auf die einzelnen Staaten kann natürlich ein sehr verschiedener sein und dasselbe sich bald mehr, bald weniger einem Bundesstaat annähern. Seine Hauptwirksamkeit geht auf das Verhältniß der Verbündeten zu anderen Mächten; nur in so fern ist er selbst auch eine völkerrechtliche Person. Als Hauptarten lassen sich unterscheiden:

der dynastische Staatenbund, wo nur die Regierungen mit einander verbündet sind und in der Bundesmacht zugleich ihre Anlehnung und Verstärkung suchen [5]); dann

der Völker-Staatenbund, welcher auch die beherrschten Stämme selbst organisch mit vereinigt.

Nur der letztere darf auf längeren Bestand rechnen; der reine Regierungsbund ist ein blos mechanisches Gebilde der Politik [6]).

[1]) [G. Rheinbundsacte von 1806. Art. IV. Art. I des Pariser Friedens: „les états de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif."

[2]) Bluntschli, Gesch. des Schweizerischen Bundesrechts. 2 Bde. 1849, u. Staatswörterbuch IV, S. 304.

[3]) Treitschke, Aufs. II, 401.

[4]) Gerber ebendas. S. 24.

[5]) Rheinbund.

[6]) [G. Die Unterscheidung von dynastischem und Völkerbund ist unwesentlich, das allein Entscheidende ist, daß der Staatenbund kein Bündniß ist, sondern die Mitglieder in ein dauerndes und unlösbares Verhältniß zu einander treten, aus dem der einzelne Staat nicht ausscheiden, sondern welches nur einstimmig aufgehoben werden kann; der Staatenbund hat eine Verfassung, dies unterscheidet ihn allein schon vom Bündniß.]

22. Die Modalitäten, deren die Staatssouveränetät fähig ist, ohne sich selbst aufzugeben, sind außer dem eben berührten Bundesverhältniß

I. freiwillige Beschränkungen einzelner Regierungsrechte zu Gunsten anderer Mächte [1]), oder Zugeständnisse bestimmter Vortheile und dauernder Leistungen an andere Staaten, z. B. einer Rente oder eines eigentlichen Tributs als Preises für erlassene Nachtheile;

II. pactirte Mediations- und Garantieverhältnisse [2]);

III. ein Lehnsverhältniß, worin der Souverän eines Landes zu einem andern stehen kann und wodurch dann allerdings die aus dem Lehnscontract herfließenden Privatrechte und Verbindlichkeiten zwischen Lehnsherrn (dominus feudi, suzerain) und Vasallen begründet werden, namentlich die Pflicht zu gegenseitiger Lehnstreue. Danach wird z. B. ein Angriffskrieg des Einen gegen den Anderen ausgeschlossen und durch Lehnsuntreue das Vasallenland verwirkt werden können. Den Herrscherrechten des Vasallen über sein Land und gegen andere Souveräne thut der Lehnsverband keinen Abbruch [3]), nur müssen die im letzteren begründeten Verbindlichkeiten und Formen, welche mit den ersteren unverträglich sind, die nöthigen Modifikationen erleiden [4]). Unter diesen aber besteht er, wenn nicht ausdrücklich aufgehoben, noch von Rechtswegen fort [5]).

IV. ein Schutzverhältniß (droit de protection), worin ein kleinerer Staat zu einem oder mehreren größeren stehen kann. Es findet sich in allen Perioden der Staatengeschichte, freilich in sehr ungleichartiger Gestaltung, in der Anwendung nicht selten ausgedehnt zu einem oberherrlichen, gebietenden Verhältniß, wobei der kleinere Staat als halbsouverän oder bloßes Nebenland erscheint [6]). Dem natürlichen Wortbegriff gemäß kann es eigentlich nur in dem Schutze der vollkommenen Unabhängigkeit des Schutzstaates gegen andere Mächte bestehen, welchem aber selbstredend die Pflicht desselben zur Seite liegt, sich in der äußeren Politik nicht von der des schutzherrlichen Staates zu trennen [7]), natürlich dann auch in Beziehung auf sein inneres Verhalten die Weisungen des Schutzherrn zu beachten, wenn dasselbe zu Verwickelungen mit dem Auslande führen könnte. Alles Nähere hängt von den getroffenen Vereinbarungen und rechtmäßiger Observanz ab. Ein freiwillig übertragener oder übernommener Schutz ist an sich zu jeder Zeit widerruflich.

[1]) Man s. weiterhin die Lehre von den Staatsservituten § 43.

[2]) Die nähere Bedeutung kann erst im Vertragsrecht entwickelt werden.

[3]) Bodinus, de republ. I, 9. Textor, Synops. iur. gent. IX, 21. Henr. Gottfr. Scheidemantel, de nexu feudali inter gentes. Jen. 1768.

[4]) Z. B. in der Form der Beleihung und persönlichen Behandlung des Vasallen. Vgl. Günther, Völkerr. I, 135. J. J. Moser, Vers. I, 7.

[5]) Das bedeutendste Beispiel eines Vasallenstaates war bis in das jetzige Jahrhundert das Königreich beider Sicilien als Lehen des heiligen Stuhles zu Rom.

Die vormals übliche Lehnsrecognition durch die alljährliche Chinea (vgl. Heinse, sämmtl. Werke IX, 203), nebst dem damit verbundenen Tribut von 7000 Golddücaten, ist durch Vertrag von 1791 aufgehoben. An Stelle dessen sollte bei der jedesmaligen Krönung des Papstes ein don gratuit gezahlt werden. S. Colletta, Storia di Napoli. II. c. 13. III, 1. VIII, 25. Unter den Deutschen Staaten ist der Lehnsverband meistens durch den Rheinbund mit Vorbehalt des dereinstigen Rückfalles beseitigt. Und selbst die noch übrigen Verhältnisse dieser Art scheint die Deutsche Bundesversammlung laut eines Beschlusses v. 20. Januar 1848 für aufgehoben oder suspendirt betrachtet zu haben. Darüber s. Hub. Vict. Ant. Pernices, Comm. Summum Princip. Germ. imp. num possit nexui feud. subiectum esse. Hal. 1855.

*) [G. Das Protectorat unterscheidet sich von der im Lehnsrecht begründeten Vasallenschaft dadurch, daß es nicht wie diese zu bestimmten Leistungen, Kriegshilfe, Tribut u. s. w. an den Staat verpflichtet, der gewisse Hoheitsrechte über den andern übt; es ist eben Schutzherrschaft. Ein mächtiger Staat gewährt einem schwachen unter gewissen Bedingungen Schutz gegen alle Angriffe. Diese Herrschaft kann dann wiederum verschiedene Gestalt annehmen. Durch Art 6. und 9 der Wiener Congreßacte wurde die freie Stadt Krakau unter den Schutz Rußland's, Oesterreich's und Preußen's gestellt, die sich verbindlich machten, ihre Neutralität zu achten und zu schützen, wofür die Stadt nur die Verbindlichkeit übernahm, Verbrechern aus den drei Staaten keine Zuflucht zu gewähren, bezw. sie auszuliefern. In der Regel aber wird der geschützte Staat gewisse Verpflichtungen gegen den Schutzherrn eingehen. Letzterer gewährt den Schutz unter der Voraussetzung, daß alle auswärtigen Beziehungen seines Schützlings in seine Hand gelegt werden und ihm eine allgemeine Oberaufsicht über die inneren Verhältnisse eingeräumt wird. Diese aber soll nicht die innere Autonomie beschränken, denn der Grund der Uebernahme des Protectorats ist ein allgemeines oder specielles Interesse, welches der Schutzstaat hat zu verhindern, daß ein dritter Staat in die Angelegenheiten des Geschützten sich einmischt oder letzterer eine dem Schutzstaat nachtheilige Politik verfolgt. Ein Muster einer solchen Schutzherrschaft war die England's über die Jonischen Inseln 1815—64. Dieselben bilden nach dem Vertrage zwischen Oesterreich, Preußen, Rußland und Großbritannien v. 5. Mai 1815 einen freien und unabhängigen Staat unter dem ausschließlichen Schutz England's, welches die Militärhoheit übt, die Inseln nach Außen diplomatisch und consularisch vertritt, auswärtige Agenten und Consuln zuläßt und für die oberste Leitung der Verwaltung einen Lord-Obercommissar bestellt, während die Vereinigten Staaten der Inseln mit seiner Zustimmung ihre Organisation selbst ordnen; nach Art. 7 soll die Handelsflagge als die eines freien und unabhängigen Staates anerkannt werden, die nur ein Zeichen der Schutzherrschaft trägt.

Solche Protectorate können für den Schutzstaat unter Umständen sehr lästig werden, wie England das im südlichen Afrika reichlich erfahren hat, wo die geschützten Staaten sich wenig um die eingegangenen Verpflichtungen gekümmert haben und England doch für ihre Handlungen nach Außen verantwortlich blieb, so daß dasselbe in der Alternative stand, entweder sein Recht mißachtet zu sehen, oder fortwährende kostspielige Kriege zu führen, bald um jene Staaten zur Einhaltung ihrer eingegangenen Verpflichtungen zu nöthigen, bald um sie nach Außen in Verwickelungen zu vertheidigen, welche sie selbst herbeigeführt hatten. Was aber unbedingt dem Begriff des Protectorats widerspricht ist: — dasselbe einem Staat aufzuzwingen, der dasselbe nicht begehrt. Es kann wohl wie das Krakau's oder der Jonischen Inseln durch einen gemeinsamen Beschluß der Großmächte im allgemeinen Interesse errichtet werden, sonst aber ist der einzige legitime Grund das Gesuch des betreffenden Staates, unter den Schutz einer anderen Macht sich stellen zu dürfen. Es ist in den Verträgen, welche Deutschland neuerlich mit afrikanischen Häuptlingen geschlossen hat, stets ausdrücklich gesagt, daß der Betreffende gebeten habe, unter den Schutz des Deutschen Kaisers gestellt zu werden. Frankreich hat dagegen Tunis, Madagascar und Anam sein Protectorat mit Waffengewalt aufgezwungen. Was letzteres betrifft,

so giebt der Vertrag von 1885 Frankreich das Recht, in Hué einen Minister-Residenten zu halten, welcher die auswärtigen Beziehungen leitet. In dem Entwurf des Friedensvertrags mit Madagascar von 1885 beanstandete die Regierung die ihr angesonnene Schutzherrschaft als eine Beschränkung ihrer Selbständigkeit, darauf erklärten die Französischen Unterhändler schriftlich, daß das Protectorat die diplomatische Selbständigkeit nicht aufhebe, und der Vertrag wurde in diesem Sinne angenommen. Die Französische Regierung aber anerkannte jene Erklärung nicht als bindend, während Madagascar sie als untrennbaren Bestandtheil des Vertrags ansieht. Daraus ergab sich ein Conflict im Herbst 1887, indem der Französische Resident beanspruchte, auswärtigen Consuln das Exequatur zu ertheilen, während die Regierung dies für sich in Anspruch nahm, weil Consuln nur Handelsagenten, nicht diplomatische Vertreter seien. Tunis regiert Frankreich einfach wie eine Colonie, was der Schutzherrschaft widerspricht. Die beiden Verträge v. 12. Mai 1881 und 11. Juni 1882, welche das Verhältniß von Tunis regeln, sind dann auch wahre Unterwerfungsverträge, obwohl erster sich „traité d'amitié et de bon voisinage" nennt. Solche Verträge gleichen den pacta socialia der Römer, welche unter dem Namen der Genossenschaft die Einverleibung anbahnten. Andererseits ist es ungenau den Ausdruck „Schutzgebiete" allgemein für die Deutschen Erwerbungen in Afrika und Polynesien zu gebrauchen. Mit Ausnahme der Südwestafrikanischen, deren Häuptlinge nicht das Hoheitsrecht abgetreten haben, sind dieselben Colonien, die wohl staatsrechtlich, aber nicht völkerrechtlich Ausland sind.

Andere Beispiele verschiedener Art sind oder waren bis unlängst: a. das Thal und die Republik von Andorra, zwischen den Französischen und Spanischen Pyrenäen, unter dem Schutze Frankreich's und des Bischofs zu Urzel, die abwechselnd alle zwei Jahre den Richter und jährlich einen der viguiers ernannten. Die Republik zahlt ihren Schutzherren jährlich 1410 Fr., wovon 920 an Frankreich. Der Präfect des Dep. der Pyrennées Orientales ist ständiger Vertreter des Franz. Protectorates und der Unterpräfect von Prades übt ständig diese Vertretung im Verkehr mit Andorra und dem Bischof; b. das Fürstenthum Monaco, der Familie Grimaldi-Valentinois gehörig, seit dem Pariser Frieden von 1815 unter Sardinischem Schutz und Besatzungsrecht; vormals, seit 1641 bis zur Revolution, unter Französischem Schutz, noch früher unter Spanischem. Vgl. Moser, ausw. Staatsr. V, 3, 339. de Real, science du Gouv. IV, 2, 3, 21. Murhard, N. Suppl. t. II. 1839. p. 343; 1860 trat der Fürst Mentone und Rocabrun an Frankreich ab und besitzt nur noch das Städtchen Monaco unter Italienischem Protectorat; c. die Stadt Krakau nach der Wiener Congr.-Acte Art. 6; desgleichen die Fürstenthümer der Moldau und Walachei, die nach dem Friedensschluß von Adrianopel 1829 unter Russischem Schutze standen, an dessen Stelle seit dem Pariser Frieden von 1856 die Garantie aller Theilnehmer ebenso wie für Serbien trat; die Jonischen Inseln unter Britischem Schutz (Phillimore I, 101) 1863 mit dem Königreich Griechenland vereinigt; d. die Republik San Marino, früher unter päpstlichem, seit 1862 Italienischem Schutz; die Indischen Fürsten unter Englischem, die Mosquitoindianer unter dem der Republik Nicaragua.]

[7] [G. Dies bedarf der Modification. Im Krimkrieg anerkannte das Englische Admiralitätsgericht, daß ein nach einem Russischen, aber nicht blokirten Hafen segelndes Schiff von den Jonischen Inseln nicht unter das für England erlassene Verbot des Handels mit Rußland falle, Jonische Schiffe seien also berechtigt, mit Russischen Häfen zu handeln, da das Verbot, das für England erlassen war, nicht ausdrücklich die Inseln mitbegriffe, die an dem Kriege nicht betheiligt seien: „Allegiance in the proper sense of the term, the subjects of the Ionian Islands, undoubtedly did not owe. A limited obedience they did owe, as a sort of equivalent for protection." England könne jenen Handel den Joniern verbieten, habe es aber nicht gethan. (Phillimore I, 104.)]

23. Die Entstehung der Einzelstaaten in ihren mancherlei Nüancen ist im Allgemeinen eine Thatsache des historischen Prozesses. Bald sind sie hervorgegangen aus dem Familien- und stammgenossenschaftlichen Leben, wie der alte patriarchalische Staat; bald aus dem Einflusse religiöser Vorstellungen, wie der Priesterstaat; bald aus der Thatkraft Einzelner, wie der alte Heroenstaat, später der Imperatoren- und Feudalstaat; bald aus dem Willen Aller oder doch einer kräftigen Majorität; im Alterthum vorzüglich oft durch Colonisation mit Aufgebung des Mutterstaates; im Mittelalter durch Usurpation, Eroberung und Erbtheilungen; in neuerer Zeit durch das Selbständigwerden bisheriger Nebenländer mit Losreißung vom bisherigen Ganzen oder vom Mutterlande, [G. durch Verschmelzung mehrerer bisher unabhängiger Staaten zu einem neuen [1]), durch freie Begründung [2]).] Vollendet ist die Entstehung als Thatsache, sobald sich die schon oben § 16 angezeigten Elemente vorfinden: Masse, Wille und Kraft, sich als Staat zu behaupten. Hiermit ist freilich auch schon für Andere eine Nöthigung verbunden, jenen neuen Staat als Staat für sich bestehen zu lassen; allein erst dann ist nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, denen das christliche Europäische Völkerrecht huldigt, die Entstehung juristisch correct und der neue Staat legitim, wenn durch seine Schöpfung keine Rechte Anderer verletzt sind (Neminem laede!), oder sobald die zugefügte Rechtsverletzung beseitigt oder von dem Verletzten aufgegeben ist. Dieser selbst kann daher nicht allein die Entstehung des neuen Staates hindern, sondern auch den bereits entstandenen auf den früheren Rechtsstand zurückzuführen suchen oder dafür Entschädigung fordern, und so lange der beiderseitige Kampf dauert, der sein altes Recht vindicirende Staat nicht dasselbe aufgiebt oder nicht ganz außer Stand zu seiner ferneren Verfolgung gesetzt wird, ist kein Dritter verpflichtet oder berechtigt, den neuen Staat anzuerkennen oder mit ihm als solchem einen politischen Verkehr zu beginnen [3]). Blos der natürliche Verkehr der Völker, namentlich der commercielle, kann durch jenen Kampf nicht gehindert werden, so weit nicht der Kriegszustand hier Beschränkungen setzt. Ob ein Recht durch die neue Schöpfung verletzt werde, liegt außerhalb der Kompetenz dritter Staaten, die nicht selbst Parteien sind; für sie ist jene Schöpfung nichts als eine Begebenheit, eine weltgeschichtliche Revolution, und deren Geschehenlassen oder Hemmung eine Frage

der Politik und Sittlichkeit. Dagegen für die bisher in einem Staatsverbande begriffenen ist sie eine Rechtsfrage, worüber das innere Staatsrecht entscheiden muß, nebenbei auch für dritte Mächte, welche eine Integrität des bisherigen Staatsverbandes stipulirt oder aus anderen Rechtsgründen im eignen Interesse zu fordern, nicht aber blos accessorisch verbürgt haben. Unter allen Umständen ist der neue Staat schuldig, jede Verbindlichkeit, die seinen Theilen noch aus dem bisherigen Verhältniß obliegt, zu erfüllen [4]). Andrerseits bedarf es für ihn keiner ausdrücklichen Anerkennung der schon bestehenden Mächte zu seinem Dasein [5]); er ist ein Staat, weil er es ist; und eben so wenig ist ein schon bestehender Staat zu einer politischen Anerkennung oder zur Eröffnung eines politischen Verkehrs mit dem neuen verpflichtet, wenn nicht das eine wie das andere den politischen Interessen zuträglich befunden wird. Die Anerkennung ist eben nichts als die Bekräftigung der völkerrechtlichen Existenz und die Zulassung eines neuen Gliedes in die schon bestehende völkerrechtliche Genossenschaft. Sie geschicht entweder ausdrücklich durch Verträge, oder stillschweigend, z. B. durch Eröffnung eines förmlichen gesandtschaftlichen Verkehrs [6]).

[1]) [G. Italien, Rumänien.]

[2]) [G. Liberia, der Congostaat.]

[3]) [G. Dies würde Intervention sein, wie dies z. B. 1778 die Anerkennung der Verein. Staaten durch Frankreich war, während der Kampf derselben mit England noch fortdauerte, die Anerkennung Belgien's durch die Großmächte troß des Protestes des Königs der Niederlande. England dagegen anerkannte die Unabhängigkeit der Südamerikanischen Republiken auf Grund der thatsächlichen Unabhängigkeit von Spanien, welches die Herstellung seiner Herrschaft aufgegeben und die Hilfe der Großmächte anrief. (Phillimore II, App. I. Lawrence, Comment. I. 2, § 10). Es ist daher irrig, wenn Bluntschli (30) diesen Fall mit dem der Verein. Staaten gleichstellt. Recht und Besitz sind im V. R. untrennbar verbunden, die Souveränetät kann nicht durch die Behauptung des nudum jus aufrecht erhalten werden. Die Anerkennung des neuen Staates durch dessen früheren Souverän dagegen ist maßgebend für alle dritte Staaten, welche dann die Anerkennung nicht weigern können.]

[4]) [G. Die Art, wie dies geschieht, ist je nach der Art der Unterbrechung der Continuität verschieden. Geht ein Staat vollständig in einen andern auf, so gehen auf letzteren sämmtliche Rechte und Pflichten des ersteren über, so weit sie nicht eben die Selbständigkeit desselben zur Voraussetzung haben. Calvo (§ 89) will hier zwischen der Einverleibung in einen Einheitsstaat und einen Bundesstaat unterscheiden und meint, in letzterem Falle hafteten die Verbindlichkeiten auch ferner auf dem bisher souveränen Staat, es trifft dies aber unbedingt nur beim Staatenbund zu, im Bundesstaat kann es der Fall sein, wäre aber nur Folge einer Bestimmung der Bundesgewalt, mit der Auswärtige allein zu thun haben. Hat umgekehrt eine Theilung eines Staates in zwei stattgefunden, so greift der Satz von Grotius Platz: Si quid commune fuerit, id aut communiter est administrandum aut pro

ratis portionibus dividendum (II, 9. 10), das ist nun verhältnißmäßig einfach bei Staatseigenthum und Schulden (Beispiele: Calvo § 85), nicht immer bei andern Pflichten. Hatte z. B. ein Staat dem Königreich der Niederlande vor 1830 gewisse Handelsvortheile eingeräumt, so konnte Belgien nach seiner Constituirung diese nicht einfach für sich beanspruchen, denn das frühere Königreich konnte dem andern Contrahenten vielleicht Vortheile bieten, die Belgien allein nicht in gleicher Weise gewähren konnte.]

[5]) [G. Hier ist doch zwischen innerer und äußerer Souveränetät zu unterscheiden, die letztere setzt Anerkennung der andern Staaten voraus. Ein Gemeinwesen ist nach Innen souverän, sobald es thatsächlich ohne Einwirkung einer außer ihm stehenden Macht regiert wird. Die Vereinigten Staaten waren längst vor ihrer Anerkennung als unabhängige Macht nach Innen souverän, ebenso waren es während des Bürgerkrieges die Conföderirten Staaten, sie hatten eine selbständige Regierung, die auf ihrem Gebiete in vollkommen anerkannter Wirksamkeit war, sie waren aber nicht nach Außen souverän, weil die Verein. Staaten, deren Staatsgewalt unzweifelhaft bisher auch die ihre gewesen war, die Fortdauer derselben behaupteten und schließlich durchsetzten. Calvo, der § 65 dieser Unterscheidung zustimmt, irrt nur darin, daß er den Beginn der inneren Souveränetät von deren Proclamation datirt, so bei den Verein. Staaten vom 4. Juli 1776; solche Erklärung allein aber ist unwirksam, wenn sie nicht auf der thatsächlich geübten Souveränetät beruht. Die Ansicht des Supreme Court ist in dieser Hinsicht nicht maßgebend.]

[6]) Fälle der Anwendung ergaben sich bei dem Abfall der Vereinigten Niederlande und hiernächst Portugal's von Spanien, der Nordamerikanischen Colonialländer von Großbritannien, der Südamerikanischen Staaten von Spanien, Griechenland's von der Türkei, Belgien's von dem Königreich der Niederlande. Wichtig sind in dieser Beziehung vorzüglich die Verhandlungen zwischen Großbritannien und Frankreich über dessen Anerkennung der Nordamerikanischen Unabhängigkeit. S. Ch. de **Martens**, Nouv. causes clélèbres t. I. 1843. p. 370—498; dann das Verhalten der Europäischen Höfe in Bezug auf die Südamerikanischen Staaten. Specielle Nachweisungen hinsichtlich der Amerikanischen Staaten s. bei Calvo § 59 und § 78 (I, p. 159 u. 180). Die mehr staatsrechtliche Frage, ob und unter welchen Umständen es einem Theile eines Staates erlaubt sei, sich von dem Ganzen loszureißen, ist schon in älterer Zeit (z. B. von H. Groot III, 20, 41, 2 und seinem Commentator H. Cocceji zu II, 5, 24, 2; ferner von Pufendorf, J. N. et G. VIII, 11. § 4) berührt, in neuerer Zeit aber begreiflicher Weise sehr verschiedentlich beantwortet worden. Von Einmischungen in solche Begebenheiten Seitens dritter Staaten wird weiterhin die Rede sein.

24. Staaten entstehen, wachsen, altern und vergehen, wie der einzelne Mensch; unsterblich ist der Staat nur in seinem Begriffe und im Beweggrunde; unsterblich der Einzelstaat höchstens in dem Sinn, daß er nicht von der physischen Existenz bestimmter Glieder abhängig ist, sondern so lange besteht, als sich neue Glieder in ihm reproduciren [1]). Im Uebrigen ist er vergänglich wie alles Irdische, und seine Macht nicht über sich selbst hinausreichend. Wann nun ein Einzelstaat aufhöre zu existiren, ist darum keine unpraktische Frage, weil mit der Existenz die davon abhängigen Rechtsverhältnisse erlöschen müssen. Als oberster Grundsatz muß hier gelten:

Jeder souveräne Einzelstaat besteht so lange, als er noch unter irgend einer Form die wesentlichen Bedingungen oder Elemente eines Staatsverbandes (§ 15) bewahrt, als mithin eine für sich seiende und dazu ferner fähige, sich selbst reproducirende Gemeinde vorhanden ist, gleichviel, ob sie sich aus sich selbst durch Fortpflanzung oder anderswoher durch Einwanderer fortergänzt.

Er erlischt also völlig:

durch gänzliches Aussterben oder physische Vernichtung aller Staatsgenossen;

durch völlige Auflösung der ausschließlichen Genossenschaft, z. B. mittelst Auswanderung oder Vertreibung der Einzelnen in andere Gegenden, wie dem Judenvolke widerfuhr; oder

durch Vermischung einer Staatsgemeinde mit einer anderen für sich seienden (unio per confusionem), wo entweder jede ihre Besonderheit aufgiebt, oder eine sich der anderen unterordnet [2]).

Nur theilweis verliert er seine Existenz durch Substanzverminderung, nämlich:

durch Dismembration oder Trennung in mehrere Einzelstaaten;

durch Avulsion oder Abtrennung eines Theiles der Staatsgemeinde und Verbindung derselben mit einem andern Staat;

durch Incorporation in einen anderen oder durch Reducirung auf Halbsouveränetät (§ 19).

Dagegen bleibt es derselbe Staat, wenn blos in der Regierungsform oder im Subject der Staatsgewalt eine Aenderung eintritt [3]), wohin auch der Fall einer gleichen Vereinigung mit einem anderen Staat gehört; sodann bei Uebersiedelung aus einem Territorium in ein anderes, wobei ersteres ganz aufgegeben wird [4]), während die Staatsgemeinde selbst in ihrer Ausschließlichkeit und Selbständigkeit verbleibt. Durch Fälle dieser Art wird natürlich in den Rechtsverhältnissen des bisherigen Staates nichts geändert; sie äußern nur dann einen Einfluß auf letztere, wenn und so weit solche von der unveränderten Beschaffenheit der bisherigen Zustände abhängig sind, z. B. in Betreff der Verträge [5]).

[1]) Respublica aeterna. Universitas non moritur sed conservatur in uno. Weitläufige gelehrte Nachweisungen dieses Satzes aus den Alten, deren wir

nicht weiter bedürfen, s. bei Groot, J. B. ac P. II, 9, 3, [G. der richtig bemerkt: Dixit Isocrates civitates esse immortales, id est esse posse].

[2]) [G. Diese kann sich sowohl friedlich durch Erbgang oder Vertrag, gewaltsam durch Revolution (Italien) oder militärische Vernichtung (debellatio) vollziehen.]

[3]) Aristoteles nahm bei dieser schon damals berühmten Frage das Gegentheil an (Polit. III, 1). Allein bei den neueren Publicisten ist nur eine Stimme darüber. S. Groot § 8, 1 a. a. O. Pufendorf § 1 a. a. O. Boeler, de actis civitat. (Diss. acad. Vol. I, p. 881). Hert, de plurib. hominib. unam person. sustinentib. § 7. 8. C. v. Bynkershoek, Quaest. i. publ. II, 25: „forma civitatis mutata non mutatur ipse populus. Eadem ubique res publica est." Die Elemente des Staates bleiben ja unverändert. [G. Selbst die Acte eines Usurpators, der sich im wirklichen Besitz der souveränen Gewalt befindet, sind gültig, so weit sie sich auf Rechte und Pflichten des Staates beziehen. Das Anlehen, welches die Regierung der défense nationale 1871 in London schloß, wurde anerkannt. Eben so anerkannte Ludwig XVIII. nicht nur den Verkauf der Staatsgüter, sondern auch den der Güter der Emigrirten, denen nur eine Entschädigung gegeben ward. Vgl. Verträge von Paris v. 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815. Ein Vertrag von 1831 gewährte den Verein. Staaten eine Entschädigung von 25 Mill. Fr. für Verluste, welche sie durch die Revolution erlitten.]

[4]) Feste Sitze erachten wir freilich für wesentlich zu einem wahren Staat, aber dieselbe Scholle macht nicht den Staat. S. auch Groot § 7 a. a. O. Pufendorf § 9. Und schon Aristot. a. a. O. p. 74 ed. Göttling.

[G. Diese Ansicht H's. ist zu bestreiten, die Scholle macht allerdings allein nicht den Staat, eben so wenig aber auch die Einwohner allein. Gebiet und Volk gehören untrennbar zusammen, wandert wirklich ein Volk ganz aus und läßt sich anderswo nieder, so ist dies ein neuer Staat.]

[5]) Phillimore I, 201.

25. Bei gänzlichem oder theilweisem Erlöschen der Staaten entsteht die Frage: ob und für wen dabei eine Succession in die Rechte und Pflichten des erloschenen Staates Platz greife. Man hat dabei gestritten, ob die Succession eine universale oder eine particuläre sei [1]), und so Begriffe des Privatrechtes in das öffentliche Recht übergetragen, deren Anwendung die einfache Erkennung des Princips nur stören kann.

Als Regel für den Fall einer gänzlichen Extinction muß ohne Zweifel gelten:

daß alle öffentlichen Rechtsverhältnisse der vormaligen Staatsgenossenschaft, da sie eben nur für diese begründet waren, als erloschen anzusehen sind, so weit nicht ihre Fortdauer auch in dem neuen Zustande der Dinge möglich und vorbedungen ist [2]);

daß dagegen alle aus dem vormaligen Staatsverhältnisse herrührenden Privatrechte und Pflichten der Einzelnen (iura et obligationes singulorum privatae) mit Einschluß der subsidiarischen Verpflichtungen der Einzelnen für den Staat [3]),

sie ruhen auf Personen oder Sachen, als noch fortbestehend geachtet werden müssen, wenn sie nur irgendwo einen Gegenstand oder Raum zur Realisirung haben.

Denn einmal entstandene, auf keine Zeit beschränkte Rechte sind als zeitlose immer dauernd, so lange die Subjecte und Sachen existiren, unter denen oder hinsichtlich derer sie stattfinden.

Ganz dasselbe ist in Hinsicht auf Privatrechte bei theilweiser Vernichtung eines bisherigen Staatenverbandes zu behaupten; was aber die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Staatsglieder betrifft, so müssen sich dieselben hier denjenigen Veränderungen unterwerfen, welche durch den nunmehrigen Zustand der Dinge nöthig werden [4]), oder welche, wenn die Veränderung im Wege des Krieges ohne sichernde Stipulationen eingetreten ist, der Sieger damit vorzunehmen für gut findet.

Vermögensrechte und Verpflichtungen eines ganzen aufgelösten Staates werden auch noch in seinem neuen Zustande verbleiben, nur die Verwaltung wird geändert [5]); bei Theilungen werden sie auf die einzelnen Theile verhältnißmäßig übergehen [6]). Wie es jedoch in Fällen letzterer Art mit dem unbeweglichen Staatseigenthum gehalten werde, soll im Sachenrecht seine Stelle finden (Abschn. 2).

[1]) M. s. z. B. Klock, Consil. Vol. VIII, 152, n. 28. v. Cramer, Wtzl. Nbst. 110, S. 233. [G. Die Frage der Succession ist hier nicht einmal eine staatsrechtliche, in so fern es sich für das V. R. lediglich um Fortdauer oder Aufhebung auswärtiger Beziehungen handelt.]

[2]) [G. So anerkannte der Nordd. Bund 1867, daß derselbe auch nicht mit Zustimmung der Südstaaten behaupten könne, als Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes einen Anspruch geltend machen zu dürfen, die bisherige Bundesfestung Luxemburg zu besetzen. Schon die bloße Gebietsveränderung, sei sie eine Ausdehnung oder Verminderung, hat wesentliche Rückwirkung auf die fortdauernde Geltung internationaler Verträge. Hätte ein auswärtiger Staat Toscana ausnahmsweise Handelsvergünstigungen vor 1859 zugestanden, so hätte Italien nicht als Rechtsnachfolger diese für sein ganzes Gebiet beanspruchen können.]

[3]) Z. B. also auch der Staatsschulden, welche den Einzelnen zur Last fallen.

[4]) Daher z. B. die Bestimmung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 § 3 g. E. wegen der landständischen Verfassungen im vormaligen Fürstenthum Münster. Vgl. 859.

[5]) In so fern sagt man, der Fiscus des neuen Staates succedire universell in die Rechte und Pflichten des aufgelösten. Auch greift der Satz ein: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno. Vgl. die Entscheidungen der Juristenfacultäten von Kiel und Breslau in der hessischen Domänenfrage. Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatscapitalien. 1823.

[G. Der Cassationshof von Florenz anerkannte am 15. Dec. 1879 in Bezug auf die Verpflichtung Italiens aus Forderungen vor dessen Constituirung „per diritto pubblico lo Stato che succede in una parte del territorio dell' altro Stato,

è tenuto, independente da convenzioni speciali, all' obbligazioni contratte legalmente da quest' ultimo riguardo al territorio nel quale succede".]

[6]) Erörterungen über diesen Gegenstand finden sich in der vormaligen Zeitschrift Hermes XXX, 1. S. 113. S. auch Groot II, 9, § 9 u. 10. Pufendorf VIII, 12, § 5 a. a. O. Wheaton a. a. O. § 20. p. 99 (Élém. I, p. 88); ferner das (Lübecker) Austrägalurtheil in Sachsen Preußen wider Bayern, die Ansprüche der Fürstin Berkelry betreffend, in Leonhardi, Austrägalverf. d. D. Bundes I, 645 und Pinder, Das Recht getrennter Landestheile auf gemeinschaftl. Legate. Weimar 1824. Phillimore I, 211, s. § 23 Note 2.

Allgemeine Rechte und Grundverhältnisse der Staaten als solcher unter einander.

26. Die allgemeinen Rechte der Staaten unter einander, welche hier zunächst mit Hinsicht auf die ihnen durch das Herkommen gegebene ceremoniale Gestaltung und beigegebenen oder möglichen conventionellen Beschränkungen erörtert werden müssen, sind wesentlich:

1. das Recht eines ungestörten eigenen Daseins — Recht der Persönlichkeit an sich —; mit seinem großartigen Inhalt, dem Recht eines eigenen Territoriums, dem Recht der Selbsterhaltung und den Rechten der Souveränetät oder inneren und äußeren Machtvollkommenheit;
2. das Recht auf Achtung der Persönlichkeit;
3. das Recht auf gegenseitigen Verkehr.

Als Grundprincip für alle souveränen Staaten ergiebt sich Gleichheit des Rechtes, welches daher auch mit seinen positiven Modificationen jenen Specialrechten voranzustellen ist.

Ueberall ist hier nur die Rede von wohlbegründeten Rechten der Staaten unter einander, nicht auch von demjenigen, was jeder Staat innerhalb seines eigenthümlichen Rechtskreises zu seiner Selbstentwickelung thun und unterlassen kann. Dies ist Gegenstand des inneren Staatsrechtes. Zwar ist in der äußeren Staatenpraxis oft noch von einem sog. Convenienzrecht (droit de convenance) die Rede gewesen, als der Befugniß jedes Staates, im Falle collidirender Interessen gegen andere Staaten so zu verfahren, wie es dem eigenen Interesse am angemessensten erachtet wird. Ein solche Befugniß hat man jedoch nur, so fern kein wohlbegründetes Recht des anderen Staates entgegensteht, was begreiflich ebenfalls aus keinem einseitigen politischen Interesse hergeleitet werden kann, und es versteht sich dann das Handeln nach eigener Convenienz ganz von selbst. Außerdem läßt sich ein Recht dazu nur nachweisen

Einmal: im Zustande des Krieges, wo es mit der sog. Kriegsräson identisch ist, und

Zweitens: im Falle eines wirklichen Nothstandes, wo es identisch ist mit dem sog. Nothrecht oder äußersten Recht der Staaten, sich in der Gefahr eines bevorstehenden Verlustes der Existenz oder eines einzelnen bestimmten Rechtes, selbst auf Kosten und mit Verletzung Anderer, die Existenz und unterscheidungsweise das gefährdete Recht zu retten.

Keine dieser beiden Arten legitimer Convenienz ist jedoch völlig regellos, wie weiterhin gezeigt werden soll [1]).

[1]) Man s. über das sog. Convenienzrecht Moser, Beitr. I, 5. F. H. Struben, Abh. von der Kriegsräson und dem Convenienzrecht in d. Sammlung auserl. jur. Abh. Leip. 1768. S. 31 f. Verhandlungen darüber haben am Deutschen Bundestage im Jahre 1821 stattgefunden. M. s. L. v. Dresch, Abh. über Gegenst. des öffentl. R. 1830. Nr. 1. Heffter, Beiträge zu dem Staats- und Priv.-Fürstenr. S. 184. Klüber, öffentl. R. des D. Bundes. § 175. [G. Grundrechte nennt man die 1—3 genannten, weil sie Vorbedingungen einer internationalen Rechtsordnung sind, und sie unveräußerlich sind in dem Sinne, daß sie erst mit dem Untergang des betr. Staates aufhören, wobei jedoch, was das Recht auf Verkehr betrifft, der in § 33 Note 2 gemachte Vorbehalt zu beachten ist. Holland nennt sie deshalb „antecedent international rights, enjoyed by a state as against all others" im Gegensatz zu den „remedial rights", abgeleiteten Rechten, deshalb steht ihnen die Pflicht gegenüber, diese Rechte bei allen Andern zu achten.]

Princip der Rechtsgleichheit.

27. Mit dem völkerrechtlichen Begriffe eines vollkommen souveränen Staates (§ 18) sind an und für sich Rechtsungleichheiten unter mehreren derselben unvereinbar [1]). Auch der kleinste Staat in Hinsicht auf politische Bedeutung hat demnach das gleiche Recht mit dem größeren und mächtigeren in Anspruch zu nehmen. Darin liegt jedoch nichts mehr oder weniger, als daß jeder Staat gleich den anderen alle in der staatlichen Existenz und im völkerrechtlichen Verbande begründeten Rechte ausüben darf. Keineswegs aber kann ein Staat fordern, daß von einem anderen bei Ausübung der einzelnen Souveränetätsrechte das nämliche System beobachtet werde, welches er selbst in auswärtigen Beziehungen befolgt, dafern kein bestimmter Rechtstitel hierzu erlangt ist. So ist kein Staat gehindert, seine eigenen Unterthanen mehr zu begünstigen als die Ausländer, insbesondere jenen in Collisionsfällen mit letzteren bestimmte

Vorzüge einzuräumen. Es liegt darin keine Illegalität, sondern nur Iniquität, welche zur Retorsion berechtigt (§ 110). So ist ferner kein Staat gehindert, nur gewissen Nationen besondere Vortheile und Rechte zu gewähren, ohne daß dritte dadurch sich verletzt halten können [2]), wiewohl sie auch hier ein Gleiches thun und Retorsion üben dürfen. Ueberhaupt kann jeder Einzelstaat von der strengen Ausübung seiner Machtvollkommenheit etwas nachgeben, vornehmlich aus Billigkeitsrücksichten oder Gefälligkeit gegen andere Staaten. Jedoch begründet eine solche comitas ohne vertragsweise Ausbedingung nicht von selbst die Rechtsverpflichtung zu gleicher Gegengefälligkeit, so wenig als die eigene Verpflichtung zur fortgesetzten Gewährung. Wohl aber kann sie für die innere Staatsverwaltung die Kraft einer Observanz erlangen, so lange die Staatsgewalt selbst sie zulassen will. — Demnächst schließt, wie wir bereits gesehen haben, der Souveränetätsbegriff gewisse Modalitäten und Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus. Endlich hat auf sehr natürlichem Wege politische Machtungleichheit und alte Tradition im Europäischen Staatensystem ein eigenes Rangrecht erzeugt.

[1]) [G. Wenn Lorimer, Principes p. 104 sagt: „l'égalité des états est une fiction tout aussi évidente que l'égalité des individus", so verwechselt er Rechtsgleichheit mit Rang- und Machtgleichheit, Rußland und die Schweiz haben völkerrechtlich gleiche Rechte, weil sie beide gleich unabhängig sind, wenn sie auch nicht die gleichen Machtmittel besitzen, dieselben zur Geltung zu bringen, eine Abweichung von dieser Rechtsgleichheit kann nur ausnahmsweise durch Vertrag festgesetzt werden, wie z. B. § 19 Note 7, daß Montenegro keine Kriegsschiffe halten darf. Ebenso liegt keine grundsätzliche Ungleichheit darin, daß nach ihrer geographischen Lage Binnenstaaten keine maritimen Rechte üben können.]

[2]) [G. d. h. in friedlichen Beziehungen, im Kriege ist eine solche Begünstigung eines Theiles mit der Neutralität unvereinbar.]

Eigenthümliche Rangverhältnisse der Europäischen Staaten[1]).

28. Die conventionellen Regeln, welche sich in Betreff des Ranges der einzelnen Staaten und Staaten-Kategorien gebildet haben [2]), sind in heutiger Zeitlage diese:

I. Staaten, welchen für sich oder ihre Souveräne Königliche Ehren (honores regii, honneurs royaux) zustehen, haben einen äußerlichen Vorrang vor denjenigen, welchen dergleichen Ehren nicht gebühren. Als Königliche Ehrenrechte gelten aber: der Gebrauch der Königlichen Titel, Krone und correspondirenden Wappen; das unbestrittene Recht, Gesandte erster Klasse zu schicken; überdies ge-

wisse andere Ceremonialrechte, welche weiterhin vorkommen sollen. Für berechtigt zu Königlichen Ehren werden außer Kaisern und Königen nur noch die Großherzoge angesehen; eben darauf hatten früherhin auch Republiken Anspruch, wie z. B. Venedig und die Niederlande, jetzt unbedenklich die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Nordamerikanische Freistaat, die Französische Republik [3]). Daß der Deutsche Staatenbund als solcher nicht davon ausgeschlossen werden konnte, verstand sich von selbst, da die bedeutenderen seiner Glieder, aus deren Gebieten das Bundesgebiet selbst wieder hauptsächlich bestand, schon zu jenen Vorrechten beansprucht sind.

II. Unter den Staaten einer jeden der beiden Hauptklassen besteht dem Princip nach eine vollkommene Rechtsgleichheit [4]). Insbesondere gilt dies von den heutigen Kaiser- und Königstiteln, seitdem der vormals allgemein als Erstes christliches Haupt anerkannte Römische Kaiser nicht mehr existirt. Könige haben vorlängst die Gleichbedeutung ihres Titels mit dem Kaisertitel dadurch angezeigt, daß sie den Namen eines Kaiserreiches oder Imperators auch mit dem vorzugsweise geführten Königlichen Titel verbanden, oder wenigstens Krone und Rechte des Souveräns Kaiserliche nannten [5]). Kaisern und Königen selbst wird aber allerdings von denjenigen Souveränen, die zwar Königliche Ehren, jedoch keinen Kaiser- oder Königstitel haben, in ceremonieller Hinsicht ein Vorzug eingeräumt, ebenso von den jetzt bestehenden Republiken, ohne daß deren eigenes Verhältniß zu den übrigen Staaten mit Königlichen Ehren genauer feststeht.

III. Staaten mit einer unvollkommenen oder Halbsouveränetät werden allezeit wenigstens demjenigen Staate nachstehen, von welchem sie abhängig sind. Ebenso wird ein Schutzstaat dem schutzherrlichen Staat den Vorrang zu gestatten haben, so fern das Verhältniß ein unbedingtes ist und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche ganz außerhalb eines solchen Verhältnisses gelegen sind. Gegen dritte Mächte kann dasselbe an und für sich keine Zurücksetzung begründen [6]); ja, es können selbst halbsouveräne Staaten, ihrem anerkannten Titel gemäß, nach Europäischem Herkommen einen Vorrang vor völlig souveränen haben [7]).

IV. Das Rangverhältniß kann unter einzelnen Staaten durch Vertrag oder Observanz bestimmt werden [8]). Alsdann haben solches auch dritte Mächte zu beachten, wenn ihnen davon Mittheilung ge-

macht wird, so fern es nicht zu ihrem eigenen oder der übrigen Mächte Präjudiz gereicht. Denn im Allgemeinen geben natürlich dergleichen einseitige Verträge kein Recht gegen dritte, so wenig als diese daraus Consequenzen für sich herzuleiten vermögen. Verträge, wodurch eine Macht der anderen den Vorrang vor einer dritten oder allen übrigen zugesteht, sind ohne Beitritt dieser unverbindlich, weil sie eine Rechtsverletzung enthalten, so fern sie von der allgemeinen Regel abweichen. Nur diese hat man auch im Falle des Conflictes zu befolgen, und es dürfen davon bei wirklichen Staats-Angelegenheiten keine Ausnahmen gemacht werden. Selbst verwandtschaftliche Rücksichten berechtigen außerhalb des Familienverkehrs nicht dazu, sondern es ist die strengste Neutralität zu beobachten.

V. Der Rang, den ein Staat und seine Repräsentanten einmal erlangt haben, wird durch die etwa erfolgende Verfassungsänderung, namentlich in der Personificirung der höchsten Staatsgewalt, in der Regel nicht verloren [9]); es müßte denn eine Veränderung des Staatstitels damit verbunden sein, welche nach entschiedenem Herkommen das Nachstehen gegen anders Titulirte begründet (Nr. II).

VI. Kein Souverän kann von anderen Staaten die Anerkennung der von ihm verliehenen Standestitel und Würden erwarten, welche seinen eigenen gleich sind oder darüber hinausgehen [10]).

[1]) Abhandlungen dieses in älterer Zeit mit großer Wichtigkeit und ängstlicher Ueberschätzung betrachteten Gegenstandes s. in v. Ompteda, Lit. § 195 ff. und v. Kamptz 124 ff. Aeltere nur theilweis noch brauchbare Werke sind: **Mémoires sur le rang et la préséance, par M. Rousset.** Amst. 1746. Fr. A. Mosheim, Ueber den Rang der Europ. Mächte. Sulzb. 1819. Phillimore II, 58.

[2]) Ansprüche auf Vorrang und Streitigkeiten darüber ergaben sich bereits im Mittelalter auf den Concilien unter den Abgesandten der verschiedenen Nationen. Dadurch und durch den regen Verkehr der weltlichen Mächte mit dem Römischen Stuhl erhielten die Päpste Gelegenheit, ihre Autorität geltend zu machen, und die Rangordnung der Fürsten ist von ihnen mehrmals bestimmt worden. Unter anderen von Julius II., im Jahre 1504, wonach folgender Klimax gebildet war: der Römische Kaiser, der Römische König, der König von Frankreich, Spanien, Arragonien, Portugal, England, Sicilien, Schottland, Ungarn, Navarra, Cypern, Böhmen, Polen, Dänemark; die Republik Venedig, der Herzog von Bretagne, von Burgund; die Kurfürsten von Bayern, Sachsen und Brandenburg, der Erzherzog von Oesterreich, der Herzog von Savoyen, der Großherzog von Florenz, der Herzog von Mailand, von Bayern, Lothringen u. s. w. Cantelius, hist. metrop. urbium. P. 2, p. 134. Die Verbindlichkeit dieser und ähnlicher Bestimmungen ist niemals allgemein anerkannt. Ebenso sind mehrere vertragsmäßige Bestimmungen unter einzelnen Regierungen mit der Zeit und durch veränderte Umstände hinfällig geworden. — Die verschiedenen Prätensionen und Rangstreitigkeiten einzelner Mächte

sind in den obigen Schriften vermerkt, in der Kürze bei Günther § 18 f. Der ritterliche Freimuth Gustav Adolph's von Schweden und der nachherigen Regentschaft traf zuerst solchen eiteln Prätensionen offen und kühn entgegen; sein Wort: que toutes les têtes couronnées sont égales hat sich in der Folge sogar noch in einer weiteren Ausdehnung Anklang verschafft. Wegen der Entscheidungsnormen s. Chr. Gothofr. Hoffmann (Resp. Gärtner), de fundamento decidendi controv. de praecedentia inter gentes. Lips. 1749. [G. Der letzte vergebliche Versuch, die Staaten nach ihrer Bedeutung zu klassificiren, wurde auf dem Wiener Congreß gemacht.]

[3]) [G. Nur diese macht von dem Recht, Gesandte 1. Klasse zu senden, Gebrauch.]

[4]) [G. Nur sie gewähren sich herkömmlich bei Abschluß von Verträgen das Alternat, es giebt indeß hiervon mannigfache Ausnahmen, so gewährte Belgien bei dem Collectivvertrage v. 16. Juli 1863 zur Ablösung des Scheldezolles allen anderen Staaten das Alternat, die Verein. Staaten haben es kleineren Staaten gegeben, wie Braunschweig im Vertrage v. 20. Dec. 1854 und den Hansestädten im Vertrage v. 29. Dec. 1827, dagegen dem Großherzogthum Baden im Vertrage v. 30. Januar 1857 verweigert. Der Römische Kaiser gewährte früher das Alternat nur bei Verträgen, welche er nicht als solcher schloß, demgemäß weigerte Joseph II. es der Kaiserin Katharina „puisque mon titre ne m'appartient point et que cette prérogative m'est confiée par les électeurs de l'Empire, auxquels j'en suis responsable", was Katharina als für sie nicht verbindlich bezeichnete. (Arneth, Briefwechsel S. 54.)]

[5]) So gaben sich und empfingen die Könige Frankreich's in den Verhandlungen mit der Pforte und deren abhängigen Staaten den Kaisertitel; die Krone der vereinigten Königreiche Großbritanniens heißt eine Kaiserliche in der Britischen Staatssprache. S. (de Steck), Échantillon d'Essais. Halle 1789. p. 3. [G. Durch Proclamation v. 28. April 1876 hat die Königin auch den Titel Kaiserin von Indien angenommen.]

[6]) Protectio non involvit subjectionem. [G. Die angeführte Beziehung zu anderen Staaten scheint hinfällig, da die Schutzmacht den geschützten Staat stets nach Außen vertritt.]

[7]) So die ehemaligen Kurfürsten des Deutschen Reiches im Verhältniß zu Staaten ohne Königliche Ehren. [G. Doch war dies, so wie der Vorrang, den die Kurfürsten vor den großen Republiken beanspruchten, ein in der Verfassung des heil. Röm. Reiches gegründetes Ausnahmerecht, heute ist ein Vorrang eines halbsouveränen Staates über einen souveränen ausgeschlossen.]

[8]) So besteht z. B. zwar eine gewisse Reihenfolge der Deutschen Staaten in ihren Bundesverhältnissen, aber auch nur für diese. Ueber das früher viel bestrittene Cérémonial maritime vgl. Calvo S. 397 ff.

[9]) Vattel II, 3, 30. Beispiele liefert die Britische Commonwealth unter Cromwell, Frankreich als Republik, z. B. im Frieden von Campo Formio, Art. 23. Art. 17 des Vertrages von Luneville, Baseler Verträge mit Preußen und Spanien. Wheaton, Intern. L. I, 196. (Élém. d. dr. int. I, 152.)

[10]) Es wäre z. B. paralogistisch und gegen alles Herkommen, wenn ein souveräner Fürst ohne Königliche Ehren einen Unterthan zum Fürsten oder Herzog creiren wollte. Vgl. Klüber's öffentl. R. des D. Bundes § 497. I. a. E.

Die allgemeinen Staatenrechte im Einzelnen.

I. Recht eines ungestörten eigenen Daseins.

a. Territorialrecht.

29. Das Erste Recht eines vollendeten Staates ist, wie bei dem einzelnen Menschen, als Staat physisch für sich zu bestehen. Dazu gehört wesentlich ein eigener fester Sitz der Staatsgemeinde innerhalb eines gewissen Landgebietes (territorium), wie es ein Heim für den einzelnen Menschen ist. In dem Besitze eines solchen Gebietes liegt von selbst

die Benutzung aller Naturschätze innerhalb desselben, sodann
die Ausschließlichkeit dieses Gebietsbesitzes anderen gegenüber, worin das sog. ius territoriale beruht; endlich
das Recht, sich in dieser ausschließlichen Existenz zu behaupten, was man auch das Recht auf Integrität oder Unverletzbarkeit der Staaten (droit d'intégrité) genannt hat [1].

Demgemäß kann

I. kein Hoheitsrecht in die Grenzen eines anderen Staates hinein geübt werden; keine Staatsanstalt ihre Wirksamkeit in das fremde Gebiet hinein ausdehnen [2]. Es bildet damit jedes Staatsgebiet ein Asyl gegen weitere Verfolgung [3].

II. Keine Staatsgewalt darf mittelbar oder unmittelbar Ursache geben, daß der Bestand eines anderen Staates in seinen natürlichen Elementen vermindert werde. Sie darf also namentlich nicht zu Auswanderungen seiner Unterthanen direct oder indirect anreizen oder sonst eine Entvölkerung desselben zu bewirken suchen; eben so wenig darf sie die Losreißung einzelner Theile von dem fremden Staat verursachen, oder dessen Enclaven in ihrem Gebiet sich eigenmächtig zueignen [4]. Dagegen ist kein Staat verhindert, Auswanderer bei sich aufzunehmen, oder im Allgemeinen den Auswandernden gewisse Vortheile anzubieten, welche sie für ihn bestimmen können [5], endlich auch selbständig gewordene Theile des fremden Territoriums, nachdem ihre Trennung völkerrechtlich entschieden ist (§ 23), in sich aufzunehmen [6].

III. Keine Staatsgewalt kann einem fremden Territorium entziehen oder vorenthalten, was demselben von Natur als Theil

angehört oder zufließt. Die natürlichen Verhältnisse müssen unter den Nachbarstaaten so erhalten werden, wie sie sich mit ihrer Gründung ergeben haben, und was die Natur allen oder vielen zugleich bestimmt hat, darf nicht von einzelnen als Eigenthum an sich behalten werden. So darf kein Fluß, kein Bach dem Nachbarlande abgeschnitten, wohl aber im eigenen Gebiet von jedem Staate zu seinem Nutzen gebraucht werden, wenn ihm nur der natürliche Ausfluß an seiner früheren Stelle gelassen wird [7].

IV. Selbst auf eigenem Gebiet darf kein Staat Anstalten treffen oder zulassen, welche einen schädlichen Rückschlag auf ein fremdes Territorium ausüben, dergestalt, daß dadurch die natürlichen Verhältnisse zum Nachtheile des anderen Staates verändert werden würden [8].

Sonstige Beschränkungen der inneren Staatsgewalt und Regierungsrechte fließen aus dem nachfolgenden allgemeinen Rechten anderer Staaten; aus den allgemeinen, unter dem internationalen Schutze stehenden Menschenrechten; aus der Natur der Privatrechte; aus den Verhältnissen der Unterthanen zu auswärtigen spirituellen Mächten in Betreff ihres Religionscultus; aus dem Verhältnisse der Exterritorialität; aus der Bestellung der Staatsservituten.

[1]) Vattel II, § 78. 93.

[2]) Z. B. keine Postanstalt kann sich in das Ausland ohne die Zustimmung der dortigen Regierung erstrecken; keine Lotteriecollecte, keine Werbeanstalt. Kein Notar darf in fremdem Gebiete instrumentiren, keine gerichtliche oder polizeiliche Verfolgung über die Grenze gehen, kein Beamter in fremdem Gebiete mit öffentlichem Charakter angestellt werden ohne Placet oder Exequatur der auswärtigen Regierung.

[3]) Das sachlich Richtige spricht schon L. 239 § 8 D. de V. S. aus: „Territorium est universitas agrorum intra fines cuiusvis civitatis, quod ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi i. e. summovendi ius habet."

[4]) Die Politik hat freilich diesen unbestreitbaren Satz des Völkerrechtes nicht immer beobachtet. Sie hat zuweilen zu Empörung offen aufgefordert, oder doch wenigstens Anreizungen und Propaganden in ihrem Interesse befördert, ja es ist hin und wieder als stehende Politik erweislich gewesen. Doch hat sie sich selten als Recht geltend zu machen gewagt, meist hat sie insgeheim gespielt. [G. Ein neueres Beispiel giebt das Verhalten Sardinien's zu den Revolutionen in den anderen Italienischen Staaten 1859 und später, das völkerrechtlich nicht zu rechtfertigen war, so wünschenswerth die Einheit Italiens an sich sein mochte.]

[5]) Vgl. Moser, Vers. VI, 118.

[6]) [G. Z. B. Texas in die Verein. Staaten.]

[7]) Vattel I, 22, 271. 273.

[8]) Die privatrechtliche Regel: In suo quisque facere non prohibetur dum alteri non nocet ist auch im Völkerrecht Wahrheit, muß aber im obigen Sinn

bestimmt werden, wie sie im Civilrecht Anwendung findet. Auf keinen Fall kommt ein bloßes lucrum cessans in Betracht. Denn multum interest utrum damnum quis faciat, an lucro quod adhuc faciebat, uti prohibeatur. L. 1 § 11 ff. de aqua. L. 26 D. de damno inf. S. auch Cocceii, de iure nocendi aliis in Vol. dissert. II, p. 1199.

b. Recht der Selbsterhaltung.

30. Mit der Existenz ist auch das Recht, sie zu behaupten, gegeben, daher auch Vertheidigung und Kampf gegen jede, die staatliche Existenz bedrohende Gefahr[1]), so wie die Ergreifung vorläufiger Sicherungsmittel gegen die Möglichkeit einer solchen.

Die Gefahr kann entweder in Naturgewalt und Verwickelung der Weltverhältnisse liegen, oder in menschlicher Vergewaltigung. Erstere geben an sich kein Recht, andere Staaten oder deren Angehörige in ihrer Existenz, ihren Besitzthümern und Rechten zu beeinträchtigen; nur die äußerste Noth entschuldigt die Rettung der eigenen Existenz auf Kosten eines fremden oder seiner eigenen Rechte mit Hintansetzung der Rechte Anderer, ja auch dieses nur, wenn man nicht etwa selbst die Gefahr herbeigeführt hat und gegen eine wenigstens künftig zu leistende Entschädigung[2]).

Gegen drohende oder bereits angefangene Vergewaltigung Anderer tritt das Recht der Nothwehr bis zur völligen Abwendung der Gefahr in Kraft, und jeder Dritte ist sogar berechtigt, dazu Beistand zu leisten, wenn der Bedrohte ihn nicht von sich weiset. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch Wirklichkeit der Gefahr und Absichtlichkeit auf Seite dessen, woher sie kommt. Bis dahin können rechtmäßiger Weise nur Sicherungsmittel, z. B. durch Coalition mit Anderen, Befestigungen, Kriegsrüstung u. s. f., ergriffen werden; mit dem ersten Moment der Gefahr ist aber auch der Bedrohte befugt, zuvorkommend thätlich einzuschreiten und durch eigenen Angriff den zu befürchtenden zu beseitigen[3]).

Begreiflicher Weise läßt sich in den Staatenverhältnissen nicht der engere Maßstab anlegen, wonach der Gebrauch der vorstehenden Grundsätze in Privatverhältnissen beurtheilt werden muß. Bei dem Geheimniß, worin sich die Politik einhüllt, ist es oft schwer, die Absichtlichkeit einer Richtung, das wahre Ziel einer Bewegung zu erkennen. Zuweilen wird selbst längere Beobachtung des ganzen Systems eines Hofes doch nur Vermuthungen an die Hand geben

und ein Irrthum sehr zu entschuldigen sein. Gewiß ist aber auch Vorsicht gegen Uebereilungen und gegenseitige Offenheit geboten [4]).

Daß der bedeutende, obwohl völlig legitime Anwachs einer einzelnen Macht, weil sie in der Folge einmal gefährlich werden könnte, noch keinen Zustand der Nothwehr oder eines rechtmäßigen Krieges hervorrufe, beruht auf dem Mangel an den erforderlichen Bedingungen der Nothwehr, hauptsächlich eines wirklich zu befürchtenden unrechtmäßigen Angriffes. Auch kann das Kolossale einer Macht noch nicht als ein schon vorhandener Nothstand für die übrigen angesehen werden. Unbedenklich liegt es aber in deren Befugnissen, jeder ferneren Vergrößerung einer Macht, wozu sie noch keinen unbestrittenen Titel hat, z. B. Vermählungen, Cessionen u. dergl., zu verhindern zu suchen, ohne daß darin an und für sich eine Beleidigung gefunden werden kann [5]).

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Frage, ob bevorstehende oder schon eintretende Aenderungen des momentanen Gleichgewichtes der Staaten den dadurch möglicher Weise in Gefahr gerathenden ein Recht zum thatsächlichen Widerstande geben. Beruht die Veränderung auf bereits vorhandenen rechtmäßigen Titeln, so wird jeder Widerstand in der Regel unrechtmäßig sein; außerdem aber kann die Präventivpolitik ihre ganze Thätigkeit zur Hinderung des Bevorstehenden entwickeln [6]).

Die Linie zwischen Recht und Noth liegt freilich außer dem Kreise richterlicher Beurtheilung. Aber deutlich erkennbare Bestrebungen einer Macht zur Begründung einer Universalmonarchie versetzen unbedenklich alle übrigen in den Fall eines Nothstandes.

[1]) Adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere. L. 4 D. ad L. Aquil. [G. Mit Recht nennt Cicero (pro Milone c. 4) die Selbsterhaltung eine „lex non scripta sed nata“, denn für den Staat als ein rein irdisches Wesen ist es noch weit mehr als für den Einzelnen erstes Gebot, sich gegen innere wie äußere Feinde zu behaupten, also auch vorbeugend durch Befestigung, Uebung des Volkes in Waffen, defensive Bündnisse u. s. w., seine Unabhängigkeit zu sichern; denn nur in solcher Sicherheit gedeiht die friedliche Entwickelung. Die Grenze dieses Rechtes ist das gleiche Recht anderer Staaten, jene Sicherungsmaßregeln dürfen die Sicherheit Dritter nicht gefährden, welche sich keiner Verletzung der Sicherheit des betr. Staates schuldig gemacht haben. Wenn z. B. ein Staat, den Niemand bedroht, plötzlich in auffallender Weise rüstet oder Truppen an der Grenze zusammenzieht, so sind die betreffenden Nachbarn berechtigt, Aufklärung deshalb zu fordern, bezw., daß er diese Maßregeln einstelle. Man mag von der früheren Herrschaft Oesterreich's in Italien denken wie man will, völkerrechtlich war das Wiener Cabinet berechtigt, 1859 sich über die plötzliche Bildung Sardinischer Freicorps zu beklagen und ihre Auflösung zu verlangen.]

²) Es gilt hier für den Staat dasselbe Nothrecht wie für den einzelnen Menschen. Jener wird freilich seltener in den Fall kommen, sich darauf zu berufen. Man setze indeß einen kleinen Staat in Hungersnoth gebracht, und man wird es ihm nicht als Friedensbruch anrechnen dürfen, wenn er sich nach Erschöpfung aller Mittel sogar mit Gewalt das Nöthige von den Nachbarn zu verschaffen sucht (Vattel II, 120), freilich mit der Verbindlichkeit eines künftigen Ersatzes. Bynkershoek, Quaest. i. publ. II, 15. H. Groot II, 2, 9. [G. Ein solches ius eminens, das innerhalb des Staates für die Staatsgewalt gewiß besteht, kann gegen andre Staaten doch schwerlich behauptet werden. Kein Staat, dessen Unterthanen Hunger leiden, ist dadurch berechtigt, andern Lebensmittel wegzunehmen.]

³) Denn melius est occurrere in tempore quam post exitum vindicare. L. 1 C. Quando liceat unicuique. [G. So Friedrich II. mit seinem Einrücken in Sachsen, nachdem er die Beweise der gegen ihn gebildeten Coalition hatte. Gegen drohende Angriffe soll man sich grundsätzlich allerdings an die Regierung halten, von der derselbe droht oder die denselben Seitens ihrer Unterthanen nicht hindert, allein oft ist zu sehr Gefahr im Verzuge, um dadurch Erfolg zu erreichen, wenn z. B. Unterthanen den Schutz ihrer Regierung mißbrauchen, um andere Staaten anzugreifen, wie die Fenier Canada, die amerikanischen Flibustiere Cuba. Man darf sogar behaupten, daß das Selbstvertheidigungsrecht einer Regierung erlaubt, die Souveränetät eines andern Staates zu verletzen, wenn dieser zu schwach ist, um zu hindern, daß sein Gebiet dem Angreifer zur Basis diene. So z. B. wäre die Lage England's gegenüber Afghanistan in Bezug auf einen Angriff Rußland's.]

⁴) Ueber das hier eintretende Fragerecht s. unten bei der Materie der Intervention § 44 f.

⁵) [G. Vertrag von Utrecht gegen die Vereinigung der Kronen Frankreich's und Spanien's 1713.]

⁶) Hier ist vorzüglich die Coalitionspolitik an ihrem Orte. Darauf beruhten unter Anderem die großen Coalitionen in Betreff der Spanischen Monarchie vor Absterben König Carl's II., der Deutsche Fürstenbund von 1785, die Coalitionen gegen Napoleon I. u. s. f. [G. Das Recht der freien Machtentwickelung darf keinen aggressiven Charakter annehmen; deshalb ist es auch ganz gerechtfertigt, wenn nach Zurückweisung ungerechter Angriffe die betr. Mächte Vorbeugungsmaßregeln treffen, welche den Angreifer hindern sollen, sein Beginnen zu wiederholen. So legte nach den Eroberungskriegen Ludwig's XIV. der Vertrag von Utrecht (1713), bestätigt durch die von Aachen (1748) und von Paris (1763), Frankreich die Schleifung von Dünkirchen auf, der Pariser Vertrag von 1815 die von Hüningen. Der Pariser Vertrag von 1856 untersagte Rußland die Befestigung der Alandsinseln und die Herstellung der Arsenale am Schwarzen Meere, so wie auf demselben eine Kriegsmarine zu halten, was es selbst auf dem Caspischen Meere durch Art. 5 des Vertrages von Gulistan von 1813 dem schwachen Persien untersagt hatte. Der Londoner Vertrag von 1867 verfügte die Schleifung der Festung Luxemburg. Richtig ist, daß derartige Beschränkungen der Souveränetät für große Staaten eine Demüthigung sind, welche sie abzuschütteln streben werden, wie Rußland dies 1871 hinsichtlich des Schwarzen Meeres gelungen ist. Deutschland hat seine Forderung der Abtretung von Elsaß-Lothringen 1871 ebenfalls damit begründet, daß seine militärische Sicherheit gegen die fortwährenden Angriffe Frankreich's den Besitz dieser Provinz verlange.]

c. Das Recht eines freien staatlichen Waltens.

Droit de souveraineté.

31. Ein weiteres Recht jedes Staates ist eben das, seine Aufgabe als besonderer Staat mit Selbstbestimmung zu erfüllen. Jeder

Staat kann sich demnach selbst eine bestimmte Form geben, und zwar zuerst eine bestimmte Regierungsform. — Unbedenklich ist ferner, daß jeder Staat sich selbst und seinen Autoritäten einen bestimmten Namen und Titel, so wie gewisse äußere Insignien, Wappen [1]) und dergl. beilegen und gebrauchen kann [2]). Ein willkürliches Widerspruchsrecht oder Urtheil steht rücksichtlich der Annahme solcher Wahrzeichen anderen Staaten an und für sich nicht zu; sondern es kann dieselbe nur unter folgenden Voraussetzungen angefochten werden:

Erstens, in so fern Tractaten oder hoheitliche Beziehungen zu anderen Staaten (§ 18 f.) entgegenstehen;

Zweitens, in so fern bereits anerkannte Wahrzeichen fremder Staaten angenommen werden;

Endlich überhaupt, wenn andere Mächte zur förmlichen Beachtung des angenommenen Titels, Namens und der damit verbundenen herkömmlichen Prärogativen verpflichtet sein sollen.

Eine derartige Verpflichtung kann durch das eigene Handeln eines Staates anderen nicht auferlegt werden. Es ist also von selbst die Nothwendigkeit gegeben, sich die Anerkennung wenigstens derjenigen Staaten zu verschaffen, welche ein Interesse und auch wohl die Macht haben, einen Widerspruch geltend zu machen. Gleiches gilt von Veränderungen bisheriger Titel, Wappen und anderer Kennzeichen [3]). Dies ist auch die wirkliche Staatspraxis [4]).

Von selbst versteht sich endlich, daß jeder Staat für sich selbst Herr in seiner inneren Verwaltung und in seinem Verhalten zu auswärtigen Mächten ist, überhaupt bei Ausübung aller inneren und äußeren Hoheitsrechte [5]). Die natürlichen und positiven Modificationen dieser Machtvollkommenheit werden später ihre Stelle finden.

[1]) Die Staatspraxis richtet sich dabei, versteht sich zwangslos, nach den Regeln der Heraldik oder sog. Wappenkunst, l'art du blason. Eine Nachweisung der darauf bezüglichen Schriften s. in Berend, Allgem. Schriftenkunde der Wappenkunde 1835. 3 Thle. Lower, Curiosities of Heraldry. Lond. 1845. Die Geschichte des Wappenwesens s. in der Deutschen Vierteljahrsschr. Nr. 64 (1853).

[G. Zwischen Titel und Insignien ist doch ein erheblicher Unterschied, ersterer giebt dem Staat einen gewissen Rang, Wappen x. sind nur dessen Folge. In dem Streit über den russischen Kaisertitel erklärte die französische Regierung mit Recht: „Les titres ne sont rien par eux-mêmes. Ils n'ont de réalité qu'autant qu'ils sont reconnus. Les souverains eux-mêmes ne peuvent s'attribuer des titres à leur choix, l'aveu de leurs sujets ne suffit pas, celui des autres puissances est nécessaire et chaque couronne libre de reconnaître ou de

récuser un titre nouveau, peut aussi l'adopter avec les modifications et les conditions, qui lui conviennent.] —

[2]) Vattel II, 3, § 41 f. de Réal, Science du Gouv. V, 5. 6. Günther, Völkerr. II, 4, 1.

[3]) Schmelzing, Europ. Völkerr. § 40. Schmalz, Völkerr. S. 182.

[4]) Bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die Verhandlungen wegen des Preußischen Königs- und Russischen Kaisertitels. Specielle Gründe des Widerspruches können sein: offenbare Verkleinerung der conventionellen Bedeutung des Titels durch Annahme desselben ohne zureichende Grundlage und Mittel zu seiner würdevollen Aufrechterhaltung; Emporhebung über andere Staaten und daher Zurücksetzung derselben. — Wichtig ist eine Beschlußnahme der Bevollmächtigten am Aachener Congreß in dem Protokoll v. 11. Oct. 1818.

[5]) [G. Wichtiger als diese äußeren Zeichen ist die Bethätigung der Unabhängigkeit durch freies Walten im Innern. Kein Staat darf behindert werden, hier nach seinem Ermessen sich auszugestalten. Die Verpflichtung, welche Oesterreich nach 1815 in geheimen Verträgen Italienischen Staaten auferlegte, keine Verfassung einzuführen, welche der in Lombardo-Venetien bestehenden widersprach, war völkerrechtswidrig. Wohl zu rechtfertigen war dagegen die 1815 erfolgte Ausschließung der Familie Bonaparte vom pouvoir suprême in Frankreich, weil Napoleon I. sich als unverbesserlicher Feind des Europäischen Friedens gezeigt hatte, ebendeshalb bestanden die Contrahenten nach dem Staatsstreich von 1851 nicht auf dieser Ausschließung, da die Gefahr nicht mehr bestand, aber trafen eine vorbeugende Verabredung. So bei Anerkennung des zweiten Kaiserreichs (Geh. Protokoll von London v. 3. Dec. 1852 in meiner Schrift: Der Staatsstreich vom 2. Dec. 1851 und seine Rückwirkung auf Europa. 1870. S. 123). Vgl. Intervention § 45.]

II. Recht auf Achtung.

32. Will oder kann ein Staat nicht völlig isolirt von allen übrigen bestehen, so muß er auch das Dasein derselben anerkennen und als der Weltordnung angehörig achten, wie bei dem einzelnen Menschen gleichfalls das Recht auf Achtung — seine Ehre — mit dem physischen Dasein beginnt. Verweigern kann sie einem anderen Staate nur derjenige, welcher dessen Legitimität zu bestreiten berechtigt ist und vermag, damit aber auch jeder Verbindung mit demselben entsagen muß.

Die dem Rechte auf Achtung entsprechenden Verpflichtungen sind nun theils positiven, teils negativen Inhaltes. Im Wesentlichen sind es diese:

I. Achtung des fremden Staates in seiner physischen Existenz. Darum darf keiner den anderen vernichten wollen, wenn es nicht die Selbsterhaltung nöthig macht (§ 30); Unrecht wäre ein Aushungerungssystem gegen einen anderen, vielleicht ganz enclavirten Staat, der in sich selbst keine genügenden Subsistenzmittel besitzt, durch Verschließung oder Ueberlastung jedes Handelsverkehres, jeder Zufuhr [1]).

II. Achtung der rechtlichen Staatspersönlichkeit des anderen, d. h. aller mit dem Bestehen eines Staates an sich oder in seiner besonderen Kategorie gegebenen Rechte, so lange ihre Ausübung nicht die richtige Grenze überschreitet oder mit den diesseitigen in Conflict geräth; daher also auch

Beobachtung der herkömmlichen Ehrenbezeigungen und Ceremonial-Verpflichtungen; Unterlassung aller eigenmächtigen Handlungen, wodurch Rechte des anderen usurpirt oder gehindert werden [2]), wiewohl ohne die Verbindlichkeit, ihre Ausübung zu befördern und zu unterstützen; sodann

Achtung für alles dasjenige, was ein anderer Staat durch Gebrauch seiner Rechte in seinem eigenthümlichen Gebiet geschaffen oder sanctionirt hat, in so weit dasselbe in den internationalen Verkehr eingreift [3]), desgleichen alsdann, wenn in dem anderen Staate selbst Rechte gesucht oder vertheidigt werden sollen, ohne daß jedoch außerdem den ausländischen Rechtsverhältnissen eine gleiche oder überhaupt eine rechtliche Wirksamkeit zu gestatten ist [4]).

III. Achtung der sittlichen Würde, welche jedem Einzelstaat als Glied der Weltordnung gebührt, so fern er sich dieser Achtung nicht durch illegitimes Handeln unwürdig macht.

Kein Staat darf somit den anderen auf eine geringschätzende, verächtliche Weise behandeln [5]), wiewohl er ihm auch keine höhere Bedeutung zuzugestehen hat, als in dem Wesen des Staates an sich begründet ist. Keine Nation hat das Recht, als die größte, tapferste, ruhmvollste oder tugendhafteste von den anderen anerkannt zu werden [6]); nur als rechtlich bestehende und handelnde, so lange sie dieses ist. Natürlich wird jedoch durch Eine unrechtliche Handlung der Anspruch auf Achtung nicht für immer verwirkt; aber der Tadel des Unrechtmäßigen selbst kann dem freien Urtheil der anderen nicht entzogen werden [7]) Wo sollte die Lüge aufhören, wenn sie der Wahrheit nicht in den Trägern der Weltgeschichte Raum gestatten müßte? Eben deshalb kann auch jede Staatsgewalt fordern, daß ihren Worten und Erklärungen, die sie giebt, von anderen Mächten Glauben beigemessen werde, so fern sie auch ihrerseits Treue und Glauben bewährt [8]).

Was übrigens ein Staat oder seine Regierung selbst gegen andere Staaten zu beobachten und zu unterlassen hat, muß oder sollte er doch von seinen Angehörigen gleichfalls beobachten lassen

und nicht dulden. Allein bis auf diesen Augenblick hat sich die Gesetzgebung der Einzelstaaten nur wenig oder gar nicht mit einer Sicherstellung anderer Staaten gegen mögliche Verletzungen beschäftigt [9]). Einer wartet hier meist auf den anderen. Nur Bundesverhältnisse führen von selbst zur Berücksichtigung der Bundesgenossenschaft. Die nähere Darstellung der hiernach eintretenden Verhältnisse bleibt dem Kapitel von den Verbindlichkeiten aus Rechtsverletzungen vorbehalten.

[1]) Vgl. Vattel II, 134. Eine bloße Vertheuerung der Zufuhr über das bisher Gewöhnliche, z. B. durch Zollerhöhung, ist noch keine Rechtsverletzung.

[2]) Jede Negation oder Beeinträchtigung der Rechte und Institutionen anderer Staaten ist eine Beleidigung, z. B. die Nachprägung der Münzen eines Staates, besonders mit Verringerung des Gehaltes; ebenso der Mißbrauch seines Wappens, seiner Flagge, überhaupt jeder Betrug. Vgl. Vattel I, § 108. [G. Woolsey, Introduction § 83: „Every nation has a right of reputation, every other therefore is bound, to abstain from deeds and words, which are calculated to wound its sense of character or to injure its good name or that of its sovereign, before the world.“]

[3]) So kann kein Staat im internationalen Verkehr die Verfassung des anderen ignoriren, wenn er sie nicht anzufechten berechtigt ist.

[4]) Das Nähere hiervon unten bei der Collision der Staatenrechte. § 34 f.

[5]) [G. Da der Souverain den Staat nach Außen vertritt, so ist er sowohl im Auslande unverletzlich, als daselbst auch gegen Beleidigungen in Wort und Schrift geschützt. Vgl. § 54.]

[6]) Freilich darf auch keiner Nation der Anspruch auf Ruhm positiv abgesprochen werden. Dies meint wohl Vattel I, 190, wo er jede attaque *à la gloire* d'une nation für eine Ehrenkränkung zu erklären scheint.

[7]) Peccata nocentium nota esse oportet et expedit. L. 18 D. de injur. Ueberhaupt treten hier die Grundsätze der Privatinjurien in Anwendung.

[8]) Schriften hierüber s. in v. Kamptz, Lit. § 93.

[9]) Der Egoismus der Staatspraxis ist zuweilen so weit gegangen, die Existenz anderer Staaten und ihrer Rechte ganz zu ignoriren. So hat man z. B. Einschwärzungen in fremde Staatsgebiete, selbst in der gerichtlichen Praxis, nicht selten für etwas ganz Erlaubtes betrachtet, dessen man sich nicht einmal zu schämen brauche. Ein anderes System hat der Gerichtshof, dessen Mitglied zu sein der Verfasser die Ehre hatte, in Betreff der Frage angenommen, ob ein Schmuggelvertrag nach dem Ausland hin den guten Sitten zuwider sei, und diese Frage bejaht, aus folgenden Gründen, welche wesentlich die obigen Grundsätze des Paragraphen bestätigen:

„In Erwägung, daß dem Revisions- und Cassationshofe die Beurtheilung der Frage nicht entzogen ist: ob eine Convention den guten Sitten zuwider sei? indem es sich dabei nicht von zufälligen Vorstellungen, sondern von feststehenden Begriffen handelt, die, wo sie das Gesetz berücksichtigt, auch als Theil von diesem selbst anzusehen sind;

daß nun aber der Begriff des sittlich Erlaubten oder Unerlaubten nicht blos auf das Gebiet eines bestimmten einzelnen Staates beschränkt und damit abgeschlossen werden kann;

daß die Sittlichkeit des Willens, welche die Grundlage der guten Sitten ist, wesentlich auch darin besteht, Niemand in seinem Recht zu verletzen und sich dadurch nicht mit dem Schaden des Anderen zu bereichern;

daß nun jeder Einzelstaat das unbestreitbare Recht hat, von den aus dem Auslande einzuführenden Waaren Nachweisungen zu fordern und Abgaben zu erheben;

daß zwar andere Staaten die Ausübung dieses Rechtes nicht zu erleichtern oder zu unterstützen haben, eine Beeinträchtigung desselben aber nichtsdestoweniger ein Unrecht bleibt, folglich auf Seiten desjenigen, der sie vorsätzlich, besonders aus Eigennutz, unternimmt, oder vertragsweise veranlaßt, eine unleugbare Unsittlichkeit darstellt;

daß daher der Rheinische Appellationsgerichtshof mit Recht die in Rede stehende Convention wegen Einschmuggelung von Waaren in ein fremdes befreundetes Land als den guten Sitten zuwider und deshalb für ungültig erklärt hat" u. s. w.

So auch Pfeiffer, Prakt. Ausf. III, 83. In entgegengesetzter Weise hat noch der Pariser Appellhof 1835 geurtheilt: que la contrebande à l'étranger n'est pas une cause illicite d'obligation. Auch England und die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's befolgen dieses System, worüber sich in unserem Sinne ausspricht Pando, Elem. del derecho intern. p. 144. Vertheidigt wird es von Duncker im Arch. f. civ. Praxis XXI, 221. — Ueber Streitigkeiten einzelner Staaten wegen des Schleichhandels der Unterthanen s. Moser, Vers. VII, 756. Ein Preuß. Ges. v. 22. August 1853 (G.-S. 926) straft den Schmuggel nach dem Auslande, wo Gegenseitigkeit vereinbart ist. Das ist der Anfang zu einem socialen Fortschritt des Rechtes.

III. Recht auf gegenseitigen Verkehr[1]).

33. Soll ein dem höchsten Ziel des Völkerrechtes (§ 2) entsprechender Verband unter Nationen bestehen, so müssen sie sich auch einem gegenseitigen Verkehr für ihre geistigen und materiellen Bedürfnisse öffnen[2]). Das Postulat eines derartigen Verkehrs versteht sich zunächst von selbst unter den verfassungsmäßigen Repräsentanten der verschiedenen Staaten, wofür sich seit Alters gewisse Bräuche und Gewohnheiten ergeben haben (s. Buch 3), sodann aber auch für die Angehörigen der Einzelstaaten. Das Princip der Verkehrsfreiheit ist jedoch kein unbedingtes. Die nächste Grenze setzt ihm die Gerechtigkeit, welche auf Gleichheit und richtiger Ausgleichung des Ungleichartigen beruht, mithin auch keinen Staat verpflichtet, einen Verkehr mit anderen zu führen, wobei er nur im Nachtheil und letztere allein im Vortheil sein würden; eine fernere Grenze auch die Selbsterhaltung jedes Staates, welche nicht zugeben kann, sich durch Gestattung eines unbedingten Verkehres in Abhängigkeit von anderen Staaten zu setzen oder schädliche Einwirkungeen von ihnen in sich aufzunehmen.

Welche Vorsichts-, Abwehr-, Ausgleichungs- oder Beförderungsmaßregeln in der einen oder anderen Beziehung zu ergreifen sind, fällt allein der inneren Politik des Staates anheim. Ihr steht es zu, schädliche Arten des Verkehres und Handels in ihrem Gebiete ganz zu untersagen, den Fremdenverkehr durch Paßvorschriften und

polizeiliche Anstalten zu controliren, fremde Artikel der Ausgleichung halber mit Schutzzöllen zu belegen, die Stapelplätze und Wege des Verkehres zu bestimmen, durch Handelsverträge, Errichtung von Freihäfen (§ 243) und ähnliche Anordnungen den Verkehr zu befördern, hierbei auch einzelne Nationen vor anderen zu begünstigen (§ 27), ja selbst Monopole zu ertheilen, wenn dergleichen noch in irgend einer Hinsicht wahrhaften Vortheil gewähren könnten; endlich kann eine Nation sich durch Vertrag gewissen Handels-Beschränkungen gültig unterwerfen, wenn sie damit nur ihre unabhängige Existenz nicht aufgiebt.

Die Grundsätze, auf welchen das Völkerrecht einer civilisirten Staatengesellschaft bestehen muß, sind allein diese:

I. Jede völlige Isolirung eines Staates von dem Verkehre mit anderen Nationen schließt vom Genusse des Völkerrechtes aus.

II. Kein Staat kann, ohne eine Feindseligkeit zu begehen, dem anderen einen Verkehr mit solchen Artikeln abschneiden, deren dieser Staat zu seiner Existenz wesentlich bedarf (§ 30).

III. Kein Staat kann ohne Feindseligkeit einer anderen Nation den unschädlichen Gebrauch von Land- und Wasserstraßen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsanstalten in seinem Gebiete versperren, es sei für den Binnenverkehr oder um dadurch von einem dritten Ort die nöthigen geistigen oder leiblichen Bedürfnisse zu beziehen oder dahin zu führen [3]).

IV. Kein Staat kann ohne Beleidigung und Verletzung einen anderen Staat von der Verkehrsconcurrenz nach einem dritten Staat ausschließen, wenn dieser nicht selbst die Ausschließung will oder geltend macht [4]).

V. Jede Nation muß, wenn und so weit sie sich dem Verkehr öffnet, Treue und Glauben bewahren. Sie darf diese nicht zu ihrem Vortheil mißbrauchen [5]); nur eine sonst unabwendbare Noth entschuldigt.

VI. Kein Staat kann die gehörig legitimirten Unterthanen eines anderen befreundeten Staates zurückweisen, oder, nachdem sie einmal von ihm aufgenommen sind, wieder ausweisen, ohne bestimmte ihrer Regierung mitzutheilende Ursachen [6]). In keinem Falle darf es in unmittelbar kränkender Form geschehen, wenn jene nicht durch ihr Verhalten einen zureichenden Grund zu einer solchen Behandlung geben [7]).

VII. Jeder Handel und Verkehr, welcher den allgemeinen Menschenrechten zuwiderläuft, ist geächtet. Niemand begeht ein Unrecht, wer ihn stört oder vernichtet.

Dies ist an sich das Gesetz des Sklavenhandels. Die Bestrebungen der Europäischen Nationen gegen ihn, vornehmlich seit dem Wiener Congreß [8]), sind bekannt, aber noch nicht vollendet, und schwerlich zum Ziel zu bringen, so lange es keine Uebereinstimmung unter den Seemächten über die anzuwendenden Mittel und deren Modalitäten giebt. Bis dahin kann demnach zwar jeder Staat in seinem Gebiete und unter den Seinen oder vertragsmäßig mit anderen Mächten den Sklavenhandel unterdrücken, aber nicht gegen dritte, die ihn dulden, als Piraterie iure gentium verfolgen [9]).

[1]) Klüber, Völkerr. § 69. S. auch Zachariä, 40 Bücher IV, 21. Calvo, Dr. intern. I, §. 384.

[2]) [G. Die heutigen Verhältnisse ziehen alle Staaten unwiderstehlich in Verkehr unter einander. Man kann indeß noch nicht behaupten, daß die vollkommene Abschließung eines Staates vom Verkehr mit allen andern völkerrechtswidrig sei, wie z. B. China, Japan, Paraguay es thaten, denn dann wären es auch die Beschränkungen, denen der Verkehr in ersterem noch heute unterworfen ist, die Abschließung an sich verletzt noch keinen anderen Staat. Die Conflicte, welche, was die beiden ersteren betrifft, zur Brechung des Isolirungssystems führten, entstanden aus positiven Vergehen, Seeräuberei, Plünderung Gestrandeter u. s. w., aus Menschenraub bei den asiatischen Khanaten, richtig aber ist, daß ein Staat, der sich von allem Verkehr mit andern ausschließt, damit außerhalb der internationalen Gemeinschaft tritt.]

[3]) Die Aelteren nennen es das ius usus innocui, im Besonderen transitus oder passagii innoxii, streiten aber darüber, ob es ein vollkommenes oder unvollkommenes sei. Nur die Nothwendigkeit menschlicher Bedürfnisse giebt ein bestimmtes Recht, wie schon Cocceji und nach ihm Günther I, 225 Not. c bemerkt hat. S. auch Pufendorf, J. N. III, 3, 6. Die Versagung von etwas dem Einen blos Nützlichen, dem Anderen Unschädlichen ist höchstens ein unfreundliches Benehmen. Viele, z. B. Groot II, 2, 13 und Vattel II, 123, 132 – 134, nehmen auch hier ein Recht an, müssen aber natürlich das Urtheil über Schädlichkeit oder Nichtschädlichkeit dem Eigenthümer vorbehalten. Dies ist das Richtige. [G. Was aber ein Staat für sich oder seine Angehörigen als nothwendig erachtet, ist höchst relativ und deshalb kein Kriterium.]

[4]) Vormals wurden Prätensionen dieser Art auf Alleinhandel nach Ost- und Westindien gemacht. Begreiflich können Colonien eines Staates hier nicht als dritter Staat behandelt werden. Sie hängen von dem Mutterlande und dessen Bestimmung ab. Oft hat dieses sich den Alleinhandel dahin vorbehalten. Wir erinnern an die droits municipaux der Französischen Colonien.

[5]) Dahin gehört Verletzung des Postgeheimnisses. [G. die früher nur zu allgemein war.]

[6]) [G. Dies dürfte, obwohl es der Regel nach nicht geschieht, zu bestreiten sein, jeder Staat hat das Recht, nach Belieben Ausländern den Aufenthalt in seinem Gebiet zu gestatten oder zu verweigern, also sie auch auszuweisen. § 62.]

[7]) Die angeführten Modalitäten bringt das Recht auf Achtung mit sich. Keine genugsame Rücksicht ist darauf genommen in dem völkerrechtlichen Worte, betr. die

Ausweisung von Hecker und Itzstein, in den Jahrb. der Preuß. R.-Wissensch. Bd. LXV, S. 559. Zu weit geht auf der andern Seite Alex. Constantanlos, de iure expellendi peregrinos. Berol. 1849.

[8]) Pariser Frieden von 1814 mit Großbritannien, Zus.-Art 1. Declaration der Bevollmächtigten der acht Europ. Mächte v. 8. Februar 1815. Päpstl. Breve v. 3. Dec. 1839 in Martens-Murhard, N. R. XVI, 1034. Deutscher Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845, „den Negerhandel wie Seeraub oder Menschenraub zu bestrafen". Sodann verschiedene Specialverträge Europäischer Mächte unter einander. Ueber den Stand der Sache s. Klüber, Dr. d. g. § 72. Ausland von 1842. Nr. 335 ff. Murhard, N. Suppl. t. III, p. 38. 238; die Verträge zwischen England, Frankreich und den Niederlanden v. 30. Nov. 1831 und v. 22. März 1833 (Martens, N. R. IX, 547. 555), nebst den Beitrittsacten von Sardinien v. 8. August 1834 (ebendas. XIII, 194), der Hansestädte v. 9. Juni 1837 (ebendas. XV, 191), Toscana's v. 24. Nov. 1837 (ebendas. XV, 292); den Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen, Großbritannien und Rußland v. 20. Dec. 1841 (N. R. S. II, 392); zwischen England und Frankreich v. 29. Mai 1845 (ebendas. VIII, 284); jetzt auch zwischen England und der Nordamerikanischen Union v. 7. April 1863, [S. ferner zwischen England und dem Deutschen Reich v. 29. März 1879, endlich die Congo-Acte v. 26. Februar 1885. Die Aufhebung der Sklaverei in den Verein. Staaten hat dem alten Sklavenhandel seine Hauptnahrung entzogen, dagegen wird er noch lebhaft bekämpft an der Ostküste Afrika's, und eine neue verhüllte Art des Menschenhandels hat sich vielfach in den Contracten gezeigt, malayische Arbeiter (Coolies) zu liefern. Das Verbot trifft nur den Sklavenhandel nach Außen, nicht die Sklaverei, die, so verwerflich sie ist, nur den Staat angeht, der sie duldet. Die Verträge werden ergänzt durch die heimischen Gesetzgebungen, zufolge der Art. 6 und 9 der Congo-Acte wird Deutschland seine Strafgesetzgebung vervollständigen müssen, so daß alle Beförderer des Sklavenhandels unter Strafe gestellt werden und bestimmte Grenzen zwischen dem zwangsweisen Arbeitsvertrag und der Sklaverei gezogen werden. Daneben bedarf das völkerrechtliche System der Bekämpfung des Sklavenhandels des Ausbaues, weil die einzelnen Verträge inhaltlich sehr verschieden sind und der Einheit des Verpflichtungsgrundes entbehren, vgl. v. Martitz, Das internat. System zur Unterdrückung des afrikan. Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande (Archiv f. öffentl. Recht I S. 43. Gareis, Die Interdiction des Sklavenhandels in v. Holtzendorff, Handb. II, § 102—106.]

[9]) Vgl. Phillimore I, p. 402.

Modalitäten der allgemeinen Rechte der Einzelstaaten im gegenseitigen Verhältniß unter einander.

I. Verhältnisse der Staatsgewalten zu auswärtigen Souveränetätsacten und Rechtsverhältnissen in Collisionsfällen.

34. Dem Territorialprincip und dem Recht auf Unabhängigkeit kann niemals die ausgedehnte Deutung gegeben werden, daß Souveränetätsacte und Rechtsverhältnisse fremder Staaten für einen anderen völlig gleichgültig und ein Non ens seien. Schon das Recht auf gegenseitige Achtung würde sich einem solchen Indifferentismus widersetzen; es giebt aber noch außerdem bestimmte Gründe, welche

zur Berücksichtigung der Rechte fremder Staatsgewalten nöthigen; namentlich

I. im völkerrechtlichen Verkehre, in so fern die dabei concurrirenden Personen oder Sachen verschiedener Staaten hinsichtlich ihrer staatsrechtlichen Eigenschaften lediglich nach dem Recht desjenigen Staates zu beurtheilen sind, welchem sie angehören. Eine Anerkennung dieser Eigenschaften kann nur verweigert werden, wenn sie dem völkerrechtlichen Herkommen widersprechen, oder zum Präjudiz des concurrirenden Staates gereichen [1];

II. in so fern es bei Beurtheilung und Entscheidung inländischer Zustände auf Souveränetätsacte und Rechtsverhältnisse des Auslandes wenigstens thatsächlich ankommt. Hierbei kann natürlich nur auf die Zustände der auswärtigen Staaten selbst Rücksicht genommen werden, auch ist dabei den Mittheilungen der dortigen Staatsbehörden Glauben beizumessen, wenn gegen deren Echtheit und Competenz keine Ausstellung Platz greift [2].

Im Uebrigen steht es völlig in der Willkür jedes Staates, fremden Regierungsacten in seiner Mitte bestimmte Wirkungen beizulegen oder nicht, wiewohl jenes immer nur unter der Bedingung der Reciprocität oder mit stillschweigender Voraussetzung derselben zu geschehen pflegt.

Haben endlich mehrere Staatsgewalten ein gleiches Bestimmungsrecht hinsichtlich desselben Falles oder Gegenstandes, so verfährt jede unabhängig, und die Priorität entscheidet sich allein nach dem Gesetz der Prävention, d. h. des dermaligen Besitzstandes.

[1]) So kann kein Staat den bei ihm beglaubigten diplomatischen Personen diejenigen Eigenschaften, Titel und dergl. versagen, welche ihnen von ihrem Staat beigelegt sind.

[2]) Zur Versicherung hierüber dienen die diplomatischen Agenten als Vermittler. Diese lassen Qualität und Competenz der Urkundenaussteller durch die Behörden des fremden Landes, zuletzt gewöhnlich durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten legalisiren; dann beglaubigen sie dessen eigene Signatur. Unter Staaten, die mit einander und mit ihren Einrichtungen genauer bekannt sind, bedarf es solcher Weitläufigkeiten nicht. In Preußen ist durch eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz und auswärtigen Angel. v. 22. März 1833 (v. Kamptz, Jahrb. XLI, 220) eine passende Grenze gezogen; und so wird man es überall halten können, wo man es sich nicht zur Schande, sondern zur Ehre rechnet, auch die Institute anderer Nationen zu kennen. Wegen Großbritannien vgl. Act. 19. 20. Victoria cap. 113. Phillimore IV, 727 ff. 691. Wegen Nordamerika Halleck 179.

II. Verhältniß der Staatsgewalten zu auswärtigen geistlichen Mächten, insbesondere zum Römischen Stuhle[1].

40. Verhältnisse eigenthümlicher Art treten ein in Beziehung auf auswärtige geistliche Einflüsse, von denen alle oder ein Theil der Staatsangehörigen vermöge ihrer religiösen Ueberzeugung abhängig sind, insbesondere zu dem Römischen Stuhl, als Mittelpunkt der abendländischen und damit noch sonst im Zusammenhang stehenden katholischen Kirche.

Jeder Conflict zwischen einer derartigen Macht und den Staatsgewalten würde nur gehoben werden, wenn entweder diese sich ganz den Bestimmungen der ersteren auch in weltlichen Dingen unterwerfen wollten, gleichsam als Glieder einer theokratisch beherrschten Staatenfamilie: eine Idee, die zwar im Mittelalter mit Consequenz verfolgt, jedoch niemals durchgesetzt wurde, und auch jetzt, obgleich von einzelnen kirchlichen Eiferern empfohlen, keinen Anklang selbst bei katholischen Mächten gefunden hat, denn sie vernichtet alle Nationalität — oder zweitens, wenn die geistliche Gewalt sich eben nur auf die Grenzen eines spirituellen Wirkens beschränken, nicht etwa auch eine politische Form des Daseins in Anspruch nehmen und jedem Einfluß auf das staatliche Leben entsagen könnte oder wollte.

Sofern nun Kirchen- und Staatsgewalt frei und selbständig einander gegenüberstehen, wird es nöthig, das Rechtsverhältniß beider zu einander zu bestimmen. Die Entscheidungsquellen aber können keine anderen sein, als diejenigen, welchen alle unabhängigen Mächte oder Rechtssubjecte unterworfen sind, welche mit einander Verbindung haben wollen oder zufällig haben, nämlich:

I. Das Wesen der einander gegenüberstehenden Mächte selbst. — Die Römische Kirche ist eine geistliche Macht, welcher es gelungen ist, ihrer hierarchischen Spitze eine außerstaatliche Stellung zu verschaffen und von dort aus ein Kirchenregiment über die Kirchen und Glaubensgenossen in den einzelnen Ländern auszuüben, dadurch auch das sociale Leben zu beeinflussen. Andrerseits hat der Staat (die weltliche Obrigkeit) die Aufgabe, eine sociale Ordnung für die Bedürfnisse der sich selbst nicht zureichenden Individualitäten, aus welchen er besteht, zu setzen und zu erhalten. Hierbei ist auch

lassen, oder es ist particuläres Herkommen mehrerer Staaten unter einander geworden; jedoch darf die zufällige Uebereinstimmung vieler oder der meisten bekannten Particularrechte von Einzelstaaten noch nicht als Beweis eines einseitig unabänderlichen gemeinsamen Rechtsgrundsatzes gelten [3]).

[1]) Die umfassenderen Werke über diesen Gegenstand des internationalen Rechtes sind von Story, Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic. Boston 1841 (vgl. Krit. Zeitschrift d. Ausl. VII, 228), und von Foelix, Traité du droit international privé. Vierte Ausg. Paris 1866. Pütter, Das prakt. Europ. Fremdenrecht. Leipzig 1845. Pfeiffer, Das Princip des internat. Privat-Rechts. 1851. Vorzüglich auch L. Bar, D. internat. Privat- und Strafrecht. Hannov. 1862. Hamaker, D. internat. P.-R., seine Ursachen und Ziele 1878. Brocher, Théorie de droit international privé. 1873. Fiore, droit international privé. 1875. Brocher, Nouveau Traité de droit international privé. 1876. Phillimore Vol. IV. Calvo livre VI. Wheaton-Dona § 134. Halleck chapt. VII. Westlake, Lehrbuch des internat. Privatrechts mit bes. Berücksichtigung der engl. Gerichtspraxis, deutsche Ausg. von v. Holtzendorff. 1884. Wegen Spanien: Riquelme libr. I, tit. 1. 2. Andere blos auf das Civilrecht sich beschränkende Werke s. nachher zu § 37. — Eine Uebersicht der gesammten Literatur bietet R. v. Mohl, Gesch. und Lit. d. Staatswissensch. I, 441. S. auch Hurd, topics of Jurispr. New York 1856.

[2]) Par in parem non habet imperium. Vgl. Arrêt de Cass. v. 24. Januar 1849. Gazette des Trib. v. 26. ejd. [G. Dabei bleibt die Regel bestehen, daß jeder Contract, der nach den Gesetzen des Landes, wo er vollzogen, gültig ist, als der Wille der Parteien gilt und als solcher auch in einem anderen Lande anerkannt wird, dessen Gesetze die Wirksamkeit der betr. Stipulation nicht unmittelbar zulassen, sofern der betr. Vertrag nur nicht Verhältnisse betrifft, welche der andere Staat als unsittlich verwirft, wie Sklaverei, Kupplerei u. s. w., und nicht die Interessen des Staates verletzt, wo er ausgeführt werden soll.]

[3]) Für die Länder des jetzigen Deutschen Reiches ist das Nähere durch das Nordd. B.-Ges. v. 21. Juni 1869, ausgedehnt auf die Südstaaten durch Einführungs-Gesetz der Verf. des deutschen Reichs v. 16. April 1871, geordnet, s. Endemann, Die Rechtshilfe im Nordd. Bunde. Berlin 1869.

a. Strafrechtspflege [1]).

36. In Betreff der Strafrechtspflege sind wesentlich die nachfolgenden Grundsätze anzuerkennen:

I. Dieselbe kann sich nur erstrecken

a. auf Verbrechen und Vergehungen, welche im Inlande von irgend einer dort befindlichen Person, sie sei Inländer oder Ausländer, begangen sind [2]);

b. auf Missethaten, welche im Auslande von einem Unterthan gegen seines Staates auch noch im Auslande verpflichtende Strafgesetze verübt sind [3]).

Während man in der Theorie oft nicht einmal den zweiten Satz einräumt und dem Staate jedes Strafrecht bei ausländischen

Verbrechen absprechen will, geht die Praxis der Einzelstaaten selbst viel weiter und erlaubt jedem derselben, fast mit gemeinsamem Einverständniß, alle diejenigen Delicte, welche gegen seine Existenz und wichtigsten politischen Interessen von einem Ausländer im Ausland begangen werden, selbst zu bestrafen [4]). Ehedem hielt man sich sogar zur Bestrafung aller irgendwo verübten Verbrechen für competent, wenn kein näher Betheiligter die Bestrafung übernommen hatte [5]). Die Ausübung des Strafamtes für einen anderen, eigentlich competenten Staat vermöge eines Auftrages desselben würde zwar im Allgemeinen nicht für unzulässig zu halten sein [6]), jedoch steht ihr der jetzt herrschende constitutionelle Grundsatz entgegen, daß Niemand seinem natürlichen, d. h. verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe.

II. Jeder Staat hat nur nach seinen eigenen Gesetzen und mit Beobachtung seiner Procedurformen zu strafen [7]).

III. Haben mehrere Staaten in demselben Falle ein concurrirendes Strafrecht, so ist jeder gleichmäßig berechtigt, sein Strafamt, ungehindert durch den anderen, auszuüben, keiner aber auch verpflichtet, dem anderen die Priorität einzuräumen. Keine auswärtige Litispendenz bindet die Staaten in Criminalsachen. Selbst wenn der eine gestraft oder freigesprochen hat, könnte der andere auch noch seinerseits strafen, wenigstens noch das nach seinen Gesetzen fehlende Strafmaß hinzufügen, wenn er nicht den uralten Grundsatz der Gerechtigkeit: Non bis in idem, gelten lassen will [8]).

IV. Kein Staat ist schuldig, den anderen bei Ausübung des Strafrechtes zu unterstützen [9]) oder auch die Straferkenntnisse des anderen als eine Wahrheit für sich anzuerkennen und zu vollziehen [10]). Selbst Bundesverhältnisse machen hierin ohne bestimmte Vereinbarung keine Ausnahme [11]). Da jedoch alle Staaten ein gleich starkes Interesse daran haben, die Unterdrückung und also auch Ermittelung von Verbrechen zu fördern, so pflegt keiner dem anderen auf gehörige Intercession seine Hilfe in polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungshandlungen zu versagen, falls nicht der Verbrecher in Schutz gegen fernere Verfolgung genommen werden soll, welchen zu gewähren kein Staat gehindert wird [12]). Die formelle Gültigkeit auswärtiger Proceduracte bestimmt sich nach den dortigen Gesetzen [13]).

Von Recht und Pflicht der Auslieferungen wird weiterhin § 63 die Rede sein.

[1]) Hierüber sind zu bemerken: A. F. Berner, Wirkungskreis d. Strafgesetzes. Berlin 1853. S. 81. Brocher, sur les conflits de législation en matière de droit pénal. Rev. de droit international. VII. Fiore, traité de droit pénal international et de l'extradition. Traduit et annoté par Ch. Antoine. 2. vol. 1880. Phillimore I, 454. Bar a. a. O. § 131 ff. S. 504, und dazu die Lehrbücher des Strafrechtes. Die Ansichten sind jedoch noch immer sehr von einander abweichend.

[2]) [G. Deutsches St.-G.-B. § 3. Ferner straft der Staat seine Angehörigen für die auf seinem Gebiete begangenen Vergehen allein, selbst wenn letztere gegen einen Auslandsstaat gerichtet waren, z. B. ein Deutscher, der Russische Banknoten in Deutschland fälscht, deshalb § 9: Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Bestrafung nicht ausgeliefert werden.]

[3]) Der Verf. bezieht sich hierbei auf sein Lehrb. des Crim.-Rechts § 25—27 und ein Urtheil der Hallischen Juristenfacultät von 1832. (N. Arch. des Crim.-Rechts Bd. XIV, S. 546.) Die daselbst ausgesprochene Ueberzeugung steht bei ihm unerschütterlich fest. Vgl. auch Faustin Hélie, Théorie du c. pénal, t. II, p. 563: „Il nous paraît, que le principe qui déclare la loi pénale essentiellement territoriale, a reçu en général une fausse application — que si la loi pénale est territoriale en ce sens, qu'elle ne peut pas être appliquée que sur le territoire, elle peut néanmoins régir, dans une certaine mesure, les actions des citoyens pendant leur séjour à l'étranger, et réprimer à leur retour les infractions qu'ils ont pu commettre."

[G. Das Strafrecht des Heimathsstaates in diesem Falle ist unbestritten, es beruht darauf, daß durch das Unterthanenverhältniß das rechtliche Band zwischen Person und Staat erhalten ist und daß ein im Ausland begangenes, aber dort nicht verfolgtes Verbrechen nicht straflos bleiben soll. Für die Ausübung dieses Rechts aber besteht große Verschiedenheit: gar nicht strafen die Verein. St. die von ihren Bürgern im Ausland verübten Delicte. England straft für Hochverrath, Todtschlag, Bigamie, Verbrechen in uncivilisirten Staaten und auf Schiffen in fremden Gewässern, liefert aber in andern Fällen eventuell seine Unterthanen an den Staat aus, wo das Verbrechen begangen. (Wheaton ed. Boyd § 120a.) Ebenso strafen Belgien und Holland für gewisse schwere Fälle, Italien straft Verbrechen, Vergehen nur bei Reciprocität. Deutschland St.-G.-B. § 3 u. 4. Frankreich Ges. v. 27. Juni u. 3. Juli 1866. „Tout Français qui hors du territoire s'est rendu coupable d'un crime puni par la loi française peut être poursuivi et jugé en France, si le fait est puni par la législation du pays, où il a été commis," ausgen., wenn der Delinquent den Beweis erbringt, daß er im betr. Auslandsstaate definitiv abgeurtheilt ist.

Verschieden wird die Frage beantwortet, ob ein Staat die im Ausland von einem Ausländer gegen ihn oder seine Angehörigen verübten Vergehen strafen kann, falls der Thäter später in seinen Machtbereich kommt. England und die Verein. St. thun dies nicht, dagegen D. St.-G. § 3, al. 2. Im Auslande begangene bloße Uebertretungen sind nur auf Antrag oder bei Vereinbarung zu strafen. D. St.-G. § 6.]

[4]) Den Beweis hiervon s. in v. Kamptz' Jahrb. der Preuß. Gesetzgebung, Bd. XXIX, S. 19 ff., und in den neuesten Strafgesetzgebungen.

[5]) So früherhin Oesterreich und Preußen; gewiß in der rühmlichsten Weise; nämlich zufolge des Gedankens, daß jeder Staat zur Unterdrückung des Unrechtes, wo es auch vorkomme, seine Mitwirkung leisten müsse. Allein so lange es verschiedene Gesetze giebt, möchte doch wohl kein Staat seine Gesetze solchen Fällen aufdringen dürfen, die nicht unter ihnen geboren sind, oder fremde Gesetze in einzelnen Fällen zu den seinigen machen können.

[6]) Dies lehrt z. B. Martin, Lehrbuch des Crim.-Proz. § 20, und Klüber, Völkerr. § 63. Dagegen vgl. Weigand, Erört. des Crim.-Rechts 1836. S. 64, und Oppenheim, Völkerr. 385.

[illegible] Reiche auch in weltlichen Dingen in Ab-
[illegible] suchte. Es legte sich ein Confirmations-
[illegible] Könige und Fürsten bei, eine oberste Censur von
[illegible] Besteuerungsrechte und dergleichen. Frank-
[illegible] reich, und die hochgespannten Prätensionen
[illegible] verhallen, bis sie wieder im päpstlichen Sylla-
[illegible] gebracht sind. Würdig und natürlich
[illegible] einer allgemeinen Kirche erscheint ein schieds-
[illegible] wenn es, um Frieden zu erhalten, von den Parteien
[illegible]

[illegible] Zusammenhang des größten Theiles obiger Ausführungen mit dem [illegible], das Meiste gehört in's Kirchenrecht. Der Papst ist seit [illegible] Kirchenstaates nicht mehr Souverän, er genießt zwar manche [illegible] Souveränen zustehen: Unverletzlichkeit, Gesandtschaftsrecht u. s. w., [illegible] Beziehungen als Souverän behandelt wird, so ist er [illegible], seit er weder Gebiet noch Unterthanen hat, sogar die [illegible] sind ihm nur zum Nießbrauch überlassen, er darf nichts von [illegible]. Die Behauptung des Cardinals Jacobini in seinem [illegible] 1888, daß die Uebung jener Rechte allein schon beweise, [illegible] geblieben, widerspricht der eigenen Erklärung seines Vor- [illegible] Antonelli, daß die von Italien angebotenen Garantien lediglich [illegible] Zugeständnissen hätten und eine auf solche gegründete Autorität [illegible] sein könne, weil sie von dem guten Willen dessen abhänge, [illegible] Diejenige unveräußerliche Souveränetät, welche Jacobini kraft [illegible] Mission und des apostolischen Amtes des Papstes behauptet, ist weder [illegible] noch ein völkerrechtlicher Begriff. So können auswärtige Mächte [illegible] Papste nur beglaubigen, indem Italien ihnen die Voraussetzungen [illegible] gewährt, der Papst ist dazu nach Verlust seiner weltlichen Macht gar [illegible], er kann ihre Vollmacht in Empfang nehmen, ihren Mittheilungen [illegible], er vermag ihnen nicht Exterritorialität zu sichern. Ebenso wenig [illegible] Vermittelung des Papstes zwischen Deutschland und Spanien in der [illegible] seine Souveränetät, da eine Vermittelung, ja ein schiedsrichterliches [illegible] Privatperson üben kann. Der Sachverhalt ist, daß die Italienische Regierung, [illegible] katholischen Welt die Gewähr zu geben, daß der Verlust der weltlichen Ge- [illegible] freie und ungehinderte Ausübung der geistlichen Macht des heiligen Stuhles [illegible] sollen, sich durch das Garantiegesetz v. 18. Mai 1871 verbindlich [illegible] hat, den bisherigen Souverän des Kirchenstaates auch nach seiner De- [illegible] in bestimmten Beziehungen als Souverän zu behandeln, aber wenn [illegible] dies Gesetz eine Erfüllung des im Circular v. 7. Sept. 1870 gegebenen [illegible] ist, die Unabhängigkeit des Papstes nicht anzutasten, so hat es doch [illegible] sich keinen völkerrechtlichen Charakter, sondern ist einseitig von der gesetzgebenden [illegible] Italiens erlassen, die deshalb formell auch berechtigt ist, dasselbe zu [illegible]. Vgl. Geffcken, Die völkerrechtl. Stellung des Papstes 1885, zweite Aufl. [illegible] v. Holtzend. Handbuch II. Achtes Stück. Ital. Uebersetzung von Gabba. [illegible] 1886. A. Corsi, La situazione attuale della Santa Sede nel diritto internazionale. La Legge vol. I. 1886. Casella, La posizione giuridica del Sommo Pontefice 1887. P. Fiore, della condizione giuridica internazionale della chiesa e del papa. 1887. Brusa La juridiction du Vatican. Rev. de Dr. Int. XV, p. 114.

Hinsichtlich anderer Staaten übt der Papst unstreitig in diesen wirklich Regierungs- und Gesetzgebungsrechte, freilich nicht, wie er behauptet, in Folge seiner oberhoheitlichen Stellung, sondern in Folge besonderer Erlaubniß der Regierungen,

sei es daß diese auf allgemeinen Gesetzen derselben oder Verträgen der Curie beruhe. Aber dies Verhältniß ist nicht völkerrechtlicher Natur. Wäre es das, so müßten der Staat einerseits, die katholische Kirche andrerseits als Gesammtheit sich als zwei souveräne Mächte gegenüberstehen, zwischen denen nur auf dem Wege des Vertrags ein Abkommen über kirchliche Dinge zu Stande kommen könnte. So steht die Sache aber nicht; abgesehen von der päpstlichen Theorie, welche alle von ihr geschlossenen kirchlichen Verträge nur als Indulte ansieht, anerkennt der Staat die kathol. Kirche weder in ihrer Gesammtheit, noch so weit sie auf seinem Gebiet organisirt ist, als souveräne Macht, sondern behandelt sie vielmehr als eine seiner Gesetzgebung unterworfene Corporation. Concordate oder ähnliche Verträge mit der Curie sind deshalb nicht völkerrechtlicher Natur, schon deshalb nicht, weil im Falle wirklicher oder vermeintlicher Verletzung derselben die Möglichkeit ausgeschlossen ist, sie zwangsweise aufrecht zu erhalten, denn weder ist die katholische Kirche ein Gemeinwesen, welches durch physischen Zwang, eventuell durch Krieg ihre Rechte behaupten könnte, noch ist von Seiten des Staates Krieg gegen die Kirche im völkerrechtlichen Sinne möglich, der einen zu dieser Art von Selbsthilfe befähigten Gegner voraussetzt. Auch wo früher materiell ein solcher Zwang gegen den Kirchenstaat möglich war, war er doch bei einer Verletzung eines Concordats ausgeschlossen, das mit dem Papst nicht als Souverän, sondern als Oberhaupt der kathol. Kirche abgeschlossen war. Die Concordate sind also wohl öffentlich rechtliche, aber nicht völkerrechtliche, sondern kirchenrechtliche Verträge, welche die Staaten mit dem Papst abzuschließen für zweckmäßig erachteten, weil er als Oberhaupt der Gesammtkirche zugleich das Haupt der betreffenden Territorialkirche ist, während rechtlich diese Verhältnisse ebensowohl mit dem Episkopat, als jenachdem durch Gesetz geordnet werden konnten. Vgl. die Abth. 2 meiner oben erwähnten Schrift „Die geistlichen Regierungsrechte des Papstes in fremden Staaten."]

[2]) In dieser Hinsicht sind die Erklärungen, welche von katholischen Mächten während des letzten Römischen Concils abgegeben sind, von großer Bedeutung. S. besonders die österreichische Depesche v. 10. Febr. 1870 und das Memorandum des Grafen Daru, dem Papst am 22. April 1870 übergeben.

[3]) Münch, Vollst. Samml. aller Concordate. Leipzig 1830. 2 Bände. Walter, Fontes. iur. eccles. 1862. Wegen der neueren vgl. (Bluntschli und Brater) St.-Wörterbuch V, unter „Concordate".

[4]) S. can. 7 D. 11, c. 6 D. 12, c. 4—9 D. 8, c. 1—11 X. de consuet. Walter, Kirchenr. § 62. Richter, Kirchenr. § 161.

[5]) Diesen Gesichtspunkt nahm unter Anderen schon Petr. de Marca (Erzbischof zu Paris) de concordia Imperii et sacerdotii III, 9, 8: „Conniventia sedis Apostolicae id maxime praestat, ut bona fide Principes in eo negotio tractando versentur, quod ad se pertinere non improbabili ratione putant, ita ut patientia illa, si necesse sit, vicem privilegii et dispensationis subeat."

[6]) Ueber die Stellung der griechischen Kirche, im Besonderen des Patriarchen zu Stambul vgl. Phillimore II, 532.

[7]) Darüber siehe Cenni, Monumenta dominationis Pontificum Romanor. 1760. Hasse, Vereinigung der geistl. und weltl. Obergewalt. Haarlem 1852. Sam. Sugenheim, Gesch. der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig 1854.

[8]) Dahin gehört der Handkuß sowie das wenigstens ehemals übliche Steigbügelhalten. S. jetzt P. Hinschius, Kirchenrecht (1869) I, 211.

[9]) Rousset, Mémoires I, 211.

[10]) Nach sehr alter Praxis, wenigstens seit dem 15. Jahrh., gehören dahin: die Prüfung kirchlicher Verordnungen und Vollmachten vor ihrer Vollziehung und die Suspension derselben bis zum regium Placet s. Exequatur; die appellationes ab abusu (*appels comme d'abus*) gegen Ueberschreitung der Grenzen der geistlichen Gewalt (vgl. Friedberg, Der Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt, in Dove,

Zeitschr. f. Kirchenr. III, und desselben: Grenzen zw. Staat u. Kirche. Tüb. 1872); polizeiliche und strafrechtliche Maßregeln gegen heimliche Verbreiter von kirchlichen Verordnungen, die der Kenntniß des Staates entzogen werden sollen; Beaufsichtigung des Verkehres der Landeskirche mit auswärtigen Kirchenoberen, so weit darauf nicht verzichtet wird.

[11]) [G. Die Exclusive ist obsolet, bei der Wahl Pius' IX. wollte Oesterreich sie üben, kam aber zu spät, bei der Leo's XIII. hat keiner der Staaten, welche sie früher beanspruchten, daran gedacht.]

[12]) Für Frankreich ist noch immer maßgebend geblieben das Concordat vom 26. Messid. d. J. IX mit den dazu publicirten Organischen Artikeln.

[13]) [G. In diesem Sinne bot Leo XIII. seine Vermittelung wiederholt an, bis sie von Deutschland und Spanien in der Carolinenfrage angenommen ward. Ein Beruf dazu kann dem Papst, gegenüber Christi Wort Luc. 12, 14, sicher nicht zuerkannt werden.]

III. Recht der Exterritorialität[1]).

42. Exterritorialität ist im Allgemeinen die völkerrechtliche Exemtion gewisser Personen und damit in Verbindung stehender Sachen von der Staatsgewalt in demjenigen Territorium, worin sie sich körperlich befinden; man faßt sie sogar als eine Fiction auf, daß jene sich überhaupt nicht in fremdem, vielmehr in ihrem eigenen Territorium befänden, wodurch aber dem Verhältnisse eine viel weitere Ausdehnung gegeben würde, als es wirklich hat, und seinen Gründen nach in Anspruch nehmen kann[2]). Der Grund eines solchen Rechtes ist nämlich kein anderer, als daß die territoriale Staatsgewalt entweder überhaupt keine rechtliche Botmäßigkeit über eine gewisse Person hat, oder daß sie selbige wenigstens im Interesse des völkerrechtlichen Verkehres suspendiren muß. — Welche Personen demnach in solcher Weise bevorrechtet sind, welche selbstverständliche oder ceremonielle Ausdehnung oder Beschränkung in der einen oder anderen Hinsicht stattfinde? wird erst weiterhin vorkommen; nur folgende allgemeine Sätze gehören ganz allgemein hierher:

I. Die exterritoriale Person behält in der Regel ihr früheres Domicil und wird mithin auch in allen davon abhängigen Sachen nach dem Recht ihrer Heimath beurtheilt. Jedoch ist für sie die Möglichkeit eines Domicils in dem fremden Staat nicht völlig ausgeschlossen; sie kann vielmehr ein solches noch aus früherer Zeit haben und fortsetzen[3]), oder auch, so fern sie vollkommene Selbständigkeit hat, ein solches wählen[4]), wodurch dann hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse, unbeschadet ihres sonstigen völkerrechtlichen Charakters, die Zuständigkeit der fremden Staatsgewalten begründet wird[5]).

II. Die wesentliche Bedeutung der Exterritorialität beschränkt sich darauf, daß kein Recht der inneren Hoheitsgewalt, insbesondere kein Act der polizeilichen oder richterlichen Gewalt gegen die exterritoriale Person oder Sache ausgeübt werden darf, wogegen alle übrigen Rechte, die dem Einzelstaat gegen auswärtige Staaten zustehen (§ 29 u. f.), unberührt bleiben, besonders also das Recht der Selbsterhaltung und Vertheidigung, das Recht auf Achtung.

III. Selbst die Ausübung der inneren Hoheitsgewalt ist nicht ausgeschlossen, in so fern die exterritoriale Person Befugnisse erwerben oder genießen will, welche eine staatsbürgerliche Eigenschaft in dem fremden Staate voraussetzen [6]).

IV. Sie ist ebenso wenig befreit von den Lasten, welche auf dem Gebrauche einzelner, dem fremden Staate zugehörigen Sachen haften, wofern nicht jener aus Gefälligkeit davon absteht [7]).

V. Auch in Beziehung auf Privatrechte, welche sie in dem fremden Staat erwirbt oder ertheilt, wird sie der dortigen Rechtsordnung unterworfen, vorzüglich in Betreff aller Realrechte an unbeweglichen Sachen [8]).

VI. Mit der Exterritorialität der Person ist auch zugleich eine Exterritorialität derjenigen anderen Personen und Sachen verbunden, welche mit jener in einem staats- oder familienrechtlichen Zusammenhange stehen, oder zu ihrem öffentlichen und rein persönlichen Dienst und Gebrauch bestimmt sind; es können jedoch dergleichen Personen oder Sachen, welche bisher dem fremden Territorium selbst angehörten, der dortigen Staatsgewalt nicht gegen deren Willen oder gegen bestehende Verträge entzogen werden [9]).

VII. Die exterritoriale Person muß sich der auswärtigen Gerichtsbarkeit in allen denjenigen Privatangelegenheiten unterwerfen, in welchen sie, sogar wenn sie nicht anwesend wäre, bei den Gerichten des fremden Staates Recht nehmen oder geben müßte, indem dessen Befugnisse durch die Anwesenheit der exterritorialen Person nicht geringer werden können, als ihm schon außerdem zustehen; indessen setzt sich die Staatenpraxis, wiewohl ohne Zwang [10]), meist engere Schranken, und übt die Gerichtsbarkeit wesentlich nur bei Realklagen, ferner hinsichtlich der Nebenpunkte, welche durch eine selbsteingeleitete Procedur herbeigeführt sind [11]), so wie in Betreff der fortgesetzten Instanzen [12]) jeder rechtmäßig wider sie oder von ihr eingeleiteten Procedur. Auch sind conservatorische Maßregeln für er-

laubt zu halten, so weit solche außergerichtlich möglich sind [13]). Ueberdies könnte die fremdherrliche Gerichtsbarkeit noch durch freiwillige Unterwerfung der exterritorialen Person begründet werden, so fern dieser nicht das Recht dazu entzogen ist [14]). Endlich würde bei unbestreitbarem Domicil der exterritorialen Person in fremdem Lande (II.) die hierauf gegründete Gerichtsbarkeit desselben nicht abzulehnen sein.

Unter allen Umständen versteht sich jedoch von selbst, daß keine unmittelbare Gewalt an der exterritorialen Person oder Sache geübt, mithin auch keine Execution hiergegen vollstreckt werden kann, und daß gegen die Exterritorialen diejenigen Formen zu beobachten sind, welche wider eine Person seines Standes, falls sie sich nicht anwesend befände, beobachtet werden müßten [15]).

VIII. Das Recht der Exterritorialität dauert nur so lange als ihr Grund. Ein Asylrecht ist damit an sich nicht verbunden [16]).

[1]) [G. Phillimore I, 460. Calvo l. VIII § 522–24. Hall, § 48—52. Stoerk in v. Holtzend. Handb. II § 122. Hall sagt gewiß richtig, daß diese Fiction vielfach falsch angewendet ist. Exterritorialität bedeutet, daß gewisse Personen und Sachen (Heffter spricht nur von ersteren und übersieht die Staatsschiffe) zu Folge einer in der Sache begründeten Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von der Gerichtsbarkeit des Landes ausgenommen sind, in welchem sie sich befinden. Es ist also eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Gesetz des Landes für Alle gilt, welche sich dort aufhalten. Aber dieses Recht ist nicht das gleiche für Alle, denen es zusteht, die Exterritorialität eines Gesandten ist nicht die gleiche wie die eines fremden Souveräns, beide sind verschieden von der, welche Europäern in muselmännischen Staaten gewährt wird (z. B. Art. 16 des Vertr. zwischen Deutschland und Zanzibar v. 20. Dec. 1885), und die der Staatsschiffe ist wieder sui generis. Außerdem ist die Exemtion von der Landesgerichtsbarkeit keine absolute, und andrerseits sind gewisse weniger bedeutende Rechte auch Handelsschiffen in Küstengewässern zugestanden (§ 79 Note 2 u. 3), für die doch Niemand Exterritorialität beansprucht. Man würde deshalb besser thun, diese nicht als einen einheitlichen Begriff zu behandeln und die Befugnisse, welche sie in jedem einzelnen Falle giebt, dort darzulegen.]

[2]) Es würde z. B. die seltsame Folgerung eintreten müssen, daß Alles, was der Exterritoriale im fremden Staate thut, lediglich nach dem Gesetz seiner Heimath zu beurtheilen wäre, was gewiß nicht behauptet werden mag. Man könnte sich unter Anderem auf das Princip: locus regit actum nicht berufen. Ueber Entstehung der Fiction vgl. zum Theil Evertsen, over de grenzen van de Regten van gezanten. 1850 S. 153. Bynkershoek, de iud. comp. legati 1721.

[3]) Z. B. der Gesandte einer fremden Macht, welcher Unterthan des Souveräns ist, bei dem er fungiren soll, ohne letztere Eigenschaft völlig aufgegeben zu haben. Vgl. Bynkershoek c. XI, § 5 f.; c. XVIII. p. 6 a. E.

[4]) Warum sollte z. B. der Souverän eines fremden Staates nicht auch anderwärts ein eigentliches Domicil haben können, wenn ihm die Verfassung seines Landes nicht entgegen steht?

[5]) Anerkannt ist dies unter Anderem im Westph.-Osnabr. Frieden V, § 28 hinsichtlich der ehemaligen Reichsritter, von denen sonst galt: immediatus semper

et ubique immediatus, — „nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel *domicilii* aliis statibus reperiantur subjecti."

[6]) Z. B. Anlegung einer Druckerei, Betrieb eines Handels.

[7]) Z. B. von Erlegung des Chausseegeldes, Schiffsgelder.

[8]) Allgemein anerkannt Bynkershoek c. XVI. Merlin, Répertoire ministre public. S. 5. § 4 art. 6 et 8. Wheaton I, 2, 3. § 16. Allgem. Preuß. G.-O. I, 2 § 66.

[9]) Wicquefort, l'Ambassadeur. I, 28, p. 422. Bynkershoek c. XV, § 6.

[10]) So ist an und für sich nicht abzusehen, warum nicht auch das forum contractus stattfinden sollte. Sehr richtig bemerkt ein Memoire des Hofes von Versailles von 1772: „L'immunité du ministre public consiste essentiellement à le faire considérer comme s'il continuait à résider dans les États de son maître. Rien donc n'empêche d'employer vis-à-vis de lui les moyens de droit dont on userait s'il se trouvait dans son domicile ordinaire." Flassan, hist. de la dipl. fr. VII, 22.

[11]) Z. B. wegen der Kosten; wegen einer Gegenklage. Bynkershoek c. XIV, § 13. Merlin, Rép. ministre publ. V, 4, 10.

[12]) Merlin, ibid. Bynkershoek c. XVI, § 2.

[13]) Selbst Arreste an Sachen wollte Bynkershoek c. IV, § 5. 6; c. XVI, § 6 zulassen. Dagegen s. Foelix II, 2, 2, 4 und wegen der französischen Praxis: Sirey, 1814. 2, 306.

[14]) Ein Gesandter hat ohne Bewilligung seines Souveräns schwerlich das Recht eines Verzichtes. Bynkershoek c. XXIII. Ch. de Martens, Causes célèb. I, 229.

[15]) Z. B. in Ansehung der Citationen. Diese können oder sollten wenigstens nur auf diplomatischem Wege befördert werden. Eine etwas abweichende Ansicht bei Bynkershoek c. XVI, § 19. S. indessen andrerseits die A. G.-O. für die Preuß. Staaten I, 2 § 66.

[16]) Nur bei den Gesandten ist ein solches in Frage gekommen. Davon unten Buch 3. S. auch § 63 a. B. Für alle diese Fragen Näheres im Gesandtschaftsrecht.

IV. Staatsdienstbarkeiten[1]).

43. Schon aus den natürlichen Verhältnissen, in welchen mehrere Staaten neben einander aufgewachsen sind, fließen gewisse Beschränkungen oder sog. natürliche Staatsdienstbarkeiten (servitutes iuris gentium naturales), denen sich ein Staat zu Gunsten des anderen nicht entziehen kann, ohne sich gegen die natürliche Beschaffenheit der Dinge aufzulehnen und die hiermit gegebene Regel des friedlichen Nebeneinanderbestehens zu verletzen[2]). Dahin gehört z. B. die Aufnahme des aus den Grenzen eines anderen Staates natürlich abfließenden Gewässers[3]) und andrerseits die freie Herauslassung eines fließenden Wassers in den Nachbarstaat (vgl. § 29 III.), worauf sich unbedenklich auch die privatrechtlichen Vorschriften des Römischen Weltrechtes anwenden lassen.

Außerdem sind aber noch gewisse positive Beschränkungen der Staatsgewalten denkbar durch gewillkürte Staatsdienstbarkeiten (servitutes iures gentium voluntariae), d. i. durch jedes von dem Willen eines Staates unabhängig gestellte Recht eines ihm nicht unterworfenen Subjectes, wodurch jenem die freie Ausübung seiner Hoheitsgewalt in Betreff eines oder des anderen Gegenstandes entzogen wird [4]).

Die dabei vorkommenden Subjecte sind: ein berechtigter Staat, zu dessen Gunsten eine solche Beschränkung der fremden Staatsgewalt besteht, oder, was freilich nur selten der Fall sein wird, ein von dem verpflichteten Staat unabhängiges, unter dem Schutze des Völkerrechtes stehendes Individuum [5]); sodann ein verpflichteter, an sich selbständiger Staat; auch kann eine und dieselbe Dienstbarkeit gegenseitig zustehen, z. B. in Betreff der Besteuerung.

Die Gegenstände, worauf sich dergleichen Dienstbarkeiten erstrecken, sind lediglich und allein Rechte der Staatsgewalt, sowohl hohe wie niedere Regalien des verpflichteten Staates; überhaupt nur öffentliches Eigenthum, nicht aber Privatrechte und Privateigenthum desselben oder seiner Unterthanen, wiewohl diese mittelbar durch eine Dienstbarkeit berührt werden können [6]).

Die Wirkung einer Staatsdienstbarkeit besteht darin, daß entweder der Berechtigte zu seinem Vortheil eine hoheitliche Befugniß in dem fremden Staate als seine eigene und unabhängig von letzterem ausübt [7]); oder daß der fremde Staat zu Gunsten des Berechtigten sich der Ausübung einer gewissen Hoheitsgewalt in seinen eigenen Grenzen bis zu einem bestimmten Umfange enthalten muß. Daher der Unterschied von affirmativen und negativen Servituten auch im Völkerrecht Anwendung leidet [8]). Ob der Vortheil dem Berechtigten unmittelbar und allein, oder seinen von ihm vertretenen Angehörigen zukommt, ändert an dem Wesen der Servitut nichts [9]).

Die äußerste Grenze dabei ist, daß der verpflichtete Staat in keine völlige Abhängigkeit von dem Willen des Berechtigten gesetzt, sondern nur in bestimmten Hoheitsbefugnissen beschränkt wird, und daher wenigstens noch als halbsouveräner Staat bestehen kann [10]).

Eine Bestellung ist nur denkbar durch Vertrag, sogar schon ohne Tradition [11]); jedoch kann die rechtmäßige Erwerbung auch durch einen unvordenklichen Besitzstand vertreten werden (§ 12).

Ein sonstiger Besitzstand legt dem Verpflichteten keine Verbindlichkeit auf, die Ausübung auch noch ferner zu gestatten; vielmehr kann er zu jeder Zeit erst den Beweis der rechtmäßigen Bestellung fordern [12]). Die Präsumtion ist für ihn.

Der Umfang des Rechtes bestimmt sich bei Verträgen nach der deutlichen Concession des Verpflichteten [13]); bei unvordenklichem Besitzstande aus der bisherigen vollkommen gleichförmigen Ausübung [14]). Der Verpflichtete ist im Zweifel nicht von der Ausübung derselben Befugniß ausgeschlossen, wenn diese nicht ihrer Natur nach eine ausschließliche, blos von Einem Subject auszuübende, oder auf Mitausübung verzichtet ist [15]). Die Art der Ausübung kann übrigens nur eine möglichst unschädliche [16]) und eine solche sein, die mit der Verfassung des fremden Staates im Einklange steht [17]). Eine entgegengesetzte Concession würde ungültig sein.

Jede Staatsdienstbarkeit ist als ein dauerndes Realrecht sowohl für den Berechtigten wie für den Verpflichteten anzusehen [18]), geht also auch auf jeden Successor der einen oder anderen Staatsgewalt (activ und passiv) über. Dieselben Gründe jedoch, welche einen Staatenvertrag außer Kraft setzen, müssen bei Staatsdienstbarkeiten gleichfalls ihre Anwendung finden [19]). Außerdem erlöschen sie durch Dereliction und Consolidation, so wie durch vertragsmäßigen Verzicht [20]).

[1]) Ph. Jac. Elwert, de servitutib. s. iurib. in alieno territorio. Argent. 1674. C. I. C. Engelbrecht, de servitutib. iur. publ. Helmst. 1715. 1749. Nic. Thadd. Gönner, Entwickelung des Begriffes und der Grundsätze der Deutschen Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erl. 1800. Das Meiste hierin bezieht sich auf Verhältnisse des vormaligen Deutschen Reiches, die darin sog. servitutes iur. publici germanici, im Gegensatze der servit. iur. gentium. Allgemeinen Inhaltes sind: de Steck, Éclaircissements de div. sujets. 1785. no. 6. Vgl. auch Anschütz im Arch. f. civ. Praxis, V S. 188. v. Holtzendorff in seinem Handb. II, § 52.

[2]) Vgl. Hert, opusc. II, III, p. 108 sqq. Dieser Schriftsteller geht nur darin zu weit, daß er auch die Nothrechte, welche die Staaten gegen einander ausüben und dulden müssen, zu diesen Servituten rechnet. Ebenso Engelbrecht. Andere scheinen wieder von den natürlichen Servituten gar nichts wissen zu wollen, wie Klüber § 130 not. a. [G. Gewiß ganz mit Recht, da sie aus der völkerrechtlichen Verkehrsgemeinschaft fließen.]

[3]) „Semper haec est servitus interiorum praediorum, ut natura profluentem aquam recipiant.“ L. I. § 22. D. de aqua. Ueber die hierbei eintretenden ferneren Verhältnisse vgl. Hert S. 135 f.

[4]) In älterer Zeit waren sie häufiger als jetzt, besonders unter den Deutschen Staaten. S. Moser, Nachbrl. St.-R. 239.

[5]) So war das im R.-D.-H.-Schl. von 1803 § 13 und in der Deutschen

B.-Acte Art. 17 geschützte, jetzt durch Verträge aufgehobene Postrecht des Hauses Thurn und Taxis in mehreren Deutschen Staaten, sofern nicht durch Verträge etwas geändert ist, immerhin eine völkerrechtliche Servitut, wenn ihm auch nicht mit v. Linde, Das Deutsche Postrecht (1858) ein noch besseres Recht beizulegen war. Dagegen ist allerdings keine Servitut von der obigen Beschaffenheit denkbar, wenn ein Staat seinem eigenen Unterthan, oder selbst einem fremden, ohne völkerrechtliche Garantie ein Hoheitsrecht zugesteht. Vielmehr ist hier die Concession lediglich nach dem inneren Staatsrecht zu beurtheilen. Vgl. Engelbrecht II, 1, 12.

[G. Daß das Taxis'sche Postrecht für die Verpflichteten eine völkerrechtliche Servitut war, ist gewiß zu bestreiten, eben weil es an einem berechtigten Staat fehlte. Als Rechtssubject einer solchen Servitut kann nie „ein von dem verpflichteten Staat unabhängiges, unter dem Schutz des V. R's. stehendes Individuum" gelten, das überhaupt kaum zu denken ist, Fürst Thurn und Taxis war rechtlich bayrischer Unterthan, sein Postrecht fiel unter die einem Fremden gewährten Concessionen, es war reichs- und bundesrechtlich, nicht völkerrechtlich garantirt.]

[6]) Vgl. Klüber § 138.

[7]) Sonst wäre es eine bloße Privatconcession, und dafür ist allerdings wohl bei gewöhnlich verleihbaren Regalien die Vermuthung. Vgl. Klüber § 138. 5°.

[8]) Andere Eintheilungen, z. B. in continuae und discontinuae, erscheinen unnütz. Beispiele von negativen Servituten sind das Untersagungsrecht gegen die Anlage von Festungen, gegen Aufstellung einer größeren Heeresmacht u. s. w. Engelbrecht II, 2, 27. [G. Materiell richtiger ist die Eintheilung der Servituten nach dem eigentlichen Inhalt, der sowohl negativ als affirmativ sein kann, z. B. militärische: Nichtbefestigung, Neutralisirung eines Gebietes, Truppendurchzugsrecht; volkswirthschaftliche: Fischereigerechtigkeit, Anlage von Eisenbahnen und Telegraphen, Kanalbauten u. s. w.]

[9]) So ward in Art. 17 des Pariser Friedens von 1763 den Britischen Unterthanen ausbedungen, in gewissen Gegenden Campecheholz zu fällen. de Steck, essais. 1775.

[10]) [G. Die Grenzen, bis zu welchen Staatsdienstbarkeiten gehen können, sind allerdings nicht zu bestimmen, können aber nie so weit gehen, daß darauf der technisch angenommene Ausdruck halbsouverän anzuwenden wäre.]

[11]) Gönner § 67.

[12]) Das Gegentheil scheint Klüber § 139 mit Engelbrecht und Gönner zu behaupten. Beide sprechen aber nur vom Deutschen Reich. Und ohne Zweifel bestand eine Geltung des Besitzstandes auch noch unter den Deutschen Bundesgenossen nach Bundesacte Art. 11; allein unter ganz freien Staaten kann dem präsumtiven Alleinberechtigten der bloße bisherige Besitzstand gewiß nicht entgegengesetzt werden.

[G. Bei den Verhandlungen des Utrechter Friedens wiesen die Engländer nach, daß der Gouverneur des damals französischen Canada nie Einspruch dagegen gethan, daß die Hudsons-Bay-Gesellschaft sich an der Südspitze des Meerbusens niedergelassen und dort Forts gebaut, Frankreich habe dadurch implicite seine Zustimmung gegeben.]

[13]) Also stricte Erklärung. Gönner § 80. Klüber § 139. Von einem Hoheitsrecht gilt kein Schluß auf ein anderes. Gönner § 81. Im Zweifel nur der geringere Grad. Ebendas. § 82.

[14]) Tantum praescriptum, quantum possessum. Sixtin, de regal. I, 5, 171.

[15]) Engelbrecht II, 1, 12. Gönner § 90.

[16]) Gönner § 83.

[17]) Ebendas. § 84 ff. [G. Eine solche Beschränkung liegt schwerlich im Begriff der Servitut.]

[18]) Engelbrecht II, 3, 13. Gönner § 78.

[19]) Vgl. Gönner § 94 ff.

[20]) So scheinen unter den ehemaligen Rheinbundstaaten sämmtliche Staatsservituten gegenseitig durch die Rheinbundsacte Art. 34 aufgehoben zu sein. Klüber, Abh. u. Beobacht. I. 1830. S. 1—57. v. Kamptz, Beitr. zum Staats- u. Völkerr. I, 140. Doch giebt es darüber eine große Meinungsverschiedenheit.

V. Einmischungs- (Interventions-) Recht[1]).

44. Ob und in wie weit ein Staat sich in die Angelegenheiten eines fremden Staates einmischen dürfe, kann nach den bisherigen Erörterungen nicht mehr zweifelhaft sein. Es giebt im Allgemeinen keine Befugniß dazu, weder in Ansehung dessen, was jedem Einzelstaate selbst vermöge seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu ordnen zusteht, namentlich in Beziehung auf Verfassung, Regierungsprincipien und Anwendung derselben; noch auch in Ansehung der besonderen völkerrechtlichen Verhältnisse, welche unter mehreren fremden Staaten als Betheiligten stattfinden. Kein Staat kann daher dem anderen eine bestimmte Verfassung aufdrängen, Veränderungen darin fordern oder denselben entgegentreten; keiner die Spitzen der fremden Staatsgewalt eigenmächtig bestimmen; keiner demselben Gesetze des Verhaltens vorschreiben, die Annahme bestimmter Regierungsmaximen, Einrichtung oder Aufhebung gewisser Anstalten fordern; keiner endlich den anderen zum Gebrauche oder Nichtgebrauche seiner auswärtigen Hoheitsrechte nöthigen. Das Princip der Nicht-Intervention ist demnach allerdings die Regel, eine Intervention die Ausnahme und nur aus besonderen Gründen zu rechtfertigen, wozu in der Praxis freilich nicht immer Rechtsgründe, sondern oft nur einseitige oder vermeintliche Interessen gedient haben. Im Völkerrecht kann nur von Rechtsgründen die Rede sein. Um genau zu verfahren, unterscheiden wir hier nach dem Gegenstande:

Einmischung in Verfassungssachen

und

Einmischung in Regierungsangelegenheiten, wozu auch Händel mit anderen Staaten gehören;

außerdem der Form nach:

eine eigentliche Intervention, wo die fremde Macht ihre Entschließungen als Hauptpartei, äußersten Falles sogar mit Gewalt, durchzusetzen trachtet;

sodann:

eine bloße Cooperation mit einer Gewalt oder Partei in dem fremden Staate selbst[2]) — eine accessorische Hilfeleistung;

ferner:

die Ergreifung von Vorbeugungsmitteln zur Abwendung drohender Gefahren; darunter der bewaffnete Friede[3]);

endlich:

freundschaftliche Intercession für eigene oder fremde Interessen.

Gemeinsame Voraussetzung ist, daß der Gegenstand, auf welchen sich die Einmischung bezieht, an und für sich dem Ermessen des von ihr betroffenen Staates zusteht und daß eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes beabsichtigt wird, jedoch noch nicht vollendet ist. Die Regierungsverfassung begründet keinen Unterschied in der Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze, wiewohl in der älteren Staatspraxis die Eigenthümlichkeit der Wahl- und Bundesstaaten am meisten ein Feld zu politischen Einmischungen aller Art dargeboten hat[4]).

[1]) Heiberg, Das Princip der Nicht-Intervention. Leipzig 1842. H. v. Rotteck, Das Recht der Einmischung. Freiburg 1845. Bartholet, du droit d'intervention 1873. Staats-Lexik. Bd. VII. Phillimore I, 463. Berner in Bluntschli's St.-Lex. Bd. IV. Halleck chap. IV. Calvo I, § 107—120, eingehend und belehrend vorzüglich für die Staatenverhältnisse der neuen Welt: Monroe-Doctrin u. s. w. Phillimore I, 553. Hall ch. VI. Stapleton, Intervention and Non-Intervention, or the foreign policy of Great Britain 1790—1865. Lond. 1866. Strauch, Zur Interventionslehre. 1879. Geffcken, Das Recht der Intervention. 1887. 2. Aufl. in v. Holtzend. Handb. IV, S. 131 ff.

[G. Diese ganze Materie gehört systematisch in den Streit der Staaten.]

[2]) Diese Form der Intervention und ihre Benennung gehört vorzüglich erst der neuesten Staatspraxis an. Sie war die Idee der Quadrupel-Alliance v. 22. April 1834 und des Additionalvertrages v. 18. Aug. ejsd. Martens (Murhard), Nouv. Rec. t. XI. 1837. p. 808 sqq. und t. XII, p. 716. Praktisch ist sie auch schon zuvor geübt worden.

[3]) Erfindung von Thiers, 1840. [G. Eine Phrase, wie 1859 die bewaffnete Vermittlung Preußens. Einfache Vorsichtsmaßregeln sind keine Intervention, man muß diese ferner wohl von der angebotenen oder erbetenen aber stets von Dritten angenommenen Vermittlung unterscheiden. Intervention ist nur ein gebieterisches Eingreifen in die Verhältnisse zweier Staaten oder die inneren eines Staates mit dem Entschluß, seinen Willen zwangsweise zur Geltung zu bringen. Nicht einmal jedes derartige Eingreifen ist Intervention; ist es dadurch begründet, daß der betr. Staat das eigene Recht des einschreitenden Staates oder seiner Angehörigen verletzt hat, so handelt es sich nicht um die Angelegenheiten des anderen Staates, sondern um ein Recht dieses Staates gegen den andern, das mit völkerrechtl. Zwangsmitteln gewahrt wird. Das Recht einzuschreiten folgt hier aus dem Recht jedes Staates, die Beobachtung der ihm gegenüber feststehenden Verpflichtungen zu erzwingen, nicht aus einem besonderen Interventionsrecht. Dieses kommt erst in Betracht, wenn der andere Staat durch sein Verhalten, ohne die Rechte unseres Staates oder seiner Angehörigen unmittelbar anzugreifen, mit den

Interessen unseres Staates in Conflict geräth, und es ist eben festzustellen, welche Interessen in solchem Falle die Intervention rechtfertigen.]

[4]) Ein sehr bestimmtes System gegen auswärtige Einmischungen hatte der Deutsche Bund ausgesprochen durch Beschluß v. 18. Sept. 1838. Martens (Murhard), N. Suppl. Goett. 1842. p. 56.

45. Eine eigentliche Intervention, wobei man als Hauptpartei handelt, findet in Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten eines fremden Staates nur Anwendung:

I. wenn dieser Staat selbst dazu das Recht ertheilt hat, oder letzteres bedingungsweise durch Vertrag vorbehalten worden ist; namentlich kraft übertragener Garantie einer bestimmten Verfassung oder gewisser Rechte, sobald einer der Betheiligten diese Garantie anruft [1]). Auch kann ein unaufkündbares schutzherrliches oder Bundesverhältniß [2]) Grund abgeben, sowohl Veränderungen der Verfassung zu verhindern, wie auch dergleichen zu veranlassen oder bestimmte Regierungsmaßregeln hervorzurufen, wenn außerdem der geschützte Staat oder das Bundesverhältniß selbst nicht mehr zu erhalten wäre;

II. wenn durch Aenderungen der Verfassung oder durch Regierungsmaßregeln in einem Staate das wohlerworbene Recht eines anderen Staates verletzt werden würde, z. B. wenn einem auswärtigen Staate oder Souverän ein eventuelles Successionsrecht oder lehnsherrliche Ansprüche entzogen werden sollten [3]).

Außerdem ist unter Staaten, welche ein gemeinsames Recht über sich anerkennen und sich einen gegenseitigen humanen Verkehr als Zweck setzen, unverkennbar noch

III. die Befugniß gegründet, einem ziellosen Kriegszustande, welcher im Innern eines Landes oder unter verschiedenen Mächten schwebt, mit gemeinsamer Zustimmung durch gewaltsames Einschreiten ein Ziel zu setzen, um dadurch das gestörte Band der Nationen wieder herzustellen und sich von einer dauernden Beunruhigung zu befreien, natürlich also auch schon einem solchen ziellosen Zustand möglichst vorzubeugen [4]); so wie

IV. ein Einmischungsrecht gegen die unbefugte Intervention eines anderen Staates in die Angelegenheiten eines dritten Staates, in so fern nämlich durch diese Intervention ein auch für die übrigen oder für bestimmte Staaten rechtsverletzendes Princip aufgestellt wird.

Andere Rechtstitel zu einer thatsächlichen Einmischung in fremde

Staatsangelegenheiten giebt es nicht, außer den vorstehenden [5]). Sie bestimmen zugleich die Richtung und Modalitäten der Intervention. Ihr Zweck nämlich ist Geltendmachung des zustehenden Rechtes oder Genugthuung für dessen Verletzung. Das letzte Mittel ist der Krieg, wenn mildere Mittel nicht schon genügen sollten [6]).

Nur Vorbeugungs- und Schutzmittel oder gütliche Verhandlungen sind dagegen zulässig, wenn Vorgänge oder Veränderungen in einem Staate anderen Einzelstaaten oder deren Interessen Gefahr drohen. So kann der Ausbruch einer Revolution zur Aufstellung eines Grenzcordons, die Bildung einer Propaganda für Verbreitung aufrührerischer Grundsätze in einem Staate zu strenger polizeilicher Abschließung gegen denselben, auch wohl zur Forderung von Sicherheiten berechtigen, die schon wirkliche Verletzung von Interessen anderer Staaten aber zu Retorsionsmitteln veranlassen. Ungewöhnliche Kriegsrüstungen im Innern eines Staates ohne deutlich erkennbaren Zweck berechtigen die dadurch möglicher Weise bedrohten Staaten zu Anfragen über den Zweck und zur Forderung bestimmter Erklärungen [7]), welche ohne Beleidigung nicht verweigert werden können (§§ 30. 31).

Kriegsunternehmungen eines Staates gegen einen anderen können dritte Staaten zu politischen Maßregeln ermächtigen, daß nicht durch den Erfolg das bisherige Gleichgewicht gestört werde, indem durch freundschaftliche Interposition der Zweck oder die Grenze der Unternehmung bestimmt wird, oder indem man durch Defensivbündnisse mit anderen ein Gegengewicht zu bilden sucht, oder sich selbst zum Kriege rüstet, um seine eigenen und die gemeinsamen Rechte aller Staaten im Falle der Verletzung aufrecht zu erhalten (la paix armée). Daß der deutlich ausgesprochene Zweck der Gründung einer Universalherrschaft Kriegserklärung gegen Alle sei, ward schon oben § 30 a. E. bemerkt [8]).

[1]) [G. Solche Garantien sind früher vielfach vorgekommen, wie z. B. Frankreich's und Schweden's Garantie der Deutschen Reichsverfassung durch Art. 17 § 5 u. 6 des Westph. Friedens; Oesterreich's, Rußland's und Preußen's für die Polnische Verfassung v. 1773, doch widersprechen dieselben, weil fortgehende Interventionen begründend, der Autonomie jedes unabhängigen Staates und kommen heute nicht mehr vor. Anders schon steht die Garantie einer Dynastie oder bestimmten Erbfolgeordnung, wie der protestant. Dynastie England's, der pragmatischen Sanction Oesterreich's, denn eine neue Dynastie oder Thronfolge unterliegt der Anerkennung der anderen Staaten, doch ist auch diese Art der Garantie veraltet. Wenn durch Vertrag v. 7. Mai 1832 England, Frankreich und Rußland die Unabhängigkeit Griechenland's als „état monarchique sous la souveraineté du Prince Othon

de Bavière“ garantirten, so war dies damals durch den Beistand der Mächte und die Art der Bildung des neuen Staates begründet, hat aber die Mächte nicht veranlaßt, gegen die Vertreibung des Königs Otto einzuschreiten. Ebenso sahen sich 1852 nach dem Staatsstreich die Mächte nicht veranlaßt einzuschreiten, um den Vertrag v. 20. Nov. 1815 betr. die Ausschließung der Napoleonischen Familie „du pouvoir suprême en France“ aufrecht zu halten.]

²) So hatte der Deutsche Bund ein Interventionsrecht in den inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten, so weit dadurch die wesentlichen Zwecke des Bundes und übernommene Garantien berührt wurden.

[G. Das Eingreifen der Centralgewalt eines Staatenbundes ist nicht Intervention im völkerrechtl. Sinne, denn das ist Folge des Bundesvertrages, der den Verein begründet hat. Das Verfahren des Deutschen Bundes gegen den König von Dänemark als Herzog von Holstein im Herbst 1863 war keine Intervention, sondern Execution.

³) [G. In diesem Falle findet das zu 1 Gesagte Anwendung, Wahrung wohlerworbener Rechte ist keine Intervention.]

⁴) [G. Diese Behauptung ist in ihrer Allgemeinheit von bedenklicher Dehnbarkeit, es müssen die einzelnen Fälle unterschieden werden. Die in einem Staate herrschende Anarchie giebt an sich noch kein Recht zur Intervention anderer Mächte, so war sie in Polen nur Vorwand für die Theilung. In der griechischen Frage war sie berechtigter, doch keineswegs allein maßgebend, da der Kampf durch Seeräuberei die Interessen der Unterthanen anderer Mächte gefährdete.]

⁵) [G. Es kann sehr wohl die wirkliche Bedrohung des Gleichgewichtes durch eine Macht statthafter Grund der Intervention sein, zumal wenn dieselbe eine collective ist, wie z. B. in der Belgischen 1831, Frankreich's und England's gegen den beabsichtigten Eintritt Gesammtösterreich's in den Deutschen Bund 1851, zu Gunsten der Pforte gegen Rußland 1853, wogegen die Napoleon's III. in Mexico 1862 zur angeblichen Herstellung eines nationalen und commerciellen Gleichgewichts in Amerika unberechtigt war. Ferner kann eine grobe Verletzung des V. R's. gerechten Grund zur Intervention geben, so gegen Sklavenhandel, barbarische Verfolgung der Christen in muhammedanischen oder heidnischen Staaten, rechtlosen Ueberfall eines Staates, barbarische Kriegführung, grobe Mißachtung aller Rechte der Neutralen; in solchen Fällen liegt eine Gemeingefahr für alle anderen Staaten vor, gegen welche diese einzuschreiten berechtigt sind und auf Anrufung der Betroffenen einschreiten sollten.

Ausgeschlossen dagegen ist die Intervention (1.) auf den Grund, daß das bloße Bestehen einer Regierungsform eines Staates oder gewisser Grundsätze, welche in seinem Innern Geltung erlangt haben, eine Gefahr für andere Staaten bilde, so lange nicht von jenem Staate für diese Grundsätze außerhalb desselben eine aggressive Propaganda gemacht wird. Ungerechtfertigt waren daher die Interventionen 1. gegen die französ. Revolution 1792 Seitens Oesterreich's und Preußen's, der England sich nicht anschloß, vielmehr Frankreich erst den Krieg erklärte, als dasselbe in anderen Staaten eine republikanische Verfassung einführen wollte (Manifest des Convents v. 19. Nov. 1792). 2. gegen die Einführung liberaler Verfassungen in Spanien, Neapel, Piemont Seitens Frankreich's und Oesterreich's, wogegen England protestirte. 3. Frankreich's und England's in Spanien 1846 zu Gunsten Isabella's, die ein „défi aux monarchies despotiques“ sein sollte, so wie die England's in den Portugiesischen Aufstand von 1846. 4. sonstige wiederholte Einmischungen Palmerston's in rein innere Angelegenheiten anderer Staaten. 5. Ebenso unberechtigt ist die Behauptung Vattels (l. II ch. 4 § 56), daß es nur gerecht sei, einem unterdrückten Volk, welches sich empöre, zu Hilfe zu kommen, wie denn der Convent 1792 allen Völkern Beistand versprach „qui voudront recouvrer leur liberté.“

Dem gegenüber vertheidigte England in seiner Circulardepesche v. 19. Januar 1821 den richtigen Grundsatz, daß eine Intervention nur zulässig sei für andere Staaten „where their own immediate security or essential interests are

seriously endangered by the internal transactions of another state". Es intervenirte 1826 in Portugal, nicht um sich in seine inneren Angelegenheiten zu mischen, sondern weil der in Spanien restaurirte Absolutismus den Portugiesischen Aufstand offen begünstigte.]

[6]) [G. Obwohl die Intervention von vornherein ein feindlicher Act sein, und ebenso, wenn sie Anfangs nicht so gemeint war, zum Kriege führen kann, so ist beides nicht nothwendig durch ihre Natur gegeben. Sie geschieht trotz ihres Zwangscharakters keineswegs immer in feindlicher Absicht, sondern sehr oft, um einem Unrecht vorzubeugen oder eine Schädigung des Staates zu hindern, in dessen Angelegenheiten eingegriffen wird. Es ist ferner nicht nöthig, daß der intervenirende Staat nur einen Mann marschiren läßt; wenn eine Regierung einer andern erklärt, sie werde nicht dulden, daß dieselbe dieses oder jenes thue, so ist das eine Intervention, vorausgesetzt, daß hinter dieser Erklärung der Entschluß steht, derselben eventuell materiellen Nachdruck zu geben. Die Intervention als Zwangsmaßregel ist daher ohne Rücksicht auf den friedlichen oder kriegerischen Charakter zu beurtheilen, den sie in den verschiedenen Fällen annimmt.]

[7]) J. J. Moser, Vers. VI, 398. F. C. v. Moser, Vom Rechte eines Souveräns, den anderen zur Rede zu stellen. Kleine Schr. VI, 287. Günther I, 293. Dort finden sich Beispiele aus der Praxis des vorigen Jahrhunderts. Auch die neueste Zeit hat dergleichen.

[8]) [G. Was die sog. Monroe-Doctrin betrifft, so ist gegen vielfache Mißverständnisse zu bemerken, daß der Anspruch der Verein. Staaten, jede Intervention Europäischer Mächte in Amerikanische Angelegenheiten auszuschließen, niemals eine formelle Sanction erhalten hat und nicht einmal in der angezogenen Botschaft des Präsidenten Monroe v. 2. Dec. 1822 enthalten ist. Dieselbe behauptete nur 1. daß eine neue, auf Besitzergreifung herrenloser Länder begründete Colonisation Europäischer Mächte auf dem Amerikanischen Festlande ausgeschlossen sei. 2. daß die Verein. Staaten die Ausdehnung des Systems der absolutistischen Mächte Europa's auf Amerikanische Staaten, welche ihre Unabhängigkeit begründet, als einen unfreundlichen Act gegen sich selbst betrachten würden. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß die Politik der Verein. Staaten oft weiter gegangen ist. Sie haben nicht nur Kaiser Maximilian von Mexico niemals anerkannt, obwohl er im Besitz war, und Frankreich genöthigt, seine Truppen zurückzuziehen, sondern sie protestirten 1881 nach dem Siege Chili's über Peru gegen die Abtretung von Gebiet Seitens des letzteren, und der Staatssecretär Blaine erklärte trotz des Bulwer-Clayton-Vertrags von 1850 in seiner Depesche an den Gesandten in London v. 13. Nov. 1881, daß die Landenge von Panama und speciell der Kanal, der sie durchschneiden solle, unter der ausschließlichen Controle der Verein. Staaten stehen müßten. Solche Ansprüche sind entschieden unzulässig. (Dana-Wheaton, § 67 Note 36. Lawrence, Commentaire II, 310—316. R. Schleiden, Die rechtliche und politische Seite der Panamafrage. Preuß. Jahrb. 49.)]

46. Sofern es sich nicht von schon drohenden Rechtsverletzungen oder Gefahren handelt, kann selbst die schreiendste Ungerechtigkeit, welche in einem Staate begangen wird, keinen anderen zu einem eigenwilligen Einschreiten gegen den ersteren berechtigen; denn kein Staat ist zum Richter des anderen gesetzt. Indessen gebietet und rechtfertigt die moralische Pflicht den Versuch gütlicher Intercession zur Abwendung der Ungerechtigkeit, und wenn dennoch dabei verharrt werden sollte, wenn vorzüglich eine Gewaltherrschaft alles Recht mit Füßen tritt, die völlige Abbrechung jeder Verbindung [1]).

Eine weitere Befugniß, nämlich zu einer thätlichen Cooperation, eröffnet sich, wenn in einem Staate ein innerer Krieg wirklich ausgebrochen ist und ein anderer Staat von dem im Recht befindlichen, aber widerrechtlich bedrängten Theile um Hilfe angerufen wird. Es ist schon das Recht jedes einzelnen Menschen, dem widerrechtlich Gekränkten zu seiner und seines Rechtes Erhaltung beizustehen; es muß auch das Recht der Staaten sein [2]). Der Gebrauch darf freilich kein leichtsinniger sein; denn das Urtheil über Recht und Unrecht im einzelnen Fall kann leicht trügen; die Hilfeleistung nimmt zugleich Leben und Vermögen der Unterthanen in Anspruch; es kann die Gefahr und der schlimmste Erfolg auf den Hilfeleistenden selbst zurückfallen. Unter allen Umständen muß die Cooperation in den natürlichen Schranken des Accessorischen bleiben; sie kann nicht aufgedrungen werden, nicht weiter gehen als der Wille der Hauptpartei, und muß aufhören, wenn diese selbst nicht mehr existirt oder sich unterwirft.

Nach diesen Grundsätzen unterscheidet sich unter Anderem, in wie fern eine Einmischung in Religionsangelegenheiten eines fremden Staates, namentlich bei religiösen Verfolgungen und Maßregeln der Intoleranz zulässig sei [3]). Eben darauf beruhte die Intervention für Griechenland und die Rechtmäßigkeit der Schlacht von Navarin.

[1]) [G. Von diesem Gesichtspunkt wurde auf dem Pariser Congreß von 1856 die Mißregierung von Neapel zur Sprache gebracht, und als Mahnungen keinen Erfolg hatten, brachen England und Frankreich die diplomatischen Beziehungen ab.]

[2]) [G. Das Recht eines Staates, bei einem Bürgerkriege in einem andern zu interveniren, ist zweifelhaft, so fern der Kampf nicht seine eigene Sicherheit gefährdet oder er nicht von beiden Theilen dazu aufgefordert wird, wo er ebenso gewiß das Recht hat, als ihm keine Verpflichtung obliegt, der Aufforderung Folge zu leisten. In Frage kommt die Intervention in solchen Fällen nur, wo ein Kampf vorliegt, der eine gewisse Gleichheit der Kräfte zeigt, nicht bei einem vorübergehenden Aufstand wie der polnische von 1862, ebenso nicht wo eine Partei ganz außer Stande ist, ihren behaupteten Rechtsanspruch durchzuführen, wie Spanien gegenüber seinen aufständischen Colonien. Dauert dagegen der Kampf noch fort, so ist eine Anerkennung des aufständischen Theiles schon Intervention, wie z. B. die der Nordamerikanischen Colonien durch Frankreich 1770. § 24 Nr. 3.]

[3]) [G. Eine Intervention zu Gunsten der in einem anderen Staate religiös bedrückten Unterthanen ist grundsätzlich unzulässig; die Kriege des 16. u. 17. Jahrh. zeigen, daß dabei stets eigensüchtige Interessen vorgewaltet haben, die Einmischung Rußland's zu Gunsten der orthodoxen Unterthanen Polen's war nur Vorwand; die Interventionen Oesterreich's und Frankreich's zu Gunsten der weltlichen Macht des Papstes 1832 u. 1849 waren unheilbringend. In muselmännischen Staaten liegen allerdings Ausnahmeverhältnisse vor, in so fern der Gegensatz ihrer ganzen rechtlichen und sittlichen Auffassung es unmöglich macht, Christen und Muselmänner unter dasselbe Recht zu stellen, daher die Capitulationen zum Schutz der Unterthanen fremder Nationalitäten. Außerdem versprach die Pforte in Verträgen seit Anfang

des 18. Jahrh. Schutz der christlichen Religion in ihrem Gebiete, aber niemals gestand sie ein Einmischungsrecht anderer Mächte in die Angelegenheiten ihrer Unterthanen zu, der Anspruch, den Rußland 1853 aus dem Vertrage von Kudjuk-Kainardj (1774 Art. 7) auf ein Schutzrecht über die orthodoxen Unterthanen der Pforte machte, war deshalb gänzlich unhaltbar. Der Pariser Vertrag von 1856 Art. 9 schloß jedes Interventionsrecht in die inneren Angelegenheiten der Pforte aus. Der Mißregierung derselben gegenüber erwies sich dies indeß als undurchführbar, und der Berliner Vertrag von 1878 hat durch Art. 23. 61. 62 ein umfassendes collectives Interventionsrecht in innere Angelegenheiten der Türkei begründet, wobei es freilich zweifelhaft bleibt, ob dies das richtige Mittel war, den Uebelständen abzuhelfen.]

Specialrechte einzelner Staaten unter einander.

47. Die Befugnisse, welche ein Staat an den anderen, außer den allgemeinen völkerrechtlichen (§ 26), durch gültige Titel (§ 12) erwerben kann, sind theils schon bei Gelegenheit der allgemeinen Rechte der Staaten vorgekommen, theils werden sie noch fernerhin im Sachen-, Obligationen- und Actionenrechte ihre Stelle finden. Ein gemeinsames, gesetzliches Erbrecht besteht an sich nicht unter den Europäischen Staaten. Wohl aber kann durch Verträge einer Staatsgewalt die Succession in die Rechte der anderen auf einen gewissen Fall zugesichert und eröffnet werden. Im Mittelalter waren dergleichen vertragsmäßige Beerbungen nichts Seltenes [1]), und auch noch in der Folge werden manche Erbverträge aus älterer Zeit ihre Wirksamkeit unter Deutschen Staaten äußern können [2]). Ihre Gültigkeit ist nach der Zeit ihrer Entstehung zu beurtheilen; ihre Wirksamkeit aber vielleicht in einzelnen Fällen durch neuere Staatsumwälzungen unmöglich gemacht.

[1]) So kam im Jahre 1032 das Königreich Burgund (Arelat) an das Deutsche Reich auf Grund eines Erbvertrages von 1016 und 1018. **Mascov., de regni Burgund. ortu etc. I, § 10.**

[2]) Hierdurch ist jedoch nicht sowohl den Staaten, als vielmehr den regierenden Familien ein Erbrecht ertheilt. Im Allgemeinen bezeichnet die Deutsche Staatssprache dergleichen Erbverträge durch Erbeinungen (**uniones hereditariae**), einzelne derselben durch Erbverbrüderungen (**confraternitates hereditariae**), womit die Annahme des Brudernamens, auch wohl die Vereinigung der beiderseitigen Besitzungen zu einem Gesammteigenthum mit eventueller Huldigungspflicht der Unterthanen verbunden war. Man s. Günther II, 106 und Beseler, Vergabungen I, 215 ff.; II, 3, 90. Ueber die noch möglichen Anwartschaften aus solchen Verträgen s. Heinrich Gottlieb Reichard, Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in Deutschland. Leipz. 1836 S. 149. 150. Vgl. auch Wiener Congr.-A. 99.

Zweite Abtheilung.

Die Souveräne, ihre persönlichen und Familien-Verhältnisse.

48. Die zweite Kategorie der völkerrechtlichen Personen bilden die Souveräne der Staaten, ihre Familien und unmittelbaren Vertreter [1]). Souverän ist die physische und moralische Person, welche die gesammte Staatsgewalt in ihren verschiedenen Verzweigungen vereinigt, und in so fern ein wesentlicher Theil des wirklichen Staates. Auch sein Recht heißt Souveränetät mit einer zweifachen Wirksamkeit, im Innern und außerhalb des eigenen Staates. Sie ist entweder eine volle, unbeschränkte Souveränetät, wie in der absoluten Monarchie, oder eine verfassungsmäßig beschränkte (constitutionelle), oder auch äußerlich nur eine Halbsouveränetät. In Hinsicht auf den Inhaber ist sie ferner entweder eine solidarische, im Alleinbesitz eines Einzigen befindlich, oder sie ist ein gemeinsames Recht Mehrerer, die zu seiner Ausübung entweder gleichmäßig in Collegialweise, oder in gewissen Verhältnissen concurriren [2]), oder auch wohl Jeder es solidarisch auszuüben haben [3]).

[1]) [G. Dies ist zu bestreiten, eben weil der Souverän nur ein Theil des Staates ist, kann er nur Vertreter desselben, nie selbst völkerrechtliches Subject sein, dies ist der Staat allein.]

[2]) Verhältnisse dieser Art sind selten. Als Beispiel können dienen: die alten Deutschen Gauerbschaften und noch jetzt hin und wieder bestehenden Codominate (s. § 65); die gemeinsame Regierung mancher Deutschen Fürstenhäuser für gewisse Angelegenheiten, z. B. der Mecklenburgischen, so wie Herzoglich-Sächsischen Linien, die jüngere Linie Reuß, in einzelnen Beziehungen auch das Haus Lippe. Man s. Klüber, Oeffentl. R. des teutschen B. § 81. Heffter, Beitr. zum Staats- und Fürstenr. S. 311. In Republiken sind noch größere Verschränkungen der Organe der Staatsgewalt bemerkbar, [G. deren Verhältnisse weit wichtiger sind, in der aristokratischen liegt die Souveränetät in einer bestimmten Corporation, in der demokratischen im ganzen Volke, wie in den Verein. Staaten und der Schweiz.]

[3]) Letzteres kann der Fall sein bei der unbedingten Annahme eines Mitregenten (darüber schon J. J. Moser, Staatsr. XXIV, 236), ohne daß der Hauptregent auf fortgesetzte Mitregierung verzichtet; bei einer Consularregierung ohne Vertheilung der Functionen. Hier gilt der Grundsatz l. 25 D. ad municip.: „Magistratus (plures) cum *unum* magistratum administrent, etiam unius hominis vicem sustinent." S. auch Hert, de plurib. hominib. personam unam sustinentib. in Comm. et Op. III, p. 61. Bis zur Perfection eines Regierungsactes hat dann jeder Mitberechtigte ein Recht der Intercession und des Veto.

Erwerb der Souveränetät im Allgemeinen.

49. Die Erlangung der Souveränetät ist eine legitime, wenn sie ohne Verletzung eines bis dahin gültig gewesenen rechtlichen Zustandes und ohne Widerspruch der daran Betheiligten erfolgt ist; sie ist eine illegitime, usurpirte, wenn sie mit Verletzung früherer Rechte geschah; sie kann aber durch Zustimmung oder gänzliches Erlöschen der früheren Berechtigten eine legitime werden [1]). Wo und so lange die Erwerbung, im Besonderen die Legitimität derselben bestritten wird, vertritt die Thatsache des Souveränetätsbesitzes auch das Recht dazu, und zwar nicht allein für den eigenen Staat, so weit er jenem Besitz thatsächlich unterworfen ist, sondern auch für auswärtige Staaten, hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse zu jenem. Auch die illegitime factische Souveränetät setzt den bisherigen Staat fort, vertritt ihn und erzeugt ihm Rechte und Verbindlichkeiten für die Zukunft [2]), unbeschadet des Postliminium's des legitimen Souveräns. Freilich hat der nicht legitime Souverän gegen fremde Staaten keinen rechtlichen Anspruch auf Anerkennung als legitime Macht und auf die damit verbundenen Befugnisse, oder auf Herstellung und Unterhaltung einer förmlichen völkerrechtlichen Verbindung; andrerseits aber kann auch der legitime Souverän bei einer derartigen Wendung der Verhältnisse den übrigen Staaten alle Vortheile eines gegenseitigen Verkehres mit dem Usurpator nicht untersagen.

Unter allen Umständen gebietet Völkerrecht und Politik, so lange der Streit über die Souveränetät in einem Staate dauert, Beobachtung der strengsten Neutralität von Seiten anderer Staaten; in wie fern aber dabei ein Interventions- oder Cooperationsrecht begründet sein könne, beurtheilt sich nach den schon zuvor (§ 44 f.) dargelegten Grundsätzen. Ein Entscheidungsrecht steht an sich anderen Staaten nicht zu. Sie selbst können jedoch ihrerseits während des Souveränetätsstreites nach eigenem rechtlichen Ermessen hinsichtlich der mehreren Prätendenten handeln, ohne daß die Begünstigung des einen vor dem anderen als Rechtsverletzung zugerechnet werden mag. Erst mit Eintritt eines bestimmten Besitzstandes sind sie thatsächlich bei Verhandlung von Staatsinteressen an den Besitzer gewiesen, ohne daß der Gegenprätendent hierin

eine Beleidigung finden, oder auch seinem Rechte dadurch präjudicirt werden kann [3]).

[1]) Auf diese einfachen Sätze läßt sich die Frage von der Legitimität oder Illegitimität der Souveräne vor dem Tribunal des Rechtes zurückführen. Vgl. übrigens unten, Buch II, im Kriegsrecht, Tit. 4 über die Usurpationen. Eine ausführliche Erörterung enthält die Schrift von P. Friedr. Brockhaus, Das Legitimitätsprincip. Leipz. 1868.

[G. In der regelrechten inneren Entwickelung des Staatslebens ist der Anfang der Souveränetät nicht zweifelhaft, es gilt auch im V. R., daß dieselbe keine Lücke erträgt, „le roi est mort, vive le roi," in demselben Augenblick, wo die Amtsperiode eines gewählten Präsidenten abläuft, tritt sein Nachfolger ein. Bei legalem Uebergang kann kein Staat, der den andern überhaupt als selbständig anerkannt hat, die Anerkennung des neuen Staatsoberhauptes weigern. Ebenso wenig kann ein neuer Souverän dies hinsichtlich eines andern thun, wenn sein Vorgänger diesen anerkannt hat. Anders bei bestrittenem Uebergang durch Revolution, Usurpation u. s. w. Oesterreich, Rußland, Preußen, Bayern weigerten bis 1848 die Anerkennung Isabella's als Königin von Spanien, auch als sie im unbestrittenen Besitz der Herrschaft, ähnlich manche Staaten bis 1866 die Victor Emanuel's als König von Italien. Man kann indeß schwerlich behaupten, daß gänzliches Erlöschen der ursprünglich Berechtigten erforderlich ist, um eine formell usurpirte Souveränetät zu legitimiren, so kann man doch nicht sagen, daß das von allen Mächten anerkannte Haus Hannover in England erst mit dem Tode des letzten Stuart legitim wurde.]

[2]) Denn es ist noch immer derselbe Staat. § 24. Für Großbritannien ist das Princip ausgesprochen in einer Parlamentsacte (2 Henry VII), nämlich im Wesentlichen dahin, „that he, who is *actually* King, whether by election or by descent, yet being once King, all acts done by him as King, are lawful and justifiable, as by any King;" [G. Niemand focht nach der Restauration die Gültigkeit der von Cromwell geübten Souveränetätsacte an sich an, das von dem Usurpator Gambetta geschlossene Morgan-Anlehen ward anerkannt. Der Kurfürst von Hessen, welcher 1815 nach seiner Rückkehr die Gültigkeit der Regierungsacte der Zwischenherrschaft anfocht, wurde genöthigt hiervon abzusehen. Recht und Besitz sind im V. R. untrennbar verbunden. Die bloße Legitimität reicht nicht aus, wenn sie nicht die Grundlage des letzteren hat.]

[3]) S. schon oben § 23 und Günther II, 421. Vattel II, 12, 198. Moser, Vers. I, 185 f. [G. Die conforme Praxis des Römischen Stuhles erhellt aus der Bulle Gregor's XVI. von 1831, welche es als Bedürfniß und alten Gebrauch der Kirche erklärt, daß dieselbe mit denen verhandle „qui actu summa rerum potiuntur," sich aber zugleich dagegen verwahrt, daß darin eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der betreffenden Gewalthaber liege. Vgl. ferner die Depesche Bismarck's an J. Favre v. 16. Jan. 1871, welche für die völkerrechtliche Anerkennung des Gouvernement de la défense nationale die Anerkennung der Französischen Nation forderte.]

Erwerbungsarten.

50. Die Souveränetät oder Hoheitsgewalt über einen Staat ist keine substanzielle Macht, welche an und für sich einem Gliede der Staatsgemeinde oder dieser selbst in ihrem Ganzen beiwohnt [1]); sie ist eine Gewalt, deren organische Erscheinung und Bedeutung das Product an Thatsachen und Willensacten ist, wodurch sie der Verfügung einer oder mehrerer Personen in Gemeinschaft unterworfen

wird. Ihre Erwerbung oder Constituirung gehört demnach theils dem inneren organischen Entwickelungsprozeß des Staates an, der ebensowohl zu einer Souveränetät des Volkes wie zu einer dynastischen Herrschergewalt führen kann; theils unterliegt sie äußeren z. B. internationalen Einflüssen und kann sie besonders durch das Recht des Eroberers oder Siegers ganz unabhängig von dem Willen eines besiegten Volkes werden. Ebenso ist die Vererblichkeit oder Nicht-Vererblichkeit der Staatsgewalt keine sich von selbst verstehende Sache, sondern abhängig von einem Constitutivgesetz, oder in dessen Ermangelung von dem gemeinsamen Willen, oder, wo auch dieser sich nicht geltend macht, von dem Willen des jeweiligen Machthabers und seinen wie der Seinigen Mitteln, sich dabei zu behaupten. Das Recht der Erbfolge kann demnach, wie in den Europäischen Staaten meist der Fall ist, entweder auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt sein (successio gentilitia), oder es können auch Dritte dazu berufen sein [2]). Letzteres versteht sich aber gleichfalls so wenig von selbst [3]), als in dem Begriff der Erblichkeit der Staatsgewalt an sich noch kein Eigenthum, d. h. ein freies Dispositionsrecht über Land und Leute enthalten ist, wo nicht auch dieses erworben und festgehalten sein sollte [4]).

[1]) Auch die Souveränetät des Volkes ist, als Thatsache und nicht als bloße Idee aufgefaßt, nur eine Möglichkeit, ebenso wie die dynastische Souveränetät.

[2]) Z. B. nach den Bayerischen, Hessischen und Sächsischen Verfassungs-Urkunden durch eine Erbverbrüderung (§ 47) und so auch nach einigen anderen Grundgesetzen.

[3]) Das Gegentheil hat von den Deutschen Staaten Maurenbrecher, Die Deutschen Fürsten und die Souveränetät. Frkf. 1839. S. 109 und 119 als Regel behauptet, ohne Zweifel gegen das historische Recht. So wurde hinsichtlich der Krone Frankreich's schon unter dem alten Regime eine von Maurenbrecher's Lehre abweichende Ansicht aufgestellt und durchgesetzt, als Ludwig XIV. versucht hatte, seinen legitimirten außerehelichen Descendenten eine eventuelle Succession in die Krone zu verschaffen. Struvii Iurisprud. heroica t. IV, p. 544 sqq. Die Erblichkeit einer Krone besteht zunächst nur darin, daß ein gewisses Geschlecht, und nur dieses herrsche.

[4]) Die älteren Publicisten deuteten die verschiedenen Möglichkeiten hierbei durch die Unterscheidung in regna usufructuaria und patrimonialia an. Groot, de J. B. I, 3, 11 f. Vgl. darüber Klüber, Völkerr. § 31.

Initiirung der Souveränetät.

51. Mit der thatsächlichen Erwerbung der inneren (staatsrechtlichen) Souveränetät tritt auch die Ausübung der internationalen Souveränetätsrechte in Kraft; es bedarf dazu keiner Anerkennung

anderer Mächte; es genügt, daß die Erwerbung dem inneren (allgemeinen oder besonderen) Staatsrecht entspricht [1]). Jedoch ist es üblich, wiewohl nur nach politischer Convenienz, anderen Staaten und deren Vertretern Kenntniß von eingetretenen Regierungswechseln zu geben und die Fortdauer eines guten Vernehmens in Erwartung der Gegenseitigkeit zuzusichern [2]). Bei bestrittenem oder zweifelhaftem Recht, so wie bei neu erworbener, nicht schon angeerbter und versicherter Souveränetät bewirbt man sich auch wohl um die ausdrückliche Anerkennung anderer Mächte [3]). Diese kann zwar nicht als eine rechtliche Verpflichtung, wohl aber als Bedingung eines internationalen Verkehrs in Anspruch genommen werden [4]).

[1]) [G. Dies ist in dieser Allgemeinheit sicher nicht richtig. Man kann nur wie oben § 49 Note 1 sagen, daß wenn die Erwerbung der Souveränetät sich unbestreitbar auf dem verfassungsmäßig vorgesehenen Wege vollzieht, die Anerkennung Seitens anderer Staaten nicht geweigert werden kann, sehr leicht aber kann Streit darüber entstehen, ob die Erwerbung verfassungsmäßig vor sich gegangen. In keinem Falle aber genügt allein die thatsächliche Erwerbung der inneren Souveränetät, die Conföderirten Staaten übten diese jahrelang auf ihrem Gebiete, ohne international unabhängig zu sein.]

[2]) Der Römische Stuhl betrachtete sonst die Abfertigung eigener Obedienzgesandtschaften von Seiten katholischer Regenten nach übernommener Regierung als Schuldigkeit. Buder, de legationibus obedientiae. Jen. 1737.

[3]) [G. Die Anerkennung der Regierung ist dann für ihre Unterthanen, auch die Gerichte verbindlich.]

[4]) [G. So entzog Graf Cavour, als Mecklenburg, Bayern u. a. die Annahme von Urkunden weigerten, welche im Namen des Königs von Italien ausgestellt waren, den Consuln dieser Staaten in Italien das Exequatur.]

Zweifache Persönlichkeit des Souveräns.

52. Im Allgemeinen läßt sich in der Person eines Souveräns ein zweifacher rechtlicher Charakter unterscheiden, nämlich einerseits die staats- und damit verbundene völkerrechtliche Persönlichkeit, andrerseits die privatrechtliche. Jedoch wird letztere allezeit bedingt durch die erstere, und sie kann daher dieser nie präjudiciren [1]). So steht an sich nichts entgegen, daß der Souverän eines Staates auch Privatrechte erwerbe, ausübe und gegen sich ertheile; daß er als Privatperson Vasall eines Anderen sei, oder in Civil- und Militärdienste eines fremden Staates einführe [2]), oder auch selbst in einem Unterthansverhältniß zu jenem stehe und vermöge dessen ständische oder parlamentarische Rechte darin ausübe [3]). Unzulässig würde dergleichen sein: wenn entweder die Verfassung des einen oder an-

deren Staates sich dagegen erklärt, oder wenn die Ehre oder Würde des Souveräns durch ein solches Verhältniß gefährdet würde. — Bei eintretender Incompatibilität[4]) ist das eine Verhältniß aufzugeben oder wenigstens, so weit es möglich ist, zu suspendiren; allemal wird es dem Souverän zustehen, sich im Falle eines Conflictes ungehindert durch das etwaige Privatverhältniß auf seine persönliche Souveränetät zurückzuziehen.

[1]) Nach dem Satz, daß das öffentliche Recht allezeit dem Privatrecht vorgeht.

[2]) [G. So sind manche Deutsche Fürsten Preußische Generale.]

[3]) So war der regierende Bischof zu Osnabrück als Herzog von York 1787 Peer von Großbritannien und Mitglied des Oberhauses. Günther II, 271. Ein noch neueres Beispiel ist bekannt.

[4]) Eine solche hat auch das Englische Canzleigericht in einer Entscheidung v. 13. Januar 1844 in Klagesachen des Herzogs Carl von Braunschweig gegen den König von Hannover angenommen. Vgl. Calvo, § 533.

Völkerrechtliche Stellung der Souveräne.

53. Die Rechte der in einer bestimmten Person verkörperten Souveränetät sind im Verkehre der Staaten unter dem Princip der Gegenseitigkeit und Gleichheit diese:

I. Die unbeschränkte Vertretung ihrer Staaten gegen andere (ius repraesentationis omnimodae), so weit nicht durch einzelne Verfassungen besondere Grenzen gesetzt sind, dergestalt, daß außerdem jede durch das Organ des Souveräns abgegebene Erklärung als Erklärung des Staates selbst gilt, jede für den Staat erworbene Befugniß oder übernommene Verpflichtung auch für diesen selbst gültig ist[1]). Nur Personen und Rechte der Unterthanen stehen nicht unter der directen Vertretung der Souveräne, ausgenommen in so fern sie nach dem allgemeinen oder besonderen Staatsrecht dem Staate zum Opfer gebracht werden müssen.

II. Anspruch auf Achtung als Herr oder doch höchster Repräsentant eines Staates, mithin als dessen oberstes Glied.

III. Vollkommene Pairschaft aller Souveräne und, falls ihr Recht erblich ist, Ebenbürtigkeit ihrer Familien mit einander, jedoch unbeschadet desjenigen Ranges, welchen der einzelne Staat nach dem Europäischen Ceremonialrecht und Rangreglement oder vertragsweise in der Reihe der übrigen, somit auch der Souverän unter den übrigen einnimmt (§§ 28. 41).

IV. Das Recht auf diejenigen Titel und Prädicate, welche nach dem staatlichen Herkommen dem Haupte eines gewissen Staates seiner Kategorie nach zustehen oder bisher unwidersprochen von ihm gebraucht worden sind.

Die herkömmlichen Prädicate sind:

bei dem Römischen Oberbischof: Sanctitas Sua[2];

bei Königen oder Kaisern: der Majestätstitel[3];

bei Großherzogen: Königliche Hoheit, Celsitudo regia, Altesse royale; ebenso früher bei dem Kurfürsten von Hessen[4];

bei Herzogen[5] und Fürsten: Durchlaucht, Durchlauchtigst, Serenitas, Altesse sérénissime[6], obwohl die ersteren gegenwärtig auch in Deutschland das Prädicat „Hoheit" vorziehen[7].

Unbestimmter sind die Titulaturen der Staaten- und Bundessysteme[8]. Einige Monarchen haben überdies noch besondere Ehrentitel in Betreff ihres kirchlichen Verhältnisses hergebracht[9]. Auch gilt es als Ehrenrecht eines Monarchen, von sich in der Mehrheit „Wir von Gottes Gnaden" zu sprechen[10]. Die nähere Anwendung lehrt die Ceremonialpraxis (vgl. Buch III). Von Rangerhöhungen gilt das Obige (§ 31).

V. Das Recht auf Haltung eines Hofstaates[11], theils zur Verherrlichung der höchsten Stellung, theils zum persönlichen Dienst für den Souverän und seine Familienglieder.

VI. Befreiung von jeder Art von Souveränetätsacten, insbesondere von der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates[12] während des friedlichen Aufenthaltes im dortigen Territorium (§ 54). Jedoch das Betreten und der Aufenthalt selbst können versagt[13] und politische Sicherungsmittel ergriffen werden; auch unterliegt die privatrechtliche Persönlichkeit des Souveräns den Rechtsnormen des fremden Staates in Ansehung der demselben untergeordneten Privatverhältnisse, besonders hinsichtlich der im fremden Territorium liegenden Privatgüter und Erbschaften, desgleichen wegen der davon zu erfüllenden Privatverbindlichkeiten, so wie in Beziehung auf ein etwa bestehendes Vasallen- oder Dienstverhältniß oder Privatdomicil; jedoch kann die von der Privatpersönlichkeit untrennbare Person des Souveräns niemals selbst angegriffen oder gekränkt und irgend einem Act der richterlichen oder sonstigen executiven Gewalt unterworfen werden[14]; ja sogar eine freiwillige Unterwerfung des Souveräns unter eine fremde Gerichtsbarkeit könnte ohne Aufgebung

der Souveränetät selbst keine derartige Wirkung haben, weil der Würde des eigenen Staates zuwiderlaufend.

[1]) Grundsatz selbst des constitutionellen Staatsrechtes. So in Großbritannien, Frankreich, wie ausdrücklich nach Deutschen Verfassungen, z. B. Württemb. Verf.-Urk. § 85. Braunschw. § 7. Altenb. § 6 u. s. w. Die Verantwortlichkeit der Minister ist dabei freilich nicht ausgeschlossen, so wenig als die Mitwirkung der Stände bei der Ausführung. [G. Bei Präsidenten von Republiken gilt dies nur bedingt, sie sind nicht die Vertreter der Staatshoheit im Ganzen, sondern nur der executiven Gewalt auf eine im Voraus bestimmte Zeit, anders war es bei den Senaten aristokratischer Republiken, wie Genua, Venedig.]

[2]) Oder Sanctissimus Pater, vormals auch bei Bischöfen überhaupt gebräuchlich. Summus Pontifex schon seit dem dritten Jahrhundert. Papa seit dem fünften Jahrhundert; exclusiv seit Gregor VII. Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenr. § 110.

[3]) In älterer Zeit hatte diesen nur der Römische Kaiser. Seit dem 15. Jahrhundert war er dem König von Frankreich, dann auch den anderen Königen gegeben, von dem Römischen Kaiser jedoch erst seit dem 18. Jahrhundert. Fr. C. v. Moser, Kl. Schriften VI, 20. [G. Peter d. Gr. nahm 1721 den Titel des Kaisers an, indem er behauptete, dies sei nur die Uebersetzung von Zar. Preußen anerkannte denselben zuerst, 1742 Oesterreich; Frankreich und Spanien 1745 nur gegen Reversalien, „que cette reconnaissance ne devra portera aucun changement au cérémonial usité entre les deux Cours", was formell erst 1807 aufgegeben ward.] Dem Türkischen Kaiser (Padischah) ward das Prädicat Hoheit gegeben. Moser, Verf. I, 238. Jetzt ebenfalls Majestät.

[4]) Vgl. oben § 31.

[5]) Nur der Herzog von Savoyen verlangte und erhielt vormals das Prädicat Königliche Hoheit, wegen des Königreichs Cypern. Lettre touchant le titre d'Altesse royale du Duc de Savoye. Cologne 1701. Der Herzog zu Holstein-Gottorp erhielt es 1736. Moser, Staatsr. IV, 193. Versuche I, 242.

[6]) Wegen dieses Prädicates überhaupt: Fr. C. v. Moser, Kl. Schr. VII, 167 f. Heumann, Progr. de tit. Serenissimi. Goetting. 1726.

[7]) So haben die Deutschen regierenden Herzoge von Sachsen, Anhalt, Braunschweig und Nassau das Prädikat „Hoheit" angenommen seit 1844. S. darüber Bundesbeschluß v. 16. August 1844.

[8]) Der Deutsche Bund hieß im diplomatischen Verkehr: La sérénissime Confédération Germanique, der Durchlauchtigste Deutsche Bund. Klüber, Oeffentl. R. § 144. Auch die Republiken Polen, ohne den König, Venedig und Genua erhielten vormals den Titel: Serenissima Respublica. Moser, Verf. I, 241.

[9]) Frankreich: Rex Christianissimus, oder Erstgeborener Sohn der Kirche; Spanien seit 1496: Rex Catholicus; England seit 1521: Defensor fidei; Polen: Rex Orthodoxus; Portugal seit 1748: Rex fidelissimus; Ungarn seit 1758: Rex Apostolicus. Vgl. J. C. Becman, Syntagm. dignitat. I, n. 2 und 3. Der Papst selbst nennt sich Servus Servorum Dei.

[10]) So zuerst die Bischöfe seit dem 4. Jahrhundert; später mit dem Zusatze et apostolicae Sedis gratia. Seit dem 10. Jahrhundert die weltlichen Fürsten. Pfeffinger, Vitr. illustr. I, 4, 9. Heumann, Progr. de tit. D. G. Allendorf 1727. B. Tilesii, Comment. de tit. N. D. G. Regiomont. 1751.

[11]) Diese Prärogative hängt mit dem Recht der Aemterverleihung und mit dem alten Fürstenherkommen zusammen. Im Mittelalter gab es nur einen Ministerial-, dann Feudalhofstaat. Der moderne ist vorzüglich aus dem Burgundischen und Französischen seit Louis XIV. hervorgegangen. Näheres über ihn in Fr. C. v. Moser, Hofrecht. 1754. C. E. v. Malortie, Der Hofmarschall, Hannover 1842.

[12]) Par in Parem non habet imperium. Wegen der Verbrechen vergleiche § 102.

[13]) So verfuhr Heinrich IV. von Frankreich gegen Carl Emanuel von Savoyen. d'Aubigné, hist. univ. III, 5, 5. Vgl. übrigens Stephanus Cassius, de iure et iudice legator. II, 18. Pufendorf VIII, 4, 21. Bynkershoek, de iud. legat. III, 3.

[14]) Die drei von Zouch (de iure fec. II, 26) angeführten Beispiele, nämlich das Verfahren von König Heinrich VII. gegen König Robert von Neapel (Clem. 2. De sent. et re iud., Herm. Conring, de finib. imp. germ. II, 22), von Carl von Anjou gegen Conradin und von Königin Elisabeth gegen Königin Maria beweisen nicht das Gegentheil, so wenig als die Unthaten des früheren Mittelalters. Vgl. die Urtheile des Seine-Tribunals v. 16. April 1847 bei einer Klage gegen Mehemed-Ali, [S. des Kaisers von Rußland 1870, des Appellhofes von Paris in Sachen des Kaisers von Oesterreich 1872, englischer Gerichtshöfe in Sachen der Königinnen von Portugal und Spanien 1851; dagegen wurde 1844 die Klage des Herzogs von Braunschweig gegen den König von Hannover angenommen, weil sie gegen Letzteren nur als Herzog von Cumberland ging (Phillimore II, 136.), ebenso 1870 vom Pariser Gerichtshof eine Klage gegen die Königin Isabella, weil sie nicht mehr den Thron einnahm. Klagt ein fremder Souverän bei einem fremden Gericht, so hat er keinerlei Privileg für das Verfahren. Calvo I, § 542—44. Phillimore II, 143.]

54. Betritt oder berührt ein Souverän ein fremdes Territorium, so findet das Gastrecht Anwendung, d. h. einmal das herkömmliche Ceremoniell des Empfanges und der Behandlung, gemäß dem Range des fremden Souveräns, falls dieser nicht etwa ausdrücklich oder stillschweigend durch Annahme eines Incognito [1]) oder eines Dienstverhältnisses darauf verzichtet, oder falls er nicht gegen den Willen der auswärtigen Staatsgewalt deren Gebiet betritt [2]); sodann das Recht der Exterritorialität sowohl für sich wie für seine Begleiter und die zum persönlichen Bedarf gehörigen Sachen (§ 42). Als darin eingeschlossen gilt die Befreiung von allen persönlichen Abgaben an den fremden Staat; ja sogar eine häusliche Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen, freilich aber blos in demjenigen Umfange, in welchem er sie in seinem eigenen Staate selbst ausüben, oder durch außerordentlich Beauftragte ausüben lassen könnte; überdem wohl nur ausnahmsweise in dringenden Fällen, vorzüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit [3]). Ohne Zweifel gehört die Feststellung dieses Rechtes der Exterritorialität erst dem neueren Völkerrecht an. Im Mittelalter findet sich kein bestimmter derartiger Rechtsstand der Souveräne [4]); sogar die Doctrin hat ihn noch längere Zeit in Zweifel gezogen. Folgerichtig fließt derselbe aus dem Princip der Gleichheit der Souveräne (§ 53). — Ein Recht

des Asyls für Dritte ist, wenigstens zugestandener Maßen, damit nicht verbunden.

[1]) Dabei Unterschied des strengen oder völligen Incognito und des einfachen Incognito unter fremdem Namen. J. J. Moser, Grdf. d. V. in Friedensz. S. 128 f. [G. Es steht dem Souverän, der incognito reist, jederzeit zu, seine Würde bekannt zu geben und deren Privilegien in Anspruch zu nehmen.]

[2]) Daher vorläufige Anfragen.

[3]) Der Souverän eines Landes kann in einem auswärtigen Staate kein größeres Recht über die Seinen oder in Verwaltung der Hoheitsrechte haben als daheim. Und da der Aufenthalt im fremden Staate von dessen Bewilligung abhängig ist, so kann dieser natürlich auch die Bedingungen stellen oder gegen die Ausübung einer ihm mißfälligen Gerichtsbarkeit interveniren, indem er augenblickliche Entfernung fordert, so Frankreich 1657, als die Exkönigin Christine von Schweden ihren Diener Monaldeschi tödten ließ. [G. Diese Frage ist wohl jetzt schwerlich mehr praktisch. Die Exterritorialität umfaßt Befreiung unbedingt 1. von der Strafgerichtsbarkeit, 2. von der civilen in den § 53 Note 14 angegebenen Grenzen, 3. von der örtlichen Polizeigewalt, obwohl er ihre Verordnungen achten muß, 4. von persönlichen Lasten und Steuern.]

[4]) Gefangennehmungen und verdrießliche Behandlungen fremder Fürsten waren im Mittelalter selbst ohne erklärten Krieg nichts Seltenes. Ward, Enquiry I, 279. Pütter, Beiträge zur Völkerr.-Gesch. S. 115.

Völkerrechtliches Verhältniß der Familie des Souveräns.

55. Auch die Mitglieder der Familie eines Souveräns haben unbestritten in Erbmonarchien einen approximativen Antheil an den Prärogativen des regierenden Familienhauptes. So theilt die Gemahlin desselben bei vollgültiger Ehe Rang und Titel [1]) und behält sie auch als Wittwe, wiewohl sie der Gemahlin des alsdann Regierenden in ceremonieller Hinsicht nachsteht [2]). Welche Rechte dem Gemahl einer Souveränin zustehen sollen, ist dagegen Verfassungssache eines jeden Staates [3]), so fern jener nicht selbst schon eine völkerrechtliche Stellung hat. Alle übrigen Mitglieder einer souveränen Familie führen durchgängig gewisse Titel und Prädicate, welche dieser Stellung entsprechen, gewöhnlich aber, wenigstens in Kaiserlichen und Königlichen Häusern, etwas geringer sind als die des Regierenden selbst, nämlich: die Prinzen und Prinzessinen in Kaiserhäusern das Prädicat: Kaiserliche Hoheit [4]); die Prinzen und Prinzessinen in Königshäusern: Königliche Hoheit, so weit sie selbst schon von Kaisern und Königen abstammen, oder jene Prädicate besonders erworben haben; in Großherzoglichen Häusern und im Hessischen Kurhause: Hoheit mit der Modalität, daß in jenen dem präsumtiven Erbfolger aus der Descendenz des regierenden Groß-

herzogs als Erbgroßherzog häufig schon das väterliche Prädicat: „Königliche Hoheit“ gegeben wird und gegeben werden darf [5]). — Alle Glieder herzoglicher und fürstlicher Familien von bereits fürstlicher Abkunft führen das Prädicat: Durchlaucht, obgleich nunmehr (seit 1844) auch die Glieder Herzoglicher Familien, wenigstens die directen Nachkommen und präsumtiven Regierungsnachfolger, in den Besitz des Prädicates „Hoheit“ gesetzt worden sind [6]). — Es erleidet auch die Führung dieser Prädicate dadurch keinen Abbruch, wenn schon den einzelnen Familiengliedern noch besondere, selbst geringere Titel beigelegt sein sollten, als die auf ihre Abstammung unmittelbar bezüglichen [7]). Die weiblichen Mitglieder behalten bei standesmäßigen Vermählungen ihre angestammten Titel und Prädicate und vereinigen sie mit denen des Gemahles, die höheren voranstellend [8]).

Alle Mitglieder souveräner Familien, so weit sie successionsfähig sind oder wenigstens mit diesen gleiche Herkunft haben, sind einander dem Stande nach gleich oder ebenbürtig, ohne daß jedoch hierdurch den einzelnen Staaten und souveränen Häusern ein Zwang auferlegt ist, bei dieser allgemeinen Grenze fürstlicher Ebenbürtigkeit in Betreff der davon abhängigen Rechtsverhältnisse stehen zu bleiben [9]); vielmehr entscheidet hierüber allein das besondere Staats- und Familienrecht. Sämmtliche Familienglieder [10]), selbst die Gemahlin [11]) des Regierenden sind andrerseits Unterthanen des Staats- und Familienoberhauptes. Die nähere Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse ist demnach auch nur von der verfassungsmäßigen Staatsgewalt oder der daneben bestehenden Familienverfassung und Autonomie abhängig, und jeder fremden Einmischung, außer im Wege der Intercession oder wegen verletzter eigener Rechte entzogen [12]).

Das Recht der Exterritorialität in fremden Staaten steht im Allgemeinen den Mitgliedern souveräner Familien als solchen nicht zu, wiewohl sie sich eines besonderen Gastceremoniells zu erfreuen haben und gewöhnlich auch den Thronfolgern eine besondere Aufmerksamkeit erwiesen, ja selbst Exterritorialität zugeschrieben und bewilligt wird.

Einem wirklichen Mitregenten oder souveränen Reichsverweser gebühren mit Ausnahme der Titel gleiche Rechte wie dem eigentlichen Souverän selbst.

[1]) Moser, Vers. I, 316. Staatsr. XX, 352.

[2]) Klüber, Oeffentl. R. d. t. B. § 248.

[3]) Verschiedenes darüber bei Schwertner, de matrimonio feminae imperantis cum subdito. Lips. 1866. J. J. Surland, Vom Gemahl einer Königin. Halle 1777. v. Steck, Vom Gemahl einer Königin. Berlin 1777. [G. Streitigkeiten über den Rang des Prinzen Albert, ehe er zum Prince Consort erhoben war.]

[4]) [G. Im deutschen Reiche führt nur der Kronprinz den Titel „Kaiserl. Hoheit".]

[5]) S. das Aachener Congreßprotokoll v. 11. Oct. 1818 in den Anlagen.

[6]) So in den Herzogl. Sächsischen Häusern vermöge Hausbeschlusses v. 18. April 1844. Und dann ferner in anderen Herzoglichen Häusern. Von dritten Mächten ist dieses nicht, wenigstens nicht allgemein anerkannt.

[7]) Die Sitte des Französischen und Britischen Königshauses ist bekannt. Auch in Deutschland ist es nichts Unerhörtes, nachgeborenen Prinzen höhere Adelstitel zu geben. Eichhorn, R.-Gesch. II, § 301, not. c.

[8]) Ludolf, de i. feminar. illustr. p. 28. Moser, Staatsr. XX, 353.

[9]) Am strengsten hält die Linie der Ebenbürtigkeit das K. Russische Manifest v. 20. März 1820. [G. Doch haben gerade Russische Souveräne ganz ungleiche Ehen geschlossen. Peter der Große mit Katharina, Alexander II. mit der Fürstin Dolgoruki.]

[10]) Vgl. Moser, Famil.-Staatsr. II, 338. 471. Klüber, Oeffentl. R. § 249.

[11]) Vormals sehr bestritten. Moser, Staatsr. XX, 388 ff. Struv., Ipr. heroic. II, 438. Hauptsächlich jedoch nur aus dem Standpunkte der Deutschen Reichsverfassung. Juristisch wird sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht leicht das Gegentheil des obigen Satzes erweisen lassen. Sogar der Gemahl einer regierenden Dame wird, nach Verlegung seines Domiciles in das Reich derselben, ein Staatsunterthan, wenn ihm nicht sonst eine unabhängige Stellung zukommt.

[12]) Da das Familienband ein natürliches und sittliches ist, welches durch auswärtige Verheirathungen nicht verändert wird und worin zugleich Recht und Pflicht zu gegenseitiger Hilfe begründet ist, so kann ein regierendes Haus allerdings auch seinen auswärts verheiratheten Gliedern bei ungerechter Behandlung im Auslande thätigen Beistand leisten. Vgl. v. Martens, Völkerr. § 170.

Privatrechtliches Verhältniß der souveränen Familien.

56. In privatrechtlicher Beziehung sind zunächst die Mitglieder der souveränen Familie, außer dem regierenden Haupte selbst, dem allgemeinen Recht des Landes, so wie den einschlagenden Localrechten gleich anderen Unterthanen unterworfen, wofern nicht besondere Ausnahmen zu ihren Gunsten in den Gesetzen gemacht sind, oder ein eigenthümliches Familienrecht, wie dieses in Deutschland hergebracht ist, zu ihren Gunsten besteht[1]). Hinsichtlich des Souveräns ist zwar eine Unabhängigkeit von privatrechtlichen Gesetznormen in so fern zu behaupten, als gegen seine Person niemals ein rechtlicher Zwang ausgeübt werden darf; nichtsdestoweniger aber ist[2]), wenn es sich um Ertheilung oder Erwerbung und Verfolgung reiner Privatrechte handelt, auch der Souverän an die unter Privatpersonen

anwendbaren Rechtsnormen gebunden; er kann sich selbst davon nur dispensiren, so weit er einen Unterthan davon dispensiren könnte, nicht aber, wo dies der Rechtssitte des Staates schlechthin widersprechen würde.

[1]) Es existirt hier sogar ein gemeinsames Privatfürstenrecht, allerdings nun vielfach verschmolzen mit dem Landes-Staatsrecht. S. jetzt des Verfassers Sonderrechte d. vorm. reichsständischen Häuser. Berlin 1871.

[2]) Schon das Römische Recht, obgleich es den Satz an die Spitze stellt: Princeps legibus solutus est, erkennt doch an, daß es würdiger sei, sich im Privatverkehr den Gesetzen unterzuordnen. L. 23 D. de legat. 3, l. 4 C. de legib. § fin. J. quemadm. testam. infirm. Und so wird es durchgängig auch in der neueren Staatspraxis gehalten, wo nicht der augenblickliche Wille des Souveräns Gesetz ist. Denn es giebt in den neueren Staaten kein anderes Recht als das gesetzliche. Dahin hat es selbst in Großbritannien die Praxis gebracht, ungeachtet sonst die Maxime besteht: „the King is not bound by any statute unless expressly named therein;“ und auch in unbeschränkt monarchischen Germanischen Staaten ist es nicht anders. Die Unverletzbarkeit des Regierenden stellt sich lediglich allen Zwangsmaßregeln wider die Person entgegen.

[3]) Die Gesetze eines Staates sind eine Sitte; sie ziehen die Grenze des Erlaubten; das allgemein Unsittliche kann aber durch einseitigen Willen nicht sittlich, also auch kein Recht werden.

Verlust der persönlichen Souveränetät.

57. Die persönliche Souveränetät hört auf mit dem Erlöschen der Person [1]) und mit dem Verluste der Staatsgewalt, letzterenfalls für immer, sobald der Verlust auf einem legitimen staats- oder völkerrechtlichen Wege eingetreten ist; oder aber vorübergehend, mit dem Vorbehalt des Postliminium, wenn jener durch einen illegalen Zwang herbeigeführt wird, z. B. durch Usurpation [2]). Ob einem zurückgetretenen Souverän noch die früheren internationalen Rechte und Ehren verbleiben sollen, hängt lediglich von der Convenienz der anderen Mächte ab [3]); einem blos gehinderten kann sie wenigstens derjenige Staat nicht versagen, welcher ein Recht desselben auf Wiederherstellung ausdrücklich anerkennt, wo fern nur noch eine Möglichkeit dazu in Aussicht gestellt werden kann.

Daß übrigens die Acte der Staatsgewalt eines früheren Herrschers, welche der Verfassung des regierten Staates entsprechen, regelmäßig auch für den Nachfolger verbindlich sind und von diesem nur widerrufen werden können, so weit sie für den Vorfahren selbst widerruflich waren, oder so weit sie einen erst der Regierungsperiode seines Nachfolgers angehörigen Act anticipirten, kann gewiß nach internationalem Recht in keinen Zweifel gezogen werden [4]).

[1]) Ein Verstorbener hat keine Rechte mehr, wohl aber haben die Lebenden, deren Angehöriger er war, ein Recht, sein Andenken in Ehren zu halten und zu vertheidigen. L. 1. § 4. 6 D. de iniur.

[2]) Sedes impedita. Hiervon Buch II, § 185 f. [G. Die Unterscheidung zwischen zeitweiliger Verhinderung und endgültigem Verlust ist nicht immer leicht, zumal der vertriebene Souverän stets behaupten wird, daß nur die erstere für ihn besteht; so bemerkte der Herzog von Cumberland nach dem Tode seines Vaters Georg's V., daß er sich zeitweilig verhindert sehe die Regierung Hannover's anzutreten. Einem entthronten Souverän wird man seine früheren Ehren nicht weigern, aber keine Regierungsacte von ihm anerkennen.]

[3]) Beispiele zurückgetretener Regenten, denen man noch Königliche Ehren erwies, waren Christine von Schweden 1654—1689, welche sogar noch das Recht der Exterritorialität mit eigener Gerichtsbarkeit in Frankreich in Anspruch nahm (Bynkershoek, de iud. legat. c. III, 4 u. 16 und Martens, N. Causes célèbr. t. II. Append. No. IV.), Stanislaus Lescinsky 1709—1766; mehr oder weniger König Carl IV. von Spanien seit 1808, König Gustav IV. von Schweden, König Ludwig von Holland, Karl X. in Oesterreich.

Dritte Abtheilung.

Die internationalen Rechtsverhältnisse der Privatpersonen.

I. Der Mensch und seine Rechte im Allgemeinen.

§ 58. Nach Aristoteles ist der Mensch für die Gesellschaft und für den Staat geboren; gleichwohl befindet sich nicht jeder Einzelne stets unter der Herrschaft des Staates. Er kann auch existiren ohne Staat (?) und der Staat ist wieder nicht derselbe allenthalben; es giebt große Verschiedenheiten in seiner Erscheinung; namentlich ist auch das darin herrschende Recht nicht überall dasselbe und für Alle.

Hätte nun schon der Mensch mit seiner Existenz gewisse angeborene Rechte, so müßte sie auch jeder Staat, weil er selbst eine Form des Menschengeschlechtes ist, als gültig anerkennen und achten, das Individuum gehöre zu ihm selbst, oder zu einem anderen, oder noch zu gar keinem Staat. Freilich aber ist das Dasein solcher Urrechte oder allgemeiner Menschenrechte bald geleugnet, bald in größerer und kleinerer Ausdehnung behauptet worden. Gewiß werden sie erst eine Wahrheit in und unter Staaten, deren Grundgesetz die Sittlichkeit ist.

Alle Rechte nun, welche nach der Sittlichkeit dem Individuum unabweislich zugestanden werden müssen, vereinigen sich in dem Begriffe der Freiheit, von ihrer äußeren Seite betrachtet. Der

Mensch ist zum Menschen geboren, d. i. der menschlichen Natur und ihrem Entwickelungsgange gemäß physisch und sittlich zu existiren; der Staat, als Form des Menschengeschlechtes und für dasselbe, darf diese Existenz nicht stören oder unterdrücken; vielmehr hat er ihre freie Entwickelung durch Entfernung von Hindernissen zu befördern; gegen den überhaupt oder vorübergehend zur Freiheit, zu einem vernünftigen für sich selbst Handeln Unfähigen besteht sogar die Verpflichtung Aller, mithin auch des Staates, ihn mit den nothwendigsten Bedürfnissen zu unterstützen, zum vernünftigen Menschen zu erziehen, oder doch approximativ auf der Höhe und in der Verbindung sittlicher Menschen zu erhalten. Aber kein Mensch kann das Eigenthum eines Anderen, selbst nicht des Staates sein; kein sittlicher Staat sollte also Sklaverei dulden; auf keinen Fall ist er schuldig, die in anderen, obschon befreundeten Ländern bestehende Sklaverei in seiner Mitte gelten zu lassen. Ihm ist der Knecht ein freier Mensch [1]).

[1]) Daher der in den meisten christlichen Staaten erweislich angenommene Satz: die Luft macht frei. Vgl. Wheaton in der Revue étrang. et française Ordonn. V, 1, p. 1311; in Großbritannien zufolge der Praxis, bei Phillimore I, p. 343; in Oesterreich laut Strafgesetzb. v. 1852 § 95; in Preußen laut Gesetzes v. 9. März 1857. Eine neue Aera hat für die Abschaffung in Europäischen Colonieen, namentlich seit der Engl. Parl.-Acte 3. 4. Will. 4 c. 73, vom 1. August 1834 an, begonnen. Der Ausgang des Nordamerikanischen Bürgerkrieges hat den Sieg des abolitionistischen Systems vollendet. Der Höhepunkt der jetzigen Civilisation macht überflüssig, das Princip der Sklaverei noch zu bekämpfen. Kein Theil des Menschengeschlechtes hat eine Bestimmung dazu.

58a. Zergliedert man den Inhalt der menschlichen Freiheit, d. i. der vernünftigen Existenz des Individuums, so lassen sich folgende Einzelrechte darin erkennen [1]):

Erstens: Freie Wahl des Ortes der Existenz. Kein Mensch ist zur Scholle eines bestimmten Staates unabänderlich geboren. Das gemeinsame Vaterland ist die Erde; der Einzelne muß überall seine Heimath aufschlagen können, wo er sich am meisten in seiner Freiheit zu bewegen vermag; ja es kann Pflicht sein, sich nach einer anderen Stelle der Erde zu begeben, um seine Freiheit zu retten. Das Recht der Auswanderung ist also ein unentziehbares; nur frei übernommene oder verschuldete Verpflichtungen können es beschränken [2]); nur moralische, nicht äußere Bande machen ein Land zum Vaterlande [3]).

Zweitens: Erhaltung, Vertheidigung und Entwickelung der physischen Persönlichkeit; daher auch das Recht, sich die Natur für die Bedürfnisse des Lebens dienstbar zu machen, Eigenthum zu haben, es zu erhalten und zu erweitern in freiem Austausch mit Anderen; ferner das Recht der Selbstfortpflanzung durch Ehe und Kinderzeugung; alles in den Schranken der Sittlichkeit.

Drittens: das Recht der geistigen Persönlichkeit, als Mensch auch geistig zu existiren und sich zu entwickeln; sich ein Wissen zu erwerben und im Verkehre mit Anderen zu berichtigen; endlich auch ein religiöses Bewußtsein über das Verhältniß zur unsichtbaren Welt sich anzueignen und danach zu leben.

Auf diesen Grundlagen ruht das Recht des menschlichen Individuums [4]). Der Staat hat dem an sich bestehenden Rechtsstoff nur die Form zu geben, die Ordnung und richtigen Grenzen vorzuzeichnen und die Mittel zu seiner Realisirung zu gewähren. Damit fällt es aber allerdings in den Bereich der inneren Wirksamkeit jedes Einzelstaates. Es darf jedoch in einem völkerrechtlichen Verbande, wie der Europäische ist, vorausgesetzt werden, daß kein Staat einem Menschen und namentlich den Unterthanen eines anderen Staates jeden rechtlichen Schutz ihrer Person oder Habe entziehen oder überhaupt irgend einen Menschen als völlig rechtlos behandeln werde, indem man sich im Gegenfalle einer christlich gesitteten Gemeinschaft unwürdig zeigen und davon ausschließen würde. In der That giebt es daher auch jetzt keinen Zustand rechtloser Nationalität, worin sich z. B. vormals die Zigeuner in vielen Europäischen Staaten befanden [5]). Nur Piraten gelten gewissermaßen als geächtet (§ 104). Sonst wird keinem Fremden der Schutz seiner Person und der Genuß der von keiner staatsbürgerlichen Eigenschaft abhängigen Privatrechte versagt (§ 60). Dies ist die Grundlage des sog. Fremdenrechts [6]) oder internationalen Privatrechts [7]).

[4]) [G. Diese ganze Ausführung über Menschenrechte gehört nicht in's V. R., sondern in die Politik und Rechtsphilosophie, denn, wie Stoerk bemerkt (v. Holtzend. Handb. II, S. 536), die Individuen nehmen nur als Angehörige von Staaten Theil an dem rechtlich geordneten Verkehr.]

[5]) Heutzutage besteht im Princip kein Zwiespalt. Selbst v. Haller erkannte es als ein fundamentales an. Merlin, Répert. m. Souveraineté § 14. [G. Ebenso gewiß aber ist die Freiheit der Auswanderung, d. h. die Lösung des Einzelnen von dem rechtlichen Verbande, dem er durch Gebiet, Gemeinsamkeit der Volksgenossenschaft und der Staatsgewalt bisher angehörte, wie der Einwanderung nicht schrankenlos. Demgemäß ist dieselbe, wenn sie sich auch durch den Einfluß des internationalen

Verkehrs und politischer Gesichtspunkte Bahn gebrochen hat, nicht als ein allgemeines Menschenrecht zu behandeln, sondern ebenso wie die Freiheit der Einwanderung als eine positiv rechtliche Ordnung jedes Staates, die derselbe durch seine Gesetze regelt. Beide entsprachen sich früher keineswegs, in so fern man bei der verhältnißmäßig geringen Bevölkerung meist Einwanderer durch Begünstigung anzuziehen, die Auswanderung dagegen zu erschweren suchte, bei stark bevölkerten Stadtstaaten geschah aber auch wohl das Gegentheil; dieser Gesichtspunkt der Bevölkerungspolitik läßt die Einwanderung in überseeischen Gebieten noch heute begünstigen. Es ist übrigens ungenau, wenn Bluntschli sagt (370), die Auswanderungsfreiheit sei von England erst 1870 anerkannt, sie ist es vielmehr bereits in der Magna Charta, nur war daselbst hinzugefügt „salva fide nostra“, und nur dies Princip der perpetual allegiance ward 1870 aufgehoben. Die Beschränkung der Freiheit der Auswanderung beruht auf privatrechtl. Normen (z. B. väterl. Gewalt) oder öffentl. rechtl. Bestimmungen (Militärpflicht), die dagegen erfolgte Auswanderung ist Flucht, welche der Heimathsstaat ahnden kann, die aber an sich noch keinen Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich zieht, so daß der Heimathsstaat verpflichtet ist, die Rückkehrenden aufzunehmen. (D. Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 § 21.) Erst der rechtlich gegebene und angenommene Verzicht auf die Staatsangehörigkeit zieht den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich, dem dann die Thatsache der Auswanderung folgen muß.]

3) [G. Läßt sich schwerlich behaupten, beides muß zusammenkommen.]

4) Etwas Anderes sind die politischen und staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen in den Staaten, welchen sie angehören. Für diese giebt es kein gleichförmiges, allenthalben gültiges Princip. Ihre Gestaltung und Veränderung ist Gegenstand der inneren Staatsordnung. In der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, welche der Constitution v. 3. Sept. 1791 voranging, wurden jene verschiedenen Rechte mit einander in Verbindung gebracht. S. darüber v. Gentz, Ausgew. Schriften, herausg. Leipzig 1837 Bd. II, S. 31 ff.

5) Vgl. noch wegen Deutschland die R.-Pol.-O. von 1577 Tit. 28. 77 und R.-Absch. v. 1589 Tit. 22.

6) Eine verdienstliche Uebersicht des „Prakt. Europ. Fremdenrechtes“ hat Prof. Th. Pütter Leipz. 1845 geliefert.

7) [G. Dies ist doch nicht internat. Privatrecht, sondern damit werden die § 37 behandelten Verhältnisse bezeichnet.]

II. Die Staatsangehörigen[1]).

59 [G. Die früher bestehenden Kategorien von Landsassen, Forensen u. s. w. sind für das heutige Recht gegenstandslos geworden, das nur zwischen Staatsangehörigen und Fremden unterscheidet. Ersteres sind alle diejenigen, welche in ihrem ganzen Status einer bestimmten Staatshoheit unterworfen sind und die dem entsprechenden Rechte üben, während die Unterschiede, welche unter ihnen hinsichtlich staatsbürgerlicher und politischer Rechte etwa bestehen, dem inneren Staatsrecht angehören. Fremde sind solche, welche nicht Glieder der Genossenschaft der Staatsangehörigen sind und nur als Gäste mit dem Rechtskreise des betreffenden Staates in Berührung kommen[2]). Jeder Staat bestimmt selbständig, wie seine

Staatsangehörigkeit erworben und verloren wird. Die Erwerbung ist originär oder abgeleitet, letzteres

1. für Ehekinder eines inländischen Vaters oder die unehelichen Kinder einer solchen Mutter und deren fernere Descendenz, auch die im Auslande Geborenen [3]), so lange sie nicht anderwärts nach erlangter Selbstverfügung ein eigenes Domicil genommen haben [4]);
2. für Ehefrauen der Staatsangehörigen;
3. für Findlinge im Lande, wenn kein anderes Vaterland ermittelt wird.

Originär:

1. durch ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung des Aufnahmestaates, Naturalisation oder Aufnahme [5]);
2. durch Ernennung zu einem Staatsamte [6]);
3. durch Wiederaufleben der früheren Staatsangehörigkeit [7]);
4. durch Abtretung oder Eroberung eines Staatsgebietes, dessen Einwohner vollbürtige Staatsangehörige des Staates werden, der das Gebiet erwirbt [8]).]

Veränderungen des einmal eingetretenen Unterthan-Verhältnisses werden nicht vermuthet, sondern bedürfen des Beweises.

[1]) [G. Dieser Absatz war in der Fassung Heffter's zu veraltet geworden, um ihn stehen zu lassen, und ist deshalb ausnahmsweise ganz ersetzt. Vgl. Calvo l. XI. Halleck ch. 29, namentlich aber v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internat. Verkehr (Hirth's Annalen 1875) und Stoerk, Staatsangehörige und Fremde in v. Holtzend. Handb. II, S. 588 ff.

[2]) Albani, von Albini Schotten oder Engländer, aubains, Ellendige, d. h. Ausländische in früheren Zeiten genannt, wo ihre Lage eine sehr precäre war.

[3]) Vattel I, 19 § 215. Wegen der auf Seeschiffen Geborenen vgl. § 78.

[4]) Wenigstens kann sie der elterliche Staat noch als seine Unterthanen behandeln. Großbritannien legte dem geborenen Briten sogar einen character indelebilis bei, es behauptete, daß das Unterthan-Verhältniß unlösbar sei, ein Britischer Unterthan möge einem fremden Souverän auf seine Gefahr Gehorsam schwören, England nehme ihn stets als Engländer in Anspruch. Daraus ergaben sich lebhafte Conflicte mit den Verein. St., aber erst 1870 gab England sein Princip auf. Noch heute gilt übrigens jeder auf englischem Boden von Fremden Geborene als Engländer, nur kann er bei erreichter Volljährigkeit hierauf durch Ablehnungserklärung (alienage) verzichten.

[5]) [G. Man kann nicht sagen, daß der bloße Wohnsitz, d. h. die häusliche, feste Niederlassung Staatsangehörigkeit verleiht, zahlreiche Gewerbtreibende haben in anderen Staaten ein geschäftliches Domicil, ohne ihren nationalen Staatsverband aufzugeben. Code civil § 17. Dicey, the law of domicil as a branch of the law of England. London 1879.]

[6]) D. Reichsges. v. 1. Juni 1870. Französ. Gesetz v. 29. Juni 1867.

7) [G. In Folge freiwilliger oder unfreiwilliger Rückkehr des Ausgewanderten.]
8) [G. So fern ihm nicht das Rechtsmittel der Option gewährt wird. § 182.]

Politische Natur des Unterthan-Verhältnisses in Bezug auf völkerrechtliche Beziehungen.

60. Das Unterthan-Verhältniß besteht wesentlich in der unbedingten Unterwerfung unter den Willen des Staates, dem man angehört, und in der Erfüllung der einzelnen darin begründeten Verpflichtungen. Demgemäß und wegen der damit verbundenen Collisionen kann man persönlicher Unterthan mehrerer Staaten zugleich (sujet mixte) nur durch Duldung derselben sein [1]). Jeder Staat kann eine derartige Duplicität verbieten, oder auch die Aufgebung des ausländischen Unterthan-Verhältnisses fordern oder in Wahl stellen.

So lange nun das Unterthan-Verhältniß besteht, kommen der heimathlichen Staatsgewalt folgende Befugnisse in internationaler Beziehung zu:

a. Die Befugniß, ja Verpflichtung, selbst den einzelnen Unterthan bei gerechten Ansprüchen an ausländische Staaten oder gegen deren Angehörige, so wie in seiner rechtmäßigen Vertheidigung gegen ausländische Angriffe auf völkerrechtlichem Wege zu unterstützen, auch seine Vertretung zu übernehmen und eine etwaige Rechtsverletzung zu beseitigen. (Ius protectionis civilis.) [2])

b. Jeder Staat kann seine im Auslande befindlichen Unterthanen nach seinem Ermessen zurückrufen (ius avocandi), ohne daß er jedoch zur Bewirkung der Rückkehr ein Vindicationsrecht gegen den ausländischen Staat oder in demselben hat, oder auf sonstige Unterstützung desselben hierbei Anspruch machen darf [3]).

c. Ein Unterthan bleibt auch noch im Auslande dem Heimathlande unterworfen, so lange er nicht von demselben entlassen ist. Der thatsächliche Eintritt in einen fremden Staat, selbst die Aufnahme in denselben schließt jene Abhängigkeit, so weit sie sich noch geltend machen läßt, nicht aus [4]). Den Unzuträglichkeiten hierbei kann nur durch Einvernehmen der Staaten unter einander vorgebeugt werden [5]), für dritte Staaten wird freilich in vorkommenden Fällen der letzte status quo maßgebend sein.

Auf ausländisches Grund-Eigenthum kann sich die Hoheitsgewalt des heimathlichen Staates nicht erstrecken [6]).

d. Kein Unterthan kann sich unter den Schutz einer fremden Macht begeben oder dieselbe als Richter gegen seinen vaterländischen Staat anrufen, wofern nicht ein solches Recht verfassungsmäßig bestehen sollte. Blos freundschaftliche Intercessionen dürfen sich fremde Mächte für den auswärtigen Unterthan einer anderen erlauben [7]).

[1]) Zouch, de i. fecial. II, 2, 13 leugnete diesen Satz ganz und gar. Jedoch ist dies zu weit gegangen. Alles hängt von dem Willen der Einzelstaaten ab. Schon das Staatsrecht der alten Welt war hierin verschieden. Cic. pro Balb. 12: „Sed nos (Romani) non possumus et huius esse civitatis et cuiusvis praeterea; *ceteris omnibus concessum est.*" Phillimore IV, ch. 2 ff. Hall p. 236. Stoerk l. c. S. 630 ff.

[G. Wenn man auch nicht absolut leugnen kann, daß ein Staat den Unterthanen eines anderen das Bürgerrecht verleihen kann, ohne die Aufgabe des angestammten Verhältnisses desselben zu verlangen, so ist dies doch eine Ausnahme, die sich auf ein verliehenes Ehrenbürgerrecht beschränken wird. Principiell hat sicher Zouch Recht, weil in der Unterthanenschaft die Treupflicht liegt, die man nicht gegen zwei verschiedene Staaten beobachten kann. (So auch Phillimore I, 445: as a general proposition a man can only have one allegiance.) Deshalb fordert stets der aufnehmende Staat Aufgabe des bisherigen Unterthan-Verhältnisses. Als 1848 Lord Brougham sich in Frankreich naturalisiren lassen wollte, schrieb ihm der damalige Justizminister Crémieux: „La France n'admet pas de partage, pour devenir français, il faut cesser d'être Anglais. Si la France vous adopte pour l'un des ses enfants, vous n'êtes plus Lord Brougham, vous devenez le citoyen Brougham."]

[2]) Vgl. Klüber, Oeffentl. R. § 173a. Art. 3 der D. Reichsverf.: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches." Phillimore II, 3. Die Anlässe und Mittel s. unten § 102, 110.

[G. Aus dem Wohnrechte des Staatsangehörigen folgt, daß der Staat dasselbe wohl beschränken, aber nie aufheben kann, die Verbannung wie sie in mehreren Fällen vom Code Nap. und durch das Deutsche Kirchendienergesetz von 1874 statuirt wird, ist völkerrechtswidrig, denn in der Ausweisung liegt nothwendig die Zuweisung des Betreffenden nach einem anderen Staat, während kein Staat verpflichtet ist Fremde aufzunehmen; daß nach jenem Gesetz dem Betr. vorgängig die Staatsangehörigkeit aberkannt wird, ist dabei irrelevant, denn damit wird er noch nicht Angehöriger eines andern Staates, der ihn aufzunehmen verpflichtet wäre, irgend einem Staatsverbande aber muß Jeder angehören. § 63, I. England's Protest 1871 gegen die Zusendung von Communards. Deshalb auch die Vereinbarungen über die Heimathlosen, d. h. solche, deren Staatsangehörigkeit bestritten ist, um den gegenseitigen Zuschub solcher zu vermeiden. Gothaer Convention v. 15. Juni 1851. Was den Schutz betrifft, so ist zu bemerken, daß der Reisende, der sich auf ein fremdes Staatsgebiet begiebt, sich dessen Rechtsordnung zu unterwerfen hat. Wird er durch Privatpersonen dort verletzt, so hat er den Schutz der Polizei und Gerichte anzurufen, der Heimathsstaat hat sich nicht einzumischen, wenn nicht Rechtsverweigerung vorliegt. Ebenso wird er den Behörden des Aufenthaltsstaates verantwortlich für seinerseitige Verletzung der Gesetze. Calvo § 362 tadelt mit Recht die Englische Regierung, für den Capitän Mac Donald 1861 Partei ergriffen zu haben, der sich unverzeihlich benommen, und die beleidigende Rede Palmerston's. Es war seltsam, daß Lord Russell sich dabei auf den Rang des Betr. als Capitän der Garden berief, was dessen Schuld eher zu erhöhen geeignet war. Die Anmaßung, die England auch sonst geübt (Don Pacifico), fand gebührende Zurückweisung Seitens Preußens. Der Schutz hinsichtlich

der Staatsangehörigen als Gläubiger fremder Staaten gegen solche ist discretionär, grundsätzlich muß Jeder zusehen, wem er sein Geld leiht (Dep. Palmerston's vom Jan. 1848); anders stellt sich die Frage bei Rechtsverweigerung oder Betrug.]

[3]) Folgt aus dem allgemeinen Weltbürgerrecht [G. das zu leugnen ist]. Daher braucht nicht einmal die Bekanntmachung der Avocatorien in einem fremden Lande gestattet zu werden.

[4]) Theilweis abweichende Ansichten s. bei Bar, S. 84 ff. Bluntschli, Mod. V. R. Satz 370 ff. Ausführlich ist der Gegenstand erörtert in W. B. Lawrence, **Commentaire sur Wheaton**, III, p. 183. **Folleville**, **Traité théorique et pratique de la naturalisation.** 1880.

[G. Das entgegengesetzte Princip, welches durch jedes ausdrückliche oder durch concludente Thatsachen bewiesene Eintreten in einen fremden Staatsverband die bisherige Staatsangehörigkeit aufhören läßt, bricht sich immer mehr Bahn. Der Code civil § 18 formulirt dies klar so: **La qualité de Français se perd: 1. par la naturalisation acquise en pays étranger; 2. par l'acceptation non autorisée de fonctions publiques, conférées par un gouvernement étranger; 3. par tout établissement en pays étranger sans esprit de retour** (wozu eben Handelsniederlassungen nicht gehören). Dies Princip haben angenommen: Italien, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Türkei, Brasilien, Mexico. Im Wesentlichen auch England durch Acte von 1870. (**Cutler, the law of naturalisation as amended by the Naturalisation acts of 1870.** London 1871.) Oesterreich, Rußland, Dänemark, Schweden-Norwegen gehen weiter und anerkennen bloße Auswanderung als Expatriation, fassen aber den Begriff derselben verschieden. Nur Deutschland behauptet noch die Fortdauer der Staatsangehörigkeit auch nach vollzogenem Uebertritt in einen fremden Staatsverband, so lange der Betreffende nicht daraus entlassen. Es hat dies Princip aus dem Preuß. Gesetz von 1842 im Reichsgesetz von 1870 angenommen, wonach ohne Consens erst nach 10jähriger Abwesenheit die Präsumtion eintritt, daß der Betreffende sein Unterthan-Verhältniß aufgeben wollte, er muß also bei seiner Auswanderung willensfähig sein, und die Präsumtion wird entkräftet, sobald er sich während dieser Frist als Deutscher gerirt. Bis Ablauf derselben behält er seine nationalen Rechte und Pflichten. Vgl. § 140 des R.-St.-G.-B. Die Verein. Staaten behaupteten, wie früher England, daß ein im Ausland naturalisirter Amerikaner nicht aufhöre ihr Bürger zu sein, und erklärten doch durch Acte von 1790, daß jeder weiße Freie, der zwei Jahre in ihrem Gebiete gewohnt habe und seine frühere Nationalität ausdrücklich aufgebe, zum Bürgereid zugelassen werden solle. Eine Acte vom Juli 1868 sagt allerdings, daß die Expatriation nicht gehindert werden soll, aber nicht worin die Expatriation besteht; der Staatssecretär Fish erklärte 1873, eine solche bestehe, wenn der betreffende „**permanently withdraws his person from the natural jurisdiction**" (U. St. Dipl. Corr. 1873 p. 250), ob dies der Fall, sei individuell zu entscheiden.]

[5]) Nordamerikanische Verträge mit Deutschen Staaten: **Conventions regulating Nationality. 1868.** Vgl. darüber Westlake in der **Rev. Internat.** I, 102 ff.

[G. Diese Verträge machten allerdings langjährigen Streitigkeiten ein Ende, die daraus entstanden, daß die Verein. Staaten ihre naturalisirten Bürger zu schützen beanspruchten, auch wenn sie nicht von ihrem Heimathsstaat entlassen waren und in dessen Machtbereich kamen. Die Verträge erklären, daß ein fünfjähriger Aufenthalt, verbunden mit der Gewinnung des Amerikanischen Bürgerrechts von Deutschland als Beweis der Amerikanischen Staatsangehörigkeit angesehen werden soll. Aus diesen vereinzelt stehenden Verträgen aber ein allgemeines Princip zu construiren, wie Bluntschli (372) thut, ist durchaus willkürlich, um so mehr, als diese Bestimmung lediglich ein Auskunftsmittel war den Streit zu beendigen. Eine rationelle Lösung ist dieselbe schon deshalb nicht, weil Amerika nicht das Gleiche anerkennt, sie liegt in der Annahme des Französischen Grundsatzes.]

[6]) So können z. B. die auswärtigen Immobilien eines Unterthans von seinem heimathlichen Staat nicht besteuert werden. In der älteren Zeit wurde bei Ver-

mögenssteuern dies nicht immer beobachtet. Man s. den Deutschen R.-A. von 1544 § 45. Mynsinger, Cent. obss. V, 22. Klock, de contribution. c. XIII. Natürlich könnte durch Verträge und Observanz unter einzelnen Staaten jenes ältere System noch Fortbestand erlangt haben.

[7]) Vgl. hierüber die schon zuvor angeführte Abh. Fr. C. v. Moser's in s. kl. Schriften VI, 287.

III. Rechtsverhältnisse der Ausländer überhaupt.

61. Unterthanen eines Staates stehen an und für sich in keiner Abhängigkeit von fremder Staatsgewalt und können auch durch dieselbe keine politischen oder staatsbürgerlichen Rechte in ihrem eigenen oder einem dritten Staat ohne deren Zustimmung erwerben [1]).

Eine Abhängigkeit von fremden Staaten tritt freilich ein, wenn ein Ausländer in dem Bereiche derselben Rechte erwerben oder genießen will; insbesondere wegen seines dortigen Grundbesitzes [2]); endlich wenn er ein fremdes Staatsgebiet betritt (§ 62).

In Betreff des ersten Punktes steht es zwar in der Macht jedes Staates, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen den Ausländern ein rechtlicher Verkehr in seinem Bereich gestattet sein solle, vornehmlich auch sie von politischen und staatsbürgerlichen Befugnissen auszuschließen; es sollte jedoch, wenn sich ein Staat einmal dem Verkehr mit fremden Nationen öffnet, nie den Angehörigen derselben der Genuß des Privatrechtes (§ 59) auf gleichem Fuße mit den eigenen Unterthanen, bei völliger Gleichheit der Verhältnisse, versagt werden [3]), und eine Zurücksetzung derselben gegen die einheimischen Bürger nur dann Platz greifen, wenn die auswärtige Nation selbst ein System der Ungleichheit befolgt.

Von allem Grunde entblößt erscheint eine Gerichtsbarkeit über Ausländer, welche sich gar nicht einmal in dem Gebiete des fremden Staates befinden oder kein Vermögen daselbst besitzen, woran die dasselbe betreffenden Ansprüche in Vollzug gesetzt werden könnten [4]), während kein Staat sein richterliches Amt einem Fremden wider einen anderen Fremden versagen sollte, wenn ein Anspruch des ersteren an den letzteren dadurch auf demselben Wege realisirt werden könnte, wie es gegen den eigenen Unterthan zuläßig sein würde [5]). Es kann endlich in Privat-Angelegenheiten ausländischer Unterthanen alsdann kein unbedingtes Entscheidungsrecht ausgeübt

werden, wenn dabei ein internationales Rechtsverhältniß ihres heimathlichen Staates selbst in Frage kommt und dieser auf politischem Wege intervenirt, der Streit folglich aufhört, ein privatrechtlicher zu sein [6]).

In wie fern Verträge einer Staatsregierung mit auswärtigen Unterthanen nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, wird unten (§ 82) erwogen werden.

[1]) Folgt aus der Unabhängigkeit der Staatsgewalten. S. schon oben § 35 Note 1. Daher haben auch Erfindungspatente eines Staates in einem anderen keine ausschließende Kraft. Foelix, Dr. internat. II, 9, 6.

[2]) [G. oder demselben gleichgeachteter Realberechtigungen, weswegen er in Gerichtsbarkeit, Polizei und Besteuerung unter der lex rei sitae steht, früher Forensen genannt.]

[3]) Ueber den Grundsatz ist man gewiß längst im Allgemeinen einverstanden. [G. Für die heutigen Verhältnisse ist das altdeutsche System des personalen Rechtes, nach dem Jeder unter dem Rechte seines Stammes stand, mit Ausnahme der muselmännischen und heidnischen Staaten, ebenso unhaltbar geworden, wie die rechtlich geminderte Stellung der Fremden früherer Zeiten in allem, was nicht staatsbürgerliche Befugnisse betrifft. Der Fremde bleibt als dem Staatsverband Nichtangehöriger Gast, genießt aber den Schutz der Gesetze des Aufenthaltsstaates, unbedingt was seine Rechtssicherheit und die Strafrechtspflege betrifft, und steht, was das Privatrecht betrifft, den Einheimischen gleich mit wenigen Beschränkungen, welche Gesetzgebung und Verträge immer mehr vermindern. Das Abzugsrecht bei Erbschaften und Vermächtnissen gehört der Vergangenheit an. Die Gleichstellung in bürgerl. Rechten ist allerdings verschieden normirt, je nachdem die Gesetzgebung sie nur unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt (Preußen, Allg. Landr. Einl. § 41—43. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. § 33. Code civil. art. 11), oder unbedingt wie das Holländ. Gesetz von 1838 Art. 9, das Italien. Gesetzb. l. I Art. 3. Drei der Verein. Staaten fordern für die Erwerbung von Grundbesitz Amerikanisches Bürgerrecht, neun andere die declaration of intention, auch in einigen Schweizer Cantonen bestehen noch Beschränkungen, in England seit 1870 nicht mehr.]

[4]) Gleichwohl ist in Frankreich dies System adoptirt durch Art. 14 des C. N. Es verstößt gegen das Princip: daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden soll; gegen das Princip: actor rei forum sequitur, und extra territorium ius dicenti impune non paretur. S. darüber und über das System anderer Staaten Foelix II, 2, 2, 3. Ueber das Verhalten der Deutschen Staaten dem Französischen bürgerlichen Gesetzb. Art. 14 gegenüber vgl. Kappler, Jurist. Promptuar., W.: Ausländer. S. 88 f. Ausg. 2.

[5]) Auch hier befolgt die Französische Rechtsbildung ein sehr abweichendes Princip von dem anderer Staaten. S. Foelix II, 2, 2, 2. Gerechtfertigt wird das Obige durch die weltbürgerliche Stellung des Individuums, welche zu keiner Zeit rechtlos gelassen werden kann. Nur sind principale Statutsklagen unter Ausländern auszuschließen, weil der Status eines Menschen wesentlich den vaterländischen Staat betrifft und sich nur hier in Ausführung bringen läßt. Alle anderen Ansprüche an die Person hingegen sind beweglich und vollziehbar mit der Person. Wegen Immobiliarklagen ist kein Zweifel.

[6]) Zuerst kam dies in Frage zwischen Großbritannien und Preußen wegen der von Englischen Kapern gegen Preußische Unterthanen gemachten Prisen. S. darüber Ch. de Martens, Causes célèbres t. II, p. 1—88. Martens, Völkerrecht § 95. Klüber, Droit des gens. § 58.

Rechtsverhältnisse der Fremden in einem auswärtigen Staatsgebiet.

62. In Bezug auf Fremde, welche ein anderes Staatsgebiet betreten wollen oder wirklich schon betreten, hängt es zuvörderst von der dortigen Staatsgewalt ab, ob und wie lange ihnen ein Aufenthalt gestattet werden soll. Sie können aus Rücksichten des öffentlichen Wohles einzeln oder in Masse zurückgewiesen werden [1]), so weit man nicht durch Verträge gebunden ist, und kein Staat kann sich weigern, seine Staatsgenossen wieder bei sich aufzunehmen [2]). Nur die gänzliche Ausschließung einer Nation vom persönlichen Verkehr, oder die Zurückweisung Einzelner ohne allen Grund oder in kränkender Form würde in der Europäischen Staatengesellschaft als eine Beleidigung aufzufassen sein (§ 33) [3]).

Während des Aufenthaltes im fremden Territorium, er sei ausdrücklich gestattet oder erschlichen, treten, nächst dem schon in § 60 Bemerkten, folgende Grundsätze in Anwendung:

I. Alle Ausländer stehen unter dem Schutze der Staatsgewalt [4]), sind aber auch in Betreff ihres persönlichen Verhaltens an die Beobachtung der Criminal- und Polizeigesetze des Landes gebunden und der dortigen Strafgerichtsbarkeit unterworfen (§ 36); ebenso den Civilgesetzen des Landes, in so fern sie darin Rechte erwerben oder ertheilen wollen, und der Civilgerichtsbarkeit, in so fern daselbst die Erfüllung schon bestehender Rechtsansprüche von ihnen gefordert werden kann (§ 37. 39). Exterritorialität, Verträge und Herkommen begründen eine Ausnahme [5]); auch können den Fremden besondere Begünstigungen in Ansehung des Gerichtsstandes und der Procedur zugestanden werden [6]).

II. Weder der Finanz- noch Militärhoheit des fremden Staates wird der Ausländer gleich einem Inländer unterworfen. Sein dortiges bewegliches Vermögen und seine Person dürfen nur im Falle der höchsten Staatsnoth für die öffentlichen Bedürfnisse augenblicklich mit Vorbehalt künftiger Entschädigung mitbenutzt werden; doch muß er die auf einzelne zu seinem Bedarfe dienende Sachen oder auf gestattete staatsbürgerliche Befugnisse gelegten Abgaben entrichten [7]).

III. Der Ausländer behält seinen heimathlichen Civilstand (§ 27 f.). Sein öffentlicher Stand hat in dem fremden Staate keine rechtliche Geltung, weder zu seinem Vortheil noch zu seinem

Nachtheil [8]), wofern er nicht für den vaterländischen Staat handelt (§ 34 I.); jedoch wird in ceremonieller Hinsicht nach der Staatenpraxis nicht leicht auswärtigen Rangverhältnissen die Anerkennung unter den einheimischen, ohne Beeinträchtigung der letzteren, versagt [9]).

IV. Weder der Person des Ausländers darf nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Wegzug versagt [10]), noch sein Vermögen ihm oder seinen Erben vorenthalten werden. Alle entgegenstehenden Gebräuche [11]) sind allmählich verschwunden.

[1]) [G. Die Zurückweisung kann schon deshalb begründet sein, weil die Fremden keine genügenden Subsistenzmittel haben; so besteht in den Verein. Staaten die Vorschrift, daß jeder Einwanderer gewissen Besitz oder doch genügende Arbeitskraft nachweisen muß. Ebenso kann die Zulassung von Fremden an persönliche oder räumliche Bedingungen geknüpft sein, wie letzteres z. B. in Ostasiatischen Staaten. Auch die Ausweisung der Fremden, die kein Wohnrecht im Staate haben, was z. B. durch ausdrückliche Autorisation verliehen wird: „à établir le domicile“, steht im Ermessen der Regierung, sie kann unbillig geübt werden, aber ist nicht formell rechtswidrig. Vorausgesetzt wird dabei allerdings ein ausreichender Grund. Delicte oder drohende Störung der Ordnung durch die Fremden, Gefährdung der Sicherheit u. s. w., so kündigt das Belgische Fremdengesetz von 1868 das Asylrecht dem „qui par sa conduite compromet la tranquillité publique“. Liegen solche Gründe nicht vor und verfügt die Regierung trotz bestehender Verträge, welche Zulassung der gegenseitigen Unterthanen festsetzen, so schuldet sie dem Staate, dem die Ausgewiesenen angehören, Auskunft und setzt sich eventuell der Retorsion desselben aus.] Dem Alterthum waren allgemeine Fremdenvertreibungen (ξενηλασίαι) nicht fremd. [G. In neuerer Zeit kommen sie meist nur in Verbindung mit kriegerischen Maßregeln vor und auch da nur sehr selten. Die wohlbegründete Ausweisung aller Griechen 1869 nahm die Pforte auf Vorstellung der Mächte zurück. Die während des Französischen Krieges erlassene Alien-Bill gab der Englischen Regierung in Betreff auf Fremde nur die durch die Französische revolutionäre Propaganda begründete discretionäre Gewalt. Daß die massenhafte Ausweisung von Polnischen Unterthanen aus Preußen 1886 eine sehr harte, ja unbillige Maßregel war, wird nicht zu leugnen sein, keiner der rechtfertigenden Gründe von oben lag hier vor, die Absicht, das Polnische Element nicht überhand nehmen zu lassen, war wohl begründet gegen die Zulassung, nicht für die Ausweisung der Betroffenen, nachdem sie zugelassen und theilweise lange in Preußen gewohnt. Die Retorsion Rußland's gegen Deutsche Angehörige ist nicht ausgeblieben.]

[2]) Nur sie förmlich zu übernehmen, ist er nicht verpflichtet. Jedoch finden sich dieserhalb zahllose Verträge wegen der Vagabunden in gegenseitigem Interesse. S. besonders **de Martens, Suppl. VIII, 282 u. s. ff.** Ueber den Begriff eines Vagabunden **Chr. Thomasius, de vagab. Lips. 1671. van Haesten, de vagabundis. Vltraj. 1773.** Günther II, 259.

[3]) Auf bestimmte Regeln hat das Ausweisungsrecht aus dem Standpunkte principieller Verbindlichkeit zur Aufnahme jedes Fremden zurückzuführen gesucht **Alex. Contostaulos, de iure expellendi peregrinos diss. Berol. 1849.**

[4]) In der antiken Welt nicht unbedingt; aber im Mittelalter waren sie sogar regelmäßig rechtlos. Pütter, Beitr. 115. Wilda, Strafr. der Germanen 672. Neuere Gesetze entzogen wenigstens noch einzelnen Kategorien der Fremden ihren Schutz, z. B. den Zigeunern (§ 59a. a. E.) Erst die neueste Zeit hat die weltbürgerliche Richtung eingehalten. S. schon **Réal, Sc. du gouv. IV, 7, 1, 1.**

Vattel II, 1, 19 f. 6, 17. Günther II, 344, und in Beziehung auf Handel und Gewerbe Dr. Strauch in Goldschm. Arch. f. Handelsr. XIII, 1 ff.

[5]) Wegen der fremden Kriegsschiffe vgl. das Seerecht im nächsten Abschnitt.

[6]) Beispiele: die Consulargerichtsbarkeit (Buch III.), das Gastrecht im Deutschen Mittelalter (Pütter, Beitr. S. 148), der Britische Grundsatz, daß ein Fremder nur durch ein Geschworenengericht, welches zur Hälfte aus Fremden (de medietate linguae) besteht, gerichtet werden soll, wenn er es verlangt.

[7]) Chausseegeld, Concessionsgeld, Patentsteuer, Wohnungssteuer, Stempel. [G. Consumtionssteuern, unter Umständen auch Einkommensteuer. Der Natur der Sache nach wird hier ein Unterschied gemacht zwischen bloßen Reisenden und solchen, die sich zum ständigen Gewerbebetrieb aufhalten. Von den ersteren kann niemals, von letzteren wohl Einquartierung und Dienst in der Miliz zur Erhaltung der Ordnung gefordert werden, aber nicht wirklicher Dienst im Heere, wodurch sie in den Fall kommen könnten, gegen ihr Vaterland zu kämpfen. Demgemäß ist die Befreiung vielfach vertragsmäßig festgesetzt, z. B. Art. 10 des Zollvereinsvertrags mit Argentinien v. 1857; Art. 12 des Vertrags mit Chili v. 1862; Art. 13 des Zollvereinsvertrages mit Mexico v. 1869; Art. 4 des Vertrages der Verein. Staaten und Serbiens v. 1881; Art. 7 des Vertrages Deutschlands mit der Dominican. Republik v. 1885. Ueberall wird hier auch Befreiung von Miliz ausgesprochen, meist auch Entschädigung für Requisitionen. Für einen durch Krieg oder Aufstand erlittenen Schaden haben Fremde kein Recht auf Entschädigung durch den Aufenthaltsstaat. England's Forderung gegen Neapel und Toscana wurde 1848 abgewiesen, da sonst Fremde günstiger ständen als die Einheimischen. Ebenso bei dem Bombardement von Greytown 1857.]

[8]) Z. B. leidet eine anderwärts verwirkte Ehrlosigkeit keine Uebertragung. S. darüber Christ. Thomasius, de existimatione, fama et infamia extra remp. Hal. 1709. Vgl. Halleck p. 175.

[9]) Vgl. Klüber § 84. S. auch schon Vitriar. ill. Pfeff. III, 112. Pütter, Erört. des Deutsch. Staats- und Fürstenr. I, S. 10.

[10]) Das sog. ius *albinagii*, droit d'Aubaine. S. die Lit. bei v. Kamptz § 121. Pütter, Beitr. 128. Schilter, Exerc. § 32. 39. Mittermaier, Grdss. des gem. Deutschen Privatr. 6. Ausg. § 106. Gebrandmarkt ward es in Frankreich, wo es allein bestehen geblieben war, schon durch Decret der Nationalversammlung v. 6. (18.) August 1790; aufgehoben gegen andere Staaten, mit geringer Beschränkung, durch Gesetz v. 14. Juli 1819. Vgl. überhaupt W. B. Lawrence, Commentaire sur Wheaton t. III, p. 81.

Asylrecht und Recht der Auslieferungen.

63. Jeder Staat gewährt vermöge seiner Unabhängigkeit mit seinem Territorium nicht blos den eigenen Unterthanen, sondern auch dem Fremden, der es betritt, ein natürliches Asyl gegen ausländische Verfolgungen. Ob die Staatsgewalt aber auch befugt und verpflichtet sei, es jederzeit zu gewähren, ob sie es nicht verweigern oder wieder aufheben, namentlich anderen Staaten flüchtige Verbrecher ausliefern dürfe, ja müsse, ist von jeher eine nicht ganz streitlose Frage gewesen [1]).

Nach ältestem Völkerrecht lieferte man den bei den Göttern des Landes um Schutz flehenden Fremdling niemals aus, wenn er

anderwärtsher mit Schuld beladen kam; höchstens den Fremdling, welcher sich im Lande seines Aufenthaltes an einem Fremden vergangen hatte [2]); den eigenen Mitbürger wohl nur dann, wenn sein Verschulden gegen einen fremden Staat so groß war, daß er dessen Rache geopfert werden mußte [3]). Später schuf das Kirchenthum des Mittelalters zahllose Zufluchtstätten, übte dann aber selbst ein Gericht aus [4]); unter den weltlichen Mächten galt keine Regel, nur der Wille des Stärkeren.

Die neuere Staatenpraxis ist vermöge der selbständigen Abschließung der Staaten zu folgenden Ergebnissen gelangt:

[G. I. Kein Staat ist schuldig, flüchtige Fremde bei sich aufzunehmen [5]) (§ 63 a).

II. Der Regel nach liefert kein Staat seine eigenen Unterthanen aus [6]), doch giebt es Ausnahmen.

III. Eine allgemeine und unbedingte Rechtsverpflichtung zur Auslieferung besteht nicht, doch entzieht sich heute bei unbestritten vorliegenden gemeinen Verbrechen selten ein Staat der Auslieferung, auch wenn er nicht durch Vertrag oder Gesetz dazu verbunden ist [7]).

IV. Die Auslieferungsfrist geht nur so weit, als die Strafgewalt des ersuchten Staates in seinem Gebiet sich erstreckt. Regelmäßig muß daher die That, um derentwillen die Auslieferung verlangt wird, von der Gesetzgebung beider Länder mit Strafe bedroht sein, es sei denn, daß nach den Bedingungen des Zufluchtsstaates der Thatbestand der betreffenden strafbaren Handlung dort nicht möglich wäre.

V. Sie findet nur statt bei schweren, namhaft gemachten Delicten, wenn auch nicht nothwendig nur bei Verbrechen [8]).

VI. Sie findet nicht statt bei politischen Verbrechen, ob ein solches vorliegt, beurtheilt der ersuchte Staat nach den Umständen unabhängig [9]).

VII. Sie erfolgt nicht, wenn die strafbare That schon strafrechtlich erledigt ist, also wenn dieselbe Handlung schon im ersuchten Staate verfolgt, freigesprochen, verbüßt, begnadigt oder verjährt ist. Ist aber gegen dieselbe Person eine Untersuchung wegen eines anderen Delicts eingeleitet, so wird die Auslieferung nur suspendirt.

VIII. Sie findet nur statt unter der Bedingung, daß der Betreffende für kein anderes Verbrechen verfolgt wird, als für welches die Auslieferung nachgesucht ist.

IX. Bei concurrirenden Gesuchen mehrerer Staaten entscheidet die Priorität, eventuell der Grad des Verbrechens.

X. Die Auslieferung muß auf diplomatischem Wege nachgesucht werden. Mit dem Antrag müssen Schuldbeweise beigebracht werden, welche prima facie genügen, um nach den Gesetzen des ersuchten Staates die Verhaftung des Schuldigen zu rechtfertigen, wenn die strafbare That dort begangen wäre. Da der ersuchte Staat nicht der Agent eines fremden Gerichtes ist, sondern frei die Rechtshilfe gewährt, so hat er zu entscheiden, ob Thatbestand und Beweise hierfür ausreichend sind[10].]

[1]) [G. Die Formulirung des gegenwärtigen Standes der Auslieferungsfrage war in der Fassung Heffter's so veraltet, daß sie durch eine dem Sachverhalt entsprechendere zu ersetzen war. Was die umfangreiche Literatur betrifft, so sind die wichtigsten Schriften: Berner, Wirkungskr. d. Strafgesetzes. 1853. § 40—45. Rob. v. Mohl, Revision der völkerrechtl. Lehre vom Asyle. A. Bulmerincq, Das Asylrecht. Dorpat 1854. Foelix, Dr. intern. p. 578 (§ 608 sqq.) Phillimore I, p. 515. Waymouth Gibbs, Extradition treaties. Lond. 1868. Billot, traité de l'extradition. Paris 1874. Clarke, Treatise on the law of extradition, 1874. F. v. Holtzendorff, Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht. 1881. Lammasch, Auslieferungsverträge in v. Holtzendorff's Handbuch III, S. 454—567. Ausführlich auch Calvo II, p. 324—435.]

[2]) Hierzu hielt man wenigstens Repressalien erlaubt. Heffter, Athen. Ger.-Verf. S. 428.

[3]) Abegg, Untersuchungen der Strafrechtsw. S. 133. [G. In Rom war dies in älterer Zeit Regel, die Recuperatoren entschieden.]

[4]) Vgl. Walter, Kirchenrecht § 270. 345. Grimm, D. Rechts-Alterth. S. 886. [G. Dieses kirchliche Asylrecht, das in den Zeiten der Herrschaft roher Gewalt begründet war, gab zu den schwersten Mißbräuchen Anlaß, was selbst die Päpste anerkannten, man ließ also die Auslieferung nach Ermessen der geistlichen Behörden zu unter der Bedingung, daß der Staat das Leben des Flüchtlings schone. Noch in dem Auslieferungsvertrag zwischen Frankreich und Spanien von 1765 war ein Vorbehalt zu Gunsten des kirchlichen Asyls gemacht. Es gab auch weltliche Asyle, im Haus des Königs, in denen der Ritterorden und Schöffen.]

[5]) Folgt schon aus § 62. Die entgegengesetzte Thesis, insonderheit bei politischen Flüchtlingen, ist bis jetzt nicht erwiesen und selbst vom Schweizerischen Bundesregiment wieder aufgegeben (25. Febr. 1851), nachdem es zwei Jahre früher die Aufnahme politischer Flüchtlinge den Cantons als Verpflichtung auferlegt hatte.

[6]) Ausdrücklich ist dies ausgesprochen D. St.-G.-B. § 9. Indirect auch in Belgien, durch Gesetz v. 30. Dec. 1836.

In Frankreich war die Auslieferung eines Franzosen durch ein Kaiserliches Decret v. 23. Oct. 1811 nicht völlig ausgeschlossen. Aber die neuere Staatspraxis ist dagegen. Sie beruht auf dem Circular des Justizministers v. 5. April 1841 mit mehreren sehr bemerkenswerthen Bestimmungen. Vgl. Foelix no. 573 sqq. (no. 611 u. 613 sqq.) Anders Großbritannien und Nordamerika. [G. v. Holtzendorff scheint uns diesen Grundsatz mit Recht zu bestreiten, obwohl er auch durch die meisten neueren Verträge bestätigt wird. Der Bericht der Englischen Commission 1878 macht geltend, daß, da für die Auslieferung lediglich das internationale Interesse maßgebend sei, der Flüchtling selbst nicht zufolge seiner Unterthanenschaft Anspruch auf Wohlthaten habe, die er aus der größeren Milde und Billigkeit des heimischen Verfahrens abzuleiten

hoffe, und betont, wie schwierig es oft sei, die nöthigen Beweise für das im Ausland begangene Verbrechen in England beizubringen. Demzufolge hat England dem naturalisirten Engländer Tourville, der im dringenden Verdacht stand, seine Frau in Oesterreich ermordet zu haben, ausgeliefert und hat sich in seinem Vertrag von 1881 mit der Schweiz verpflichtet alle Personen auszuliefern, obwohl die Schweiz dies für ihre Angehörigen nicht thut. Ohne so weit zu gehen, kann man wünschen, daß die Auslieferung der Inländer nicht unbedingt ausgeschlossen sei.]

[7]) Aeltere Publicisten haben öfters eine solche Verbindlichkeit behauptet, z. B. Groot, Vatel. Aber die neuere Doctrin ist überwiegend dagegen, wie die Praxis. Die andere extreme Ansicht, daß nie ausgeliefert werden dürfe, so z. B. von Pinheiro-Ferreira, hat sich bisher keinen Eingang verschaffen können.

[G. Widerspricht auch dem Princip der internationalen Gemeinschaft. Allerdings besteht nicht ohne Weiteres Auslieferungspflicht, allein selten entziehen sich heute noch Regierungen bei unbezweifelt vorliegenden gemeinen Verbrechen der Auslieferung, denn es ist ein gemeinsames internationales Interesse, daß kein Verbrechen unbestraft bleibe und das Asylrecht nicht mißbraucht werde. Treffend bemerkte Rouher 1866: „**Le principe de l'extradition est le principe de la solidarité, de la sûreté réciproque des gouvernements et des peuples contre l'ubiquité du mal.**" So lieferte 1873 die Schweiz den Mörder Netschajew aus, obwohl sie keinen Vertrag mit Rußland hatte. Der Bericht der Engl. Commission von 1878 empfahl die Gegenseitigkeit nicht zur Bedingung zu machen; der oberste Gerichtshof zu St. Jago entschied am 29. Mai 1882, daß der Flüchtling Sachs an Deutschland ausgeliefert werde, „in Ansehung, daß der Mangel eines Auslieferungsvertrages kein Hinderniß sein darf, da solche Verträge nur die gegenseitigen Rechte und Pflichten genauer bestimmen, welche schon kraft der freundlichen Beziehungen und der eigenen Bedürfnisse unter den Nationen bestehen". Nichtsdestoweniger bleibt der Abschluß eines allgemeinen Vertrages sehr wünschenswerth, wofür der Bericht von v. Liszt auf dem Deutschen Juristentag v. 13. Sept. 1882 werthvollen Anhalt giebt.]

[8]) [G. Die Zahl der namhaft gemachten Verbrechen ist stark erweitert. Als solche gelten durchweg Mord, Mordversuch, Todtschlag, Brandstiftung, Nothzucht, Kinderraub, Fälschung, Raub, Diebstahl, Einbruch, Unterschlagung, Betrug, betrügerischer Bankerott, Veruntreuung, Entführung, vorsätzliche Zerstörung eines Schiffes auf hoher See, Meuterei.]

[9]) Auslieferung wegen politischer Vergehen behandeln: **Coninch-Liefsting, Mémoire sur le principe: pas d'extradition pour les délits politiques. 1875. Teichmann, Les délits politiques, le régicide et l'extradition. Rev. de dr. int. XI, p. 479.** Oxforder Beschlüsse des **Inst. de dr. intern.** Sept. 1880. Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen polit. Verbrechen. 1884. **Report from the Royal Commission on Extradition. 1878.**

[G. Die ältesten Auslieferungsverträge waren gerade politischer Natur, so 1303 zwischen England und Frankreich, 1461 England und Flandern, 1661 Karl II. und Dänemark. Noch 1820 schloß die Schweiz mit Baden, 1828 mit Oesterreich Verträge über Auslieferung wegen Hochverrath und Aufruhr. Heute findet durchweg Auslieferung bei politischen Verbrechen nicht statt. Der Grund ist, daß der Thäter hier zwar unternimmt, seinen Willen eigenmächtig an die Stelle der competenten Organe zu setzen, aber nicht nothwendig damit einen gemeinen verbrecherischen Willen kundgiebt, es vielmehr für dritte Staaten zweifelhaft sein kann, ob die Bestrafung, welche ihn im Heimathsstaat erwartet, im internationalen Interesse ist. Schon die Strafe ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden, dazu üben die besonderen Zustände eines Staates und die Parteileidenschaften großen Einfluß. Nicht so einfach aber ist zu bestimmen, was im einzelnen Falle ein politisches Verbrechen ist, im Allgemeinen wird man sagen können, daß ein solches nicht den Erfolg bezweckt, der bei seiner Beurtheilung als gemeines Verbrechen entscheidend wäre, sondern darüber hinausgehend, die Ausführung oder Vorbereitung eines rechtswidrigen Angriffs gegen einen Staat und seine Institutionen anstrebt. Ob dies vorliegt, kann nur die ersuchte Regierung entscheiden. Indeß fordert die Gerechtigkeit, daß die Auslieferung erfolge,

wenn der requirirte Staat anerkennen muß, daß nach seinen Gesetzen ein gemeines Verbrechen vorliegt. Es ist widersinnig, einen Mörder auszuliefern, der einen Bürger getötet, und die Auslieferung dessen zu weigern, der einen Souverän ermordet. Seit dem Belgisch-Französ. Vertrag v. 22. Sept. 1856 ist in vielen Verträgen ausdrücklich vorgesehen, daß Mord, Vergiftung und Versuch dazu gegen einen Souverän oder ein Mitglied seiner Familie nicht als politische Verbrechen gelten. Nur England, Italien und die Schweiz haben bis jetzt abgelehnt diese Clausel anzunehmen. Sie scheint indeß wohlbegründet, es kann damit kein Flüchtling getroffen werden, der blos an einem Aufstand theilgenommen, in dem Menschen das Leben verloren, denn bei einem solchen kann zwar getötet werden, muß aber keineswegs gemordet werden, und es kann nicht als zutreffend anerkannt werden, wenn v. Holtzendorff sagt, daß auch der als Mörder zu bestrafen sei, der im Bürgerkrieg im offenen Gefecht und mit Ueberlegung den commandirenden Monarchen zu töten suchte. Weit über diese Clausel hinaus, aber nicht zu billigen ist es, wenn die Verträge Rußland's mit Preußen v. 13. Januar 1885 und mit Bayern v. 1. Oktober 1885 nicht blos meutre und assassinat und deren Versuch gegen die genannten Personen, sondern auch Körperverletzungen, Thätlichkeiten, vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit und Beleidigungen gegen dieselben, endlich sogar die rechtswidrige Herstellung oder den rechtswidrigen Besitz von Sprengstoffen als der Auslieferung unterliegend bezeichnen. Andrerseits ist es gewiß wünschenswerth, den Thatbestand nicht auf Mord und Mordversuch zu beschränken, sondern mit dem Inst. de dr. intern. (Oxforder Beschl. vom Sept. 1880 14a) zu sagen: „Handlungen, welche alle Eigenschaften gemeiner Verbrechen an sich tragen (Mord, Brandstiftung und Raub), begründen blos wegen der politischen Absicht ihrer Urheber keine Ausnahme von der Auslieferung."

So lieferte Belgien den Communard Bignon, der, abgesehen von seiner Theilnahme an dem Aufstand, in demselben gestohlen hatte, unter der Bedingung aus, daß er lediglich für diese That durch ein ordentliches Gericht abgeurtheilt werde.

In dem Fall Hartmann begründete die Französische Regierung ihre Weigerung der Auslieferung, wenigstens formell, nicht darauf, daß sie keinen Auslieferungsvertrag mit Rußland habe, sondern daß die Identität Hartmann's nicht constatirt sei.]

[10]) [G. In Frankreich thut dies allein die Regierung ohne Mitwirkung der Gerichte, in England und den Vereinigten Staaten sind umgekehrt allein die Gerichte competent. In der Schweiz verfügt die Executive die Verhaftung; wenn der Betreffende behauptet, dieselbe sei rechtswidrig, entscheidet das Bundesgericht, andere Staaten haben ähnliche Modalitäten. Stets haben die beglaubigten Actenstücke des ersuchenden Staates Beweiskraft.

Für desertirte Matrosen findet summarische Auslieferung ohne diplomatisches Ansuchen statt.]

63a. Will ein Staat Flüchtlingen und insonderheit politischen Flüchtlingen eine Freistätte gewähren, so kann solches gemäß den allgemeinen gesellschaftlichen Verpflichtungen wider andere befreundete Staaten nur unter der Bedingung geschehen, daß die Flüchtlinge ihren Aufenthalt nicht etwa zu feindlichen oder verbrecherischen Unternehmungen gegen ihren zeitherigen oder auch gegen einen dritten Staat benutzen. Die betreffende Regierung ist deshalb so berechtigt als verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche einer derartigen Gefahr vorbeugen. Sie kann besonders den Flüchtlingen den Aufenthalt in Grenzorten untersagen und ihnen vielmehr einen solchen

im Innern des Landes anweisen (Internirung). Sie darf nach Umständen, bei gefährlichen Symptomen, eine polizeiliche Ueberwachung einzelner Individuen anordnen; sie kann endlich gegen einzelne Subjecte zur Ausweisung schreiten. Kleinere Staaten, denen es an sonstigen Mitteln gebricht, werden allerdings nur das letztere anwenden können. Andrerseits muß es aber auch jeder Staatsregierung zustehen, bei einzelnen Subjecten mildere Maßregeln eintreten und sich an materiellen und moralischen Sicherheitsleistungen genügen zu lassen. Sie darf ihnen sogar Bürgerrecht oder Naturalisation zu Theil werden lassen und sie dadurch ganz unter den Schutz, wie unter die Schärfe ihrer Gesetze stellen. Ueberhaupt kann hier positiv von einem anderen Staate nichts verlangt werden. Der Schutzstaat hat jedenfalls nur den billigen Reclamationen auswärtiger Regierungen Gehör zu geben, sie zu prüfen und danach seine Maßregeln zu ergreifen. Verantwortlich macht er sich erst dann, wenn er zu feindlichen Unternehmungen, Agitationen und Friedensstörungen der Flüchtlinge connivirt oder wohl gar dieselben begünstigt und dadurch befreundete Staaten in Unruhe bringt oder unterhält [1]).

[1]) [G. Die Ausrede unzureichender Mittel entschuldigt nicht, jeder Staat muß sorgen, daß seine Mittel ausreichend seien, internationalen Pflichten gerecht zu werden. Dieselben gehen sowohl dahin, Verletzungen vorzubeugen, als solche, wenn sie vorkommen, zu strafen. So unterdrückte 1878 die Schweiz das Blatt „L'avantgarde, organe anarchiste“, das den Königsmord vertheidigte, und eine englische Jury verurtheilte den Herausgeber der „Freiheit“: Most, „da eine in England erfolgte Veröffentlichung, welche bezwecke, zum Morde von Souveränen auswärtiger Staaten oder anderer Personen aufzureizen, ein streng zu bestrafendes Verbrechen sei.“ Andrerseits beschränkt sich die Pflicht des Aufenthaltsstaates auf die Handhabung der eigenen Rechtsordnung. Es kann von ihm nur gefordert werden, daß er gegen solche Verletzungen des Asylrechtes einschreitet, die er bei seinen Angehörigen als rechtswidrige Handlungen hindert und straft. Ob er es für nothwendig erachtet, zur Wahrung dieser Pflicht die aufgenommenen Flüchtlinge ausnahmsweisen Beschränkungen zu unterwerfen, hat er zu entscheiden, und dies hängt sowohl von seinen Institutionen als von den Umständen ab. Die Frage ist eine andere, wenn Flüchtlinge sich in einem Nachbarstaate und in großer Menge befinden, wie z. B. 1850 die Ungarn in der Türkei, als wenn nur einzelne Itlaiener oder Deutsche in London waren. Es kommt ferner darauf an, worin die Verletzung besteht, Oesterreich war berechtigt sich darüber zu beschweren, daß Mazzini mit falschen Englischen Pässen nach Lugano reiste, um von dort aus in der Lombardei einen Aufstand anzuzetteln, unberechtigt dagegen war es, wenn Frankreich 1856 eine Beschränkung der Belgischen Preßfreiheit verlangte, weil die Französischen Flüchtlinge diese gegen das Kaiserthum brauchten. Das Belgische Gesetz von 1868 kündigt das Asylrecht dem Flüchtling, „qui par sa conduite compromet la tranquillité publique“. Das Rumänische von 1881 droht in solchem Fall Internirung oder Ausweisung.]

Zweiter Abschnitt.

Recht der Sachen.

Arten derselben.

64. Auch in völkerrechtlicher Hinsicht sind die Sachen, d. i. die Gegenstände der Rechte entweder körperliche oder unkörperliche, und jene theils unbeweglich, theils beweglich. Ferner sind sie entweder im Eigenthume eines bestimmten Staates, oder sie sind dieses nicht (res nullius), und dann bald eigenthumsfähig, nur für jetzt herrenlos (adespota), bald solche, die sich in Niemandes Eigenthum befinden, wohl aber zum gemeinsamen Gebrauch oder Nutzen vorübergehend dienen (res communes). Alles kommt hierbei auf den richtigen Begriff des internationalen Staats-Eigenthums [1]) an. Wir verstehen darunter diejenige Herrschaft, welche eine Staatsgewalt über bestimmte Sachen [2]) in ihrem Bereiche mit Ausschließung jeder auswärtigen Gewalt ausüben und vermöge deren sie unabhängig nach eigener Macht dem inneren Staatsrecht gemäß darüber verfügen kann. Ein solches völkerrechtliches Eigenthum hat nur im Verhältnisse zu anderen Staaten denselben Charakter, wie das Privateigenthum, nämlich den Charakter der Ausschließlichkeit und freien Verfügung. Unter seinem Schutze steht in den einzelnen Staaten das Privateigenthum, nicht aber zur unbedingten Disposition der Staatsgewalten, wofern es nicht von letzteren mit diesem Vorbehalte übertragen ist, oder die Nothwendigkeit es erheischt. Omnia rex *imperio* possidet, singuli dominio [3]). Ja, der Staat selbst so wie der Souverän kann Privateigenthum haben und erwerben, und zwar nicht blos inländisches, sondern auch ausländisches in fremden Staatsgebieten; welches sich aber dann der Herrschaft der auswärtigen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nicht entziehen läßt, wofern nicht in dieser Hinsicht besondere Berechtigungen, z. B. Staatsservituten, erworben werden. Dergleichen ausländisches Eigenthum ist, falls es nicht zum Familiengut der landesherrlichen Familie gehört [4]), ein wirkliches Pertinenzstück des eigenthumsberechtigten Staates. Kein Staat ist indessen die Erwerbung von Grundeigenthum in seinem Gebiet anderen Staaten oder deren Souveränen zu gestatten schuldig, ja es kann auf Veräußerung des etwa schon

von ihnen Erworbenen gedrungen werden, wenn dadurch die Unabhängigkeit gefährdet oder die Verfassung des Landes zerstört werden könnte [5]).

[1]) [G. E. Ortolan, des moyens d'acquérir le domaine national. 1851.]

[2]) Personen können in freien Staaten wenigstens in keinerlei Eigenthum sein. § 14 a. E. Groot II, 9, 1.

[3]) Seneca, orat. 31. Die Dispositionsrechte der Staatsgewalt über das Privateigenthum haben die Publicisten ein dominium eminens genannt. Schriften in Pütter, Lit. des Staatsr. III, 378. S. auch Vattel I, 20, 235. 244. II, 7, 81. Calvo, Livre IV, p. 134—36. [G. Wohl zu unterscheiden ist das imperium von dem feudalen Obereigenthum.]

[4]) Hierauf bezieht sich vorzüglich: Schmelzer in der schon angef. Schrift: Das Verhältniß auswärtiger Kammergüter. Halle 1819. S. 48 f. 179 f.

[5]) Beschränkende Verordnungen u. Maßregeln bestehen in einzelnen Staaten, z. B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. S. übrigens Klüber, Dr. d. g. § 124. 128.

Das Staatsgebiet.

65. Hauptgegenstand des völkerrechtlichen Staats-Eigenthumes ist das Territorium oder das ausschließliche Gebiet jedes Einzelstaates, innerhalb derjenigen Grenzen, welche ihn von anderen Staaten scheiden [1]). Ob dasselbe ein in sich völlig zusammenhängendes oder zerstückeltes, vielleicht von anderen Staaten ganz umschlossenes ist, ändert nichts an der Unabhängigkeit und an den Rechten der Staatsgewalt. Auch kann ein Staat ein oder mehrere von ihm abhängige Staatsgebiete (territoria subordinata) selbst mit eignen Unterlandesherren oder bevorrechteten Grundherren in sich schließen, welche dann aber auswärtigen Mächten gegenüber nur als Theile des Hauptgebietes (territorium principale) anzusehen sind [2]). Einzelne Gebiete können überdies der Hoheit mehrerer Staatsgewalten unterworfen sein [3]) (Condominate).

[G. Grundsätzlich unabhängig ist das Staatsgebiet von der Nationalität seiner Bewohner [4]).]

[1]) Dig. de V. S. v. Holtzendorff, Handb. II § 45. v. Martens § 88. Phillimore I, p. 150 ff. „Des peuples qui n'auraient point de territoire fixe ne se livreraient pas, sur un sol qu'ils devraient abandonner bientôt, à des améliorations dont ils ne devraient pas profiter. Par son établissement, par son séjour, par son action quotidienne sur une terre, une nation se l'assimile et s'identifie en quelque sorte avec cette terre, elle en prend le nom ou elle lui donne le sien." (Ortolan § 10.) [G. v. Holtzendorff bemerkt, daß in dem Worte Gebiet ein Hinweis auf das Recht und die Macht des Befehlens über einen bestimmten Grund und Boden liegt, während Territorium nur die ört-

mögenssteuern dies nicht immer beobachtet. Man s. den Deutschen R.-A. von 1544 § 45. Mynsinger, Cent. obss. V, 22. Klock, de contribution. c. XIII. Natürlich könnte durch Verträge und Observanz unter einzelnen Staaten jenes ältere System noch Fortbestand erlangt haben.

[7]) Vgl. hierüber die schon zuvor angeführte Abh. Fr. C. v. Moser's in s. kl. Schriften VI, 287.

III. Rechtsverhältnisse der Ausländer überhaupt.

61. Unterthanen eines Staates stehen an und für sich in keiner Abhängigkeit von fremder Staatsgewalt und können auch durch dieselbe keine politischen oder staatsbürgerlichen Rechte in ihrem eigenen oder einem dritten Staat ohne deren Zustimmung erwerben [1]).

Eine Abhängigkeit von fremden Staaten tritt freilich ein, wenn ein Ausländer in dem Bereiche derselben Rechte erwerben oder genießen will; insbesondere wegen seines dortigen Grundbesitzes [2]); endlich wenn er ein fremdes Staatsgebiet betritt (§ 62).

In Betreff des ersten Punktes steht es zwar in der Macht jedes Staates, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen den Ausländern ein rechtlicher Verkehr in seinem Bereich gestattet sein solle, vornehmlich auch sie von politischen und staatsbürgerlichen Befugnissen auszuschließen; es sollte jedoch, wenn sich ein Staat einmal dem Verkehr mit fremden Nationen öffnet, nie den Angehörigen derselben der Genuß des Privatrechtes (§ 59) auf gleichem Fuße mit den eigenen Unterthanen, bei völliger Gleichheit der Verhältnisse, versagt werden [3]), und eine Zurücksetzung derselben gegen die einheimischen Bürger nur dann Platz greifen, wenn die auswärtige Nation selbst ein System der Ungleichheit befolgt.

Von allem Grunde entblößt erscheint eine Gerichtsbarkeit über Ausländer, welche sich gar nicht einmal in dem Gebiete des fremden Staates befinden oder kein Vermögen daselbst besitzen, woran die dasselbe betreffenden Ansprüche in Vollzug gesetzt werden könnten [4]), während kein Staat sein richterliches Amt einem Fremden wider einen anderen Fremden versagen sollte, wenn ein Anspruch des ersteren an den letzteren dadurch auf demselben Wege realisirt werden könnte, wie es gegen den eigenen Unterthan zulässig sein würde [5]). Es kann endlich in Privat-Angelegenheiten ausländischer Unterthanen alsdann kein unbedingtes Entscheidungsrecht ausgeübt

getroffen sind [6]). Verändert der Fluß von selbst seinen Lauf, so bleibt es dennoch bei der bisherigen Grenzlinie in dem alten Flusse. Wegen der Rechte, welche der nun von dem neuen Flußbett ausgeschlossene Nachbarstaat auf die Benutzung des Flusses, namentlich in Betreff der Schifffahrt hatte, werden wegen Veränderung der Umstände nach Beschaffenheit derselben neue Regulirungen nöthig [7]). Von Landseen an den Staatsgrenzen gilt Aehnliches, ganz wie nach Civilrecht [8]). Grenzt ein Staat an das offene Meer, so finden die weiterhin (§ 73) folgenden Grundsätze Anwendung.

[1]) v. Holtzendorff § 47. v. Martens § 39. Calvo I, § 255. Hall p. 114. [G. Jedes Staatsgebiet muß feste Grenzen haben, Nomaden bilden keinen Staat, nichts schädigt gutes Einvernehmen zwischen Staaten mehr als streitige Grenzen. Nur durch völlige Einverleibung eines Gebietes in das andere erlöschen die Grenzen zwischen ihnen ipso jure, nicht durch Personalunion. Die Grenzen zwischen Gliedern eines Bundesstaates sind nur staatsrechtlich, nicht völkerrechtlich.]

[2]) [G. Daher arcifines, fines arcendis hostibus idoneos. Was die Gebirge betrifft, so ist ihre Grenzqualität sehr relativ, die Pyrenäen sind gewiß die natürliche Grenze Frankreich's und Spanien's, die Alpen sind so wenig natürliche Grenzen der Schweiz als einer Nationalität, die früheren Staaten Italien's haben sich nicht nach den Apenninen gebildet.] Flüsse sind keine natürlichen Grenzen. Sie sind vielmehr recht eigentlich die inneren Adern eines jeden Landes. Ist ein Flußufer zur Grenze gemacht, so kann schwerlich der Fluß selbst noch zur Hälfte dazu gerechnet werden. Und ebenso wenig, wenn ein Fluß ganz einem Lande zugestanden ist, auch noch das jenseitige Ufer. [G. Mit der Theorie der natürlichen Grenzen ist überhaupt großer Mißbrauch getrieben. Holland hat sicherlich keine solchen, ebenso wenig die Schweiz, und haben doch ihr Gebiet behauptet. Selbstverständlich sind auch wirklich natürliche Grenzen nicht unabänderlich. Meere und Wüsten können zurückgedrängt werden.]

[3]) [G. Sie werden demgemäß nach Längen- und Breitengraden, so wie nach Entfernung von Flüssen, Dörfern u. s. w. bestimmt.]

[4]) [G. Daher die Wichtigkeit genauer, von beiden Contrahenten anerkannter Karten. Die Unkenntniß des Georgia-Archipels ist den Engländern in der St. Juan-Frage theuer zu stehen gekommen (vgl. Berlin arbitration. Papers relating to the treaty of Washington. 1872), die Streitigkeiten über die Türkisch-Griechische Grenze von 1882 waren die Folgen der ungenauen Fassung des Protokolls von Konstantinopel von 1880.]

[5]) So ist es der Fall mit dem an der Grenze Rheinpreußen's und Belgien's gelegenen Grubendistrict Moresnet (§ 65 Note 3). [G. Eigenthümlich ist die Bestimmung des Art. 4 des Grenzvertrags v. 18. März 1845 zwischen Marocco und Frankreich, wonach die Sahara betr. bestimmt wird, daß dort beide Theile „exerceront de la manière qu'ils l'entendront toute la plénitude de leurs droits sur leurs sujets respectifs", selbst „au moment ou ces derniers seraient mêlés avec ceux de l'autre état." (Martens N. R. G. VIII, p. 146.]

[6]) Groot II, 3. 18. Vattel I, 22. 266. Zuweilen ist der Thalweg zur Grenze genommen, wie auf dem Rhein und 1809 zwischen Rußland und Schweden. [G. Nicht zuweilen, sondern stets, wo nicht das Gegentheil vereinbart ist, bei Höhenzügen ist im Zweifel die Wasserscheide Grenze.]

[7]) Groot II, 3. 17. Vattel a. a. O. § 270.

[8]) [G. Dies dürfte nur bei ganz schmalen Seen ausführbar sein, bei großen,

wie dem Bodensee, finden wir deshalb schon von Alters her Vereinbarungen der Nachbarn. Buder, de dominio maris suevici. 1742.]

Bedeutung des Staatsgebietes.

67. Von Allem, was sich in, unter und auf dem Staatsgebiete befindet oder ereignet, gilt die Vermuthung, daß es auch der dortigen Staatsgewalt unterworfen sei. Quicquid est in territorio, est etiam de territorio [1]). Die Staatsgrenze ist aber auch die Hoheitsgrenze, welche die einzelne Staatsgewalt durch ihre Regierungsacte nicht überschreiten kann [2]) und in welche von auswärtigen Gewalten nicht herübergegriffen werden darf (§ 20), sollte sich darin auch Einiges befinden, was zur Zeit noch nie speciell in Besitz genommen war [3]). Was auf der Grenzlinie selbst sich befindet oder begiebt, gehört den zusammengrenzenden Staaten gemeinschaftlich an [4]). Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Territorialprincips entstehen nur durch die Rechte der Exterritorialität (§ 42), in Folge von Staatsservituten (§ 43) [G. und anderweitige freiwillige Beschränkungen [5])].

[1]) Die Wahrheit des Satzes ist unleugbar; Streit kann nur in concreto darüber obwalten, ob ein gewisses Territorium bereits ein abgeschlossenes sei. [G. Jede ausländische Person oder Sache, welche die Grenzen des Gebietes überschreitet, wird, wenn sie nicht ausnahmsweise exterritorial ist, so lange sie dort weilt, seiner Hoheit unterworfen, ohne daß damit ihre Zugehörigkeit zu einem andern Staate unterbrochen wird. Die Staatsgewalt ist somit berechtigt, Grundstücke Auswärtiger wie der Inländer zu expropriiren, Sklaven, die ihr Gebiet betreten, für frei zu erklären.]

[2]) Auch Erzadern, die in einem Staatsgebiet entdeckt und bebaut werden, dürfen nicht in ein fremdes Staatsgebiet ohne dortige Concession verfolgt werden.

[3]) Z. B. Steppen, Gletscher u. dergl. Vattel II, 7, 86 f.

[4]) Bei Grenzbäumen bestimmt sich nach Chrn. Aug. Menius, diss. de finib. territorii. Lips. 1740. § 20 das Eigenthum des Baumes zu Gunsten desjenigen Landes, auf dessen Seite sich allein eine Grenzmarke vorfindet.

[5]) [G. z. B. Verpfändung von Staatseigenthum, Bestellung von Grundrenten u. s. w. Fraglich ist nur, wie weit solche Beschränkungen gehen können, ohne die Souveränetät selbst anzutasten, es ist offenbar, daß bei der Besetzung und Verwaltung Cypern's durch England (Vertrag v. 1. Juli 1878) und Bosnien's durch Oesterreich (Berliner Vertrag v. 1878 und Vertrag v. 21. April 1879) der Sultan über diese Provinzen nicht viel mehr als nuda proprietas besitzt.]

Staatspertinenzien und Colonien.

68. Auswärtige Zubehörungen [1]) eines Staates sind zunächst: auswärtige Berechtigungen der Staatsgewalt, z. B. active Staatsservituten, Grundeigenthum, lehnsherrliche und nutzbare Rechte

unter den schon früher angezeigten Rechtsverhältnissen (§ 43 u. 64). Die Pertinenzeigenschaft entsteht von selbst dadurch, daß die Staatsgewalt eines Landes als solche dergleichen Rechte erworben hat. Sodann: die Zubehörungen des Landes selbst, d. h. alle diejenigen Districte, welche, wenn auch außerhalb des hauptsächlichen Gebietszusammenhanges gelegen, ohne eigene Selbständigkeit unter derselben Verfassung und Regierung mit jenem stehen, und daher auch unter derselben Benennung mit begriffen werden; nicht minder die ausdrücklich incorporirten Lande (§ 20 I.). Sonst aber kann ein Land als solches ohne ausdrückliche Constituirung keine auswärtigen Zubehörungen haben; es folgt insbesondere nicht, daß, wenn einmal mit der Regierung eines gewissen Landes auswärtige Rechte und Besitzungen in Verbindung gestanden haben, sie auch Pertinenzien des Landes seien und auf jeden Nachfolger im Besitz des letzteren übergehen müssen, wie die französische Reunionspraxis im siebzehnten Jahrhundert durchzusetzen suchte[2]). — Nur was der Staatsgewalt oder dem Staatsoberhaupt als solchem, nicht für sich als Privatperson oder für seine Familie zugestanden hat, wird auf jeden Successor in der Staatsgewalt über den ganzen bisherigen Staat übergehen; bei einer nur theilweisen Succession wird es von der Natur und dem Inhalte des Successionstitels abhangen, welche Pertinenzien der noch theilweis fortdauernden bisherigen Staatsgewalt verbleiben oder der neuhinzutretenden zu Theil werden sollen. Im Zweifel würden sie in Gemeinschaft verbleiben müssen[3]).

Colonien[5]) aus einem Lande in einem fremden Lande gestiftet, sind nicht sofort Zubehörungen des ersteren oder der dortigen Staatsgewalt. Werden sie durch auswandernde Unterthanen nach Aufgebung des Mutterlandes auf einem völlig freien, Niemandes Gewalt untergebenen Gebiete mit eigenen Kräften und Mitteln gegründet, so kann dadurch ein eigener Staat entstehen[5]). Bleiben sie unter der Autorität und dauernden Botmäßigkeit des Heimathstaates, so stellen sie ein Zubehör desselben dar, welches von der heimathlichen Staatsgewalt seine eigene Verfassung erhält und regiert wird. Es kann aber auch eine Colonie unter der Botmäßigkeit eines auswärtigen Staates, wo die Niederlassung erfolgt, entstehen und verbleiben, während zugleich die Colonisten ihr heimathliches Bürgerrecht beibehalten und den Schutz des Mutterlandes genießen[6]). Die nähere Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses

der Colonien macht besonders in Gegenden, wo noch keine ausgebildete Staatsgewalt organisirt ist, und dritten Staaten gegenüber manche Schwierigkeit [7]). Der Besitzstand wird hier oft die alleinige Entscheidungsnorm sein.

[1]) Sam. Stryk, de probatione pertinentiar. Frcf. Viadr. 1668. Henr. Engelbrecht, de reunione pertinentiarum. Helmst. 1715.

[2]) Auf Grund des Münsterischen Friedens von 1648. IX, 70.

[3]) Die Bestimmungen der Cessionsverträge haben schon oft Zweifel in dieser Beziehung erregt. Vorsichtiger Weise wird man hier jeden zu generellen Ausdruck lieber vermeiden.

[4]) [G. Roscher, Colonien, Colonialpolitik und Auswanderung 3. Aufl. 1885. P. Leroy-Beaulieu, de la colonisation chez les peuples modernes. 3. éd. 1887. Geffcken in Schönberg's Handb. der pol. Oekonomie, 2. Aufl. II, S. 967 ff. v. Stengel, D. staats- u. völkerrechtl. Stellung der Deutschen Colonien 1886.]

[5]) [G. H. vermengt hier den Begriff der antiken Colonie in ihren mannigfachen Abstufungen mit dem der modernen. Der rechtliche Charakter der letzteren ist der einer vom Mutterlande räumlich getrennten, aber unter ihm stehenden und zu seinem Gebiet integrirend gehörenden Dependenz, staatsrechtlich sind die Colonien Ausland, in so fern die für das Mutterland erlassenen Gesetze in ihnen nicht ohne ausdrückliche Bestimmungen gelten und nicht jeder dortige Eingeborne die Rechte eines Staatsangehörigen des Mutterlandes hat, aber völkerrechtlich sind sie untrennbarer Bestandtheil des letzteren, das jede fremde Herrschaft über sie ausschließt und jeden Angriff auf sie als Act der Feindseligkeit gegen es selbst betrachtet. Zwischen Colonien und Mutterland giebt es nur staatsrechtliche, nicht völkerrechtliche Beziehungen. Die ersteren können sehr verschieden abgestuft sein, Colonien können autokratisch vom Mutterlande regiert werden, wie Ostindien, oder sich der weitgehendsten Selbstregierung erfreuen, wie Canada und die Australischen Besitzungen England's, aber letzteres allein vertritt sie völkerrechtlich nach Außen; sobald eine Colonie dies Band bricht, wie die Nordamerikanischen und Spanischen, wird sie Staat. Es war daher ganz verfehlt, wenn der Abg. v. Grävenitz in der Debatte über die Deutschen Schutzgebiete 1886 das Recht der Regierung, coloniale Fragen durch einfache Verordnungen zu regeln, aus Art. 7 der Reichsverfassung herleiten wollte, welche dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung des Reichs überträgt. Ebenso wenig hat es eine rechtliche Bedeutung, wenn man von einer Deutschen, Englischen, Italienischen Colonie in einem fremden Staate oder einer Stadt desselben spricht, selbst nicht in muselmännischen Staaten, wo die Europäer theilweise unter ihren Gesetzen und Beamten stehen, es fehlt das eigene Gebiet.]

[6]) [G. H. führt kein Beispiel eines solchen Verhältnisses an, und es dürfte sich ein solches schwerlich finden. Die citirten Stellen von Groot und Vattel sprechen davon nicht. Letzterer sagt vielmehr: Lorsqu'une nation s'empare d'un pays éloigné et y établit une colonie, ce pays quoique séparé de l'établissement principal fait naturellement partie de l'état tout comme les anciennes possessions.]

[7]) So z. B. bei den Europäischen Colonien an der Westküste von Afrika. [G. Dem ist jetzt für die Zukunft vorgebeugt durch Art. 34 der Congo-Acte von 1885, wonach jede Macht eine Besitzergreifung oder Protectorat in Afrika den Unterzeichnern der Acte anzuzeigen verpflichtet ist.]

Erwerbsarten des Staatseigenthums[1]).

69. Völkerrechtliche Erwerbsarten eines neuen Staatseigenthumes können allein solche Handlungen und Begebenheiten sein, wodurch die ausschließliche unmittelbare Verfügung über eine bestimmte Sache, insbesondere über ein gewisses Gebiet, dem Willen einer Staatsgewalt (oder auch verschiedenen Mächten in Gemeinschaft) bleibend unterworfen wird, ohne Verletzung eines schon vorhandenen ausschließlichen Verfügungsrechtes; nämlich

I. vertragsmäßiger Eintritt in das Recht des bisherigen Eigenthümers, er sei auf friedlichem Wege oder durch Krieg herbeigeführt worden. Das Eigenthum tritt hier jedoch erst in volle Geltung auch gegen Dritte, sobald die Möglichkeit und der Wille des Erwerbenden vorhanden ist, über die Substanz der Sache unmittelbar und körperlich zu verfügen. Vorher besteht nur Eigenthumsanspruch, dessen Realisirung, wenn es sonst an den rechtlichen Bedingungen des Titels nicht fehlt, von Niemand gehindert werden kann, der aber selbst noch nicht dem Eigenthume gleichsteht, da er die Wirkungen eines Zwischenbesitzes Dritter nicht auszuschließen vermag [2]). Nur der bestimmt veröffentlichte Wille der Interessenten, daß ein unbestrittenes Eigenthum des Einen sofort für übertragen auf den Andern erachtet werden solle, würde die Stelle der Uebergabe und Besitzergreifung vertreten können.

II. Jeder natürliche Zuwachs und jede natürliche Umgestaltung einer schon im Eigenthume befindlichen Sache, namentlich eine neu entstandene Insel in dem bisherigen Land- und Wassergebiete einer Nation [3]), so wie die unmittelbare Ansetzung neuen Landes an das bisherige Gebiet [4]), geht unmittelbar in das Staatseigenthum über [5]); wogegen sich ein Fruchterwerb des bloßen zum Eigenthum nicht berechtigten Besitzers nach internationalem Recht nicht vertheidigen läßt [6]).

III. Die Occupation einer herrenlosen Sache (§ 70) bildet eine fernere Erwerbsart.

In wie fern überdies die Verjährung, vorzüglich ein unvordenklicher Besitzstand die Stelle einer gültigen Erwerbung vertreten kann [7]), ist schon an einem andern Orte erörtert (§ 12). Sonstige Arten eines friedensrechtlichen Eigenthumserwerbes aber giebt es nicht [8]). Arrondirung, Annexation und dergleichen sind es nur

unter den vor- und nachstehenden Bedingungen. Außerdem sind sie blos politische Schlagworte zur Verdeckung der Willkür.

[1]) E. Ortolan, titre I. II. Phillimore I, ch. XII. Calvo § 212 ff. v. Holtzendorf § 53 ff. v. Martens I § 10 ff. Hall § 31 ff.
[G. Sowie im Privatrecht nur der Dispositionsfähige Eigenthum erwerben kann, so im V. R. auch nur dessen Subjecte, selbständige Staaten. Eine Singularität bildet hier, wie schon § 14 erwähnt, die „Association internationale du Congo", welche Gebiete erwarb und deren Flagge von anderen Staaten „à l'égal de celui d'un gouvernement ami" anerkannt ward, und die der Congo-Acte kraft Art. 37 denselben beitrat, welcher dies den „puissances qui n'auront pas signé le présent acte" vorbehielt. Die Anerkennungserklärungen zeigen die unklare Lage, die der Verein. Staaten (22. April 1884) spricht von „états libres, déjà établis ou en voie d'établissement sous sa surveillance et sa protection," die Gesellschaft übernimmt Verbindlichkeiten im Namen derselben, wie in ihrem eigenen, aber niemals sind diese Staaten näher bezeichnet. Diese Abnormität ist beseitigt durch die Constituirung des Congo-Staates unter der Souveränetät des Königs der Belgier v. 29. Mai 1885, notificirt am 1. Aug. 1885, vgl. G. Moynier, La fondation de l'état indépendent du Congo au point de vue juridique. Paris 1887.]

[2]) [G. Bei einer Abtretung z. B. ohne Besitzergreifung des Erwerbenden besteht nur eine Obligation. Der abtretende Staat darf über das Gebiet kein Hoheitsrecht mehr üben, aber dies geht nur auf ihn, nicht gegen dritte, welche nicht genöthigt sind, den anderen Contrahenten als Eigenthümer zu betrachten, so lange er nicht Besitz ergriffen. Der Schiedsspruch zwischen Portugal und Spanien galt für diese, nicht gegen dritte. Es bedarf also allerdings einer Uebergabe oder Ergreifung des leeren Besitzes, wenn sich der neue Eigenthümer nicht schon auf andere Weise im Besitz der Sache befindet. Ob die Abtretung einfach oder durch Kauf, Tausch, Grenzregulirung u. s. w. stattfindet, ist unwesentlich, sie kann nicht einfach nach privatrechtl. Normen behandelt werden, so ist z. B. die Anwendung der laesio enormis ausgeschlossen, weil es sich um Hoheitsrechte handelt, und da diese Machtfragen betreffen, so sind dritte Staaten nicht einfach verbunden, die Abtretung eines Gebietes von einem Staat an den andern anzuerkennen, so Protest Oesterreich's und England's gegen den Vertrag von S. Stefano vom März 1878, Deutschland's und Frankreich's gegen den Engl.-Portugies. Congovertrag v. 26. Juli 1884. Wohl aber gilt nemo plus juris transferre potest quam ipse habet (Art. 2 des Turiner Vertrags v. 24. März 1860,) Preußen und Rußland waren 1846 nicht berechtigt, Oesterreich Krakau abzutreten.]

[3]) Man darf hier unbedenklich die Grundsätze des Römischen Rechtes als der Natur der Dinge und der Billigkeit am meisten entsprechend, überdies auch fast von allen Staaten in ihr Rechtssystem übertragen, für internationales Recht erklären. S. ausführlich darüber v. Cancrin, Wasserr. III, 2. Phillimore I, 342.

[4]) Was darüber hinausliegt, bedarf erst einer Occupation, z. B. die Aneignung einer Insel, welche außerhalb der Seegrenze durch die Strömungen und Zuführungen eines territorialen Flusses entstanden ist, worüber in Ansehung des Mississippi Streit war. [G. Lord Stowell entschied hier, daß selbst nichtconsolidirte Schlamminseln vor der Mündung des Stromes dem Uferstaat gehörten, da „their elements are derived immediately from the territory", sonst könnte jeder dritte Staat sie occupiren und befestigen. Phillimore I, 344.] Trav Twiss. I, 179. Seltsam war die Bezeichnung Holland's als einer Anschwemmung des Rheins, unter Napoleon I. Abschwemmungen, so lange sie zurückgebracht werden können, sind keine Anschwemmungen (§ 72 II, a).

[5]) [G so daß es zu ihrer Erwerbung also keiner Besitzergreifung bedarf.]

[6]) Das ist auch die Ansicht von Groot II, 8, 23 u. 10, 4, von Pufendorf IV,

7. 2. 3 und von Anderen, obgleich nicht unwidersprochen. Der Besitzer kann freilich über die Früchte factisch disponiren und industrielle Früchte ziehen, aber die natürlichen kann er dem Eigenthümer nicht vorenthalten. S. jedoch noch § 73 a. E.

[7]) Es ließen sich manche Beispiele, unter anderen in Deutschland, nachweisen, wo das Recht der Staatsgewalt nur auf langen Besitzstand gegründet ist ohne erweislichen Rechtstitel. S. nun auch noch Phillimore I, 352.

[8]) [G. Doch, die Adjudication in Theilungs- und Grenzstreitigkeiten. Ein blos condemnatorisches Urtheil schafft allerdings kein neues Recht, sondern stellt blos das alte fest, indem es den klägerischen Anspruch anerkennt oder abweist. Dagegen schaffen solche Erkenntnisse neues Recht, welche bestimmt sind, für die Zukunft Rechtstitel zu bilden, wie bei der actio communi dividundo, finium regundorum u. s. w. Besteht nun auch kein Gericht über den Staaten, so ist doch das Schiedsgericht ein Surrogat, ein Schiedsspruch begründet bei Gebietsstreitigkeiten die Hoheit über das durch denselben zugetheilte Gebiet. Die Verein. Staaten besitzen San Juan kraft Schiedsspruchs des Deutschen Kaisers. Außer diesen friedensrechtlichen Erwerbsarten muß hier doch wenigstens erwähnt werden die der kriegsrechtlichen Eroberung, der Vernichtung eines Staates, debellatio, die allerdings so wenig die Anerkennung des depossedirten Souveräns, als andrer Mächte fordern kann. Indeß im öffentl. Recht ist der Besitz so entscheidend, daß seinem dauernden Verlust gegenüber ein nudum jus des bisherigen Souveräns keinen Anspruch auf Achtung hat. Auf derartige Eroberungen sind vielmehr die Anfänge der meisten Staaten zurückzuführen. § 178. 185.]

Insbesondere: Occupation.

70. Die Erwerbung neuen Staatseigenthumes, oder der Rechte der Staatsgewalt über bestimmte Sachen, ist im Wege der friedlichen Occupation von folgenden Bedingungen abhängig:

I. Sie ist nur zulässig an solchen Sachen, welche sich, obwohl eigenthumsfähig, noch in keines Menschen ausschließlicher Herrschaft befinden, nicht auch an Menschen rücksichtlich ihrer selbst [1]). Die Herrschaft über diese muß durch freiwillige Unterwerfung oder durch rechtmäßig geführten Krieg erlangt werden. Es findet also die Occupation nur Anwendung auf unbewohnte, nicht schon vollständig von Anderen in Besitz genommene Gegenden und Inseln; aber es giebt keine Befugniß für schon vorhandene Staaten, ihre Herrschaft anderen, wenn auch staatenlosen und rohen Völkern oder selbst nur einzelnen festen Bewohnern bestimmter Erdstriche aufzudringen; sie können lediglich Verkehr mit denselben suchen, im Falle der Noth bei ihnen verweilen, das eben Unentbehrliche sich verschaffen und durch freiwillige Abtretung Grund und Boden zur Colonisation zu erwerben sich bemühen [2]).

II. Jede Occupation erfordert die bestimmte Absicht, eine herrenlose Sache seiner eigenen Herrschaft bleibend zu unterwerfen. Ohne Wissen und Willen wird kein Eigenthum erlangt.

III. Es muß eine wirkliche Besitzergreifung vor sich gehen, wodurch die Absicht einer dauernden Aneignung dargelegt wird und womit Anstalten zur Ausübung einer ausschließlichen Herrschaft zu verbinden sind. Ist dieses einmal geschehen, so hebt die blos einstweilige und als vorübergehend erkennbare Unterbrechung der Herrschaft das schon erlangte Eigenthum nicht wieder auf. Blos wörtliche Aneignung dagegen und vergängliche leblose Zeichen einer erst beabsichtigten Aneignung sind rechtlich ungenügend, weil der Thatsache widersprechend und die Absicht in Zweifel stellend, obgleich man in der früheren Staatspraxis auch derartige Mittel geltend gemacht hat [3]).

Eine Besitzergreifung kann übrigens durch Bevollmächtigte sowohl auf Grund allgemeiner [4]) wie specieller Vollmachten vollzogen werden und giebt dann vom Augenblicke der Vollziehung dem Machtgeber das Eigenthum. Sie kann selbst vermöge einer Geschäftsführung für einen Anderen mit hinzukommender Ratihabition desselben vor sich gehen, in welchem Falle Besitz und Eigenthum für diesen jedoch erst mit der Genehmigung, also erst nach erlangter Kenntniß beginnt [5]). Haben Mehrere zugleich für sich Eigenthumsbesitz von derselben Sache ohne Beschränkung auf einzelne Theile ergriffen, so entsteht dadurch ein Miteigenthum [6]). Wie weit sich endlich das Recht der Occupation erstrecke, hängt wesentlich von der Ausdehnung des thatsächlichen Besitzstandes ab. Jedoch wird die Besitzergreifung der Hauptsache auch die der Pertinenzien begreifen, so fern sich dieselben in keinem entgegenstehenden Sonderbesitze befanden [7]).

[1]) Groot II, 8, 2—7. E. Ortolan 56 ff.

[2]) Daß der Staat überhaupt seine Herrschaft über die Erde ausdehne, kann als naturgemäß zugegeben werden. Daß aber gerade ein gewisser Einzelstaat seine Herrschaft hier und da constituire, ist keine Nothwendigkeit. Zwecke, wie die der Culturverbreitung, der Beförderung der Handels- und Industrie-Interessen, der Benutzung eines todten Kapitals, geben noch kein Recht dazu. Nur wenn irgendwo durch Abschließung die Erhaltung und Fortentwickelung des Menschengeschlechtes gestört würde, könnte mit gemeinsamer Zustimmung das Hinderniß beseitigt werden. Vgl. übrigens Vattel I, 18, § 205 f.

[G. Gleichgültig dagegen ist es, ob die Herrenlosigkeit des Gebietes eine ursprüngliche war, oder ob sie nachträglich eingetreten ist, indem die früheren Bewohner ausgewandert oder ausgestorben sind. Hier stellt sich die Frage der Berechtigung der Europäischen Colonisation Amerika's, abgesehen von den Fällen offener Eroberung (Mexico, Peru). Man kann nicht mit Vattel (§ 209) behaupten, daß die Indianer das Land nicht gebraucht hätten, noch daß sie es wirklich verkauft haben, ebenso wenig daß, wie Charters der Ansiedler behaupten, das Land verlassen

sei, was nicht der Fall war. Die Frage ist einfach die, ob eine civilisirte Gemeinschaft, die mit einer nomadischen in Berührung kommt, das Recht hat, sich in natürlichem Wachsthum auszubreiten, selbst wenn sie dadurch den anderen Theil verdrängt? und dies kann man bejahen, wenn das Resultat im Ganzen ein Vortheil für die Menschheit ist und die Zurückdrängung nicht auf treulose oder grausame Weise geschieht, wie dies allerdings in Amerika häufig der Fall war. Phillimore I, 347 ff. erwähnt auch ein Vorkaufsrecht gegen andere civilisirte Staaten für das Hinterland.]

[3]) [G. Da bei der Occupation die Besitzergreifung den ganzen Erwerbact ausmacht (possessio appellata est a sedibus), muß der animus possidendi sich in angemessener Frist durch die entsprechende Thatsache einer Niederlassung bekundet haben, und zwar nicht blos Seitens einzelner Individuen, sondern unter Sanction des Staates. Hiermit stimmen die Meisten überein, namentlich Groot: II, c. 8 „possessionis initium est corporis ad corpus adjunctio, qualis circa res mobiles maxime fit manibus, circa res soli pedibus", nur braucht dabei, wie im Privatrecht, sich die Besitzergreifung nicht auf jede Scholle des Gebietes auszudehnen, „sufficit quamlibet partem ejus fundi introire, dum mente et cogitatione hac sit, uti totum fundum usque ad terminum velit possidere (3, 51 D. 41, 2). Deshalb muß das zu occupirende Gebiet feste Grenzen haben. Nomaden, welche weite Gegenden durchwandern, können nicht behaupten, daß ihnen das Ganze gehöre. Es ist demnach auch sehr zweifelhaft, ob der Congo-Staat berechtigt ist, sein Gebiet auf mehr als 2 Mill. □Klm mit 40 Mill. Einw. anzugeben, das sich theilweise in ganz unerforschte Gegenden erstreckt und jedenfalls nicht in Besitz genommen ist, selbst wenn ein Recht auf diese Grenzen von anderen Staaten anerkannt ist. Jene Gegenden werden Gebiet des Congo-Staates erst in dem Maße, als sie occupirt werden. Da Besitz nothwendig, ist die Anmaßung, Einspruch gegen die Occupation eines herrenlosen Gebietes zu erheben, weil dasselbe im sog. eigenen Machtbereich liege, gegenstandslos, wie dies Deutschland England gezeigt hat, ebenso wenig schließt die Occupation einer Insel einer Gruppe die der anderen durch einen dritten Staat aus, große Inseln, wie Borneo u. s. w., werden in so fern wie das Festland behandelt, daß mehrere Staaten an verschiedenen Stellen Besitz ergreifen können. Vgl. Trav. Twiss, the Oregon question. F. Lentner, Das internationale Occupationsrecht. 1886.] Ortolan No. 68 sqq. Phillimore I, 332. Trav. Twiss I, 165. Ueber den Streit, welchen Bynkershoek, de domin. mar. c. 1 erregte, s. die ausführliche Anmerkung von Klüber, Dr. d. g. § 126. Andere Streitigkeiten s. bei Calvo § 215 f., [G. so namentlich zwischen England und Spanien über den Notka-Sund, England und Verein. Staaten über das Oregon-Gebiet, England und Argentinische Republik über die Falkland-Inseln, wobei nicht die Principien, sondern die Thatsachen bestritten wurden.]

[4]) Beispiele davon bei Wheaton, Intern. L. II, 4, 5. Eine stillschweigende Vollmacht für alle Unterthanen eines Staates existirt nicht. Merkwürdig die Nordamerikanische Acte v. 18. August 1856 in Betreff der Guano-Eilande, Felsen u. dergl. Halleck VI, 15.

[5]) L. 24 D. de negot. gest. und die Regel: ignoranti possessio non acquiritur, also auch nicht das Recht, welches sie ferner gewährt. Vgl. v. Savigny, Besitz S. 307. Ausg. 7 § 26. [G. Hiernach ist das Verhältniß der Privatgesellschaften zu beurtheilen, welche unter einem Schutzbrief einer Regierung colonisiren, dem Ausland gegenüber gehört das betr. Gebiet dem Staat, der den Schutzbrief ertheilt hat, das Gebiet der North Borneo Company ist Britisch, das der Ostafrikanischen Gesellschaft Deutsch, aber nur so weit als die Regierungen ihre Erwerbungen anerkannt haben.]

[6]) Streitigkeiten schlichteten bei neuen Entdeckungen in älterer Zeit die Päpste. Die Theilung der Indien zwischen Portugal und Spanien durch sie ist bekannt. S. die Bullen von 1454, 1481, 1493 in Du Mont, Corps univ. III, 1, 200; III, 2, 302. Schmauss, C. j. gent. I, 112. 130.

[7]) Folgt aus der Natur des Besitzes. Vgl. auch **Martens**, Dr. d. g. II, 1, 38. [G. Was das Verhältniß der Küste zum Hinterlande betrifft, so giebt Occupation einer herrenlosen Küste das Recht zur Besitzergreifung des letzteren, so weit es noch nicht von Anderen besetzt ist. Die Behauptung der Verein. Staaten gegen England (1828), daß bloße Occupation der Mündung eines Flusses genüge, um den Besitz des ganzen Hinterlandes zu sichern, ist unhaltbar und im Widerspruch mit ihrer eigenen früheren Praxis. (Hall § 32.) Vgl. auch den Streit zwischen Spanien und Verein. Staaten bei Abtretung Louisiana's 1803 und die Oregonfrage. (Hall § 33).]

Verfügungen über das Staatseigenthum.

71. Die rechtlich möglichen Verfügungen über einzelne Gegenstände des Staatseigenthumes sind im Allgemeinen dieselben, wie über Privateigenthum und Vermögensrechte. Zu den bemerkenswertheren gehört, nächst den eigentlichen Veräußerungen (§ 72):

I. Die Constituirung einer bleibenden Rente zu Gunsten eines auswärtigen Staates oder sonstigen völkerrechtlichen Subjectes [1]). Eine derartige Rente haftet in Ermangelung anderer Bestimmungen an der ganzen Substanz der belasteten fruchttragenden [2]) Sache und erlischt nur mit dem gänzlichen Untergange oder mit der Unmöglichkeit, eine Rente daraus ferner zu gewinnen; bei theilweisem Untergange verhältnißmäßig [3]) bis zur Wiederherstellung des Ganzen.

II. Die Bestellung eines Lehens zu Gunsten Auswärtiger [4]). In wie weit dergleichen zulässig sei, bestimmt die Verfassung jedes Staates; ebenso entscheidet sein eigenes Lehnrecht über die durch Verleihung entstehenden Rechtsverhältnisse, ausgenommen bei Lehnen in fremden Territorien (feuda extra curtem), wo das lehnsherrliche Recht den dortigen Gesetzen und Observanzen unterworfen ist [4]).

III. Die Bestellung eines Pfand- oder Hypothekenrechtes, selbst einer Antichrese an einem Theile, ja an dem Ganzen des Staatsgebietes zur Selbstausübung der Hoheitsgewalt von Seiten des Gläubigers. Pfandschaften dieser Art waren vormals nicht selten und dem gemeinen Recht unterworfen: noch jetzt dauern einige derselben fort [5]). Ueblicher sind indessen gegenwärtig specielle Hypothekenbestellungen an einzelnen Staatsgütern, Renten und Einkünften zu Gunsten der Staatsgläubiger, wobei, wenn sie privatrechtliche Wirksamkeit haben sollen, die Gesetze des Landes zu beobachten sind. Außerdem wird jedoch überhaupt jede Schuld, die für ein gewisses Land oder einen Theil desselben ausdrücklich oder durch

eine nützliche Verwendung contrahirt worden ist, als auf dem Ganzen oder beziehungsweise auf dem Theile hypothekarisch haftend, „dette hypothéquée“ im diplomatischen Sprachgebrauch, behandelt, obwohl dadurch nur die bleibende Verbindlichkeit des Staates in seiner Gesammtheit oder seinem Theile, nicht aber eine privatrechtliche Hypothek ausgedrückt werden soll[6]).

Ob die Staatsregierung für die Schulden des Staates auch das Privatvermögen der Unterthanen gültig verpfänden könne, ist eine Frage des inneren Staatsrechtes, der Regel nach aber nur für Fälle der Noth zu bejahen [7]).

[1]) Vielfache Renten-Constituirungen enthielt der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, bestätigt in dieser Hinsicht durch die Rheinische und Deutsche Bundesacte. S. des Verf. Sonderrechte der souv. u. mediat. Häuser Deutschlands. Berlin 1871 § 90.

[2]) Nur an einer solchen ist eine Rentenbestellung zulässig. Vgl. Multz, de censib. Altdorf 1659. th. 11 u. 13. Martini, de j. censuum. Colon. 1660. IV. n. 1. Grusemann, de censu reserv. Rinteln 1705. § 12.

[3]) Dafür hat sich vorzüglich Pius V. in einer Bulle von 1569 entschieden: „Census omnes in futurum creandos re in totum vel pro parte peremta, aut infructuosa in totum vel pro parte effecta, volumus ad ratum perire.“ Magn. Bullar. Rom. t. II, p. 295. Vgl. Ge. Franzke, Var. resolut. IV, n. 9. Multz l. c. th. 69. Jedoch ist dieser, wiewohl in der Billigkeit gegründete Satz keineswegs allgemein zugestanden oder ein allgemeines Recht geworden. S. selbst Centius, S. Rotae Rom. decizion. ad tract. de censib. Lugd. 1658. dec. I. Martini l. c. cap. VIII, n. 224 sqq. Zoll, de censu reserv. Rint. 1705. § 21.

[4]) [G. Diese ganze Frage hat heute nur antiquarisches Interesse.]

[5]) Z. B. die merkwürdige Schwedische Verpfändung von Wismar an Mecklenburg im J. 1803. Martens, Rec. VIII, 54. — Scheinbar ward auch 1768 Corsica von Genua an Frankreich pfandweise gegeben. Martens, Rec. VIII, 1, 229.

[6]) Unwiderleglich bewiesen von D. Haas, Ueber das Repartitions-Princip der Staatsschulden. Bonn 1831, von § 24 an. Ob aber der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, besonders § 80, danach zu erklären sei, ist eine andere Frage. S. darüber Leonhardi, Austrägalverf. II, 161. 314. 405. Zur Beantwortung der Frage: ob eine Schuld auf ein gewisses Land contrahirt sei? vgl. v. Leonhardi a. a. O. I, S. 640 und Emminghaus, Corp. iur. germ. acad. p. 930.

[7]) Groot III, 20, 7. de Neumann in Wolffsf., de pact. et contract. Princ. I, 3, 86.

Verlust des Staatseigenthums.

72. Das völkerrechtliche Eigenthum an Sachen hört auf

I. an solchen Sachen, die sich blos vorübergehend darin befanden (§ 67) und nicht occupirt oder doch ihrer natürlichen Freiheit wieder überlassen worden sind, mit dem Heraustreten aus dem Territorium;

II. in Ansehung des Staatsgebietes oder einzelner Theile davon
a. durch eine nicht vindicirte Abschwemmung, so lange die Zurückbringung noch möglich war (II. § 69 avulsio);
b. durch Dereliction [1]) und unvordenklichen Besitzverlust (§ 12);
c. durch freiwillige, verfassungsmäßig erlaubte [2]), oder im Wege des Krieges herbeigeführte Abtretung des bisherigen Herrscher- oder Eigenthumsrechtes an einen Anderen.

Solcher Veränderungen ungeachtet bestehen regelmäßig alle auf dem abgetretenen Staatseigenthum haftenden Verbindlichkeiten unter dem neuen Erwerber fort (§ 25), da Niemand mehr Rechte an einer Sache auf einen Anderen zu übertragen vermag, als ihm selbst daran gebühren, und kein wohlerworbenes Recht Dritter durch anderseitigen Willen aufgehoben werden kann [3]). Erstreckt sich die Veräußerung nur auf einen Theil, so werden die Lasten des Ganzen in Ermangelung anderer Bestimmungen verhältnißmäßig auf den einzelnen Theilen verbleiben [4]), mit Ausnahme der objectiv untheilbaren, wozu indeß Hypotheken im diplomatischen Sinne des Wortes (§ 71 a. E.) nicht gerechnet werden können.

So lange übrigens das Staatseigenthumsrecht nicht verloren ist, kann es gegen jeden, selbst in gutem Glauben befindlichen Besitzer verfolgt werden, ohne daß diesem wiedererstattet zu werden braucht, was er für die Erwerbung der Sache gegeben hat [5]). Dagegen sind ihm die nützlichen Verwendnngen, welche nicht aus der Sache selbst genommen sind, zu vergüten und auch die vor der Rückforderung bezogenen Früchte zu belassen, wenn es an dem eigentlich Berechtigten gelegen hat, sein Recht an der Sache schon früher zu vindiciren [6]). Besondere Rücksichten treten indeß bei kriegsrechtlichen Erwerbungen ein.

[1]) [G. Die Besitzaufgabe bedarf einer ausdrücklichen Erklärung nicht, sie ist auch anzunehmen, wenn ein Staat seine Besitzrechte lange nicht ausgeübt und ohne Widerspruch geduldet hat, daß ein anderer an seine Stelle trat. Aber eine kurze Unterbrechung des Besitzes, sei sie freiwillig oder erzwungen, ist nicht im Sinne der Dereliction aufzufassen. (Fall der Delagoa-Bucht zwischen England und Portugal, der 1875 durch Schiedsspruch geschlichtet ward, der Insel Santa Lucia im 17. Jahrh. zwischen England und Frankreich (Hall § 38).]

[2]) [G. Das Recht der Abtretung unterliegt den staatsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten, aber obwohl die Auffassung früherer Zeiten, wonach über die Völker nach Willkür verfügt ward, keinen Boden mehr hat, so kann man doch nicht

mit Calvo (§ 219) behaupten, daß, um die Abtretung gültig zu machen, die Bewohner des abgetretenen Gebietes derselben zustimmen müßten. Danach könnte ein Staat, der einen anderen ungerecht angegriffen hat, aber geschlagen ist, keinen Gebietsverlust erleiden, wenn die resp. Bewohner widersprächen. Man kann aus politischen Gründen eine Abtretung von einem Plebiscit begleiten lassen, aber eine solche ist ohne dasselbe völkerrechtlich ebenso gültig.]

³) L. 31. § 1 D. de V. S. L. 11. D. de j. fisc.: „id enim bonorum cujusque esse intelligitur, quod aeri alieno superest."

⁴) Vgl. das Austrägalurtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle wegen der Rheinpfälzer Staatsobligationen in v. Leonhardi, Austrägalverf. S. 550. Ferner das Urtheil des Oberappellationsgerichtes zu Jena ebendas. S. 888. 897. [G. Der Fall der Neutralität von Chablais und Faucigny bei der Abtretung Savoyen's an Frankreich 1860 § 145 N. 2.]

⁵) Wir vereinigen uns im Allgemeinen mit Groot II, 10, 1. Pufendorf IV, 13. Besitz giebt ein Recht noch nicht in ausschließender Weise.

⁶) Denn hier hat das Stillschweigen des Berechtigten den Besitzstand des Anderen gutgeheißen; er kann die demgemäß vollzogenen Handlungen nicht anfechten.

Eigenthumsunfähige Sachen; insbesondere das Meer.

73. Zu den des Privateigenthumes unfähigen Sachen gehört anerkanntermaßen der Luftzug und das frei fließende Wasser, namentlich das Meer, indem eine ausschließliche dauernde Besitzergreifung wenigstens für Einzelne unter die Unmöglichkeiten zu rechnen ist. Wegen gleichmäßiger Wichtigkeit für alle Menschen schreibt man daher auch allen ein gleichmäßiges Recht der freien Benutzung daran zu, so daß nur der augenblicklich sie Nutzende für jetzt jeden Anderen von dem Genusse desselben Theiles ausschließt [1]). Minder ausgemacht ist, ob nicht ein Staatseigenthum an jenen Sachen, vorzüglich am Meere oder an einzelnen Theilen desselben zulässig und je zuweilen erlangt worden sei [2]). Das romanisirende Mittelalter legte solches, wenn auch nur theoretisch, dem Römischen Kaiser bei [3]). Venedig betrachtete sich als Herrin des Adriatischen, Genua als Herrin des Ligurischen Meeres [4]); Spanien und Portugal reclamirten ein Eigenthum an den von ihnen entdeckten Meeren [5]); Dänemark an dem Baltischen Meere und an der Nordsee [6]); Großbritannien die Souveränetät über die vier, die Britischen Inseln umschließenden Meere (the narrow seas), ohne daß jedoch die Grenzen dieser Prätension jemals nach allen Seiten genau bestimmt worden sind [7]). Alle diese Ansprüche sind bestritten und in neuerer Zeit nicht mehr ernstlich behauptet. Nur das Recht auf Flaggengruß ist von Großbritannien noch in seinen sogenannten Engmeeren

bis in die neuere Zeit reclamirt worden[8]), was jedoch nicht als vollkommenes Zeichen des Eigenthumes gelten kann[9]).

[1]) Ulpian bemerkte bereits (l. 13. § 7 D. de iniur.) „et quidem mare commune omnium est et litora sicuti aër. — Usurpatum tamen et hoc est, *tametsi nullo iure*, ut quis prohiberi possit ante aedes meas vel praetorium meum piscari; quare si quis prohibeatur, adhuc iniuriarum agi potest." Gegen Jeden findet eine Injurienklage, d. h. im Allgemeinen wegen Unrechtes statt, der den Anderen an einem schon angefangenen Gebrauche einer solchen res communis hindert. Qui prior venit, potior iure. Vgl. Klüber, Dr. d. g. § 47. [G. Dieser privatrechtliche Grundsatz ist freilich nicht auf das Küstengewässer zu übertragen.]

[2]) Grotius, mare liberum, 1609. Selden, mare clausum, 1635. Neue Ausg. engl. von Gent. Lond. 1863. Dagegen Bynkershoek, De dominio maris, 1702. Quaest. T. P.; vorzüglich v. Cancrin, Abhdl. von dem Wasserrechte. Halle 1789. Klüber § 130. Wheaton, Intern. L. I, 4, § 10 u. Histoire des progrès, p. 99 sqq. (I, p. 198. 2). Ortolan, Règles internat. 4. éd. 1864, I, 105 sqq. Hautefeuille, des droits des nations neutres. 3. éd. Paris 1868. I, titre 1. B. D. H. Tellegen, disp. de iure in mare, inpr. proximum. Groning. 1847. v. Martens S. 97. F. Stoerk, Das offene Meer in v. Holtzend. Handb. II, S. 483 ff. Gessner, Droit des neutres sur mer. 2 éd. 1876. p. 15 sqq. Perels, Das internat. Seerecht. 1882. § 4.

[3]) Vermöge des: Ego quidem mundi dominus in l. 9 D. de lege Rhodia. In der alten römischen Kaiserzeit konnte sich dieses publicistische Eigenthum wesentlich nur auf das Mittelländische Meer beziehen. Vgl. Fr. Guil. Pestel, de dominio maris mediterr. Rinteln 1764.

[4]) Vgl. Tellegen p. 9.

[5]) Hiergegen war die Schrift von H. Groot, mare liberum (zuerst Leyden 1609) gerichtet, womit die publicistische Erörterung der Frage begann.

[6]) Martens, Causes célèbres. I, 359 sqq.

[7]) Wheaton, progr. p. 101 (I, 200). Phillimore I, 218. Das Hauptwerk über die älteren Prätensionen ist: Jo. Borough, Imperium maris Britannici. London 1686. Wie ist es dazu gekommen? darüber vgl. Tellegen, § 36 sqq. [G. Elisabeth hatte selbst dem Spanischen Gesandten, der sich über Drake's Zug in die Amerikanischen Gewässer beschwerte, erwidert, daß der Ocean keinem Volke unterworfen sei, aber Albericus Gentilis machte in seiner Advocatio Hispanica ausschließliche Grundsätze geltend für die sog. Narrow seas, und Karl I. forderte von den Generalstaaten die Bestrafung Groot's wegen seines mare liberum, den dann Selden u. A. zu widerlegen suchten. 1821 sprach ein Ukas Rußland die Gebietshoheit zu über das Meer von der Behringsstraße bis zum 51. Breitengrade, was aber dem Protest England's und der Verein. Staaten gegenüber aufgegeben werden mußte.]

[8]) Wheaton, Intern. L. l. c. § 9. Edinburgh Review XI, p. 17 sqq.

[9]) Hautefeuille I, p. 19. [G. Der nur durch Cromwell von den Holländern im Frieden von Westminster erzwungene Flaggengruß, den Frankreich nie anerkannt, ist längst aufgegeben.]

Das Meeres-Eigenthum überhaupt[1]).

74. Bleibt man bei den natürlichen Verhältnissen der Menschen untereinander und zu den Kräften der leblosen Schöpfung stehen,

so ist wohl nicht zu leugnen, daß ein einzelnes mächtiges Volk oder mehrere in Gemeinschaft im Stande sein würden, allen übrigen die Mitbenutzung eines bestimmten Meeres, ja selbst des sog. großen Weltmeeres zu verschließen, oder doch dieselben bei der Mitbenutzung von dem Willen des herrschenden Theiles abhängig zu machen. Allein abgesehen von den endlosen Schwierigkeiten, womit eine alleinige oder Oberherrschaft zu kämpfen haben würde, die zu besiegen wohl bisher noch kein einziges Volk der Erde bei ernstem Gegenstreben der übrigen vermocht hätte, müßte jene Herrschaft gewiß allezeit als eine rechtlose erscheinen, da sie der Freiheit und Bestimmung des Menschengeschlechtes zuwider läuft, mit welcher Milde sie auch immer ausgeübt werden möchte. Das Gesetz des Meeres und seiner Benutzung wäre nämlich ein allen übrigen Menschen außer der herrschenden Nation wider Willen aufgedrungenes, rücksichtlich eines Elementes, welches den einzig möglichen Verbindungsweg unter den dadurch ganz getrennten, bewohnten und bewohnbaren Erdtheilen darbietet, folglich auch nicht der freien Bewegung verschlossen werden darf; welches ferner in seiner sich stets bewegenden Substanz und in dem Inhalte derselben an Fischen, Fossilien und dergl. einen reichen Naturschatz zu einer gleichartigen Benutzung für alle Menschen enthält, woran kaum für gewisse Districte durch Titanenarbeit eine ausschließende Verfügung erlangt werden könnte. Da nun an und für sich kein Mensch in der natürlichen Herrschaft eines anderen steht, sobald er sich zur sittlichen Selbständigkeit des Willens erhoben hat, so wird auch das Gesetz eines einzelnen Volkes über eine gemeinsame Sache Aller kein verbindliches Gesetz für die Uebrigen ohne deren freie Annahme sein, vielmehr zu jeder Zeit und mit allen Mitteln bekämpft werden dürfen. Zu allen Zeiten hat sich auch ein Widerspruch dagegen erhoben; es giebt daher nach positivem Europäischen Völkerrecht durchaus keine gesetzliche Oberherrschaft über das Weltmeer oder dessen einzelne Theile, so fern sie nur irgend einzelnen Völkern und Individuen zugänglich und nicht entgegenstehende Zugeständnisse [2]) ausdrücklich oder stillschweigend gemacht sind, wozu im Besonderen bei einzelnen Wassergebieten der gemeinsame Nutzen führen kann, indem man die Schifffahrts- und Handels-Interessen unter den regulatorischen Schutz des nächstgelegenen Küstenstaates stellt und ihm eine gewisse Gesetzgebung und Polizeigewalt, oder auch noch

größere Rechte, so wie gewisse Nutzungen gestattet, dafür aber den Vortheil einer desto ungehinderteren Benutzung der Gewässer genießt. Außerdem fließen gewisse Staatenrechte über bestimmte Theile des Wassergebietes ganz von selbst aus der Befugniß der Selbsterhaltung (§ 75. 76).

Dagegen ist die privative Erwerbung eines auch noch so kleinen Theiles des großen gemeinsamen Meergebietes für einen Staat oder dessen Angehörige im Wege der Occupation als rechtlich unmöglich anzusehen. Selbst die Einpferchung eines bestimmten Meergebietes durch Schutz- und Abwehr-Anstalten aller Art würde immer nur einen factischen Zustand begründen, der ohne deutliches Zugeständniß anderer Nationen kein Eigenthum geben, vielmehr mit dem Verfalle jener Anstalten von selbst wieder aufhören würde. Sogar ein unvordenklicher Besitzstand, wenn er nicht als ein freiwilliges Zugeständniß anderer Nationen deutlich zu erkennen ist, vermag keine ausschließlichen Befugnisse bei solchen res merae facultatis zu ertheilen [3]). Außerdem bleibt noch hinsichts der geschlossenen oder Souveränetätsgewässer einzelner Staaten ein Anspruch der anderen auf einen unschädlichen Gebrauch zu erlaubtem Verkehre (§ 37) vorbehalten.

[1]) Stoerk, l. c. § 92.

[2]) G. Die Eigenthumsunfähigkeit und das daraus folgende Nichtunterworfensein des Meeres unter das Gesetz eines Staates sind unbestritten, was aber die Begründung dieses Princips betrifft, so ist Stoerk zwar zuzugeben, daß H.'s Hinweis auf die Nothwendigkeit gemeinsamer Ausbeutung der Naturschätze des Meeres nicht zutreffend ist, das aber von ihm gleichfalls beanstandete Motiv H's., daß das Meer das nothwendigste verbindende Element zwischen verschiedenen Ländern ist, wird doch das zutreffendste bleiben. Man hat, wie v. Martens bemerkt, das Meer für eigenthumsunfähig erklärt, nicht weil es an sich unmöglich wäre umfassende Theile desselben zu occupiren; die Einwendungen Hautefeuille's wegen der Ausdehnung, Flüssigkeit, Unmöglichkeit Anker zu werfen u. s. w. beweisen nichts und würden theilweise auch gegen das Küstenmeer gehen, es kommt auf die Möglichkeit an, Andere auszuschließen; thatsächlich beherrschte England dasselbe von 1807—12, wo es keine Flotte neben der seinigen gab, die Barbaresken machten die Schifffahrt auf dem Mittelmeer tributpflichtig, und andrerseits haben Staaten vertragsmäßig auf die Freiheit des Meeres verzichtet, so Persien gegen Athen, Rom gegen Karthago, Antiochus gegen Rom, Oesterreich 1726 gegen England und Holland, weshalb Groot II, cap. 3 § 15 mit Recht sagt: „Possunt enim ut singuli, ita et populi pactis, non tantum de jure quod proprie sibi competit, sed et de eo quod cum omnibus hominibus commune habent, in gratiam ejus cujus id interest decedere." Wenn dies singuläre Ausnahmen sind, die heute nicht mehr vorkommen werden, so liegt dies darin, daß die Freiheit des Meeres unbedingt nothwendig für Alle ist, es soll Niemand über dasselbe Hoheitsrechte üben, während bei der Wüste es Niemand will, weil es unnütz wäre.]

[3]) Vattel I, 23, § 285. 286. Nicht ganz übereinstimmend scheint Wheaton,

Intern. L. II, § 10 a. E. in Betreff eines hier zulässigen tacitus consensus. S. indessen auch Hautefeuille I, 43 und Phillimore I, 247. [G. Aus dieser Freiheit des Meeres folgt nicht nur die des Verkehrs und des Fischfanges, sondern auch, daß auf hoher See im Frieden jedes Schiff nur unter der Jurisdiction seines Heimathsstaates steht, mit Ausnahme der Seeräuber. Dies schließt vertragsmäßige Bestimmungen über gewisse Verhältnisse auf hoher See nicht aus, wie z. B. die Verträge über Unterdrückung des Sklavenhandels, welche für bestimmte Seegebiete ein Mandat der Durchsuchung gewähren, und der Vertrag Deutschland's Belgien's, Dänemark's, Frankreich's, Großbritannien's und Niederlande v. 6. Mai 1882 betr. die Regelung der Fischerei-Polizei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, wobei die nationale Jurisdiction über die betr. Schiffe festgehalten ist, die Kreuzer der contrahirenden Parteien dürfen nur Verletzungen der Vertragsvorschriften constatiren und sich von dem betr. Fahrzeug seinen Seepaß zeigen lassen. (Art. 38. 39.)]

Küstengewässer.[1])

75. Ein unmittelbares Interesse und Recht haben unbestreitbar alle Küstenstaaten, zur Sicherstellung ihres Landgebietes gegen unerwartete Ueberfälle, so wie zur Aufrechthaltung ihres Handels-, Steuer- und Verkehrsystemes nicht nur jede Annäherung von der Seeseite her zu beobachten, sondern auch Anstalten zu treffen, daß das Staatsgebiet von Niemand betreten werde, dem die Aufnahme darin verweigert werden kann [2]), so wie daß die hierzu erforderlichen Bedingungen erfüllt werden. Jeder Staat darf daher auch, wenn er nicht durch entgegenstehende Verträge gebunden ist, eine eigene Küstenbewachung und Küstenpolizei einrichten und nach den besonderen Verhältnissen der Küste so wie der Gewässer die erforderliche Ausdehnung bestimmen, wobei Kanonenschußweite [3]) vom Uferrande aus [4]) als allgemein zugestandene Linie gelten darf, deren Ueberschreitung allerdings durch besondere Umstände gerechtfertigt wird [5]). Jeder Fremde, der in den Bereich dieser Seegrenze kommt, ist demnächst verbunden, sich den vom Uferstaate getroffenen Einrichtungen zu fügen, er mag durch Zufall oder absichtlich dahin gelangt sein. Zu den unzweifelhaften Befugnissen gehört hierbei auf Seiten des Küstenstaates:

- das Recht, über den Zweck der Annäherung Auskunft zu verlangen und im Falle ihrer Verweigerung oder bei entstehendem Verdachte einer Unrichtigkeit sich unmittelbar Kenntniß von dem Zwecke zu verschaffen, auch geeignete Maßregeln gegen Gefahren zu ergreifen;
- das Recht, Friedensstörungen in diesen Gewässern zu verhindern und dagegen factisch zu interveniren;
- das Recht, die Benutzung der Küstengewässer, z. B. in

Betreff der verschiedenen Arten der Fischerei zu reguliren, oder dieselbe allein auszuüben [6];

das Recht des Embargo (§ 112) und die Aufstellung von Kreuzern gegen den Schleichhandel;

die Ausübung der Gerichtsbarkeit [7].

Dagegen kann ein bloßes Hereinkommen in diese Polizeigrenze noch kein Besteuerungsrecht von Seiten des Küstenstaates begründen, sondern höchstens eine Abgabenpflicht für die Benutzung von Anstalten zum Vortheil der Schifffahrt oder der daselbst gestatteten Fischerei.

[1]) Hautefeuille I, 51. Calvo § 229 sqq.

[2]) Nam quod quisque propter defensionem sui fecerit, iure fecisse videtur. L. 3 D. de J. et J. Vgl. Vattel I, 23, § 288.

[G. Der Ausdruck Küstengewässer (territorial waters) zeigt, daß es sich bei diesem Theil der See um Staatsgebiet handelt, das von der See bedeckt ist.]

[3]) Groot, Bynkershoek, Galiani und Klüber, so wie die Reglements und Gesetze vieler Staaten stimmen darin überein. S. die Nachweisung bei Tellegen p. 46. Ortolan, Règl. intern. I, 176. Hautefeuille I, 57. Vertrag zwischen Frankreich und Rußland v. 11. Jan. 1787 Art. 28, zwischen England und Nordamerika v. 1794 Art. 25. Ueber die Entstehung dieser Lehre und Praxis vgl. Tellegen p. 11. 35. Von Italienischen Rechtslehrern ward zuerst eine Entfernung von 100 (Ital.) Meilen angenommen. Tellegen p. 14. So auch von Don Abreu, Tratado sopra las prisas maritimas. Cadix 1746. Bei Bodinus, de republ. I, 9 ist von 60 Meilen die Rede, wenn hier kein Druckfehler zum Grunde liegt. Tellegen p. 15. Der Satz der Neueren ist: terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis, oder quousque mari e terra imperari potest.

[4]) Tellegen p. 49. Ein Vertrag zwischen England und Frankreich v. 2. August 1839 wegen der Canalfischerei nimmt die Ebbezeit als Norm.

[G. Der Grund dieser Regel ist, daß obwohl die Grenze des Küstengewässers der Natur der Sache nach nur eine ideelle Linie sein kann, sie doch so gezogen sein muß, daß an diesem Theil der See vom Lande aus ein Besitz, der ja die Grundlage der Gebietshoheit ist, aufrecht erhalten werden kann. Obwohl aber jetzt bei der großen Tragweite der Geschütze dies eine unbestimmte Größe ist, haben die meisten neueren Staatsverträge die Entfernung von 3 Seemeilen von dem äußersten Punkte der Ebbe beibehalten, welche man früher als Kanonenschußweite betrachtete (s. Art. I des Vertrags v. 11. Nov. 1867 zwischen Frankreich und England, Nordseefischereivertrag v. 2. Nov. 1882), und die Britische Territorial-Waters Act ist dem sub 6) beigetreten: „within one marine league (= ca. 3 Seemeilen) of the coast measured from low-water mark".]

[5]) Z. B. Zollbewachung und Quarantaine. [G. So nahm England durch die sog. Hoverings Acts das Recht in Anspruch, durch seine Zollkreuzer innerhalb 12 Seemeilen alle nach Britischen Häfen segelnden Schiffe anzuhalten. Dies ist aufgehoben und die Customs Consolidation Act von 1876 beschränkt das Anhalterecht bei fremden Schiffen auf 3 Meilen.]

[6]) [G. Während die Fischerei auf hoher See, abgesehen von besonderen vertragsmäßigen Verabredungen, wie der § 63 Note 3 G erwähnte Vertrag über die Polizei in der Nordsee v. 6. Mai 1882, allen Nationen freisteht, ist dieselbe im Küstengewässer den Staatsangehörigen vorbehalten, so weit nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind, so z. B. die Verträge zwischen England und Frankreich

von 1833 und 1867, Art. 2 des Vertrags v. 2. Mai 1882 zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande: „Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke. In den Buchten ist das Gebiet der 3 Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Theile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Oeffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt. Der gegenwärtige Artikel soll die den Fischerfahrzeugen bei der Schifffahrt und beim Ankern in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken, nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Uferstaaten erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften zu richten." Die Ausnahmen haben zu viel Streit Anlaß gegeben, vor Allem in Britisch-Nordamerika. Art. 3 des Vertrages v. 30. Nov. 1783 gestand bei Anerkennung der Verein. Staaten deren Angehörigen zu, „daß sie fortfahren sollten unbehindert in Neufundland, dem St. Lorenz-Busen und anderen Plätzen zu fischen, wo die Bewohner beider Länder dies sonst je zuvor zu thun gewohnt waren". Diese Bestimmung wurde nach dem 1812 ausgebrochenen Kriege in dem Genter Frieden v. 12. Dec. 1814 nicht wieder hergestellt, vielmehr verzichteten im Art. 1 des Vertrages von 1818 die Verein. Staaten ausdrücklich auf das Fischereirecht mit Ausnahme gewisser Strecken an den Küsten von Neufundland und Labrador. 1854 wurde durch Vertrag das Recht, mit Ausnahme von Schellfisch, wieder gewährt, und nach dessen 1866 erfolgter Aufhebung durch den Vertrag von Washington von 1871 wiederhergestellt, wofür die Verein. Staaten nach Schiedsspruch 1/2 Mill. Doll. zahlten, sie kündigten aber diese Bestimmung am 1. Juli 1883, so daß der Vertrag von 1818 wieder in Wirksamkeit trat. Gleichwohl fuhren die Amerikaner fort in canadischen Häfen Köder zu kaufen und Fische zu verkaufen, indem sie sich nur mit einem Certifikat ihrer Behörde versahen, welche sie zum Handel ermächtigte, worauf Canada die Wegnahme fremder Fischerboote durch ein Gesetz verfügte, was großen Unwillen in den Verein. Staaten erregte. Eine gemeinsame Commission beider Regierungen zur Regelung der Frage ist eingesetzt. An Frankreich hatte England durch Art. 13 des Utrechter Vertrags 1717 und Art. 5 des Vertrags von 1763 das Fischereirecht an gewissen Küstenstrecken Neufundlands zugestanden. Nur geschichtlich von Interesse ist, daß Dänemark früher sich anmaßte, die Fischerei an den Grönländischen Küsten bis 15 Meilen anderen Nationen zu verbieten.]

[7] [G. In dem Fall der „Franconia", die im englischen Küstengewässer ein englisches Schiff gerannt hatte, erklärte sich allerdings das Appellationsgericht incompetent, weil die Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Competenz englischer Gerichtshöfe für Criminalfälle festgestellt hatte, wozu sie unzweifelhaft berechtigt. Dies geschah durch die erwähnte Acte von 1878.

Das Hoheitsrecht über das Küstengewässer ist aber kein absolutes, wie über das Landgebiet, denn es bleibt doch ein Theil der See; es kann zwar aus speciellen Gründen in einzelnen Theilen der Durchfahrt von Kriegsschiffen verschlossen werden, ohne solche aber unterliegt es dem Wegerecht anderer Nationen, und es war nicht zutreffend, wenn der Lordkanzler bei Einbringung der Territorial-Waters Bill von 1873 allgemein von dem „right of passage over that part allowed to foreign ships" sprach. Wenn er richtig sagte, daß solche Schiffe sich jeder Verletzung der Rechte des Küstenstaates enthalten sollten, so steht doch nicht Alles, was auf dem das Küstengewässer durchschneidenden Schiff vorfällt, unter der Hoheit des Küstenstaates, so ist nicht ein auf ersterem geborenes Kind Unterthan des letzteren.]

Geschlossene Meeresgewässer[1].

76. Aus der Souveränetät über das Küstenwasser folgt ohne Weiteres auch die Souveränetät über die dadurch gedeckten oder

III. Es muß eine wirkliche Besitzergreifung vor sich gehen, wodurch die Absicht einer dauernden Aneignung dargelegt wird und womit Anstalten zur Ausübung einer ausschließlichen Herrschaft zu verbinden sind. Ist dieses einmal geschehen, so hebt die blos einstweilige und als vorübergehend erkennbare Unterbrechung der Herrschaft das schon erlangte Eigenthum nicht wieder auf. Blos wörtliche Aneignung dagegen und vergängliche leblose Zeichen einer erst beabsichtigten Aneignung sind rechtlich ungenügend, weil der Thatsache widersprechend und die Absicht in Zweifel stellend, obgleich man in der früheren Staatspraxis auch derartige Mittel geltend gemacht hat [3]).

Eine Besitzergreifung kann übrigens durch Bevollmächtigte sowohl auf Grund allgemeiner [4]) wie specieller Vollmachten vollzogen werden und giebt dann vom Augenblicke der Vollziehung dem Machtgeber das Eigenthum. Sie kann selbst vermöge einer Geschäftsführung für einen Anderen mit hinzukommender Ratihabition desselben vor sich gehen, in welchem Falle Besitz und Eigenthum für diesen jedoch erst mit der Genehmigung, also erst nach erlangter Kenntniß beginnt [5]). Haben Mehrere zugleich für sich Eigenthumsbesitz von derselben Sache ohne Beschränkung auf einzelne Theile ergriffen, so entsteht dadurch ein Miteigenthum [6]). Wie weit sich endlich das Recht der Occupation erstrecke, hängt wesentlich von der Ausdehnung des thatsächlichen Besitzstandes ab. Jedoch wird die Besitzergreifung der Hauptsache auch die der Pertinenzien begreifen, so fern sich dieselben in keinem entgegenstehenden Sonderbesitze befanden [7]).

[1]) Groot II, 8, 2—7. E. Ortolan 56 ff.

[2]) Daß der Staat überhaupt seine Herrschaft über die Erde ausdehne, kann als naturgemäß zugegeben werden. Daß aber gerade ein gewisser Einzelstaat seine Herrschaft hier und da constituire, ist keine Nothwendigkeit. Zwecke, wie die der Culturverbreitung, der Beförderung der Handels- und Industrie-Interessen, der Benutzung eines todten Kapitals, geben noch kein Recht dazu. Nur wenn irgendwo durch Abschließung die Erhaltung und Fortentwickelung des Menschengeschlechtes gestört würde, könnte mit gemeinsamer Zustimmung das Hinderniß beseitigt werden. Vgl. übrigens Vattel I, 18, § 205 f.

[G. Gleichgültig dagegen ist es, ob die Herrenlosigkeit des Gebietes eine ursprüngliche war, oder ob sie nachträglich eingetreten ist, indem die früheren Bewohner ausgewandert oder ausgestorben sind. Hier stellt sich die Frage der Berechtigung der Europäischen Colonisation Amerika's, abgesehen von den Fällen offener Eroberung (Mexico, Peru). Man kann nicht mit Vattel (§ 209) behaupten, daß die Indianer das Land nicht gebraucht hätten, noch daß sie es wirklich verkauft haben, ebenso wenig daß, wie Charters der Ansiedler behaupten, das Land verlassen

²) [G. Sie sind deshalb unabhängig von ihrer Gestaltung und Ausdehnung Eigenthums-Gewässer des betr. Staates, so die Haffs der Ostsee, die Wattenmeere der Nordsee u. s. w. Gehören die Ufer verschiedenen Staaten, so wird die Mittellinie als Grenze der Staatshoheit anzusehen sein.]

³) [G. Als solche wird man heute ziemlich allgemein die von 10 Seemeilen annehmen dürfen, nachdem dieser zuerst in der Französisch-Englischen Convention v. 2. Aug. 1839 aufgestellte Grundsatz in eine Reihe anderer Verträge und Erlasse, namentlich aber in den internationalen Vertrag v. 6. Mai 1872 über die Nordseefischerei Art. 2 Col. 2 übergegangen ist. Als feste Regel läßt sich diese Entfernung allerdings nicht annehmen, wie z. B. England die 15 Meilen breite Conception-Bay der Insel Neufundland 1872 für Britisches Gewässer erklärt hat. Die weiter gehenden Ansprüche einzelner Staaten, wie z. B. England's über die sog. **Kings Chambers „bays or portions of the sea cut off by lines drawn from one promontory to another" (Phillimore I, 285)** oder die der Verein. Staaten über die Delaware-Bay sind unbegründet, solche Ansprüche können, wie Perels bemerkt (S. 41), nicht durch Ersitzung erworben werden. Noch weit unzulässiger war der Anspruch Schweden's in früherer Zeit, als es noch Finland besaß, den großen Bottnischen Meerbusen als unter seiner ausschließlichen Hoheit stehend zu betrachten. Uebrigens gilt für Meerbusen, die als einem Staat gehörig zu betrachten sind, dasselbe Durchfahrtsrecht im Frieden wie für Küstengewässer.]

⁴) [G. Demgemäß ist die Englische Behauptung, daß der Bristol-Channel, der St. Georgs-Kanal, der St. Patricks-Kanal und die Irische See unter Britischer Hoheit stehen, nicht anzuerkennen und mittelbar auch durch die **Territorial-Waters Act** v. 1878 aufgegeben. Richtig aber scheint es mit v. Martens (S. 385) zu unterscheiden zwischen den Meerengen, welche zwei freie Meere mit einander verbinden, und denen, welche den Weg von einem freien in ein geschlossenes Meer bilden. Die letzteren stehen unter der Hoheit des Uferstaates, die ersteren müssen dem freien friedlichen Verkehr offen stehen, und nur die Durchfahrt von Kriegsschiffen kann aus besonderen Gründen ausgeschlossen sein. Eine eigenthümliche Stellung nimmt die einzige künstliche Meerenge, der Suez-Kanal ein, dessen beide Ufer zwar formell unter Türkischer Hoheit stehen, hinsichtlich dessen aber die Mächte grundsätzlich einig sind, daß er im Frieden wie im Kriege jedem Handels- wie Kriegsschiffe offen stehen soll. § 145 N. 4.]

⁵) [G. Deshalb war der Sundzoll, den Dänemark an einer Straße erhob, von der es nur eine Küste besaß und die von einem freien Meer in das andere führte, rechtlich unhaltbar. Die Seemächte lösten ihn in Ansehung des langen vertragsmäßigen Bestandes am 14. März 1857 durch eine Summe ab, wogegen Dänemark sich zur Unterhaltung der ihm obliegenden Seefahrtsanstalten an seinen Küsten verpflichtete.]

⁶) Nach dem Vertrag von Gulistan 1813 hat Rußland das alleinige Recht, dasselbe mit Kriegsschiffen zu befahren, und steht dasselbe ausschließlich unter Russischen Behörden.

⁷) [G. Die Ansprüche Dänemark's und später auch Rußland's, die Ostsee als ein geschlossenes Meer zu behandeln, waren gänzlich unhaltbar und wurden namentlich von England am 18. Dec. 1807 nachdrücklich zurückgewiesen. Ebenso mußte der Russische Ukas v. 16. Sept. 1821, der das Meer von der Behringsstraße bis zum 51. Gr. nördl. Breite als Russisch erklärte und fremden Schiffen die Fischerei daselbst untersagte, auf den Widerspruch England's und der Verein. Staaten zurückgezogen werden. Die Verein. Staaten aber behaupteten 1887 durch den Vertrag v. 30. März 1867, in dem Rußland ihnen seine Nordamerikanischen Besitzungen abtrat, die ausschließliche Hoheit über das Behringsmeer erworben zu haben und wollten dasselbe als geschlossenes behandeln. England bestritt dies mit Recht, da sein Grenzvertrag v. 28. Febr. 1825 mit Rußland, in den die Verein. Staaten durch den Vertrag von 1867 als Rechtsnachfolger eingetreten sind, von einer solchen Hoheit nichts sagt, vielmehr die Grenzlinie sich nur auf das Landgebiet bezieht und

beiden Theilen das Recht freier Schifffahrt auf allen Theilen des Stillen Oceans und den Strömen, die in denselben fließen, giebt. Der Anspruch, ein Meer von der Ausdehnung der Behringssee als geschlossenes zu behandeln, ist unhaltbar. Auch kann es nicht richtig sein, wenn v. Martens das Asow'sche Meer „eher schon für ein geschlossenes als ein offnes" bezeichnet (S. 376), da es mit dem Schwarzen Meere und somit dem Mittelländischen Meere in Verbindung steht und es rechtlich gleichgültig ist, ob diese Verbindung weitläufig oder unmittelbar ist. Was das Schwarze Meer betrifft, so galt dasselbe früher, als seine Küsten ausschließlich der Türkei gehörten und es nur durch Türkische Meerengen zugänglich war, als der Hoheit der Pforte unterstehend, später theilte letztere dieselbe mit Rußland. Durch den Pariser Vertrag v. 30. März 1856 Art. II wurde es den Handelsschiffen aller Nationen geöffnet.]

[8]) [G. Dies schließt specielle Bestimmungen für gewisse Meere hinsichtlich fremder Kriegsschiffe nicht aus. Die Pforte nahm stets das Recht in Anspruch, den Kriegsschiffen aller Nationen das Einlaufen in den Bosporus und die Dardanellen zu versagen. Diese alte Regel des Ottomanischen Staatsrechts wurde durch den Vertrag der fünf Großmächte mit der Pforte v. 13. Juli 1841 anerkannt und durch den Pariser Vertrag von 1856 Art. 11. 13. 14 dahin erweitert, daß das Schwarze Meer, in welches diese Straßen führen, überhaupt den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen sein solle. Von dieser Neutralisirung sagte sich am 31. Oct. 1870 Rußland einseitig los. Der Londoner Vertrag v. 13. März 1871 hob dieselbe auf, hielt aber das Recht der Pforte, die genannten Meerengen zu schließen, mit der Maßgabe aufrecht, daß der Sultan berechtigt sein solle, dieselben im Frieden den Kriegsschiffen befreundeter und verbündeter Mächte zu öffnen, wenn die Pforte es für nothwendig erachte, um die Ausführung der Bestimmungen des Pariser Vertrags von 1856 zu sichern. Der Berliner Vertrag von 1878 hat, wie im Protokoll der Sitzung v. 6. Juli constatirt ist, den Status quo ante lediglich bestätigt, und die Behauptung Lord Salisbury's im Oberhause am 7. Mai 1885, daß England, wenn der Sultan zwar unabhängig, aber unter dem Druck irgend einer anderen Macht handle, keine Verpflichtung habe, sich der Durchfahrt durch die Dardanellen zu enthalten, widersprach dem Vertrag. (Geffcken, Incidents du conflit anglo-russe. Rev. de dr. int. XV, S. 366 ff.)]

Nationale Flußgebiete [1]).

77. Flüsse, welche sich in das Meer ergießen, gehören bis zu ihrer Ausmündung, d. h. wo sie die äußerste Linie zwischen den letzten Uferpunkten verlassen [2]), zum Gebiete des oder derjenigen Staaten, welche sie durchströmen, und zwar wenn sie die Grenze zweier Länder bilden, in dem bereits oben § 66 angegebenen Verhältnisse; außerdem zu dem Gebiete jedes Einzelstaates, welchen und so weit sie ihn durchströmen [3]). Sie sind Zubehör des Landes, da sie der elementarischen Selbständigkeit des Weltmeeres ermangeln, sollte auch gegen den Ausfluß hin Meereswasser sich beimischen und die Mündung eine größere Ausdehnung gleich einem Binnenmeere haben [4]).

[G. Aber obwohl demnach jeder Staat die Angehörigen aller anderen von seinem Stromgebiete bis zu dessen Grenzscheide mit anderen Staatsgebieten ausschließen kann, hat sich doch für die schiff-

und flößbaren Flüsse, welche verschiedene Staaten trennen oder durchschneiden, in neuerer Zeit der Grundsatz Bahn gebrochen, daß dieselben, unbeschadet der Hoheitsrechte jedes Uferstaates, der friedlichen Schifffahrt aller, mindestens aber sämmtlicher Uferstaaten freistehen sollen [5].]

[1]) E. Karatheodory, du droit international concernant les grands cours d'eaux. Leipz. 1861. Derselbe, jetzt Hauptschrift: Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschifffahrt in v. Holtzend. Handb. II. Engelhardt, du régime conventionnel des fleuves internationaux. Paris 1879. Wurm, Fünf Briefe über Freiheit der Flußschifffahrt. 1858. Geffcken, La question du Danube. Berlin 1883. v. Holtzendorff, Les droits riverains de la Roumaine sur le Danube. 1884. Dahn, Eine Lanze für Rumänien. 1883. Calvo § 216.

[2]) Jacobsen, Seerecht 583.

[3]) [G. Es kann jedoch auch ein Staat, der nicht beide Ufer besitzt, durch unvordenklichen Besitz oder Vertrag die Hoheit über das ganze Stromgebiet haben, ersteres z. B. Hamburg und Bremen für die Elbe und Weser von der Stadt bis zur Mündung, durch den Westphälischen Frieden Schweden die Oder, 1773 Preußen die Netze gegen Polen. Martens, Rec. I, p. 490.]

[4]) § 76 Note 2. Ueber den Streit, ob der St. Lawrence eine Meerenge oder ein Fluß sei, s. Phillimore I, 242.

[5]) [G. Dieser Grundsatz, der bereits im Römischen Recht für den flumen publicum feststand, ward im Mittelalter vollkommen verdunkelt, die Schifffahrt ward Regal und kam in die Hände der lehnsherrlichen Uferhoheit, die Ströme wurden mit einem Netz von Zöllen, Stapelrechten u. s. w. bedeckt, das allen Verkehr hemmte. Noch Mitte des 17. Jahrh. sperrten die Holländer die Schelde gänzlich, und trotz der Bemühungen Joseph's II., dies zu beseitigen, wurde das Verbot durch den Vertrag von 1785 erneuert. Die französische Revolution brach dies System, 1795 wurde die Schifffahrt des Niederrheins, der Maas und Schelde, 1797 die der Flüsse zwischen Oesterreich und der Cisalpin. Republik, 1804 die des Ober-Rheins für alle Uferstaaten frei erklärt. Art. 5 des Pariser Friedens v. 30. Mai 1814 dehnte dies auf den Rhein „du point où le fleuve devient navigable jusqu'à la mer" aus, und zwar „de telle sorte qu'elle (la navigation) ne puisse être interdite à personne". Die Absicht, diese Bestimmung auf alle anderen Ströme anzuwenden, „qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différents états", wurde auf dem Wiener Congreß nicht vollständig ausgeführt. Die Grundsätze, über die man sich einigte (Art. 108—117 der Congo-Acte), beschränkten jene Freiheit der Schifffahrt dahin, daß sie „sous le rapport du commerce ne pourra être interdite à personne", die gemeinsame Erhebung der Schifffahrtsabgaben wurde verworfen und den einzelnen Uferstaaten überlassen, ebenso die Erhaltung der Schiffbarkeit, doch ist mit jenen Grundsätzen anerkannt: 1. daß eine Solidarität zwischen den Uferstaaten besteht, welche ihren Ausdruck in einer gemeinsamen Schifffahrts-Commission findet, die ein einheitliches System für den Verkehr schaffen soll. 2. Wenn man sich noch nicht entschließen konnte, andere Staaten mit den Uferstaaten gleich zu stellen, so gab man doch zu, daß die letzteren ein Minimum von Rechten den allgemeinen Schifffahrts- und Handelsinteressen zugestehen müßten und stellte dies unter Europäischer Sanction fest, so daß die Contrahenten das Recht behielten, gegen Verletzungen der Bestimmungen einzuschreiten, wie dies gegen Holland wegen seiner sophistischen Verdrehung des Ausdruck's „jusqu'à la mer" geschah. Schlimmer als die Unvollkommenheit der Bestimmungen selbst war ihre mangelhafte Ausführung, die Flußschifffahrtsacten kamen erst nach langer Zeit zu Stande und belasteten die Schifffahrt mit hohen Zöllen, bei der Elbe verweigerte Hannover die Anerkennung der Competenz der Commission für den Staderzoll, weil

derselbe ein Seezoll sei, und derselbe mußte 1861 abgelöst werden; erst durch die Ausführung des Art. 54 der Deutschen Reichsverfassung wurden diese Hemmnisse beseitigt, der Scheldezoll ward 1863 gleichfalls abgelöst. Auf die Donau wurden durch Art. 15. 16 des Pariser Vertrages von 1856 die Wiener Grundsätze in freisinniger Weise ausgedehnt, indem die Erhebung aller bloßen Schifffahrtszölle untersagt und die Mündungen des Stromes unter eine Europäische Commission gestellt wurden; während aber diese zu allgemeiner Befriedigung arbeitete, behielt die von den Uferstaaten am 7. Nov. 1857 unterzeichnete Acte denselben die innere Schifffahrt vor und ließ andere Nationen nur für die Mündungen zu; dies führte zu langwierigen Weiterungen, die noch nicht ausgeglichen sind, so daß gegenwärtig die Donauschifffahrt unter einem fünffachen Regiment steht (vgl. die oben angef. Schriften). Was Amerika betrifft, so mußte Spanien seine Absicht, die Verein. Staaten von der Schifffahrt auf dem Mississippi zwischen Florida und Luisiana auszuschließen, durch den Vertrag von 1795 aufgeben, England wies die Forderung der Verein. Staaten, ihnen freie Fahrt auf dem Lorenzstrom zu gewähren, damit zurück, daß die Wiener Bestimmungen nur für die conventionellen Ströme gelten. Art. 26 des Vertrags von Washington 1871 gewährte die Freiheit der Schifffahrt. Der Rio de la Plata ist seit 1853, der Amazonenstrom seit 1867 dem allgemeinen Verkehr geöffnet, die Congo-Acte v. 26. Febr. 1885 hat allen Nationen die freie Fahrt auf dem Congo und allen Nebengewässern gewährt und jede differentielle Behandlung von Schiffen und Waaren untersagt, eine internationale Commission ist mit Ausführung dieser Bestimmungen betraut; abgesehen von dieser Commission wurde nach gleichen Grundsätzen die Freiheit der Nigerschifffahrt geregelt. Was Binnenseen betrifft, die von verschiedenen Staaten begrenzt werden, so üben auf dem Bodensee sämmtliche Uferstaaten nach dem Vertrag v. 22. Sept. 1867 gleiche Befugnisse aus, für die Englisch-Amerikanischen Seen haben die Verträge von 1854 und 1871 die Rechte der Uferstaaten für einen bestimmten Zeitraum geregelt.]

Die Schiffe und Rechte der Schifffahrt [1]).

78. Die Schiffe, welche die Nationen aus ihren Gewässern in das freie Meer entsenden, sind gewissermaßen davon wandelnde Gebietstheile [2]), welche selbst in fremden Gewässern ihre Nationalität nicht verlieren, so lange das Eigenthum des Schiffes keinem Fremden übertragen ist. Die darauf befindliche Mannschaft bildet für sich eine nationale Genossenschaft unter dem Schutze des Staates, von welchem sie ausgeht, gleichwie sie seinen Gesetzen auch außerhalb des eigenen Wassergebietes unterworfen bleibt [3]). Jedes von einem Unterthan auf dem Schiffe geborene Kind ist daher auch Unterthan des schiffsherrlichen Staates. Natürlich aber ist die nähere Bestimmung der Nationalität eines Schiffes und ihrer Merkmale Sache jedes Landes, so weit dadurch keinem anderen ein Präjudiz für seinen Rechtsstand erwächst [4]). Sichere Grundlage ist das wahre Domicil des rechten Eigenthümers [5]).

Die besonderen Rechte, welche jeder Staatsgewalt in Betreff der Schifffahrt zustehen, sind:

I. die Benutzung der freien Wasserstraßen für die Nationalschifffahrt und den Handel;

II. das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Verhalten seiner Staatsgenossen, sowohl in Eigen-Wassern, wie auf freien Gewässern [6]);

III. das Recht, zum Schutze der Nationalschifffahrt Anstalten und Maßregeln zu treffen, insbesondere auch in fremden Hafen- und Handelsplätzen Consuln mit Genehmigung der dortigen Staatsgewalt zu unterhalten [7]);

IV. das Recht, den Nationalschiffen eine eigene Flagge vorzuschreiben [8]), dieselbe zu schützen und in Friedenszeiten deren Gebrauch auch den Schiffen anderer Nationen zu gestatten, wodurch diese des nämlichen Schutzes und derselben Freiheiten theilhaftig werden [9]). Jedoch können dadurch keine Vortheile übertragen werden, welche herkömmlich oder vertragsmäßig nur den Nationalschiffen zugestanden sind, und überhaupt darf die Gestattung der Flagge nie zum Präjudiz eines Dritten gereichen.

Jeder unerlaubte Gebrauch einer fremden Flagge ist ahndungswerth, sowohl in Ansehung des Staates, dessen Flagge gemißbraucht ist, wie der Drittbetheiligten [10]). Jedoch kann nach der jetzigen Observanz das Aufstecken einer fremden Flagge für sich allein noch nicht als eine Uebertretung gelten [11]).

[1]) Perels S. 50 ff. Stoerk in v. Holtzend. Handb. II S. 518—50. **Hall**, p. 144 ff. 222 ff. **Phillimore** I, 476. **Calvo** II, p. 101 ff.

[2]) [G. Dieser Ausdruck (**prolongation du territoire**) ist in seiner Allgemeinheit wenig glücklich, da nur Staatsschiffe von jeder fremden Jurisdiction ausgenommen sind, Privatschiffe aber nur auf hoher See. § 79, V.]

[3]) [G. Dies muß der Fall sein, da die hohe See, obwohl frei von jeder Gebietshoheit, nicht frei von irgend welcher Rechtshoheit sein darf, denn sonst könnte jedes Verbrechen ungestraft zur See begangen werden.]

[4]) [G. Vgl. z. B. Art. 7 des Deutsch-Mexican. Vertrages v. 5. Dec. 1882, Art. 9 des Deutsch-Italien. Vertrages v. 4. Mai 1883. Wählt ein Staat eine neue Flagge, so muß er, damit sie völkerrechtl. Geltung habe, dies den anderen Seestaaten anzeigen; als 1848 Deutsche Schiffe die schwarz-roth-goldne Flagge führten, ohne daß eine staatliche Anzeige erfolgt war, erklärte Lord Palmerston, daß diese Phantasieflagge keinen Anspruch auf Achtung England's habe.]

[5]) [G. Nach dem Deutschen Ges. v. 25. Oct. 1867 § 2 sind nur solche Schiffe zur Führung der Nationalflagge berechtigt, welche in ausschließlich Deutschem Eigenthum stehen (Personen, welche das Reichsindigenat haben, und Genossenschaften, die im Reichsgebiet ihren Wohnsitz haben). Ebenso England **Merchant Shipping Act** von 1854, 18 und Oesterreich; Frankreich fordert nur, daß $^1/_2$, Belgien und Holland, daß $^5/_8$ des Werthes Nationalen gehören. Eine Uebersicht über die Bestimmungen aller Nationen giebt **Hall App. II.** Andere Bedingungen für die Ertheilung der Nationalflagge bestehen nicht in Deutschland, dagegen fordern viele andere

bis in die neuere Zeit reclamirt worden [8]), was jedoch nicht als vollkommenes Zeichen des Eigenthumes gelten kann [9]).

[1]) Ulpian bemerkte bereits (l. 13. § 7 D. de iniur.) „et quidem mare commune omnium est et litora sicuti aër. — Usurpatum tamen et hoc est, *tametsi nullo iure*, ut quis prohiberi possit ante aedes meas vel praetorium meum piscari; quare si quis prohibeatur, adhuc iniuriarum agi potest." Gegen Jeden findet eine Injurienklage, d. h. im Allgemeinen wegen Unrechtes statt, der den Anderen an einem schon angefangenen Gebrauche einer solchen res communis hindert. Qui prior venit, potior iure. Vgl. Klüber, Dr. d. g. § 47. [G. Dieser privatrechtliche Grundsatz ist freilich nicht auf das Küstengewässer zu übertragen.]

[2]) Grotius, mare liberum, 1609. Selden, mare clausum, 1635. Neue Ausg. engl. von Gent. Lond. 1663. Dagegen Bynkershoek, De dominio maris, 1702. Quaest. T. P.; vorzüglich v. Cancrin, Abhdl. von dem Wasserrechte. Halle 1789. Klüber § 130. Wheaton, Intern. L. I, 4, § 10 u. Histoire des progrès, p. 99 sqq. (I, p. 198. 2). Ortolan, Règles internat. 4. éd. 1864, I, 105 sqq. Hautefeuille, des droits des nations neutres. 3. éd. Paris 1868. I, titre 1. B. D. H. Tellegen, disp. de iure in mare, inpr. proximum. Groning. 1847. v. Martens S. 97. F. Stoerk, Das offene Meer in v. Holtzend. Handb. II, S. 483 ff. Gessner, Droit des neutres sur mer. 2 éd. 1876. p. 15 sqq. Perels, Das internat. Seerecht. 1882. § 4.

[3]) Vermöge des: Ego quidem mundi dominus in l. 9 D. de lege Rhodia. In der alten römischen Kaiserzeit konnte sich dieses publicistische Eigenthum wesentlich nur auf das Mittelländische Meer beziehen. Vgl. Fr. Guil. Pestel, de dominio maris mediterr. Rinteln 1764.

[4]) Vgl. Tellegen p. 9.

[5]) Hiergegen war die Schrift von H. Groot, mare liberum (zuerst Leyden 1609) gerichtet, womit die publicistische Erörterung der Frage begann.

[6]) Martens, Causes célèbres. I, 359 sqq.

[7]) Wheaton, progr. p. 101 (I, 200). Phillimore I, 218. Das Hauptwerk über die älteren Prätensionen ist: Jo. Borough, Imperium maris Britannici. London 1686. Wie ist es dazu gekommen? darüber vgl. Tellegen, § 36 sqq. [G. Elisabeth hatte selbst dem Spanischen Gesandten, der sich über Drake's Zug in die Amerikanischen Gewässer beschwerte, erwidert, daß der Ocean keinem Volke unterworfen sei, aber Albericus Gentilis machte in seiner Advocatio Hispanica ausschließliche Grundsätze geltend für die sog. Narrow seas, und Karl I. forderte von den Generalstaaten die Bestrafung Groot's wegen seines mare liberum, den dann Selden u. A. zu widerlegen suchten. 1821 sprach ein Ukas Rußland die Gebietshoheit zu über das Meer von der Behringsstraße bis zum 51. Breitengrade, was aber dem Protest England's und der Verein. Staaten gegenüber aufgegeben werden mußte.]

[8]) Wheaton, Intern. L. l. c. § 9. Edinburgh Review XI, p. 17 sqq.

[9]) Hautefeuille I, p. 19. [G. Der nur durch Cromwell von den Holländern im Frieden von Westminster erzwungene Flaggengruß, den Frankreich nie anerkannt, ist längst aufgegeben.]

Das Meeres-Eigenthum überhaupt [1]).

74. Bleibt man bei den natürlichen Verhältnissen der Menschen untereinander und zu den Kräften der leblosen Schöpfung stehen,

II. Keine Nation, kein Individuum derselben hat das Recht, sich ein von der Mannschaft verlassenes Schiff einer fremden Nation anzueignen, sofern nicht eine Eigenthumsdereliction dem Eigenthümer gegenüber erweislich oder derselbe durch Klageverjährung ausgeschlossen ist. Im Falle der Wiedererlangung ist er dem Retter einen Findungs- und Rettungslohn schuldig [2].

III. Es streitet gegen die Sitte christlicher Nationen, sich an Personen und Gütern der Schiffbrüchigen zu vergreifen. Das sog. Strandrecht ist ein Schandrecht. Nur ein Anspruch für Rettung und Bergung ist begründet [3], ein Eigenthum an den gestrandeten Sachen erst durch Ablauf der Verjährung zu gewinnen.

IV. Jedes in das Wassergebiet eines fremden Staates zugelassene Schiff darf sich auch der Anstalten und Mittel bedienen, welche zur Sicherung der Schifffahrt und zur Verbindung mit dem Lande für einen erlaubten Verkehr bestimmt sind.

V. Jedes fremde Schiff, welches in Häfen oder andere eigenthümliche Gewässer eines Staates kommt, wird der dortigen Schifffahrtspolizei, den Schiffsabgaben und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen [4]. Eine Ausnahme machen allein in beiderlei letzter Hinsicht

- die Schiffe, worauf sich fremde Souveräne oder deren Vertreter befinden, wenn sie zu deren Beförderung ausschließlich bestimmt sind;
- die Kriegsschiffe fremder Nationen [5], sofern man ihnen überhaupt eine Annäherung gestatten will, was aber auch in Friedenszeiten nur mit Vorsicht zu geschehen pflegt [6];
- die Schiffe, welche nur vorüberfahren [7].

Endlich gestattet man auch fremden Schiffen die Ausübung der Schiffsdisciplin, sofern sie nicht gegen alle Sitte und Recht des Landes streitet [8].

[1] [G. Zahlreiche Verträge sichern dies besonders zu, z. B. Art. 11 des Vertrags zwischen Deutschland und Mexico v. 5. Dec. 1882, Art. 14 des Vertrags mit Zanzibar v. 20. Dec. 1885.]

[2] Die Seegesetze und Seegebräuche sind hierüber noch nicht im Einklang. Die Britischen Seerichter nehmen ein Derelict an, wenn das Schiff ohne Hoffnung einer Rückkehr ganz verlassen ist. Jacobsen, Seerecht S. 774. Manche Landesgesetze nehmen hier größere Rücksicht auf den Eigenthümer. Viele lassen die Frage un-

größere Rechte, so wie gewisse Nutzungen gestattet, dafür aber den Vortheil einer desto ungehinderteren Benutzung der Gewässer genießt. Außerdem fließen gewisse Staatenrechte über bestimmte Theile des Wassergebietes ganz von selbst aus der Befugniß der Selbsterhaltung (§ 75. 76).

Dagegen ist die privative Erwerbung eines auch noch so kleinen Theiles des großen gemeinsamen Meergebietes für einen Staat oder dessen Angehörige im Wege der Occupation als rechtlich unmöglich anzusehen. Selbst die Einpferchung eines bestimmten Meergebietes durch Schutz- und Abwehr-Anstalten aller Art würde immer nur einen factischen Zustand begründen, der ohne deutliches Zugeständniß anderer Nationen kein Eigenthum geben, vielmehr mit dem Verfalle jener Anstalten von selbst wieder aufhören würde. Sogar ein unvordenklicher Besitzstand, wenn er nicht als ein freiwilliges Zugeständniß anderer Nationen deutlich zu erkennen ist, vermag keine ausschließlichen Befugnisse bei solchen res merae facultatis zu ertheilen [3]). Außerdem bleibt noch hinsichts der geschlossenen oder Souveränetätsgewässer einzelner Staaten ein Anspruch der anderen auf einen unschädlichen Gebrauch zu erlaubtem Verkehre (§ 37) vorbehalten.

[1]) Stoerk, l. c. § 92.

[2]) G. Die Eigenthumsunfähigkeit und das daraus folgende Nichtunterworfensein des Meeres unter das Gesetz eines Staates sind unbestritten, was aber die Begründung dieses Princips betrifft, so ist Stoerk zwar zuzugeben, daß H.'s Hinweis auf die Nothwendigkeit gemeinsamer Ausbeutung der Naturschätze des Meeres nicht zutreffend ist, das aber von ihm gleichfalls beanstandete Motiv H's., daß das Meer das nothwendigste verbindende Element zwischen verschiedenen Ländern ist, wird doch das zutreffendste bleiben. Man hat, wie v. Martens bemerkt, das Meer für eigenthumsunfähig erklärt, nicht weil es an sich unmöglich wäre umfassende Theile desselben zu occupiren; die Einwendungen Hautefeuille's wegen der Ausdehnung, Flüssigkeit, Unmöglichkeit Anker zu werfen u. s. w. beweisen nichts und würden theilweise auch gegen das Küstenmeer gehen, es kommt auf die Möglichkeit an, Andere auszuschließen; thatsächlich beherrschte England dasselbe von 1807—12, wo es keine Flotte neben der seinigen gab, die Barbaresken machten die Schifffahrt auf dem Mittelmeer tributpflichtig, und andrerseits haben Staaten vertragsmäßig auf die Freiheit des Meeres verzichtet, so Persien gegen Athen, Rom gegen Karthago, Antiochus gegen Rom, Oesterreich 1728 gegen England und Holland, weshalb Groot II, cap. 3 § 15 mit Recht sagt: „Possunt enim ut singuli, ita et populi pactis, non tantum de jure quod proprie sibi competit, sed et de eo quod cum omnibus hominibus commune habent, in gratiam ejus cujus id interest decedere.“ Wenn dies singuläre Ausnahmen sind, die heute nicht mehr vorkommen werden, so liegt dies darin, daß die Freiheit des Meeres unbedingt nothwendig für Alle ist, es soll Niemand über dasselbe Hoheitsrechte üben, während bei der Wüste es Niemand will, weil es unnütz wäre.]

[3]) Vattel I, 23, § 285. 286. Nicht ganz übereinstimmend scheint Wheaton,

die Ruhe des Hafens nicht zu stören, und doch kann schwerlich behauptet werden, daß der Aufenthaltsstaat auf Bestrafung des Verbrechers zu verzichten habe (der Beschl. des Franz. Conseil d'état v. 20. Nov. 1806 spricht nur von délits). Dagegen sind die Gesetze und Behörden des Aufenthaltsstaates allein zuständig für Vergehen der Mannschaft gegen Personen, die ihr nicht angehören, und Streitigkeiten mit solchen, sowie für Alles, was Staatsinteressen berührt, also nicht blos für Fragen der Polizei, für Laden und Löschen der Schiffe u. s. w.; dieselben unterliegen allgemein den Ortsgesetzen. Ein Sklave, der an Bord eines Privatschiffes, in dessen Heimathsstaat die Sklaverei zu Recht besteht, in den Hafen eines Landes kommt, wo Sklaverei verboten ist, wird frei und muß als Freier von den Ortsbehörden geschützt werden. Umgekehrt darf kein fremdes Schiff entlaufenen Verbrechern oder, wenn in dem Aufenthaltsstaat Sklaverei besteht, flüchtigen Sklaven Asyl gewähren. Zur Zeit der Herrschaft der Sklaverei im Süden der Verein. Staaten verbot das Gesetz Süd-Carolina's den Aufenthalt freier Neger, kamen solche als Mitglieder der Mannschaft eines Schiffes in dortige Häfen, so wurden sie dort festgehalten und durften sich erst wieder an Bord begeben, wenn das Schiff auslief. Selbst durch Seenoth erzwungenes Einlaufen entschuldigt nicht ungesetzliche Handlungen eines Schiffes. Der Sardinische „Carlo Alberto", welcher 1831 die Herzogin von Berry, die einen Aufstand anstiften wollte, in der Nähe von Marseille gelandet, aber gleich darauf wegen Kesselbruchs in einen Französischen Hafen einlaufen mußte und dabei von einem Französ. Kriegsschiff weggenommen ward, wurde vom Cassationshof verurtheilt, weil das Schiff ein instrument de conspiration gewesen, was auch durch relâche forcée nicht gedeckt werde. Anders als mit den Häfen steht es mit dem Küstenmeer, cf. Note 7.]

[5]) [G. Es muß heißen Staatsschiffe. Dazu gehören: 1. Kriegsschiffe mit ihren Begleitschiffen; 2. nicht bewaffnete Regierungsschiffe, wie Avisos, Transportschiffe; 3. zeitweilig im ausschließlichen Dienste der Regierung stehende Transportschiffe. Dagegen nicht die Postschiffe, selbst wenn sie die Staatspost an Bord haben, wenn ihnen dies nicht ausdrücklich durch Verträge zugestanden, wie die Fälle des „Trent" 1861 und der „Eider" 1875 zeigen, obwohl ihnen gewöhnlichen Privatschiffen gegenüber meist gewisse Immunitäten gewährt werden. Der Charakter des Staatsschiffes wird dadurch bestimmt, daß es die Staatsflagge führt und von einem im Staatsdienst stehenden Officier befehligt wird, im Zweifelsfalle entscheidet die Erklärung der betr. Regierung. Staatsschiffe vertreten im Ausland die Macht, welche sie entsendet hat, sie genießen daher unbedingte Exterritorialität in fremden Gewässern und Häfen, sie müssen sich zwar den örtlichen Bestimmungen für solche Häfen unterwerfen und können, falls sie dies nicht thun, ausgewiesen werden, aber Alles was auf ihnen geschieht und alle dienstlichen Handlungen von Mitgliedern ihrer Besatzung am Lande, so weit sie dort zugelassen sind, entziehen sich der Hoheit des Aufenthaltsstaates, der sich in Beschwerdefällen nur an ihre Regierung zu halten hat. Danach entscheidet sich auch die Frage des Asyls; da sie als Theil ihres nationalen Gebietes gelten, kann der Aufenthaltsstaat, wenn sich ein Verbrecher an ihren Bord flüchtet, denselben so wenig mit Gewalt wegholen, als er dies von einem fremden Landgebiete thun kann, aber es bestehen für sie die Pflichten der Auslieferungsverträge, die der Aufenthaltsstaat mit ihrem Staat abgeschlossen hat, so gut wie für das Landgebiet. Kein Kriegsschiff wird aber gemeinen Verbrechern ein Asyl gewähren, ein solches kann höchstens bei politischen Vergehen in Frage kommen. Streitig ist die Frage der Zulassung flüchtiger Sklaven, die Instruction für die Britische Marine v. 1876 untersagt die Auslieferung und stellt die Aufnahme dem Ermessen des Befehlshabers nach Umständen anheim.]

[6]) [G. Die Regel, daß im Frieden die Häfen aller Staaten den Kriegsschiffen anderer Nationen geöffnet sind, unterliegt, abgesehen vom Falle der Seenoth, den Beschränkungen, die der Aufenthaltsstaat anordnet. Die Verträge setzen deshalb für das Einlaufen derselben der Regel nach die Rechte der meistbegünstigten Nation fest. Z. B. Art. 21 des Vertr. von Deutschland und Costa Rica v. 18. Mai 1875, Art. 3 des Vertr. mit Mexico v. 5. Dec. 1882. Es können einzelne Häfen aus

politischen Gründen ausgeschlossen sein, es kann die Zahl der gleichzeitig in einem Hafen verweilenden Schiffe einer Macht beschränkt sein, ebenso die Dauer des Aufenthalts, der Ankerplatz, das Ein- und Ausschiffen von Mannschaften u. s. w.]

⁷) [G. Dieser Grundsatz ist neuerlich in Frage gestellt durch die Englische **Territorial Waters Jurisdiction Act** v. 1878, welche Britische Behörden zur Strafverfolgung aller in Küstengewässern begangenen Vergehen ermächtigt, gleichviel ob der Thäter Inländer ist oder nicht und auch wenn das Vergehen an Bord oder mittels eines fremden Schiffes stattgefunden hat. Die Bestimmung unterliegt ernsten Bedenken und ist im Parlament von Sir G. Bowyer mit gutem Grund als gefährliche Neuerung angegriffen, denn bisher hat man von den einfach das Küstengewässer durchschneidenden Schiffen nur verlangt, daß sie die Schifffahrtsverordnungen des Küstenstaates beobachten, und nur die im Hafen liegenden Schiffe der Jurisdiction des Aufenthaltsstaates unterworfen. Jedenfalls hätte man anerkennen müssen, daß letzterer sich nicht in das zu mischen hat, was an Bord des Schiffes geschieht und sich auf Acte des Schiffes selbst oder seiner Mannschaft außerhalb desselben beschränkt, während Art. 2 sagt: „**an offence, although it may have been committed on board.**" Phillimore I, 277.]

⁸) cf. Note 4.

80. Gegen fremde Schiffe auf offenem freien Wasser hat kein Staat irgend ein Recht in friedlichen Zeiten, außer dem Recht zur Vertheidigung wider einen unrechtmäßigen Angriff und zur Abwendung rechtswidriger Beschädigungen; denn es besteht dort kein gemeinsames Gesetz und keine derartige Autorität zur Handhabung desselben [1]). Indessen wird der hiermit verbundene Uebelstand dadurch gemildert,

daß die einzelnen Nationen ihren Angehörigen das Verhalten zur See selbst gegen Auswärtige gesetzlich vorzeichnen und die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten anerkennen;

daß man ebenermaßen auch Fremde wenigstens den eigenen Staatsgenossen gegenüber nach gleichen Grundsätzen beurtheilt;

daß die meisten Staaten sogar unter Fremden, wenn sie darum angerufen werden, Recht ertheilen;

daß endlich unter den Seerechten der verschiedenen Länder stets eine große Uebereinstimmung von Alters her bestanden hat [2]),

so daß ein Recht der Selbsthilfe ohne die Eingangs gedachten Voraussetzungen auf offener See nicht mehr anerkannt wird. Nur diejenigen, welche sich jedem Gesetze und Rechte entziehen, wie z. B. die Piraten, dürfen von allen Nationen als Rechtlose (outlaws) behandelt werden (§ 104). Abgesehen hier von diesem Fall hat daher

auch kein Staat außerhalb seiner Eigenthumsgewässer und Polizeigrenze gegen fremde Nationalschiffe ein Recht, sie anzuhalten, zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen, wenn dieses auch zu einem an sich erlaubten Zwecke geschehen sollte, wofern nicht ausdrücklich und bestimmt ein derartiges Zugeständniß von einer Nation der anderen gemacht ist. Aufgetaucht ist diese Frage in Beziehung auf die Unterdrückung des Sklavenhandels, und erwartet hier ihre fernere Lösung [3]). Erlaubt ist aber jedenfalls die Verfolgung eines fremden Schiffes in die offene See, wenn sich die Mannschaft eines Verbrechens in den Eigenthumsgrenzen eines Staates schuldig gemacht hat [4]); auch kann ein Staat, wenn der Urheber eines Verbrechens auf offener See nachher in sein Territorium gelangt, die Strafgesetze gegen ihn in Anwendung bringen, so fern er überhaupt Verbrechen, welche außerhalb seines Territoriums begangen sind, strafen mag (§ 36).

[1]) [G. Die frühere Anmaßung England's, seine Unterthanen von fremden Schiffen wegzuholen, um sie zum Militärdienst zu pressen, ist längst als unhaltbar aufgegeben. Auf hoher See ist auch das Privatschiff als Theil des Gebietes anzusehen, dem es angehört, und es ist deshalb grundsätzlich den Gesetzen desselben unterworfen, also auch Ausländer, die sich auf demselben befinden (Entscheidung des Preuß. Obertribunals v. 12. Sept. 1855). Die speciellen Gesetze und Verordnungen der einzelnen Staaten, welche diese Jurisdiction regeln, wie z. B. die Deutsche Seemannsordnung v. 27. Dec. 1872 § 102, Strafprozeß-Ordnung § 10 u. s. w. sind nur Ausführungsmaßregeln des Grundsatzes, der unabhängig davon besteht. Es war also rechtswidrig, daß 1858 die Neapolitanische Regierung den Sardinischen Postdampfer Cagliari, dessen Capitän von Passagieren gezwungen ward, sie in der Bucht von Policastro zu landen, um Gefangene zu befreien, auf hoher See wegnahm, sie mußte das Schiff herausgeben, als sich herausstellte, daß ihre Behauptung, die Wegnahme sei im Küstengewässer geschehen, unrichtig war.]

[2]) In neuester Zeit sind besonders die Regeln über die von den sich begegnenden Schiffen inne zu haltende Richtung im Anschluß an die von Frankreich und Großbritannien 1862 angenommenen Grundsätze von den Seestaaten gleichmäßig festgesetzt worden. S. H. Romberg, Das Straßenrecht auf See. Bremen 1870. An sich aber ist das sog. internationale See- und Handelsrecht der civilisirten Völker nur ein particulares der einzelnen selbständigen Länder. Als gemeinsame Grundlage dafür haben aus dem Mittelalter her verschiedene Localrechte gedient, namentlich: die Assisen des bourgeois für das Königreich Jerusalem, das Seerecht von Oleron, die Jugemens von Damme und Gesetze von Westkapelle, die Coutumes von Amsterdam, das Seerecht von Wisby (mit dem Stadtrecht herausgegeben von C. J. Schlyter, Corp. J. Wisbyensis, nautici et marit. Lond. 1853), der Consolato del mare, der Guidon de la mer, das Hanseatische Seerecht (vgl. oben zu § 15), endlich das Seerecht von Amalfi (für Neapel) ꝛc. S. Carlo Troya, Capitula et ordinationes maritimae civitatis Amalphitae. Wien 1844. Lewis, Das Deutsche Seerecht. 2 Bde.

[3]) Die Vertheidigung des an sich unbestreitbaren obigen Satzes s. in Wheaton, Enquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels. Lond. 1842. Kein Unterschied zwischen droit de visite und droit de perquisition (right of search) kann hier zur Lösung führen.

Einen Finger hier geben, heißt die Hand in die Kette schmieden. [G. Die Verein. Staaten haben dies Princip siegreich gegen England durchgefochten, das seinen Anspruch 1859 offen aufgab. Dagegen ist in einer Reihe von Verträgen ausnahmsweise ein begrenztes Durchsuchungsrecht fremder Kriegsschiffe zur Unterdrückung des Sklavenhandels zugestanden, der wichtigste ist der zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, geschlossen am 20. Dec. 1841, in welchen durch Vertrag v. 29. März 1879 mit Großbritannien das Deutsche Reich an Stelle Preußens eintrat. Ferner Vertrag zw. Großbritannien u. Verein. Staaten v. 7. April 1882, Großbritannien mit Persien v. 2. März 1882.

Der internationale Vertrag zum Schutz der unterseeischen Kabel v. 14. März 1884 giebt Art. 10 den Befehlshabern von fremden Staatsschiffen nur das Recht, wenn sie Grund haben zu glauben, daß ein Privatschiff die Schutzbestimmungen des Vertrages verletzt habe, sich von dem Capitän die Ausweise seiner Nationalität vorlegen zu lassen und ein Protokoll aufzunehmen. Die Strafverfolgung bleibt dem Heimathsstaat. Ebenso der Vertrag über die Regelung der Fischerei in der Nordsee v. 6. Mai 1882. § 74 Note 3.]

[4]) [G. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß die Verfolgung des Schiffes im Küstengewässer begonnen haben muß und nur über dasselbe hinaus fortgesetzt werden kann, ist das Schiff der Verfolgung entgangen, so darf es nicht später auf hoher See angegriffen werden. Calvo II, § 1126. Die Aufbringung Englischer Schiffe auf hoher See durch Amerikanische Zollkreuzer im Sommer 1887, weil sie den für Fremde verbotenen Robbenfang in Alaska geübt, ist daher nicht zu rechtfertigen.]

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Die internationalen Verträge [1]).

Völkerrechtliche Verbindlichkeit der Verträge überhaupt.

§ 81. Zu allen Zeiten sind Verträge sowohl unter rohen wie unter gebildeten Völkern auch ohne gemeinsames Gesetz als rechtliche Bindemittel benutzt worden, und dennoch hat man ihnen nicht immer allein vertraut; vielmehr hat man in älterer Zeit die Macht der Religion und die Furcht vor dem Uebersinnlichen zu Hilfe genommen, um ihnen größere Haltbarkeit zu verleihen; seitdem aber auch jenes Mittel sich oft als unzureichend für diesen Zweck ergeben hat, ist wohl der nackte Glaube an eine Selbstgültigkeit der Verträge übrig geblieben und durch das Christenthum, wie durch das positive Recht, endlich auch durch die Philosophie gekräftigt worden;

aber nicht selten hat ihm die Praxis Hohn gesprochen, und noch immer hat man sich nicht darüber verständigt, ob, warum und wie weit ein Vertrag „Etwas“ sei, d. i. durch sich selbst verpflichte [2]).

Schwerlich wird man darüber eine andere Ansicht vertheidigen können, als die, daß ein Vertrag (duorum vel plurium in idem consensus) an sich nur durch die Einheit des Willens ein Recht setzt, folglich auch nur so lange die Einheit dauert [3]); und daß im Falle der Willensänderung eines Theiles der andere nur berechtigt ist, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu fordern mit Einschluß des Schadens, den er durch redliches Eingehen in den Willen des Mitcontrahenten in seinen bisherigen Rechten erduldet hat. Nur der allgemeine Wille, gestützt auf gleiches Interesse und gleiche sittliche Gesinnung, kann außerdem noch dem Vertrage Einzelner eine Verpflichtung zur directen dauernden Erfüllung desjenigen hinzufügen, was versprochen worden ist. Dazu besitzt indessen blos der Staat in sich selbst für die Individuen die Mittel; für das internationale Recht fehlt es an einer solchen Zwingmacht; der Vertrag hat demnach hier nur die angegebene natürliche Kraft und Bedeutung; eine besondere Stütze findet er blos im gegenseitigen Interesse, durch seine Vermittelung fortdauernd im Verkehr mit anderen Staaten zu bleiben und neue Rechte zu erwerben; eine noch größere Garantie erhält er in einem Staatensysteme wie das Europäische ist, welches an sich auf Gegenseitigkeit und Willensübereinstimmung beruht, dem man folglich nur angehören kann, wenn man diejenigen Grundsätze von der verpflichtenden Kraft der Verträge anerkennt, welche den Interessen Aller entsprechen, ohne welche überhaupt kein Vertrauen und Verkehr denkbar ist. Allerdings sind daher die Völkerverträge Etwas, wenn ihnen auch die Sanctionen des Privatrechtes abgehen. Pacta sunt servanda! bleibt dennoch ein oberster Grundsatz des Völkerrechtes [4]); nur die Gegenstände geben dem internationalen Vertragsrechte eine gewisse Besonderheit [5]), auch besteht in ihm eine größere Ungebundenheit der Erfüllung, wie nun näher darzustellen ist.

[1]) [G. Die Ordnung des Stoffes in diesem Kapitel ist wenig glücklich, da Allgemeines und Besonderes durcheinander gehen; auch sind manche Fragen des Vertragsrechtes unberücksichtigt gelassen, deren Erörterung besondere Paragraphen erfordert hätte.] Die besondere Literatur dieses Gegenstandes s. in v. Ompteda § 269 f. v. Kamptz § 239 ff. Unter den Systemen sind besonders beachtenswerth: Moser, Vers. VIII. de Neumann in Wolffsf., de pact. et contractib. Princip.

beiden Theilen das Recht freier Schifffahrt auf allen Theilen des Stillen Oceans und den Strömen, die in denselben fließen, giebt. Der Anspruch, ein Meer von der Ausdehnung der Behringssee als geschlossenes zu behandeln, ist unhaltbar. Auch kann es nicht richtig sein, wenn v. Martens das Asow'sche Meer „eher schon für ein geschlossenes als ein offnes" bezeichnet (S. 376), da es mit dem Schwarzen Meere und somit dem Mittelländischen Meere in Verbindung steht und es rechtlich gleichgültig ist, ob diese Verbindung weitläufig oder unmittelbar ist. Was das Schwarze Meer betrifft, so galt dasselbe früher, als seine Küsten ausschließlich der Türkei gehörten und es nur durch Türkische Meerengen zugänglich war, als der Hoheit der Pforte unterstehend, später theilte letztere dieselbe mit Rußland. Durch den Pariser Vertrag v. 30. März 1856 Art. II wurde es den Handelsschiffen aller Nationen geöffnet.]

[8] [G. Dies schließt specielle Bestimmungen für gewisse Meere hinsichtlich fremder Kriegsschiffe nicht aus. Die Pforte nahm stets das Recht in Anspruch, den Kriegsschiffen aller Nationen das Einlaufen in den Bosporus und die Dardanellen zu versagen. Diese alte Regel des Ottomanischen Staatsrechts wurde durch den Vertrag der fünf Großmächte mit der Pforte v. 13. Juli 1841 anerkannt und durch den Pariser Vertrag von 1856 Art. 11. 13. 14 dahin erweitert, daß das Schwarze Meer, in welches diese Straßen führen, überhaupt den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen sein solle. Von dieser Neutralisirung sagte sich am 31. Oct. 1870 Rußland einseitig los. Der Londoner Vertrag v. 13. März 1871 hob dieselbe auf, hielt aber das Recht der Pforte, die genannten Meerengen zu schließen, mit der Maßgabe aufrecht, daß der Sultan berechtigt sein solle, dieselben im Frieden den Kriegsschiffen befreundeter und verbündeter Mächte zu öffnen, wenn die Pforte es für nothwendig erachte, um die Ausführung der Bestimmungen des Pariser Vertrags von 1856 zu sichern. Der Berliner Vertrag von 1878 hat, wie im Protokoll der Sitzung v. 6. Juli constatirt ist, den Status quo ante lediglich bestätigt, und die Behauptung Lord Salisbury's im Oberhause am 7. Mai 1885, daß England, wenn der Sultan zwar unabhängig, aber unter dem Druck irgend einer anderen Macht handle, keine Verpflichtung habe, sich der Durchfahrt durch die Dardanellen zu enthalten, widersprach dem Vertrag. (Geffcken, Incidents du conflit anglo-russe. Rev. de dr. int. XV, S. 366 ff.)]

Nationale Flußgebiete [1].

77. Flüsse, welche sich in das Meer ergießen, gehören bis zu ihrer Ausmündung, d. h. wo sie die äußerste Linie zwischen den letzten Uferpunkten verlassen [2], zum Gebiete des oder derjenigen Staaten, welche sie durchströmen, und zwar wenn sie die Grenze zweier Länder bilden, in dem bereits oben § 66 angegebenen Verhältnisse; außerdem zu dem Gebiete jedes Einzelstaates, welchen und so weit sie ihn durchströmen [3]. Sie sind Zubehör des Landes, da sie der elementarischen Selbständigkeit des Weltmeeres ermangeln, sollte auch gegen den Ausfluß hin Meereswasser sich beimischen und die Mündung eine größere Ausdehnung gleich einem Binnenmeere haben [4].

[G. Aber obwohl demnach jeder Staat die Angehörigen aller anderen von seinem Stromgebiete bis zu dessen Grenzscheide mit anderen Staatsgebieten ausschließen kann, hat sich doch für die schiff-

I. die Verträge souveräner Machthaber unter einander über ihre gegenseitigen Beziehungen von Staat zu Staat, oder die eigentlichen Staatsverträge;

II. Verträge souveräner Fürsten unter einander in Bezug auf diese ihre persönliche Stellung und fürstlichen Rechte, z. B. wegen gegenseitiger Unterstützung und Garantirung ihrer Rechte [1]); oder auch wegen ihrer etwaigen Besitzungen außerhalb jedes territorialen Staatsverbandes. (?)

Umfaßt ein Vertrag unter Souveränen zugleich staatliche und privatrechtliche Interessen, wie z. B. eine Eheberedung und eine politische Alliance, oder Cession, so wird auf jeden Theil des Vertrages das denselben normirende Recht anzuwenden sein, so fern nicht kraft der souveränen Gewalt des oder der Contrahenten auch über einen Gegenstand des Privatrechtes gültig verfügt werden mag (§ 84).

[1]) Vgl. Vattel II. 12, § 195. 196. Auch die Contrahirung eines persönlichen Darlehns kann hierunter fallen.

[G. Dies ist aus demselben Grunde zu bestreiten, aus dem Fürsten nicht völkerrechtliche Subjecte sind, ein solcher Darlehnsvertrag ist nicht völkerrechtlicher Natur. § 48 Nr. 1. Nur absolute Fürsten können den Staat durch ihre einseitige Action binden, dann aber liegt auch eben ein Staatsvertrag vor. So auch Phillimore II, 71: but these are not treaties properly so called. Fürst Bismarck sagte einmal sehr richtig: „Ich habe nicht die Gewohnheit, meine Unterschrift unter die Privatverträge meines Allergn. Herrn zu setzen." Dagegen scheint Hall zu weit zu gehen, wenn er Verträgen den völkerrechtlichen Charakter absprechen will, deren Zweck ist, einer Nation einen Souverän in dessen persönlichem Interesse aufzuzwingen oder rein dynastische Verabredungen zu treffen. Alles kommt darauf an, ob der Wille der Staaten als solcher gebunden ist.]

Wesentliche Bedingungen internationaler Verträge.

I. Eine zulässige causa.

83. Das erste wesentliche Erforderniß eines völkerrechtlichen Vertrages ist eine zulässige causa. Wir verstehen hierunter die Möglichkeit und innere Bindekraft einer übernommenen Verbindlichkeit an sich [1]). Nur das physisch und sittlich Mögliche kann Gegenstand eines Vertrages sein. Unmöglich ist z. B. jede Verbindlichkeit, die der sittlichen Weltordnung widerspricht, namentlich auch der Bestimmung der Einzelstaaten zur Entwickelung der menschlichen Freiheit, so daß also Einführung oder Aufrechthaltung von

Sklaverei niemals gültig versprochen werden kann, so wenig als eine Verschließung des Verkehres der Nationen für ihre gegenseitigen sittlichen oder physischen Bedürfnisse. Niemals kann auch ein Treubruch wider noch bestehende Verbindlichkeiten gegen Dritte zur Pflicht gemacht werden, wiewohl derjenige Theil, welcher eine solche Pflicht gegen einen anderen von dem Widerspruch nicht Unterrichteten übernimmt, für das Interesse des nicht in Ausführung zu setzenden Vertrages haftet. Niemals kann ferner eine Handlung oder Unterlassung wider unbestreitbare Rechte eines Dritten, oder dasjenige, was man bereits einem Dritten ausschließlich bewilligt hat, Gegenstand einer Vertragsverbindlichkeit sein, so wenig als eine Handlung oder das Recht eines Dritten, worüber man keine Botmäßigkeit oder Verfügungsgewalt hat. Jedoch darf man sich zu einer thätigen Verwendung (Intercession im weiteren Sinne) bei einer dritten Person verpflichten, daß dieselbe in ein gewisses Rechtsverhältniß eintrete, und zwar entweder durch Anwendung freundlicher Dienste (bona officia), indem man den Dritten im Wege der Unterhandlung für den beabsichtigten Zweck zu gewinnen und zu entsprechenden Gewährungen zu veranlassen sucht, oder durch eigentliche Intercession mit Anwendung aller den Umständen entsprechenden erlaubten Mittel, jedoch mit Ausschluß der Waffengewalt, wofern man nicht auch hierzu ein Recht hat und eine sog. bewaffnete Intercession ausdrücklich übernommen ist. Für die wirkliche Erreichung des Zweckes haftet man jedoch nur dann bis zum Betrage des Interesse, wenn man in dieser Ausdehnung sich verbindlich gemacht hat. — Man kann außerdem sich darüber verständigen, welche Maßregeln einem Dritten gegenüber ergriffen werden sollen. Sonst aber kann ein Vertrag nur ein Rechtsverhältniß unter den Contrahenten zum Gegenstande haben und hervorbringen, nicht auch einem Dritten ein Recht oder eine Verbindlichkeit erzeugen; ausgenommen

vermöge eines vorherigen Auftrages;

bei einer unbedingten oder doch beziehungsweise stattfindenden Abhängigkeit des Dritten von dem Willen eines oder aller Contrahenten;

sodann

indem ein Contrahent im eigenen Interesse dem anderen die Verpflichtung auferlegt, einer dritten Person etwas zu

leisten, was dieselbe ohnehin schon zu fordern berechtigt ist, um dadurch die Verpflichtung zu verstärken;

endlich

indem man dem Dritten seinen Beitritt vorbehält und dadurch die Gültigkeit der Stipulation oder des Versprechens für ihn bedingt, was sich bei jeder directen Vertragsbestimmung für einen Dritten von selbst versteht.

Bis zur Erklärung des Dritten bleibt im letzteren Falle das Rechtsverhältniß desselben zu den Anderen aufgeschoben; es kann auf den ihm bestimmten Vortheil von dem Stipulanten verzichtet werden, wenn er sich nicht gegen den anderen Contrahenten gebunden hat, die Erklärung abzuwarten.

Im Uebrigen kennt das internationale Recht keine Beschränkung der Vertragsfreiheit auf bestimmte Arten von Verträgen, wie etwa das Privatrecht; keinen Unterschied von klagbaren und nicht klagbaren Conventionen. Ohne Grund behauptete man auch, es gehöre zu allen völkerrechtlichen Verträgen eine besondere causa debendi, mit anderen Worten, sie könnten nur auf Leistung und Gegenleistung beruhen; jede Bewilligung setze ein Aequivalent voraus. Wem indeß eine freie Verfügung über sein Vermögen zusteht, dem kann auch die Befugniß zu rein freigebigen Verfügungen nicht abgesprochen werden, da sie nur in einer an sich erlaubten Aufgebung von Eigenthum bestehen, wovon zu Gunsten eines Anderen Gebrauch gemacht wird. Ebenso wenig kann die Nichterkennbarkeit eines Nutzens für den stipulirenden Theil, oder die Behauptung einer enormen Läsion die Gültigkeit einer Paction aufheben, wenn nicht andere Rescissionsgründe damit in Verbindung treten.

Unverbindlich würde jedoch vorzüglich im Zustande des Friedens eine bleibende vertragsmäßige Unterwerfung unter den Willen eines Anderen oder Dritten sein, wodurch die Fortexistenz einer freien Persönlichkeit für immer unmöglich gemacht und nicht vielmehr nur ein Schutz derselben erlangt würde.

[1]) [G. Die Polemik Zorn's (l. c. I. 1) gegen obige, angeblich „ganz trostlose" Ausführungen H's. beruht auf der beschränkten Auffassung des Rechtes als äußerlichen Zwanges und demgemäß der Leugnung des Völkerrechtes überhaupt. Nach dem § 2 Note 1 Gesagten verlohnt es nicht weiter darauf einzugehen, wenngleich zuzugeben ist, daß im Einzelnen H's. Behandlung der Verträge viel Unklarheit zeigt, wie ich bereits in der 7. Aufl. in meinen Noten hervorgehoben.]

II. Dispositionsfähigkeit der Contrahenten.

84. Die zweite wesentliche Voraussetzung zu einem gültigen Vertrage ist Dispositionsfähigkeit der Contrahenten. Diese haben

I. für eigentliche Staatenverträge (§ 82 I.) die machtvollkommenen actuellen (selbst usurpatorischen) Repräsentanten der contrahirenden Staatsgewalten (§ 49), so weit deren Befugnisse in auswärtigen Beziehungen nicht durch ein Abhängigkeits-Verhältniß zu anderen Staaten [1]) oder durch die dermalige außer Streit befindliche Verfassung des Staates [2]) beschränkt werden, während der nicht im Besitz befindliche, obwohl rechtmäßige Souverän nur für den Fall der effectiven Wiedererlangung seiner Rechte Verträge für den Staat eingehen kann. — Sogar Rechte der Unterthanen unterliegen der Disposition des Souveräns, wofern sie nicht durch die Verfassung und Sitte des besonderen Staates für unverletzbar erklärt sind. Wie weit der einzelne Bürger oder sein Eigenthum dem Staatswohle mit oder ohne Entschädigung geopfert werden könne, ist Gegenstand des inneren Staatsrechtes.

II. Für Verträge der Souveräne über ihre eigenthümlichen, vom Staate unabhängigen Rechte sind sie allein dispositionsberechtigt. Jedoch erstreckt sich ihre Fähigkeit keineswegs auch auf die besonderen Rechte der Familienglieder, deren Haupt sie sind; ihre Handlungen können ohne ein hierzu berechtigendes Familiengesetz den übrigen Familiengliedern nicht präjudiciren [3]), wiewohl solche im Falle der Noth ebenso wie die Rechte der Unterthanen durch einen Staatsvertrag geopfert werden können.

Statt der vorgenannten Personen können nur ausdrücklich autorisirte Stellvertreter gültig für dieselben contrahiren; was dagegen ein unbefugter Stellvertreter oder freiwilliger Geschäftsführer contrahirt hat, kann erst durch nachherige Ratification des Berechtigten Gültigkeit erlangen [4]). Insbesondere gilt dies von den sog. Sponsionen oder Versprechungen, welche der Unterthan eines Staates einem anderen Staat ohne Autorisation des ersteren macht. Hieraus kann weder für den ungehörig vertretenen Staat irgend eine Verbindlichkeit entstehen, noch auch für den Spondirenden selbst, wofern er nicht ganz bestimmt für seine Person übernommen hat, die Genehmigung oder Vollziehung der Sponsion zu bewirken, in welchem Falle er für das Interesse haftet; auch muß im Zu-

stande des Friedens der ungehörig vertretene Staat die Vortheile wieder herausgeben, welche ihm durch die Sponsion bereits zugeflossen sind. Alles Uebrige ist den Gesetzen der Ehre und Staatsklugheit, namentlich im Kriege anheimgegeben[5]). — Eine stillschweigende Vollmacht kann nur denjenigen Staatsdienern zugeschrieben werden, welche vermöge ihres Amtes gewisse Zwecke nach eigenem Ermessen zu verfolgen haben, wobei sie mit auswärtigen Mächten in Berührung kommen[6]), jedoch versteht sich von selbst, lediglich zur Abschließung von Verträgen über solche Gegenstände, welche zur Disposition des Staatsdieners vermöge seines Amtes gestellt sind, so daß jede weiter gehende Verfügung einer Ratification der Staatsgewalt bedarf, außerdem aber hinfällig wird. Anwendung von diesen Grundsätzen wird besonders im Kriegsrechte zu machen sein.

[1]) [G. Das Recht, internationale Verträge abzuschließen haben im vollen Umfang nur souveräne Staaten, halbsouveräne nur in mehr oder weniger beschränktem Umfang. Man läßt es zu bei Verkehrsverträgen; so erklärten die Vertreter Deutschland's, Oesterreich's und Rußland's der Pforte durch Collectivnote v. 26. Oct. 1874, daß ihre Regierungen es als ihr Recht betrachteten, „mit den Vasallen-Fürstenthümern der Türkei besondere und unmittelbare Uebereinkommen über Zölle, Tarife und Handel abzuschließen", ertheilten aber zugleich die Versicherung, daß diese Uebereinkommen jedes politischen Charakters entkleidet bleiben und somit die Rechte des Sultans in keiner Weise beeinträchtigt werden sollen. Egypten und Bulgarien sind Mitcontrahenten der internationalen Postverträge von 1885, ersteres hat 1884 Handelsverträge mit Griechenland und England, einen Freundschaftsvertrag mit letzterem und Abessynien geschlossen, Bulgarien mit Oesterreich 1883 einen Eisenbahnvertrag. Da politische Verträge bei solchen Staaten ausgeschlossen sind, war der Vertrag, den Rumänien am 16. April 1867 mit Rußland über den Durchzug der Truppen des letzteren im Kriege mit der Türkei schloß, unzweifelhaft eine Verletzung der suzeränen Rechte der Pforte. Das Schutzverhältniß schließt in der Regel das Vertragsrecht des geschützten Staates aus, indem die Leitung der auswärtigen Verhältnisse an die Schutzmacht übergeht. Im Staatenbunde haben die Mitglieder das Vertragsrecht, das nur nicht gegen den Bund und seine Verfassung geübt werden darf. Der Westphälische Friede bestimmte (I. V. O. VIII § 2): „**Jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conservatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicum, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est**"; Vorbehalte, die schlecht genug beobachtet wurden, aber ihrem wesentlichen Inhalt nach auch in der Deutschen Bundesacte von 1815 wiederholt wurden. Art. 11 Al. 3: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären." Der Ausdruck „Bündnisse aller Art" zeigt, daß damit Verträge überhaupt, **foedera**, gemeint sind. S. § 83. Im Bundesstaat steht das Vertragsrecht grundsätzlich der Bundesgewalt zu, ausschließlich in den Verein. Staaten, deren Verfassung Art. I Sect. 10 § 1 den Einzelstaaten ausdrücklich die Befugniß abspricht, Verträge zu schließen. In der alten Eidgenossenschaft hatten die Cantone das Recht Verträge zu schließen, nach der Verfassung v. 7. August 1815 ist dies Recht dem Bund, mit $^3/_4$ Stimmen-Mehrheit der Tagsatzung übertragen, und die

Verfassungen v. 12. August 1848 und 29. Mai 1874 untersagen den Cantonen besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts, für die allein der Bund zuständig ist, nur ausnahmsweise ist den Cantonen erlaubt, „Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen, jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Cantone Zuwiderlaufendes enthalten". Die Verfassung des Deutschen Reiches regelt in Art. 11 die völkerrechtliche Vertretung desselben, sie sagt nichts über die Rechte, welche den Einzelstaaten bleiben, aber nach dem § 20 Gesagten behalten sie alle Rechte, welche nicht dem Reiche zugesprochen sind, was auch durch Art. 52 Al. 3 und Art. 66 Al. 1 anerkannt ist. Die völkerrechtliche Zuständigkeit der Reichsgewalt und die der Bundesstaaten fällt somit zusammen mit der, welche beide Theile im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung genießen, die der Bundesstaaten beginnt da, wo die des Reiches endet (vgl. Proebst S. 246). Die Competenz Preußen's und Bayern's, 1885 mit Rußland Auslieferungsverträge zu schließen, nachdem bis dahin solche nur vom Reiche geschlossen waren, unterliegt begründeten Bedenken.]

[2]) [G. Die Verfassungsbestimmungen über die treaty making power sind Gegenstand des Staatsrechtes, nicht des Völkerrechtes, auswärtige Staaten werden dieselben zwar beachten müssen, wie z. B. daß in den Vereinigten Staaten der Präsident nur mit Zustimmung des Senats Verträge schließen kann, sie halten sich aber lediglich an den Vertreter des Staates nach Außen, der mit ihnen contrahirt. Vgl. Meier, Abschn. 2.]

[3]) [G. Wie § 82 Note 1 bemerkt, gehört das sub II Gesagte nicht in's öffentl. Recht.]

[4]) [G. Vgl. 87 Note 3 G.]

[5]) [G. In kritischen Verhältnissen werden solche Sponsionen oft nothwendig. Das berühmteste Beispiel ist York's Convention von Tauroggen v. 30. Dec. 1812, die nicht nur ohne Vollmacht geschlossen, sondern auch ausgeführt ward.]

[6]) [G. Solche Vollmachten werden wohl Statthaltern entfernter Colonien, wie z. B. dem Generalstatthalter und Vicekönig von Indien gegeben.]

III. Willensfreiheit.

85. Eine dritte wesentliche Voraussetzung gültiger Verträge ist Freiheit des Willens der Contrahenten und somit Abwesenheit solcher Zustände, wodurch jene aufgehoben wird. Irrthum, Hinterlist und Zwang haben demnach denselben Einfluß auf den Rechtsbestand der Verträge, wie derselbe schon längst in allen Privatrechten festgestellt ist. Als wahres Hinderniß der Willensfreiheit kann inzwischen nicht jede Art von preßhaften Zuständen gelten, welche die Wahl eines Entschlusses nur erschweren, vielmehr ist ein Zwang erforderlich, wodurch selbst ein kräftiger beharrlicher Muth erschüttert werden kann, welches allemal der Fall sein wird, wo Gefahr für die physische oder moralische Existenz eintritt, mithin die Pflicht der Selbsterhaltung ein Nachgeben anrathet und nicht etwa das Bestehen der Gefahr durch höhere Pflichten geboten wird. Für einen Staat wird eine solche Gefahr vorhanden sein, wenn seine eigene Existenz als selbständiger Staat auf dem Spiele steht;

für den Souverän oder Unterhändler, wenn sein Leben, seine Gesundheit, Ehre oder Freiheit ernstlich bedroht wird und die Ausführung der Drohung wirklich in der Macht des Drohenden steht. Keineswegs aber wird ein schon vorhandener rechtmäßiger Zustand des Zwanges oder der Unfreiheit den zur Beseitigung desselben geschlossenen Vertrag vitiiren, z. B. eine rechtmäßige Kriegsgefangenschaft oder die bereits erfolgte Eroberung eines ganzen Staates, wovon der Vertrag eine Befreiung gewähren soll [1]).

[1]) [G. Diese Ausführung ist durchaus unklar. Im Unterschied vom Privatrecht kann Zwang völkerrechtliche Verträge nur in Frage stellen, wenn derselbe gegen einen Unterhändler des Vertrags oder den ratificirenden Factor, nicht aber wenn er gegen einen Contrahenten geübt ist, denn sonst wäre kein Vertrag, den der Sieger dem Besiegten dictirt, von Bestand. So war, wie Phillimore bemerkt, der Verzicht Ferdinand's VII. von Spanien, der von Napoleon nach Bayonne gelockt und dort zur Thronentsagung gezwungen war, ungültig, die Entsagung Napoleon's in Fontainebleau nicht. II, 76. Eine rechtswidrige Täuschung eines Contrahenten durch den andern macht den consensus zu einem blos scheinbaren. Was den Irrthum betrifft, so muß er entschuldbar sein, eine Regierung kann sich also nicht darauf berufen, daß ihr Unterhändler seine Instructionen falsch verstanden, sondern es muß ein Nichtwissen oder eine irrthümliche Auffassung des Unterhändlers oder der Regierung von Verhältnissen vorliegen, welche ihnen nicht bekannt sein konnten.]

Entstehung der Verträge.

86. Zu jedem Vertrage gehört seinem Wesen nach, also auch völkerrechtlich, zunächst eine Willenseinigung durch Promission und Acceptation mit deutlicher Erklärung dessen, wozu der Eine dem Anderen gebunden und diesem ein bestimmtes Recht auf Erfüllung gegen Jenen gegeben sein soll. Blos einseitige Versprechungen (Pollicitationen) geben daher vor erfolgter Annahme dem anderen Theile noch kein Forderungsrecht, selbst wenn mit ihrer Erfüllung bereits der Anfang gemacht wäre, so fern nicht in der Annahme der Erfüllung eine Acceptation des Ganzen zu erkennen ist; ferner selbst dann nicht, wenn sie in Form religiöser Gelübde (vota) gegeben oder durch Eid bekräftigt wären. Ebenso wenig ist schon ein Vertrag vorhanden, so lange nur sog. Tractaten stattgefunden haben, d. h. vorläufige Verabredungen über einen demnächst abzuschließenden Vertrag, auch wenn man bereits über einzelne Punkte einverstanden ist, die jedoch nur Theile des Ganzen sein sollen [1]), so lange nicht die bestimmte Absicht gegenseitig erklärt ist, sich durch

das schon Vereinbarte gebunden halten zu wollen, was der Fall sein kann bei sog. pactis de contrahendo, welche bereits alles zum Geschäft Gehörige enthalten und nur noch den vollständigeren formellen Ausdruck des Vertragswillens vorbehalten [2]).

In keinem Falle wird man die bloße Beruhigung eines Theiles bei Handlungen des Anderen schon als vertragsmäßige Genehmigung ansehen können. Sie zeigt höchstens die Geneigtheit dazu, nicht aber sofort die bestimmte Absicht, ein Recht aufgeben oder dem anderen zugestehen zu wollen. — Wahre und sichere Willens-Einheit fehlt auch den sog. präsumirten Conventionen (vgl. § 11), wenn im Völkerverkehr ein Theil nach einer gewissen Regel verfährt, lediglich in der Voraussetzung, daß der andere Theil nach der nämlichen Regel oder nach Analogie derselben verfahren werde, letzterer auch die Anwendung der Regel im Bewußtsein von jener Voraussetzung geschehen läßt, wie in der Ceremonialpraxis der Staaten vielfach geschieht. Eine bleibende Verbindlichkeit wird dadurch schwerlich auf irgend einer Seite contrahirt. Anders verhält es sich dagegen mit stillschweigenden Verträgen [3]) oder Vertragsbestimmungen, welche in einem schon bestehenden Vertragsverhältniß als nothwendige Voraussetzungen oder Folgen mit enthalten sind — wovon weiterhin bei den Wirkungen der Verträge das Genauere —, oder welche daraus zu entnehmen sind, daß man von einer Seite schwieg, wo man eine Erklärung zu geben schuldig war.

[1]) [G. Sog. Punktationen, in denen die Unterhändler vorläufig das erreichte Einverständniß über gewisse Theile des abzuschließenden Vertrages constatiren.]

[2]) [G. Dies nennt man doch nicht pactum de contrahendo, sondern einfach die Zusage, später über einen Gegenstand verhandeln zu wollen.]

[3]) [G. Man sollte diese irreleitenden Ausdrücke, präsumirte oder stillschweigende Verträge, überhaupt nicht brauchen, da ein Vertrag stets ausdrücklich constatirten Consensus voraussetzt.]

Substanzielle Form.

87. Eine bestimmte äußere Form der Willenserklärung ist bei völkerrechtlichen Verträgen nicht wesentlich zur Perfection, vielmehr ist diese als vorhanden anzunehmen, sobald Ein Theil eine bestimmte Zusage gemacht hat, mit dem Willen, sich durch die Acceptation des anderen zu halten, und sobald diese Acceptation ebenso bestimmt erfolgt ist [1]). Vorsicht und Gewöhnung

bringt allerdings schriftliche Abfassung mit sich; sie ist vornehmlich eine natürliche Voraussetzung bei Verträgen, welche durch Bevollmächtigte geschlossen werden; dennoch würde sich keine Richtigkeit des Vertrages behaupten lassen, wenn nichtsdestoweniger von den Betheiligten eine andere Form der Abschließung beliebt worden wäre [2]). In demselben Falle einer Abschließung durch Bevollmächtigte ist außerdem unter Staatsgewalten, sogar ohne ausdrücklichen Vorbehalt, die gegenseitige Ratification des abgeschlossenen Vertrages und die Auswechselung derselben als Erklärung der Bündigkeit des Vertrages hergebracht [3]). Sie ist die Beglaubigung, daß der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages nicht überschritten habe, worüber es an einem sonstigen Richterstuhl fehlt; bis dahin bleibt daher auch nur die Vollziehung des geschlossenen Vertrages suspendirt, und ihre Ertheilung setzt ihn rückwärts in volle Kraft, so fern nichts Anderes verabredet ist [4]). Moralisch kann sie freilich nicht verweigert werden, wenn der Vertrag der dem anderen Theile vorgezeigten ausdrücklichen Vollmacht entspricht [5]); allein ein Zwangsrecht ist dem Herkommen nach nicht anzunehmen, selbst wenn schon Ein Theil seine Ratification erklärt hat [6]). Die grundlose Verweigerung ist nur eine Incorrectheit, welche das Vertrauen des anderen Theiles verletzt und eine Mißstimmung desselben rechtfertigt, so wie unter Umständen eine Entschädigungsforderung für die im Vertrauen auf den Umfang der Vollmacht getroffenen Maßregeln und für den gemachten vergeblichen Aufwand. Unentbehrlich ist die Ratification, wenn sie ausdrücklich vorbehalten ist, oder wenn eine Sponsion (§ 84) Rechtsverbindlichkeit für den Vertretenen erlangen soll, obwohl auch in diesen Fällen der Anfangspunkt der Gültigkeit in den Zeitpunkt der Abschließung zu versetzen ist, sobald die Ratification wirklich erfolgt. Endlich giebt bei blos impliciten Vollmachten (§ 84 a. E.) die Ratification des Vertretenen erst die volle Gewißheit über den Umfang der ertheilten Berechtigung.

[1]) Bemerkenswerth ist schon, was der Römische Jurist Gaius in seinen wiedergefundenen Instit. Comment. III, § 94 sagt: „dicitur uno casu hoc verbo (Spondesne? Spondeo) peregrinum quoque obligari posse, velut si Imperator noster Principem alicujus peregrini populi de pace ita interroget: Pacem futuram spondes? vel ipse eodem modo interrogetur: *quod nimium subtiliter dictum est*: quia si quid adversus pactionem fiat, non ex stipulatu agitur, sed jure belli vindicatur.“ Also völlige Freiheit der Form. Ueblich aber waren im Römischen Staatsverkehr allerdings drei verschiedene Formen; nämlich einfache pactiones, sponsiones und feierliche foedera. Liv. 34, 57. Cic. pro Balbo 12, pro Rabir. 16. Sigon., de ant. jur. Ital. p. 465 sqq.

²) [G. Es ist dies eine ziemlich werthlose Doctorfrage, denn wenn auch principiell nicht die Möglichkeit eines mündlich geschlossenen Staatsvertrages zu leugnen ist, so kommt ein solcher doch nicht vor, selbst bei Verträgen zwischen absoluten Souveränen, wie z. B. der Präliminarien von Villafranca (1859), wird stets schriftliche Form festgehalten, richtig dagegen ist, daß die Art derselben gleichgültig ist, wie Joseph II. und Katharina II. einen Vertrag durch gleichlautende Briefe schlossen.]

³) Der Gebrauch ist schon sehr alt. So schon zwischen Justinian und Chosroes. **Barbeyrac, Suppl. au Corps univ. de Du Mont II, p. 197.** (Wurm) in der D. Vierteljahrsschrift von 1845, I, 168.

[G. Der Sachverhalt ist hier von H. nicht klar aufgefaßt. Im herkömmlichen Sprachgebrauch unterscheidet man unrichtig zwischen Abschluß und Ratification des Vertrages, während derselbe regelmäßig erst durch den Austausch der Ratificationen perfect wird, also abgeschlossen ist. Der Grund aber, daß, abweichend vom Privatrecht, regelmäßig nicht die Bevollmächtigten, sondern nur die Souveräne als Contrahenten den Vertrag schließen, liegt nicht, wie Amari (**Trattato sul dir. intern. publ. di pace p. 758**) und Jellinek (S. 54) behaupten, darin, daß dies Recht als integrirender Bestandtheil der Souveränetät sich nicht übertragen lasse. Eine solche Uebertragung findet vielmehr statt, ein Souverän kann einen General ermächtigen, eine Capitulation, einen Statthalter, einen Grenzvertrag nicht nur zu unterhandeln, sondern abzuschließen, also den Staat definitiv zu verbinden. Ebenso können, wie Laband (II, 181) ausführt, Minister oder sonstige Behörden ermächtigt werden, im Bereich ihres Ressorts Urkunden auszustellen, resp. auszutauschen, welche auswärtigen Contrahenten gegenüber volle rechtliche Verbindlichkeit haben. Wenn beides die Ausnahme bildet und sonst stets dem Souverän der Abschluß der Staatsverträge vorbehalten ist, so ist dies einfach dadurch begründet, daß es sich bei der Regelung internationaler Verhältnisse um Interessen handelt, die zu gewichtig und weitreichend sind, um dem Ermessen selbst des gewissenhaftesten Unterhändlers überlassen zu bleiben; der Staat kann nicht die Gefahr übernehmen, die sich aus einem Irrtum des Bevollmächtigten ergeben würde, und es handelt sich hier um Entschlüsse, die nur im Augenblicke des Abschlusses des Vertrags gefaßt werden können; der Souverän soll in der Lage sein, auch noch nach Abschluß der Unterhandlung zu prüfen, ob der Zweck des zu schließenden Vertrages erreicht ist, und bekundet dies durch die Ratification. Diese ist also nicht, wie H. sagt, „als Erklärung der Bündigkeit des Vertrages hergebracht“, es wird nicht „bis dahin nur die Vollziehung des geschlossenen Vertrages suspendirt“, sondern vor derselben besteht überhaupt noch kein Vertrag. Selbst da, wo ausnahmsweise verabredet wird, daß die Ausführung des durch die Mandatare Vereinbarten beginnen soll, ohne die Ratification abzuwarten, wie bei dem Vertrag der vier Mächte gegen Mehemed Ali von 1840, bleibt sie vorbehalten, wie schon der Ausdruck zeigt „**sans attendre l'échange des ratifications**“, und ratihabirt nur rückwärts jenes exceptionelle Verfahren.

Das, was man herkömmlich unrichtig den Abschluß des Vertrages nennt, was aber in Wirklichkeit die Unterzeichnung des formulirten Vertragsentwurfes durch die Bevollmächtigten ist, charakterisirt Jellinek (S. 55) der Sache nach gewiß richtig als eine Sponsion (obwohl eine solche im gewöhnlichen Sinne ohne alle Ermächtigung gemacht wird), denn selbst wenn die Unterhändler sich genau in den Grenzen ihrer Instruction gehalten haben, können sie doch nur hoffen, nicht bestimmt wissen, daß ihre Vollmachtgeber ratificiren werden, weil unberechenbare Umstände dies verhindern können. Gleichwohl ist die Unterzeichnung kein rechtlich irrelevanter Act, so daß man sich bis zur Ratification noch immer im Stadium der Unterhandlung befände, vielmehr ist diese mit dem Augenblick abgeschlossen, wo die Bevollmächtigten ihren Namen unter den Entwurf setzen, sie bekunden damit ihre Ueberzeugung, daß die Absicht ihrer Vollmachtgeber erreicht ist, hinfort kann an dem Inhalt des Verabredeten nichts mehr geändert werden, die Ratification kann nur einfach gegeben oder geweigert werden, sie muß „**pleine et entière**“ sein. In der Debatte v. 2. April 1868 über den Deutsch-Amerikanischen Vertrag v. 28. Febr. d. J. erklärte Graf Bismarck bei einer gerügten Ungenauigkeit der Fassung, daß, „wenn dieselbe ein Schriftfehler sei,

der aus dem Original des Vertrages stamme, derselbe natürlich bestehen bleibe", „er ist mit dem zum Vertrag erhobenen Text ein integrirender Theil" ...; höchstens können solche Formfehler im Schlußprotokoll oder durch Notenaustausch klar gestellt werden. Die Staatsverträge werden sogar stets nach dem Datum ihrer Unterzeichnung, nicht nach dem der Ratification citirt. Ganz zutreffend sagt denn auch Zorn, Die Deutschen Staatsverträge. Tüb. Zeitschr. f. Staatsw. 1880 (S. 25): „Die Abänderung eines Vertrages durch die Volksvertretung qualificirt sich staatsrechtlich als Ablehnung, verbunden mit einer neuen Offerte." Schließt die Regierung sich dem an, so beginnt eine neue Unterhandlung und nach Einigung mit dem andern Contrahenten wird ein neuer Entwurf unterzeichnet.

Eine Regierung nun, welche für die staatsrechtliche Gültigkeit eines Vertrages der Genehmigung eines andern Factors im Staatsleben bedarf, wird nicht leicht ratificiren, ehe dieselbe erfolgt ist. Thut sie es aber in der Erwartung, daß die Zustimmung nachträglich gegeben werde, und wird diese verweigert, so ist nicht etwa, wie Zorn nach seiner Theorie „zum Recht wird der Vertrag nur als Gesetz oder Verordnung" (Staatsr. S. 416) behauptet, der Vertrag null und nichtig, sondern er besteht völkerrechtlich, und der andere Contrahent hat ein liquides Recht, Erfüllung zu verlangen, eventuell dieselbe zu erzwingen, z. B. durch Repressalien, während die Ratification nie erzwungen werden kann, sondern frei gegeben oder verweigert wird. Diesen Conflict kann man nicht mit Zorn durch Berufung auf den bekannten Satz beseitigen, daß jeder Contrahent die Dispositionsfähigkeit desjenigen, mit dem er unterhandelt, prüfen muß (l. 19 D. 50, 17). Eine Regierung muß allerdings wissen, welche Stadien der vereinbarte Entwurf bei dem andern Contrahenten zu durchlaufen hat, sie kann sich nicht beklagen, wenn der zu schließende Vertrag in einem dieser Stadien scheitert, wenn sie aber demselben gegenüber ausdrücklich die Verantwortlichkeit übernimmt, eines dieser Stadien zu überspringen, wie dies durch die Ratification vor Zustimmung eines dazu berechtigten Factors geschieht, so hält der andere Contrahent sich lediglich an sie. Bis zur erfolgten Zustimmung ist, wie Laband bemerkt (II, 158), der Vertrag staatsrechtlich für Unterthanen und Behörden so wenig vorhanden, wie ein geheim geschlossener, von dem diese nichts wissen, die Contrahenten aber sind in beiden Fällen gebunden. Zorn anerkennt (S. 427), daß die Ratification die formelle Erklärung des Staatsoberhauptes gegenüber dem anderen Contrahenten bedeutet, der Staatsvertrag sei der getroffenen Verabredung gemäß in Rechtskraft getreten. Aber es ist durchaus unrichtig, wenn er sagt, daß Ratification nach Preußisch-Deutschem Rechte Sanction der Staatsverträge als Gesetz oder Verordnung ist, beides sind verschiedene Acte, die Ratification bindet den Staat dem anderen Contrahenten gegenüber, für Unterthanen und Behörden wird der Vertrag erst durch vorschriftsmäßige Publication als Gesetz oder Verordnung verbindlich. Die nachträgliche Genehmigung eines ratificirten Vertrages heilt den staatsrechtlichen Mangel, mit dem derselbe bis dahin behaftet war, die Verbindlichkeit nach Außen ist nach wie vorher dieselbe. Als die Verein. Staaten 1831 mit Frankreich einen Vertrag unterzeichneten, durch welchen letzteres sich zur Zahlung von 25 Mill. Fr. verpflichtete, wußten sie sehr wohl, daß die Französischen Kammern diese Summe bewilligen mußten, da aber die Regierung, ohne dies Votum abzuwarten, ratificirte, so waren sie berechtigt, für die verabredete erste Rate auf den Französischen Staatsschatz zu ziehen, und als diese Tratte nicht bezahlt ward, zu erklären, daß sie eventuell die Erfüllung des Vertrages durch Repressalien erzwingen würden.

Das Staatsrecht der Einzelstaaten kommt hier natürlich in Betracht, in England schließt die Krone allein die Verträge, die der Zustimmung des Parlaments nur bedürfen, wenn es sich um Finanzfragen handelt, wo dann im Vertragsentwurf auch stets nur gesagt wird, die Regierung werde dem Parlament empfehlen, dies oder das zu thun.

Anders im Deutschen Reich, wo der Kaiser nicht Souverän ist. Eine von ihm vor der Zustimmung des Bundesraths, der die Souveränetät repräsentirt, für einen Vertrag, welcher sich auf Gegenstände bezieht, die nach Art. 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ertheilte Ratification wäre also ungültig. Wenn in dem

sehr wenig glücklich gefaßten Art. 11 Abs. 3 der Reichsverfassung bei solchen Gegenständen der herkömmlichen Terminologie gemäß für den Abschluß der Staatsverträge die Zustimmung des Bundesrathes gefordert wird, so ist damit gemeint, daß letzterer vorgängig die Unterzeichnung des ihm vorgelegten formulirten Entwurfs gutheißen muß, und so wird auch verfahren. Der Beschluß des Reichstages, welcher die Genehmigung ertheilt, gelangt dann nach Art. 7, 1 wieder an den Bundesrath, der nunmehr, wie Laband bemerkt (S. 188), die Sanction ausspricht und den Vertrag dem Kaiser zur Ratification überreicht. Diese verfassungsmäßige Beschränkung aber ist nicht allgemein, ihr vorausgeht die generelle Ermächtigung der Verfassung: „Der Kaiser hat — Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen", was nur heißen kann: „rechtsgültig abzuschließen". Für Verträge also, welche nicht in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, handelt der Kaiser kraft besonderer Delegation mit unbeschränkter Vollmacht, er ist weder an die Zustimmung des Bundesrathes für die Unterzeichnung noch an die Genehmigung des Reichstags gebunden, und verpflichtet doch das Reich.

Die Gegenzeichnung der Ratification durch den Minister des Auswärtigen kann verfassungsmäßig nothwendig sein, ist es aber nicht für die völkerrechtliche Gültigkeit des Vertrages (Proebst Kap. II § 1).]

[4]) [G. Daß die Ratification den Vertrag rückwärts in Kraft setze, ist schwerlich richtig, falls dies nicht besonders verabredet ist, da erst mit dem Austausch der Ratificationen die Contrahenten gebunden sind und erst nach demselben die Publication erfolgen kann, durch welche der Vertrag für die Staatsangehörigen verbindlich wird.]

[5]) [G. Richtiger, „wenn keine Ueberschreitung der Instructionen vorliegt", die nie gezeigt werden, da die Vollmacht wenig besagt, wenn sie auch sehr unbeschränkt lautet, sondern erst durch die Instructionen ihren Inhalt erhält. Außer der Ueberschreitung giebt es aber noch andere Gründe, weshalb die Ratification mit gutem Grund geweigert werden kann: Nichtgenehmigung durch einen politischen Factor, eingetretene Dispositionsunfähigkeit des Staatsoberhauptes, wenn Zwang oder Betrug gegen den Unterhändler geübt ist, oder derselbe einem entschuldbaren Irrtum unterlag, endlich wenn die Erfüllung des Vertrages thatsächlich unmöglich geworden.]

[6]) Neuere und ältere Vorgänge bestätigen dies. [G. so noch bei dem Vertrag vom 26. Mai 1887 zwischen Großbritannien und der Pforte, wo der Sultan die Ratification weigerte, obwohl die Königin von England sie bereits gegeben. Niemals kann eine noch so frivole Weigerung der Ratification, wie sie z. B. Seitens Guizot's bei dem Vertrage zur Unterdrückung des Sklavenhandels von 1841 stattfand, den andern Theil berechtigen, zu erklären, er werde handeln, als ob die Ratification erfolgt sei, wie dies z. B. der Präsident der Verein. Staaten 1819 Spanien gegenüber dem Congreß vorschlug. Der Vertrag ist nicht zu Stande gekommen und folglich bleibt es bei dem status quo ante.]

Mitwirkung Dritter bei der Vertragsschließung.

88. Zu den Zufälligkeiten bei der Abschließung völkerrechtlicher Verträge gehört

I. die gütliche Verwendung (bona officia) einer dritten Person oder Macht, es sei nun blos zur ersten Einleitung der Unterhandlungen unter den eigentlichen Interessenten, oder zu ihrer Wiederaufnahme, wenn sie in's Stocken gerathen sind. Sie kann sowohl aus freiem Antriebe, wie auch auf Ansuchen oder vermöge vertragsmäßiger Verpflichtung eintreten (§ 83); jedoch wird dadurch kein besonderes Rechtsverhältniß hervorgerufen, es müßte denn für

eine bestimmte Rathsertheilung (consilium) eine Verantwortlichkeit ausdrücklich übernommen worden sein;

II. die eigentliche Vermittelung (mediatio), wenn ein Dritter mit Genehmigung der Interessenten an den Verhandlungen fortgesetzten Antheil bis zu Ende nimmt und die gegenseitigen Erklärungen nur in seinem Beisein gemacht werden oder durch seine Hände gehen. Von selbst kann sich Niemand zum Vermittler aufdringen; wird er aber angenommen, so ist es an ihm, billige Vorschläge zu thun [1]), oder die von einer Partei gemachten mit seinem Gutachten zu begleiten, oder unbillige Vorschläge sofort zurückzuweisen. Gewalt darf er nicht anwenden; eine sog. bewaffnete Vermittelung widerspricht dem freien Vertragsrechte, sie ist die Eröffnung eines Kriegszustandes [2]). Sein Amt erlischt mit dem Abschlusse des Vertrages, ohne daß er dessen Gewährleistung (§ 97) zu übernehmen von selbst berechtigt oder verpflichtet ist [3]); desgleichen mit dem gänzlichen Abbruche der Verhandlungen von Seiten eines Hauptinteressenten.

Zu einem bereits abgeschlossenen Vertrage kann überdies noch der Beitritt eines dritten Interessenten durch ausdrückliche Accessionserklärung [4]), entweder auf vorausgegangene Einladung der Hauptparteien oder ohne solche hinzukommen. Die einzelnen Arten davon sind:

a. ein Beitritt als Hauptpartei, in so fern der Vertrag für den Dritten Stipulationen enthält oder Veränderungen in seinen Rechtsverhältnissen bezweckt. Hierdurch wird der Dritte unmittelbarer Vertragstheilhaber;

b. ein Beitritt zur Genehmhaltung derjenigen Bestimmungen, welche dem Dritten nachtheilig sein könnten, wodurch insbesondere auf die etwaigen Einwendungen dagegen verzichtet wird;

c. ein ceremonieller Beitritt aus Höflichkeit, in so fern dadurch dem Vertrage blos eine gewisse Feierlichkeit oder ein Zeugniß seines Bestandes gegeben werden soll, was besonders dann der Fall ist, wo man ihn durch eine höhere dritte Person, oder welcher man eine gewisse Pietät schuldig ist, bestätigen läßt. Hieraus entsteht schlechterdings keine Verbindlichkeit für den Dritten; nur kann er sich nicht auf Unwissenheit über den Inhalt des Vertrages berufen.

[1]) [G. welche die Parteien aber nach Belieben zurückweisen können. „Le rôle du médiateur est de modérer les prétentions des parties, d'obtenir des

sacrifices réciproques sous peine de voir son oeuvre échouer, il doit aussi, pour ne pas compromettre le succès de ses efforts, donner avant tout l'exemple du désintéressement en abdiquant toute revendication personnelle." (Rothan, La politique franç. en 1866, p. 204.)]

[2]) [G. wie z. B. 1826 bei dem Vorgehen der drei Seemächte gegen die Pforte, wo dieselben ihre Vermittlung anboten, aber sich bereits unter einander verpflichtet hatten, den Feindseligkeiten jedenfalls ein Ende zu machen; wo ein solcher Entschluß nicht besteht, ist die bewaffnete Vermittelung ein unklarer Ausdruck für eine unklare Politik wie bei der Vermittelung Preußen's 1859 zwischen Frankreich und Oesterreich.]

[3]) [G. Nicht blos wird er nicht Garant, sondern er kann auch kein Recht aus solchen Stipulationen ableiten, welche auf seinen Betrieb in den Vertrag aufgenommen sind, z. B. Frankreich aus dem Art. V des Prager Friedens, 1866 wohl aber übernimmt er die Verpflichtung, der Ausführung des Vertrages in keiner Weise hinderlich zu sein.]

[4]) [G. Richtiger als a. b. c. unterscheidet man a. Adhäsion, durch welche eine dritte Macht einen Vertrag oder gewisse Bestimmungen desselben durch einen ausdrücklichen Act billigt, womit sie keine neuen Rechte erwirbt, wohl aber sich verpflichtet, der Ausführung des Vertrages nicht entgegen zu sein. So erklärten Anfangs einige Seemächte, daß sie die Grundsätze der sog. bewaffneten Neutralität von 1780 sowohl ihren Interessen, als auch dem Rechtsbewußtsein der civilisirten Nationen entsprechend anerkennten, später aber traten sie diesen Grundsätzen förmlich bei, dies ist b. Accession, durch welche ein Staat Mitcontrahent eines Vertrages wird, der ohne seine Mitwirkung geschlossen ward. Die Form, in der dies geschieht, ist unwesentlich, sie kann sowohl ein Vertrag als eine bloße amtliche Erklärung sein, und es ist deshalb nicht zutreffend, wenn v. Martens (I, S. 409) sagt, daß die auf dem Pariser Congreß nicht vertretenen Staaten der Seerechtsdeclaration v. 16. April 1856 sich „anschlossen", aber nicht eigentlich „beitraten", weil darüber keine besonderen Acte vereinbart wurden, die einfache Accessionserklärung band sie wie die ursprünglichen Contrahenten. Schließt ein Staat noch im Stadium der Verhandlungen sich den bereits festgestellten Bestimmungen an, wie z. B. Preußen 1856 auf dem Pariser Congreß, so accedirt er zwar thatsächlich diesen Bestimmungen, ist aber selbständiger Mitcontrahent des Vertrages.]

Aeußere Einrichtung, Modalitäten und Arten der Verträge.

89—91. [G. Die äußere Form der internationalen Verträge ist unwesentlich, wenn nur dadurch gegenseitig der Wille sich zu binden unzweifelhaft festgestellt wird [1]).]

Bei der schriftlichen Abfassung der internationalen Verträge pflegt außer dem Eingangs-Anrufe „der göttlichen Dreieinigkeit", oder in Verträgen mit der Pforte „des allmächtigen Gottes", durchgängig die Artikelsform beobachtet zu werden [2]), wobei sich zuweilen Haupt- und Neben-Artikel unterscheiden lassen; auch werden dem Tenor des eigentlichen Vertrages nicht selten noch Zusatz- und Separat-Artikel beigefügt, bald offen, bald mit vorläufiger Geheimhaltung, ohne daß dieses von Einfluß auf die Gültigkeit solcher Bestimmungen für die Contrahenten selbst ist.

[G. Bei Specialverträgen, die zufolge eines allgemeinen Ver-

trags zwischen den Hauptinteressenten über bestimmte Fragen geschlossen werden, wird häufig im Hauptvertrag erklärt, daß sie demselben angefügt und die gleiche Kraft wie dieser haben sollen, so daß sie also nicht ohne die Zustimmung aller Contrahenten des Hauptvertrags geändert werden können [3]).]

Bisweilen geht einem Definitiv-Vertrage ein Präliminar-Vertrag voraus, welcher entweder nur ein pactum de contrahendo ist, oder einen provisorischen Zustand festsetzt, oder auch schon den Hauptvertrag im Hauptwerke enthält und diesem nur die Bestätigung oder die Ausführung einzelner Punkte überläßt [4]).

Daß sodann völkerrechtliche Stipulationen in gleicher Weise wie Privatverpflichtungen von möglichen Bedingungen, Zeit und Zweckbestimmungen abhängig gemacht werden können, bedarf kaum der Anführung.

[G. Die Versuche, die internationalen Verträge nach inneren Merkmalen zu klassificiren, sind nur von geringem Werth gewesen,[4]) will man sie nach ihren Gegenständen eintheilen, so dürfte man noch am ersten unterscheiden 1. politische Verträge, 2. Verkehrsverträge, 3. Rechtsschutzverträge, obwohl auch diese häufig in einander übergehen [5]).]

[1]) [G. Eine von allen Contrahenten unterzeichnete und ratificirte Erklärung wie die Pariser Seerechtsdeclaration oder die Petersburger Declaration von 1868, oder ein durch Austausch gleichbedeutender Noten festgestellter Consensus ist gerade so bindend, wie ein in feierlichen Formen abgeschlossener Vertrag.]

[2]) [G. In den letzten großen Verträgen, z. B. dem Berliner von 1878, hat man diese Formel, welche die Kraft des Consensus in keiner Weise verstärkt, sehr richtig weggelassen.]

[3]) [G. Hierüber entstand allerdings 1846 ein Streit; in der Wiener Congreßacte war hinsichtlich der zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland abgeschlossenen Convention betr. Krakau gesagt, daß dieselbe „sera annexée au traité général et considérée comme ayant la même force et vigueur". Demzufolge protestirten England und Frankreich gegen die 1846 durch die drei Mächte vereinbarte Einverleibung Krakau's in Oesterreich, weil dies nicht ohne die Zustimmung aller Contrahenten der Congreßacte geschehen könne. Metternich erwiderte, die drei Mächte hätten ihre Convention dem Congreß nur zur Einregistirung vorgelegt. Mit Recht entgegnete darauf Guizot in einer Note v. 4. Dec. 1846: „Des puissances indépendantes, qui traitent sur un pied de parfaite égalité et délibèrent sur des intérêts communs, ne sont jamais appelés à enregistrer les déterminations et les actes adoptés sans leur participation." Um ähnlichen Ausflüchten vorzubeugen, verlangte England auf dem Pariser Congreß, daß die Specialconvention zwischen der Pforte und Rußland über die auf dem Schwarzen Meer gestatteten Küstenschiffe nicht nur als integrirender Theil des Hauptvertrags erklärt, sondern hinzugesetzt werde: „Elle ne pourra être ni annulée ni modifiée, sans l'assentiment des puissances signataires du présent traité". (Art. 14 des Vertr. v. 30. März 1856.)]

⁴) [G. Präliminarien, die von den Contrahenten ratificirt sind, haben dieselbe Kraft wie ein bis in's Einzelnste ausgeführter Vertrag, sie werden abgeschlossen, wenn die sofortige Verhandlung eines Vertrags der letztere Art zu viel Zeit wegnehmen würde, so die Friedenspräliminarien von Versailles v. 28. Jan. 1871, die durch den Frankfurter Vertrag v. 10. Mai 1871 ihre nähere Ausführung erhielten.]

⁵) [G. So ist die Unterscheidung Bluntschli's: 1. Verträge direct zwischen den Staaten und 2. zwischen innerhalb ihrer Amts- oder Rechtssphäre (V. R. § 442) untergeordneten Aemtern oder Gliedern verschiedener Staaten ganz unzutreffend, da die Staaten stets durch Bevollmächtigte unterhandeln und ein von einem Commissar mit genügender Vollmacht geschlossenes Abkommen den Staat ebenso bindet, wie ein von Ministern verhandelter Vertrag, andrerseits ganz unklar ist, was unter Gliedern verschiedener Staaten zu verstehen ist. — Auch die von Heffter angenommene Eintheilung: 1. Constitutiv-Verträge, durch welche die Staaten gewisse Rechte erwerben, also nur die bestimmte Leistung einer Sache oder eines Rechtes so wie die Feststellung eines solchen zum Zweck haben, 2. regulatorische Vereinbarungen über Maximen und Institutionen für den politischen oder socialen Verkehr, 3. Gesellschaftsverträge von sehr verschiedener Tragweite — ist, wie v. Martens (S. 413) bemerkt, verwirrend, da alle Verträge, nicht blos die ersteren, gleichermaßen gewisse Rechte und Pflichten erzeugen und alle, nicht blos die regulatorischen, die Bedingungen des Verkehrs der Staaten normiren. Die Rechtsschutz- und die Verkehrsverträge behandelt H. ganz ungenügend unter den „besonderen Anstalten für den internationalen Rechts- und socialen Verkehr". Die beiden §§ 90 u. 91, welche die Constitutiv- und regulatorischen Verträge behandeln, sind deshalb gestrichen.]

Gesellschaftsverträge, im Besonderen Allianzen ¹).

92. Als eigentliche Gesellschaftsverträge sind im internationalen Rechte diejenigen anzusehen, wodurch sich mehrere Mächte ²) für ein — mehr oder weniger — gemeinsames politisches Interesse zur gemeinsamen Anwendung, es sei gleicher oder ungleicher Mittel verpflichten, also mit Ausschluß einer Löwengesellschaft, wo ein Theil allen Vortheil, der andere alle Last ohne den mindesten gemeinsamen Vortheil nach dem Zwecke und der Natur der übernommenen Verpflichtung hätte, es müßte denn bei deutlicher Erkenntniß einer solchen ungleichen Stellung dem anderen Theile jede Concurrenz zu den Lasten schenkungsweise erlassen worden sein ³).

Wir unterscheiden bei dieser Art von Verträgen **einfache Bündnisse** (Alliances) für zeitweilige Interessen und Fälle, und **Vereinsverträge** (Confédérations) für dauernde Interessen mit gemeinsamen bleibenden Anstalten (§ 93) ⁴).

Die ersteren ⁵) können sowohl auf friedliche wie auf kriegerische Zwecke und Erfolge gerichtet sein, auf Sicherung und Förderung äußerer wie innerer Staatsinteressen, oft in Verbindung mit regulatorischen Vereinbarungen, wie z. B. der Bourbonische Familien-

vertrag[6]) von 1761 enthielt, desgleichen die heilige Alliance mit **einer** fast unbemeßbaren Tragweite[7]). Meistens hat jedoch ein **Bündniß** engere Grenzen und ein gewisses politisches Verhalten **gegen** Dritte zum Zweck[8]), namentlich

Bekämpfung eines inneren Feindes;

Erhaltung eines Friedensstandes gegen Dritte oder unter denselben;

Erhaltung der Neutralität in Beziehung auf anderweite Kriegszustände;

Bewachung einer gewissen Grenze (Barrière-Verträge);

Abwehr ungerechter Angriffe (Defensiv-Alliancen);

Durchsetzung gerechter Ansprüche im Wege des Krieges (Offensiv-Alliancen)[9]);

Unterdrückung der Piraterie und des Sklavenhandels.

Die Verpflichtungen können dem Maße nach ungleich sein und entweder die Anwendung aller Mittel und Kräfte erheischen, was sich ohne nähere Bestimmung von selbst versteht, oder auf eine partielle Kraftanwendung hinausgehen[10]). Immer bestehen sie jedoch blos für den deutlich erklärten casus foederis, der sich bald nur auf eine gewisse Begebenheit oder Gefahr erstreckt, bald aber eine Allgemeinheit von Fällen begreifen kann[11]). Gewinn und Verlust theilen sich zwar, wenn ein Anderes nicht ausgemacht worden, nach dem Verhältnisse der für den Zweck anzuwendenden Leistungen[12]); wenn jedoch der Zweck der Verbindung nur ein bestimmter Vortheil des einen oder anderen Theiles ist, so fällt ihm auch der Vortheil oder der dabei eintretende Nachtheil allein zu; lediglich die Vortheile, welche nebenbei errungen worden sind, gehören bei einem gemeinschaftlichen Handeln dem Verbündeten verhältnißmäßig an, bei einseitigem Handeln dem Einzelnen allein, so wie jeden ohne ausdrückliche Bestimmung ein erlittener Zufall allein trifft. Nie kann übrigens der blos zum Beistand Verpflichtete seine Hilfe aufdringen oder gegen den Willen des Hauptcontrahenten fortsetzen.

Eine Art implicirter Alliancen bilden schließlich der freie **Schutzvertrag**, wodurch sich ein Staat der schützenden Macht eines anderen unterwirft, mit der bereits § 22 dargelegten Bedeutung; sodann der für sich bestehende **Garantievertrag**, wodurch sich ein Theil gegen den anderen für die Erhaltung oder

Erlangung gewisser Sachen oder Rechte, ja eines ganzen Inbegriffes derselben verpflichtet, was wesentlich die Bedeutung hat, daß der Spondent die ihm zu Gebote stehenden oder bedungenen Mittel auf Anruf des Stipulator anwenden muß, um demselben die versicherten Rechte gegen unrechtmäßige Anfechtungen und Angriffe zu erhalten oder gegen derartigen Widerspruch durchzusetzen [13]).

[1]) Grotius II, c. 15. Vattel II, 12 und III, 6. J. J. Moser, Versuch d. neuesten Europ. V. R's. 1780. 15. und 19. Buch. Von Bündnissen und Tractaten und von Alliirten und Hilfsvölkern. Wheaton ed. Dana § 278 ff. Calvo, I § 651. Bynkershoek Quaest. iur. publ. Püttmann, de obligatione foederum. 1753. Heffter in Bluntschli's Staatswörterb. I Alliance. Geffcken, Bündnißverträge in v. Holtzend. Handb. III S. 113—139.

[2]) [G. Wenn nach § 84 Note 2 nur souveräne Staaten volles Vertragsrecht haben, so gilt dies besonders für Bündnisse. Im Deutschen Bunde konnten nur Preußen und Oesterreich, die als Großmächte durch ihren außerdeutschen Besitz eine selbständige Stellung hatten, politische Bündnisse schließen, und nur für sie ist in Art. 46 der Wiener Schlußacte von 1820 ein selbständiger Krieg in Aussicht genommen, für die übrigen Staaten war eine Offensivallianz ausgeschlossen, die ständige defensive bereits durch Art. 36 der Schlußacte vorgesehen.]

[3]) [G. Der Begriff der Allianz fordert nur Handeln für einen politischen Zweck, nicht daß dasselbe zweiseitig sei, jeder Staat kann in der Aufrechthaltung eines Rechtsverhältnisses, wofür er Hilfe verspricht, genügende Vortheile finden, um die Last des Handelns allein zu übernehmen, z. B. der Vertrag zwischen Frankreich und England mit Schweden und Norwegen v. 21. Nov. 1855, wo letzteres nur versprach, Rußland keine Territorialzugeständnisse zu machen, erstere dagegen militärischen Schutz zusagten.]

[4]) [G. Ueber die Unterscheidung von Conföderation, Bund und Bündniß vgl. § 93 Note 2, übrigens können Bündnisse ebenso wohl auf Sicherung dauernder Interessen gehen, wie z. B. auf Erhaltung des Besitzstandes, so die von 1642—1815 wiederholten Verträge England's mit Portugal, um letzteres gegen alle äußeren Angriffe gegenwärtig und zukünftig zu schützen, so unzweifelhaft auch das Oesterreichisch-Deutsche Bündniß vom Sept. 1879.]

[5]) [G. Politische Bündnisse, *συνθῆκαι, συμμαχία*, foedus, unio, adunatio, alligantia, league, alliance, gehören zu den ältesten und bedeutsamsten Arten der internationalen Uebereinkommen und brechen zuerst die feindliche Isolirung, in der die Völker sich ursprünglich gegenüber standen. Die geschichtliche Entwickelung derselben ist dargelegt in meiner Abhandlung l. c. S. 116—23.]

[6]) Martens, Rec. I, p. 16 éd. 2. [G. Uebrigens war dies Bündniß, obwohl ein dynastisches, ein wirklich politisches, indem sich die Könige von Frankreich und Spanien gegenseitig sämmtliche Besitzungen garantirten, und versprachen, daß der Feind des einen auch der des andern sein sollte, Bestimmungen, durch welche die absoluten Souveräne den Staat verpflichteten, die Weigerung der Nationalversammlung 1790, die von Spanien gegen England geforderte Hilfe zu leisten, war unberechtigt, da Allianzen ohne bedingende Beschränkungen den Staat dauernd binden.]

[7]) [G. Richtiger wohl „vagen und deshalb geringen Tragweite", übrigens war formell diese Allianz ein wirkliches Bündniß, in dem verabredet wurde (Art. 1), daß die drei Monarchen „se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours."]

[8]) [G. S. Note 2.]

[9]) [G. Defensivbündnisse gehen nicht blos gegen einen Angriff, sondern all-

gemein auf Erhaltung eines bestimmten Rechts- oder Besitzstandes gegen jede Beeinträchtigung, offensive auf Verfolgung gewisser Ansprüche oder Erreichung neuer Ziele durch Waffengewalt, vielfach ist beides verbunden, aber es ist keineswegs immer leicht zu entscheiden, ob ein Staat sich in der Defensive befindet, der angreifende Theil ist nicht immer der, welcher zuerst die feindliche Grenze überschreitet, wenn ein Staat unzweifelhaft von einem Angriff bedroht wird, so ist er in der Defensive, wenn er dem Angriff zuvorkommt, es kommt darauf an, ob der Beweggrund defensiv ist.]

[10]) [G. Danach ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen und beschränkten Allianzen, erstere gehen gegen alle Feinde eines oder beider Contrahenten, letztere nur gegen einen bestimmten Staat, auf eine bestimmte Zeit oder ein bestimmtes Gebiet und beide können wiederum gegenseitig oder einseitig sein, ein gegenseitiges allgemeines Bündniß war der erwähnte Bourbonische Familien-Vertrag, indem beide Mächte sich versprachen, jeden Feind der einen als den der andern zu betrachten, einseitig allgemeine waren die Schutzverträge England's mit Portugal (Note 4). Derartige allgemeine Bündnisse werden jetzt selten sein, weil sich ihre Verpflichtungen nicht übersehen lassen. Sehr verschieden sind die Mittel der Ausführung, diplomatische Interventionen, Geld, Schiffe, Truppen, entweder eine bestimmte Anzahl oder die ganze Militärmacht.]

[11]) [G. Ein solcher wird stets ausgemacht, einzige Ausnahme ist wohl der Bourbonische Familien-Vertrag, wonach die Aufforderung jedes der beiden Contrahenten zur Hilfe den anderen ohne Weiteres verpflichten soll, dieselbe zu leisten. Andrerseits war der Zweck der heil. Allianz von 1815, ein allgemeines Reich der Brüderlichkeit zu gründen, so vag, daß dabei eigentlich gar kein casus foederis bestand. Indeß wird die genaueste Fassung des casus foederis oft Zweifel nicht ausschließen. Nach dem Grundsatz nemo ultra posse obligatur kann auch nicht Bruch der Allianz behauptet werden, wenn der casus foederis vorliegt, aber thatsächliches Unvermögen vorliegt, die versprochene Leistung zu erfüllen, wie z. B. Seitens Frankreich's 1870 bei der einseitigen Lossagung Rußland's von der Neutralisirung des Schwarzen Meeres, die es durch Vertrag v. 15. April 1856 verpflichtet war als Bruch des Pariser Friedens, als Kriegsfall zu behandeln.]

[12]) [G. Dies ist nicht zutreffend, die Verbündeten treten nach dem Maß des Bündnisses in eine bona fide societas, Gewinn und Verlust theilen sie, wenn nichts Anderes verabredet ist, nicht nach den Leistungen, sondern gemeinsam. Bei einer Defensiv-Allianz kann die eine Partei keinen Antheil an den positiven Vortheilen verlangen, welche die andere bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeit etwa für sich selbst erreicht.]

[13]) [G. S. § 97.]

Vereinsverträge und Conföderationen.

93. Staatenvereinsverträge oder Conföderationen haben das Eigene, daß sie nicht etwa blos die Sonderinteressen einzelner Staaten, sondern ein allen gemeinsames, freilich meist auch wieder in Sonderinteressen zusammentreffendes Ziel mit gemeinsamen bleibenden Anstalten zum Zweck haben. Ihre Wirksamkeit kann sich sowohl auf ausländische wie auf inländische Angelegenheiten in dem ganzen Umfange der sittlichen und äußerlichen Interessen erstrecken; ihre Rechtmäßigkeit beruht auf der socialen Natur des Menschengeschlechtes, auf der Verpflichtung des Staates, das Wohl

der Einzelnen durch möglichste Entwickelung und Vereinigung physischer und sittlicher Kräfte zu fördern. Es bedarf also auch zur Gültigkeit solcher Vereine gar nicht erst der Anerkennung anderer Staaten, sondern jene haben das Recht, in ihrer Vereinigung sich gegenüber den einzelnen bereits anerkannten Staaten geltend zu machen, und gemeinsame Bevollmächtigte der verbündeten Staaten oder vereinigte Erklärungen derselben können von dritten Staaten ohne Rechtskränkung nicht zurückgewiesen oder als eines völkerrechtlichen Charakters entbehrend behandelt werden [1]).

Von einer solchen Beschaffenheit ist nun die Schließung eines eigentlichen Staatenbundes in größerer oder engerer Ausdehnung (§ 21), ferner der Deutsche Zollverein und jeder andere Verein, der etwa zur Einführung eines gemeinsamen Handels- und Gewerbesystems mit gemeinsamen Anstalten gestiftet werden könnte. Ihr Gesetz erhalten dergleichen Vereine zunächst durch den ausdrücklichen Willen der sich vereinigenden Staatsgewalten [2]); in dessen Ermangelung treten bei den schon bestehenden Vereinen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes, insbesondere die aus dem obersten Grundsatz der Gerechtigkeit, d. i. der Rechtsgleichheit des Gleichartigen und der Ausgleichung des Ungleichen, herfließenden Regulative menschlicher Gesellschaften in Anwendung. Es sind vorzüglich diese:

Die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder sind einander gleich [3]); der Antheil eines jeden an den Vortheilen und Lasten des Vereines muß sich aber nach dem Maße der Fonds und Kräfte bestimmen, womit er dem Vereine beigetreten ist.

Keine Veränderung in der Bundesverfassung kann gegen den Widerspruch auch nur Eines Bundesgliedes von der Mehrheit durchgesetzt werden [4]); kein Bundesglied kann aber die Ausführung der Vereinsgrundsätze auf dem verfassungsmäßigen Wege, so lange der Verein besteht, durch seinen Widerspruch verhindern; auch ist es keine Verletzung der Vereinspflichten, wenn einzelne Glieder für sich eine Maßregel in Ausführung bringen, welche der Grundverfassung nicht widerstreitet und keinem anderen Vereinsgliede schadet [5]).

Selbst wo das Princip der Stimmenmehrheit entscheidend ist, kann dennoch hiermit einem Einzelnen oder mehreren derselben keine Leistung auferlegt werden, die nicht schon in den grundverfassungsmäßigen Verpflichtungen enthalten ist, und noch viel weniger

kann eine Bestimmung getroffen werden, welche sich auf die vom Verein unabhängigen Rechtsverhältnisse der Einzelnen bezieht, ohne freie Zustimmung der Betheiligten [6]).

[1]) [G. Es fehlt hier die Unterscheidung, ob durch eine Conföderation ein neues völkerrechtliches Subject constituirt wird oder nicht. Wenn die früheren Staaten des Deutschen Bundes Zollvereine auf eine Reihe von Jahren schlossen, so war das lediglich eine Ausübung ihrer souveränen Rechte, gegen welche kein Dritter Einspruch erheben konnte, sie blieben was sie waren. Als aber eine Reihe dieser Staaten 1867 den Norddeutschen Bund begründete, trat ein neues völkerrechtliches Subject in die Reihe der Gemeinwesen, welches folglich der Anerkennung der übrigen Staaten bedurfte, die durch den Empfang der neu beglaubigten Gesandten des Norddeutschen Bundes erfolgte.]

[2]) [G. Mehrfach ist behauptet, daß die politische Conföderation selbst ein Bündniß sei, dies ist jedoch nicht einmal für den Staatenbund richtig, denn Bund und Bündniß ist nicht gleichbedeutend. Ein Bündniß hat keine Verfassung, sondern giebt nur Rechte und Pflichten, der Bund hat eine Verfassung mit gemeinsamen Organen, wie unvollkommen dieselbe auch sein mag. Noch weniger paßt die Behauptung auf den Bundesstaat, wenn man auch zugeben muß, daß die Grenze zwischen demselben und dem Staatenbund fließend ist und keine Definition des Bundesstaates gleichmäßig für alle bestehenden Bundesstaaten paßt. Eine Preußische Erklärung v. 5. April 1884 spricht von den „Verträgen, auf welchen unsere Reichsinstitutionen ruhen“, sie verwechselt dabei den geschichtlichen Hergang mit dem staatsrechtlichen Charakter des Deutschen Reiches. Durch den Vertrag v. 18. Aug. 1866 schlossen die Staaten des späteren Nordd. Bundes bis zum Abschluß eines neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf 1 Jahr ein Bündniß, um eine Bundesverfassung herzustellen, dieser Vertrag war aber mit Perfection der letzteren erfüllt. In der Einleitung derselben heißt es zwar, die aufgeführten Staaten „schließen einen ewigen Bund“, und dies ist unzweifelhaft ein völkerrechtlicher Act, denn um einen Bund zu schließen, müssen Staaten unabhängig sein, und die deutschen waren es thatsächlich nach Auflösung des Deutschen Bundes. Sodann aber heißt es weiter, dieser Bund wird „nachstehende Verfassung haben“. Die Zustimmung sämmtlicher Regierungen und Vertretungen der Einzelstaaten gab der Verfassung den Charakter eines Gesetzes, das mit dem 1. Juli 1867 in's Leben trat; damit war der Bündnißvertrag v. 18. Aug. 1866 erfüllt, also gegenstandslos geworden, und fortan bestand nur das Gesetz v. 1. Juli 1867. Dasselbe gilt von den Novemberverträgen 1870 des Nordd. Bundes mit den Südstaaten und der Reichsverfassung v. 16. April 1871, deren Art. 1 ausdrücklich sagt, daß an die Stelle jener Verträge die beigefügte Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich tritt.]

[3]) [G. Dies paßt nur auf den Staatenbund, und selbst in demselben können einzelne Staaten besondere Rechte haben, wie in dem alten Niederländischen Holland und Seeland, im Deutschen Bunde, wo Oesterreich das Präsidium hatte; es ist noch weniger im Deutschen Reiche der Fall, wo die Krone Preußen eine vorherrschende Stellung und selbst Bayern besondere Rechte hat, wie die eventuelle Vertretung der Reichsgesandten.]

[4]) [G. Auch dies, sowie wesentlich auch das Folgende ist unbedingt gültig nur für den Verein von Staaten, die principiell souverän bleiben.]

[5]) Dies ist der Sinn des Satzes: **in re pari potiorem esse prohibentis causam (L. 28 D. comm. divid.)**, anwendbar auch auf Staatengemeinschaften.

[6]) Dies sind die sog. **iura singulorum**. Eine nähere Bestimmung derselben hat von jeher Schwierigkeiten gemacht, namentlich in Folge des Westphälisch-Osnabrücker Friedens **V, 52** Darüber s. **ab Ickstadt, Opusc. t. II, 1—5**. Eine das Obige aussprechende Festsetzung enthielt für den Deutschen Bund die Wiener Schlußacte von **1820**. Art. **15**. Vgl. Klüber, Oeffentl. Recht des T. Bundes. § **129**.

Allgemeine Wirkungen der Verträge[1]).

94. Alle Verträge verpflichten zur vollständigen redlichen Erfüllung[2]) dessen, was dadurch zu leisten übernommen worden, und zwar nicht blos desjenigen, was dadurch buchstäblich versprochen, sondern auch desjenigen, was dem Wesen eines jeden Vertrages, so wie der übereinstimmenden Absicht der Contrahenten (dem sog. Geist der Verträge) gemäß ist. — Die Verpflichtung, welche der dispositionsfähige Repräsentant für den Staat, selbst in einem gemischten Vertrage (§ 82 a. E.) eingegangen ist, ruht auf dem ganzen Staate (sie ist in rem) und dauert bis zur Erfüllung, so lange der Staat selbst noch besteht (§ 24), wenn auch mit verändertem Bestande und mit veränderter Verfassung, unter Vorbehalt der aus der Veränderung der Verhältnisse sich ergebenden Modificationen oder der gänzlichen Aufhebung bei völlig geänderten Umständen (§ 98). Verpflichtungen des Souveräns, in Beziehung auf seine Souveränetätsrechte eingegangen, werden, als den Staat selbst auch treffend, regelmäßig auf jeden Regierungsfolger übergehen[3]); Privatverpflichtungen nur auf seine Privatnachfolger, so fern nicht in beiden Fällen ein rein persönliches Factum versprochen sein sollte. Staatenverträge (in rem), welche die Unterthanen und deren individuelle Verhältnisse betreffen, haben, wenn sie überhaupt gültig eingegangen und publicirt sind, die Natur der Staatsgesetze.

Nie kann ein völkerrechtlicher Vertrag Staaten oder Souveräne als die Repräsentanten und Träger des Rechtes zu einem Unrechte gegen ewige Grundsätze des Rechtes und der Sittlichkeit, worin auch die religiösen Interessen eingeschlossen sind, verpflichten. Bei der Vollziehung ist Schonung und Billigkeit zu beobachten, so wie jeder von dem anderen selbst behandelt sein möchte, wenn ihm das Forderungsrecht zustände; es sind daher auch angemessene Fristen zu gestatten, damit so wenig als möglich der Verpflichtete in Nachtheil versetzt wird oder in seinem Rechtsbestande eine Verminderung erleide. Es darf ferner der Verpflichtete bei solchen Leistungen, welche nicht schon ganz bestimmt an einen bestimmten Zeitpunkt unaufschiebbar geknüpft sind, vorerst die Aufforderung des Berechtigten erwarten, ehe er für die Nachtheile des Verzuges zu haften hat, welche sich auch im Völkerrecht in das Interesse der rechtzeitigen Leistung auflösen.

Welche Folgen die Nichterfüllung eines Vertrages haben könne, lehrt das Actionenrecht (Buch II).

Dritten Parteien kann ein Vertrag an sich keinen Nachtheil bringen. So fern jedoch letzteres unmittelbar oder mittelbar und widerrechtlicher Weise der Fall sein würde, können sie dagegen conservatorische Maßregeln ergreifen, vorläufig auch sich durch Protestationen verwahren. Indessen hindern diese an und für sich nicht die Gültigkeit und Vollziehung eines rechtmäßigen Vertrages unter den Interessenten selbst.

[1]) Neyron, de vi foederum inter gentes. Goetting. 1778.

[2]) Alle Verträge sind nach Völkerrecht bonae fidei contractus!

[3]) [G. Demgemäß erklärte die Französische National-Versammlung v. 26. Aug. 1790, daß Frankreich hinsichtlich des Bourbonischen Familienvertrages v. 15. Aug. 1761, den Ludwig XV. als absoluter Monarch mit Spanien geschlossen hatte und der ausschließlich auf die „liens indissolubles qui unissent les deux Monarques“ begründet war, die „engagements défensifs et commerciaux que son gouvernement avait contractés avec l'Espagne“ beobachten werde, aber nicht an die Clauseln des Vertrages gebunden sei, welche sich nicht auf nationale Angelegenheiten bezögen. Damit aber stand es im Widerspruch und war nicht gerechtfertigt, wenn dieselbe Versammlung die von Spanien gegen England geforderte Hilfe weigerte, zu der Frankreich nach dem Vertrag von 1761 unzweifelhaft verbunden war.]

Auslegung und analoge Anwendbarkeit der Verträge.

95. Die Auslegung der Verträge [1]) muß im Falle des Zweifels nach der erkennbaren gegenseitigen Absicht, dann aber nach demjenigen geschehen, was dem einen Theile von dem anderen nach den dabei gebrauchten Worten als versprochen, bei redlicher und verständiger Gesinnung vorausgesetzt werden darf. So kann denn vorab weder als bewilligt gelten, worüber der fordernde Theil sich gar kein bestimmtes Versprechen hat ertheilen lassen [2]), noch bei unklarer Fassung die dem Rechtsstande des Promittenten, seinem und seines Volkes Wohl nachtheiligere Deutung entscheiden; ist ein Recht verschiedener Abstufungen fähig, so darf zunächst nur die geringste Stufe als zugestanden angenommen werden; ist eine Sache im Allgemeinen versprochen (im genus), so wird im Zweifel die gewöhnliche, insbesondere eine mittlere Qualität gemeint sein [3]). Nur was nothwendig und untrennbar mit der ausdrücklich bewilligten Leistung verbunden ist, darf als stillschweigend in dieser mitenthalten gefordert werden. Selbst die analoge Anwendung eines Ver-

trages auf andere, obschon neue, jedoch wesentlich identische Verhältnisse kann in Anspruch genommen werden, wenn weder die Betheiligten nur die Absicht gehabt haben, über die früheren ihnen vorschwebenden Zustände allein eine Vereinbarung zu treffen, noch auch die Veränderung derselben dem Vertrage die rechtliche oder physische Möglichkeit seiner Wirksamkeit entzogen hat [4]). — Eine vollkommen verbindliche Auslegung können nach internationalem Rechte natürlich nur die Interessenten sich selbst geben oder durch einen Schiedsrichter geben lassen; alle Interpretationsregeln der Verträge dienen außerdem blos zur einseitigen Unterstützung von Ansprüchen oder Einwendungen.

[1]) Groot II, 16. Vattel II, 17. Phillimore II, 94. Hall p. 305. v. Martens I, S. 423. Wächter, Die Entscheidungsgründe zu dem Schiedsspruch in der Berlin-Dresdener Eisenbahnsache. Ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung der Verträge. 1877. [G. Zuerst kommt es darauf an, was die betr. Worte nach Grammatik, Logik und Zusammenhang besagen, z. B. wenn in dem Bulwer-Clayton-Vertrag 1850 England und die Verein. Staaten sich verpflichteten, über keinen Theil Central-Amerika's Herrschaftsrechte auszuüben, und nun die Verein. Staaten verlangten, England solle sein längst zuvor bestehendes Protectorat über die Mosquito-Indianer aufgeben, so war dies unrichtig, da die Worte des Vertrages „will ever assume or exercise any dominion" klar zeigen, daß nur die künftige Begründung einer solchen Herrschaft untersagt sein solle. Hat ein im Vertrage gebrauchter technischer Ausdruck im Rechte der beiden Contrahenten eine verschiedene Bedeutung, so ist die maßgebend, die im verpflichteten Staate gebräuchlich ist. In dem Vertrage von 1866, durch den Oesterreich Venetien an Italien abtrat, war gesagt, daß die Einwohner der Provinz dieselbe mit ihrem Eigenthum während eines Jahres verlassen könnten. Nach Oesterreichischem Recht heißt Einwohner, wer einen gesetzlichen Wohnsitz hat, nach Italienischem Jeder, der in der Gemeinde sich aufhält; da die Verfügung sich auf ein Gebiet bezog, welches zur Zeit des Abschlusses des Vertrags in Oesterreich's Besitz war, so wurde das Wort Einwohner in seinem Sinne genommen. (Fiore, Dir. int. § 1127.) Eine wörtliche Erfüllung einer Bestimmung rechtfertigt aber nicht Maßregeln, die den ganzen Zweck und Inhalt derselben vereiteln würden, wenn z. B. der Utrechter Vertrag von 1713 sagte, daß Dünkirchen geschleift und nicht wieder aufgebaut werden solle, so war es offenbar eine Umgehung, als Ludwig XIV. nun in Moordyk, eine Meile von Dünkirchen, Befestigungen anlegte (Phillimore 103). Hat ein Contrahent den Angehörigen des anderen gewisse Zugeständnisse gemacht, wie 1871 England denen der Verein. Staaten an den Küsten Neufundland's zu fischen, so folgte daraus nicht, daß die Amerikaner sich über die allgemeinen Polizeivorschriften für die Ausübung der Fischerei hinwegsetzen durften.

Kommen Widersprüche in zwei Verträgen derselben Staaten vor, so gilt der neueste als der letzte Willensausdruck der Contrahenten, liegt aber ein Widerspruch in zwei Verträgen vor, die derselbe Staat mit zwei anderen gemacht hat, so geht der ältere vor, da ein ohne Zustimmung des Contrahenten desselben geschlossener späterer Vertrag seine Rechte nicht beeinträchtigen kann. Findet sich ein Widerspruch in demselben Vertrag, so geht ein specielles Verbot der allgemeinen Erlaubniß, eine specielle Erlaubniß einem allgemeinen Verbot vor.

Liegen zwei Verpflichtungen vor, von denen nur eine erfüllt werden kann, so muß die wichtigste vorgehen, ist also die eine allgemein, die andere nur speciell, so muß die erstere erfüllt werden.]

[2]) [G. Dies ist sehr zweifelhaft, obscuritas pacti nocet ei, qui apertius loqui potuit. Die Behauptung Montague Bernard's, man müsse oft „less accurate terms" wählen, um zu einer Einigung zu kommen, hat sich durch den Gang des Alabamastreites widerlegt, nur dadurch, daß die Englischen Unterhändler der absichtlich dunkel gehaltenen Amerikanischen Fassung „claims growing out of the acts" zustimmten, ward die Erhebung der indirecten Ansprüche möglich.]

[3] Wie dieses auch im Privatrechte nach dem Vorgange des Römischen Rechtes (l. 37 D. de legat. I.) ohne Zweifel allenthalben angenommen wird.

[4]) Phillimore I, 37 bemerkt: Analogy is the application of a rule, which has been adopted in certain formed cases, to govern others of a similar character as yet undetermined. Eine privatrechtliche Anlehnung bietet hier vorzüglich L. 40 fin. D. de pactis. [G. Privatrechtliche Analogien werden indeß im öffentlichen Recht immer mit Vorsicht anzuwenden sein.]

Verstärkung der Vertragsverbindlichkeiten [1]).

96. Zur Bekräftigung und Verstärkung gültiger Vertragsverbindlichkeiten haben im internationalen Verkehr alter und neuerer Zeit, außer den jetzt nicht mehr üblichen religiösen Feierlichkeiten bei Schließung der Verträge selbst [2]) und außer den Anerkennungsacten, wodurch dieselben Contrahenten oder deren Nachfolger die noch fortdauernde Gültigkeit eines Vertrages erklären, hauptsächlich folgende Mittel gedient:

I. Der Eid der Contrahenten oder eines einzelnen Promittenten, wodurch einer übernommenen Verbindlichkeit zugleich noch eine religiöse Verpflichtung hinzugefügt werden soll [3]). Diese ist jedoch an sich nur etwas Subjectives, das Gewissen des Versprechenden allein Bindendes, woraus dem Promissar kein größeres Recht erwächst, als was ihm ohnehin schon zusteht, und wodurch ihm kein Recht ertheilt wird, wenn ihm solches überhaupt nicht zustehen soll. Auch kann auf diesem Wege weder ein rechtlich unmögliches Verhältniß begründet, noch das bestehende Recht eines Dritten beseitigt werden.

II. Die Bestellung von Unterpfändern (§ 71), gewöhnlich aber nur mit wirklicher Besitzeinräumung [4]).

III. Die Verpflichtung zu einer Conventionalstrafe im Falle der Nichterfüllung, ohne alle positive Beschränkung [5]).

IV. Das in alten Zeiten übliche Einlager oder Einreiten des Schuldners, ius obstagii [6]).

V. Die Bestellung von Privatbürgen für eine Geldschuld.

VI. Die Ueberlieferung von Geiseln, d. h. einzelner Personen, welche der Gläubiger bis zu seiner völligen Befriedigung zurück-

sacrifices réciproques sous peine de voir son oeuvre échouer, il doit aussi, pour ne pas compromettre le succès de ses efforts, donner avant tout l'exemple du désintéressement en abdiquant toute revendication personnelle." (Rothan, La politique franç. en 1866, p. 204.)]

[2]) [G. wie z. B. 1826 bei dem Vorgehen der drei Seemächte gegen die Pforte, wo dieselben ihre Vermittlung anboten, aber sich bereits unter einander verpflichtet hatten, den Feindseligkeiten jedenfalls ein Ende zu machen; wo ein solcher Entschluß nicht besteht, ist die bewaffnete Vermittelung ein unklarer Ausdruck für eine unklare Politik wie bei der Vermittelung Preußen's 1859 zwischen Frankreich und Oesterreich.]

[3]) [G. Nicht blos wird er nicht Garant, sondern er kann auch kein Recht aus solchen Stipulationen ableiten, welche auf seinen Betrieb in den Vertrag aufgenommen sind, z. B. Frankreich aus dem Art. V des Prager Friedens, 1866 wohl aber übernimmt er die Verpflichtung, der Ausführung des Vertrages in keiner Weise hinderlich zu sein.]

[4]) [G. Richtiger als a. b. c. unterscheidet man a. Adhäsion, durch welche eine dritte Macht einen Vertrag oder gewisse Bestimmungen desselben durch einen ausdrücklichen Act billigt, womit sie keine neuen Rechte erwirbt, wohl aber sich verpflichtet, der Ausführung des Vertrages nicht entgegen zu sein. So erklärten Anfangs einige Seemächte, daß sie die Grundsätze der sog. bewaffneten Neutralität von 1780 sowohl ihren Interessen, als auch dem Rechtsbewußtsein der civilisirten Nationen entsprechend anerkennten, später aber traten sie diesen Grundsätzen förmlich bei, dies ist b. Accession, durch welche ein Staat Mitcontrahent eines Vertrages wird, der ohne seine Mitwirkung geschlossen ward. Die Form, in der dies geschieht, ist unwesentlich, sie kann sowohl ein Vertrag als eine bloße amtliche Erklärung sein, und es ist deshalb nicht zutreffend, wenn v. Martens (I, S. 409) sagt, daß die auf dem Pariser Congreß nicht vertretenen Staaten der Seerechtsdeclaration v. 16. April 1856 sich „anschlossen", aber nicht eigentlich „beitraten", weil darüber keine besonderen Acte vereinbart wurden, die einfache Accessionserklärung band sie wie die ursprünglichen Contrahenten. Schließt ein Staat noch im Stadium der Verhandlungen sich den bereits festgestellten Bestimmungen an, wie z. B. Preußen 1856 auf dem Pariser Congreß, so accedirt er zwar thatsächlich diesen Bestimmungen, ist aber selbständiger Mitcontrahent des Vertrages.]

Aeußere Einrichtung, Modalitäten und Arten der Verträge.

89—91. [G. Die äußere Form der internationalen Verträge ist unwesentlich, wenn nur dadurch gegenseitig der Wille sich zu binden unzweifelhaft festgestellt wird [1]).]

Bei der schriftlichen Abfassung der internationalen Verträge pflegt außer dem Eingangs-Anrufe „der göttlichen Dreieinigkeit", oder in Verträgen mit der Pforte „des allmächtigen Gottes", durchgängig die Artikelsform beobachtet zu werden [2]), wobei sich zuweilen Haupt- und Neben-Artikel unterscheiden lassen; auch werden dem Tenor des eigentlichen Vertrages nicht selten noch Zusatz- und Separat-Artikel beigefügt, bald offen, bald mit vorläufiger Geheimhaltung, ohne daß dieses von Einfluß auf die Gültigkeit solcher Bestimmungen für die Contrahenten selbst ist.

[G. Bei Specialverträgen, die zufolge eines allgemeinen Ver-

Garantieverträge [1]).

97. Als ein besonders wirksames, obwohl der That nach immer sehr unsicheres Mittel [2]) hat man oft im internationalen Verkehr die Stellung von Gewährsmännern für übernommene Verbindlichkeiten benutzt. In der älteren Zeit ließ der Promittent Vasallen oder Unterthanen als Gewähren (warrandi, garants, conservatores pacis) dafür einstehen und sich verpflichten, daß dem Vertrage Folge gegeben werden solle [3]); in der neueren Zeit ist die Abschließung accessorischer Garantieverträge mit dritten Mächten üblich geworden [4]), wodurch diese die Verbindlichkeit übernehmen, für die Aufrechthaltung eines geschlossenen Hauptvertrages sowohl unter den Contrahenten selbst, wie gegen die Eingriffe Anderer mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln thätig sein zu wollen; eine Anwendung des schon § 92 erwähnten Garantievertrages auf das obligatorische Band, welches unter zweien oder mehreren Hauptparteien besteht [5]).

Dergleichen Garantien können nicht aufgedrungen werden, sondern nur mit freiwilliger Annahme der Hauptinteressenten vorkommen.

Die Annahme muß eine bestimmte sein und von Allen, unter denen die Gewährschaft gelten soll, zugestanden werden [6]); sie fließt nicht von selbst aus einem bloßen Accessionsvertrage, so wenig wie aus dem Amte des Vermittlers [7]), auch ist bei einem, unter mehr als zwei Parteien geschlossenen Vertrage nicht etwa jeder Theilnehmer in Ansehung der die Anderen individuell betreffenden Stipulationen als Gewährsmann zu betrachten, wenn nicht auch dieses verabredet worden.

Die Uebernahme der Gewährschaft geschieht entweder bei der Schließung des Hauptvertrages selbst, oder in einem accessorischen Vertrage, oder durch Abgabe der dem Dritten vorbehaltenen Garantieerklärung. Sie ist entweder eine allgemeine, sämmtliche Vertragsverbindlichkeiten umfassende, oder eine specielle für gewisse Stipulationen und geht bald auf die ganze Dauer der Hauptverbindlichkeit, bald nur auf eine bestimmte Zeitdauer.

Die Wirkung der accessorischen Garantie besteht im Wesentlichen darin, daß der Gewähre, wenn er dazu von einem der Hauptinteressenten aufgefordert wird, und der Fall der Garantie

[4]) [G. Präliminarien, die von den Contrahenten ratificirt sind, haben dieselbe Kraft wie ein bis in's Einzelnste ausgeführter Vertrag, sie werden abgeschlossen, wenn die sofortige Verhandlung eines Vertrags der letztere Art zu viel Zeit wegnehmen würde, so die Friedenspräliminarien von Versailles v. 28. Jan. 1871, die durch den Frankfurter Vertrag v. 10. Mai 1871 ihre nähere Ausführung erhielten.]

[5]) [G. So ist die Unterscheidung Bluntschli's: 1. Verträge direct zwischen den Staaten und 2. zwischen innerhalb ihrer Amts- oder Rechtssphäre (V. R. § 442) untergeordneten Aemtern oder Gliedern verschiedener Staaten ganz unzutreffend, da die Staaten stets durch Bevollmächtigte unterhandeln und ein von einem Commissar mit genügender Vollmacht geschlossenes Abkommen den Staat ebenso bindet, wie ein von Ministern verhandelter Vertrag, andrerseits ganz unklar ist, was unter Gliedern verschiedener Staaten zu verstehen ist. — Auch die von Heffter angenommene Eintheilung: 1. Constitutiv-Verträge, durch welche die Staaten gewisse Rechte erwerben, also nur die bestimmte Leistung einer Sache oder eines Rechtes so wie die Feststellung eines solchen zum Zweck haben, 2. regulatorische Vereinbarungen über Maximen und Institutionen für den politischen oder socialen Verkehr, 3. Gesellschaftsverträge von sehr verschiedener Tragweite — ist, wie v. Martens (S. 413) bemerkt, verwirrend, da alle Verträge, nicht blos die ersteren, gleichermaßen gewisse Rechte und Pflichten erzeugen und alle, nicht blos die regulatorischen, die Bedingungen des Verkehrs der Staaten normiren. Die Rechtsschutz- und die Verkehrsverträge behandelt H. ganz ungenügend unter den „besonderen Anstalten für den internationalen Rechts- und socialen Verkehr". Die beiden §§ 90 u. 91, welche die Constitutiv- und regulatorischen Verträge behandeln, sind deshalb gestrichen.]

Gesellschaftsverträge, im Besonderen Allianzen [1]).

92. Als eigentliche Gesellschaftsverträge sind im internationalen Rechte diejenigen anzusehen, wodurch sich mehrere Mächte [2]) für ein — mehr oder weniger — gemeinsames politisches Interesse zur gemeinsamen Anwendung, es sei gleicher oder ungleicher Mittel verpflichten, also mit Ausschluß einer Löwengesellschaft, wo ein Theil allen Vortheil, der andere alle Last ohne den mindesten gemeinsamen Vortheil nach dem Zwecke und der Natur der übernommenen Verpflichtung hätte, es müßte denn bei deutlicher Erkenntniß einer solchen ungleichen Stellung dem anderen Theile jede Concurrenz zu den Lasten schenkungsweise erlassen worden sein [3]).

Wir unterscheiden bei dieser Art von Verträgen **einfache Bündnisse** (Alliances) für zeitweilige Interessen und Fälle, und **Vereinsverträge** (Confédérations) für dauernde Interessen mit gemeinsamen bleibenden Anstalten (§ 93) [4]).

Die ersteren [5]) können sowohl auf friedliche wie auf kriegerische Zwecke und Erfolge gerichtet sein, auf Sicherung und Förderung äußerer wie innerer Staatsinteressen, oft in Verbindung mit regulatorischen Vereinbarungen, wie z. B. der Bourbonische Familien-

die Garantie der Neutralität Belgien's und der Schweiz hat sich bewährt, die der Integrität der Türkei, deren Verletzung durch den Vertrag England's, Frankreich's und Oesterreich's v. 15. April 1854 zum Kriegsfall gemacht war, haben die Contrahenten, ohne sich zu rühren, preisgegeben. Die Sophismen, mit denen Lord Derby dies zu rechtfertigen suchte, wobei er nicht vor einer offenen Fälschung des Vertrages zurückschreckte, waren freilich einfach schimpflich. S. meine Ausführung l. c. S. 110.]

[3]) [G. **Warantare, warantizare** heißt im mittelalterl. Latein **cavere ab evictione**. Die Vasallen mitgelobten das Versprechen des Lehnsherrn und versprachen ihm nicht beizustehen, wenn er dasselbe verletze.]

[4]) [G. Das erste Beispiel in dem Friedens= und Bündnißvertrag v. 12. Oct. 1506 zwischen Frankreich und Arragonien, wo man den König von England ersuchte Conservator zu werden; seit dem Westphäl. Frieden werden die Garantien sehr zahlreich und begleiten fast jeden wichtigen Vertrag.]

[5]) [G. Umgekehrt ist die accessorische Garantie das Regelmäßige, der Garantiebeschluß rechtlich wie geschichtlich deren Erweiterung zu einem selbständigen Act der Garanten. Gegenstand der Garantie kann jedes Rechts= resp. Besitzverhältniß sein, also sich sowohl auf innere wie äußere Fragen beziehen. Die Contrahenten verbürgen sich entweder ihre Rechte gegenseitig gegen jeden Dritten, oder dritte Mächte verpflichten sich die betr. Rechte zu schützen, sowohl gegen den Contrahenten, der sie verletzt, wie gegen Außenstehende.]

[6]) [G. Der bloße Gebrauch des Wortes Garantie in einem Vertrage giebt noch keine rechtliche Garantie, z. B. wenn im Eingang des Pariser Vertrags v. 30. März 1856 gesagt ist, die Mächte wollten „**assurer par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'empire Ottoman.**"

[7]) [G. Nicht einmal aus einem einfachen Allianzvertrag, ein solcher kann thatsächlich wie eine Garantie wirken, constituirt aber eine solche nicht an sich. Ferner giebt die übernommene Verbindlichkeit gewisse Rechte zu achten keine Garantie, eine solche ist erst vorhanden, wenn neben dem „**respecter**" das „**faire respecter**" versprochen wird.]

[8]) [G. Bei einer Garantie mehrerer Mächte ist zu unterscheiden zwischen Collectivgarantie und Collectiv= und Separatgarantie, letztere ist die bindendere Form, in so fern jeder Garant ohne Rücksicht auf die Nichterfüllung seiner Genossen zum Eintreten verpflichtet und berechtigt ist; damit ist aber nicht, wie Lord Derby 1867 bei der Garantie für die Neutralität Luxemburg's behauptete, bei einer Collectivgarantie die Verpflichtung nur eine moralische, sie wird nicht hinfällig durch die Nichterfüllung eines Contrahenten. Die Solidarität der Verpflichteten besteht nicht nur durch die Identität des Gegenstandes, sondern Berechtigung wie Verpflichtung sind Inhalt einer und derselben Obligation, die nur mehrere Subjecte hat, welche **correi debendi** sind. In der Collectivität liegt allerdings die Pflicht der Contrahenten, sich unter einander zu benehmen, wenn das garantirte Rechtsverhältniß verletzt oder bedroht ist, aber dies betrifft nur die Ausführung der bestehenden Garantie.]

[9]) [G. Die einfache Bestätigung eines älteren Vertrags macht diesen noch keineswegs zu einem integrirenden Bestandtheil des neueren. Rußland, das, noch dazu unaufgefordert, den Frieden von Teschen von 1779 garantirte, wurde also nicht, wie es behauptete, damit Garant des Westphälischen, welcher in demselben bestätigt ward. Wohl aber lebt eine Garantie wieder auf, wenn sie in einem Vertrage gegeben ist, der durch einen neuen Krieg gebrochen wird, dieser aber durch einen späteren, dem ersten entsprechenden Friedensvertrag beendet wird.]

Anfechtung der Verträge und Beseitigung der Einreden [1]).

98. Ein Vertrag kann nach Völkerrecht als nichtig angefochten werden, wenn ihm die schon oben § 83 u. f. angezeigten wesentlichen Voraussetzungen und Erfordernisse abgehen; insbesondere

wegen einer absoluten, oder doch beiden Theilen bekannten relativen Unmöglichkeit der eingegangenen Verpflichtung zur Zeit ihrer Entstehung;

wegen eines thatsächlichen Irrthumes, wodurch ein wirkliches Einverständniß unter den Contrahenten unmöglich gemacht war, so daß entweder eine Verwechselung hinsichts der Natur des Geschäftes, oder hinsichts der Person eines Contrahenten, oder hinsichts des Gegenstandes stattgefunden hat [2]).

In Fällen solcher Art existirt recht eigentlich gar kein Vertrag. — Eine einseitige Anfechtung ist überdies zulässig

wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit;

wegen eines rechtswidrigen, persönlichen, irgendwoher ausgeübten, zur Eingehung des Vertrages bestimmenden Zwanges [3]);

wegen eines, von dem anderen Contrahenten verübten, zur Abschließung des Vertrages bestimmenden Betruges;

jedoch nur von Seiten desjenigen Theiles, in dessen Person der Mangel eines freien Consenses stattfand.

Nicht minder kann sich der Promittent der übernommenen Verbindlichkeit entziehen:

wegen einer erst später eingetretenen, aber noch andauernden, obwohl nur relativen, ihn betreffenden Unmöglichkeit der Erfüllung,

insbesondere wegen eines Conflictes mit Pflichten gegen sich selbst, mit den Rechten und dem Wohle des Volkes, oder mit den Rechten Dritter, wenn z. B. das frühere schon zur Zeit des Vertrages vorhandene Recht eines Dritten verletzt werden würde — obgleich hier der Promittent, welchem die Unmöglichkeit bereits zur Zeit des Vertrages bekannt war, für das Interesse haftet [4]); ferner:

wegen einer Veränderung derjenigen Umstände, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon vorhanden oder vorherzusehen, und nach der erkennbaren Absicht des Verpflichteten die stillschweigende Bedingung des Vertrages waren [5]).

Als eine solche Veränderung ist diejenige zu betrachten, wobei der Verpflichtete seine bisherige politische Stellung nicht behaupten könnte und sich namentlich in eine Ungleichheit gegen andere Staaten versetzen würde, die zur Zeit des Vertrages nicht existirte, auch nicht beabsichtigt war [6]); ferner wenn ein gewisses Ereigniß oder Verhältniß das Motiv des eingegangenen Vertrages war, selbiges aber entweder gar nicht eingetreten ist oder wieder aufgehört hat, z. B. eine Familienverbindung als Veranlassung einer Staatenalliance, wo jene die stillschweigende Bedingung der letzteren war.

Steht die Unmöglichkeit der Erfüllung oder die eingetretene Veränderung der Umstände nur einem Theile der übernommenen Vertragsverpflichtungen entgegen, so kann auch nur eine Modification derselben, nicht die Auflösung des ganzen Vertrages gefordert werden [7]).

Unbedenklich ist endlich, daß, wenn Ein Contrahent die Erfüllung des Vertrages bestimmt verweigert und nicht blos ein Grund, wie vorstehend, zu einer Vertragsmodification vorliegt, auch der andere Theil sich davon schlechthin lossagen kann, sollte gleich die Verweigerung der Erfüllung sich nur auf einen vereinzelten Punkt oder Artikel des Vertrages beziehen. Denn die Grundlage jeder Vertragsverbindlichkeit ist vollkommene Willenseinheit über Alles, worüber man sich erklärt hat, deren Verletzung in Einem Stücke auch eine Verletzung der übrigen befürchten läßt und einen Zustand der Ungleichheit mit sich führt [8]).

Alle vorstehend bemerkten Einreden können übrigens beseitigt werden theils durch vorherigen Verzicht, theils durch ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung des an sich möglichen Vertrages, insbesondere durch Vollziehung desselben, nachdem das Hinderniß der Gültigkeit gehoben ist.

[1]) Chr. Otto van Boeckelen, de exceptionibus tacitis in pactis publ. Groen. 1730. van Bynkershoek, Quaest. iur. publ. II, 10. Frid. Platner, de exceptionib. necessariis iur. publ. Lips. 1764. Chr. Henr. Breuning, de causis iuste soluti foederis. Lips. 1762. C. E. Waechter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1779.

[2]) Vgl. die Erörterungen bei v. Savigny im System des heutigen Römischen Rechtes III, § 115, 135 ff. und S. 354.

[3]) [G. Nur bei Zwang gegen Unterhändler.]

[4]) [G. Niemand hat Frankreich einen Vorwurf daraus gemacht, daß es nicht den Vertrag v. 15. April 1856 gegen Rußland 1870 aufrecht hielt, wo es ihm unmöglich war zu handeln. Aber nicht zuzugeben ist H's. Behauptung, daß ein

der Einzelnen durch möglichste Entwickelung und Vereinigung physischer und sittlicher Kräfte zu fördern. Es bedarf also auch zur Gültigkeit solcher Vereine gar nicht erst der Anerkennung anderer Staaten, sondern jene haben das Recht, in ihrer Vereinigung sich gegenüber den einzelnen bereits anerkannten Staaten geltend zu machen, und gemeinsame Bevollmächtigte der verbündeten Staaten oder vereinigte Erklärungen derselben können von dritten Staaten ohne Rechtskränkung nicht zurückgewiesen oder als eines völkerrechtlichen Charakters entbehrend behandelt werden [1]).

Von einer solchen Beschaffenheit ist nun die Schließung eines eigentlichen Staatenbundes in größerer oder engerer Ausdehnung (§ 21), ferner der Deutsche Zollverein und jeder andere Verein, der etwa zur Einführung eines gemeinsamen Handels- und Gewerbesystems mit gemeinsamen Anstalten gestiftet werden könnte. Ihr Gesetz erhalten dergleichen Vereine zunächst durch den ausdrücklichen Willen der sich vereinigenden Staatsgewalten [2]); in dessen Ermangelung treten bei den schon bestehenden Vereinen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes, insbesondere die aus dem obersten Grundsatz der Gerechtigkeit, d. i. der Rechtsgleichheit des Gleichartigen und der Ausgleichung des Ungleichen, herfließenden Regulative menschlicher Gesellschaften in Anwendung. Es sind vorzüglich diese:

Die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder sind einander gleich [3]); der Antheil eines jeden an den Vortheilen und Lasten des Vereines muß sich aber nach dem Maße der Fonds und Kräfte bestimmen, womit er dem Vereine beigetreten ist.

Keine Veränderung in der Bundesverfassung kann gegen den Widerspruch auch nur Eines Bundesgliedes von der Mehrheit durchgesetzt werden [4]); kein Bundesglied kann aber die Ausführung der Vereinsgrundsätze auf dem verfassungsmäßigen Wege, so lange der Verein besteht, durch seinen Widerspruch verhindern; auch ist es keine Verletzung der Vereinspflichten, wenn einzelne Glieder für sich eine Maßregel in Ausführung bringen, welche der Grundverfassung nicht widerstreitet und keinem anderen Vereinsgliede schadet [5]).

Selbst wo das Princip der Stimmenmehrheit entscheidend ist, kann dennoch hiermit einem Einzelnen oder mehreren derselben keine Leistung auferlegt werden, die nicht schon in den grundverfassungsmäßigen Verpflichtungen enthalten ist, und noch viel weniger

durch Eintritt einer Resolutivbedingung und durch Ablauf der vorbestimmten Zeit;

durch einseitige, gehörig bekannt gemachte Aufkündigung, wenn solche vorbehalten war [2]);

durch einen gehörig erklärten Verzicht des allein Berechtigten [3]);

durch wechselseitige Aufhebung eines Bilateralvertrages, welche selbst kein Dritter zu hindern vermag;

durch gänzlichen Untergang des Gegenstandes, worüber contrahirt war, so fern dabei keinem Theile ein Verschulden zur Last fällt [4]);

durch Erlöschen des berechtigten oder verpflichteten Subjectes, ohne daß ein anderes von Rechtswegen oder nach Vertragsanalogie an dessen Stelle tritt.

Endlich entsteht, wenn auch keine völlige Aufhebung, doch Suspension aller Vertragsverbindlichkeiten durch den Eintritt eines allgemeinen, nicht blos particellen Kriegszustandes unter den Contrahenten, wofern nicht der Vertrag ausdrücklich auch für die Dauer des ersteren geschlossen ist; eine Consequenz, die sich aus der näheren Betrachtung der rechtlichen Bedeutung des Krieges im folgenden Buche rechtfertigen wird [5]).

Jeder an sich erloschene Vertrag kann übrigens durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung [6]) wieder ins Leben gerufen werden; nur die Erneuerung selbst aber wird hier das Gesetz für die Zukunft und ist daher an die Voraussetzungen und Bedingungen gültiger Verträge allenthalben gebunden. Eine stillschweigende Erneuerung muß demnach auch vollkommen erkennbare und unzweideutige Merkmale für sich haben, woraus die Absicht der Parteien hervorgeht, den früheren Vertrag überhaupt und in allen seinen Bestimmungen fortleben zu lassen. Sonst wird eine fortgesetzte Leistung und Annahme dessen, was aus dem früheren Vertrage gefordert werden konnte, nur wie ein einzelnes für sich bestehendes Factum zu betrachten sein.

[1]) Gesner l. c. S. 79. Hall 318 ff. v. Martens I, S. 175. Leonh. v. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Landsh. 1808. C. W. v. Tröltsch, Vers. einer Entw. der Grundsätze, nach welchen die Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen. Ebendas. 1809.

[2]) [G. Ist dies nicht der Fall, so gilt der Satz des Londoner Protokolls v. 17. Jan. 1871 „que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune puissance ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les

stipulations, qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes, au moyen d'une entente amicale."]

[3]) Nicht jeder Vertragschließende hat auch das Recht, die Verbindlichkeit wieder zu erlassen. Richtig bemerkt von v. Neumann § 395.

[4]) [G. So wie Unmöglichkeit der Erfüllung, z. B. wenn ein Staat ein Defensivbündniß mit zwei anderen Mächten geschlossen hat und diese unter sich in Krieg gerathen.]

[5]) [G. Dies ist nicht genau, s. Buch II Abschn. 2.]

[6]) G. F. v. Martens, Ueber die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europäischen Mächte. Gött. 1797.

[G. Es ist doch genauer zu unterscheiden zwischen Bestätigung, Verlängerung und Erneuerung des Vertrages. Erstere giebt zwar einem gültigen Vertrag nicht mehr Kraft, ist aber in zweifelhaften Fällen oft rathsam; die Verlängerung kann zwar vermuthet werden, wird aber durchweg durch ausdrücklichen Act vor Ablauf des Vertrages erklärt, sei es für das Ganze desselben, sei es für einzelne Punkte. Oft ist eine solche auf Frist im Vertrage selbst vorbehalten, tacite réconduction. Erneuerung setzt Ablauf des Vertrages voraus, der nun durch übereinstimmenden Willen der Contrahenten wieder in's Leben gerufen wird, die Wendung confirmer et renouveler ist daher falsch.]

Zweiter Abschnitt.

Verbindlichkeiten ohne Vertrag.

A. Aus erlaubten Thatsachen.

100. Ohne Vertrag, aber nach Art der Vertragsverbindlichkeiten (quasi ex contractu) entstehen [1]) in ähnlicher Weise wie nach Civilrecht, so auch nach öffentlichem Rechte vertragsartige Wirkungen aus folgenden erlaubten Handlungen und Verhältnissen:

I. Mit nur einseitiger Verpflichtung zur Erstattung:

aus der freiwilligen Annahme einer Zahlung oder Leistung zu einem bestimmten rechtlichen Zwecke, dessen Existenz jedoch entweder eine irrthümliche auf Seiten des Leistenden war, oder dessen Erreichung demnächst unterblieben ist, überhaupt in den Fällen der civilrechtlichen condictio sine causa und deren Unterarten [2]).

II. Mit gegenseitiger Verpflichtung zur Rechenschaft und Schadloshaltung:

aus jeder nützlichen Geschäftsführung für einen Anderen, welcher derselben nicht bestimmt widersprochen hat [3]);

aus der Uebernahme und Führung einer Vormundschaft für einen Anderen, dergleichen auch unter völlig unabhängigen

Personen vorkommen kann [4]), z. B. wenn einem Souverän oder einer republikanischen Staatsgewalt eine Regierungsvormundschaft über einen minderjährigen oder regierungsunfähig gewordenen Souverän übertragen worden wäre;

aus einer zufällig entstandenen Gemeinschaft (communio rei vel iuris), z. B. wenn mehreren Staaten oder Souveränen eine Erbschaft zugefallen ist, oder sie eine Sache gemeinschaftlich erworben haben, ohne daß das Privatrecht eines Staates darauf anwendbar ist. Hier werden die Grundsätze, welche wir schon oben bei dem Gesellschaftsvertrage als leitend erkannten, ihre Anwendung finden müssen, nämlich gleiches Recht und gleiche Last, oder nach den vorherbestimmten Verhältnissen; ungehinderter Genuß der Sache für jeden Theilhaber, sobald er dem Anderen nicht schadet; keine einseitige Disposition über das Ganze, wenn der Andere widerspricht, wohl aber über den eigenen Rechtsantheil. Eine Auflösung der Gemeinschaft wird nur im Wege des Vertrages, eines Compromisses oder durch Zufall erfolgen können.

[1]) In vielen völkerrechtlichen Systemen wird ein gänzliches Schweigen hierüber beobachtet. Einige ältere Schriftsteller und Lehrer des Naturrechtes wollten auch dergleichen Verbindlichkeiten geradezu leugnen. Was indessen alle civilisirten Völker unter Privatpersonen als ein sich von selbst verstehendes Recht angenommen haben, kann unmöglich unter den Staatsgewalten selbst eine Chimäre sein. S. übrigens auch v. Neumann, Jus Princ. priv. de pact. et contract. § 824 f. Nur wenn und so weit die Civilgesetze der Particularstaaten in einzelnen Punkten auseinander gehen, kann eine Contestation stattfinden: nicht über die Principien. Wahr ist, daß in der Völkerpraxis höchst selten Fälle der Anwendung vorkommen.

[2]) Eine Entwickelung der Grundsätze des Römischen Rechtes, woran sich die der neueren Staatenpraxis anknüpfen läßt, s. in v. Savigny, System § 218 f.

[3]) Nicht aus jeder sog. nützlichen Verwendung, die den Anderen bereichert und das Vermögen des Verwendenden vermindert hat, wie zuweilen nach L. 206 D. de R. J.: Jure naturali aequum est, niminem cum alterius detrimento locupletiorem fieri, angenommen ist, z. B. von Toullier zum Code civ. L. III, tit. 4 Chap. 1 § 20. 112.

[4]) Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten werden sich hier allerdings nach dem Staatsrechte desjenigen Staates, auf welchen die Regierungsvormundschaft geht, bestimmen.

B. Aus unerlaubten Handlungen.[1])

101. Kennt auch das Völkerrecht keine Verbrechen in dem Sinne des inneren Staatsrechtes, d. h. mit der Bedeutung rechts-

wirklich vorhanden ist, dem Vertrage diejenige Wirksamkeit zu verschaffen bemüht sein muß, welche ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zukommt [8]). Unaufgefordert darf er sich nicht einmischen; auch darf er dem Vertrage keine andere Auslegung und Bedeutung geben, als worüber die Hauptparteien einig sind, und wenn sie dies nicht sind, wenigstens in keinem anderen Sinne, als welchen der ihn allein anrufende Theil damit verbunden haben will. Ist der Gewährsmann hierüber anderer Meinung, so muß er seinen Beistand versagen. Wird er von beiden Theilen angerufen, so hat er das Recht der Auslegung, nur nicht über die beiderseitige, wenn auch verschiedene Auffassung hinaus.

Eine Abänderung des Vertrages, so wie eine Entlassung des Gewähren von seiner Verbindlichkeit durch Einverständniß der Hauptparteien kann er niemals verhindern, wenn er nicht selbst auch als ein Interessent an dem Hauptvertrage Theil genommen hat oder darin begriffen ist. Ebenso wenig wird der Gewähre eines Vertrages, worin ein anderer früherer Vertrag als noch fortdauernd unter den Hauptparteien anerkannt und bestätigt wird, sofort der Gewähre dieses früheren Vertrages in seinen einzelnen Bestimmungen, sondern er wird es im Wesentlichen nur für die Gültigkeit der Anerkennung, wenn nicht ein Mehreres unter den Vertragschließenden beabsichtigt worden ist, wobei aber auch keine Rechte Dritter entgegenstehen dürfen [9]).

[1]) Neyron, Essai sur les garanties. 1777. Vattel, ch. XV. XVI. Phillimore II, 5 ch. 7. Twiss I § 231. Hall p. 287. v. Martens I § 278. Bluntschli § 425—41. Geffcken, Garantie-Verträge in v. Holtzend. Handb. III S. 85—162.

[G. Es muß aber, wie Bluntschli hervorhebt (432), unterschieden werden zwischen einer Garantie, durch welche ein Staat einem andern Hilfe verspricht, um ein Verhältniß aufrecht zu erhalten, und der § 92 erwähnten, für sich bestehenden Garantie, dem Garantiebeschluß, durch welchen eine Anzahl Mächte einen völkerrechtlichen Rechtszustand unter ihren selbständigen Schutz nehmen, weil derselbe nicht blos für den Garantirten wichtig ist, sondern auch aus Gründen und Interessen der Garanten von diesen selbständig verabredet wird; im ersteren Falle liegt eine accessorische Bürgschaft vor, im letzteren können die Mächte einschreiten, ohne daß der garantirte Staat ihre Hilfe anruft.]

[2]) [G. Friedrich d. Gr. meinte (Hist. de mon temps I ch. 9): Toutes les garanties sont comme de l'ouvrage de filigrane, plus propres à satisfaire les yeux, qu'à être de quelque utilité. — Richtiger wohl Gentz: „Je sais bien que des garanties sur le papier sont de faibles moyens de défense; cependant on aurait tort de les négliger, car elles fournissent au moins à ceux qui veulent faire leur devoir et remplir leurs engagements un moyen légal d'agir, lorsque les circonstances les y appellent." (Corresp. avec les hosp. I, p. 117). Das Interesse des Garanten wird immer ein großes Moment bleiben,

die Garantie der Neutralität Belgien's und der Schweiz hat sich bewährt, die der Integrität der Türkei, deren Verletzung durch den Vertrag England's, Frankreich's und Oesterreich's v. 15. April 1854 zum Kriegsfall gemacht war, haben die Contrahenten, ohne sich zu rühren, preisgegeben. Die Sophismen, mit denen Lord Derby dies zu rechtfertigen suchte, wobei er nicht vor einer offenen Fälschung des Vertrages zurückschreckte, waren freilich einfach schimpflich. S. meine Ausführung l. c. S. 110.]

[3]) [G. Warantare, warantizare heißt im mittelalterl. Latein cavere ab evictione. Die Vasallen mitgelobten das Versprechen des Lehnsherrn und versprachen ihm nicht beizustehen, wenn er dasselbe verletze.]

[4]) [G. Das erste Beispiel in dem Friedens- und Bündnißvertrag v. 12. Oct. 1506 zwischen Frankreich und Arragonien, wo man den König von England ersuchte Conservator zu werden; seit dem Westphäl. Frieden werden die Garantien sehr zahlreich und begleiten fast jeden wichtigen Vertrag.]

[5]) [G. Umgekehrt ist die accessorische Garantie das Regelmäßige, der Garantiebeschluß rechtlich wie geschichtlich deren Erweiterung zu einem selbständigen Act der Garanten. Gegenstand der Garantie kann jedes Rechts- resp. Besitzverhältniß sein, also sich sowohl auf innere wie äußere Fragen beziehen. Die Contrahenten verbürgen sich entweder ihre Rechte gegenseitig gegen jeden Dritten, oder dritte Mächte verpflichten sich die betr. Rechte zu schützen, sowohl gegen den Contrahenten, der sie verletzt, wie gegen Außenstehende.]

[6]) [G. Der bloße Gebrauch des Wortes Garantie in einem Vertrage giebt noch keine rechtliche Garantie, z. B. wenn im Eingang des Pariser Vertrags v. 30. März 1856 gesagt ist, die Mächte wollten „assurer par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'empire Ottoman."

[7]) [G. Nicht einmal aus einem einfachen Allianzvertrag, ein solcher kann thatsächlich wie eine Garantie wirken, constituirt aber eine solche nicht an sich. Ferner giebt die übernommene Verbindlichkeit gewisse Rechte zu achten keine Garantie, eine solche ist erst vorhanden, wenn neben dem „respecter" das „faire respecter" versprochen wird.]

[8]) [G. Bei einer Garantie mehrerer Mächte ist zu unterscheiden zwischen Collectivgarantie und Collectiv- und Separatgarantie, letztere ist die bindendere Form, in so fern jeder Garant ohne Rücksicht auf die Nichterfüllung seiner Genossen zum Eintreten verpflichtet und berechtigt ist; damit ist aber nicht, wie Lord Derby 1867 bei der Garantie für die Neutralität Luxemburg's behauptete, bei einer Collectivgarantie die Verpflichtung nur eine moralische, sie wird nicht hinfällig durch die Nichterfüllung eines Contrahenten. Die Solidarität der Verpflichteten besteht nicht nur durch die Identität des Gegenstandes, sondern Berechtigung wie Verpflichtung sind Inhalt einer und derselben Obligation, die nur mehrere Subjecte hat, welche correi debendi sind. In der Collectivität liegt allerdings die Pflicht der Contrahenten, sich unter einander zu benehmen, wenn das garantirte Rechtsverhältniß verletzt oder bedroht ist, aber dies betrifft nur die Ausführung der bestehenden Garantie.]

[9]) [G. Die einfache Bestätigung eines älteren Vertrags macht diesen noch keineswegs zu einem integrirenden Bestandtheil des neueren. Rußland, das, noch dazu unaufgefordert, den Frieden von Teschen von 1779 garantirte, wurde also nicht, wie es behauptete, damit Garant des Westphälischen, welcher in demselben bestätigt ward. Wohl aber lebt eine Garantie wieder auf, wenn sie in einem Vertrage gegeben ist, der durch einen neuen Krieg gebrochen wird, dieser aber durch einen späteren, dem ersten entsprechenden Friedensvertrag beendet wird.]

Anfechtung der Verträge und Beseitigung der Einreden [1]).

98. Ein Vertrag kann nach Völkerrecht als nichtig angefochten werden, wenn ihm die schon oben § 83 u. f. angezeigten wesentlichen Voraussetzungen und Erfordernisse abgehen; insbesondere

wegen einer absoluten, oder doch beiden Theilen bekannten relativen Unmöglichkeit der eingegangenen Verpflichtung zur Zeit ihrer Entstehung;

wegen eines thatsächlichen Irrthumes, wodurch ein wirkliches Einverständniß unter den Contrahenten unmöglich gemacht war, so daß entweder eine Verwechselung hinsichts der Natur des Geschäftes, oder hinsichts der Person eines Contrahenten, oder hinsichts des Gegenstandes stattgefunden hat [2]).

In Fällen solcher Art existirt recht eigentlich gar kein Vertrag. — Eine einseitige Anfechtung ist überdies zulässig

wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit;

wegen eines rechtswidrigen, persönlichen, irgendwoher ausgeübten, zur Eingehung des Vertrages bestimmenden Zwanges [3]);

wegen eines, von dem anderen Contrahenten verübten, zur Abschließung des Vertrages bestimmenden Betruges;

jedoch nur von Seiten desjenigen Theiles, in dessen Person der Mangel eines freien Consenses stattfand.

Nicht minder kann sich der Promittent der übernommenen Verbindlichkeit entziehen:

wegen einer erst später eingetretenen, aber noch andauernden, obwohl nur relativen, ihn betreffenden Unmöglichkeit der Erfüllung,

insbesondere wegen eines Conflictes mit Pflichten gegen sich selbst, mit den Rechten und dem Wohle des Volkes, oder mit den Rechten Dritter, wenn z. B. das frühere schon zur Zeit des Vertrages vorhandene Recht eines Dritten verletzt werden würde — obgleich hier der Promittent, welchem die Unmöglichkeit bereits zur Zeit des Vertrages bekannt war, für das Interesse haftet [4]); ferner:

wegen einer Veränderung derjenigen Umstände, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon vorhanden oder vorherzusehen, und nach der erkennbaren Absicht des Verpflichteten die stillschweigende Bedingung des Vertrages waren [5]).

Als eine solche Veränderung ist diejenige zu betrachten, wobei der Verpflichtete seine bisherige politische Stellung nicht behaupten könnte und sich namentlich in eine Ungleichheit gegen andere Staaten versetzen würde, die zur Zeit des Vertrages nicht existirte, auch nicht beabsichtigt war [6]); ferner wenn ein gewisses Ereigniß oder Verhältniß das Motiv des eingegangenen Vertrages war, selbiges aber entweder gar nicht eingetreten ist oder wieder aufgehört hat, z. B. eine Familienverbindung als Veranlassung einer Staaten-alliance, wo jene die stillschweigende Bedingung der letzteren war.

Steht die Unmöglichkeit der Erfüllung oder die eingetretene Veränderung der Umstände nur einem Theile der übernommenen Vertragsverpflichtungen entgegen, so kann auch nur eine Modification derselben, nicht die Auflösung des ganzen Vertrages gefordert werden [7]).

Unbedenklich ist endlich, daß, wenn Ein Contrahent die Erfüllung des Vertrages bestimmt verweigert und nicht blos ein Grund, wie vorstehend, zu einer Vertragsmodification vorliegt, auch der andere Theil sich davon schlechthin lossagen kann, sollte gleich die Verweigerung der Erfüllung sich nur auf einen vereinzelten Punkt oder Artikel des Vertrages beziehen. Denn die Grundlage jeder Vertragsverbindlichkeit ist vollkommene Willenseinheit über Alles, worüber man sich erklärt hat, deren Verletzung in Einem Stücke auch eine Verletzung der übrigen befürchten läßt und einen Zustand der Ungleichheit mit sich führt [8]).

Alle vorstehend bemerkten Einreden können übrigens beseitigt werden theils durch vorherigen Verzicht, theils durch ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung des an sich möglichen Vertrages, insbesondere durch Vollziehung desselben, nachdem das Hinderniß der Gültigkeit gehoben ist.

[1]) Chr. Otto van Boeckelen, de exceptionibus tacitis in pactis publ. Groen. 1780. van Bynkershoek, Quaest. iur. publ. II, 10. Frid. Platner, de exceptionib. necessariis iur. publ. Lips. 1764. Chr. Henr. Breuning, de causis iuste soluti foederis. Lips. 1762. C. E. Waechter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1779.

[2]) Vgl. die Erörterungen bei v. Savigny im System des heutigen Römischen Rechtes III, § 115, 135 ff. und S. 354.

[3]) [G. Nur bei Zwang gegen Unterhändler.]

[4]) [G. Niemand hat Frankreich einen Vorwurf daraus gemacht, daß es nicht den Vertrag v. 15. April 1856 gegen Rußland 1870 aufrecht hielt, wo es ihm unmöglich war zu handeln. Aber nicht zuzugeben ist H's. Behauptung, daß ein

Vertrag hinfällig werde, sobald er im Gegensatz zum Volksrecht steht. Ebenso falsch ist der Satz Bluntschli's, daß ein Staat berechtigt sei eine Verbindlichkeit abzuschütteln, welche seine freie Entwickelung hemmt. Eine derartige Freiheit zu geben, die Alles in das Ermessen einer subjectiven Ansicht stellt, greift die Grundlage der Verträge an, und von diesem Standpunkte kommt Fiore (Nouv. Dr. Int. I ch. IV) zu der Consequenz, daß die meisten europäischen Verträge unsittlich, unbillig und ohne Kraft sind.]

[5]) Die Völker oder Staatsgewalten sind nicht ebenso Meister ihrer Schicksale, wie sie die ihrer Angehörigen leiten und ordnen können. Die Annahme der stillschweigenden Bedingung: **Rebus sic stantibus** ist daher in obiger Weise unvermeidlich. S. vorzüglich **Sam. Cocceji, de clausula R. sic st.** Die übrige Literatur der Frage bei Klüber § 165, not. a. Phillimore II, 109.

[G. Eine derartige Veränderung ist aber klar nachzuweisen. Es müssen Umstände hinzugetreten sein, welche wesentlich einen der leitenden Beweggründe geändert haben, welche bei Abschluß des Vertrages Bedingung seiner bindenden Kraft waren. Die frivolen Vorwände, unter denen sich Rußland 1870 von der Clausel der Neutralisirung des Schwarzen Meeres lossagte, während thatsächlich nur die Gunst der politischen Situation bestimmend war, machten diesen Act zum schlimmsten Rechtsbruch, der durch das nachträgliche Protokoll der Conferenz vom 17. Januar 1871 nicht gesühnt ward. Neuerlich haben die Verein. Staaten mit nicht besseren Gründen die fortdauernde Gültigkeit des Bulwer-Clayton-Vertrages v. 1850 angefochten, ohne sich indeß gegen den Widerspruch England's von demselben loszusagen.]

[6]) (G. Solche Umstände können vorkommen, die Fassung H's. ist indeß bedenklich dehnbar.]

[7]) Fälle, worauf dieses Anwendung leidet, können sein: die Realverbindung eines bisher unabhängigen Staates mit einem anderen; Eintritt in ein Schutzverhältniß zu einem anderen; Verlust eines Theiles des Territoriums und dergl. Vgl. auch Vattel II, § 204.

[8]) [G. Der Grund ist, daß die Staaten nicht wie Private den Richter anrufen können, um den andern Contrahenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, wollen sie also nicht zur Selbsthilfe schreiten, so bleibt dem gegenüber, der sich widerrechtlich lossagt, nur Annullirung des Vertrages übrig, so sagte sich Preußen am 15. Mai 1864 vom Londoner Vertrage über die Thronfolge der Dänischen Monarchie von 1852 los, wegen Nichterfüllung der von Dänemark übernommenen Verpflichtungen.] Der obigen Ansicht sind auch Groot II, 15, 15 und Vattel II, 203 f. Martens wollte Principalartikel und Nebenartikel unterscheiden. Völkerr. § 59. Ein solcher Unterschied ist aber sehr schwierig und immer wieder von dem individuellen Ermessen abhängig. Dagegen wird die Verletzung eines Vertrages nicht zur Aufhebung aller übrigen Verträge mit demselben Contrahenten berechtigen. S. Vattel a. a. O. Zuweilen ist in Verträgen ausdrücklich vorbehalten, daß bei dem Eintritte von Vertragsverletzungen zuerst gütliche Verständigung versucht werden soll. Osnabr.-Westphäl. Friede Art. 17, § 5. Frieden von Oliva Art. 35, § 2, und zwischen Dänemark und Genua von 1756. Wenck III, p. 103; zwischen Frankreich und Ecuador von 1843. N. R. R. V, 415. S. auch den Pariser Vertrag von 1856 Art. 8.

Erlöschung der Vertragsverbindlichkeiten [1]).

99. Vertragsverbindlichkeiten erlöschen von Rechtswegen durch die wirkliche Erfüllung, wenn sie nur auf gewisse, Einmal zu vollziehende, nicht fortdauernde Leistungen gehen;

durch Eintritt einer Resolutivbedingung und durch Ablauf der vorbestimmten Zeit;

durch einseitige, gehörig bekannt gemachte Aufkündigung, wenn solche vorbehalten war [2]);

durch einen gehörig erklärten Verzicht des allein Berechtigten [3]);

durch wechselseitige Aufhebung eines Bilateralvertrages, welche selbst kein Dritter zu hindern vermag;

durch gänzlichen Untergang des Gegenstandes, worüber contrahirt war, so fern dabei keinem Theile ein Verschulden zur Last fällt [4]);

durch Erlöschen des berechtigten oder verpflichteten Subjectes, ohne daß ein anderes von Rechtswegen oder nach Vertragsanalogie an dessen Stelle tritt.

Endlich entsteht, wenn auch keine völlige Aufhebung, doch Suspension aller Vertragsverbindlichkeiten durch den Eintritt eines allgemeinen, nicht blos partiellen Kriegszustandes unter den Contrahenten, wofern nicht der Vertrag ausdrücklich auch für die Dauer des ersteren geschlossen ist; eine Consequenz, die sich aus der näheren Betrachtung der rechtlichen Bedeutung des Krieges im folgenden Buche rechtfertigen wird [5]).

Jeder an sich erloschene Vertrag kann übrigens durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung [6]) wieder ins Leben gerufen werden; nur die Erneuerung selbst aber wird hier das Gesetz für die Zukunft und ist daher an die Voraussetzungen und Bedingungen gültiger Verträge allenthalben gebunden. Eine stillschweigende Erneuerung muß demnach auch vollkommen erkennbare und unzweideutige Merkmale für sich haben, woraus die Absicht der Parteien hervorgeht, den früheren Vertrag überhaupt und in allen seinen Bestimmungen fortleben zu lassen. Sonst wird eine fortgesetzte Leistung und Annahme dessen, was aus dem früheren Vertrage gefordert werden konnte, nur wie ein einzelnes für sich bestehendes Factum zu betrachten sein.

[1]) Gesner l. c. S. 79. Hall 318 ff. v. Martens I, S. 175. Leonh. v. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Landsh. 1808. C. W. v. Tröltsch, Vers. einer Entw. der Grundsätze, nach welchen die Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen. Ebendas. 1809.

[2]) [G. Ist dies nicht der Fall, so gilt der Satz des Londoner Protokolls v. 17. Jan. 1871 „que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune puissance ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les

stipulations, qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes, au moyen d'une entente amicale."]

[3]) Nicht jeder Vertragschließende hat auch das Recht, die Verbindlichkeit wieder zu erlassen. Richtig bemerkt von v. Neumann § 395.

[4]) [G. So wie Unmöglichkeit der Erfüllung, z. B. wenn ein Staat ein Defensivbündniß mit zwei anderen Mächten geschlossen hat und diese unter sich in Krieg gerathen.]

[5]) [G. Dies ist nicht genau, s. Buch II Abschn. 2.]

[6]) G. F. v. Martens, Ueber die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europäischen Mächte. Gött. 1797.

[G. Es ist doch genauer zu unterscheiden zwischen Bestätigung, Verlängerung und Erneuerung des Vertrages. Erstere giebt zwar einem gültigen Vertrag nicht mehr Kraft, ist aber in zweifelhaften Fällen oft rathsam; die Verlängerung kann zwar vermuthet werden, wird aber durchweg durch ausdrücklichen Act vor Ablauf des Vertrages erklärt, sei es für das Ganze desselben, sei es für einzelne Punkte. Oft ist eine solche auf Frist im Vertrage selbst vorbehalten, tacite réconduction. Erneuerung setzt Ablauf des Vertrages voraus, der nun durch übereinstimmenden Willen der Contrahenten wieder in's Leben gerufen wird, die Wendung confirmer et renouveler ist daher falsch.]

Zweiter Abschnitt.

Verbindlichkeiten ohne Vertrag.

A. Aus erlaubten Thatsachen.

100. Ohne Vertrag, aber nach Art der Vertragsverbindlichkeiten (quasi ex contractu) entstehen [1]) in ähnlicher Weise wie nach Civilrecht, so auch nach öffentlichem Rechte vertragsartige Wirkungen aus folgenden erlaubten Handlungen und Verhältnissen:

I. Mit nur einseitiger Verpflichtung zur Erstattung:

aus der freiwilligen Annahme einer Zahlung oder Leistung zu einem bestimmten rechtlichen Zwecke, dessen Existenz jedoch entweder eine irrthümliche auf Seiten des Leistenden war, oder dessen Erreichung demnächst unterblieben ist, überhaupt in den Fällen der civilrechtlichen condictio sine causa und deren Unterarten [2]).

II. Mit gegenseitiger Verpflichtung zur Rechenschaft und Schadloshaltung:

aus jeder nützlichen Geschäftsführung für einen Anderen, welcher derselben nicht bestimmt widersprochen hat [3]);

aus der Uebernahme und Führung einer Vormundschaft für einen Anderen, dergleichen auch unter völlig unabhängigen

Personen vorkommen kann[4]), z. B. wenn einem Souverän oder einer republikanischen Staatsgewalt eine Regierungsvormundschaft über einen minderjährigen oder regierungsunfähig gewordenen Souverän übertragen worden wäre;

aus einer zufällig entstandenen Gemeinschaft (communio rei vel iuris), z. B. wenn mehreren Staaten oder Souveränen eine Erbschaft zugefallen ist, oder sie eine Sache gemeinschaftlich erworben haben, ohne daß das Privatrecht eines Staates darauf anwendbar ist. Hier werden die Grundsätze, welche wir schon oben bei dem Gesellschaftsvertrage als leitend erkannten, ihre Anwendung finden müssen, nämlich gleiches Recht und gleiche Last, oder nach den vorherbestimmten Verhältnissen; ungehinderter Genuß der Sache für jeden Theilhaber, sobald er dem Anderen nicht schadet; keine einseitige Disposition über das Ganze, wenn der Andere widerspricht, wohl aber über den eigenen Rechtsantheil. Eine Auflösung der Gemeinschaft wird nur im Wege des Vertrages, eines Compromisses oder durch Zufall erfolgen können.

[1]) In vielen völkerrechtlichen Systemen wird ein gänzliches Schweigen hierüber beobachtet. Einige ältere Schriftsteller und Lehrer des Naturrechtes wollten auch dergleichen Verbindlichkeiten geradezu leugnen. Was indessen alle civilisirten Völker unter Privatpersonen als ein sich von selbst verstehendes Recht angenommen haben, kann unmöglich unter den Staatsgewalten selbst eine Chimäre sein. S. übrigens auch v. Neumann, Jus Princ. priv. de pact. et contract. § 824 f. Nur wenn und so weit die Civilgesetze der Particularstaaten in einzelnen Punkten auseinander gehen, kann eine Contestation stattfinden: nicht über die Principien. Wahr ist, daß in der Völkerpraxis höchst selten Fälle der Anwendung vorkommen.

[2]) Eine Entwickelung der Grundsätze des Römischen Rechtes, woran sich die der neueren Staatenpraxis anknüpfen läßt, s. in v. Savigny, System § 218 f.

[3]) Nicht aus jeder sog. nützlichen Verwendung, die den Anderen bereichert und das Vermögen des Verwendenden vermindert hat, wie zuweilen nach L. 206 D. de R. J.: Jure naturali aequum est, niminem cum alterius detrimento locupletiorem fieri, angenommen ist, z. B. von Toullier zum Code civ. L. III, tit. 4 Chap. 1 § 20. 112.

[4]) Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten werden sich hier allerdings nach dem Staatsrechte desjenigen Staates, auf welchen die Regierungsvormundschaft geht, bestimmen.

B. Aus unerlaubten Handlungen.[1])

101. Kennt auch das Völkerrecht keine Verbrechen in dem Sinne des inneren Staatsrechtes, d. h. mit der Bedeutung rechts-

widriger Handlungen oder Unterlassungen, wofür man von einer gewissen Autorität zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden kann: so giebt es doch auch nach Völkerrecht unerlaubte Handlungen, wenn eine unter seinem Schutze stehende Persönlichkeit an dieser oder an den damit zusammenhängenden wesentlichen Rechten, welche überall dieselbe Bedeutung haben, namentlich an Freiheit, Ehre und Eigenthum gekränkt wird, ohne daß dem Verletzenden selbst ein Rechtsgrund hierzu zur Seite steht. Jede solche Verletzung verpflichtet den rechtswidrig Handelnden zu einer Genugthuung des Gekränkten; denn überall, wo durch Willkür eine Ungleichheit hervorgebracht ist, muß es auch eine Wiederausgleichung geben; dies ist das Gesetz der Gerechtigkeit.

Die Genugthuung besteht in der Zufriedenstellung des Verletzten; zunächst also in der Erstattung des zugefügten materiellen, d. i. äußerlich erkennbaren und schätzbaren Vermögens-Schadens oder angerichteten Nachtheiles [2]), ferner aber auch des intellectuellen Schadens, welcher der Würde des Gekränkten in seinem eigenen und Anderer Bewußtsein zugefügt wird. Die Verminderung dieses Rechtsbestandes ist wenigstens immer durch entsprechende Handlungen oder Leistungen des Beleidigers wieder auszugleichen und das Interesse, welches der Beleidigte an der Integrität seines Rechtsstandes hat, zu gewähren [3]); sonst ist dieser befugt, die Genugthuung zu erzwingen oder selbst zu nehmen, und zwar in einer der zugefügten Kränkung analogen, sittlich unverwerflichen Weise [4]). Mit Ausnahme einiger Handlungen, welche den Rechten aller Nationen gleichmäßig zuwider sind und daher auch von allen vindicirt werden können (§ 104), hat der Regel nach nur der Beleidigte oder sein Rechtsnachfolger eine Genugthuung von dem Beleidiger zu fordern, wobei sich die nachfolgenden Gesichtspunkte ergeben.

[1]) In den meisten Systemen des Völkerrechtes ist dieser wichtige Gegenstand übergangen und nur beiläufig gewürdigt. Groot nimmt hier einen ganz allgemeinen Standpunkt II, 20. 21. Ebenso Pufendorf III, 1. Specialschriften sind Io. Petr. de Ludewig, de iur. gent. laesionibus. Hal. 1741. Phillimore III, 50 f. [G. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um solche Acte, deren Rechtswidrigkeit der andere Theil zugiebt, also wesentlich um solche, die von Beamten begangen sind, für deren Handlungen die Regierung verantwortlich ist. Verletzungen, von denen der andere Theil behauptet, sie seien berechtigte Selbstvertheidigung, gehören in den Streit der Staaten.]

[2]) Was für ein Sachwerth, ob der Einkaufspreis oder der Verkaufspreis als Interesse zu gewähren sei, untersucht Phillimore I, 68 ff. Dies ist jedoch kein

principieller Punkt. Wesentlich ist der Begriff des Interesses, welchen die Römische Rechtswissenschaft genügend festgestellt hat.

[3]) Hierzu dienen beruhigende Erklärungen, Rechtsanerkennungen und Garantien für die Zukunft. Beispiele s. im folgenden Paragraphen.

[4]) Eine rein äußerliche Wiedervergeltung der Beleidigung mit einer gleichen darf zwar als äußerste Grenze der Gerechtigkeit angesehen werden, aber sie kann es nicht nach der Sittlichkeit. Es verhält sich damit genau so, wie im Strafrecht. S. schon Augustin. Exposit. Psalm. 108 (und in c. 1. C. 23. qu. 1): „reddere mala pro malis propinquum malis; convenit tamen et bonis. Unde et lex modum ultionis statuit: Oculum pro oculo. Quae, si dici potest, injustorum justitia est, non quia iniqua est ultio quam lex statuit, sed quia vitiosa est libido ulciscendi." Desgl. Vattel II, 51. 52. 339. Nur gegen völlig rohe oder wilde Völker kann eine derartige Talion als Repressalie sich nothwendig machen.

102. Wird ein Staat oder dessen Souverän durch Organe einer auswärtigen Staatsgewalt in seiner völkerrechtlichen Persönlichkeit und den damit verbundenen Rechten verletzt und befindet sich der Verletzende nicht in dem Bereiche des beleidigten Theiles, so ist die Genugthuung im Wege der diplomatischen Reclamation zu fordern und, wenn sie verweigert wird, durch Selbsthilfe zu suchen. Auch mächtige Staaten pflegen bei wirklichem Unrecht eine Genugthuung dem minder mächtigen nicht zu versagen [1]). Man giebt sie außer dem Ersatze eines etwa materiellen Schadens durch solenne Gesandtschaften und Erklärungen [2]).

Sollte ein auswärtiger Souverän in einem fremden Staate wider diesen selbst oder die darin bestehende Rechtsordnung eine Verletzung unternehmen oder begehen, so fällt zwar nach dem Grundsatze der Exterritorialität (§ 41. 54) die Ausübung einer förmlichen Strafgerichtsbarkeit weg: wohl aber ist der angegriffene Staat berechtigt, nicht nur der erst unternommenen, aber noch nicht ausgeführten Rechtsverletzung mit Gewalt entgegenzutreten, sondern auch, wenn sie bereits vollendet ist, sich der Person des Verletzenden zu bemächtigen und sie bis zu erlangter Genugthuung zurückzubehalten, ja bei einem schlechthin feindseligen Attentat wider die Existenz und Integrität des angegriffenen Staates sogar das Recht des Krieges auszuüben [3]).

Dasselbe gilt von bevollmächtigten Repräsentanten einer auswärtigen Staatsgewalt, ungehindert durch ihren exterritorialen Charakter, wenn sie im Gebiete des fremden Staates, wo sie beglaubigt sind, ein Verbrechen verüben, sie mögen dieses nun für

sich allein aus eigenem Antriebe oder auf Befehl ihrer Regierung unternommen haben.

Besteht unter den betheiligten Staaten ein Lehnsverhältniß, so kann überdies die Feloniefrage eintreten; im Allgemeinen aber hat die Verfeinerung der Sitte und der Einfluß der öffentlichen Meinung in unserer Zeit für Fragen der vorstehenden Art nur noch ein geringes praktisches Bedürfniß übrig gelassen.

[1]) S. besonders Calvo § 283.

[2]) Beispiele von gegebenen Genugthuungen für zugefügte Kränkungen, Beleidigungen und Verletzungen finden sich in der neueren Geschichte:

[Martens, Causes célèbres II, 391. 398. 405. 414. [G. Im Art. 1 des Vertrages von Washington v. 8. Mai 1871 heißt es: „H. Britannic Majesty has authorized Her Plenipotentiaries to express, in a friendly spirit, the regret felt by H. M's Government for the escape, under whatever circumstances, of the Alabama and other vessels from British ports and for the depredations committed by those vessels." Spanien leistete ähnlich Genugthuung für einen Angriff des Pöbels von Madrid auf das Haus des Deutschen Gesandten Sept. 1885. Deutschland zahlte für den im Sept. 1887 von einem Soldaten auf der Französischen Grenze getödteten Treiber 50000 M. für dessen Wittwe.]

[3]) Die Haupterörterung dieser Frage s. in Bynkershoek, de iud. comp. leg. cap. III.

[G. Diese Anschauung hinsichtlich der Exterritorialen ist nicht ohne Weiteres richtig. Hinsichtlich der Souveräne läßt sie sich vertheidigen, in so fern über ihnen keine Autorität steht, an die man sich wegen Genugthuung wenden könnte. Eine solche aber besteht für Gesandte, für ihre Handlungen ist ihre Regierung verantwortlich, sie können nie von dem Staat, bei dem sie beglaubigt sind, zur Rechenschaft gezogen werden. Von Straflosigkeit ist dabei keine Rede. Vgl. § 204.]

103. Auch bei Verletzungen, welche ein Privatmann oder irgend ein Agent der Regierung ohne deren Autorisation [1]) einem fremden Staate oder dessen Angehörigen zufügt, kommt es darauf an, ob dieses im Gebiete des letzteren selbst geschieht oder außerhalb desselben. Im ersteren Falle macht er sich nach den Strafgesetzen des fremden Staates selbst verantwortlich (§ 36) und verfällt auch der dortigen Strafgerichtsbarkeit, dafern er sich im Bereiche derselben fortdauernd befindet oder wieder betreten läßt. In allen übrigen Fällen hingegen läßt sich nur ein Anspruch des verletzten Staates an denjenigen denken, dessen Botmäßigkeit der Verletzer dermalen unterworfen ist, nämlich darauf hinzuwirken, daß dem Beleidigten die gebührende Genugthuung verschafft werde, sei es auf dem geeigneten Civil- und Criminalwege, oder durch Auslieferung, oder in einer sonstigen, dem rechtlichen Interesse des Ver-

letzten entsprechenden Weise. Außerdem tritt der Fall einer Rechtsverweigerung ein, dessen Bedeutung nunmehr zu erörtern ist.

[1]) Sonst gehörte der Fall unter § 102. Die Regierung wird hier jedenfalls ihre Mißbilligung ausdrücklich erklären müssen. Ein Beispiel zwischen Frankreich und Sardinien s. bei Vattel II, 338.

103a. Rechtsverweigerung (denegatio justitiae) liegt überhaupt vor, wenn in einem Lande einem begründeten Rechtsanspruch die Anerkennung oder Vollziehung von den dazu berufenen Behörden, sie seien richterliche oder administrative, versagt wird, worin überdies auch der Fall einer Rechtsverzögerung (protractio justitiae) einbegriffen ist, wenn nämlich die Erörterung und Entscheidung eines Rechtsanspruches gegen die bestehende Ordnung von der Behörde in schuldhafter Weise hingezogen und auch von der obersten Staatsgewalt eine Abhilfe nicht erlangt wird[1]).

Voraussetzungen zur Annahme einer Rechtsverweigerung sind im Bereiche der Europäischen Staatengesellschaft diese:

I. ein in der Competenz eines Staates subjectiv und objectiv einbegriffener Rechtsanspruch (§ 39), er beruhe auf völkerrechtlichen, Staats- oder civilrechtlichen Grundsätzen;

II. die formelle Beschreitung des ordnungsmäßigen Verwaltungs- oder gerichtlichen Weges;

III. eine hier erlittene Versagung oder Verzögerung der Erörterung oder eine willkürliche Zurückweisung eines unzweifelhaften Anspruches[2]), nachdem die regelmäßigen Mittel einer Abhilfe erschöpft worden sind[3]), so daß die Annahme eines parteiischen Verfahrens gegen den diesseitigen Staat bezüglich seiner Angehörigen gerechtfertigt ist.

Die Wirkung einer constatirten Rechtsverweigerung besteht in der Verbindlichkeit des zur Dikäodosie verpflichteten und competenten Staates, dem Verletzten auf Anstehen seiner Regierung eine seinem Rechtsanspruch angemessene Genugthuung zu gewähren, widrigenfalls die Ausübung einer Selbsthilfe nach Maßgabe der weiteren (Buch II. Abschn. I.) zu entwickelnden Grundsätze, im Besonderen die Anwendung von Repressalien statthaft ist. Es versteht sich dabei ganz von selbst eine vorerstige sorgfältige Prüfung des zu vertretenden Anspruches und in wie fern etwa der Verlust oder die

sich allein aus eigenem Antriebe oder auf Befehl ihrer Regierung unternommen haben.

Besteht unter den betheiligten Staaten ein Lehnsverhältniß, so kann überdies die Feloniefrage eintreten; im Allgemeinen aber hat die Verfeinerung der Sitte und der Einfluß der öffentlichen Meinung in unserer Zeit für Fragen der vorstehenden Art nur noch ein geringes praktisches Bedürfniß übrig gelassen.

[1]) S. besonders Calvo § 283.

[2]) Beispiele von gegebenen Genugthuungen für zugefügte Kränkungen, Beleidigungen und Verletzungen finden sich in der neueren Geschichte:

[Martens, Causes célèbres II, 391. 398. 405. 414. [G. Im Art. 1 des Vertrages von Washington v. 8. Mai 1871 heißt es: „H. Britannic Majesty has authorized Her Plenipotentiaries to express, in a friendly spirit, the regret felt by H. M's Government for the escape, under whatever circumstances, of the Alabama and other vessels from British ports and for the depredations committed by those vessels." Spanien leistete ähnlich Genugthuung für einen Angriff des Pöbels von Madrid auf das Haus des Deutschen Gesandten Sept. 1885. Deutschland zahlte für den im Sept. 1887 von einem Soldaten auf der Französischen Grenze getödteten Treiber 50000 M. für dessen Wittwe.]

[3]) Die Haupterörterung dieser Frage s. in Bynkershoek, de iud. comp. leg. cap. III.

[G. Diese Anschauung hinsichtlich der Exterritorialen ist nicht ohne Weiteres richtig. Hinsichtlich der Souveräne läßt sie sich vertheidigen, in so fern über ihnen keine Autorität steht, an die man sich wegen Genugthuung wenden könnte. Eine solche aber besteht für Gesandte, für ihre Handlungen ist ihre Regierung verantwortlich, sie können nie von dem Staat, bei dem sie beglaubigt sind, zur Rechenschaft gezogen werden. Von Straflosigkeit ist dabei keine Rede. Vgl. § 204.]

103. Auch bei Verletzungen, welche ein Privatmann oder irgend ein Agent der Regierung ohne deren Autorisation [1]) einem fremden Staate oder dessen Angehörigen zufügt, kommt es darauf an, ob dieses im Gebiete des letzteren selbst geschieht oder außerhalb desselben. Im ersteren Falle macht er sich nach den Strafgesetzen des fremden Staates selbst verantwortlich (§ 36) und verfällt auch der dortigen Strafgerichtsbarkeit, dafern er sich im Bereiche derselben fortdauernd befindet oder wieder betreten läßt. In allen übrigen Fällen hingegen läßt sich nur ein Anspruch des verletzten Staates an denjenigen denken, dessen Botmäßigkeit der Verletzer dermalen unterworfen ist, nämlich darauf hinzuwirken, daß dem Beleidigten die gebührende Genugthuung verschafft werde, sei es auf dem geeigneten Civil- und Criminalwege, oder durch Auslieferung, oder in einer sonstigen, dem rechtlichen Interesse des Ver-

letzten entsprechenden Weise. Außerdem tritt der Fall einer **Rechtsverweigerung** ein, dessen Bedeutung nunmehr zu erörtern ist.

[1]) Sonst gehörte der Fall unter § 102. Die Regierung wird hier jedenfalls ihre Mißbilligung ausdrücklich erklären müssen. Ein Beispiel zwischen Frankreich und Sardinien s. bei Vattel II, 338.

103 a. Rechtsverweigerung (denegatio justitiae) liegt überhaupt vor, wenn in einem Lande einem begründeten Rechtsanspruch die Anerkennung oder Vollziehung von den dazu berufenen Behörden, sie seien richterliche oder administrative, versagt wird, worin überdies auch der Fall einer **Rechtsverzögerung** (protractio justitiae) einbegriffen ist, wenn nämlich die Erörterung und Entscheidung eines Rechtsanspruches gegen die bestehende Ordnung von der Behörde in schuldhafter Weise hingezogen und auch von der obersten Staatsgewalt eine Abhilfe nicht erlangt wird[1]).

Voraussetzungen zur Annahme einer Rechtsverweigerung sind im Bereiche der Europäischen Staatengesellschaft diese:

I. ein in der Competenz eines Staates subjectiv und objectiv einbegriffener Rechtsanspruch (§ 39), er beruhe auf völkerrechtlichen, Staats- oder civilrechtlichen Grundsätzen;

II. die formelle Beschreitung des ordnungsmäßigen Verwaltungs- oder gerichtlichen Weges;

III. eine hier erlittene Versagung oder Verzögerung der Erörterung oder eine willkürliche Zurückweisung eines unzweifelhaften Anspruches[2]), nachdem die regelmäßigen Mittel einer Abhilfe erschöpft worden sind[3]), so daß die Annahme eines parteiischen Verfahrens gegen den diesseitigen Staat bezüglich seiner Angehörigen gerechtfertigt ist.

Die Wirkung einer constatirten Rechtsverweigerung besteht in der Verbindlichkeit des zur Dikäodosie verpflichteten und competenten Staates, dem Verletzten auf Anstehen seiner Regierung eine seinem Rechtsanspruch angemessene Genugthuung zu gewähren, widrigenfalls die Ausübung einer Selbsthilfe nach Maßgabe der weiteren (Buch II. Abschn. I.) zu entwickelnden Grundsätze, im Besonderen die Anwendung von Repressalien statthaft ist. Es versteht sich dabei ganz von selbst eine vorerstige sorgfältige Prüfung des zu vertretenden Anspruches und in wie fern etwa der Verlust oder die

Verminderung desselben dem Reklamanten selbst beizumessen sei[4]); auch darf nicht ohne Weiteres zu gewaltsamen Maßregeln gegen den auswärtigen Staat geschritten werden, so lange dieser nicht jede Verständigung zurückweist oder ohne allen Grund hinausschiebt[5]).

[1]) [G. Es kann sich hier hinsichtlich der Regierung nur um eine schuldhafte Duldung handeln, sobald eine Weigerung derselben vorliegt, Genugthuung zu geben, liegt Streit der Staaten vor.]

[2]) „In re minime dubia." So lehren mit H. Groot III, 2 § 4. 5 fast alle Schriftsteller. Nur vereinzelte Stimmen haben die rechtskräftigen richterlichen Urtheile davon ausnehmen wollen, z. B. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, 24 und neuerdings Vergé zu H. Groot. S. indessen die Rechtfertigung bei Vattel II, 5 § 84. Auch hat die Praxis noch immer daran festgehalten.

[3]) Besonders also der ordentlichen Rechtsmittel nach Landesgebrauch. [G. die z. B. in der Note 5 erwähnten Pacificofrage gar nicht angewendet waren, worauf Palmerston nur mit einer haltlosen Behauptung der Unzuverlässigkeit griechischer Gerichte antwortete.]

[4]) So wies Lord Palmerston im Sommer 1871 die Reclamationen der Britischen foreign bondholders in Betreff der Rumänischen Anleihe-Transactionen zurück.

[5]) Deshalb hat das Verfahren desselben Lord Palmerston in der Sache des angeblichen Britischen Unterthans Don Pacifico zu Athen mit Recht eine starke Censur anderer Mächte, der Presse und selbst der parlamentarischen Kreise England's erfahren. Phillimore III, p. 38 ff. Halleck XII, 11.

Allgemein ahndungswürdige Verletzungen des Völkerrechtes.

104. Zu den Verletzungen des Völkerrechtes, welche alle Nationen unter der Herrschaft eines gleichen sittlichen Rechtes gleichmäßig betreffen und sie sämmtlich zu einer Unterdrückung oder Beseitigung gleichmäßig berechtigen, gehört überhaupt jede thatsächliche absolute Verleugnung der Rechte aller Menschen und Nationen, eine Rechtlosstellung derselben überhaupt oder in gewissen Beziehungen, welche sich wenigstens schon in Einer Handlung als bestimmte Tendenz mit dazu geeigneten Mitteln kund gegeben hat; insbesondere

ein planmäßiges Streben zur Gründung einer Universalherrschaft mittels Vernichtung der einzelnen Staaten, oder auch über ein allen Nationen gemeinsames Gebiet, dergleichen das Weltmeer ist (§ 29 a. E., 58a und 74);

Verletzungen der Rechte der Staaten-Repräsentanten, deren Heilighaltung eine wesentliche Stütze des Völkerverkehrs ist[1]);

Rechtsverweigerung bei allgemein gültigen Ansprüchen, oder

Aufstellung rechtswidriger Principien gegen alle und Durchsetzung derselben gegen Einen;

Beunruhigung und Störung des gemeinsamen Verkehrs auf offenen Land- und Seestraßen.

Eine Art hiervon ist Seeräuberei (Piraterie), bestehend in gewaltsamer Anhaltung und Wegnahme von Nationalschiffen oder des darauf befindlichen Eigenthumes um sich damit zu bereichern, ohne dazu den Auftrag einer sich dafür verantwortlich machenden Staatsgewalt nachweisen zu können [2]). Dergleichen Beginnen gilt als eine Feindseligkeit gegen alle Menschen, wenn es entweder schon ein habituelles geworden ist, oder doch als wirklich beabsichtigt erkannt werden kann. Werden Seeräuber in der That selbst begriffen und machen sie von Waffen Gebrauch, so hat der Sieger Recht auf Leben und Tod (es geht mit ihnen „an die Raa"); jeder Staat, der sich ihrer bemächtigt, ist befugt, sie nach seinen Gesetzen zu richten [3]).

Nicht in dieselbe Kategorie hat man aber bisher die Schiffe und Angehörigen der Barbareskenstaaten, sowie anderer osmanischer Ufervölker gestellt, sondern sich wegen ihrer Verhältnisse zu der Pforte nur auf einen Vertheidigungfuß gegen sie gesetzt, oder durch Verträge und Geschenke Sicherheit verschafft (§ 7) [4]).

Wäre bereits von allen Europäischen Völkerrechtsgenossen die Sklaverei der Neger aufgegeben und aller Schutz ihr entzogen, so würde auch die Zufuhr derselben auf offener See von jedem Staate als ein Verbrechen gegen die allgemeinen Menschenrechte behandelt werden dürfen. Für jetzt kann indessen jede Nation, welche selbst die Sklaverei verwirft, den wenn auch nur durch Zufall in ihr Gebiet gekommenen Sclaven eine Zuflucht gewähren und deren Auslieferung ihren unnatürlichen Herren versagen, thatsächlich also jenen das geben, was sie nie verlieren konnten [5]).

[1]) Daher nehmen auch bei vorfallenden Verletzungen des Völkerrechtes in diesem Stück augenblicklich meist alle Glieder des diplomatischen Corps Antheil an den Erörterungen, oder man fordert sie dazu auf. Beispiele s. in **Ch. de Martens, Causes célèbres** I, 79. 104.

[2]) Ortolan, Règl. intern. I, 250. Phillimore I, 488. Calvo § 1134, jetzt namentlich Gareis, Die Interdiction des Seeraubes, v. Holtzendorff, Handb. II, S. 571—88.

[G. Die obige Definition ist nicht genau. Ein Seeräuber, der auf hoher See gegen fremde Personen oder fremdes Eigenthum Gewalt übt, ohne dazu von einer bestimmten Staatsgewalt ermächtigt zu sein, hat keine Nationalität, da keine Re-

gierung ein solches Verbrechen erlauben wird, kann also nur betrügerischer Weise Schiffspapiere erhalten haben und eine Flagge nur durch Usurpation führen. Kein Staat kann also für die Handlungen von Seeräubern verantwortlich gemacht werden. Dieser Mangel jedes Auftraggebers ist das Charakteristische, nicht der **animus furandi**, wenn der Capitän eines Schiffes andere ohne Ermächtigung einer Regierung angreift und sie aus Rache zerstört, ohne sich dabei zu bereichern, so ist dies doch ein Act der Seeräuberei. Dagegen kann man solche, die von einem Staate Kaperbriefe nehmen, mit dem ihr Staat im Frieden ist, nicht Seeräuber nennen, es ist eine unerlaubte Handlung, aber die Regierung, welche ihnen den Kaperbrief ertheilt, bleibt verantwortlich. Die Seeräuber wählen ein neutrales, allen Nationen gemeinsames Gebiet, dessen Frieden zu bewahren alle Nationen gleiches Interesse haben. Nach diesen Kriterien sind die einzelnen Fälle zu beurtheilen. Neuerlich der der „Vigilante" (1873), wo das deutsche Kriegsgericht Capitän Werner mit Recht freisprach, weil er das Schiff, welches er genommen, als Pirat betrachten mußte (Tecklenburg, der Vigilantefall, 1873), des „Huascar", gegen den der Englische Admiral ebenso verfuhr, da das Schiff keine Papiere hatte und einem Englischen Kohlen weggenommen, vgl. die nähere Beleuchtung dieser Fälle bei Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Das Seekriegsrecht. c. Zweifelhafte Fälle der Kaperei. Die Fälle des „Cagliari" und des „Virginius" lagen anders, der Capitän des ersteren wurde gezwungen, Insurgenten an der Neapolitanischen Küste auszusetzen. Der „Virginius", der unter betrügerisch erlangter Nordamerikanischer Flagge fuhr, aber Cubanischen Insurgenten gehörte, hatte unzweifelhaft Ungesetzlichkeiten begangen, die aber keine Seeräuberei waren. Der spanische Kreuzer konnte ihn anhalten, aber nicht auf hoher See an Bord gefundene Leute hinrichten.]

[5]) Die regelmäßige Strafe war schon im Alterthum der Tod. **Cic. in Verrem V, 26.** Im Mittelalter Ertränkung. **Leibnitz, Cod. iur. gent.** Urk. **124.** Einzelne Unterthanen haben jedoch das Tödtungsrecht außer dem Falle eines Piratenangriffes nicht mehr. — **Ortolan I, 254.**

[**G.** Auch nicht mehr die Befehlshaber von Kriegsschiffen, sie müssen die gefangenen Seeräuber zur Aburtheilung ihrem Gericht überliefern.]

[6]) [**G.** Wie früher schon bemerkt obsolet, der von Bluntschli (349) angenommene Fall, daß ein Staat im Frieden Schiffe ermächtige auf Beute auszufahren, kommt nicht vor.]

[7]) [**G.** Es ist sehr wenig glücklich, daß die innere Gesetzgebung mancher Staaten gewisse Verbrechen deshalb mit dem Seeraub gleichgestellt hat, weil sie mit denselben Strafen belegt sind, so beschloß 1790 der Amerikanische Congreß, daß jedes zur See begangene Verbrechen, welches zu Lande begangen mit dem Tode bestraft werde, Seeraub sein solle und jeder Bürger, welcher auf hoher See einen Act der Feindseligkeit gegen die Verein. Staaten begehe, als Seeräuber zu strafen sei. Ebenso haben die Verein. Staaten und England durch ihre Gesetze, dann 1841 auch Oesterreich, Preußen und Rußland den Sklavenhandel dem Seeraub gleichgestellt. Dies ist aber nicht Völkerrecht, die allgemeine Strafbarkeit ist nicht auf diese Verbrechen anzuwenden. Noch unglücklicher war der von Oesterreich gemachte Vorschlag, die Beschädigung internationaler Telegraphenkabel als Seeraub zu behandeln, was auch bei Abschluß des Vertrags v. 14. März 1884 zum Schutz der Kabel unbeachtet geblieben ist.]

Zweites Buch.

Das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens

oder

Die Actionenrechte der Staaten.

Erster Abschnitt.

Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und deren Erledigung überhaupt.

Veranlassungen derselben.

105. Völkerrechtliche Streitigkeiten entstehen im Allgemeinen über Ansprüche, deren Erledigung dem verfassungsmäßigen Rechtsgange eines bestimmten Staates nicht angehört, oder wegen willkürlicher von Seiten der dortigen Staatsgewalt entgegengestellter Hindernisse daselbst nicht erreicht werden kann; folglich nicht allein über Ansprüche der Staatsgewalten und Souveräne an einander, sondern auch über Privatansprüche eines Unterthans an einen auswärtigen Staat oder dessen Unterthanen, wenn jenem das Recht von dem fremden Staate verweigert wird und sich der Staat des in seinem Rechte gekränkten Unterthans vermöge des ihm zustehenden Vertretungsrechtes (§ 53) gegen den fremden Staat annimmt. Eine Einmischung dritter Mächte würde allein unter den Bedingungen des § 45 f. berechtigt sein.

gierung ein solches Verbrechen erlauben wird, kann also nur betrügerischer Weise Schiffspapiere erhalten haben und eine Flagge nur durch Usurpation führen. Kein Staat kann also für die Handlungen von Seeräubern verantwortlich gemacht werden. Dieser Mangel jedes Auftraggebers ist das Charakteristische, nicht der animus furandi, wenn der Capitän eines Schiffes andere ohne Ermächtigung einer Regierung angreift und sie aus Rache zerstört, ohne sich dabei zu bereichern, so ist dies doch ein Act der Seeräuberei. Dagegen kann man solche, die von einem Staate Kaperbriefe nehmen, mit dem ihr Staat im Frieden ist, nicht Seeräuber nennen, es ist eine unerlaubte Handlung, aber die Regierung, welche ihnen den Kaperbrief ertheilt, bleibt verantwortlich. Die Seeräuber wählen ein neutrales, allen Nationen gemeinsames Gebiet, dessen Frieden zu bewahren alle Nationen gleiches Interesse haben. Nach diesen Kriterien sind die einzelnen Fälle zu beurtheilen. Neuerlich der der „Vigilante" (1873), wo das deutsche Kriegsgericht Capitän Werner mit Recht freisprach, weil er das Schiff, welches er genommen, als Pirat betrachten mußte (Tecklenburg, der Vigilantefall, 1873), des „Huascar", gegen den der Englische Admiral ebenso verfuhr, da das Schiff keine Papiere hatte und einem Englischen Kohlen weggenommen, vgl. die nähere Beleuchtung dieser Fälle bei Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Das Seekriegsrecht. c. Zweifelhafte Fälle der Kaperei. Die Fälle des „Cagliari" und des „Virginius" lagen anders, der Capitän des ersteren wurde gezwungen, Insurgenten an der Neapolitanischen Küste auszusetzen. Der „Virginius", der unter betrügerisch erlangter Nordamerikanischer Flagge fuhr, aber Cubanischen Insurgenten gehörte, hatte unzweifelhaft Ungesetzlichkeiten begangen, die aber keine Seeräuberei waren. Der spanische Kreuzer konnte ihn anhalten, aber nicht auf hoher See an Bord gefundene Leute hinrichten.]

[5] Die regelmäßige Strafe war schon im Alterthum der Tod. Cic. in Verrem V, 26. Im Mittelalter Ertränkung. Leibnitz, Cod. iur. gent. Urk. 124. Einzelne Unterthanen haben jedoch das Tödtungsrecht außer dem Falle eines Piratenangriffes nicht mehr. — Ortolan I, 254.

[G. Auch nicht mehr die Befehlshaber von Kriegsschiffen, sie müssen die gefangenen Seeräuber zur Aburtheilung ihrem Gericht überliefern.]

[6] [G. Wie früher schon bemerkt obsolet, der von Bluntschli (349) angenommene Fall, daß ein Staat im Frieden Schiffe ermächtige auf Beute auszufahren, kommt nicht vor.]

[7] [G. Es ist sehr wenig glücklich, daß die innere Gesetzgebung mancher Staaten gewisse Verbrechen deshalb mit dem Seeraub gleichgestellt hat, weil sie mit denselben Strafen belegt sind, so beschloß 1790 der Amerikanische Congreß, daß jedes zur See begangene Verbrechen, welches zu Lande begangen mit dem Tode bestraft werde, Seeraub sein solle und jeder Bürger, welcher auf hoher See einen Act der Feindseligkeit gegen die Verein. Staaten begehe, als Seeräuber zu strafen sei. Ebenso haben die Verein. Staaten und England durch ihre Gesetze, dann 1841 auch Oesterreich, Preußen und Rußland den Sklavenhandel dem Seeraub gleichgestellt. Dies ist aber nicht Völkerrecht, die allgemeine Strafbarkeit ist nicht auf diese Verbrechen anzuwenden. Noch unglücklicher war der von Oesterreich gemachte Vorschlag, die Beschädigung internationaler Telegraphenkabel als Seeraub zu behandeln, was auch bei Abschluß des Vertrags v. 14. März 1884 zum Schutz der Kabel unbeachtet geblieben ist.]

Gütliche Versuche.

107. Zweckdienliche Mittel, um den Anderen von seinem Unrecht zu überzeugen und zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, welche auch nicht unversucht bleiben dürfen, so lange keine unmittelbare Gefahr eines Rechtsverlustes bevorsteht, sind diese:

zuerst diplomatische Unterhandlungen mit dem anderen Theile oder mit dritten Mächten, deren Stimme von Einfluß sein kann, namentlich auch Mittheilung von entscheidenden Actenstücken und daraus hergenommenen Rechtsausführungen [1]);

sodann öffentliche Verbreitung von Deductionen oder Memoirs mit ausdrücklichem oder selbstverstandenem Anrufe der öffentlichen Meinung, wenn eine Verständigung im Wege der gegenseitigen Correspondenz nicht zu bewirken gewesen oder dieselbe bereits abgebrochen ist [2]);

ferner die Annahme der freundlichen Dienste einer dritten Macht, welche als Versöhnerin zu wirken hat; oder eine von allen streitenden Theilen angenommene Vermittelung einer dritten Staatsgewalt [3]) (§ 88).

Im letzteren liegt mehr als im ersteren. Die Vermittelung suspendirt die Feindseligkeiten, so lange nicht das Amt des Vermittlers aufgehört hat, von Rechtswegen, wofern nicht das Gegentheil verabredet wird. Freundliche Dienste haben nur eine moralische Bedeutung.

Befindet sich ein Theil gar nicht in der Gefahr eines wirklichen Rechtsverlustes, könnte seine Handlung oder sein Stillschweigen nur einer rechtsnachtheiligen Deutung verfallen: so genügt zur Erhaltung des Rechtes gegen etwaige Anfechtung schon eine bloße Protestation, wenn sie nicht den bereits für den Protestirenden eingetretenen wohlbegründeten Rechtsverhältnissen oder den gleichzeitigen Handlungen desselben zuwider ist, eine protestatio facto contraria.

[1]) [G. Als eine gesteigerte Art der internationalen Verhandlung kann der Zusammentritt besonders sachkundiger Männer beider Parteien zu einer Commission gelten, welche gemeinsam zu einem Ausgleich zu kommen sucht und dann ihre Vorschläge den Regierungen unterbreitet, so Anfang 1871 die Joint High Commission, durch die England und die Verein. Staaten eine Reihe von Streitpunkten in dem Vertrage von Washington ausglichen, die Ende 1887 von denselben beiden Staaten eingesetzte Commission für die Fischereistreitigkeiten in Canada.]

Mittel zur Beseitigung überhaupt[1]).

106. Völkerrechtliche Ansprüche haben der Regel nach keine andere Garantie für sich, als die Macht der Wahrheit und den thatkräftigen Willen der Betheiligten; kein anderes Forum, als die eigene Gewissenhaftigkeit und die öffentliche Meinung [2]). Es gebührt daher zunächst den Betheiligten, sich unter einander über die Entscheidung zu verständigen, oder, dafern eine Vereinigung nicht zu bewirken wäre, sich durch eigene Kraft in dem einseitig erkannten Rechte zu behaupten oder dasselbe zu erstreben. Das äußerste Mittel zur Erhaltung, Wiedererlangung oder Durchsetzung des Rechtes gegen Widerspruch ist dann Gewalt oder Selbsthilfe, und zwar entweder eine defensive gegen bevorstehende Gefährdungen des Rechtes oder der ganzen Existenz, oder eine aggressive Selbsthilfe wegen Rechtsverweigerung. Die erstere geht ihrer Natur nach lediglich auf Abwendung der Gefahr und Sicherung gegen fernere Beeinträchtigung, die letztere auf Erlangung vollständiger Genugthuung. Sogar die völlige Vernichtung des Gegners ist bis zur Erreichung dieser Zwecke nicht ausgeschlossen, wiewohl dieselbe nicht als das sofortige unmittelbare Ziel mit Recht betrachtet werden darf. Das Dasein eines hinreichenden Grundes zur Selbsthilfe und die Beobachtung der richtigen Grenzen, welche durch den Zweck bestimmt werden, entscheidet zugleich über die Gerechtigkeit der Selbsthilfe. Sonst ist sie eine tadelnswerthe und unrechte. Tadelnswerth erscheint sie insbesondere, wenn außer dem Falle unmittelbarer Gefahr ohne Versuch gütlicher Mittel, ohne Vorbringung und gehörige Unterstützung eines vermeintlichen Anspruchs sogleich zu dem letzten Mittel gegriffen wird. Denn gerecht ist sie nur als Nothmittel.

[1]) S. darüber Wurm, im St.-Lexikon XII, 111 ff. Desselben Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrsschrift von 1858. Berner, im Staatswörterbuch VI, 101 und eine Abhandlung des Frh. v. Kaltenborn, Zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln (1861, Tüb. Ztschr. f. Staatsw. XVII S. 69 ff.), welche sich besonders mit der Systematik dieser Lehre beschäftigt. Vgl. Halleck, Intern. L. ch. XII. Calvo II, l. XVII, sect. 1—4. v. Bulmerincq: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung ohne Krieg, in v. Holtzendorff's Handb. IV, S. 1 ff.

[2]) [G. Richtig bemerkt hierzu v. Bulmerincq S. 13, daß die Garantie, insoweit nicht eine vertragsmäßige vorliegt, in dem Völkerrecht selbst zu erblicken ist, da sonst die Ansprüche nicht völkerrechtliche wären.]

Gütliche Versuche.

107. Zweckdienliche Mittel, um den Anderen von seinem Unrecht zu überzeugen und zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, welche auch nicht unversucht bleiben dürfen, so lange keine unmittelbare Gefahr eines Rechtsverlustes bevorsteht, sind diese:

zuerst diplomatische Unterhandlungen mit dem anderen Theile oder mit dritten Mächten, deren Stimme von Einfluß sein kann, namentlich auch Mittheilung von entscheidenden Actenstücken und daraus hergenommenen Rechtsausführungen [1]);

sodann öffentliche Verbreitung von Deductionen oder Memoirs mit ausdrücklichem oder selbstverstandenem Anrufe der öffentlichen Meinung, wenn eine Verständigung im Wege der gegenseitigen Correspondenz nicht zu bewirken gewesen oder dieselbe bereits abgebrochen ist [2]);

ferner die Annahme der freundlichen Dienste einer dritten Macht, welche als Versöhnerin zu wirken hat; oder eine von allen streitenden Theilen angenommene Vermittelung einer dritten Staatsgewalt [3]) (§ 88).

Im letzteren liegt mehr als im ersteren. Die Vermittelung suspendirt die Feindseligkeiten, so lange nicht das Amt des Vermittlers aufgehört hat, von Rechtswegen, wofern nicht das Gegentheil verabredet wird. Freundliche Dienste haben nur eine moralische Bedeutung.

Befindet sich ein Theil gar nicht in der Gefahr eines wirklichen Rechtsverlustes, könnte seine Handlung oder sein Stillschweigen nur einer rechtsnachtheiligen Deutung verfallen: so genügt zur Erhaltung des Rechtes gegen etwaige Anfechtung schon eine bloße Protestation, wenn sie nicht den bereits für den Protestirenden eingetretenen wohlbegründeten Rechtsverhältnissen oder den gleichzeitigen Handlungen desselben zuwider ist, eine protestatio facto contraria.

[1]) [G. Als eine gesteigerte Art der internationalen Verhandlung kann der Zusammentritt besonders sachkundiger Männer beider Parteien zu einer Commission gelten, welche gemeinsam zu einem Ausgleich zu kommen sucht und dann ihre Vorschläge den Regierungen unterbreitet, so Anfang 1871 die Joint High Commission, durch die England und die Verein. Staaten eine Reihe von Streitpunkten in dem Vertrage von Washington ausglichen, die Ende 1887 von denselben beiden Staaten eingesetzte Commission für die Fischereistreitigkeiten in Canada.]

[4]) [G. In diesem Sinne war Kaiser Friedrich II. durch seine Manifeste und Streitschriften gegen das Papstthum der Vorläufer der neuen Zeit.]

[5]) Princip der sog. médiation internationale préalable pacifique, was auch Art. 8 des Pariser Vertrages von 1856 für etwaige Streitigkeiten bei der Vollziehung adoptirt und das ministerielle Conferenzprotocoll v. 14. April als allgemeine Regel empfohlen hat. N. Rec. Gén. XV, 774. [G. in bindenderer Form wiederholt in der General-Acte der Congo-Conferenz 1885 ch. III, Art. 12, ohne daß in der Zwischenzeit sich die Pariser Verabredung wirksam bewiesen hätte, einen der Kriege von 1859—1877 zu verhindern. In dem Vertrage zwischen Persien und Deutschland v. 11. Juni 1873 heißt es Art. 18: „Pour le cas où la Perse serait impliquée dans un différend avec une autre puissance, le Gouvt. d'Allemagne se déclare prêt à employer, sur la demande de S. M. J. le Schah, ses bons offices pour contribuer à applanir le différend.]

Besondere Vereinigungsmittel bei zweifelhaften Punkten.

108. Ist ein Rechtsverhältniß an sich feststehend und nur noch einer näheren Regulirung bedürftig, wie z. B. eine noch nicht speciell gezogene oder in Unklarheit gerathene Landesgrenze, oder ist es wegen collidirender Rechtsansprüche ein zweifelhaftes, und findet darüber unter den Parteien keine Einigung statt, so kann event. auf Erlangung einer unparteiischen Entscheidung hingewirkt werden. Hierzu eignet sich in einzelnen Fällen das Loos, sei es, um jedem Interessenten einen bestimmten Antheil an einer gemeinsamen oder streitigen Sache zuzutheilen, sei es, um an die Stelle eines völlig ungewissen Zustandes für immer oder auch nur vorläufig eine Entscheidung durch den zufälligen Ausschlag des Looses zu setzen [1]). Alles hängt hier begreiflich von der Vereinigung der Betheiligten ab. Auch der Zweikampf ist als ein Waffenloos zuweilen in Antrag gebracht, selten aber angenommen worden oder zu einem Ausschlage gelangt [2]) und gewiß nicht zu befürworten. Das billigste, wiewohl auch nicht immer zum Ziele führende Mittel ist die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch [3]).

[1]) Anwendung davon ist oft bei fürstlichen Erbtheilungen, desgleichen zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten gemacht worden. F. C. v. Moser in Schott, Jur. Wochenbl. Jahr. III, S. 625 f.

[2]) Beispiele aus älterer Zeit s. in Pet. Mueller, de duellis Principum. So Karl V. und Franz I. 1528, Karl IX. von Schweden 1611 an Christian IV. von Dänemark, zuletzt wohl Gustav IV. von Schweden an Napoleon I. Die Sache bedarf für das heutige V. R. keiner Erörterung.

[3]) Lieber in der New-York Times Sept. 22. 1865. [G. Noble Arbitration and Congress as a substitute for war in the settlement of international disputes. 1862. Geffcken, Die Alabamafrage. 1872. Laveleye, Des causes de guerre dans l'Europe actuelle et de l'arbitrage. 1873. Lucas, De la sub-

stitution de l'arbitrage à la voie des armes pour le règlement des conflits internationaux. 1873. Beelarts van Blokland, Internationale Arbitrage. Haag 1875. Rouard de Card, L'arbitrage international dans le passé, le présent et l'avenir. 1876. Discussions de l'Institut de droit international à Genève 1874 et La Haye 1875, wo der Berichterstatter Prof. Goldschmidt ein Reglement für das Verfahren von Schiedsgerichten vorlegte (Annuaire I, p. 126). Calvo l. XVII. sect. III und v. Bulmerincq l. c. geben eine vollständige Aufführung der verschiedenen Fälle. Dies Mittel, Streitigkeiten zu schlichten, ist alt und hat gewiß manches Unheil verhindert, aber die großen Hoffnungen, welche darauf gesetzt werden, daß durch Schiedsgerichte künftig Kriege vermieden werden sollen, erscheinen sehr zweifelhaft. Fragen, welche Machtstellung und Ehre betreffen, wird nicht leicht ein Staat einem Schiedsspruch unterstellen, ein solcher ist nur anwendbar, wenn die widerstreitenden Ansprüche juristisch formulirt werden können, diese Fälle sind die bei Weitem weniger zahlreichen oder wichtigen und können an sich ebenso gut durch unmittelbare Unterhandlungen erledigt werden, man wird also ein schiedsrichterliches Verfahren nur wählen, wenn eine oder die andere Partei ihre Ansprüche nicht offen aufgeben, aber doch sie nicht auf Gefahr eines Conflicts hin aufrecht halten will. Nach den Projecten eines allgemeinen internationalen Schiedsgerichtes, wie sie Laveleye, Lorimer, Komarowski u. A. aufgestellt haben, wird nichts kommen. Außerdem beweist das neueste Schiedsverfahren in größerem Style bei der Alabamafrage keineswegs, wie wohl behauptet ist, daß dies das geeignete Mittel sei, große internationale Streitfragen zu schlichten, denn die Aufgabe ist weder durch den Apparat, mit dem man das Gericht umgeben, noch durch die Größe der Interessen, die im Spiel waren und entschieden wurden, gelöst; der Spruch des Genfer Tribunals war nur möglich, weil England zugestanden, daß ex post auf sein Verfahren Regeln angewendet wurden, welche seine Verurtheilung von vornherein nothwendig machten. Darüber kann weder die feierliche Rede, mit der Graf Sclopis die Sitzungen eröffnete, noch die selbstgerechte Berufung Gladstone's auf das Beispiel, das der Welt gegeben sei, die brutale Entscheidung durch das Schwert zu vermeiden, täuschen. Andrerseits weigerte sich England kategorisch, die von den Verein. Staaten erhobenen indirekten Ansprüche dem Gericht zu unterstellen. 1873 brachte Henry Richard im Hause der Gemeinen eine Adresse an die Krone zur Annahme, welche ein allgemeines und ständiges Schiedsgericht empfahl. Die Antwort der Königin besagte, daß sie diesen menschenfreundlichen Gefühlen vollen Beifall schenke und nicht verfehlen werde, wie sie es schon früher gethan, dieses Mittel, um internationalen Zwistigkeiten vorzubeugen, zu gebrauchen „so oft es möglich scheine, dies mit Nutzen zu thun". Diese mit Heiterkeit des Hauses aufgenommene Clausel zeigt, daß es sich um eine rein akademische Frage handelte. Der von der italienischen Kammer am 24. Nov. 1873 angenommene Antrag war vorsichtiger und empfahl hauptsächlich in Verträge die Clausel aufzunehmen, daß Schwierigkeiten über die Auslegung und Ausführung von Verträgen Schiedsrichtern unterbreitet werden sollten. Aehnliche Anträge wurden angenommen von den Kammern Schweden's Holland's, Belgien's und der Verein. Staaten, ohne daß dies praktische Folgen gehabt hätte. Auch von dem Erfolg der zwischen den Verein. Staaten und der Schweiz 1883 geführten Verhandlungen, wonach beide Staaten sich verpflichten sollten, die zwischen ihnen entstehenden Schwierigkeiten einem Schiedsspruch zu unterwerfen, hat noch nichts verlautet. Am 31. Oct. 1887 empfing der Präsident der Verein. Staaten den Vorstand der British Peace and Arbitration Association, welcher ihm im Namen von 233 Unterhausmitgliedern den Abschluß eines treaty of arbitration zwischen dem Verein. Königreich und den Verein. Staaten empfahl. Lord Granville hatte dazu bei aller Sympathie den Zweifel ausgesprochen, „whether a treaty could be formed so as to secure its own execution, and to provide for an arbitration suitable in each case". Präsident Cleveland bemerkte in seiner Antwort noch vorsichtiger: „I believe that I can speak for the American people in giving the assurance that they desire to see the killing of men for the accomplishment of national ambition abolished, and will gladly hail

the advent of peaceful methods of settling national disputes as far as consistent with the defence and protection of the country's territory and the maintenance of national honour. The people of my country boast that they can exhibit in their prosperity and development more victories of peace than any other nation. At the same time our history demonstrates that we need yield to none in the spirit and patriotism which make war terrible." Der „Standard" bemerkte hierzu mit Recht: „Wir halten die Tripelallianz von Deutschland, Oesterreich und Italien für eine bessere Friedensbürgschaft als die frommen Empfindungen der 233 Unterhausmitglieder." In der That scheinen die Verfechter des allgemeinen Schiedsgerichts sich für weiser und besser zu halten als die Staatsmänner, welche an der Spitze der Geschäfte stehen und zu glauben, daß diese den Krieg um seiner selbst willen lieben, sonst könnten sie nicht ein so wohlfeiles Mittel als Panacee anpreisen.]

Compromiß [1]).

109. Soll vermöge Auftragsertheilung durch Einen oder mehrere Dritte ein völkerrechtlicher Streit entschieden werden, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen Convention der Betheiligten mit den ausersehenen Schiedspersonen ganz nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Verträge [2]). Ein solches Compromiß geht dann entweder nur dahin, ein schon durch Vereinbarung feststehendes Princip in Beziehung auf einen gewissen Gegenstand unter den Parteien in Ausführung zu bringen (arbitratio), z. B. eine Grenzberichtigung oder Theilung nach gewissen Maßen oder Proportionen zu vollziehen [3]), oder dahin, eine Streitfrage selbst erst zu erörtern und nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (eigentliches arbitrium) [4]). Das Compromiß muß die näheren Modalitäten bestimmen, woran die Ausführung des Schiedsauftrages gebunden sein soll [5]), aber es bedarf keiner Pönalstipulation. Sowohl Privatpersonen [6]) wie auch Souveräne können zu Schiedsrichtern gewählt werden; erstere können nur in Person handeln, letztere können sich bei der Erörterung durch Delegirte vertreten lassen oder sich dabei ihrer Räthe bedienen, wenn sie nur den endlichen Ausspruch selbst thun [7]). Sind mehrere Schiedsrichter ohne nähere Bestimmung erwählt, so kann keiner ohne den anderen gültig verfahren oder ein Urtheil sprechen [8]). Bei Meinungsverschiedenheiten ist unstreitig die Stimmenmehrheit als entscheidend zu betrachten [9]); im Falle einer Stimmengleichheit oder völligen Dissonanz würde nur mit dem Willen der Betheiligten ein fernerer Austrag zu gewinnen sein [10]). Ist wegen des Verfahrens nichts bestimmt, so steht dem Schiedsgericht zu, eine Zeit festzustellen, bis wohin die gegenseitigen Ausführungen und Be-

weise vorgelegt werden sollen, worauf es dann ohne weiteren Aufenthalt zur Vollendung seines Auftrages schreiten kann. Zwangsrechte stehen ihm gegen keinen Theil zu [11]). Sein Amt erlischt durch neue Conventionen der Hauptparteien, durch Ablauf der ihm gesetzten Zeit, durch den Tod oder eingetretene Unfähigkeit eines Schiedsmannes, endlich mit dem Entscheide selbst. Dieser hat für die Interessenten die Bedeutung eines gültigen Vergleiches [12]). Er kann jedoch angefochten werden wegen Ungültigkeit des Compromisses; wegen absoluter Unfähigkeit des Schiedsmannes; wegen Unredlichkeit desselben oder der Gegenpartei; wegen mangelhaften oder gänzlich verweigerten Gehörs; wegen Ueberschreitung der Grenzen des Compromisses; wegen absoluter Rechtswidrigkeit der in dem Entscheide getroffenen Verordnungen, welche daher auch keine zulässige Causa eines Vertrages (§ 83) abgeben könnten, wogegen bloße Verstöße in der Beurtheilung des besonderen Falles, sofern ihnen nicht etwa Parteilichkeit zum Grunde liegt, keinen Grund zur Anfechtung darbieten [13]). Nur bei der eigentlichen Arbitratio ist der Nachweis einer thatsächlichen Unrichtigkeit und darauf beruhenden Unbilligkeit stets vorbehalten [14]).

Zu allen Zeiten ist der schiedsrichterliche Weg in verschiedenen Formen benutzt worden. Bei den Griechen durch Berufung auf eine dritte befreundete Stadt [15]); bei den Römern in älterer Zeit durch die Reciperatio [16]). Einen festeren, fast staatsrichterlichen Charakter haben die Bundesgerichte in Bundesstaaten und Staatenvereinen; so schon in den Griechischen Staatenvereinen und später die Austrägal-Institution des Deutschen Bundes für die souveränen Glieder desselben, oder statt deren das Bundesschiedsgericht. Hier trat die vollziehende Macht des Bundes selbst hinzu [17]).

[1]) [G. Es ist doch zu bemerken, daß Compromiß keineswegs gleichbedeutend mit Schiedsspruch, d. h. Entscheidung durch einen unparteiischen Dritten ist, sondern einfach Vergleich bedeutet, der ebenso wohl direct unter den Parteien erfolgen kann, indem jede etwas von ihren Ansprüchen aufgiebt, so z. B. die Verträge von Washington von 1842 und 1845 über die Grenzen der englisch-amerikanischen Besitzungen.] Vgl. im Allgemeinen Abr. Gerh. Sam. Haldimund, de modo componendi controversias inter aequales et potissimum de arbitris compromissariis. Lugd. B. 1838. Welcker, im Staats-Lex. XI, 778.

[2]) [G. Nicht sowohl mit den Schiedspersonen, als unter den Betheiligten über die Bedingungen des Schiedsspruches, erstere haben einfach zu erklären, ob sie das angetragene Amt übernehmen oder nicht.]

[3]) Die Unterscheidung dieses Falles von dem eigentlichen Arbitrium ist vorlängst von den Prozessualisten als eine natürliche erkannt und jeder Anfechtung entzogen.

⁴) [G. Oder drittens zu erklären, wie gewisse zweifelhafte Ausdrücke eines Vertrages zu verstehen seien, wobei das arbitrium im zweiten Sinne ausgeschlossen, so in der San Juan-Frage nach dem Vertrage von 1871.]

⁵) [G. Nie kann das Schiedsgericht seine eigene Competenz bestimmen, wie Calvo § 1527 annimmt, eine Behörde kann nicht den Act authentisch interpretiren, durch den sie selbst erst geschaffen ist, entstehen vor Abgabe des Schiedsspruches Zweifel darüber, so muß eine Verständigung der Parteien stattfinden. Das Genfer Tribunal war also gar nicht competent, über die indirect claims zu entscheiden, daß es dies doch that, war eine Ueberschreitung seiner Vollmacht, der Ausspruch hatte keine Rechtskraft und konnte lediglich als Privatansicht der Mitglieder gelten.]

⁶) In älterer Zeit selbst in Staats- und Fürsten-Angelegenheiten sehr gewöhnlich. [G. schon Themistokles entschied zwischen Korinth und Kercyra (Plut. Them. c. 24), aber auch noch in neuerer Zeit vorkommend, so ließen 1855 Frankreich und Portugal einen Streit durch Schiedsspruch des Residenten der freien Städte Hrn. Rumpff entscheiden, China und Japan 1875 durch den Englischen Gesandten Sir Th. Wade, 1874 Italien und die Schweiz durch den Amerikan. Gesandten Mr. Marsh. Ebenso andere Personen wie das Mitglied des Supreme Court W. Strong 1884 zwischen den Verein. Staaten und Hayti, oder 1879 der Französ. Cassationshof zwischen Frankreich und Nicaragua.]

⁷) [G. Richtiger Staatsoberhäupter, da auch Präsidenten von Republiken Schiedsrichter waren, so L. Napoleon 1852 zwischen den Verein. Staaten und Portugal, Thiers zwischen Portugal und Großbritannien, auch der Hamburger Senat zwischen Peru und England 1864. Außerdem kann ein besonderes selbständiges Gericht durch Ernennung von Souveränen gebildet werden, das Genfer Tribunal fällte in der Alabamafrage die Entscheidung nicht im Namen der Souveräne. Auch Juristen-Facultäten sind oft Schiedsrichter gewesen.]

⁸) Versteht sich als stillschweigende Absicht der Interessenten von selbst. S. auch l. 17 a. E. und l. 18. D. de recept. Die davon abweichende Vorschrift in cap. 2 de arbitr. in VI. ist schwerlich als Regel des Völkerrechtes anzusehen.
[G. Ist zu bezweifeln, übrigens schwerlich praktisch.]

⁹) Ist auch allgemeine civilrechtliche Praxis. Siehe l. 27 § 3 D. l. c.
[G. Deshalb ernennt man immer eine ungleiche Zahl von Schiedsrichtern. Wohl einzig steht der Fall da, daß die Verein. Staaten die Entscheidung des Schiedsspruches von Halifax 1877 anfochten, weil derselbe nicht einstimmig, sondern mit 2 gegen 1 Stimme erfolgt sei. Sie bezahlten allerdings die ihnen auferlegte Summe, aber unter Protest. Lord Salisbury wies diese grundlose Einrede entschieden zurück und erklärte, daß bei Schiedssprüchen stets die Mehrheit entscheide, auch ohne daß dies ausdrücklich bestimmt sei. 7. Nov. 1873. London Gazette 16. Nov. So auch Halleck XII, § 6.]

¹⁰) Daß die Schiedsrichter sich selbst einen Obmann wählen, wie das Römische Civilrecht gestattet, beruht auf einer positiven Vorschrift, welche jedoch nicht einmal in allen Civilrechten beibehalten ist.

¹¹) Vgl. l. 27 pr. l. § 1 D. cit. und so überall!

¹²) Die beschränktere Kraft des Schiedsspruches im Römischen Recht ist für das neuere Europa durch andere Ueberzeugungen von der Kraft der Verträge jeder Gültigkeit entbunden. Vgl. Groot III, 20. 46. Unrichtig ist gewiß auch die Vorstellung, daß wenn in dem Compromisse eine Conventionalstrafe bedungen worden, der Schuldigerklärte sich durch Erlegung der Strafe von der Erfüllung des Schiedsspruches von Rechtswegen befreien könne! [G. Der Schiedsspruch muß stricte von den Parteien ausgeführt werden, ein Grundsatz, den die Amerikaner bei der Alabamaentschädigung wenig genau beobachtet haben.]

¹³) Vgl. Groot a. a. O. Vattel II, 18, 329. Wildman I, 186. Der wesentlichste Grund der Zurückweisung eines Schiedsspruches ist, wenn derselbe sich nicht an die gestellte Frage gebunden hat [G. (clear departure of the terms of reference).]

1827 verabredeten England und die Verein. Staaten, ihren Grenzstreit dem Schiedsspruche des Königs der Niederlande zu unterbreiten, letztere verwarfen denselben, da er die eigentliche Streitfrage nicht entschied, sondern eine neue hypothetische Basis empfahl. [G. Hinzuzufügen wäre den angeführten Gründen etwa noch zweifelhafte Fassung des Schiedsspruches selbst. Dagegen ist der von Bluntschli § 495 d angeführte: „wenn der Inhalt des Spruchs mit den Geboten des Völker- oder Menschenrechts unverträglich ist", weil nicht durch einen Schiedsspruch auferlegt werden soll, was nicht durch einen Vertrag vereinbart werden darf, viel zu vag, um Bedeutung zu haben. Die Partei zu deren Ungunsten der Spruch ausgefallen, könnte zu leicht finden, daß derselbe dem widerspricht, was sie für ihr Menschenrecht hält.]

[14]) Die sog. reductio ad arbitrium viri boni, worauf sich auch l. 76. 78. 79 D. pro soc. u. l. 9 D. qui statisd. cog. bezieht.

[15]) Die πόλις ἔκκλητος. M. s. des Verf. Athen. Gerichtsverf. S. 340.

[16]) Gallus Aelius bei Festus: „Reciperatio est, cum inter populum et reges nationesque ac civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatorem reddantur res reciperenturque, resque privatas inter se persequantur." S. Karl Sell, Die Recuperatio der Römer. Braunschw. 1837. [G. Auch im Mittelalter finden wir zahlreiche Beispiele des Schiedsspruchs, die Gepiden bieten ihn den Lombarden an, Ludwig IX. von Frankreich übte ihn mehrmals und Kaiser Friedrich II. erklärte sich bereit, ihm seinen Streit mit dem Papst zu unterbreiten. Die Doctoren der Italienischen Universitäten übten das Amt als Schiedsrichter vielfach in Streitigkeiten Italienischer Staaten, Alexander VI. zwischen Spanien und Portugal 1493 hinsichtlich der neuentdeckten Länder.]

[17]) [G. Ebendeshalb war die Entscheidung nicht mehr eigentlich internationaler Schiedsspruch.]

Retorsion unbilliger Rechtsgrundsätze und Maßregeln [1]).

110. Erlaubt sich eine unabhängige Macht gegen andere oder deren Angehörige zwar keine Ungerechtigkeit, wohl aber eine Unbilligkeit, d. h. eine ungleiche Behandlung fremder Staaten oder ihrer Angehörigen innerhalb des eigenen Rechtskreises, indem sie dieselben von gewissen Vortheilen entweder ganz ausschließt, welche sie ihren eigenen Unterthanen bewilligt, oder sie doch zu Gunsten der letzteren, oder auch gegen andere bevorzugtere Nationen zurückstellt, oder indem sie auswärtige Nationen bei der Einräumung gewisser Vortheile auf ungewöhnliche Weise belastet, oder endlich selbst dann, wenn sie im Allgemeinen, sogar in Betreff der eigenen Unterthanen, Grundsätze aufstellt oder befolgt, welche den von anderen Nationen befolgten Regeln zuwiderlaufen und mit materiellen Nachtheilen für dieselben verbunden sind [2]), so tritt das Recht der Retorsion in Kraft, d. h. die Rückanwendbarkeit desselben Princips gegen die solchergestalt handelnde Macht, um sich in Gleichheit mit derselben zu stellen oder zu erhalten, bis die Unbilligkeit gehoben ist, eine retorsio iuris, geheiligt in dem Rechtssatz: quod quisque

in alterum statuerit ut ipse eodem iure utatur, um den Egoismus oder die Einseitigkeit des Anderen ihm selbst fühlbar zu machen [3]).

Einer Anwendung dieser Maxime ist nicht allein dann erst Raum gegeben, wenn eine Macht von dem für eine andere Nation beschwerlichen Grundsatz bereits im einen oder anderen Falle Gebrauch gemacht hat, sondern es genügt dazu schon die Aufstellung des Grundsatzes als eines fortan gültig sein sollenden. Ungenügend ist hingegen eine bloße Verschiedenheit der Gesetze verschiedener Länder, wonach zufällig bei einzelnen Ereignissen der Ausländer nicht dasselbe Recht erlangen kann, welches er in seinem eigenen Vaterlande unter gleichen factischen Voraussetzungen haben würde, ohne daß aber das von dem einheimischen abweichende ausländische Gesetz gegen die Fremden berechnet ist; z. B. wenn ein Staat bei der Intestaterbfolge andere Erbqualificationen oder Klassificationen aufstellt, als ein anderer Staat.

Niemals versteht sich sodann die Ausübung der Retorsion gegen fremde Staaten ganz von selbst als ein Recht der einzelnen Staatsgenossen, sondern es bedarf dazu eines Beschlusses der Staatsgewalt und einer Autorisation für die Behörden oder die Einzelnen [4]). Jene allein hat auch zu bestimmen, in welcher Form und in welchen Grenzen die Retorsion bestehen, wem endlich der Vortheil davon zuwachsen soll. Dies ist Sache des inneren Staatsrechtes.

Kann nach der Natur des Falles nicht genau an denselben Gegenständen oder in derselben Form eine Retaliation desjenigen geschehen, was der andere Staat gegen das Ausland statuirt, so ist eine analoge Anwendung des Princips nach den diesseits gegebenen Verhältnissen durchaus unverfänglich und gerecht.

[1]) Wurm im Staatslexikon XII. Berner im Staatswörterb. VIII. Phillimore III, 16. Calvo II, 595. Hall § 120. v. Martens VI § 105. v. Bulmerincq l. c. S. 59.

[2]) [G. Die Verletzung der comitas, welche Phillimore hereinzieht, ist freilich sehr vag, hat aber doch als Grund für Retorsionen gedient. So hat der 49. Congreß der Verein. Staaten in den Fischerei-Streitigkeiten mit England, wo letzterem keine Verletzung von Rechten nachzuweisen war, sondern man sich nur darüber beschwerte, daß die Canadischen Behörden ihre Gesetze nicht im Geiste der „international comity“ anwendeten, 1887 eine Retorsions-Bill angenommen, welche den Präsidenten ermächtigt, eventuell die Häfen der Verein. Staaten dem Canadischen Handel zu verschließen und die Durchfuhr von Wagen und Gütern von einem Punkte Canada's zum andern oder bis zur See zu verbieten, wovon der Präsident freilich keinen Gebrauch gemacht hat. Dagegen ist, wie v. Bulmerincq bemerkt, die Behauptung von Twiß, daß eine Retorsion nur gegen die Weigerung eines Rechtes gerichtet sei, zwiefach unrichtig, denn einmal handelt es sich nicht blos um eine

Weigerung oder Nichtgewährung, sondern auch um positive Handlungen, wie z. B. gegen Erhöhung der Eingangszölle, und sodann nicht sowohl um ein Unrecht, sondern gerade um Unbilligkeit, sowohl in rechtlicher wie wirthschaftlicher Beziehung.]

[3]) Die Retorsion ist eine Reaction gegen eine Iniquität (ius iniquum), die Repressalien reagiren gegen eine Ungerechtigkeit (iniustitia). S. besonders Jo. Gothofr. Bauer, in Opusc. t. I, p, 157 sqq.

[G. Dieser Unterscheidung gegenüber scheint der Streit, ob die lex talionis im V. R. zulässig ist oder nicht, akademischer Natur, es handelt sich nicht darum, ob ein Staat das Recht habe den andern oder seine Angehörigen zu strafen, was gewiß nicht der Fall (wie z. B. die seltsame Verordnung der Kaiserin Katharina II., welche 1791 alle Franzosen aus Rußland auswies, wenn sie nicht die Grundsätze der Französ. Revolution abschworen), sondern um Wiedervergeltung eines erlittenen Schadens und der obige Satz quod quisque u. s. w. geht sowohl auf die Retorsion gegen Unbilligkeit wie auf die Repressalien gegen Ungerechtigkeit. Was die Art der Unbilligkeit betrifft, welche die Retorsion berechtigt, so ist es nicht richtig, daß, wie Hall meint, sie Unterthanen eines Staates im Vergleich zu anderen Fremden in Nachtheil setzen müsse, z. B. kann ein Staat zur Erhöhung seiner Zollsätze greifen, wenn dieselbe auch nur durch die veranlaßt wurde, welche ein Nachbarstaat nicht blos gegen die Unterthanen des anderen, sondern allgemein verfügte. Der Begriff der Unbilligkeit ist zu relativ und hängt zu sehr von den Umständen ab, um allgemein und für alle Fälle festgestellt werden zu können.]

[4]) [G. Es kann also auch nicht, wie Wurm annimmt, eine Behörde selbständig gegen die eines anderen Staates oder dessen Unterthanen Retorsion üben, sondern nur die Regierung solche verfügen.]

Anwendung von Gewaltmitteln, im Besondern von Repressalien.

111. Sind gütliche Versuche vergeblich angewendet, oder gestattet die Dringlichkeit der Umstände überhaupt keinen derartigen Versuch, so beginnt das Recht der Selbsthilfe, und zwar bei Forderungsrechten auf bestimmte Sachen durch Wegnahme derselben, wo man sie findet, oder durch Aneignung eines Aequivalentes aus den Gütern des Schuldners, welche man in seiner Gewalt hat, außerdem aber durch Anwendung von Repressivmitteln gegen das Unrecht des anderen Theiles, es sei nun mit Eröffnung eines eigentlichen Kriegszustandes (Abschnitt 2) oder vorerst mit Anwendung von einzelnen Repressalien[1]) (von reprendere, altsächsisch withernam), d. h. von Gewaltmaßregeln gegen eine andere Partei, um sie dadurch zu Gewährung des Rechtes, im Besonderen zur Leistung schuldiger Genugthuung zu veranlassen, äußersten Falles sich eine solche selbst zu verschaffen. In älterer Zeit[2]) bestanden sie hauptsächlich in der Gestattung der Fehde (des kleinen Krieges) und bei Seestaaten in der Concessionirung eines Unterthanen oder Fremden zum Seeraub mittels sog. Markebriefe, oder in ähnlichen Vergewaltigungen gegen eine gewisse Nation[3]), was allmählich aus der Staatenpraxis ver-

schwunden und nur noch in Gestalt der Kaperei bei förmlichem Kriegszustande benutzt worden ist (§ 124a). Dagegen üben die Staatsgewalten selbst noch für ihre und ihrer Unterthanen Interessen sog. specielle Repressalien[4])

durch Retaliation derselben rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung, deren sich eine andere Macht schuldig gemacht hat, und zwar an Personen oder Objecten, welche derselben angehören, so weit ein solches Verfahren mit den Anforderungen der Menschlichkeit zusammen bestehen kann;

durch Sperrung des Verkehres, z. B. mittels Blokade (§ 112);

durch Wegnahme, Innebehaltung und Beschlagnahme von Personen, Sachen und Forderungen des anderen Theiles, welche sich im Bereiche des verletzten Theiles befinden; eine Art von Arrest oder Pfändung, wodurch jedoch weder ein Recht auf Leben und Tod der gepfändeten Personen, noch auf Appropriation der gepfändeten Sachen begründet wird. Erst wenn das Mittel bei dem Gegner seinen Zweck nicht erreicht, können jene Sachen zur Genugthuung für die verletzten Interessen verwendet werden. Die Personen aber sind als Geiseln zu behandeln[5]).

Einen zureichenden Grund zu derartigen Repressalien gewährt jede völkerrechtlich anfechtbare Verzögerung oder Verweigerung des Rechtes durch Eigenmächtigkeit der zum Recht verpflichteten Partei, es sei nun im legislativen, gerichtlichen oder Verwaltungswege, unter den im § 103a erörterten Bedingungen[6]). Nur unabhängige Mächte können von jenen Mitteln Gebrauch machen, oder auch Einzelnen ihrer Angehörigen die Ausübung überlassen, welcher letztere Gebrauch jedoch aufgehört hat; dritte Mächte sind hingegen weder schuldig, auf etwaige Requisition sich der Ausübung zu unterziehen, noch auch berechtigt, Repressalien im Interesse einer anderen Macht anzuwenden, wofern kein legitimer Fall einer Intervention vorliegt, wie bei Staatenvereinen vorkommen kann[7]), oder eine Verletzung allgemein erheblicher Grundsätze des Völkerrechtes durch ein absolut rechtswidriges Verfahren[8]).

[1]) **Grotius** III, 2. Ubi de repressaliis. **Bynkershoek**, Quaest. iur. publ. I. 24. **Wurm**, Staatslexikon XII. **Berner**, Staatswörterb. VIII. **Vattel** II, § 342—54. **Phillimore** III, p. 18—43. **Hall** § 120. **Calvo** II, p. 597. **Wharton**, Digest. III, § 318. v. **Martens** II, 468. v. **Bulmerincq** l. c. 72. **Sanford**, The law of special reprisals. 1858. **Wurm**, Selbsthilfe in Friedens-

zeiten. D. Vierteljahrschr. 1858. **Mas Latrie, du droit de marque et du droit de représailles 1868.**

²) [G. Die älteste Form scheint in griechischen Staaten die ἀνδροληψία gewesen zu sein, wonach, wenn ein Bürger eines Staates im Gebiet eines anderen ermordet war und dieser die Auslieferung oder Bestrafung weigerte, den Verwandten das Recht zustand, sich bis zu drei Angehörigen des anderen Staates zu bemächtigen und dieselben als Geiseln zu behalten, bis Genugthuung gegeben war. (Lübker, Reallexikon S. 82.) Im Mittelalter waren die Repressalien allgemein, aber schon früh wurden sie in doppelter Weise beschränkt: 1. daß nur der Staat dazu ermächtigen durfte, nachdem der Betreffende das erlittene Unrecht bewiesen, so in den Statuten lombardischer Städte vom 13. Jahrh., den Verträgen England's und der Hansa von 1326 und 1474, England's und Frankreich's von 1526, den Guidon de la mer cap. X, art. 1 und danach die Französische Ordonn. de la marine von 1681; 2. daß eine Vorverhandlung vorausgegangen, welche die Rechtsverweigerung constatirte, z. B. unter den gegenseitigen Garanten, den **conservatores pacis**, später in zahlreichen Statuten und Verträgen bis auf unsere Zeit. So heißt es schon im Guidon de la mer: **Représailles se concèdent — quand hors le fait de la guerre les sujets de diverses obeyssances ont pillé, ravagé les uns sur les autres et que par voye de justice ordinaire, droit n'est rendu aux intéressés ou que par temporisation ou délais, justice leur est desniée (Ch. X. art. 1** bei Ortolan, Dipl. de la mer I, p. 389). Art. 31 des Vertrages zwischen England und den Generalstaaten v. 31. Juli 1667 bestimmt, daß wenn Unterthanen des einen Theiles von dem anderen ein Unrecht erlitten haben, „**sive in articulum aliquem huius foederis, sive contra jus commune peccatum fuerat**“, Repressalien nicht ergriffen werden sollen, „**priusquam justitia secundum legum ordinationem implorata fuerit; et si justitia ibidem denegabitur aut praeterquam fas est, protraheretur**“, soll die Regierung des Geschädigten von der des anderen Theiles fordern „**ut jus et justitia administretur**“. — „**Et siquando causa nihilominus per trium mensium spatium a tempore intentatae actionis, sine decisione aut satisfactione in suspenso relinquetur, tum pignorationum literae concedentur (Schmauss, Corp. jur. gent. I, p. 908).** Die Bestimmung der Französischen Marine-Ordonnanz von 1681 entspricht fast wörtlich der des Guidon. Grotius sagt (III, c. 2 V. 1) „**Exteri habent ius cogendi sed quo uti non liceat, quamdiu per iudicium suum possint obtinere**“, ebenso Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I c. 24: „**Is ordo est, ne repressaliae concedantur, nisi palam denegata iustitia.**“ Valin (Ordonn. de la **Marine III l. 10) — „en cas de refus sans cause légitime, ou des délais trop affectés.“ Sir L. Jenkins (Life II, p. 759): „but it requires a legal process. First in the Law Courts, then an appeal to the Prince or Supreme power, before such a denial of justice can be stood upon, as is to be repaired by reprisals.**“]

³) **Martens, Essai conc. les armateurs I § 4.** [G. **Ducange verbo: Marca: „facultas a principe subdito data, qui injuria affectum sive spoliatum ab alterius principis subdito quaeritur, de qua jus vel rectum ei denegatur.**“]

⁴) [Repressalien sind demnach stets einzelne Acte, das V. R. kennt keinen „**état de représailles**“, als welchen der Minister Challemel-Lacour den Zustand bezeichnete, in dem Frankreich sich zu China befinde.] Sogenannte allgemeine Repressalien, als Verhängung oder Erlaubniß aller und jeder Gewaltmaßregeln wider Personen und Sachen eines fremden Staates, wären, wie schon der Großpensionar Witt bemerkt hat, nichts Anderes als die Eröffnung eines Kriegszustandes. Die Britische Staatspraxis gebraucht übrigens die Bezeichnung **General Reprisals** vornehmlich für die Autorisation der gesammten K. Schiffsmacht zur Wegnahme feindlicher Güter und Schiffe. Vgl. Phillimore III, 20. Das ist Kriegsanfang. [G. so in der Kriegserklärung gegen Rußland v. 29. März 1854 „**it is hereby ordered, that general reprisals be granted against the ships, vessels and goods of the Emperor of all the Russias**“ u. s. w.]

⁸) G. Persönliche Repressalien [illegible] [illegible]

⁹) G. Ebensowenig war Palmerston's Verfahren in der Pacificofrage 1850 gerecht, weil gar kein Versuch gemacht war, bei den griechischen Gerichten Befriedigung für die behauptete Unbill zu erhalten, und es war eine schwache Ausflucht, wenn er später behauptete, daß diese Gerichte keine Gewähr der Unparteilichkeit böten. Ebenso ungerecht waren die Repressalien Frankreichs gegen China 1885, wo bei der Behauptung eines Bruches des Vertrags von Tien-Tsin v. 1884 zwar nicht die chinesischen Gerichte angerufen werden konnten, aber keinesfalls ein res minime dubia vorlag, welche diplomatische Vorstellungen überflüssig gemacht hätte oder bei der Gefahr im Verzug war, sondern wo es sich nur um verspätete [illegible] des Unterhändlers handelte, so daß China berechtigt war, die Anklage des Vertragsbruches zurückzuweisen. Ferry, der ursprünglich 240 Mill. Fr. Entschädigung verlangte, setzte denn auch diese Summe bald auf 80 Mill. herab und mußte sich schließlich mit der Wiederherstellung des Vertrags ohne jede Entschädigung begnügen.

Wie schon in den zu 2. angeführten Fällen bemerkt machen neuere Verträge ausdrücklich den Vorbehalt vorheriger Auseinandersetzung und dennoch festgehaltener Rechtsverweigerung, z. B. Art. 37, 3 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Salvator v. 6. Dec. 1870: „If unfortunately, any of the articles contained in this treaty should be violated or infringed in any way whatever, it is expressly stipulated, that neither of the contracting parties shall ordain or authorize any act of reprisal, nor shall declare war against the other, on complaints of injuries or damages, until the party considering itself offended, shall have laid before the other a statement of such injuries or damages, verified by competent proofs, demanding justice and satisfaction, and the same shall have been denied, in violation of the laws and national right."

Daß Rußland im Gegensatz zu solcher Beschränkung im Art. 7 des Vertrages von Adrianopel von 1829 die Pforte nöthigte von vornherein anzuerkennen, daß ihm eine Verletzung der zugesicherten Rechte der freien Schifffahrt das Recht gebe „d'user immédiatement de représailles envers l'empire ottoman", war sicherlich nicht einem Friedensvertrag entsprechend.]

⁷) [G. Wenn ein Staatenverein wegen Verletzung von Rechten eines Mit-

gliedes Repressalien ergreift, so thut er es, weil in dem Theile das Ganze geschädigt ist.]

[3]) [G. Mit Recht weist v. Bulmerincq S. 85 l. c. eine solche Weltjustiz zurück, welche mehr Unheil erzeugen als verhüten würde. Liegt ein so schwerer Bruch des V. R's. vor, daß dritte Staaten nicht dazu schweigen können, so werden sie interveniren, aber nicht zu Repressalien schreiten. Solche sind nur für eigenes erlittenes Unrecht zulässig, wobei aber subditi temporarii, also Fremde, die sich auf dem betr. Staatsgebiet niedergelassen haben, wie Einheimische behandelt werden können.]

In dem bekanntesten Falle, wo England 1662 zu Gunsten der Malteser-Ritter Repressalien gegen Holland ergriff, nahm es auf den Protest des letzteren die Maßregel selbst zurück.

Embargo und Blokade.

112. Zu den Gewaltmaßregeln gegen andere Nationen gehört in der neueren Staatspraxis auch das Embargo (Span. embargar, anhalten), d. i. ein vorläufiger Arrest auf die in den Häfen oder Territorialmeeren eines Staates befindlichen Schiffe einer oder mehrerer Nationen, um das Auslaufen derselben zu verhindern; eine Britische Erfindung, dann aber auch von anderen Nationen übernommen[1]).

Eine derartige Maßregel ist entweder die unmittelbare Begleiterin eines eintretenden Kriegszustandes, oder eine vorsorgliche in der Erwartung eines solchen Zustandes, die sich bei dem Eintritt desselben in eine definitive mit allen Wirkungen verwandelt[2]), welchen feindliche Güter und Personen rechtmäßig unterworfen werden können, wovon im nächsten Abschnitt; oder sie ist auch nur eine staatspolizeiliche für die inneren Interessen des sie verhängenden Staates, insbesondere um zu verhindern, daß gewisse Nachrichten von inneren Zuständen anderswohin gebracht werden; um eine polizeiliche oder gerichtliche Nachforschung anstellen zu können; oder auch selbst um im Falle dringender Noth von den Schiffen, ihrer Bemannung und Ladung einen für den Nationalstaat derselben nicht feindseligen Gebrauch gegen eine dafür zu leistende volle Entschädigung zu machen (§ 150 a. E.)[3]). Endlich kann das Embargo ein Mittel oder eine Vorbereitung specieller Repressalien sein. Kommt es zu keinem Kriege, so muß für die Nachtheile der Sperre Entschädigung gegeben werden[4]).

In ähnlicher Weise kann ein Blokadezustand, d. h. die effective Absperrung einer fremden Küste, eines oder mehrerer Häfen, gegen allen Verkehr von Außen durch bewaffnete Macht zu ver-

schiedenen Zwecken angewendet werden. Nämlich entweder bei Eröffnung eines wirklichen Krieges wider den fremden Staat, wovon in dem nachfolgenden Abschnitt das Nähere (§ 121); oder auch schon vorher und ohne eine vollständige Kriegseröffnung, sei es um Repressalien zu üben, sei es um eine bevorstehende Rechtsverletzung zu hindern, z. B. das Auslaufen eines Geschwaders oder die Zuführung einer Kriegshülfe für einen Feind, ehe der fremde Staat sich über seine Absichten bestimmt erklärt hat, die gegründeten Bedenken erregen können. Zwar mit der neueren Geschichte [illegible] Beispiele der letzteren Art von Blokaden, als einer Art von Repressalien ohne förmlichen Krieg (blocus pacifique); es kann jedoch kein Bedenken haben, daß diese Anwendung eine vollkommen rechtmäßige sei, und daß selbst neutrale Mächte, unter den im dritten Abschnitte dieses Buches darzulegenden Bedingungen, daran gebunden sind. Nur findet keine Confiscation außer dem Falle eines Krieges statt[3].

Das letzte Mittel vor dem Kriege ist die Bedrohung eines Gegners mit einer unmittelbaren Kriegsthat, z. B. mit einem sofortigen Bombardement, wovon in manchen Fällen eine freilich meist tadelnswerthe Anwendung gemacht worden ist. Exempla sunt odiosa[4].

[1]) Vattel II. 106. Phillimore III. 44. Calvo II. p. 599. Hall. 310. F. v. Martens II, 471. v. Kaltenborn l. c. S. 96. Hautefeuille, Droits et devoirs des nat. neutres III. 366. Ortolan, Règles internat. I. 350. Perels, Das internat. öffentl. Seerecht S. 166.

[2]) G. Diese Art des Embargo, die früher sehr häufig war, kommt so wenig mehr vor, als die Beschlagnahme beim Ausbruch des Krieges, wo vielmehr meist eine Frist zur unbehinderten Abreise gegeben wird. Dies ist durch zahlreiche Verträge geschehen und neuerlich stets beobachtet, es liegt in der Natur der Sache, daß die Schiffe, welche im Vertrauen auf den bestehenden Friedenszustand in einen Hafen gekommen sind, denselben auch ohne Schädigung wieder verlassen dürfen.)

[3]) G. Diese beiden Arten des Embargo haben keinen feindlichen Character. 1. Der sog. General-Embargo, indem alle fremden Kauffahrteischiffe zurückgehalten werden, lediglich zu dem Zweck, das Bekanntwerden gewisser Thatsachen zu hindern, z. B. militärischer Maßnahmen, weil aus dem Bekanntwerden derselben dem betr. Staate Nachtheile erwachsen könnten. So verfügt ein von Perels angeführtes Französ. Decret v. 15. Aug. 1851: „Dans les colonies françaises, lorsque les intérêts de l'état lui (au commandant en chef) paraissent exiger que les mouvements des bâtiments qu'il commande, restent secrets, il peut requérir l'autorité supérieure d'ordonner l'embargo sur des bâtiments français et étrangers, en leur faisant connaître confidentiellement le motif de sa demande et quelle deva être la durée de l'embargo.“ Gleich nach Ausbruch des Krieges im Juli 1870 wurde das Auslaufen von Schiffen aller Nationen aus dem Kieler Hafen sowie das Einlaufen von einem bestimmten Zeitpunkt ab im Interesse der Geheimhaltung der Sperrarbeiten verboten. 2. Das sog. ius angariae, indem der Staat fremde Schiffe in Beschlag nimmt, um sie selbst zu verwenden, wofür Entschädigung

geleistet wird, dies ist jetzt im Frieden als unzulässig zu betrachten und nur im Kriege gegen Neutrale zulässig. § 150.]

⁴) [G. Hier kommt nur das internationale Embargo als Repressalie in Betracht, nicht das sog. civile und staatspolizeiliche (v. Bulmerincq l. c. S. 104) und nicht das bei drohendem oder begonnenem Kriege, cf. Note 2. Es ist eine Pfandnahme von Schiffen bei erlittenem Unrecht, um Genugthuung zu erzwingen, so z. B. die von England 1838 gegen Neapolitanische Schiffe verfügte Beschlagnahme. Nicht als Repressalie dagegen ist die der Holländischen Schiffe durch England und Frankreich 1838 zu betrachten, um die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgien's zu erzwingen, denn durch seine Weigerung hatte der König von Holland kein Recht dieser Mächte verletzt, die Beschlagnahme war eine politische Intervention. Nicht begründet aber ist es, wenn H. sagt, daß, falls es zu keinem Kriege komme, für das Embargo Entschädigung gegeben werden müsse, dies wird ohne besonderes Abkommen nicht geschehen, erfolgt von Seiten des betr. Staates Genugthuung, so wird das Embargo einfach aufgehoben.]

⁵) [G. Ich habe mich in der vorigen 7. Ausg. dieser Ansicht H's. angeschlossen, indeß bereits in der 4. Französischen meine abweichende Meinung begründet, daß eine sog. Friedensblokade nicht berechtigt ist. In dem Begriff der Repressalie liegt es, daß sie nur den schuldigen Theil treffen soll, die Absperrung seiner Häfen von allem Verkehr trifft auch unbetheiligte Staaten, und daran ändert es nichts, daß bei der Friedensblokade keine Schiffe weggenommen werden, sondern nur zurückgewiesen, denn schon diese Hemmung des Verkehrs ist unberechtigt. Thatsächlich ist denn auch eine solche Friedensblokade ganz neuen Datums, zuerst 1827 von Rußland, England und Frankreich gegen die damals noch Türkischen Häfen Griechenland's, dann von Frankreich gegen Mexico, die Laplatastaaten, von England gegen Griechenland und Brasilien, immer aber nur von großen Seemächten gegen schwache Staaten geübt, während dieselben sich wohl gehütet haben, sie gegen stärkere Gegner zu verhängen, welche sich eine solche Maßregel nicht gefallen lassen würden. Auf die Blokirung von Buenos-Ayres durch ein Französisches Geschwader antworteten die Hansestädte am 10. Sept. 1838 mit einem ausführlich begründeten Protest gegen diese „dem Völkerrecht unserer Väter unbekannte diplomatische Blokade“, worauf Graf Molé, ohne auch nur einen Versuch zu machen, die schlagende Argumentation zu widerlegen, nur erwiderte, Frankreich habe sich eine Pflicht daraus gemacht, mit der Ausübung seines Rechtes jede Rücksicht zu verbinden, durch welche die Folgen für den Handel der übrigen Nationen so wenig lästig als möglich werden könnten, und Guizot mußte in seiner Rede v. 8. Febr. 1840 zugeben, daß die Frage eines halben Krieges, wie man ihn gegen die Argentinische Republik führe, sehr schwierig sei. Lord Palmerston ging weiter, mit Bezug auf die von Frankreich und England seit 1842 geübte Blokade des La Plata schreibt er dem Botschafter in Paris, Lord Normanby, am 7. Dec. 1846: „**The real truth is, though we had better keep the fact to ourselves, that the French and English blockade of the Plata has been from the first to the last illegal. Peel and Aberdeen have always declared that we have not been at war with Rosas, but blockade is a belligerent right and unless you are at war with a state, you have no right to prevent ships of other states from communicating with the ports of that state, nay you cannot prevent your own merchant ships from doing so (Dalling, Life of Palmerston, Tauchn. Edit. III, p. 275).** Wenn Palmerston dann später in der Pacificofrage doch zu einer Blokade griff, obwohl er für dieselbe nur die lahme Entschuldigung anführen konnte, daß der Zustand der Griechischen Gerichte eine Klage bei denselben als schlechten Scherz erscheinen ließe, so ist dies eine der Inconsequenzen, an denen die Laufbahn dieses Staatsmannes reich ist, aber alle anderen Mächte protestirten gegen diese brutale Vergewaltigung Griechenland's, die selbst das Englische Oberhaus für ungerechtfertigt erklärte, so namentlich eine Russische Note v. 12. Febr. 1850. Der Vorschlag Gladstone's im Sommer 1880, Smyrna zu blokiren, um den Widerstand der Pforte in der Montenegrinischen Angelegenheit zu brechen, ward von Frankreich, wie von allen anderen Mächten

16*

abgelehnt, und es ist nur zu bedauern, daß gegen die rechtlose Verhängung der Blokade Frankreich's gegen China und Madagascar die übrigen Seemächte nicht Verwahrung eingelegt haben, zumal diese Blokaden längere Zeit nicht einmal notificirt und bei Madagascar auch nicht effectiv waren, indem man diese Insel, die größer ist als Frankreich, mit wenigen Kriegsschiffen blokirt erklärte.

Dem entsprechend haben sich denn auch fast alle völkerrechtlichen Autoritäten, namentlich sämmtliche Französische mit Ausnahme Cauchy's gegen die Friedensblokade erklärt. Unter den Französischen cf. besonders Pistoye et Duverdy, Traité des Prises maritimes II, p. 376. Hautefeuille IX, ch. 7. Fauchille, Du blocus p. 43. Hall, International Law, 2 ed. p. 340 bemerkt: „It is difficult to see, how the practice can be defended."

Läßt man aber den Verkehr Dritter frei, wie Bluntschli fordert (Völkerrecht 507), so fällt eben der Begriff der Blokade. So kann die am 4. Mai 1886 von den fünf Großmächten: Großbritannien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland der Griechischen Regierung notificirte Blokade als eine solche im völkerrechtlichen Sinne nicht gelten, obwohl dabei eine große Zahl von Schiffen aufgebracht wurden, weil sie sich nur auf Fahrzeuge unter griechischer Flagge erstreckte, während die Schiffe dritter Staaten unbehindert in griechische Häfen aus- und einfuhren. Und als Repressalie konnte diese Maßregel so wenig betrachtet werden, wie der Note 4 erwähnte Embargo auf die Holländischen Schiffe, da Griechenland jenen Mächten gegenüber sich keine rechtswidrige Handlung zu Schulden kommen ließ, sondern sie nur seinen Widerstand gegen die von ihnen vereinbarte Grenzregelung durch Intervention brechen wollten. Wenn daher das Institut de droit intern. am 7. Sept. 1887 sich dahin ausgesprochen hat, daß Blokaden, welche, wie jene griechische, nur die Schiffe des Staates betreffen, über den man sich beschwert, auch im Frieden zulässig seien, so ist nur zu bemerken, daß eine solche Maßregel keine Blokade d. h. Sperrung des Hafens ist.]

[6]) Calvo § 1572. [G. Die frechste war wohl der Brief Ludwig's XIV. von 1667, durch den er seine Absicht verkündigte, die Spanischen Niederlande in Besitz zu nehmen, „sans que la paix soit rompue de notre part."]

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg und sein Recht [1]).

Rechtsbegriff des Krieges.

113. Krieg ist seiner äußeren Erscheinung nach ein feindseliges Verhältniß unter verschiedenen Parteien, worin man selbst die äußersten Gewaltthätigkeiten gegen einander erlaubt hält. Dies ist jedoch blos eine thatsächliche Erklärung. Ein Rechtsbegriff wird der Krieg erst, wenn man sich ihn als Anwendung des äußersten, selbst vernichtenden Zwanges wider einen Anderen denkt zur Realisirung rechtlicher Zwecke bis zur Erreichung derselben [2]). Es ist mit anderen Worten die äußerste Selbsthilfe. Wie diese ist er daher entweder ein Vertheidigungskrieg zur Abwehr eines un-

gerechten Angriffes, womit man bedroht wird, wobei man selbst den Angriff nicht erst abzuwarten hat, wenn nur eine wirkliche Kriegsgefahr von Seiten des Anderen droht[3]), oder er ist ein Angriffskrieg wegen schon erlittener Rechtsverletzung und zum Zwecke der Genugthuung. Eben dadurch wird sofort auch die Gerechtigkeit eines Krieges bestimmt. Er ist nur gerecht, wann und so weit Selbsthilfe erlaubt ist[4]), wiewohl auch der ungerechte Krieg in seinen Wirkungen dem gerechten thatsächlich gleichsteht[5]). Denn es giebt keinen irdischen Richter, von welchem ein Ausspruch über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges mit Unfehlbarkeit zu erwarten wäre; Zufälligkeiten würfeln ihn oft zusammen und machen ihn meist zu einem Spiele, dessen Schwankungen nie zuvor zu berechnen sind; er setzt ein Chaos an die Stelle der Ordnung, aus welchem diese erst wieder neu erstehen muß. Gewiß aber werden die moralischen Nachwirkungen des ungerechten Krieges andere sein, als die des gerechten; und niemals werden bloße Gründe des politischen Nutzens oder moralisch gute Zwecke ohne das Dasein einer bevorstehenden oder schon zugefügten Rechtsverletzung die Ungerechtigkeit eines Krieges beschönigen können. Alle abstracten Fragen, ob Religionskriege, ob Strafkriege, ob Kriege zur Erhaltung des politischen Gleichgewichtes gerecht seien? sind daneben überflüssig und beantworten sich aus den vorangeschickten Erörterungen der völkerrechtlichen Verhältnisse ganz von selbst.

[1]) A. Gentilis I, 2. Grotius I, 1 § 2; 3 § 1. Vattel III, 1 § 1. Phillimore III. 49. Twiss II, 43. Lüder in v. Holtzendorff's Handb. IV, S. 175. v. Martens II § 106. Calvo III § 1611. Hall pag. 59. v. Clausewitz, Vom Kriege, erl. v. Scharff. 1883. Blum, Strategie 1882. Marc Dufraisse, Histoire du droit de guerre et de paix de 1789—1815, Paris 1867 (aus dem Französischen Gesichtspunkt). Morin, les lois relatives à la guerre. Par. 1872. s. Rev. de dr. intern. IV, p. 481 u. p. 550. Eine Codification des modernen Kriegsrechtes, von Bluntschli (Nördlingen 1866) unternommen, ist seinem modernen V. R. einverleibt.

[G. Scharf und treffend von General v. Hartmann (Militärische Nothwendigkeit und Humanität 1877) kritisirt, der seinerseits aber, indem er Bluntschli's Anschauungen als geltendes Völkerrecht betrachtet, zu weit geht und ein Kriegsrecht leugnet: Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. 1876. Actes de la conférence de Bruxelles 1874. Laveleye, Les actes de la conférence de Bruxelles. 1875. Lüder, Der neueste Codificationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts. 1874.]

[2]) [G. Krieg ist also erst da, wo ein Kampf von beiden Seiten stattfindet, nicht wenn ein Staat die von dem andern angewendete Waffengewalt ohne Widerstand duldet, er ist aber überall vorhanden, wo Gewaltmaßregeln mit Gleichem erwidert werden. Es war also Sophisterei, wenn 1884 der Französ. Minister Challemel-Lacour den Streit mit China als einen „état de représailles" bezeichnete, welchen das V. R. nicht kennt, da beide Theile im Kampfe waren.

Der Satz Bluntschli's 511: „In der Regel ist der Krieg ein Rechtsstreit zwischen Staaten als Kriegspartheien über öffentliches Recht" verwechselt, wie v. Hartmann hervorhebt, Anlaß und Wesen des Krieges. Ein Rechtsstreit dreht sich um bestimmte Punkte, die zur Entscheidung stehen, die Ziele des Krieges hängen von seinem Ausgange ab. Ein Rechtsstreit kann Ursache des Krieges werden, der Krieg selbst erscheint nicht etwa blos, wie Bluntschli 510 sagt, in der Gestalt eines Kampfes, sondern ist physischer Kampf und nur ein solcher, indem zwei Staaten versuchen, gewaltsam einen Gegensatz der Interessen und Ansprüche, der durch Mittel der Verständigung oder Acte einseitiger Selbsthilfe nicht auszugleichen schien, dadurch zu überwinden, daß jeder mit Anspannung aller Kräfte die Mittel zu vernichten strebt, durch welche der Gegner seinen Willen aufrecht hält. So definirt Clausewitz den Krieg als einen Gewaltact, bestimmt, den Gegner unserm Willen zu unterwerfen, einen Conflict politischer und socialer Interessen, der durch die Gewalt entschieden wird. Auf der anderen Seite geht v. Hartmann zu weit, indem er diesen Kampf als einen schrankenlosen betrachtet, der nur Brauch, aber kein Recht kennt. Feldmarschall Graf Moltke scheint dieser Ansicht in seinem berühmten Briefe an Bluntschli v. 11. Dec. 1880 beizupflichten. Ihm gilt als das beste Mittel die Schrecken des Krieges zu vermindern: die Erziehung der Massen, für die Führer ein Gesetz, dem sie sich so viel wie möglich bei der Führung des Krieges unterordnen, endlich der Ausschluß verwerflicher Kriegsmittel. Indeß, welches die Erziehung sein soll, worin das Gesetz für die Führung besteht und welche Mittel verwerflich sind, wird nicht gesagt. Die Gründe, welche man gegen das Vorhandensein eines Kriegsrechtes anführt, sind nicht stichhaltig; darum daß der Krieg in seinem Wesen physische Gewalt ist, indem das „qui armis plus posset" an die Stelle des Friedensrechtes tritt, ist noch nicht gesagt, daß diese Gewalt schrankenlos geübt werden darf, denn dann wäre es schwer, überhaupt Mittel als verwerfliche zu bezeichnen, und man könnte im Gegentheil sagen, je furchtbarer der Krieg ist, desto kürzer und seltener wird er sein, weil die Völker um so mehr diese Geißel fürchten werden. Wie jede Thatsache im internationalen Leben civilisirter Nationen, bedarf auch der Krieg rechtlicher Ordnung. Wenn das Recht Krieg zu führen in der Selbsterhaltung des Staates begründet ist, so ist das Kriegsrecht, d. h. das im Kriege beobachtete Recht darin begründet, daß der Gebrauch der Gewalt durch das Princip beschränkt ist, welches ihn rechtfertigt, das der Nothwendigkeit, der Krieg giebt kein Recht, das nicht zur Erreichung seines Zweckes unentbehrlich ist. Das Wort Groot's: „Belli ac pacis sunt sua jura" bleibt also bestehen, wenn auch die der Kriegführung gezogenen Schranken nach Zeit und Umständen wechseln; indem man das Kriegsrecht beobachtet, opfert man vielleicht vorübergehende Vortheile, erreicht aber um so allgemeinere und dauerhaftere. Wenn die Kriege heute durchweg kurz sind, so liegt das nicht darin, daß sie vernichtend sind, sondern daß die großen, auf allgemeine Dienstpflicht gegründeten Heere, welche mit Eisenbahnen rasch auf einen Punkt zusammengebracht werden können, und die dermaligen Feuerwaffen eine Entscheidung durch wenige Schläge herbeiführen und kein Staat stark genug ist, diese ungeheuren Anstrengungen lange fortzusetzen. In sich selbst aber ist der heutige Krieg begrenzt: 1. weil er vorübergehend ist und nicht um seiner selbst geführt wird, sondern um wieder zum Frieden zu gelangen, 2. weil er ausschließlich gegen einen oder mehrere bestimmte Gegner gerichtet ist und zwischen diesen und Nichtbetheiligten, Neutralen, unterscheidet, 3. weil er dem Gegner dieselben Rechte zuerkennt, welche man für sich beansprucht, und auch beim Gegner zwischen der bewaffneten Macht und den am eigentlichen Kampf nicht theilnehmenden Bewohnern unterscheidet.. s. auch § 119 und Lüder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege. 1880 Daher denn auch die Aufstellung von gesetzlich verbindlichen Kriegsregeln, zuerst durch die von Lieber während des Amerikanischen Bürgerkriegs verfaßten „Instructions for the government of armies of the Un. States in the field", die Petersburger Convention von 1868, der Entwurf der Brüsseler Conferenz von 1814, der Manuel de l'Institut de dr. intern.: Les lois de la guerre sur terre. 1881.|

³) [G. z. B. Friedrich II. im Siebenjährigen Kriege.]

⁴) S. schon oben § 106. Friedrich der Große erklärte in s. Antimacchiavell, Kap. 26: toutes les guerres qui n'auront pour but que de repousser des usurpateurs, de maintenir des droits légitimes, *de garantir la liberté de l'univers* et d'éviter les violences et les oppressions des ambitieux, als conformes à la justice. [G. Alle solche Definitionen bleiben immerhin relativ, da Alles auf die Umstände ankommt, man kann im Allgemeinen nur sagen, der Krieg allein ist gerecht, der nothwendig ist. Das ist aber nicht blos derjenige, der als eine Vertheidigung gegen einen Angriff erscheint; man hat mit Recht gesagt, der wahre Angreifer ist nicht der, welcher den Krieg formell beginnt, sondern welcher ihn unvermeidlich macht. Ein Krieg kann gerecht sein, selbst wenn er gegen formell zu Recht bestehende Verhältnisse gerichtet ist, welche sich überlebt haben und die Entwickelung eines Volkes hindern. Oesterreich und die früheren Italienischen Einzelstaaten waren an sich berechtigt, Bündnisse jeder Art mit einander abzuschließen, aber das Uebergewicht, welches ersteres auf der Halbinsel übte, erstickte alles nationale Leben, und die Nothwendigkeit, diesen Bann zu brechen, war die Rechtfertigung des Krieges von 1859, wenn man auch die Mittel mißbilligt, durch welche er von Napoleon III. und Cavour herbeigeführt ward. Ebenso kann ein Angriffskrieg gerecht sein, der bezweckt, einem mit Unrecht bedrohten Staate zu Hilfe zu kommen.]

⁵) Dies wird von Allen anerkannt, auch von denen, welche mit Aengstlichkeit die Gründe gerechter Kriege zu bestimmen gesucht haben und eine rechtliche Verantwortlichkeit dessen behaupten, der einen ungerechten Krieg führt, wie z. B. von Groot und v. Vattel III, § 183 f. 190. Wie mißlich gerade hier die Unterscheidung eines natürlichen und willkürlichen Rechtes sei, erkannte schon Cocceji zu Groot III, 10, 3 f.

Kriegführende Theile. Ius belli im subjectiven Sinne.

114. Ein Kriegsstand kann rechtmäßiger Weise nur unter Parteien eintreten, unter welchen der äußerste Grad der Selbsthife erlaubt und möglich ist, hauptsächlich also unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen Parteien ¹); insbesondere ein Staatenkrieg unter souveränen Staaten ²), sowie gegen staatenlose Personen: z. B. Freibeuter, Flibustier, Seeräuber und dergl. ³). Ein innerer Krieg politischer Parteien desselben Staates kann höchstens nur als ein Nothkrieg Anspruch auf Rechtsmäßigkeit haben; er kann auch keinen eigentlichen Kriegsstand, wie unter fremden Staatsgewalten, hervorbringen ⁴), so lange nicht die streitenden Theile einen getrennten territorialen Besitzstand gegen einander erlangt haben und behaupten. Private Fehden, oder Kriege auf eigene Faust unter Personen desselben oder verschiedener Staaten hat die neuere Entwickelung des Europäischen Staatslebens völlig unterdrückt ⁵). Selbst Associationen vieler Privaten, wie z. B. kaufmännische Genossenschaften, würden ohne Zulassung ihrer Staatsgewalten keinen Krieg

zu führen berechtigt sein, so lange sie sich nicht, wie einst die Hansa[6]), mit steinernen und hölzernen Mauern zu einer nicht blos gehorchenden Macht erhoben haben sollten[7]).

Unter den kriegführenden Theilen sind zu unterscheiden die Hauptparteien und Nebenparteien.

[1]) Schriften bei v. Kamptz § 273.

[2]) [G. Halbsouveräne Staaten haben grundsätzlich kein Kriegsrecht, es war unzweifelhaft eine Auflehnung, als Rumänien nach der Niederlage der Russen bei Plevna diesen gegen seinen Suzerän zu Hilfe kam, dagegen handelte Bulgarien 1885 bei dem Ueberfall Serbien's offenbar im Stande der Nothwehr.]

[3]) [G. Sind keine Feinde, die nach Kriegsrecht behandelt werden, sondern Uebelthäter, die bestraft werden.]

[4]) So schon Ulpian, l. 21. § 1, D. de captiv.: „In civilibus dissensionibus quamvis saepe per eas respublica laedatur, non tamen in exitium reipublicae contenditur: qui in alterutras partes discedent, vice hostium non sunt eorum, inter quos jura captivitatum aut postliminiorum fuerint."

[G. Da der Kriegsstand zwischen unabhängigen Staaten von jedem anderen anerkannt werden muß, so kommt es bei Bürgerkriegen lediglich auf die Thatfrage an, ob es sich um einen vorübergehenden Aufstand handelt, oder ob sich zwei Theile gegenüberstehen, die als staatlich organisirt gelten können. „The character of belligerency is not so much a principle as a fact" (Canning, Instructions to Mr. Stratford Canning. Wellington, Desp. II, § 34). Eine Macht, die das Meer mit ihren Kreuzern bedeckt, muß entweder als kriegführende oder als Seeräuber behandelt werden. Nichts war unbegründeter als die Klage der Verein. Staaten über die Anerkennung der Südstaaten als kriegführende Macht durch England und Frankreich, während sie selbst die Blokade der südstaatlichen Häfen notificirten und also den de facto Kriegszustand anerkannten. Bemis, The recognition of rebel belligerency. 1865.]

[5]) Die Sitten des Mittelalters oder der Feudalzeit s. bei Ward, Enquiry I, p. 344. II, 209 f. Ein merkwürdiges Beispiel einer Kriegführung auf eigene Hand gaben noch Mansfeld u. Bernhard von Weimar im 30 jährigen Kriege. S. auch Ward II, 312. Schill's Zug ward reprobirt. [G. der Garibaldi's 1860 gegen Sicilien nicht, wohl aber der von 1868. Alb. Gentilis: „Bellum est publicorum armorum justa contentio. Publica esse arma utriusque debent."]

[6]) Deren merkwürdige völkerrechtliche Stellung: Ward II, 276 f. Pütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. 141.

[7]) Erörterung des Kriegsrechtes von Handels-Compagnieen s. bei Car. Fr. Pauli, de iure belli societatum mercatoriar. Hal. 1751, über die Ostindische Compagnie Macaulay's Essays über Clive und Warren Hastings.

Verbündete Mächte[1]).

115. Zu den Nebenparteien[2]) gehören im Allgemeinen diejenigen, welche der einen oder anderen in Krieg gerathenen Macht Hilfe leisten. Eine solche Kriegshilfe ist entweder eine allgemeine, ungemessene, mit allen der Hilfsmacht zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln; oder eine particuläre, gemessene, welche nur in

qualitativ und quantitativ bestimmten Leistungen oder Vergünstigungen besteht; namentlich in Stellung eines bestimmten Hilfscorps, in der Zahlung von Subsidien, Einräumung eines Waffenplatzes, Hafens; überhaupt in der Gewährung bestimmter Vortheile, wodurch das Angriffs- oder Vertheidigungssystem einer kriegführenden Macht gegen die andere verstärkt wird, mit dauernder Verbindlichkeit dazu bis zur Erreichung eines gewissen feindseligen Endzwecks[3]). Dieses ist der entscheidende Punkt. Nur dadurch tritt man aus der strengen Neutralität heraus. (Vgl. § 144 ff.)

Die Leistung der Kriegshilfe ist selten eine ganz aus einseitigem Antriebe im Wege der Intervention übernommene; gewöhnlich eine ausdrücklich verabredete und stipulirte; der casus foederis bald ein Angriffs-, bald ein Vertheidigungskrieg[4]); entweder mit Gegenseitigkeit oder auch ohne solche.[5]) Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze und Auslegungsregeln der Verträge, deren Anwendung jedoch hier oft Schwierigkeiten und Conflicte erzeugt. Gebieterische Rücksichten auf das eigene Wohl, ältere Verpflichtungen gegen den zu bekämpfenden Feind setzen der versprochenen Hilfeleistung oft unabweisbare Hindernisse entgegen[6]); in jedem Falle bleibt auch dem Verbündeten die Prüfung vorbehalten, ob der Krieg, an welchem er Theil nehmen soll, ein gerechter sei. Nichts trügerischer und unsicherer also, als das Vertrauen auf geschlossene Allianzen, wo nicht ein vollkommen gleichartiges und bleibendes Interesse vorwaltet, wie in Staatenvereinen.

[1]) Vattel III, § 78 f. Wheaton III, 2. 11. Halleck XVII, 7 f. Calvo III, 3, § 758 suiv.

[2]) [G. Wenn zwei Staaten von Anfang gemeinsam einen Krieg unternehmen, so ist keiner derselben Nebenpartei (partie auxiliaire), sondern sie sind Alliirte. Es ist also ein Irrthum, wenn Guelle (La guerre continentale et les personnes 1881 p. 30) sagt, der Norddeutsche Bund sei 1870 Preußen zu Hilfe gekommen, welches ein Theil des ersteren war, der als völkerrechtliche Macht den Krieg führte.]

[3]) [G. Die Leistung, so fern sie nicht ganz frei ist, wird durch das Kriegsbündniß festgestellt, selten wird noch eine so allgemeine Allianz vorkommen, wie sie z. B. der Bourbonische Familienvertrag Art. 1 festsetzte: „Le Rois Très-Chrétien et le Roi Catholique déclarent qu'ils regarderont à l'avenir comme leurs ennemis toute puissance qui le deviendra de l'une ou de l'autre des deux Couronnes", oder wie einseitig durch Vertrag von 1661 England Portugal versprach, nicht allein dessen Besitzstand, sondern auch dessen zukünftige Eroberungen unter allen Umständen zu vertheidigen. Durchweg wird die Allianz und Hilfe auf einen bestimmten Fall beschränkt, auch wohl gegen eine bestimmte Macht, so in dem Vertrage vom 19. Aug. 1796 Art. 18 zwischen Frankreich und Spanien: „L'Angleterre étant la seule puissance contre laquelle l'Espagne ait des griefs directs, la présente alliance n'aura son action que contre elle pendant la guerre et l'Espagne restera neutre à l'égard des autres puissances armées

zu führen berechtigt sein, so lange sie sich nicht, wie einst die Hansa[6]), mit steinernen und hölzernen Mauern zu einer nicht blos gehorchenden Macht erhoben haben sollten[7]).

Unter den kriegführenden Theilen sind zu unterscheiden die Hauptparteien und Nebenparteien.

[1]) Schriften bei v. Kamptz § 273.

[2]) [G. Halbsouveräne Staaten haben grundsätzlich kein Kriegsrecht, es war unzweifelhaft eine Auflehnung, als Rumänien nach der Niederlage der Russen bei Plevna diesen gegen seinen Suzerän zu Hilfe kam, dagegen handelte Bulgarien 1885 bei dem Ueberfall Serbien's offenbar im Stande der Nothwehr.]

[3]) [G. Sind keine Feinde, die nach Kriegsrecht behandelt werden, sondern Uebelthäter, die bestraft werden.]

[4]) So schon Ulpian, l. 21. § 1, D. de captiv.: „In civilibus dissensionibus quamvis saepe per eas respublica laedatur, non tamen in exitium reipublicae contenditur: qui in alterutras partes discedent, vice hostium non sunt eorum, inter quos jura captivitatum aut postliminiorum fuerint."

[G. Da der Kriegsstand zwischen unabhängigen Staaten von jedem anderen anerkannt werden muß, so kommt es bei Bürgerkriegen lediglich auf die Thatfrage an, ob es sich um einen vorübergehenden Aufstand handelt, oder ob sich zwei Theile gegenüberstehen, die als staatlich organisirt gelten können. „The character of belligerency is not so much a principle as a fact" (Canning, Instructions to Mr. Stratford Canning. Wellington, Desp. II, § 34). Eine Macht, die das Meer mit ihren Kreuzern bedeckt, muß entweder als kriegführende oder als Seeräuber behandelt werden. Nichts war unbegründeter als die Klage der Verein. Staaten über die Anerkennung der Südstaaten als kriegführende Macht durch England und Frankreich, während sie selbst die Blokade der südstaatlichen Häfen notificirten und also den de facto Kriegszustand anerkannten. Bemis, The recognition of rebel belligerency. 1865.]

[5]) Die Sitten des Mittelalters oder der Feudalzeit s. bei Ward, Enquiry I, p. 344. II, 209 f. Ein merkwürdiges Beispiel einer Kriegführung auf eigene Hand gaben noch Mansfeld u. Bernhard von Weimar im 30jährigen Kriege. S. auch Ward II, 312. Schill's Zug ward reprobirt. [G. der Garibaldi's 1860 gegen Sicilien nicht, wohl aber der von 1868. Alb. Gentilis: „Bellum est publicorum armorum justa contentio. Publica esse arma utriusque debent."]

[6]) Deren merkwürdige völkerrechtliche Stellung: Ward II, 276 f. Pütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. 141.

[7]) Erörterung des Kriegsrechtes von Handels-Compagnieen s. bei Car. Fr. Pauli, de iure belli societatum mercatoriar. Hal. 1751, über die Ostindische Compagnie Macaulay's Essays über Clive und Warren Hastings.

Verbündete Mächte[1]).

115. Zu den Nebenparteien[2]) gehören im Allgemeinen diejenigen, welche der einen oder anderen in Krieg gerathenen Macht Hilfe leisten. Eine solche Kriegshilfe ist entweder eine allgemeine, ungemessene, mit allen der Hilfsmacht zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln; oder eine particuläre, gemessene, welche nur in

qualitativ und quantitativ bestimmten Leistungen oder Vergünstigungen besteht; namentlich in Stellung eines bestimmten Hilfscorps, in der Zahlung von Subsidien, Einräumung eines Waffenplatzes, Hafens; überhaupt in der Gewährung bestimmter Vortheile, wodurch das Angriffs- oder Vertheidigungssystem einer kriegführenden Macht gegen die andere verstärkt wird, mit dauernder Verbindlichkeit dazu bis zur Erreichung eines gewissen feindseligen Endzwecks[3]). Dieses ist der entscheidende Punkt. Nur dadurch tritt man aus der strengen Neutralität heraus. (Vgl. § 144 ff.)

Die Leistung der Kriegshilfe ist selten eine ganz aus einseitigem Antriebe im Wege der Intervention übernommene; gewöhnlich eine ausdrücklich verabredete und stipulirte; der casus foederis bald ein Angriffs-, bald ein Vertheidigungskrieg[4]); entweder mit Gegenseitigkeit oder auch ohne solche.[5]) Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze und Auslegungsregeln der Verträge, deren Anwendung jedoch hier oft Schwierigkeiten und Conflicte erzeugt. Gebieterische Rücksichten auf das eigene Wohl, ältere Verpflichtungen gegen den zu bekämpfenden Feind setzen der versprochenen Hilfeleistung oft unabweisbare Hindernisse entgegen[6]); in jedem Falle bleibt auch dem Verbündeten die Prüfung vorbehalten, ob der Krieg, an welchem er Theil nehmen soll, ein gerechter sei. Nichts trügerischer und unsicherer also, als das Vertrauen auf geschlossene Allianzen, wo nicht ein vollkommen gleichartiges und bleibendes Interesse vorwaltet, wie in Staatenvereinen.

[1]) Vattel III, § 78 f. Wheaton III, 2. 11. Halleck XVII, 7 f. Calvo III, 3, § 756 suiv.

[2]) [G. Wenn zwei Staaten von Anfang gemeinsam einen Krieg unternehmen, so ist keiner derselben Nebenpartei (partie auxiliaire), sondern sie sind Alliirte. Es ist also ein Irrthum, wenn Guelle (La guerre continentale et les personnes 1881 p. 30) sagt, der Norddeutsche Bund sei 1870 Preußen zu Hilfe gekommen, welches ein Theil des ersteren war, der als völkerrechtliche Macht den Krieg führte.]

[3]) [G. Die Leistung, so fern sie nicht ganz frei ist, wird durch das Kriegsbündniß festgestellt, selten wird noch eine so allgemeine Allianz vorkommen, wie sie z. B. der Bourbonische Familienvertrag Art. 1 festsetzte: „Le Rois Très-Chrétien et le Roi Catholique déclarent qu'ils regarderont à l'avenir comme leurs ennemis toute puissance qui le deviendra de l'une ou de l'autre des deux Couronnes", oder wie einseitig durch Vertrag von 1661 England Portugal versprach, nicht allein dessen Besitzstand, sondern auch dessen zukünftige Eroberungen unter allen Umständen zu vertheidigen. Durchweg wird die Allianz und Hilfe auf einen bestimmten Fall beschränkt, auch wohl gegen eine bestimmte Macht, so in dem Vertrage vom 19. Aug. 1796 Art. 18 zwischen Frankreich und Spanien: „L'Angleterre étant la seule puissance contre laquelle l'Espagne ait des griefs directs, la présente alliance n'aura son action que contre elle pendant la guerre et l'Espagne restera neutre à l'égard des autres puissances armées

[5]) [G. Persönliche Repressalien sind auch in neuerer Zeit vorgekommen. Als 1740 die Kaiserin von Rußland den Baron Stackelberg verhaften ließ, der als Russischer Unterthan geboren, aber in Preußischen Diensten war, setzte Friedrich II. zwei Russen gefangen, bis Stackelberg frei gegeben ward. Derartige Repressalien sind aber zu verwerfen, weil sie fast immer Unschuldige treffen. In keinem Falle dürfen sie gegen Beamte geübt werden, welche im Namen ihres Staates handeln. So ungerecht der Einfall Rußland's in Finland 1810 war, so durfte doch der König von Schweden deshalb nicht den Russischen Gesandten v. Alopeus verhaften lassen, eine Verletzung des V. R's. rechtfertigt nicht die andere. In Verfolg des Macleod-Falles 1838 haben die Verein. Staaten durch Beschluß des Congresses v. 29. Aug. 1842 die Unverletzlichkeit öffentlicher Beamten anerkannt. — Die sachlichen Repressalien können Gegenstände wie Forderungen betreffen. Auf letztere bezog sich der berühmte Streit Friedrich's II. und England's über das Schlesische Anlehen, wo Ersterer wegen Wegnahme Preußischer Schiffe die Forderungen Englischer Gläubiger mit Beschlag belegte. Friedrich hatte hier Unrecht, sofern er den Englischen Prisengerichten das Recht absprach, über die Wegnahme zu urtheilen, aber die Englische Behauptung, daß eine Schuld niemals antastbar sei, weil der König auf sein Wort versprochen sie zu bezahlen, die aber übertragbar und theilweise in andere Hände übergegangen war, ist nicht stichhaltig und wird auch dadurch nicht erwiesen, daß sie Unschuldige traf, was bei Repressalien nur zu oft der Fall, s. Trendelenburg, Akad. Vortrag: Friedrich's d. Gr. Verdienst um das V. R. im Seekriege. Berl. 1866. Ob es politisch ist, gegen auswärtige Staatsgläubiger so zu verfahren, ist Sache für sich. Ungerecht war 1854 die Beschlagnahme von Gütern Lombardischer Grundbesitzer, die mit Oesterreich's Zustimmung ausgewandert, weil es mit der politischen Rolle unzufrieden war, welche diese in Sardinien spielten.]

[6]) [G. Ebendeshalb war Palmerston's Verfahren in der Pacificofrage 1850 ungerecht, weil gar kein Versuch gemacht war, bei den Griechischen Gerichten Genugthuung für die behauptete Unbill zu erhalten, und es war eine lahme Ausflucht, wenn er später behauptete, daß diese Gerichte keine Gewähr der Unpartheilichkeit böten. Ebenso ungerecht waren die Repressalien Frankreich's gegen China 1885, wo bei der Behauptung eines Bruches des Vertrags von Tien-Tsin v. 1884 zwar nicht die Chinesischen Gerichte angerufen werden konnten, aber keinesfalls ein **res minime dubia** vorlag, welche diplomatische Vorstellungen überflüssig gemacht hätte oder bei der Gefahr in Verzug war, sondern wo es sich nur um persönliche Zusagen des Unterhändlers handelte, so daß China berechtigt war, die Anklage des Vertragsbruches zurückzuweisen. Ferry, der ursprünglich 240 Mill. Fr. Entschädigung verlangte, setzte denn auch diese Summe bald auf 80 Mill. herab und mußte sich schließlich mit der Wiederherstellung des Vertrags ohne jede Entschädigung begnügen.

Wie schon in den zu 2. angeführten Fällen bemerkt machen neuere Verträge ausdrücklich den Vorbehalt vorheriger Auseinandersetzung und dennoch festgehaltener Rechtsverweigerung, z. B. Art. 37, 8 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Salvator v. 6. Dec. 1870: „**If unfortunately, any of the articles contained in this treaty should be violated or infringed in any way whatever, it is expressly stipulated, that neither of the contracting parties shall ordain or authorize any act of reprisal, nor shall declare war against the other, on complaints of injuries or damages, until the party considering itself offended, shall have laid before the other a statement of such injuries or damages, verified by competent proofs, demanding justice and satisfaction, and the same shall have been denied, in violation of the laws and national right.**“

Daß Rußland im Gegensatz zu solcher Beschränkung im Art. 7 des Vertrages von Adrianopel von 1829 die Pforte nöthigte von vornherein anzuerkennen, daß ihm eine Verletzung der zugesicherten Rechte der freien Schifffahrt das Recht gebe „**d'user immédiatement de représailles envers l'empire ottoman**“, war sicherlich nicht einem Friedensvertrag entsprechend.]

[7]) [G. Wenn ein Staatenverein wegen Verletzung von Rechten eines Mit-

gliedes Repressalien ergreift, so thut er es, weil in dem Theile das Ganze geschädigt ist.]

[3]) [G. Mit Recht weist v. Bulmerincq S. 85 l. c. eine solche Weltjustiz zurück, welche mehr Unheil erzeugen als verhüten würde. Liegt ein so schwerer Bruch des V. R's. vor, daß dritte Staaten nicht dazu schweigen können, so werden sie interveniren, aber nicht zu Repressalien schreiten. Solche sind nur für eigenes erlittenes Unrecht zulässig, wobei aber subditi temporarii, also Fremde, die sich auf dem betr. Staatsgebiet niedergelassen haben, wie Einheimische behandelt werden können.]

In dem bekanntesten Falle, wo England 1662 zu Gunsten der Malteser-Ritter Repressalien gegen Holland ergriff, nahm es auf den Protest des letzteren die Maßregel selbst zurück.

Embargo und Blokade.

112. Zu den Gewaltmaßregeln gegen andere Nationen gehört in der neueren Staatspraxis auch das Embargo (Span. embargar, anhalten), d. i. ein vorläufiger Arrest auf die in den Häfen oder Territorialmeeren eines Staates befindlichen Schiffe einer oder mehrerer Nationen, um das Auslaufen derselben zu verhindern; eine Britische Erfindung, dann aber auch von anderen Nationen übernommen[1]).

Eine derartige Maßregel ist entweder die unmittelbare Begleiterin eines eintretenden Kriegszustandes, oder eine vorsorgliche in der Erwartung eines solchen Zustandes, die sich bei dem Eintritt desselben in eine definitive mit allen Wirkungen verwandelt[2]), welchen feindliche Güter und Personen rechtmäßig unterworfen werden können, wovon im nächsten Abschnitt; oder sie ist auch nur eine staatspolizeiliche für die inneren Interessen des sie verhängenden Staates, insbesondere um zu verhindern, daß gewisse Nachrichten von inneren Zuständen anderswohin gebracht werden; um eine polizeiliche oder gerichtliche Nachforschung anstellen zu können; oder auch selbst um im Falle dringender Noth von den Schiffen, ihrer Bemannung und Ladung einen für den Nationalstaat derselben nicht feindseligen Gebrauch gegen eine dafür zu leistende volle Entschädigung zu machen (§ 150 a. E.)[3]). Endlich kann das Embargo ein Mittel oder eine Vorbereitung specieller Repressalien sein. Kommt es zu keinem Kriege, so muß für die Nachtheile der Sperre Entschädigung gegeben werden[4]).

In ähnlicher Weise kann ein Blokadezustand, d. h. die effective Absperrung einer fremden Küste, eines oder mehrerer Häfen, gegen allen Verkehr von Außen durch bewaffnete Macht zu ver-

schiedenen Zwecken angewandt werden. Nämlich entweder bei Eröffnung eines wirklichen Krieges wider den fremden Staat, wovon in dem nächstfolgenden Abschnitte das Nähere (§ 121); oder auch schon vorher und ohne eine vollständige Kriegseröffnung, sei es um Repressalien zu üben, sei es um eine bevorstehende Rechtsverletzung zu hindern, z. B. das Auslaufen eines Geschwaders oder die Zuführung einer Kriegshilfe für einen Feind, ehe der fremde Staat sich über seine Absichten bestimmt erklärt hat, die inzwischen Bedenken erregen können. Zwar erst die neueste Geschichte liefert Beispiele der letzteren Art von Blokaden, als einer Art von Repressalien ohne förmlichen Krieg (blocus pacifique); es kann jedoch kein Bedenken haben, daß diese Anwendung eine vollkommen rechtmäßige sei, und daß selbst neutrale Mächte, unter den im dritten Abschnitte dieses Buches darzulegenden Bedingungen, daran gebunden sind. Nur findet keine Confiscation außer dem Falle eines Krieges statt[5]).

Das letzte Mittel vor dem Kriege ist die Bedrohung eines Gegners mit einer unmittelbaren Kriegsthat, z. B. mit einem sofortigen Bombardement, wovon in manchen Fällen eine freilich meist tadelnswerthe Anwendung gemacht worden ist. Exempla sunt odiosa[6]).

[1]) Vattel II, 106. Phillimore III, 44. Calvo II, p. 599. Hall, 310. F. v. Martens II, 471. v. Bulmerincq l. c. S. 98. Hautefeuille, Droits et devoirs des nat. neutres III, 396. Ortolan, Règles internat. I, 350. Perels, Das internat. öffentl. Seerecht S. 166.

[2]) [G. Diese Art des Embargo, die früher sehr häufig war, kommt so wenig mehr vor, als die Beschlagnahme beim Ausbruch des Krieges, wo vielmehr stets eine Frist zur unbehinderten Abreise gegeben wird, dies ist durch zahlreiche Verträge gesichert und neuerlich stets beobachtet, es liegt in der Natur der Sache, daß die Schiffe, welche im Vertrauen auf den bestehenden Friedenszustand in einen Hafen gekommen sind, denselben auch ohne Schädigung wieder verlassen dürfen.]

[3]) [G. Diese beiden Arten des Embargo haben keinen feindlichen Charakter. 1. Der sog. General-Embargo, indem alle fremden Kauffahrteischiffe zurückgehalten werden, lediglich zu dem Zweck, das Bekanntwerden gewisser Thatsachen zu hindern, z. B. militärischer Maßnahmen, weil aus dem Bekanntwerden derselben dem betr. Staate Nachtheile erwachsen könnten. So verfügt ein von Perels angeführtes Französ. Decret v. 15. Aug. 1851: „Dans les colonies françaises, lorsque les intérêts de l'état lui (au commandant en chef) paraissent exiger que les mouvements des bâtiments qu'il commande, restent secrets, il peut requérir l'autorité supérieure d'ordonner l'embargo sur des bâtiments français et étrangers, en leur faisant connaître confidentiellement le motif de sa demande et quelle deva être la durée de l'embargo." Gleich nach Ausbruch des Krieges im Juli 1870 wurde das Auslaufen von Schiffen aller Nationen aus dem Kieler Hafen sowie das Einlaufen von einem bestimmten Zeitpunkt ab im Interesse der Geheimhaltung der Sperrarbeiten verboten. 2. Das sog. ius angariae, indem der Staat fremde Schiffe in Beschlag nimmt, um sie selbst zu verwenden, wofür Entschädigung

geleistet wird, dies ist jetzt im Frieden als unzulässig zu betrachten und nur im Kriege gegen Neutrale zulässig. § 150.]

4) [G. Hier kommt nur das internationale Embargo als Repressalie in Betracht, nicht das sog. civile und staatspolizeiliche (v. Bulmerincq l. c. S. 104) und nicht das bei drohendem oder begonnenem Kriege, cf. Note 2. Es ist eine Pfandnahme von Schiffen bei erlittenem Unrecht, um Genugthuung zu erzwingen, so z. B. die von England 1838 gegen Neapolitanische Schiffe verfügte Beschlagnahme. Nicht als Repressalie dagegen ist die der Holländischen Schiffe durch England und Frankreich 1838 zu betrachten, um die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgien's zu erzwingen, denn durch seine Weigerung hatte der König von Holland kein Recht dieser Mächte verletzt, die Beschlagnahme war eine politische Intervention. Nicht begründet aber ist es, wenn H. sagt, daß, falls es zu keinem Kriege komme, für das Embargo Entschädigung gegeben werden müsse, dies wird ohne besonderes Abkommen nicht geschehen, erfolgt von Seiten des betr. Staates Genugthuung, so wird das Embargo einfach aufgehoben.]

5) [G. Ich habe mich in der vorigen 7. Ausg. dieser Ansicht H's. angeschlossen, indeß bereits in der 4. Französischen meine abweichende Meinung begründet, daß eine sog. Friedensblokade nicht berechtigt ist. In dem Begriff der Repressalie liegt es, daß sie nur den schuldigen Theil treffen soll, die Absperrung seiner Häfen von allem Verkehr trifft auch unbetheiligte Staaten, und daran ändert es nichts, daß bei der Friedensblokade keine Schiffe weggenommen werden, sondern nur zurückgewiesen, denn schon diese Hemmung des Verkehrs ist unberechtigt. Thatsächlich ist denn auch eine solche Friedensblokade ganz neuen Datums, zuerst 1827 von Rußland, England und Frankreich gegen die damals noch Türkischen Häfen Griechenland's, dann von Frankreich gegen Mexico, die Laplatastaaten, von England gegen Griechenland und Brasilien, immer aber nur von großen Seemächten gegen schwache Staaten geübt, während dieselben sich wohl gehütet haben, sie gegen stärkere Gegner zu verhängen, welche sich eine solche Maßregel nicht gefallen lassen würden. Auf die Blokirung von Buenos-Ayres durch ein Französisches Geschwader antworteten die Hansestädte am 10. Sept. 1838 mit einem ausführlich begründeten Protest gegen diese „dem Völkerrecht unserer Väter unbekannte diplomatische Blokade", worauf Graf Molé, ohne auch nur einen Versuch zu machen, die schlagende Argumentation zu widerlegen, nur erwiderte, Frankreich habe sich eine Pflicht daraus gemacht, mit der Ausübung seines Rechtes jede Rücksicht zu verbinden, durch welche die Folgen für den Handel der übrigen Nationen so wenig lästig als möglich werden könnten, und Guizot mußte in seiner Rede v. 8. Febr. 1840 zugeben, daß die Frage eines h a l b e n Krieges, wie man ihn gegen die Argentinische Republik führe, sehr schwierig sei. Lord Palmerston ging weiter, mit Bezug auf die von Frankreich und England seit 1842 geübte Blokade des La Plata schreibt er dem Botschafter in Paris, Lord Normanby, am 7. Dec. 1846: „**The real truth is, though we had better keep the fact to ourselves, that the French and English blockade of the Plata has been from the first to the last illegal. Peel and Aberdeen have always declared that we have not been at war with Rosas, but blockade is a belligerent right and unless you are at war with a state, you have no right to prevent ships of other states from communicating with the ports of that state, nay you cannot prevent your own merchant ships from doing so** (Dalling, Life of Palmerston, Tauchn. Edit. III, p. 275). Wenn Palmerston dann später in der Pacificofrage doch zu einer Blokade griff, obwohl er für dieselbe nur die lahme Entschuldigung anführen konnte, daß der Zustand der Griechischen Gerichte eine Klage bei denselben als schlechten Scherz erscheinen ließe, so ist dies eine der Inconsequenzen, an denen die Laufbahn dieses Staatsmannes reich ist, aber alle anderen Mächte protestirten gegen diese brutale Vergewaltigung Griechenland's, die selbst das Englische Oberhaus für ungerechtfertigt erklärte, so namentlich eine Russische Note v. 12. Febr. 1850. Der Vorschlag Gladstone's im Sommer 1880, Smyrna zu blokiren, um den Widerstand der Pforte in der Montenegrinischen Angelegenheit zu brechen, ward von Frankreich, wie von allen anderen Mächten

abgelehnt, und es ist nur zu bedauern, daß gegen die rechtlose Verhängung der Blokade Frankreich's gegen China und Madagascar die übrigen Seemächte nicht Verwahrung eingelegt haben, zumal diese Blokaden längere Zeit nicht einmal notificirt und bei Madagascar auch nicht effectiv waren, indem man diese Insel, die größer ist als Frankreich, mit wenigen Kriegsschiffen blokirt erklärte.

Dem entsprechend haben sich denn auch fast alle völkerrechtlichen Autoritäten, namentlich sämmtliche Französische mit Ausnahme Cauchy's gegen die Friedensblokade erklärt. Unter den Französischen cf. besonders **Pistoye et Duverdy, Traité des Prises maritimes II, p. 376. Hautefeuille IX, ch. 7. Fauchille, Du blocus p. 43. Hall, International Law, 2 ed. p. 340** bemerkt: „**It is difficult to see, how the practice can be defended.**"

Läßt man aber den Verkehr Dritter frei, wie Bluntschli fordert (Völkerrecht 507), so fällt eben der Begriff der Blokade. So kann die am 4. Mai 1886 von den fünf Großmächten: Großbritannien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland der Griechischen Regierung notificirte Blokade als eine solche im völkerrechtlichen Sinne nicht gelten, obwohl dabei eine große Zahl von Schiffen aufgebracht wurden, weil sie sich nur auf Fahrzeuge unter griechischer Flagge erstreckte, während die Schiffe dritter Staaten unbehindert in griechische Häfen aus- und einfuhren. Und als Repressalie konnte diese Maßregel so wenig betrachtet werden, wie der Note 4 erwähnte Embargo auf die Holländischen Schiffe, da Griechenland jenen Mächten gegenüber sich keine rechtswidrige Handlung zu Schulden kommen ließ, sondern sie nur seinen Widerstand gegen die von ihnen vereinbarte Grenzregelung durch Intervention brechen wollten. Wenn daher das **Institut de droit intern.** am 7. Sept. 1887 sich dahin ausgesprochen hat, daß Blokaden, welche, wie jene griechische, nur die Schiffe des Staates betreffen, über den man sich beschwert, auch im Frieden zulässig seien, so ist nur zu bemerken, daß eine solche Maßregel keine Blokade d. h. Sperrung des Hafens ist.]

[6]) Calvo § 1572. [G. Die frechste war wohl der Brief Ludwig's XIV. von 1667, durch den er seine Absicht verkündigte, die Spanischen Niederlande in Besitz zu nehmen, „**sans que la paix soit rompue de notre part.**"]

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg und sein Recht [1]).

Rechtsbegriff des Krieges.

113. Krieg ist seiner äußeren Erscheinung nach ein feindseliges Verhältniß unter verschiedenen Parteien, worin man selbst die äußersten Gewaltthätigkeiten gegen einander erlaubt hält. Dies ist jedoch blos eine thatsächliche Erklärung. Ein Rechtsbegriff wird der Krieg erst, wenn man sich ihn als Anwendung des äußersten, selbst vernichtenden Zwanges wider einen Anderen denkt zur Realisirung rechtlicher Zwecke bis zur Erreichung derselben [2]). Es ist mit anderen Worten die äußerste Selbsthilfe. Wie diese ist er daher entweder ein Vertheidigungskrieg zur Abwehr eines un-

gerechten Angriffes, womit man bedroht wird, wobei man selbst den Angriff nicht erst abzuwarten hat, wenn nur eine wirkliche Kriegsgefahr von Seiten des Anderen droht[3]), oder er ist ein Angriffskrieg wegen schon erlittener Rechtsverletzung und zum Zwecke der Genugthuung. Eben dadurch wird sofort auch die Gerechtigkeit eines Krieges bestimmt. Er ist nur gerecht, wann und so weit Selbsthilfe erlaubt ist[4]), wiewohl auch der ungerechte Krieg in seinen Wirkungen dem gerechten thatsächlich gleichsteht[5]). Denn es giebt keinen irdischen Richter, von welchem ein Ausspruch über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges mit Unfehlbarkeit zu erwarten wäre; Zufälligkeiten würfeln ihn oft zusammen und machen ihn meist zu einem Spiele, dessen Schwankungen nie zuvor zu berechnen sind; er setzt ein Chaos an die Stelle der Ordnung, aus welchem diese erst wieder neu erstehen muß. Gewiß aber werden die moralischen Nachwirkungen des ungerechten Krieges andere sein, als die des gerechten; und niemals werden bloße Gründe des politischen Nutzens oder moralisch gute Zwecke ohne das Dasein einer bevorstehenden oder schon zugefügten Rechtsverletzung die Ungerechtigkeit eines Krieges beschönigen können. Alle abstracten Fragen, ob Religionskriege, ob Strafkriege, ob Kriege zur Erhaltung des politischen Gleichgewichtes gerecht seien? sind daneben überflüssig und beantworten sich aus den vorangeschickten Erörterungen der völkerrechtlichen Verhältnisse ganz von selbst.

[1]) A. Gentilis I, 2. Grotius I, 1 § 2; 3 § 1. Vattel III, 1 § 1. Phillimore III. 49. Twiss II, 43. Lüder in v. Holtzendorff's Handb. IV, S. 175. v. Martens II § 106. Calvo III § 1611. Hall pag. 59. v. Clausewitz, Vom Kriege, erl. v. Scharff. 1883. Blum, Strategie 1882. Marc Dufraisse, Histoire du droit de guerre et de paix de 1789—1815, Paris 1867 (aus dem Französischen Gesichtspunkt). Morin, les lois relatives à la guerre. Par. 1872. s. Rev. de dr. intern. IV, p. 481 u. p. 550. Eine Codification des modernen Kriegsrechtes, von Bluntschli (Nördlingen 1866) unternommen, ist seinem modernen V. R. einverleibt.

[G. Scharf und treffend von General v. Hartmann (Militärische Nothwendigkeit und Humanität 1877) kritisirt, der seinerseits aber, indem er Bluntschli's Anschauungen als geltendes Völkerrecht betrachtet, zu weit geht und ein Kriegsrecht leugnet; Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. 1876. Actes de la conférence de Bruxelles 1874. Laveleye, Les actes de la conférence de Bruxelles. 1875. Lüder, Der neueste Codificationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts. 1874.]

[2]) [G. Krieg ist also erst da, wo ein Kampf von beiden Seiten stattfindet, nicht wenn ein Staat die von dem andern angewendete Waffengewalt ohne Widerstand duldet, er ist aber überall vorhanden, wo Gewaltmaßregeln mit Gleichem erwidert werden. Es war also Sophisterei, wenn 1884 der Französ. Minister Challemel-Lacour den Streit mit China als einen „état de représailles" bezeichnete, welchen das V. R. nicht kennt, da beide Theile im Kampfe waren.

Der Satz Bluntschli's 511: „In der Regel ist der Krieg ein Rechtsstreit zwischen Staaten als Kriegspartheien über öffentliches Recht" verwechselt, wie v. Hartmann hervorhebt, Anlaß und Wesen des Krieges. Ein Rechtsstreit dreht sich um bestimmte Punkte, die zur Entscheidung stehen, die Ziele des Krieges hängen von seinem Ausgange ab. Ein Rechtsstreit kann Ursache des Krieges werden, der Krieg selbst erscheint nicht etwa blos, wie Bluntschli 510 sagt, in der Gestalt eines Kampfes, sondern ist physischer Kampf und nur ein solcher, indem zwei Staaten versuchen, gewaltsam einen Gegensatz der Interessen und Ansprüche, der durch Mittel der Verständigung oder Acte einseitiger Selbsthilfe nicht auszugleichen schien, dadurch zu überwinden, daß jeder mit Anspannung aller Kräfte die Mittel zu vernichten strebt, durch welche der Gegner seinen Willen aufrecht hält. So definirt Clausewitz den Krieg als einen Gewaltact, bestimmt, den Gegner unserm Willen zu unterwerfen, einen Conflict politischer und socialer Interessen, der durch die Gewalt entschieden wird. Auf der anderen Seite geht v. Hartmann zu weit, indem er diesen Kampf als einen schrankenlosen betrachtet, der nur Brauch, aber kein Recht kennt. Feldmarschall Graf Moltke scheint dieser Ansicht in seinem berühmten Briefe an Bluntschli v. 11. Dec. 1880 beizupflichten. Ihm gilt als das beste Mittel die Schrecken des Krieges zu vermindern: die Erziehung der Massen, für die Führer ein Gesetz, dem sie sich so viel wie möglich bei der Führung des Krieges unterordnen, endlich der Ausschluß verwerflicher Kriegsmittel. Indeß, welches die Erziehung sein soll, worin das Gesetz für die Führung besteht und welche Mittel verwerflich sind, wird nicht gesagt. Die Gründe, welche man gegen das Vorhandensein eines Kriegsrechtes anführt, sind nicht stichhaltig; darum daß der Krieg in seinem Wesen physische Gewalt ist, indem das „**qui armis plus posset**" an die Stelle des Friedensrechtes tritt, ist noch nicht gesagt, daß diese Gewalt schrankenlos geübt werden darf, denn dann wäre es schwer, überhaupt Mittel als verwerfliche zu bezeichnen, und man könnte im Gegentheil sagen, je furchtbarer der Krieg ist, desto kürzer und seltener wird er sein, weil die Völker um so mehr diese Geißel fürchten werden. Wie jede Thatsache im internationalen Leben civilisirter Nationen, bedarf auch der Krieg rechtlicher Ordnung. Wenn das Recht Krieg zu führen in der Selbsterhaltung des Staates begründet ist, so ist das Kriegsrecht, d. h. das im Kriege beobachtete Recht darin begründet, daß der Gebrauch der Gewalt durch das Princip beschränkt ist, welches ihn rechtfertigt, das der Nothwendigkeit, der Krieg giebt kein Recht, das nicht zur Erreichung seines Zweckes unentbehrlich ist. Das Wort Groot's: „**Belli ac pacis sunt sua jura**" bleibt also bestehen, wenn auch die der Kriegführung gezogenen Schranken nach Zeit und Umständen wechseln; indem man das Kriegsrecht beobachtet, opfert man vielleicht vorübergehende Vortheile, erreicht aber um so allgemeinere und dauerhaftere. Wenn die Kriege heute durchweg kurz sind, so liegt das nicht darin, daß sie vernichtend sind, sondern daß die großen, auf allgemeine Dienstpflicht gegründeten Heere, welche mit Eisenbahnen rasch auf einen Punkt zusammengebracht werden können, und die dermaligen Feuerwaffen eine Entscheidung durch wenige Schläge herbeiführen und kein Staat stark genug ist, diese ungeheuren Anstrengungen lange fortzusetzen. In sich selbst aber ist der heutige Krieg begrenzt: 1. weil er vorübergehend ist und nicht um seiner selbst geführt wird, sondern um wieder zum Frieden zu gelangen, 2. weil er ausschließlich gegen einen oder mehrere bestimmte Gegner gerichtet ist und zwischen diesen und Nichtbetheiligten, Neutralen, unterscheidet, 3. weil er dem Gegner dieselben Rechte zuerkennt, welche man für sich beansprucht, und auch beim Gegner zwischen der bewaffneten Macht und den am eigentlichen Kampf nicht theilnehmenden Bewohnern unterscheidet . . s. auch § 119 und Lüder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege. 1880 Daher denn auch die Aufstellung von gesetzlich verbindlichen Kriegsregeln, zuerst durch die von Lieber während des Amerikanischen Bürgerkriegs verfaßten „**Instructions for the government of armies of the Un. States in the field**", die Petersburger Convention von 1868, der Entwurf der Brüsseler Conferenz von 1814, der **Manuel de l'Institut de dr. intern.: Les lois de la guerre sur terre.** 1881.]

³) [G. z. B. Friedrich II. im Siebenjährigen Kriege.]

⁴) S. schon oben § 106. Friedrich der Große erklärte in s. Antimacchiavell, Kap. 26: toutes les guerres qui n'auront pour but que de repousser des usurpateurs, de maintenir des droits légitimes, *de garantir la liberté de l'univers* et d'éviter les violences et les oppressions des ambitieux, als conformes à la justice. [G. Alle solche Definitionen bleiben immerhin relativ, da Alles auf die Umstände ankommt, man kann im Allgemeinen nur sagen, der Krieg allein ist gerecht, der nothwendig ist. Das ist aber nicht blos derjenige, der als eine Vertheidigung gegen einen Angriff erscheint; man hat mit Recht gesagt, der wahre Angreifer ist nicht der, welcher den Krieg formell beginnt, sondern welcher ihn unvermeidlich macht. Ein Krieg kann gerecht sein, selbst wenn er gegen formell zu Recht bestehende Verhältnisse gerichtet ist, welche sich überlebt haben und die Entwickelung eines Volkes hindern. Oesterreich und die früheren Italienischen Einzelstaaten waren an sich berechtigt, Bündnisse jeder Art mit einander abzuschließen, aber das Uebergewicht, welches ersteres auf der Halbinsel übte, erstickte alles nationale Leben, und die Nothwendigkeit, diesen Bann zu brechen, war die Rechtfertigung des Krieges von 1859, wenn man auch die Mittel mißbilligt, durch welche er von Napoleon III. und Cavour herbeigeführt ward. Ebenso kann ein Angriffskrieg gerecht sein, der bezweckt, einem mit Unrecht bedrohten Staate zu Hilfe zu kommen.]

⁵) Dies wird von Allen anerkannt, auch von denen, welche mit Aengstlichkeit die Gründe gerechter Kriege zu bestimmen gesucht haben und eine rechtliche Verantwortlichkeit dessen behaupten, der einen ungerechten Krieg führt, wie z. B. von Groot und v. Vattel III, § 183 f. 190. Wie mißlich gerade hier die Unterscheidung eines natürlichen und willkürlichen Rechtes sei, erkannte schon Cocceji zu Groot III, 10, 3 f.

Kriegführende Theile. Ius belli im subjectiven Sinne.

114. Ein Kriegsstand kann rechtmäßiger Weise nur unter Parteien eintreten, unter welchen der äußerste Grad der Selbsthife erlaubt und möglich ist, hauptsächlich also unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen Parteien¹); insbesondere ein Staatenkrieg unter souveränen Staaten²), sowie gegen staatenlose Personen: z. B. Freibeuter, Flibustier, Seeräuber und dergl.³). Ein innerer Krieg politischer Parteien desselben Staates kann höchstens nur als ein Nothkrieg Anspruch auf Rechtsmäßigkeit haben; er kann auch keinen eigentlichen Kriegsstand, wie unter fremden Staatsgewalten, hervorbringen⁴), so lange nicht die streitenden Theile einen getrennten territorialen Besitzstand gegen einander erlangt haben und behaupten. Private Fehden oder Kriege auf eigene Faust unter Personen desselben oder verschiedener Staaten hat die neuere Entwickelung des Europäischen Staatslebens völlig unterdrückt⁵). Selbst Associationen vieler Privaten, wie z. B. kaufmännische Genossenschaften, würden ohne Zulassung ihrer Staatsgewalten keinen Krieg

zu führen berechtigt sein, so lange sie sich nicht, wie einst die Hansa[6]), mit steinernen und hölzernen Mauern zu einer nicht blos gehorchenden Macht erhoben haben sollten[7]).

Unter den kriegführenden Theilen sind zu unterscheiden die Hauptparteien und Nebenparteien.

[1]) Schriften bei v. Kamptz § 273.

[2]) [G. Halbsouveräne Staaten haben grundsätzlich kein Kriegsrecht, es war unzweifelhaft eine Auflehnung, als Rumänien nach der Niederlage der Russen bei Plevna diesen gegen seinen Suzerän zu Hilfe kam, dagegen handelte Bulgarien 1885 bei dem Ueberfall Serbien's offenbar im Stande der Nothwehr.]

[3]) [G. Sind keine Feinde, die nach Kriegsrecht behandelt werden, sondern Uebelthäter, die bestraft werden.]

[4]) So schon Ulpian, l. 21. § 1, D. de captiv.: „In civilibus dissensionibus quamvis saepe per eas respublica laedatur, non tamen in exitium reipublicae contenditur: qui in alterutras partes discedent, vice hostium non sunt eorum, inter quos jura captivitatum aut postliminiorum fuerint."

[G. Da der Kriegsstand zwischen unabhängigen Staaten von jedem anderen anerkannt werden muß, so kommt es bei Bürgerkriegen lediglich auf die Thatfrage an, ob es sich um einen vorübergehenden Aufstand handelt, oder ob sich zwei Theile gegenüberstehen, die als staatlich organisirt gelten können. „The character of belligerency is not so much a principle as a fact" (Canning, Instructions to Mr. Stratford Canning. Wellington, Desp. II, § 34). Eine Macht, die das Meer mit ihren Kreuzern bedeckt, muß entweder als kriegführende oder als Seeräuber behandelt werden. Nichts war unbegründeter als die Klage der Verein. Staaten über die Anerkennung der Südstaaten als kriegführende Macht durch England und Frankreich, während sie selbst die Blokade der südstaatlichen Häfen notificirten und also den de facto Kriegszustand anerkannten. Bemis, The recognition of rebel belligerency. 1865.]

[5]) Die Sitten des Mittelalters oder der Feudalzeit s. bei Ward, Enquiry I, p. 344. II, 209 f. Ein merkwürdiges Beispiel einer Kriegführung auf eigene Hand gaben noch Mansfeld u. Bernhard von Weimar im 30jährigen Kriege. S. auch Ward II, 312. Schill's Zug ward reprobirt. [G. der Garibaldi's 1860 gegen Sicilien nicht, wohl aber der von 1868. Alb. Gentilis: „Bellum est publicorum armorum justa contentio. Publica esse arma utriusque debent."]

[6]) Deren merkwürdige völkerrechtliche Stellung: Ward II, 276 f. Pütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. 141.

[7]) Erörterung des Kriegsrechtes von Handels-Compagnieen s. bei Car. Fr. Pauli, de iure belli societatum mercatoriar. Hal. 1751, über die Ostindische Compagnie Macaulay's Essays über Clive und Warren Hastings.

Verbündete Mächte[1]).

115. Zu den Nebenparteien[2]) gehören im Allgemeinen diejenigen, welche der einen oder anderen in Krieg gerathenen Macht Hilfe leisten. Eine solche Kriegshilfe ist entweder eine allgemeine, ungemessene, mit allen der Hilfsmacht zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln; oder eine particuläre, gemessene, welche nur in

qualitativ und quantitativ bestimmten Leistungen oder Vergünstigungen besteht; namentlich in Stellung eines bestimmten Hilfscorps, in der Zahlung von Subsidien, Einräumung eines Waffenplatzes, Hafens; überhaupt in der Gewährung bestimmter Vortheile, wodurch das Angriffs- oder Vertheidigungssystem einer kriegführenden Macht gegen die andere verstärkt wird, mit dauernder Verbindlichkeit dazu bis zur Erreichung eines gewissen feindseligen Endzwecks[3]). Dieses ist der entscheidende Punkt. Nur dadurch tritt man aus der strengen Neutralität heraus. (Vgl. § 144 ff.)

Die Leistung der Kriegshilfe ist selten eine ganz aus einseitigem Antriebe im Wege der Intervention übernommene; gewöhnlich eine ausdrücklich verabredete und stipulirte; der casus foederis bald ein Angriffs-, bald ein Vertheidigungskrieg[4]); entweder mit Gegenseitigkeit oder auch ohne solche.[5]) Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze und Auslegungsregeln der Verträge, deren Anwendung jedoch hier oft Schwierigkeiten und Conflicte erzeugt. Gebieterische Rücksichten auf das eigene Wohl, ältere Verpflichtungen gegen den zu bekämpfenden Feind setzen der versprochenen Hilfeleistung oft unabweisbare Hindernisse entgegen[6]); in jedem Falle bleibt auch dem Verbündeten die Prüfung vorbehalten, ob der Krieg, an welchem er Theil nehmen soll, ein gerechter sei. Nichts trügerischer und unsicherer also, als das Vertrauen auf geschlossene Allianzen, wo nicht ein vollkommen gleichartiges und bleibendes Interesse vorwaltet, wie in Staatenvereinen.

[1]) Vattel III, § 78 f. Wheaton III, 2. 11. Halleck XVII, 7 f. Calvo III, 3, § 756 suiv.

[2]) [G. Wenn zwei Staaten von Anfang gemeinsam einen Krieg unternehmen, so ist keiner derselben Nebenpartei (partie auxiliaire), sondern sie sind Alliirte. Es ist also ein Irrthum, wenn Guelle (La guerre continentale et les personnes 1881 p. 30) sagt, der Norddeutsche Bund sei 1870 Preußen zu Hilfe gekommen, welches ein Theil des ersteren war, der als völkerrechtliche Macht den Krieg führte.]

[3]) [G. Die Leistung, so fern sie nicht ganz frei ist, wird durch das Kriegsbündniß festgestellt, selten wird noch eine so allgemeine Allianz vorkommen, wie sie z. B. der Bourbonische Familienvertrag Art. 1 festsetzte: „Le Rois Très-Chrétien et le Roi Catholique déclarent qu'ils regarderont à l'avenir comme leurs ennemis toute puissance qui le deviendra de l'une ou de l'autre des deux Couronnes", oder wie einseitig durch Vertrag von 1661 England Portugal versprach, nicht allein dessen Besitzstand, sondern auch dessen zukünftige Eroberungen unter allen Umständen zu vertheidigen. Durchweg wird die Allianz und Hilfe auf einen bestimmten Fall beschränkt, auch wohl gegen eine bestimmte Macht, so in dem Vertrage vom 19. Aug. 1796 Art. 18 zwischen Frankreich und Spanien: „L'Angleterre étant la seule puissance contre laquelle l'Espagne ait des griefs directs, la présente alliance n'aura son action que contre elle pendant la guerre et l'Espagne restera neutre à l'égard des autres puissances armées

contre la République." (Mart. Rec. VI, p. 661.) Jede directe Hilfeleistung aber macht den Verbündeten zum Kriegsgegner des andern Theiles. Rußland wäre vollkommen berechtigt gewesen Oesterreich als solchen zu behandeln, als dasselbe in dem Vertrag mit England und Frankreich am 2. Dec. 1854 Art. 2 sich verband, daß seine Besetzung der Donaufürstenthümer „ne saurait porter préjudice au libre mouvement de troupes anglo-françaises ou ottomanes sur ces mêmes territoires contre les forces militaires ou le territoire de Russie." (Mart. N. Rec. XV, p. 601).]

[4]) [G. Ein Kriegsbündniß schließt oft, aber nicht nothwendig eine Garantie ein.]

[5]) [G. z. B. der Vertrag v. 21. Nov. 1855 zwischen den Westmächten und Schweden-Norwegen, in dem letzteres sich nur verpflichtet, keine Abtretungen an Rußland zu machen, während erstere sich verpflichten, „de fournir à S. M. des forces navales et militaires suffisantes pour coopèrer avec les forces de S. M. dans le but de résister aux prétentions et aux agressions de la Russie."]

[6]) Ueber den Fall, wenn man den beiden kriegführenden Hauptpartheien Hilfe versprochen hat, s. Groot II, 15, 13 und dazu Cocceji. Juridische Bestimmungen werden indeß hierbei schwerlich mit Erfolg zu geben sein.

[G. Es kann aber der Betreffende doch den casus foederis nur für einen oder keinen von beiden eingetreten annehmen. — Die Pflicht der Hilfeleistung bleibt beschränkt durch die Nothwendigkeit der eigenen Vertheidigung und die Unmöglichkeit das Versprochene zu erfüllen. Aber freilich muß eine solche unzweifelhaft vorliegen; als Rußland 1877 die Türkei angriff, waren England, Frankreich und Oesterreich durch den Vertrag v. 15. April 1856 unstreitig ebenso verbunden, ihr zu Hilfe zu kommen, wie dazu im Stande, aber keine der drei Mächte rührte sich. Guelle irrt, wenn er sagt, daß demzufolge Oesterreich 1870 neutral geblieben ist, es hatte mit der Vertheidigung Deutschland's seit 1866 nichts mehr zu thun und war andrerseits ebenso wenig Verbündeter Frankreich's.]

116. Das Verhältniß unter den Verbündeten selbst, sofern es nicht genau in anderer Weise durch den Bundesvertrag bestimmt ist, wird sich der Natur der Sache und der Praxis gemäß im Wesentlichen dahin feststellen:

I. Bei allgemeiner Kriegshilfe treten die Grundsätze des Gesellschaftsvertrages (§ 92) in Anwendung, welchen zufolge jeder Theilhaber gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit dem anderen übernimmt, mithin auch zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes in gleichem Verhältniß beitragen muß, so weit ihm dazu die nöthigen Mittel zu Gebote stehen, also im Verhältniß derselben. Findet keine Vereinigung statt, so kann correcter Weise kein Verbündeter für sich wider den Willen des anderen eine Kriegsunternehmung ausführen, keiner thun, was dem anderen schädlich ist,[1]) mithin auch keinen einseitigen Frieden oder Waffenstillstand mit dem Feinde schließen[2]), es wäre denn dem Zwecke des Bündnisses gemäß, oder dieser nicht mehr zu erreichen, oder die Fortsetzung des Bündnisses eine Unmöglichkeit geworden, oder dasselbe von dem anderen Verbündeten selbst verletzt worden. Keiner der Verbündeten

kann sich endlich auf Kosten des anderen bereichern, sondern es muß vielmehr jeder dem anderen herausgeben, was demselben von Rechtswegen gehört, z. B. auch das dem Feinde wieder abgenommene Eigenthum des Bundesgenossen, wobei ein Postliminium zulässig ist, — ihn auch an dem gemeinschaftlichen Gewinn verhältnißmäßigen Theil nehmen lassen[3]). Zufällige Schäden, welche das Spiel des Krieges immer mit sich bringt, bleiben zur Last dessen, den sie betroffen haben; nur was der eine dem anderen durch ein ihm sonst nicht gewöhnliches Verhalten Nachtheiliges zugefügt hat, muß er erstatten.

II. Particuläre Kriegshilfe wird ganz zur Disposition der kriegführenden Hauptpartei gestellt, wenn keine besondere Verabredung dieserhalb getroffen ist. Besteht sie in Mannschaften, so hat der Hilfeleistende ihre Ausrüstung zu besorgen, sie auch vollzählig zu erhalten, wie er sie bei eigenen Unternehmungen vollzählig erhalten würde und zu erhalten im Stande ist[4]); der Kriegsherr hat dagegen für Unterhalt und Verpflegung zu sorgen; er darf nicht unredlicher Weise die Hilfsmannschaft mit Schonung seiner eigenen Truppenmacht bloßstellen. Ueberhaupt muß derselbe so viel als möglich jeden Schaden von dem Hilfsverbündeten abzuwenden suchen, worin der letztere durch die Erfüllung seiner Bundespflicht gerathen kann, ihm Beistand leisten, wenn der Feind sich auf ihn wirft, vorzüglich auch bei Beendigung des Krieges ihn gegen alle Ansprüche des Feindes sicher stellen und ihn daher in den Friedenszustand einschließen. Zuwiderhandlungen berechtigen den Hilfeleistenden zur Aufhebung des Bündnisses; dagegen aber hat er kein Recht auf die errungenen Vortheile, mit Ausnahme der Beute, so wie eines beschränkten Postliminiums (§ 188).

[1]) [G. So darf kein Verbündeter ohne Zustimmung des anderen auf eigene Hand Licenzen (§§ 123. 142) ausstellen, die Feindseligkeiten dürfen erst nach Uebereinstimmung beginnen, der Feldzugsplan muß verabredet werden.]

[2]) Die Geschichte kennt solche Separatfrieden, wie den von Villafranca 1859.

[3]) [G. Alle Schiffe der Verbündeten, die an einer Unternehmung theilnehmen, haben gleichen Anspruch an den gemachten Prisen (Naval Prize Act v. 1864. App. D. Engl.-franz. Vertrag v. 20. Mai 1854), was bei der Landbeute nicht gesagt werden kann, wo der Begriff der Cooperation enger gefaßt wird, indem nicht blos die Einheit der Unternehmung, sondern des speciellen Commandos Bedingung der Gemeinsamkeit ist. Phillimore III, 221. So ferner für die Einzelheiten des Verfahrens die Convention zwischen England und Frankreich v. 22. Febr. 1860 im Kriege aus China, die Convention zwischen Oesterreich und Preußen v. 6. Juni 1864 über die Prisen im Dänischen Kriege.]

[4]) Zuweilen ist dem Verbündeten die Wahl bedungen, anstatt Mannschaft, Geld u. dergl. zu liefern. Hierüber entscheidet die Bestimmung des Bündnißvertrages.

117. Sieht man auf das Verhältniß des Feindes zu den Kriegsverbündeten seines Gegners, so kann jenem unmöglich zugemuthet werden, sich eine derartige Verstärkung der Kriegsmacht des letzteren ohne Weiteres gefallen zu lassen und der Verbündeten zu schonen, so fern sie ihm nicht unmittelbar entgegentreten. Es ist unleugbar, daß auch sie an den Feindseligkeiten gegen ihn Theil nehmen, und daher auch unbedenklich, daß er sich ihrer zur ungehinderten Durchsetzung seiner Kriegszwecke zu entledigen befugt sein muß.

Während diese Befugniß nun von Allen zugegeben wird, in so fern die Kriegshilfe erst nach Eintritt eines Kriegszustandes oder mit Hinsicht auf einen bestimmt bevorstehenden Kriegszustand übernommen wird, so meint man andrerseits sie bestreiten zu dürfen, wenn eine Macht der anderen schon im Voraus für die von ihr zu führenden Kriege, es sei überhaupt oder wegen eines gewissen Gegenstandes, eine particuläre Kriegshilfe ganz allgemein ohne Designation eines bestimmten Feindes zugesagt hat, ja selbst eine allgemeine Kriegshilfe für einen zu führenden Vertheidigungskrieg [1]). Dem ungeachtet kann der Gegner hierdurch nicht verpflichtet sein, solchen Hilfsmächten Neutralität zuzugestehen und sie nur da feindselig zu behandeln, wo sie ihm unmittelbar gegenübertreten, wenn ihm nicht die Politik ein solches Verfahren anräth; vielmehr darf er jede ihm nachtheilige Liga zu sprengen suchen; er darf dem Verbündeten daher die Wahl stellen, entweder von der ihm feindseligen Kriegshilfe abzustehen, oder den Krieg selbst ganz und gar anzunehmen [2]). Gerechtfertigt ist die Stellung einer solchen Alternative freilich erst dann, wenn der Verbündete des Gegners sich anschickt, die versprochene Kriegshilfe zu leisten; so lange dieses zweifelhaft ist, steht nur das schon früher (§§ 30 u. 45) erwähnte Fragerecht zu; wird aber die Antwort unter bedenklichen Umständen verweigert oder verzögert, so ist der Bedrohte unfehlbar befugt, sogar das Prävenire zu spielen [3]).

[1]) [G. Bynkershoek sagt mit Recht: „Non hostes appello qui neutrarum partium sunt, nec ex foedere his illisve quicquam debeant; si quid debeant, foederati sunt, non simpliciter amici.“ Indeß das bloße Bestehen eines Bündnißvertrages eines dritten Staates mit einem Kriegsgegner berechtigt den andern noch nicht, denselben als feindlich zu behandeln, da letzterer den casus foederis in Abrede stellen kann. Es kommt auf das thatsächliche Verhalten an, auch steht es in dem Belieben jedes Kriegführenden, ob er den Verbündeten seines Feindes als

Feind behandeln will. Rußland, welches dazu gegen Oesterreich nach dessen, § 115 Nr. 3 erwähnten Vertrag mit den Westmächten vollkommen berechtigt war, that dies doch nicht, um die Zahl seiner Gegner nicht zu vermehren.]

[1]) Beispiel: das Verfahren Rußland's gegen Preußen im Anfang des Jahres 1813 in Beziehung auf die Französische Allianz.

[2]) So verfuhr Friedrich II. von Preußen gegen Kursachsen bei Ausbruch des Siebenjährigen Krieges.

Das Kriegsfeld.

118. Sein natürliches Feld findet der Krieg zu Lande in den Staatsgebieten der feindlichen Parteien; der Seekrieg in den feindlichen Territorialgewässern wie auf der offenen See. Neutrales Gebiet darf nur im Falle der Noth und ohne Feindseligkeit betreten werden;[1]) das nähere Verhalten dabei zeichnet das Recht der Neutralität vor. Das Verhältniß einer Hilfsmacht, auch wenn ihr sonst Neutralität zugestanden ist, schließt wenigstens den Feind von der Verfolgung der gestellten Hilfstruppen in ihr eigenes Gebiet nicht aus; ist sie völlig in den Kriegsstand eingetreten, so theilt sie das Loos der kriegenden Hauptpartheien.— Beschränkungen des Kriegsfeldes oder sogenannte Lokalisirungen des Krieges können nur durch Conventionen oder Politik herbeigeführt werden. Die Geschichte liefert Beispiele von blos particulären Kriegsoperationen gegen einen bestimmten Theil eines Gebietes, anstatt eines sonst die Regel bildenden allgemeinen Kriegszustandes der feindlichen Territorien, und zwar vorzüglich bei Interventionen im Interesse des Europäischen Friedens [2]).

[1]) [G. Den befriedeten neutralen Küstengewässern gleichgestellt sind gewisse vertragsmäßig neutralisirte Wassergebiete, wovon bei der Neutralität § 145.]

[2]) Wir erinnern an die Intervention Frankreich's, Großbritannien's und Rußland's in den Griechischen Angelegenheiten: Nouv. Recueil t. XII, 1 sqq.; an den particulären Feldzug Frankreich's gegen Antwerpen 1832, auf Grund der Verträge mit Großbritannien v. 22. Oct. 1832, und mit Belgien v. 10. Nov. d. J. Ebendas. XIII, 29. 57: an die Intervention in den orientalischen Angelegenheiten: an S. Jean d'Acre. — Im Siebenjährigen Kriege war von einer während des Waffenstillstandes fortzusetzenden Belagerung der Festung Neiße die Rede. Flassan, Dipl. franç. V, 146. S. auch noch Halleck XIV, 26.

Kriegsrecht im objectiven Sinne. Kriegsmanier. Kriegsraison.

119. Auch der Krieg hat seine bestimmten Rechte und Formen. Dieses ist das eigentliche ius belli im objectiven Sinne. Schon

die Alten hatten ein solches [1]; aber es setzte der ungebundenen Willkür nur wenige Schranken. Erst im Mittelalter streiften sich manche Härten ab, theils durch den Einfluß des Christenthums, theils auch durch den Geist des Ritterthums [2]. Die letzten Jahrhunderte haben nach manchen Schwankungen die Menschlichkeit, das Bewußtsein der Gattung, als Regulativ angenommen. Civilisirte Völker erkennen in dem Kriege nur einen Nothstand, ein unvermeidliches Uebel, welches nicht weiter ausgedehnt werden darf, als die Noth es erfordert; wo nicht der Mensch gegen den Menschen zu seiner Vernichtung und so gegen sich selbst, sondern Staat gegen Staat mit den einem jeden zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln kämpft und seinen Willen durch Angriff und Vertheidigung durchzusetzen sucht [3].

Daher ist auch sein oberster Grundsatz, geheiligt eben so sehr durch Vernunft und Menschenliebe, wie durch den eigenen Nutzen: füge deinen Feinden selbst im Kriege nicht mehr Uebel zu, als es für die Durchsetzung des Zweckes unvermeidlich ist; während das alte Kriegsrecht den Grundsatz befolgte: füge dem Feinde so viel Uebel zu, als du kannst und nützlich findest. Die von der Sitte im Einzelnen bestimmte rechte Weise des Krieges ist die sog. Kriegsmanier, auf deren gleichmäßige Beobachtung jeder bei dem anderen rechnet; sie zeichnet die erlaubten Mittel und äußersten Grenzen vor; sie verbannt und ächtet mit dem Fluche der Geschichte jede Unmenschlichkeit und Barbarei [4]. Ihre Ueberschreitung berechtigt den Gegner zu Repressalien und jede dritte Nation zu Vorstellungen, ja zum Abbruch weiterer Verbindung mit der fehlenden. Nur außerordentliche Umstände, nämlich entweder die äußerste Noth oder die Erhaltung der Gleichheit des Kampfes und der Regel selbst, können als sog. Kriegsraison zu Ueberschreitungen der gewöhnlichen Sitte berechtigen [5]. Regellos ist daher schon an sich jeder Krieg gegen Horden und Banden, welche kein Gesetz der Menschlichkeit über sich anerkennen. Strenger endlich und vernichtender als der Landkrieg ist der Seekrieg [6]; die Maximen desselben haben sich bei dem Mangel eines gehörigen Gleichgewichtes der Seemächte noch bei Weitem nicht zu einer gleichen Parallele mit denen des Landkrieges erhoben [7]; zur Hälfte behielt er selbst noch im gegenwärtigen Jahrhundert den Charakter eines Raubkrieges. Daß sich außerdem überhaupt noch manche Lücken und Mängel hin-

sichtlich der rechten menschlichen Weise der Kriegführung vorfinden, soll nicht geleugnet werden [3].

Für Bürger- und Parteikriege treten schließlich die internationalen Kriegsregeln erst mit dem im § 114 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

[1]) Vgl. Liv. II, 12. XXXI, 30: „esse enim quaedam belli iura, quae ut facere ita pati sit fas.“ Polyb. V, 9. 11: *οἱ τοῦ πολέμου νόμοι καὶ τὰ τούτου δίκαια.*

[2]) Die einzelnen Momente sind hervorgehoben bei Ward, Enquiry von chap. X an. Schon Polybius hatte davon bereits eine edlere Ansicht. V, 11. [G. Zwischen dem Mittelalter (vgl. § 6 Note 11) und der Neuzeit liegt die traurige Periode des 30jährigen Krieges und der Raubzüge Ludwig's XIV. gegen Holland und die Pfalz, in denen Plünderung das Ziel, Brand und Mord die Mittel des Krieges geworden schienen. Rückfälle in die Barbarei sind freilich auch in neueren Zeiten nicht ausgeschlossen, drohte doch der Herzog von Grammont im Beginn des Krieges von 1870 dem Badischen Gesandten, man werde Niemand schonen, „pas mêmes les femmes“.]

[3]) So Portalis in seiner Rede bei Installation des Conseil des prises am 14. Flor. J. VIII: „Le droit de la guerre est fondé sur ce qu'un peuple pour l'intérêt de sa conservation ou pour le soin de sa défense veut, peut, ou doit faire violence à un autre peuple. C'est le rapport des choses et non des personnes, qui constitue la guerre; elle est une relation d'Etat à Etat, et non d'individu à individu. Entre deux ou plusieurs nations belligérantes, les particuliers dont ces nations se composent, ne sont ennemis que par accident: ils ne le sont point comme hommes, ils ne le sont même pas comme citoyens; ils le sont uniquement comme soldats.“ Uebereinstimmend äußerte sich auch Talleyrand in einer Depesche an Napoleon v. 20. Nov. 1806: [G. deren Grundsätzen freilich die Kriegführung seines Gebieters nur wenig entsprach]

„Trois siècles de civilisation ont donné à l'Europe un droit des gens que, selon l'expression d'un écrivain illustre, la nature humaine ne saurait assez reconnaître.

Ce droit est fondé sur le principe, que les nations doivent se faire: dans la paix le plus de bien, et dans la guerre le moins de mal qu'il est possible.

D'après la maxime que la guerre n'est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'Etat à Etat, dans laquelle les particuliers ne sont ennemis qu'accidentellement, non point comme hommes, non pas même comme membres ou sujets de l'Etat, mais uniquement comme ses défenseurs, le droit des gens ne permet pas que le droit de guerre, et le droit de conquête qui en dérive s'étendent aux citoyens paisibles et sans armes, aux habitations et aux propriétés privées, aux marchandises du commerce, aux magasins qui les renferment, aux chariots qui les transportent, aux bâtiments non armés qui les voiturent sur les rivières ou sur les mers, en un mot à la personne et aux biens des particuliers.

Ce droit né de la civilisation en a favorisé les progrès. C'est à lui que l'Europe a été redevable du maintien et de l'accroissement de prospérité, au milieu même des guerres fréquentes qui l'ont divisée etc.“ (Moniteur univ. du 5. Déc. 1806.) Vgl. § 113 Note 4.

[4]) [G. Die Ueberschreitung einer Manier kann nicht als Barbarei gelten, nicht einmal die Nichtachtung einer Sitte, sondern nur die Ueberschreitung des Rechtes,

das durch die gemeinsame Ueberzeugung feststeht. Der Ausdruck Kriegsmanier ist wenig glücklich.]

[5]) Groot III, 1, 19, 18, 4. Bynkershoek, Quaest. I, 3. Montague Bernard, Laws of war. (Oxford essays) 1856. Instructions for the government of armies of the Un. St. in the field. 1862. Graham, Military ends and moral means. Morin, Les lois relatives à la guerre selon le droit des gens moderne. 1874. Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. 1876. Manuel de la guerre publié pour l'Institut de droit intern. 1881. J. Guelle, La guerre continentale et les personnes. 1881.

[6]) [G. Der Unterschied des Seekrieges vom Landkriege geht auf die Mittel wie die Gegenstände des Angriffs. Was die ersteren betrifft, so fehlen in dem Seekrieg die sog. relativen Mittel des Landkriegs, d. h. solche, die an sich militärisch indifferent sind und nur für eine bestimmte kriegerische Action Wichtigkeit gewinnen, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen; alle Mittel des Seekrieges: die Flotte, die Küstenbefestigungen mit ihrer gesammten Ausrüstung und die kämpfende Mannschaft sind absolute, d. h. lediglich zum Angriff auf den Feind und zum eigenen Schutz bestimmte Streitkräfte. Der durchgreifendste Unterschied vom Landkrieg aber liegt in den Gegenständen des Angriffs. Während in ersterem nur die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Privateigenthums gerechtfertigt ist, welche durch den Kriegszweck der Besiegung des Gegners gefordert wird, richtet sich noch heute der Seekrieg ebenso sehr gegen das schwimmende feindliche Eigenthum und den Handel der Privaten wie gegen die feindlichen Streitkräfte.

[7]) Vgl. § 139 Note 2.

[8]) Vgl. in Bezug auf den Krieg von 1870/1871: Adolf Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht. Leipz. 1870. M. G. Rolin-Jacquemyns, La guerre actuelle. (Revue de Dr. intern. t. II., p. 653 ff.) [G. Eine Abstellung oder Verbesserung dieses Uebelstandes ist zu erwarten einerseits von genauen Instructionen an die Truppen bei Beginn des Krieges, wie die angeführten Amerikanischen von 1862, mehr noch von Collectiv-Verträgen, wie die Pariser Declaration von 1856, die Genfer und die Petersburger Convention. Die Brüsseler Conferenz scheiterte leider, weil sie nicht genügend vorbereitet war und in Manchem zu weit griff.]

Anfang des Krieges.

120. Ehe zu wirklichen Feindseligkeiten geschritten wird, muß, wenn bisher ein gegenseitiger freundschaftlicher Verkehr bestand, dem Gegner, welchen man mit Krieg überziehen will, eine Kriegserklärung gemacht werden[1]). Es würde keine Treue und Glauben unter den Nationen stattfinden, sondern ein System der Isolirung und Furcht Platz greifen, wenn eine unerwartete Kriegsüberziehung in jedem Augenblicke befürchtet werden müßte. Das Alterthum beobachtete dabei besonders feierliche Formen[2]); der ritterliche Geist des späteren Mittelalters hielt dergleichen ebenfalls für erforderlich[3]); die Gewohnheit feierlicher Kriegserklärung dauerte bis in das achtzehnte Jahrhundert. Seit der zweiten Hälfte desselben aber hat man sich von bestimmten Formen mehr und mehr entbunden. Man begnügt sich, jeden diplomatischen Verkehr mit dem Gegner abzu-

brechen[4]) und auf einem der Publicität nicht entzogenen Wege, z. B. durch sog. Kriegsmanifeste, die Absicht einer Kriegsunternehmung zu erklären, oder sofort zu einer solchen factisch zu schreiten, ohne eine unmittelbare Benachrichtigung des Gegners noch für nöthig zu halten, wiewohl sie immer etwas Geziemendes sein wird. Gewiß bedarf es nach der Natur der Sache keiner näheren Erklärung bei Vertheidigungskriegen wider einen bestimmt schon erklärten oder doch wahrscheinlichen Angriff des Gegners. Recht und Billigkeit fordert nur, daß eine plötzliche Schilderhebung nicht etwa gegen Privatpersonen und deren Eigenthum, sowie gegen Dritte, namentlich gegen Neutrale, gemißbraucht werde, um sich dadurch Vortheile anzueignen, welche das Bestehen eines legalen Kriegszustandes dem Kriegführenden darbietet. In dieser Hinsicht kann sich, ohne Treue und Glauben zu verletzen, kein Staat entbrechen, bestimmte Erklärungen, Bekanntmachungen und Fristen stattfinden zu lassen und dadurch den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich und das Ihrige gegen einen unvorhergesehenen Verlust zu sichern. Die Staatenpraxis hat sich freilich nicht immer auf diesem Wege gehalten, und mit wenigem Erfolge hat man schon öfter die Aneignung solcher Vortheile bei dem plötzlichen Anfange der Feindseligkeiten ohne vorherige Ankündigung derselben als illegal angefochten[5]). In der That ist sie Raub. Specielle Anwendungen dieses Princips werden weiterhin vorkommen (§ 139).

Nachdem übrigens unter den Hauptparteien der Kriegszustand eingetreten ist, so tritt er auch für Bundesgenossen mit den § 117 gemachten Unterscheidungen ein, sobald dieselben anfangen, ihrer Bundespflicht zu genügen[6]).

[1]) [G. „Il faut un fait solennel qui constate indubitablement l'état de guerre et le rende public (Calvo III § 1663). Die Form derselben, welche wohl von der Entscheidung über Krieg und Frieden zu trennen ist und stets vom Staatsoberhaupt ausgeht, ist nicht wesentlich. Man kann in unsern Tagen nicht auf die Gebräuche des Mittelalters zurückgehen mit den feierlich überbrachten lettres de deffyance. Es ist nicht einmal nöthig, die Kriegserklärung an die feindliche Regierung zu richten, wie es 1870 der Französische Geschäftsträger in Berlin durch Note v. 19. Juli that („En conséquence le gouvt. de S. M. Imp. — se considère, dès-à-présent, comme étant en état de guerre avec la Prusse“), ein Kriegsmanifest genügt. Sie kann auch bedingt durch ein Ultimatum erfolgen (z. B. Oesterreich an Sardinien 1859), und die Feindseligkeiten können dann sofort nach Verwerfung der Forderung eröffnet werden, aber welche auch die Form sein mag, die Erklärung selbst kann nicht entbehrt werden. Sie ist schon deshalb nöthig, um das Datum des Kriegsanfangs festzustellen, welcher für die Unterthanen der Kriegführenden wie für die Neutralen bestimmte Verbindlichkeiten mit sich bringt,

hiernach z. B. ist die Gültigkeit eines Handelsgeschäftes zwischen Unterthanen von Kriegführenden zu beurtheilen. Zu sagen, daß der Krieg mit der ersten feindseligen Handlung beginne, ist schon deshalb unrichtig, weil von Krieg nicht die Rede ist, so lange nicht der Gegner darauf gleichfalls mit Feindseligkeiten antwortet. Richtig ist es freilich, daß im 17. u. 18. Jahrh. Kriege vielfach ohne Erklärung begannen, daß Kaperbriefe vor derselben ausgegeben wurden und selbst Seeschlachten und Invasionen stattfanden. Hall p. 345 u. 46 giebt eine Aufzählung der Fälle, giebt aber zu, daß alle Autoritäten außer Bynkershoek (Quaest. Jur. Publ. I c. 2) die Erklärung für nothwendig hielten. Und alle diese Ausführungen beweisen nichts als eine Reihe früherer Gewaltthätigkeiten und widerlegen in keiner Weise die angeführten Gründe der Nothwendigkeit einer Kriegserklärung. Das Englische Admiralitätsgericht hat die Irregularität der Praxis selbst anerkannt, indem es im Kriege zwischen England und Schweden von 1812 anerkannte, daß, da keine Kriegserklärung des ersteren gegen letzteres ergangen sei, der Handel Englischer Unterthanen mit Schweden nicht verboten sei. Heute hält England wie alle anderen Staaten die Kriegserklärung für nothwendig, die jedesmal in der London Gazette veröffentlicht wird, und der einzige neuere Krieg, der ohne solche begonnen ward, ist wohl der der Verein. Staaten gegen Mexico 1846.]

²) [G. Der Grundsatz „Oportet ut bellum publice decretum sit" geht durch das ganze Alterthum. Herod. VII, 9. Thuk. I, 29. 131; VI, 50; VII, 3. Plut. Pyrrh. 26. Pausan. VI, 3.]

Die Römische Sage leitete ihn von den Aequicolern ab. Liv. I, 32. L. 118 D. de V. 5: „Hostes hi sunt qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus. Caeteri latrones aut praedones sunt."

³) Bei Privatfehden wie bei öffentlichen Kriegen. Ward, Enquiry II, 207 f. [G. Selbst Ungläubigen gegenüber wird dies beobachtet. Kaiser Friedrich I. kündigte Saladin den Krieg an. „Si quis treugam datam ante diffidentiam frangeret, statim interficeretur (Ducange). Die goldene Bulle XVII, De diffidacionibus schreibt § 2 vor, die literae diffidacionis drei Tage vor Beginn der Feindseligkeiten zu schicken.

⁴) Daß die Zurückberufung der Gesandten den Anfang des Krieges an sich darstelle, kann nicht behauptet werden, die diplomatischen Beziehungen werden oft abgebrochen und können es lange bleiben, ohne daß Feindseligkeiten daraus folgen. In Verträgen ist jedoch dieser Moment mehrmals für entscheidend erklärt worden. [G. So in dem Vertrage zwischen England und Portugal zu Rio de Janeiro v. 15. Febr. 1815. „S'il survenait un malentendu, une cessation d'amitié ou une rupture entre les deux couronnes, la rupture ne serait censée d'exister qu'après le rappel ou le départ de leurs agents diplomatiques respectifs", wo übrigens noch von Krieg nicht die Rede ist.

⁵) Daß die Fälle, wo man sich jeder Anzeige enthoben hat, noch kein Recht aller oder einzelner Völker begründen können, ist klar.

[G. England 1755, 1758, 1793, 1812; am ungerechtfertigtsten war die Behauptung Pitt's, daß die Wirkungen des Krieges rechtlich mit dem ersten Angriff begönnen (1761), da England französische Schiffe genommen, während es diplomatisch Frankreich seiner friedlichen Absichten versicherte. Nur im Bürgerkrieg findet der Natur der Sache nach keine Kriegserklärung statt, da der eine Theil sich stets erst organisirt, der andere denselben nicht als Kriegführenden, sondern als Rebellen betrachtet und daher auch seine Prisen als Seeraub bezeichnen wird. Indeß haben dies z. B. die Verein. Staaten, welche es hinsichtlich der Conföderirten zu thun drohten, nicht durchgeführt, und so verfuhren auch Neutrale Aufständischen gegenüber, welche sich als organisirte Kriegsmacht zeigten, z. B. die Verein. Staaten in dem Bürgerkrieg zwischen Mexico und Texas 1835. (Twiss II, 72.)]

⁶) Vgl. Groot III, 3, 9. Vattel III, § 102.

Maßregeln vor oder bei Anfang des Krieges.

121. Maßregeln, welche der Eröffnung eines vollständigen Kriegszustandes, d. h. eines solchen Zustandes, wo die Integrität und Selbständigkeit eines Staates mit Waffengewalt bedroht wird, noch vorangehen können, ohne selbst schon einen Kriegsanfang nothwendig darzustellen, sind ein Embargo und die Verhängung einer Blokade (§ 112). Beide bestehen vorerst nur in einer Beschlagnahme, welche aber, wofern die Maßregel selbst durch schon zuvor existirende Gründe gerechtfertigt war, nach wirklich eröffnetem Kriege in eine Aneignung der in Beschlag genommenen und ihr nach Kriegsrecht unterworfenen Sachen verwandelt werden kann [1]).

Fernere Maßregeln sind:

die Erlassung von Manifesten, worin die Ursachen des Krieges öffentlich dargelegt werden; nebenbei auch wohl die Verbreitung besonderer Rechtsausführungen zur Beglaubigung der wesentlichen Thatsachen und Grundsätze. Die Würde der Staaten gebietet hierbei gemessene Haltung, insbesondere eine zurückhaltende Schonung der Persönlichkeit des Feindes; die Thatsachen allein müssen sprechen. —

Sodann:

die Erlassung von Abberufungspatenten an die im feindlichen Lande befindlichen Unterthanen [2]);

die Erlassung von Martialgesetzen [3]), Untersagung eines jeden oder doch bestimmten Verkehrs mit dem Feinde;

eine Benachrichtigung der neutralen Mächte von dem bevorstehenden oder schon eingetretenen Kriegszustande;

endlich auch wohl

Austreibung der feindlichen Unterthanen aus dem diesseitigen Gebiete zur Vermeidung der etwaigen Nachtheile, welche aus dem ungestörten Verweilen feindlicher Staatsangehörigen entspringen könnten [4]).

Alle diese Maßregeln sind jedoch dem politischen Ermessen der einzelnen kriegführenden Theile ganz allein überlassen.

[1]) In dieser Weise wurden auch bei der Blokade von Vera-Cruz 1838 die von dem Französischen Geschwader weggenommenen **navires Mexicains** zuerst als **séquestrés pendant le cours du blocus** und dann als **capturés à la suite de la déclaration de guerre** betrachtet. Man stellte aber nachher in der Convention

v. 9. März 1839 die Frage zum schiedsrichterlichen Ausspruch: s'ils devaient être considérés comme légalement acquis aux capteurs. de Martens, Nouv. Rec. XVI, 610. Vgl. übrigens Wildman II, 9.

[G. Daß dies hinsichtlich des Embargo nicht mehr geschieht, ist bereits zu § 112 bemerkt, im Gegentheil kann es als geltende Rechtsregel angenommen werden, daß die Kriegsgegner den in ihren Häfen befindlichen Handelsschiffen eine angemessene Frist zur ungehinderten Abreise gewähren, auch wenn dies nicht ausdrücklich auf den Kriegsfall verabredet ist, wie vielfache Verträge dies thun, z. B. Art. 13 des Vertr. zwischen Deutschland und Costa Rica v. 21. Nov. 1875, Art. 27 des Vertr. zwischen den Verein. Staaten und Salvador v. 6. Dec. 1870, Art. 21 des Vertr. zwischen den Verein. Staaten und Italien v. 26. Febr. 1871. Ohne solchen Vertrag gewährte bei dem letzten russisch-türkischen Kriege ein Ukas v. 12. Mai 1877 den in russischen Häfen von der Kriegserklärung ereilten türkischen Kauffahrteischiffen ungehindertes Auslaufen binnen einer Frist, welche zur Befrachtung mit Waaren genügt, die keine Contrebande bilden.]

[2]) [G. Sog. Avocatorien, die indeß der feindliche Staat hinsichtlich der auf seinem Gebiete weilenden Officiere, Reservisten, Landwehrleute zu dulden nicht verpflichtet ist, da sie bestimmt sind, die Waffen gegen den Staat zu ergreifen, der sie bisher aufgenommen. Das Verbot ihrer Abreise würde einer gewissen Behinderung der Rekrutirung des feindlichen Heeres gleichkommen. Da indessen die Betreffenden noch keine activen Soldaten sind und ihre Zahl meist nicht erheblich ist, läßt man sie bei einer liberalen Praxis abreisen, wie z. B. Frankreich 1870.]

[3]) Halleck XV, 24 sqq.

[4]) Dergleichen Xenelasien haben in älterer und neuerer Zeit stattgefunden. So noch im Jahre 1755 in Frankreich gegen die Engländer mit Trompeten und Pauken (J. J. Moser, Vers. IX, 45). Dabei muß eine billige Frist gestattet werden. Vattel III, 63. Natürlich kann man auch einen unschädlichen ferneren Aufenthalt den unverdächtigen Personen gestatten. [G. Und dies geschieht jetzt allgemein, auch wenn es nicht vertragsmäßig für den Kriegsfall zugesichert ist, wie in den zu 1. angeführten Verträgen, so z. B. im Kriege Rußland's mit den Westmächten 1854—56. (Der Schutz der feindlichen Unterthanen wird nach Abreise ihrer Gesandten dem Vertreter einer neutralen Macht übertragen.) Eigenthümlich war das Verfahren Katharina's II., welche 1790 von allen in Rußland weilenden Franzosen Abschwörung der Grundsätze der Revolution forderte. Ueber das Französische Verfahren i. J. 1870 s. Rev. de Dr. intern. II, 671 f. Dasselbe war um so weniger gerechtfertigt, als die Ausweisung nicht zu Anfang des Krieges geschah, sondern nach den ersten Niederlagen, und also die Natur eines Racheactes gegen unschuldige Personen hatte, gegen die man nichts als den unbegründeten Verdacht der Spionage vorbringen konnte und denen man nicht einmal die Zeit gab, ihre Angelegenheiten zu ordnen, und keinen hinreichenden Schutz bei der Abreise gewährte. Weist man sie aus, so muß ihnen jedenfalls eine angemessene Frist zur Abreise gewährt werden, und erst wenn sie diese ohne Entschuldigung überschritten haben, können sie als Feinde behandelt werden. Im russisch-türkischen Kriege von 1877 gestattete der zu 1. erwähnte Ukas den Unterthanen der Türkei, während des Krieges ihren Aufenthalt und ihre friedlichen Beschäftigungen innerhalb des russischen Reiches unter dem Schutz der geltenden Gesetze fortzusetzen. Bereits ein Statut Eduard's III. von England gab eine Abzugsfrist von 40 Tagen nach der Kriegserklärung für alle Kaufleute mit ihren Gütern, ähnlich ein Edict Karl's V. von Frankreich, ein Vertrag zwischen Ludwig XI. und der Hansa von 1483 setzte sogar ein Jahr fest, spätere Verträge 6 Monate, Ludwig XIV. in dem Edict von 1666 3 Monate, jetzige Verträge gewöhnlich 6 Wochen. Geradezu völkerrechtswidrig ist es, sie als Kriegsgefangene zu behandeln; indem man sie hat kommen lassen, hat man stillschweigend Freiheit der Rückkehr zugesagt. Durchaus ungerechtfertigt war daher, daß Napoleon 1803 alle in Frankreich befindlichen Engländer vom 18. bis 60. Jahre zu Kriegsgefangenen erklärte (Twiss II, 93), sie vielfach selbst in's Gefängniß werfen ließ, so daß sie erst 1814 wieder frei wurden. Der Vorwand der Repressalie

für rechtswidrig von den Engländern genommene Schiffe war nicht stichhaltig. Was speciell die Güter der feindlichen Unterthanen betrifft, so ist ihre Beschlagnahme noch weniger zulässig, als der Embargo auf ihre Schiffe, als 1812 ein Districtsgerichtshof der Verein. Staaten aus der Kriegserklärung gegen England die Consequenz gezogen, daß Britisches Eigenthum auf Amerikanischem Boden als verfallen zu betrachten sei, cassirte der Oberste Gerichtshof diesen Beschluß ausdrücklich. Die Thatsache steht wohl einzig da, daß beim Ausbruch des Bürgerkrieges 1861 der südstaatliche Congreß alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum von Angehörigen der Nordstaaten confiscirte, § 140 Note 4. Das Gleiche gilt von Geldforderungen feindlicher Unterthanen, welche unter dem Schutze der Gesetze erworben und so gut Vermögenswerthe sind wie Waaren, wenn auch ihre Geltendmachung durch Einklagung suspendirt sein mag. Als England 1807 vor der Kriegserklärung alle Dänischen Schiffe sowohl in seinen Häfen wie auf hoher See aufbrachte und verfallen erklärte, und Dänemark auf diesen Gewaltact damit antwortete, alle Schulden seiner Unterthanen an Englische Kaufleute für dem Staat verfallen zu erklären, sprach sich der Court of Kings Bench dahin aus, daß die Dänische Verordnung dem V. R. nicht entspreche und daher kein Hinderniß sei, die betr. Forderungen vor Englischen Gerichten einzuklagen, wobei aber übersehen ward, daß Dänemark's Schritt nur eine berechtigte Repressalie gegen den Englischen Gewaltact war.]

Unmittelbare rechtliche Wirkungen der Kriegseröffnung.

122. Die nächste Wirkung einer Kriegseröffnung ist die thatsächliche **Suspension** des bisherigen friedlichen Verhältnisses und Verkehres unter den kriegführenden Mächten; denn es fehlt nun an der Möglichkeit einer Dikäodosie, auch nimmt der Krieg alle Mittel und Kraftanstrengungen für sich in Anspruch. Dagegen ist kaum zu behaupten, wenigstens nicht nach den Principien des neueren Kriegsrechtes und in einem socialen Staatenkreise, daß der Krieg jedes rechtliche Band unter den streitenden Parteien von Rechtswegen auflöse und ein solches erst durch den Frieden von Neuem entstehen lasse, weil der Krieg Alles, sogar die Existenz jedes darin begriffenen Staates auf das Spiel setze [1]). Die bloße Möglichkeit eines Unterganges steht noch nicht dem wirklichen Untergange selbst gleich.

Eine fortdauernde Gültigkeit haben zunächst diejenigen Verpflichtungen, welche ausdrücklich auf den Fall eines Krieges übernommen oder ausgedehnt sind, so lange kein Theil sich einer Verletzung schuldig macht und den anderen dadurch zur Aufhebung der Verbindlichkeit oder wenigstens zur Suspension derselben als Repressalie berechtigt [2]); denn bis dahin besteht präsumtiv eine Einheit des Willens, die Grundlage der Vertragsverbindlichkeiten. Ebenso sind auch diejenigen Rechtsverhältnisse als rechtskräftig anzusehen, welche durch frühere schon in Vollzug gesetzte Verträge in das

Leben getreten, folglich schon vollendete rechtliche Thatsachen sind, vorausgesetzt, daß nicht im künftigen Friedensschlusse eine ausdrückliche Aenderung damit vorgenommen wird[3]).

Ferner treten selbst die allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse der Staaten während des Krieges nur in so weit außer Kraft, als es Absicht und Nothwendigkeit der Kriegführung erfordert. Das Recht auf Achtung kann selbst dem Feinde nicht abgesprochen werden und wird im neueren Kriegsgebrauche, besonders unter den Souveränen nicht bei Seite gesetzt. Treue und Glauben darf man auch unter den Waffen fordern.

Vertragsverbindlichkeiten, deren Erfüllung noch nicht bewirkt ist, werden theils schon durch den Krieg, wenigstens für die Dauer desselben unmöglich gemacht, wenn ihre Voraussetzung ein Friedenszustand ist; theils können sie überhaupt nicht als fortwirkend gelten, weil ihr Gültigkeitsgrund, nämlich eine dauernde Willenseinheit und die Möglichkeit einer Verständignng nach gleichem freien Rechte durch den Krieg unterbrochen ist, außerdem auch der Völkergebrauch zur Erfüllung früherer Verträge dem Feinde gegenüber nicht verbindet, vielmehr sie als aufgehoben oder suspendirt betrachtet. Ob und welche davon mit dem künftigen Frieden wieder aufleben, wird sich im vierten Abschnitte dieses Buches herausstellen. Ist die Erfüllung eines streitlosen Vertrages bereits vor oder während des Krieges fällig geworden, so kann sich der glückliche Feind freilich das Object oder Aequivalent davon mit eigener Willkür anzueignen suchen. Allein diese Willkür ist noch keine rechtliche Thatsache; erst durch den Frieden erlangt sie diesen Charakter.

Allgemeine Menschen- und Privatrechte werden an sich durch den Krieg nicht aufgehoben; sie unterliegen nur den Zufälligkeiten der Kriegsgeißel, welche ohne Wahl trifft. Allerdings aber müssen sich die Unterthanen der kriegführenden Mächte denjenigen Beschränkungen unterwerfen, welche eine jede derselben dem Verkehre mit dem Feinde oder mit Neutralen zu setzen für gut findet. So weit dies nicht ausdrücklich geschieht, darf in den Privatrechten der Einzelnen, ja selbst in der Rechtsverfolgung derselben in Feindesland nach neuerem Kriegsrecht keine Veränderung vermuthet werden.

[1]) Wheaton III, 2, 7–9. Erörterungen der Frage bei Frdr. Chph. Wächter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1780. § 53 f. Leopold, de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinar. pacification.

Hlmst. 1792. J. J. Moser, verm. Abh. I. Klüber § 165. Massé § 144. So zahlte England während des Krimkrieges die Zinsen des Theils der Russisch-Holländischen Schuld, den es 1815 übernommen, weil derselbe durch eine dauernde Ursache, die Ueberlassung gewisser Holländischer Colonien, begründet war. Twiss II, 112.

[2]) Dahin gehört namentlich die Stipulation der sechs Monate zu Gunsten der Unterthanen, ihre Personen und Güter im Falle eines Krieges in Sicherheit zu bringen. [G. und andere Verträge, welche erst mit dem Kriegsfall praktisch werden, wie z. B. die Genfer, die Petersburger Convention, die Neutralisirung gewisser Gebiete.]

[3]) [G. Es ist hier zu unterscheiden zwischen solchen Verträgen, welche offenbar durch die bloße Thatsache des bestehenden Kriegszustandes zwischen den Part eien vernichtet werden, wie z. B. nicht nur Bündnißverträge, sondern auch Verkehrsverträge, — und solchen, welche an sich unkündbar und einen dauernden Zustand zu schaffen bestimmt sind, wie z. B. Grenzverträge. Diese sind durch den Krieg nur in ihrer Wirkung suspendirt und treten bei dem Frieden wieder in volle Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich abgeändert werden. Hat einer der kriegführenden Staaten früher dem andern ein Gebiet abgetreten, so fällt dieses nicht etwa mit der Kriegserklärung ihm wieder zu; wenn er dasselbe besetzt, so steht er dort wie auf jedem anderen Theile des feindlichen Staates. Nicht berechtigt dagegen war es, wenn Seitens der Verein. Staaten behauptet ist, daß weil der Genter Frieden von 1814 mit England die früher im Auseinandersetzungsvertrag von 1783 festgestellten Grenzen wiederhergestellt hatte, nun auch die in dem Vertrage von 1783 den Amerikanern gegebenen, aber im Vertrage von 1814 nicht wiederhergestellten Fischereirechte, gleichsam als Pertinenz der Grenzen, wieder aufgelebt seien, denn hier handelt es sich um Verkehrsrechte, welche durch den Krieg annullirt sind. — Endlich ist es selbstverständlich, daß der Krieg Collectivverträge nicht berührt, welche die Kriegführenden nicht nur unter sich, sondern auch mit anderen Staaten geschlossen haben.]

Einfluß des Krieges auf den Handelsverkehr feindlicher Personen [1]).

123. Muß man es gleich als Recht jedes Erdenbürgers betrachten, die Verbindungswege der Völker zum Verkehre mit denselben, folglich auch zum Handel zu benutzen, und müßte dieses Recht an und für sich wie jedes andere Privatrecht selbst unter den Waffen fortbestehen: so darf es doch nicht in Widerspruch mit den Interessen der Staaten geübt werden, unter deren Schutze es steht; der Handel kann sich leicht mit seinem gewaltigen Nerv zu einer unabhängigen, die Staaten selbst bedrohenden Macht erheben, wie die Geschichte bereits an dem Beispiele der Hansa gezeigt hat; er würde in seiner Freiheit zuletzt der Beherrscher der Staaten werden, dessen speculative Einseitigkeit viele edleren Elemente erdrücken könnte; zuverlässig aber würde er schon bei einzelnen Kriegen eine große Abhängigkeit der kriegführenden Mächte von sich herbeiführen, eine gewisse Zweideutigkeit in das streng geschiedene Verhältniß derselben hineinlegen und die Durchführung der Kriegsunternehmungen vielfach durchkreuzen, ja dem Feinde selbst oft zu Gunsten dienen,

wenn man sogar unter den streitenden Nationen einen unbeschränkten Handelsverkehr zu gestatten hätte. Denn der Handel hat keinen Feind außer demjenigen, welcher ihn stört, und sein natürliches Princip ist Eigennutz ohne Vaterland; auch sein großartiges Verdienst um die Civilisation ordnet sich dieser Triebfeder unter. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß ein völlig freier, unüberwachter Handelsverkehr zwischen den Unterthanen der streitenden Theile nicht zugelassen werden kann, vielmehr jeder kriegführende Staat zur Beschränkung derselben Maßregeln zu ergreifen befugt ist. Er darf also nicht allein seinen eigenen Unterthanen mit Androhung von Strafen und Confiscationen die gänzliche Unterlassung oder gewisse Beschränkungen vorschreiben[2]), sondern er kann auch thatsächlich jeden feindlichen Unterthan von solchem Verkehre zurückweisen und Reactionen dagegen gebrauchen, wovon das Nähere in Betreff des Seehandels bei der Seebeute vorkommen wird; er kann feindlichen Handelsforderungen die Klagbarkeit versagen, z. B. den Versicherungen feindlicher Güter, so wie er andrerseits durch Ertheilung specieller Licenzen einen bestimmten Verkehr erlauben mag, wodurch aber natürlich dem feindlichen Theile keine Verbindlichkeit zur Beachtung der Licenz auferlegt wird[3]). Keineswegs läßt sich übrigens behaupten, daß eine absolute Handels- und Handelsgeschäftssperre unter feindlichen Staaten die Selbstfolge der Kriegseröffnung sei, wenn sie gleich das Gesetz einzelner Staaten ist. Es bedarf vielmehr deutlicher Erklärungen jeder Staatsgewalt über diesen Gegenstand, wenigstens eines ausdrücklichen allgemeinen Handelsverbotes, indem die Handelsfreiheit der Einzelnen nicht erst von dem Staate kommt, sondern von demselben nur seine Beschränkungen zu empfangen hat, der Krieg aber an sich ein absolutes natürliches Hinderniß des Handelsverkehres unter Einzelnen nicht darstellt[4]). Ebenso wenig kann ein Alliirter dem anderen Alliirten eine absolute Prohibition, wenn sie nicht schon durch Vertrag feststeht, zur Pflicht machen wollen; nur offenbare Handelsbegünstigungen des feindlichen Theiles von Seiten eines Alliirten darf der Andere untersagen und thatsächlich dagegen durch Beschlagnahme einwirken[5]).

[1]) Calvo III § 1682. Hall p. 354. Phillimore III, 124 ff.

[2]) Dies geschah sonst regelmäßig. Vgl. Pufendorf l. c. obs. 207. Aber es hat auch Beispiele des Gegentheils gegeben. So decretirten die Generalstaaten

1675 in dem Kriege gegen Schweden freien Handel unter den Kriegführenden. [G. und 1860 erlaubten Frankreich und England bei dem Kriege mit China ihren Unterthanen ihre Handelsbeziehungen mit China fortzusetzen. Die frühere Britische Praxis s. bei Phillimore III, 141 ff.

[G. Noch heute gilt diese Beschränkung unbedingt für alle Geschäfte, welche der feindlichen Regierung irgendwie nützen können. So erklärte ein Englisches Statut v. 12. Aug. 1854 allen Handel mit Staatspapieren, welche die Russische Regierung während des Krieges ausgegeben, für strafbar, und auch ohne solches specielles Verbot ward 1871 der Berliner Bankier Güterbock wegen Landesverrathes verurtheilt, weil er sich an dem Morga-Anlehen Gambetta's betheiligt hatte.]

[3]) [G. Die Licenzen (§ 141 Note 2) haben den Charakter persönlicher und sachlicher Geleitsbriefe, sie sind allgemein, wie in dem erwähnten Falle des Handels mit China 1860 oder speciell für die Ein- und Ausfuhr bestimmter Waaren oder den Handel mit bestimmten Häfen. Die persönlichen Licenzen sind nicht übertragbar, wenn dies nicht besonders durch Indossament zu thun erlaubt ist. Licenzen können auch an feindliche Unterthanen gegeben werden, und dann wird deren Rechtsunfähigkeit, wie sie Folge des Krieges ist, in den Grenzen der Licenz suspendirt.]

[4]) Anderer Meinung war Bynkershoek, Quaest. iur. publ. 1, 3 mit den Worten: quamvis autem nulla specialis sit commerciorum prohibitio ipso tamen iure belli commercia sunt vetita.

[G. Grundsätzlich gewiß richtig, da die Natur des Krieges den friedlichen Verkehr aufhören läßt, muß die Ausnahme ausdrücklich erlaubt sein, nicht das Verbot gegeben sein. Ist der Verkehr gestattet, so muß auch möglich sein, die aus demselben entspringenden Forderungen gerichtlich zu verfolgen, Feinde aber haben keine persona standi in iudicio. „A state in which contracts cannot be enforced, cannot be a state of legal commerce" erklärte Sir W. Scott. (The Hoop. Wheaton IV, 1 § 13.) Eine während des Krieges unter gesetzlichen Feinden contrahirte Schuld kann nicht nach dem Kriege eingeklagt werden, während eine vor dem Kriege entstandene nur das Rechtsmittel des Gläubigers suspendirt. Nur solche Schulden, welche in der Kriegführung begründet sind, wie Wechsel über Lösegeld, ransom-bill u. s. w. sind auch während des Krieges klagbar. Indeß wenn auch an sich die Duldung des Handels der Unterthanen, während die Regierungen im Kriege sind, die Individuen mit der souveränen Gewalt in Widerspruch setzt, so hat doch die Natur des heutigen Handels die strenge Durchführung dieses Grundsatzes unmöglich gemacht. Im Krimkrieg ermächtigten die Westmächte ihre Unterthanen, ihren Handel mit nicht blokirten Russischen Häfen in neutralen Schiffen fortzusetzen, ausgenommen mit Contrebande, und Rußland erlaubte die Einfuhr feindlichen Eigenthums unter neutraler Flagge.]

[5]) Auch hierüber findet man eine strengere Ansicht bei Bynkershoek, Quaest. I, 10. Wheaton a. a. O. § 14. Wurm a. a. O. 294. Billig aber fragt man, wie ein Alliirter sich anmaßen dürfe, dem Verbündeten Gesetze seines Verhaltens vorzuschreiben und eine Jurisdiction über seine Unterthanen auszuüben, wenn das Bedürfniß kein Recht dazu ertheilt? [G. Dies geschieht auch nicht, ist aber der Handel mit dem Feinde grundsätzlich verboten, so können bei einer Allianz auch nur die Verbündeten gemeinsam von dem Verbot dispensiren.]

Persönlicher Kriegsstand und dessen Activ- und Passiv-Objecte im Allgemeinen.

124. Nach der modernen Kriegsart Europäischer Nationen tritt ein vollständiger sowohl activer als passiver persönlicher Kriegsstand nur unter den Repräsentanten der feindlichen Staatsgewalten

und ihrer Hilfsmächte, so wie unter den von ihnen zum Land- und Seekriege berufenen Personen ein. Die legitimen Bestandtheile der Wehrkraft sind aber nicht allein die sog. regulären Land- und Seemannschaften, sondern auch die irreguläre Land- und Seemacht, welche außerordentlich aufgeboten oder in Disposition genommen ist; ferner nicht allein die zum unmittelbaren Waffengebrauche bestimmten Personen und deren Führer, sondern auch die zu ihrem Dienste angestellten sog. Nicht-Combattanten, Feldgeistliche, Aerzte, Marketender und Oekonomie-Beamte; mit dem Unterschiede gleichwohl, daß dieselben von den activen Kriegsrechten und insbesondere von den Waffen keinen unmittelbaren Gebrauch machen dürfen, es sei denn aus Noth zur Rettung und Erhaltung ihrer Person. — Alle übrigen Unterthanen eines kriegführenden Staates gerathen daneben blos in einen passiven Kriegsstand, in so fern nämlich ihr Zusammenhang mit dem Kriegsheere, so wie Art und Zweck des Krieges, ihre Mitleidenheit unvermeidlich macht [1]). Jede active Betheiligung an feindseligen Handlungen ist dagegen von der Anordnung des Kriegsherrn abhängig [2]), sie bestehe in dem Aufgebote Einzelner, oder der ganzen, wenigstens waffenfähigen Nation. Natürlich wird, wenn der Feind selbst einen Vernichtungskrieg erklärt oder factisch führt, oder wenn einzelne Glieder des feindlichen Staates sich nicht nach Kriegssitte betragen, jedem Einzelnen auch das Recht des activen Widerstandes gegeben. Außerdem ist jede feindselige Handlung an Personen und Eigenthum der feindlichen Partei nicht blos eine Verletzung der Kriegssitte, die der Feind ahnden kann, sondern sogar eine Uebertretung der eigenen Staatsgesetze, wodurch Verletzungen von Personen und Sachen als den Bürgerpflichten zuwider verpönt werden, und sie verfällt entweder dem einheimischen ordentlichen Strafgesetze [3]) oder besonderen Martialgesetzen.

[1]) [G. H. übergeht ganz die wichtige Frage, was den feindlichen Charakter bei den betreffenden Unterthanen bestimmt, Domicil, Natur des Eigenthums u. s. w. Die allgemeine Regel, daß die Unterthanen der Kriegführenden und ihre Güter gegenseitig als feindlich, die aller anderen Staaten als befreundet zu behandeln seien, erleidet mannigfache Modificationen durch Umstände, welche eine neue Lage schaffen. Wenn z. B. der Unterthan einer befreundeten Macht sich im feindlichen Staate angesiedelt hat und dort sein Geschäft während des Krieges fortfährt zu betreiben, so kann man vom anderen kriegführenden Theile nicht verlangen, ihn als Neutralen zu behandeln, denn er ist durch freie Wahl thatsächlich Mitglied des Aufenthaltsstaates, und umgekehrt gilt ein Unterthan des Feindes, der in neutralem Lande seinen Handel betreibt, als Neutraler. Die Französische Gerichtspraxis freilich läßt nur die

Nationalität des Eigenthümers über die Eigenschaft seines Eigenthums entscheiden, die Englisch-Amerikanische aber macht den dauernden Wohnsitz des Einzelnen zum Kriterium des feindlichen Charakters, deshalb ging z. B. die Englische Kriegserklärung v. 24. März 1854 gegen den Kaiser von Rußland, seine Unterthanen „and others inhabiting within any of his countries, territories or dominions“. Dagegen wird selbstverständlich der Unterthan eines neutralen Staates, der in den Dienst eines kriegführenden Staates tritt, Feind der Gegenpartei, und wenn er nur für sie gewisse Leistungen übernimmt, wird er, so weit diese gehen, als feindlich behandelt. Außer dem Charakter des Eigenthümers kommt es auch auf die Natur des Eigenthums an. Die Bodenerzeugnisse eines Landes unterliegen den gleichen Wechselfällen wie dieses selbst, wird ein Gebiet von einem Kriegführenden erobert, so gelten seine Erzeugnisse für den andern Theil als feindlich, selbst wenn es noch nicht dauernd abgetreten ist. Das Gleiche gilt für Schiffe. British Order in Council 15 Apr. 1854: „any port or place, which shall belong or be in possession or occupation of H. M's. enemies“. Ein feindlicher Schiffspaß macht das Schiff selbst zu einem feindlichen, selbst wenn es Neutralen ganz oder theilweise gehört. Befriedet gelten nur Schiffe, welche in wissenschaftlichen und kirchlichen Diensten stehen, und auf Grund besonderer Verträge und Verordnungen Fischerboote, welche sich zu keinen militärischen Zwecken brauchen lassen. Frankreich und Rußland anerkannten den Verkauf feindlicher Schiffe an Neutrale nur, falls derselbe vor der Kriegserklärung stattgefunden hat, die Englisch-Amerikanische Praxis auch später, falls die Eigenthumsübertragung bona fide und unbedingt erfolgt ist, so daß der Verkäufer kein Interesse mehr an dem Schiff hat. Vgl. Twiss II, 298. Halleck Ch. 20. Calvo III. l. II sect. 2. Hall III, ch. 6. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Das Kriegsseerecht. b. 1. Der feindliche Charakter.]

[2]) Das Allgemeine Landrecht für Preußen sagt dieses in der Einleitung § 81 mit den Worten: „Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.“ Eine sonst allgemeine Formel bei Kriegserklärungen, die Aufforderung an alle Unterthanen de courir sus aux ennemis, gehört längst der Vergangenheit an. [G. Cato Censorius hatte, wie Cicero erzählt (de offic. I, cap. 2 § 36), einen Sohn im Heere des Hostilius, der im Lager blieb, obwohl seine Legion aufgelöst war. Er schrieb demselben vor, nicht mehr am Kriege theilzunehmen, da er nicht mehr Soldat sei, und bat Hostilius, falls er seinen Sohn im Heere behalten wolle, ihn einen neuen Kriegseid leisten zu lassen.]

[3]) „Der scheinbare Grund des Gegentheils,“ sagt Abegg, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissensch. 1830. S. 86, „ist, daß der Staat, den im Kriegszustande das Unglück traf, in seinen Landestheilen feindliche Truppen aufnehmen zu müssen, weder Pflicht noch Interesse habe, jene Feinde wider Angriffe zu sichern, nachdem an die Stelle des rechtlichen ein Gewaltverhältniß getreten ist. Allein bekanntlich wird durch den Kriegsstand — allenfalls ein bellum internecinum abgerechnet, welches nach dem Standpunkte unserer Zeit wohl nicht vorkommt — keineswegs der Rechtszustand in dem Grade aufgehoben, daß für den Bürger, dessen Rechte auch vom Feinde selbst im Wesentlichen anerkannt werden, eine Befreiung von den ihn verbindenden Gesetzen, gegenüber wem es auch wolle, gerechtfertigt werden könnte. Man muß nur die bereits gerügte Ansicht aufgeben, daß das Kriterium des Strafgesetzes in dem Schutze zu suchen sei, welchen es Jemand gewähre. — In wie fern durch den Fall der Nothwehr oder sonstige Modificationen, die durch den Einfluß des Krieges auf das Strafrecht herbeigeführt werden, Straflosigkeit oder Milderung der Strafe entstehen können, in wie fern das Gebiet der Gnade eintreten dürfe, gehört einer anderen Seite der Verurtheilung an.“ S. auch Frisius Rinia van Nauta, de delictis adv. peregrinos, maxime adv. hostiles, Groning. 1825, und des Verf. Lehrb. des Criminal-Rechtes § 37.

Freibeuter. Freischützen. Freicorps und Corsaren.

124a. Außerhalb des regelmäßigen Kriegsstandes befinden sich nach den Grundsätzen des vorigen Paragraphen alle diejenigen, welche einen Krieg auf eigene Hand mitmachen, sie mögen nun vereinzelt als Freischützen (Franctireurs), Freibeuter oder in Freicorps [1]) oder auf Schiffen vereinigt als Corsaren auftreten. Eine Ausnahme machen dagegen diejenigen, welche sich mit Erlaubniß eines Kriegsherrn an den Feindseligkeiten betheiligen und darüber durch schriftliche Ordres ausweisen können, desgleichen diejenigen, welche einem Masseaufgebot folgen und in dieser Eigenschaft erkennbar sind, sich auch demgemäß verhalten [2]); insbesondere die von einem Kriegführenden mit Kaper- oder Markebriefen versehenen Privat-Kaper, Armateurs, Privateers [3]), welche dann als Theil der Seemacht angesehen werden und unter den Befehlen der Admiralität stehen.

Ihre Zulassung und Benutzung stammt aus dem mittelalterlichen Repressalienbrauche (§ 104). Erst in neuerer Zeit hat man darin eine Unsitte erkannt, sie vertragsmäßig beschränkt und vereinzelt darauf verzichtet [4]), auch bereits in mehreren Fällen freiwillig davon abgesehen; ja die bei den Pariser Conferenzen 1856 vertretenen Europäischen Mächte haben sogar am 16. April die Abschaffung der Kaperei ausdrücklich beschlossen und declarirt. Ihnen sind fast sämmtliche größere und kleinere Seestaaten Europa's beigetreten [5]).

Sofern nun noch in künftigen Seekriegen Kaperbriefe ertheilt werden sollten, würden auch noch die Grundsätze der älteren Praxis ihre Geltung behalten. Es sind hauptsächlich diese:

Das Recht zur Ausfertigung von Kaperbriefen gebührt nur den kriegführenden Hauptparteien. Eine Auxiliarmacht hat es nicht, so fern sie ihren Charakter als Hilfspartei behaupten will. Die Kapercommission darf jedoch auch Fremden, insbesondere neutralen Unterthanen ertheilt werden, falls keine Verträge entgegenstehen [6]); nicht minder bewaffneten Kauffahrern, um nebenbei Prisen zu machen. Die näheren Modalitäten der Ertheilung regelt der kriegführende Staat [7]). Auf völkerrechtliche Anerkennung und Behandlung nach der Kriegsregel haben jedoch nur diejenigen Kaper Anspruch, welche sich in gehöriger Form nach den Regulativen des

committirenden Staates auszuweisen vermögen und sich selbst dem Kriegsgebrauch gemäß verhalten. Als Pirat aber gilt, wer von den beiderseitigen Kriegsherren Kaperbriefe nimmt [8]).

[1]) Halleck XII. Calvo III § 1708. Hall III. ch. 7. Lieber, on guerilla parties. New York 1863. Grenander, Sur les conditions nécessaires pour avoir le droit d'être consideré et traité comme soldat. 1882.

[2]) [G. Das Verfahren Deutschlands auf Französischem Gebiete 1870—71 ist vielfach Gegenstand ungerechter Kritik gewesen, die theilweise auf Unkenntniß deutscher Institutionen beruht, so behandelt Calvo §. 1801 Landwehr und Landsturm auf gleicher Linie mit den Freibeutern, richtiger dagegen Rolin=Jacquemins, Rev. de dr. intern. II, 660. Der Hauptgrundsatz ist, daß der Krieg offener und ehrlicher Kampf sein soll, die Streitenden sollen als solche kenntlich sein und das Kriegsrecht beobachten. So sagt Grenander: „L'ennemi fait la guerre à un état, il doit pouvoir posséder la certitude que ceux qui sont contre lui représentent cet état, et que ce dernier est par suite responsable de leurs actes. — Il est donc absolument nécessaire de savoir qui il a le droit de traiter en ennemi et qui a le droit de le traiter comme tel. De là le besoin d'un signe extérieur distinctif pour les individus autorisés. Ce signe c'est l'uniforme, dans le sens que le droit des gens donne à ce mot. Il ne constitue, pour ainsi dire, que le côté extérieur, visible, de l'autorisation. Or, pour remplir son but international il faut que l'uniforme ait deux propriétés: la première, celle d'être visible à une distance suffisante; la seconde, celle que l'homme qui le porte, en soit pour ainsi dire marqué, le signe distinctif (l'uniforme) devant être tel qu'il ne puisse ni s'enlever, ni se remettre facilement." Die feste und auf gewöhnliche Schußweite erkennbare Uniform ist also das sichtbare Zeichen des zum Kampf autorisirten Soldaten. So hatte Frankreich durch Verordnung v. 20. August 1870 § 2 die Uniform vorgeschrieben als „un des signes distinctifs de cette garde (nationale) en sorte que les combattants soient reconnaissables à portée de fusil". Damit ist nicht gesagt, daß die Uniform immer vollständig zu sein braucht, der Drang der Umstände macht dies oft unmöglich, und die deutsche Kriegsleitung hat dies auch nie gefordert, aber die francs-tireurs, welche in der nationalen blauen Blouse erschienen, waren überhaupt nicht als Kämpfer kenntlich, ein Rundschreiben des Präfekten der Côte d'Or v. 21. Nov. 1870 forderte sogar offen zum Meuchelmord auf. „La patrie ne vous demande pas de vous réunir en masse et de vous opposer ouvertement à l'ennemi; elle attend de vous que chaque matin 3 ou 4 hommes résolus partent de la commune et se portent à endroit désigné par la nature elle-même, d'où ils puissent tirer sans danger sur les Prussiens." Die militärische Organisation, welche durch ihre Unterordnung unter Vorgesetzte allein die Garantie für Beobachtung des Kriegsrechtes giebt, ließ gleichfalls viel zu wünschen übrig. Zweifelhaft aber erscheint die Berechtigung der deutschen Forderung, daß jeder Kämpfende eine specielle Ermächtigung der Regierung haben müsse, die oft nicht zu beschaffen sein wird. Von dieser Vorschrift kann auch das Massenaufgebot nicht befreit sein, und es trifft die Sache nicht, wenn man sagt, daß bei einem solchen alle dienstfähigen Männer des Gebietes, so weit es nicht vom Feinde besetzt ist, Kämpfende sind, mit der fehlenden Uniform fehlt das sichtbare Zeichen. Ebenso ist die Forderung Lieber's, sie müßten einen Widerstand in achtunggebietender Zahl repräsentiren, viel zu vag. Ein bloßes Massenaufgebot bietet außerdem keine Gewähr der Subordination. Nach C. Rousset waren die Französischen Freiwilligen 1791—94 viel weniger Vertheidiger der Republik, als eine Geißel der Departements, in denen sie standen, die Spanischen Partidas 1808—12 hätten ihr Vaterland allein nie befreit und haben sich schlimme Dinge zu Schulden kommen lassen. Man kann sogar sagen, daß das Massenaufgebot für die Vertheidigung des Landes eher schädlich als nützlich ist, sein regelmäßiger Unterhalt ist schwer zu beschaffen, Mangel an Disciplin, ansteckende Krank=

heiten, Paniks, die so leicht vorkommen, machen sie zu einem Hemmniß der Kriegführung, die heute zu sehr auf militärischer Durchbildung beruht, als daß sie durch die bloße Kopfzahl ersetzt werden könnte. In der Brüsseler Conferenz von 1874 ist die Frage im Art. 9 des Entwurfs richtig formulirt, aber durch Art. 10 wieder aufgehoben, der die ganze Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes als kriegführende betrachtet „qui prend les armes pour combattre les troupes qui s'avancent, sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'art. 9, pourvu que cette population observe les lois de la guerre". Damit fällt nicht nur die erkennbare Uniform, sondern auch die Ermächtigung. Andrerseits darf man nie Milizen mit dem Massenaufgebot verwechseln. Als Massena 1810 befahl, die Mitglieder der von Wellington organisierten portugiesischen Ordenanza zu erschießen, schrieb ihm der Englische General: „ce que vous appelez des paysans sans uniforme, des assassins et des voleurs de grand chemin, sont l'Ordenanza du pays, qui comme j'ai déjà eu l'honneur de vous assurer sont des corps militaires commandés par des officiers payés et agissant sous les lois militaires." (Wellingt. Desp. VI, 464.) Ebenso war es 1812 mit den Russischen Milizen.]

[3]) Darüber s. das classische Werk von Ge. Fr. Martens, Versuch über Kaper, Götting. 1795, und Französisch ebendas. Vgl. auch Hautefeuille, Droits des neutres I, 327. Phillimore I, 188. Halleck XVI, 11. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Der Seekrieg. 2. Die Seestreitkräfte. a. Geschichtl. Entwickelung. b. Die Kaperei im 19. Jahrh.

[4]) Thatsächlich unterblieb die Ausfertigung von Kaperbriefen im Russisch-Türkischen Kriege v. 1827. Vertragsweise geschah es zwischen Preußen und Nordamerika, im Handelsvertrag von 1785, Art. 23. Die neueren Verträge beider Staaten von 1799 und 1823 schweigen davon. — [G. Die 1870 Deutscher Seits beabsichtigte Herstellung einer freiwilligen Seewehr hatte nichts mit Kaperei gemein, wie dies jetzt vorurtheilsfreie Französische Schriftsteller unumwunden anerkennen. Calvo, welcher die Auffassung der Französischen Note v. 20. Aug. 1870 vertritt, muß zugeben, daß die Englischen Kronjuristen die Maßregel Preußen's als der Pariser Declaration nicht zuwiderlaufend erklärten. Die Behauptung jener Note hinsichtlich der Officiere und Mannschaften „ils n'appartiennent pas à la marine fédérale" wird durch den Text des Aufrufs widerlegt: „treten für die Dauer des Krieges in die Bundesmarine", sie führen die Bundesflagge, tragen die Uniform, erhalten Sold und Pension, werden auf die Kriegsartikel vereidigt. Dies anerkennt Lord Granville's Antwort auf die Französ. Note v. 24. Aug. Endlich aber kann schon deshalb nicht von Kaperei die Rede sein, weil als Zweck nicht Wegnahme von feindlichem Privateigenthum gilt, sondern ausdrücklich die Wegnahme oder Zerstörung feindlicher Kriegsschiffe. Das durchaus legale Verfahren Preußen's beweist nur, daß mit der Abschaffung der Kaperei die Frage nicht gelöst ist.]

[5]) [G. Die Verein. Staaten aber eben nicht, obwohl sie selbst am meisten durch ihre Weigerung gelitten, denn wären sie beigetreten, nachdem sie ihre principiell richtige Forderung der Freiheit des Privateigenthums zur See nicht durchsetzen konnten, so hätten die Conföderirten Staaten, die sich als ihre Rechtsnachfolger ansahen, keine Kaper ausrüsten dürfen.]

[6]) [G. Dies ist zu bestreiten, Annahme von Kaperbriefen ist mit der Neutralität unverträglich, so machte das Franz. Decret v. 22. Mai 1803 die Französische Nationalität zur ersten Bedingung der Ertheilung von Kaperbriefen. 1828 erklärte Admiral Baudin, daß er jedes nicht Mexikanische Schiff, welches mit Ermächtigung des Generals Santa Anna Feindseligkeiten übe, als Seeräuber behandeln werde, ebenso verfuhren die Verein. Staaten 1847 in ihrem Kriege mit Mexico.]

[7]) [G. So sind die Kaper nicht nur den Kriegsgesetzen unterworfen, sondern auch den für sie speciell erlassenen Instructionen und müssen für deren Beobachtung Caution stellen; sie müssen offen die Flagge des Staates führen, von dem sie ihre Ermächtigung haben, sie sind nicht wie Kriegsschiffe frei von der Durchsuchung durch

Staatsschiffe anderer Nationen, sie dürfen keine weggenommenen Güter auf ihre Hand verkaufen u. s. w.]

[8]) [G. Dies ist unzulässig. weil es nur animo furandi geschehen könnte, aber auch von zwei verbündeten Regierungen darf kein Kaper zugleich eine Commission annehmen, weil damit die bestimmte Verantwortlichkeit und Aufsicht unmöglich würde. Aber streitig ist es oft, ob eine blos thatsächlich bestehende Regierung Kaperbriefe ausgeben kann. Spanien bestritt dies 1569 dem Prinzen von Oranien und behandelte die Geusen als Piraten, mit Recht erklärte der Engl. Geh. Rath, daß Jacob II. nach seiner Vertreibung nicht das Recht mehr habe, Kaperbriefe zu ertheilen. (Phillimore I, p. 507.) Die südstaatlichen Kreuzer 1862—63 waren keine Kaper, sondern Staatsschiffe.]

Erlaubte Mittel der Kriegführung.

125. Was die Mittel der Kriegführung betrifft, so ist im Allgemeinen nicht blos offene Gewalt, sondern auch List für zulässig zu halten, um den Zweck des Krieges zu erreichen. Nur die Ehre und Humanität setzen den Nationen gewisse Schranken, welche entweder nie, oder doch nur ausnahmsweise aus Kriegsraison überschritten werden dürfen [1]).

Als unbedingt verboten, weil unmenschlich, betrachten wir Verbreitung von Giftstoffen und Contagionen im feindlichen Lande [2]); den Gebrauch vergifteter [3]) und solcher Waffen, wodurch unnöthige Schmerzen und besonders schwer zu heilende Wunden zugefügt werden, z. B. das Schießen von zackigen oder von Glas und Kalk durchmischten Kugeln, oder mit doppelten oder halbirten Kugeln, gewiß auch mit Brandraketen gegen Personen, den Gebrauch von Bluthunden oder anderen wüthenden Bestien gegen den Feind. Ausdrücklich ist unter den Europäischen Mächten der Anwendung von Sprenggeschossen unter 400 Gramm entsagt [4]). Ebenso sind schon längst Kettenkugeln gegen feindliche Massen, desgleichen Pechkränze und glühende Kugeln gegen Schiffe außer Gebrauch gesetzt.

Regelmäßig unzulässig, jedoch zur Rettung aus sonst unabwendbarer Gefahr oder als Repressalie erlaubt, ist nach Kriegsgebrauch jede Verheerung des feindlichen Gebietes, Zerstörung der Ernten, Einäscherung der Wohnungen, wo sie nicht schon die Durchführung einer Kriegsoperation mit sich bringt [5]). Tadelnswerth erscheint endlich die Anwendung von Vertilgungsmitteln, wodurch maschinenmäßig ganze Massen von Feinden niedergeschleudert werden, ohne daß in den gegebenen Umständen eine Nöthigung hierzu vorhanden ist.

Befestigte Plätze unterliegen einem Bombardement nach gewöhn-

licher Kriegsregel erst nach vergeblicher Aufforderung zur Uebergabe und nach vorheriger Bedrohung [6]).

Unter den Mitteln der List erscheinen zunächst alle diejenigen rechtlich unzulässig, welche die vom Feinde dem Feinde selbst gegebene Treue verletzen. Ehre und eigenes Interesse verbieten sodann den Meuchelmord am Feinde und Aufreizung dazu, ferner Aufforderungen der Unterthanen zum Abfall von ihrer rechtmäßigen Staatsgewalt. Dagegen kann Sparung von Menschenleben und ein schneller zu erreichendes Ziel des Krieges bei Anreizungen Einzelner zum Verrath durch Bestechung und ähnliche Vortheile das Unsittliche des Mittels einigermaßen entschuldigen [7]).

Unversagt ist die Annahme und Benutzung aller freiwillig von der feindlichen Seite her dargebotenen Vortheile, wenn sie nicht wieder zu einer an sich unerlaubten oder verdammenswerthen Handlung hinführen, z. B. zum Meuchelmorde; so die Annahme von Deserteurs, selbst von Verräthern; allgemein zugestanden der Gebrauch von Kundschaftern [8]). Jedem Theile steht aber zu, gegen Listen und Verrath kräftige Reaction zu gebrauchen; geht die List zu offenem Kampfe über, so muß die Verstellung aufhören [9]).

Wendet aber der Feind unerlaubte Mittel der Bekämpfung an, so verfällt er dem Gesetze der Wiedervergeltung, wenn eine solche möglicher Weise die wahren Schuldigen treffen und eine Aenderung im Verfahren noch bewirken kann.

[1]) [G. Art. 16 der Amerik. Kriegsartikel von 1863. „Military necessity does not admit of cruelty, that is, the infliction of suffering for the sake of suffering or for revenge, nor of maiming or wounding except in fight, nor of torture to extort confessions. It does not admit of prison in any way, nor of the wanton devastation of a district. It admits of deception, but disclaims acts of perfidy."]

[2]) Selbst der Islam verbot und verbietet dergleichen. Pütter, Beiträge S. 54.

[3]) Diese verbot schon das christliche Mittelalter cap. 1. X. de sagittar. Dennoch finden sich Beispiele des Gegentheiles bis in's 16. Jahrhundert. Ward I, 252. 253. [G. Innocenz III. bemühte sich begreiflicher Weise vergebens, im Kriege unter Christen Wurfgeschosse zu verbieten.]

[4]) S. Petersburger Convention v. 11. Dec. 1868. Staats-Arch. Bd. XV No. 3486 a. E.

[G. Wiederholt von den Franzosen 1870 verletzt, vgl. Circular Bismarck's v. 9. Januar 1871, wobei dahin gestellt bleibt, ob nicht Soldaten in der Hitze des Gefechts ohne Ermächtigung ihrer Vorgesetzten sich solcher Geschosse bedienten oder nach neueren Beobachtungen der Luftdruck die Zerreißung der Gewebe herbeiführte. Abgesehen von der Petersburger Convention dürften die meisten oben angeführten Mittel als obsolet gelten. In dieser Beziehung sagt v. Hartmann (Militär. Nothwendigkeit und Humanität S. 114) treffend: „Kettenkugeln, glühende Kugeln und Pechkränze, die noch immer als verpönt selbst in den neuesten Bearbeitungen des

B. R's. figuriren, sind längst in die Rumpelkammern der Arsenale resp. der Archive gewandert. Die Projectile, welche die Artillerie der Gegenwart verschießt, bringen da, wo sie treffen, viel großartigere Verheerungen zu Stande, als jene veralteten Geschosse es jemals vermochten; Torpedos räumen gründlicher auf, als irgend welche früher angewendete Zerstörungsmittel." Dringlich aber wäre ein allgemeines Verbot, uncivilisirte Völkerschaften in Kriegen civilisirter Staaten zu verwenden. Vgl. Bismarck's Circular v. 9. Januar 1871 über die von den Turcos verübten Grausamkeiten.]

[5]) Nach alt=englischen Maximen, die man während des nordamerikanischen Freiheitskrieges bekannte und noch in neuerer Zeit in Ostindien geübt hat, wären Verwüstungen erlaubt: „**pour forcer les habitans à satisfaire aux demandes de contributions etc.; pour engager l'ennemi à s'exposer en tâchant de couvrir le pays; pour nuire à l'ennemi ou pour le ramener à la raison; en cas de révolte ou de rébellion des habitans du pays!**" Bedenkliche Punkte und Mittel der neuesten Kriegführung bespricht R. v. Mohl in der Geschichte der Literatur d. Staats= u. Völkerr. I, 765 ff.

[G. In neuerer Zeit die Zerstörung des Capitols von Washington 1814, die Verwüstungen Finland's durch England (1854), das Amerikanische Bombardement Greytown's, das Spanische Valparaiso's (1866). Die Berechtigung zur Beschießung einer Stadt hängt nicht davon ab, ob sie befestigt ist, sondern ob sie vertheidigt wird. Es ist rechtswidrig, eine Festung zu beschießen, welche ihre Thore öffnet, aber nothwendig, eine offene Stadt anzugreifen, welche sich widersetzt. Die Brüsseler Conferenz hat anerkannt, daß es erlaubt sein muß, eine offene Stadt zu beschießen, die durch Forts gedeckt ist. Aus demselben Grunde ist es nicht möglich, die Geschosse ausschließlich gegen die Vertheidigungswerke zu richten, die von den Häusern nicht zu trennen sind, man kann z. B. oft eine Festung nicht wirksam angreifen, ohne die Vorstädte zu zerstören. Die Beschießung von Paris war unvermeidlich, nachdem Frankreich aus dieser Riesenstadt eine Festung gemacht. Dennoch ist es geboten in den möglichen Grenzen die bürgerliche Bevölkerung einer Festung zu schonen, und der moralische Druck, den General v. Werder auf die Bewohner Straßburg's auszuüben suchte, um sie zur Uebergabe der Stadt zu nöthigen, ist nicht zu rechtfertigen. Mit Recht sagt Bluntschli 554a: „Ueberdem ist sie (die moralische Pression), wie die Erfahrung zeigt, auch machtlos. Sie erbittert wohl und reizt zum Haß und zur Rache, aber sie entscheidet nicht, und der Befehlshaber der Besatzungs=truppen unterdrückt und bestraft wohl die Auflehnung der Bürger, aber er ergiebt sich nicht in Widerspruch mit seiner militärischen Macht und Pflicht ihrem Drängen." Ebenso müssen Hospitäler, Kirchen, Museen, die als solche kenntlich durch äußere Zeichen sind und nicht für militärische Zwecke, wie Observatorien, Magazine u. s. w., gebraucht werden, nach Möglichkeit geschont werden, was oft freilich bei der Entfernung der Geschütze, die z. B. bei Paris 7—8 Kilom. betrug, schwierig ist. (Art. 116 u. 118 der Amerik. Kriegsart.)]

[6]) [G. Eine besondere Anzeige des Beginns der Beschießung einer belagerten Festung kann nicht verlangt werden, da die Ueberraschung häufig Bedingung des Erfolges ist. Wer die Einschließung der Festung abwartet, muß ihr Loos theilen. Vgl. Bismarck's Note an den Schweizer Gesandten in Paris v. 17. Jan. 1871.]

[7]) [G. Es ist hier zu unterscheiden. Unerlaubt ist es, feindliche Officiere und Soldaten, die noch unter dem ihrem Souverän geleisteten Fahneneid stehen, zur Desertion oder zum Verrath aufzureizen, weil es ein allgemeines Interesse aller civilisirten Staaten ist, daß der militärische Eid respectirt werde. Oesterreich war daher gerechtfertigt, gegen die von Frankreich 1859 und von Preußen 1866 geplanten Ungarischen Legionen zu protestiren (vgl. Erlaß Rechberg's an Colloredo v. 24. Aug. 1859). Nicht als unerlaubt kann es dagegen gelten, andere Unterthanen des feindlichen Staates zu Handlungen aufzurufen, welche nach dessen nationalen Gesetzen verboten, aber darum noch nicht nothwendig unehrenhaft sind, wenn man sich z. B. auf eine unterdrückte Bevölkerung stützt, mit einem Prätendenten Verbindungen anknüpft u. s. w.]

⁵) [G. H. behandelt diese ohne hinreichenden Grund nicht beim Kriege, sondern am Schluß des Werkes S. 250.]

⁶) [G. Bei Beginn des Gefechts müssen die Gegner sich offen gegenüberstehen, der Gebrauch falscher Fahnen, Uniformen u. s. w. unmittelbar vor oder während des Kampfes ist unerlaubt. (Art. 63 der Amerik. Kriegsart.) Die alten Französischen Verordnungen von 1696 und 1704, sowie ein Erlaß des Staatsraths verbieten den Warnungsschuß unter falscher Flagge zu geben. Eine Verordnung v. 15. Aug. 1851 sagt: „Avant de commencer l'action, le commandant en chef fait arborer les marques distinctifs et hisser les pavillons français sur tous les bâtiments. Dans aucun cas il ne doit combattre sous un autre pavillon. Dans les combats de nuit, il ordonne qu'un fanal soit placé au-dessus du pavillon de poupe." Ebenso ist der falsche Gebrauch der Parlamentärflagge und des rothen Kreuzes rechtswidrig. Art. 114 der Amerik. Artikel: „If it be discovered and fairly proved, that a flag of truce has been abused for subreptitiously obtaining military knowledge, the bearer of the flag thus abusing his sacred character is deemed a spy. Art. 117: It is justly considered an act of bad faith, of infamy or fiendishness to deceive the enemy by flags of protection."]

Behandlung feindlicher Personen.

126. In Hinsicht auf die Behandlung feindlicher Personen kannte das alte Kriegsrecht gar keine oder doch nur wenige Schranken. Es überließ sie der Willkür des Siegers, mit der Wahl zwischen Tödtung und Knechtung. Das neuere Kriegsrecht christlicher Nationen ist auch hierin, seinem Principe gemäß, humaner; es beschränkt sich auf das Unvermeidliche und unterscheidet die verschiedene Bestimmung, so wie das Verhalten der feindlichen Personen in folgender Weise [1]):

I. Nur gegen Personen des feindlichen Wehrstandes, welche zum Gebrauche der Waffen verpflichtet und berechtigt sind (sog. Combattanten), es seien reguläre oder irreguläre Truppen, gilt das eigentliche Kriegsrecht auf Leben und Tod, werden alle von der Kriegsmanier erlaubten Mittel der Vernichtung angewendet [2]). Schonung einzelner Menschenleben ist jedoch geboten, wenn der Andere sich dadurch selbst in keine Gefahr bringt oder die Erreichung der Kriegszwecke dadurch nicht verhindert wird. Es wird daher auch unter solchen Umständen der Pardon dem Einzelnen nicht leicht verweigert, so fern nur der Feind selbst eine gleiche menschliche Schonung beobachtet, und nicht durch ein entgegengesetztes Verfahren zu Repressalien Anlaß giebt, um eine Gleichheit des Kampfes zu erhalten. — Nicht-Combattanten, welche zum Troß oder zur Ausrüstung der Truppen gehören, als Feldprediger, Wundärzte, Marke-

tender, Quartiermeister, werden zwar vereinzelt am Leben geschont, theilen aber natürlich im Gemenge die Schicksale der Combattanten und verfallen in Kriegsgefangenschaft, wenn sie nicht ausdrücklich in allgemeinen Verträgen oder in Capitulationen ausgenommen sind [3]). Verwundete, welche selbst nicht mehr die Waffen gebrauchen oder zu gebrauchen im Stande sind, müssen nach den Grundsätzen der erlaubten Selbsthilfe, welche auch die Grundsätze des Krieges sind, mit weiteren Angriffen auf ihre Person verschont werden. Dem Loose der Kriegsgefangenschaft sind sie nicht entzogen; die Sorge für ihre Heilung ist zwar nur der Menschlichkeit und Großmuth des Siegers anheimgestellt, allein sie darf bei der hierin bestehenden Gegenseitigkeit sogar erwartet werden, nachdem der Sieger für seine eigenen Verwundeten und Kranken zu sorgen im Stande gewesen ist. Tödtung der feindlichen Verwundeten und Kranken kann im Allgemeinen nie und in keiner Hinsicht gerechtfertigt werden, höchstens Bestrafung derjenigen, welche sich kriegsgesetzlich verantwortlich gemacht haben [4]). — Parlamentirende Militärpersonen, wenn sie sich mit den herkömmlichen Zeichen nähern, müssen als unverletzbar gelten und auch zur Rückkehr Zeit und Sicherheit erhalten [5]). Luftschiffe gewähren keine Freibriefe.

II. Personen, welche nicht zur feindlichen Heeresmacht gehören, mit Einschluß der blos zur Erhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung dienenden, obschon bewaffneten Personen, stehen unter dem Schutze des Kriegsrechtes und werden, so lange sie selbst keine Feindseligkeiten begehen, mit persönlicher Vergewaltigung verschont [6]). Zur Schändung von Personen kann auch der Feind niemals ein Recht haben [7]). Natürlich sind demselben Sicherungsmaßregeln jeder Art zuständig, z. B. Abforderung oder Wegnahme von Waffen oder Geiseln. Befinden sich feindliche Unterthanen bei dem Ausbruche des Krieges in des anderen Theiles Gebiet, oder werden sie dorthin durch einen Zufall während des Krieges verschlagen, so muß ihnen Zeit zur Entfernung gelassen werden. Nur eine Sequestration kann durch die Umstände gerechtfertigt sein, theils um Zuträgereien, theils auch um Verstärkungen der feindlichen Macht zu verhindern [8]). — Ebenso ist Bewohnern belagerter Plätze ein unschädlicher Abzug zu gewähren [9]).

III. Eine vorzügliche Schonung erweist die Kriegssitte dem feindlichen Souverän und den Gliedern seiner Familie, selbst wenn

sie an den Kriegsoperationen unmittelbar Theil nehmen. Man richtet absichtlich kein Geschütz auf sie; der Kriegsgefangenschaft unterliegen sie indeß ebenfalls. Frauen und Kinder werden meistens in ihrer bisherigen Lage ungestört gelassen und sogar gegen Beunruhigung geschützt; auch werden hergebrachte Höflichkeiten während des Krieges nicht völlig unterlassen. Natürlich aber sind auch hier Sicherungsmittel gegen Mißbrauch und Repressalien nicht ausgeschlossen.

IV. Ganz außer dem Schutze des Kriegsrechtes und der Kriegsmanier stehen:

a. diejenigen, welche auf eigene Faust und ohne Erlaubniß des Souveräns einen kleinen Krieg führen (§ 124. 124a)[10]);
b. diejenigen Militärpersonen und Nicht-Combattanten, welche sich selbst nicht nach Kriegssitte betragen, z. B. Marodeurs, ohne zur Maraude von ihren Befehlshabern commandirt zu sein;
c. diejenigen, welche gegen den Feind, unter dessen Gewalt sie sich befinden, Verrath üben oder sonstige Feindseligkeiten begehen;
d. die Ueberläufer, welche beim feindlichen Heere gefunden werden.

Letztere verfallen den Militärstrafgesetzen; die vorher gedachten dem feindlichen Martialgesetz und Kriegsgebrauch.

[1]) [G. Art. 4 der Amerik. Kriegsart. „Military necessity, as understood by modern civilized nations, consists in the necessity of those measures which are indispensable for securing the ends of the war, and which are lawful according to the modern law and usages of war", was dann in Art. 15 näher bestimmt wird.]

[2]) [G. Proclamation König Wilhelm's v. 11. Aug. 1870: „Ich führe Krieg mit den Französischen Soldaten und nicht mit den Französischen Bürgern."]

[3]) Vorleuchtendes Beispiel die Genfer Convention vom 22. Aug. 1864. [G. und Zusatz-Artikel von 1860, die jedoch nicht ratificirt und nicht einmal von allen Theilnehmern gutgeheißen sind.] Aehnliches war schon durch Vertrag v. 7. Sept. 1759 zwischen Frankreich und Preußen verabredet.

[4]) [G. Schon die Römer sagten: Hostes dum vulnerati fratres. Frühere Verträge für Schonung der Verwundeten (Gurlt, Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege. 1873) bezogen sich nur auf besondere Kriegsfälle zwischen zwei Staaten und waren, wie v. Hartmann l. c. S. 113 hervorhebt, wesentlich durch die Kostbarkeit des schwer zu ersetzenden militärischen Materials veranlaßt. Derart war z. B. die Convention von 1743 zwischen General Stairs und Marschall von Noailles. Mit der Herstellung des Volkskrieges seit 1791 wurde zunächst die Sorge für die Verwundeten ganz vernachlässigt, da genug Ersatz vorhanden war (vgl. Erckmann-Chatrian, Le conscrit). Der amerikanische Bürger-

krieg 1861—64 zeigte zuerst eine Fürsorge für die Verwundeten in großem Maßstabe, aber erst die Genfer Convention hat an die Stelle gelegentlicher Humanitätserweisungen eine große organisatorische Schöpfung gestellt. Ihr Grundgedanke, der durch die Zusatz-Artikel auf den Seekrieg ausgedehnt wurde, ist nach dieser Seite: Neutralisirung der Anstalten für verwundete und kranke Soldaten und deren Personal, sowohl festangestelltes als freiwilliges, so lange es sich ausschließlich seiner Aufgabe widmet. Nicht glücklich ist der Zusatz, daß dieser Charakter aufhört, wenn jene Anstalten „étaient gardés par une force militaire,“ da leicht streitig, was eine solche ausmacht, und ein einzelner Posten vor denselben oft nicht entbehrt werden kann. Richtiger hatte der russische Entwurf zur Brüsseler Conferenz vorgeschlagen: „wenn der Feind sich ihrer zu Kriegszwecken bedient“. Als unausführbar erscheint Art. 2 derselben, wonach dem Personal „tombé entre les mains de l'armée ennemie la jouissance intégrale de son traitement“ gesichert werden soll, dafür hat der feindliche Staat nicht zu sorgen.

Auch der Art. 5 ist unanwendbar, selbst mit der Abänderung des Art. 4 der Zusatzconvention, wonach die, welche Verwundete aufgenommen, von der Quartierleistung für Truppen und theilweise von Contributionen befreit sein sollen. Die Bestimmung des Art. 6, wonach verwundete Feinde, die nach ihrer Heilung als dienstunfähig erkannt werden, in ihr Land zurückgeschickt werden sollen, kann nicht als Pflicht gelten, da die Geheilten ihrem Staat als Nichtcombattanten, z. B. Instructoren dienen können. Auch ist die Rücksendung oft schwierig und kostspielig, sie muß also facultativ sein. Unausführbar ist auch Art. 5 der Zusatzconvention, wonach die Geheilten, welche nicht dienstunfähig sind, heimgesandt werden sollen gegen ihr Wort, nicht wieder die Waffen zu ergreifen, mit Ausnahme der Officiere „dont la possession importerait au sort des armes“, weil damit der Kriegführende verbunden wäre, diese ganze Kategorie auf Parole frei zu geben, die stets frei gewährt wird. Die Convention bedarf der Revision und präciseren juristischen Fassung, sowie einer Controle, ob die betreffenden Staaten zu ihrer Durchführung befähigt sind. Die Brüsseler Conferenz hat dieselbe nicht revidirt, sondern nur durch Art. 35 „des malades et blessés“ auf sie hingewiesen, die Revision aber sollte im Frieden geschehen, um im Kriege wirksam zu sein. Ein Hauptgesichtspunkt sollte dabei sein, daß das ganze unter die Convention fallende Personal den militärischen Befehlshabern unterstellt sein müßte, und also nur die zur Pflege zugelassen werden, die sich der militärischen Organisation unterwerfen und nicht nach Belieben kommen und gehen. Es ist richtig, daß in den Massenkriegen unserer Zeit das amtliche Personal nicht ausreicht und Freiwillige herangezogen werden müssen, aber diese müssen unter wirksame Controle gestellt werden. Dr. L. Lefort sagt von den freiwilligen französischen Krankenpflegern im Gegensatz zu der bewundernswürdigen Hingabe der Orden: „Sauf quelques honnêtes exceptions, ou ne pouvait trouver une plus belle collection de paresseux et d'ivrognes. Plusieurs pratiquaient le vol en gens expérimentés, et un certain nombre n'étaient que des pirates des champs de batailles, dépouillant plus volontiers les morts, qu'ils ne soignaient les vivants.“ (Le service de santé dans les armées nouvelles. Rev. des 2 Mondes 1. Nov. 1871.) Ebenso giebt Lefort, der eine freiwillige Ambulanz in Metz leitete, zu, daß die französische Armee wenig von der Genfer Convention wußte. Der Freiwilligendienst muß also mit der militärischen Organisation verbunden werden, und die, welche sich ihm widmen, müssen für die Dauer des Krieges sich verpflichten. Seit 1871 hat man in diesem Sinne bemerkenswerthe Fortschritte gemacht, fast in allen Ländern Europa's giebt es jetzt Vereine des rothen Kreuzes unter einer Centralbehörde, in Deutschland unter dem Protectorat der Kaiserin Augusta, welche die Sache in jeder Weise gefördert hat, allgemeine Conferenzen zur Erörterung von Verbesserungen werden gehalten, die letzte in Karlsruhe im Sept. 1887. England hat sich durch freiwillige Hilfeleistung in den Kriegen von 1870 und 1877 ausgezeichnet. Im letzteren, wo die Türkei mit Berufung auf Vorschriften des Islam das rothe Kreuz durch einen Halbmond ersetzte, was von Rußland anerkannt wurde, ist die Convention schwer mißachtet, die türkischen Sol-

daten wußten nichts von ihr, machten keine Gefangene und gaben kein Quartier. Die russische Regierung hatte für ihr Heer einen populären Katechismus über die Grundsätze der Convention ausarbeiten lassen und schrieb am 22. Juli menschliche Behandlung der Gefangenen vor, gleichwohl weigerte sich der russische Befehlshaber bei der Uebergabe von Kars für die 4000 Türkischen Verwundeten zu sorgen und trieb davon 2000 aus Erzerum aus, von denen 1000 unterwegs umkamen. Es kommt also darauf an, zu bewirken, daß alle Soldaten die Convention kennen, auch sind bei ihrer Revision einige Lücken auszufüllen, wie z. B. Lefort mit Recht bemerkt, daß ein unterscheidendes Zeichen während der Nacht fehlt, wo weder Fahnen noch Binden erkennbar sind und doch oft Schlachten enden. Auch der Vorschlag Moynier's, über Verletzungen der Convention durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, von denen 2 den Kriegführenden und 3 neutralen Staaten angehörten, verdient Beachtung. (Journal de Genève 21. Febr. 1872.) Vgl. Lüder, Die Genfer Convention, gekrönte Preisschrift, 1876, eine erschöpfende Darstellung, wo auch die sonstige Literatur über die Convention zu finden ist. Dr. v. Corval, Die Genfer Convention im Kriege 1870—71. G. Moynier, Etude sur la convention de Genève. 1870. Treuenpreuck, Das rothe Kreuz und das B. R. 1881. Manuel de la guerre des Inst. de dr. int. 1880. Handbuch der Deutschen Vereine des rothen Kreuzes von v. Criegern-Thunitz. 1882 (gekrönt).]

[5]) [G. Indeß ist kein Befehlshaber verpflichtet Parlamentäre zu empfangen, noch weniger kann man verlangen, daß das Gefecht eingestellt werde, sobald eine Parlamentärflagge erscheint, wodurch vielleicht der entscheidende Augenblick des Sieges unbenutzt vorüberginge. Unverletzlichkeit und das freie Geleit zur Rückkehr treten erst ein, wenn man den Kampf einstellt, um den Parlamentär sich nähern zu lassen. Bismarck's Circular v. 9. Jan. 1871 machte 21 solche Fälle namhaft, wo Irrthum durch die Thatsachen ausgeschlossen und französischerseits auf Parlamentäre geschossen war.]

[6]) [G. Proclamation Wellington's bei Ueberschreitung der Französischen Grenze 1813, König Wilhelm's v. 11. Aug. 1870. Jede Theilnahme an Feindseligkeiten entzieht diese Privilegien, deshalb sind die Anklagen wegen Einäscherung von Bazeilles unbegründet, wer als Nichtcombattant (§ 124 a N. 2 G.) am Kampfe theilnimmt, hat nicht Anspruch, nach Kriegsrecht behandelt zu werden. Wellington drohte 1813 solche hängen zu lassen. Indeß ist anzuerkennen, daß man deutscherseits zu weit ging, indem man nicht nur die Gemeinden verantwortlich machte, wo diese Verletzungen vorgekommen, sondern auch die, denen die Schuldigen angehörten, was übrigens später aufgegeben ward. Ebenso war es nicht zu rechtfertigen, wenn eine Proclamation des Generals v. Senden v. 10. Dec. 1870 nicht nur verbot, den Schuldigen Zuflucht zu gewähren, sondern auch verlangte, daß die Maires sie dem nächsten Befehlshaber anzeigen sollten; man hat kein Recht zu verlangen, daß die Behörden des besetzten Landes dem feindlichen Heere Dienste leisten.]

[7]) [G. Der Grundsatz, daß unschuldige Personen nicht getötet werden dürfen, wurde durch den Canon De treuga et pace (c. 2 XI, 34) aufgestellt: „Personae hic enumeratae plena gaudent securitate tempore guerrae: Innovamus autem ut presbyteri, clerici, monachi, conversi, peregrini, mercatores, rustici euntes et redeuntes et in agricultura existentes — congrua securitate laetentur.“ Franciscus von Vittoria sagt (Relect. Theol. VI): „Nunquam licet per se et ex intentione interficere innocentem. Fundamentum justi belli est injuria; sed injuria non est ab innocente: ergo non licet bello uti contra illum“, es sollen also selbst in einem Kriege mit Türken keine Frauen getötet werden, das Land und die „alia gens togata et pacifica“ soll bis auf Beweis des Gegentheils als unschuldig gelten. Der beredte Protest von Grotius III, c. 11 § 8-12 läßt noch die Nachwirkung der Greuel des 30jähr. Krieges spüren. Die Verwüstungen Ludwig's XIV. in der Pfalz und dessen Erklärung an die Holländer „S. M. ne donnera aucun quartier aux habitants des villes“ riefen selbst damals allgemeinen Tadel hervor. Im 18. Jahrh. giebt nur Bynkershoek den Kriegführenden das Recht unbeschränkter Gewaltübung. (Quaest.

Jur. Publ. III, c. 1). Dagegen Art. 23 des Vertrages von 1785 zwischen Preußen und den Verein. Staaten: „S'il survient une guerre entre les parties contractantes — Les femmes et les enfants, les gens de lettres de toutes les facultés, les cultivateurs, artisans, manufacturiers et pêcheurs qui ne sont point armés et qui habitant les villes, villages ou places qui ne sont pas fortifiés, et en général tous ceux dont la vocation tend à la subsistance et à l'avantage du genre humain, auront la liberté de continuer leurs professions respectives, et ne seront point molestés en leurs personnes, ni leurs maisons, ou leurs biens incendiés, ou autrement détruits, ni leurs champs ravagés par les armées de l'ennemi au pouvoir duquel ils pourraient tomber par les événements de la guerre." Ebenso Art. 22, 1 des Vertrags von Guadelupe-Hidalgo zwischen den Verein. Staaten und Mexico v. 2. Febr. 1848. Amerikan. Artikel 23, 25, 44, 68. Dagegen Erklärung des Herzogs v. Grammont v. Juli 1870 an den Badischen Gesandten, daß man selbst Frauen nicht schonen werde.]

[8]) Nicht immer hat sich die Staatenpraxis in der Wuth des Krieges daran gebunden gehalten. Schlimme Beispiele liefert Ward I, 356. 357. S. dagegen Ortolan II, 281. Sehr verständig war schon die Magna Charta für England, Art. 41; auch ist durch Verträge vielfach den Personen feindlicher Unterthanen auf bestimmte Zeit ein Schutz gewährt. Utrechter Friede zwischen England und Frankreich, Art. 19; zwischen England und Spanien, Art. 6. Englisch-Russischer Vertrag von 1766, Art. 12. Vgl. oben § 122. Sehr milde war auch die Praxis der Westmächte und Rußland's im Jahre 1854.

[G. Napoleon I. führte unter den Motiven des Decrets v. 18. Nov. 1804 über die Continentalsperre an: „considérant que l'Angleterre n'admet pas le droit des gens suivi universellement par tous les peuples policés, qu'elle répute ennemi tout individu appartenant à l'état ennemi et fait, en conséquence, prisonniers de guerre les équipages des vaisseaux de commerce et des navires marchands" — ohne sich hierauf zu berufen, bezeichnete Bismarck in einer Note v. 4. Oct. 1870 es als völkerrechtswidrig, daß Frankreich die Besatzung genommener deutscher Kauffahrer als Gefangene behandelte und wies die Entschuldigung Graf Chaudordy's in dessen Antwort v. 28. Oct., daß sonst die Mannschaft der Handelsschiffe zur Verstärkung der Kriegsschiffe dienen könne, in seiner Replik v. 14. Nov. damit zurück, daß dies nur bei Ausrüstung von Kapern geschehen könne, auf die Frankreich wie Deutschland verzichtet hätten. Abgesehen nun von der schlechten Behandlung dieser Gefangenen, welche in keinem Falle zu rechtfertigen war, hat Chaudordy anerkannt, daß die vom Kanzler aufgestellten Grundsätze „seraient peut-être plus en rapport avec l'état actual de la civilisation que les anciennes coutumes", dagegen war das Argument des Kanzlers, die Matrosen könnten nur für Kaper verwendet werden, nicht zutreffend, da dies auch für die Marine geschehen könnte, dies schneidet der Art. 18 des Preuß. Prisen-Reglements von 1866 ab, welcher besagt, daß die Mannschaft auf Staatskosten bis zum Urtheil zu unterhalten ist und nur als gefangen gilt, wenn das Schiff verurtheilt wird. Diese Lösung ist sicher die dem heutigen Rechtsbewußtsein entsprechendste. Indeß jedenfalls war die Beschwerde Deutschland's nicht so klar, um die Repressalien zu rechtfertigen, kraft deren 40 Notabeln von Dijon, Gray und Vesoul als Gefangene nach Bremen geschickt wurden, wenn man sie nicht auf die schlechte Behandlung der Gefangenen beziehen will; unbegründet ist die Behauptung Eichelmann's (s. unten), daß die auf Blokadebruch oder Zufuhr von Contrebande Abgefaßten der Gefangenschaft unterliegen, das Repressivrecht des Kriegführenden geht lediglich gegen Schiff und Gut.]

[9]) [G. Jedenfalls nur bis zur Einschließung, denn es liegt kein Grund für den Gegner vor, den Mangel an Nahrungsmitteln zu mindern, der eben ein wichtiges Motiv für Capitulation ist, was durch Abzug der Bewohner hinausgeschoben würde. Amerik. Art. 18. „When the commander of a besieged place expels the non-combatants, in order to lessen the stock of those who consume his

stock of provisions, it is lawful, though an extreme measure, to drive them back, so as to hasten the surrender". Der Anspruch der Diplomaten, die in dem belagerten Paris geblieben waren, ihre Correspondenz mit ihren Regierungen fortzusetzen, wurde richtig durch die Note Bismarck's v. 27. Sept. 1870 zurückgewiesen.]

[10]) Lieber, on guerilla p. 13. Rev. de Dr. internat. II, p. 667.

Kriegsgefangenschaft.

127. Dem Loose der Kriegsgefangenschaft waren nach altem Völkerrechte alle feindlichen Personen unterworfen, die der Sieger in seine Gewalt bekam. Er konnte mit ihnen nach Belieben verfahren, wenn er sich nicht durch Vertrag zu einer bestimmten Schonung verpflichtet hatte — und auch dieser schützte nicht immer; er konnte sie tödten, mißhandeln oder in Knechtschaft geben [1]). Nur bei einzelnen Völkerstämmen finden sich theilweis mildere Grundsätze, obgleich sie nicht immer befolgt wurden. So das Gesetz der Amphiktyonen, die in die Tempel Geflüchteten nicht zu tödten [2]); oder der angeblich allgemeine Brauch der Hellenen, solche, die sich freiwillig übergaben und um ihr Leben flehten, am Leben zu schonen [3]), oder, was bei den Römern beobachtet zu sein scheint, das Leben der Belagerten zu schonen, wenn sie sich noch vor dem Berennen der Mauern mit dem Belagerungsgeschütz überlieferten [4]).

Im Mittelalter trat zwar die Kirche vermittelnd für gewisse Klassen durch Gottesfrieden ein [5]), allein es blieb die willkürlichste, ja selbst grausame Behandlung der feindlichen Unterthanen und Kriegsgefangenen in ungehinderter Uebung [6]); nur die Aussicht auf Lösegeld und ritterlichen Sinn führten zu Schonung, auch setzte die Kirche allmählich jede Sklaverei christlicher Kriegsgefangenen unter christlichen Nationen außer Gebrauch [7]).

[1]) Groot III, 11, 7 f. G. Im Altertum war Tod das gewöhnliche Loos der Besiegten (Plut. Isid. et Osirid. c. 73), nach der Schlacht von Salamis wurden die gefangenen Perser den Göttern geopfert, auf die Einnahme einer Stadt folgte regelmäßig die Tötung der Mehrheit der waffenfähigen Besatzung (Herod. VI, 30. Xenoph. Hellen. V, 4). Aehnlich bei den Römern, nach der Einnahme des Samnitischen Lagers wurden alle Feinde getötet (Liv. IX, 4), ebenso nach der Eroberung Karthago's, wo Polybius (X, 15) sagt: „Diese Ausrottung ist bei den Römern herkömmlich, offenbar um Schrecken einzuflößen." Tacitus läßt Germanicus sagen (Ann. II, 21): „Nihil opus captivis, solam internecionem gentis finem belli fore." Die Sklaverei der Gefangenen war ein durch das Interesse eingegebener Fortschritt (l. 239, 1 D. L. 19 de verb. sign.): „Servorum appellatio ex eo fluxit, quod Imperatores nostri captivos vendere, ac per hoc servare nec occidere solent.]

[2]) Saint-Croix, gouv. fédérat. p. 51.

[3]) Thucydides III, 55.

[4]) Caesar, bell. gall. II, 32. Cicero, de offic. I, 12.

[5]) Vgl. c. 2. X, de treuga.

[6]) Ward liefert davon an mehreren Stellen die gräßlichsten Beweise. S. auch Pütter, Beiträge S. 47 ff. [G. Nach der Schlacht von Azincourt ließ Heinrich V. alle französischen Gefangenen töten. Es ist jedoch zu bemerken, daß, während im Alterthum alle Gefangenen vor dem Sieger gleich waren und selbst Fürsten Sklaven wurden, das Standesbewußtsein des Mittelalters jedem Gefangenen seine Stellung wahrte, man konnte einen Ritter töten, aber nicht zum Sklaven machen.]

[7]) Im Abendlande verbot das dritte Lateranische Concil unter Alexander III. Christen zu Sklaven zu machen und zu verkaufen (1179). Auch bei den orientalischen Christen hatte man denselben Grundsatz angenommen, wie Nicephorus Greg. c. 1260 berichtet. Vgl. Pütter, Beitr. 69. 86. [G. Leider machten nicht nur lange nachher die Türken die christlichen Gefangenen zu Sklaven, sondern auch die Holländer verkauften den Spaniern als solche die von den Barbaresken gemachten Gefangenen. 1794 befahl der Convent alle englischen, hannoverschen und spanischen Gefangenen zu töten, dies barbarische Gebot wurde von den französischen Generälen nicht befolgt und bald wieder aufgehoben, aber im Krieg mit der Vendée, Juni 1871 beim Aufstand der Commune wurden Gefangene ohne Weiteres getötet, so damals der Mord der Geiseln.]

128. Nach heutigem Kriegsrechte [1]) unterliegen der Kriegsgefangenschaft, wie schon angedeutet ward, nur der Souverän mit den waffentragenden und waffenfähigen Gliedern seiner Familie, sodann alle zur bewaffneten activen Macht gehörigen Personen [2]). Ausnahmsweise hat man auch noch in einzelnen Fällen die in Feindesland befindlichen Unterthanen des anderen Staates als Kriegsgefangene behandelt (§ 126 II).

Ihren Anfang nimmt nun die Kriegsgefangenschaft in dem Augenblicke, wo eine feindliche, dem Kriegsrechte unterworfene Person entweder unfähig zu fortgesetztem Widerstande in des anderen Theiles Gewalt geräth und ihres Lebens geschont werden **kann**, oder wo sie sich freiwillig, sei es mit, sei es ohne Bedingung als kriegsgefangen übergiebt.

Weder in dem einen oder anderen Falle kann rechtsgrundsätzlich dem Gefangenen noch das Leben genommen werden; denn jede erlaubte Gewalt endigt, wenn der Gegner widerstandslos geworden ist, und berechtigt sind blos etwaige Sicherungsmittel. Wo diese unter den vorwaltenden Umständen nicht zur Hand liegen oder ergriffen werden können, würde die Noth der Selbsterhaltung und der ferner zu verfolgende Kriegszweck eine Zurückweisung der angebotenen Uebergabe und selbst eine Vernichtung des widerstandslosen, jedoch noch widerstandsfähigen gefangenen Feindes entschuldigen. Ist

die Uebergabe auf Treue und Glauben geschehen und angenommen, so fällt auch diese Entschuldigung weg, es müßte denn ein Treubruch des Gefangenen oder eine neue durch sein Dasein verstärkte Gefahr hinzugetreten sein.

Sollte sich ein Gefangener, der sich nicht auf bestimmte Bedingungen ergeben hat, vorher einer Verletzung der Kriegsmanier schuldig gemacht haben, so würde zwar dem Sieger ein Recht der Ahndung innerhalb der Grenzen menschlicher Wiedervergeltung nicht bestritten werden können; verdammungswürdig aber wäre jede Rache an einem Feinde, der nur seine Pflicht als Krieger gethan hat, wie z. B. die Tödtung eines tapferen und ausdauernden Vertheidigers einer Festung, sollte man ihn auch zuvor damit bedroht haben. Die Annalen der Geschichte werden dergleichen unter christlichen Mächten hoffentlich nicht reproduciren.

[1]) Dunant, proposal for introducing uniformity into the condition of prisoners of war. O. Eichelmann, Die Kriegsgefangenschaft. 1878. Brüsseler Entwurf, Art. 23—34. Verhandlungen des Institut de dr. intern. 1875 u. 77.

[G. Das Altertum schonte die Ehre des besiegten Fürsten nicht, er mußte dem Triumphwagen des Siegers folgen, im Mittelalter, wo der Stand des Gefangenen geachtet wurde, behandelte man ihn doch oft sehr grausam. Heute, wo der Krieg den persönlichen Charakter verloren hat, wird der gefangene Souverän seinem Stande gemäß behandelt, die Behandlung Pius' VII. hat Napoleon in St. Helena gebüßt. Der König von Sachsen nach der Schlacht bei Leipzig, Napoleon III. nach Sedan haben alle Rücksichten erfahren, die man ihrem Range schuldete, selbst mit Häuptlingen uncivilisirter Stämme, wie Abd-el-Kader und Schamyl, ist dies geschehen.]

[2]) [G. Dies ist zu eng gefaßt, alle in Bezug auf den Krieg wirksam handelnden Personen, Minister, Diplomaten, Beamte, Couriere u. s. w., unterliegen der Kriegsgefangenschaft. Amerik. Kriegsartikel: „who promote directly the objects of war" (39). Die Englischen Kronjuristen haben das Recht der Deutschen Kriegsleitung anerkannt, die 1870 bei Ballonfahrten Gefaßten als Gefangene zu behandeln, da sie die deutschen Linien ohne Erlaubniß überschritten und voraussichtlich um dem deutschen Heere zu schaden. Lord Granville lehnte es daher ab, für den so gefangenen Schneider Worth eine Entschädigung zu verlangen. Das Personal der Hospitäler und Ambulanzen ist durch Art. 2 der Genfer Convention befriedet, so fern es sich nicht an Feindseligkeiten betheiligt. Diese Bestimmung ist 1870 wiederholt von den Franzosen verletzt, sie haben Ambulanzen angegriffen, Aerzte gefangen genommen, und der Schweizer Dr. Burkhart erzählt, daß er am 30. Nov. einen französischen Militärarzt getroffen, der zugab, daß er mehrere preußische Gefangene erschossen. Schwierig kann die Frage bei Aufständen oder in Bürgerkriegen werden, es ist indeß in allen civilisirten Staaten Regel, alle Gefangenen, die einem organisirten Heere und nicht blos bewaffneten Haufen angehören, als Kriegsgefangene zu behandeln. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich solcher Geiseln, die eine versprochene Leistung sicher stellen sollen; nicht zu billigen aber war es 1870, daß man deutscherseits zwangsweise angesehene feindliche Bürger als Geiseln für die Sicherheit der Eisenbahnzüge gegen die Angriffe der Franctireurs nahm. Man ließ dadurch Unschuldige leiden, ohne eine Gewähr gegen den Fanatismus zu erhalten. Der Präfect des Elsaß verfuhr rationeller und zugleich wirksamer, indem er die Gemeinden, welche solche Angriffe duldeten, mit starken Requisitionen bedrohte.]

129. Das Wesen der heutigen Kriegsgefangenschaft besteht lediglich in einer thatsächlichen Beschränkung der natürlichen Freiheit, um die Rückkehr in den feindlichen Staat und eine fernere Theilnahme an den Kriegsunternehmungen zu verhindern [1]). Mitglieder der souveränen Familie werden zwar bewacht, jedoch rücksichtsvoll behandelt, vorzüglich auch, wenn sie ihre Treue verpfänden, von drückenden persönlichen Belästigungen befreit. Ebenso gestattet man gefangenen Officieren auf ihr Ehrenwort größere Freiheiten [2]); Unterofficiere und Gemeine werden unter engerer Aufsicht gehalten und zu angemessenen Arbeiten gebraucht, um einen Theil des Unterhaltes abzuverdienen, welchen der Staat, in dessen Gewalt sie sich befinden, wenn auch mit Vorbehalt der Erstattung oder Ausgleichung, ihnen verabreichen muß [3]). Unbedenklich ist der Gefangene während der Dauer der Gefangenschaft der Gerichtsbarkeit des auswärtigen Staates unterworfen, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit wegen der daselbst von ihm begangenen Verbrechen. Eine willkürliche Behandlung durch Mißhandlung und Gewaltthätigkeit anderer Art liegt außer den Grenzen der Nothwendigkeit im Kriege [4]); nur wenn die Gefangenen selbst die gesetzten Beschränkungen überschreiten oder den auswärtigen Staat auf gefährliche Weise bedrohen, finden Zuchtmittel und strengere Reactionen gegen sie Anwendung [5]); nicht aber sollten an ihnen wegen der von ihnen selbst nicht verschuldeten Thatsachen Repressalien an ihrer Person gebraucht werden, obgleich dies sonst als Kriegsraison in Ermangelung anderer Mittel behauptet, ausgeführt, oder wenigstens gedroht worden ist. Zwang zum Eintritt in feindliche Militärverhältnisse ist unerlaubt.

Geendet wird die Kriegsgefangenschaft:

mit dem Frieden;

durch freiwillige Unterwerfung unter den sie annehmenden feindlichen Staat;

durch bedingte oder unbedingte Loslassung;

durch Selbstranzionirung.

Geräth ein Selbstranzionirter von Neuem in Feindesgewalt, so wird dies ungeahndet gelassen; denn der Gefangene hat nur dem natürlichen Triebe zur Freiheit oder zum Vaterlande Folge gegeben. Aber der Bruch des Ehrenwortes oder einer gestellten Bedingung der Lossagung, z. B. nicht mehr gegen den anderen Staat dienen

zu wollen, berechtigt zu einer entsprechenden Ahndung durch eine schlimmere als die sonst übliche Behandlung [6]).

[1]) [G. Im Mittelalter hing das Loos der Gefangenen von dem ab, dem sie sich ergaben, später behielten sich die Fürsten vor, über vornehme Gefangene zu entscheiden, Gustav Adolf überließ noch die von untergeordnetem Rang denen, welche sie gefangen nahmen, und verbot nur, ohne Erlaubniß des vorgesetzten Generals sie gegen Lösegeld freizugeben. Jetzt sind aber Kriegsgefangene Staatsgefangene, der Soldat, dem sie sich ergeben, muß sie also seinem Vorgesetzten zuführen. Aber Kriegsgefangene sind, wie Bluntschli sagt (601), Sicherheitsgefangene, nicht Strafgefangene. (Amerikan. Kriegsartikel 49), sie sollen nur unschädlich gemacht werden. „Tout ce qui leur appartient personnellement, les armes exceptées, reste leur propriété.“ Art. 23 des Brüsseler Entwurfs. Seltsam inconsequent dagegen will Art. 72 der Amerikan. Kriegsartikel „large sums of money“ ausnehmen.]

[2]) [G. Entweder der Bewegung oder Entlassung gegen Verpflichtung, nicht wieder im gegenwärtigen Kriege gegen den gefangennehmenden Staat dienen zu wollen. Die Parole, die stets durch schriftlichen Revers gegeben wird, kann aber weder von der einen noch von der anderen Seite verlangt werden. Gewährung und Leistung sind frei. Die Entlassung mit der Erklärung, daß sie frei auf Parole sind, ist unwirksam und legt ihnen keine Verpflichtung auf. Ebenso kann ihre Regierung verweigern, ihre Parole zu bestätigen, in dem Falle sind sie verbunden, in die Gefangenschaft zurückzukehren und sind nur frei, wenn der Feind verweigert sie anzunehmen und damit sie von der Parole entbindet. Man läßt nur Officiere auf Parole frei, nicht weil einfache Soldaten unfähig sind die Gebote der militärischen Ehre zu beobachten, sondern weil sie nicht beurtheilen können, wie weit ihre Parole die Interessen ihres Landes beeinflussen kann, ihre Officiere müssen sie daher vertreten. Die Parole verpflichtet, sich jeder militärischen Thätigkeit während der Dauer des Krieges zu enthalten, nicht blos des Felddienstes, wie z. B. Calvo (§ 1861) meint, sie dürfen ebenso wenig an den Befestigungen arbeiten und Rekruten ausbilden, der auf Parole Entlassene ist verpflichtet während des Krieges sich neutral zu halten. Unpraktisch und unausführbar ist der Art. 5 der Genfer Zusatz-Artikel, welcher die Entlassung der gefangenen und verwundeten Soldaten nach ihrer Heilung verfügen will gegen das Versprechen, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr zu führen. Sie könnten entfernte Festungen besetzen und die dort bisher befindlichen Truppen zur Action frei machen.]

[3]) [G. Art. 25 des Brüsseler Entwurfs, der noch bestimmter gefaßt sein könnte. Bluntschli (608) und Calvo (§ 1858) haben sicher nicht Recht, wenn sie sagen, Gefangene könnten verwendet werden, um an weit entlegenen Befestigungen zu arbeiten da dies keine Theilnahme an den Feindseligkeiten sei, solche Arbeiten sollen immer, den betr. Staat stärken und man kann die Gefangenen nicht nöthigen, dabei mitzuwirken. — Der Staat unterhält die Gefangenen wie seine Soldaten von gleichem Rang, aber zahlt ihnen keinen Sold.]

[4]) [G. Art. 24 des Vertrages zwischen Preußen und den Ver. Staaten von 1799 gab ausführliche Vorschriften über gute Behandlung der Gefangenen, die nicht in Gefängnisse gebracht oder gefesselt werden sollten: „les simples soldats seront distribués dans des cantonnements assez vastes pour prendre l'air et l'exercice et ils seront logés dans des barraques aussi spatieuses et aussi commodes que le sont celles des troupes de la puissance, au pouvoir de laquelle se trouvent les prisonniers“. Ebenso Art. 22, 2 des Vertrags von Guadelupe-Hidalgo zwischen den Ver. Staaten und Mexico v. 2. Febr. 1848. Dagegen wurden 1812 die französischen Gefangenen nach Sibirien transportiert, 1870 die wenigen deutschen theilweise sehr übel von Frankreich behandelt (Circular v. 9. Jan. 1871), Art 25 des Brüsseler Entwurfs.]

[5]) [G. Bloßer Fluchtversuch Einzelner, die nicht ihr Wort verpfändet, kann

durch scharfe Haft, aber nicht durch Tod geahndet werden, wohl aber geschieht letzteres bei Complot zum Ausbruch, wegen der Gefährlichkeit.]

[6]) [G. Die Strafe ist principiell der Tod. Bismarck's Circular v. 14. Dec. 1870 über den Bruch des Ehrenworts Seitens französischer Offiziere; weit schlimmer war, daß die Regierung der Nationalverteidigung diesen Bruch des Ehrenworts ermutigte, indem sie die Schuldigen wieder in das Heer aufnahm. Die Verordnung des Kriegsministers v. 13. Nov. 1870 versprach sogar eine Belohnung von 750 Fr. jedem Gefangenen, dem es gelinge zu entweichen „voulant ainsi encourager les officiers à s'échapper des mains de l'ennemi."]

Recht auf einzelne feindliche Sachen überhaupt [1]).

130. Nach dem Geiste des älteren Kriegsrechtes, welches jeden Krieg als Vernichtungskrieg und jeden Feind als rechtlos behandelte, war es eine natürliche Consequenz, daß auch alles feindliche Eigenthumsrecht an Sachen, welche in die Gewalt des anderen Theiles geriethen, hinfällig und wirkungslos wurde und dem Sieger die Aneignung dieser Sachen mit allen Wirkungen des Eigenthums anheimfiel. [2]) Ja, man hielt das dem Feinde abgenommene Gut für das sicherste und gerechteste Eigenthum! [3]) Was man nicht behalten wollte, unterlag willkürlicher Zerstörung. Nichts hatte auf Schonung Anspruch; Verwüstungen des feindlichen Landes, der Städte und Wohnungen, ja selbst der Tempel waren wenigstens der Regel nach nicht ausgeschlossen; noch in der römisch-christlichen Zeit wurden die sonst so heilig gehaltenen Grabmäler, worin Leichen der feindlichen Staatsangehörigen geborgen waren, nicht als unverletzbar geachtet [4]). Auch was sich beim Ausbruche des Krieges in Feindesland befand, verfiel dem Feinde als Beute [5]).

Hinsichtlich der Person des Erwerbers bestand nicht überall ein gleiches Recht. Im Römerreiche beobachtete man hauptsächlich den Unterschied, daß alles feindliche unbewegliche Gut durch die Wegnahme des Siegers (occupatio bellica) Eigenthum des siegenden Staates ward, wogegen das bewegliche Gut der Feinde als Beute (praeda bellica) den besitzergreifenden Einzelnen anheimfiel, die in Gemeinschaft gemachte Beute aber in gewissen Verhältnissen unter den Theilnehmern, auch wohl mit bestimmten Abzügen für den Staatsschatz und die Tempel, vertheilt ward [6]).

Ein ganz anderes Recht mußte sich aus der Richtung des neueren Kriegsrechtes ergeben, die wir bereits oben dargelegt haben. Der Krieg begreift nicht nothwendig, sondern nur so weit als nothwendig eine Vernichtung oder Auflösung friedlicher Rechtsverhält-

nisse; es ist kein ewiger Krieg unter sittlichen Nationen, sondern sein immer im Auge behaltenes Ziel ist der Frieden. Dieser ist nur einstweilen suspendirt; jener, eine vorübergehende Thatsache, welche jeder Theil, wie ihn das Glück mehr oder weniger begünstigt, zu seinem Vortheile als glücklicher Besitzer für die rechtlichen Zwecke des Krieges benutzen kann, ohne einer Dikäodosie deshalb unterworfen zu sein. Immer findet jedoch dieser Besitzstand wesentlich nur gegen die feindliche Staatsgewalt statt, wider die Angehörigen derselben blos in so weit, als sie derselben unterworfen sind und die Nothwendigkeit dazu treibt. Man sieht diese Idee des neueren Kriegsrechtes seit Groot immer entschiedener hervortreten; sie kann gegenwärtig jede Schüchternheit ablegen, denn sie findet überall in den gesitteten Völkern Europa's einen Nachhall [7]), wie wohl man sich noch nicht durchgängig von der älteren Praxis und Anschauungsweise losgesagt hat.

[1]) Groot III, c. 5 u. 6. Vattal III, 9. u. 13. Twiss II, ch. 3. Hall III, ch. 3. Calvo l. VI.

[2]) L. 1 § 1, l. 5 § 7 pr. D. de acqu. rer. domin. L. 20 § 1 D. de captiv. et postl. Gaii Comment. II 69. § 17, J. de div. rer.

[3]) „Omnium maxime," sagt der Jurist Gaius a. a. O. IV, 16 von den Vorfahren, „sua esse credebant quae ex hostibus cepissent. Unde in centumviralibus iudiciis hasta praeponitur."

[4]) L. 4 D. de sepulcro viol. L. 36 D. de religios. „sepulcra hostium nobis religiosa non sunt."

[5]) L. 51 D. de acqu. rer. dom. I, 12, pr. D. de captiv.

[6]) Vgl. Groot III, 6, 14 f. Cujacii Obss. XIX, 7. Vinnius zu § 17 J. de rer. divis. J. J. Barthélemy, Oeuvr. div. Par. 1798. I, 1.

[7]) Unter den neuesten Schriftstellern nennen wir Isambert, Annales politiques et diplomat. Indroduction. Par. 1823 p. CXV: „Nous pensons avec Grotius qu'on acquiert par une guerre juste autant de choses qu'il en faut pour indemniser complétement les frais de la guerre; mais il n'est pas vrai, que par le droit des gens on acquière le droit de la propriété entière des biens des sujets. On n'admet plus aujourd'hui le principe que la conquête engendre des droits. Il n'y a d'immuable, dans la ratique des nations, que les principes qui dérivent immédiatement du droit de la nature." Zachariä, 40 B. vom Staate IV, 1. S. 102: „Feindesgut, das Privateigenthum ist, steht unter dem Schutze des Völkerrechtes; es darf nur ausnahmsweise, wenn und in wie fern der Zweck des Krieges nach Zeit und Umständen nicht anders erreichbar ist, angetastet werden. Denn das Privatvermögen der Unterthanen ist nur in so fern ein Bestandtheil der Kriegsmacht der Staaten, als einem jeden Staate die Herrschaft über das Vermögen seiner Unterthanen zusteht." S. auch Halleck, ch. XIX.

Fortsetzung.

131. Als unmittelbare Folgerungen aus dem vorstehenden neueren Kriegsprincipe ergeben sich die nachstehenden Sätze:

I. Der eindringende Feind tritt nicht sofort durch die bloße Besitzergreifung des anderseitigen Gebietes oder eines Theiles desselben an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt, so lange der letzteren noch eine Fortsetzung des Krieges, mithin auch eine Umkehr des Kriegsglückes möglich ist [1]). Erst wenn eine vollständige Besiegung der bekriegten Staatsgewalt (debellatio, ultima victoria) eingetreten und dieselbe zu fernerem Widerstande unfähig gemacht ist, kann sich der siegreiche Theil auch der Staatsgewalt bemächtigen und nun ein eigenes, wiewohl usurpatorisches, Staatsverhältniß mit dem besiegten Volke beginnen, ein Verhältniß, welches weiter unten (Abschn. IV.) seine nähere Erklärung erhalten wird. Bis dahin findet lediglich eine thatsächliche Beschlagnahme der Rechte und des Vermögens der inzwischen suspendirten bisherigen Staatsgewalt statt. Der Sieger darf zu seiner Schadloshaltung alle Vortheile benutzen, welche das bisher bestehende Staatsverhältniß darbietet, so weit sie thatsächlich realisirt werden können; er darf sich in den Besitz der Staatseinnahmen setzen [2]), ja, er darf Anstalten treffen, welche dazu dienen, um sich das eroberte Gebiet bei der künftigen Beendigung des Krieges zu sichern; ein Mehreres aber, nämlich eine vollkommene Subrogation des eingedrungenen Feindes in die Staatsgewalt des Andern, vermag juristisch nicht sofort gefolgert zu werden [3]).

II. Privat-Eigenthumsrechte Einzelner erleiden durch eine bloße Kriegsinvasion an und für sich keine Veränderung; allein der Sieger kann dieselben allerdings für die ihm an den feindlichen Staat zustehenden Forderungen, die er im Kriege verfolgt, zur Mitleidenheit ziehen und daraus seine Befriedigung suchen. Zu jenen Forderungen gehört nicht blos der Anspruch, welcher die Veranlassung zum Kriege gegeben hat, sondern auch eine Entschädigung für die auf den Krieg verwendeten oder noch zu verwendenden Opfer. Andrerseits ist noch zu bezweifeln, daß die Unterthanen des bekriegten Staates für dessen Verbindlichkeiten aufkommen und, wie sie von ihrer eigenen Staatsgewalt dafür in Anspruch genommen werden könnten, so auch dem Feinde unmittelbar für seine Befriedigung haften. Derselbe kann demnach Contributionen ausschreiben und beitreiben, Naturallieferungen und persönliche Dienstleistungen fordern, auch im Falle der Noth oder des Widerstandes die erforderlichen Mittel selbst wegnehmen, indem er dem

künftig wieder geordneten Staatsverhältniß die etwaige Ausgleichung überläßt [4]). Eine bestimmte Grenze des Nehmens kann freilich nicht vorgeschrieben werden; es giebt im Kriege keine Dikäodosie; etwaiges Uebermaß kann nur durch Retaliation oder bei geändertem Kriegsglücke durch nachtheiligere Bedingungen des Friedens compensirt werden.

III. Sachen feindlicher Unterthanen, die sich beim Ausbruche des Krieges im eigenen Gebiete des anderen kriegführenden Theiles befanden und dessen Schutz bisher genossen, müssen ihren Eigenthümern auch ferner verbleiben, und dürfen ohne Verletzung von Treue und Glauben nicht weggenommen, sondern höchstens einer Beschlagnahme unterworfen werden, wenn aus ihrer freien Verabfolgung der feindlichen Staatsgewalt ein Vortheil in Betreff der Kriegführung erwachsen könnte, so wie im Falle der Noth einer Benutzung zum eigenen Vortheile. — Mit solchen Privatsachen, welche erst während des Krieges dem anderen Theile in die Hände fallen, kann letzterer ebenso verfahren, wie wenn sie sich in dem von ihm occupirten feindlichen Lande befänden.

IV. Reine Zerstörungen und Beschädigungen feindlichen Eigenthumes gehören an sich nicht zu den Befugnissen des Siegers, wenn sie nicht, wie schon früher bemerkt wurde, durch die Kriegsraison gerechtfertigt werden (§ 125). Selbst Repressalien sollten unter gebildeten Völkern in einer solchen Weise nicht geübt werden.

[1]) [G. Die occupirende Macht tritt allerdings nicht an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt, sie ist Verwaltung, nicht Regierung, kann also keinen Unterthaneneid von den Bewohnern verlangen, was von den Preußischen Gerichten anerkannt ward, als 1866 die siegreiche Macht nach der Besetzung von Schleswig-Holstein die Richter absetzte, welche sich weigerten ihr den Eid zu leisten; wohl aber nimmt sie die volle Regierungs g e w a l t des besetzten und hinter diesem liegenden Gebietes in die Hand. Es bleibt also bis zur Entscheidung die Gesetzgebung des occupirten Gebietes in Kraft, so fern nicht der Sieger im Interesse seiner Kriegführung einzelne Bestimmungen derselben suspendirt, wie das z. B. stets für die Militäraushebung der Fall sein wird; es geht die nationale Rechtsprechung weiter, denn diese kann nur im Namen des Souveräns stattfinden, was vorläufig noch der bisherige ist, auch die Municipalverwaltung bleibt, sofern sie sich den Anordnungen fügt. **Waxel, l'armée de l'invasion et la population.** 1874. Löning, Geschichte der Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß. 1874.]

[2]) [G. Er kann also die Steuern für sich verwenden, muß aber daraus die laufenden Verwaltungsausgaben leisten.]

[3]) Fehlerhaft ist die Theorie der Meisten, in so fern sie nämlich nicht zwischen der bloßen Landesoccupation und der völligen Besiegung des Feindes unterscheiden. Auf richtigem Wege war H. Cocceji, **diss. de iure victoriae** und in seinem Commentar zu H. Groot III, 6.

[4]) [G. Man muß unterscheiden Requisitionen und Contributionen, erstere betreffen Lebensbedürfnisse, Gespanne u. s. w. oder deren Aequivalent, letztere sind

Auflagen von bestimmten Geldsummen auf locale Verbände. Erstere sind fast für jede vordringende Armee unentbehrlich, so sagt Friedrich II. (Les principes généraux de la guerre. Oeuv. 28 p. 91): „Wenn eine Armee in Feindesland Winterquartiere bezieht, hat das Land dem Soldaten Brod, Fleisch und Bier zu liefern, es hat ferner Pferde, Kriegsbedarf und Lebensmittel zu beschaffen und für den Ausfall Geld zu zahlen." Die Requisitionen werden durch bons bescheinigt, um den Betreffenden die Möglichkeit eines Ersatzes Seitens der heimischen Staatsgewalt zu geben. Wenn ein Kriegführender auf diese Requisitionen verzichtet, so thut er es aus politischen Gründen, wie die Westmächte in der Krim, Frankreich 1859 im Italienischen Kriege und die Verein. Staaten im Anfang ihres Krieges mit Mexico 1846, wo aber der Kriegssecretär Mr. Marcy den Grundsatz festhielt: „an invading army has unquestionably the right to draw supplies from the enemy without paying for them and to make the enemy feel the weight of the war". Halleck XIX § 17). In dem Friedensvertrag von Guadelupe-Hidalgo v. 2. Febr. 1848 wurde allerdings für die Zukunft verabredet, Art. 22, 1: „but if the necessity arise to take anything from them (inhabitants) for the use of such armed force, the same shall be paid for at an equitable price", ebenso schon früher Art. 23 des Vertrags zwischen Preußen und den Ver. Staaten von 1785: „mais si l'on se trouve dans la nécessité de prendre quelque chose de leurs propriétés pour l'usage de l'armée ennemie, la valeur en sera payée à un prix raisonnable." Es bleibt stets räthlich, die Requisitionen durch die örtlichen Behörden gehen zu lassen, wie die Engländer dies 1815 in Frankreich thaten, während die preußischen sie selbst erhoben, wie es auch 1870 geschah. Die Bestimmung über den Umfang der Requisitionen haben die militärischen Befehlshaber zu treffen, 1797 verordnete Napoleon, daß ein Divisions-General keine andern machen solle, „que celles nécessaires pour les objets de subsistance, pour les transports indispensables et pour les souliers", alle andern solle nur der Oberbefehlshaber ausschreiben. 1870 bestimmte eine Verordnung des Deutschen General-Quartiers, daß die Befehlshaber detachirter Corps requiriren könnten, was für den Unterhalt ihrer Truppen nothwendig sei, alle andern im Interesse der Armee nothwendigen Lieferungen sollten nur von Generalen und ihren Stellvertretern ausgeschrieben werden. Nicht zu rechtfertigen war es, wenn der deutsche Civil-Commissar in Nancy, Graf Renard, im Jan. 1871 500 Arbeiter verlangte, um eine von Freischützen zerstörte Brücke herzustellen mit der übrigens nicht ausgeführten Drohung, „les surveillants d'abord, et un certain nombre d'ouvriers ensuite" ergreifen und erschießen zu lassen, wenn die Arbeiter nicht gestellt würden. Die Contributionen d. h. Geldzahlungen außer den Steuern, früher sehr gebräuchlich, weil sich die betr. Stadt damit von der Plünderung loskaufte (daher Brandschatzung), sind heute Ausnahme und nur durch besondere Forderungen berechtigt. Vattel III, ch. 9 § 165.]

Wirkliche Staatenpraxis.

132. Muß man auch der neueren Kriegspraxis das Zeugniß ertheilen, daß sie auf dem Wege sei, die vorstehenden Grundsätze zur Richtschnur ihres Verhaltens zu nehmen, so hat sie sich dennoch bisher zu keiner vollkommenen Folgerichtigkeit erhoben und noch manchen Rest des älteren Kriegsgebrauches beibehalten, auch in der Theorie, vorzüglich in der rein historischen Schule, stets einige Unterstützung gefunden.

Was zuvörderst die Rechte und das Vermögen der besiegten Staatsgewalt betrifft, so hat man in der Praxis des letzten Jahrhunderts noch immer sehr häufig das Recht der bloßen Invasion

mit dem der völligen Debellation (ultima victoria) verwechselt und jenem zugeschrieben, was erst in dem letzteren enthalten sein kann. Es war nichts Seltenes, daß der Sieger sich sofort bei der Besetzung eines Gebietes oder Gebietstheiles von den dortigen Unterthanen huldigen ließ; man schrieb ferner dem Sieger, der vorläufig verdrängten Staatsgewalt gegenüber, ein Confiscationsrecht zu, geleitet durch die Ansicht des älteren Kriegsrechtes, welche sich auch noch bei vielen Publicisten erhielt, daß die Sachen des Feindes res nullius seien oder als solche behandelt werden könnten. Man disponirte sogar zuweilen über occupirte Länder wie über wirkliches Eigenthum[1]). Indeß ist diese Praxis nicht auch noch in den Kriegen des jetzigen Jahrhunderts bleibend befolgt worden, sondern man hat sie in der That nur im Falle einer Debellation und einer damit verbundenen totalen Besitznahme von der ganz außer Kraft gesetzten bisherigen Staatsgewalt geübt, in der Zwischenzeit aber sich mit der thatsächlichen Benutzung aller Mittel und Hilfsquellen der bis dahin bestandenen Regierung begnügt.

Ebenso hat man sich im Landkriege hinsichtlich des Privateigenthumes der Angehörigen des occupirten Landes im Wesentlichen auf ein Contributions- und Requisitionssystem beschränkt, und für das augenblickliche Bedürfniß eine disciplinirte Maraude in Anwendung gebracht; man hat ferner Zerstörungen von Sachen, wenigstens von Seiten der Kriegsvorgesetzten, so viel als möglich vermieden und nur als exceptionelle Maßregel zu vertheidigen gesucht. Dagegen hat man im Seekriege noch immer ein das Privateigenthum schwer verletzendes System befolgt (s. unten), nicht minder im Landkriege das Recht der Kriegsbeute (praeda bellica) binnen gewisser Grenzen beibehalten; endlich sind auch noch in Betreff einzelner Gegenstände sowohl des öffentlichen wie Privatvermögens selbst von den Publicisten der neueren Zeit manche Grundsätze behauptet worden, welche mit den aus der rechtlichen Natur des Krieges fließenden nicht vereinigt werden können. Alle diese Punkte sind nun noch im Einzelnen zu erörtern.

[1]) „Georg I. von Großbritannien kaufte das Herzogthum Bremen, Verden und Stade von Dänemark, welches diese Besitzungen den Schweden abgenommen hatte, durch Act ratificirt am 17. Juli 1715: vier Monate zuvor, ehe Großbritannien den Krieg an Schweden erklärte!“ Britische Publicisten nehmen dies System noch immer in Anspruch. Oke Manning § 277 not. 6. Wildman II, 9. Allerdings haben sie Groot und Bynkershoek als Autoritäten für sich.

Recht auf unbeweglichen Sachen im eigenen Lande des Feindes.

133. In Ansehung der unbeweglichen Sachen ist man im Allgemeinen schon längst einverstanden, daß dieselben wenigstens dann, wenn sie feindlichen Unterthanen gehören, durch Invasion und Landesbesitznahme von Seiten der anderen Kriegspartei ihren Eigenthümer nicht verändern und nicht mehr, wie in älterer Zeit, in das Eigenthum des Siegers übergehen [1]). Es folgt daraus von selbst, daß jede von demselben vorgenommene Veränderung eine rechtlich unhaltbare ist, nur thatsächliche Wirkungen hervorbringen kann und durch das Postliminium hinfällig wird. Sollte sich der Sieger künftighin in dem eroberten Lande behaupten und es zu dem seinigen machen, so würde er freilich auch der thatsächlichen Veräußerung einen juristischen Charakter zu geben im Stande sein. Ganz auf dieselbe Weise verhält es sich mit dem unbeweglichen Privateigenthum des verdrängten Souveräns, welches er nicht als Souverän besitzt [2]); ja auch von dem öffentlichen unbeweglichen Staatseigenthume wird, so lange nicht die Staatsgewalt selbst wenigstens interimistisch auf den Sieger übergegangen ist, ein Anderes nicht zu behaupten sein [3]). Natürlich wird in beiderlei Hinsicht dem Sieger eine vorläufige Beschlagnahme und die Beziehung der Einkünfte zu seinem Vortheile freistehen.

[1]) Hierüber besteht durchaus keine Meinungsverschiedenheit unter den neueren Publicisten. S. besonders Meermann, Von dem Recht der Eroberung. Erf. 1774. Pufendorf VIII, 6, 20. Vattel III, § 195. 196. Klüber § 256. v. Martens § 277. Wheaton IV, 2 § 16. Alle gestehen wenigstens zu, daß noch eine Bestätigung der Erwerbung durch den Friedensschluß nöthig sei, wenn das Eigenthum ein ganz sicheres sein soll.

[2]) Vgl. die Entscheidung des Pariser Cassationshofes bei Sirey XVII, 1, 217: „Le droit de conquête n'a effet au préjudice des princes que sur les biens qu'ils possèdent en qualité de princes et non sur les biens qu'ils possèdent comme simple propriété.“

[3]) So entschied derselbe Cassationshof bei Sirey XXX, 1, 280: „La conquête et l'occupation d'un état par un souverain n'autorisent pas ce souverain à disposer par donation ou autrement du domaine conquis ou occupé.“ S. auch A. L.-R. für die Preuß. Staaten I, 9 § 198.

[G. Der Occupant wird pro tempore Usufructuar, hat also jede zwecklose Schädigung oder Verfügung über die Substanz zu vermeiden, ist aber nicht an den bestehenden Wirthschaftsbetrieb gebunden. Hierher gehören auch die Eisenbahnen und Telegraphen, selbst wenn sie im Besitz Privater sind, weil dieselben Mittel der Kriegführung sind. Die occupirende Macht aber gewinnt auch hier nur das Gebrauchsrecht und hat das Material dieser Anstalten beim Frieden zurückzugeben. Art. 6 des Brüsseler Projects. Hat z. B. der Fiscus vor der Besitznahme ein Staatsgut verkauft, dessen Preis in Terminen zahlbar ist, so ist der Feind nicht be-

rechtigt, die während der Besetzung gezahlten Raten sich anzueignen, denn diese sind ein Theil des Kapitals und stehen nicht auf einer Stufe mit den vorgefundenen Kassenbeständen. Nur hat nicht, wie der Schlußsatz desselben annehmen läßt, die occupirende Macht beim Frieden Entschädigung zu leisten, sondern es bleibt, wie Bluntschli (645) bemerkt, dieselbe eventuell dem occupirten Staate Privaten gegenüber überlassen. Bei dem Prozeß über die von Preußen während der Occupation 1870 verkauften 15000 Eichen aus französischen Staatswaldungen in Meurthe und Meuse hängt die Rechtsfrage lediglich davon ab, ob diese Anzahl Bäume als ein einigermaßen normaler Schlag gelten kann, oder als Consumirung der Substanz betrachtet werden muß, was Deutschland selbst auf der Brüsseler Conferenz als unberechtigt anerkannte. Art. 7 des Projet modifié: „l'état occupant devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit." Darüber hinauszugehen wäre nur gerechtfertigt, wenn das Holz zur Kriegführung nöthig gewesen, was Niemand behauptet. (Jahrb. für Gesetzgebg. und Verwaltung von Holtzendorff und Brentano. I. Heft 2.) — Als befriedet gelten Archive, Bibliotheken, Kunstsammlungen, Kirchen und wohlthätige Anstalten. Für letztere gebietet die Achtung der Religion und Menschlichkeit Schonung, Museen und Bibliotheken sind Nationaleigenthum, das dem Feinde nicht zur Kriegführung dienen kann. Die Archive, obwohl aus einzelnen beweglichen Stücken bestehend, sind in ihrer Gesammtheit Pertinenz der Souveränetät, indem sie die Beweise des Rechtes enthalten. Eine unbedingte Schonung solcher Gebäude ist freilich nicht immer mit dem Kriegszweck vereinbar, es kann nur, wie Art. 34 der Amerikanischen Kriegsart. sagt, als allgemeine Regel hingestellt werden, daß solches Eigenthum nicht öffentliches im Sinne des Kriegsrechtes ist, daß insbesondere muthwillige Schädigung desselben zu vermeiden ist, wie z. B. die Zerstörung des Capitols in Washington 1814 durch die Engländer, die auch im Parlament scharf getadelt ward. Besonders rechtswidrig ist die Wegschleppung von Sammlungen oder einzelner Gegenstände derselben, wie sie Seitens der Französischen Republik und des Kaiserreichs stattfand. Wellington erklärte in einer Depesche v. 11. Sept. 1815 dies Verfahren „contrary to the practice of civilized warfare" (Mart. N. R. II, p. 648), und Lord Castlereagh verlangte in seiner Note vom selben Tage an die verbündeten Mächte die Rückgabe dieser „dépouilles, inséparables des pays auxquels elles appartenaient. Le principe de la propriété basé sur les droits des territoires d'où ces chefs-d'oeuvres ont été enlevés est le plus sûr et le seul guide vers la justice." Als die franz. Regierung dieser Aufforderung nicht Folge leistete, ließ Wellington die betreffenden Kunstgegenstände selbst aus dem Louvre fortbringen. England gab 1812 freiwillig die in einem genommenen Schiffe befindliche und für die Akademie von Philadelphia bestimmte Gemäldesammlung zurück.]

Unkörperliche Sachen[1]) in Feindesland.

134. Eine besondere Streitfrage hat sich auch noch in neuerer Zeit in Betreff der unkörperlichen Sachen fortgesponnen, in wie fern nämlich diese ein Gegenstand der Kriegsoccupation seien und von dem Sieger als sein mit rechtlicher Wirkung behandelt werden dürfen. Die meisten Publicisten[2]) haben sich in langer Reihenfolge für ein solches Verfügungsrecht ausgesprochen, dergestalt, daß ein Postliminium des ursprünglichen Forderungsberechtigten ausgeschlossen sei und der Schuldner durch den Sieger gültig liberirt werde; ja man hat behauptet, daß dieses auch auf solche Forderungen An-

wendung leide, deren Schuldner sich in dritten neutralen Staaten befinden. Zur Begründung dieser Ansicht hat man sich hauptsächlich auf die traditionelle romanistische Lehre von der Unbedingtheit der occupatio bellica bezogen; auf das vermeintlich darin begründete Confiscationsrecht, unter welchem Titel auch in vielen früheren Kriegen die Einziehung ausstehender feindlicher Forderungen betrieben worden ist. Man hat sich auf verschiedene Friedensschlüsse berufen, worin dergleichen sogenannte Confiscationen bestätigt worden sind [3]); man hat sogar eine vermeintliche Entscheidung der Amphiktyonen in Beziehung auf ein Schuldverhältniß der Thessalier gegen Theben in Bezug genommen, wonach die Schuldforderung der Thebaner an die Thessalier durch eine Schenkung aufgehoben worden sei, welche Alexander den letzteren bei der Zerstörung Thebens mit der Schuldverschreibung gemacht habe [4]).

Dennoch aber muß diese Theorie und Praxis aus dem Standpunkte des Rechtes bestritten, wenigstens modificirt werden. Wird doch von vornherein zugegeben, daß durch Zahlung des Schuldners an einen Anderen außer dem wahren Gläubiger, oder durch eine sonstige Liberation von Seiten eines Dritten das Recht des wahren Gläubigers streng juristisch nicht aufgehoben werde!

Näher tretend hat man von den unkörperlichen Sachen diejenigen abzusondern, welche in dinglichen Rechten und nicht als bloße Accessorien persönlicher Forderungen bestehen; jene haben die Natur des unbeweglichen Eigenthumes, mit welchen sie auch vielfach zusammenhängen, wie z. B. Servituten, und theilen daher auch das Schicksal des unbeweglichen Eigenthumes im Kriege, wovon zuvor gehandelt worden ist. — Unter den persönlichen Forderungen giebt es sodann einige, welche das Surrogat von Eigenthumsnutzungen sind, wie z. B. Pachtgelder. Bei diesen mag nicht bestritten werden, daß sie dem Feinde verfallen, welcher sich der fruchttragenden Sache bemächtigt hat, weil es nur allein von ihm abhängt, ob er die Pacht oder Miethe ferner gestatten wolle, und durch die factische Fortbelassung derselben ein eigener Pacht- oder Miethsvertrag zwischen dem Feinde und dem bisherigen Gebrauchsberechtigten geschlossen wird [5]). Dagegen widerstreitet es der Natur aller anderen persönlichen Forderungen durchaus, sich dieselben als Gegenstand einer thatsächlichen Besitzergreifung, wie doch die occupatio bellica an sich ist, zu denken; selbst der zufällige Besitz der Schuldverschrei-

bungen giebt, wie man allgemein einverstanden ist und sein muß, kein Recht auf Einziehung der Schuld [6]); eine persönliche Forderung ist eben etwas Unkörperliches, besteht eben nur in einem rechtlichen Bande zwischen Gläubiger und Schuldner; das Recht des ersteren kann auf einen Dritten nur mit seinem Willen oder durch eine legitime rechtliche Gewalt übertragen werden, wofür, wenigstens so lange der Krieg mit seinen wandelbaren Schicksalen schwebt, eine feindliche Gewalt nicht zu halten ist. Nöthigt sie den Schuldner zu zahlen, so ist dies ein ihn treffendes Unglück [7]); aber es kann ihm daraus höchstens eine Einrede oder eine Forderung wegen nützlicher Verwendung aus Billigkeit gegen den wahren Gläubiger oder einen Dritten zustehen, der dadurch selbst von einer Zahlung an den Feind befreit worden ist. Ein Anderes wird sich nur im Falle einer Debellation oder vermöge ausdrücklicher friedensgesetzlicher Bestimmungen behaupten lassen; namentlich wenn die Schuldner unter der Botmäßigkeit des occupirenden Feindes stehen, der jedoch dritten Mächten keine desfallsige Verbindlichkeit auferlegen kann [8]).

Unbedenklich darf dagegen den Forderungen feindlicher Unterthanen an diesseitige Unterthanen und Anstalten die Klagbarkeit im Wege der Repressalien oder Retorsion versagt werden, wenn nicht etwa hierauf vertragsmäßig verzichtet ist [9]).

[1]) Specielle Abhandlungen über diesen Gegenstand: Chr. Gottlieb Schwartz, de iure victoris in res divictor. incorporales. Alt. 1720. B. W. Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien. 1823. Ferd. Carl Schweikart, Napoleon und die Curhessischen Kapitalschuldner. Königsberg 1833. [G. Nicht hierher gehört, wie Hall (p. 397) bemerkt, die Sache des Schlesischen Anlehens von 1753, denn Friedrich II. war nicht im Kriege mit England, sondern befahl die Beschlagnahme als Repressalie. § 110 Note 6.]

[2]) So auch noch Wildman II, 11, blos mit der gescheuten Ausnahme von Forderungen einer Privatperson an den Staat!

[3]) Eine große Reihe von Friedensschlüssen s. bei Schweikart S. 74, besonders von S. 82 an. S. auch Bynkershoek, Quaest. iur. publ. 1, 7 p. 177. Es sind dies aber eben ausdrückliche conventionelle Bestimmungen für einzelne Fälle, wodurch noch keine Regel zu begründen ist.

[4]) Diese Geschichte steht allein bei Quintilian, Inst. or. V, 10, 111 f. Die Publicisten haben mit Liebhaberei dieselbe besprochen. S. die Schriften bei Schweikart S. 53 f. Das Amphiktyonenurtheil darüber ist wahrscheinlich nur eine Fabel. Saint-Croix, des anciens gouv. fédérat. p. 52. Fr. W. Tittmann, Ueber den Bund der Amphikt. 1812. S. 135. Man erfährt nicht einmal, wie es gelautet habe; aus Quintilian construirt man sich den Inhalt nach Belieben.

[5]) Ziegler, de iurib. maiestat. I, 33, § ult.

[6]) [G. Der Fall der Fortzahlung der Zinsen des Russisch-Holländischen Anlehens während des Krimkrieges durch England gehört nicht hierher, da letzteres sich

ausdrücklich verbindlich gemacht hatte, die Zahlungen auch nicht im Kriegsfall zu sistiren.]

[7]) Als civilrechtlicher Satz unbestreitbar. S. Schweikart S. 94 f. 105. 109. [G. 1807 legte Dänemark als Repressalie Beschlag auf alle Schulden seiner Unterthanen an Engländer zu Gunsten des Staatsschatzes, 1814 erklärte Justice Story: „I take it upon me to say, that no jurist of reputation can be found who has denied the right of confiscation of enemies debts (Phillimore III p. 146), und 1861 erklärte eine Acte des Conföderirten Congresses, daß „property of whatever nature except public stocks and securities held by an alien enemy since the 21. May 1861 shall be sequestrated and appropriated", was alle Personen traf, welche in den Staaten wohnten, mit denen die Conföderirten im Kriege waren. Lord Russell aber hat mit Recht dies als den heutigen Anschauungen zuwiderlaufend bezeichnet. Schon früher hat der Court of Common Pleas (Wolffe v. Oxholm) erklärt: „that according to modern internat. law, the confiscation of private debts is illegal and invalid." Erlaubt man jetzt herkömmlich Unterthanen des Feindes bei friedlichem Verhalten im Gebiete zu bleiben und ihre Geschäfte fortzuführen, so sollten um so mehr die Schuldansprüche solcher, die nicht daselbst wohnen, geachtet werden.]

[8]) Das Gegentheil wird natürlich, wiewohl bald mehr, bald weniger bedingt, von den Publicisten angenommen, welche überhaupt eine Occupation unkörperlicher Dinge vertheidigen.

[9]) Ein Beispiel solchen Vertrags ist der Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Nordamerika von 1794. Vgl. Wheaton IV, 1, 12.

Beuterecht an beweglichen körperlichen Sachen [1]).

135. Ein allenthalben anerkanntes Aneignungsrecht findet in Landkriegen bei eigentlicher Kriegsbeute statt. An und für sich ist die Ausübung ein Recht der Staatsgewalt, welche aber darüber die näheren Verfügungen treffen kann [2]). Gegenstände derselben sind unbestritten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche dem feindlichen Heere oder einzelnen dazu gehörigen Individuen von rechtmäßigen Streitern der Gegenpartei, oder ausnahmsweise denjenigen Staatsangehörigen abgenommen werden, deren Plünderung von dem Befehlshaber der Gegenpartei erlaubt worden ist, z. B. bei Erstürmung einer Festung oder eines anderen hartnäckig vertheidigten Platzes. Nur in ersterer Hinsicht, unter den Kämpfenden, versteht sich das Beuterecht ohne weitere Erlaubniß; die kriegführenden Theile geben gleichsam wechselseitig dem Spiele des Krieges dasjenige Preis, was sie bei ihrem Zusammentreffen bei sich führen; in dem zweiten oder Ausnahmefalle erscheint die Beute als eine Compensation für dasjenige, was man bei einer so besonderen Gelegenheit auf das Spiel zu setzen genöthigt gewesen ist, wobei man die Wiederausgleichung den betroffenen feindlichen Unterthanen mit ihrer eigenen Staatsgewalt überläßt. Daß es großartiger und

edler ist, solche Ausnahmen nicht zu gestatten, da es besonders mit der Wiederausgleichung des den Einzelnen zugefügten Schadens sehr mißlich steht und durch eine solche Gewaltmaßregel gewöhnlich nur Unschuldige betroffen werden, ist in neuester Zeit sogar in der Praxis nur selten verkannt worden. — Sollte außer den obigen Fällen einem feindlichen Unterthan etwas von seiner persönlichen Habe von einem Krieger der Gegenpartei weggenommen werden, so verfällt er der Disciplin seiner Vorgesetzten, ohne sich auf das Recht der Kriegsbeute berufen zu können. Noch weniger steht letzteres einem Nichtmilitär zu, welcher sich der Habseligkeiten eines feindlichen Unterthans bemächtigt hat.

In Beziehung auf die Person des Erwerbers unterscheidet der allerdings durch kein Völkergesetz gebundene, aber gewöhnliche Gebrauch der Staaten einerseits diejenigen Sachen, welche zur Ausrüstung eines Kriegsheeres gehören und zu kriegerischen Operationen dienen, ohne dem einzelnen Krieger einen unmittelbaren Gebrauch oder Nutzen zu gewähren; andrerseits solche Sachen, welche einen unmittelbaren Werth für den Einzelnen haben. Letztere, wie z. B. Geld, einzelne Armaturstücke und Kostbarkeiten, werden regelmäßig dem beutemachenden Krieger oder dem dabei gemeinschaftlich concurrirenden Truppentheil überlassen; erstere hingegen, z. B. schweres Geschütz, ganze Convois, Magazine und dergl., behalten sich die Kriegsherren gewöhnlich selbst vor, allenfalls gegen eine Vergütigung an die Beutemachenden. Jedoch bleibt dieses den eigenen Regulativen jedes Kriegsherrn anheimgestellt. — Seltsam war der frühere Kriegsgebrauch, wonach die Glocken eines eroberten Platzes dem Chef der Belagerungs-Artillerie verfielen, wenigstens dann, wenn sie während der Belagerung in Benutzung geblieben waren.

[1]) Groot III, 6. Vattel III, 196. Hall, p. 396. v. Martens II § 120.

[2]) **Bello parta cedunt reipublicae**; ein Satz von Bynkershoek, in der Britischen Rechtsübung ganz besonders ausgebeutet.

[G. Die Ausführungen dieses Paragraphen dürften doch nach neuerem Recht wesentlich zu modificiren sein. Abgesehen von dem russisch-türkischen Kriege von 1877, an den man überhaupt den völkerrechtlichen Maßstab nicht legen darf (Thiers sagte voraus: „**ce sera la guerre de deux barbares**“), hat in Kriegen civilisirter Staaten eine Plünderung überhaupt nicht stattgefunden, die des Chinesischen Sommerpalastes ist scharf getadelt. Art. 17 des Brüsseler Projects sagt: Une ville prise **d'assaut ne doit pas être livrée au pillage des troupes victorieuses.** Auch davon abgesehen gilt von beweglichen Sachen der Grundsatz, daß nur die öffentliche Habe dem Beuterecht unterliegt, nicht weil sie herrenlos geworden, sondern weil sie der feindlichen Staatsgewalt gehört, deren Wille gebrochen werden soll. Dahin

gehören Kriegskassen, Waffen sowohl der Gefangenen als der Arsenale, Vorräthe, Magazine, Transportmittel. Die von dem Un. St. Supr. Ct. aufgestellte Theorie, daß die Confiscation von Baumwolle südstaatlicher Privateigentümer berechtigt sei, weil in der Baumwolle die Kraft des Aufstandes liege, war nicht zu rechtfertigen. Einmal konnte die Baumwolle selbst die Conföderirten nicht widerstandsfähiger machen, sondern nur ihr Verkauf nach Europa, den zu hindern Aufgabe der Blokade war. Besonders bedenklich aber war die Behauptung, daß man den Feind jedes Eigentums berauben dürfe, sei es innerhalb oder außerhalb seines Gebietes, was seine Widerstandskraft erhöhe und dessen Wegnahme der confiscirenden Regierung Mittel gebe, den Krieg fortzuführen. (Wheaton ed. Boyd § 346 b.) Damit wäre principiell alles Privateigentum preisgegeben. Es kann nicht einmal zugegeben werden, wie die Fassung des Art. 6 Al. 2 des Brüsseler Projects anzunehmen scheint, daß zur Beute auch die Waffen- und Munitionsvorräthe Privater gehören, unstreitig können dieselben, wie der Art. sagt, nicht im Besitz des Feindes bleiben, aber nur eine Beschlagnahme, nicht die Wegnahme ist gerechtfertigt. Selbst die Wegnahme des bei Kriegsanfang in den Häfen befindlichen Eigentums ist unzulässig, da dasselbe im Vertrauen auf den bestehenden Frieden in dieselben gekommen ist und ebenso später, wo es nur auf neutralen Schiffen gekommen sein kann, also durch die Pariser Declaration gedeckt wird, wogegen das feindliche Eigentum auf feindlichen Schiffen, das nur das Küstengewässer durchschneidet, unzweifelhaft der Wegnahme unterliegt. — Nach dem vorhin Gesagten gehört die Beute nicht den Truppen, welche sie machen, sondern dem Staat. Das sog. Retten und Rollen in der zweiten Hälfte des Französischen Krieges war ein schwerer Mißbrauch, den die besten deutschen Officiere am entschiedensten auch für die Disciplin beklagt haben. Uebrigens sind die Anklagen der Franzosen in diesem Punkte sehr übertrieben gewesen und der sog. „recueil de documents sur les exactions, vols et cruautés des armées prussiennes en France" ist nur eine Sammlung anonymer Zeitungsartikel, die Napoleonischen Marschälle haben ganz anders in Deutschland und Spanien gehaust. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch der folgende Paragraph zu beurtheilen.]

136. Bei näherer Erwägung läßt sich nun eine Appropriation von feindlichen Privatsachen nicht etwa mit der Fiction rechtfertigen, daß dieselben res nullius seien, was sie in der Wirklichkeit nicht sind, und ebenso wenig kann der Mangel einer Rechtspflege im Kriege einer eigenmächtigen Besitzergreifung schon den Charakter einer Eigenthumserwerbung wider Jedermann verleihen [1]). Nur wenn die Dikäodosie unter christlichen Staaten überhaupt noch etwas Willkürliches wäre und sein dürfte, wie in der alten Welt, ließe sich darauf die Idee der sichersten Eigenthumserwerbung gründen; jetzt, wo der Kriegsstand ein nur vorübergehender ist, kann diese Vorstellungsweise nicht stattfinden. Vielmehr wird man folgerichtig mit den heutigen Begriffen einen Eigenthumsübergang bei der Beute überhaupt nicht annehmen dürfen, sondern dem Beutemachenden nur die ungehinderte Befugniß zu allen thatsächlichen, nach den Umständen möglichen Verfügungen über Nutzen und Substanz der Sache zuschreiben müssen, ohne daß darüber von ihm oder demjenigen,

welchem er sie überträgt, Rechenschaft zu geben ist, so lange noch der Kriegsstand dauert und der Besitzer dem Eigenthümer feindlich gegenübersteht. Der letztere wird dagegen sein Recht an der Sache allezeit wieder verfolgen dürfen, wenn er dieselbe an einem dritten friedlichen Orte, z. B. in neutralem Gebiete, findet, oder in eigenem Lande außerhalb der feindlichen Gewalt, oder endlich nach wiederhergestelltem Frieden, wenn nicht darin Aufgebung aller Ansprüche für entzogenes Privateigenthum oder in Betreff von Beutegegenständen insbesondere stipulirt wäre. Kurz, das von jedem Staate garantirte und unter der Gesammtbürgschaft aller Staaten stehende bürgerliche Eigenthum wird nur einstweilen suspendirt; der Besitzstand tritt inzwischen an die Stelle des Rechtes, das heute mir, morgen dir des Krieges. Von jedem einzelnen Staate hängt es demnächst ab, ob und wie weit er während des Krieges oder nach Beendigung desselben dem früheren Eigenthümer einen Rechtsanspruch auf Wiedererlangung des weggenommenen Gutes gegen den Besitzer zugestehen wolle, welcher seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist; aber es existirt durchaus kein alle Staaten verpflichtender Grundsatz, eine unter gewissen Umständen gemachte Beute als unwiderrufliches Eigenthum des Beutemachenden und seiner Nachfolger im Besitze gelten zu lassen, wenn nicht Friedens- und andere Verträge dem Besitzstande einen solchen Charakter ertheilen.

So giebt es denn auch kein allgemeines völkerrechtliches Gesetz, mit welchem Zeitpunkte das Eigenthum auf den Beutemachenden übergeht, weil die Statuirung des Eigenthums selbst nur auf der Autorität der Einzelstaaten beruht [2]). In älterer Zeit galt dem Römischen Völkerrechte gemäß für die meisten Europäischen Völker als Zeitpunkt der vollendeten Kriegsappropriation kein anderer als der der vollendeten ausschließlichen Besitzergreifung selbst, welche nicht mehr durch den bisherigen Eigenthümer oder seine Hilfsgenossen verhindert wird, mithin sobald das erbeutete Gut in Sicherheit gegen eine unmittelbare Wiedernahme gebracht ist, und die letztere nur durch eine völlig neue Kraftanstrengung oder durch unabhängige Zufälligkeiten bewirkt werden mag. Die Beute ist dagegen noch nicht gemacht, so lange dieselbe Action wirklich fortdauert (dum fervet opus) und ein ohne Unterbrechung fortgesetzter Kampf das Verlorene wiedergeben könnte [3]). Denselben Zeitpunkt haben auch noch manche neuere Codificationen beibehalten [4]).

Wegen der Schwierigkeit seiner Feststellung hat man auch wohl eine vierundzwanzigstündige Dauer des Besitzes als maßgebend und entscheidend für den Eigenthumsübergang wie bei der Seebeute angewendet und empfohlen; allein es läßt sich schlechterdings nicht behaupten, daß dieser, ohnehin auch nicht alle Schwierigkeiten beseitigende Termin ein gemeiner Völkergrundsatz geworden sei. In Ländern des Französischen Civilrechtes entscheidet der auf kriegerische Zustände vorzüglich passende Grundsatz: En fait de meubles la possession vaut titre [5]).

[1]) Vgl. darüber auch Pando, p. 389.

[2]) Vgl. Cocceji zu Groot III, 6, 3 a. E.

[3]) [G. Von dem Gesichtspunkt, daß nur die öffentliche Habe dem Beuterecht unterliegt, kann man sagen, daß dieselbe sofort nach Wegnahme Eigenthum des Siegers wird. Allerdings kann sie vom Feinde wieder genommen werden, wie die eigene Habe genommen werden.]

[4]) So das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten I, 9 § 201: „Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden. § 202: So lange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigentümer der abgenommenen Sachen sein Recht darauf vorbehalten."

[5]) Code civil Art. 2279.

Appropriation im Seekriege.

137. Dehnt sich der Krieg auch auf die See aus, so sind nicht allein die Schiffe der feindlichen Staatsgewalten gegenseitig dem Rechte der Eroberung und Aneignung unterworfen, sondern man legt sich auch eine unbedingte Appropriationsbefugniß gegen feindliche Privatschiffe und Güter bei [1]), wovon man nur etwa die Fahrzeuge und Geräthschaften der Fischer an den Küsten menschenfreundlich ausnimmt [2]), desgleichen schiffbrüchige und verschlagene Güter [3]).

Der bisher noch nicht aufgehobene Grundsatz war und ist: alles feindliche Gut zur See, (? Pariser Decl.) es gehöre dem Staate oder dem Einzelnen, ist gute Prise der sich desselben bemächtigenden Gegenpartei, dafern nicht etwa Licenzen erlangt sind, oder Rechte der Neutralen in Betracht kommen, auf deren Darstellung weiterhin einzugehen ist. Das Prisenrecht beginnt mit dem Ausbruche der Feindseligkeiten, sogar gegen solche Schiffe, die hiervon noch nicht unterrichtet sein konnten, oder mit Ablauf der etwa vergönnten Indultfrist.

Eine kriegführende Seemacht übt es nicht allein durch die von ihr selbst unmittelbar zum Seekriege ausgerüsteten Schiffe, sondern auch durch Corsaren oder Privatkaper (Armateurs), denen sie zu ihrer Legitimation Kaper- oder Markebriefe ausfertigt (§ 124a), und zwar sowohl auf offener See, wie in feindlichen und eigenen Gewässern. Ueberdies kann Seebeute selbst durch Landtruppen, z. B. bei Eroberung eines Hafenplatzes, gemacht werden, wobei dann die Beschränkungen auf die Grundsätze der Landbeute nicht stattfinden. Für illegitim aber gilt eine Prise, die in neutralen Gebieten, oder durch Mißbrauch eines dort genossenen Asyls gemacht worden ist [4]).

[1]) Betrachtungen über diesen Gegenstand s. in Büsch, Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg 1800. R. J. Valin zur Ordonn. von 1681 und sein Traité des prises ou principes de la jurispr. franç. concernant les prises; à la Rochelle et Par. 1782. G. F. de Martens, Essai concernant les armateurs. 1795. Merlin, Répert. univ. m. „*Prise maritime*". Wheaton, Intern. L. IV, 3 § 9 f.; § 359 der Ausgabe v. Dana. Ortolan II, p. 39. Phillimore III, 206. Halleck ch. XX. Hall, p. 403—23. v. Martens II § 122—26. Calvo III, p. 247—80, und wegen der Französischen Praxis ganz besonders noch de Pistoye et Duverdy, Dr. des prises maritimes. Par. 1855. 2 Bde. Geffcken, Das feindl. Eigentum zur See in v. Holtzend. Handb. VI.

[2]) In Frankreich haben sich die Gerichte dem Herkommen gemäß (s. Ortolan II, 49) sehr bestimmt dahin ausgesprochen, daß nicht einmal zur Ausübung von Repressalien Fischerboote des Feindes als gute Prise behandelt werden dürften. Sirey, Rec. gén. I, 2, 331. Vgl. Merlin a. a. O. Vgl. die Discussion zwischen England, das dies that, und dem ersten Consul. 1801. Halleck XX, 23. [G. Wenig Ehre machte England 1854 die Zerstörung der Fischerboote und selbst der Wohnungen der Fischer im Asowschen Meere und Finnischen Meerbusen. Indeß verlieren jedenfalls die Fischer das Recht der Befriedung, wenn sie sich für militärische Zwecke brauchen lassen, womit England 1800 seine Wegnahme der französischen Fischerboote rechtfertigte. Die Ausnahme geht nie auf die große Fischerei auf hoher See, die eine Handelsunternehmung ist.]

[3]) Respect pour le malheur! Sirey, ebendas. p. 296.

[4]) [G. Aber nicht dem Feinde, sondern nur dem Neutralen gegenüber, der reclamiren muß.] Wildman II, 147. Wheaton, Eléments IV, 2 § 14 (§ 386 ed. Dana). Phillimore III, 451.

138. Hinsichtlich des Zeitpunktes, wo die Seebeute als gemacht anzusehen ist, richtete man sich vormals nach demselben Grundsatze des Römischen Rechtes, der bereits oben als entscheidend bei der Landbeute angezeigt ward. Noch der Consolato del Mar ist im Art. 287 ff. darauf gegründet. Späterhin erst wurde durch Landesgesetze und Verträge eine vierundzwanzigstündige Besitzdauer als maßgebend angenommen, und das Recht des Eroberers, so wie die

Möglichkeit einer postliminischen Wiedereroberung für den Eigenthümer davon abhängig gemacht [1]). Jedoch ist auch dieses noch zur Zeit kein gemeines Völkerrecht geworden [2]). Außerdem besteht die Einrichtung [3]), daß der Nehmer des Schiffes sich bei einem competenten Prisengericht über die Rechtmäßigkeit der gemachten Prise ausweisen und den Eigenthumserwerb daselbst bestätigen lassen muß, obgleich solcher nicht erst hierdurch bewirkt werden soll. Und nicht blos Kaper, sondern selbst Schiffe der Staatsmarine sind diesen Förmlichkeiten unterworfen [4]); auch sind beiden bis dahin willkürliche Verfügungen über die genommenen Schiffe und Güter meist ausdrücklich untersagt (§ 142 c). Insbesondere haben sie die Prise regelmäßig nach einem Hafen des eigenen Landes zu dirigiren, oder in einem neutralen Lande, welches ihnen den Zutritt öffnet, vorläufig unterzubringen. Zerstörung der Prise ist nur im Nothfalle zu gestatten [5]).

Als competent gelten in der Staatenpraxis die eigenen Gerichtshöfe oder eigens dazu angeordnete Prisengerichte und Commissionen des Staates, zu dessen Seemacht der Wegnehmende gehört. Neutrale Staaten haben die Prisengerichtsbarkeit nicht, wenn ihnen eine Prise zugeführt wird; auch sind sie nicht verpflichtet, einem kriegführenden Theile innerhalb des neutralen Gebietes eine Consulargerichtsbarkeit für Prisenangelegenheiten zu gestatten. [6]). Wohl aber hält man die Prise schon für hinreichend geborgen und gesichert, wenn sie sich auch nur erst in einem neutralen Hafen befinden sollte, und dann ein Erkenntniß der heimathlichen Prisengerichte für zulässig.

Das Verfahren bei diesen Prisengerichten [G. wird von jedem Staate selbständig geordnet. Werden Schiff und Waare als Feindeseigenthum anerkannt, so werden beide einfach verurtheilt. Streitfragen erheben sich erst, wenn Neutrale behaupten, daß Schiff oder Ladung ihnen gehöre, wovon bei der Neutralität].

[1]) Wheaton § 367, 1 ed. Dana. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Das feindliche Eigentum zur See. 2. Die Wegnahme.

[2]) So hat noch das Allg. Landr. für die Preuß. Staaten a. a. O. § 208 verordnet: „Güter und Schiffe, welche von Kapern weggenommen werden, sind erst für verloren anzusehen, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden." [G. Um das Eigentum eines feindlichen Schiffes bezw. seiner Ladung zu erwerben muß: 1. der Captor dasselbe in unbestrittenem Besitz haben, 2. das competente Prisengericht ihm dasselbe zugesprochen haben. Was ersteres betrifft, so ist eine förmliche Besitznahme nicht unbedingt nothwendig, streicht der

Capitän des betr. Schiffes seine Flagge, weil er weiß, daß es als feindliches der Wegnahme unterliegt, so hat es sich dem Captor ergeben, wenn derselbe auch keine Leute darauf schickt, um es in Besitz zu nehmen, ebenso gilt es als Wegnahme, wenn der Captor das Schiff nöthigt in seinen oder seines Verbündeten Hafen einzulaufen. In der Regel aber nimmt der Captor es durch Entsendung von Mannschaft in Besitz, nachdem er constatirt, daß es ein feindliches ist. Außerdem aber muß er die Prise in Sicherheit bringen (en loch salvo, wie das Consolato ch. 287 sagt), so daß es nicht gleich nach der Action vom andern Kriegführenden wieder genommen werden kann, er muß es in seinen Hafen bringen, wo es abgeurtheilt wird. Hat er nicht hinreichende Mannschaft, um das Schiff dorthin führen zu lassen, so kann er sich vom Capitän desselben das schriftliche Versprechen geben lassen, sich nach dem betr. Hafen zu begeben. Geht das Schiff auf der Fahrt unter, sei es durch Naturereigniß oder in einem Kampf und wird hernach die Wegnahme nicht bestätigt, so muß der Captor den Eigentümer entschädigen. Mit der Unterzeichnung des Friedens bezw. dem Abschluß des Waffenstillstandes erlischt das Recht der Wegnahme, meist wird ausdrücklich ein Termin verabredet, nach welchem keine prisengerichtliche Verurtheilung mehr stattfinden soll. Art. 3 des Züricher Vertrags v. 10. Nov. 1859. Art. 13 des Frankfurter Friedensvertrags v. 10. Mai 1871.]

[3]) Diese Institution hat sich besonders in Frankreich seit Carl's VI. Ordonnanz von 1400 entwickelt. Vgl. Valin zur Ordonn. von 1681 III, 9, 1. Aber auch in allen anderen Seestaaten.

[G. Pardessus hat bereits nachgewiesen, daß das Datum dieser Verordnung, welche einen Admiral für ganz Frankreich ernennt und die Prisengerichtsbarkeit einführt, nicht von 1400, sondern von 1373 ist. Ein ähnliches Gesetz ward in England 1414 unter Heinrich V. erlassen. Die heutige Organisation der Prisengerichte ist je nach den Ländern verschieden; allgemein feststehend ist, daß diese Gerichtsbarkeit nicht von einem der gewöhnlichen Gerichtshöfe geübt wird, sondern durch einen besondern, dessen Zusammensetzung Gewähr dafür giebt, daß die ihm angehörenden Mitglieder die einschlägigen Fragen kennen. Die Erkenntnisse der Prisengerichte sind deshalb der weiteren Prüfung und Anfechtung durch die ordentlichen Gerichte entzogen. In England sind zufolge der Naval Prize Act von 1864 das Admiralitätsgericht und die Vice Admiralty Courts competent. Appellinstanz ist das Judicial Committee des Privy Council. In Frankreich wurde am 18. Juli 1854 das Conseil des prises als erste Instanz eingesetzt, in zweiter entscheidet der Staatsrath. In Preußen wurde durch Verordnung v. 20. Juni 1864 ein Prisenrath eingesetzt, von dem Berufung an den Oberprisenrath stattfand. Das Deutsche Reichsgesetz v. 3. Mai 1884 sagt § 1: „Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen erfolgt durch besondere Behörden (Prisengerichte).“ § 2 überläßt die Bestimmung des Sitzes des Prisengerichtes, seine Bildung, das Verfahren und das Verhältniß zu andern Behörden der Kaiserl. Verordnung. Aehnlich in Italien Art. 225 des Codice per la marina mercantile v. 25. Juni 1865. Die amerikanische Verfassung erklärt (Art. III, sect. 1 u. 2) den Supreme Court und die ihm untergeordneten Gerichte für allein competent. Trotz der nationalen Zusammensetzung dieser Gerichte ist ihre Aufgabe international, sie erkennen nach den Grundsätzen des geltenden V. R.'s.]

[4]) Vgl. Valin zur Ordonn. II, S. 309. [G. Nach heutigem V. R. ist dies keineswegs eine Form, sondern erst durch Urtheil des Gerichts wird das Eigentum an der Prise übertragen im Unterschied von der Landbeute, welche, wo sie überhaupt legitim, durch Besitzergreifung erworben wird. Dies erkannte die englische Jurisprudenz schon 1758: „They held the property not changed till there had been a sentence of condemnation.“ Phillimore III, 575.]

Leitender Grundsatz bei verurtheilten Prisen ist, daß wie zu Lande so auch zur See das erbeutete feindliche Eigenthum nicht dem einzelnen Captor, sondern dessen Staat gehört. „Prize is altogether a creature of the crown (Stowell). Die Regierung bestimmt allein nach Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen den

Antheil des Captors, kann aber jeden Augenblick ihre Ansprüche auf die Prise aufgeben.]

[5]) [G. Zerstörung ist nur im Fall unzweifelhafter force majeure gestattet, z. B. wenn der Kreuzer vom Feinde verfolgt wird, oder wenn er keine verfügbare Mannschaft hat, um das Schiff in seinen Hafen zu bringen, und der Capitän sich weigert, sein Wort zu geben, daß er es selbst dorthin führen will. Alle genommenen Schiffe grundsätzlich zu zerstören, wie dies die Verein. Staaten im Kriege mit England (1812—14) thaten, ist barbarisch, sie konnten deshalb auch später den Capitänen der südstaatlichen Kreuzer keinen Prozeß machen, die 1862—64 fast alle genommenen nordstaatlichen Schiffe zerstörten, weil ihre eigenen Häfen blokirt waren. Im Kriege von 1870 verbrannte der „Desaix" am 21. Oct. zwei deutsche Schiffe, „Ludwig" und „Vorwärts", und der Staatsrath verwarf die dagegen eingelegte Beschwerde am 26. März 1872, weil „la sécurité du bâtiment ne permettait pas, à raison du grand nombre des prisonniers, de détacher une partie des hommes de l'équipage pour conduire les prises dans un port de France", wobei Calvo, der dies billigt (IV, p. 268), außer Acht läßt, daß man sich das Wort der Capitäne geben lassen konnte, dies zu thun.]

[6]) Es folgt dies aus dem heutigen Charakter der Consular-Institution. Die französische Republik hatte sich zwar 1796 durch Consular-Commissionen zu helfen gesucht; die Französische Regierung aber hat sie später aufgehoben, durch Decret v. 18. Juli 1854. Fraglich ist allerdings, ob nicht dergleichen Commissionen den Charakter competenter Prisengerichte durch Duldung neutraler Staaten erlangen können? Darüber läßt sich streiten, aber wohl am meisten dagegen. Vgl. Phillimore III, 581. Ebenso wenig kann die Gerichtsbarkeit den Gesandten in fremden Ländern übertragen werden. Vgl. Martens § 37. Wheaton § 15. Oke Manning § 380.

[G. Es muß heißen „nicht berechtigt", Urtheile eines Prisenhofes oder auch nur Einsetzung desselben dulden, ist Verletzung der Neutralität, ebenso wie die Zulassung einer Prise in einem neutralen Hafen, wie dies § 147 ganz richtig von H. anerkannt wird.]

139. Muß man indessen auch die angezeigten Maximen der Europäischen Praxis in Betreff der Seebeute als ein durch Gewohnheit in den Hauptpunkten festgegründetes Staatenrecht anerkennen, so bleibt doch die Rationabilität des Herkommens großen Zweifeln unterworfen [1]). Es fehlt an einer inneren Nöthigung, jene Maximen durchaus und für immer als wahr anzunehmen; es fehlt vornehmlich die sittliche Zustimmung der Völker, welche sich unmöglich mit einem Systeme reiner Willkür befreunden kann. Wodurch soll es gerechtfertigt werden, daß die bloße Wegnahme einer Sache oder ein mehrstündiger, beliebig 24stündiger Besitz, oder selbst die Wegführung in einen Hafen des eigenen Landes, Eigenthum an einer fremden Sache, besonders an einer Privatsache, zu geben im Stande sei! Welche Kraft kann das Urtheil einer Behörde äußern, die für das Interesse des an dem Fange und seinen Vortheilen allein betheiligten Staates niedergesetzt und an dessen eigene Satzungen gebunden ist! Fürwahr,

schon längst ist es ausgesprochen, freilich nur von einzelnen Männern des Rechtes und der Wissenschaft, daß ein solches System einer christlich erleuchteten Zeit unwürdig sei. Es wird dies auch allmählich immer mehr in das Bewußtsein der Völker treten, je mündiger sie werden und im Stande sind, die Anforderungen der Gerechtigkeit denen gegenüber zu vertheidigen und durchzusetzen, welche bisher in einem solchen Willkürsysteme vorzüglich die Beförderung ihrer Interessen gefunden haben und darum auch ferner dasselbe fortzusetzen geneigt sein möchten. Es kann allerdings nicht die Tendenz sein, einer kriegführenden Macht die Wegnahme von feindlichen Staats- und selbst Privatschiffen und mit den darauf befindlichen Gütern untersagen zu wollen. Es kann ihr nicht zugemuthet werden, dem feindlichen Staate eine ungestörte Benutzung der Wasserstraßen zu gestatten, um sich die Mittel zu einer fortgesetzten Kriegführung zu verschaffen und einen Verkehr zu treiben, welcher dem eigenen Handel jener anderen kriegführenden Macht verderblich werden, überhaupt aber den Krieg zu verewigen vermag [2]. Ein solches System würde allerdings mit gutem Grunde für eine fromme Chimäre zu erklären sein. Nicht minder schwierig erscheint aber auch die Substituirung eines anderen Systems. Einem humanen Kriegsrecht dürfte freilich die Ansicht entsprechen:

> Die Wegnahme des feindlichen Schiffes giebt dem Erbeuter noch kein Eigenthum auf dasselbe und auf das darin befindliche Gut, sondern lediglich das Recht der Beschlagnahme während der Dauer des Krieges, um dadurch ein Unterpfand für dessen Nachtheile zu haben und sich wegen seiner Forderungen an den Feind zu entschädigen, im Fall der Noth auch darüber zu verfügen. Erst der Friede oder eine gänzliche Zerstörung des feindlichen Staates giebt demjenigen, was solchergestalt geschehen und verfügt worden ist, den Charakter eines forthin gültigen Verhältnisses, so weit man nicht genöthigt oder veranlaßt ist, in dem Friedensschlusse das Weggenommene ganz oder theilweise herauszugeben.

Bis dahin findet dann auch das Recht der Wiedernahme einer Prise zu Gunsten des Eigenthümers statt, von dessen bisheriger Praxis erst weiterhin (Abschn. IV dieses Buches) gehandelt werden kann. Ob indessen mit diesem System nicht größere Nachtheile für

das Privateigenthum verbunden sein würden als mit der bisherigen Prisenpraxis, erscheint sehr fraglich.

[1]) Laveleye, du respect de la propriété privée en temps de guerre. 1875. Revue de dr. int. VII. Calvo § 1986 ff. Hall, p. 404. Hautefeuille, Droits et devoirs 3. éd. II, tit. IX. Klobukowski, Die Seebeute. 1877. Nys, La guerre maritime. 1881 p. 133, namentlich aber das ausführliche und vorzügliche Werk Ch. de Boeck, de la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi. 1882. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. l. c., c. Die nothwendige Reform.

[G. Der Fehler der meisten Vorkämpfer der Freiheit des Privateigentums zur See scheint der, daß sie den Rechtsstandpunkt in den Vordergrund stellen, während diese Lösung des Streites deshalb als die einzig richtige erscheint, weil sie die einzig praktisch durchführbare ist. Auf die Behauptung, daß die Wegnahme des feindlichen Privateigentums zur See eine widerrechtliche Barbarei sei, da man doch dasselbe zu Lande respectire, werden die Vertreter der bisherigen Praxis stets nicht ohne Grund antworten, das dann verbleibende Recht des Seekriegs, der Zerstörung der Staatsschiffe und Festungen, so wie der Wegnahme der Contrebande und der blokadebrechenden Schiffe, stehe nicht auf gleicher Stufe mit dem Kriegsrechte, welches zu Lande durch die nothwendige Zerstörung von Privateigentum, Requisitionen, Contributionen u. s. w. geübt werde, auch duldeten die Kriegführenden nicht zu Lande den Handelsverkehr ihrer Unterthanen, der bei jener Freiheit zur See gestattet sein würde. Man kann auch noch geltend machen, daß der Kriegführende zu Lande das unbestrittene Recht hat, alles öffentliche Eigentum wegzunehmen und die Steuern zu beziehen, wofür es zur See kein Aequivalent giebt. Alles das ist nicht zu leugnen, und wenn auch andrerseits die principielle Wegnahme zur See sehr viel weiter geht als das Kriegsrecht zu Lande, welches nur so weit reicht, als es die Kriegszwecke, namentlich der Unterhalt der Armee nothwendig machen, so kann man, da der Zweck jedes Krieges ist, den Feind zum Nachgeben zu zwingen, schwerlich bestreiten, daß es ebenso berechtigt ist, seinen Handel zu zerstören als seine Soldaten zu töten. Mit mehr Recht kann man geltend machen, daß der Kriegführende zu Lande das feindliche Gebiet, wo er jene Befugnisse übt, besetzt hält und dort zeitweilig souveräne Rechte übt, wovon auf der See, die nullius territorium ist, keine Rede sein kann. Aber das Entscheidende ist, daß das Mittel dem Zweck nicht entspricht, daß der Grundsatz der Freiheit des Privateigentums deshalb richtig ist und der gegenwärtige Zustand als eine unhaltbare Halbheit erscheint, während es doch unmöglich ist auf das frühere strengere Kriegsrecht zurückzukehren. In diesem, wie es England nach Vorgang des Consolato del Mar bis 1854 festhielt, war wenigstens ein klares Princip, die Eigenschaft der Waare entscheidet. Man unterscheidet die Sache, die transportirt wird, das Schiff, welches dies thut, und den dafür gezahlten Preis, die Fracht; alle drei sollen frei sein, wenn sie Freunden gehören, also die Freundeswaare, auch wenn sie vom Feinde verführt wird, das Freundesschiff, auch wenn es feindliche Waaren trägt, und endlich soll der Eigentümer solches Schiffes seine Fracht empfangen. Umgekehrt unterliegt der Wegnahme alles feindliche Eigentum, also die feindliche Waare, auch wenn sie im Freundesschiff gefunden wird, das feindliche Schiff, auch wenn es nur Freundeswaare führt, und die Fracht, die der Capitän solches Schiffes erhalten hätte. Den umgekehrten Satz, „frei Schiff, frei Gut," wonach die Flagge entscheidet, vertheidigte Bynkershoek damit, daß der Kriegführende die feindliche Waare auf neutralem Schiffe nicht wegnehmen könne, ohne sich des letzteren bemeistert zu haben, was ebenso ein Gewaltact gegen den Neutralen sei, als wenn man aus seinem Landgebiet feindliche Waare hole. Abgesehen davon, daß sich hiergegen Manches sagen läßt, dachten übrigens die Holländer, welche diese Freiheit zuerst beanspruchten, nicht daran, sie als allgemeines Princip aufzustellen, sondern suchten sie nur für sich durch besondere Verträge zu sichern, indem ihnen daran lag, bei Seekriegen dritter Staaten möglichst freien Spielraum für ihre Frachtfahrt zu erhalten. Neben dem Vortheil, den diese so erreichten, war der Nachtheil gering, daß sie sich der Feindesschiffe nicht bedienen

zu wollen, berechtigt zu einer entsprechenden Ahndung durch eine schlimmere als die sonst übliche Behandlung [6]).

[1]) [G. Im Mittelalter hing das Loos der Gefangenen von dem ab, dem sie sich ergaben, später behielten sich die Fürsten vor, über vornehme Gefangene zu entscheiden, Gustav Adolf überließ noch die von untergeordnetem Rang denen, welche sie gefangen nahmen, und verbot nur, ohne Erlaubniß des vorgesetzten Generals sie gegen Lösegeld freizugeben. Jetzt sind aber Kriegsgefangene Staatsgefangene, der Soldat, dem sie sich ergeben, muß sie also seinem Vorgesetzten zuführen. Aber Kriegsgefangene sind, wie Bluntschli sagt (601), Sicherheitsgefangene, nicht Strafgefangene. (Amerikan. Kriegsartikel 49), sie sollen nur unschädlich gemacht werden. „Tout ce qui leur appartient personnellement, les armes exceptées, reste leur propriété.“ Art. 23 des Brüsseler Entwurfs. Seltsam inconsequent dagegen will Art. 72 der Amerikan. Kriegsartikel „large sums of money“ ausnehmen.]

[2]) [G. Entweder der Bewegung oder Entlassung gegen Verpflichtung, nicht wieder im gegenwärtigen Kriege gegen den gefangennehmenden Staat dienen zu wollen. Die Parole, die stets durch schriftlichen Revers gegeben wird, kann aber weder von der einen noch von der anderen Seite verlangt werden. Gewährung und Leistung sind frei. Die Entlassung mit der Erklärung, daß sie frei auf Parole sind, ist unwirksam und legt ihnen keine Verpflichtung auf. Ebenso kann ihre Regierung verweigern, ihre Parole zu bestätigen, in dem Falle sind sie verbunden, in die Gefangenschaft zurückzukehren und sind nur frei, wenn der Feind verweigert sie anzunehmen und damit sie von der Parole entbindet. Man läßt nur Officiere auf Parole frei, nicht weil einfache Soldaten unfähig sind die Gebote der militärischen Ehre zu beobachten, sondern weil sie nicht beurtheilen können, wie weit ihre Parole die Interessen ihres Landes beeinflussen kann, ihre Officiere müssen sie daher vertreten. Die Parole verpflichtet, sich jeder militärischen Thätigkeit während der Dauer des Krieges zu enthalten, nicht blos des Felddienstes, wie z. B. Calvo (§ 1861) meint, sie dürfen ebenso wenig an den Befestigungen arbeiten und Rekruten ausbilden, der auf Parole Entlassene ist verpflichtet während des Krieges sich neutral zu halten. Unpraktisch und unausführbar ist der Art. 5 der Genfer Zusatz-Artikel, welcher die Entlassung der gefangenen und verwundeten Soldaten nach ihrer Heilung verfügen will gegen das Versprechen, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr zu führen. Sie könnten entfernte Festungen besetzen und die dort bisher befindlichen Truppen zur Action frei machen.]

[3]) [G. Art. 25 des Brüsseler Entwurfs, der noch bestimmter gefaßt sein könnte. Bluntschli (608) und Calvo (§ 1858) haben sicher nicht Recht, wenn sie sagen, Gefangene könnten verwendet werden, um an weit entlegenen Befestigungen zu arbeiten da dies keine Theilnahme an den Feindseligkeiten sei, solche Arbeiten sollen immer, den betr. Staat stärken und man kann die Gefangenen nicht nöthigen, dabei mitzuwirken. — Der Staat unterhält die Gefangenen wie seine Soldaten von gleichem Rang, aber zahlt ihnen keinen Sold.]

[4]) [G. Art. 24 des Vertrages zwischen Preußen und den Ver. Staaten von 1799 gab ausführliche Vorschriften über gute Behandlung der Gefangenen, die nicht in Gefängnisse gebracht oder gefesselt werden sollten: „les simples soldats seront distribués dans des cantonnements assez vastes pour prendre l'air et l'exercice et ils seront logés dans des barraques aussi spatieuses et aussi commodes que le sont celles des troupes de la puissance, au pouvoir de laquelle se trouvent les prisonniers“. Ebenso Art. 22, 2 des Vertrags von Guadelupe-Hidalgo zwischen den Ver. Staaten und Mexico v. 2. Febr. 1848. Dagegen wurden 1812 die französischen Gefangenen nach Sibirien transportiert, 1870 die wenigen deutschen theilweise sehr übel von Frankreich behandelt (Circular v. 9. Jan. 1871), Art 25 des Brüsseler Entwurfs.]

[5]) [G. Bloßer Fluchtversuch Einzelner, die nicht ihr Wort verpfändet, kann

die oben von H. vorgeschlagene, weil der Sieger jedesmal die Sequestration zur definitiven Wegnahme machen würde, die von Prof. Lorimer vorgeschlagene, daß der Staat die Eigentümer entschädigen solle, weil keine Regierung solche Verbindlichkeit übernehmen wird. — Die Geschichte der Frage am vollständigsten bei Aegidi, Frei-Schiff unter Feindes Flagge 1866. Italien hatte in seinem Seegesetzbuch Art. 211 unter Bedingung der Gegenseitigkeit die Freiheit des Privateigentums ausgesprochen, 1866 wurde sie von ihm selber wie von Preußen und Oesterreich proclamirt, 1870 von Deutschland auch ohne Gegenseitigkeit, aber im Jan. 1871 aufgegeben, was zu bedauern ist, wenn dies nicht als Repressalie für die Behandlung der Matrosen als Kriegsgefangener geschah. Die Verein. Staaten, welche mit Preußen den Grundsatz durch den Vertrag von 1785 zuerst eingeführt und ihn durch Marcy's erwähnte Depesche v. 28. Juli 1856 wieder vorgebracht haben, sind mit der kurzen Unterbrechung des Bürgerkrieges demselben treugeblieben. Staatssecretär Fish drückte in seiner Note v. 22. Juli 1870 dem Preußischen Gesandten die Hoffnung aus: „that the Government and the people of the United States, may be gratified by seeing the principle of the immunity of private property at sea universally recognized as another restraining and humanizing influence imposed by modern civilisation on the art of war". Am 26. Febr. 1871 haben die Verein. Staaten auch ausdrücklich in dem Handelsvertrag mit Italien den Grundsatz aufgenommen. (Art. 11.) Der Abschluß ähnlicher Verträge wird am wirksamsten der allgemeinen Lösung in diesem Sinne vorarbeiten. Daß Frankreich und England mit China 1860 auf die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe verzichtet hätten, wie wohl gesagt wird, ist nicht richtig, sie haben nur die Pariser Declaration angewandt, obwohl China ihr nicht beigetreten war (Twiss II, XXXIII.), und ihren Unterthanen erlaubt die Handelsbeziehungen mit China fortzusetzen.|

Rechte der Kriegführenden auf feindliche Sachen im eigenen Territorium.

140. Sachen einer im Kriege befindlichen Nation, welche sich im Gebiete des Feindes befinden, unterwarf das alte Völkerrecht dem feindlichen Appropriationsrecht durch Besitzergreifung, gleich anderer Beute [1]). Das heutige Völkerrecht kann diesen Satz nicht mehr billigen; die Praxis der Staaten aber hat noch immer ziemlich dasselbe Ziel zu erreichen gewußt, indem man nämlich dergleichen Sachen unter dem Titel von Repressalien sogleich im Anfange des Krieges, ja sogar oft ohne ausdrückliche Kriegserklärung, mit Beschlag belegt und dann confiscirt hat. Dieses Schicksal trifft vorzüglich die feindlichen Schiffe, welche sich zufällig zu dieser Zeit in den Häfen eines Kriegstheiles befinden und mit einem Embargo bestrickt werden können. Es trifft ferner die Waaren, welche ein Unterthan des feindlichen Staates in dem anderen Staate gekauft und für seine Rechnung liegen hat, desgleichen die Waaren und sonstiges Eigenthum von feindlichen Unterthanen, die sich bisher sogar längere Zeit hindurch friedlich für ihren Geschäftsverkehr in dem auswärtigen Gebiete aufgehalten haben. Die Prisengerichte mächtiger Staaten haben dann kein Bedenken gefunden, durch ihre

nisse; es ist kein ewiger Krieg unter sittlichen Nationen, sondern sein immer im Auge behaltenes Ziel ist der Frieden. Dieser ist nur einstweilen suspendirt; jener, eine vorübergehende Thatsache, welche jeder Theil, wie ihn das Glück mehr oder weniger begünstigt, zu seinem Vortheile als glücklicher Besitzer für die rechtlichen Zwecke des Krieges benutzen kann, ohne einer Dikäodosie deshalb unterworfen zu sein. Immer findet jedoch dieser Besitzstand wesentlich nur gegen die feindliche Staatsgewalt statt, wider die Angehörigen derselben blos in so weit, als sie derselben unterworfen sind und die Nothwendigkeit dazu treibt. Man sieht diese Idee des neueren Kriegsrechtes seit Groot immer entschiedener hervortreten; sie kann gegenwärtig jede Schüchternheit ablegen, denn sie findet überall in den gesitteten Völkern Europa's einen Nachhall [7]), wie wohl man sich noch nicht durchgängig von der älteren Praxis und Anschauungsweise losgesagt hat.

[1]) Groot III, c. 5 u. 6. Vattal III, 9. u. 13. Twiss II, ch. 3. Hall III, ch. 3. Calvo l. VI.

[2]) L. 1 § 1, l. 5 § 7 pr. D. de acqu. rer. domin. L. 20 § 1 D. de captiv. et postl. Gaii Comment. II 69. § 17, J. de div. rer.

[3]) „Omnium maxime," sagt der Jurist Gaius a. a. O. IV, 16 von den Vorfahren, „sua esse credebant quae ex hostibus cepissent. Unde in centumviralibus iudiciis hasta praeponitur."

[4]) L. 4 D. de sepulcro viol. L. 36 D. de religios. „sepulcra hostium nobis religiosa non sunt."

[5]) L. 51 D. de acqu. rer. dom. I, 12, pr. D. de captiv.

[6]) Vgl. Groot III, 6, 14 f. Cujacii Obss. XIX, 7. Vinnius zu § 17 J. de rer. divis. J. J. Barthélemy, Oeuvr. div. Par. 1798. I, 1.

[7]) Unter den neuesten Schriftstellern nennen wir Isambert, Annales politiques et diplomat. Indroduction. Par. 1823 p. CXV: „Nous pensons avec Grotius qu'on acquiert par une guerre juste autant de choses qu'il en faut pour indemniser complétement les frais de la guerre; mais il n'est pas vrai, que par le droit des gens on acquière le droit de la propriété entière des biens des sujets. On n'admet plus aujourd'hui le principe que la conquête engendre des droits. Il n'y a d'immuable, dans la ratique des nations, que les principes qui dérivent immédiatement du droit de la nature." Zachariä, 40 B. vom Staate IV, 1. S. 102: „Feindesgut, das Privateigenthum ist, steht unter dem Schutze des Völkerrechtes; es darf nur ausnahmsweise, wenn und in wie fern der Zweck des Krieges nach Zeit und Umständen nicht anders erreichbar ist, angetastet werden. Denn das Privatvermögen der Unterthanen ist nur in so fern ein Bestandtheil der Kriegsmacht der Staaten, als einem jeden Staate die Herrschaft über das Vermögen seiner Unterthanen zusteht." S. auch Halleck, ch. XIX.

Fortsetzung.

131. Als unmittelbare Folgerungen aus dem vorstehenden neueren Kriegsprincipe ergeben sich die nachstehenden Sätze:

Staaten alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Nordens auf ihrem Gebiete, mit Ausnahme der Staatspapiere, eine Maßregel, gegen die England als „an act unusual as it was unjust“ protestirte. Ueber die von den Nordstaaten dagegen aufgestellte Theorie vgl. § 135 Note 2 G., sie war um so schlimmer, als sie sich auf alles feindliche Eigentum erstreckte „whether within his territory or without“, also auch auf Baumwolle, die in den Nordstaaten aus der Zeit vor dem Kriege lagerte.]

[5]) Wheaton a. a. O. § 12. Halleck XIX, 12.

Verträge während und auf den Fall des Krieges [1]).

141. Daß selbst unter feindlichen Parteien und während des Krieges ein gegebenes und angenommenes Wort verpflichte, d. h. nach Treue und Glauben zu erfüllen sei, so lange die Möglichkeit dazu gegeben ist; daß vorzüglich auch das vom Feinde bewiesene Vertrauen nicht zu seinem Nachtheile gemißbraucht werden dürfe, ist eine heutzutage von allen christlichen civilisirten Völkern anerkannte Regel, deren Verletzung den Gegner zur entschiedenen Genugthuung berechtigen und vor dem allgemeinen Völkertribunale der öffentlichen Meinung infamiren würde [2]). Darauf beruhen nun auch die in neuerer Zeit auf den Fall eines gegenseitigen Kriegsstandes geschlossenen Cartels über das in gewisser Beziehung zu beobachtende Verfahren, z. B. die Conventionen zwischen Frankreich und Großbritannien wegen der Küstenfischereien und Fischerboote u. dergl.

Die im Kriege selbst noch vorkommenden Conventionen haben entweder ein dauerndes Verhältniß zum Zweck, oder nur gewisse vorübergehende Leistungen. Zu der ersteren Art allgemeinen Inhaltes gehören:

Erstens: die Cartels wegen des Postverkehrs [3]) zwischen den kämpfenden Staaten; wegen der Bezeichnung und Behandlung der etwaigen Parlamentärs; wegen der Couriere und Pässe; wegen des Gebrauches oder Nichtgebrauches gewisser Waffen; wegen der Behandlung der Kriegsgefangenen u. dergl. mehr.

Zweitens: die Neutralitäts-Verträge, wodurch bestimmte Gebiete, Plätze und Personen eines Territoriums oder ganze Kategorien von Unterthanen außerhalb des Kriegsstandes gestellt werden, mit denselben Wirkungen, welche die Neutralität überhaupt gewährt, es sei nun in jeder Hinsicht oder nur in gewissen Beziehungen.

[1]) Groot III, 20. Vattel III, ch. 16. Klüber, Dr. d. g. § 273 f. Halleck XXVII. Hall III, ch. 8. Non-hostile relations between belligerents. v. Martens II § 127.

gelehrten Richter mit großer Scrupulosität die Heimatseigenschaft solcher Verkehrstreibenden untersuchen zu lassen, wobei man nicht verfehlt hat, wenn nur der geringste Zweifel obwaltete, ob dieselben noch feindliche Unterthanen seien oder ihr Domicil diesseits genommen, eine Confiscation auszusprechen [2]). Selbst lang etablirte Handelshäuser und Comptoirs feindlicher Unterthanen im Gebiete des anderen Theiles sind diesem Schicksale nicht entgangen [3]). Nur specielle Vertragsstipulationen, dergleichen sich in den meisten neueren umfassenden Handelsverträgen finden, können hiergegen schützen und die Möglichkeit einer ungehinderten Herausziehung von Personen und Gütern aus feindlicher Botmäßigkeit gewähren [4]).

Allerdings hat man auf der anderen Seite gewöhnlich vermieden, die unbeweglichen diesseitigen Güter feindlicher Unterthanen unter einen solchen Beschlag zu legen und Repressalien daran auszuüben, um nicht eine Retaliation der Maßregel von Seiten des Feindes und dadurch ebenso viele oder selbst noch größere Nachtheile für die diesseitigen Unterthanen hervorzurufen [5]).

Man erkennt hieraus leicht, daß in dem erwähnten Confiscationsverfahren ein gemeiner Raub enthalten ist. Die allein zulässige Maßregel würde die Schließung und vorläufige Beschlagnahme feindlicher Handelshäuser sein dürfen.

[1]) L. 51 § 1 D. de acquir. rer. de dom.: „Et quae res hostiles apud nos sunt, non publicae sed occupantium fiunt.“ Vgl. mit l. 12 pr. D. de captiv.

[2]) Man vgl. Wheaton, Intern. L. IV, § 16—18 und darüber die Bemerkungen von Pando p. 412—424. [G. Das Citat aus Wheaton paßt nicht, da dort nicht die Frage feindlichen Eigentums im eigenen Gebiet erörtert wird, sondern die, welcher Nationalität die Unternehmer gewisser von dortaus gemachter Handelsoperationen waren.]

[3]) Wheaton § 19. Die ganze frühere Praxis Großbritanniens lernt man aus Wildman, Instit. of intern. L. Vol. 1, ch. 1 u. 2. Desgl. aus Phillimore III, 146 (der aber zugiebt, daß das, was er als strict right betrachtet, längst nicht mehr geübt, und ebenso Halleck XIX, § 12 gegen Hautefeuille, womit zu vergleichen Enemys territory and alien enemies. By R. H. Dana. Boston 1864).

[4]) [G. Die Auffassung dieses Paragraphen muß als veraltet bezeichnet werden, das heutige V. R. sanctionirt die Beschlagnahme feindlichen Privateigentums im eigenen Gebiet nicht mehr und hat auch den Embargo desselben in Häfen beseitigt. Dasselbe gilt von Schulden, denn wie der Chief-Justice Marshall sagte: „between debts contracted under the faith of laws and property acquired in the course of trade, reason draws no distinction.“ (Twiss II, 100.) Bereits 1812 cassirte der Un. St. Sup. Ct. ein Erkenntniß, welches aus der Kriegserklärung die Consequenz gezogen, daß britisches Eigentum auf amerikanischem Boden verfallen sei. Nur bei Ausbruch des Bürgerkrieges 1861 confiscirten die Conföderirten

Staaten alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Nordens auf ihrem Gebiete, mit Ausnahme der Staatspapiere, eine Maßregel, gegen die England als „an act unusual as it was unjust" protestirte. Ueber die von den Nordstaaten dagegen aufgestellte Theorie vgl. § 135 Note 2 G., sie war um so schlimmer, als sie sich auf alles feindliche Eigentum erstreckte „whether within his territory or without", also auch auf Baumwolle, die in den Nordstaaten aus der Zeit vor dem Kriege lagerte.]

[5]) Wheaton a. a. O. § 12. Halleck XIX, 12.

Verträge während und auf den Fall des Krieges [1]).

141. Daß selbst unter feindlichen Parteien und während des Krieges ein gegebenes und angenommenes Wort verpflichte, d. h. nach Treue und Glauben zu erfüllen sei, so lange die Möglichkeit dazu gegeben ist; daß vorzüglich auch das vom Feinde bewiesene Vertrauen nicht zu seinem Nachtheile gemißbraucht werden dürfe, ist eine heutzutage von allen christlichen civilisirten Völkern anerkannte Regel, deren Verletzung den Gegner zur entschiedenen Genugthuung berechtigen und vor dem allgemeinen Völkertribunale der öffentlichen Meinung infamiren würde [2]). Darauf beruhen nun auch die in neuerer Zeit auf den Fall eines gegenseitigen Kriegsstandes geschlossenen Cartels über das in gewisser Beziehung zu beobachtende Verfahren, z. B. die Conventionen zwischen Frankreich und Großbritannien wegen der Küstenfischereien und Fischerboote u. dergl.

Die im Kriege selbst noch vorkommenden Conventionen haben entweder ein dauerndes Verhältniß zum Zweck, oder nur gewisse vorübergehende Leistungen. Zu der ersteren Art allgemeinen Inhaltes gehören:

Erstens: die Cartels wegen des Postverkehrs [3]) zwischen den kämpfenden Staaten; wegen der Bezeichnung und Behandlung der etwaigen Parlamentärs; wegen der Couriere und Pässe; wegen des Gebrauches oder Nichtgebrauches gewisser Waffen; wegen der Behandlung der Kriegsgefangenen u. dergl. mehr.

Zweitens: die Neutralitäts-Verträge, wodurch bestimmte Gebiete, Plätze und Personen eines Territoriums oder ganze Kategorien von Unterthanen außerhalb des Kriegsstandes gestellt werden, mit denselben Wirkungen, welche die Neutralität überhaupt gewährt, es sei nun in jeder Hinsicht oder nur in gewissen Beziehungen.

[1]) Groot III, 20. Vattel III, ch. 16. Klüber, Dr. d. g. § 273 f. Halleck XXVII. Hall III, ch. 8. Non-hostile relations between belligerents. v. Martens II § 127.

²) Fides etiam hosti servanda. Augustin. c. 3, C. 23, qu. 1. Es giebt Niemand, der das Gegentheil behauptet. S. selbst Bynkershoek, Quaest. I, 1, der sonst Betrug gegen den Feind für erlaubt hält. Vgl. Wheaton IV, 2, 17.

³) Interessante Beispiele aus der Staatenpraxis liefert in dieser Beziehung Wurm in der Zeitschrift für Staats-Wissenschaft 1851, S. 296.

142. Specielle Kriegs-Conventionen sind:

a. Ertheilung von Schutzbriefen, namentlich einer sogenannten Sauvegarde (salva guardia), womit einer feindlichen Person oder Sache ein ausdrücklicher Schutz gegen feindliche Behandlung von Seiten der Partei des Ertheilers schriftlich und authentisch zugesagt oder ein lebendiger Schutz durch Militärpersonen mit authentischer Legitimation gegeben wird, in welchem Falle die letzteren, so lange sie sich selbst friedlich und ihrer Bestimmung gemäß verhalten, bis zu ihrer Rückkehr zu den Ihrigen sogar von der Gegenpartei als unverletzbar geachtet werden müssen; in ähnlicher Weise

die Ertheilung eines sicheren Geleites für bestimmte Personen, um einen ihnen sonst verbotenen oder gefährlichen Ort besuchen zu können [1];

imgleichen die schon mehrfach erwähnten Licenzen für Schiffe und Schiffsgut (§ 123 a. E.) [2].

b. Contributions-Verträge, welche mit feindlichen Unterthanen abgeschlossen werden, und wodurch dieselben die Zahlung bestimmter Summen oder gewisse Lieferungen übernehmen, insbesondere durch Ausstellung von Schuldbekenntnissen statt zu leistender baarer Zahlung. Verpflichtungen dieser Art eignen sich zwar zu einer Einklagung bei den Gerichten des feindlichen Landes selbst nur in so weit, als letztere sich im Bereiche des forderungsberechtigten Occupanten befinden; natürlich kann dieser aber auch im Wege der Gewalt die Realisirung herbeiführen. — In wie weit dergleichen Verpflichtungen noch nach vorübergegangener Occupation fortdauern, wird durch die Grundsätze des Abschn. IV bestimmt.

c. Loslassungs- oder Ranzionirungs-Verträge bei der Seekaperei, wenn der von einem feindlichen Kaper genommene Schiffer seine Loslassung gegen ein bestimmtes Lösegeld mittels Ausstellung eines billet de rançon und Ueberlieferung einer oder der anderen Geisel erhält; üblich etwa seit dem Aus-

gange des 17. Jahrhunderts. So weit dergleichen Ranzionirung nicht durch neuere Staatsgesetze den Kapern verboten ist, entsteht daraus einerseits die unbedingte Verpflichtung zur Bezahlung des Lösegeldes, so fern die Prise selbst nur rechtmäßig gemacht war — eine Verpflichtung, welche sogar von den Gerichten des Schuldners gehandhabt werden muß; andrerseits ein Recht auf den Schutz des feindlichen Staates, dem das Lösegeld zufließen soll, gegen fernere Angriffe bis zu dem angewiesenen Ziele der Reise, unter der Bedingung jedoch, daß der Losgelassene davon nicht willkürlich abweicht. Das billet de rançon wird übrigens selbst wieder ein Gegenstand der Beute, wenn der Kaper seinerseits genommen wird. Gehört der Unternehmer des Kaperschiffes zu dem Staate des Ranzionschuldners, so hängt es von den dortigen Gesetzen ab, so wie von den weiterhin darzustellenden Grundsätzen der Wiedernahme oder des Postliminiums, in wie fern der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit wird [3]).

d. Auswechselungs-Verträge wegen der Gefangenen. Diese kamen vorzüglich erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in lebendigeren Gebrauch [4]). Es wurden dabei meist die verschiedenen Kategorien der Militärpersonen berücksichtigt und gewisse Verhältnißzahlen bei der Ausgleichung zum Grunde gelegt. Die Ausgleichung des Plus oder Minus geschah entweder durch Geld oder in sonstigem Aequivalent [5]). Alles ist jedoch von den jedesmaligen Conventionen abhängig.

e. Capitulationen [6]) von Truppentheilen oder Waffenplätzen [G. oder Schiffen]. Sie werden bedingt [7]) oder unbedingt geschlossen; die Vertragsform besteht meistens in der schriftlichen Proposition der Bedingungen von Seiten des Capitulirenwollenden und in der schriftlichen Erklärung des anderen Theiles auf jene Proposition.

f. Waffenstillstands-Verträge [8]) wegen Unterbrechung der Feindseligkeiten. Sie sind entweder allgemeine, für die feindlichen Parteien in allen Punkten gültig, oder nur besondere für gewisse Truppen, Gegenden und Linien, und werden bald auf bestimmte, bald auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie sind für die Staatsgewalten verbindlich mit dem verabredeten Anfangspunkte, einzelne hingegen dafür nur verantwortlich von dem Tage der erhaltenen Kenntniß. Den hierdurch dem anderen Theile erwachsenen

[illegible] die Staatsgewalten selbst wieder ausgleichen. [illegible] eines Waffenstillstandes liegt übrigens die Er[illegible] Status quo in Bezug auf die gegenseitige kriegerische [illegible] weitere Ausdehnung derselben zum Schaden des [illegible] zur Befestigung und Sicherung der bisherigen kann [illegible] thun, was ihm gut dünkt[9]). Auch kann ein un[illegible] Privatverkehr mit rechtlicher Verpflichtung unter den im Waffenstillstande eingeschlossenen Unterthanen der feindlichen Staaten stattfinden. — Die Wiedereröffnung von Feindseligkeiten pflegt, wenn die Frist keine ganz momentane ist, geziemender Weise wenigstens, durch eine vorherige Aufkündigung angezeigt zu werden[10]); bei dem unbestimmt eingegangenen Waffenstillstande ist sie sogar wesentlich, wenn nicht durch einen anderen bestimmten Grund der Vertrag seine Existenz bereits verloren hat.

[1]) G. Engelbrecht, de salva guardia. Jen. 1743. Vattel IV § 171. G. Ein solcher militärischer Schutz wird vorzugsweise Kirchen, Museen u. s. w., so wie neutralem Eigentum gegeben. Ein geringerer Grad sind Pässe, welche bestimmten Personen nur die Erlaubniß geben, sich in dem besetzten Lande zu bewegen, ohne ausdrückliche Gewähr für Schutz derselben.

Solche Pässe sind streng persönlich, wirksam nur für die darin genannte Frist und nur im Bereich der betr. Militärgewalt gültig, jederzeit widerrufbar sowohl von dem Aussteller als seinem Vorgesetzten. Der Tod des Ausstellers oder seine Ersetzung durch einen Anderen sind dagegen nicht relevant.]

[2]) [G. Licenzen sind nicht persönlich auf Fuhrmann oder Capitän, aber sachlich auf die genannten Schiffe oder Waaren beschränkt, sie werden in der verschiedensten Form gegeben, sowohl an Unterthanen der Kriegführenden (allgemein wie 1860 im Kriege der Westmächte mit China), oder beschränkt für gewisse Plätze und Waaren, an Neutrale für blokirte Häfen und sogar an feindliche Unterthanen, die dann ad hoc nicht als Feinde behandelt werden. Ihre Gewährung ist eine Frage der Politik und geschieht gewöhnlich, weil der Kriegführende gewisse Artikel aus dem Lande seines Gegners selbst braucht. Nicht nur jeder Betrug, sondern auch jede unrichtige Darstellung des Sachverhaltes beim Nachsuchen derselben zieht ihren Verlust nach sich. Die beschränkten Licenzen, die in den Napoleonischen Kriegen eine große Rolle spielten, haben durch die Eisenbahnen sehr an Bedeutung verloren und sind in den neueren Kriegen nicht vorgekommen.]

[3]) Wheaton, intern. L. IV, 2 § 27 (28. éd. fr.). Vgl. v. Martens, Vers. über Kaper § 23. Phillimore III, 177. 644. [G. Die juristische Definition der ransom von Story bei Phillimore 645 ff. Der Loskauf kann nie erzwungen werden, sondern ist freiwillig auf beiden Seiten, er macht Schiff, Mannschaft und Ladung frei, aber gilt nur für eine bestimmte Reise, und wenn der Capitän ohne Seenoth von dem vorgeschriebenen Wege abweicht, setzt er sich neuer Wegnahme aus. Der Preis des Loskaufs ist eine geringere Summe, als die Prise bei Aburtheilung werth sein würde, weil er den Captor der Mühe überhebt, sie in den Hafen zu bringen. Eben weil er eine Milderung des Kriegsrechtes ist, hat die Naval Prize Act von 1864 den Kreuzern nur ausnahmsweise gestattet, feindliche Schiffe sich loskaufen zu lassen, und englische Schiffe selbst dürfen sich nur mit besonderer Erlaubniß loskaufen, übrigens ist der Loskauf ziemlich außer Gebrauch

gekommen.] Halleck XXVII, 20. Gessner, Le Droit des Neutres p. 352. Boeck, p. 182 suiv.

[4]) Du Mont, Corps univ. t. VII, I, p. 231, hat den ältesten Cartel dieser Art aus dem Jahre 1673.

[5]) Wheaton IV, 2 § 3. Wegen der älteren Praxis im Mittelalter: Ward, Enquiry I, 298 sqq. Vattel II § 278 sqq. Halleck XVIII.

[6]) J. Fr. Ludovici, de capitulationib. Hal. 1707. [G. Sie sind rein militärisch, dürfen daher ohne besondere Ermächtigung nicht in die Politik eingreifen, vgl. z. B. die Capitulation Kleber's bei El Arisch 1800. Hall, p. 508.

[7]) [G. Die Vertragsform kann nicht wohl in einer Proposition liegen, welche nur den Ausgangspunkt der Verhandlung bildet.] Eine sonst häufige Bedingung war: wenn nicht innerhalb einer gewissen Frist Entsatz kommen sollte, und dann es auf den Ausgang des Kampfes ankommen zu lassen. Ward II, 226 f.

[8]) Groot III, 21. Vattel III § 233 ff. Halleck XXVII, 5. Hall p. 500.

[9]) [G. Dies ist schwerlich genau. Richtiger Hall: „The effect of truces is not only to put a stop to all directly offensive acts, but to interdict all acts tending to strengthen a belligerent which his enemy apart from the agreement would have been in a position to hinder.“ So wenig der Belagerer neue Werke aufführen darf, darf der Belagerte Breschen ausfüllen oder neue Werke errichten an Stellen, welche nicht vorher außerhalb der Operationsweite des Feindes lagen, aber der Belagerte kann sich an solchen Plätzen, die dem Feind unerreichbar waren, verstärken, sowie der Belagerer neue Truppen oder Munition an sich ziehen. Die Amerikan. Kriegsartikel betrachten die Reparatur von Breschen als offene Frage, Art. 143. Besonders streitig ist oft die Verproviantirung von Festungen, die Behauptung des Grafen Chaudordy: „le principe d'un armistice implique nécessairement, quand il est question d'une place assiégée, le ravitaillement de cette place“ ist durchaus willkürlich und wird durch die Geschichte widerlegt; wird sie verweigert, so zeigt dies, daß der stärkere Theil die Verhältnisse noch nicht zum Frieden reif hält. Preußen gab 1864 in Nicolsburg die Verproviantirung der Böhmischen Festungen zu, verweigerte die von Paris Oct. 1870, weil Graf Bismarck nach dem Aufstand v. 30. Oct. glaubte, daß die Regierung nicht stark genug sei, die Ausführung des Friedens zu sichern, er forderte deshalb équivalents militaires, die Besetzung von wenigstens einem der Pariser Forts. Thiers, der sich darüber beklagte, hätte sich daran erinnern sollen, daß er selbst Napoleon I. gelobt hatte, weil er Mantua 1801 einen Waffenstillstand mit freier Erneuerung der Vorräthe geweigert. (Hist. de la Révolut. fr. VII, p. 84, Mazade. Mr. Thiers, Rev. des 2 Mondes 59 p. 468.) Zuweilen wird die Menge der gestatteten Lebensmittel festgesetzt, bei Mantua von 10 zu 10 Tagen, bei Pleiswitz 1813 von 5 zu 5 Tagen.]

[10]) [G. Dies kann bei Waffenstillstandsverträgen auf bestimmte Frist nicht angenommen werden.]

143. Von sämmtlichen vorstehend bemerkten Verträgen gelten im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, wie auch im Frieden, ja, die kriegerische Ehre gebietet eine um so strengere Beobachtung jener Grundsätze. Befugt zur Abschließung solcher Conventionen ist von Amtswegen jeder Truppenbefehlshaber, so weit das Bedürfniß derselben in seinen besonderen Wirkungskreis eingreift, ohne daß es dazu der Ratification des Souveräns bedarf[1]). In

so fern aber die Verpflichtungen oder Zusagen über jenen Wirkungskreis hinausgehen, sind sie als persönliche Sponsionen zu betrachten, daher ohne Ratification des Souveräns nicht gültig, sondern einer Rescission unterworfen (§ 84). Sendboten, z. B. sog. Parlamentärs, desgleichen die sog. Cartelschiffe, welche dazu bestimmt werden, Verhandlungen mit dem Feinde einzugehen oder authentische Mittheilungen über den Abschluß einer Verhandlung zu machen, stehen unter dem Schutze des Kriegsrechtes als unverletzbar.

Als Verstärkungsmittel und zur größeren Sicherheit der auferlegten Verpflichtung dienen die schon oben (§ 96) angegebenen, mit Ausnahme der rein privatrechtlichen, für einen Feind nicht realisirbaren; namentlich also die Gestellung von Geiseln, deren Rechtsverhältniß auch im Kriege kein anderes sein kann als im Frieden, ferner die Einräumung von Waffenplätzen, endlich auch die Ueberlieferung von Faustpfändern, woran sich der Feind im Falle der Nichterfüllung factisch gleichsam im Wege der Repressalien halten kann.

Jede Contravention des anderen Theiles berechtigt zur sofortigen Aufhebung des Vertrages ohne weitere Aufkündigung. Es machen daher Verträge dieser Art eine vorzüglich sorgfältige Abfassung nothwendig und eine sofortige Erfüllung ohne einigen Verzug räthlich [2]).

[1]) [G. Wenn Waffenstillstände ein bedeutendes Gebiet umfassen, so ist es oft nicht möglich, alle Truppen sofort von dem Abschluß in Kenntniß zu setzen, und es wird dann für entferntere ein späterer Anfang verabredet. Werden aus Unkenntniß die Feindseligkeiten nach Abschluß von irgend einem Theile des Heeres fortgesetzt, so sind die dabei gemachten Gefangenen freizugeben. Es kommt auch vor, daß gewisse Corps vom Waffenstillstande ausgeschlossen werden, wie z. B. das Bourbakische in dem von Versailles 1871.]

[2]) Treffend bemerkt Wheaton IV, 2, 23: „In these compacts, *time is material:* indeed it may be said to be of the very essence of the contract. If any thing occurs to render its immediate execution impracticable, it becomes of no effet, or at least is subject to be varied by fresh negotiation." Warnende Beispiele: die wieder aufgehobene Convention von Kloster Zeven 1757; die Convention von El Arisch 1800; die Capitulation des Marschalls St. Cyr 1813.

Dritter Abschnitt.

Die Neutralen und ihre Rechte [1]).

— —

I. Ueberhaupt.

144. Nichts ist so wichtig für den rechtlichen Bestand einer sittlichen Staatengesellschaft, als ein klares und festes Verhältniß der Neutralität [2]).

Neutral (medius in bello) ist in der weiteren Bedeutung jeder Staat, welcher an einem Kriege nicht als Hauptpartei Theil nimmt; der allgemeine Charakter dieses Verhältnisses ist: Fortbestand aller Rechte des Friedens mit Parteilosigkeit und ohne Feindseligkeit gegen die Kriegführenden. Hier finden allerdings Abstufungen statt [3]).

Es giebt eine vollkommene oder strenge Neutralität, welche sich jeder Art von Theilnahme zu Gunsten einer Kriegspartei enthält. Es giebt aber auch eine unvollständige Neutralität, wo von der Strenge der Regel etwas nachgelassen wird. Ein solcher Fall tritt ein:

Einmal bei derjenigen Macht, welche vor dem jetzigen Kriege und ohne Hinsicht auf denselben eine particuläre Kriegshilfe oder auch selbst eine ungemessene Defensivhilfe zugesagt hat, so lange diese nicht in einen Angriff übergeht und der Gegner sich dabei beruhigt (§ 117), im Uebrigen auch die Bedingungen der Neutralität beobachtet werden [4]).

Zweitens: wenn ein Staat allen kriegführenden Theilen dieselben Vergünstigungen wirklich gewährt [5]); oder zwar nur dem einen Theile, jedoch vermöge früherer Verträge [6]); oder mit ausdrücklicher Genehmigung des anderen Theiles; oder auch nur vorübergehend und bona fide im Drange der Umstände.

Außer dieser qualitativen Verschiedenheit der Neutralität giebt es auch eine quantitative, indem sie nämlich sowohl eine allgemeine, dem Staate in seiner Gesammtheit zustehende oder, nur eine partielle, auf gewisse Theile oder Personen desselben beschränkte sein kann [7]).

[1]) Ferd. Galiani (Neapolitanischer Diplomat 1787), Dei doveri dei principi guerregianti verso i neutrali. Napoli 1782, übersetzt mit Commentar von C. Ad. Cäsar. Leipzig 1790. Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 3. éd. Paris 1868. 3 vol. Gessner, Le droit des neutres sur mer. 2. éd. 1876. Hall I § 19—25. 1874. Riquelme p. 141. 270. Phillimore III, 225. Halleck XXII f. Calvo III et IV, l. I—VII. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV: Das Princip der Neutralität.

[2]) [G. Geffcken l. c.: Geschichtliche Entwickelung der Neutralität. Der Begriff ist ein wesentlich moderner, weder das Altertum noch das Mittelalter kannten denselben, auch der Consolato del Mar spricht nur von amichs, man war Freund oder Feind des Kriegführenden. Bis Ende des 17. Jahrh. sieht man, daß Staaten, ohne selbst am Kriege theilzunehmen, Dinge erlauben, die unzweifelhaft für den einen oder anderen Kriegführenden nachtheilig sind, z. B. Truppenaushebungen, Ausrüstung von Kapern in ihren Häfen, Aufnahme von Prisen daselbst u. s. w. Selbst die Regierung gab oft Subsidien und behauptete doch nicht am Kriege theilzunehmen. Kurz, thatsächlich war die Furcht, selbst angegriffen zu werden, die einzige Schranke, welche das Benehmen gegen Kriegführende regelte. Festere Grenzen zogen zuerst Verträge, in denen man sich versprach, niemals den künftigen Feinden des anderen Theiles zu helfen und nicht zu dulden, daß die Unterthanen dies thun würden. Nur allmählich erwuchs hieraus das Rechtsbewußtsein, daß dies auch ohne Vertrag nicht statthaft, einerseits strebte die Eifersucht der Kriegführenden zu hindern, daß dritte Staaten Verbündete des Gegners würden, andrerseits hatten diese Staaten das augenscheinliche Interesse, ihren friedlichen Verkehr mit beiden Theilen fortzusetzen. Die Rechte und Pflichten dieser Lage der Nichtbetheiligten zu bestimmen, war die Aufgabe des Theiles des V. R's., welches die Gesetze der Neutralität umfaßte. Die Auffassung bei Groot: „De his qui in bello medii sunt" war noch sehr unvollkommen, klarer tritt sie in Bynkershoek's Quaest. jur. publ. 1737 hervor, aber blieb bis Ende des 18. Jahrh. noch sehr schwankend. Die Neutralität setzt ein Gleichgewicht der Staaten voraus, welches dem Mächtigen nicht erlaubt den Schwachen zur Heerfolge zu zwingen, und dies Gleichgewicht fehlte namentlich zur See. Zuerst strebten die Holländer, dann England ihr Uebergewicht zu benutzen, um die Neutralen zu nöthigen, sich ihren Ansprüchen zu fügen. Napoleon I., der gegen England zur See weitgehende Rechte der Neutralen geltend machte, trat dieselben zu Lande mit Füßen, und wir haben in unseren Tagen gesehen, daß die Verein. Staaten, die früher vornehmlich die Rechte der Neutralen vertheidigten, dieselben während des Bürgerkrieges mißachteten und die der Kriegführenden auf die Spitze trieben.]

[3]) [G. Dies ist entschieden zu bestreiten, der Neutrale muß jedes Thun unterlassen, was einen Theil der Kriegführenden stärkt. Eine „neutralité bienveillante", wie sie Graf Bernstorff 1870 in seiner Correspondenz mit Lord Granville über den Waffenhandel wünschte, ist keine Neutralität mehr, denn in dem Maße, als sie für den einen Theil wohlwollend ist, muß sie für den anderen übelwollend werden. Auch waren die Gründe, weshalb der Botschafter auf eine solche Haltung England's gehofft, nicht völkerrechtlicher, sondern politischer Natur, die Ungerechtigkeit des Krieges, die Gefahr eines Sieges Frankreich's u. s. w., Erwägungen, die England zur Theilnahme am Kriege veranlassen konnten, aber rechtlich irrelevant waren, so lange es neutral blieb.]

[4]) Beispiele solcher Neutralität s. im Pyren. Frieden v. 7. Nov. 1659 Art. III. Du Mont t. VI, P. II, p. 265; in dem Dänisch-Schwedischen Kriege von 1658, 1659 hinsichtlich der Niederlande; im Spanischen Successionskriege hinsichtlich Dänemark's. Vgl. Rau, Völkerseer. § 233. 234. Schmidlin § 10. Halleck XXII, 2. Die Zulässigkeit der Annahme einer solchen Neutralität bestreitet Hautefeuille I, 382—393. In der That handelt es sich aber auch nur um eine gemeinsame Bezeichnung einiger möglicher, obschon ganz precärer oder conventioneller Ausnahmefälle.

[G. Ist nach N. 3 unhaltbar und wird nicht dadurch bewiesen, daß sich der

andere kriegführende Theil vielleicht aus politischen Gründen eine solche Haltung gefallen läßt, wie z. B. Rußland Seitens Oesterreich's den Vertrag v. 2. Dec. 1854, der direct feindselig gegen ersteres war. Das von Halleck angeführte Beispiel der Schweizer Capitulationen paßt so wenig als das der früher in Frankreich dienenden Schotten oder der Irländer im 30jähr. Kriege, weil hierbei nicht die Staaten als solche betheiligt waren, das des Vertrags von 1778 zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich ist deshalb nicht zutreffend, weil die ersteren schließlich einsahen, daß die letzterem eingeräumten Rechte mit der Neutralität nicht vereinbar seien, und sie aufhoben (1793). Nur das ist zugegeben, daß eine bloße Bundesgenossenschaft mit einem Kriegführenden die Neutralität noch nicht unmöglich macht, denn einmal kann der zur Unterstützung verpflichtete Neutrale den casus foederis verneinen, andrerseits kann die Bundesgenossenschaft begrenzt sein, wie 1859 die deutschen Staaten wohl zur Sicherung der zum Deutschen Bund gehörigen Provinzen Oesterreich's, nicht zur Vertheidigung der außerdeutschen verpflichtet waren. Für den Kriegführenden kommt es lediglich auf das thatsächliche Verhalten an.]

[5] [G. Dies ist, sobald es sich um eine Abweichung von der stricten Neutralität handelt, schon deshalb nicht richtig, weil dieselbe facultativ gewährte Begünstigung nie für beide Theile gleich wirkt, wie wenn der Neutrale z. B. beiden gestatten wollte in seinem Gebiete Truppen anzuwerben, was H. auch § 146 2. und 147 anerkennt.]

[6] [G. Der Neutrale mag durch solche Verträge gebunden sein, sein Verhalten bleibt thatsächlich eine Verletzung der Neutralität, die Klagen England's und Holland's über den Französisch-Amerikanischen Vertrag von 1778 waren daher ebenso berechtigt, wie die Deutschland's gegen England, das 1848 sich durch einen solchen alten Vertrag mit Dänemark entschuldigte, als es die Waffenausfuhr nach Deutschland verbot: „si medius sim alteri non possum prodesse ut alteri noceam", sagt Bynkershoek, Q. J. P. I. c. 9 und Phillimore III, 226: „it is idle to contend that either this previous stipulation or the limited character of the succour can take away the hostile and partial character of such an action." Damit ist die Auffassung Bluntschli's (759) widerlegt, der aus einzelnen früheren Anomalien wie dem Falle Dänemark's 1788, wo außerdem Schweden protestirte und nur aus politischen Rücksichten keinen Kriegsfall stellte (Phillimore III, 226), einen Satz des heutigen V. R's. construiren will.]

[7] [G. Partielle Neutralität ist wohl für einen Gebietstheil möglich, wie für Chablais und Faucigny bei Sardinien, aber schwerlich für bestimmte Personen, da nur die Haltung der Staatsgewalt in Frage kommt und diese für alle Handlungen derer, die ihr Gebiet bewohnen, verantwortlich ist.]

Grund und Ende der Neutralität.

145. Das Recht der Neutralität, jedenfalls der strengen Neutralität versteht sich von vornherein bei jedem Theilnahmlosen ganz von selbst. Es kann aber auch ein durch Verträge besonders garantirtes sein und dadurch seine eigenthümlichen Grenzen erhalten, ja die Neutralität kann selbst eine nothwendige, durch Verträge [1]) auferlegte sein. Im letzteren Falle befindet sich bisher nach den Verträgen von 1815 die Schweiz [2]), (bis 1846 die Stadt Krakau [3]);) ferner das Königreich Belgien [4]), so wie auch das Großherzogthum Luxemburg seit 1875 [5]), [G. die Jonischen Inseln [6]) seit 1863, das

Schwarze Meer von 1856—71 [7]), die Schifffahrtsanstalten der Donaumündungen [8]), die interoceanischen Verbindungen durch den Isthmus von Panama [9]) und der Kanal von Suez [10])]. Wiederum giebt es Staaten, denen unter Umständen die Annahme oder Beibehaltung der Neutralität unmöglich gemacht ist, wie z. B. denjenigen, die durch eine Familien-Allianz zu einer vollständigen, selbst offensiven Kriegshilfe zu Gunsten eines anderen Staates verpflichtet sind, desgleichen denjenigen, welche zu einer Staatenconförderation gehören, wenn diese einen Krieg unternimmt [11]), oder aber welche in dem Verhältniß einer Realunion zu einem anderen Staate stehen, sie sei nun eine gleiche oder ungleiche Verbindung [12]); wogegen eine nur persönliche Union mehrerer Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte ohne Realverband die Möglichkeit einer Neutralität nicht ausschließt.

Unleugbar ist jeder Staat berechtigt, die Annahme und Erhaltung der Neutralität mit den Waffen in der Hand zu schützen und jede Beeinträchtigung durch Vertheidigungsmaßregeln, die sich auf jenen Zweck beschränken, zurückzuweisen. Dies ist die bewaffnete Neutralität, zu deren Erhaltung selbst auch wieder Bündnisse geschlossen werden können.

Jede Neutralität endigt mit einer Kriegserklärung [13]), welche an den neutralen Staat oder von ihm an einen der kriegführenden Theile ergeht, oder mit einer sofort factischen Kriegseröffnung. Dagegen kann der Ablauf einer vertragsmäßig der Neutralität vorbestimmten Zeit jene noch nicht von selbst in einen Kriegsstand verwandeln.

[1]) [G. Ein solches dauernd und obligatorisch für neutral erklärtes Gebiet nennt man deshalb neutralisirt, dies kann nur auf einem Collectivbeschluß der betheiligten Mächte beruhen, ein Staat kann sich so wenig aus eigener Machtvollkommenheit für neutralisirt erklären, als ein einzelner anderer Staat ihm diese Eigenschaft verleihen kann, in beiden Fällen würden andere Staaten nicht verbunden sein, solche Erklärungen zu achten. Der neutralisirte Staat darf nie zu den Waffen greifen, so fern er nicht selbst angegriffen wird, muß aber deshalb auch im Frieden Alles vermeiden, was die Aufrechthaltung seiner Neutralität erschwert, darf also keine Verpflichtungen übernehmen, welche ihn in einem Streit Anderer verwickeln könnten, wogegen er berechtigt bleibt alle Anstalten zu treffen, um auch selbst seine Neutralität vertheidigen zu können. Vgl. über den ganzen Gegenstand Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV: Die Neutralität III.]

[2]) Declaration v. 20. März 1815. Acceptation der Schweizer Tagsatzung v. 27. Mai d. J. Congreßacte Art. 84. 92 und Anerkennungsacte v. 20. Nov. 1815. **de Martens, Suppl. IV**, 157, 173, 740. Auch ein Theil Savoyen's war miteinbegriffen. Art. 92 der Wiener Congreßacte und Protokoll v. 7. Nov. 1815.

Martens, N. R. IV, 189. Vgl. Revue de Dr. intern. 1870 p. 636. [G. Die frühere Neutralität der Schweiz beruhte auf Specialverträgen der Cantone mit ihren Nachbarn, die Mediationsacte von 1803 gab keine Neutralität, sondern war im Interesse Frankreich's geregelt, weshalb 1813 die Verbündeten sie nicht achteten, erst die Wiener Congreßacte Art. 84 begründete die dauernde Neutralität der Schweiz, die seitdem stets geachtet ist. Zur Ergänzung derselben diente nach Art. 92 die Neutralisirung der savoyischen Provinzen Chablais und Faucigny, aus welchen „toutes les fois que les puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilité ouverte ou imminente" die sardinischen Truppen sich zurückziehen müssen und durch welche keine anderen passiren dürfen, so fern nicht die Schweiz das Gebiet besetzt. Dies Recht steht derselben noch heute zu, obwohl sie es 1859 nicht geübt hat. Da an dieser Bestimmung ohne Zustimmung aller Contrahenten nichts geändert werden konnte, erklärte Art. 2 des Turiner Vertrages v. 24. März 1860, welcher Savoyen an Frankreich abtrat, daß die neutralisirten Theile desselben in gleicher Weise an dasselbe übergingen, aber die durch französisches Circular v. 21. Juni 1870 kundgegebene Absicht, sich mit den Europäischen Mächten über die übernommenen Pflichten in's Einvernehmen zu setzen, wurde nicht ausgeführt. Offenbar ist die Lage dieser Provinzen in den Händen Frankreich's eine ganz andere als in denen Sardinien's. Gegenüber der Tripelallianz von Deutschland, Oesterreich und Italien erscheint die Neutralisirung für Frankreich als ein Vortheil, indem dieselbe es an seiner Südostgrenze deckt und ihm gestattet, seine dortigen Truppen fortzuziehen, während es 1860 die Neutralisirung als eine Beschränkung seiner Souveränetät auffaßte. Immerhin aber kann an dem Art. 92 ohne Zustimmung aller Großmächte nichts geändert werden.]

[3]) Convention v. (21. April) 3. Mai 1815 Art. 6 und Congreßacte Art. 118. de Martens l. c. p. 254 429. [G. Krakau wurde 1846 durch Uebereinkunft Rußland's, Preußen's und Oesterreich's in letzteres einverleibt.]

[4]) Separationsvertrag v. 15. Nov. 1831 Art. 7. Nouv. recueil t. XI. p. 394 und Vertrag v. 19. April 1839 Art. 7. (Ebendas. XVI, 777.) [G. zwischen den Großmächten und Holland, in den ein Artikel, die dauernde Neutralität Belgien's aufgenommen ward, welcher mit dem Art. 7 des Vertrages v. 15. Nov. 1831 identisch war; denselben Artikel enthielt der Vertrag von gleichem Datum zwischen Holland und Belgien, während gleichzeitig ein Vertrag zwischen den fünf Großmächten und Belgien unterzeichnet ward, der den Vertrag von 1831 aufhob und erklärte, daß die Artikel des Belgisch-Holländischen Vertrags „sont considérés comme ayant la même force et valeur, que s'ils étaient textuellement insérés dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de Leurs dites Majestés." (Arendt, Essai sur la neutralité de la Belgique. 1845.) Die Verträge, welche England am 9. und 11. Aug. 1870 mit Preußen und Frankreich abschloß, regelten nur die Aufrechthaltung der Neutralität Belgien's für einen bestimmten Fall.]

[5]) [G. Art. 2 des Vertrags v. 18. Mai 1867 (Calvo III § 2313).]

[6]) [G. Art. 2 des Vertrags v. 14. Nov. 1863 zwischen den fünf Großmächten: „les îles Ioniennes après leur réunion au royaume de Grèce jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle. Les parties contractantes s'engagent à respecter cette neutralité, mais ne la garantissent pas."

Unrichtig ist es, wenn Bluntschli (745 c.) nach dem Pariser Frieden von 1856 eine Neutralität Serbien's behauptet, denn der Art. 29 spricht nicht von einer solchen, sondern verlangt nur den „accord préalable entre les Hautes Parties contractantes" für eine bewaffnete Intervention.]

[7]) [G. Art. 11 des Pariser Vertrags v. 30. März 1856, aufgehoben durch den Londoner Vertrag v. 13. März 1871.]

[8]) [G. Als Ergänzung wurden durch Vertrag der sechs Großmächte und der Pforte v. 2. Nov. 1865, betr. die Schifffahrt in den Donaumündungen, die für dieselbe von der Europäischen Commission geschaffenen Anstalten neutralisirt, was

Nachtheil müssen die Staatsgewalten selbst wieder ausgleichen. In der Natur eines Waffenstillstandes liegt übrigens die Erhaltung des Status quo in Bezug auf die gegenseitige kriegerische Stellung, ohne weitere Ausdehnung derselben zum Schaden des Gegners. Zur Befestigung und Sicherung der bisherigen kann jeder Theil thun, was ihm gut dünkt [9]). Auch kann ein unschädlicher Privatverkehr mit rechtlicher Verpflichtung unter den im Waffenstillstande eingeschlossenen Unterthanen der feindlichen Staaten stattfinden. — Die Wiedereröffnung von Feindseligkeiten pflegt, wenn die Frist keine ganz momentane ist, geziemender Weise wenigstens, durch eine vorherige Aufkündigung angezeigt zu werden [10]); bei dem unbestimmt eingegangenen Waffenstillstande ist sie sogar wesentlich, wenn nicht durch einen anderen bestimmten Grund der Vertrag seine Existenz bereits verloren hat.

[1]) G. Engelbrecht, de salva guardia. Jen. 1743. Vattel IV § 171. [G. Ein solcher militärischer Schutz wird vorzugsweise Kirchen, Museen u. s. w., so wie neutralem Eigentum gegeben. Ein geringerer Grad sind Pässe, welche bestimmten Personen nur die Erlaubniß geben, sich in dem besetzten Lande zu bewegen, ohne ausdrückliche Gewähr für Schutz derselben.

Solche Pässe sind streng persönlich, wirksam nur für die darin genannte Frist und nur im Bereich der betr. Militärgewalt gültig, jederzeit widerrufbar sowohl von dem Aussteller als seinem Vorgesetzten. Der Tod des Ausstellers oder seine Ersetzung durch einen Anderen sind dagegen nicht relevant.]

[2]) [G. Licenzen sind nicht persönlich auf Fuhrmann oder Capitän, aber sachlich auf die genannten Schiffe oder Waaren beschränkt, sie werden in der verschiedensten Form gegeben, sowohl an Unterthanen der Kriegführenden (allgemein wie 1860 im Kriege der Westmächte mit China), oder beschränkt für gewisse Plätze und Waaren, an Neutrale für blokirte Häfen und sogar an feindliche Unterthanen, die dann ad hoc nicht als Feinde behandelt werden. Ihre Gewährung ist eine Frage der Politik und geschieht gewöhnlich, weil der Kriegführende gewisse Artikel aus dem Lande seines Gegners selbst braucht. Nicht nur jeder Betrug, sondern auch jede unrichtige Darstellung des Sachverhaltes beim Nachsuchen derselben zieht ihren Verlust nach sich. Die beschränkten Licenzen, die in den Napoleonischen Kriegen eine große Rolle spielten, haben durch die Eisenbahnen sehr an Bedeutung verloren und sind in den neueren Kriegen nicht vorgekommen.]

[3]) Wheaton, intern. L. IV, 2 § 27 (28. éd. fr.). Vgl. v. Martens, Vers. über Kaper § 23. Phillimore III, 177. 644. [G. Die juristische Definition der ransom von Story bei Phillimore 645 ff. Der Loskauf kann nie erzwungen werden, sondern ist freiwillig auf beiden Seiten, er macht Schiff, Mannschaft und Ladung frei, aber gilt nur für eine bestimmte Reise, und wenn der Capitän ohne Seenoth von dem vorgeschriebenen Wege abweicht, setzt er sich neuer Wegnahme aus. Der Preis des Loskaufs ist eine geringere Summe, als die Prise bei Aburtheilung werth sein würde, weil er den Captor der Mühe überhebt, sie in den Hafen zu bringen. Eben weil er eine Milderung des Kriegsrechtes ist, hat die Naval Prize Act von 1864 den Kreuzern nur ausnahmsweise gestattet, feindliche Schiffe sich loskaufen zu lassen, und englische Schiffe selbst dürfen sich nur mit besonderer Erlaubniß loskaufen, übrigens ist der Loskauf ziemlich außer Gebrauch

gekommen.] Halleck XXVII, 20. Gessner, Le Droit des Neutres p. 352. Boeck, p. 182 suiv.

4) Du Mont, Corps univ. t. VII, I, p. 231, hat den ältesten Cartel dieser Art aus dem Jahre 1673.

5) Wheaton IV, 2 § 3. Wegen der älteren Praxis im Mittelalter: Ward, Enquiry I, 298 sqq. Vattel II § 278 sqq. Halleck XVIII.

6) J. Fr. Ludovici, de capitulationib. Hal. 1707. [G. Sie sind rein militärisch, dürfen daher ohne besondere Ermächtigung nicht in die Politik eingreifen, vgl. z. B. die Capitulation Kleber's bei El Arisch 1800. Hall, p. 508.

7) [G. Die Vertragsform kann nicht wohl in einer Proposition liegen, welche nur den Ausgangspunkt der Verhandlung bildet.] Eine sonst häufige Bedingung war: wenn nicht innerhalb einer gewissen Frist Entsatz kommen sollte, und dann es auf den Ausgang des Kampfes ankommen zu lassen. Ward II, 226 f.

8) Groot III, 21. Vattel III § 233 ff. Halleck XXVII, 5. Hall p. 500.

9) [G. Dies ist schwerlich genau. Richtiger Hall: „The effect of truces is not only to put a stop to all directly offensive acts, but to interdict all acts tending to strengthen a belligerent which his enemy apart from the agreement would have been in a position to hinder." So wenig der Belagerer neue Werke aufführen darf, darf der Belagerte Breschen ausfüllen oder neue Werke errichten an Stellen, welche nicht vorher außerhalb der Operationsweite des Feindes lagen, aber der Belagerte kann sich an solchen Plätzen, die dem Feind unerreichbar waren, verstärken, sowie der Belagerer neue Truppen oder Munition an sich ziehen. Die Amerikan. Kriegsartikel betrachten die Reparatur von Breschen als offene Frage, Art. 143. Besonders streitig ist oft die Verproviantirung von Festungen, die Behauptung des Grafen Chaudordy: „le principe d'un armistice implique nécessairement, quand il est question d'une place assiégée, le ravitaillement de cette place" ist durchaus willkürlich und wird durch die Geschichte widerlegt; wird sie verweigert, so zeigt dies, daß der stärkere Theil die Verhältnisse noch nicht zum Frieden reif hält. Preußen gab 1864 in Nicolsburg die Verproviantirung der Böhmischen Festungen zu, verweigerte die von Paris Oct. 1870, weil Graf Bismarck nach dem Aufstand v. 30. Oct. glaubte, daß die Regierung nicht stark genug sei, die Ausführung des Friedens zu sichern, er forderte deshalb équivalents militaires, die Besetzung von wenigstens einem der Pariser Forts. Thiers, der sich darüber beklagte, hätte sich daran erinnern sollen, daß er selbst Napoleon I. gelobt hatte, weil er Mantua 1801 einen Waffenstillstand mit freier Erneuerung der Vorräthe geweigert. (Hist. de la Révolut. fr. VII, p. 84, Mazade. Mr. Thiers, Rev. des 2 Mondes 59 p. 468.) Zuweilen wird die Menge der gestatteten Lebensmittel festgesetzt, bei Mantua von 10 zu 10 Tagen, bei Pleiswitz 1813 von 5 zu 5 Tagen.]

10) [G. Dies kann bei Waffenstillstandsverträgen auf bestimmte Frist nicht angenommen werden.]

143. Von sämmtlichen vorstehend bemerkten Verträgen gelten im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, wie auch im Frieden, ja, die kriegerische Ehre gebietet eine um so strengere Beobachtung jener Grundsätze. Befugt zur Abschließung solcher Conventionen ist von Amtswegen jeder Truppenbefehlshaber, so weit das Bedürfniß derselben in seinen besonderen Wirkungskreis eingreift, ohne daß es dazu der Ratification des Souveräns bedarf[1]). In

so fern aber die Verpflichtungen oder Zusagen über jenen Wirkungskreis hinausgehen, sind sie als persönliche Sponsionen zu betrachten, daher ohne Ratification des Souveräns nicht gültig, sondern einer Rescission unterworfen (§ 84). Sendboten, z. B. sog. Parlamentärs, desgleichen die sog. Cartelschiffe, welche dazu bestimmt werden, Verhandlungen mit dem Feinde einzugehen oder authentische Mittheilungen über den Abschluß einer Verhandlung zu machen, stehen unter dem Schutze des Kriegsrechtes als unverletzbar.

Als Verstärkungsmittel und zur größeren Sicherheit der auferlegten Verpflichtung dienen die schon oben (§ 96) angegebenen, mit Ausnahme der rein privatrechtlichen, für einen Feind nicht realisirbaren; namentlich also die Gestellung von Geiseln, deren Rechtsverhältniß auch im Kriege kein anderes sein kann als im Frieden, ferner die Einräumung von Waffenplätzen, endlich auch die Ueberlieferung von Faustpfändern, woran sich der Feind im Falle der Nichterfüllung factisch gleichsam im Wege der Repressalien halten kann.

Jede Contravention des anderen Theiles berechtigt zur sofortigen Aufhebung des Vertrages ohne weitere Aufkündigung. Es machen daher Verträge dieser Art eine vorzüglich sorgfältige Abfassung nothwendig und eine sofortige Erfüllung ohne einigen Verzug räthlich [2].

[1]) [G. Wenn Waffenstillstände ein bedeutendes Gebiet umfassen, so ist es oft nicht möglich, alle Truppen sofort von dem Abschluß in Kenntniß zu setzen, und es wird dann für entferntere ein späterer Anfang verabredet. Werden aus Unkenntniß die Feindseligkeiten nach Abschluß von irgend einem Theile des Heeres fortgesetzt, so sind die dabei gemachten Gefangenen freizugeben. Es kommt auch vor, daß gewisse Corps vom Waffenstillstande ausgeschlossen werden, wie z. B. das Bourbakische in dem von Versailles 1871.]

[2]) Treffend bemerkt Wheaton IV, 2, 23: „In these compacts, *time is material:* indeed it may be said to be of the very essence of the contract. If any thing occurs to render its immediate execution impracticable, it becomes of no effet, or at least is subject to be varied by fresh negotiation." Warnende Beispiele: die wieder aufgehobene Convention von Kloster Zeven 1757; die Convention von El Arisch 1800; die Capitulation des Marschalls St. Cyr 1813.

Dritter Abschnitt.

Die Neutralen und ihre Rechte [1]).

I. Ueberhaupt.

144. Nichts ist so wichtig für den rechtlichen Bestand einer sittlichen Staatengesellschaft, als ein klares und festes Verhältniß der Neutralität [2]).

Neutral (medius in bello) ist in der weiteren Bedeutung jeder Staat, welcher an einem Kriege nicht als Hauptpartei Theil nimmt; der allgemeine Charakter dieses Verhältnisses ist: Fortbestand aller Rechte des Friedens mit Parteilosigkeit und ohne Feindseligkeit gegen die Kriegführenden. Hier finden allerdings Abstufungen statt [3]).

Es giebt eine vollkommene oder strenge Neutralität, welche sich jeder Art von Theilnahme zu Gunsten einer Kriegspartei enthält. Es giebt aber auch eine unvollständige Neutralität, wo von der Strenge der Regel etwas nachgelassen wird. Ein solcher Fall tritt ein:

Einmal bei derjenigen Macht, welche vor dem jetzigen Kriege und ohne Hinsicht auf denselben eine particuläre Kriegshilfe oder auch selbst eine ungemessene Defensivhilfe zugesagt hat, so lange diese nicht in einen Angriff übergeht und der Gegner sich dabei beruhigt (§ 117), im Uebrigen auch die Bedingungen der Neutralität beobachtet werden [4]).

Zweitens: wenn ein Staat allen kriegführenden Theilen dieselben Vergünstigungen wirklich gewährt [5]); oder zwar nur dem einen Theile, jedoch vermöge früherer Verträge [6]); oder mit ausdrücklicher Genehmigung des anderen Theiles; oder auch nur vorübergehend und bona fide im Drange der Umstände.

Außer dieser qualitativen Verschiedenheit der Neutralität giebt es auch eine quantitative, indem sie nämlich sowohl eine allgemeine, dem Staate in seiner Gesammtheit zustehende oder, nur eine partielle, auf gewisse Theile oder Personen desselben beschränkte sein kann [7]).

[1]) Ferd. Galiani (Neapolitanischer Diplomat 1787), Dei doveri dei principi guerregianti verso i neutrali. Napoli 1782, übersetzt mit Commentar von C. Ad. Cäsar. Leipzig 1790. Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 3. éd. Paris 1868. 3 vol. Gessner, Le droit des neutres sur mer. 2. éd. 1876. Hall I § 19—25. 1874. Riquelme p. 141. 270. Phillimore III, 225. Halleck XXII f. Calvo III et IV, l. I—VII. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV: Das Princip der Neutralität.

[2]) [G. Geffcken l. c.: Geschichtliche Entwickelung der Neutralität. Der Begriff ist ein wesentlich moderner, weder das Altertum noch das Mittelalter kannten denselben, auch der Consolato del Mar spricht nur von amichs, man war Freund oder Feind des Kriegführenden. Bis Ende des 17. Jahrh. sieht man, daß Staaten, ohne selbst am Kriege theilzunehmen, Dinge erlauben, die unzweifelhaft für den einen oder anderen Kriegführenden nachtheilig sind, z. B. Truppenaushebungen, Ausrüstung von Kapern in ihren Häfen, Aufnahme von Prisen daselbst u. s. w. Selbst die Regierung gab oft Subsidien und behauptete doch nicht am Kriege theilzunehmen. Kurz, thatsächlich war die Furcht, selbst angegriffen zu werden, die einzige Schranke, welche das Benehmen gegen Kriegführende regelte. Festere Grenzen zogen zuerst Verträge, in denen man sich versprach, niemals den künftigen Feinden des anderen Theiles zu helfen und nicht zu dulden, daß die Unterthanen dies thun würden. Nur allmählich erwuchs hieraus das Rechtsbewußtsein, daß dies auch ohne Vertrag nicht statthaft, einerseits strebte die Eifersucht der Kriegführenden zu hindern, daß dritte Staaten Verbündete des Gegners würden, andrerseits hatten diese Staaten das augenscheinliche Interesse, ihren friedlichen Verkehr mit beiden Theilen fortzusetzen. Die Rechte und Pflichten dieser Lage der Nichtbetheiligten zu bestimmen, war die Aufgabe des Theiles des V. R's., welches die Gesetze der Neutralität umfaßte. Die Auffassung bei Groot: „De his qui in bello medii sunt" war noch sehr unvollkommen, klarer tritt sie in Bynkershoek's Quaest. jur. publ. 1737 hervor, aber blieb bis Ende des 18. Jahrh. noch sehr schwankend. Die Neutralität setzt ein Gleichgewicht der Staaten voraus, welches dem Mächtigen nicht erlaubt den Schwachen zur Heerfolge zu zwingen, und dies Gleichgewicht fehlte namentlich zur See. Zuerst strebten die Holländer, dann England ihr Uebergewicht zu benutzen, um die Neutralen zu nöthigen, sich ihren Ansprüchen zu fügen. Napoleon I., der gegen England zur See weitgehende Rechte der Neutralen geltend machte, trat dieselben zu Lande mit Füßen, und wir haben in unseren Tagen gesehen, daß die Verein. Staaten, die früher vornehmlich die Rechte der Neutralen vertheidigten, dieselben während des Bürgerkrieges mißachteten und die der Kriegführenden auf die Spitze trieben.]

[3]) [G. Dies ist entschieden zu bestreiten, der Neutrale muß jedes Thun unterlassen, was einen Theil der Kriegführenden stärkt. Eine „neutralité bienveillante", wie sie Graf Bernstorff 1870 in seiner Correspondenz mit Lord Granville über den Waffenhandel wünschte, ist keine Neutralität mehr, denn in dem Maße, als sie für den einen Theil wohlwollend ist, muß sie für den anderen übelwollend werden. Auch waren die Gründe, weshalb der Botschafter auf eine solche Haltung England's gehofft, nicht völkerrechtlicher, sondern politischer Natur, die Ungerechtigkeit des Krieges, die Gefahr eines Sieges Frankreich's u. s. w., Erwägungen, die England zur Theilnahme am Kriege veranlassen konnten, aber rechtlich irrelevant waren, so lange es neutral blieb.]

[4]) Beispiele solcher Neutralität s. im Pyren. Frieden v. 7. Nov. 1659 Art. III. Du Mont t. VI, P. II, p. 265: in dem Dänisch-Schwedischen Kriege von 1658, 1659 hinsichtlich der Niederlande; im Spanischen Successionskriege hinsichtlich Dänemark's. Vgl. Nau, Völkerseer. § 233. 234. Schmidlin § 10. Halleck XXII, 2. Die Zulässigkeit der Annahme einer solchen Neutralität bestreitet Hautefeuille I, 382—393. In der That handelt es sich aber auch nur um eine gemeinsame Bezeichnung einiger möglicher, obschon ganz precärer oder conventioneller Ausnahmefälle.

[G. Ist nach N. 3 unhaltbar und wird nicht dadurch bewiesen, daß sich der

andere kriegführende Theil vielleicht aus politischen Gründen eine solche Haltung gefallen läßt, wie z. B. Rußland Seitens Oesterreich's den Vertrag v. 2. Dec. 1854, der direct feindselig gegen ersteres war. Das von Halleck angeführte Beispiel der Schweizer Capitulationen paßt so wenig als das der früher in Frankreich dienenden Schotten oder der Irländer im 30jähr. Kriege, weil hierbei nicht die Staaten als solche betheiligt waren, das des Vertrags von 1778 zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich ist deshalb nicht zutreffend, weil die ersteren schließlich einsahen, daß die letzterem eingeräumten Rechte mit der Neutralität nicht vereinbar seien, und sie aufhoben (1793). Nur das ist zugegeben, daß eine bloße Bundesgenossenschaft mit einem Kriegführenden die Neutralität noch nicht unmöglich macht, denn einmal kann der zur Unterstützung verpflichtete Neutrale den **casus foederis** verneinen, andrerseits kann die Bundesgenossenschaft begrenzt sein, wie 1859 die deutschen Staaten wohl zur Sicherung der zum Deutschen Bund gehörigen Provinzen Oesterreich's, nicht zur Vertheidigung der außerdeutschen verpflichtet waren. Für den Kriegführenden kommt es lediglich auf das thatsächliche Verhalten an.]

[5]) [G. Dies ist, sobald es sich um eine Abweichung von der stricten Neutralität handelt, schon deshalb nicht richtig, weil dieselbe facultativ gewährte Begünstigung nie für beide Theile gleich wirkt, wie wenn der Neutrale z. B. beiden gestatten wollte in seinem Gebiete Truppen anzuwerben, was H. auch § 146 2. und 147 anerkennt.]

[6]) [G. Der Neutrale mag durch solche Verträge gebunden sein, sein Verhalten bleibt thatsächlich eine Verletzung der Neutralität, die Klagen England's und Holland's über den Französisch-Amerikanischen Vertrag von 1778 waren daher ebenso berechtigt, wie die Deutschland's gegen England, das 1848 sich durch einen solchen alten Vertrag mit Dänemark entschuldigte, als es die Waffenausfuhr nach Deutschland verbot: „si medius sim alteri non possum prodesse ut alteri noceam", sagt Bynkershoek, Q. J. P. I. c. 9 und Phillimore III, 226: „it is idle to contend that either this previous stipulation or the limited character of the succour can take away the hostile and partial character of such an action." Damit ist die Auffassung Bluntschli's (759) widerlegt, der aus einzelnen früheren Anomalien wie dem Falle Dänemark's 1788, wo außerdem Schweden protestirte und nur aus politischen Rücksichten keinen Kriegsfall stellte (Phillimore III, 226), einen Satz des heutigen V. R's. construiren will.]

[7]) [G. Partielle Neutralität ist wohl für einen Gebietstheil möglich, wie für Chablais und Faucigny bei Sardinien, aber schwerlich für bestimmte Personen, da nur die Haltung der Staatsgewalt in Frage kommt und diese für alle Handlungen derer, die ihr Gebiet bewohnen, verantwortlich ist.]

Grund und Ende der Neutralität.

145. Das Recht der Neutralität, jedenfalls der strengen Neutralität versteht sich von vornherein bei jedem Theilnahmlosen ganz von selbst. Es kann aber auch ein durch Verträge besonders garantirtes sein und dadurch seine eigenthümlichen Grenzen erhalten, ja die Neutralität kann selbst eine nothwendige, durch Verträge [1]) auferlegte sein. Im letzteren Falle befindet sich bisher nach den Verträgen von 1815 die Schweiz [2]), (bis 1846 die Stadt Krakau [3]);) ferner das Königreich Belgien [4]), so wie auch das Großherzogthum Luxemburg seit 1875 [5]), [G. die Jonischen Inseln [6]) seit 1863, das

Schwarze Meer von 1856—71 [7]), die Schifffahrtsanstalten der Donaumündungen [8]), die interoceanischen Verbindungen durch den Isthmus von Panama [9]) und der Kanal von Suez [10])]. Wiederum giebt es Staaten, denen unter Umständen die Annahme oder Beibehaltung der Neutralität unmöglich gemacht ist, wie z. B. denjenigen, die durch eine Familien-Allianz zu einer vollständigen, selbst offensiven Kriegshilfe zu Gunsten eines anderen Staates verpflichtet sind, desgleichen denjenigen, welche zu einer Staatenconförderation gehören, wenn diese einen Krieg unternimmt [11]), oder aber welche in dem Verhältniß einer Realunion zu einem anderen Staate stehen, sie sei nun eine gleiche oder ungleiche Verbindung [12]); wogegen eine nur persönliche Union mehrerer Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte ohne Realverband die Möglichkeit einer Neutralität nicht ausschließt.

Unleugbar ist jeder Staat berechtigt, die Annahme und Erhaltung der Neutralität mit den Waffen in der Hand zu schützen und jede Beeinträchtigung durch Vertheidigungsmaßregeln, die sich auf jenen Zweck beschränken, zurückzuweisen. Dies ist die bewaffnete Neutralität, zu deren Erhaltung selbst auch wieder Bündnisse geschlossen werden können.

Jede Neutralität endigt mit einer Kriegserklärung [13]), welche an den neutralen Staat oder von ihm an einen der kriegführenden Theile ergeht, oder mit einer sofort factischen Kriegseröffnung. Dagegen kann der Ablauf einer vertragsmäßig der Neutralität vorbestimmten Zeit jene noch nicht von selbst in einen Kriegsstand verwandeln.

[1]) [G. Ein solches dauernd und obligatorisch für neutral erklärtes Gebiet nennt man deshalb neutralisirt, dies kann nur auf einem Collectivbeschluß der betheiligten Mächte beruhen, ein Staat kann sich so wenig aus eigener Machtvollkommenheit für neutralisirt erklären, als ein einzelner anderer Staat ihm diese Eigenschaft verleihen kann, in beiden Fällen würden andere Staaten nicht verbunden sein, solche Erklärungen zu achten. Der neutralisirte Staat darf nie zu den Waffen greifen, so fern er nicht selbst angegriffen wird, muß aber deshalb auch im Frieden Alles vermeiden, was die Aufrechthaltung seiner Neutralität erschwert, darf also keine Verpflichtungen übernehmen, welche ihn in einem Streit Anderer verwickeln könnten, wogegen er berechtigt bleibt alle Anstalten zu treffen, um auch selbst seine Neutralität vertheidigen zu können. Vgl. über den ganzen Gegenstand Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV: Die Neutralität III.]

[2]) Declaration v. 20. März 1815. Acceptation der Schweizer Tagsatzung v. 27. Mai d. J. Congreßacte Art. 84. 92 und Anerkennungsacte v. 20. Nov. 1815. de **Martens**, Suppl. IV, 157, 173, 740. Auch ein Theil Savoyen's war miteinbegriffen. Art. 92 der Wiener Congreßacte und Protokoll v. 7. Nov. 1815.

Martens, N. R. IV, 189. Vgl. Revue de Dr. intern. 1870 p. 636. [G. Die frühere Neutralität der Schweiz beruhte auf Specialverträgen der Cantone mit ihren Nachbarn, die Mediationsacte von 1803 gab keine Neutralität, sondern war im Interesse Frankreich's geregelt, weshalb 1813 die Verbündeten sie nicht achteten, erst die Wiener Congreßacte Art. 84 begründete die dauernde Neutralität der Schweiz, die seitdem stets geachtet ist. Zur Ergänzung derselben diente nach Art. 92 die Neutralisirung der savoyischen Provinzen Chablais und Faucigny, aus welchen „toutes les fois que les puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilité ouverte ou imminente" die sardinischen Truppen sich zurückziehen müssen und durch welche keine anderen passiren dürfen, so fern nicht die Schweiz das Gebiet besetzt. Dies Recht steht derselben noch heute zu, obwohl sie es 1859 nicht geübt hat. Da an dieser Bestimmung ohne Zustimmung aller Contrahenten nichts geändert werden konnte, erklärte Art. 2 des Turiner Vertrages v. 24. März 1860, welcher Savoyen an Frankreich abtrat, daß die neutralisirten Theile desselben in gleicher Weise an dasselbe übergingen, aber die durch französisches Circular v. 21. Juni 1870 kundgegebene Absicht, sich mit den Europäischen Mächten über die übernommenen Pflichten in's Einvernehmen zu setzen, wurde nicht ausgeführt. Offenbar ist die Lage dieser Provinzen in den Händen Frankreich's eine ganz andere als in denen Sardinien's. Gegenüber der Tripelallianz von Deutschland, Oesterreich und Italien erscheint die Neutralisirung für Frankreich als ein Vortheil, indem dieselbe es an seiner Südostgrenze deckt und ihm gestattet, seine dortigen Truppen fortzuziehen, während es 1860 die Neutralisirung als eine Beschränkung seiner Souveränetät auffaßte. Immerhin aber kann an dem Art. 92 ohne Zustimmung aller Großmächte nichts geändert werden.]

[3]) Convention v. (21. April) 3. Mai 1815 Art. 6 und Congreßacte Art. 118. de Martens l. c. p. 254. 429. [G. Krakau wurde 1846 durch Uebereinkunft Rußland's, Preußen's und Oesterreich's in letzteres einverleibt.]

[4]) Separationsvertrag v. 15. Nov. 1831 Art. 7. Nouv. recueil t. XI. p. 394 und Vertrag v. 19. April 1839 Art. 7. (Ebendas. XVI, 777.) [G. zwischen den Großmächten und Holland, in den ein Artikel, die dauernde Neutralität Belgien's aufgenommen ward, welcher mit dem Art. 7 des Vertrages v. 15. Nov. 1831 identisch war; denselben Artikel enthielt der Vertrag von gleichem Datum zwischen Holland und Belgien, während gleichzeitig ein Vertrag zwischen den fünf Großmächten und Belgien unterzeichnet ward, der den Vertrag von 1831 aufhob und erklärte, daß die Artikel des Belgisch-Holländischen Vertrags „sont considérés comme ayant la même force et valeur, que s'ils étaient textuellement insérés dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de Leurs dites Majestés." (Arendt, Essai sur la neutralité de la Belgique. 1845.) Die Verträge, welche England am 9. und 11. Aug. 1870 mit Preußen und Frankreich abschloß, regelten nur die Aufrechthaltung der Neutralität Belgien's für einen bestimmten Fall.]

[5]) [G. Art. 2 des Vertrags v. 18. Mai 1867 (Calvo III § 2313).]

[6]) [G. Art. 2 des Vertrags v. 14. Nov. 1863 zwischen den fünf Großmächten: „les îles Ioniennes après leur réunion au royaume de Grèce jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle. Les parties contractantes s'engagent à respecter cette neutralité, mais ne la garantissent pas."

Unrichtig ist es, wenn Bluntschli (745 c.) nach dem Pariser Frieden von 1856 eine Neutralität Serbien's behauptet, denn der Art. 29 spricht nicht von einer solchen, sondern verlangt nur den „accord préalable entre les Hautes Parties contractantes" für eine bewaffnete Intervention.]

[7]) [G. Art. 11 des Pariser Vertrags v. 30. März 1856, aufgehoben durch den Londoner Vertrag v. 13. März 1871.]

[8]) [G. Als Ergänzung wurden durch Vertrag der sechs Großmächte und der Pforte v. 2. Nov. 1865, betr. die Schifffahrt in den Donaumündungen, die für dieselbe von der Europäischen Commission geschaffenen Anstalten neutralisirt, was

auch nach Aufhebung der Neutralisirung des Schwarzen Meeres in Kraft blieb. (Art. 7 des Vertrags v. 13. März 1871 und Art. 53 des Berliner Vertrags v. 13. Juli 1878.)]

[9]) [G. Art. 2 u. 5 des Bulwer=Clayton Vertrages v. 19. April 1850, was Art. 8 auf jede andere interoceanische Verbindung durch diesen Isthmus ausdehnte. Durch Zusatzart. Nr. 2 zu dem Vertrage v. 27. Aug. 1856 zwischen Großbritannien und Honduras und Vertrag v. Febr. 1870 mit Nicaragua, sowie durch die von den Verein. Staaten mit diesen beiden Staaten 1864 und 1867 abgeschlossenen Verträge wurde auch die interoceanische Eisenbahn neutralisirt. Dies Abkommen haben die Verein. Staaten vergeblich als durch die Umstände veraltet angefochten, vgl. **Lawrence, The Panama Canal and the Bulwer-Clayton treaty, in Essays on some disputed questions of modern intern. law. 1885 p. 9.**]

[10]) [G. Der Kanal von Suez, als eine künstliche Wasserstraße zwischen zwei Meeren, konnte nicht wie eine natürliche Meerenge behandelt werden, schon weil auf demselben Durchgangsabgaben erhoben werden, welche auf letzteren beseitigt sind, hatte aber, obwohl beide Ufer der Türkei formell gehören, einen internationalen Charakter, weil er zwei Meere verband und sein Zweck war, der friedlichen Schifffahrt zu allen Zeiten zu dienen. Die Neutralisirung dieser Wasserstraße wurde denn auch von Anfang an als wünschenswerth anerkannt, aber es bestand eine Meinungsverschiedenheit über die Neutralitätscontrole, so daß es auf der Pariser Conferenz von 1885 zu keiner Einigung kam. Der englisch=türkische Vertrag v. 22. Mai 1887 wurde zu Folge Widerspruchs von Rußland und Frankreich vom Sultan nicht ratificirt. Neuere Verhandlungen zwischen England und Frankreich führten zu dem Vertrag v. 22. Oct. 1887, welcher die immerwährende Freiheit der Durchfahrt durch den Kanal in Kriegs= wie in Friedenszeiten erklärt. Es darf keine Befestigung an dem Kanal und dessen angrenzenden Gewässern angelegt werden, kein Act der Feindseligkeit in demselben und seinen „**approches ou ports d'accès**" stattfinden, der Kanal selbst nie blokirt werden. Eine internationale Commission der General=Consuln zu Cairo überwacht die Beobachtung dieser Bestimmungen und fordert den Khedive auf, alle von ihr anerkannten Gefahren zu beseitigen.

Ganz haltlos war die Behauptung Dänemark's, Schweden's und Rußland's, daß die Ostsee als neutrales Meer anzusehen sei, wogegen England durch Note v. 18. Dec. 1807 protestirte. (**Mart., Nouv. Suppl. III p. 13.**)]

[11]) [G. Der Fall der Wiener Schlußacte Art. 41 gehört nicht hierher, da die Bundesstaaten mit Ausnahme Oesterreich's und Preußen's kein selbständiges Kriegsrecht hatten.]

[12]) Man vergleiche z. B. wegen Schweden und Norwegen den Vereinigungsvertrag vom 31. Juni, bezüglich 6. Aug. 1815 Art. 4. **de Martens, N. R. II p. 612.**

[13]) [G. Nicht die permanente, würde Belgien durch einen Angriff gezwungen, sich zu vertheidigen, so wäre damit seine vertragsmäßige Neutralität nicht aufgehoben.]

Bedingungen und Pflichten der Neutralität [1]).

146. Die Bedingungen, unter welchen man auf Anerkennung und Achtung der Neutralität Anspruch machen kann, so weit nicht eine Relaxation davon mit der Bedeutung einer unvollkommenen Neutralität stattfindet, sind wesentlich diese:

Erstlich: Nichtduldung von unmittelbar feindlichen Handlungen

einer kriegführenden Partei wider die andere innerhalb des neutralen Gebietes.

Zweitens: Nichtstörung einer Kriegspartei in ihren rechtmäßigen Kriegsoperationen außerhalb des neutralen Gebietes.

Drittens: Unterlassung jeder positiven Begünstigung eines kriegführenden Theiles, wodurch dessen Angriffs- oder Vertheidigungssystem verstärkt werden würde, desgleichen Nichtgestattung von Befugnissen, welche der einen Partei einen besonderen Vortheil vor der anderen gewähren, sollte man auch bereit sein, die nämlichen Befugnisse der letzteren einzuräumen.

Wird diesen Bedingungen zuwider gehandelt, so ist ein Kriegführender berechtigt, sich einer ferneren Beachtung der Neutralität zu entheben und entweder Repressalien zu gebrauchen, oder aber eine Kriegserklärung ergehen zu lassen.

Ist die Neutralität eine unvollkommene, so sind ihre Grenzen der strengsten Auslegung unterworfen. Es kann auch, wenn durch vorausgegangene Verträge einem kriegführenden Theile gewisse vortheilhafte Zugeständnisse gemacht sind, der anderen hierdurch benachtheiligten Partei das Recht nicht abgesprochen werden, jene Vergünstigungen durch Reactionen zu paralysiren, wenn nicht darauf von ihr verzichtet ist. Keineswegs kann sie aber präcise von dem Neutralen dieselbe Vergünstigung als ein Recht fordern.

[1] [G. Bei den Pflichten der Neutralität sind zwei Factoren zu unterscheiden, die neutrale Regierung und ihre Unterthanen. Die erstere muß sich jeder Handlung enthalten, welche einen der kriegführenden Theile begünstigt oder ihm schadet, und muß ihren Unterthanen dieselbe Verpflichtung innerhalb ihres Gebietes auferlegen. Für jede Verletzung dieser Neutralitätspflicht ist sie verantwortlich. Aber sie ist nicht verbunden, von solcher Kenntniß zu nehmen, wenn ihre Unterthanen sie in fremden Gebieten begehen, sie ist nicht verpflichtet, dieselben auf hoher See darauf hin zu überwachen, wenn sie sich nicht speciell dazu verpflichtet hat. Andrerseits kann den Kriegführenden nicht zugemuthet werden, unter der Firma der Handelsfreiheit neutraler Unterthanen, ihre militärischen Maßregeln wirkungslos gemacht zu sehen. Als Compromiß dieser entgegengesetzten Interessen ist den Kriegführenden das Recht eingeräumt, gegen gewisse Handlungen neutraler Unterthanen, welche ihr Kriegsziel beeinträchtigen, selbständig einzuschreiten. Ihnen liegt es ob, den Handel mit Contrebande und die Verletzung effectiver Blokaden zu hindern, der neutrale Staat braucht ihnen dabei nicht behilflich zu sein, aber darf auch seine Unterthanen nicht schützen, wenn sie solche Operationen unternehmen. Sie handeln auf ihre Gefahr und können sich nicht beklagen, wenn der Kriegführende gegen sie einschreitet. Die Grenze zwischen diesen beiden Seiten der Neutralität ist vielfach schwankend. Die Kriegführenden verlangen die möglichst weite Ausdehnung der Pflicht des Neutralen, seine Unterthanen zu überwachen. Die Neutralen schieben ihm allein die Ueberwachung zu und bestreiten oft den Umfang des Rechtes der Kriegführenden, gegen behauptete Verletzungen einzuschreiten. Die Unterscheidung selbst bleibt dabei bestehen, denn sie

liegt in der Natur der Dinge. Vgl. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Kap. IV: Rechte und Pflichten der Neutralen.]

II. Im Einzelnen.

147. Vermöge der ersten Regel des vorigen Paragraphen darf der neutrale Staat nicht zugeben, daß eine Kriegspartei in seinem Gebiete eine unmittelbar feindselige Handlung gegen Personen oder Sachen der anderen Partei vornehme oder auch fortsetze, wenn er es zu hindern im Stande ist [1]). Vermag er dies nicht, so darf er wenigstens keine Billigung zu erkennen geben, wodurch er fernere Handlungen der Art legalisiren würde. Er muß demnach den verfolgten Theil, so viel er ohne eigene Gefahr und Nachtheil vermag, in Schutz nehmen und das ihm etwa schon Entzogene auf sein Verlangen von dem anderen Theile wieder herausgeben lassen [2]). Damit steht in Verbindung, daß ein Neutraler keiner Partei in seinem Gebiete die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit gegen die andere erlauben darf [3]), so wenig als er eine solche zu Gunsten des einen Theiles gegen die andere selbst auszuüben berechtigt ist, es sei denn in denjenigen Fällen, wo einem Neutralen zusteht, im eigenen Interesse über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Prise zu befinden (§ 172). — Völlig unverfänglich ist, wie sich von selbst versteht, jede Beihilfe, welche einzelnen Nothleidenden der einen oder anderen Kriegspartei aus Menschlichkeit geleistet wird. Auch wird ein bloßes Vorüberfahren längs der Küste eines neutralen Staates noch nicht als eine Verletzung des Territoriums angesehen [4]).

Zufolge der zweiten Regel hat der Neutrale sich jedes Dazwischentretens in die kriegerischen Operationen zu enthalten [5]), im Besonderen eine rechtmäßige Blokade zu respectiren (§ 154).

Nach der dritten Regel des vorigen Paragraphen darf der neutrale Staat einer kriegführenden Partei weder Mannschaften noch Schiffe für ihre Kriegsunternehmungen zur Disposition stellen, auch keine Waffenplätze oder Schiffsstationen für feindliche Unternehmungen einräumen und Geldmittel zum Fortbetriebe des Krieges nicht zufließen lassen [6]). Für erlaubt hielt man ehedem zwar die Vermiethung und gewissermaßen Seelenverkäuferei von Truppen an einen kriegführenden Theil, selbst ohne einen dem Kriege voraus-

gegangenen Vertrag [7]; theils machen jedoch die constitutionellen Rechte der Völker dergleichen heut zu Tage unmöglich; theils wird auch, wenn es noch vorkäme [8]), eine Kriegspartei durch kein Herkommen gehindert, gegen einen solchen Truppenlieferanten nach ihrem politischen Interesse zu handeln. — Ebenso war es eine vormals sehr gewöhnliche Meinung, ein neutraler Staat dürfe einer kriegführenden Macht gestatten, sein Gebiet für ihr Angriffs- und Vertheidigungssystem zum Schaden des Gegners vorübergehend zu benutzen, falls man diesem selbst auch das Nämliche zu erlauben bereit wäre, z. B. einen Durchzug von Truppen oder die Durchführung von Schiffen durch das neutrale Wassergebiet, ferner die Anhäufung von Magazinen, Ausrüstung von Truppen, Kriegsschiffen und Kapern; allein es lassen sich dergleichen Vergünstigungen mit dem Wesen strenger Neutralität nicht vereinbaren [9]). Denn es wird darin immer ein actueller Gewinn für den Begünstigten in seinen Unternehmungen liegen, und die Umstände werden selten so geartet sein, daß aus solchen Gestattungen kein wirkliches Präjudiz für die andere Partei entstehen könnte; meistens wird die Lage eines neutralen Landes für die eine Kriegspartei günstiger sein als für die andere, demnach ihre Benutzung von Seiten der einen wirkliche Förderung ihrer feindlichen Zwecke gegen die andere Partei. Nur bei völliger Unverfänglichkeit der Verhältnisse und Zustände würde daher der Neutrale Zugeständnisse der angegebenen Art machen dürfen; unter allen Umständen aber fordert es der gute Glaube und die Klugheit, sich mit dem anderen Theile hierüber zu verständigen [10]). Minder bedenklich darf es im Allgemeinen erscheinen, einzelnen Personen jeder Kriegspartei den Aufenthalt im neutralen Gebiete, so wie das Einlaufen von Kriegs- und Handelsschiffen in seinen Hafen, sogar ihre nothdürftige Wiederinstandsetzung daselbst zu gestatten [11]). Sobald indessen irgend ein bestimmter feindseliger Plan gegen die andere Kriegspartei zu vermuthen ist, darf der Neutrale einen ferneren Aufenthalt nicht zulassen [12]), so wenig als eine völlig neue Ausrüstung derselben [13]). — Vortheile, welche ein Kriegführender gegen den anderen bereits definitiv errungen hat, z. B. Beute und Kapergut, dessen Appropriation eine völkerrechtlich bereits unantastbare geworden ist, kann ein neutraler Staat unbedenklich erwerben, oder den Verkauf erlauben [14]). Anzufechten wäre dagegen die Gestattung eines eigent-

lichen, dem einen besonders vortheilhaft gelegenen Depots zur Unterbringung solcher Gegenstände; feindlich auch die Annahme und Erwerbung von Eroberungen, welche erst durch den Frieden einer legitimen Disposition des Siegers unterworfen werden (§ 132).[15]

[1]) [G. Dies ist erste Pflicht des Neutralen, er muß also hindern, daß ein Kriegführender auf seinem Gebiete Truppen werbe, Kriegsschiffe ausrüste oder sonst feindliche Unternehmungen vorbereite, (Art. 4 der englischen Neutralitätsacte von 1870,) jeder Durchmarsch von Truppen oder Gefangenen ist unerlaubt, Besiegte, welche auf neutrales Gebiet hinübergedrängt werden, müssen dort entwaffnet werden, wie dies Anfang 1871 mit dem Bourbakischen Corps in der Schweiz geschah (Convent. des Generals Herzog mit dem französ. Oberst Clinchant v. 1. Febr. 1871), wogegen Luxemburg seine Neutralität durch französische flüchtige Truppen verletzen ließ (Staatsarchiv 1871 Nr. 4217). Auch der Gebrauch von Anstalten, die gewöhnlich dem friedlichen Verkehr dienen, kann untersagt werden. Von diesem Gesichtspunkt verbot die englische Regierung die Landung eines Telegraphenkabels, welches Frankreich 1870 von Dünkirchen nach dem Norden mit Benutzung des englischen Gebietes legen wollte, indem die Umstände die Absicht ergaben, dies für Kriegszwecke zu benutzen.] **Hautefeuille I, 312** Wegen des hiermit zusammenhängenden Asylrechtes vgl. § 149. [G. Ist der Neutrale nicht dazu im Stande, so muß er die Maßregeln tragen, die der geschädigte Gegner ergreift. Am wenigsten ist es eine Entschuldigung, daß die staatlichen Gesetze nicht ausreichen, die Neutralität aufrecht zu halten, denn jeder Staat ist verpflichtet, seine Gesetzgebung so einzurichten, daß sie für die Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeiten ausreicht. Das hat England in der Alabamafrage erfahren müssen.]

[2]) **Bynkershoek, Quaest. I, 8.** v. Martens, Kaper § 18. **Wheaton IV, 3 § 4. 6. 7. 9. Halleck XXII, 5. 6.** [G. Die Ansicht Bynkershoek's, daß eine Verfolgung in neutrales Gebiet „**dum fervet opus**" zulässig sei, ist unhaltbar, speciell ist jede Prise im Küstengewässer illegitim und null. Obwohl die Küstenbildung Zweifeln über die Ausdehnung der Küstengewässer Raum bieten kann, so ist doch der Grundsatz unbestritten und unabhängig davon, ob der neutrale Staat die Vertheidigungsmittel besitzt, um seine Hoheitsrechte geltend zu machen. Fall der **Nossa Senhora do Carmelo (Calvo § 2354)**, die Fälle der **Anna, General Armstrong, Caroline, Chesapeake, Florida** bei **Calvo III, 481 ff.** Der Neutrale ist verpflichtet, das unrechtmäßig Genommene dem Eigentümer zurückzugeben. Dasselbe gilt von Prisen, welche von Kriegsschiffen gemacht sind, die ihnen im neutralen Gewässer aufgelauert. Ist der Kaper mit seiner unrechtmäßigen Beute bereits aus dem Bereich des Neutralen, so muß dieser die Restitution von der betreffenden kriegführenden Regierung fordern. Nicht immer ist in früheren Zeiten der Grundsatz beobachtet, 1793 nahmen zwei englische Schiffe eine französische Fregatte im Hafen von Genua und das Londoner Cabinet weigerte sie herauszugeben und sich nur zu entschuldigen. Später 1805 dagegen gab England ein in den Gewässern der Verein. Staaten genommenes Schiff „Anna" heraus und leistete Genugthuung für die Verletzung der Neutralität. Als 1862 der amerikanische Kreuzer „Adironback" ein englisches Schiff in die Gewässer der Bahamas verfolgt, anerkannte die Regierung dies als „**an inexcusable violation of the law of nations**". Ebenso ist anerkannt, daß Kriegsschiffe nicht in neutralen Gewässern Feindesschiffen auflauern dürfen, wie Lord Stowell dies 1800 im Fall der **Twee Gebroeders** anerkannte. (Halleck **XXII § 12.** Hall § 221.) Das neutrale Gebiet darf nicht Ausgangspunkt für feindliche Handlungen werden, deshalb verbot eine englische Verordnung v. 19. Juli 1870 die britischen Küstengewässer zu benutzen „**as a station or place of resort for any warlike purpose or for the purpose of obtaining any facilities of warlike equipment.**]

[3]) [G. Das Einlaufen der Kriegsschiffe mit einer Prise ist noch keine Verletzung

der Neutralität, sofern es nicht besonders verboten ist. Durchweg ist der Aufenthalt auf kurze Zeit beschränkt. (Amerikan. Verordnung v. 22. Aug. 1870.) Dagegen ist jede Verwerthung der Prise im neutralen Gewässer ausgeschlossen, was England durch die Alabama im August 1862 in der Tafelbay verletzen ließ. Demzufolge ist, wie oben erwähnt, jede Verurtheilung einer Prise auf neutralem Gebiete unzulässig (Urtheil Lord Stowell's im Fall des **Flad Oyen Phillimore III, p. 581**).]

4) **Wheaton, Élém. I, 252. Ortolan II, 263. Halleck XXII, 17.**

5) **Liv. Hist. 35, 48: „Amici bello se non interponant."**

6) **Arendt p. 105. Hautefeuille I, 450. 462. Phillimore III, 247.** [G. 1825 verkaufte die schwedische Regierung drei Fregatten an ein englisches Haus, das für das aufständische Mexico unterhandelte. Auf die Reclamation Spanien's machte Schweden, dem diese Bestimmung der Schiffe unbekannt gewesen war, den Kauf mit erheblichen Opfern rückgängig. Die Verein. Staaten haben 1870 anders gehandelt.

Durch die Verhandlungen über die Sumner'sche Resolution (1872) sowie den Prozeß Place ist actenmäßig festgestellt, daß die amerikanische Regierung nicht nur alte Waffen, sondern solche, die sie **„good for service and fit to be delivered to our own troops for use"** hielt, sowie eigens dafür fabricirte Munition an die französischen Agenten geliefert, so unter anderen 240000 neue Gewehre, und darüber direct mit der Regierung der Nationalvertheidigung verhandelt hat. Es ist sehr auffallend, daß der Norddeutsche Bund sowie die officiöse Publicistik sich über diesen flagranten Bruch der Neutralität kaum beklagt hat, während man nicht heftig genug gegen die englische Waffenausfuhr von Privaten eifern konnte, welche, wie auch Publicisten darüber denken mögen, bisher unbestritten erlaubt ist. Vgl. § 148 Note 5.

Das Argument v. Kusserow's (**Rev. de Dr. intern. 1874 p. 76**), daß **„la diplomatie allemande ne pouvait se plaindre à Washington au sujet des armes et autres munitions de guerre que les Américains ont vendues ouvertement aux Français"**, weil Art. 12 des Vertrages zwischen Preußen und den Verein. Staaten von 1828 nicht eine Wegnahme der Contrebande **„de manière à entraîner la perte de la propriété des individus"**, sondern nur Beschlagnahme gegen Entschädigung gestatte, trifft nicht zu, denn dies ist ausdrücklich auf **„la propriété des individus"**. beschränkt und der doppelsinnige Ausdruck **„les Américains"** kann niemals die Regierung von Washington decken.]

7) Eine gute geschichtliche und doctrinelle Erörterung der Frage s. bei **Oke Manning 170.** Vgl. **Phillimore III, 109. Halleck § 14.**

8) Auch die Schweizer Cantons sind vermöge der ihnen allgemein zugestandenen, ja auferlegten steten Neutralität gegen die Europäischen Mächte nicht mehr berechtigt, mit einer derselben gegen die andere Militärcapitulationen zu schließen.

9) Die deutschen Publicisten hatten sich zwar nebst Vattel (III, 119 ff.) meistens für die Zulässigkeit eines **passagium innocuum** entschieden, z. B. **Martens, Précis du dr. des g. § 310. 331.** Und auch der Verfasser hatte sich deshalb in seiner ersten Ausgabe, obgleich er schon von der Unhaltbarkeit jener Ansicht überzeugt war, noch etwas schwankend über diesen Punkt ausgedrückt. Jetzt, nach dem Vorgange von **Oke Manning p. 182, Arendt p. 121** und **Hautefeuille I, 442. 447,** nimmt er keinen Anstand, sich ebenfalls, den Eintritt ganz außerordentlicher Umstände ausgenommen, dieser Meinung anzuschließen. S. nun auch **Phillimore III, 283. Halleck XXII, 5.** [G. die ältere hielt **Historicus (Harcourt)** während des amerikanischen Bürgerkrieges aufrecht, um daraus die Straflosigkeit der Ausrüstung der südstaatlichen Kaper zu folgern. Sehr correct verhielt sich die Schweiz 1870, welche sowohl einberufenen Badensern als Elsassern jedes Durchschneiden ihres Gebietes, selbst auf der geraden Eisenbahnlinie verbot. Belgien gab auf französischen Protest selbst nicht den von Deutschland beantragten Durchzug Ver-

Nachtheil müssen die Staatsgewalten selbst wieder ausgleichen. In der Natur eines Waffenstillstandes liegt übrigens die Erhaltung des Status quo in Bezug auf die gegenseitige kriegerische Stellung, ohne weitere Ausdehnung derselben zum Schaden des Gegners. Zur Befestigung und Sicherung der bisherigen kann jeder Theil thun, was ihm gut dünkt [9]). Auch kann ein unschädlicher Privatverkehr mit rechtlicher Verpflichtung unter den im Waffenstillstande eingeschlossenen Unterthanen der feindlichen Staaten stattfinden. — Die Wiedereröffnung von Feindseligkeiten pflegt, wenn die Frist keine ganz momentane ist, geziemender Weise wenigstens, durch eine vorherige Aufkündigung angezeigt zu werden [10]); bei dem unbestimmt eingegangenen Waffenstillstande ist sie sogar wesentlich, wenn nicht durch einen anderen bestimmten Grund der Vertrag seine Existenz bereits verloren hat.

[1]) G. Engelbrecht, de salva guardia. Jen. 1743. Vattel IV § 171. [G. Ein solcher militärischer Schutz wird vorzugsweise Kirchen, Museen u. s. w., so wie neutralem Eigentum gegeben. Ein geringerer Grad sind Pässe, welche bestimmten Personen nur die Erlaubniß geben, sich in dem besetzten Lande zu bewegen, ohne ausdrückliche Gewähr für Schutz derselben.

Solche Pässe sind streng persönlich, wirksam nur für die darin genannte Frist und nur im Bereich der betr. Militärgewalt gültig, jederzeit widerrufbar sowohl von dem Aussteller als seinem Vorgesetzten. Der Tod des Ausstellers oder seine Ersetzung durch einen Anderen sind dagegen nicht relevant.]

[2]) [G. Licenzen sind nicht persönlich auf Fuhrmann oder Capitän, aber sachlich auf die genannten Schiffe oder Waaren beschränkt, sie werden in der verschiedensten Form gegeben, sowohl an Unterthanen der Kriegführenden (allgemein wie 1860 im Kriege der Westmächte mit China), oder beschränkt für gewisse Plätze und Waaren, an Neutrale für blokirte Häfen und sogar an feindliche Unterthanen, die dann ad hoc nicht als Feinde behandelt werden. Ihre Gewährung ist eine Frage der Politik und geschieht gewöhnlich, weil der Kriegführende gewisse Artikel aus dem Lande seines Gegners selbst braucht. Nicht nur jeder Betrug, sondern auch jede unrichtige Darstellung des Sachverhaltes beim Nachsuchen derselben zieht ihren Verlust nach sich. Die beschränkten Licenzen, die in den Napoleonischen Kriegen eine große Rolle spielten, haben durch die Eisenbahnen sehr an Bedeutung verloren und sind in den neueren Kriegen nicht vorgekommen.]

[3]) Wheaton, intern. L. IV, 2 § 27 (28. éd. fr.). Vgl. v. Martens, Vers. über Kaper § 23. Phillimore III, 177. 644. [G. Die juristische Definition der ransom von Story bei Phillimore 645 ff. Der Loskauf kann nie erzwungen werden, sondern ist freiwillig auf beiden Seiten, er macht Schiff, Mannschaft und Ladung frei, aber gilt nur für eine bestimmte Reise, und wenn der Capitän ohne Seenoth von dem vorgeschriebenen Wege abweicht, setzt er sich neuer Wegnahme aus. Der Preis des Loskaufs ist eine geringere Summe, als die Prise bei Aburtheilung werth sein würde, weil er den Captor der Mühe überhebt, sie in den Hafen zu bringen. Eben weil er eine Milderung des Kriegsrechtes ist, hat die Naval Prize Act von 1864 den Kreuzern nur ausnahmsweise gestattet, feindliche Schiffe sich loskaufen zu lassen, und englische Schiffe selbst dürfen sich nur mit besonderer Erlaubniß loskaufen, übrigens ist der Loskauf ziemlich außer Gebrauch

ihren Unterthanen nicht zugestanden werden. Inzwischen kann dadurch die Freiheit der Einzelnen nicht so völlig beschränkt werden, als es für die Staatsgewalt selbst, mithin auch für die Masse der Nation, Gesetz der Neutralität ist [1]). Es kann daher keine Regierung, den Fall ausdrücklicher Vertragsverbindlichkeit ausgenommen, dafür verantwortlich gemacht werden, wenn einzelne ihrer Unterthanen freiwillig in der einen oder anderen Weise an einem fremden Kriege Theil nehmen, wenn sie sich mit einer Kriegspartei in Lieferungs- und Darlehns-Geschäfte einlassen, oder in die Truppenreihen derselben eintreten [2]), einem kriegerischen Drange oder besonderen moralischen Interessen an der Sache dieser Partei nachgehend. Im äußersten Falle würden hier die Grundsätze von der Auswanderung der Unterthanen als Analogie dienen. Sollte freilich die Theilnahme der Unterthanen eine massenhafte werden, dadurch die Aufmerksamkeit und Bedenklichkeit der Gegenpartei erregen, demnach Repressalien derselben befürchten lassen: so wird es von dem politischen Ermessen der betheiligten Staatsgewalt abhängen, ob und wie weit sie dagegen einschreiten wolle, jedoch nicht aus Pflicht gegen den kriegführenden Theil, sondern lediglich aus Rücksicht auf das eigene Staatswohl [3]). Als Verletzung der Neutralitätspflicht darf nach neuerem Brauch jedenfalls die Erlaubniß zur Annahme von Kaperbriefen und Ausrüstung von Kaperschiffen angesehen werden [4]). Desgleichen die Gestattung von Anlehen oder Lieferungen [5]).

Daß sich der Neutrale dem auf solche Weise benachtheiligten Kriegführenden für die dem anderen Theile gewährte Begünstigung verantwortlich mache und zum Ersatz etwaiger Schäden verpflichtet sei, kann nach den Vorgängen in dem Alabamafalle keinem Zweifel unterliegen [6]).

[1]) [G. Keine Regierung kann unbedingt für jede Handlung ihrer Unterthanen verantwortlich gemacht werden. Wenn jede Verletzung der Neutralität derselben Gegenstand einer Unterhandlung zwischen den Staaten werden sollte, so wäre kein Ende abzusehen, darum hat man nur dem durch solche Verletzungen geschädigten Theile das Recht eingeräumt, sie in gewissen Grenzen zu hindern; bei den Unterthanen liegt meist nicht die Absicht einer Kriegshilfe, sondern eines Geschäftes vor, das an sich nicht unerlaubt, aber dem Kriegführenden zu schädlich ist, als daß er es dulden könnte.]

[2]) Es giebt Nationen, größere oder kleinere, auch Zeiten, wo der Einzelne oft für den Drang nach kriegerischer Ehre keine Befriedigung finden kann. Er muß sie daher anderweit suchen. In Deutschland gehörte sonst dieses Eintreten in fremde Heere zur „löblichen Gestalt Deutscher Freiheit". Reichs-Absch. von 1570 § 4.

so fern aber die Verpflichtungen oder Zusagen über jenen Wirkungskreis hinausgehen, sind sie als persönliche Sponsionen zu betrachten, daher ohne Ratification des Souveräns nicht gültig, sondern einer Rescission unterworfen (§ 84). Sendboten, z. B. sog. Parlamentärs, desgleichen die sog. Cartelschiffe, welche dazu bestimmt werden, Verhandlungen mit dem Feinde einzugehen oder authentische Mittheilungen über den Abschluß einer Verhandlung zu machen, stehen unter dem Schutze des Kriegsrechtes als unverletzbar.

Als Verstärkungsmittel und zur größeren Sicherheit der auferlegten Verpflichtung dienen die schon oben (§ 96) angegebenen, mit Ausnahme der rein privatrechtlichen, für einen Feind nicht realisirbaren; namentlich also die Gestellung von Geiseln, deren Rechtsverhältniß auch im Kriege kein anderes sein kann als im Frieden, ferner die Einräumung von Waffenplätzen, endlich auch die Ueberlieferung von Faustpfändern, woran sich der Feind im Falle der Nichterfüllung factisch gleichsam im Wege der Repressalien halten kann.

Jede Contravention des anderen Theiles berechtigt zur sofortigen Aufhebung des Vertrages ohne weitere Aufkündigung. Es machen daher Verträge dieser Art eine vorzüglich sorgfältige Abfassung nothwendig und eine sofortige Erfüllung ohne einigen Verzug räthlich [2].

[1] [G. Wenn Waffenstillstände ein bedeutendes Gebiet umfassen, so ist es oft nicht möglich, alle Truppen sofort von dem Abschluß in Kenntniß zu setzen, und es wird dann für entferntere ein späterer Anfang verabredet. Werden aus Unkenntniß die Feindseligkeiten nach Abschluß von irgend einem Theile des Heeres fortgesetzt, so sind die dabei gemachten Gefangenen freizugeben. Es kommt auch vor, daß gewisse Corps vom Waffenstillstande ausgeschlossen werden, wie z. B. das Bourbakische in dem von Versailles 1871.]

[2] Treffend bemerkt Wheaton IV, 2, 23: „In these compacts, *time is material:* indeed it may be said to be of the very essence of the contract. If any thing occurs to render its immediate execution impracticable, it becomes of no effet, or at least is subject to be varied by fresh negotiation.“ Warnende Beispiele: die wieder aufgehobene Convention von Kloster Zeven 1757; die Convention von El Arisch 1800; die Capitulation des Marschalls St. Cyr 1813.

sandten beantragte Verbesserung seiner **foreign enlistment act** ablehnte, gab später selbst zu, daß sie unzureichend sei, indem die Commission für die Revision derselben ihre Abänderungsvorschläge damit begründete, daß dieselben das englische Gesetz „**into full conformity with your Majesty's international obligations**“ bringen werde. (Geffcken, Alabamafrage 1872. III. sehr ausführlich, auch **Wheaton ed. Boyd. s. 439 a.**) Die Verbote der Neutralitätserklärung v. 9. Aug. 1870 (**Illegal shipbuilding and illegal expeditions.** Staatsarchiv XIX Beil., p. 38) waren so strenge wie möglich.]

[5]) **Phillimore III, 248.** Vattel hat sich noch dafür erklärt. III, 7, 110. [G. Die ausdrückliche Gestattung der Regierung wird schwerlich vorkommen, die Frage ist, in wie fern dieselbe verpflichtet ist, Anlehen oder Lieferungen zu hindern. Was erstere betrifft, so wird das frühere Verbot kaum noch vertheidigt. 1823 erklärten freilich die englischen Kronjuristen „**subscriptions for the use and avowedly for the support of one of two belligerents by individual subjects of a government professing and maintaining neutrality are inconsistent with that neutrality,**“ doch könne der andere Theil dies nicht als feindseligen Act der Regierung ansehen, auch sei von solchen Unterzeichnungen 1792 keine Notiz genommen. 1824 aber erkannte das englische Gericht nur, daß es völkerrechtswidrig sein würde, wenn in England wohnende Personen Anlehen machten „**for the purpose of supporting subjects of a foreign state in arms against a government in alliance with our own**“ (**Phillimore III, 247**). Webster vertheidigte 1842 das Recht Amerikanischer Bürger, einem kriegführenden Staate Geld zu leihen, nachdrücklich. 1854 beklagte sich Frankreich lebhaft, daß Holland die Eröffnung einer russischen Anleihe gestattet, und verlangte von Preußen und Hamburg sogar das Verbot der Notirung derselben. Ersteres wies dies zurück und bestritt die Analogie von Privatanleihen mit Subsidien. Die Forderung Frankreich's war durchaus ungerechtfertigt und sie ist nicht wieder geltend gemacht, man hat ebenso wenig vernommen, daß England gegen das von Gambetta contrahirte **Morgan Loan** als gegen das des Norddeutschen Bundes eingeschritten wäre, oder daß irgend ein neutraler Staat seinen Unterthanen die Betheiligung an den russischen Orientanlehen untersagt hätte.

Lebhafter Streit ist neuerlich gewesen über die Waffenlieferungen neutraler Unterthanen an Kriegführende, wesentlich auf Grund der deutschen Klagen gegen England, und vielfach sind solche Lieferungen als Verletzung der Neutralität erklärt, so von Geßner (Kriegführende und neutrale Mächte. 1877. S. 71), **Kusserow, Rev. de Dr. Internat. 1874. p. 77.** Diese Behauptung ist, was das geltende Recht betrifft, ebenso hinfällig wie die, daß sie die wissenschaftliche Autorität für sich habe. Seit die Kriegführenden die Prätension aufgeben mußten, den Neutralen allen Handel mit ihrem Gegner zu verbieten, haben sie sich darauf beschränkt, ihr Recht der Wegnahme der Contrebande aufrecht zu halten, und durch Verträge die Ausfuhr derselben verbieten zu lassen. Die große Zahl der zu diesem Zweck geschlossenen Verträge beweist, daß man ohne einen solchen kein Recht hatte, das Verbot zu verlangen, in neuester Zeit sind kaum noch derartige Verträge geschlossen, und wo keine älteren vorlagen, ist die Ausfuhr von Contrebande nicht mehr für die Kriegführenden, sondern in speciellen Fällen nur allgemein verboten, wofür sehr oft das eigene Bedürfniß maßgebend war (§ 160 Note 10 G.). So hat England es seit 1828 stets gehalten, so Amerika seit 1793, wo Jefferson den Wunsch England's für ein solches Verbot entschieden zurückwies (Erklärung des **Attorney General** 30. Jan. 1796, Webster's v. 8. Juli 1842, Botschaft des Präsidenten Pierce von 1855, Urtheil des Obersten Gerichtshofes im Bürgerkriege, Fall der **Bermuda**) stets unter Anerkennung, daß der Contrebande Ausführende sich der Wegnahme aussetze. Ja die amerikanische Jurisprudenz ging so weit zu erklären, daß ein bewaffnetes Schiff, wenn es nur nicht mit der Absicht ausgerüstet war, gegen eine Macht gebraucht zu werden, mit der die Verein. Staaten in Frieden waren, als bloße Contrebande zu betrachten, deren Lieferung nicht verboten sei. Selbst in dem Streit mit England über die Ausrüstung südstaatlicher Kaper hat Amerika hieran festgehalten (Note des Gesandten Adams v. 2. April 1863 an Lord Russell). Auch hat es ausdrück-

lich constatirt, daß der Verkauf solcher Schiffe und die Waffenausfuhr nicht unter die Regeln des Art. 6 des Vertrages von Washington falle (Case of the Un. St. p. 71 und Beschluß des Congresses von 1872). Nicht anders aber hat Deutschland gehandelt, während des Krimkrieges verbot es nur die Durchfuhr fremder Waffen, nicht die Ausfuhr eigener, während des amerikanischen Bürgerkrieges ist der Waffenhandel von deutschen Häfen sehr schwunghaft betrieben und die durch Einführung der Hinterlader verfügbar gewordenen Gewehre sind meist über Wasser gegangen, endlich hat Niemand gehört, daß Krupp's große Geschützlieferungen an die Pforte wie an Rußland während des letzten orientalischen Krieges beanstandet seien.

Nicht besser steht es mit der Behauptung Geßner's, daß die neuere deutsche Wissenschaft sich für das Verbot entschieden; wenn er Heffter und Bluntschli nennt, so kann man fast zweifeln, ob er dieselben nachgelesen, denn H. spricht sich oben, sowie § 171 gerade entgegengesetzt aus, und ebenso Bluntschli (765), der nur (766) Waffensendungen im Großen möglichst hindern will, wobei freilich die Grenze zwischen Groß und Klein schwer zu ziehen ist. Unter Auswärtigen ist mit einer Ausnahme volles Einverständniß, so Twiss, Law of Nations II, 295, den Geßner selbst als einen der ersten Juristen England's anerkennt. Montague Bernard, Neutralität England's im amerikan. Bürgerkriege. ch. XIX, 3. Ortolan, Dipl. de la Mer. II, 167. Calvo III, p. 461.

Was aber den einzigen Schriftsteller von Gewicht, auf den Geßner sich berufen kann, Phillimore, betrifft (III, 406), so sagt dieser selbst, es sei „perfectly clear, that at present this theory has not been justified by the practice of States“ (410). Bei diesem Sachverhalt konnte 1870 das Verlangen der preußischen Regierung, England solle die Waffenausfuhr verbieten, keinen Erfolg haben. Nach geltendem Völkerrecht hatten die Kriegführenden kein Recht, eine solche Forderung vor dem Ausbruch des Krieges zu stellen, thaten es auch nicht; während desselben jene Ausfuhr auf Deutschland's Antrag zu verbieten, was nach den Umständen nur diesem zu Gute gekommen wäre, hätte sich nicht mit wirklicher Neutralität vereinigen lassen. Es ist auch nicht zuzugeben, daß zwischen dem Verbot der Waffenausfuhr und dem des Baues und der Ausrüstung von Kriegsschiffen, welches die englische Neutralitätsacte von 1870 ausgesprochen und die Neutralitätsproclamation v. 19. Juli erneut hatte, kein Unterschied zu machen sei (Augsb. Allg. Ztg. Nr. 72. 1872). Bei letzterer wird das neutrale Gebiet als Basis feindlicher Operationen gebraucht, ein derartig ausgerüstetes Schiff ist eine fertige Kriegsmaschine, welche sofort Feindseligkeiten beginnen kann, nachdem es den neutralen Hafen verlassen hat. Das ist etwas ganz Anderes als eine Waffensendung, welche erst das Gebiet des Kriegführenden erreicht haben muß, ehe sie ihm nützen kann. — Endlich trifft es auch die Sache nicht, wenn man darauf hinweist, daß England doch 1870 auf Deutschland's Beschwerde die Verschiffung von Kohlen an die französische Kriegsflotte verboten habe. Hier handelt es sich nicht um Ausfuhr von Contrebande (wozu Steinkohlen nur sehr bedingt gehören) nach den offenen Häfen des Kriegführenden, das Schiff, welches einer kriegführenden Flotte Kohlen bringt, macht sich zum Transportschiff derselben und verletzt damit die Neutralität so gut, wie wenn zu Lande vom neutralen Gebiet ein Proviantzug an die Festung eines Kriegführenden abgesendet würde. Dies ist durch den Fall des Commercen längst festgestellt. (Wheaton ed. Boyd § 507.)

Daß auch für die Zukunft die Forderung eines Verbotes der Waffenausfuhr ebenso aussichtslos als innerlich unhaltbar ist, habe ich näher ausgeführt (Alabamafrage S. 14—18 und „Die Lieferung von Contrebande Seitens Neutraler“, Tüb. Ztschr. für Staatswissensch. 1881 p. 81.) Daneben Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebande-Waaren nach kriegführenden Ländern Seitens Neutraler. 1877. Es ist auch bisher von bedeutenderen Schriftstellern nur Calvo dafür eingetreten, ohne indeß in die Frage selbst näher einzugehen. (Examen des trois règles. 1874. Projet Art. 5, 3.)]

[6]) Dieser wichtige Incidenzpunkt in dem nordamerikanischen Secessionskriege hat bekanntlich seine Lösung durch einen anglo-amerikanischen Vertrag d. d.

Washington 8. Mai 1871 und durch den Spruch des danach zu Genf eingesetzten Schiedsgerichts erhalten. In dem Compromiß hatten beide Regierungen folgende Regeln als maßgebend für das Schiedsgericht aufgestellt: Eine neutrale Macht ist verbunden:

1. hinreichende Sorgfalt anzuwenden, um innerhalb ihrer Jurisdiction die Ausrüstung, Bewaffnung oder Equipirung irgend eines Schiffes zu verhindern, von dem sie mit ausreichendem Grunde glauben kann, daß es bestimmt sei, gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, zu kreuzen oder Krieg zu führen; und ebenso gleiche Sorgfalt anzuwenden, um das Auslaufen eines solchen Schiffes aus seinem Jurisdictionsbezirk zu verhindern, so fern ein solches Schiff ausdrücklich ganz oder zum Theil innerhalb des neutralen Gebietes zu kriegerischem Zwecke hergestellt (adapted) ist;

2. nicht zu erlauben oder zu dulden, daß einer der Kriegführenden sich ihrer Häfen oder Gewässer als Basis maritimer Operationen gegen den anderen bediene oder dazu benutze, seine Kriegsvorräthe und Waffen zu erneuern oder zu vermehren, noch Mannschaften anwerbe;

3. hinreichende Sorgfalt in ihren eigenen Häfen und Gewässern, sowie in Bezug auf alle Personen innerhalb ihrer Jurisdiction zu verwenden, um jede Verletzung der vorbenannten Verpflichtungen zu verhindern.

Diese Sätze sind zwar nur für den besonderen Fall von zweien der größten Seemächte vereinbart; allein ihre Wahrheit kann unmöglich als allgemein gültig verkannt werden. [G. Man kann auch nicht, wie geschehen, gegen den Ausdruck due diligence einwenden, daß er zu vag sei, er ist es nicht mehr, als ähnliche Ausdrücke im Civilrecht sind, und bedeutet offenbar, daß die Regierung über die Einhaltung dieser Verpflichtungen wie über ihre eigenen Interessen wachen soll. Das Institut de Droit internat. sprach sich daher 1874 gewiß richtig dahin aus, daß die drei Regeln, wenn man auch gegen ihre Formulirung Einwendungen machen könne, materiell die klare Anwendung eines anerkannten völkerrechtlichen Grundsatzes seien. (Vgl. Revue des deux mondes. t. 49 (1871) p. 795—810. Geffcken, Die Alabamafrage. Stuttg. 1872. Calvo § 2267 ff.)

Die im Vertrage übernommene Verbindlichkeit, die anderen Mächte zum Beitritt zu diesen Regeln aufzufordern, ist nie erfüllt, da beide Regierungen sich nicht über die dieselben näher interpretirenden Noten einigen konnten, durch welche diese Einladung erfolgen sollte. Das Unterhaus hat die Auslegung der Genfer Schiedsrichter (März 1873) ausdrücklich verworfen, in einem Punkte unzweifelhaft mit vollstem Recht, indem die Motive des Schiedsspruchs behaupten, die genannte Sorgfalt müsse aufgewandt werden „en raison directe des dangers, qui pourraient résulter pour l'un ou l'autre des belligérants du manque d'observance des devoirs de la neutralité de leur part", über die größere oder geringere Gefahr hat nicht der Neutrale zu entscheiden, er hat einfach seine Pflicht zu thun, selbst wenn bei ihrer Vernachlässigung gar keine Gefahr für einen der Kriegführenden entstände.]

Rechte der Neutralen.

149. Hinsichtlich der Rechte der neutralen Staaten ist von dem Princip auszugehen, daß ihnen in dem obwaltenden Kriegszustande alle diejenigen Rechte verbleiben und ungekränkt erhalten werden müssen, welche ihnen im Friedensstande gebühren, so weit sie nicht durch die vorausgeschickten Bedingungen der Neutralität eine Beschränkung erleiden. Es folgt daraus insbesondere:

Erstlich die Unverletzbarkeit des Gebietes und die

Schwarze Meer von 1856—71 [7]), die Schifffahrtsanstalten der Donaumündungen [8]), die interoceanischen Verbindungen durch den Isthmus von Panama [9]) und der Kanal von Suez [10])]. Wiederum giebt es Staaten, denen unter Umständen die Annahme oder Beibehaltung der Neutralität unmöglich gemacht ist, wie z. B. denjenigen, die durch eine Familien-Allianz zu einer vollständigen, selbst offensiven Kriegshilfe zu Gunsten eines anderen Staates verpflichtet sind, desgleichen denjenigen, welche zu einer Staatenconförderation gehören, wenn diese einen Krieg unternimmt [11]), oder aber welche in dem Verhältniß einer Realunion zu einem anderen Staate stehen, sie sei nun eine gleiche oder ungleiche Verbindung [12]); wogegen eine nur persönliche Union mehrerer Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte ohne Realverband die Möglichkeit einer Neutralität nicht ausschließt.

Unleugbar ist jeder Staat berechtigt, die Annahme und Erhaltung der Neutralität mit den Waffen in der Hand zu schützen und jede Beeinträchtigung durch Vertheidigungsmaßregeln, die sich auf jenen Zweck beschränken, zurückzuweisen. Dies ist die bewaffnete Neutralität, zu deren Erhaltung selbst auch wieder Bündnisse geschlossen werden können.

Jede Neutralität endigt mit einer Kriegserklärung [13]), welche an den neutralen Staat oder von ihm an einen der kriegführenden Theile ergeht, oder mit einer sofort factischen Kriegseröffnung. Dagegen kann der Ablauf einer vertragsmäßig der Neutralität vorbestimmten Zeit jene noch nicht von selbst in einen Kriegsstand verwandeln.

[1]) [G. Ein solches dauernd und obligatorisch für neutral erklärtes Gebiet nennt man deshalb neutralisirt, dies kann nur auf einem Collectivbeschluß der betheiligten Mächte beruhen, ein Staat kann sich so wenig aus eigener Machtvollkommenheit für neutralisirt erklären, als ein einzelner anderer Staat ihm diese Eigenschaft verleihen kann, in beiden Fällen würden andere Staaten nicht verbunden sein, solche Erklärungen zu achten. Der neutralisirte Staat darf nie zu den Waffen greifen, so fern er nicht selbst angegriffen wird, muß aber deshalb auch im Frieden Alles vermeiden, was die Aufrechthaltung seiner Neutralität erschwert, darf also keine Verpflichtungen übernehmen, welche ihn in einem Streit Anderer verwickeln könnten, wogegen er berechtigt bleibt alle Anstalten zu treffen, um auch selbst seine Neutralität vertheidigen zu können. Vgl. über den ganzen Gegenstand Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV: Die Neutralität III.]

[2]) Declaration v. 20. März 1815. Acceptation der Schweizer Tagsatzung v. 27. Mai d. J. Congreßacte Art. 84. 92 und Anerkennungsacte v. 20. Nov. 1815. de **Martens**, Suppl. IV, 157, 173, 740. Auch ein Theil Savoyen's war miteinbegriffen. Art. 92 der Wiener Congreßacte und Protokoll v. 7. Nov. 1815.

[2]) Ueber die Maximen, welche man in Seestaaten befolgt, in Bezug auf Kriegsschiffe und Kaper, auf Handelsschiffe und auf eingebrachte Prisen, ferner wenn feindliche Schiffe sich neben einander daselbst finden: Ortolan II, 265. de Pistoye et Duverdy, Prises maritimes I, 108. Hautefeuille I, 312—38. Eine interessante Behandlung über die hier sich darbietenden Fragen fand zwischen dem Senat der Freien Stadt Lübeck und der Schleswig-Holsteinischen Regierung im Juli und August 1850 statt. v. Kaltenborn, Kriegsschiffe auf neutralem Gebiete. Hamb. 1850. [G. Es darf daher im neutralen Küstengewässer kein Kriegsschiff eines Theiles sich auf die Lauer zur Action gegen feindliche Schiffe legen. S. § 147 Note 3 G. Treffen in einem neutralen Hafen Kriegsschiffe zweier Gegner zusammen, so darf bei Abfahrt eines derselben das andere ihm erst in bestimmter Frist (meist 24 Stunden) folgen. Kriegsschiffe, die Prisen bei sich haben, müssen binnen kürzester Frist wieder auslaufen (frz. und engl. Verordnungen 1861). Neutr. laws Rep. 1868 p. 69. (Lord Granville an die Admiralität. 19. Juli 1870.) Kapern ward früher das Recht des Einlaufens ganz geweigert, weil sie nicht dieselbe Gewähr für loyales Benehmen boten wie Kriegsschiffe.]

[3]) Auch eine schon früher begonnene Verfolgung giebt dem Kriegführenden kein besseres Recht. [G. Gegen Bynkershoek (§ 147 Note 2) anerkannte Lord Stowell, daß selbst, wenn das Kriegsschiff in einem verlassenen Küstengewässer ungehindert ein Schiff nehme, dasselbe restituirt werden müsse (Phillimore III, 285.)] Wheaton, Intern. L. IV, 3, 6 u. 7. v. Martens, Kaper § 18. Ortolan II, 255. 278. de Pistoye et Duverdy I, 22. Halleck XXII, 6. Calvo § 2558. Der Marquis Pombal hielt dies unwiderleglich gegen England aufrecht. 1759. Fall der Caroline, in dem Webster die Unverletzlichkeit des Küstengewässers vertheidigte „unless in a case of self-defence instant, overwhelming, leaving no choice of means and no moment for deliberation“. S. 147 Note 3 G. Perels S. 236.

[4]) [G. Der beste Beweis, daß solche Hilfe unvereinbar mit der Neutralität überhaupt ist, vgl. § 144 Note 3.]

Fortsetzung.

150. Zweitens. **Jeder neutrale Staat kann**, so lange er selbst Treue und Glauben bewahrt, die ihm auch im Frieden gebührende **Achtung seiner Persönlichkeit, seiner Handlungen und Erklärungen fordern.** Er hat die Präsumtion für sich, daß er den Charakter der Neutralität streng bewahren und nicht etwa Erklärungen oder sonstige Handlungen zum Deckmantel einer Ungerechtigkeit gegen den einen kriegführenden Theil zu Gunsten des anderen, oder auch beiden gegenüber in gleicher Weise benutzen werde. Wichtig ist dies vorzüglich in Ansehung der von einer neutralen Gewalt ausgestellten Pässe, Commissionen und Beglaubigungen. Kein Neutraler kann

Drittens vermöge der ihm zustehenden **Unabhängigkeit** und **Gleichheit** mit anderen Staaten von den Kriegführenden oder einem derselben in Beziehung auf sein Verhalten Gesetzen oder einer Gerichtsbarkeit unterworfen werden, welche nicht in Verträgen mit ihm oder in allgemein gültigen Grundsätzen des Völkerrechtes ihre

Stütze finden. Er darf, wo diese nicht Platz greifen, innerhalb seines Rechtsgebietes ganz nach eigenem Ermessen verfahren und hat dagegen keiner kriegführenden Macht die Hand zur Ausführung einseitiger Maximen derselben zu bieten; vielmehr ist er berechtigt, innerhalb seines Gebietes einer Kriegspartei seinen Schutz gegen offenbares Unrecht zu ertheilen, vorzüglich auch seine eigenen Unterthanen in der Ausübung ihrer völkerrechtlichen Befugnisse und Sicherstellung gegen die Willkür der Kriegführenden kräftig zu handhaben.

Viertens. Alles, was dem neutralen Staate außerhalb seines Gebietes gehört, verbleibt ihm als unantastbares Eigenthum selbst dann, wenn es sich bei einer kriegführenden Partei oder im Gemenge mit den Sachen derselben befindet. Das Beuterecht findet daran nicht statt. Eine Ausnahme tritt herkömmlich nur ein, in so fern das neutrale Eigenthum zur unmittelbaren Unterstützung eines kriegführenden Theiles bei den Kriegsunternehmungen dient und demselben ausdrücklich zur Disposition gestellt ist, namentlich wenn es zur Kriegscontrebande gehört, deren Begriff noch weiterhin festzustellen ist, in welchem Falle auch das neutrale Gut der Beschlagnahme und Aneignung von Seiten des siegenden Gegners so wenig als feindliches Gut selbst entgeht.

Unbewegliches Gut eines neutralen Staates oder seiner Unterthanen in Ländern der kriegführenden Staaten kann natürlich den Kriegslasten nicht entzogen bleiben. Dagegen ist es nur als Maßregel in höchster Noth und nur gegen vollständige Entschädigung zulässig, daß ein kriegführender Theil neutrale Sachen, z. B. Schiffe, in Beschlag nimmt und zu seinen Zwecken verwendet (ius angariae) [1]), oder neutrale Waaren, Magazine, Getreide und dergl. in seinem Gebiete oder auf offener See für seine Zwecke gebraucht, wenngleich gegen Vergütung des Werthes vermittelst eines sogenannten Vorkaufs.

Dasselbe gilt von der Wegnahme und dem eigenmächtigen Verbrauche der Matrosen oder Schiffsführer eines neutralen Staates.

[1]) Hautefeuille III, p. 398. Phillimore III, 41. [G. Der Kriegführende wird sicher neutrales Eigentum in Feindesland nach Möglichkeit schonen, aber ein Recht dies zu verlangen besteht nicht für die Eigentümer. Sie haben sich mit ihren Gütern zeitweilig der Hoheit des Aufenthaltsstaates unterworfen, und der Kriegführende ist nicht verpflichtet, sie mehr zu schonen als die Unterthanen des Landes. Wie diese unterliegen sie Requisitionen und Befehlen des Kriegführenden,

sie haben nicht das Recht, aus einer belagerten Festung herausgelassen zu werden, sie können also auch keine Vorrechte für ihr Eigentum beanspruchen. Das Recht der Angarien, das im Frieden kaum vorkommt, besteht im Kriege, wo neutrales Gut genommen werden kann, wenn die militärische Nothwendigkeit dies fordert. Selbst Verträge wie der zwischen Deutschland und Spanien v. 30. März 1868 Art. 5 und der zwischen Deutschland und Portugal v. 2. März 1872 Art. 2 beschränken sich auf Forderung angemessener Entschädigung. Graf Bismarck war also berechtigt, die Behauptung des engl. Botschafters in Berlin v. 30. Dec. 1870 zurückzuweisen, es sei „**altogether unwarrantable**" gewesen, als der deutsche General in Sinclair einige englische Kohlenschiffe in der Seine versenkt, um dieselbe den französischen Kriegsschiffen zu versperren, welche die Deutschen Truppen bedrohten, und zu erklären, daß man lediglich das Recht geübt, sich gegen eine drohende Gefahr zu vertheidigen, und daß der dadurch geschädigte Neutrale sich an die Landesobrigkeit halten müsse. Nicht als Rechtsanspruch, sondern nur aus Freundschaft für England gewährte der Kanzler eine Entschädigung. (Phillimore III, p. 650.)]

Rechte der Neutralen in Ansehung des Handels.

151. Welche Uebereinstimmung auch im Ganzen über die vorausgeschickten Grundsätze obwaltet, so mißlich steht es mit der Anwendung derselben auf das Recht des freien Verkehrs der Nationen, insbesondere auf den Seehandel. Zwar findet, was den Verkehr der Neutralen unter einander selbst betrifft, kein Bedenken über die unbedingte Freiheit desselben statt; nur die Signalisirung oder Kenntlichmachung eines solchen Verkehrs und die Abwehrung einzelner Plackereien, welche der Kriegsstand unter anderen Nationen nach der bisherigen Praxis mit sich gebracht hat, macht noch die Feststellung gewisser Principien in Zukunft nothwendig, welche jedoch wieder mit der Hauptfrage zusammenhängen, ob und was für Beschränkungen der neutrale Handelsverkehr mit den kriegführenden Theilen selbst sich auferlegen lassen müsse. Diese Frage ist seit Jahrhunderten ein Eris-Apfel für die Staaten gewesen; sie ist es, welche am meisten den Mangel eines Staatencodex oder doch Staatentribunales fühlbar macht; bei ihrer Entscheidung tritt in der Praxis vorzüglich das Recht des Stärkeren und die Rechtlosigkeit der Schwächeren hervor. Und nicht blos in der Staatenpraxis streitet man über die Frage, sondern auch die Theorie ist noch nicht zu einer Verständigung über die Principien gelangt. Zwar haben sich beide mitunter in die Hülle von gesetzlichen Vorschriften und von Richtersprüchen in einzelnen Landen einzukleiden und dadurch eine gewisse imponirende Autorität zu erlangen gewußt; dennoch sind diese Gesetze und Urtheilssprüche nichts als Acte der Politik einzelner Staaten, nicht bindend für die anderen,

ausgenommen wenn sie der schwächere Theil sind und die Vollziehung jener Gesetze, ihrer Ungerechtigkeit ungeachtet, zu befürchten haben.

Nirgends sieht die Wissenschaft des Völkerrechtes eine weniger gebahnte Straße vor sich als hier. Und doch kann es auch hier an allgemein gültigen Grundsätzen für die Staaten, womit sich unser System beschäftigt, nicht fehlen, wenn überhaupt ein Recht unter ihnen bestehen soll, wenn die Rechtsverhältnisse unter ihnen, wie sie bisher dargestellt sind, der Wirklichkeit entsprechen. Hieraus haben wir daher auch jetzt die Lösung der einzelnen Streitfragen vorzüglich zu schöpfen, indem wir nur die in der Staatenpraxis gegenseitig und allgemein angenommenen Regeln als Gesetze des gemeinsamen Willens gelten lassen, wo aber ein solcher nicht erweislich ist, eine Lösung aus dem vorangeschickten Ganzen versuchen [1].

[1]) Eine gründliche Zusammenstellung der Theorie und Praxis über diesen Gegenstand giebt die Schrift: **Researches historical and critical in maritime internat. Law. By James Reddie, Esqu. Edinb. 1844, 45. II Vols.** Im Resultat freilich nur eine Vertheidigung der Hauptpunkte der Britischen Praxis; jedoch mit einzelnen Concessionen. S. darüber die Bemerkungen von **Ortolan II, p. 432.** [**G.** Aller Handel theilt sich, wie Hall § 232 bemerkt, in Kauf oder Verkauf der Waare und der Versendung derselben gegen Fracht. Kauf und Verkauf zwischen neutralen und kriegführenden Unterthanen sind ganz frei, und erstere können den Kriegführenden auf ihrem eigenen Gebiete selbst Kriegsartikel verkaufen, der andere Theil kann sich darüber nicht beklagen, so lange die neutrale Regierung nicht dabei betheiligt ist und diesen Verkauf nicht aus Gründen eigenen Interesses verboten hat. Geschieht dies, wie Belgien und die Schweiz 1870 die Waffenausfuhr verboten, so mag das politisch richtig sein, kann aber nicht gefordert werden. Der zweite Theil des Handels, die Versendung der Waaren von Neutralen an Kriegführende, bleibt ebenfalls grundsätzlich frei, aber wenn die neutrale Regierung nicht verpflichtet ist, denselben zu untersagen, so kann der Kriegführende doch zweierlei nicht erlauben: 1. daß die neutralen Angehörigen zur See seinem Gegner Waaren schicken, welche demselben zur Fortführung des Krieges helfen sollen; 2. daß sie Waaren nach einem feindlichen Hafen senden, den er von allem Verkehr abschneiden will. Die Kriegführenden haben also das Recht, die Zufuhr der Contrebande und das Eindringen in blokirte Häfen zu hindern, die neutrale Regierung mischt sich nicht darein, sie sagt ihren Unterthanen nur, daß, wenn sie sich auf solche Unternehmungen einlassen, sie es auf ihre Gefahr thun, und behält sich vor zu überwachen, daß die Kriegführenden ihr Recht dagegen einzuschreiten nach völkerrechtlichen Regeln üben.]

Entwickelung der Praxis.

152. Die Geschichte unserer Frage [1]) beginnt vorzüglich erst mit dem sechzehnten Jahrhundert, seitdem nämlich der Seehandel nicht mehr blos in den Händen einiger weniger begünstigter thatenreicher Nationen, Gesellschaften und Städte verblieb, sondern eine

allgemein anziehende Kraft auf jede Nation ausübte, als eine Hauptquelle des Wohlstandes der Nationen erkannt und von den Regierungen befördert ward. Der Wettkampf der Interessen, welcher hierdurch hervorgerufen ward, erzeugte in den Staaten, die dazu Gelegenheit hatten, sowohl eine Vermehrung der Handels- wie auch der Kriegsmarine und einen eifersüchtigen Kampf der Nationen mit einander, aus welchem nur Ein Staat unter ungeheuren Anstrengungen mit einer Größe und Bedeutung hervorgegangen ist, wie ihn in bleibender Gestalt weder die alte noch neue Welt bisher gesehen hat. Um diesen Mittelpunkt herum hat sich die ganze neue Seekriegspraxis gestaltet. Scheinbar dem alten einfachen Rechte früherer Jahrhunderte anhängend, Abweichungen davon nur der Vertragswillkür zuweisend, hat der gedachte Staat nicht der Mittel ermangelt, bei Anwendung seiner Grundsätze sein Uebergewicht allen anderen Staaten fühlbar zu machen, ja zuweilen jene zu einer unerträglichen Strenge auszudehnen, wodurch eine Reaction unvermeidlich und nothwendig ward. Eine solche trat denn auch vornehmlich seit dem siebzehnten Jahrhundert während der oftmaligen Kriege Großbritanniens mit Spanien und Frankreich hervor; die letztere Macht seit Ludwig XIV. schuf sich selbst unter Lossagung von dem bisherigen gemeinsamen und dem Aufblühen des Handels verderblichen Systeme einen neuen Seecodex in dem Meisterwerke der Ordonnanz von 1681, deren Grundsätze allmählich immer größeren Beifall fanden, im Besonderen auch im Utrechter Friedensschlusse eine schon ausgedehntere internationale Geltung erhielten[2]. Noch compacter ward die Reaction gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, während des Nordamerikanischen und französischen Revolutionskrieges. Frankreich ging 1778 mit einem neuen Reglement zu Gunsten der neutralen Schifffahrt voran; bald nachher schuf 1780 eine nordische Minerva mit Panin's Hilfe das System der bewaffneten Neutralität[3]) und erlangte auch in Kurzem den Anschluß mehrerer Seemächte daran, zur Handhabung bestimmter Grundsätze dem Britischen Dreizack gegenüber, wodurch ihm, wenn auch die Verbindung in ihrer ursprünglichen Integrität wieder gelöst ward, dennoch einige vertragsmäßige Zugeständnisse abgerungen sind[4]). Den letzten Kampf wider das britische System führte Napoleon durch Aufstellung des Continentalsystems, welches gewiß, wenn es mit Strenge nach Außen und mit weiser Mäßigung gegen

die Verbündeten durchgeführt worden wäre, wenn es eine wahre innige Vereinigung aller Continentalmächte geworden wäre, das rechte Kampfmittel war [5]) (?) und nur durch seine häßliche, parteiische, ja verkäufliche Vollziehung, durch gleichzeitige Erdrückung aller Freiheit im Leben des Continentes eine schlechte Gestalt in der Geschichte angenommen hat. Aber die Idee war die eines großen Mannes! (?) Es gab damals kein anderes Mittel, England's Seeherrschaft zu zügeln. Ganz neuerlich hat nun auch das westmächtliche Bündniß gegen Rußland 1853 und 1854 zu einer milderen Praxis [6]) und das britische Verlegenheitsbedürfniß eines herzlichen Einverständnisses mit Frankreich zu den so wichtigen seerechtlichen Bestimmungen der Pariser Conferenz im April 1856 geführt, welchen sich, wie schon gedacht worden ist, fast alle übrigen Seemächte unbedingt angeschlossen haben.

[4]) Vgl. die ausgezeichnete Darstellung von Hautefeuille I, 26 f. Auch Gessner, Dr. des N., Préliminaires p. 2 sqq.
[G. Es ist schon bemerkt, daß die Geschichte dieser Frage mit den vom Consolato del Mar aufgestellten Grundsätzen beginnt, wonach die Eigenschaft der Waare entscheidet (§ 139 Note 2 G.) England nahm dieselben für seine seerechtliche Praxis an. Frankreich wich davon ab durch seine Verordnungen von 1538, 1543, 1584 und 1681, nach denen die feindlichen Waaren ebenso wie das neutrale Schiff, welches sie verführte, und die neutrale Ladung unter feindlicher Flagge der Wegnahme unterlagen. „Confiscantur ex navibus res, ex rebus naves." Die aus anderen Gründen allerdings berühmte ordonnance sur la marine royale von 1681 verdient an dieser Stelle H's. Lob sicher nicht. Nur vertragsmäßig wurden davon Ausnahmen zugestanden, wie z. B. mit der Hansa am 10. Mai 1615 und 1655, wonach die hanseatischen Schiffe in allen Fällen und an ihrem Bord die neutrale Ladung frei sein solle. Holland erreichte gleichfalls vertragsmäßig von Frankreich 1646 und anderen Staaten die Anwendung des Satzes „le pavillon couvre la marchandise," der auf gar keinem Grundsatz beruhte, denn wenn man zugiebt, daß feindliches Gut an Bord von Freundesschiffen frei ist, so folgt daraus doch nicht, das Freundesgut an Bord von Feindesschiffen verfallen sei. Es war einfach ein Compromiß, den die Holländer im Interesse ihrer Frachtfahrt durchsetzten, um sich das Monopol derselben in Seekriegen anderer Mächte zu sichern. Im Vergleich mit diesem Vortheil war es wenig wichtig, wenn sie den Kriegführenden das Recht zugestanden Freundesgut auf Feindesschiffen wegzunehmen.]

[5]) [G. Diese Auffassung H's. ist nicht richtig, die französische Marineordonnanz von 1681 hatte keinen Einfluß auf die Utrechter Verträge, und diese selbst waren thatsächlich weniger wichtig, als sie dem Wortlaut nach erscheinen. Wenn damals England und Frankreich übereinkamen, daß in einem Seekrieg, in dem einer der beiden neutral bliebe, seine Flagge die feindliche Ladung decken solle, so war dies, wie schon Gentz bemerkt, ein Zugeständniß mehr dem Namen als der Sache nach. Nach dem Rückgang der Seemacht Holland's und Spanien's waren England und Frankreich die beiden großen Nebenbuhler, und es konnte nicht leicht ein Seekrieg stattfinden, in dem einer von beiden neutral blieb. England hütete sich deshalb wohl, denselben Grundsatz Spanien zuzugestehen, Frankreich nahm ihn allgemein erst durch die Verordnung v. 26. Juli 1778 an. (Boeck p. 58.)]

[6]) [G. Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität 1780—83. Eine Entwickelungs-

phase des V. R's. im Seekriege, 1884, giebt die erste actenmäßige Darstellung, durch welche alles vorher über die Frage Geschriebene ziemlich veraltet erscheint. Lesenswerth bleiben indeß die Denkwürdigkeiten Lord Malmesbury's und die Bemerkungen F. v. Martens' im **Recueil des traités conclus par la Russie II, III, VI, p. 108.** Die Geschichte ist kurz folgende. In dem Kriege zwischen England und seinen aufständischen amerikanischen Colonien hatten Kaper der letzteren mehrere englische nach Archangel bestimmte Schiffe weggenommen. Katharina II. wandte sich deshalb 1778 an Dänemark mit dem Vorschlag, in jenen Gegenden der Nordsee den Handel durch ein gemeinsames Geschwader zu schützen, der dänische Minister Graf Bernstorff erkannte, daß dies völkerrechtlich nicht durchführbar sei, und beantragte die beabsichtigte gemeinsame Action zu erweitern, indem man Grundsätze über die Rechte des neutralen Handels aufstelle, welche man gegen England zu vertheidigen sich vertragsmäßig verpflichten würde. Dazu war die Kaiserin damals noch nicht bereit, und erst als Spanien zwei Schiffe mit russischem Getreide unter nichtigem Vorwand weggenommen, ging sie auf Bernstorff's Idee ein. Panin, ihr Minister, entwarf eine Erklärung, welche dessen Vorschläge fast wörtlich wiedergab, und dieselben wurden dann durch Verträge mit Dänemark und Schweden v. 9. Juli und 1. Aug. 1780 sanctionirt. In den folgenden Jahren traten die Niederlande, Preußen, Oesterreich, beide Sicilien, Portugal, Frankreich und die Verein. Staaten bei. Die erste Erklärung Rußland's v. 28. Febr. 1780, die also thatsächlich von Bernstorff stammt, besagt:

1. **Que les vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port sur les côtes des nations en guerre;**
2. **que les effets appartenants aux sujets des dites puissances en guerre soient libres sur les vaisseaux neutres à l'exception des marchandises de *contrebande;***
3. **que l'Impératrice se tient quant à la fixation de celles-ci à ce qui est énoncé dans l'Art. X et XI de son traité de commerce avec la Grande-Bretagne en étendant ces obligations à toutes les puissances en guerre;**
4. **que pour déterminer ce qui caractérise un *port bloqué* on n'accorde cette dénomination qu'à celui, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer;**
5. **que ces principes servent de règle dans les procédures et dans les jugements sur la légalité des prises.**

(**de Martens, Rec. III, p. 158.**) Dazu kamen später in den danach abgeschlossenen Verträgen noch einige andere Bestimmungen.

Es ist richtig, daß die Contrahenten und speciell Rußland die Grundsätze, welche sie als Palladium der Neutralen producirt, später wieder auf- und preisgegeben haben. Nichtsdestoweniger behielt die bewaffnete Neutralität von 1780 ihre große Bedeutung. Einmal hatten sich die bedeutendsten Staaten mit Ausnahme England's über eine formulirte Fassung des Seekriegsrechtes geeinigt, andrerseits mußte England, obwohl es keinen seiner Grundsätze formell aufgab, die Mitglieder des Bundes wohl oder übel schonen, um sich nicht noch mehr Feinde zu machen.]

[4]) [G. Im Frieden mit Frankreich 1783 erneuerte England einfach die Bestimmungen des Utrechter Vertrags, weigerte sie aber Holland, für das sie seit dem Vertrage von 1634 gegolten, und den Verein. Staaten. Die französischen Revolutionskriege führten bald wieder zu den alten Mißbräuchen. Die coalirten Regierungen verboten den Neutralen, Lebensmittel und Waaren fremden Ursprungs Frankreich zuzuführen. Der Convent that dasselbe und hob am 9. Mai 1793 den Grundsatz, daß die Flagge die Ladung deckt, auf. England erklärte 1794, daß die Neutralen nur ihre eigenen Erzeugnisse, nicht die anderer Länder verschiffen dürften. Frankreich erklärte jedes Schiff, wenn auch nur theilweise mit englischen Waaren beladen, für gute Prise, wem diese Waaren auch gehörten. Die baltischen Staaten erneuerten und vervollständigten 1800 die Grundsätze der bewaffneten Neutralität.

Die bedeutendste Erscheinung dieser Jahre ist der Vertrag zwischen England und Rußland v. 17. Juni 1801, der als die äußerste Grenze der Zugeständnisse England's bezeichnet werden kann (Art. III. Mart. Rec. VII, 260), deshalb auch als Abschwächung der englischen Rechte im Parlament heftig angegriffen wurde, obwohl England darin seine Weigerung aufrecht hielt, anzuerkennen, daß die Flagge die Ladung decke. Der Vertrag war nicht von langer Dauer, als Rußland zufolge seiner Kriegserklärung gegen England 1807 auf's Neue die Grundsätze der bewaffneten Neutralität verkündete, antwortete England mit der Erklärung „H. M. proclaims anew those principles of maritime Law against which the armed neutrality was originally directed“ (Mart., Nouv. Suppl. III p. 15). Rußland gab schon 1809 die erwähnten Grundsätze auf, indem ein Ukas v. 1. Aug. die Wegnahme feindlicher Waaren unter neutraler Flagge und des Schiffes befahl, wenn diese Waaren mehr als die Hälfte des Werthes der Ladung ausmachten.]

[5]) [G. Dies Lob des Continentalsystems, welches das Meer durch das Land beherrschen wollte, scheint wenig begründet, was H. als dessen Auswüchse betrachtet, war durch die Natur desselben gegeben. Es hat dem Festlande weit mehr geschadet als England, dessen Handel trotz der siebenjährigen Sperre stets wuchs, und gab ihm das überseeische Monopol. Nur die Verein. Staaten widersetzten sich den Ansprüchen England's und erklärten ihm 1812 den Krieg.]

[6]) Soetbeer, Samml. offic. Actenstücke in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten. Hamb. 1854. 1855. C. W. Ascher, Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse des Seehandels in Kriegszeiten. 1854. Drouin de Lhuys, les Neutres pendant la guerre d'Orient. 1868. Geffcken, Zur Geschichte des orientalischen Krieges 1854—56. Berlin 1881. S. 280 ff.

Darlegung der einzelnen Fragen [1]).

153. Da im Allgemeinen den Neutralen das Recht des Handels im Kriege nicht bestritten wird, sondern nur die Ausdehnung desselben: so kommt es hauptsächlich auf Untersuchung folgender Punkte an, die sich aus einer Kollision der Rechte der Kriegführenden mit dem Handel der Neutralen ergeben:

I. Welche Rechte stehen den Kriegführenden gegen die Neutralen im Falle einer **Blokade** feindlicher Gebiete oder Gebietstheile zu?

II. Welche **Art von Verkehr** kann ein kriegführender Theil den neutralen Staaten und deren Unterthanen mit dem Feinde untersagen?

III. Welche formalen Rechte haben die kriegführenden Staaten gegen die Neutralen zur Handhabung und Vollstreckung ihrer materiellen Rechte?

Zum Theil stehen diese Fragen unter einander selbst wieder in wesentlicher Verbindung, so daß sie erst vollständig durch eine Beleuchtung aller beantwortet werden können.

In den publicistischen Erörterungen derselben ist man meist von einem vorangestellten allgemeinen Princip ausgegangen. Die Einen,

von dem Princip absoluter Unabhängigkeit der neutralen Staaten, die Anderen von einem Coordinations-Systeme oder von den Regeln der Rechtscollisionen. Es wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben, ob es solcher Anlehnungen bedürfe, und nicht vielmehr die schon vorgetragenen einfachen Grundsätze über die Rechtsverhältnisse der Staaten unter einander genügen.

[1]) Von den Schriften früherer Zeit, welche großentheils nur noch geschichtliches Interesse haben, sind zu nennen: Gentilis, de jure belli I, ch. 21. Groot III, 1. 5. 9. 4. 17, 3. Bynkershoek, Quaest. jur publ. I, ch. 10 ff. M. Hübner, De la saisie des bâtiments neutres. 1757. Deutsch. 1789. Wheaton, Hist. 2 éd. I, p. 273. Büsch, Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht weh zu thun. 1800. Cauchy, le droit public maritime. 1862. Hautefeuille, Hist. du droit maritime. 1869. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Die Neutralität. II. Geschichtliche Entwickelung.

Blokaderecht[1]).

154. Schon oben (§ 112 und 121) ist das Recht der Blokade gegen feindliche Häfen, Festungen, ja ganze Küsten[2]) als ein legitimes Recht der Kriegführenden unter einander aufgestellt worden; alle Mächte, die dazu die Mittel haben, üben es; auch Neutralbleibende können es daher den wirklich Kriegführenden nicht streitig machen und müssen folglich die Rückwirkungen dieses Rechtes auf sich selbst anerkennen[3]). Es ist ein Act der Occupation eines Theiles des feindlichen Gebietes, auf offener See aber ein Act der Prävention[4]), den ein später Kommender ohne Kränkung nicht stören darf (§ 73). In der That besteht nun darüber nicht der mindeste Zweifel, daß ein effectiver Blokadestand, d. h. in so fern ein im Kriegsstande begriffenes Gebiet durch feindliche Kriegsmacht wirklich eingeschlossen ist, es sei zur See oder zu Lande, den Neutralen die Verbindlichkeit auferlegt, sich jeder Störung dieser kriegerischen Maßregel und der darin begriffenen Zwecke zu enthalten[5]); der wesentliche Zweck ist aber die Abschließung des blokirten Ortes von jedem auswärtigen Verkehre und von jeder auswärtigen Unterstützung, welche nicht blos durch Zufuhren von Lebensmitteln, sondern auch durch Mittheilung von Nachrichten und Versendungen nach Außen geleistet werden kann. Wer dennoch dagegen handelt, es sei durch Ein- oder Ausgehen, stört nicht nur die Aufmerksamkeit der blokirenden Kriegsmacht, sondern läßt auch eine Vereitelung der Blokadezwecke befürchten, oder macht sich offenbar zu einem Gehilfen des

Feindes; er kann sich also dann keiner anderen Behandlung getrösten, als dem Feinde selbst zu Theil werden würde. Wegnahme der Schiffe oder sonstiger Transportmittel mit allem darauf Befindlichen, und dann ferner nach Umständen eine Appropriation dieser Gegenstände [6]), so wie Repressalien gegen die Führer und Mitschuldigen erscheinen demnach im Allgemeinen ganz als eine kriegsrechtliche Consequenz, welche sich auch die Staaten bisher und wechselseitig ohne allen Einspruch zugestanden haben. Dennoch fehlt es in der Ausübung dieses an sich unstreitigen Rechtes nicht an Zweifeln, Controversen und Uebertreibungen.

[1]) Groot III, 1. 5. Bynkershoek, Quaest. I, 11. Wheaton, Intern. L. IV, 3. 25. Desselben Histoire des progrès, p. 84. Oke Manning p. 219. Ortolan II, 287. Hautefeuille II, tit. 9. Wildman II, 178. Phillimore III, 473. Geßner, p. 163. Halleck XXX. Hall, ch. VIII. Calvo IV, l. 5. Perels S. 271. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. b. Blokade. Polson, the law of blockade. 1870. Deane, the law of blockade. 1870. Jetzt Hauptwerk: Fauchille, du blocus maritime. 1882.

[G. Die Blokade erscheint erst zu Ende des 16. Jahrh., denn einmal verbot man früher Dritten allen Handel mit dem Kriegsgegner, und es kam nur darauf an, ob man stark genug war, dies durchzusetzen, andrerseits hatte man nicht hinreichend starke Schiffe und Geschütze, um wirksam die Annäherung an die feindliche Küste zu hindern. Man untersagte den Handel mit allen Häfen, ohne doch im Stande zu sein, sie zu schließen, denn selbst die Holländer, die in ihrer Verordnung von 1630 gegen die flandrischen Häfen sich darauf beriefen, daß dieselben dauernd eingeschlossen (continuerlyke beset) seien, hielten doch nur wenige Schiffe vor denselben und erklärten 1652 und 1666 alle Küsten Großbritannien's und seiner Colonien für blokirt. Zunächst wirkten dem Verträge entgegen, wie nach Art. 4 der zwischen England und den Generalstaaten 1674 abgeschlossene, daß nur die Städte als verboten gelten sollten, die „obsidione cincta, circumsepta vel investita" seien, aber die Papier- und Kreuzerblokaden dauerten doch fort, und gegen sie wandte sich die bewaffnete Neutralität, welche zum ersten Male dem Blokaderecht eine feste Gestalt gab.]

[2]) [G. Die Blokade ist ein Kriegsrecht, Blokaden im Frieden sind unzulässig (§ 112 Note 4), jeder Staat daher, der die Rechte eines kriegführenden übt, kann sie verhängen. Die Blokade ist wie die Belagerung eine Kriegsmaßregel, welche bezweckt, Ein- und Ausgang aus einem feindlichen Platze zu sperren. Aber während die Belagerung nur gegen Festungen geht, welche man einschließt und angreift, um sie zu nehmen, richtet sich die Blokade vorzugsweise gegen Häfen, Flußmündungen und Meerengen, die nur von der Wasserseite gesperrt werden, und begnügt sich, sie vom Verkehr abzuschneiden. Allerdings kann derselbe Platz auch zugleich zu Lande belagert und zur See blokirt werden, und ebenso eine Stadt zu Lande nur eingeschlossen, ohne angegriffen zu werden, aber die specielle Blokade hat den erwähnten Charakter und die Eigenthümlichkeit, daß sie sich auch gegen den Verkehr Dritter mit dem Platze richtet, die an sich berechtigt sind mit den Kriegführenden zu handeln, während die Belagerung eine Folge der Besetzung des Landes ist und nur den Verkehr des Platzes mit der Umgegend abschneidet. Es ist daher verkehrt, wenn Hautefeuille das Recht der Blokade auf die Eroberung des Wassergebietes begründet. Dieselbe wird ebensowohl auf hoher See geübt, welche keiner Occupation unterliegt, und die militärische Besetzung der Küstengewässer hat keine Analogie mit der Herrschaft des Küstenstaates über dieselben, die eben auf dem Besitz der Küste

beruht. Es kommt lediglich darauf an, daß der Zutritt abgeschnitten ist. „The blockading force may lie at any distance convenient for shutting up the blockaded port.“ (Offiz. Actenst. v. 1855 VIII, S. 23.) An sich kann man ganze Küsten ebensowohl blokiren wie einzelne Häfen, aber da eine solche Blokade selten wirksam die ganze Strecke umfaßt, giebt dieselbe leicht zu Mißbräuchen Anlaß. Demgemäß beschränkte die bewaffnete Neutralität von 1780 die Blokade auf Häfen, Nr. 4 § 153 Note 3, und England trat dem in dem Vertrage mit Rußland von 1801 bei. 1806 aber erklärte es alle Häfen und Flüsse von Brest bis zur Elbe blokirt, wobei es hinzufügte, daß die Blokade den betr. Regierungen erst angezeigt werden werde, nachdem die Maßregeln getroffen sein würden, um sie wirksam zu machen. Eine solche Anzeige aber erfolgte nicht, da die britische Marine zu einer wirksamen Blokade dieser ungeheuren Küste unfähig war, und die Unzulässigkeit der Maßregel ergab sich schon aus den Worten der Verordnung, wonach die besagten Küsten, Flüsse und Häfen „doivent être considérés comme étant effectivement bloqués“ (Mart. Nouv. Rec. I, 436). Als Antwort auf die Verordnungen Napoleon's von Berlin und Mailand, welche die Britischen Inseln in Blokadezustand erklärten, verhängten die Orders in Council v. 11. Nov. 1807 die Blokade über alle Küsten, Plätze und Häfen, von denen der britische Handel ausgeschlossen war. (Mart., l. c. 446.) Im Kriege Spanien's mit seinen aufständischen Colonien erklärte der Präsident Monroe, daß die Verein. Staaten nur eine Blokade bestimmter Plätze anerkennten, daß dagegen eine solche, welche Küsten von mehreren tausend Meilen umfasse, unmöglich und nur ein Vorwand für Plünderung sei. Dagegen verhängten die Verein. Staaten 1861 selbst eine Blokade über die ganze Küste der Südstaaten, obwohl in den vier Monaten nach dieser Erklärung 400 Schiffe aus deren Häfen aus- und in dieselben einliefen; erst später ward die Blokade effectiv. Im Krimkrieg 1854—55 gingen die Blokaden wieder gegen die „ports, rades ou côtes de l'ennemi,“ und die Pariser Seerechtsdeclaration von 1856 sprach von dem „accès au littoral de l'ennemi.“ Im russisch-türkischen Krieg von 1877 erklärte die Pforte die ganze Küste des Schwarzen Meeres von Trapezunt bis zur Donaumündung blokirt, führte diese Blokade durch Kreuzer im Schwarzen Meere aus und fing die durchgekommenen Schiffe am Bosporus ab. Die Blokade eines Flusses ist vollkommen rechtmäßig, nur muß sie sich auf die Häfen beschränken, welche der Feind selbst besitzt, und kann nicht gegen solche gehen, die ein Neutraler an demselben Flusse hat. So anerkannte der Supreme Court im Fall des Peterhoff 1866, daß die Blokade des Rio Grande nicht gegen die mexicanischen Häfen desselben gehen könne, ebenso achtete Frankreich 1870 bei der Blokade der Ems das Recht der holländischen Häfen an derselben. Durch Vertrag v. 10. Juli 1853 der Argentinischen Conföderation mit England, Frankreich und den Verein. Staaten wurde eine Blokade gegen Paraguay und Uruguay bei einem Kriege von Uferstaaten des Laplata ausgeschlossen. Der Vorschlag Haymerle's auf dem Berliner Congreß, die Donau zu neutralisiren (Protok. XI), wurde nicht angenommen, obwohl das Recht Rußland's, einen Strom zu blokiren, der verschiedenen Uferstaaten gehört, in einem Kriege mit der Pforte zu bestreiten war. Das Gleiche wie bei Flußmündungen gilt von der Blokade der Meerengen. Wenn also Rußland 1877 England erklärte, daß es keineswegs beabsichtige den Kanal von Suez zu blokiren, so beruhte das auf freier Entschließung, inzwischen ist durch den englisch-französischen Vertrag v. 24. Oct. 1887 Art. 1 die Blokade des Suez-Kanals ausgeschlossen.]

[3]) [G. Das Recht der Blokade beruht auf der Nothwendigkeit, den Handel des Feindes abzuschneiden, und kann deshalb, wie erwähnt, sowohl auf hoher See als im Küstengewässer geübt werden. 1854 wurde die Blokade Riga's auf dem ziemlich weit von der Küste entfernten Lyser-Ort geübt, ebenso im Secessionskriege die Charleston's. Auch ist kein Zweifel darüber, daß die eigenen Häfen blokirt werden können, wenn sie vom Feinde besetzt sind, wie 1871 Rouen, Dieppe und Fécamp, die im Besitz des deutschen Heeres waren von französischen Kriegsschiffen.]

[4]) [G. Napoleon machte es in den Decreten von Berlin England zum Vorwurf, daß es die Blokade nicht auf Kriegshäfen und Festungen beschränke, sondern

sie auf unbefestigte Städte, Häfen und Strommündungen ausdehne. Es war dies völlig grundlos, und das neuerdings auftretende Verlangen, die commerziellen Blokaden zu beseitigen, wie es auch officiell in der Depesche des Staatssecretärs Cass an den amerikanischen Gesandten in Paris v. 27. Juni 1859 formulirt ist und von Sheldon Amos und Westlake in den Berathungen des Inst. de dr. int. 1875 u. 1877 vertheidigt wurde, hat weder Aussicht auf Erfolg noch innere Gründe für sich, da damit der Zweck jeder Blokade vereitelt würde, haben doch die Verein. Staaten selbst die commerzielle Blokade gleich darauf im weitesten Maße zur Anwendung gebracht. Einmal laufen militärische und commerzielle Blokade oft in einander, könnte aber, hiervon abgesehen, der Gegner seinen Handelshäfen Alles zuführen, so würde bei den gegenwärtigen Eisenbahnen die Blokade einem befestigten Platze nur dann schaden können, wenn derselbe auch vom Lande her eingeschlossen wäre; so lange die Zufuhr von da nicht abgeschnitten ist, hat die Sperrung desselben von der Seeseite keinen rechten Zweck. Man übersieht den Unterschied zwischen Belagerung und Blokade, der Zweck der ersteren ist Einnahme des Platzes, der der letzteren Abschneidung des Handels. Dieser Gesichtspunkt ist so entscheidend, daß häufig Kriegführende Häfen des Gegners nicht blokiren, von denen sie nothwendige Bedürfnisse beziehen, da die Blokade dieselben nur auf neutrale Häfen lenken, also für sie selbst vertheuern würde. Außerdem ist es bei Anlage von Strandbatterien und Torpedos gar nicht so einfach zu sagen, welche Plätze befestigt oder unbefestigt sind.]

[5]) [G. Keine neutrale Regierung darf sich daher weigern, eine regelrecht verhängte Blokade anzuerkennen, es wäre das eine mit der Neutralität unvereinbare Intervention. Die neutralen Unterthanen, welche trotzdem versuchen ein- und auszugehen, handeln auf ihre Gefahr, ihre Regierung darf sie nicht schützen, so lange die Blokade vorschriftsmäßig geübt wird, wohl aber hat sie das Recht, sich durch ihre eigenen Kriegsschiffe zu überzeugen, ob dies geschieht, und wenn es nicht der Fall, die Blokade als nicht zu Recht bestehend zu erklären, wie es die Verein. Staaten 1870 bei den Nordseehäfen thaten.]

[6]) [G. Ueber die Strafe des Blokadebruchs besteht noch keine Uebereinstimmung, namentlich nicht darüber, wann das Schiff allein oder auch die Ladung verfallen sein soll. Nach englischer Praxis soll beides der Fall sein, wenn der Rheder verantwortlich für die Handlungsweise des Capitäns ist, weil die Verletzung der Blokade sowohl auf das Schiff wie auf die Ladung geht und mit der Sanction der Eigentümer des ersteren wie der letzteren consumirt ist. Diese Auffassung ist offenbar berechtigt, wenn Schiff und Ladung denselben Eigentümern gehören, und selbst wenn dies nicht der Fall, ist die Solidarität beider eine praesumtio juris, so lange sie nicht durch die Schiffspapiere widerlegt wird, denn man muß annehmen, daß der Eigentümer der Ladung die Bestimmung des Schiffs kannte, dem er seine Waare anvertraute, und daß der Capitän sein Schiff nur im Interesse der Waare wagte. Um die Ladung zu retten, muß der Eigentümer also beweisen, daß er die Bestimmung des Schiffes nicht kannte.]

155. Als erster Streitpunkt erscheint die Frage: von welchem Moment an die Blokade den Neutralen gegenüber als wirklich vorhanden anzunehmen sei [1]). Der Natur der Sache nach gehört dazu die wirkliche Einschließung des blokirten Ortes, wodurch jeder Zugang von Außen her, es sei nun von allen Seiten oder doch auf derjenigen Seite, von woher die Annäherung eines neutralen Transportmittels erfolgt, wenn auch nicht unmöglich gemacht, doch aber so erschwert wird, daß die Verbindung mit dem blokirten Orte nicht

bewirkt werden kann, ohne die Blokadelinie zu durchschneiden, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, von der Blokademacht aufgehalten oder durch Kriegsgeschosse betroffen zu werden. In mehreren Staatenverträgen sind ausdrückliche Bestimmungen in diesem Sinne [2]), zuweilen selbst in der Art getroffen worden, daß man bei Blokaden zur See die Zahl der Schiffe eines Blokadegeschwaders festgesetzt hat [3]), was indeß nicht zur Regel geworden ist. In welcher Nähe sich die blokirende Macht bei dem blokirten Platze zu befinden habe, wird natürlich von den Umständen abhängen. Gewiß muß es schon genügen, wenn ein Geschwader dergestalt stationirt ist, daß es den Zugang zu dem blokirten Orte beobachten und nach gewöhnlicher Berechnung einem sich annähernden fremden Schiffe noch zuvor- oder beikommen kann.

Nach allgemeinem Einverständnisse, welches wieder auf der an sich unabhängigen Stellung der Neutralen beruht, kann indessen die bloße Gegenwart einer Kriegsmacht vor einem feindlichen Platze noch keine Gewißheit darüber geben, daß eine Blokade oder Absperrung deren Zweck sei, namentlich bei Blokaden zur See. Es wird deshalb noch immer eine besondere Bekanntmachung an die Neutralen für nöthig erachtet, welche entweder an Ort und Stelle einem sich Annähernden oder schon unterwegs durch Kreuzer u. s. w. zu Theil wird, oder auch allgemein auf dem Wege diplomatischer Mittheilung an die neutralen Staatsgewalten, die dann nicht verfehlen, ihre Angehörigen davon weiter in Kenntniß zu setzen [4]). Ist eine solche Notification geschehen, so nimmt man an, daß selbst eine momentane Entfernung der Blokademacht aus zufälligen Ursachen, namentlich wegen höherer Gewalt, den Blokadestand keineswegs aufhebt, derselbe vielmehr noch ebenso respectirt werden muß, wie der effectiv vorhandene [5]), und es ist hiergegen ein erhebliches Bedenken weder nach juristischen Analogien noch nach der wirklichen Staatenpraxis zu erheben; die von einem Neutralen angenommene und seinen Unterthanen mitgetheilte Notification vertritt sogar die Stelle eines Gesetzes für die letzteren [6]). Dieselbe verliert jedoch ihre Verbindlichkeit bei wirklichen Unterbrechungen der Blokade durch absichtliche oder verschuldete Entfernung oder Vertreibung des Geschwaders oder der Belagerungstruppen, wobei für jetzt die Fortsetzung der Einschließung aufgegeben wird. Es kann daher auch zu gänzlicher Aufhebung des Blokadestandes keiner ausdrücklichen Notification an

die Neutralen bedürfen: er dauert wenigstens für den Verkehr nicht länger als die effective Absperrung [7]). Diese ist immer das Substanzielle, die Voraussetzung zur Wirksamkeit.

[1]) Wheaton Intern. Law p. 222 suiv. éd. fr. II, 172. Halleck XXIII. 4. Gessner p. 187.

[2]) [G. Die erste Bestimmung gab hierüber Art. 3 der bewaffneten Neutralität (§ 153 Note 3), wonach ein Hafen blokirt ist „où par la disposition prise par la puissance qui l'attaque avec de vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, il y a un danger évident d'entrer." In dem englisch-russischen Vertrage von 1801 war dies in die Alternativform „ou" umgewandelt. Die Wichtigkeit der Unterscheidung „et" oder „ou" liegt auf der Hand, die Schiffe festzulegen, ihnen die Bewegung verbieten, heißt ihnen das wesentlichste Element ihrer Wirksamkeit nehmen. Die Pariser Declaration ist weit weniger klar als der englisch-russische Vertrag. Noch besser ist die Bestimmung des amerikanisch-italienischen Vertrages von 1871, Art. 12: actually invested by naval forces capable of preventing the entry of neutrals and so stationed as to create an evident danger on their part to attempt it. Phillimore III, 477 fordert nach einem Prisenurtheil eine Anzahl Schiffe „forming as it were an arch of circumvallation round the mouth of the prohibited port, where if the arch fails in one part, the blockade itself fails altogether." 1825 verweigerte Frankreich die unwirksame Blokade des La Plata durch Brasilien anzuerkennen. 1864 ward die dänische Blokade der preußischen Küsten durchaus unwirksam durch Kreuzer geübt, die oft nicht sichtbar waren, während doch Dänemark der Pariser Declaration beigetreten war. Spanien, welches dies nicht gethan und 1865 die ganze Küste Chili's für blokirt erklärt hatte, beschränkte dies auf Frankreich's Vorstellungen auf 6 Häfen. Die Verein. Staaten verweigerten die Anerkennung der Blokade der Nordhäfen Mexico's, weil der Kaiser Maximilian über keine hinreichenden Streitkräfte verfügte. Die Blokade der deutschen Häfen durch Frankreich war 1870 nach den ersten Niederlagen desselben vielfach unwirksam (s. Note 6), und die Blokade der russischen Häfen durch die Pforte 1877 war es vollständig, was sie selbst im Art. 24 des Vertrags von San Stefano anerkannte. Ebenso die Blokade Chili's gegen die Peruanischen Häfen 1879.]

[3]) Ein Vertrag zwischen Preußen und Dänemark vom Juni 1818 verlangte im Art. 18 zwei Schiffe. Martens, N. R. IV, 532.

[G. Derartige Bestimmungen sind veraltet, in neueren Verträgen heißt es stets analog dem italienisch-amerikanischen „naval forces capable of preventing the entry."]

[4]) [G. Da die Blokade nicht ipso iure aus dem Kriege folgt, sondern erst speciell errichtet werden muß, können die Neutralen sie nicht kennen und demgemäß ihre Unterthanen nicht davon benachrichtigen, so lange sie ihnen nicht angezeigt ist. Indem sie diese Anzeige entgegennehmen, erkennen sie die Rechtmäßigkeit der Blokade selbst an, vorbehaltlich der regelrechten Ausübung derselben. Es ist nicht nothwendig, daß diese Anzeige auf diplomatischem Wege geschehe, obwohl derselbe regelmäßig gewählt wird, weil bei bloßer öffentlicher Bekanntmachung die neutralen Schiffe sich darauf berufen können, daß sie von der Blokade nichts gehört. Sodann muß der Befehlshaber des Blokadegeschwaders den Behörden des Ortes, den er blokiren will, Anfang und Umfang der Blokade anzeigen. Die englische Doctrin nach Sir W. Scott (Phillimore III, p. 475) behauptet eine doppelte Art der Blokade, die blos thatsächliche und die notificirte mit begleitender Thatsache. Die erste wird geübt durch die einfache Aufstellung eines Geschwaders, das ausreicht um die Verbindung mit dem blokirten Hafen oder der Küste zu hindern. Bei der zweiten tritt zu dieser Aufstellung die Anzeige auf diplomatischem Wege, durch Manifest oder eine einfache Erklärung des Befehlshabers des Geschwaders. Diese zweite Art wird als so lange dauernd angenommen, als die Aufhebung der Blokade nicht amtlich erklärt ist. So

sagt Sir W. Scott (citirt bei Calvo IV, p. 108): „Quand le fait est accompagné d'une notification officielle du belligérant aux gouvernements neutres, je crois prima facie que le blocus doit être censé exister, jusqu'à ce qu'il ait été levé.“ Er will damit nicht sagen, daß nicht eine solche Blokade in gewissen Fällen thatsächlich aufhören könne zu bestehen, und er betrachtet es als unredlich, wenn der Kriegführende die Neutralen nicht von dem Aufhören benachrichtigt, aber dennoch ist diese ganze Theorie als unzulässig zurückzuweisen, denn einmal reicht die bloße Thatsache der Blokade nicht aus, sie muß in irgend welcher Weise zur Kunde der Neutralen gebracht sein, und andrerseits kann man nicht behaupten, daß eine angezeigte Blokade so lange als gültig zu betrachten ist, als ihre Aufhebung nicht amtlich erklärt ist, jede Blokade ist hinfällig, sobald die Thatsache der ausreichenden Macht sie auszuüben aufhört. (§ 156 Note 2) Die Verein. Staaten sind im Secessionskriege noch weiter gegangen, und Seward hat in seiner Note an Lord Lyons v. 27. Mai 1861 geradezu erklärt: „a blockade established by notification continues in effect until notice of its relinquishment is given by proclamation“, eine Behauptung, der die Verein. Staaten 1870 selbst widersprochen haben, indem sie die thatsächlich unwirksame französische Blokade der Elbe- und Wesermündung für nicht mehr zu Recht bestehend erklärt haben.]

[5]) [G. Eine englische Note v. 10. Febr. 1863 sagte in dieser Beziehung: „It appears sufficiently clear that the Declaration of Paris could not be intended to mean, that it was necessary, that communication with a port under blockade should be utterly and absolutely impossible under any circumstances“ (Staatsarchiv IV Nr. 615).]

[6]) Andere Arten der Notification, welche den neutralen Schifffahrern weder durch ihre Staatsgewalt noch durch Kriegsschiffe der blokirenden Staatsgewalt geschehen sind, werden für nicht ebenso bindend gehalten. Z. B. Bekanntmachungen in benachbarten Häfen durch den kriegführenden Theil. Wenigstens rügte man dieses französischer Seits bei dem Blokadedecret der Republik Chili von 1838. Martens, N. Rec. XV, p. 507.

[G. Mit Recht, denn nur wenn die neutrale Regierung amtlich von der Errichtung der Blokade verständigt ist, kann sie ihre Angehörigen davon authentisch unterrichten. Allerdings kann während der Fahrt eines Schiffes nach einem blokirten Hafen die Blokade thatsächlich aufgehört haben, aber in dieser Beziehung handeln die neutralen Unterthanen auf ihre Gefahr.]

[G. Hierin liegt das wichtige Recht der Neutralen, durch ihre Kriegsschiffe zu controliren, ob die Blokade effectiv ist, und dieselbe, sobald dies nicht der Fall, als unverbindlich zu erklären, wie dies die Verein. Staaten 1870 bei der Französischen Blokade der Elbe gethan.]

[7]) cf. Note 4.

156. Eine fernere Frage ist, unter welchen Bedingungen der effective Blokadestand als von den Neutralen verletzt gelten kann. Als erste Bedingung erscheint dabei ohne Widerrede eine legale, von einer dazu autorisirten Kriegsgewalt angeordnete Blokade [1]) und die wirkliche Kenntniß des Neutralen von dem Dasein derselben. Dieser Punkt ist ein rein thatsächlicher, welcher vielfach nur nach Vermuthungen zu entscheiden sein wird; gewiß aber läßt sich keine Präsumtion als Regel aufstellen; es werden vielmehr von billigen Richtern die vorwaltenden Umstände jedesmal besonders erwogen werden müssen [2]). Die zweite Bedingung ist, wie ebenfalls außer

Streit liegt, daß der neutrale Theil schon thatsächlich in der Ausführung des Versuchs betreten werden und nicht erst rein intentionell im Begriffe stehen muß, die Blokadelinie zu durchbrechen [3]). Entfernte Präsumtionen können hierbei, wie man schon mit Recht getadelt hat, noch keineswegs genügen; ja es würde sogar höchst unbillig sein, das nicht sofortige Einhalten des Laufes eines Schiffes auf geschehenen Anruf für den Beweis eines beabsichtigten effectiven Eindringens in den blokirten Ort zu erachten.

Nicht allein unbillig, sondern sogar ungerecht ist und wird es allezeit sein, ein neutrales Schiff schon deshalb, weil es sich auf dem Wege nach einem blokirten Orte befindet, wenn auch in noch so weiter Entfernung, in den Fall einer Blokadeverletzung zu erklären [4]). Es ist hier nicht nur die Möglichkeit vorhanden, daß das Schiff bei Fortsetzung seines Laufes die Blokade aufgehoben findet; seine Intention ist auch gewiß nicht sofort als eine unabänderliche anzusehen; es kommt aber noch außerdem dazu, daß, wie wir weiterhin sehen werden, das Anhalten eines neutralen Schiffes außerhalb der in Krieg befindlichen Gebiete gar nicht gerechtfertigt werden kann [5]).

Ob und in wie fern das Herauskommen eines Neutralen aus einem blokirten Orte für einen Bruch der Blokade zu erklären sei, sollte ganz und gar von den besonderen Zwecken und Umständen abhängig gemacht werden. Man wird z. B. Nachsicht haben müssen, wenn die Zwecke der Blokade nicht gestört wurden; wenn das Schiff bona fide vor Eröffnung der Blokade sich in den abgesperrten Ort begeben hatte und sein Wiederauslaufen keine Verbindung mit den Feinden zum Zweck hat; man sollte nur in dem offenbaren Falle eines solchen Zweckes feindselig gegen dasselbe verfahren, bei bloßem Verdachte hingegen mehr nicht als eine Beschlagnahme ohne Confiscation eintreten lassen. Die Praxis läßt freilich auch hier dem Prisenrichter einen beliebigen Spielraum zur Confiscation. Freigegeben wird indeß wohl regelmäßig jedes neutrale Schiff, welches schon vor der Blokade in den blokirten Ort hineinkam und mit Ballast oder mit einer schon vor jenem Termin angekauften Ladung nach einem unverfänglichen Bestimmungsort absegelt [6]).

Ist die Blokade einmal aufgehoben, was wesentlich von der effectiven verstanden werden sollte, so kann auch selbst ein beabsichtigter Blokadebruch nicht ferner geahndet werden. Das vermeint-

liche Delict ist ein unmögliches, körperloses geworden und gewissermaßen ein Schleier darüber geworfen [7]).

[1]) § 154. 155.

[2]) [G. Eine specielle Notification an das Schiff, das in den Bereich des Blokadegeschwaders kommt, außer der allgemeinen durch diplomatische Anzeige oder Manifest, ist gewiß die liberalere Praxis, welche für jedes einzelne Schiff das sicherste Mittel bietet, nicht in Schaden zu gerathen, und jeden Zweifel darüber ausschließt, ob es die Blokade gekannt hat oder nicht. Demzufolge wurde eine solche Warnung früher mehrfach in Verträgen verabredet, so von England mit Schweden 1661, mit Dänemark 1670, mit den Verein. Staaten 1794. Aber erst die bewaffnete Neutralität von 1780 stellte sie als grundsätzlich nothwendig auf: „**Que tout bâtiment naviguant vers un port bloqué ne pourra être regardé d'avoir contrevenu à la présente convention que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état du port, il tâchera d'y pénétrer par la force ou la ruse.**" (**Mart. Suppl. II, p. 398.**) Frankreich hat in neuerer Zeit denselben Grundsatz beobachtet, so bei der Blokadeerklärung der Mexicanischen Häfen v. 14. Mai 1846 (**Mart. Nouv. Rec. IX, p. 167**) und Instruction v. 25. Juni 1870 § 7, ebenso Italien durch Verordnung v. 20. Juni 1866 Art. 7; verkündet wurde derselbe auch von Lincoln bei der Blokade der südstaatlichen Häfen in der Proclamation v. 19. Apr. 1861. Indeß liegt hierin eine starke Beschränkung des Rechtes der Kriegführenden, weil dann jedes Schiff, obwohl es die Blokade kennt, versuchen kann, sie zu brechen, indem ihm nichts Schlimmeres passiren kann, als zurückgewiesen zu werden. Ein neutrales Schiff, das nach einem Hafen segelt mit der Wissenschaft, daß derselbe blokirt ist, muß annehmen, daß er es auch bei seiner Ankunft ist. Thatsächlich beschränkte der amerikanische Befehlshaber der Blokade der südwestlichen Häfen die specielle Warnung auf die Schiffe „**coming from abroad and ignorant of the blockade**", und Art. 14 des Vertrages zwischen Italien und den Verein. Staaten v. 26. Febr. 1871 sagt: „**Whereas it frequently happens, that vessels sail for a port or a place belonging to an enemy without knowing that the same is besieged, blockaded or invested, it is agreed that every vessel so circumstanced may be turned away from such port or place**", aber es soll nicht in Beschlag genommen werden, wenn es nicht nach Eintragung dieser Warnung auf's Neue versucht einzudringen. Entsprechend lautet der Vorschlag des **Inst. de dr. int.** v. 1877: „**Il y a rupture de blocus lorsqu'un navire marchand, informé de l'existence du blocus, a tenté par force ou par ruse de pénétrer à travers la ligne du blocus.**" Auf diese Weise wird der Möglichkeit Rechnung getragen, daß das betr. Schiff nach den Gesetzen von Raum und Zeit vom Bestehen der Blokade nichts wissen konnte, und es ist nicht unbillig, daß ihm der Beweis dafür auferlegt wird.]

[3]) **Actus aliquis, non solum consilium.** Vgl. Vattel III, 177. [G. Zur Verletzung der Blokade muß das neutrale Schiff in Berührung mit dem blokirenden Geschwader gekommen sein, nicht blos der wirkliche Bruch derselben, sondern auch der Versuch dazu ist strafbar. Es ist nicht nöthig, daß, wie die bewaffnete Neutralität wollte, das Schiff dabei Gewalt oder List braucht, benutzt es den Umstand, daß ein Sturm das Geschwader augenblicklich vertrieben hat, so liegt doch Bruch vor.]

[4]) [G. Ein Schiff kann nicht aufgebracht werden, ehe es überhaupt in den Bereich des Geschwaders gekommen ist, blos weil es die Absicht gehabt haben soll, die Blokade zu brechen. Abgesehen von der Contrebande (s. d. §§ 158 ff.) ist der Handel zwischen Neutralen und Kriegführenden frei, mit Ausnahme der blokirten Plätze, diese Absperrung derselben ist auf eine gewisse Oertlichkeit beschränkt und nur innerhalb derselben gilt das Repressivrecht. Die englisch-amerikanische Praxis, daß ein Schiff verfallen sei, welches abgesegelt „**with a fixed intent to run the blockade**" (Russell an die Liverpooler Kaufmannschaft 5. Juli 1862), ist widerrechtlich. Das Segeln nach einem blokirten Hafen kann dem Kriegführenden gar nicht schaden, erst

das Eindringen in denselben thut dies, und kann das Blokadegeschwader dies nicht hindern, so ist die Blokade nicht effectiv. So sagt das preuß. Prisenreglement von 1864 § 25: „Die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach einem solchen Hafen gilt noch nicht als der Versuch, die Blokade zu brechen." Aus gleichem Grunde nicht besser begründet ist die englisch-amerikanische Behauptung, daß ein Schiff, welches die Blokade gebrochen, auf der Rückreise genommen werden könne. Wohl aber kann ein beim Versuch des Blokadebruchs betroffenes Schiff auf die hohe See verfolgt werden.]

[5]) [G. Demzufolge liegt keine Verletzung vor, wenn ein Schiff durch Seenoth in den Bereich des Blokadegeschwaders kommt; wenn die augenblickliche Unterbrechung der Blokade durch einen Sturm, welcher dasselbe vertreibt, dieselbe nicht aufhebt, so darf derselbe Umstand auch nicht dem neutralen Schiff schaden. Doppelt rechtswidrig war es, wenn Sir W. Scott 1805 sogar ein amerikanisches Schiff verurtheilte, welches nach Neu-Orleans zurückkehrte, nachdem es blos die gar nicht effective Blokade von Hâvre mißachtet und durch Seenoth gezwungen ward, in einen englischen Hafen einzulaufen, indem er erklärte, daß dies nicht als die Vollendung der Reise angesehen werden könne, die allein das Schiff von der Strafe für seinen Blokadebruch befreie.

Von diesem falschen Ausgangspunkt ist man dann in Amerika zu der monströsen Consequenz gekommen, in dem Fall des Springbok, die Theorie der sog. einheitlichen Reise auf den Blokadebruch anzuwenden, d. h. zu behaupten, daß ein neutrales Schiff auch auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen sich eines Blokadebruchs schuldig mache, wenn ein blokirter feindlicher Hafen der eigentliche und definitive Bestimmungsort sei, selbst wenn die betreffende Ladung auf einem andern Schiffe vom neutralen Hafen aus versandt war. Noch dazu erfolgte in diesem Falle die Verurtheilung lediglich auf Grund der Vermuthung einer definitiven feindlichen Bestimmung, obwohl nicht einmal der betr. blokirte Hafen angegeben werden konnte, und man verweigerte dem Capitän wie den Eigentümern den Beweis des Gegentheils. Man kann nicht entschieden genug gegen eine solche rechtlose Willkür protestiren, zumal vor dem Bürgerkrieg keine Verurtheilung in den Verein. Staaten vorgekommen ist, die nicht auf wirklichem Blokadebruch begründet war und der Supr. Ct. sogar in diesem Krieg bei einem früheren Falle des Peterhoff zugegeben, daß die Blokade aller südstaatlichen Häfen, folglich auch Galveston's an der einen Seite des Rio Grande, sich nicht auf den ganzen Strom, also nicht auf das gegenüberliegende Matamoras erstrecke. Nur mußten dorthin gehende Schiffe sich südlich von der Grenzlinie zwischen dem Gebiet von Texas und Mexico halten. Noch mehr muß man es tadeln, daß die Revisions-Commission 1876 einstimmig die Beschwerde der Springbok-Interessenten zurückwies, so daß England selbst das seinen Unterthanen zugefügte Unrecht sanctionirte (**Twiss, la théorie de la continuité du voyage. Paris 1877. The judgment of the Prize Court of America in the case of the british barque Springbok and her cargo, reviewed by D. C. L. London 1880**). Ebenso anerkennt Hall (p. 626), daß die amerikanischen Gerichte die englischen Grundsätze entstellt haben „**to cover principles of unfortunate violence**". Alles was zugegeben werden kann ist, daß ein Schiff nicht in der unmittelbaren Nähe des Blokadegeschwaders kreuzen darf, weil dies den Verdacht nahe legt, daß es eine günstige Gelegenheit abwarte, die Blokade zu brechen.]

[6]) [G. Man wird allgemein sagen können:

1. Schiffe, welche vor der Blokade schon im Hafen lagen, müssen eine angemessene Frist erhalten, um frei hinausgehen zu können.
2. Schiffe, welche mit Licenz hereingelassen sind, müssen auch wieder frei hinausgelassen werden.
3. Schiffe, welche durch Noth in den blokirten Hafen getrieben wurden, verletzen die Blokade nicht und dürfen frei ausgehen, müssen sich aber jeder Handelsoperation im Hafen enthalten.
4. Neutrale Staatsschiffe, welche ja eben keinen Handel treiben, gegen den die Blokade geht, können nie weggenommen werden, und müssen frei

ein- und ausgelassen werden, um eventuell den Verkehr ihrer Regierung mit ihrem dortigen Gesandten zu vermitteln oder ihre Unterthanen zu schützen.]

[7]) Wie Sir William Scott 1807 sagte.

Uebermäßige Ausdehnung des Blokaderechtes.

157. Selbst in den bisher geschilderten weitesten Grenzen ist die Seepraxis einzelner Seemächte nicht stehen geblieben, sondern sie hat noch zu verschiedenen Zeiten unternommen, dem Blokaderechte eine Ausdehnung zu geben, welche über den natürlichen und gewöhnlich festgehaltenen Charakter desselben hinausgeht. Man hat weitausgedehnte Küsten schon dadurch in Blokadezustand erklären zu dürfen gemeint, daß man jede Zufuhr dahin und von dorther untersagte, einige Kreuzer in der Nähe derselben aufstellte und damit eine Notification an die Neutralen verband [1]); eine Maxime, welche freilich wohl nur als eine außerordentliche bezeichnet worden ist, jedoch den Neutralen unendlichen Nachtheil zufügte und zum Theil das System der bewaffneten Neutralität hervorrief; durch weitere Generalisirung kam man endlich dahin, daß man ganze Länder und Inseln ohne alle Mittel eines effectiven Blokadezustandes dennoch für blokirt erklärte und gegen die Contravenienten, denen man beikommen konnte, die Nachtheile der wirklichen Blokade eintreten ließ [2]). Dieser blocus sur papier war eine Frucht des französisch-englischen Krieges und das Hauptmittel des Continentalsystems zur Reaction gegen die britische Uebermacht und Ueberhebung. Niemals hat indeß diese Maxime die Zustimmung der Nationen erhalten; sie war stets nur etwas Einseitiges und zugestandenermaßen Außerordentliches; sie ist widerrechtlich, weil sie in der That den neutralen Mächten ein Gesetz vorschreiben will, welches durch sich selbst verpflichtend sie in ihrer Freiheit beschränken soll [3]). Man wird sie demnach ihrer Einseitigkeit überlassen und den Neutralen, die es vermögen, auch das Recht zugestehen müssen, dieselbe mit aller Macht zu bekämpfen. Blokade ohne effective Absperrung ist ein bloßer Deckmantel ungemessener Handelsverbote, ein verschleierter Krieg gegen den Handel des Feindes und der Neutralen überhaupt.

[1]) Eine derartige Absperrung versuchte bereits Schweden 1560 gegen Rußland. [G. Durch die niederländische Verordnung von 1630, vertheidigt von Bynkershoek Quaest. jur. publ. I, 11, die als eine Codification der fictiven Blokade bezeichnet

das Eindringen in denselben thut dies, und kann das Blokadegeschwader dies nicht hindern, so ist die Blokade nicht effectiv. So sagt das preuß. Prisenreglement von 1864 § 25: „Die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach einem solchen Hafen gilt noch nicht als der Versuch, die Blokade zu brechen.“ Aus gleichem Grunde nicht besser begründet ist die englisch-amerikanische Behauptung, daß ein Schiff, welches die Blokade gebrochen, auf der Rückreise genommen werden könne. Wohl aber kann ein beim Versuch des Blokadebruchs betroffenes Schiff auf die hohe See verfolgt werden.]

[5]) [G. Demzufolge liegt keine Verletzung vor, wenn ein Schiff durch Seenoth in den Bereich des Blokadegeschwaders kommt; wenn die augenblickliche Unterbrechung der Blokade durch einen Sturm, welcher dasselbe vertreibt, dieselbe nicht aufhebt, so darf derselbe Umstand auch nicht dem neutralen Schiff schaden. Doppelt rechtswidrig war es, wenn Sir W. Scott 1805 sogar ein amerikanisches Schiff verurtheilte, welches nach Neu-Orleans zurückkehrte, nachdem es blos die gar nicht effective Blokade von Hâvre mißachtet und durch Seenoth gezwungen ward, in einen englischen Hafen einzulaufen, indem er erklärte, daß dies nicht als die Vollendung der Reise angesehen werden könne, die allein das Schiff von der Strafe für seinen Blokadebruch befreie.

Von diesem falschen Ausgangspunkt ist man dann in Amerika zu der monströsen Consequenz gekommen, in dem Fall des Springbok, die Theorie der sog. einheitlichen Reise auf den Blokadebruch anzuwenden, d. h. zu behaupten, daß ein neutrales Schiff auch auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen sich eines Blokadebruchs schuldig mache, wenn ein blokirter feindlicher Hafen der eigentliche und definitive Bestimmungsort sei, selbst wenn die betreffende Ladung auf einem andern Schiffe vom neutralen Hafen aus versandt war. Noch dazu erfolgte in diesem Falle die Verurtheilung lediglich auf Grund der Vermuthung einer definitiven feindlichen Bestimmung, obwohl nicht einmal der betr. blokirte Hafen angegeben werden konnte, und man verweigerte dem Capitän wie den Eigentümern den Beweis des Gegentheils. Man kann nicht entschieden genug gegen eine solche rechtlose Willkür protestiren, zumal vor dem Bürgerkrieg keine Verurtheilung in den Verein. Staaten vorgekommen ist, die nicht auf wirklichem Blokadebruch begründet war und der Supr. Ct. sogar in diesem Krieg bei einem früheren Falle des Peterhoff zugegeben, daß die Blokade aller südstaatlichen Häfen, folglich auch Galveston's an der einen Seite des Rio Grande, sich nicht auf den ganzen Strom, also nicht auf das gegenüberliegende Matamoras erstrecke. Nur mußten dorthin gehende Schiffe sich südlich von der Grenzlinie zwischen dem Gebiet von Texas und Mexico halten. Noch mehr muß man es tadeln, daß die Revisions-Commission 1876 einstimmig die Beschwerde der Springbok-Interessenten zurückwies, so daß England selbst das seinen Unterthanen zugefügte Unrecht sanctionirte (**Twiss, la théorie de la continuité du voyage. Paris 1877. The judgment of the Prize Court of America in the case of the british barque Springbok and her cargo, reviewed by D. C. L. London 1880**). Ebenso anerkennt Hall (p. 626), daß die amerikanischen Gerichte die englischen Grundsätze entstellt haben „**to cover principles of unfortunate violence**“. Alles was zugegeben werden kann ist, daß ein Schiff nicht in der unmittelbaren Nähe des Blokadegeschwaders kreuzen darf, weil dies den Verdacht nahe legt, daß es eine günstige Gelegenheit abwarte, die Blokade zu brechen.]

[6]) [G. Man wird allgemein sagen können:

1. Schiffe, welche vor der Blokade schon im Hafen lagen, müssen eine angemessene Frist erhalten, um frei hinausgehen zu können.
2. Schiffe, welche mit Licenz hereingelassen sind, müssen auch wieder frei hinausgelassen werden.
3. Schiffe, welche durch Noth in den blokirten Hafen getrieben wurden, verletzen die Blokade nicht und dürfen frei ausgehen, müssen sich aber jeder Handelsoperation im Hafen enthalten.
4. Neutrale Staatsschiffe, welche ja eben keinen Handel treiben, gegen den die Blokade geht, können nie weggenommen werden, und müssen frei

ein- und ausgelassen werden, um eventuell den Verkehr ihrer Regierung mit ihrem dortigen Gesandten zu vermitteln oder ihre Unterthanen zu schützen.]

[7]) Wie Sir William Scott 1807 sagte.

Uebermäßige Ausdehnung des Blokaderechtes.

157. Selbst in den bisher geschilderten weitesten Grenzen ist die Seepraxis einzelner Seemächte nicht stehen geblieben, sondern sie hat noch zu verschiedenen Zeiten unternommen, dem Blokaderechte eine Ausdehnung zu geben, welche über den natürlichen und gewöhnlich festgehaltenen Charakter desselben hinausgeht. Man hat weitausgedehnte Küsten schon dadurch in Blokadezustand erklären zu dürfen gemeint, daß man jede Zufuhr dahin und von dorther untersagte, einige Kreuzer in der Nähe derselben aufstellte und damit eine Notification an die Neutralen verband [1]); eine Maxime, welche freilich wohl nur als eine außerordentliche bezeichnet worden ist, jedoch den Neutralen unendlichen Nachtheil zufügte und zum Theil das System der bewaffneten Neutralität hervorrief; durch weitere Generalisirung kam man endlich dahin, daß man ganze Länder und Inseln ohne alle Mittel eines effectiven Blokadezustandes dennoch für blokirt erklärte und gegen die Contravenienten, denen man beikommen konnte, die Nachtheile der wirklichen Blokade eintreten ließ [2]). Dieser blocus sur papier war eine Frucht des französisch-englischen Krieges und das Hauptmittel des Continentalsystems zur Reaction gegen die britische Uebermacht und Ueberhebung. Niemals hat indeß diese Maxime die Zustimmung der Nationen erhalten; sie war stets nur etwas Einseitiges und zugestandenermaßen Außerordentliches; sie ist widerrechtlich, weil sie in der That den neutralen Mächten ein Gesetz vorschreiben will, welches durch sich selbst verpflichtend sie in ihrer Freiheit beschränken soll [3]). Man wird sie demnach ihrer Einseitigkeit überlassen und den Neutralen, die es vermögen, auch das Recht zugestehen müssen, dieselbe mit aller Macht zu bekämpfen. Blokade ohne effective Absperrung ist ein bloßer Deckmantel ungemessener Handelsverbote, ein verschleierter Krieg gegen den Handel des Feindes und der Neutralen überhaupt.

[1]) Eine derartige Absperrung versuchte bereits Schweden 1560 gegen Rußland. [G. Durch die niederländische Verordnung von 1630, vertheidigt von Bynkershoek Quaest. jur. publ. I, 11, die als eine Codification der fictiven Blokade bezeichnet

werden kann; sodann die Niederlande gegen Großbritannien 1652 und mit demselben gegen Frankreich 1689. (Dumont, Corps diplomatique VII, 2, p. 238. Wheaton, Histoire I § 16. II § 31); 1793 die Coalition gegen Frankreich, indem man zur Rechtfertigung geltend zu machen suchte, gegen Frankreich könne in seinen damaligen Zuständen das ordentliche Völkerrecht nicht beobachtet werden. Wheaton, Histoire (II, 163). Im Jahre 1798 erklärte Großbritannien alle Häfen und Wassermündungen Belgien's für blokirt!]

[4]) [G. Die englischen Schriftsteller betonen, daß die viel berufenen Orders in Council von 1807, durch welche England die Kreuzerblokade auf die Spitze trieb, nur ein Act der Nothwehr gegen das Decret Napoleon's war, durch welches dieser les îles Britanniques en état de blocus erklärte, während Frankreich kein Schiff auf hoher See hatte. Canning betonte in einer Depesche an den Gesandten der Verein. Staaten in London (23. Sept. 1808) den Charakter der „retaliation in consequence of the unparalleled aggressions of the enemy," und die englische Jurisprudenz hat stets anerkannt, daß sich die Maßregel nur als Repressalie rechtfertigen lasse, so Lord Stowell bei Phillimore III, 516: „These measures were intended and professed to be retaliatory against France, without reference to that character they have not, and would not have been defended", nach Aufhebung der Dekrete von Berlin und Mailand (1812) wurden die Orders in Council sofort zurückgenommen. Das ist an sich richtig, aber es wird dabei vergessen, daß das Berliner Decret selbst eine Repressalie darauf war, daß England sämmtliche Häfen und Küsten von Brest bis zur Elbe als blokirt erklärt hatte, was sicher die Papierblokade schon auf die Spitze treiben hieß.]

[5]) [G. Ein anderer Mißbrauch der Neuzeit ist die sog. Steinblokade, indem man durch Versenkung von Steinmassen die Einfahrt in einen Hafen oder eine Flußmündung sperrt, wie die Verein. Staaten im Secessionskriege, was Russell in seiner Dep. an Lord Lyons v. 20. Dec. 1861 als „a plot against the commerce of nations" und „a project worthy only of the times of barbarism" nannte. Dasselbe that Ruland 1877 an der Sulinamündung; nur unbedingte militärische Nothwendigkeit, die sicher in beiden Fällen nicht vorlag, kann ein solches Verfahren entschuldigen. — Im Gegensatz zu solchen Ausschreitungen ist zu bemerken, daß durch die Umgestaltung des Seekrieges in Folge der Erfindungen der Neuzeit es zweifelhaft geworden ist, ob eine wirksame Blokade selbst nach der ungenügenden Definition der Pariser Seerechtsdeclaration aufrecht zu halten ist. Sie ist in der That bei einem durch Torpedos gut vertheidigten Hafen kaum durchzuführen, weil die Schiffe während der Nacht sich von der Küste fern halten müssen, um nicht raschen Vorstößen der Torpedoboote aus ihren Schlupfwinkeln ausgesetzt zu sein, und sich erst gegen Morgen wieder nähern können. Ebenso erheischt dieser Umstand, daß die Schiffe stets unter Dampf bleiben, und selten wird ein Blokadegeschwader stark genug sein, um in bedeutender Entfernung von der Küste eine wirksame Sperre aufrecht zu halten.]

Unerlaubte Zufuhr von Kriegsbedürfnissen, insbesondere sog. Kriegs-Contrebande.

158. Da sich neutrale Staaten und deren Unterthanen durch unmittelbare Gewährung einer Kriegshilfe für den einen Theil gegen den anderen einer Verletzung der Neutralität schuldig machen, so ist letzterer unstreitig berechtigt, auf offenem Kriegsfelde dagegen einzuschreiten und die unbefugten Handlungen als feindselige zu ahnden. Es gehört dahin, außer den weiterhin (§ 161a) noch zu erörternden Fällen, die Wegnahme von Gegenständen, deren Zu-

fuhr von den Neutralen als sog. Kriegs-Contrebande unterlassen werden soll [1]).

Die darauf bezügliche Kriegspraxis knüpft sich an die gesetzlichen Verbote [2]) von Aus- und Zufuhren gewisser Artikel, welche seit uralter Zeit von den Staatsgewalten ihren Unterthanen in Beziehung auf den Verkehr mit dem Feinde untersagt wurden. Schon das Römische Recht enthielt dergleichen Verbote [3]); ähnliche ergingen von den Päpsten und Concilien während der Kreuzzüge in Hinsicht auf den Verkehr mit den Sarazenen [4]); weiterhin erlaubte sich die Hansa in ihren Kriegen, den Neutralen den Handel mit Kriegsartikeln oder wohl überhaupt jeden Handel mit ihren Feinden zu untersagen [5]). Im Allgemeinen scheint sich dann unter dem Einflusse der Civilisten die Ansicht gebildet zu haben, daß sich jeder Neutrale durch die Zufuhr derartiger Handelsartikel sogar gegen den dadurch benachtheiligten kriegführenden Staat straffällig mache und diesem es zustehe, im Falle der Verletzung und Ertappung ein Strafrecht gegen den Uebertreter auszuüben. Zu einer vollstän- Praxis erhob sich diese Ansicht allerdings erst mit der Entstehung bedeutenderer Kriegsmarinen und mit der Einführung des Kapereisystems, weil nun erst hierin das Mittel gegeben war, das vermeintliche Recht gegen die Neutralen in Ausführung zu bringen. Freilich die stets bewaffnete Hansa, so lange sie von Bedeutung war, unterstand sich zuweilen, die völlige Freiheit ihres Handels sogar in diesen Artikeln zu behaupten, so wie es ihr gelungen war, durch Verträge eine völlig freie Fahrt selbst nach den Ländern der Feinde ihrer Vertragsgenossen zu erlangen [6]). Während der letzten drei Jahrhunderte haben sich dagegen alle Europäischen Seemächte meistens ausdrücklich das Zugeständniß gemacht, daß jede im Kriege befindliche Macht die Neutralen an der Zufuhr der sogenannten Kriegs-Contrebande hindern und dafür strafen dürfe, worüber eine unzählige Menge von Handels- und Schifffahrts-Verträgen Zeugniß giebt [7]); ja sie betrachten dieses als eine an sich feststehende Befugniß. Sie haben daher auch ohne Vertrag eine solche Befugniß geübt und Gesetze darüber erlassen [8]); man hat ihnen dieselbe an und für sich niemals contestirt; nur gegen eine zu weite Ausdehnung ist gekämpft worden; was man aber selbst als Befugniß ausübt, kann man dem anderen Gleichstehenden ebenfalls nicht verweigern. Wenn demnach einzelne Publicisten ein internationales

Feindes; er kann sich also dann keiner anderen Behandlung getrösten, als dem Feinde selbst zu Theil werden würde. Wegnahme der Schiffe oder sonstiger Transportmittel mit allem darauf Befindlichen, und dann ferner nach Umständen eine Appropriation dieser Gegenstände [6]), so wie Repressalien gegen die Führer und Mitschuldigen erscheinen demnach im Allgemeinen ganz als eine kriegsrechtliche Consequenz, welche sich auch die Staaten bisher und wechselseitig ohne allen Einspruch zugestanden haben. Dennoch fehlt es in der Ausübung dieses an sich unstreitigen Rechtes nicht an Zweifeln, Controversen und Uebertreibungen.

[1]) Groot III, 1. 5. Bynkershoek, Quaest. I, 11. Wheaton, Intern. L. IV, 3. 25. Desselben Histoire des progrès, p. 84. Oke Manning p. 219. Ortolan II, 287. Hautefeuille II, tit. 9. Wildman II, 178. Phillimore III, 473. Geßner, p. 163. Halleck XXX. Hall, ch. VIII. Calvo IV, l. 5. Perels S. 271. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. b. Blokade. Polson, the law of blockade. 1870. Deane, the law of blockade. 1870. Jetzt Hauptwerk: Fauchille, du blocus maritime. 1882.

[G. Die Blokade erscheint erst zu Ende des 16. Jahrh., denn einmal verbot man früher Dritten allen Handel mit dem Kriegsgegner, und es kam nur darauf an, ob man stark genug war, dies durchzusetzen, andrerseits hatte man nicht hinreichend starke Schiffe und Geschütze, um wirksam die Annäherung an die feindliche Küste zu hindern. Man untersagte den Handel mit allen Häfen, ohne doch im Stande zu sein, sie zu schließen, denn selbst die Holländer, die in ihrer Verordnung von 1630 gegen die flandrischen Häfen sich darauf beriefen, daß dieselben dauernd eingeschlossen (continuerlyke beset) seien, hielten doch nur wenige Schiffe vor denselben und erklärten 1652 und 1666 alle Küsten Großbritannien's und seiner Colonien für blokirt. Zunächst wirkten dem Verträge entgegen, wie nach Art. 4 der zwischen England und den Generalstaaten 1674 abgeschlossene, daß nur die Städte als verboten gelten sollten, die „obsidione cincta, circumsepta vel investita" seien, aber die Papier- und Kreuzerblokaden dauerten doch fort, und gegen sie wandte sich die bewaffnete Neutralität, welche zum ersten Male dem Blokaderecht eine feste Gestalt gab.]

[2]) [G. Die Blokade ist ein Kriegsrecht, Blokaden im Frieden sind unzulässig (§ 112 Note 4), jeder Staat daher, der die Rechte eines kriegführenden übt, kann sie verhängen. Die Blokade ist wie die Belagerung eine Kriegsmaßregel, welche bezweckt, Ein- und Ausgang aus einem feindlichen Platze zu sperren. Aber während die Belagerung nur gegen Festungen geht, welche man einschließt und angreift, um sie zu nehmen, richtet sich die Blokade vorzugsweise gegen Häfen, Flußmündungen und Meerengen, die nur von der Wasserseite gesperrt werden, und begnügt sich, sie vom Verkehr abzuschneiden. Allerdings kann derselbe Platz auch zugleich zu Lande belagert und zur See blokirt werden, und ebenso eine Stadt zu Lande nur eingeschlossen, ohne angegriffen zu werden, aber die specielle Blokade hat den erwähnten Charakter und die Eigenthümlichkeit, daß sie sich auch gegen den Verkehr Dritter mit dem Platze richtet, die an sich berechtigt sind mit den Kriegführenden zu handeln, während die Belagerung eine Folge der Besetzung des Landes ist und nur den Verkehr des Platzes mit der Umgegend abschneidet. Es ist daher verkehrt, wenn Hautefeuille das Recht der Blokade auf die Eroberung des Wassergebietes begründet. Dieselbe wird ebensowohl auf hoher See geübt, welche keiner Occupation unterliegt, und die militärische Besetzung der Küstengewässer hat keine Analogie mit der Herrschaft des Küstenstaates über dieselben, die eben auf dem Besitz der Küste

waffneten Neutralität von 1780 und 1800 ist keine Bestätigung dieser Ansicht zu finden. Es ist darin das Princip der Kriegs-Contrebande nicht negirt, sondern nur gegen willkürliche Ausdehnung gekämpft und eine Verständigung dieserhalb gefordert und vorbereitet worden.

Juristische Idee der Kriegs-Contrebande.

159. Wenn es nun darauf ankommt, einen allgemein gültigen Begriff der Kriegs-Contrebande wenigstens für die Europäischen und damit in Verbindung stehenden Europäisirten Nationen festzustellen, so kann dieses nicht a priore durch bloße Räsonnements aus der Natur der Sache geschehen [1]), welche gerade hier sehr verschiedene, von Umständen abhängige Seiten darbietet, sondern lediglich auf historischem Wege. Es handelt sich um ein positives bestimmtes Gesetz, woran unabhängige Mächte und deren Unterthanen in Beziehung auf einen ihnen fremden Kriegsstand und in Ansehung einer ihnen sonst zustehenden Befugniß, nämlich eines beliebigen Verkehrs und Handels mit jeder Nation, die ihn selbst nicht zurückweist, gebunden sein sollen. Ein solches Gesetz kann nur das Product des Willens der Betheiligten sein.

Aus der vorausgeschickten geschichtlichen Skizze, aus den Gesetzen der einzelnen Völker und der Staatenpraxis tritt nun zuerst auf das bestimmteste die Idee entgegen: daß die Zufuhr von Kriegs-Contrebande an einen Kriegführenden eine *strafbare* Handlung hinsichtlich des anderen sei [2]) und deshalb wenigstens zur Confiscation der Waare, ja selbst zu weiterer Strafe gegen den wissentlich Zuführenden, der in der That begriffen wird, berechtige. Strafen könnte indeß ein Staat blos diejenigen Fremden, die er innerhalb der legitimen Grenzen seiner Botmäßigkeit erreichen kann, also entweder in seinem eigenen Gebiete oder in dem einstweilig occupirten feindlichen Gebiete. Soll er noch anderwärts, namentlich auf völkerrechtlich freiem Gebiete, wie z. B. auf der See, dazu befugt sein, so gehört dazu die Erlaubniß derjenigen Mächte, unter deren Schutz und Botmäßigkeit die Betheiligten stehen. Ohne diese Erlaubniß darf zwar ein kriegführender Staat gegen neutrale Staatsangehörige, welche ihm in seinen durch das Kriegsrecht erlaubten Unternehmungen gegen den Feind störend entgegentreten, Repressivmaßregeln gebrauchen; allein diese werden nicht den Charakter der *Strafe* an sich tragen dürfen, eines Actes der inneren

Staatsgewalt; sie werden der Anfechtung der anderen Staaten unterworfen bleiben, wenn die richtigen Grenzen überschritten sind oder es an einer rechtmäßigen Begründung mangelt. Wo dagegen die Gestattung eines Strafrechtes anzunehmen ist, da bleibt dessen Ausübung dem Kriegführenden nach seinem Ermessen anheimgegeben, und höchstens eine Intercession gegen offenbares Unrecht oder gegen Unmenschlichkeit zulässig. — Wenn sich nun nach dem vorausgeschickten historischen Verhalt nicht mehr in Zweifel ziehen läßt, daß das Recht der Kriegführenden, gegen die Zufuhr der Kriegs-Contrebande von Seiten der Neutralen Strafreactionen zu gebrauchen, ein gemeingültiger Grundsatz des Europäischen Völkerrechtes bisher gewesen und dasselbe nicht erst von jeder Macht speciell nachzuweisen sei, so bleiben nur noch die Fragen zu lösen:

1. welche Gegenstände zur Kriegs-Contrebande zu rechnen und
2. was für Repressivmittel gegen die Zuführung derselben zuständig seien.

[1]) [G. Hinsichtlich des Umfangs der Contrebande gewiß nicht, die Genesis der Contrebande aber legt schon Alb. Gentilis, De jure belli dar: „Lucrum hi commerciorum sibi perire nolunt; illi nolunt quid fieri quod contra salutem suam est. Jus commerciorum aequum est, ac hoc aequius tuendae salutis, est illud jus gentium, hoc naturae est; est illud privatorum, hoc regnorum.“ Dem polnischen Gesandten, der sich darüber beschwert, daß sie seinen Angehörigen wehre ihre Waaren nach Spanien einzuführen, antwortete Elisabeth: „Quod tu jus gentium praetendis scire debes, exorto inter reges bello, licere uni parti auxilia vel subsidia ad alteram partem missa intercipere et providere ne damni quicquam inde sibi accidat.“]

[2]) So wird noch in dem Allianzvertrage England's und Schweden's von 1661 Art. 13 von der Contrebande als von einem Verbrechen gesprochen, welches eine Strafe verdiene qualis summis criminibus debetur!

Gegenstände der Kriegs-Contrebande.

160. Schon öfter hat man versucht, die Gegenstände der Kriegs-Contrebande in eine bestimmte Formel zusammenzufassen, allein eine allseitige Anerkennung ist bisher keiner zu Theil geworden [1]). Nur im Allgemeinen läßt sich in der bisher bestandenen Rechtssitte die Absicht der Nationen erkennen: es soll keinem kriegführenden Theile gegen den anderen im Wege des neutralen Handelsverkehres eine dem Princip der Neutralität zuwiderlaufende Kriegshilfe geleistet werden. Nun giebt es aber Sachen, welche

unmittelbar und unbedingt dazu geeignet sind, wie z. B. Militäreffecten und Munition; andere können sowohl zum unmittelbaren Kriegsgebrauche, wie auch zu unverfänglichen, nicht feindlichen Zwecken sofort verwendet werden, wie z. B. Pferde; oder es sind auch nur Stoffe oder Theile der vorerwähnten Sachen, die erst weiter verarbeitet werden müssen; oder es sind wohl gar erst die Mittel, um Stoffe oder fertige Gegenstände der Art sich zu verschaffen. Ferner können Zeiten und Umstände gewisse Gegenstände zur Fortsetzung des Krieges für einen Kriegführenden unentbehrlich machen, während sie für andere oder zu anderer Zeit dazu nicht erforderlich sein würden. Man erkennt sofort, daß aus dem Begriffe der Kriegshilfe an und für sich keine Entscheidung gewonnen werden kann, welche der vorbemerkten Sachen für Contrebande zu halten seien, welche nicht. Gleichwohl handelt es sich um eine genaue, keiner Willkür unterworfene Festsetzung, wie bei Strafgesetzen, und auch diese Feststellung kann, wie das Recht der Contrebande überhaupt, nur durch Einverständniß der betheiligten Staatsgewalten erlangt werden. Nie ist den Kriegführenden schlechthin nach eigenem Gutfinden eine derartige Bestimmung überlassen worden, obgleich sie sich dieses bei hinreichender Macht herausgenommen haben[2]).

Zunächst also geben die einzelnen Verträge für die darin Begriffenen Maß und Ziel[3]). Die Kriegs-Contrebande erstreckt sich danach bald auf mehr, bald auf weniger Artikel. Dabei ist der Grundsatz einer strengen Auslegung gerechtfertigt, denn es handelt sich um Einräumung eines Strafrechtes[4]). Fehlt es an gültigen Verträgen, so kann nur dasjenige als Kriegs-Contrebande gelten, was immer und gleichförmig von allen Völkern als Contrebande der Neutralen behandelt worden ist. Dahin gehören indeß allein militärische Angriffs- und Schutzwaffen nebst Kriegsmunition[5]), worüber sich auch noch ein größeres Detail durch Zusammenstellung aller Verträge gleichsam durch ein Abrechnungsexempel geben ließe. Also nur unbedingt zu feindlichem Kriegsgebrauche dienendes, nicht problematisches! Außergewöhnliche Gegenstände der Contrebande hingegen, die sich blos in vereinzelten Verträgen oder in der Praxis einzelner Staaten finden, sind:

Pferde[6]);

Materialien, welche erst zu Kriegsinstrumenten oder Bedürf-

nissen verarbeitet werden müssen, namentlich Eisen, Kupfer, Hanf, Theer, Schiffsbauholz[7]) u. dergl.;

Lebensmittel aller Art[8]);

baare Geldsendungen[9]).

Von Artikeln dieser Art wird man schon an und für sich nicht behaupten können, daß sie eine unleugbar feindselige Bestimmung haben, was doch wohl nach dem conventionellen Begriffe der Contrebande Voraussetzung ist. Es kann daher den Kriegführenden nur gestattet sein, thatsächlich gegen die Neutralen oder den neutralen Handel einzuschreiten, wenn jenen Artikeln eine Bestimmung für die feindliche Staatsgewalt und deren Kriegsmacht mit zureichenden Gründen beizumessen steht. Allein der Begriff der Contrebande, in dem Sinne eines schlechthin unerlaubten, strafbaren Handels mit einem kriegführenden Theile, welcher daher auch den Verfall der Waare nach sich zieht, kann damit nicht verbunden werden. Dasselbe muß zur Zeit auch noch von Dampfmaschinen und Kohlen[10]) gelten, die nach der neuen Seekriegsweise für die Schiffsmacht unentbehrlich geworden sind, allerdings aber eine unverfängliche, friedliche Bestimmung haben können[11]).

[1]) [G. Groot III, c. 1 § 5 stellt zuerst die Dreitheilung auf: unbedingte Contrebande, Waffen und sonstige Dinge „ad bellum necessaria", Waaren, die es nie sein können, und solche „ancipitis usus," die bald zu friedlichen, bald zu kriegerischen Zwecken dienen können. Bynkershoek (Quaest. jur. publ. I c. 10) bestreitet diese Unterscheidung, da der Richter eius necessitatis fehle und man Waffen und Pulver auch im Frieden brauche. Man könne sich nur an die ratio und den usus halten, erstere, die Neutralität gebiete „ne in causa belli alterum alteri praeferam, usus intelligitur ex perpetua quodammodo paciscendi edicendique consuetudine". Dieser Usus aber schwankte sehr, schon 1661 sagte Clarendon dem Lübeckischen Gesandten „es wären nicht allezeit gleiche Waaren von Contrebande, sondern pro ratione belli sei der Begriff bald enger, bald weiter", die kriegerischen Seemächte strebten ihn auszudehnen, die Staaten, für welche die Interessen freier Frachtfahrt überwogen, ihn zu beschränken. Die Jurisprudenz stand meist auf der Seite der Beschränkung, so sagte Sir Leoline Jenkins in einem Gutachten von 1674: „by the law of nations, nothing ought to be judged contraband but what is directly and immediately subservient to the use of war, except in the case of besieged places". Die Kriegführenden kehrten sich indeß hieran wenig und ließen ihre necessitas maßgebend sein, nur durch zahlreiche Verträge wurde der Begriff der Contrebande beschränkt, z. B. Verträge von Southampton und Westminster zwischen Holland und England von 1625 und 1654 Art. 7, Pyrennäenfriede von 1659 Art. 12. 13, Vertrag von St. Germain zwischen England und Frankreich von 1677. Im 18. Jahrh. stellte England den Satz auf, daß nicht nur der Gebrauch für den Krieg entscheide, sondern auch das eigene Bedürfniß, wobei es jedoch für Lebensmittel Entschädigung gab, also ein Zwangsvorkaufsrecht. Dem trat die bewaffnete Neutralität von 1700 entgegen und erklärte Art. III, daß nur solche Waaren als Contrebande anzuerkennen seien, welche in den Verträgen der Contrahenten mit dem einen oder anderen Kriegführenden namhaft gemacht, für Rußland speciell nach

dem mit England 1766 abgeschlossenen, nur Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände für Soldaten. Dies drang aber nicht allgemein durch, in den Revolutionskriegen wurde vielmehr der Begriff der Contrebande in einer Weise ausgedehnt, die allen neutralen Handel in Frage stellte. Ganz vereinzelt steht der Vertrag zwischen Preußen und den Verein. Staaten von 1785 Art. 13, der in unerhörter Liberalität verabredet, daß selbst notorische Contrebande wie Waffen nicht der Wegnahme, sondern nur der Beschlagnahme unterliegen solle, entweder gegen Zahlung des vollen Werthes nach dem Preise an dem Bestimmungsort oder gegen Entschädigung für den Verlust durch Verzug bei späterer Rückgabe. Ebenso Art. 13 des Vertrags von 1799 zwischen beiden Staaten und bestätigt durch Art. 12 des Vertrags von 1828. Wie oben erwähnt, besteht keine allgemein angenommene Definition der Contrebande, die Pariser Declaration hat eine solche nicht versucht, ebenso spricht Art. 33 der Congo-Acte von 1885 nur von den „objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre“. Die englische Neutralitätsproclamation v. 13. Mai 1861 erklärt in gleicher Unbestimmtheit als Contrebande „any article or articles considered and deemed contraband of war according to the law or modern usage of nations“. Hall (p. 614) sagt, die Schwierigkeit bestehe darin, zu entscheiden, ob ein Artikel wesentlich für die Kriegführung sei, Kohlen und Maschinen z. B. könnten dies ebenso wie Waffen sein, obgleich sie gerade so gut für friedliche Zwecke bestimmt sein können. Dies ist an sich richtig, und Hautefeuille geht zu weit, wenn er als Contrebande nur gelten lassen will „articles expressément et uniquement destinés à faire la guerre“ (Hist. du droit maritime p. 433), denn dies würde alle Gegenstände ancipitis usus ausschließen, richtiger ist der Vorschlag des Inst. de dr. int. von 1877: „les objets destinés à la guerre ou susceptibles d'y être employés immédiatement.“]

[a]) [G. Da es somit keinen feststehenden Begriff der Contrebande giebt, so kann, falls keine vertragsmäßige Bestimmung vorliegt, man nur mit der englischen Regierung (Antwort des Ausw. Amtes von 1859 auf Anfragen von Kaufleuten) sagen: „The Prize Court of the captor is the competent tribunal to decide, whether it is contraband or not“, aber keineswegs ist es damit in das reine Belieben der Kriegführenden gestellt, welche Gegenstände sie als Contrebande behandeln wollen, wie selbst jene englische Antwort hinzufügte: „The decision must be accepted, unless there has been a flagrant violation of international law“. Demgemäß hat in Bezug auf die Erklärung Frankreich's, daß es im Kriege mit China Reis als Contrebande behandeln müsse, weil derselbe zu wichtig für die Ernährung der Bevölkerung und des Heeres von China sei, Lord Granville am 4. April 1885 erwidert, er bestreite nicht, daß in erster Instanz die Prisengerichte der Kriegführenden über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme zu entscheiden hätten, aber wenn solche Entscheidungen für neutrale Regierungen bindend sein sollten, müßten sie den Grundsätzen des Völkerrechtes entsprechen, und J. M. Regierung fühle sich verpflichtet ihre Rechte zu wahren, indem sie entschieden gegen die Doctrin protestire, daß der Kriegführende ohne Rücksicht auf die wohlbegründeten Rechte der Neutralen zu entscheiden habe, was Contrebande sei und was nicht. Sie halte in jeder Beziehung an der Note v. 27. Febr. fest, welche dagegen protestire, daß Reis allgemein als Contrebande behandelt werde, und werde sich an eine prisengerichtliche Entscheidung, die das Gegentheil behaupte, nicht als gebunden erachten. Es ist zu bedauern, daß die deutsche Regierung sich dieser Verwahrung nicht angeschlossen hat, indessen erklärte doch der Reichskanzler auf eine Eingabe von 33 Hamburger Firmen hinsichtlich des Salpeterhandels, also einer res ancipitis usus, daß zwar die betheiligten Mächte „in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Oertlichkeit und ihrer Interessen diejenigen Waaren bezeichnen, welche sie während der Dauer der Feindseligkeiten als Contrebande zu behandeln beabsichtigen“), daß er aber die in der Eingabe dargelegte Auffassung theile, wonach „die früher übliche Behandlung des Salpeters als Contrebande unter den heutigen Verhältnissen eine grundlose Beschränkung des Handelsverkehrs darstellen würde, da derselbe zu Kriegszwecken nicht unmittelbar zu

benutzen ist, sondern hierzu erst durch eine umständliche Verarbeitung verwendbar gemacht werden kann, zu deren Vornahme bei dem jetzigen Stande der Kriegführung während der letzteren kaum noch ein Bedürfniß vorhanden sein wird". Demzufolge versprach der Kanzler sich zu bemühen, „dieser Auffassung zu Gunsten des deutschen Salpeterhandels bei den streitenden Mächten Eingang zu verschaffen". Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei den Verordnungen der Kriegführenden wohl zu unterscheiden ist, was sie ihren eigenen Unterthanen auszuführen verbieten, wobei die Rücksicht auf den eigenen Gebrauch wesentlich mitbestimmend ist, z. B. bei Pferdeausfuhrverboten, und dem, was sie bei Neutralen als Contrebande behandeln. So die englischen Verordnungen v. 18. Juli 1854, also 1½ Monate vor der Kriegserklärung gegen Rußland, und v. 30. Nov. 1861. Dies übersieht Phillimore III, 449, der die in diesen Verordnungen bezeichneten Artikel als Contrebande bezeichnet. Frankreich und England haben im Handelsvertrag von 1860 sich zugesagt, die Kohlenausfuhr nicht zu verbieten, dies würde sie aber nicht hindern, wie Schleiden bemerkt hat (Allg. Ztg. 1881 Nr. 8), in einem Kriege Kohlen als Contrebande zu behandeln.]

[3]) [G. Diese Verträge gehen vom 17. Jahrh. bis auf unsere Zeit. Von den neueren führen wir nur beispielsweise an Art. 15 des Vertrags zwischen dem Zollverein und Mexico v. 28. Aug. 1869, Art. 22 zwischen dem Zollverein und Salvador v. 13. Juni 1870, Art. 20 des Vertrags zwischen Peru und den Verein. Staaten v. 6. Sept. 1870, Art. 15 des Vertrags der Verein. Staaten mit Italien v. 26. Febr. 1871, Art. 26 des Vertrags Deutschland's mit Costa-Rica v. 18. Mai 1875.]

[4]) [G. Nicht eines Straf-, sondern eines Repressivrechtes, wie H. selbst im vorigen § anerkennt.] Sir Will. Scott hat sich freilich daran nicht gekehrt. Ein Prisenurtheil gegen die Holländer wegen des Schiffsbauholzes von 1779 giebt davon Zeugniß. S. übrigens auch Wildman II, 222.

[5]) [G. Die älteren Verträge beschränken die Contrebande hierauf. Pyrenäen-Friede von 1659 Art. 12. 13: „**En ce genre de marchandises de contrebande s'entend seulement être comprises toutes sortes d'armes à feu et autres assortiments d'icelles,**" die einzeln aufgeführt werden als „**servant à l'usage de la guerre**". Vertrag von St. Germain von 1677 zwischen England und Frankreich verbietet alle Waffen „**et assortimens façonnez et formez à l'usage de la guerre**". Nachdem dann im 18. Jahrh. die Artikel immer zahlreicher geworden, kommen die neueren Verträge auf die frühere Beschränkung zurück, so zählt Art. 15 des Vertrags zwischen Italien und den Verein. Staaten die einzelnen Waffen, Munitionen, Uniformen, Cavalleriebedürfnisse auf und setzt hinzu „**and generally all kind of arms and instruments of iron, steel, brass and copper or of any other materials manufactured, prepared and formed expressly to make war by sea and land**". Art. 25 des Vertrags zwischen Deutschland und Costa-Rica von 1875: „Kriegscontrebande, nämlich Feuer- und blanke Waffen, Geschosse, Pulver, Salpeter, militärische Ausrüstungsgegenstände und Geräthschaften aller Art, welche für den Gebrauch des Krieges bestimmt sind."]

[6]) Ausgeschlossen sind sie z. B. im Allg. Landr. für Preußen § 2036 II, 8. [G. Dagegen erwähnt Art. 15 des Vertrags zwischen Zollverein und Mexico von 1869; nicht genannt § 8 des Preuß. Prisenreglements v. 20. Juni 1864, in dem Vertrag mit Salvador von 1870, den Verträgen der Verein. Staaten mit Preußen von 1828 und Italien von 1871.]

[7]) Hierüber ist oft Streit gewesen.

[G. Zuerst nahm Elisabeth 1589 den Hansen 90 Schiffe mit Korn und Schiffsbaumaterial, aber berief sich dafür auf die Clausel der ihnen ertheilten Freibriefe, wonach die Städte den offenen Feinden des Königreichs keine Zufuhr leisten sollten. Die meisten älteren Verträge des 17. Jahrh. schließen sie ausdrücklich aus, so der Pyrenäen-Friede von 1659 Art. 13: „**froments, blés et autres grains, légumes, huiles, vin, sel, ni généralement tout ce qui appartient à la nourriture et**

sustentation de la vie", ebenso Vertrag von St. Germain 1677. Im 18. Jahrh. und in den Revolutionskriegen behandelte England sie als Contrebande und erklärte alle mit Lebensmitteln nach Frankreich bestimmten Schiffe für verfallen, weil man dasselbe durch Hunger bezwingen müsse. Dem widersetzten sich die Neutralen, so Dänemark und die Verein. Staaten; letztere behaupteten, „that corn, flour and meal being the produce of the soil and labour of the country, were not contraband of war, unless carried to a place actually invested". Neuere Verträge erklären sie niemals für Contrebande und alle Autoritäten sind einig sie auszuschließen. So Calvo VI, p. 23: „Ni le caractère des guerres actuelles ni le mode selon lequel se poursuivent de nos jours les opérations militaires ne justifient, du moins chez les peuples civilisés, l'adoption de telles mesures extrêmes. Nous nous croyons fondés à poser en principe que le commerce des denrées alimentaires reste essentiellement libre en temps de guerre." Hall (p. 619) sagt: „To divert food from a large population, when no immediate military end is to be served, because it may possibly be intended to form a portion of supplies which in almost every case an army or a squadron could complete from elsewhere with little inconvenience, would be to put a stop to all neutral trade in innocent articles." Frankreich hat zuerst 1885 hiergegen gehandelt, indem es Reis für Contrebande erklärte, weil die Wichtigkeit desselben für die Ernährung der Bevölkerung und der Armee China's seiner Regierung nicht erlaube, die Zufuhr nach dem Norden China's zu gestatten. Lord Granville hat, wie N. 2 erwähnt, hiergegen am 27. Februar protestirt, da Lebensmittel nicht Contrebande seien, falls sie nicht unmittelbar für die feindliche Flotte bestimmt seien. Letzteres ist unstreitig richtig, ein Schiff, welches dies unternimmt, leistet jener Flotte Hilfsdienste, denn die Lebensmittel sind für deren Mannschaft bestimmt, während man von denen, welche ein neutrales Schiff nach einem feindlichen Hafen bringt, nie wissen kann, ob sie für die Armee oder die Bevölkerung bestimmt sind.]

[8]) [G. Der Vertrag von St. Germain 1677 schließt ausdrücklich aus: „cotons, chanvres, lins, poix, cordages, voiles, ancres, mats, planches, poutres et bois travaillé de toutes espèces d'arbres et qui peut servir à construire des vaisseaux ou à les radouber". Später behandelte England diese Artikel als Contrebande, so in dem Streit mit Preußen 1744, wo es zuerst erklärte, Schiffsbauholz gelte im gegenwärtigen Kriege nicht als Contrebande, gleichwohl aber hernach preußische Schiffe, die mit diesem Artikel beladen, wegnahm, wofür es im Frieden von Westminster Entschädigung geben mußte. Sein Handelsvertrag mit den Verein. Staaten von 1794 erklärte als Contrebande alle Materialien, die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen gehörten, mit Ausnahme von Roheisen und Fichtenbrettern.] Die Generalstaaten erlangten 1741 von Schweden die Zurücknahme eines darauf bezüglichen Verbotes. v. Martens, Erzählungen II, 166. Frankreich hat sie nie unter die Contrebande eingeschlossen. Pothier, de la propriété. Nr. 104. Valin z. Code des Prises Art. 11. Großbritannien nur unter vermeintlich außerordentlichen Umständen.

[9]) [G. Geld wird nie mehr als Contrebande behandelt, ein solches Verbot hätte auch bei dem modernen Bankwesen gar keinen Zweck und wäre ebenso undurchführbar wie das Verbot für Neutrale, sich bei einem Anlehen Kriegführender zu betheiligen. § 145 Note 5.]

[10]) [G. Dampfkessel, Schrauben, Maschinen werden unbedenklich als Contrebande gelten müssen, wenn ihre friedliche Bestimmung nicht klar ist. Frankreich behandelte 1859 und 1870 Kohlen nicht als Contrebande. Hall sagt p. 618: „Coal is employed so largely, and for so great a number of innocent purposes, that no sufficient presumption of an intended warlike use is afforded by the simple fact of its destination to a belligerent port. But on the other hand it is in the highest degree noxious when employed for certain purposes: and when its destination to such purposes can be shown to be extremely probable, it is difficult to see any reason for sparing it which

das Eindringen in denselben thut dies, und kann das Blokadegeschwader dies nicht hindern, so ist die Blokade nicht effectiv. So sagt das preuß. Prisenreglement von 1864 § 25: „Die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach einem solchen Hafen gilt noch nicht als der Versuch, die Blokade zu brechen." Aus gleichem Grunde nicht besser begründet ist die englisch-amerikanische Behauptung, daß ein Schiff, welches die Blokade gebrochen, auf der Rückreise genommen werden könne. Wohl aber kann ein beim Versuch des Blokadebruchs betroffenes Schiff auf die hohe See verfolgt werden.]

[5]) [G. Demzufolge liegt keine Verletzung vor, wenn ein Schiff durch Seenoth in den Bereich des Blokadegeschwaders kommt; wenn die augenblickliche Unterbrechung der Blokade durch einen Sturm, welcher dasselbe vertreibt, dieselbe nicht aufhebt, so darf derselbe Umstand auch nicht dem neutralen Schiff schaden. Doppelt rechtswidrig war es, wenn Sir W. Scott 1805 sogar ein amerikanisches Schiff verurtheilte, welches nach Neu-Orleans zurückkehrte, nachdem es blos die gar nicht effective Blokade von Hâvre mißachtet und durch Seenoth gezwungen ward, in einen englischen Hafen einzulaufen, indem er erklärte, daß dies nicht als die Vollendung der Reise angesehen werden könne, die allein das Schiff von der Strafe für seinen Blokadebruch befreie.

Von diesem falschen Ausgangspunkt ist man dann in Amerika zu der monströsen Consequenz gekommen, in dem Fall des Springbok, die Theorie der sog. einheitlichen Reise auf den Blokadebruch anzuwenden, d. h. zu behaupten, daß ein neutrales Schiff auch auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen sich eines Blokadebruchs schuldig mache, wenn ein blokirter feindlicher Hafen der eigentliche und definitive Bestimmungsort sei, selbst wenn die betreffende Ladung auf einem andern Schiffe vom neutralen Hafen aus versandt war. Noch dazu erfolgte in diesem Falle die Verurtheilung lediglich auf Grund der Vermuthung einer definitiven feindlichen Bestimmung, obwohl nicht einmal der betr. blokirte Hafen angegeben werden konnte, und man verweigerte dem Capitän wie den Eigentümern den Beweis des Gegentheils. Man kann nicht entschieden genug gegen eine solche rechtlose Willkür protestiren, zumal vor dem Bürgerkrieg keine Verurtheilung in den Verein. Staaten vorgekommen ist, die nicht auf wirklichem Blokadebruch begründet war und der Supr. Ct. sogar in diesem Krieg bei einem früheren Falle des Peterhoff zugegeben, daß die Blokade aller südstaatlichen Häfen, folglich auch Galveston's an der einen Seite des Rio Grande, sich nicht auf den ganzen Strom, also nicht auf das gegenüberliegende Matamoras erstrecke. Nur mußten dorthin gehende Schiffe sich südlich von der Grenzlinie zwischen dem Gebiet von Texas und Mexico halten. Noch mehr muß man es tadeln, daß die Revisions-Commission 1876 einstimmig die Beschwerde der Springbok-Interessenten zurückwies, so daß England selbst das seinen Unterthanen zugefügte Unrecht sanctionirte (Twiss, la théorie de la continuité du voyage. Paris 1877. The judgment of the Prize Court of America in the case of the british barque Springbok and her cargo, reviewed by D. C. L. London 1880). Ebenso anerkennt Hall (p. 626), daß die amerikanischen Gerichte die englischen Grundsätze entstellt haben „to cover principles of unfortunate violence". Alles was zugegeben werden kann ist, daß ein Schiff nicht in der unmittelbaren Nähe des Blokadegeschwaders kreuzen darf, weil dies den Verdacht nahe legt, daß es eine günstige Gelegenheit abwarte, die Blokade zu brechen.]

[6]) [G. Man wird allgemein sagen können:

1. Schiffe, welche vor der Blokade schon im Hafen lagen, müssen eine angemessene Frist erhalten, um frei hinausgehen zu können.
2. Schiffe, welche mit Licenz hereingelassen sind, müssen auch wieder frei hinausgelassen werden.
3. Schiffe, welche durch Noth in den blokirten Hafen getrieben wurden, verletzen die Blokade nicht und dürfen frei ausgehen, müssen sich aber jeder Handelsoperation im Hafen enthalten.
4. Neutrale Staatsschiffe, welche ja eben keinen Handel treiben, gegen den die Blokade geht, können nie weggenommen werden, und müssen frei

sustentation de la vie“, ebenso Vertrag von St. Germain 1677. Im 18. Jahrh. und in den Revolutionskriegen behandelte England sie als Contrebande und erklärte alle mit Lebensmitteln nach Frankreich bestimmten Schiffe für verfallen, weil man dasselbe durch Hunger bezwingen müsse. Dem widersetzten sich die Neutralen, so Dänemark und die Verein. Staaten; letztere behaupteten, „that corn, flour and meal being the produce of the soil and labour of the country, were not contraband of war, unless carried to a place actually invested“. Neuere Verträge erklären sie niemals für Contrebande und alle Autoritäten sind einig sie auszuschließen. So Calvo VI, p. 23: „Ni le caractère des guerres actuelles ni le mode selon lequel se poursuivent de nos jours les opérations militaires ne justifient, du moins chez les peuples civilisés, l'adoption de telles mesures extrêmes. Nous nous croyons fondés à poser en principe que le commerce des denrées alimentaires reste essentiellement libre en temps de guerre.“ Hall (p. 619) sagt: „To divert food from a large population, when no immediate military end is to be served, because it may possibly be intended to form a portion of supplies which in almost every case an army or a squadron could complete from elsewhere with little inconvenience, would be to put a stop to all neutral trade in innocent articles.“ Frankreich hat zuerst 1885 hiergegen gehandelt, indem es Reis für Contrebande erklärte, weil die Wichtigkeit desselben für die Ernährung der Bevölkerung und der Armee China's seiner Regierung nicht erlaube, die Zufuhr nach dem Norden China's zu gestatten. Lord Granville hat, wie N. 2 erwähnt, hiergegen am 27. Februar protestirt, da Lebensmittel nicht Contrebande seien, falls sie nicht unmittelbar für die feindliche Flotte bestimmt seien. Letzteres ist unstreitig richtig, ein Schiff, welches dies unternimmt, leistet jener Flotte Hilfsdienste, denn die Lebensmittel sind für deren Mannschaft bestimmt, während man von denen, welche ein neutrales Schiff nach einem feindlichen Hafen bringt, nie wissen kann, ob sie für die Armee oder die Bevölkerung bestimmt sind.]

[8]) [G. Der Vertrag von St. Germain 1677 schließt ausdrücklich aus: „cotons, chanvres, lins, poix, cordages, voiles, ancres, mats, planches, poutres et bois travaillé de toutes espèces d'arbres et qui peut servir à construire des vaisseaux ou à les radouber“. Später behandelte England diese Artikel als Contrebande, so in dem Streit mit Preußen 1744, wo es zuerst erklärte, Schiffsbauholz gelte im gegenwärtigen Kriege nicht als Contrebande, gleichwohl aber hernach preußische Schiffe, die mit diesem Artikel beladen, wegnahm, wofür es im Frieden von Westminster Entschädigung geben mußte. Sein Handelsvertrag mit den Verein. Staaten von 1794 erklärte als Contrebande alle Materialien, die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen gehörten, mit Ausnahme von Roheisen und Fichtenbrettern.] Die Generalstaaten erlangten 1741 von Schweden die Zurücknahme eines darauf bezüglichen Verbotes. v. Martens, Erzählungen II, 166. Frankreich hat sie nie unter die Contrebande eingeschlossen. Pothier, de la propriété. Nr. 104. Valin z. Code des Prises Art. 11. Großbritannien nur unter vermeintlich außerordentlichen Umständen.

[9]) [G. Geld wird nie mehr als Contrebande behandelt, ein solches Verbot hätte auch bei dem modernen Bankwesen gar keinen Zweck und wäre ebenso undurchführbar wie das Verbot für Neutrale, sich bei einem Anlehen Kriegführender zu betheiligen. § 145 Note 5.]

[10]) [G. Dampfkessel, Schrauben, Maschinen werden unbedenklich als Contrebande gelten müssen, wenn ihre friedliche Bestimmung nicht klar ist. Frankreich behandelte 1859 und 1870 Kohlen nicht als Contrebande. Hall sagt p. 618: „Coal is employed so largely, and for so great a number of innocent purposes, that no sufficient presumption of an intended warlike use is afforded by the simple fact of its destination to a belligerent port. But on the other hand it is in the highest degree noxious when employed for certain purposes: and when its destination to such purposes can be shown to be extremely probable, it is difficult to see any reason for sparing it which

gemeinsames Recht der Kriegs-Contrebande geleugnet oder es nur von ausdrücklichen Vertragsbewilligungen abhängig erklärt haben [9]), so muß dieses als der historischen Wahrheit widersprechend verworfen werden. Unbedingt anerkannt hat es die Pariser Conferenz von 1856. Immer kann jedoch nur bei einem wirklichen Kriegsstande von Contrebande die Rede sein, nicht auch vor Anfang desselben oder während einer sogenannten friedlichen Blokade (§ 112).

[1]) S. hierüber, außer den schon zu § 153 angeführten Schriften, Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, c. 10. Phillimore, III part. X ch. 1. Gessner, Le droit des neutres sur mer. 2. éd. p. 8. Perels, Seerecht II. Theil, Abschn. 3. Marquardsen, Der Trentfall, S. 31—50. 1862. Hautefeuille, Droits et devoirs des neutres. 3 éd. II ch. 7. Calvo, IV livre V. Hall, Part. IV, ch. 5. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Contrebande.

[2]) Daher das Wort, nämlich von contra bandum i. q. bannum. Contrabannum hieß im Mittelalter eine verbotene und deshalb verfallene Waare. Carpentier, Gloss. nov. Tom. I, col. 1123.

[3]) Hauptstelle l. 2, Cod., quae res export. non debeant vom Kaiser Marcianus ausgegangen.

[4]) Conc. Lat. III von 1179 unter Alexander III. can. 24 und Lat. IV von 1215 (Innocenz III.); cap. 6 u. 17 X. de judaeis et sarac., auch c. 1. X. vag. comm. V, 2. [G. 1302 beschränkte Bonifaz VIII. das Verbot auf Waffen, Holz und Korn, dagegen ward es ausgedehnt auf die vom h. Stuhl als Ketzer Erklärten, so noch in der Bulle De coena Domini 1627. Umgekehrt erachteten Protestanten das kanonische Verbot als unverbindlich, so sagt Gentilis: „Etiam licita ad Turcos fieri per placita reginae Elisabethae“ (Advoc. Hisp. c. 20). Den Namen Contrebande, der im 15. Jahr. in italienischen Actenstücken im Sinne von ungesetzlichem Besitz einer Waare vorkommt (Ducange v. Contrabannum), braucht er dabei noch nicht, obwohl gleichzeitig mit dem Erscheinen seines Werkes 1625 der Vertrag von Southampton zwischen England und Niederland, die marchandises de contrebande als etwas allgemein Bekanntes annimmt.]

[5]) Sartorius, Hanseat. Bund II, 663.

[6]) Vgl. Pütter, Beitr. S. 144.

[7]) [G. Die Verbote des Altertums wandten sich an die Unterthanen, die der Kirche an die Gläubigen, der völkerrechtliche Begriff der Contrebande tritt erst mit der Ausbildung der Neutralität hervor, die Nationen, welche an einem Kriege unbetheiligt sind, sollen sich enthalten den Kriegsgegnern durch Zufuhr von Waaren zu helfen, welche ihnen erleichtern Feindseligkeiten zu üben. Dies wird entweder durch Vertrag bewirkt, meist als Folge der allgemeinen Zusage, den Feinden des andern Theiles nicht helfen zu wollen (so schon Vertrag von 1303 zwischen England und Frankreich), oder durch einseitiges Verbot des Kriegführenden oder der Neutralen bei Ausbruch des Krieges.]

[8]) So die Französischen Verordnungen von 1543, 1631 und 1778 (Lebeau, Codes des Prises I p. 97 ff.), im Allg. Preuß. Landr. II, 8 § 2034 f. vgl. mit I, 9 § 216 ff. und in vielen anderen Staatsgesetzgebungen. S. im Allgemeinen darüber Hautefeuille II, p. 67. Phillimore III, 464. Halleck ch. XXIV. Die Britische Praxis zeigt Wildman II, 210. Nys, La guerre maritime 1881 p. 87 ff.

[9]) Den Anfang hat hierin vorzüglich Samuel Cocceji gemacht im Nov. syst. prud. nat. § 789, woran sich dann die Uebrigen angeschlossen haben. Dasselbe System hat auch noch Klüber § 288 f. festgehalten. In dem Systeme der be-

waffneten Neutralität von 1780 und 1800 ist keine Bestätigung dieser Ansicht zu finden. Es ist darin das Princip der Kriegs-Contrebande nicht negirt, sondern nur gegen willkürliche Ausdehnung gekämpft und eine Verständigung dieserhalb gefordert und vorbereitet worden.

Juristische Idee der Kriegs-Contrebande.

159. Wenn es nun darauf ankommt, einen allgemein gültigen Begriff der Kriegs-Contrebande wenigstens für die Europäischen und damit in Verbindung stehenden Europäisirten Nationen festzustellen, so kann dieses nicht a priore durch bloße Räsonnements aus der Natur der Sache geschehen [1]), welche gerade hier sehr verschiedene, von Umständen abhängige Seiten darbietet, sondern lediglich auf historischem Wege. Es handelt sich um ein positives bestimmtes Gesetz, woran unabhängige Mächte und deren Unterthanen in Beziehung auf einen ihnen fremden Kriegsstand und in Ansehung einer ihnen sonst zustehenden Befugniß, nämlich eines beliebigen Verkehrs und Handels mit jeder Nation, die ihn selbst nicht zurückweist, gebunden sein sollen. Ein solches Gesetz kann nur das Product des Willens der Betheiligten sein.

Aus der vorausgeschickten geschichtlichen Skizze, aus den Gesetzen der einzelnen Völker und der Staatenpraxis tritt nun zuerst auf das bestimmteste die Idee entgegen: daß die Zufuhr von Kriegs-Contrebande an einen Kriegführenden eine strafbare Handlung hinsichtlich des anderen sei [2]) und deshalb wenigstens zur Confiscation der Waare, ja selbst zu weiterer Strafe gegen den wissentlich Zuführenden, der in der That begriffen wird, berechtige. Strafen könnte indeß ein Staat blos diejenigen Fremden, die er innerhalb der legitimen Grenzen seiner Botmäßigkeit erreichen kann, also entweder in seinem eigenen Gebiete oder in dem einstweilig occupirten feindlichen Gebiete. Soll er noch anderwärts, namentlich auf völkerrechtlich freiem Gebiete, wie z. B. auf der See, dazu befugt sein, so gehört dazu die Erlaubniß derjenigen Mächte, unter deren Schutz und Botmäßigkeit die Betheiligten stehen. Ohne diese Erlaubniß darf zwar ein kriegführender Staat gegen neutrale Staatsangehörige, welche ihm in seinen durch das Kriegsrecht erlaubten Unternehmungen gegen den Feind störend entgegentreten, Repressivmaßregeln gebrauchen; allein diese werden nicht den Charakter der Strafe an sich tragen dürfen, eines Actes der inneren

Staatsgewalt; sie werden der Anfechtung der anderen Staaten unterworfen bleiben, wenn die richtigen Grenzen überschritten sind oder es an einer rechtmäßigen Begründung mangelt. Wo dagegen die Gestattung eines Strafrechtes anzunehmen ist, da bleibt dessen Ausübung dem Kriegführenden nach seinem Ermessen anheimgegeben, und höchstens eine Intercession gegen offenbares Unrecht oder gegen Unmenschlichkeit zulässig. — Wenn sich nun nach dem vorausgeschickten historischen Verhalt nicht mehr in Zweifel ziehen läßt, daß das Recht der Kriegführenden, gegen die Zufuhr der Kriegs-Contrebande von Seiten der Neutralen Strafreactionen zu gebrauchen, ein gemeingültiger Grundsatz des Europäischen Völkerrechtes bisher gewesen und dasselbe nicht erst von jeder Macht speciell nachzuweisen sei, so bleiben nur noch die Fragen zu lösen:

1. welche Gegenstände zur Kriegs-Contrebande zu rechnen und
2. was für Repressivmittel gegen die Zuführung derselben zuständig seien.

[1]) [G. Hinsichtlich des Umfangs der Contrebande gewiß nicht, die Genesis der Contrebande aber legt schon Alb. Gentilis, De jure belli dar: „Lucrum hi commerciorum sibi perire nolunt; illi nolunt quid fieri quod contra salutem suam est. Jus commerciorum aequum est, ac hoc aequius tuendae salutis, est illud jus gentium, hoc naturae est; est illud privatorum, hoc regnorum.“ Dem polnischen Gesandten, der sich darüber beschwert, daß sie seinen Angehörigen wehre ihre Waaren nach Spanien einzuführen, antwortete Elisabeth: „Quod tu jus gentium praetendis scire debes, exorto inter reges bello, licere uni parti auxilia vel subsidia ad alteram partem missa intercipere et providere ne damni quicquam inde sibi accidat.“]

[2]) So wird noch in dem Allianzvertrage England's und Schweden's von 1661 Art. 13 von der Contrebande als von einem Verbrechen gesprochen, welches eine Strafe verdiene qualis summis criminibus debetur!

Gegenstände der Kriegs-Contrebande.

160. Schon öfter hat man versucht, die Gegenstände der Kriegs-Contrebande in eine bestimmte Formel zusammenzufassen, allein eine allseitige Anerkennung ist bisher keiner zu Theil geworden [1]). Nur im Allgemeinen läßt sich in der bisher bestandenen Rechtssitte die Absicht der Nationen erkennen: es soll keinem kriegführenden Theile gegen den anderen im Wege des neutralen Handelsverkehres eine dem Princip der Neutralität zuwiderlaufende Kriegshilfe geleistet werden. Nun giebt es aber Sachen, welche

unmittelbar und unbedingt dazu geeignet sind, wie z. B. Militäreffecten und Munition; andere können sowohl zum unmittelbaren Kriegsgebrauche, wie auch zu unverfänglichen, nicht feindlichen Zwecken sofort verwendet werden, wie z. B. Pferde; oder es sind auch nur Stoffe oder Theile der vorerwähnten Sachen, die erst weiter verarbeitet werden müssen; oder es sind wohl gar erst die Mittel, um Stoffe oder fertige Gegenstände der Art sich zu verschaffen. Ferner können Zeiten und Umstände gewisse Gegenstände zur Fortsetzung des Krieges für einen Kriegführenden unentbehrlich machen, während sie für andere oder zu anderer Zeit dazu nicht erforderlich sein würden. Man erkennt sofort, daß aus dem Begriffe der Kriegshilfe an und für sich keine Entscheidung gewonnen werden kann, welche der vorbemerkten Sachen für Contrebande zu halten seien, welche nicht. Gleichwohl handelt es sich um eine genaue, keiner Willkür unterworfene Festsetzung, wie bei Strafgesetzen, und auch diese Feststellung kann, wie das Recht der Contrebande überhaupt, nur durch Einverständniß der betheiligten Staatsgewalten erlangt werden. Nie ist den Kriegführenden schlechthin nach eigenem Gutfinden eine derartige Bestimmung überlassen worden, obgleich sie sich dieses bei hinreichender Macht herausgenommen haben[2]).

Zunächst also geben die einzelnen Verträge für die darin Begriffenen Maß und Ziel[3]). Die Kriegs-Contrebande erstreckt sich danach bald auf mehr, bald auf weniger Artikel. Dabei ist der Grundsatz einer strengen Auslegung gerechtfertigt, denn es handelt sich um Einräumung eines Strafrechtes[4]). Fehlt es an gültigen Verträgen, so kann nur dasjenige als Kriegs-Contrebande gelten, was immer und gleichförmig von allen Völkern als Contrebande der Neutralen behandelt worden ist. Dahin gehören indeß allein militärische Angriffs- und Schutzwaffen nebst Kriegsmunition[5]), worüber sich auch noch ein größeres Detail durch Zusammenstellung aller Verträge gleichsam durch ein Abrechnungsexempel geben ließe. Also nur unbedingt zu feindlichem Kriegsgebrauche dienendes, nicht problematisches! Außergewöhnliche Gegenstände der Contrebande hingegen, die sich blos in vereinzelten Verträgen oder in der Praxis einzelner Staaten finden, sind:

Pferde[6]);

Materialien, welche erst zu Kriegsinstrumenten oder Bedürf-

nissen verarbeitet werden müssen, namentlich Eisen, Kupfer, Hanf, Theer, Schiffsbauholz[7]) u. dergl.;

Lebensmittel aller Art[8]);

baare Geldsendungen[9]).

Von Artikeln dieser Art wird man schon an und für sich nicht behaupten können, daß sie eine unleugbar feindselige Bestimmung haben, was doch wohl nach dem conventionellen Begriffe der Contrebande Voraussetzung ist. Es kann daher den Kriegführenden nur gestattet sein, thatsächlich gegen die Neutralen oder den neutralen Handel einzuschreiten, wenn jenen Artikeln eine Bestimmung für die feindliche Staatsgewalt und deren Kriegsmacht mit zureichenden Gründen beizumessen steht. Allein der Begriff der Contrebande, in dem Sinne eines schlechthin unerlaubten, strafbaren Handels mit einem kriegführenden Theile, welcher daher auch den Verfall der Waare nach sich zieht, kann damit nicht verbunden werden. Dasselbe muß zur Zeit auch noch von Dampfmaschinen und Kohlen[10]) gelten, die nach der neuen Seekriegsweise für die Schiffsmacht unentbehrlich geworden sind, allerdings aber eine unverfängliche, friedliche Bestimmung haben können[11]).

[1]) [G. Groot III, c. 1 § 5 stellt zuerst die Dreitheilung auf: unbedingte Contrebande, Waffen und sonstige Dinge „ad bellum necessaria", Waaren, die es nie sein können, und solche „ancipitis usus," die bald zu friedlichen, bald zu kriegerischen Zwecken dienen können. Bynkershoek (Quaest. jur. publ. I c. 10) bestreitet diese Unterscheidung, da der Richter eius necessitatis fehle und man Waffen und Pulver auch im Frieden brauche. Man könne sich nur an die ratio und den usus halten, erstere, die Neutralität gebiete „ne in causa belli alterum alteri praeferam, usus intelligitur ex perpetua quodammodo paciscendi edicendique consuetudine". Dieser Usus aber schwankte sehr, schon 1661 sagte Clarendon dem Lübeckischen Gesandten „es wären nicht allezeit gleiche Waaren von Contrebande, sondern pro ratione belli sei der Begriff bald enger, bald weiter", die kriegerischen Seemächte strebten ihn auszudehnen, die Staaten, für welche die Interessen freier Frachtfahrt überwogen, ihn zu beschränken. Die Jurisprudenz stand meist auf der Seite der Beschränkung, so sagte Sir Leoline Jenkins in einem Gutachten von 1674: „by the law of nations, nothing ought to be judged contraband but what is directly and immediately subservient to the use of war, except in the case of besieged places". Die Kriegführenden kehrten sich indeß hieran wenig und ließen ihre necessitas maßgebend sein, nur durch zahlreiche Verträge wurde der Begriff der Contrebande beschränkt, z. B. Verträge von Southampton und Westminster zwischen Holland und England von 1625 und 1654 Art. 7, Pyrennäenfriede von 1659 Art. 12. 13, Vertrag von St. Germain zwischen England und Frankreich von 1677. Im 18. Jahrh. stellte England den Satz auf, daß nicht nur der Gebrauch für den Krieg entscheide, sondern auch das eigene Bedürfniß, wobei es jedoch für Lebensmittel Entschädigung gab, also ein Zwangsvorkaufsrecht. Dem trat die bewaffnete Neutralität von 1700 entgegen und erklärte Art. III, daß nur solche Waaren als Contrebande anzuerkennen seien, welche in den Verträgen der Contrahenten mit dem einen oder anderen Kriegführenden namhaft gemacht, für Rußland speciell nach

dem mit England 1766 abgeschlossenen, nur Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände für Soldaten. Dies drang aber nicht allgemein durch, in den Revolutionskriegen wurde vielmehr der Begriff der Contrebande in einer Weise ausgedehnt, die allen neutralen Handel in Frage stellte. Ganz vereinzelt steht der Vertrag zwischen Preußen und den Verein. Staaten von 1785 Art. 13, der in unerhörter Liberalität verabredet, daß selbst notorische Contrebande wie Waffen nicht der Wegnahme, sondern nur der Beschlagnahme unterliegen solle, entweder gegen Zahlung des vollen Werthes nach dem Preise an dem Bestimmungsort oder gegen Entschädigung für den Verlust durch Verzug bei späterer Rückgabe. Ebenso Art. 13 des Vertrags von 1799 zwischen beiden Staaten und bestätigt durch Art. 12 des Vertrags von 1828. Wie oben erwähnt, besteht keine allgemein angenommene Definition der Contrebande, die Pariser Declaration hat eine solche nicht versucht, ebenso spricht Art. 33 der Congo-Acte von 1885 nur von den „objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre". Die englische Neutralitätsproclamation v. 13. Mai 1861 erklärt in gleicher Unbestimmtheit als Contrebande „any article or articles considered and deemed contraband of war according to the law or modern usage of nations". Hall (p. 614) sagt, die Schwierigkeit bestehe darin, zu entscheiden, ob ein Artikel wesentlich für die Kriegführung sei, Kohlen und Maschinen z. B. könnten dies ebenso wie Waffen sein, obgleich sie gerade so gut für friedliche Zwecke bestimmt sein können. Dies ist an sich richtig, und Hautefeuille geht zu weit, wenn er als Contrebande nur gelten lassen will „articles expressément et uniquement destinés à faire la guerre" (Hist. du droit maritime p. 433), denn dies würde alle Gegenstände ancipitis usus ausschließen, richtiger ist der Vorschlag des Inst. de dr. int. von 1877: „les objets destinés à la guerre ou susceptibles d'y être employés immédiatement."]

[a]) [G. Da es somit keinen feststehenden Begriff der Contrebande giebt, so kann, falls keine vertragsmäßige Bestimmung vorliegt, man nur mit der englischen Regierung (Antwort des Ausw. Amtes von 1859 auf Anfragen von Kaufleuten) sagen: „The Prize Court of the captor is the competent tribunal to decide, whether it is contraband or not", aber keineswegs ist es damit in das reine Belieben der Kriegführenden gestellt, welche Gegenstände sie als Contrebande behandeln wollen, wie selbst jene englische Antwort hinzufügte: „The decision must be accepted, unless there has been a flagrant violation of international law". Demgemäß hat in Bezug auf die Erklärung Frankreich's, daß es im Kriege mit China Reis als Contrebande behandeln müsse, weil derselbe zu wichtig für die Ernährung der Bevölkerung und des Heeres von China sei, Lord Granville am 4. April 1885 erwidert, er bestreite nicht, daß in erster Instanz die Prisengerichte der Kriegführenden über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme zu entscheiden hätten, aber wenn solche Entscheidungen für neutrale Regierungen bindend sein sollten, müßten sie den Grundsätzen des Völkerrechtes entsprechen, und I. M. Regierung fühle sich verpflichtet ihre Rechte zu wahren, indem sie entschieden gegen die Doctrin protestire, daß der Kriegführende ohne Rücksicht auf die wohlbegründeten Rechte der Neutralen zu entscheiden habe, was Contrebande sei und was nicht. Sie halte in jeder Beziehung an der Note v. 27. Febr. fest, welche dagegen protestire, daß Reis allgemein als Contrebande behandelt werde, und werde sich an eine prisengerichtliche Entscheidung, die das Gegentheil behaupte, nicht als gebunden erachten. Es ist zu bedauern, daß die deutsche Regierung sich dieser Verwahrung nicht angeschlossen hat, indessen erklärte doch der Reichskanzler auf eine Eingabe von 33 Hamburger Firmen hinsichtlich des Salpeterhandels, also einer res ancipitis usus, daß zwar die betheiligten Mächte „in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Oertlichkeit und ihrer Interessen diejenigen Waaren bezeichnen, welche sie während der Dauer der Feindseligkeiten als Contrebande zu behandeln beabsichtigen", daß er aber die in der Eingabe dargelegte Auffassung theile, wonach „die früher übliche Behandlung des Salpeters als Contrebande unter den heutigen Verhältnissen eine grundlose Beschränkung des Handelsverkehrs darstellen würde, da derselbe zu Kriegszwecken nicht unmittelbar zu

benutzen ist, sondern hierzu erst durch eine umständliche Verarbeitung verwendbar gemacht werden kann, zu deren Vornahme bei dem jetzigen Stande der Kriegführung während der letzteren kaum noch ein Bedürfniß vorhanden sein wird". Demzufolge versprach der Kanzler sich zu bemühen, „dieser Auffassung zu Gunsten des deutschen Salpeterhandels bei den streitenden Mächten Eingang zu verschaffen". Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei den Verordnungen der Kriegführenden wohl zu unterscheiden ist, was sie ihren eigenen Unterthanen auszuführen verbieten, wobei die Rücksicht auf den eigenen Gebrauch wesentlich mitbestimmend ist, z. B. bei Pferdeausfuhrverboten, und dem, was sie bei Neutralen als Contrebande behandeln. So die englischen Verordnungen v. 18. Juli 1854, also 1½ Monate vor der Kriegserklärung gegen Rußland, und v. 30. Nov. 1861. Dies übersieht Phillimore III, 449, der die in diesen Verordnungen bezeichneten Artikel als Contrebande bezeichnet. Frankreich und England haben im Handelsvertrag von 1860 sich zugesagt, die Kohlenausfuhr nicht zu verbieten, dies würde sie aber nicht hindern, wie Schleiden bemerkt hat (Allg. Ztg. 1881 Nr. 3), in einem Kriege Kohlen als Contrebande zu behandeln.]

[3]) [G. Diese Verträge gehen vom 17. Jahrh. bis auf unsere Zeit. Von den neueren führen wir nur beispielsweise an Art. 15 des Vertrags zwischen dem Zollverein und Mexico v. 28. Aug. 1869, Art. 22 zwischen dem Zollverein und Salvador v. 13. Juni 1870, Art. 20 des Vertrags zwischen Peru und den Verein. Staaten v. 6. Sept. 1870, Art. 15 des Vertrags der Verein. Staaten mit Italien v. 26. Febr. 1871, Art. 26 des Vertrags Deutschland's mit Costa-Rica v. 18. Mai 1875.]

[4]) [G. Nicht eines Straf-, sondern eines Repressivrechtes, wie H. selbst im vorigen § anerkennt.] Sir Will. Scott hat sich freilich daran nicht gekehrt. Ein Prisenurtheil gegen die Holländer wegen des Schiffsbauholzes von 1779 giebt davon Zeugniß. S. übrigens auch Wildman II, 222.

[5]) [G. Die älteren Verträge beschränken die Contrebande hierauf. Pyrenäen-Friede von 1659 Art. 12. 13: „**En ce genre de marchandises de contrebande s'entend seulement être comprises toutes sortes d'armes à feu et autres assortiments d'icelles,**" die einzeln aufgeführt werden als „**servant à l'usage de la guerre**". Vertrag von St. Germain von 1677 zwischen England und Frankreich verbietet alle Waffen „**et assortimens façonnez et formez à l'usage de la guerre**". Nachdem dann im 18. Jahrh. die Artikel immer zahlreicher geworden, kommen die neueren Verträge auf die frühere Beschränkung zurück, so zählt Art. 15 des Vertrags zwischen Italien und den Verein. Staaten die einzelnen Waffen, Munitionen, Uniformen, Cavalleriebedürfnisse auf und setzt hinzu „**and generally all kind of arms and instruments of iron, steel, brass and copper or of any other materials manufactured, prepared and formed expressly to make war by sea and land**". Art. 25 des Vertrags zwischen Deutschland und Costa-Rica von 1875: „Kriegscontrebande, nämlich Feuer- und blanke Waffen, Geschosse, Pulver, Salpeter, militärische Ausrüstungsgegenstände und Geräthschaften aller Art, welche für den Gebrauch des Krieges bestimmt sind."]

[6]) Ausgeschlossen sind sie z. B. im Allg. Landr. für Preußen § 2036 II, 8. [G. Dagegen erwähnt Art. 15 des Vertrags zwischen Zollverein und Mexico von 1869; nicht genannt § 8 des Preuß. Prisenreglements v. 20. Juni 1864, in dem Vertrag mit Salvador von 1870, den Verträgen der Verein. Staaten mit Preußen von 1828 und Italien von 1871.]

[7]) Hierüber ist oft Streit gewesen.

[G. Zuerst nahm Elisabeth 1589 den Hansen 90 Schiffe mit Korn und Schiffsbaumaterial, aber berief sich dafür auf die Clausel der ihnen ertheilten Freibriefe, wonach die Städte den offenen Feinden des Königreichs keine Zufuhr leisten sollten. Die meisten älteren Verträge des 17. Jahrh. schließen sie ausdrücklich aus, so der Pyrenäen-Friede von 1659 Art. 13: „**froments, blés et autres grains, légumes, huiles, vin, sel, ni généralement tout ce qui appartient à la nourriture et**

sustentation de la vie", ebenso Vertrag von St. Germain 1677. Im 18. Jahrh. und in den Revolutionskriegen behandelte England sie als Contrebande und erklärte alle mit Lebensmitteln nach Frankreich bestimmten Schiffe für verfallen, weil man dasselbe durch Hunger bezwingen müsse. Dem widersetzten sich die Neutralen, so Dänemark und die Verein. Staaten; letztere behaupteten, „that corn, flour and meal being the produce of the soil and labour of the country, were not contraband of war, unless carried to a place actually invested". Neuere Verträge erklären sie niemals für Contrebande und alle Autoritäten sind einig sie auszuschließen. So Calvo VI, p. 23: „Ni le caractère des guerres actuelles ni le mode selon lequel se poursuivent de nos jours les opérations militaires ne justifient, du moins chez les peuples civilisés, l'adoption de telles mesures extrêmes. Nous nous croyons fondés à poser en principe que le commerce des denrées alimentaires reste essentiellement libre en temps de guerre." Hall (p. 619) sagt: „To divert food from a large population, when no immediate military end is to be served, because it may possibly be intended to form a portion of supplies which in almost every case an army or a squadron could complete from elsewhere with little inconvenience, would be to put a stop to all neutral trade in innocent articles." Frankreich hat zuerst 1885 hiergegen gehandelt, indem es Reis für Contrebande erklärte, weil die Wichtigkeit desselben für die Ernährung der Bevölkerung und der Armee China's seiner Regierung nicht erlaube, die Zufuhr nach dem Norden China's zu gestatten. Lord Granville hat, wie N. 2 erwähnt, hiergegen am 27. Februar protestirt, da Lebensmittel nicht Contrebande seien, falls sie nicht unmittelbar für die feindliche Flotte bestimmt seien. Letzteres ist unstreitig richtig, ein Schiff, welches dies unternimmt, leistet jener Flotte Hilfsdienste, denn die Lebensmittel sind für deren Mannschaft bestimmt, während man von denen, welche ein neutrales Schiff nach einem feindlichen Hafen bringt, nie wissen kann, ob sie für die Armee oder die Bevölkerung bestimmt sind.]

[8]) [G. Der Vertrag von St. Germain 1677 schließt ausdrücklich aus: „cotons, chanvres, lins, poix, cordages, voiles, ancres, mats, planches, poutres et bois travaillé de toutes espèces d'arbres et qui peut servir à construire des vaisseaux ou à les radouber". Später behandelte England diese Artikel als Contrebande, so in dem Streit mit Preußen 1744, wo es zuerst erklärte, Schiffsbauholz gelte im gegenwärtigen Kriege nicht als Contrebande, gleichwohl aber hernach preußische Schiffe, die mit diesem Artikel beladen, wegnahm, wofür es im Frieden von Westminster Entschädigung geben mußte. Sein Handelsvertrag mit den Verein. Staaten von 1794 erklärte als Contrebande alle Materialien, die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen gehörten, mit Ausnahme von Roheisen und Fichtenbrettern.] Die Generalstaaten erlangten 1741 von Schweden die Zurücknahme eines darauf bezüglichen Verbotes. v. Martens, Erzählungen II, 166. Frankreich hat sie nie unter die Contrebande eingeschlossen. Pothier, de la propriété. Nr. 104. Valin z. Code des Prises Art. 11. Großbritannien nur unter vermeintlich außerordentlichen Umständen.

[9]) [G. Geld wird nie mehr als Contrebande behandelt, ein solches Verbot hätte auch bei dem modernen Bankwesen gar keinen Zweck und wäre ebenso undurchführbar wie das Verbot für Neutrale, sich bei einem Anlehen Kriegführender zu betheiligen. § 145 Note 5.]

[10]) [G. Dampfkessel, Schrauben, Maschinen werden unbedenklich als Contrebande gelten müssen, wenn ihre friedliche Bestimmung nicht klar ist. Frankreich behandelte 1859 und 1870 Kohlen nicht als Contrebande. Hall sagt p. 618: „Coal is employed so largely, and for so great a number of innocent purposes, that no sufficient presumption of an intended warlike use is afforded by the simple fact of its destination to a belligerent port. But on the other hand it is in the highest degree noxious when employed for certain purposes: and when its destination to such purposes can be shown to be extremely probable, it is difficult to see any reason for sparing it which

benutzen ist, sondern hierzu erst durch eine umständliche Verarbeitung verwendbar gemacht werden kann, zu deren Vornahme bei dem jetzigen Stande der Kriegführung während der letzteren kaum noch ein Bedürfniß vorhanden sein wird". Demzufolge versprach der Kanzler sich zu bemühen, „dieser Auffassung zu Gunsten des deutschen Salpeterhandels bei den streitenden Mächten Eingang zu verschaffen". Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei den Verordnungen der Kriegführenden wohl zu unterscheiden ist, was sie ihren eigenen Unterthanen auszuführen verbieten, wobei die Rücksicht auf den eigenen Gebrauch wesentlich mitbestimmend ist, z. B. bei Pferdeausfuhrverboten, und dem, was sie bei Neutralen als Contrebande behandeln. So die englischen Verordnungen v. 18. Juli 1854, also 1½ Monate vor der Kriegserklärung gegen Rußland, und v. 30. Nov. 1861. Dies übersieht Phillimore III, 449, der die in diesen Verordnungen bezeichneten Artikel als Contrebande bezeichnet. Frankreich und England haben im Handelsvertrag von 1860 sich zugesagt, die Kohlenausfuhr nicht zu verbieten, dies würde sie aber nicht hindern, wie Schleiden bemerkt hat (Allg. Ztg. 1881 Nr. 3), in einem Kriege Kohlen als Contrebande zu behandeln.]

[3]) [G. Diese Verträge gehen vom 17. Jahrh. bis auf unsere Zeit. Von den neueren führen wir nur beispielsweise an Art. 15 des Vertrags zwischen dem Zollverein und Mexico v. 28. Aug. 1869, Art. 22 zwischen dem Zollverein und Salvador v. 13. Juni 1870, Art. 20 des Vertrags zwischen Peru und den Verein. Staaten v. 6. Sept. 1870, Art. 15 des Vertrags der Verein. Staaten mit Italien v. 26. Febr. 1871, Art. 26 des Vertrags Deutschland's mit Costa-Rica v. 18. Mai 1875.]

[4]) [G. Nicht eines Straf-, sondern eines Repressivrechtes, wie H. selbst im vorigen § anerkennt.] Sir Will. Scott hat sich freilich daran nicht gekehrt. Ein Prisenurtheil gegen die Holländer wegen des Schiffsbauholzes von 1779 giebt davon Zeugniß. S. übrigens auch Wildman II, 222.

[5]) [G. Die älteren Verträge beschränken die Contrebande hierauf. Pyrenäen-Friede von 1659 Art. 12. 13: „**En ce genre de marchandises de contrebande s'entend seulement être comprises toutes sortes d'armes à feu et autres assortiments d'icelles,**" die einzeln aufgeführt werden als „**servant à l'usage de la guerre**". Vertrag von St. Germain von 1677 zwischen England und Frankreich verbietet alle Waffen „**et assortimens façonnez et formez à l'usage de la guerre**". Nachdem dann im 18. Jahrh. die Artikel immer zahlreicher geworden, kommen die neueren Verträge auf die frühere Beschränkung zurück, so zählt Art. 15 des Vertrags zwischen Italien und den Verein. Staaten die einzelnen Waffen, Munitionen, Uniformen, Cavalleriebedürfnisse auf und setzt hinzu „**and generally all kind of arms and instruments of iron, steel, brass and copper or of any other materials manufactured, prepared and formed expressly to make war by sea and land**". Art. 25 des Vertrags zwischen Deutschland und Costa-Rica von 1875: „Kriegscontrebande, nämlich Feuer- und blanke Waffen, Geschosse, Pulver, Salpeter, militärische Ausrüstungsgegenstände und Geräthschaften aller Art, welche für den Gebrauch des Krieges bestimmt sind."]

[6]) Ausgeschlossen sind sie z. B. im Allg. Landr. für Preußen § 2036 II, 8. [G. Dagegen erwähnt Art. 15 des Vertrags zwischen Zollverein und Mexico von 1869; nicht genannt § 8 des Preuß. Prisenreglements v. 20. Juni 1864, in dem Vertrag mit Salvador von 1870, den Verträgen der Verein. Staaten mit Preußen von 1828 und Italien von 1871.]

[7]) Hierüber ist oft Streit gewesen.

[G. Zuerst nahm Elisabeth 1589 den Hansen 90 Schiffe mit Korn und Schiffsbaumaterial, aber berief sich dafür auf die Clausel der ihnen ertheilten Freibriefe, wonach die Städte den offenen Feinden des Königreichs keine Zufuhr leisten sollten. Die meisten älteren Verträge des 17. Jahrh. schließen sie ausdrücklich aus, so der Pyrenäen-Friede von 1659 Art. 13: „**froments, blés et autres grains, légumes, huiles, vin, sel, ni généralement tout ce qui appartient à la nourriture et**

sustentation de la vie", ebenso Vertrag von St. Germain 1677. Im 18. Jahrh. und in den Revolutionskriegen behandelte England sie als Contrebande und erklärte alle mit Lebensmitteln nach Frankreich bestimmten Schiffe für verfallen, weil man dasselbe durch Hunger bezwingen müsse. Dem widersetzten sich die Neutralen, so Dänemark und die Verein. Staaten; letztere behaupteten, „that corn, flour and meal being the produce of the soil and labour of the country, were not contraband of war, unless carried to a place actually invested". Neuere Verträge erklären sie niemals für Contrebande und alle Autoritäten sind einig sie auszuschließen. So Calvo VI, p. 23: „Ni le caractère des guerres actuelles ni le mode selon lequel se poursuivent de nos jours les opérations militaires ne justifient, du moins chez les peuples civilisés, l'adoption de telles mesures extrêmes. Nous nous croyons fondés à poser en principe que le commerce des denrées alimentaires reste essentiellement libre en temps de guerre." Hall (p. 619) sagt: „To divert food from a large population, when no immediate military end is to be served, because it may possibly be intended to form a portion of supplies which in almost every case an army or a squadron could complete from elsewhere with little inconvenience, would be to put a stop to all neutral trade in innocent articles." Frankreich hat zuerst 1885 hiergegen gehandelt, indem es Reis für Contrebande erklärte, weil die Wichtigkeit desselben für die Ernährung der Bevölkerung und der Armee China's seiner Regierung nicht erlaube, die Zufuhr nach dem Norden China's zu gestatten. Lord Granville hat, wie N. 2 erwähnt, hiergegen am 27. Februar protestirt, da Lebensmittel nicht Contrebande seien, falls sie nicht unmittelbar für die feindliche Flotte bestimmt seien. Letzteres ist unstreitig richtig, ein Schiff, welches dies unternimmt, leistet jener Flotte Hilfsdienste, denn die Lebensmittel sind für deren Mannschaft bestimmt, während man von denen, welche ein neutrales Schiff nach einem feindlichen Hafen bringt, nie wissen kann, ob sie für die Armee oder die Bevölkerung bestimmt sind.]

[8]) [G. Der Vertrag von St. Germain 1677 schließt ausdrücklich aus: „cotons, chanvres, lins, poix, cordages, voiles, ancres, mats, planches, poutres et bois travaillé de toutes espèces d'arbres et qui peut servir à construire des vaisseaux ou à les radouber". Später behandelte England diese Artikel als Contrebande, so in dem Streit mit Preußen 1744, wo es zuerst erklärte, Schiffsbauholz gelte im gegenwärtigen Kriege nicht als Contrebande, gleichwohl aber hernach preußische Schiffe, die mit diesem Artikel beladen, wegnahm, wofür es im Frieden von Westminster Entschädigung geben mußte. Sein Handelsvertrag mit den Verein. Staaten von 1794 erklärte als Contrebande alle Materialien, die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen gehörten, mit Ausnahme von Roheisen und Fichtenbrettern.] Die Generalstaaten erlangten 1741 von Schweden die Zurücknahme eines darauf bezüglichen Verbotes. v. Martens, Erzählungen II, 166. Frankreich hat sie nie unter die Contrebande eingeschlossen. Pothier, de la propriété. Nr. 104. Valin z. Code des Prises Art. 11. Großbritannien nur unter vermeintlich außerordentlichen Umständen.

[9]) [G. Geld wird nie mehr als Contrebande behandelt, ein solches Verbot hätte auch bei dem modernen Bankwesen gar keinen Zweck und wäre ebenso undurchführbar wie das Verbot für Neutrale, sich bei einem Anlehen Kriegführender zu betheiligen. § 145 Note 5.]

[10]) [G. Dampfkessel, Schrauben, Maschinen werden unbedenklich als Contrebande gelten müssen, wenn ihre friedliche Bestimmung nicht klar ist. Frankreich behandelte 1859 und 1870 Kohlen nicht als Contrebande. Hall sagt p. 618: „Coal is employed so largely, and for so great a number of innocent purposes, that no sufficient presumption of an intended warlike use is afforded by the simple fact of its destination to a belligerent port. But on the other hand it is in the highest degree noxious when employed for certain purposes: and when its destination to such purposes can be shown to be extremely probable, it is difficult to see any reason for sparing it which

would not apply to gunpowder.“ Wenn Lord Cockburne 1873 sagte (Parl. Pap. N. Amer. Nr. 2 p. 29): „Coal too, though in its nature ancipitis usus, yet when intended to contribute to the motive power of a vessel, must as well as machinery, be placed in the same category as masts and sails, which have always been placed among articles of contraband,“ so trifft das schon deshalb nicht zu, weil Segel und Masten keineswegs allgemein oder nur überwiegend als Contrebande gegolten haben. Meist verfahren die Kriegführenden ziemlich willkürlich nach ihren Interessen. So sagt das Edinb. Rev. July 1854: „But it is of so much importance to our own cruisers to be able to take in coal at neutral ports, which they would not be able to do, if coal was universally regarded as a prohibited article, that we should probably lose more than we can gain by contending for the prohibition.“]

[11]) [G. Die Fassung dieses Alineas ist bei H. unklar, indem er „Bestimmung“ zuerst sachlich, dann örtlich braucht, die örtliche Bestimmung ist nicht blos für res ancipitis usus, sondern auch für Waffen Bedingung der Contrebande. Die erstere als Contrebande zu behandeln, kann nur in dem Maß der Gefahr begründet sein, welche die Zufuhr an den Gegner in sich schließt, dann aber wird die betreffende Waare sicher auch weggenommen und verfallen erklärt. Stets verboten ist die Zufuhr von Kohlen an die feindliche Flotte, wie England dies 1870 für die französische Flotte that, und 1885 den Gouverneuren seiner asiatischen Colonien untersagte, die französischen Schiffe dort Kohlen einnehmen zu lassen. (Instructions to Governors of Eastern Colonies. Parl. Corresp. 1885. France I p. 28.)]

Thatbestand und Folgen der Contrebande.

161. Um wegen Contrebande einem Kriegführenden straffällig zu werden, genügt noch kein bloßer Verkauf der verbotenen Gegenstände an den Feind, sondern es muß ein Versuch der Zuführung an den Feind hinzukommen und eine Betretung bei der Zufuhr [1]). Transporte von einem neutralen Hafen zum andern können ohne klar erweisliche Falschheit der Bestimmung der Wegnahme nicht unterliegen [2]). Der Verkauf an und für sich allein kann zwar von einem neutralen Staate seinen eigenen Angehörigen untersagt [3]) werden; allein durch die Ueberschreitung des Verbotes macht sich der Einzelne nur seinem Staate verantwortlich; der Kriegführende selbst hat seinerseits keine Befugniß, die Contravention zu ahnden; nur die wissentliche Gestattung Seitens der neutralen Regierung könnte er als Verletzung der strengen Neutralität rügen (§ 148). — Mit Beendigung der Reise ist die Schuld getilgt, wiewohl die neuere Britische Praxis diesen sonst allgemein recipirten Grundsatz in einzelnen Fällen nicht mehr hat gelten lassen [4]). Auch kann dasjenige, was zum eigenen Bedarf eines Schiffes bestimmt ist, niemals als Contrebande behandelt werden [5]).

Die Folge der Betretung mit Contrebande ist nach uraltem Herkommen, welches sich wohl ganz oder zum Theil auf die Lehre

der alten Civilisten und auf das Römische Recht gründet, die Wegnahme der verbotenen Gegenstände und Confiscation derselben im Wege der Prisenjustiz. Die Transportmittel und namentlich die Schiffe werden aber regelmäßig dann als mitverfallen angesehen und erklärt, wenn der Schiffseigenthümer, Schiffsherr oder Rheder davon Kenntniß gehabt hat. Auch ist in vielen Verträgen die Confiscation der Schiffe sogar ausdrücklich ausgeschlossen, desgleichen dem Schiffsführer die Befugniß ertheilt, durch sofortige Herausgabe der verbotenen Waare sich von jeder Wegführung und Störung seiner Fahrt zu befreien[6]). Eine sonstige Bestrafung der Contrebandeführer ist wenigstens völkerrechtlich nicht mehr hergebracht[7]).

In Betreff solcher Artikel, welche nicht unter den strengen Begriff der Contrebande oder zu den vertragsmäßig dahin gerechneten Artikeln gehören, erlaubt man sich zwar nicht immer dieselbe Strenge, wie bei eigentlicher Contrebande, wohl aber ein eigenmächtiges Vorkaufsrecht (le droit de préemtion), indem nämlich die dem Feinde bestimmten Waaren nur weggenommen, jedoch dem Eigenthümer vergütet werden[8]). Schon in der älteren Französischen Praxis bestand ein solcher Gebrauch, ja er vertrat selbst bei eigentlicher Contrebande die Stelle der Confiscation. In der späteren Zeit ist er auf die ausnahmsweisen Contrebandeartikel hauptsächlich angewendet worden, bald mit mehr, bald mit weniger Billigkeit. Eine gemeine Regel des Völkerrechtes ist er nicht[9]); juristisch erscheint er als ein gewaltsamer Eintritt des Kriegführenden in eine Forderung des Feindes an den Neutralen, oder, wenn eine solche noch nicht besteht, als eine Eigenmacht gegen die Neutralen, welche daher auch vollständig entschädigt werden müßten. Denn der Vorwand, man dürfte dem Feinde so viel schaden als möglich, giebt noch kein Recht, einem Dritten zu schaden. Die Vergütung sollte also das volle Interesse mitumfassen, welches der Neutrale der andern Partei wegen Nichterfüllung der gegen sie übernommenen Verbindlichkeiten zu leisten hat. Allein die Praxis der Seestaaten berücksichtigt das nicht und begnügt sich mit willkürlicher Abfindung[10]). — In einzelnen Staatsverträgen ist übrigens selbst bei wahrer Contrebande die Confiscation ausgeschlossen und an Stelle derselben Wegnahme gegen Vergütung gesetzt. Dies hat indessen keine weitere Nachahmung gefunden.

[1]) Calvo IV, p. 31. Halleck XXIV, 10. 11. Wegen der Vorfälle im J. 1870 s. Revue de Dr. internat. 1870 p. 614.

[2]) Die Regel ist dargelegt in den Verhandlungen über die von einem Nordamerikanischen Kreuzer weggenommene Britische Barke „Springbok". S. Papers relating the condemnation of the British barque Springbok. Lond. 1864. Calvo IV, p. 34.

[G. So heißt es in dem Manual of Naval Prize Law der britischen Admiralität von 1866: „A vessel's destination should be considered neutral, if both the port, to which she is bound and every intermediate port, at which she is to call in the course of her voyage, be neutral." Es ist also, da die feindliche Bestimmung entscheidet, die Anwendung der Theorie der einheitlichen Reise bei der Contrebande nicht so abzuweisen, wie bei der Blokade. Erstere unterliegt der Wegnahme, sobald sie den neutralen Hafen mit Bestimmung für den anderen Kriegführenden verlassen hat, einerlei, ob die Zufuhr direct oder auf Umwegen erfolgt; dolus circuitu non purgatur. So ward 1855 das hannoversche Schiff Vrow Howina verurtheilt, welches mit Salpeter von England nach Lissabon ging, von wo aus die Waare nach Hamburg verschifft werden sollte, um dann weiter nach Rußland zu gehen; so 1866 die Ladung des Peterhoff, die nach Matamoras bestimmt war. Der Unterschied bei einer ostensibel neutralen Bestimmung ist nur die praesumtio iuris der Unverfänglichkeit, so daß der Captor den Beweis der feindlichen Bestimmung zu führen hat, und dies geschah im Fall des Springbok nicht, was die englischen Kronjuristen mit Recht rügten, zumal alle Umstände gegen eine beabsichtigte Umgehung sprachen. Twiß irrt, wenn er in seiner § 156 Note 5 angeführten Schrift diesen Beweis als unzulässig ausschließen will.]

[3]) [G. § 160 Note 2 in fine.]

[4]) [G. Es ist ein Repressivrecht, kein Strafrecht, das den Kriegführenden eingeräumt ist, muß deshalb in delicto geübt werden. Daher war die peruanische Beschlagnahme des Deutschen Dampfers Luxor (1879), der einige Kisten Waffen nach Valparaiso gebracht hatte, ungerechtfertigt, da nicht ein peruanisches Kriegsschiff dieselben auf dem Wege nach Chili anhielt, sondern das Schiff erst, nachdem es sie abgeliefert hatte, nach Peru kam.]

[5]) [G. Engl.-ruff. Vertrag von 1801: „en exceptant toutefois la quantité des susdits articles, qui peut être nécessaire pour la défense du vaisseau et de ceux qui en composent l'équipage.]

[6]) Das Geschichtliche hierzu findet sich bei Wheaton, Hist. (I. 179, éd. 2). [G. Da der Kriegführende hinsichtlich der Contrebande nur ein Repressivrecht hat, ist die naturgemäße Folge des nach Natur der Waare und ihrer Bestimmung feststehenden Handelns wider das Verbot die Wegnahme der Contrebande, nicht aber der übrigen Ladung und des Schiffes, sowie es andrerseits als eine übertriebene Liberalität erscheint, wenn einzelne Verordnungen, wie die französische von 1584, oder Verträge, wie die zwischen Preußen und den Verein. Staaten v. 11. Juni 1799 und 1. Mai 1828 (Mart. Rec. VI, 697, Nouv. Rec. VII, 615), auch bei festgestellter Contrebande nur Festhaltung und Entschädigung erlauben. Gleichwohl ging die ältere Praxis und Doctrin darüber hinaus. S. schon l. 11 § 2 D. de publicanis. Zouch behauptete, die übrige Ladung und das Schiff seien verfallen, wenn sie beide dem Eigentümer der Contrebande gehörten. Bynkershoek (Quaest. jur. publ. I, c. 12) nimmt es für die Ladung allein an, obwohl die sententia pactorum et edictorum nur Wegnahme der Contrebande gestatte. Aber noch heute behauptet Phillimore (III, p. 463): „The penalty of contraband extends to all the property of the same owner involved in the same unlawful transaction. And therefore, if the same owner possess articles which are, and which are not contraband, all will be alike condemned. To escape from the contagion of contraband, the innocent articles must be the property of a different owner." Dies ist zu bestreiten, treffend bemerkt Perels (S. 264): „Auch wenn man den Eigentümer der unverfänglichen Ladung,

welcher zugleich Eigentümer der Contrebande-Artikel ist, gewissermaßen als Feind und sein Eigentum als feindliches ansehen will, würde doch, so weit die Grundsätze der Pariser Declaration von 1856 gelten, der unverfängliche Theil der Ladung eines neutralen Schiffes nicht der Confiscation verfallen, weil sie eben keine Kriegscontrebande ist und friedliche Waare, mit alleiniger Ausnahme der letzteren, der Wegnahme nicht unterliegt. Ebenso wenig würde aus der Fiction, daß das neutrale Schiff, dessen Rheder oder Capitän wissentlich Contrebande befördert, wie ein feindliches anzusehen und zu behandeln sei, ein Recht auf Confiscation der an Bord befindlichen neutralen Ladungsartikel, die nicht Contrebande sind, hergeleitet werden können, weil die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, auch an Bord eines feindlichen Schiffes der Wegnahme nicht unterworfen ist." Zuzugeben ist dagegen

1. daß das Schiff verfallen ist, wenn nicht blos ein Theil der Ladung, sondern die ganze aus Contrebande besteht, weil hier der eigentliche Zweck der Reise die Beförderung von Contrebande ist. (Preuß. Verordnung v. 3. März 1864. Dänische Verordn. v. 15. Juli 1864. Die französ. Verordnung von 1870 giebt das Schiff frei, wenn die Contrebande weniger als 3/4 der Ladung beträgt; die österreichische von 1866 unklarer, wenn sie nicht einen überwiegenden Theil der Ladung ausmacht.)

2. Daß das Schiff verfallen ist, wenn dasselbe dem Eigentümer der Contrebande gehört, oder wenn der Eigentümer des Schiffes wußte, daß es zur Beförderung von Contrebande gebraucht werden sollte, denn in beiden Fällen wird er Mitschuldiger. Nicht dasselbe aber ist anzunehmen, wenn nur der Capitän, der nicht Eigentümer ist, um den Transport der Contrebande wußte, da man hierfür nicht den ahnungslosen Eigentümer strafen darf. In dem Springbokfall gab der Appellrichter das Schiff frei, da weder Eigentümer noch Capitän etwas von der feindlichen Bestimmung der betreffenden Artikel gewußt, und die Revisions-Commission erkannte ihnen 5065 £ für Schaden und Kosten zu. Ungerecht dagegen war daß nicht blos diese, im Werth von 700 £, sondern die ganze Ladung, 66000 £ werth, verurtheilt blieb.

3. Hiernach wird sich die Entscheidung bei Betrug richten, möge derselbe die verhehlte Natur der Waare oder die Bestimmung derselben betreffen. Ist der Betrug auf den Eigentümer des Schiffes zurückzuführen, so macht er sich der Theilnahme an einer feindlichen Handlung schuldig und das Schiff ist verfallen, nicht aber, wenn er selbst **bona fide** der Contrebande unkundig war.]

7) [G. Also keine Gefangenschaft von Capitän oder Mannschaft, dagegen kann bei Verurtheilung für Contrebande kein Ersatz für Fracht und Unkosten vom Capitän und den Eigentümern der übrigen Ladung gefordert werden.]

8) Französische Ordonnanz von 1584 Art. 69. Groot III, 1. 5, Nr. 6. **Phillimore 449.**

9) [G. Es handelt sich also hier nicht um das unzweifelhafte Recht des Captors, die an Bord eines feindlichen Schiffes gefundenen Vorräthe sich anzueignen (Boeck p. 280). Dies behauptete Recht, Neutrale zu zwingen, dem Kriegführenden Waaren, die nicht Contrebande sind, zu verkaufen, ist einfache Vergewaltigung; es wurde denn von England Ende des 18. Jahrh. nur bei zweifelhaften Artikeln als eine Art Compromiß mit seinem Anspruch geübt, die Contrebande über Gebühr auszudehnen. Heute ist es so gut wie in Wegfall gekommen und kann am wenigsten als geltender Rechtssatz behauptet werden, wie Bluntschli thut (811). Ebenso wenig kann man andrerseits mit demselben sagen (806), daß bei den **res ancipitis usus** nur Hinderung, nicht Wegnahme zulässig sei. Man nennt jene Waaren so, weil sie vom allgemeinen Gesichtspunkte aus nicht nothwendig Contrebande bei Zufuhr an den Kriegführenden sind; dieser aber, der sie als solche erklärt, betrachtet sie eben nicht mehr als zweifelhaft, übt er das Vorkaufsrecht, so ist das eine milde Praxis, er kann sie aber ebenso wohl wegnehmen. Eine neutrale Regierung kann, wie dies oft geschehen, dagegen protestiren und einschreiten, wenn der Kriegführende gewisse Artikel als Contrebande behandelt, sie kann nicht fordern, daß er sich auf Sequestration beschränke oder das Vorkaufsrecht übe. Der wirksamste Grund für

einen Kriegführenden, diese Kategorien nicht zu sehr auszudehnen, ist heute der, daß die betr. Artikel sonst einfach über neutrale Länder gehen, wodurch der Kriegführende, wenn er diese selbst braucht, sie nur theurer bezahlen muß.]

[10]) So in den preußisch-nordamerikanischen Verträgen v. 11. Juni 1799 und 1. Mai 1828 (Martens Rec. VI, 697. Nouv. Rec. VII, 615), wo dem Kriegführenden die Wahl gegeben wird, die Contrebande gegen Entschädigung für den Verlust, der durch die Beschlagnahme entsteht, festzuhalten, oder sie gegen Zahlung des Werthes im Bestimmungshafen zu nehmen.

Analoge Fälle der Kriegs-Contrebande.

161a. Als uneigentliche Kriegs-Contrebande, sog. contrebande par accident, betrachtet man gewisse Transporte von Neutralen, denen eine Beförderung oder Unterstützung der Absichten und Zwecke eines Kriegführenden wider den anderen unverkennbar zum Grunde liegt. Dahin gehört mit Beistimmung der Kriegspraxis [1])

freiwillige Zuführung von Mannschaften für den Land- und Seekrieg [2]);

freiwillige Zuführung von Kriegs- und Transportschiffen;

endlich

freiwillige Beförderung von Depeschen an oder für einen Kriegführenden, mit Ausnahme jedoch solcher Depeschen, welche eine durchaus friedliche unverfängliche Bestimmung haben, im Besonderen der Depeschen von oder zu diplomatischen Agenten des Kriegführenden in neutralen Staaten [3]).

Die Folge solcher Handlungen darf unbestritten die Confiscation des Transportmittels, ja selbst der übrigen Ladung gegen den von dem verbotenen Zweck der Reise unterrichteten neutralen Eigenthümer sein, obwohl dies nicht mit unterschiedloser Strenge gehandhabt wird. Keinenfalls kann der Transport diplomatischer Agenten eines Kriegführenden an eine neutrale Macht an und für sich als Verletzung der Neutralität betrachtet werden, es müßte denn die Bestimmung der Agenten auf eine Allianz für den noch andauernden Krieg gehen, in welchem Falle die Beschlagnahme und Wegführung gerade nicht ungerechtfertigt sein würde [4]).

[1]) Hautefeuille II, p. 162—177. Halleck XXVI, 16—18. Hall IV, c. 6. Perels § 47. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV, Analoga der Contrebande. Marquardsen, Trentfall S. 50—71. [G. Die Analogie liegt, wie Hall bemerkt, nicht in den Handlungen, sondern in den Maßregeln, mit denen man ihnen begegnet.]

²) Marquardsen S. 58.

[G. Durch eine solche Thätigkeit macht das neutrale Schiff sich unmittelbar zum Hilfeleistenden, verliert also seinen Charakter; hier kann nicht mehr von Handel die Rede sein, der Neutrale tritt in den Dienst des Kriegführenden und übernimmt eine Thätigkeit, welche den Ausgang des Krieges beeinflussen soll. Deshalb wird dies auch durch die Gesetzgebung der meisten Staaten geradezu verboten. (Allg. Landr. II, Tit. 8 § 2037 u. 38. Engl. Neutralitätserklärung v. 9. Aug. 1870. Illegal expeditions 4, Amerikanische v. 22. Aug. 1870 sub 11.) Der Captor kann auch die menschliche Contrebande nicht wie Waffen verkaufen, muß die Gefangenen vielmehr ernähren; deshalb ist Verhinderung und Entziehung der Fracht keine genügende Strafe, das Schiff ist verfallen. Zweifelhaft ist nur, was einen Truppentransport constituirt, die Mitnahme einiger Soldaten ist nicht ausreichend, die Beförderung von Truppen muß Zweck der Reise sein; es muß sich also nicht um einzelne Personen handeln, die ihre Reise wie andere Passagiere bezahlen, die Leute müssen ferner wirklich im Kriegsdienste stehen; andrerseits kann die Beförderung einiger bedeutender Officiere nachtheiliger sein als die vieler Gemeinen, es ist wesentlich quaestio facti. Ungerecht war, wie Hall anerkennt p. 636, die frühere englische Praxis, welche das neutrale Schiff auch bei gezwungener Beförderung verurtheilte und den Eigentümer wegen Entschädigung an den Vergewaltiger wies, da ersterer in fremdem Lande nicht die Hilfe seiner Regierung anrufen kann, um seine Neutralität zu bewahren. Ungerecht war auch das Urtheil des Prisengerichtes von Hongkong, welches 1855 das Bremer Schiff „Creta" verurtheilte, das von einem japanischen nach einem russischen Hafen 400 russische Officiere und Soldaten gebracht, die Schiffbruch gelitten (Katchenowsky, Prize law p. 186); die Einschiffung nach ihrer Heimath einberufener, aber noch nicht militärisch organisirter Pflichtiger fällt nicht unter dies Verbot. Endlich muß der Eigentümer oder Capitän des Schiffes wissen, daß die Leute sich in der Absicht einschiffen, Kriegsdienste zu leisten.]

³) Vgl. unten § 207 und Marquardsen 67—71. Calvo § 2523.

[G. Hinsichtlich des Charakters dieser Action gilt das Note 2 G. Gesagte. Die Bestimmung ist auch hier entscheidend, der Inhalt der Depeschen ist gleichgültig, da der Neutrale nicht wissen kann, worin derselbe besteht. Das, worauf es allein ankommt, ist, daß es Depeschen in feindlichem Dienste sind, also solche, welche von oder an Behörden der Kriegführenden von einem Theil ihres Gebietes zum andern, oder an ihre Kriegsschiffe, wo dieselben sich auch befinden mögen, selbst in neutralen Häfen, gerichtet sind. Die feindliche Bestimmung und die Wissenschaft des Eigentümers oder Capitäns des Schiffes um dieselbe entscheidet. Es ist daher falsch, wenn Bluntschli sagt (803, 5), daß Scott ein amerikanisches Schiff freigesprochen, weil es „nur diplomatische Depeschen" des französischen Gesandten in den Verein. Staaten an die französische Regierung an Bord hatte, der Grund der Freigabe war nicht der Inhalt der Depeschen, sondern weil es Depeschen eines französischen Gesandten in neutralem Lande waren, denn der Neutrale hat das Recht, seine friedlichen Beziehungen mit dem Kriegführenden fortzusetzen.]

⁴) [G. Das Recht der Kriegführenden, nicht militärische Beamte seines Gegners auf feindlichem Gebiete oder Schiffe festzunehmen, ist unbestritten, so der Fall des Marschalls Belleisle, französ. Gesandten in Berlin, der 1744 auf der Durchreise in Hannover von England verhaftet wurde, und des amerikanischen Congreß-Präsidenten Laurens, der sich in diplomatischer Sendung nach dem Haag begab und 1780 von einem englischen Kreuzer auf einem amerikanischen Schiff festgenommen ward. Ganz anders ist es auf neutralem Schiffe, giebt man das Recht des Neutralen zu, mit den Kriegführenden diplomatischen Verkehr zu pflegen, so muß es ihren Gesandten auch möglich sein, sich unbehindert an ihren Bestimmungsort zu begeben. Schon deshalb war es gegen das V. R., daß der Befehlshaber des amerikanischen Kriegsschiffes „San Jacinto", Wilkes am 8. Nov. 1861 die Agenten der conföderirten Staaten, Slidell und Mason, mit Gewalt von dem neutralen englischen Postdampfer „Trent" wegführte. Außerdem handelte es sich in diesem

Falle um eine Fahrt zwischen zwei unzweifelhaft neutralen Häfen, auf der es keine Contrebande oder Analogie derselben geben konnte. Der amerikanische Capitän konnte sich nur von der neutralen Bestimmung des „Trent“ überzeugen, alles Weitere war rechtlose Gewalt. Staatssecretär Seward gab in seiner Antwort v. 26. Dec. auf die britische Forderung der Freilassung der Gefangenen zu, daß Wilkes „upon his own suggestions of duty“ gehandelt habe und er keine Instruction gehabt, die Agenten auf einem britischen oder sonst einem neutralen Schiff zu verhaften. Seine Gründe aber, aus denen er dem Verlangen England's entspricht, können nur den Eindruck von Ausflüchten machen, mit denen er seinen Rückzug decken wollte, ohne das Unrecht einzugestehen.]

Beschränkungen des neutralen Handelsverkehrs.

[G. Die folgenden Paragraphen Heffter's 162—164 sind vollständig veraltet, sie waren es schon seit der Pariser Seerechtsdeclaration, nach welcher man z. B. doch nicht sagen durfte, daß Großbritannien den Grundsatz des Consolato del Mare, wonach die Eigenschaft des Eigentums entscheide, noch jetzt als Regel festhalte, wovon nur durch Vertrag eine Abweichung begründet werden könne. Auch die Darstellung der geschichtlichen Entwickelung dieser Frage, die schon in den Noten zu § 139 und 152 gegeben wurde, ist durch die neuere Forschung überholt, vgl. Nys, La guerre maritime. 1881. ch. 6. Le commerce des neutres. Boeck, de la propriété ennemie. Première partie. Geffcken in v. Holtzendorff's Handb. IV, Die Seestreitkräfte, a. Geschichtliche Entwickelung, und „Die Neutralität“, II. Geschichtliche Entwickelung. Diese drei Paragraphen sind deshalb gestrichen.]

Zweifelhafte und erlaubte Fälle eines neutralen Handelsverkehres.

165. Zu den noch zweifelhaften Fällen eines erlaubten neutralen Handels- und Schifffahrtsverkehres gehört:

a. Die directe Zufuhr von Bedürfnissen einer feindlichen Land- oder Schiffsmacht nach einem feindlichen Hafen, obschon die Gegenstände nicht zu eigentlicher Contrebande zu rechnen sind. England und Nordamerika wenden hier die Grundsätze der Contrebande, selbst mit Confiscation des Schiffes an [1]). Streng genommen kann nur eine Beschlagnahme oder allenfalls eine Präemtion gutgeheißen werden.

b. Der Handel von Hafen zu Hafen oder längs den Küsten eines feindlichen Staates (Cabotage). Die bewaffnete Neutralität suchte, wie schon angemerkt ward (§ 152), diesen Grundsatz als einen sich von sich selbst verstehenden in den Codex des Völkerrechtes einzuschieben; auch widerspricht es an und für sich keineswegs dem Begriffe und den Bedingungen der Neutralität, in einem kriegführenden Staate zu kaufen und das erworbene Eigenthum in demselben Lande wieder abzusetzen. Weil jedoch ein solcher Verkehr nur zu leicht zur Verdeckung eines geheimen Handelsverkehrs mit feindlichen Gütern dienen könnte, feindlicher Handel und Verkehr aber

durchaus unterdrückt werden soll: so hat sich die Praxis der Seemächte, namentlich die Britische, nicht dazu verstehen wollen, jenes Princip zuzugeben. Man erlaubte daher nur den Handel zu den feindlichen Häfen und Küsten mit neutralen, anderwärtsher oder wohl gar nur aus dem Heimathlande des neutralen Schiffes stammenden Gütern, und stellte im Gegenfalle bei Ladungen in feindlichen Häfen nach feindlichen Häfen die Präsumtion iuris et de iure auf, daß die Güter selbst noch feindlich sind; man confiscirt jedoch nur die Güter, nicht das Schiff, und erklärt dieses blos der Fracht verlustig. Sogar die ausdrückliche Stipulation, die sich in so vielen Verträgen findet: de naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre, konnte nicht ganz jeden Zweifel beseitigen, in wie fern darunter auch Güter des Feindes begriffen werden dürfen [2]).

c. Die Eröffnung eines neuen Handels, im Besonderen der Handel mit feindlichen Colonien, wenn derselbe von dem Mutterlande bisher den Neutralen verschlossen war, in Bezug auf den eingetretenen Kriegszustand jedoch freigegeben worden ist. Hier stellt sich der glückliche Kriegsgegner gleichsam an die Stelle des Feindes und läßt dessen Verbot gegen dessen Willen wider die Neutralen fortbestehen. Vornehmlich hat dieses das Cabinet von St. James durchzusetzen gesucht, wiewohl allmählich eine gewisse Nachgiebigkeit eingetreten ist [3]).

[1]) [G. Diese Frage, welche schon § 161 Note 8 u. 11 berührt wurde, ist von H. nicht genau gefaßt, es ist nicht „die directe Zufuhr von Bedürfnissen einer feindlichen Land- oder Schiffsmacht nach einem feindlichen Hafen", welche unstatthaft ist. Die Zufuhr nach einem feindlichen Hafen von Gegenständen, welche nicht Contrebande sind, ist gestattet, wie § 161 Note 8 ausgeführt ist, so fern nicht festgestellt werden kann, daß Lebensmittel oder (Note 11) Kohlen für die feindliche Armee und nicht für die Bevölkerung gebraucht werden. Dies war der Fall bei dem Commercen, einem schwedischen neutralen Schiff, welches im Kriege zwischen England und Frankreich eine Ladung Korn nach Spanien für die dort kämpfende britische Armee führte und von den gleichfalls im Kriege mit England befindlichen Verein. Staaten weggenommen wurde. Unstatthaft ist die Zufuhr nach wirklich belagerten Plätzen, wo dieselbe aber regelmäßig schon durch die Blokade abgeschnitten ist, vor Allem aber an die feindliche Flotte, weil der Neutrale sich dadurch unmittelbarer Kriegshilfe schuldig macht, wie dies die englischen Kronjuristen 1870 und Lord Granville durch Note v. 27. Febr. 1885 bei Kohlenzufuhr an die französische Flotte anerkannt haben, solche Schiffe machen sich, wie das Gutachten der ersteren sagt, zu „store vessels" im Dienste eines Kriegführenden.]

[2]) Hautefeuille II, 51. Halleck XXVI, 19. Gessner p. 283. Verträge, die dergleichen Küstenhandel ausschließen, finden sich bei Oke Manning p. 199 angeführt. [G. Außer der bewaffneten Neutralität Art. 1 haben andere Verträge dies Recht den Neutralen zuerkannt, so namentlich der zwischen Rußland und Eng-

land von 1801 Art. 3, 1: „Les navires neutres pourront naviguer librement vers les ports et sur les côtes des nations belligérantes“, und heute ist das Recht nicht mehr bestritten, so fern nicht ein blokirter Hafen oder Contrebande in Frage kommen, der Transport der letzteren ist natürlich von einem feindlichen Hafen zum andern so gut verboten, wie von einem neutralen nach einem feindlichen, denn er ist immer ein Dienst, den das neutrale Schiff dem Kriegführenden leistet, der offenbar militärische Gründe hat, weshalb er jene Artikel an einem andern Platze zu haben wünscht.]

[3]) Es war dieses u. A. die sog. Rule of the War of 1756, welche dazumal wohl noch einigen Schein für sich hatte, da Frankreich wesentlich nur den Holländern Licenzen und Pässe zu dem Handel mit den Colonien ertheilt hatte. Merkwürdig übrigens, daß Hübner, sonst ein so großer Vertheidiger der Neutralen, dennoch ihnen den Handel mit den Colonien eines Kriegführenden nicht erlauben wollte, wenn er vor dem Kriege ihnen untersagt war. Hübner, de la Saisie des bâtiments neutres. I, 1, 4, 6: „Ce qui pourrait faire envisager ce commerce comme illicite, c'est que les mêmes peuples neutres ne le font jamais et n'osent le faire en temps de paix, qu'il ne leur est ouvert qu'en temps de guerre et à cause de la guerre et qu'enfin, au rétablissement de la paix, ils en sont derechef exclus, de telle sorte que le commerce des sujets d'un souverain neutre avec les colonies d'un état, qui est en guerre, parait être un objet du droit rigoureux de la guerre.“ [G. Die Vertheidigung der Rule von Lord Stowell bei Phillimore III, p. 375, die Verein. Staaten bestritten sie als einen Versuch „to establish a new principle of the law of nations“, und geeignet „many other principles of great importance, which have heretofore been held sacred among nations“ zu zerstören. Der ganze Streit, der heute nur dadurch interessant ist, daß er zuerst den Anlaß zu der Theorie der einheitlichen Reise gab, gehört jetzt der Geschichte an, da kein Staat mehr den Handel anderer Unterthanen mit seinen Colonien verbietet, außerdem aber die Rule der Pariser Seerechtsdeclaration widerspricht.]

166. Zu den erlaubten oder von den Kriegführenden nicht zu verhindernden Handelsgeschäften der Neutralen gehören: Assecurationen feindlicher Unterthanen, Schiffe und Waaren; desgleichen jeder directe oder indirecte Handel mit Unterthanen der Kriegführenden, dessen Gegenstände keine Contrebandeartikel sind, und so lange das Eigenthum der Waaren, welche etwa in die Hände des Feindes gerathen, noch nicht an die andere feindliche Partei übergegangen ist; im Besonderen jeder Eigenhandel nach einem kriegführenden Staate, bei welchem eine Uebertragung des Eigenthums erst eventuell mit einem dort gesuchten Ankäufer vor sich geht; demnach auch ein Commissionshandel dahin, wenngleich der dortige Commissionär schon einen Theil des Werthes avancirt haben sollte. Denn der Committent bleibt noch immer Eigenthümer der Waare; man würde geradezu den in neuerer Zeit gewöhnlichsten Handelsverkehr aufheben, wollte man diese Art des Verkehres den Neutralen versagen. Bedenklicher erscheint der active Commissionshandel aus einem feindlichen Lande nach einem neutralen, wo der Absender selbst noch

Eigenthümer verbleibt, weil dann nach der bisherigen Praxis der andere kriegführende Staat die Waare selbst noch als feindliches Eigenthum behandeln kann; billiger Weise freilich nur gegen Erstattung der darauf von dem neutralen Commissionär erweislich gemachten Vorschüsse. — Bei directem Verkaufe zwischen kriegführenden und neutralen Personen wird es auf die unter den Interessenten entscheidenden Privatrechtsnormen ankommen, in wie fern die Waare bis zur Ablieferung noch Eigenthum des Verkäufers bleibt, und danach für den anderen Kriegführenden die Eigenschaft einer feindlichen oder neutralen Waare sich bestimmen[1]). Sogar Schiffe muß ein Neutraler in einem kriegführenden Staate ankaufen und frei abführen können, ohne daß der Feind darauf Anspruch machen darf, wenn nur der Kauf selbst bona fide geschieht und kein bloßes Scheingeschäft ist[2]).

Ein activer Speditionshandel aus neutralem Lande nach feindlichem Lande sollte, so weit nicht die Grundsätze des Blokaderechtes oder der Contrebande entgegenstehen, dem neutralen Absender rechtlicher Weise niemals sein Eigenthum gefährden.

[1]) [G. Auch wenn die Parteien übereingekommen, daß der Kaufpreis erst bei Ablieferung der Waare am Bestimmungsorte zahlbar sein soll, wird nicht der Absender als Eigentümer betrachtet, weil, wie **Halleck** § 6 sagt: „**the risk of transportation would be laid on the consignor and the right of capture would be completely frustrated.**" Ausgeschlossen ist der Verkauf **in transitu**, das Recht des Absenders, über seine schwimmende Waare zu verfügen, ist im Kriege nur gestattet, wenn vor ihrer Ankunft der Empfänger zahlungsunfähig ist oder die Zahlung ausdrücklich weigert. Sogar der vor Ausbruch des Krieges erfolgte Verkauf wird nicht geachtet, wenn die Absicht des Verkäufers war, die Waare der Wegnahme zu entziehen (Lord Stowell, **The Vrow Margaretha** Rob. X p. 358).]

[2]) [G. Scheint der Ausbruch eines Krieges bevorstehend, so werden Unterthanen der betr. Staaten, zumal wenn die Marine des Gegners stark ist, geneigt sein, ihre Schiffe zu verkaufen. Andrerseits wünschen die Kriegführenden, welche die Schiffe des Gegners nehmen wollen, nicht, daß diese sich dem entziehen, indem die Eigentümer den Geldwerth dafür erhalten. Dies kann aber nicht das Princip antasten, daß der Handel zwischen Kriegführenden und Neutralen principiell frei ist. Die französisch-russische Praxis (**Règlement** v. 21. Oct. 1744 Art. 10 und Prisen-Reglement von 1778 Art. 7, Ukas von 1809, Art. 8), den Verkauf feindlicher Schiffe nach der Kriegserklärung als unerlaubt zu betrachten, ist daher durchaus willkürlich. England und Amerika lassen den Verkauf zu, verlangen aber wirklichen Uebergang des Schiffes an den neutralen Käufer und fordern mit argwöhnischer Strenge den Beweis der **bona fides**. Die Eigentumsübertragung muß bedingungslos erfolgt sein, so daß der Verkäufer keinerlei Interesse mehr am Schiff behält. Uebrigens ist während des Krimkrieges von der französischen Regierung anerkannt, daß es zweifelhaft sei, ob die Vorschrift von 1778 noch gelte, worüber die Gerichtshöfe zu entscheiden haben würden. Die beiden von Calvo III § 2012 u. 13 angeführten Fälle beweisen nicht die Gültigkeit, da in beiden Mangel der **bona fides** vorlag. Auch über die Gültigkeit des Russischen Ukases wird gestritten: Caleb

Cushing, Opinion on the purchase of belligerent ships by citizens. Philadelphia 1850.]

Heimsuchungs- und Untersuchungsrecht[1]). Ius visitationis. Droit de visite. Right of visit and search.

167. Zur Sicherstellung der Kriegführenden, daß der neutrale Verkehr in seinen nothwendigen und conventionellen Schranken bleibe, dient hauptsächlich, auch von dem Falle einer Blokade abgesehen, die Anhaltung und ein unmittelbarer Besicht neutraler Schiffe oder sonstiger Transportmittel. Obgleich von mehreren Schriftstellern schon während des vorigen Jahrhunderts den Kriegführenden ein eigentliches Recht hierzu, neutralen Staaten gegenüber, nach dem Princip der Unabhängigkeit und Freiheit aller Nationen, wenigstens in der einen oder anderen Hinsicht, namentlich auf offener See bestritten worden ist[2]): so steht doch die Thatsache unwiderlegbar fest, daß alle Seemächte, welche nur irgend die Mittel dazu besitzen, ein solches Heimsuchungsrecht in ihren Kriegen wirklich ausgeübt haben, uud daß sie es gleichfalls auch anderen Seemächten in deren Kriegen, theils durch ausdrückliche Convention, theils auch ohne solche und ohne Widerspruch, ausgenommen bei vorkommenden Ueberschreitungen gewisser Grenzen, zugestanden haben[3]). Es kann daher mindestens nach Lage der bisherigen internationalen Verhältnisse nicht erst noch auf eine innere Rechtfertigung der Heimsuchungsbefugniß für jeden kriegführenden Staat ankommen, vielmehr sich nur darum handeln, die Bedingungen, Modalitäten und Grenzen derselben theils aus dem anerkannten Zwecke, theils aus der gemeinsamen Völkerpraxis darzustellen[4]).

[1]) Hautefeuille III, tit. 11—13. Phillimore III, ch. 3. Hall p. 674. Halleck ch. XXV. Gessner p. 294. Calvo IV, l. 6. Perels V § 53—56. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV d. Anhaltung, Untersuchung und Wegnahme.

[2]) Besonders ist dies geschehen seit Hübner von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an.

[3]) Als uralter Gebrauch erscheint das Heimsuchungsrecht schon in dem zuvor angeführten Consolato del mar; nur über einzelne Punkte hat es Streitigkeiten unter den Völkern gegeben. Eine große Menge von Verträgen, worin das gedachte Recht ausdrücklich zugestanden und näher bestimmt ist, reicht bis auf unsre Tage.

[4]) [G. Das Untersuchungsrecht, welches sich, wie Hautefeuille richtig bemerkt, nicht sowohl gegen ein neutrales als ein unbekanntes Schiff wendet, muß auch nach der Pariser Seerechtsdeclaration bestehen bleiben,

1. weil, so lange überhaupt Feindesgut in Feindesschiffen der Wegnahme unterliegt, festgestellt werden muß, ob das betr. Schiff wirklich ein neutrales ist,

2. weil, selbst wenn das Privateigentum frei erklärt würde, zu ermitteln ist, ob das Schiff nicht etwa Contrebande führt. Es handelt sich also nur darum, die Ausübung dieses Rechtes zu begrenzen und zu regeln.]

168. Als Zweck der Schiffs-Heimsuchung erscheint im Allgemeinen die Ueberzeugung des Kriegführenden, welcher einem Transportmittel in einem denkbaren Zusammenhange mit der feindlichen Partei begegnet, in wie fern solcher wirklich vorhanden sei, um demnächst die ihm zustehenden materiellen Rechte sowohl den feindlichen Staaten als auch den Neutralen gegenüber in Ausübung zu bringen.

Eine derartige Nachforschung kann deshalb nur statt finden
- in dem eigenen Gebiete eines Kriegführenden;
- in dem Gebiete des feindlichen Gegners, so fern man dasselbe besetzt hält oder doch vorübergehend erreichen kann [1];
- endlich, allgemeinem Gebrauche gemäß, auf offener See. —

Unstatthaft ist sie dagegen innerhalb des Souveränetätsgebietes befreundeter oder neutraler Staaten, ja selbst in dem Gebiete der eigenen Bundesgenossen, wofern dieselben nicht ausdrücklich oder stillschweigend dazu die Erlaubniß oder Genehmigung ertheilen [2];

Sachen, welche visitirt werden dürfen, sind alle Arten von Transportmitteln, denen keine vollkommen unverfängliche oder ausschließliche Bestimmung zu gewissen erlaubten, mit dem Feinde in gar keinem Zusammenhange stehenden Zwecken deutlich und unverkennbar anklebt [3]. Befreit sind namentlich alle Kriegsschiffe der neutralen Staaten, soweit sich deren Qualität unzweideutig kund giebt; unterworfen dagegen alle Privatschiffe und solche Transportmittel, deren Qualität und Eigenthum oder unverfängliche Bestimmung nicht von selbst in die Augen springt.

Specielle Gegenstände der Ermittelung sind:
- das etwaige Dasein feindlichen Eigenthumes, es sei in Betreff des Transportmittels oder in Betreff der Ladung;
- das etwaige Dasein feindlicher Personen;
- die etwaige Zufuhr von Contrebande oder anderen verbotenen Artikeln;

Demnach ist zu ermitteln:
- die Nationalität des Schiffes [4];

die Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Ladung;
die Nationalität der Bemannung, wofern nicht etwa diese vertragsweise durch die Nationalität des Schiffes gedeckt wird.

[1] [G. Also im eigenen wie im feindlichen Küstengewässer. Der Ausdruck „besetzt hält" ist aber mißleitend, da man das feindliche Küstengewässer nicht besetzen kann.]

[2] [G. Es war daher eine Verletzung der Neutralität, als im letzten russisch-türkischen Kriege am 25. Juli 1877 ein russisches Kanonenboot die Deutsche Bark „Oceanus" innerhalb Kanonenschußweite an der japanischen Küste anhielt.]

[3] [G. Ob dies der Fall, kann erst die Untersuchung zeigen, man sagt daher richtiger: Gegenstand der Untersuchung sind die Privatschiffe, die den Beweis ihrer Neutralität und der Unverfänglichkeit ihrer Ladung durch ihre Papiere führen.]

[4] [G. Ein eigenthümlicher Fall kam 1871 vor, das unter deutscher Flagge fahrende Schiff „Palme" wurde von einem französ. Kreuzer genommen, es stellte sich aber heraus, daß es bereits 1866 an eine schweizer Gesellschaft für Missionszwecke verkauft war und nur deshalb unter deutscher Flagge fuhr, weil die Schweiz keine Seeflagge hat und Frankreich eine solche auch 1854 anzuerkennen verweigert hat. Nach französischer Praxis aber bestimmt die Nationalität, nicht das Domicil den neutralen Charakter, der Staatsrath als Berufungsinstanz erkannte daher, daß für die schweizer Eigentümer die Nothwendigkeit vorlag, eine fremde Flagge anzunehmen, und gab das Schiff frei, welches außerdem seine Bestimmung in die Kategorie der befriedeten Transportmittel stellte.]

169. Berechtigt zur Vornahme einer Schiffs-Heimsuchung sind allein die von den kriegführenden Staatsgewalten hierzu berufenen oder autorisirten Personen, insbesondere die Befehlshaber der bewaffneten Land- und Seemacht, und zwar selbst ohne ausdrücklichen speciellen Auftrag, sodann die mit gültigen Markebriefen versehenen Kaper, wofern nicht auf den Gebrauch derselben gegen einzelne Staaten verzichtet ist [1]). Das gewöhnliche Verfahren der Anhaltung und Heimsuchung selbst ist nach der Mehrzahl der hierüber geschlossenen Verträge, welche sich vorzüglich dem Pyrenäischen Frieden Artikel 17 als Muster angeschlossen haben, dieses [2]): der kriegführende Theil nähert sich dem zu besichtigenden Schiffe auf Kanonenschußweite, nachdem letzteres durch ein bestimmtes Signal (coup d'assurance, de semonce) zum Innehalten seines Laufes aufgefordert worden ist [3]). Der anhaltende Theil sendet dann eine Schaluppe mit einer geringen Zahl von Leuten an Bord des fremden Schiffes, oder er begnügt sich, den fremden Schiffer mit den Seebriefen zu sich kommen zu lassen [4]). Von wesentlicher Wichtigkeit sind hierbei folgende Papiere:

die Pässe und etwaigen Ursprungscertificate über Schiffe und Ladung,
die Connossements und charte partie,
das Schiffsmannschaftsverzeichniß,
endlich
das Reisejournal [5]).

Ist in Verträgen nichts Genaueres festgesetzt, was für Papiere vorgelegt werden sollen und welche Beschaffenheit sie haben müssen, so ist unbedenklich als Grundsatz zu befolgen, daß es nur auf die moralische Ueberzeugung von der Unverfänglichkeit eines neutralen Schiffseigenthums und seiner Ladung ankomme, und daß dabei nicht blos subtile Beweisgrundsätze entscheiden können; ja die eigenen Landesgesetze des untersuchenden Theiles müssen in diesem Sinne verstanden werden. Erst wenn sich aus den Papieren selbst oder aus dem Verhalten der Mannschaft der Verdacht einer Unrichtigkeit in der einen oder anderen Hinsicht ergiebt, darf der Besichtigung eine weitere und schärfere Ausdehnung gegeben werden [6]).

[1]) Dies war schon der Fall in den Verträgen Großbritannien's mit den nordischen Mächten vom Jahre 1801 in Bezug auf convoyirte Schiffe (§ 170). Jetzt fast allgemein.

[2]) v. Martens, Ueber Kaper § 20. 21. Hautefeuille III, 48.

[3]) [G. Hall p. 682 meint: „the ceremony, though customary is not thought to be essential either in English or American practice", die Aufforderung kann aber doch nicht als unwesentliche Formsache gelten. Diese Vorschrift ward im Trentfall verletzt, indem der Amerikanische Capitän sofort scharf schoß. Das darf erst geschehen, wenn das Schiff die Mahnung nicht beachtet oder sich der Anhaltung durch Flucht zu entziehen sucht. Hinsichtlich des Verfahrens sagt Art. 24 des Vertrags zwischen den Verein. Staaten und Peru v. 6. Sept. 1870, daß das Kriegsschiff „shall remain at the greatest distance compatible with the possibility and safety of making the visit, under the circumstances of wind and sea and the degree of suspicion of the vessel to be visited", und Art. 18 des Vertrags v. 26. Febr. 1871 zwischen den Verein. Staaten und Italien bestimmt „at a convenient distance". Der Seemann Ortolan (Règles int. II, 256) findet freilich, daß diese Bestimmungen unpraktisch sind und nur früher in dem Mißtrauen gegen Kaper begründet waren.]

[4]) [G. Die Reglements Preußen's, Oesterreich's und Dänemark's von 1866 bestimmen, daß der Capitän des Kreuzers den des Schiffes mit seinen Papieren an Bord kommen lassen soll. Frankreich, England, Rußland, Italien, Verein. Staaten schreiben das Gegentheil vor, und Deutschland selbst hat mehrere Verträge geschlossen, welche dies ausschließen und bestimmen, daß der neutrale Theil in keinem Falle genöthigt werden kann, an Bord des kriegführenden Schiffes zu gehen, so Art. 17 des Vertrages mit Mexico von 1869, Art. 24 des Vertrags mit Costa-Rica von 1875, Art. 24 des Vertrags zwischen den Verein. Staaten und Peru von 1875: „The vessel of war shall send one of her small boats with no more men, than shall be necessary to execute the said examination." Art. 18 des Vertrags der Verein. Staaten und Italien's: „its boat with two or three men only"

(im Trentfall sandte der Capitän einen großen bewaffneten Kutter), worauf in beiden folgt: „it is expressly agreed that the unarmed party shall in no case be required to go on board the examining vessel for the purpose of exhibiting his papers, or for any purpose whatever“. So auch der Entwurf des Règlement des prises maritimes des Inst. de dr. intern.: „le navire arrêté ne pourra jamais être requis d'envoyer à bord du navire de guerre son patron ou une personne quelconque, pour montrer ses papiers ou pour toute autre causes. (Annuaire 1833 p. 214.) Sicher ist dies das Richtige, der Kreuzer kann an Bord seines Schiffes durch mitgebrachte falsche Papiere getäuscht werden, für den Neutralen hat ein Befehl, an Bord eines Schiffes zu kommen, unter dessen Autorität er nicht steht, etwas Demüthigendes und setzt ihn längerem Verzuge und Festhaltung seiner Papiere aus.]

[5]) [G. Es war daher unerlaubt, daß im Trentfall der Capitän nicht die Papiere, sondern das Passagierverzeichniß des Schiffes zu sehen verlangte.]

[6]) [Die bloße visite, visit wird dann recherche, search. Diese erfolgt unter Zuziehung des Capitäns des neutralen Schiffs, der auf Verlangen verschlossene Behälter öffnen muß und durch Weigerung den Verdacht steigert. Ergiebt die Durchsuchung die Bestätigung des Verdachts, so erfolgt Aufbringung des Schiffes.]

Schutzmittel gegen die Untersuchung durch Convoyirung [1]).

170. Um den Beschwerlichkeiten der Untersuchung zu entgehen, ist man vorlängst auf ein Auskunftsmittel bedacht gewesen, welches den Kriegführenden die Sicherheit gewähren sollte, daß auf gewissen Schiffen keine verbotenen Waaren, Feindes-Güter oder Mannschaften versendet würden, mithin die gewöhnliche Untersuchung selbst entbehrlich machte. Dazu ist nun die Convoyirung der Handelsschiffe durch (bewaffnete) Staatsschiffe neutraler Nationen bei verschiedenen Gelegenheiten und Veranlassungen in Gang gekommen, nachdem man schon früher das Convoyiren der Handelsschiffe als allgemeines Schutzmittel gegen Handelsbeeinträchtigungen, Seeraub und dergl. gebraucht hatte (vgl. § 174). Der Gedanke von jener speciellen Anwendung des Convoyrechtes suchte sich besonders in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts geltend zu machen; namentlich ergriffen und vertheidigten ihn die Holländer. Indessen wurde er nicht von allen Seemächten, am wenigsten von Großbritannien, zugestanden. Erst während der beiden letzten Amerikanischen Kriege des vorigen Jahrhunderts gewann er größere Consistenz; man versicherte sich seiner durch Verträge [2]), die bewaffnete Neutralität des Nordens nahm ihn 1800 unter ihre Maximen auf [3]); Großbritannien hat in jenen Kriegen einige Connivenz dagegen gezeigt, ohne jedoch das Princip selbst einzuräumen, und in seinen Conventionen mit den nordischen Mächten von 1801 nur eine Milderung der strengeren Visitation bei convoyirten Schiffen bewilligt [4]).

Wiewohl nun kein allgemeines gleiches Einverständniß der Mächte über den Grundsatz besteht, und sogar viele der ihn unbedingt oder modificirt enthaltenden Verträge im Laufe des jetzigen Jahrhunderts wieder gelöst sind: so wird er doch mit vollem Rechte von den Neutralen auch noch in Zukunft zu behaupten sein, wofern sie bei ausbrechenden Kriegen solche Maßregeln treffen, daß die unter Convoy zu stellenden Handelsschiffe vor der Absegelung der genauesten Inspection unterworfen und die Führer der Bedeckung mit authentischen Legitimationen versehen werden. Ist dieses beobachtet, so würden die Kriegführenden die den neutralen Mächten gebührende Achtung verletzen, wollten sie jenen Legitimationen und den Versicherungen des Convoyführers keinen Glauben beimessen. Mehrere Verträge des jetzigen Jahrhunderts lassen auch die Absicht der Seemächte erkennen, noch ferner den Grundsatz in Anwendung bringen zu lassen [5]. Natürlich können aber nur die ausdrücklich und bestimmt unter die Bedeckung von der absendenden Staatsgewalt aufgenommenen Privatschiffe auf das Privilegium Anspruch machen, nicht auch solche, die sich einem Convoy eigenmächtig oder unterwegs erst angeschlossen haben. Auch können sich diejenigen Schiffe, welche unterwegs von der Bedeckung sich trennen oder abgetrennt werden, auf das Privilegium nicht wieder berufen; vielmehr laufen diese Gefahr, bei ihrer demnächstigen Betretung von den Kriegführenden als besonders verdächtig behandelt zu werden. Endlich kann füglich eine Verification der Schiffe verlangt werden, wenn sie durch Zufall oder absichtlich mit anderen Schiffen zusammen gerathen und vermengt worden sind [6].

[1]) Wheaton, Hist. p. 93. Hall, p. 675. Hautefeuille, III p. 112—156. Gessner, Dr. des neutres p. 318. Nys, Guerre maritime p. 77. Geffcken, in v. Holtzend. Handb. IV. Geschichtl. Entwickelung der Neutralität.

[2]) Vgl. v. Martens, Ueber Kaper § 20. [Zuerst stellte die Forderung der Freiheit der Convoy die Königin Christine 1653 in dem Kriege zwischen England und Holland, der Friede von Westminster 1654 ließ es zu keiner Entscheidung kommen, aber 1656 widersetzte sich der holländische Admiral de Ruyter erfolgreich dem Versuch Englischer Kreuzer, die von ihm geleiteten Schiffe zu durchsuchen.]

[3]) Es wurde vereinbart: „Que la déclaration de l'officier commandant le vaisseau ou les vaisseaux de la marine royale ou impériale, qui accompagneront le convoi d'un ou de plusieurs bâtiments marchands, que son convoi n'a à bord aucune marchandise de contrebande, doit suffire pour qu'il n'y ait lieu à aucune visite sur son bord ni à celui des bâtiments de son convoi." Art. III, 5. Dabei blieb die Contrebande auf die Waaren beschränkt, welche Art. II als solche bezeichnete.

[4]) [G. Diese Verträge mit Rußland v. 17. Juni 1801 und mit Schweden

und Dänemark von 1802 geben als äußerstes Zugeständniß Folgendes nach: 1. die Untersuchung soll nur durch Kriegsschiffe, nicht durch Kaper stattfinden. 2. die Eigentümer der zu geleitenden Schiffe sollen vor der Abfahrt ihre Papiere dem Befehlshaber des Convoy vorlegen. 3. derselbe soll dem Befehlshaber des begegnenden Kriegsschiffs seine Papiere vorlegen, die ihn ermächtigen, diese Schiffe zu geleiten, welche eine bestimmte Ladung nach einen bestimmten Hafen führen, wogegen das Kriegsschiff sich seinerseits zu legitimiren hat. 4. Wird Alles in Ordnung befunden, so soll keine Untersuchung stattfinden, ergiebt sich aber ein begründeter Verdacht, so soll unter Assistenz der convoyirenden Officiere das betr. Schiff untersucht werden. 5. Zeigt sich dabei die Nothwendigkeit weiterer Nachforschungen, so kann das Schiff in den nächsten Hafen des Kriegführenden unter Assistenz eines Officiers des Convoy gebracht werden. Dieser Vertrag wurde jedoch durch den neuen Krieg England's mit Rußland 1807 hinfällig und England hielt seinen alten Anspruch auf Durchsuchung fest.]

[5]) [G. Eine allgemeine völkerrechtliche Geltung der Freiheit der Convoy kann nicht behauptet werden, wie dies Viele, z. B. auch Ortolan (II, 271) und der Entwurf des Institut § 10, thun, weil die neutrale Regierung, welche das Geleit stellt, selbst getäuscht sein kann, sie auch möglicher Weise andere Ansichten über das, was ihren Schiffen erlaubt ist, haben kann, als der Kriegführende. Den ersten Vorbehalt macht auch die französische Instruction v. 31. März 1854, die übrigens sich mit der schriftlichen Erklärung des Befehlshabers des Convoy begnügt: „Si cependant vous aviez lieu de soupçonner que la religion du commandant a été surprise, vous communiquerez vos soupçons à cet officier qui procéderait seul à la visite des bâtiments suspectés." Dagegen ist die Freiheit der Convoy durch eine Reihe von Reglements und Verträgen festgesetzt. Von ersteren z. B. durch § 12 des preuß. Prisenreglements von 1864; § 9 der österreich. Verordnung von 1866; § 14 des dänischen Reglements von 1864; § 103 des russischen Prisenreglements von 1869. Von Verträgen, der zwischen Preußen und den Verein. Staaten von 1828, wodurch Art. 14 der Convention von 1799 für die Dauer des ersteren beibehalten ward. Ferner die Verträge Nordamerika's mit den Central- und Südamerikanischen Freistaaten von 1824 ff.; Art. 24 des Vertrags der Verein. Staaten mit Mexico von 1831, mit Peru 1870 Art. 26, mit Italien von 1871 Art. 19; Art. 21 des Vertrags Deutschland's mit Salvador v. 13. Juni 1870; Art. 24 des Vertrags Deutschland's mit Costa-Rica v. 18. Mai 1875, welche das Ehrenwort des geleitenden Befehlshabers fordern. England hat nur in dem Vertrage mit den Verein. Staaten v. 7. April 1862 zur Unterdrückung des Sklavenhandels Art. II, 3 zugegeben, daß, wenn der Befehlshaber eines Kreuzers beider Mächte ein unter Convoy fahrendes Schiff für verdächtig hält, Neger an Bord zu haben oder Sklavenhandel zu treiben, er dem Befehlshaber des Convoy seinen Verdacht mittheilen soll, und beide das verdächtige Schiff durchsuchen sollen (**Martens et Cussy, Recueil, 2 série I p. 230**).]

[6]) [G. Die Frage der Convoy hat wesentlich nur noch geschichtliches Interesse, da heute kein Staat eine hinlängliche Kriegsmarine hat, um seine Handelsschiffe geleiten zu lassen, es ist auch nicht bekannt geworden, daß dies in einem der neueren Kriege geschehen ist.]

Recht der Beschlagnahme und Wegführung.

171. Jedes Schiff setzt sich der Beschlagnahme und Wegführung aus:

wenn es sich der Heimsuchung thätlich widersetzt oder zu widersetzen Anstalten trifft, in welchem Falle sogar Ge-

leitsschiffe bei widerrechtlichem oder uncorrectem Verhalten mit dem ganzen Convoyzuge aufgebracht werden können [1]);

wenn es sich nicht sofort als ein neutrales zu legitimiren vermag;

wenn es sich im Falle einer offenbaren Zuwiderhandlung gegen die Rechte eines Kriegführenden in Betreff einer Blokade oder durch Zuführung verbotener Waaren oder feindlicher Mannschaften und Depeschen befindet;

wenn sich der Verdacht einer Unrichtigkeit in der einen oder anderen Hinsicht ergiebt; insbesondere wenn sich gar keine oder doppelte oder unvollständige Schiffspapiere vorfinden, oder dieselben ganz oder zum Theil über Bord geworfen sind [2]), oder wenn bestimmte Umstände auf eine Simulation schließen lassen [3]);

endlich

im Falle einer Deviation, deren zureichender unschuldiger Grund nicht sofort erkennbar ist [4]).

Von den weiteren Folgen kann sich das angehaltene Schiff demnächst nur durch Ranzionirung, wenn solche dem Captor nachgelassen ist [5]), befreien, oder im Falle von Contrebande und ähnlichen Contraventionen, wobei nicht Schiff und übrige Ladung verwirkt wird, durch Auslieferung der verbotenen Artikel, sofern sie der Nehmer auf sein Schiff aufnehmen kann, gegen ein Empfangsbekenntniß desselben.

Mit dem Augenblicke der Beschlagnahme wird aber auch der Nehmer, abgesehen von den Verpflichtungen gegen seinen eigenen Staat, dem neutralen Schiffseigenthümer und Befrachter für alle Nachtheile einer ungerechten Beschlagnahme verantwortlich [6]), insbesondere für jede durch sein Verschulden hervorgebrachte Einbuße oder Verschlimmerung der Sachen. Der Nehmer muß daher für die Prise die hergebrachte seemännische Sorgfalt anwenden, über den Bestand derselben ein summarisches Verzeichniß aufnehmen, die Schiffspapiere versiegeln, die Schiffsluken verschließen und so viel als möglich jede Veränderung oder Deplacirung in den einzelnen Sachen unterlassen, wenn dergleichen aber nothwendig wird, sowie überhaupt des besseren Beweises wegen schon bei Ausführung der Beschlagnahme, den Schiffer des genommenen Schiffes zuziehen

und sich die zweckdienlichen Bescheinigungen von ihm ertheilen lassen [7]).

Hinsichtlich der Wegführung der Prise ist ebenso zu verfahren wie bei offenklar feindlichen Schiffen.

[1]) Der Fall ereignete sich im Jahre 1798 mit einer schwedischen Convoy. S. darüber v. Martens, Erzählungen I, S. 229 f. [G. bei bloßer Flucht wird es nur als verdächtig aufgebracht, da es möglicher Weise nichts vom Kriegszustand wissen konnte. Die Confiscation trifft aber bei Widerstand nur das Schiff, das sich dessen schuldig machte, nicht die Ladung, so fern sie nicht Contrebande ist. Abgesehen von der Convoy darf auch kein neutrales Kriegsschiff sich der Durchsuchung seiner nationalen Handelsschiffe widersetzen, sofern nicht eine Verletzung der Regeln stattfindet.]

[2]) [G. Zumal wenn dies geschehen, als der Kreuzer bereits in Sicht war.]

[3]) [G. z. B. wenn sich ergiebt, daß das Schiff früher ein feindliches war und nicht bona fide neutrales Eigentum geworden ist.]

[4]) [G. Dies ist nicht klar, so fern mit Deviation nicht Flucht gemeint sein soll, denn sonst kann jedes neutrale Schiff seinen Cours beliebig ändern.]

[5]) [G. Ueber den Loskauf ist schon in § 142 Note 4 gesprochen. Hautefeuille III, p. 262 bestreitet ihn für neutrale Schiffe, wie die Verordnung v 2. Prairial des Jahres XI dies verbot. Der von ihm angeführte Grund, daß die Wegnahme neutralen Gutes erst durch gerichtliche Entscheidung bestätigt werden müsse, erscheint indeß nicht zutreffend, da der Neutrale freiwillig auf den Vertrag eingeht. Story bemerkt mit Recht: „nor is ransom strictly speaking a repurchase of the captured property — it is a relinquishment of all the interest and benefit which the captors may acquire or consummate in the property by the regular jurisdiction of a Prize Tribunal" (bei Phillimore III, p. 645.)]

[6]) [G. Zerstörung eines neutralen Schiffes ist daher nur im äußersten Nothfalle zulässig, da dieses anders steht als ein unbezweifelt feindliches, dessen Verurtheilung sicher ist. Solcher Nothfall ist anzunehmen, wenn das Schiff nicht mehr seefähig ist, oder wenn der Captor von einem überlegenen Feinde verfolgt wird. Jedenfalls aber muß er die Mannschaft des Schiffes in Sicherheit bringen, die Papiere desselben sorgfältig erhalten, und er bleibt dem Eigentümer für die Zerstörung verantwortlich, wenn das Prisengericht die Wegnahme nicht bestätigt.]

[7]) Zweckmäßig erscheint auch die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die Anhaltung und über die Gründe derselben, wie das Französische Prisenrecht verlangt. Jacobsen S. 564. Siehe auch den Erlaß des Nordamerikanischen Marinedepartements wegen des Montgomery in den Cubanischen Gewässern v. 18. Aug. 1862. [G. Die Aufnahme eines Protokolls über die Wegnahme und Anfertigung eines Inventars ist nicht nur zweckmäßig, sondern nothwendig und von allen Reglements vorgeschrieben.]

Prisengerichtsbarkeit gegen Neutrale.

172. Ganz in derselben Weise wird auch die Rechtmäßigkeit der Prise gegen den Neutralen der Entscheidung eines Prisengerichtes unterworfen. Diese Gerichtsbarkeit ist in neuerer Zeit unangefochten von jedem kriegführenden Staate selbst ausgeübt worden, ungeachtet dagegen von mehreren Publicisten seit der Mitte

des vorigen Jahrhunderts mancherlei Bedenken erhoben sind, zuweilen mit entschiedener Denegation [1]). Beruht sie, wie unter einigen Staaten der Fall ist, auf ausdrücklichen Verträgen, so kann kein Streit darüber erhoben werden. Außerdem ist sie nichts als eine politische Maßregel, für welche sich juristisch nur die Analogie eines forum arresti s. deprehensionis anführen läßt, vorausgesetzt, daß sie sich auf wirkliche Rechtsverletzungen des kriegführenden Staates durch neutrale Unterthanen beschränkt. Eine res iudicata entspringt daraus an und für sich nur für den Staat, welcher eine solche Gerichtsbarkeit übt (§ 39); anderen Staaten wird dadurch kein absolut verbindliches Recht gesetzt; jedoch werden gewohnheitlich im Interesse der Eigenthumsgewißheit und zur Vermeidung von Contestationen die Prisenzusprüche als gültig anerkannt, wenn nur dadurch kein unzweifelhaftes Princip des Völkerrechtes verletzt worden ist [2]). Eine Ausnahme von der Competenz des kriegführenden Staates, für welchen der Fang gemacht ist, wird vorzüglich dann behauptet und zugestanden:

wenn die Wegnahme in einem neutralen Gebiete [3]) oder durch Mißbrauch desselben zu einem illegalen Angriffe [4]) erfolgt ist, oder

wenn das weggenommene Gut, noch vor dem Zuspruch der Prise an den kriegführenden Staat, in das Gebiet desjenigen Staates gelangt, welchem auch der Eigenthümer angehört.

Im ersteren Falle wird nicht nur der neutrale Staat, welcher die weggenommenen Gegenstände in seiner Gewalt hat, über die Illegalität der Prise zu entscheiden befugt gehalten, sondern es wird auch seiner Reclamation der unrechtmäßigen, nicht mehr in seiner Gewalt befindlichen Prise im Wege der diplomatischen Verhandlung von den Kriegführenden Folge gegeben; im zweiten Falle kann er gleichergestalt nach seinen eigenen Gesetzen und nach den mit dem Kriegführenden bestehenden Verträgen über die Reclamation des Eigenthümers entscheiden. Daß aber ein neutraler Staat auch über die Rechtmäßigkeit der von einem Kriegführenden gegen einen dritten neutralen Staat gemachten Prise das Entscheidungsrecht habe, kann, selbst wenn die Prise sich unter seiner Botmäßigkeit befindet, als hergebracht nicht nachgewiesen werden; nur ein provisorischer Schutz darf hier dem Weggenommenen angedeihen; im

Uebrigen ist die Sache zwischen dem Kriegführenden und neutralen Staate auszutragen.

[1]) Hautefeuille III, p. 284 ff. Nys p. 117. Phillimore III, part. XI. Calvo IV, livre 7. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Die Neutralität. c. Prisengerichte für die Neutralen. Katchenowsky, Prize law. 1867. Bulmerincq, Le droit des prises maritimes. Rev. d. Dr. Intern. X, première partie. Le droit existant. XI. Théorie du droit des prises. [G. Vgl. meine Ausführung am Schluß von § 173.]

[2]) [G. Die Anomalie der Prisengerichte, Fremde zwangsweise vor das Gericht eines dritten Staates zu bringen, das sie weder angerufen, noch dem sie sich dadurch unterwerfen, daß sie oder ihr Eigentum sich auf dessen Gebiet befinden, kann nicht geleugnet werden, und wenn Hautefeuille sagt, daß der Neutrale, welcher seine Pflichten verletzt, sich ad hoc einer Feindseligkeit gegen den Kriegführenden schuldig mache und somit dessen Jurisdiction verfalle, wenn er dabei ergriffen werde, so ist das eine petitio principii, da die Frage, ob der Neutrale sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht, erst durch das Gericht entschieden werden soll. Ein Auskunftsmittel gegen Ungerechtigkeiten sind die weiter zu erwähnenden internationalen Revisionscommissionen nach Beendigung des Krieges.]

[3]) Verhandlungen über einen Fall derart zwischen Preußen und England 1870/71 s. in der Nordd. Allg. Zeitg. 1871 Nr. 60. [G. Auch der Einwand, daß das Gewässer eine wüste Küste bespüle, daß also der Neutrale seine Hoheit dort nicht ausübe, ist zurückzuweisen, wie das französ. Prisengericht 1797 im Fall der Nossa Senhora da Carmelo erkannte.]

[4]) Dafür gilt Verfolgung eines feindlichen Schiffes, mit welchem man in einem neutralen Hafen zusammengetroffen ist, in den 24 Stunden, welche demselben voraus zu vergönnen sind. Vgl. § 149. Desgl. eine unerlaubte Ausrüstung des Captor auf neutralem Boden.

173. Das Verfahren[1]) bei den Prisengerichten der Kriegführenden ist auch den Neutralen gegenüber ein sog. Reclameprozeß, wobei den reclamirenden Neutralen der Beweis der Unrechtmäßigkeit der Captur aufgebürdet wird[2]). Sowohl die Form des Verfahrens, wie auch die Grundsätze des Beweises und das Materielle der abzugebenden Entscheidung richten sich nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden mit der Prisengerichtsbarkeit beauftragt sind, wofern nicht Verträge mit den Neutralen im concreten Falle ein Anderes mit sich bringen[3]). Im Allgemeinen sind jene Proceduren und Entscheidungsnormen nichts weniger als günstig für die Neutralen; sie sind politische Werkzeuge und Angeln des Eigennutzes, wie man sich leicht schon aus dem Durchblättern der Sammlungen von Prisengerichtsurtheilen überzeugen kann, trotz der Bewunderung, welche viele den „gelehrten Prisenrichtern" mancher Nationen gezollt haben! Es sind ja oft nur diejenigen Beweise zugelassen, welche bei der Wegnahme eines Schiffes vorgefunden werden;

mit den Schiffspapieren werden die Aussagen der Schiffsmannschaft verglichen, hinsichts deren man fast inquisitorisch verfährt.

Welche Folgen den unterliegenden Reclamanten treffen, ist nach den vorausgeschickten Maximen der neueren Seepraxis in Ansehung der einzelnen sog. Contraventionen leicht zu bemessen. Bald bestehen sie in dem Verluste des Schiffes und der Ladung, namentlich im Falle eines thätlichen Widerstandes, bald in dem des einen oder anderen, bald auch nur in dem Verluste eines Theiles der Ladung oder auch der Fracht. Der ganz oder theilweise Siegende erhält die Restitution, auch wohl Schäden und Kosten vergütet, obgleich die Captoren dabei häufig geschont werden. Ein nicht ganz abgelehnter Verdacht hat meist dieselben Wirkungen wie die offenklare Contravention, oder entbindet doch die Captoren von den Kosten. Indeß — es giebt hierüber keinen Völkercodex[4]); Alles ist von der Stimmung des Kriegführenden, seinem guten oder schlimmen Willen, von der Gerechtigkeitsliebe oder Eingenommenheit seiner Prisenrichter abhängig. Gewiß haben die Neutralen das Recht, jeder offenen Ungerechtigkeit, die sie betrifft, Zwangsmaßregeln entgegenzusetzen[5]), und wenigstens eine Entschädigung für jene zu reclamiren.

[1]) [G. Neuestes Gesetz von 1864: An Act for regulating naval prize of war. 27 u. 28 Vict. c. 25. Preuß. Prisenreglement v. 20. Juni 1864.]

[2]) [G. Das Gericht prüft zunächst die Papiere des Schiffes und den Bericht des Captors, stellt die für die Entscheidung erheblichen Thatsachen zum Beweise und übergiebt die Akten dem Staatsanwalt. Hält dieser die Aufbringung für unbegründet, so stellt er einen bezüglichen Antrag, und tritt das Gericht ihm bei, so erfolgt die Freigabe. Hält er die vollständige oder theilweise Verurtheilung der Prise für begründet, so beantragt er dies, und dem Vertreter des Schiffes liegt es ob, seine Unschuld zu beweisen.]

[3]) Solche Verträge giebt es zur Zeit nur wenige. Die meisten beschränken sich darauf, eine unparteiische Justiz in Prisensachen gegenseitig zur Pflicht zu machen, oder unverdächtige Richter zu postuliren (wie der Englisch-Russische Vertrag von 1801). Einige Verträge haben auch die Mittheilung der betreffenden Prisenurtheile stipulirt. So die Verträge der Nord-, Mittel- und Südamerikanischen Republiken unter einander.

[4]) [G. Man kann sagen, der Spruch des Gerichtes lautet:

1. auf Freigabe mit Schadloshaltung, die grundsätzlich erfolgen sollte, wenn anerkannt wird, daß die Aufbringung ohne hinreichenden Grund erfolgt war oder doch der Captor seine Pflicht verletzt hat,

2. auf bloße Freigabe, wo die Unkosten dem Angeklagten zur Last fallen, wenn die Verletzung der Neutralitätspflicht verneint wird, aber das Schiff sich verdächtig gemacht hatte,

3. auf theilweise Verurtheilung, also der Ladung ohne das Schiff oder eines Theiles der ersteren, oder aber des Schiffes ohne die Ladung, wie bei geleistetem Widerstand,

4. auf Verurtheilung von Schiff und Ladung.

Gegen das Urtheil kann an die zweite Instanz appellirt werden, mit ihrer Entscheidung ist die Sache im Rechtswege erledigt, und die neutrale Regierung, die ihre Unterthanen verletzt glaubt, muß dann auf diplomatischem Wege sich beschweren. So zahlte England nach dem Vertrag von Westminster (1756) an Preußen 20,000 £, Frankreich (1831) 25 Mill. Fr. an die Verein. Staaten. Letztere und England setzten 1794 eine Commission über die Ansprüche amerikanischer Bürger während des damaligen Krieges England's und Frankreich's gegen ersteres ein, ebenso 1854 eine Commission für alle seit dem Frieden vom 24. Dec. 1814 unerledigt gebliebenen Reclamationen der beiderseitigen Angehörigen, und 1871 wurde für den gleichen Zweck während des Bürgerkrieges durch Art. 12—17 des Vertrages von Washington ein Schiedsgericht bestellt. Chili hat für Schadensansprüche aus seinem Kriege mit Peru eine Reihe schiedsrichterlicher Entscheidungen vereinbart, mit Frankreich am 2. Nov. 1882, mit Italien am 7. Dec. 1882, mit England am 4. Jan. 1883.]

[5]) [G. Das Institut der Prisengerichtshöfe ist speciell für Neutrale vielfach und mit Recht angefochten. Friedrich d. Gr. bestritt dasselbe England gegenüber principiell. Da das Meer, sagte er, frei ist und nicht Eigentum der Engländer, so gehört das neutrale Schiff, das ein Theil seines Landes ist, vor die Gerichte desselben und nicht vor die England's. Darin liegt die Wahrheit, daß die Prisengerichtshöfe ein unvollkommenes Institut sind, alle Erklärungen von Mansfield, Scott und Story, daß dieselben lediglich nach Völkerrecht zu urtheilen haben und den Neutralen ebenso gut gehörten wie dem Kriegführenden, können diesen Gerichten keinen internationalen Charakter und keine Bürgschaft gegen Parteilichkeit derselben gewähren, das zeigen unzählige Entscheidungen der englischen und amerikanischen Gerichtshöfe, namentlich der letzteren noch im Bürgerkriege. Bei allem juristischen Scharfsinn und allem aufrichtigen Bestreben unparteilich zu sein, bleibt doch die Thatsache bestehen, daß die Prisenhöfe in eigener Sache und stets nur nach ihrer Auffassung des V. R's. über fremde Staatsangehörige urtheilen, bei denen das **forum delicti** nicht zutrifft, sondern wo man nur das **forum deprehensionis** geltend machen kann, das aber, da das Meer allen Nationen gehört, nicht einseitig einem nationalen Gerichtshof das Recht zu entscheiden geben sollte.

Ebenso wenig Bürgschaft der Unparteilichkeit nach der andern Seite hin geben dagegen die Gerichtshöfe der Neutralen. England's Einspruch dagegen, daß eine preußische Commission darüber entschied, ob preußische Schiffe durch Zufuhr gewisser Artikel an Frankreich die Neutralität verletzt hatten, war daher ebenso berechtigt. Man dachte deshalb, namentlich bei der Ueberspannung der Rechte der Kriegführenden Seitens England's, schon im vorigen Jahrhundert an einen Ausweg, den der dänische Publicist Hübner in seiner Schrift „**de la saisie des bâtiments neutres**" 1759 II, 21 befürwortete, nämlich die Entscheidung gemischten internationalen Behörden zu übertragen. Dieser Gedanke fand damals kaum Beachtung, ist aber in neuester Zeit lebhaft wieder aufgenommen, so von Trendelenburg: Lücken im V. R. S. 49; Geßner, Kriegführende und neutrale Mächte 1877. S. 52, von beiden, ohne irgend welche näheren Vorschläge über die Ausführung zu machen. Dies ist im **Institut de droit intern.** geschehen, für welches v. Bulmerincq den oben erwähnten Bericht erstattet. XI, p. 181. Das Institut hat demgemäß (Sept. 77) sich dahin ausgesprochen, 1. daß durch Vertrag die allgemeinen Grundsätze des Prisenrechtes zu formuliren seien, 2. daß die gegenwärtigen Gerichtshöfe durch internationale Tribunale zu ersetzen seien, welche den interessirten Unterthanen des neutralen oder friedlichen Staates mehr Garantien der Unparteilichkeit geben, 3. daß man sich über ein gemeinsames Verfahren zu verständigen habe. Verschiedene Vorschläge, ein solches internationales Gericht zu bilden, sind gemacht und von Bulmerincq beleuchtet, er selbst betrachtet „**la combinaison d'une juridiction des belligérants et des neutres**" als „**l'unique solution du problème de l'organisation du droit des prises**" (p. 171) und findet diese in einem Tribunal von drei Richtern, sowohl für die erste wie die Appellinstanz, von denen jeder der beiden

kriegführenden Theile einen und ein neutraler Staat den dritten ernennt, diese entscheiden über alle Angelegenheiten der Kriegführenden wie der Neutralen. Den neutralen Staat, welcher den dritten ernennt, sollen sämmtliche Neutralen auf Aufforderung der Kriegführenden bei Ausbruch des Krieges wählen, wenn nicht Belgien ein für allemal durch Vertrag dazu bestellt würde, wo denn auch das Gericht zu tagen hätte. Das Institut beauftragte die HH. v. Bulmerincq und Westlake, einen Entwurf auszuarbeiten, welche in Ansehung der Schwierigkeiten, eine so durchgreifende Neuerung durchzuführen, beschlossen, sich auf die Forderung einer internationalen Appellinstanz zu beschränken, wofür folgende Fassung vorgeschlagen wurde: „Au début de chaque guerre, il sera formé par chacune des parties belligérantes un tribunal d'appel international en matière de prises maritimes, lequel sera composé d'un président et d'un membre choisi par cette partie et de trois membres, désignés par les états neutres“, und das Institut nahm dies nach lebhafter Debatte am 8. Sept. 1887 an.

Daß ein derartiges Tribunal den Neutralen eine ganz andere Bürgschaft der Unparteilichkeit als die jetzigen bietet, ist gewiß, aber weil in demselben stets die neutralen Richter stets die entscheidende Stimme haben würden, werden die großen Seemächte, die als Kriegführende vornämlich in Betracht kommen, sicher nicht darauf eingehen, abgesehen davon, daß dies eine eingreifende Aenderung ihrer Gesetze erfordern würde, in den Verein. Staaten sogar der Verfassung, da nach Art. III, 1. 2 alle Fälle der Seegerichtsbarkeit zur Competenz des Supreme Court und der ihm untergeordneten Gerichte gehören sollen. Außerdem aber würden die praktischen Schwierigkeiten bei einem solchen internationalen Tribunal sehr groß sein. Jetzt ist bei Ausbruch des Kriegs das Prisengericht sofort da, die Errichtung des geplanten internationalen Gerichtes aber würde schon großen Zeitverlust verursachen, so daß es erst nach Monaten in Wirksamkeit treten könnte. In welcher Weise sollen ferner die Neutralen abstimmen? wie sollen sie über die Wahl der sechs Personen übereinkommen, welche das Collectivwesen der Neutralen vertreten? Diese Schwierigkeiten würden sich noch sehr steigern, wenn das Gericht in Wirksamkeit träte. In länger dauernden Seekriegen von Mächten, die wie England in den verschiedensten Weltgegenden Häfen besitzen, in welche Prisen gebracht werden können, würde es kaum möglich sein, alle Fälle abzuurtheilen, ohne die bedenklichste Verschleppung eintreten zu lassen. Ein solcher Gerichtshof ließe sich nicht entfernt mit dem Bureau des Weltpostvereins in Bern vergleichen. Wir können deshalb nur F. v. Martens beistimmen, wenn er am 7. Sept. 1887 sagte, daß kein Staat sich einem solchen internationalen Gericht unterstellen werde.

v. Bulmerincq selbst legt mit Recht besonderes Gewicht auf ein gemeinsames Prisenrecht, und in der That ist die Frage viel weniger eine prozessuale, als eine des materiellen Rechtes. Wie schon jetzt die Prisengerichtsbarkeit durch die Pariser Declaration sehr vereinfacht ist, so würde dies noch weit mehr der Fall sein, wenn die Freiheit des Privateigentums gesichert wäre und gemeinsame Grundsätze über Contrebande und Blokade vereinbart wären. Käme dazu noch eine Verständigung über die Grundzüge des Verfahrens in seinen drei Stadien: 1. die Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung des Schiffs oder der Waaren, 2. die vom Captor zu beobachtenden Formen bei Uebergabe der Sache an das Gericht, 3. das Verfahren vor dem Gerichte selbst, das stets eine wirklich richterliche Verfassung haben müßte, so wäre alles Wünschenswerthe erreicht. Für zweifelhafte Fälle blieben nur Schiedsgerichte, gegen die sich nicht einmal die Einwendungen geltend machen lassen, die v. Bulmerincq gegen die justice administrative der Commissionen erhebt, und wenn das 1871 verabredete fast alle amerikanischen Entscheidungen bestätigt hat, darunter auch so offenbar ungerechte wie die des Springbok, so könnte dasselbe bei dem vorgeschlagenen internationalen Tribunal geschehen, denn für die Fähigkeit der neutralen Richter kann Niemand einstehen.]

Außerordentliche Maßregeln der Kriegführenden zum Nachtheile der Neutralen und deren Rechte hiergegen.

§ 174 ist weggelassen, weil er lediglich Mißbräuche des Rechtes der Kriegführenden behandelt, die sämmtlich schon besprochen sind.

Rückblick auf die Rechte der Neutralen.

175. Blicken wir auf die bisher in kurzem Abriß aus der Wirklichkeit dargelegten Rechte der Neutralen zurück: so erkennen wir darin bei weitem mehr Beschränkungen und Hemmnisse, als Freiheit und Unabhängigkeit der Neutralen; andrerseits maßlose Anmaßungen der Kriegführenden; ja man kann sagen, es giebt im Felde des Völkerrechts keine traurigere Gestalt als die eines Neutralen, den größeren Seemächten gegenüber. Der ganze neutrale Seehandel wird in den Kriegszustand hineingezogen und von der Willkür des Seeherrn abhängig gemacht. Das ist zum Theil die Folge gemeinsamer Versündigung, indem beinahe kein Seestaat sich gescheut hat, die Grundsätze, welche oft wieder zu seinem eigenen Verderben dienen konnten, bei vorkommender günstiger Gelegenheit selbst zu üben.

Ist aber darum dieses sog. Völkerseerecht ein gerechtes? unabänderliches? und kann es Bestand haben?

Die Politik der Mächte hat allerdings seit 1854 bedeutende Verbesserungen der älteren Seepraxis herbeigeführt [1]); jedoch darf die Humanität und gegenseitige Gerechtigkeit so wie gegenseitiges Interesse noch immer weitere Fortschritte beanspruchen und erwarten.

Wir gehen nicht so weit, unbedingte Handelsfreiheit in Kriegszeiten zu fordern (§ 123); wir verlangen ebenso wenig die Unverletzlichkeit aller Personen und alles Privateigenthumes, wie sie von Nordamerika 1856 und in noch größerer Ausdehnung von Handels- und politischen Kammern und Vereinen reclamirt worden ist [2]). Indem wir aber von dem Princip der Gleichheit aller Staaten, deren keiner der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des anderen unterworfen ist, ausgehen und in Erwägung nehmen:

daß auch die Unterthanen eines neutralen Staates weder in diesem noch auf der offenen See Gesetze von anderen

Staaten zu empfangen haben, so lange sie deren Gebiet nicht betreten;

daß der Krieg kein anderes obligatorisches Verhältniß zwischen jedem Kriegführenden und den Neutralen begründet, als daß letztere den kriegerischen Besitzstand des ersteren, seinem Feinde gegenüber, nicht zu stören haben, ohne jedoch schuldig zu sein, zur Erleichterung eines Kriegführenden etwas beizutragen, und daß im Uebrigen die Verkehrsverhältnisse der Neutralen mit den Kriegführenden unverändert bleiben;

daß es zur Zeit auch noch keinen geschlossenen Seekriegcodex giebt, woran jeder Staat bleibend gebunden ist, sondern nur ein System von Maximen, welches man gegenseitig um seines Nutzens willen ausübte, oder aus Schwäche sich gefallen lassen mußte;

daß daher jeder Staat sich davon lossagen und den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwenden kann, welche sich aus der Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten, wie aus den allgemeinen Menschenrechten ableiten lassen:

dürfen wir folgende Thesen eines künftigen darauf hin gebauten Völkercodex mit manchen älteren Publicisten aufstellen:

I. Ein Kriegführender kann den Neutralen nur durch effective Blokade feindlicher Häfen, Küsten und Inseln, desgleichen durch Cernirung feindlicher Geschwader Beschränkungen ihrer Handelsfreiheit auferlegen[3]).

Denn hier ist jener ein wirklicher Besitzer feindlichen Landes oder Seegebietes, [? G] oder doch Besitzer einer Operationslinie auf einer gemeinfreien Sache, die nicht von mehreren zugleich ohne Kränkung des Prävenirenden gebraucht werden kann.

II. Kein Schiff kann auf offener See von Kriegführenden angehalten werden, ausgenommen um sich über seine Nationalität, oder, was gleichviel bedeutet, sein nationales Flaggenrecht, und daß sich kein Feind oder Kriegsgehilfe desselben darauf befinde, durch ordnungsmäßige Schiffspapiere auszuweisen. Wird der Beweis über letzteres und über eine neutrale Nationalität geführt, so ist das Schiff frei mit Allem, was sich darauf befindet; im Gegenfalle der Beschlagnahme bis zur besseren Rechtfertigung

in billiger Frist unterworfen, sonst als präsumtiv feindlich mit allen darauf befindlichen Gütern verfallen.

Denn Schiffe sind Wandertheile ihrer Heimath-Staaten, auf offener See nur von diesen abhängig [4]). Fragen darf aber der Kriegführende jedes Schiff, wer es sei, weil die offene See dem Freunde und Feinde dient, Treue und Glauben überall bewahrt werden muß, und Jeder wider Gefahr sich zu sichern berechtigt ist. Kampf oder Ausweis über friedliche Nationalität ist also eine rechtmäßige Alternative, welche der Kriegführende stellen kann.

III. Es giebt keine Contrebande und Handelsverbote zwischen Neutralen und kriegführenden Mächten [5]). Nur die wirkliche Absperrung hebt jeden Verkehr auf und berechtigt den Blokirenden zur feindlichen Behandlung jedes davon unterrichteten Contravenienten, wenn er die Sperre actuell zu verletzen im Begriffe ist. Auch darf neutrales Gut, was dem Feinde als Kriegshilfe dienen könnte, unter Beschlag genommen werden. Welche Gegenstände dahin zu zählen seien, hat jeder Kriegführende den Neutralen anzuzeigen, nöthigenfalls sich darüber mit ihnen zu verständigen.

IV. Reclamationen der Neutralen gegen die Beschlagnahme oder Wegnahme ihrer Schiffe müssen einem unparteiischen Schiedsgerichte dritter Staaten zur Entscheidung unterbreitet werden. Sonst bewendet es bei der Zulässigkeit der in § 172 erwähnten Maßregeln.

Wir sind weit entfernt, diese Sätze als ein schon gültiges Völkerrecht vorzutragen, aber wir glauben, daß man zu ihnen übergehen wird, je mehr die Völker selbst eine politische Stimmfähigkeit erlangen, und die Regierungen sich an das nationale Bewußtsein, an die Ehre und das Wohl der beherrschten Völker gebunden halten müssen, darin aber auch ihre kräftige Stütze finden. Hoffen wir indeß, daß das Rechtsgefühl aller Glieder des Europäischen Staatenkreises sich übereinstimmend von dem morschen Kram selbstsüchtiger Maximen lossagen werde, welche noch im Anfang des Jahrhunderts das vermeintliche Seerecht der Neutralen bildeten, durch dessen Anwendung einst jene berühmten Prisenrichter, wie Sir Marriot, Jenkinson und Will. Scott, in patriotischem Eifer den Handel der

Neutralen abschlachteten, jede andere Rechtsanforderung in das Reich der Chimäre eines goldenen Zeitalters verweisend!

[1]) S. bes. Soetbeer, Samml. offic. Actenstücke I—IX. Hamburg 1854, 1855, und Marquardsen in der Kritischen Zeitschrift III, 202.

[2]) [G. Vgl. dagegen meine Ausführung § 132 Note 2. Daß aber trotz der Begünstigung der Neutralen durch die Pariser Declaration auch diese ein Interesse an der Freigebung des Privateigentums haben, hat der französische Krieg gezeigt, denn die Declaration schützt zwar das neutrale Gut gegen Wegnahme und Verurtheilung, aber nicht gegen Zerstörung. Die deutschen Schiffe „Ludwig" und „Vorwärts" wurden von dem französischen Kriegsschiff „Desaix" genommen und sofort verbrannt. Das Prisengericht in Bordeaux erklärte dies als durch force majeure gerechtfertigt, und die Appellinstanz wies am 16. März 1872 die Beschwerde der englischen Ladungsinteressenten ab, weil Art. 3 die Neutralen nicht vor Schaden sicherstelle, der ihnen durch die legitime Wegnahme des feindlichen Schiffes oder Kriegsacte zugeführt würde, welche die Wegnahme begleiteten und ihr folgten. (Calvo IV, p. 268.)]

[3]) [G. Es ist schon oben bemerkt, daß der durch die Pariser Declaration festgestellte Satz die wichtigste Frage offen läßt, was eine effective Blokade sei.]

[4]) [G. Ist, wie § 78 Note 1 ausgeführt, nicht unbedingt zu behaupten.]

[5]) [G. Muß, was die Contrebande betrifft, heißen: es giebt keine Contrebande mit neutraler Bestimmung.]

Vierter Abschnitt.

Die Beendigung des Krieges; die Usurpation und das Postliminium.

I. Ende des Krieges.

176. Die einzigen wahren Beendigungsarten des Krieges sind:
ein allseitiges Einstellen der Feindseligkeiten nebst Herstellung eines freundrechtlichen Verkehrs unter den bisher feindlichen Staaten;
die unbedingte Unterwerfung des einen feindlichen Staates unter den anderen;
die Abschließung eines förmlichen Friedens unter ihnen.

Dagegen tritt nur ein usurpirter Zwischenzustand ein, wenn zwar der Widerstand der feindlichen Staatsgewalt beseitigt, ein Wiedereintritt derselben jedoch nicht völlig ausgeschlossen ist. Endlich findet vor oder nach Beendigung des Krieges nicht selten eine all-

gemeine oder partielle Wiederkehr der früheren, durch den Krieg thatsächlich gestörten Rechtsverhältnisse (ein sogenanntes Postliminium) statt.

Ueber alles dieses müssen hier noch die entscheidenden Grundsätze zusammengestellt werden.

a. Allseitige Aufhebung der Feindseligkeiten.

177. Es ist nicht nothwendig, daß ein Kriegszustand durch formelle Erklärungen der kriegführenden Theile aufgehoben werde, obgleich es räthlich und gewöhnlich ist. Man kann stillschweigend die Feindseligkeiten einstellen und einen gegenseitigen freundschaftlichen Verkehr wieder eröffnen, und Niemand wird dann noch eine Fortdauer des Krieges für sich anrufen können. Von selbst versteht sich dabei als Basis des ferneren gegenseitigen Rechtszustandes der Statusquo, bei welchem sich jeder Theil seit Einstellung der Feindseligkeiten beruhigt hat [1]). Allein es würde daraus ohne bestimmte Friedenserklärung schwerlich schon eine Beilegung der Streitigkeiten gefolgert werden können, welche zu dem Kriege Anlaß gegeben haben, so wenig als ein Verzicht auf diejenigen Forderungen, welche jedem Theile durch das Verhalten des anderen im Kriege erwachsen sein können [2]).

[1]) So endigte der Krieg zwischen der Krone Polen und Schweden im Jahre 1716 mit einer gänzlichen Einstellung der Feindseligkeiten, und der eingetretene Friedenszustand wurde nur noch zehn Jahre später durch gegenseitige Schreiben der Souveräne anerkannt. **Steck, Essais sur divers sujets de polit. n. 2.** Ebenso endete der spanisch-französische Krieg 1702 ohne Friedensschluß. **Flassan, Dipl. fr. IV, 484.** [G. So brach Kaiser Paul bei seiner Thronbesteigung 1801 den Krieg mit Persien ab, den Katharina begonnen. Aehnlich der Fall zwischen Frankreich und Mexico (**Revue de Dr. intern. 1872 p. 474**), erst 1881 sind die diplomatischen Beziehungen aufgenommen. Die Seltenheit dieser Beispiele zeigt, wie unzuträglich ein solcher Zustand ist, wo die Beziehungen der Staaten und ihrer Unterthanen unklar bleiben. In dem Kampf zwischen Spanien und seinen aufständischen Colonien endigten die wirklichen Feindseligkeiten 1825, aber erst 1840 erlaubte Spanien den Handel mit einigen der centralamerikanischen Republiken und anerkannte die Unabhängigkeit von Venezuela erst 1850.]

[2]) Auf einen solchen jetzt sehr seltenen Fall würde im Allgemeinen anwendbar sein, was H. Cocceji in seiner Abhandlung **de postliminio et amnestia** von einem Friedensschlusse ohne Amnestieclausel deducirt hat.

b. Völlige Unterwerfung des feindlichen Staates.

178. Die ältere Geschichte liefert Beispiele in Menge, wo der Krieg zu einer völligen ausdrücklichen Unterwerfung überwundener

Staaten mit Einschluß ihrer Herrscher führte. Sie kann eine unbedingte oder bedingte sein; aber auch im ersteren Falle versteht sich die Unterwerfung nur nach menschlichem Rechte, also daß dem Sieger keine Macht gegeben wird, etwas zu verfügen und anzuordnen, was der Mensch dem Menschen abzufordern und aufzulegen durch das Sittengesetz verhindert wird. Wohl die höchste und unbeschränkteste Staatsgewalt kann nach neuerem Kriegsrechte auf den Sieger übergehen, nicht aber ein Recht auf die Personen und Privatrechte der besiegten Unterthanen [1]). Der unterdrückte Staat wird übrigens meist mit dem besiegenden Staate in einer der obigen Weisen (§ 19. 20) und mit den schon früher besprochenen Wirkungen (§ 24. 25) vereinigt. Ob ihn der siegende Souverän sich selbst vorbehalten oder einem Dritten abtreten dürfe, hängt von seinen rechtlichen Verhältnissen zu dem eigenen Staate ab [2]).

[1]) Untersuchungen hierüber finden sich in Henr. de Cocceji, Disp. de iure victoriae § 10—32 und im Comment. zu Groot III, 8, wobei jedoch Einzelnes einer Berichtigung bedürfen würde, namentlich daß der Sieger über den besiegten Staat keine andere Gewalt erlange, als diejenige, welche ihm über den eigenen bisherigen Staat zustand! [G. Eine deditio im römischen Sinne giebt es nicht mehr.]

[2]) [G. Unstreitig ist unter civilisirten Staaten die Eroberung in diesem Sinne, die Vernichtung der politischen Existenz des Gegners der wenigst wünschenswerthe Besitztitel, da er auf bloßer Gewalt beruht, nichtsdestoweniger ist anzuerkennen, daß es auch in unseren Verhältnissen Fälle giebt, wo eine solche debellatio als die einzige Lösung erscheint. Es ist sicher kein Werth auf die Erklärung der französischen Verfassung von 1791 Art. 6 zu legen: „La nation française renonce à entreprendre aucune guerre dans la vue de faire des conquêtes“, die so rasch und grausam durch die Republik und das Kaiserreich widerlegt ward, aber es giebt ebenso gewiß Fälle, wo es unmöglich ist, mit dem besiegten Theile zu einem den Staatsinteressen entsprechenden Frieden zu kommen, so bei Hannover und Hessen 1866. Hall meint, die Eroberung könne auch auf einen Theil des besiegten Staates gehen, aber so lange derselbe eine völkerrechtliche Persönlichkeit bleibt und verweigert die thatsächliche Eroberung durch Abtretung zu bestätigen, dauert der Kriegszustand fort. Offenbar muß für den Titel der Eroberung die Absicht, das Land fortan besitzen zu wollen, mit der vollendeten Thatsache seiner Beherrschung zusammenfallen. Letztere muß der Eroberer durch einen Besitzstand beweisen, der jede Wiederentreißung ausschließt. Die Absicht giebt sich in der Einverleibungserklärung kund. Die unbestrittene Eroberung giebt dem Staate alle Rechte, welche eine Abtretung übertragen kann, aber die moralische Stellung seinen neuen Unterthanen gegenüber ist eine verschiedene, bei der Eroberung unterwerfen diese sich einfach der Gewalt, gegen die sie keine Waffe haben, bei der Abtretung sind sie rechtlich gebunden, ihrem neuen Souverän zu gehorchen, weil der alte ausdrücklich seinen bisherigen Rechten entsagt hat. § 185.]

c. Friedensschlüsse.

179. Friedensschlüsse sind die feierlichsten Verträge, wodurch zwei oder mehrere Staaten den Krieg unter sich für beendigt er-

klären und ferneren Gewaltthätigkeiten ein Ziel setzen, ohne daß einer sich in völlige Abhängigkeit des anderen begiebt, wodurch sich dieser Fall von dem vorigen der Deditio[1]) unterscheidet. Alle Regeln der Staatenverträge gelten vorzüglich auch von den Friedensschlüssen. Ihrem Inhalte nach sind letztere entweder einfache, reine Friedensschlüsse (paix pure et simple), nur auf die Herstellung eines Friedensstandes sich beschränkende, oder bedingte, mit Stipulationen anderer Art, namentlich mit Veränderung des Besitzstandes verbundene. Das Eigenthümliche derselben wird in dem Folgenden angemerkt werden.

[1]) [G. Richtiger debellatio s. § 178 Note 1 und 2 G. Guelle drückt sich militärischer aus (l. c. 214): „Le traité de paix est l'acte par lequel les belligérants constatent l'état de leurs forces, règlent d'après les résultats de la guerre, leurs prétentions respectives, et les convertissent en droits." Die bisherigen Kriegführenden treten in ihre normalen friedlichen Beziehungen zurück. Der Besiegte hat gegen den Sieger keine Verpflichtungen, die nicht im Friedensvertrage oder in früheren Verbindlichkeiten, welche durch den Krieg nur suspendirt waren, begründet sind. Dem endgültigen Friedensvertrag gehen oft Präliminarien vorauf, wenn die Zeit mangelt Alles bis ins Einzelne festzusetzen, man aber die großen Grundsätze sichern will, so die Präliminarien von Villafranca 1859 und die von Versailles 1871, denen die Verträge von Zürich und Frankfurt folgten. § 89.]

180. Als natürliche Ergebnisse aus den allgemeinen Grundsätzen, welche das Recht der Staaten leiten, so wie aus dem Wesen der Friedensschlüsse müssen hauptsächlich folgende anerkannt werden:

I. Ein von den bevollmächtigten Staatsrepräsentanten geschlossener Friede ist unter allen Umständen verbindlich, wenn er auch durch die Uebermacht eines Theiles herbeigeführt ward und wenngleich unbestreitbare Rechte dadurch aufgegeben werden sollten, ist er nur nicht durch persönlichen Zwang gegen den Inhaber oder den Vertreter der Staatsgewalt bewirkt worden[1])! Ob der vorangegangene Krieg Seitens des Siegers gerecht oder ungerecht war, ändert nichts. Der Friedensschluß erzeugt jederzeit ein neues Rechtsverhältniß unter den Contrahenten (§ 113).

II. Mit dem Eintritte des Friedens muß von selbst jede Feindseligkeit und Ausübung von Rechten des Krieges aufhören. Das Recht des Krieges schließt mit diesem selbst ab. Es können demnach auch keine Kriegsbeiträge in dem feindlichen Lande ferner eingefordert werden, ja nicht einmal die Rückstände früher eingeforderter

Leistungen [2]), sollten die Requisitionen auch nach dem Kriegsgebrauche völlig erlaubt gewesen sein.

III. Der Friede soll einen Streit definitiv beseitigen: sonst wäre er nur ein Waffenstillstand. Jeder Streit demnach, welcher zum Kriege Anlaß gab, muß von selbst als abgethan gelten, auch dürfen die im Kriege zugefügten Verletzungen und Beschädigungen unter den beiderseitigen Staaten keinen Grund zu neuen Streitigkeiten abgeben, weil sonst Krieg aus Krieg entstehen und ein dauernder Friedenszustand unmöglich sein würde [3]).

In diesem letzteren besteht das Wesen der sog. Amnestieclausel [4]), die, wie angedeutet, eine doppelte Beziehung hat, wiewohl sie in engerer Bedeutung meist auf eine Niederschlagung aller Ansprüche aus dem vorübergegangenen Kriegsstande beschränkt wird. Gewöhnlich findet sie sich ausdrücklich in den Friedensverträgen; allein auch ohne Beifügung versteht sie sich von selbst [5]). Vorbehalten bleiben dagegen:

- Privatansprüche einer Partei an die Angehörigen der anderen, welche während des Krieges aus rechtmäßigen Gründen erwachsen sind, selbst diejenigen, wodurch man sich von einer nur kriegsrechtlichen Befugniß des Feindes losgekauft hat [6]);
- alle Privatansprüche unter den Angehörigen beider Theile, welche schon vor dem Kriege existirten; endlich
- alle außer Streit befindlichen Forderungsrechte unter den Parteien selbst, welche vor dem Kriege existirten und durch dessen Ausbruch nicht mehr betroffen werden konnten [7]).

[1]) [G. Vgl. § 85 Note 1. Ebenso ist es gleichgültig, ob während des Krieges die Regierung, die ihn begann, gestürzt und durch eine andere ersetzt ward, wenn letztere im unbestrittenen Besitz ist. Halleck XXXIV, 18: „Treaties of peace are equally valid, whether made by the authorities which declared the war, or with a new ruling power or de facto government. Other nations have no right to interfere with the domestic affairs of any particular nation.“ (Esperson, le gouvernement de la défense nationale.)]

[2]) S. § 188. Häufig wird Obiges in den Friedensverträgen ausdrücklich erklärt. S. z. B. dem Hubertsburger Frieden von 1763 Art. 2; desgl. dem Teschener von 1779 Art. 5. Anders verhält es sich wohl mit den besonderen Privatverpflichtungen, welche gegen den Feind von Einzelnen contrahirt worden sind, um sich von geforderten Kriegsleistungen zu befreien.

[3]) [G. Bis zum Frieden von Kudjuk-Kainardji (1774) schloß die Pforte nur Waffenstillstände, das muselmännische Reich betrachtete sich in dauerndem Kriegszustand mit den christlichen Mächten.]

[4]) H. v. Cocceji, de postliminio et amnestia 1691. Steck, de amnestia in Obss. subsec. n. 13 und schon Groot III, 20, 15.

[5]) Gudelin, de pace c. 3: „in amnestia consistit substantia pacis et absque illa nequit esse pax, atque adeo paci ista lex inesse intelligitur." Wheaton, Intern. L. IV, 4. H. Cocceji behauptete fast allein das Gegentheil. [G. Wäre es gestattet, den Streit wegen Schädigungen während des Krieges nun auf civil- oder strafrechtlichem Wege fortzusetzen, so wäre kein Ende abzusehen, auch dürfen die, welche im Auftrage des Staates gehandelt haben, nicht persönlich verantwortlich gemacht werden und sind für Ueberschreitung ihres Auftrages nur der eigenen Regierung verantworlich, deren Strafrecht natürlich nicht durch die Amnestie berührt wird. Vorbehalte können natürlich bei jeder Amnestie gemacht werden, so z. B. Seitens Deutschland's im Frankfurter Frieden wegen der von französischen Gefangenen verübten gemeinen Verbrechen. Mit Unrecht behaupten Calvo § 2956 und Guelle (p. 217), daß dies eine Verletzung des Grundsatzes der Freigebung der Gefangenen gewesen sei. Die Gefangenen können allerdings nicht nachträglich wegen Insubordination, Fluchtversuch und sonstiger Handlungen bestraft werden, welche sich auf ihren Stand als Gefangene beziehen, denn gegen solche wurde nur auf Grund des Kriegsrechtes eingeschritten. Es ist aber nicht abzusehen, weshalb Gefangene nicht wegen gemeiner Verbrechen, Diebstahl u. s. w. so gut wie jeder Andere bestraft werden sollen. Wenn Frankreich nicht den gleichen Vorbehalt machte, so lag das darin, daß es wenige Gefangene hatte und gegen diese keine ähnlichen Klagen vorlagen. Besonders nöthig ist die Amnestie auch wegen des häufigen Einflusses des Krieges auf die Unterthanenverhältnisse, so der Parteinahme einer Bevölkerung für den Gegner, wie z. B. die Polen, die 1813—15 für Frankreich kämpften, und bei Bürgerkriegen, wo jedoch oft Ausnahmen von der Amnestie gemacht werden, so von Dänemark 1852.]

[6]) Z. B. Ranzionirungsgelder (s. oben § 142); Schulden der Kriegsgefangenen für ihre Bedürfnisse, Wheaton a. a. O. § 3. Schuldverschreibungen für erlaubte kriegsrechtliche Requisitionen — wiewohl dieses nicht für unzweifelhaft gehalten wird. Klüglich werden daher in Friedensschlüssen alle Verschreibungen pour cause de guerre für nichtig erklärt; s. z. B. den Teschener Frieden von 1770 Art. 5. Unbedenklich sind es die nur durch kriegsrechtswidrige Vergewaltigungen erzwungenen. Vgl. Osnabrücker Friedensschluß IV, 46.

[7]) Treffend bemerkt Wheaton mit Berufung auf Vattel IV, 19—21 Folgendes: The effect of a treaty of peace is to put an end to the war and to abolish the subject of it. It is an agreement to waive all discussion concerning the respective rights and claims of the parties, and to bury in oblivion the original causes of the war. It forbids the revival of the same war by resuming hostilities for the original cause which first kindled it, or of whatever may have occurred in the course of it. But the reciprocal stipulation of perpetual peace and amity between the parties does not imply that they are never again to make war against each other for any cause whatever. The peace relates to the war which it terminates: and is perpetual, in the sense that the war cannot be revived for the same cause. This will not, however, preclude the right to claim and resist, if the grievances which originally kindled the war be repeated — for that would furnish a new injury and a new cause of war equally just with the former.

If an abstract right be in question between the parties, on which the treaty of peace is silent, it follows, that all previous complaints and injury, arising under such claim, are thrown into oblivion, by the amnesty, necessarily implied, if not expressed: but the claim itself is not thereby settled either one way or the other. In the absence of express renunciation or recognition, it remains open for future discussion. And even a specific arrangement of a matter in dispute, if it be special and limited, has reference only to that particular mode of asserting the claim, and does not preclude the party from any subsequent pretensions to the same thing

on other grounds. Hence the utility in practice of requiring a general renunciation of all pretensions to the thing in controversy, which has the effect of precluding for ever the assertion of the claim in any mode.

Fortsetzung.

181. Als Basis des ferneren Rechtsstandes der Parteien gegen einander ist in Ermangelung abweichender Vereinbarungen der Statusquo, der sich durch die Kriegsereignisse gebildet hat, anzusehen [1]). Denn der Krieg ist thatsächlich an die Stelle des früheren Rechtsstandes getreten und hat darüber vermöge seiner Abhängigkeit von den Zufälligkeiten des Waffenglücks eine Ungewißheit verbreitet, welche nur durch den übereinstimmenden Willen der Parteien mit Hinsicht auf den eingetretenen Erfolg des Krieges wieder gehoben werden kann. Jeder Friedensschluß also eine neue Rechtsepoche! Hieraus folgt ohne anderweite ausdrückliche Bestimmung:

a. Jeder Theil behält, was er thatsächlich inne hat [2]). Nur derjenige Besitz hört auf, welcher lediglich nach dem Kriegsrechte und für die Dauer des Krieges möglich war, z. B. die Detention der Kriegsgefangenen. Ihre Freiwerdung versteht sich von selbst, wenigstens nach heutigem Kriegsgebrauche, wiewohl erst nach Berichtigung ihrer Schulden, wenn nicht die Loslassung oder Auslieferung unbedingt stipulirt ist.

b. Von den obligatorischen Rechtsverhältnissen aus der Zeit vor dem Kriege bleiben in fernerer Wirksamkeit:

diejenigen, welche sich auf die von jedem Theile in Besitz behaltenen oder ihm restituirten Gegenstände beziehen, und wodurch ein bleibendes, den Sachen selbst anklebendes Realverhältniß schon actuell begründet war. Denn es ist anzunehmen, daß dasjenige, was jedem Theile verbleibt, auch seine frühere rechtliche Natur wiedererhalten soll; dann

die Forderungen, welche bereits vor dem Kriege aus gültigen, vom Gegner nicht angefochtenen Titeln unwiderruflich entsprungen waren und in bestimmten, gleichfalls schon vor dem Kriege fällig gewordenen Leistungen bestehen. Denn hier war das Recht selbst schon geboren und von keiner Willensänderung des Schuldners weiter abhängig.

Dagegen sind alle Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung erst noch in Zukunft geschehen sollte, wo also noch eine Willens-

änderung in Betreff der übernommenen Verpflichtung möglich war, durch den Ausbruch des Krieges zweifelhaft und unsicher geworden, so daß sie zu ihrer ferneren Gültigkeit einer Bestätigung durch eine deutliche Willenserklärung bedürfen[3]).

Unberührt bleiben der Regel nach alle Privatrechte, sowohl der Unterthanen wie der Souveräne und ihrer Familien, so weit nämlich nicht auch hierüber Stipulationen gemacht worden sind[4]).

[1]) Vgl. Groot III, 20 § 11 f. Wheaton, Intern. L. IV, 4 § 4. (Dana § 545.)

[2]) Daher die häufige Clausel in den Hellenischen Verträgen: ἔχοντες ἃ ἔχουσιν. Phillimore III, 773. Halleck XXXIV, 12.

[G. Hier liegt aber eben eine vertragsmäßige Bestimmung vor, ohne eine solche gilt z. B. hinsichtlich des Gebietes jener Satz keineswegs, sondern vielmehr der status quo ante, alles Gebiet, welches nicht ausdrücklich im Friedensvertrag abgetreten ist, muß zurückgegeben werden, die zeitweilige Ausübung der Souveränetät durch den Occupanten hört auf und alle Pertinenzen derselben sind zurückzugeben, auch die nichtconsumirten Früchte. Es war rechtswidrig, daß Rußland nach dem Frieden von 1856, durch den es Kars zurückgab, noch die Wälder der Umgegend abhieb. Was die gemachten Prisen betrifft, so sind die bei Abschluß des Friedensvertrages definitiv verurtheilten verfallen, andere müssen herausgegeben oder ersetzt werden, gewöhnlich wird im Vertrage selbst ein Termin für die Entscheidung hierüber festgestellt, z. B. Art. 13 des Frankfurter Friedens von 1871.]

[3]) Dieser Punkt ist und bleibt einer der schwierigsten. Vgl. schon oben § 99 und 122. Wir wissen dafür keine andere Entscheidung. S. übrigens auch Groot III, 20, 19. Er. Fr. Martens. Ueber die Erneuerung der Verträge in Friedensschlüssen. Gött. 1797. J. H. de Wys, qu. an bello oborto pereat foederum auctoritas. Amst. 1830. Phillimore III, 773. Halleck XXXIV, 22.

[4]) Vgl. Groot a. a. O. § 7. Weitere Anwendungen des Satzes werden sich bei dem Postliminium ergeben.

Besondere Friedensclauseln.

182. Besondere Regeln für gewisse Friedensclauseln mit eigenthümlicher Bedeutung sind:

a. Wird die Restitution einer Sache aus dem Besitze eines Theiles dem anderen versprochen, so ist sie in demjenigen Zustande zu leisten, worin sie sich zur Zeit der Wegnahme befand. Allein vermöge der Amnestieclausel können weder die von dem Occupanten daran in der Zwischenzeit vorgenommenen Zerstörungen und Beschädigungen, noch auch die davon bezogenen Früchte reclamirt werden, so wenig als die Nachtheile zufälliger Veränderungen. Was der Besitzer selbst daran geändert oder hinzugethan hat, darf er wieder hinwegnehmen[1]).

b. Wird die Abtretung eines bestimmten Landes oder Lan-

destheiles erklärt: so ist dies eine vollständige Veräußerung und darunter regelmäßig der Mitübergang aller bisher schon auf dem Lande haftenden Verbindlichkeiten begriffen, desgleichen der darin befindlichen Staatsgüter und Rechte, da es der Zweck der Abtretung ist, die Gemeinschaft mit dem gegenseitigen Territorium ganz aufzuheben; es verbleiben überdem den abgetretenen Unterthanen nicht blos ihre privatbürgerlichen, sondern auch politischen Rechte, wenn sie in dem neuen Zustande der Dinge fortbestehen können, und wofern nicht schon der Erwerber sich vor dem Frieden in vollständigen unbeschränkten Besitz der Staatsgewalt gegen die nächstdem auch abgetretenen Unterthanen mit Aufhebung der früheren Verfassung gesetzt hatte, in welchem Falle die nachherige Abtretung im Frieden nur noch das Recht des früheren Souveräns aufheben konnte [2]).

Alles dieses mit Vorbehalt entgegengesetzter Bestimmungen.

[1]) Vgl. Heinr. v. Coccezi, de postlim. et amnestia und zu Groot III, 9 (t. IV, p. 140 sqq.). Vattel IV, § 31. Wheaton a. a. O. § 6. Pando p. 585. Halleck XXXIV, 19. Wegen der Früchte s. auch Schweikart, Hessische Staatskapitalien S. 72 ff.

[2]) Vgl. über die Bedeutung einer solchen Cession Halleck XXXIII, 19, Vattel III, 215.

[G. In neuester Zeit hat man behauptet, eine solche Abtretung sei nur zulässig, wenn die Bevölkerung des abgetretenen Gebietes derselben zustimme, sei es durch ihre Provinzialvertretung, sei es durch Plebiscit. Dies kann nicht zugegeben werden. Eine derartige Zustimmung ist gewiß an sich wünschenswerth, wird aber nur in den Fällen zu erreichen sein, in denen es sich um die Befreiung einer unterjochten Provinz handelt, während ein Monate nach der Besitznahme in Scene gesetztes Plebiscit wie das Savoyen's, nachdem die Bevölkerung, die sich früher wenigstens in Chablais und Faucigny entschieden für Anschluß an die Schweiz ausgesprochen (vgl. Manifeste et déclaration de la Savoie du nord. Genève 1860), von französischen Agenten bearbeitet war und kein Mittel der Widerstandes hatte, nur eine Komödie war. Auch die Unterscheidung von Zustimmung und Anerkennung, mit der Bluntschli sich dem Abg. Teutsch gegenüber, der ihn für jene Behauptung citirte, salviren wollte, ist unhaltbar. Er fordert nämlich für die Gültigkeit der Abtretung (286, c) „mindestens die Anerkennung von Seiten der politisch berechtigten Völkerschaft, welche das abgetretene Gebiet bewohnt und nun in einen neuen Staat übertritt", und sieht diese Anerkennung schon in dem Gehorsam, den man der neuen Landesregierung erweist und in dem Unterlassen des Widerstandes gegen dieselbe. Als ob die Bewohner einer von ihrem früheren Souverän abgetretenen Provinz eine andere Möglichkeit hätten, als der neuen Staatsgewalt gehorsam zu sein? Solche Fälle, wo das abgetretene Land selbst eine Nationalität repräsentirt und so stark ist wie Norwegen 1814, so daß es Bedingungen stellen kann, werden nicht oft vorkommen (vgl. § 188 Note 8). Die cedirende Macht in ihrer Staatsgewalt und Legislative ist die Einheit, auf deren Zustimmung es allein ankommt, die besondere Sanction des abgetretenen Theils fordern, würde in den meisten Fällen heißen, daß der Besiegte auch aus dem ungerechten Kriege, den er selbst angefangen, ohne Gebietsverlust hervorgehe.

Dagegen hat der Grundsatz, daß der eigentliche Gegenstand der Abtretung nicht

die auf dem Gebiet wohnenden Menschen sind, sondern das Land mit der Summe der in demselben wirksamen Hoheitsrechte, die Correctur der in der gezwungenen Abtretung liegenden Härte herbeigeführt, daß man den Unterthanen die Wahl giebt, welchem Staat sie in Zukunft angehören wollen. Diese Wahl erfolgt ausdrücklich gewöhnlich nur Seitens derer, welche das abgetretene Gebiet verlassen, bei den andern gilt das Verbleiben als concludente Thatsache des Willen's sich der neuen Staatsgewalt zu unterstellen. Diese Annahme ist freilich nicht immer begründet, denn Viele werden durch Grundbesitz und andere Interessen gezwungen zu bleiben, aber trotz seiner Unvollkommenheit ist dies Verfahren das einzig mögliche, um die Forderungen der Politik mit menschlichen Rücksichten zu versöhnen. Damit aber die Option sich nicht in fraudem legis zu einer blos zeitweiligen Verschiebung des Wohnorts gestalte, wird bei der Auswanderungsnorm das Verbot der Rückkehr ausgesprochen, dagegen steht den Auswandernden frei, ihren Grundbesitz zu behalten (Art. 6 des Vertrags v. 24. März 1864 über die Abtretung Nizza's und Savoyen's an Frankreich, Art. 2 des Frankfurter Friedens v. 10. Mai 1871). Zuerst erscheint das Optionsrecht im Hubertsburger Frieden 1763, dann im Vertrag von Kudjuk-Kainardji 1774, 1815 bei den großen Grenzregulirungsverträgen u. s. w. bis zum Art. 2 des Frankfurter Friedens. Vgl. die treffliche Schrift von Stoerk: „Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen 1879," die auch die Unhaltbarkeit der Idee Bluntschli's nachweist, welcher die Erwerbung von Elsaß-Lothringen auf die Wiederbelebung der alten Stammesart begründen wolle. Deutschland hat die Abtretung dieses Gebietes nie auf die Nationalität begründet, die in Lothringen ganz überwiegend französisch ist, noch auf die Wünsche der Bewohner, sondern einzig auf die militärische Nothwendigkeit seiner Vertheidigung gegen jahrhundertlange Angriffe.]

Anfangspunkt der Wirksamkeit.

183. Der Zeitpunkt, von welchem ab der geschlossene Friede seine Wirkungen äußert, ist, wie bei Verträgen überhaupt, der Tag der Abschließung durch Bevollwortete oder ein eigens dazu bestimmter Termin (§ 86. 87)[1]). Werden dennoch Feindseligkeiten nach diesem Zeitpunkte von einem Theile wider den Gegner, oder auch kriegsrechtliche Maßregeln wider Neutrale verübt, so muß der Staat, von welchem sie ausgehen, dafür Entschädigung leisten, sollte auch der eigentliche Vollzieher des verspäteten Gewaltactes wegen Unwissenheit über den Friedensschluß deshalb außer Verantwortlichkeit sein[2]). Dagegen ist dasjenige Glied einer feindlichen Land- oder Seemacht, welches bereits von dem Friedensschlusse glaubhaft unterrichtet ist, selbst innerhalb der noch etwa vereinbarten zusätzlichen Frist, mit deren Ablauf alle Feindseligkeiten schlechterdings cessiren sollen, nicht mehr befugt, dergleichen auszuüben, sondern zur Herausgabe des Weggenommenen und zur Entschädigung unmittelbar verpflichtet. Der Termin ist hier nur das äußerste Ziel für die beiderseitigen Staaten hinsichtlich der noch etwa bona fide von Einzelnen fortgesetzten Gewaltthätigkeiten[3]).

[1]) [G. Nach allgemeinen Grundsätzen wäre dies der Tag der Ratification, indeß hat die Unterzeichnung des Vertrags immer die Wirkung, daß kriegerische Operationen, Requisitionen, Prisen u. s. w. aufhören sollen. Die Unterzeichnung des Friedens schließt also einen Waffenstillstand ein, auch wenn derselbe nicht besonders verabredet ist, was stets geschieht; denn wenn die Feindseligkeiten bis zur Ratification fortgehen könnten, so könnte diese von der Partei, welche in der Zwischenzeit Vortheile erreicht hätte, geweigert werden. Ausnahmen müssen also besonders festgesetzt sein, wie Art. 1 in fine der Versailler Präliminarien v. 28. Jan. 1871 gesagt wurde, daß die kriegerischen Operationen, unabhängig vom Waffenstillstand, in den Departements des Doubs, des Jura und der Côte d'Or fortgesetzt werden sollten.]

[2]) Groot III, 20, 20. 21, 5. Dafür scheint sich nun auch die französische Jurisprudenz erklärt zu haben. de Pistoy et Duverdy I, 141. Hautefeuille III, p. 341. Ebenso erklärt Wheaton IV, 4, 5: „the better opinion seems to be, that wherever a capture takes place at sea, after the signature of the treaty of peace, mere ignorance of the fact will not protect the captor from civil responsability in damages; and that, if he acted in good faith, his own government must protect him and save him harmless." Noch wird hinzugefügt: „When a place or country is exempted from hostility by articles of peace, it is the duty of the state to give its subjects timely notice of the fact and it is bound in justice to indemnify its officers and subjects who act in ignorance of the fact. In such a case it is the actual wrongdoer who is made responsible to the injured party, and not the superior commanding officer of the fleet, unless he be on spot and actually participating in the transaction. Nor will damages be decreed by the prize court, even against the actual wrong-doer, after the lapse of a great time." Es gründet sich dieses jedoch nur auf eine Entscheidung von William Scott in Sachen des „Mentor", gegen deren Principien immerhin Manches zu erinnern sein dürfte. Riquelme I, 168 unterscheidet, ob die Regierung sich in b. f. befindet und ihrerseits Alles gethan hat, oder nicht. Im ersteren Falle soll die Regel casum sentit dominus gelten. Eine Erörterung der Theorie und Praxis s. bei Phillimore III, 777.

[3]) Wheaton ebendas. Valin, Traité des prises p. 47. v. Martens, Ueber Kaper II § 38. Vgl. Halleck XXXIV, 17.

[G. Diese Fragen geben namentlich Anlaß zu Streit, wenn der Kriegsschauplatz sehr entfernt liegt, wie bei den Prisen.]

Vollziehung und Aufhebung der Friedensschlüsse.

184. Nach geschlossenem Frieden tritt die Pflicht der Vollziehung unter den Contrahenten und ihren Angehörigen ein. Alles, was von Auslegung und Wirksamkeit der Verträge, von den Mitteln ihrer Befestigung u. s. w. gilt, kommt vorzüglich auch bei Friedensschlüssen in Betracht [1]). Zur Ausführung einzelner Artikel können nachträgliche Regulirungen nöthig werden; man vereinigt sich darüber in zusätzlichen Verträgen oder überträgt sie besonders ernannten Commissionen. — Ueber die Nichterfüllung oder Verletzung eines Friedensartikels können neue Streitigkeiten entstehen; nur darf der Friede selbst noch nicht hiermit als gebrochen angesehen werden, sondern erst dann, wenn der der Verletzung beschuldigte Theil in seiner Weigerung beharrt und zu keinem gütlichen Aus-

wege die Hand bietet[2]). Alles Weitere erfolgt aus dem schon entwickelten System über das correcte Verhalten bei Rechtsverletzungen und deren Geltendmachung[3]).

[1]) Wegen der Auslegung s. noch Einzelnes bei Groot III, 20. 23 f. Wenn Groot daselbst § 25 den zur Erfüllung gesetzten Termin als einen stricten betrachtet, wo ohne vorhergesehene Hindernisse keine purgatio morae zulässig sei, so geht das über das Billigkeitsprincip hinaus, welches in allen Staatsverträgen obenan steht. § 94. Vgl. Vattel IV, 26. 27. 50.

[2]) In manchen Verträgen ist dies ausdrücklich bemerkt. Vgl. z. B. den Tractat zwischen Dänemark und Genua von 1756 Art. 37. Wenck, Cod. iur. Gent. III, 113 und oben § 107. [G. Sehr eigenthümlich war in dieser Beziehung die Clausel des Art. 7 des Friedens von Adrianopel v. 14. Sept. 1829, wonach, wenn dessen Bestimmungen verletzt werden sollten, „sans que les réclamations du ministre de Russie à ce sujet obtinssent une pleine et prompte satisfaction, la Subl. Porte reconnait d'avance à la Cour Imp. de Russie, le droit de considérer une pareille infraction comme un acte d'hostilité et d'user immédiatement de représailles envers l'empire ottoman", worin nur ein Vorbehalt gefunden werden kann, den Krieg wieder zu beginnen.] Ueber den Unterschied eines Friedensbruches und eines neuen Krieges s. Vattel IV, 42.

[3]) Wegen der Frage: in wie fern Friedensschlüsse durch neu ausbrechende Kriege ihre Verbindlichkeiten verlieren, s. noch J. J. Moser, Vermischte Abhandlungen 1 und P. C. A. Leopold, de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinarum obligationum. Helmstad. 1792.

[G. Die thatsächliche Ausführung nimmt oft längere Zeit in Anspruch. Werden die Bestimmungen des Vertrages von einer Partei verletzt, ehe sie wirklich und vollständig in's Leben getreten sind, so ist die verletzte Partei berechtigt, den ganzen Frieden als unverbindlich zu betrachten. So geschahen z. B. während die Bevollmächtigten Oesterreich's, Frankreich's und Sardinien's in Zürich über die Ausführung der Präliminarien von Villafranca unterhandelten, unter der Mitwirkung des letzteren Dinge in Italien, welche die Ausführung des Friedensvertrages von vornherein unmöglich machten. Oesterreich war somit berechtigt, denselben, der stets ein Ganzes bildet, als null zu betrachten, ja den Krieg wieder zu beginnen; that es dies nicht, so war das Sache politischer Convenienz. Die Ausführung der Friedensverträge betrifft auch die besonders verabredeten Garantien, welche eine Partei dafür verlangt, namentlich die fortdauernde Besetzung von Gebietstheilen, bis die Bestimmungen des Vertrages vollständig erfüllt sind. Aber da diese Besetzung keine Kriegsmaßregel mehr ist, so hören Requisitionen und Contributionen in dem besetzt bleibenden Gebiete auf. So hielten Truppen der verbündeten Mächte französisches Gebiet nach dem zweiten Pariser Frieden bis zum Aachener Congreß 1818 besetzt, ebenso deutsche Truppen zufolge Art. 8 des Frankfurter Friedens v. 10. Mai 1871.]

Wirkung der Friedensschlüsse in Ansehung Dritter.

184a. Von selbst scheint sich zu verstehen, daß auch Friedensschlüsse gleich anderen Verträgen einem Dritten weder Rechte geben, noch entziehen, so wenig als von Verbindlichkeiten ihn befreien können, die mit dem neuen Zustande der Dinge noch vereinbar bleiben. Als Dritte sind indessen diejenigen nicht anzusehen, über deren Rechte die den Frieden schließenden Staatsgewalten zu ver-

fügen hatten [1]); bei Territorialveränderungen also im Besonderen nicht die schon vorhandenen oder künftigen Regierungsfolger, die nach der bestehenden Landesverfassung zur Succession in die cedirten Landestheile an Stelle ihres bisherigen Souveräns berufen gewesen sein würden. Diese haben sich ohne Zweifel dem auf dem ius eminens des letzteren beruhenden Friedensschlusse als einer Nothwendigkeit zu unterwerfen und ihre Rechte zum Opfer zu bringen. Ob dagegen auch diejenigen, welche eine von dem Frieden schließenden Staat und Souverän unabhängige Stellung haben, ihre auf besonderen, nicht mit denen des paciscirenden Souveräns identischen Titeln beruhenden Rechte verlieren, das ist eine Frage, die sich schlechthin blos bejahen läßt, wenn man entweder, wie es Rechtsansicht der alten Welt (§ 130), sowie des Mittelalters, selbst bis in die neuere Zeit hinein war, schon die Kriegseroberung und dann selbstverständlich auch die nachfolgende Abtretung im Friedensschlusse als vollständige Eigenthumstitel gegen Jedermann betrachtet [2]); oder wenn man überhaupt den „Staat" mit dem jeweiligen Träger der Staatsgewalt für legitimirt hält, über die Objecte derselben ohne Rücksicht auf vorhandene Privat- oder Individualrechte zu verfügen, für deren Sicherstellung zudem im Friedensschlusse nichts geschehen ist. Denn der Friedensschluß setzt an die Stelle des Krieges zwischen Staat und Staat eine neue Ordnung der Dinge [3]). Da jedoch der Rechtsansicht der alten Welt die neuere entgegengetreten ist, daß nicht schon die Eroberung, sondern erst der Friedensschluß das Eigenthum legalisire, und die neuere Rechtsansicht auch noch keineswegs den Unterschied zwischen Legitimität und Illegitimität des Souveränetätsbesitzes nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu bemessen aufgehört hat, so bleibt allerdings der Zweifel berechtigt, ob mit dem Friedensschlusse, als Vertragstitel, auch die selbständigen Rechte Dritter auf den Souveränetätsbesitz beseitigt seien, im Besonderen dann, wenn dieselben das Souveränetätsrecht des Friedensschließenden niemals anerkannt, sondern bestritten haben. Denn haben sie dasselbe ohne Vorbehalt anerkannt, so müssen sie sich auch der Consequenz seiner Verfügung über das Staatsgebiet durch Friedensschluß unterwerfen. Dagegen würden bei streitig gewesener Souveränetät diejenigen, welche ihr Recht darauf behauptet haben, nicht verhindert sein, dasselbe auch noch gegen den Erwerber des abgetretenen Landes im völkerrechtlichen Wege geltend zu machen.

Dieser bleibt indessen schon vermöge seines durch den Friedensschluß titulirten Souveränetätsbesitzes zu allen Rechten der Staatsgewalt befugt [4]). Ob und unter welchen Bedingungen er jedoch verpflichtet sei, demjenigen, der ein besseres Recht als der vorige Souveränetätsbesitzer nachzuweisen vermag, den gemachten Territorialerwerb ohne Weiteres abzutreten, hängt von den sogleich zu erörternden Grundsätzen des Postliminium ab (§ 188).

[1]) H. Groot II, 14. III, 20. 6. [G. Man muß hier den Plural Staatsgewalten betonen, denn in keinem constitutionellen Staat kann der Souverän über Gebietsabtretungen oder Uebernahme von Lasten ohne die Volksvertretung entscheiden. Darauf beruhte ja der Protest der Generalstaaten gegen Franz I. Abtretung von Burgund im Frieden von Madrid.]

[2]) Groot III, 6, 7. Pufendorf VIII, 6, 20. Letzterer sagt: iam per adprehensionem bellicam adquiri ius quod valeat adversus quemvis tertium pacatum. Sed ut adquirat captor dominium valiturum etiam adversus eum cui res erepta est, necessum ut accedat hujus cum altero pacificatio et transactio.

[3]) Uebereinstimmend damit äußert sich Halleck XXXIV, 13: „Treaties of peace made by the competent authorities of such governments, are obligatory upon the whole nation, and, consequently, upon all succeeding governments, whatever may be their character." Er folgt hierin Kent, Comment. I, 165. 166 und Vattel IV, 2, 14, während seine Citirung unseres obigen § 184 die hier in diesem Paragraphen vorliegende Frage nicht erschöpft.

[4]) Halleck meint: When a country which has been conquered is ceded to the conqueror by the treaty of peace, the plenum et utile dominium of the conqueror will be considered as having existed from the beginning of the conquest. XXXIII, 19.

II. Die Zwischenherrschaft und Usurpation.

185. Ist einem Kriegführenden gelungen, sich in den Besitz des feindlichen Landes oder eines Theiles desselben zu setzen und darin zu behaupten: so beläßt er es entweder bei dem Status quo, indem er sich auf die thatsächlichen Vortheile der Kriegsoccupation beschränkt (§ 131 f.), oder er beginnt eine selbständige provisorische Verwaltung, indem er, wenn auch für's erste ohne die bestimmte Absicht, das eroberte Land seiner Herrschaft bleibend zu unterwerfen, sich der einzelnen Hoheitsrechte bemächtigt und deren Verwaltung ganz oder theilweis von seinem Willen abhängig macht; oder er übernimmt auch wohl zuletzt die ganze Staatsgewalt, sich an die Stelle des früheren Souveräns setzend, mit der Absicht, denselben von dem Wiedereintritt in jene für die Zukunft ganz auszu-

schließen, ohne einen anderen Titel als den der Eroberung — die gewöhnlich sog. **Usurpation**[1]), eine Souveränetät de facto.

Durch eine solche Usurpation wird nun zuweilen der alte Staat vorerst ganz aufgelöst, wenn er dem des Eroberers incorporirt oder gänzlich dismembrirt wird; zuweilen aber auch der alte Staat in seiner Abschließung fortgesetzt, so daß nur das Subject des Souveränetätsbesitzes wechselt. Unzweifelhaft haben in jedem dieser Fälle die Acte des Usurpators für die seiner Herrschaft thatsächlich Unterworfenen gleiche Kraft, wie die Acte einer legitimen Staatsgewalt. Denn ein Staat, wie er auch bestehen mag, hat in sich die Fülle der Machtvollkommenheit oder ganzen Regierungsgewalt. Der Eroberer ist dabei auch keineswegs, wie Manche behaupten[2]), an die Regel des früheren Staates gebunden. Er hat nur die völkerrechtlich (§ 58a) anzuerkennenden Menschenrechte, sowie die schon erworbenen speciellen Privatrechte der Unterthanen zu beachten; aber die Form des öffentlichen Verhältnisses hat er allein als freier Inhaber der Staatsgewalt zu bestimmen. Das Staatsgut fällt unter seine Verfügung. Gesetzgebung und Verwaltung ordnet er nach Belieben. Nur bis dieses geschieht, bleibt es bei der früheren Formel[3]). Niemals kann indeß ein solches Gewaltverhältniß das **Recht** des präexistirenden Staates, so lange dessen Wiederherstellung möglich bleibt und nicht darauf verzichtet wird, rechtlich beseitigen[4]); diesem bleibt das Postliminium gleichwie denjenigen, welche sich außer dem usurpatorischen Staate befinden und ihm fortdauernd Widerstand leisten, in Betreff der Rechte, welche sie in dem alten legitimen Staate hatten und die von dem Inhaber der Staatsgewalt kraft dieser getroffenen Verfügungen nicht berühren konnten. Wegen des Verhältnisses zu dritten Staaten gilt das schon oben § 23 und 49 Bemerkte; wegen der Verbindlichkeiten des alten Staates der Grundsatz des § 25.

[1]) Am bedeutendsten ist Sam. de Cocceji, Diss. de regimine usurpatoris. Frcf. Viadr. 1702 (auch in dem Commentar zu H. Groot I, 4 § 15). Ludw. Schaumann, Die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volkes. Cassel 1820. Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatskapitalien. Cassel 1823. Phillimore III, 814. [G. Der Eroberer im Sinne der debellatio ist Usurpator, d. h. er hat keine andern Rechte als die, welche sich aus dem Besitz ergeben, aus welchem der depossedirte Souverän ihn nicht vertreiben kann. Er folgt diesem nicht nach der in der Verfassung des Landes vorgesehenen Weise, und derselbe behält gegen ihn das Postliminium (§ 183). Seine Stellung zu den Unterthanen des eroberten Landes ist also, wie schon bemerkt (§ 178 Note 2 G.), verschieden von dem Souverän, dem ein Gebiet abgetreten

ist. Sie ist lediglich auf der Thatsache des Besitzes begründet, durch welchen er jeden Dritten von der Ausübung von Hoheitsrechten ausschließen kann. Sein Wille ist für seine neuen Unterthanen maßgebend, denn indem sie im Lande bleiben, unterwerfen sie sich stillschweigend; aber er hat nicht das Recht, die vor der Einverleibung Ausgewanderten als seine Unterthanen zu behandeln, er kann nicht ihre Auslieferung von Staaten fordern, in die sie geflüchtet, denn die Einverleibung hat keine rückwirkende Kraft. Selbst der nachträgliche Verzicht des vertriebenen Souveräns macht ihn nicht zu dessen gesetzmäßigem Nachfolger, ein solcher hebt nur das Postliminium auf, sonst müßte der neue Besitzer nach dem erreichten Verzicht des Vorgängers alle Institutionen herstellen, welche er nach der Eroberung aufgehoben hat. Dies thut er nicht und ist nicht dazu verbunden. (Fall des Grafen Platen-Hallermund und die Denkschriften von Neumann und Zachariä. Deutsche Strafrechtsztg. 1868 S. 394 gegen die Behauptungen des Berliner Gerichtshofes.]

[2]) H. A. Zachariä, 40 Bücher vom Staat IV, 1, S. 104, worin er seine früheren Ansichten in der Schrift: Ueber die verbindende Kraft der Regierungshandlungen des Eroberers, Heidelberg 1816, bedeutend modificirt hat.

[G. Aber aus demselben Grunde hat er nicht das Recht, das Privateigentum des vertriebenen Souveräns zu nehmen. Es kann aus politischen Gründen nothwendig sein, dasselbe mit Beschlag zu belegen, selbst zu expropriiren, aber im letzten Fall ist der Usurpator verpflichtet, den vollen Werth zu bezahlen. Die Einziehung der Güter der Familie von Orleans durch Napoleon III. war ein Raub, welchen die Republik 1871 durch eine Entschädigung von 40 Mill. Fr. gesühnt hat. Auch das Verfahren Preußen's gegen die hannoversche Dynastie ist nicht zu rechtfertigen, selbst wenn der König Georg 1867 die verabredete Abfindungssumme in feindlicher Absicht gegen Preußen verwenden wollte, gab dies nur einen Grund zu vorläufiger Beschlagnahme. Seit 1870 ist von einer hannoverschen Verschwörung keine Rede mehr gewesen, und dennoch behielt die preußische Regierung den Welfenfonds, dessen Zinsen sie verausgabt, ohne Rechenschaft darüber abzulegen.]

[3]) Vgl. Halleck XXXIII, 18. 19.

[4]) Chr. Gottl. Schwarz, de iure victoris in res incorpor. Altorf. 1720. th. XXVII. „invasor quem usurpatorem vocant, ex victoria in subiectos nanciscitur exercitium iuris regii, quod in ipsa possessione et administratione consistit, quia illi ipsi devicti subiectique cives victori non possunt non praestare obsequium. Interim rex iniuste expulsus retinet salvum et intactum ius regni.“ S. auch Cocceji a. a. O.

186. Anlangend den Fall einer blos provisorischen Verwaltung, so hängt zuvörderst die Bedeutung und der Umfang derselben von den Zwecken und Grenzen ab, welche sich der Eroberer dabei vorstecken will. Denn das ist klar, daß er weder gegen den früheren Staat, noch auch gegen den verdrängten Souverän in einem obligatorischen Verhältnisse steht; sein Recht und die allgemeinen Grenzen desselben bilden allein die Gesetze des Krieges. Zwei Hauptfälle dürften dabei jedoch zu unterscheiden sein:

Entweder nämlich hat der Eroberer noch nicht die bestimmte Absicht und Möglichkeit, das eroberte Land zu behalten: dann kann er zwar die Verwaltung von seiner Autorität abhängig machen, jede Einwirkung des fremden Souveräns davon ausschließen und sich

den Nutzen aneignen: jedoch wird er hier noch nicht als der eigentliche Besitzer der Staatsgewalt anzusehen sein, diese vielmehr nur einstweilen unter seiner Curatel, nach Art einer privatrechtlichen missio in bona debitoris stehen, mithin nach ihren früheren Principien und wesentlichen Formen fortzuüben sein, mit Vorbehalt der demnächstigen Rechenschaft oder Ausgleichung im Frieden [1]).

Oder der Eroberer hat schon die Möglichkeit und die Absicht, das Eroberte zu behalten, beziehungsweise darüber für sich zu disponiren: dann ist die Einsetzung einer provisorischen Verwaltung schon der Anfang der Usurpation, nur noch nicht in der vollendeten Form, wovon jedoch materiell dasselbe gilt, was zuvor von der Usurpation bemerkt wurde. Eine solche provisorische Verwaltung macht sich besonders dadurch bemerklich, daß die einzelnen Hoheitsrechte schon im Namen des Eroberers verwaltet werden [2]).

Von selbst versteht sich übrigens, daß die unter der Autorität des Feindes handelnden Behörden eines von jenem für sich in Besitz genommenen Landes ihre Wirksamkeit auf die occupirten Grenzen beschränken müssen und, wenn nur ein Theil des Landes erobert ist, nicht auch ihr altes Ressortverhältniß über jene Grenzen hinaus fortsetzen können; es sei denn, daß der frühere Besitzstand in dieser Hinsicht ungestört und unbeeinträchtigt durch den Feind fortgedauert hätte [3]).

[1]) So entschied der Pariser Cassationshof am 22. Juni 1818, daß die Occupation eines Landes die dortigen Unterthanen ohne Reunionserklärung noch nicht zu Unterthanen des Siegers mache (Ortolan I, p. 315). Anders die Engl. Praxis. Halleck XXXIII, 7. Calvo § 991 f.

[2]) Dies geschah z. B. in Kurhessen, alsbald nachdem Napoleon dasselbe 1806 in Besitz genommen hatte. Schweikart, Napoleon und die Kurhessischen Staatsgl. S. 25 f. Aehnliche provisorische Verwaltungen und Gouvernements wurden von den Alliirten 1813 und 1814 eingesetzt. [G. Ebenso von Deutschland in Elsaß-Lothringen, welches es zu behalten entschlossen war.]

[3]) [G. Selbst wenn der Eroberer entschlossen ist, das Land zu behalten, und nicht der Fall der debellatio vorliegt, ist er nicht berechtigt zu verlangen, daß in seinem Namen Recht gesprochen werde. Nach dem Fall des Kaiserreichs 1870 forderte der deutsche Civil-Commissar in Nancy, daß die Gerichte erkennen sollten: „au nom des Hautes puissances occupant la Lorraine", weil Deutschland die Republik nicht anerkannt habe. Dies Verlangen war unberechtigt, denn wenn man jene Anerkennung weigerte, mußte eine neutrale Form, wie z. B. „Im Namen des Gesetzes", gewählt werden.]

III. Das Postliminium [1]).

187. Außerhalb eines Friedensschlusses können die durch Krieg gestörten Rechtsverhältnisse vermöge des Postliminium, d. i. nach factischer Befreiung von feindlicher Gewalt, in ihre vorigen Fugen zurücktreten, gleich als wären sie nie unterbrochen gewesen. Aber auch nur die Rechtsverhältnisse, nicht die Wirklichkeit des Genusses, nicht die vom Besitze und Genusse abhängigen Rechte, so lange man sich nicht auch diese für die Zukunft wiederverschafft hat; und niemals mit Wiedererlangung des in der Zwischenzeit von dem Feinde thatsächlich Entzogenen [2]), wenn es dem Feinde nicht im Frieden oder doch während des Krieges durch Gewalt wieder abgezwungen wird.

Anwendbar ist der Grundsatz des Postliminium sowohl auf öffentliche wie auf Privatverhältnisse; er beruht darauf, daß wohlerworbene Rechte, außerhalb des Staatswillens in einem gemeinsamen Staatsverbande, durch keine einseitige Willkür, also auch durch keine feindliche Gewalt vernichtet werden können; er findet auch noch nach eingetretenem Frieden Anwendung, wenn in demselben keine entgegenstehende Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend getroffen ist [3]); er bedarf endlich keiner vorerstigen gesetzlichen Anerkennung in den Einzelstaaten, sondern versteht sich von selbst und kann durch das Landesgesetz nur unterdrückt oder modificirt werden. Was das Römische Recht darüber enthält, bezieht sich fast lediglich auf die privatrechtliche Seite der Anwendung, bestätigt aber dabei mehrentheils das natürliche Princip und bietet nur Eigenthümliches dar aus dem antiken Standpunkte des Völkerrechtes, sowie aus den besonderen Rechtsverhältnissen des Römischen Bürgerthums. Daß die neuere Rechtssitte davon mehrfach und sehr entschieden abgewichen ist, daß sie sich an den obigen Grundsatz in seiner ganzen Einfachheit und Bestimmtheit hält, ist längst erkannt worden [4]).

[1]) Schriften s. außer den älteren Commentatoren zu dem Titel der Justinianischen Digesten: de captivis et postliminio reversis (49, 15) und des Codex: de postliminio reversis et redemptis (8, 51), vorzüglich: Henr. Cocceji, de jure postliminii, 1683, und de postliminio in pace et amnestia. 1752. (Exercit. cur. I, n. 46. 78.) J. H. Boecler, de p. Argent. 1713. C. v. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, 16. Hiernächst Groot III, 9. Vattel III, ch. 14. Phillimore III, 853. Calvo IV § 2977 ff. Hall p. 416 ff.

[G. Das jus postliminii war in Rom eine Fiction des Privatrechts, der gefangene Römer verlor seine politischen und bürgerlichen Rechte, die unmittelbar mit seiner Befreiung wieder auflebten (§ 189). Nach heutigem V. R. sind die Privatrechte des Gefangenen höchstens suspendirt, aber man wendet den Begriff auf öffentlich-rechtliche Beziehungen an. Wenn vom Feinde besetztes Gebiet und seine Bewohner wieder in Besitz ihrer souveränen Staatsgewalt kommen, sei es während des Krieges, sei es durch den Frieden, so gilt, daß sie ihre nationalen Rechte keinen Augenblick verloren haben. Da die Autorität der feindlichen Macht nur auf dem siegreichen Besitz beruht, hört sie mit dem Verlust desselben vollständig auf und der zeitweilig verhindert gewesene Souverän tritt in alle seine Rechte wieder ein.]

[2]) [G. Dagegen kann das Postliminium niemals rückwirkend Verwaltungsacte denulliren, welche die feindliche Macht in dem Maße ihrer früher dargelegten Berechtigung vollzogen. § 188 Note 6 G.]

[3]) Die älteren Publicisten, verleitet zum Theil durch Eigenheiten des Römischen Rechts, nehmen den Satz nur als Ausnahme oder mit Beschränkungen an. S. indeß Vattel III, 214, womit § 216 nur scheinbar in Widerspruch steht.

[4]) S. schon Groot a. a. O. § 15 und 19.

Postliminium der Völker und Staatsgewalten [1]).

188. Hat ein Kriegführender das Territorium des Gegners ganz oder theilweis in Besitz genommen, jedoch denselben bereits vor oder in dem Friedensschlusse wieder aufgegeben, so tritt unbedenklich das frühere Staatsverhältniß wieder in Kraft, es mag nun der Feind sich an einer bloßen Occupation haben genügen lassen, oder sich eine factische Souveränetät angemaßt haben; er mag freiwillig sich zurückgezogen, oder der frühere Staat sich seiner mit Gewalt entledigt, oder endlich ein Bundesgenosse ihn davon befreit haben [2]). Nur die Verdrängung des Feindes durch einen Dritten ohne eigenes Zuthun giebt wider dessen Willen nicht von selbst die frühere staatliche Existenz zurück [3]).

Die einzelnen Wirkungen eines solchen Postliminium sind leicht zu bestimmen.

Hat nur eine Beschlagnahme oder Anmaßung von Regierungsrechten stattgefunden, so nimmt die bisherige Staatsgewalt alles noch Vorhandene zurück, was auch früher ihrem Rechte unterworfen war; sie kann sogar die vom Feinde veräußerten Sachen, und zwar selbst von Bundesgenossen und Neutralen, reclamiren, wenn nicht etwa nach allgemein angenommenen Grundsätzen dem feindlichen Eroberer ein Verfügungsrecht darüber zustand [4]). In wie fern der Erwerber sich gegen die Herausgabe durch gültige Einreden schützen könne, ist lediglich von privatrechtlicher Regelung abhängig.

Ist es zu einer Zwischenherrschaft gekommen, so wird folgerichtig mit dem § 185 behauptet werden dürfen[5]):

I. Jede während der Invasion vorgenommene Aenderung der Verfassung ist für die Zukunft unverbindlich. Ob aber die vorige Verfassung wiederhergestellt werden müsse, ob und wie viel von der Zwischenverfassung beibehalten werden mag, hängt von der staatsrechtlichen Ungebundenheit oder Gebundenheit des Souveräns und von den früheren Volksrechten ab.

II. Kein Regierungsact aus der Zeit der Zwischenherrschaft hat nach eingetretenem Postliminium Anspruch auf unbedingte Anerkennung und Fortdauer. Die wiederhergestellte Staatsgewalt kann die Gesetzgebung und Verwaltung, sowie deren Organe in den Zustand zurückversetzen, worin sie sich vor der Invasion befanden. Nur die unter der Fremdherrschaft einmal begründeten Privatrechte, so wie richterliche Entscheidungen über Privatrechte, können nicht angefochten oder umgestoßen werden[6]), dafern sie mit der wiederhergestellten Verfassung vereinbarlich sind. Auch Verträge mit auswärtigen Staaten in rem eingegangen, bleiben gültig (§ 84), vorbehaltlich ihrer Aufhebung aus rechtmäßigen Gründen, z. B. wegen veränderter Umstände.

III. Die restaurirte Staatsgewalt kann sich ihrerseits in Beziehung auf die unter der Zwischenherrschaft abgelaufene Regierungsperiode zu keiner retroactiven Ausübung ihrer Regierungsrechte gegen ihre Unterthanen oder Dritte berechtigt halten, in so fern es sich von Verhältnissen handelt, welche jener Periode angehörten und darin zu reguliren waren. Es findet z. B. keine Nachforderung von Steuern oder Diensten nach der alten Verfassung für die Zwischenperiode statt, worin die alte Staatsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt war. Dahingegen succedirt dieselbe in alle noch nicht realisirte Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Staate in der Zwischenzeit zugefallen sind, gleichwie diese Zwischenregierung in die Rechte und Verbindlichkeiten des alten Staates einzutreten hatte (§ 23). Es können daher z. B. Abgabenrückstände und Acquisitionen, welche die Fremdherrschaft während ihres Bestehens für den Staat gemacht hat, auch von der restaurirten Regierung eingezogen werden.

IV. Hat die Zwischenregierung Staatseigenthum, Domänen, Staatskapitalien, Renten und dergl., welche nicht Privateigenthum

des Souveräns oder der Familie desselben sind, veräußert [7]), so kann die zurückgekehrte Regierung die Veräußerung wohl um deswillen nicht anfechten, weil der Staat, mithin auch das ihm Zugehörige, während der Zwischenzeit nur in der Abhängigkeit von dem Usurpator fortbestand, von ihm also auch rechtsgültig repräsentirt wurde; in keinem Falle würde dasjenige, was unter lästigem Titel ohne Ausschließung der Evictionsleistung veräußert worden ist, vindicirt werden dürfen, weil hier den Erwerber dieselbe Billigkeit schützen muß, welche auch im Civilrecht die exceptio rei venditae ac traditae erzeugt hat. Denn die restaurirte Regierung muß unbedenklich bei Wiedernahme des alten Staates auch die Verbindlichkeiten der Zwischenregierung vertreten. Wäre endlich der alte Staat ganz aufgelöst worden, so konnten auch seine Activen als herrenlos von der Staatsgewalt, die sich darüber gestellt hatte, an sich gezogen werden.

Alles Postliminium eines unterdrückten Staates fällt übrigens dann weg, wenn er sich in seiner Gesammtheit dem Eroberer ergeben und damit jedem Anspruche auf Wiederherstellung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt hatte. Nur eine Selbstrevolution oder das Geschenk eines Dritten kann ihn wieder daraus befreien, nicht aber das bloße Factum einer Wiederaufhebung der früheren feindlichen Staatsgewalt [8]).

[1]) Franc. Hotomannus, an civitas bello capta, si in libertatem vindicetur, iure quoque suo pristina omnia recuperet? (Quaest. illust. n. 5.)

[2]) Groot II, 4, 14. III, 9 § 9 und 12. Dazu H. Cocceji. Vattel III, § 213. Halleck XXXV, 10, 11.

[3]) Als billig oder human wird die Restitution gefordert von Vattel § 203. Allein ein obligatorischer Rechtsanspruch besteht nicht, wenn nicht nützliche Geschäftsführung oder Mandat vorhanden war. Verhandlungen über die Frage im Britischen Parlament s. in Wheaton, Histoire (II, p. 173 éd. 2). Auch am Wiener Congreß kam dieselbe in einer weiteren Form zur Sprache ohne ausdrückliche Entscheidung. Klüber, Acten des Wiener Congresses V, 10. 29—33. Ein Vindicationsrecht Seitens des am Kriege unbetheiligt gebliebenen, zur Souveränetät berechtigten Dritten wird allerdings nach neuerer Rechtsansicht (§ 184a) nicht zu bestreiten sein. Dem Souveränetätsbesitzer wird jedoch die Prüfung des Anspruches zustehen; ferner die Gegenrechnung des Kriegsaufwandes und die Geltendmachung seines eigenen Interesses, welches ihn zum Kriege geführt hat. Die Sache kann hier unmöglich blos nach privatrechtlichen Grundsätzen mit gänzlicher Beiseitestellung politischer Pflichten beurtheilt werden. Derartige Gesichtspunkte hat auch das Wieding'sche Rechtsgutachten, betreffend die Prätensionen auf Schleswig-Holstein, Greifswald 1865, gefaßt. S. besonders S. 459. — Wäre (nach Vattel) die Restitution nur eine sittliche Pflicht des Siegers, so hat er dagegen auch die Pflichten gegen den eigenen Staat in Anschlag zu bringen. Hall, p. 420. Calvo IV, § 2985.

[4]) Vgl. H. Cocceji zu Groot III, 9, tom. IV, p. 125. Wheaton, Intern.

L. IV, 2, 16 (§ 17 éd. fr.). Zöpfl. § 208. In wie weit dem Eroberer ein Verfügungsrecht über Einzelnes zustehe, haben wir bereits im zweiten Abschnitte dieses Buches § 181 f. erörtert.

[5]) Hier ist allerdings sehr Vieles, beinahe Alles streitig. Man s. die Ansichten von Klüber, Völkerrecht § 258. 259 und die dort angeführten Schriften. Sodann Wheaton, Intern. L. I, 2 § 20; überdies B. W. Pfeiffer, in wie fern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? 1819. Calvo IV § 2988.

[6]) In diesem Sinne, wenn auch nicht stets, ist meistens verfahren worden. Man vgl. schon die Constitutionen der Römischen Imperatoren im Titel des Theodosischen Codex: **de infirmandis his quae sub tyrannis aut barbaris gesta sunt** (15, 4), namentlich const. 9. S. übrigens Cocceji zu Groot III, 6. 9. [G. Dies geht auch auf die Besetzung während des Krieges, wie § 187 Note 2 bemerkt, macht das Postliminium nicht die Acte der Verwaltung unter der Fremdherrschaft rückwirkend ungültig, denn sonst müßte während derselben das sociale Leben stille stehen.]

[7]) Dieser Punkt ist der allerstreitigste. Um ihn dreht sich vorzüglich die Entscheidung über die Napoleonisch-Westphälischen Domänenverkäufe und Einziehung von Staatskapitalien in usurpirten Deutschen Landen. Mehrere richterliche Entscheidungen sind im obigen Sinne erlassen worden; doch fehlt es auch nicht an entgegengesetzten Urtheilen. Das Beste, was für die Nichtgültigkeit der obigen Veräußerungen gesagt werden konnte, findet sich zusammengedrängt in einem Oldenburgischen Votum am Deutschen Bundestage, Sitzung v. 4. Dec. 1823. Ausführlich erörtert ist die Frage, zumeist in unserem Sinne, von Phillimore III, 841 f. mit Eingehung auf einzelne Fälle. Halleck XXXIII, 28. 29. [G. Es ist hier aber wohl zwischen einer wirklichen Zwischenherrschaft, wie sie im Fall Westphalen's stattfand, und bloßer Besetzung während des Krieges zu unterscheiden. Bei letzterer ist der feindliche Staat nur Nutznießer des öffentlichen Eigentums und hat nicht das Recht, die Substanz des Vermögens anzugreifen (§ 133 Note 3 G.). Die französische Regierung war daher berechtigt, nach dem Frieden die von deutschen Beamten autorisirten Holzschläge in den Staatsforsten nicht vollenden zu lassen, und Deutschland anerkannte dies. Letzteres war berechtigt, während der Besetzung Holz in einem Umfang schlagen zu lassen, der nicht über einen rationellen Nießbrauch hinausging; aber dies Recht hörte mit dem Frieden auf, und wenn die, denen der Holzschlag zugestanden war, den Preis im Voraus an deutsche Behörden gezahlt hatten, so mußten sie von diesen die Rückerstattung für den Betrag fordern, der nicht durch Schlag bis zum Frieden gedeckt war.]

[8]) Vattel § 210. 213. Eine freiwillige bleibende Unterwerfung kann aber gewiß aus der bloßen Fügsamkeit unter den Willen des Eroberers, aus der Huldigungsleistung, aus der Annahme von Aemtern noch nicht gefolgert werden, da alles dies nur einem Zwange zuzuschreiben und als das einzige Mittel, sich Schlimmeres zu ersparen oder so viel als möglich zu retten, ergriffen sein konnte.

Postliminium der Privatpersonen und Privatverhältnisse.

189. In Beziehung auf Privatpersonen, worunter wir auch die Souveräne und souveränen Familienglieder rücksichtlich ihrer Privatrechte begreifen, findet, wie bereits im Römischen Rechte unterschieden wird, ein zweifaches Postliminium statt, einmal nämlich in Ansehung ihrer Persönlichkeit, so fern diese dem Feinde unter-

worfen oder kriegsgefangen war, sodann in Ansehung ihrer Privatrechtsverhältnisse.

Das persönliche Postliminium steht vorzüglich mit dem Charakter der Kriegsgefangenschaft in Verbindung. Es hatte daher auch eine andere Bedeutung nach dem Rechte der alten Welt, als ihm eine solche noch nach dem neueren Kriegsrechte zugeschrieben werden kann. Die alte Kriegsgefangenschaft brachte in den Zustand der Knechtschaft, womit an und für sich jedes bürgerliche Rechtsverhältniß unvereinbarlich ist. Es bedurfte daher für ein so consequentes Rechtssystem, wie das Römische war, einer besonderen Fiction, um den Kriegsgefangenen und die von ihm abhängigen Personen in dem Genusse der vaterländischen bürgerlichen Rechte zu erhalten oder wieder darin einzusetzen; so fingirte man denn auf den Grund eines von dem Dictator Cornelius Sulla gegebenen Gesetzes, daß das Testament eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers, wenn es vor der Gefangennehmung errichtet war, das Testament eines freien Römers sei; sodann daß der aus der Gefangenschaft wirklich Befreite auch in der Zwischenzeit frei und ein Römischer Bürger geblieben sei. Da nach heutigem Kriegsrechte die Kriegsgefangenschaft blos in einer thatsächlichen Suspension der Freiheit besteht, so kann auch nur eine Suspension der Ausübung bürgerlicher Rechte im Vaterlande damit verbunden sein, indem und so weit selbige wegen der zeitweiligen Unfreiheit der Gefangenen unmöglich ist. Die Rechtsverhältnisse selbst, abgesehen von ihrer Ausübung, können dadurch nicht beeinträchtigt werden; der volle Genuß derselben muß sofort bei der Befreiung aus der Gefangenschaft wieder eintreten; ja, es kann schon in der Zwischenzeit durch selbstgewählte oder obrigkeitlich gesetzte Vertreter für die Ausübung, wenigstens Erhaltung der Privatrechte gesorgt werden [1]). Nicht mit Unrecht ist daher von manchem neueren Publicisten ein eigentliches ius postliminii personarum für eine ganz unnöthige Rechtsformel erklärt worden [2]). Es ist nichts als das Rechtsverhältniß eines bisher Abwesenden, nun aus der Abwesenheit Wiederkehrenden.

Eben deshalb erscheint auch die Frage: wann das Postliminium eintrete? in einem ganz anderen Lichte als nach dem antiken, insbesondere Römischen Rechte. Nach dem letzteren trat es ein, sobald der Gefangene im Kriege aus der feindlichen Gewalt in sein Vater-

land oder zu befreundeten Nationen zurückkehrte; ausnahmsweise stand es auch noch nach dem Frieden offen[3]). Ausgeschlossen waren diejenigen, welche sich mit den Waffen dem Feinde übergeben hatten, die Ueberläufer, die von dem vaterländischen Staate selbst Ausgelieferten, ferner, wer freiwillig bei dem Feinde blieb oder ausdrücklich bei dem Friedensschlusse dem Feinde überlassen ward. Nach dem heutigen Völkerrechte könnte nur denjenigen das Postliminium entzogen sein, welche nach vaterländischen Gesetzen oder nach den mit dem Feinde getroffenen Conventionen jeder Rückkehr in ihr früheres bürgerliches Verhältniß beraubt sind, oder ihrer bürgerlichen Rechte verlustig sein sollen; alle anderen Römischen Ausschließungsgründe des Postliminium können dagegen nur bei der Frage in Betracht kommen: ob eine Kriegsgefangenschaft für rechtmäßig beendigt zu halten sei? wobei das Postliminium selbst noch immer vorbehalten und nur zur Zeit noch thatsächlich suspendirt bleibt; wie z. B. dann der Fall sein kann, wenn ein Kriegsgefangener von seiner eigenen Nation dem Feinde zurückgeliefert würde, weil er dort sein Ehrenwort gebrochen, oder wenn der Kriegsgefangene sich zu einer neutralen Nation gerettet, diese aber, wie sie zu thun befugt, obschon nicht verpflichtet ist, ihn der feindlichen Gewalt wieder überliefert hätte[4]).

Wenn das Römische Recht auch da ein Postliminium annimmt, wo Jemand von einer zwar nicht offenbar feindlichen, jedoch auch nicht in friedlichen Verhältnissen mit seinem Staate lebenden Nation gefangen und zum Sklaven gemacht ist, dagegen die Fiction des Postliminium für unnöthig erachtet, wo man in die Gewalt von Piraten oder eines Gegners im Bürgerkriege gerathen ist, so bedürfen heut zu Tage alle diese Fälle keiner besonderen Berücksichtigung, indem das Princip des neueren Völkerrechtes, welches in der Gefangenschaft nur eine auferlegte Abwesenheit sieht, auch hierauf Anwendung leidet, und kein Grundsatz des neueren Staatsrechtes entgegensteht.

[1]) Schon das neuere Röm. Recht (l. 3 C. de postl.) gestattet eine derartige Sorgfalt für die Gefangenen durch Bestellung von Curatoren.

[2]) S. namentlich Titius, Jus priv. X, 15 § 20. 21. 16, § 6.

[3]) S. l. 14 pr. D. de captiv., eine Stelle, deren Lesart und Auslegung übrigens nicht außer Zweifel ist.

[4]) Ueber die Verhältnisse der ausgelösten Gefangenen nach Röm. Recht vgl.

H. E. Dirksen, Abhandl. im Jahrgang 1858 der Berl. Akad. philos.-histor. Klasse. S. 89 f.

Postliminium bei einzelnen Rechtsverhältnissen.

190. Sieht man auf die Privatrechtsverhältnisse, welche durch das Postliminium wieder erlangt werden, so kann im Allgemeinen keine Art derselben, weder ein rein persönliches, noch ein dingliches, noch auch ein obligatorisches sowohl nach Römischem Rechte wie nach heutigem Völkerrechte ausgeschlossen werden. Sogar einzelne Ausnahmen des älteren Römischen Rechtes finden nicht mehr statt. Es geht aber das Postliminium der Rechte auf eine zweifache Art vor sich; entweder durch Wiedereintritt eines Kriegsgefangenen in die ihm in der Zwischenzeit entzogen gewesenen Rechte, oder durch Wiedererlangung der von dem Feinde in Beschlag genommenen Sachen eines Unterthans des anderen kriegführenden Theiles [1]).

Was zuvörderst die öffentlichen persönlichen Verhältnisse betrifft, so ist eine Fortdauer des früheren Status unleugbar, wenn er nicht nach Staatsgesetzen durch ein verbrecherisches Verhalten in Beziehung auf den Feind verwirkt sein sollte. Ob die in der Zwischenzeit zu beziehen gewesenen Vortheile, welche mit dem öffentlichen Status, z. B. mit einem Amte, verbunden waren, nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft reclamirt werden können, ist lediglich eine Frage des inneren Staatsrechtes. Das Römische Recht schloß dergleichen Ansprüche aus, z. B. auf den in der Zwischenzeit fälligen Sold oder Gehalt [2]). Billigkeit und Staatsverfassung können aber ein Anderes mit sich bringen.

Von rein persönlichen Privatverhältnissen, worin das Postliminium wieder einsetzt, schloß das Römische Recht die Ehe aus, verlangte wenigstens deren Redintegration [3]). Ist dieses nicht schon durch Justinian geändert, so hat es die christliche Kirche gethan; die Ehe dauert auch mit einem Kriegsgefangenen fort [4]).

Dingliche Rechte an unbeweglichen oder denselben gleichstehenden Sachen unterliegen durchaus der allgemeinen Regel; nur der in der Zwischenzeit verlorene Besitz, weil er etwas Thatsächliches ist, wird nicht von Rechtswegen wiedererlangt, sondern muß erst von Neuem begonnen werden [5]).

Obligatorische Verhältnisse erleiden überall keine Aenderung und bleiben selbst während der Kriegsgefangenschaft nach heutigem

Rechte wirksam, der Abwesende sei Gläubiger oder Schuldner und es mag der Feind die Forderung von dem Schuldner eingezogen haben oder nicht: gemäß demjenigen, was bereits oben von den Rechten eines Kriegführenden über unkörperliche Sachen der Gegenpartei ausgeführt worden ist[6]) (§ 134). Hat der Feind bewegliche Sachen an sich genommen, so kann nur hinsichtlich derjenigen kein Postliminium statuirt werden, welche vermöge eines allgemeinen internationalen Herkommens, oder aber vermöge der besonderen bei der Vindication in Anwendung kommenden Landesrechte als Kriegsbeute in das Eigenthum des wegnehmenden Feindes übergegangen sind. Wie es nun mit einem allgemeinen Völkerherkommen bei diesem Punkte beschaffen sei, ist gleichfalls schon oben (§ 135. 136) dargelegt worden. Nicht wenige Rechtsgelehrte haben daher ein Postliminium selbst für bewegliche Sachen als gemeine Regel aufgestellt, wovon nur durch Particulargesetze oder durch Friedensschlüsse eine Ausnahme begründet werden könne[7]), da das Römische Recht, welches die beweglichen, als Kriegsbeute weggenommenen Sachen von dem Postliminium schlechterdings ausschloß und es blos an gewissen Sachen, die zur öffentlichen Kriegsausrüstung gehörten, gestattete[8]), kein die Völker gegenseitig bindendes Gesetz geworden sei, sondern allein als recipires Civilrecht einzelner Lande auch in diesem Stücke entscheiden könne. Daß es selbst dort, wo es recipirt worden, nicht seinem ganzen angeführten Inhalte nach in festen Gebrauch gekommen sei, wird von den meisten praktischen Schriftstellern zugestanden[9]).

Alles Vorerwähnte gilt nun unbedenklich auch von den Souveränen und ihren Familien rücksichtlich ihrer Privatrechte, z. B. in Betreff ihrer Haus- und Fideikommißgüter, welche die Natur eigentlicher Staatsgüter nicht haben. Kann über letztere in Folge einer feindlichen Usurpation eine selbst im Falle der Wiederkehr des vorigen Staatsverbandes gültig bleibende Verfügung stattfinden, wie zuvor § 188 zugegeben worden ist, so folgt daraus keine gleiche Berechtigung in Betreff der Privatgüter der souveränen Familien.

[1]) Vgl. l. 19 pr. D. h. t.

[2]) L. 1 C. de re milit. S. indeß Brunnemann ad h. tit. n. 28.

[3]) L. 14 § 1 und l. 8 D. h. t. Die Auslegung ist indeß zweifelhaft. S.

Groot III, 8 § 9 und dazu Cocceji. Das Gegentheil folgert man auch aus Nov. 22, c. 7.

[4]) S. besonders c. 1, § 1, C. 34, quaest. 1 et 2. Leyser, medit sp. 659, med. 16.

[5]) L. 20 § 1 D. h. t. Groot h. t. § 18. Wheaton, Intern. L. IV, 2 (§ 17 éd. fr.). Phillimore III, 868. Vgl. den vorher angeführten Canon und Capitul. Franc. lib. VII, c. 157: „Quicunque necessitate captivitatis ducti sunt, et non sua voluntate, sed hostili depraedatione ad adversarios transierunt, quaecunque in agris vel in mancipiis ante tenuerunt sive a fisco possidentur, sive aliquid ex his per principem cuicunque datum est, sine ullius contradictione personae, tempore quo redierint, vindicent ac praesumant: si tamen cum adversariis non sua voluntate fuerint sed captivitate se detentos esse probaverint."

[6]) Die einzelnen hier in Betracht kommenden Fälle sind von Heinrich Cocceji in der diss. de postlim. et amnest. und zu Groot S. 183 dargelegt. S. auch Phillimore III, 866.

[7]) Textor, Synops. iuris gent. 18. 102. Titius l. c. 10, 16. § 10 u. 11. Leyser, spec. 659, med. 1—3. Cocceji zu Groot III, 9. 15.

[8]) Cic. Top. c. 8: „postliminio redeunt homo, navis, mulus clitellarius, equus, equa, quae frena recipere solet." Vgl. mit l. 2 D. h. t.

[9]) Vgl. Groot h. t. § 15 und Schilter, Exercit. ad pand. 50 § 11.

Recht der Wiedernahme bei Schiffen.

191. Eigenthümliche Schwierigkeiten entstehen vermöge der bisherigen Seekriegspraxis in denjenigen Fällen, wo das von einem Kriegführenden weggenommene Schiff eines fremden Staates jenem wiederum von der feindlichen Partei abgenommen wird, in wie fern nämlich hier nach dem ius recuperationis, droit de recousse ou de reprise ein Postliminium zu Gunsten des früheren Eigenthümers statthabe [1]). Die Frage befindet sich ziemlich noch in derselben Lage, worin sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts befangen war, so daß im Allgemeinen noch immer auf dasjenige verwiesen werden darf, was v. Martens' classische Schrift über die Kaper hinsichtlich dieses Gegenstandes enthält. Die in Betracht kommenden Fälle sind diese. Eine Wiedernahme kann geschehen

a. durch ein Kriegsschiff des kriegführenden Staates, oder
b. durch einen Kaper, oder
c. durch die Mannschaft des genommenen Schiffes selbst, oder endlich
d. durch die Macht eines dem Captor fremden Landes, wohin das genommene Schiff, es sei absichtlich oder zufällig, wider den Willen des Captors gebracht sein kann.

Das wiedergenommene Schiff, oder seine Ladung, oder beides zugleich, kann, ehe es vom Feinde genommen wurde, gehört haben:

a. der Regierung oder einem Unterthan desjenigen Staates, zu welchem auch der Wiedernehmer gehört;
b. einem Bundesgenossen in demselben Kriege, oder
c. einem blos hilfeleistenden Theile, oder endlich
d. einem neutralen Staate hinsichtlich des kriegführenden Theiles, welcher die Wiedernahme bewirkt hat.

Es kann überdies noch geschehen, daß die Reprise abermals dem Wiedernehmer weggenommen wird.

Vor allen Dingen leuchtet ein, daß, wenn das wiedergenommene Schiff zu demjenigen Staate gehört, Seitens dessen die Wiedernahme geschehen ist, alsdann lediglich die Gesetze dieses Staates darüber entscheiden müssen, ob oder unter welchen Bedingungen und Modalitäten das wiedergenommene Schiff und Gut seinem früheren Eigenthümer zu verbleiben habe. Auf diesen Fall beschränken sich auch die Seegesetze der einzelnen Nationen fast allein, und die darin angenommenen Principien sind kein Theil des Völkerrechtes, noch weniger einer Kritik desselben unterworfen. Andrerseits kann bei der Frage, wie es gehalten werden soll, wenn das wiedergenommene Schiff einer dritten Nation zugehört, die Entscheidung nicht lediglich von dem Staate des Wiedernehmers abhängig sein. Dieselbe muß hier vielmehr einem gemeinsam gültigen Grundsatze gemäß getroffen werden, widrigenfalls der durch eine entgegenstehende Entscheidung verletzte Theil auf völkerrechtlichem Wege dagegen reclamiren kann. Denn es handelt sich hier regelmäßig von einer Thatsache, welche außer dem Bereiche der Gesetze der Einzelstaaten liegt, nämlich von einer Thatsache auf offener See. Nur wenn die Wiedernahme im eigenen Seegebiete geschehen wäre, können die Gesetze dieses Staates wider Jedermann als entscheidend betrachtet werden.

[1]) de Steck, Essais sur plusieurs matières No. 8. v. Martens, Ueber Kaper § 40 u. f. Hautefeuille, Dr. et obl. des neutres III, p. 361. Wheaton, Elém. éd. fr. II, 26. Phillimore III, 615. Halleck XXXV, 12. Calvo IV § 2994 ff. Geßner, Dr. des neutres, p. 359. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Das Seekriegsrecht. 2. Die Wegnahme. Die Neutralität. d. [G. Das Recht der Wiedernahme ist besonders wichtig bei Schiffen, beschränkt sich jedoch nicht auf diese. Man kann allgemein sagen, daß jedes Eigentum, welches den Zwecken des Feindes dienen kann und genommen ist, aber dessen Besitz der bisherige Eigentümer wiedererlangt hat, ehe es Eigentum des Captors geworden, so daß dieser

es Dritten übertragen konnte, so behandelt werden soll, als ob es Eigentum des früheren Besitzers geblieben sei. Was Schiffe betrifft, so hat Hautefeuille (III, p. 352) mit Recht bemerkt, daß der Ausdruck Wiedernahme (reprise, recousse) eigentlich nur auf Schiffe der Kriegsgegner paßt, nicht auf neutrale, die von einem Kriegführenden genommen und diesem vom andern wieder entrissen sind; beide Fälle sind verschieden. Das feindliche Schiff ist ohne die Wiedernahme verloren, die Vertheilung des neutralen ist vorläufig unsicher, war die Wegnahme nicht gerechtfertigt, so hebt die Wiedernahme nur eine rechtswidrige Handlung auf, und selbst wenn eine die Wegnahme rechtfertigende Thatsache vorliegt, wie Zufuhr von Contrebande, so geschah sie im Interesse der Kriegspartei, welcher der Recaptor angehört.]

192. Was nun als gemeinsam gültiger Grundsatz des internationalen Rechtes zu betrachten sei, ist überaus zweifelhaft. Der Hauptpunkt, worauf es ankommt, ist, ob das wiedergenommene Schiff wirklich schon dem ersten Captor, beziehungsweise dessen Staate eigenthümlich verfallen war oder nicht. Dem römischen Rechte, welches, wenn nicht alle, doch gewisse Arten von Schiffen dem Postliminium unterwarf, ohne Unterschied, wie lange sie in Feindesgewalt gewesen waren, kann begreiflich nicht die Kraft eines jetzt gemeingültigen Völkergesetzes beigelegt werden, ebenso wenig dem Consolato del mar, welches ohnehin nur Bestimmungen über Wiedernahme eines von der Gegenpartei genommenen Schiffes durch den betheiligten Staat des früheren Eigenthümers enthält [1]). Was in einzelnen internationalen Verträgen wegen der Wiedernahme stipulirt ist, steht zur Zeit noch so vereinzelt, daß daraus keine Regel abgeleitet werden kann [2]). Ebenso unsicher erscheint die Praxis der verschiedenen Seemächte; sie wird dritten Mächten gegenüber mehr durch Convenienz als durch wirkliche Rechtsprincipien geleitet [3]). — Befragt man die Ansichten der Publicisten, woran sich auch zum Theil die Praxis hält, so wird allermeist wohl davon ausgegangen, daß ein Kriegführender durch Wegnahme sowohl wirklich feindlicher, wie auch präsumtiv feindlicher und neutraler Schiffe, die den Bedingungen der Neutralität contravenirten, das Eigenthum daran und an der Ladung von Rechtswegen erwerben kann; allein man streitet, ob dazu schon das Factum der Wegnahme genüge, oder wenigstens ein 24stündiger Besitz, oder aber die Wegführung infra praesidia, oder wohl gar ein adjudicirendes Prisenurtheil hinzugekommen sein müsse [4]). Nicht minder streitig sind, wie wir früher gesehen haben, schon die Grundsätze, aus welchen sich die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Prise beurtheilen läßt.

Ein gemeingültiges Princip existirt demnach so gut wie gar nicht; die Wahrheit aber ist, wie sie bereits Martens[5]) durchschaut, obwohl nur schüchtern ausgesprochen hat, weil er den Strom gegen sich hatte, wie sie indeß auch Linguet und Jouffroy unerschrocken vertheidigt haben:

„Das Recht des Krieges giebt überhaupt keinem Kriegführenden ein Recht des Eigenthums auf weggenommene Schiffe weder des Feindes noch einer dritten Macht. Es bleibt daher während des Krieges das Recht des ursprünglichen Eigenthümers wider Jedermann bei Kräften; auch eine Wiedernahme kann ihm dasselbe nicht entziehen, vielmehr nur die Verbindlichkeit einer Entschädigung und Belohnung des Wiedernehmers gegen Rückempfang seines Eigenthums auferlegen. Erst mit dem Friedensschlusse wird unter den kriegführenden Theilen und deren Alliirten jede spätere Wiedernahme der von dem einen Theile gegen den anderen weggenommenen Schiffe und Ladungen ausgeschlossen; neutrale Mächte, sogar bloße Hilfsmächte, deren nicht im Kriegsstande befindlich gewesene Schiffe weggenommen sind, behalten dagegen den Anspruch auf Wiedernahme des thatsächlich entzogenen Eigenthums, wo sie ihm beikommen können, auch noch ferner.“

Vor dieser einfachen Wahrheit schwinden alle Controversen wie die Schatten der Nacht vor der Sonne. Die Annahme dieses Systems kann vorzüglich auch als Mittel dienen, um dem früheren Raubsysteme der Seekriege oder einzelner Seemächte entgegen zu wirken. Keine Prise muß gemacht werden können, ohne daß ihr Wiederverlust sogar noch im Frieden (wenigstens den Neutralen gegenüber) bevorstehend bleibt. Auch diese Zeit wird kommen, trotzdem, daß Sir William Scott das Verlangen, als müsse alles wiedereroberte Eigenthum in Kriegszeiten dem Eigenthümer ohne Unterschied der Zeit zurückgegeben werden, für leere Chimäre einer vorsintfluthlichen Philosophie erklärt hat[6]).

[1]) Art. 286 desselben. Vgl. Martens § 56. Boeck, p. 21. [G. Der Consolato läßt, liberaler als die spätere Praxis (z. B. die französ. Verordnung von 1584), wonach die Prise dem Captor gehört, wenn er sie 24 Stunden in seinem Besitz gehabt, das Eigentum erst vom Captor erworben sein, wenn er die Prise in Sicherheit (en loch salvo) gebracht hat, und demgemäß gehört sie dann bei der Wiedernahme dem, der sie dem Feinde wieder entrissen hat; bis dahin muß das genommene Schiff, das vom Gegner oder einem Freunde wiedergenommen ist, oder aber vom Captor wegen Seenoth oder Furcht aufgegeben ist, mit seiner Ladung dem bisherigen Eigentümer zurückgestellt werden. Wenn die Rückgabe durch einen Freund

geschieht, hat derselbe Anspruch auf eine seiner Mühe oder dem dabei erlittenen Schaden entsprechende Belohnung, welche durch Schiedsspruch von Sachverständigen festgesetzt wird. (**Pardessus, Us et Coutumes II, p. 238, 340.**)]

[2]) Nachweisungen solcher Verträge siehe ebendaselbst § 61. 63. 65. 67. 69. 71 u. f. Einen neuerlichen Vertrag zwischen Spanien und Großbritannien vom Febr. 1814 s. in dem **Nouv. Suppl. II, 640.**

[3]) Die französische Praxis scheint in neuerer Zeit die Freigebung eines wiedergenommenen neutralen Schiffes adoptirt zu haben. **Sirey, Recueil I, 2, 201.** [**G.** Portalis erklärte in dem Falle der Statira, eines von einem englischen Kaper genommenen und von einem französischen wiedergenommenen amerikanischen Schiffes: „**d'après le droit commun géneral un navire se prétendant neutre, recous sur l'ennemi ne devient confiscable qu'autant qu'il ne peut justifier de la neutralité. Il faut se conduire à son égard comme se serait conduit l'ennemi lui-même sur lequel nous l'avons repris. Or chez l'ennemi le navire dont il s'agit n'aurait appartenu au capteur qu'autant qu'il aurait été déclaré de bonne prise par le magistrat. Donc nous devons, malgré la recousse, observer les mêmes formes. Les droits de la neutralité doivent être respectés partout et toujours.**“ Im amerikanischen Bürgerkrieg befreite sich die gefangene Mannschaft des genommenen englischen Schiffes **Emily St. Pierre**, das nach Philadelphia dirigirt war, und brachte es nach Liverpool. Der amerikanische Gesandte forderte dessen Auslieferung, England verweigerte sie, da dies kein Vergehen für den neutralen Staat und das Recht der Eigentümer durch keine Entscheidung eines Prisengerichtes hinfällig geworden sei, obwohl die Verein. Staaten natürlich berechtigt gewesen wären, das Schiff wieder zu nehmen. Merkwürdiger Weise hatten 1800 die Verein. Staaten dasselbe von England gestellte Verlangen aus denselben Gründen verweigert, die Lord Russell 1862 gegen die amerikanische Forderung geltend machte. Ein neutraler Staat restituirt überhaupt kein wiedergenommenes Schiff, das in seine Häfen kommt. (**Twiss II, 495.**) Von neueren Prisenreglements sprechen das preußische von 1864 § 10 und die englische **Prize Act** von 1864 **ch. IV** § 40 nur von der Wiedernahme nationaler Schiffe und übergehen die der neutralen mit Schweigen. Rechtlich und logisch kann kein Zweifel sein, daß die Doctrin von Portalis die richtige ist.]

[4]) (**G.** Vgl. Note 1. Die Regel der 24 Stunden hat auch die französ. Verordnung von 1799, die der **infra praesidia** das preuß. Landr. I Tit. 9 § 203. 208—10, beide sprechen dem Recaptor 1/3 des Werthes zu. Die englische **Prize Act** von 1864, IV § 40 bestimmt dagegen, daß das wiedergenommene englische Schiff dem Eigentümer zurückgegeben werden soll, wie lange der Feind es auch besessen und selbst wenn es vom feindlichen Gerichtshofe als gute Prise erklärt ist, es hat dem Recaptor nur eine Belohnung von 1/8 bis höchstens 1/4 des Werthes zu zahlen. Die amerikanische Congreßacte v. 30. Juni 1864 verfügt die Zurückgabe, so lange das wiedergenommene Schiff noch nicht als gute Prise verurtheilt ist, gegen angemessene Vergütung, nachher gilt es als neue Prise. Dies ist offenbar das Richtige. Die erwähnte ältere Praxis beruhte auf der Annahme, daß die wirksame Wegnahme selbst schon einen Besitztitel kraft Kriegsrecht gebe, aber es widerspricht aller Billigkeit, daß der ursprüngliche Eigentümer, ein Unterthan desselben oder eines befreundeten Staates, durch einen doppelten Gewaltact, von dem der letzte den ersteren aufhebt, um sein Eigentum kommt. Frankreich gab dies denn auch schon unter der Republik bei der Wegnahme durch Staatsschiffe auf und ließ es nur bei Kapern zu, um denselben Aussicht auf Gewinn zu geben. Andrerseits geht die englische Doctrin nach entgegengesetzter Richtung zu weit, mit der Verurtheilung ist das Schiff verfallen. Das Recht der Wiedernahme geht nicht auf ein vom Captor **proprio motu** aufgegebenes Schiff, sondern nur auf den Fall, wo es demselben entrissen wird.]

[5]) l. c. § 45.

[6]) s. Note 4.

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehres

oder

Die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden.

Einleitung.

193. Annäherung und Verbindung der Völker unter einander ist, wie wir schon im Anfange zeigten, die Aufgabe des Völkerrechtes. In so fern nun der internationale Verkehr ein bloßer Privatverkehr von Staatsgenossen aus einem Lande in das andere für Privatzwecke ist, wird er durch die Gesetze sowohl des einheimischen Staates wie des fremden Staates innerhalb eines jeglichen Gebietes geregelt; in so fern er aber in freiem gemeinsamen Gebiet oder unter den Staatsgewalten und deren Repräsentanten stattfindet, treten sowohl im Frieden wie im Kriege besondere Formen in Anwendung, welche theils dem sog. Ceremonial-, theils dem diplomatischen Rechte angehören [1]), von welchen beiden hier noch zu handeln ist.

[1]) In der französischen Staatssprache bilden die dafür angenommenen Formulare das sog. protocole diplomatique. Vgl. unten § 201.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ceremonialrechte im persönlichen Verkehre der Nationen und ihrer Souveräne.

194. Aus der Achtung, welche die Staaten einander schuldig sind (§ 32), fließt zwar von selbst die Verbindlichkeit, sich bei per-

sönlichen Begegnungen und Correspondenzen jeder nach allgemein sittlicher Gewöhnung kränkenden Form zu enthalten, nicht aber auch von selbst die Verbindlichkeit, eine bestimmte positive Form der Behandlung zu beobachten. Indessen hat die Sorge für die eigene Würde, verbunden mit der Ungleichheit, welche sich hinsichtlich des Ranges der einzelnen Staaten unter einander ergeben hat, sodann der Geist des abendländischen Ritterthums und die Mode des Hoflebens zur Annahme gewisser Formen geführt und ein eigenes Staatenceremonial erzeugt, welches zwar im Allgemeinen nur in Aeußerlichkeiten besteht, dennoch aber, so weit es ein vollkommen begründetes und verbindliches ist, von der politischen Wissenschaft nicht ganz übersehen werden darf. Es kommt zur Anwendung

a. bei persönlicher Annäherung der Souveräne und souveränen Familienglieder unter sich, es sei durch persönliche Zusammenkunft oder Correspondenz;
b. im diplomatischen persönlichen oder schriftlichen Verkehre;
c. in der Correspondenz der Behörden verschiedener Staaten unter einander;
d. im Schiffsverkehre.

Man kann demnach unterscheiden ein Land- und See-Ceremonial, oder noch genauer:

ein rein persönliches bei persönlicher Annäherung,
ein schriftliches, insbesondere Kanzlei-Ceremonial,
endlich
ein See-Ceremonial.

Alles beruht hierbei auf willkürlichen Gebräuchen. Ein Rechtsanspruch auf Befolgung derselben, mithin ein wahres, internationales Ceremonial*recht* kann jedoch nur angenommen werden hinsichtlich derjenigen Gebräuche, welche entweder auf Verträgen beruhen, oder in einem so entschiedenen Herkommen, mit dessen Nichtbeobachtung sich nach allgemeiner Ueberzeugung die Annahme einer Kränkung verknüpft. Daneben und außer dem Bereiche des internationalen Rechtes steht

das besondere Hof-Ceremonial, welches jeder Souverän nach Belieben einrichten kann, so weit es das vorerwähnte Staaten-Ceremonial nicht verletzt;
sodann
die sogenannte Staatsgalanterie oder dasjenige, was die

Regierungen und deren Vertreter unter einander zwanglos nur aus Freundschaft oder Höflichkeit und Ergebenheit gegen einander beobachten, wie z. B. die Notification freudiger oder trauriger Ereignisse, Beglückwünschungen, Beileidsbezeugungen, Begrüßung eines durch- oder vorüberreisenden Souveräns oder seiner Familienglieder, Traueranlegung, Ertheilung von Geschenken und Orden. So gewöhnlich dergleichen sein mag und so oft aus der Unterlassung in dem einen oder anderen Falle eine Mißstimmung hervorgehen wird, so wenig kann daraus ohne Hinzutritt sonstiger Umstände und Verhältnisse eine Beleidigung hergeleitet werden; vielmehr werden Vernachlässigungen der Höflichkeit nur zu einem gleichen Verfahren veranlassen, niemals aber eine Forderung auf Genugthuung begründen, wie sie bei der Verletzung eines wirklichen Ceremonialrechtes zulässig ist.

Zunächst soll hier nun dasjenige, was außerhalb des schriftlichen und diplomatischen Verkehres im Allgemeinen hergebracht ist, dargestellt werden, während das auf jenen Verkehr speciell bezügliche Ceremoniell in den nachfolgenden Abschnitten seine Stelle finden mag.

[1] [G. Die von H. hier bisher angeführten Werke über das Ceremonial stammen sämmtlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert und sind gänzlich veraltet, indem sie Staats- und Hofceremonial vermischen. Am besten behandelt für die heutige Zeit diese kaum ins V. R. gehörenden Fragen **Pradier-Fodéré** in seinem Droit diplomatique. 2. éd. Paris 1881. Vol. I, ch. 3. 4. Außerdem **Martens-Geffcken**, Le guide diplomatique. 1866. I, ch. X.

Recht auf einen bestimmten Ehrenplatz [1]).

195. So oft als Häupter und Repräsentanten verschiedener Staaten mit einander in persönliche Berührung kommen, wird eine Bestimmung wegen der einzunehmenden Plätze, insbesondere wegen des sogenannten Ehrenplatzes, nothwendig. Zwar sollte an und für sich jeder Platz nur durch die Person seine Bedeutung erhalten, nicht aber die Person durch die Stelle, welche sie einnimmt; dennoch aber hat die Mode gewissen Plätzen eine Erstigkeit, anderen eine mindere Bedeutung beigelegt, und da einmal das Herkommen gewisse Rangverschiedenheiten der Staaten eingeführt hat, so kann gewiß auch der im Range höher Stehende einen höher geachteten

Platz vor den Anderen für sich verlangen; Personen aber, die in einem gleichen Verhältnisse zu einander stehen, können mindestens fordern, bei der Einnahme der Plätze nicht auf eine Weise behandelt zu werden, welche als Zurücksetzung oder als Anerkennung des höheren Ranges eines Anderen ausgelegt werden könnte.

Der Ehrenplatz nun, welcher dem im Range Höheren gebührt, ist verschieden im Sitzen, im Nebeneinanderstehen, im Auf- oder Herabsteigen, bei Processionen in einer Linie oder bei einem Auftreten neben einander in gerader Linie (in latere).

Kommt es auf Vollziehung gemeinschaftlicher Urkunden an, so wird im Eingange und Contexte der entschieden Höhere im Range vor dem Nachfolgenden genannt. Die Unterschrift aber geschieht gewöhnlich in zwei Columnen, von denen die heraldisch rechte zu oberst dem Ersten im Range, die linke zu oberst dem Nächstfolgenden gebührt, worauf dann die übrigen Unterschriften in derselben Weise von der rechten zur linken Columne hinübergehen.

Stehen die betheiligten Staaten in gleichem Range oder in Streit darüber, so müssen gewisse Auswege benutzt werden, insbesondere:

eine conventionelle Aufhebung aller Förmlichkeit; eine gegenseitige Abwechselung (Alternat)[2]; der Gebrauch des Looses; ein freiwilliges Nachgeben unter Vorbehalt oder gegen Revers, oder endlich eine gegenseitige Erklärung der Unverfänglichkeit. — Außerdem wird bei Besuchen das Gastrecht auf eine für den Gast so viel als möglich zuvorkommende Weise ausgeübt; der Wirth giebt dem Gaste, selbst wenn er nur seines Gleichen ist, den Vortritt und die main d'honneur[3]).

Bei gemeinsamen Urkunden unter Gleichen wird häufig alternirt[4]), d. h. jeder Theil setzt im Eingange und Contexte seines Exemplares seine eigenen Titel und Bezeichnungen den fremden voran und hat die erste Unterschrift; ohne Alternat, oder wo es nicht ausreicht, muß einer der zuvor erwähnten sonstigen Auswege beliebt werden. Jeder Theil unterschreibt auch wohl nur Ein Exemplar in der ihm günstigsten Kanzleiform für den anderen Theil[5]).

[1]) [G. Pradier-Fodéré l. c. p. 77 bemerkt: „Le rang est la place qui convient à chaque personne, la préséance est the primauté de rang".]

[2]) Vgl. Klüber § 104. Phillimore II, 49. Halleck V, 14.

[3]) Nur Ludwig XVIII. that es nicht, als er die alliirten Souveräne bei sich bewirthete. Chateaubriand, Congrès de Verone II, p. 345 (éd. de Leipz.).

[4]) Darauf geht das Wiener Protokoll vom 19. März 1815 Art. VII. Beabsichtigte genauere Regulirungen dieses Gegenstandes Seitens der größeren Mächte sind gescheitert an der Indifferenz Großbritannien's und an der Juli-Revolution. Einzelne Höfe wollten hierbei noch die Großherzoglichen von dem Alternat ausschließen.

[5]) Moser, Vers. VIII, 276. 277.

[G. Die römischen Kaiser gewährten ursprünglich das Alternat nur bei Verträgen, wo sie nicht als Kaiser auftraten. Aber noch Josef II. weigerte es Katharina mit Berufung auf seine Wahlcapitulation. Die Kaiserin wollte selbstverständlich nicht nachgeben, und so griff man zum Ausweg des Austausches gleichlautender Handschreiben.]

Courtoisie.

196. Alle Souveräne und demnächst auch die Mitglieder der souveränen Familien haben ein Recht auf eine bestimmte Courtoisie, d. h. auf Ertheilung gewisser Titulaturen im gegenseitigen mündlichen oder schriftlichen Verkehre. Hierzu dienen die bereits § 53, IV und § 55 angezeigten Prädicate, welchen bei Anreden kein anderes geringeres substituirt werden darf. Außerdem ist hergebracht, daß gekrönte Häupter sich unter einander den Bruder- und Schwestertitel geben und ihn auch noch allen denen, welche königlicher Ehren genießen, ertheilen. Dasselbe ist mit den Gemahlinnen der Fall [1]). Nur zwischen dem Papste und den katholischen Fürsten besteht ein anderer Stil; er empfängt von ihnen (auch wohl aus Condescendenz von protestantischen Mächten) das Prädicat: Eure Heiligkeit, und ertheilt den katholischen Fürsten das Prädicat: geliebte Söhne. Ferner werden gekrönte Häupter, und nur sie, durch Sire angeredet [2]), alles Uebrige in der gegenseitigen Courtoisie beruht auf freundschaftlichem und verwandtschaftlichem Gebrauch, oder gehört hauptsächlich nur dem Kanzleistil an, in welcher Hinsicht es weiterhin (Abschnitt II dieses Buches) seine Stelle finden wird.

[1]) S. Moser, Opusc. academ. p. 413.

[2]) Ueber den Gebrauch dieses Wortes vgl. Lünig, Theatr. ceremoniale p. 20. 88.

See-Ceremonial [1]).

197. Ein eigenthümliches See-Ceremonial wird beobachtet: wenn Schiffe unterhalb der Kanonen eines fremden Staats-

gebietes vorbeisegeln oder in einen Hafen desselben einlaufen wollen;

sodann

wenn sie sich in fremdem Seegebiete befinden bei besonderen Gelegenheiten, auch wohl

bei Begegnungen auf offener See.

Es besteht in gewissen Ehrenbezeigungen, namentlich in dem sogenannten Schiffsgruße, worauf meistens eine Erwiderung erfolgt. Seine Arten sind:

das Flaggenstreichen durch Anziehen und Neigen der Flagge, jetzt nur noch gebräuchlich unter Kriegsschiffen, selten, wo nicht gar verboten, ein gänzliches Abnehmen der Flagge, welches letztere das größte Zeichen der Unterthänigkeit und Unterwerfung ist [2]);

der Kanonengruß mit einer bestimmten, gewöhnlich ungleichen Anzahl von Kanonenschüssen [3]), und zwar bei vorzüglicher Ehrenbezeigung mit scharfer Ladung;

das Flaggenaufstecken und Wehenlassen;

das Herablassen der Marssegel, besonders des großen, bis an den Fockmast, oder auch das Segelstreichen durch Herablassung der Flagge oder des Perroquetmastes oder des Wimpels auf einige Zeit;

der Gruß mit einer oder drei Kleingewehrsalven in Verbindung mit dem Kanonengruß;

das Beilegen und die Absendung eines oder einiger Officiere an Bord des anderen Schiffes;

endlich

der Vivatruf (le salut de la voix) bis zu einer ungleichen Zahl wiederholt.

In Betreff der Anwendung solcher Ceremonien können, abgesehen von einzelnen meist widersprochenen Forderungen gewisser Nationen und von den darüber bestehenden Verträgen, nur folgende Grundsätze als völkerrechtliche gemeine Regeln angesehen werden:

I. Jeder Staat kann in seinem eigenen Seegebiete die Art des Schiffsgrußes bestimmen [4]) und ihn zuerst fordern, nur nicht in einer für andere Nationen kränkenden Weise, wie z. B. das gänzliche Abnehmen der Flagge sein würde. Hierbei ist dann meistens üblich, daß auch fremde Kriegsschiffe beim Vorbeisegeln vor einer

Festung oder beim Einsegeln in einen Hafen, oder endlich bei dem Vorüberfahren an Kriegsschiffen im auswärtigen Seegebiete sowohl durch Kanonenschüsse wie durch Flaggenstreichen grüßen, worauf ihnen durch Kanonenschüsse in gleicher Zahl gedankt wird. Kauffahrteischiffe müssen auch wohl das Marssegel herablassen.

II. Auf offener See kann an und für sich keine Nation die Begrüßung von einer anderen Nation fordern [5]). Dagegen auf sogenannten Eigenthumsmeeren hat der herrschende Staat Anspruch auf den ersten Gruß. Wird das Eigenthumsrecht von einer Nation nicht bestritten, so wird sie sich auch in letzteres fügen müssen, nicht aber eine andere.

III. Nur als übliche Höflichkeit, jedoch nicht als Recht und Verbindlichkeit, ist Folgendes anzusehen:

a. Begegnet ein Kriegsschiff einem fremden Kriegsgeschwader, so grüßt jenes zuerst mit Kanonenschüssen. Ebenso hält man es bei Vereinigung einzelner Schiffe mit einem fremden Geschwader.

b. Eine Hilfsflotte grüßt das Geschwader der Hauptmacht zuerst.

c. Bei Begegnungen einzelner Schiffe grüßt das dem Range nach geringere das höhere zuerst; bei Ranggleichheit das unter dem Winde befindliche. Admiralschiffe erhalten vor allen den ersten Gruß.

d. Kaper grüßen stets die Kriegsschiffe zuerst, ohne selbst Gegengruß zu empfangen.

e. Kauffahrer grüßen fremde Kriegsschiffe zuerst mit Segel und Flaggengruß, auch wohl mit Kanonen, wenn sie dergleichen führen; doch wird eins oder das andere erlassen, wenn das Schiff im vollen Laufe ist.

Die Höflichkeit bringt ferner noch mit sich, daß Festungen und Häfen, wenn sich ihnen fremde Regenten oder Stellvertreter derselben nähern oder vorüberfahren, selbige zuerst mit Kanonen begrüßen.

Zu wünschen wäre, daß man sich endlich, mindestens auf offener See, wegen Unterlassung jedes Schiffsgrußes unter den Nationen vereinigte [6]). Unbefugt und unverantwortlich ist es, wegen der Unterlassung eines solchen Grußes, sogar wo er gefordert werden könnte, in Gewaltthätigkeiten überzugehen, anstatt sich mit bloßen Zurückweisungen zu begnügen, oder auf friedlichem Wege zuerst bei

der Regierung des zuwiderhandelnden Theiles auf Genugthuung anzutragen [7].

[1]) S. hierüber Bynkershoek, Quaest. jur. publ. II, 21. de Real V, p. 993. J. J. Moser, Vermischte Abhandlungen aus dem Völkerrecht II, Nr. 6, Für heutige Verhältnisse am besten behandelt von Perels, Internat. öffentl. Seerecht. Abschn. VII. Ortolan I, 349. Phillimore II, 45. Halleck V, 16. Calvo § 317 ff. [G. Wie Perels (§ 76) bemerkt, hatte das Seeceremonial früher eine ganz andere Wichtigkeit als jetzt, wo es sich um herkömmliche Bezeugungen von Höflichkeit handelt. Es handelte sich damals um die äußere Bezeugung und Anerkennung der Eigentumsansprüche, die Staaten über gewisse Meere üben wollten. Der Salut der Kriegsschiffe hat heftige Auseinandersetzungen zwischen England, Holland und Frankreich veranlaßt, zwischen den beiden ersteren sogar 1652 ein Seegefecht mitten im Frieden, was zum Kriege führte.]

[2]) [G. England setzte dies gegen Holland in dem Frieden von Westminster und sogar noch 1734 durch. Frankreich erzwang es 1744 gegen englische Kriegsschiffe, jetzt ist vollkommene Gleichheit aller souveränen Staaten die Regel, die Bedeutung der Ehrenbezeugungen rein ceremoniell, die jedoch ohne Mißachtung nicht unterlassen werden darf.]

[3]) Als die höchste Zahl nimmt man meist 21 Schüsse an. Doch bleibt die Observanz der einzelnen Staaten nicht schlechterdings dabei stehen.

[4]) Die Seegesetze der einzelnen größeren Seestaaten enthalten derartige Bestimmungen. Vgl. wegen Großbritannien Laws of the admirality T. II, p. 303, Phillimore II, § 303; wegen Frankreich Ordonnance v. 31. Oct. 1827 und v. 1. Juli 1831 (de Martens et Murhard, Nouv. rec. X, 380. 381) Cérémonial officiel, p. 162, 55; wegen Nordamerika Halleck V, 27. Oesterr. Verordnung v. 20. Mai 1866 § 9.

[5]) v. Martens § 155. Dennoch verlangen noch in neuerer Zeit Admiralschiffe einen Ersten Gruß. Ortolan p. 371. Und nach Twiss I, 268 sollen Kriegsschiffe auf offener See überhaupt aus Sicherheitsgründen wenigstens die Aufhissung der Flagge von anderen Schiffen verlangen dürfen. Dies ist jedoch kein ceremonialrechtlicher Punkt.

[6]) Dergleichen Vereinigungen bestehen bereits unter einzelnen Nationen. Moser, Kleine Schriften XII, 22. Klüber, Völkerr. § 121. Rau § 143. Ortolan p. 366 sqq.

[7]) [G. Selbstverständlich haben Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern Alles zu vermeiden, was die betr. Regierung oder Nation als verletzend anzusehen berechtigt wäre.]

Zweiter Abschnitt.

Der diplomatische Verkehr der Staaten.

198. Die auswärtigen Interessen der Einzelstaaten können ihrer Natur nach allein von den Souveränen und den ihnen oder auch ihren Nationen selbst verfassungsmäßig verantwortlichen Organen ihres Willens wahrgenommen und besorgt werden. Seit

langer Zeit hat die Politik der Staaten diesem Gegenstande ihres Wirkens die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet; denn die Schicksale der Völker erhalten dadurch wenigstens ihre förmliche Gestaltung, wenn sie auch nicht allein dadurch geändert und gemacht werden können. Alles, was sich darauf bezieht oder damit wesentlich beschäftigt ist, bezeichnet die neuere Europäische Sprache durch „diplomatisch", hindeutend damit theils auf die urkundlichen Grundlagen der Staatsinteressen, theils auf die zu ihrer Sicherstellung dienende und nicht wohl zu entbehrende urkundliche Form der Verhandlungen und Resultate; bisweilen freilich in einer etwas auffälligen Ausdehnung auf fremdartige Dinge [1]). Der Nimbus, womit sich vormals die Diplomatie umhüllte, hat manchen publicistischen Schriftsteller angeregt, vornehmlich ihre Aeußerlichkeiten mit einer gewissen Coquetterie und Devotion zu behandeln und auszuschmücken. Wir wollen im Folgenden hauptsächlich nur die leitenden Grundsätze aufsuchen und zuerst von den besonderen diplomatischen Organen, sodann von der diplomatischen Kunst, endlich von den Formen ihres Wirkens einfach nach unserer Weise handeln. Die Diplomatie geht selbst nicht mehr so gespreizt und blasirt einher, wie vormals. Sie ist einfacher und, wenn auch nicht öffentlich geworden, wie sie es in der alten Welt war, wenigstens erkennbarer und zugänglicher [2]).

[1]) [G. Die Bezeichnung „Diplomatie" als Wissenschaft und Kunst völkerrechtlicher Vertretung und internationalen Verkehrs der Staaten, im Unterschied von Diplomatik, der wissenschaftlichen Behandlung von Urkunden, gehört erst dem 18. Jahrh. an; um die Mitte desselben kam nach Ranke zuerst in Wien für die Gesammtheit der bei einer Regierung beglaubigten Gesandten und ihres Personals der Name des „corps diplomatique" in Gebrauch. (Brief des preußischen Gesandten v. Fürst an Friedrich II. Vehse, Geschichte des österreichischen Hofes VIII, S. 113.) Das diplomatische oder Gesandtschaftsrecht ist derjenige Theil des V. R's., der die Regeln für den Verkehr der Regierungen mit einander durch die speciell dafür bestimmten Organe feststellt. Nur Staatsgeschäfte fallen in diesen Bereich. Personen, welche mit der Wahrnehmung der Privatangelegenheiten ihres Souveräns betraut werden, sind keine Gesandten im völkerrechtl. Sinne; so nannten sich schon in ältester Zeit die römischen Gesandten „nuntii populi Romani". Das Bedürfniß solcher nationaler Mandatare ist so unabweislich für jedes Gemeinwesen, welches aus der Barbarei herausgetreten ist, daß wir dieselben und Regeln über ihre Geschäftsführung auch da finden, wo sonst die Isolirung Grundsatz ist und die Völker wesentlich nur im Kriege zusammentreffen.]

[2]) [G. Vielleicht oft nur äußerlich, die Oeffentlichkeit der ostensibeln Diplomatie führt oft zur doppelten Buchhaltung.]

Erste Abtheilung.

Die Organe des diplomatischen Verkehres [1]).

Geschichte und natürliches Princip.

199. Schon die alte Welt hatte ihre diplomatischen Verbindungen, jedoch keine dauernden, sondern vorübergehende. Die Völker verhandelten mit einander durch abgesandte Staatsmänner und Redekundige (πρεσβεῖς, legati, oratores) über die sich gerade darbietenden Interessen [2]); die Diplomatie war eine offene Kunst; nur die Päpste unterhielten schon früh am Konstantinopolitanischen Hofe und in den fränkischen Reichen bleibende Apokrisiarier und Responsales [3]). Seit dem fünfzehnten Jahrhundert entwickelte sich indeß auch an anderen Höfen gleichzeitig mit der neueren Geheimpolitik (S. 27) und mit den stehenden Heeren das System stehender Gesandtschaften zum Zweck wechselseitiger Beaufsichtigung, wie zur dauernden Erhaltung eines guten Vernehmens, endlich zur sofortigen Beförderung specieller internationaler Interessen [4]). So haben sich bei den Höfen diplomatische Corps gebildet, und man würde sich vom europäischen Staatensysteme ausschließen, wollte man eine derartige Verbindung mit den übrigen dazu gehörigen Staaten völlig aufheben oder zurückweisen.

[1]) Die wichtigeren unter den zahllosen Schriften über diesen Gegenstand sind im Allgemeinen: Alberici Gentilis, de legationib. libr. III. London 1583. 1585. Hannov. 1594 (oder 1596), 1607, 1612. Abr. de Wicquefort, l'Ambassadeur et ses fonctions, La Haye 1680. 81, II, und öfter, ein Buch an sich von sehr geringem Werthe, abstrahirt von seinem compilatorischen Inhalte. Bynkershoek, Quaest. jur. publ. II, 3—9. Derselbe de foro legatorum libri III. Franz Xav. v. Moshamm, Europ. Gesandtschaftsrecht. Landsh. 1806. Merlin, Répert. univ. de la Jurispr. m. „Ministre publ.“ J. J. Moser, Versuch Th. 3 und Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht Th. 3. Charles Bar. de Martens, Guide diplomatique. Paris et Leipzig, jetzt 5 ème éd. entièrement refondue par Geffcken. E. C. Grenville Murray, Droits et devoirs des envoyés diplomatiques. Lond. 1853. L. Alt, Hdb. des Gesandtschaftsrechts. Berlin 1870. Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique. 2 vol. 2. éd. 1881. Geffcken in v. Holtzend. Handb. III. 23. Stück. Das Gesandtschaftsrecht und die diplomatischen Verkehrsformen. 1887. Außerdem Vattel, l. IV ch. 5. Wheaton ed. Dana III ch. 1. Halleck, ch. VIII. Hall, ch. 9. Phillimore II, part. VI. Calvo l. VII sect. 1 u. 2. Bluntschli III, 2. F. v. Martens II, 1. Abth. Kap. 2.

[2]) [G. Hälschner, De jure gentium apud populos Orientis. 1842. Müller-Jochmus, Geschichte des V. R's. im Altertum. 1848. Löhren, Beiträge zur Geschichte des gesandtschaftlichen Verkehrs im Mittelalter. E. Nys, Les origines de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius. Krauske, Die Entwickelung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrh. bis 1815. 1885. Geffcken l. c. I.

Geschichtliche Entwickelung. § 142—47. — Moses, David, Salomo sandten und empfingen Gesandte, im alten Indien war das Gesandtschaftsrecht, wie die Gesetze Manu's zeigen, sehr ausgebildet. In der griechischen Staatenwelt spielten die Gesandten eine wichtige Rolle, sowohl für die Beziehungen der hellenischen Staaten zu einander, wie zu auswärtigen, von der sagenhaften Zeit an (Il. V, 803. III, 205). Die Herolde (κήρυξ) überbringen eine bestimmte Botschaft, die Gesandten (πρέσβυς, πρεσβευτής, so genannt, weil das Alter besonders geeignet erschien die Würde des Staates zu vertreten) führen eigentliche Unterhandlungen. Eine größere formelle Ausbildung erhielt das Gesandtschaftsrecht in Rom durch das Collegium der Fetialen. S. Marquardt, Römische Staatsverwaltung III, S. 413 ff. Geffcken l. c. § 144.]

[3]) [G. **Ducange: apocrisarius est qui custodit ecclesiae thesaurum, responsalis qui responsa seu negotia ecclesiastica peragebat.** Anfänglich sandten die Patriarchen solche an einander und an den byzantinischen Hof, mit der Befestigung des römischen Primats aber blieb nur dem Vertreter des Papstes eine Bedeutung, und seine Vertretung ward später eine ständige. Sie hörte mit dem Schisma auf und die späteren **apocrisarii** im fränkischen Reiche waren nur eine geistliche berathende Behörde. Die Beziehungen der fränkischen Könige und deutschen Kaiser wurden durch fortgehende Gesandtschaften unterhalten. Mit der Ausbildung des Lehenswesens treten die auswärtigen Beziehungen zurück und gewinnen erst in den großen Republiken Italien's und der deutschen Städtebünde wieder Wichtigkeit. Besonders bemerkenswerth ist die Organisation der venetianischen Diplomatie, der ständige Bajulus in Konstantinopel, eine Art von General-Consul, erhielt unter türkischer Herrschaft gesandtschaftlichen Charakter; außerdem finden wir schon im 13. Jahrh. eine organisirte Diplomatie, welche durch zahlreiche Verordnungen geregelt war; die Relationen und Gesammtberichte der Gesandten an den Senat nach ihrer Rückkehr bilden eine wichtige Geschichtsquelle. 1479 ward zuerst in Paris, 1496 beim Kaiser eine ständige Gesandtschaft errichtet. In kleinerem Maßstabe war so die Diplomatie der anderen italienischen Republiken organisirt und ging von da später auf die Staaten West- und Mitteleuropa's in dem Maß der Consolidirung der monarchischen Gewalt über, mehrfach wurde, wie 1520 zwischen Heinrich VIII. und Karl V., die Beglaubigung ständiger Gesandten ausdrücklich verabredet, und die Unterbrechung des diplomatischen Verkehrs war ein Beweis gespannter Beziehungen, ein Gesetz Elisabeth's verbot jede Verbindung mit dem Bischof von Rom.]

[4]) [G. Im 17. Jahrh. sind die ständigen Gesandtschaften in allen Staaten üblich, am spätesten traten Rußland und die Pforte in diplomatisch geregelten Verkehr mit andern Mächten, ersteres mit Peter d. Gr.; in Konstantinopel hatte neben Venedig zuerst Frankreich, dann der Kaiser, Spanien und England Gesandte, Rußland seit 1774, die Pforte selbst errichtete erst gegen Ende des 18. und Anfang dieses Jahrhunderts auswärtige Gesandtschaften.]

Actives und passives Recht zu diplomatischen Missionen.

200. Das Recht, Abgeordnete in Staatsangelegenheiten zu schicken, hat unbestreitbar jeder wirkliche Souverän [1]); gewiß kann auch nur von diesem ein charakterisirter Gesandter mit amtlicher Bedeutsamkeit bestellt werden. Kein Unterthan, auch von noch so großem Einflusse und mit noch so vielen Privilegien begabt, hat ein solches Recht. Dagegen kann dasselbe nicht verweigert werden

einem unter fremdem Schutze stehenden Souverän,

einem Halbsouverän, so weit ihm nicht jede auswärtige Wirksamkeit oder Vertretung versagt ist [2]),

endlich

einem usurpatorischen Souverän, so fern man mit ihm Verbindungen eingehen will oder sich ihnen nicht entziehen kann, sowie andrerseits einem verdrängten Souverän, dessen Wiederherstellung noch immer für möglich zu halten ist, so weit es nur das Verhältniß zu dem Usurpator gestattet [3]).

Das Nämliche gilt im Ganzen auch von der Annahme fremder Gesandten, wenigstens von einer völlig unanfechtbaren Annahme und mit völkerrechtlicher Bedeutung; denn an und für sich würden natürlich selbst Privatpersonen einen von den vorgedachten Autoritäten an sie Abgeordneten empfangen können; insbesondere wäre kaum abzusehen, warum nicht einem Souverän erlaubt sein sollte, in einer rein persönlichen Angelegenheit, z. B. wegen einer Vermählung, einen Abgeordneten mit einem gesandtschaftlichen Titel selbst an ein fremder Staatshoheit unterworfenes fürstliches Haus abzusenden. Niemals würden jedoch gesandtschaftliche Rechte und Privilegien ohne die Concession dieser Staatsgewalt in Ausübung zu bringen sein.

Eine Pflicht zur Annahme fremder Agenten existirt an und für sich nicht, sondern es ist eine reine Interessenfrage, ob man sie empfangen wolle [4]). Allein man würde wiederum die Rücksendung seiner eigenen Abgeordneten zu erwarten haben, auch wird die Humanität nicht erlauben, friedliche Mittheilungen auf diesem Wege ungehört zurückzuweisen [5]). Gewiß kann sich jede Regierung die Zusendung einer ihr unangenehmen Person [6]) oder die Beauftragung ihrer eigenen Unterthanen verbitten [7]), sowie sie Abgeordneten zurückweisen darf, deren Vollmachten mit den Rechten und der Verfassung des eigenen Staates in Widerspruch stehen [8]).

[1]) S. vorzüglich Merlin a. a. O. sect. II, § 1.

[2]) [G. Indeß kann derselbe nie wirkliche Gesandte beglaubigen, sondern nur Agenten, so z. B. ist es mit Serbien und Rumänien gehalten, ehe sie souverän waren, ebenso beim Suzerän, wie zuerst durch Art. 16, 9 des Vertrags von Kudjuk-Kainardji v. 10. Juli 1774 für die Donaufürstentümer verabredet wurde. Die Schutzherrschaft, welche die innere Autonomie bestehen läßt, legt die auswärtige Vertretung in die Hände der Regierung des geschützten Staates, so früher bei der Republik der Jonischen Inseln, so heute bei den Fürsten Ostindien's, denen jede Verbindung mit auswärtigen Mächten verboten ist. Ebenso überträgt Art. 6 des Schutzvertrages zwischen Frankreich und Tunis v. 12. Mai 1881, Art. 1 des Vertrags v. 25. Aug. 1883 Frankreich's mit Anam ersterem die diplomatische Vertretung dieser beiden Staaten. In früheren Zeiten haben große Städte und ihre

Bünde, die formell unter landesherrlicher oder doch kaiserlicher Gewalt standen, wie die Hansa, das Gesandtschaftsrecht geübt, was in der losen Verfassung des Reiches begründet war, aber mit der heutigen Souveränetät nicht vereinbar ist. Vicekönige oder Statthalter entfernter Provinzen oder Colonien, wie die spanischen Vicekönige in Amerika, die Generalstatthalter der belgischen Provinzen und heute der Vicekönig von Indien, haben Gesandte empfangen und entsendet, aber nur kraft Delegation des Souveräns, den sie vertraten. Eine ganz ausnahmsweise Stellung nimmt der Papst ein, welchem, obwohl er nicht mehr Souverän ist (§ 41), durch das italienische Garantiegesetz von 1871 das active und passive Gesandtschaftsrecht gesichert ist. (S. Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes in v. Holtzend. Handb. II § 39.)

Was das Gesandtschaftsrecht in Conföderationen betrifft, das H. ganz übergeht, so ist die Frage, ob es nur der Gesammtheit oder auch den einzelnen Mitgliedern zusteht, ein wesentliches Merkmal, ob man es mit einem Bundesstaat oder Staatenbund zu thun hat. In der alten Schweizer Eidgenossenschaft hatte jeder Canton Gesandtschaftsrecht und ernannte zu Gesammtgesandtschaften einen Vertreter. Nach der Verfassung von 1815 war es dem Bund übertragen, aber die Cantone behielten das Recht Verträge zu schließen. Nach den Verfassungen von 1848 und 1874 findet der auswärtige Verkehr zwischen Cantonen und auswärtigen Regierungen durch den Bundesrath statt. Nach der Verfassung der Verein. Staaten von 1789 (Art. 1, sect. 10) hat der Präsident allein actives und passives Gesandtschaftsrecht, doch müssen die von ihm ernannten Gesandten vom Senat bestätigt werden. In Deutschland gab der Westphälische Frieden mit dem jus foederis den Reichsständen das Gesandtschaftsrecht und die Einzelstaaten behielten es unter der Bundesverfassung von 1815, daneben hatte der Bund selbst actives und passives Gesandtschaftsrecht, ersteres hat er freilich nur zweimal geübt, 1848 und 1864. Art. 11 der Reichsverfassung giebt dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung, enthält indeß kein Verbot für die Einzelstaaten, Gesandte zu empfangen und zu entsenden, das Recht ist vielmehr ausdrücklich anerkannt durch Art. VII und VIII des bayrischen Bündnißvertrags v. 23. Nov. 1870, bei diesem concurrirenden Gesandtschaftsrecht dürfen sich die Vertreter der Einzelstaaten aber nicht in Angelegenheiten mischen, die der Competenz des Reiches angehören. Preußen unterhält auswärts nur einen Gesandten, der nicht Vertreter des Reiches ist, beim Papste, anomal aber ist, daß die Einzelstaaten vielfach noch unter sich Gesandte empfangen und beglaubigen.]

[a]) [G. Die Geschichte zeigt viele Beispiele von solchen Gesandten vertriebener Regierungen, der Stuarts bei Ludwig XIV., in unseren Tagen Franz II., des Gesandten von Juarez bei den Verein. Staaten. Niemals aber kann eine Regierung Vertreter beider Theile empfangen; als Mazarin den Gesandten Cromwell's angenommen, weigerte er sich, den Karl's II. ferner zu sehen; als England das Königreich Italien anerkannt, theilte Lord Russell dem neapolitanischen Geschäftsträger mit, daß er ihn nicht länger als beglaubigt ansehen könne. 1861. Einen eigentümlichen Ausweg wählte man bei der Krönung König Wilhelm's I. Preußen hatte damals Italien noch nicht anerkannt, der General della Rocca wurde deshalb als Botschafter S. M. des Königs Victor Emanuel beglaubigt, während daneben Franz II. noch durch seinen Gesandten vertreten war. Schwieriger als bei einem Usurpator, der sich in unbestrittenem Besitz der Souveränität befindet, wird die Frage, wenn der Träger derselben durch Aufstand oder Träger zweifelhaft wird. Ist die Autorität des bisherigen Souveräns vollkommen vernichtet, so kann er sich nicht beklagen, wenn auswärtige Staaten, um ihre dortigen Unterthanen zu schützen, mit seinem thatsächlichen Nachfolger Beziehungen anknüpfen, die europäischen Staaten hatten dies mit den Niederlanden längst gethan, ehe 1648 Spanien ihre Unabhängigkeit anerkannte, die Verein. Staaten anerkannten 1822 die Unabhängigkeit der südamerikanischen Republiken und England folgte ihnen. Anders steht die Sache, so lange der Kampf noch fortdauert, hier mag ein auswärtiger Staat zu der aufständischen Regierung officiöse Beziehungen zum Schutz seiner dortigen Unterthanen unterhalten und ihre Agenten empfangen, aber die Beglaubigung oder der Empfang

von amtlichen Gesandten ist unzulässig, weil dies die Anerkennung eines Staates einschließt, dessen Bestand noch thatsächlich von dem bisherigen Souverän bestritten wird, der einen solchen Act deshalb als feindliche Intervention zu behandeln berechtigt ist, wie England dies 1778 bei der Anerkennung der Verein. Staaten durch Frankreich that. Tritt in einem Staate eine Spaltung ein der Art, daß nicht eine Partei als aufständische betrachtet werden kann, so werden auswärtige Staaten ihre Beziehungen zu beiden zu suspendiren haben, bis eine Entscheidung erfolgt ist, wie Philipp II. ablehnte, Gesandte einer Partei des genuesischen Senates zu empfangen.]

[4]) [G. Es kann dies aber nur unter civilisirten Staaten gelten. Mit Unrecht berief sich deshalb die englische Opposition auf dies Recht jedes Souveräns, als Lord Beaconsfield die Zurückweisung des englischen Gesandten durch Schir-Ali 1878 zum Kriegsfall machte. England beklagte sich nicht, so lange der Emir gleichmäßig alle europäischen Gesandten verweigerte, wohl aber als er den russischen empfing und den englischen zurückwies.]

[5]) Vattel IV, 65. 66. Merlin a. a. O. Sect. II § 3.

[G. Indeß giebt es Beispiele, daß ein Staat bei einer Macht einen Gesandten beglaubigt und sich doch weigert, einen solchen von derselben zu empfangen, so ist Preußen seit Anfang dieses Jahrhunderts und bis vor Kurzem auch Rußland beim Papst vertreten gewesen und haben doch abgelehnt, Gesandte desselben zu empfangen, weil sie hiervon unzulässige Einmischungen in die Verhältnisse der katholischen Kirche ihrer Staaten befürchteten. Als Cardinal Lambruschini durch Note v. 15. März 1836 die Absicht des Papstes anzeigte, einen Nuntius in Berlin zu beglaubigen, befahl Friedrich Wilhelm III. dies zurückzuweisen „als eine in jeder Hinsicht bedenkliche Neuerung, — nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern überhaupt für immer, unzweideutig und mit der Entschiedenheit, welche jeder künftigen Erneuerung dieses Versuches vorzubeugen geeignet sei“. In England verbot unter Elisabeth ein Gesetz jede Verbindung mit dem Bischof von Rom. 1848 wurde dies in so weit aufgehoben, daß diplomatische Beziehungen mit dem „Souverän der römischen Staaten“ (der jetzt nicht mehr vorhanden) erlaubt wurden, dabei jedoch erklärt, daß kein Geistlicher als Gesandter empfangen werden dürfe. Thatsächlich hat dies keine andere Folge gehabt, als daß England eine Reihe von Jahren officiös in Rom vertreten war (Odo Russell) und später in gleicher Eigenschaft Mr. Errington an die Curie sandte. Auch können allgemeine Bedingungen für den Empfang der Gesandten gemacht werden, Innocenz XI. weigerte sich Gesandte zu empfangen, welche nicht vorgängig auf die Quartierfreiheit (§ 212) verzichteten.]

[6]) [G. Ein Gesandter soll persönliches Vertrauen einflößen, es ist deshalb herkömmlich, vor seiner Beglaubigung vertraulich bei der betr. Regierung anzufragen, ob derselbe genehm sein werde (agréation), alle Regierungen mit Ausnahme England's, welches Angabe bestimmter Gründe verlangt, unterwerfen sich der agréation. Unterläßt der entsendende Staat diese Anfrage oder trägt er geäußerten Bedenken keine Rechnung, so kann er sich nicht beklagen, wenn sein Gesandter nicht angenommen wird. So weigerte 1792 der König von Sardinien sich Mr. de Sémonville als französischen Gesandten zu empfangen, so derselbe 1820 den preuß. Gesandten Baron Martens. Ueber den neuesten Fall, wo Italien und Oesterreich den Mr. Keiley als Gesandten der Verein. Staaten ablehnten, cf. Geffcken l. c. § 154.]

[7]) So ist kein Staat schuldig, päpstliche Legaten oder Nuntien mit den ihnen nach den Kirchengesetzen von selbst zustehenden oder ausdrücklich ertheilten Vollmachten zuzulassen, deren Ausübung mit der Souveränität oder kirchlichen Verfassung des betreffenden Staates collidirt. Es kann vielmehr hier, wie z. B. in Frankreich geschieht, die Auflegung einer bestimmten beschränkten Vollmacht verlangt werden. Merlin, Rép. univ. *Ministre publ.* sect. V § 7.

[8]) cf. § 202.

Kategorien der diplomatischen Organe.

201. Organe für den heutigen Betrieb der auswärtigen Staatsinteressen sind, abgesehen von dem Antheil, welchen die Souveräne selbst daran nehmen können,

I. die Minister der auswärtigen Angelegenheiten [1]),
II. die an fremde Staaten abgeordneten Staatsdiener und Bevollmächtigten.

In letzterer Hinsicht unterscheidet die neuere Staatenpraxis folgende Kategorien, bald mit einer bleibenden allgemeinen Mission zur Erhaltung einer dauernden Verbindung, bald nur zu bestimmten Einzelzwecken:

a. Gesandte mit einem öffentlich beglaubigten amtlichen Charakter zur unmittelbaren Verhandlung mit fremden Staatsgewalten; legati publice missi, *Ministres publics;*
b. Agenten, die zwar zu gleichem Zwecke, jedoch ohne derartig amtlichen Charakter und Titel abgeordnet werden;
c. Commissarien, welchen blos bestimmte einzelne Geschäfte und ohne directe Verhandlung mit den höchsten Organen der auswärtigen Staatsgewalt aufgetragen werden;
endlich
d. die Consuln für die Handelsinteressen (§ 244 ff.).

Alle diese können entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, definitiv oder nur einstweilen (ad interim) angestellt werden.

Dazu kommen dann noch die erforderlichen Hilfspersonen, die Secretäre und sonstigen Büreauglieder, so wie die zur Correspondenz dienenden Couriere, Feldjäger und dergl.

[1]) [G. cf. Geffcken l. c. § 170: Die Organisation des Auswärtigen Dienstes. Der Minister als unmittelbarer Mandatar des Souveräns bildet die Spitze des ganzen Dienstzweiges, er unterhandelt mit den fremden Gesandten, ertheilt den eigenen ihre Weisungen, nimmt ihre Berichte entgegen, entwirft und gegenzeichnet alle Verträge, Gesetze und Verordnungen, welche auswärtige Verhältnisse betreffen, beschützt die Unterthanen und Interessen des Landes in allen anderen Staaten. Der erste seiner Untergebenen ist der Unterstaats- oder Generalsecretär, der den Minister in allen Verhinderungsfällen und in allen laufenden Geschäften vertritt, unter ihm stehen dann die Directoren der verschiedenen Abtheilungen, deren jede eine ihrer Bedeutung entsprechende Zahl von Räthen und Unterbeamten hat.]

Rechtsverhältnisse der diplomatischen Personen überhaupt.

202. Jede in den vorgedachten Kategorien begriffene diplomatische Person steht zuvörderst in einem staatsdienstlichen Verhältnisse zu dem von ihr vertretenen Staate, mit den nach dem inneren Staatsrechte darauf haftenden Verpflichtungen, Rechten und Garantien; sodann in einem völkerrechtlichen Verhältnisse zu demjenigen Staate, mit welchem zu unterhandeln ist, oft auch zu dritten Staaten, mit welchen sie ihre Mission nothwendig oder zufällig in Berührung bringt; und nur diese völkerrechtlichen Beziehungen sind hier noch näher zu erörtern, zuerst im Allgemeinen, dann wegen jeder Kategorie noch insbesondere. Ein gemischtes Staats- und völkerrechtliches Verhältniß tritt ein, wenn der diplomatische Agent eines Staates bei einem anderen Unterthan des letzteren ist. Denn hier bedarf es unter allen Umständen erst der Zustimmung des letzteren, welche natürlich auch nur eine bedingte oder beschränkte sein kann. Unbedingt schließt sie eine Suspension des bisherigen Unterthansverhältnisses für die Dauer der Mission, wenigstens in allen denjenigen Beziehungen in sich, welche mit dem diplomatischen Charakter und Amt in Collision gerathen [2].

[1]) Hierzu vgl. den Rechtsfall in der Zeitschrift für Staatswissenschaft XI, 320.

[2]) Die Praxis mancher Höfe ist daher auch gegen ein solches gemischtes Verhältniß ihrer Unterthanen, z. B. die französische, obschon nicht ohne alle Ausnahme. Merlin a. a. O. S. 250. [G. Zuerst Seitens der Generalstaaten erklärt 1681.] Erst seit Ludwig XVI. ist das Princip der Nichtannahme französischer Unterthanen als diplomatischer Agenten für fremde Staaten streng festgehalten worden. Ebenso sind die schwedischen Gesetze dagegen. Cod. Leg. Suec. de criminib. § 7. Aus besonderen Rücksichten empfing der deutsche Bund keine Frankfurter Bürger als Vertreter deutscher Souveräne, außer für die Stadt Frankfurt selbst. [G. Nur als Agenten, die nicht diplomatische Privilegien genießen und der Landeshoheit unterworfen bleiben, so weit nicht ihr Mandat ins Spiel kommt, werden Einheimische zugelassen. So schloß der Amerikaner Burlingame 1868 für China Handelsverträge mit anderen Regierungen, die Verein. Staaten aber ließen ihn nur als Commissar ohne diplomatische Eigenschaft zu. Die Naturalisation ändert die Sache, Pozzo di Borgo, als Corse geboren, war lange russischer Botschafter in Paris.]

Die Rechte fremder Abgeordneten im Allgemeinen [1]).

203. Unleugbar liegt schon in der gegenseitigen Anknüpfung und Gestaltung einer diplomatischen Verbindung die Bedingung so wie das Zugeständniß, dem Vertreter des anderen Staates diejenige Sicherheit und Freiheit einräumen zu wollen, ohne welche die gültige,

ehrenhafte und ungestörte Vollziehung von Staatsgeschäften überhaupt nicht denkbar ist. Die wesentlichen Rechte nun, welche aus diesem im Allgemeinen so zu nennenden **Repräsentativcharakter**[2]) der diplomatischen Personen mit einer bestimmten Geschäftsführung herfließen, sind **Unverletzbarkeit der Person** und eine gewisse **persönliche Exemtion** von den Einwirkungen der auswärtigen Staatsgewalt, so weit dadurch die Geschäftsführung des fremden Vertreters gehindert werden würde. Hiermit können aber ferner noch gewisse außerwesentliche Befugnisse und Ehrenrechte verbunden sein, die dem Ceremonialrechte angehören und den sog. **Ceremonialcharakter** diplomatischer Personen constituiren, sei es nach dem allgemeinen Gebrauche der Staatsgewalten oder nach der besonderen Observanz einzelner Staaten. Sie sind verschieden nach Maßgabe der einzelnen Kategorien.

[1]) Eine Kritik der Lehre und Praxis in Betreff mehrerer hier einschlagender Punkte bietet: „**Evertsen de Jonge, over de grenzen van de regten van gezanten en van secretarissen van legatie van vreemde mogendheden.**“ Utr. 1850.

[2]) Von manchen Publicisten werden höchst nebelhafte Begriffe mit diesem Ausdrucke verbunden, wie mit Recht von Pinheiro-Ferreira zu Vattel IV, 70 gerügt ist.

[G. Diese Rechte stehen allgemein völkerrechtlich fest, sind daher von den Gesetzen des Aufenthaltsstaates unabhängig, so daß ein Mangel der landesgesetzlichen Sanction für eine Verletzung gesandtschaftlicher Rechte keine Entschuldigung bietet. Eben deshalb bilden diese Rechte keinen Gegenstand vertragsmäßiger Feststellung, wie dies bei denen der Consuln Gebrauch ist. Geschieht dies dennoch, wie es in Verträgen mit asiatischen oder südamerikanischen Staaten vorkommt, so ist das ein Beweis der niederen Culturstufe des einen Contrahenten, der gegenüber dem andern sich das ausdrücklich sichern zu müssen glaubt, was sich unter civilisirten Staaten von selbst versteht. So z. B. Art. 4 des Vertrags zwischen Preußen und der Türkei v. 22. März 1861, Art. 2 des Zollvereinsvertrags mit Japan v. 20. Febr. 1869, Art. 2 des Vertrags zwischen Deutschland und Persien v. 11. Juni 1873, Art. 2 des Vertrags zwischen Rußland und China v. 13. Juni 1878, Art. 5 des Vertrags der Verein. Staaten mit Madagascar v. 13. Mai 1881. Aber auch hier begnügt man sich mit allgemeinen Bestimmungen über die Unverletzlichkeit und ehrenvolle Behandlung auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation.]

Unverletzbarkeit[1]).

204. Unverletzbarkeit diplomatischer Abgeordneten für den äußeren Staatenverkehr ist ein so von selbst sich verstehendes Recht, daß es auch von jeher bei allen Völkern, sogar in vorchristlicher Zeit, Anerkennung gefunden hat[2]). Es besteht darin, daß nicht blos der fremde Staat, an welchen die Mission erfolgt, in seinen

Regierungsorganen, sondern auch jeder Angehörige desselben sich aller verletzenden körperlichen oder unkörperlichen Angriffe gegen dergleichen Personen enthalten muß, und jede Art von Beleidigung derselben zugleich auch für eine Beleidigung des absendenden Staates zu halten ist [3]). Nicht einmal Repressalien würden einen Vorwand dazu gewähren, wenn nicht der absendende Staat gerade auch an solchen Personen das Völkerrecht verletzt hat [4]).

Das Recht beginnt, sobald der Charakter des Abgeordneten gehörig beglaubigt und die Mission nicht etwa wider den ausdrücklich erklärten Willen des anderen Staates erfolgt ist [5]). Es wird nicht allein jedem legitimirten diplomatischen Abgeordneten unmittelbar für seine Person, sondern auch denjenigen zugestanden, welche zu seiner Begleitung in der gedachten Eigenschaft gehören [6]) und zu derselben legitimirt werden können. Es erstreckt sich ferner auf einen ungehinderten Brief- und Depeschenwechsel mit dem einheimischen Staate, sei es durch eigene Couriere, die sich als solche ausweisen, oder durch Benutzung der Postanstalten, sofern nur die zur Beförderung übergebenen Correspondenzen durch deutliche Zeichen als diplomatische zu erkennen sind [7]). Allein es kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Abgeordnete oder die zu ihm gehörige Person durch ein eigenes rechtswidriges Verfahren eine Reaction und insbesondere eine Sicherungs- und Vertheidigungsmaßregel gegen sich hervorgerufen hat [8]); es kann ferner nicht in Betracht kommen, mindestens zu keiner völkerrechtlichen Ahndung führen, wenn der Abgeordnete sich in ein Verhältniß begeben hat, welches mit seiner völkerrechtlichen Stellung in keinem Zusammenhange steht, wobei er auch nur eine Behandlung als Privatperson erwarten konnte [9]); endlich aber dann, wenn sein völkerrechtlicher Charakter der ihn verletzenden Gegenpartei unbekannt war [10]). — Ist eine Beleidigung der völkerrechtlichen Person eines Abgeordneten wirklich zugefügt, und zwar von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt selbst, so ist diese auch zu einer Genugthuung im völkerrechtlichen Wege nach Maßgabe der zugefügten Kränkung in einer der bereits früher bezeichneten Weisen verbunden (§ 102). Ist sie von einem ihrer Unterthanen zugefügt, so kann die Genugthuung nur von diesem nach den Gesetzen seines Staates gefordert und dafür dessen Vermittelung in Anspruch genommen werden (§ 103). Daß indessen der Abgeordnete selbst sich Recht nehmen dürfe, wie behauptet

worden ist, kann wenigstens außer dem Falle einer noch zulässigen Vertheidigung nicht für erlaubt erachtet werden [11]).

[1]) Groot II, 18, 4. Wicquefort I, sect. 2. Bynkershoek, de foro competente legator. c. I. Geffcken l. c. § 143. 162.

[2]) S. schon l. ult. D. de legat. und Cicero in Verr. I, 33. Die innere Rechtfertigung s. bei Ward, Enquiry II, 494. Hert, Opusc. III, p. 419. Hier sind auch die Ausnahmen, ubi legatus sanctus non est, behandelt. [G. Ermordung von Gesandten, wie die des athenischen Staatsheroldes in Megara, der Alexander's in Tyrus, der französischen bei dem Rastatter Congreß 1797 und des englischen Major Cavagnari in Kabul 1879 zeigen einen besonderen Grad von Barbarei und werden schwer geahndet. Ebenso aber auch Mißhandlung oder grobe Beleidigung. David erklärte dem König der Ammoniter den Krieg, weil er seine an ihn gesandten Knechte beschimpft (2. Sam. 10, 12), als die Lakedämonier Herolde des Darius in einen Brunnen geworfen, fühlen sie bald Gewissensbisse darüber und zwei ihrer Bürger ziehen nach Persien, um als Entgelt zu büßen. Xerxes aber erwidert, „er werde nicht so sein wie die Lakedämonier, denn diese haben aller Völker Satzung umgestoßen durch Tötung von Herolden", und ließ sie frei ziehen. Herod. VII, 133 ff.]

[3]) Daher wird auch in den Strafgesetzgebungen die Beleidigung eines Gesandten für ein Staatsverbrechen erklärt; z. B. in l. 7 D. ad leg. Jul. de vi publica. Holländ. Gesetz von 1651. Allgem. L.-R. für die preuß. Staaten Th. II Tit. 20 § 135. 136, jetzt Reichs-Str.-Gb. § 104: Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bis 1 Jahr. Französ. Gesetz v. 17. Mai 1819, Art. 17 u. 19. [G Bei Beleidigung durch die Presse wird in Deutschland wie in Frankreich unrichtig der Antrag des Verletzten gefordert, da die Nothwendigkeit desselben den Gesandten leicht in peinliche Erörterungen verwickelt. Ganz verwerflich sind Insinuationen gegen einen Gesandten in der officiösen Presse, die durch die Regierung selbst veranlaßt werden, diese hat sich lediglich an den Absendestaat zu halten, wenn sie sich über einen Gesandten beklagen zu müssen glaubt.]

[4]) Merlin a. a. O. Sect V § 3. [G. Auch dann nicht, vgl. § 111, Note 6 G.]

[5]) Merlin Sect. V § 3 n. 3 vgl. mit § 4 n. 14.

[6]) Vgl. die obige l. 8 D. ad L. Jul. cit.

[7]) [G. Die Befriedung erstreckt sich ferner auf die Wohnung, das Mobiliar und die Wagen der Gesandtschaft, kein Beamter des Aufenthaltsstaates darf in erstere wider den Willen des Gesandten eindringen, oder die Hand an letztere legen. Es war also eine Verletzung des V. R's., als die spanische Regierung 1729 den Herzog von Ripperda im Hause des englischen Botschafters Lord Stanhope verhaften ließ, gegen die das ganze diplomatische Corps protestirte, und da Spanien sich weigerte Genugthuung dafür zu geben, erklärte England ihm den Krieg (cf. Geffcken l. c. § 162). Damit steht aber dem Gesandten kein Asylrecht in seiner Wohnung für Verfolgte zu, nehmen solche Zuflucht in derselben, muß er sie ausliefern, der Aufenthaltsstaat kann auch vorbeugende Maßregeln treffen, daß der Flüchtige nicht entspringe, die Wohnung umstellen und alle Personen, die sie betreten und nicht der Gesandtschaft angehören, durchsuchen lassen. (Beispiele bei Geffcken l. c., wo auch der Anspruch Frankreich's, ein Recht des Asyls 1865 in Lima zu behaupten, zurückgewiesen wird.) Eine mißbräuchliche Ausdehnung der Unverletzlichkeit der Wohnung war früher die sog. Quartierfreiheit, wonach sich dieselbe auf die ganze Umgebung derselben erstreckte, was zuerst Innocenz XI. 1676 beseitigte. (Geffcken l. c.)]

[8]) [G. Diese Maßregeln dürfen nie so weit gehen, sich an der Person des Gesandten selbst zu vergreifen, die Regierung kann ihre Verbindungen mit ihm abbrechen, sein Haus bewachen lassen, ihn auffordern das Land zu verlassen, wie dies mit dem spanischen Gesandten Fürsten Cellamare geschah, der sich 1718 in

eine Verschwörung gegen den Regenten von Orléans eingelassen, und mit dem französischen Gesandten de la Chétardie Seitens der Kaiserin Elisabeth; wenn er sich weigert dem Folge zu leisten, kann die Regierung ihn über die Grenze bringen lassen, denn in solchem Falle wird der Gesandte selbst durch seinen Widerstand Urheber der Gewalt, die er leidet. Aber die Regierung darf ihn nicht verhaften, wie Gustav III. von Schweden es 1808 in seiner gerechten Erbitterung über den Einfall Rußland's in Finland mit dem russischen Gesandten that, oder wie früher es Gebrauch der Pforte war, bei Ausbruch des Krieges die Gesandten ihrer Gegner in die sieben Thürme zu sperren. Sie kann seine Papiere versiegeln und dieselben seinem Souverän zustellen, aber sie darf sich ihrer nicht selbst bemächtigen. Es war also unberechtigt, daß die englische Regierung den schwedischen Gesandten Graf Gyllenborg, der sich in eine jacobitische Verschwörung eingelassen, 1717 verhaftete und seine Papiere mit Beschlag belegte, aus denen sich allerdings seine Schuld ergab. Mit Recht protestirten andere in London beglaubigte Diplomaten dagegen, weil solche Papiere „**doivent être regardés comme les dépôts sacrés des secrets de son souverain**“; die Verletzung des V. R's., die sich der Gesandte zu Schulden kommen läßt, rechtfertigt nicht die andere; schon Gentilis gab, als der spanische Gesandte Mendoza der Verschwörung gegen Elisabeth überführt war, sein Gutachten dahin ab, daß selbst in diesem Falle ein Botschafter nur an seinen Herrn zurückgeschickt werden dürfe, um von diesem bestraft zu werden. Den Generalstaaten, welche den in diese Sache verwickelten Baron Görtz auslieferten, kann kein Vorwurf gemacht werden, da derselbe nicht als Gesandter beglaubigt war. Unrichtig ist die Sache von Lord Stanhope (**Hist. of England I, p. 171**) und Phillimore II, 208 aufgefaßt.]

[9]) So kann ein Diplomat, welcher als Schriftsteller auftritt, durch seinen officiellen Charakter nicht gegen eine Kritik geschützt sein, welche auch gegen einen anderen Schriftsteller zulässig ist; sogar eine persönlich kränkende wird hier als schlichte Injurie zu behandeln sein, wenn der amtliche Charakter dabei nicht angegriffen wird. Die beim Besuche eines Bordells oder einer gemeinen Gesellschaft erlittene Unbill vermag schwerlich eine völkerrechtliche Ahndung zu begründen. Vgl. **l. 15 § 15 D. de injur.: Si quis virgines appellasset si tamen ancillari veste vestitas, minus peccare videtur; multo minus si meretricia veste vestitae fuissent.**

[10]) Vgl. Vattel IV, 82. Merlin V, Nr. 2.

[11]) [G. Selbsthilfe ist ausgeschlossen, der Gesandte hat, wenn die Verletzung von der Regierung ausgeht, sich zu beschweren, Genugthuung zu fordern, eventuell die diplomatischen Beziehungen abzubrechen und die Sache seiner Regierung zur weiteren Verfolgung zu übergeben.] Eine Menge Beispiele von Verletzungen gesandtschaftlicher Personen und dafür gegebenen Genugthuungen s. in **B. de Martens, Causes célèbr. II, 390, 439** f.

Exemtion von fremder Staatsgewalt.

205. Auch eine Exemtion der diplomatischen Agenten von jedem störenden Einflusse der fremden Staatsgewalt auf ihre Handlungen versteht sich so sehr von selbst, daß sie bereits im Alterthume in einzelnen Beziehungen hervortritt. So wurde im Römerstaate sogar den Abgeordneten einzelner Provinzen oder Städte ein ius domum revocandi zugestanden, d. h. das Recht, während ihres Aufenthaltes in Rom die Einlassung auf Civilklagen aus älteren

Forderungen, ja selbst auf Anklagen wegen früherer Vergehen zu verweigern oder sich doch nur vorläufig darauf einzulassen [1]). Das neuere Staatenherkommen hat dieses bei eigentlichen Gesandten in Verbindung mit der persönlichen Unverletzbarkeit zu einem Exterritorialitäts-Privilegium gestaltet, wovon jedoch kein Schluß auf alle anderen diplomatischen Personen (§ 198) sofort zu machen sein würde, deren Rechtsverhältnisse vielmehr nur aus den natürlichen Postulaten des diplomatischen Verkehres zu erklären und zu reguliren sind.

In der Natur der Sache ist nun ein Mehreres nicht begründet, als daß alle diplomatischen Personen, wenn ihre Function gehörig beglaubigt und anerkannt ist, sogar in ihren eigenen persönlichen Angelegenheiten mit einer besonderen Rücksicht behandelt werden müssen, damit das ihnen aufgetragene Geschäft nicht unterbrochen oder beeinträchtigt werde [2]). In welcher Weise dergleichen Störungen indessen zu entfernen seien, würde in Ermangelung conventioneller Bestimmungen von den Gesetzen und Anordnungen jeder Staatsgewalt abhängen, in deren Bereiche sich jene Personen befinden; die natürliche Regel des Völkerrechtes widersetzt sich nur jedem Acte der Staatsgewalt, es sei in Justiz- oder Verwaltungssachen, womit die persönliche Unverletzbarkeit eines fremden Abgeordneten und die Würde des von ihm vertretenen Staates nicht zusammen bestehen könnte, so daß namentlich kein persönliches Zwangsverfahren gegen ihn angewendet werden darf.

[1]) L. 2 § 3—6. l. 24 § 1. 2. l. 25 D. de judiciis. L. 12 D. de accusation. und dazu Bynkershoek, de iudice comp. c. 6. Merlin V § 4. Die Grundansichten der neueren Publicisten sind auch dargestellt in Wheaton, Histoire p. 170 (I, 290). Gottschalk, Die Exterritorialität der Gesandten. 1878. Geffcken l. c. § 163.

[2]) „Ne impediatur legatio", „ne ab officio suscepto legationis avocetur" ist auch der Grund der obigen Vorschriften des römischen Rechtes.

[G. Die allgemeine Frage der Exterritorialität ist § 42 Note 1 besprochen. Was die der Gesandten betrifft, so ist es nicht richtig, zu sagen, daß dieselben danach so behandelt werden, als ob sie ihren Heimathsstaat nie verlassen, denn sie sind unzweifelhaft verpflichtet, die Gesetze des Aufenthaltsstaates zu beobachten, die Exterritorialität der diplomatischen Agenten bedeutet einfach ihre Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates. Der Gesandte muß von dieser vollkommen unabhängig sein, denn könnte er von ihr zur Rechenschaft gezogen werden, so wäre der Regierung fortwährend Gelegenheit gegeben, unter dem Vorwande eines Verdachtes und nothwendiger Untersuchung seine Freiheit zu beschränken. Dieser Grundsatz ist überall anerkannt: Deutsches Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877 § 18, österr. bürgerl. Gesetzb. § 39, engl. Ges. v. 1709, amerik. Congreßacte v. 1790, französ. Decret v. 1794. Für orientalische Staaten ist diese Exemtion oft ver-

tragsmäßig festgesetzt, z. B. Art. 2 des Vertrags zwischen Frankreich und China v. 27. Juni 1858, Art. 3 des Vertrags zwischen dem Zollverein und China v. 2. Sept. 1861. Der Grundsatz gilt so unbedingt, daß ein Gesandter selbst nicht darauf verzichten könnte; denn das Privileg ist nicht in seinem, sondern einem öffentlichen Interesse gegeben. Es gilt nicht blos für die Strafgerichtsbarkeit, was unbestritten und schon Folge der Unverletzlichkeit ist, sondern ebenso für die bürgerliche. Der Gesandte kann in seiner Eigenschaft weder verklagt werden, noch können ihm gehörige Sachen, die er als Gesandter besitzt, mit Beschlag belegt werden (so schon Groot II, c. 18, 19). Erkenntniß des Pariser Appellhofes v. 12. Juli 1867. Mit Unrecht glaubte die preußische Regierung 1839 gegen den Gesandten der Verein. Staaten ein Retentionsrecht auf Mobilien desselben seitens des Vermiethers anerkennen zu können. (Wheaton ed. Dana III § 228.) Ebenso dürfen nicht einem Gesandten bei seiner Abreise die Pässe wegen Schulden verweigert werden, die Gläubiger müssen sich durch Vermittlung des auswärt. Ministers an seine Regierung wenden, oder ihn bei dem zuständigen Gericht seiner Heimath verklagen, dem er unterworfen bleibt. (Erkenntniß des Pariser Gerichts v. 22. Juli 1815. Deutsches Reichsbeamtengesetz § 21.) Ebenso ist er nicht gehalten, in einem Prozeß als Zeuge aufzutreten (Fall des holländischen Gesandten Dubois in Washington 1856. Calvo I, p. 594). Die Exemtion geht der Natur der Sache nach nicht auf Grundstücke, die der Gesandte als Privatmann im Aufenthaltsstaate besitzt, Handelsgeschäfte sind demselben durchgängig durch die eigene Gesetzgebung verboten. (Deutsches Reichsbeamtengesetz § 16.) Hat der Gesandte selbst geklagt, was er nicht ohne Ermächtigung seiner Regierung thun sollte, so muß er freilich die Folgen tragen, z. B. Verurtheilung in die Unkosten, nur kann dieselbe nie im Zwangswege gegen ihn vollstreckt werden. (Calvo, Dictionnaire de dr. int. p. 25.) Die Polizei darf in keinem Falle gegen einen Gesandten einschreiten.]

Pflichtverhältniß der diplomatischen Personen im fremden Staate und Rechte desselben gegen sie.

206. Das Hauptmotiv, welches das Verhalten eines Abgeordneten in dem fremden Staate bestimmen muß, ist die Pflicht einer treuen Vertretung aller Interessen des absendenden Staates nach den Zielen und in den Grenzen des empfangenen Auftrages, dessen Erklärung und Auffassung selbst wieder nur durch die Sorge für das Heil, die Würde und den Bestand des vertretenen Staates geleitet werden muß. Andrerseits ist es die dem fremden Staate und seinem Rechte gebührende Achtung, welche die zur Erreichung des Zweckes dienlichen Mittel normirt. Der Abgeordnete hat sich daher jeder Kränkung des auswärtigen Staates und seiner Institutionen zu enthalten, desgleichen aller Einmischung in die Verwaltung mit Anmaßung von befehlender Gewalt und Form [1]). Er hat sich lediglich auf Anträge und Verhandlungen zu beschränken, so wie auf thatsächliche Behauptung seiner Stellung im Wege der Vertheidigung. Ueberschreitet er die Grenzen seiner Stellung, so hat die fremde Regierung das Recht, ihn auf dieselben zurückzuweisen und überdies nach Bewandtniß der Umstände auf eine Genugthuung bei

seinem Souverän zu bestehen; endlich auch bei wirklichen Angriffen und Verletzungen der Staatsordnung vertheidigungsweise, ja selbst feindlich gegen seine Person zu verfahren. Sogar die Fiction der Exterritorialität kann hiergegen, wie man weiterhin sehen wird, keinen Schutz gewähren; denn das Hausrecht des fremden Staates gegen jede fremdartige Beeinträchtigung bleibt dadurch unberührt [1]).

Dagegen ist Alles, was der Abgeordnete innerhalb der Grenzen seines beglaubigten oder präsumtiven Auftrages gethan hat, auch für den absendenden Staat verbindlich, dessen Gutheißung und Vollziehung von diesem nicht verweigert werden kann, ausgenommen so fern noch die rechtliche Möglichkeit einer Ratificationsverweigerung gegeben ist (§ 87), oder so fern sich der Abgeordnete einer treulosen Benutzung seiner Vollmachten schuldig gemacht hat, oder so fern die vorzulegende Vollmachtbeschränkung von ihm nicht vorgelegt worden ist. Daß der eigene Dolus der fremden Regierung bei der Verhandlung mit dem Abgeordneten ihr kein Recht gegen den absendenden Staat verschaffen könne, versteht sich von selbst.

Die Summe der Pflichten im diplomatischen Verkehr ist Treue gegen den eigenen Staat, Redlichkeit gegen den fremden; nichts also auch widersprechender als ein System gegenseitiger Bestechung der Staatenvertreter. Nicht einmal Geschenke für vollendete Verhandlungen sollten erlaubt oder gebräuchlich sein, so wenig als im übrigen Staatsdienste. Auch die Aussicht auf ein Geschenk kann blenden und das Gewissen über das Staatswohl einschläfern.

[1]) [G. Der Gesandte darf sich deshalb nie in innere Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates mischen. Als der englische Gesandte in Madrid, Sir H. Bulwer, der Regierung Abschrift eines Briefes von Lord Palmerston übergab, in welchem dieser ihn beauftragte, dem Ministerium zu rathen „to adopt a legal and constitutional system“ und dasselbe durch den Eintritt Liberaler zu stärken, ersuchte der spanische Minister des Ausw. den Gesandten, das Königreich sofort zu verlassen. Als der Nuntius in Paris 1865 die Bischöfe von Orléans und Poitiers wegen ihrer regierungsfeindlichen Haltung belobte, beschwerte der französische Minister sich lebhaft hierüber und bemerkte in einer Depesche an den Botschafter bei der Curie: „Un ambassadeur manque à son devoir le plus essentiel, lorsqu'il encourage par son approbation la résistance aux lois du pays où il réside et la critique des actes du gouvernement auprès duquel il est accrédité.“ Alle in dieser Beziehung vorgekommenen Pflichtverletzungen überbot das Verfahren der russischen Diplomaten in Bulgarien 1885 u. 86, namentlich des Generals Kaulbars, der sich benahm, als ob er Dictator sei, während er keine andere Stellung als die eines diplomatischen Agenten haben konnte, und offen versuchte, durch Untergrabung der militärischen Disciplin, Erregung von Aufständen und Unordnung die Regentschaft zu stürzen. Eine Regierung ist selbst berechtigt sich zu beschweren, wenn ein Gesandter Beziehungen zu der Opposition im Parlament und der Presse unterhält.

So verlangte und erreichte die preußische Regierung 1852 die Abberufung des österreichischen Gesandten Baron Prokesch, dem solche Verbindungen nachgewiesen waren, ebenso das Cabinet von Washington 1871 die des russischen Gesandten Catacczy. Ebenso kann der Gesandte für seine schutzbefohlenen Landsleute nur im Falle einer Verletzung von Verträgen oder Justizverweigerung eintreten, und nur durch die Vermittlung des auswärt. Ministers. Er darf sich nicht in die örtliche Jurisdiction mischen bei Angelegenheiten, wo dieselbe zuständig für Alle ist, welche sich auf ihrem Gebiete befinden. Geffcken l. c. § 167.]

⁸) [G. Dies geht in solcher Fassung zu weit. Vgl. § 204 Note 7.]

Verhältniß zu dritten Staaten.

207. Alles Vorbemerkte leidet wesentlich nur Anwendung demjenigen Staate gegenüber, an welchen die Mission erfolgt, nicht aber auch gegen einen dritten Staat. Dieser hat nur solche Rücksichten zu nehmen, welche er überhaupt gegen fremde Unterthanen, im Besonderen aus dem absendenden Staate, zu beobachten schuldig ist; auch kann seinen eigenen Rechten in anderer Beziehung nichts durch die fremde Mission entzogen werden. Indessen gebietet das allgemeine Interesse an einem ungehinderten diplomatischen Verkehre und die jedem anderen Staate schuldige Achtung, vornehmlich bei friedlichen und freundschaftlichen Verhältnissen, jedem dritten Staate von selbst, sich einer unnöthigen Störung des fremden Durchgangsverkehres zu enthalten; ja, das gleiche Interesse fordert, wie durch stillschweigende Convention, zur möglichsten Beförderung solchen Verkehres auf. Gewiß aber existirt kein Zugeständniß der Unverletzbarkeit fremder Gesandten Seitens dritter Staaten [1]), vielmehr haben diese in einzelnen Fällen stets den Grundsatz, daß sie den Charakter des fremden Abgeordneten nicht zu respectiren haben, sobald ihr eigenes Recht damit in Conflict kommt, behauptet [2]). Ja, man hat durchreisende Gesandte einer fremden Macht, mit welcher man im Kriege befindlich war, arretirt [3]), desgleichen Personalarrest wegen civilrechtlicher Verbindlichkeiten gegen sie verfügt [4]). Ebenso wenig kann bezweifelt werden, daß gegen den Abgeordneten wegen Verbrechen, womit er dem dritten Staate verhaftet ist, eine Arretirung, Untersuchung und Bestrafung zulässig ist. Kein diplomatischer Agent darf sich endlich in die Angelegenheiten eines dritten Staates mit dem anderen mischen, bei welchem er angestellt ist, so fern ihm dazu kein Auftrag ertheilt ist, widrigenfalls gegen ihn auf Zurechtweisung bei der absendenden Regierung angetragen werden kann [5]). Geschützt bleibt dagegen die völkerrechtliche Person des Ab-

geordneten in dem Staate, bei welchem er accreditirt ist, selbst wenn er hier in die Hand einer dritten Macht geräth, so fern er nur selbst keine Feindseligkeiten wider letztere verübt hat[6]); desgleichen seine Correspondenz auf neutralen Schiffen aus neutralem Lande nach dem Mutterlande und umgekehrt[7]).

[5]) Vattel IV, 84. Allein es ist Alles nur guter Wille des dritten Staates. [G. Obwohl kein unmittelbares Band zwischen dem Gesandten und Staaten, wo er nicht beglaubigt ist, besteht, so ist er doch für diese nicht blos eine einfache Privatperson, wie dies der Minister Drouin de Lhuys in dem Fall des amerikanischen Gesandten in Madrid, Herrn Soulé, auf seiner Durchreise durch Frankreich behauptete: „N'ayant pas l'autorisation nécessaire pour représenter dans son pays natal son pays d'adoption, Mr. Soulé n'est pour nous qu'un simple particulier et se trouve sous le coup de la loi commune.“ Auch dritten Staaten gegenüber gilt das „ne impediatur legatio“, sie sind deshalb dem durchreisenden Gesandten in erster Linie Sicherheit schuldig, mit Recht nennt Vattel es: „un horrible attentat contre la foi et le droit des gens“, als der Statthalter von Mailand die Gesandten Franz I., die sich nach Venedig begeben wollten, auf ihrer Durchreise verhaften und hinrichten ließ, und der König war berechtigt, als Karl V. das Verbrechen nicht bestrafte, ihm den Krieg zu erklären. Außerdem ist dem durchreisenden Gesandten jede Behinderung seines Reisezweckes fern zu halten, denn es ist ein allgemeines Interesse, daß diplomatische Agenten sich ungehemmt an den Ort ihrer Bestimmung begeben und von dort zurückkehren können.]!

[6]) [G. Diese Befriedung geht indeß nur auf das ius transitus innoxii. Hat die betreffende Regierung Grund zu befürchten, daß der Gesandte dasselbe gegen sie mißbrauche, kann sie seine Durchreise verweigern oder sie vorbeugenden Bedingungen unterwerfen; nur muß seine Person stets geschützt bleiben. So erklärte der französische Minister in dem erwähnten Falle des Mr. Soulé, der früher als Franzose der Opposition angehört hatte: „Le gouvernement de l'empereur n'a pas prétendu empêcher l'envoyé qui traversait la France d'aller à son poste pour s'acquitter de sa commission. Mais il existe une différence entre un simple passage et le séjour d'un étranger dont malheureusement les antécédents ont éveillé l'attention des autorités chargées de veiller en France au maintien de l'ordre public. Si Mr. Soulé se rendait directement à Madrid la route de France lui était ouverte, s'il se proposait de venir séjourner à Paris, ce privilège lui était refusé.]

[7]) Wie dem Marschall Belleisle 1744 widerfuhr. B. de Martens, Causes célèbres I, 285. [G. Mit vollem Recht, denn das Recht des Durchzugs geht nur auf den Friedensstand, sobald Krieg zwischen zwei Mächten besteht, braucht keiner einen Gesandten des andern auf sein Gebiet zu lassen, wenn er ihm nicht freies Geleit gegeben, und kann ihn, wenn derselbe sich ohne solches in seinen Bereich begiebt, zurückweisen und selbst verhaften lassen. Nur muß der Kriegszustand feststehen, was in dem Fall des Lord Holderneß, englischen Gesandten in Venedig, den 1744 ein österreichischer Officier auf der Durchreise verhaftete, nicht zutraf und was die kaiserl. Regierung auch als Verletzung des V. R's. anerkannte. (Martens, Causes célèbres I, p. 426). Ganz verschieden liegt die Frage hinsichtlich der Stellung einer Macht, welche im Kriege das Gebiet ihres Gegners besetzt hat, zu dem bei letzterem beglaubigten Gesandten; zwischen beiden giebt es keine völkerrechtlichen Beziehungen als die Rücksichten, welche man herkömmlich gegen Beamte befreundeter Regierungen beobachtet. Man wird deshalb ihre persönliche Unverletzlichkeit achten, so lange sie sich neutral halten, sie mit Kriegslasten verschonen, aber sie haben kein Recht, von der occupirenden Macht Freiheit des Verkehrs mit ihren Regierungen zu fordern, wenn dies die kriegerischen Operationen der ersteren hindert.

Die Gesandten, welche 1870 freiwillig in dem belagerten Paris blieben, waren deshalb nicht berechtigt dagegen zu protestiren, daß Graf Bismarck ihre Couriere nicht mit verschlossenen Briefen passiren lassen wollte. Der amerikanische Staatssecretär Fish, der sich darüber beschwerte, weil das Recht jeder Regierung, mit ihren auswärtigen Vertretern zu correspondiren, ein nothwendiger Bestandtheil des Gesandtschaftsrechtes sei, mußte doch zugeben, daß eine „evident military necessity would justify a belligerent in overriding it“, womit der ganze Inhalt der Beschwerde fällt, denn die Weigerung Deutschland's beruhte ja eben nur auf der militärischen Nothwendigkeit. Dies anerkennt auch Hall p. 232.]

[4]) So gegen den Grafen Wartensleben 1763. v. Martens, Erzählungen I, 170.

[5]) Ein Beispiel s. in B. de **Martens**, Causes célèbres I, 311.

[6]) Dies war der Fall des Grafen Monti in Danzig (B. de **Martens**, ibid. I, 210). [G. der, in Warschau beglaubigt, dorthin ging, um der belagerten Stadt zu helfen. 1744.]

[7]) [G. Der Fall liegt anders, als der in Note 3 erwähnte; ein Gesandter, der in einem neutralen Staat beglaubigt ist, hat das Recht, seine Depeschen an seine Regierung in neutralen Schiffen zu senden, die nicht von den Kreuzern eines Staates weggenommen werden dürfen, welcher mit dem seinigen im Kriege ist. Der Neutrale hat ein Recht, seine friedlichen Beziehungen mit den Kriegführenden fortzusetzen, es müssen daher auch die bei ihm beglaubigten Gesandten über ihre Unterhandlungen mit ihm an ihre Regierung berichten können (vgl. § 161 a Note 3. Analoge Fälle der Contrebande).]

I. Arten und Rechtsverhältnisse der charakterisirten Gesandten [1]).

208. Obgleich an und für sich kein wesentlicher Unterschied unter den Abgesandten der Staatsgewalten besteht, so hat doch das Ceremoniell der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis gewisse Rangklassen angenommen und bei einzelnen Kategorien außerdem noch ordentliche und außerordentliche Abgeordnete unterschieden, welche letzteren noch etwas mehr bedeuten sollten als die ersteren, was indessen gegenwärtig kein allgemeines Herkommen weiter für sich hat.

Die erste Klasse bilden nach dem neuesten Herkommen:

die päpstlichen Legaten a oder de latere [2]) und Nuntien, desgleichen die Ambassadeurs [3]) oder Botschafter der weltlichen Mächte.

Die zweite Klasse:

alle mit dem Titel eines Internuntius [4]), Gesandten oder Ministers oder bevollmächtigten Ministers bei fremden Souveränen beglaubigten Diplomaten.

Die dritte Klasse:

die bloßen Geschäftsträger, welche nur bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind, und zwar

ohne Unterschied, ob ihnen noch der Titel eines Ministers gegeben ist oder nicht. Eben dahin würden auch die mit diplomatischen Functionen beauftragten Consuln zu rechnen sein, wogegen die mit dem Titel eines Minister-Residenten bei fremden Höfen Angestellten eine Mittelklasse zwischen der zweiten und dritten ausmachen sollen [5]).

Der älteren Praxis waren diese Unterscheidungen fremd; man kannte nur Botschafter (Ambassadeurs) und Residenten. Allmählich wurden dann aber bei einzelnen Höfen die übrigen Titel und Qualificationen mehr oder weniger üblich. In Ansehung der gesandtschaftlichen Geschäfte selbst, der Fähigkeit dazu und ihrer Gültigkeit ist der ganze Rangunterschied völlig ohne Einfluß. Nur die Eigenschaft einer persönlichen Vertretung des Souveräns wird den Botschaftern im höchsten Grade oder vorzugsweise beigelegt [6]).

[1]) [G. Geffcken l. c. § 156. Geschichtliche Entwickelung der Rangunterschiede. Im Altertum und Mittelalter kannte man keine Unterschiede der Gesandten nach einem ihnen von ihren Auftraggebern verliehenen Range, alle verschiedenen Ausdrücke, mit denen sie bezeichnet wurden, bedeuten sachlich dasselbe. Verschiedene Ehren wurden den Gesandten nur erwiesen je nach der Macht ihres Gebieters, der Stellung der Staaten zu einander, der Bedeutung ihres Auftrages und ihrer eigenen Persönlichkeit. Auch der im 15. Jahrh. aufkommende Name „residens" bezeichnete damals nur den Unterschied einer ständigen von einer zeitweiligen Gesandtschaft, und erst im 16. Jahrh. trat ein solcher hervor zwischen den **ambaxatores, oratores** (so genannt, weil die Anreden und mündlichen Berichte eine große Rolle spielten), **legati** und den Residenten, Anfangs nur in dem Sinne, daß erstere von größeren Staaten an Regierungen von ähnlicher Bedeutung, die letzteren an und von kleineren gesandt wurden. Ende des 17. Jahrh. „**la qualité de résidents commença à s'avilir**" (wie **Réal, Science du gouvernement 1764 V, p. 49,** sagt), die großen Mächte gaben ihren Gesandten, die nicht Botschafter waren, den Titel **envoyé extraordinaire,** Anfangs für besondere Missionen, dann auch für ständige. Diese Unterschiede und die Eifersucht auf den Vortritt gaben Anlaß zu endlosen Streitigkeiten (vgl. Wurm, Ueber den Rang diplomatischer Agenten. Zeitschr. f. Staatsr. X, S. 552 ff.). Um dieselben abzuschneiden, schlug 1760 der Marquis de Pombal vor, die diplomatischen Agenten nach dem Datum ihres Beglaubigungsschreibens sich folgen zu lassen und nur den Vertretern des Kaisers den Vorrang zu geben. Dieser Gedanke wurde von allen Höfen zurückgewiesen und der Wiener erklärte: „**Que quoiqu'elle fût hors de cause, une pareille absurdité ne méritait que le mépris et qu'il fallait se concerter pour anéantir cette prétention ridicule.**" Diese vermeintliche Ungereimtheit ward indeß schließlich allseitig auf dem Wiener Congreß angenommen, wo nach einem letzten vergeblichen Versuch, den Rang der Staaten selbst festzustellen, das „**Règlement relatif au rang entre les agents diplomatiques**" am 19. März 1815 beschlossen und durch das Protokoll des Aachener Congresses v. 21. Nov. 1818 über den Rang der Minister-Residenten ergänzt ward. Diese Bestimmungen haben die im Text erwähnte Rangordnung festgesetzt, die allerseits anerkannt ist. (Fälle: Geffcken l. c. § 156.) Nicht ganz klar ist die Stellung der Verein. Staaten, der neueste Schriftsteller Eug. Schuyler (**American diplomacy 1886 p. 109**) sagt, die Reglements seien vom **State Department „formally accepted"**, doch weigerte sich der Gesandte in Berlin Mr. Bancroft in den siebenziger Jahren, bei Geschäften auf dem Ministerium den Bot-

schaftern den Vortritt zu geben, und die deutsche Regierung trat ihm darin bei (s. Bancroft's Brief, Geffcken l. c. § 156 Note 4.)]

[2]) Es ist ein Irrthum, daß zwischen den legati a und de latere ein Unterschied bestehe, wie Bielfeld, Institut. politiq. T. II, p. 272 zu behaupten scheint. Nur zwischen Legaten a (oder de) latere und den Nuntien besteht der Unterschied, daß jene aus der Zahl der Cardinäle sind, letztere nicht. [G. Legaten sind außerordentliche, Nuntien die ordentlichen Botschafter des Papstes.]

[3]) Spanisch: embaxadores, italienisch: ambacciatori. Vielleicht aus dem Spanischen: Embiar, absenden; richtiger aus dem mittelalterlichen: ambactia, Dienst, Amt; gothisch: andbaths, althochdeutsch: ambaht, später Ambacht. cf. Kluge, Etymolog. Wörterb. S. 7.

[4]) Oesterreich hatte sie seit Leopold I. (1678) in Konstantinopel bis 1856, seitdem Botschafter. Vehse, Geschichte des österreichischen Hofes VI, 121. [G. Die Curie hat sie als zweite Klasse beibehalten, sie haben aber nicht den Vortritt vor anderen Gesandten desselben Ranges, wie die Nuntien vor den Botschaftern (Fälle 1849 im Haag und 1878 in Lima. Geffcken l. c. § 158).]

[5]) [G. Wurm's Note 1 citirte Schrift. Die Residenten gehören keineswegs in die dritte Klasse der Geschäftsträger, sondern zu den in der zweiten erwähnten „et autres accrédités auprès d'elles" (den Höfen), was keinen Sinn gehabt hätte, wenn es sich nicht auf die Residenten bezogen hätte, sie stehen nur den envoyés und ministres im Range nach.]

[6]) [G. Der repräsentative Charakter des Botschafters ist nicht unbedingt zu verstehen, wie schon Leibnitz sagte: „quantum fert ratio aut consuetudo"; der Vertreter einer Person ist niemals diese selbst, und der Vertreter des Souveräns kann nicht gleiche Rechte mit demselben haben. Sie sind nicht berechtigt, mit dem Souverän selbst unter Umgehung des auswärt. Ministers zu verhandeln, wenngleich der leichtere Zutritt, den sie bei ersterem haben, in absoluten Monarchien sehr wichtig werden kann. Ihre Vorrechte sind wesentlich nur Ehrenrechte, wie z. B. der Titel „Excellenz", das Recht, den Souverän, bei dem sie beglaubigt sind, einzuladen, das Recht, den ersten Besuch zu erwarten u. s. w. Da das Wiener Reglement hinsichtlich der Vertreter des Papstes nichts neuern will, so ist unter den Gesandten erster Klasse den Legaten und Nuntien der Vortritt gelassen, und hierin ist auch durch den Verlust der weltlichen Herrschaft nichts geändert, da offenbar dies Vorrecht nicht dem Souverän des Kirchenstaats, sondern dem Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche belassen war.]

Modalitäten der Ernennungen.

209. Die Wahl der Person des Gesandten hängt lediglich von dem Willen des Absenders ab. Weder Geschlecht, noch Geburt oder Rang begründen an sich ein Hinderniß[1]). Rathsam ist nur, eine dem auswärtigen Souverän angenehme Person zu wählen, da derselbe, wie schon bemerkt (§ 197), in keinem Falle verpflichtet sein kann, eine ihm unangenehme Person persönlich zu empfangen oder eine specielle Unterhandlung mit ihr beginnen zu lassen. Nach Beschaffenheit der Größe und des Charakters der Mission können auch mehrere Gesandte zugleich für denselben Zweck abgeordnet werden, es sei nun mit gleichem Rechte und Range oder mit ungleichem,

was der Absender näher zu bestimmen hat [2]). Ein Gesandter kann ferner bei mehreren Höfen zugleich oder auch von mehreren Höfen bei einem anderen accreditirt werden.

Zu welcher Rangklasse die Gesandten gehören sollen, hängt ebenfalls von dem Willen des Senders ab. Indessen besteht hierbei die Maxime:

a. Man schickt einander meist nur Gesandte derjenigen Klasse zu, welche man auch von dem anderen Theile zu empfangen gewöhnt ist. Kleinere Mächte richten sich hierbei nach ihren Mitteln [3]).

b. Mächte mit königlichen Ehren senden an Souveräne von geringerem Range niemals Gesandte erster Klasse und empfangen dergleichen auch nicht von ihnen.

Schwerlich kann man indessen beweisen, daß das Recht, Botschafter zu ernennen, nur ein königliches Recht sei. Gewiß ist es schon öfter von geringeren Souveränen geübt worden [4]). [G. Die Ausübung des Gesandtschaftsrechts hängt von der Verfassung jedes Staates ab [5]).]

[1]) [G. Diese Erwähnung des Geschlechtes ist wohl überflüssig, da nur ein Beispiel, das der Marschallin von Guébriant, die von Ludwig XIV. in Polen beglaubigt wurde, als einer Botschafterin vorliegt. Im Mittelalter waren die Gesandten vorzugsweise Geistliche, weil diese allein der lateinischen Geschäftssprache kundig waren. Die Gesandten der Curie sind es noch, dagegen lehnt sie es ab, solche als Vertreter fremder Staaten zu empfangen, wie 1875 den Cardinal Hohenlohe von Deutschland, was früher nicht immer der Fall war.]

[2]) [G. Dies geschieht aber jetzt nur bei Congressen, wo dann immer einer als erster Bevollmächtigter bezeichnet wird, während im Altertum und Mittelalter Collectivgesandtschaften sehr gewöhnlich waren. Dagegen kommt es oft vor, daß ein Gesandter in mehreren Staaten zugleich beglaubigt ist. Außerordentliche Gesandtschaften neben dem ständigen Vertreter kommen stets theils bei bestimmten persönlichen Anlässen, wie Thronbesteigungen u. s. w., theils für bestimmte Geschäfte vor.]

[3]) [G. Ein Staat empfängt sehr oft Gesandte höheren oder niederen Ranges als die, welche er selbst abordnet. Frankreich ist stets in Bern durch einen Botschafter vertreten gewesen, während der Vertreter der Schweiz in Paris nur bevollmächtigter Minister ist.]

[4]) [G. Man wird schwerlich ein Beispiel eines Botschafters nennen können, der von einem Souverän geschickt wäre, welcher nicht königliche Ehren hat. Unter der Julimonarchie weigerte sich die französische Regierung sogar, von Großherzögen bevollmächtigte Minister zu empfangen, sondern nahm nur Minister-Residenten an. Den großen Republiken steht unbedingt das Recht zu, Botschafter zu entsenden, Venedig und Genua thaten dies stets, von den heutigen nur Frankreich.]

[5]) [G. In Monarchien wird es durch das Staatsoberhaupt geübt, in Republiken durch den Präsidenten oder einen höchsten Rath, in den Verein. Staaten kann der Präsident nur mit Zustimmung des Senats Gesandte ernennen (Verf. Art. II, sect. 2, 2), ebenso in der Argentinischen Conföderation. In den Verein. Staaten wie in der Schweiz hat nur die Centralgewalt das Gesandtschaftsrecht, in Deutsch-

land gab der Westphälische Friede es den Reichsständen, und unter der Bundesverfassung von 1815 behielten die Einzelstaaten es, obwohl dasselbe auch dem Bunde zustand, der es aber nur zweimal (1848 und 1864) geübt. Im deutschen Reiche steht es nach Art. 11 der Verfassung dem Kaiser zu, obwohl nicht er, sondern die Gesammtheit der deutschen Fürsten und freien Städte Träger der Souveränetät ist; der Bundesrath hat hierbei keine Mitwirkung. Indeß der Art. 11 enthält kein Verbot für die Einzelstaaten, Gesandte zu entsenden und zu empfangen, wie Art. I sect. 10 der Verfassung der Verein. Staaten. Dies Recht ist vielmehr ausdrücklich anerkannt im Art. 7 u. 8 des Schlußprotokolls des bayrischen Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870. Dagegen dürfen sich Gesandte der Einzelstaaten nicht in Angelegenheiten mischen, die zur Competenz des Reiches gehören und allein von dessen Gesandten vertreten werden. (S. Geffcken l. c. § 151. 152. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II § 270. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches II § 38.]

Beglaubigung und Sicherstellung des gesandtschaftlichen Charakters.

210. Der öffentliche Charakter eines Gesandten beginnt in Ansehung des von ihm repräsentirten Staates mit seiner Ernennung. Er erhält von letzterem seine Instructionen, durch welche das Maß seiner Verantwortlichkeit gegen den eigenen Staat bestimmt wird [1]). Zur Legitimation bei der auswärtigen Staatsgewalt hingegen empfängt er, wenn ihm bestimmte Geschäfte oder Verhandlungen aufgetragen sind, eine schriftliche förmliche Vollmacht [2]), welche den Zweck, sowie die Grenzen des Auftrages bezeichnet und die Richtschnur für die Gültigkeit aller Handlungen des Vertreters, ungehindert durch den Inhalt der Instructionen, bildet, wenn nicht auch diese zur Erklärung der Vollmacht mitgetheilt worden sind; sodann regelmäßig oder auch ganz allein, vorzüglich bei allgemeinen dauernden Missionen, ein eigenes Beglaubigungsschreiben (lettre de créance), wodurch der absendende Souverän dem auswärtigen die Mission seines Abgeordneten im Allgemeinen bekannt macht und ihn den Erklärungen desselben Gehör zu schenken ersucht [3]). Gesandte dritter Klasse werden ihrerseits nur durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei dem auswärtigen Amte im fremden Staate beglaubigt.

Der völkerrechtliche Repräsentativcharakter mit den davon abhängigen Rechten beginnt demnächst für den fremden Staat erst nach erhaltener officieller Kenntniß von der Mission und Person des Abgeordneten. Ausfertigung und Zustellung von Pässen ist nur das gewöhnliche Zeichen der Genehmigung von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt und die officielle Legitimation gegen die Behörden ihres Landes, eine Sicherstellung des völkerrechtlichen Charakters. Die ceremoniellen Befugnisse und Vorrechte können

dagegen natürlicher Weise nicht eher in Kraft treten, als bis der fremde Staat nach erhaltener Kenntniß von der Mission dieserhalb die nöthigen Verfügungen zu treffen vermocht und der Abgeordnete selbst dasjenige beobachtet hat, was zu seinem Auftreten bei der fremden Staatsgewalt erforderlich ist; in Beziehung auf die Aeußerlichkeiten des Hoflebens also regelmäßig erst nach geschehener Vorstellung [4]). Erfolgt eine Veränderung in der amtlichen Stellung eines Gesandten, namentlich eine Beförderung in eine höhere Rangklasse, so wird auch hierüber eine neue Beglaubigung ausgefertigt und hinsichtlich derselben dasjenige beobachtet, was bei dem ersten Auftreten in der neuen Eigenschaft in ceremonieller Weise erforderlich gewesen sein würde.

[1]) [G. Diese lassen bei Unterhandlungen meist der Bewegungsfreiheit des Gesandten einen gewissen Spielraum, indem sie einerseits das Ziel bezeichnen, welches man zu erreichen wünscht, andrerseits das Minimum, mit dem man sich eventuell begnügen würde. Da die Instructionen lediglich persönliche Weisungen für den Gesandten sind, kann deren Mittheilung von dem andren unterhandelnden Theile niemals begehrt werden (vgl. **Martens-Geffcken, Guide diplomatique I, ch. 4**).]

[2]) [G. Diese ist stets sehr allgemein gehalten und verspricht alles anzuerkennen, was der Gesandte im Namen seines Auftraggebers thut, dabei aber bleibt die Regelung seines Verhaltens durch specielle Instructionen doch vorbehalten. (**Martens-Geffcken l. c. § 19.**)]

[3]) [G. ibid. § 18. Die Form derselben richtet sich nach dem Rang des Staatsoberhauptes, welches schreibt und an welches geschrieben wird. Bei dem Ansuchen um eine Audienz zur Ueberreichung derselben wird gewöhnlich dem Minister des Auswärtigen vorgängig Abschrift mitgetheilt. Das Beglaubigungsschreiben enthält eine Art allgemeiner Vollmacht für den Gesandten, stellt aber thatsächlich nur seinen Charakter fest, für jede besondere Unterhandlung über einen Vertrag bedarf er einer speciellen Vollmacht. Da die Beglaubigung von einem Staatsoberhaupt an das andere geht, so erlischt es durch den Tod des einen oder des andern und ebenso durch eine entscheidende Veränderung in dem Charakter derselben oder in der Staatsform. Es ist daher zu erneuern, wenn z. B. ein Regent durch den Tod dessen, den er vertritt, oder der Präsident einer Republik Souverän wird, wie Napoleon III. Bei gewählten Staatsoberhäuptern, wie Präsidenten einer Republik, ist eine Erneuerung nach Ablauf der Amtsperiode und Eintritt des Nachfolgers nicht nöthig, ebenso nicht nach Erwählung eines neuen Papstes.]

[4]) „**Il est certain,**“ sagt Merlin mit Recht in der schon § 201 angeführten Stelle V, 3, 3, „**que son caractère public ne se développe *dans toute son étendue*, que lorsqu'il est reconnu et admis par le souverain à qui il remet ses lettres de créance. Mais pour ce qui est de la protection du droit des gens, de la sûreté et de l'inviolabilité de sa personne, il doit en jouir dès qu'il a mis le pied dans le pays où il est envoyé, et qu'il s'est fait reconnaître.**“

[G. Die folgenden Paragraphen Heffter's 211—220 sind theilweise veraltet, theilweise in Folge der mangelhaften Anordnung nur Wiederholungen des schon vorher, sei es im Text, sei es in den Noten Ausgeführten. Soweit dies nicht der Fall, werden die darin behandelten Verhältnisse am besten zusammengefaßt in dem folgenden neugebildeten Paragraphen.]

Sonstige gesandtschaftliche Rechte.

220. [G. Als Folge der Exterritorialität ist der Gesandte von allen persönlichen Lasten des Aufenthaltsstaates frei [1]), ebenso von indirecten Staatsabgaben [2]), auf Befreiung von örtlichen Abgaben und Gebühren hat er keinen Anspruch [3]). Das sonst besonders stipulirte Recht der Religionsübung im Hause des Gesandten oder in einer besondern Kapelle ist jetzt mit Ausnahme muselmännischer, heidnischer und einiger südamerikanischer Staaten durch die allgemein herrschende Cultusfreiheit veraltet [4]). Ebenso das früher wohl gewährte Recht des Gesandten, Streitigkeiten oder Vergehen seines Gefolges selbst abzuurtheilen [5]). Hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat derselbe das Recht, Testamente von Mitgliedern seines Personals entgegenzunehmen und den Nachlaß Verstorbener zu versiegeln. Für seine Angehörigen wird dem Gesandten in gewissen Staaten die Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes und zu Eheschließungen ertheilt [6]), so fern der Empfangsstaat eine solche durch Vertreter auswärtiger Regierungen überhaupt duldet [7]).]

[1]) [G. also von Einquartierung u. s. w. und allen directen Staatssteuern. Das Gesandtschaftsgebäude ist, falls es der Regierung des Absendestaates gehört, nicht steuerfrei, wenn nicht deshalb ein besonderes Abkommen besteht, wie z. B. zwischen Deutschland einerseits, Frankreich und Rußland andrerseits.]

[2]) [G. also namentlich Zöllen, entweder allgemein, wie z. B. in Frankreich und England, oder indem ein bestimmter Credit gewährt wird, der aber anstandslos erneuert wird. Früher ist dies wohl gemißbraucht, bei Erstürmung der Häuser des spanischen und bayrischen Gesandten in den sogen. Gordon Riots 1780 durch den Londoner Pöbel fand man in denselben förmliche Theelager. Nach Art. 17 des Zoll-Vereins-Vertrages v. 8. Juli 1867 sind die für die bei deutschen Regierungen beglaubigten Gesandten bestimmten Gegenstände grundsätzlich zollpflichtig und Rückvergütungen erfolgen dafür nur auf Privat-Staatsrechnung. Für die beim deutschen Reiche beglaubigten Gesandten wird jedoch nach Bundesrathsbeschluß v. 29. April 1872 der Betrag der Zölle auf Rechnung des Reiches gutgeschrieben.]

[3]) [G. Was in dieser Beziehung gewährt wird, ist guter Wille, in London z. B. haben die Gesandten alle local taxes zu zahlen, in Berlin und Paris nicht. Alle Gebühren im Unterschied von Steuern, wie Wegegelder, Porto, Stempel u. s. w., haben sie wie jeder Andere zu entrichten.]

[4]) [G. Es beschränkte sich sonst auf Culte, die im Aufenthaltsort des Gesandten nicht öffentlich geübt wurden. Als Joseph II. durch das Toleranzedict von 1781 den protestantischen Cultus erlaubte, verlangte er die Aufhebung der protestantischen Gesandtschaftskapellen in Wien; auch wurde dies Recht nur unter gewissen Beschränkungen gewährt, z. B. Versagung des Glockengeläutes u. s. w. Die päpstliche Regierung erklärte 1846 dem preußischen Gesandten, daß sie einen Cultus in italienischer Sprache in der Gesandtschaftskapelle nicht dulden könne.

In Konstantinopel stehen zwei der katholischen Kirchen unter dem Schutz des österreichischen Gesandten, die übrigen unter dem Frankreichs. Art. 14 des Vertrags von Kudjuk-Kainardji erlaubte dem russischen Hofe außer der Gesandtschaftskapelle,

in Galata eine griechische Kirche zu bauen, die unter dem Schutz des Gesandten steht. Die katholische Kirche in Peking stand bis jetzt unter dem Schutz des französischen Gesandten, der von Frankreich in China beanspruchte Schutz für alle Katholiken ist indeß in keiner Weise vertragsmäßig begründet und neuerlich von China wie vom Papste bestritten, als letzterer einen eigenen Vertreter in Peking ernennen wollte, wozu es freilich noch nicht gekommen ist. Die in Staatsverträgen gesicherte Kultusfreiheit, wie z. B. Art. 4 des Zoll-Vereins-Vertrags mit Japan v. 20. Juli 1869, Art. 7 des Vertrages mit Salvador v. 13. Juni 1870, bezieht sich auf alle deutschen Staatsangehörigen.]

[5]) [G. So ließ z. B. Sully als Botschafter Heinrich's IV. in London einen Edelmann seines Personals wegen Mordes durch eine französische Jury zum Tode verurtheilen. Keine Regierung giebt jetzt ihren Vertretern ähnliche Vollmacht. Hat ein Mitglied des Personals ein Vergehen begangen, so beschränkt sich das Recht des Gesandten darauf 1. den Schuldigen zu verhaften, wenn er in der gesandtschaftlichen Wohnung ist, oder, wenn nicht, seine Auslieferung von den Landesbehörden nachzusuchen, 2. den Thatbestand des Vergehens festzustellen, eventuell mit Hilfe jener Behörden, 3. die Zeugen zu verhören, welche gleichfalls dem Personal angehören, 4. den Schuldigen seiner nationalen Behörde auszuliefern.]

[6]) [G. Im deutschen Reiche z. B. kann nach Ges. v. 4. Mai 1870 einem Gesandten für das ganze Gebiet des Staates, wo er beglaubigt ist, die Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes und zu Eheschließungen nach Maßgabe dieses Gesetzes ertheilt werden. Die Befugniß wird nur dem jedesmaligen Amtsträger gegeben. In orientalischen Staaten, in welchen europäischen Mächten die Consulargerichtsbarkeit durch Verträge zugestanden ist, haben auch die Gesandten einzelne concurrirende Befugnisse z. B. nach Art. 13 des Vertrags mit Persien und Deutschland v. 11. Juni 1873. Für Rußland s. v. Martens V. R. II, 85 und Art. 15 des Vertrags mit der Pforte v. 21. Juni 1783.]

[7]) [G. Es handelt sich hier eben um eine Ausnahme zu Gunsten der Staatsangehörigen in solchen Staaten, wo eine Civilstandsgesetzgebung nach modernen Begriffen nicht vorhanden ist, und dies setzt voraus, daß der Empfangsstaat stillschweigend oder vertragsmäßig die Ausübung dieses Rechtes gestattet. Schreibt derselbe für die Beurkundung des Personenstandes oder die Eheschließung besondere Formen vor, welche für alle auf seinem Gebiete Verweilenden verbindlich sind, so kann die Befugniß eines Gesandten, diese Acte zu vollziehen, seine Schutzbefohlenen hiervon nicht befreien. Der Act ist also dann nichtig, wie dies ein Urtheil des Seinetribunals v. 2. Juli 1872 für eine im englischen Botschaftshotel zwischen einer Französin und einem Engländer geschlossenen Ehe erklärte, „comme n'ayant pas été célébré devant l'officier de l'état civil".]

Familie und Gefolge der Gesandten.

221. Unter die Personen, welche zu der Umgebung eines Gesandten gehören und dadurch ebenfalls bestimmter Rechte und Privilegien, insbesondere der persönlichen Unverletzbarkeit und Exterritorialität mittheilhaftig werden, gehören vorzüglich:

a. Die Gemahlinnen der Gesandten, während ihres Aufenthaltes im fremden Staate.

Eigenthümliche Ceremonialrechte sind ihnen außer dem des Botschafters im Allgemeinen nicht zugestanden; man weist ihnen die-

selben Ehrenplätze unter den Damen an, welche der Gemahl unter den Männern einnimmt.

b. Kinder und andere Familienglieder der Gesandten, welche sich bei ihnen befinden [1]).
c. Die Gesandtschaftssecretäre in ihren verschiedenen, meist zweifachen Rangkategorien, deren Bestimmung wie überhaupt ihre Ernennung von dem absendenden Souverän abhängig ist.
d. Die Attachés oder sonstigen Mitglieder der Gesandtschaft [2]).
e. Der Geistliche (Aumônier) und der Arzt der Gesandtschaft, in so fern sie diese Eigenschaft nicht blos nebenbei haben; endlich
f. die Bedienten des Gesandten [3]).

In älterer Zeit legte man größeren Werth auf dergleichen Gefolgschaften, als es jetzt die öffentliche Meinung thut und die Staatsökonomie gestattet. Unfehlbar kann auch der fremde Staat, an welchen die Mission geschieht, einer übertriebenen Vermehrung des Personales Grenzen setzen, desgleichen genaue Mittheilung über die Personalien aus polizeilichen Rücksichten und im eigenen Interesse der Gesandten verlangen [4]), endlich für den Eintritt von Unterthanen in den Dienst eines Gesandten besondere Bedingungen vorschreiben.

Außer Zweifel liegt jetzt, daß alle vorgenannten Personen, sogar wenn sie Unterthanen des fremden Staates wären, in der Exterritorialität des Gesandten selbst mitbegriffen und dadurch insbesondere von der Straf- und bürgerlichen Gerichtsbarkeit des fremden Staates in gleicher Weise eximirt, mithin der Gerichtsbarkeit des absendenden Staates unterworfen sind, so weit diese nicht dem Gesandten selbst delegirt sein sollte [5]) (§ 214). Nur bei zahlreich besuchten Congressen hat man sich zuweilen vereinigt, daß die gesandtschaftlichen Diener, welche keine wirklichen Beamten sind, der Ortsobrigkeit untergeben sein sollten [6]).

Daß übrigens auch einer jeden dieser Personen, wenn sie den fremden Staat oder dessen Angehörige thatsächlich verletzt, thatsächlich entgegengetreten werden kann und die Exterritorialität sie nicht gegen Maßregeln zur Handhabung der öffentlichen Ordnung schützen kann, versteht sich von selbst [7]).

[1]) [G. Die Familie theilt die Privilegien der Unverletzlichkeit, der Befreiung von der örtlichen Gerichtsbarkeit und Steuern. Eine Folge der Ausnahme von der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates ist, daß die dort geborenen Kinder nicht dessen Unterthanen sind, sondern Angehörige des Absendestaates.]

[2]) [G. Das Personal hat das Recht der Unverletzlichkeit, der Befreiung von der örtlichen Gerichtsbarkeit, persönlichen Lasten und Abgaben, nicht aber von indirecten Steuern. Es war daher nicht zu rechtfertigen, daß Cromwell 1653 den Bruder des portugiesischen Gesandten Don Pantaleon Sa, welcher zu dessen Gefolge gehörte und einen Engländer getötet hatte, durch eine englische Gerichtscommission aburtheilen ließ, weil er kein Gesandter sei.]

[3]) [G. Mit diesen verhält es sich jedoch anders als mit dem officiellen Personal. Die Landesregierung darf solche allerdings nie hindern, die Aufträge des Gesandten auszuführen, aber hiervon abgesehen ist kein triftiger Grund vorhanden, sie von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates auszunehmen, so fern sie nicht ein Vergehen in der gesandtschaftlichen Wohnung begangen haben. In diesem Falle wird der Gesandte den Betreffenden, wenn er sein Landsmann ist, zur Aburtheilung nach Hause senden, wenn er ein Fremder ist, der Ortsobrigkeit überliefern. Ist aber das Vergehen außerhalb der Gesandtschaft begangen, oder handelt es sich um Schulden solcher Personen, so ist sicher die Ortsbehörde berechtigt einzuschreiten, bezw. die Auslieferung seitens des Gesandten zu verlangen, wenn auch nie gegen dessen Willen in seine Wohnung einzudringen.] (S. wegen England die Parlamentsacte von 1709. B. de **Martens**, **Causes célèbr.** I, 59; wegen Frankreich und mehrer anderer Staaten Merlin; wegen Preußen Allgem. Ger.-Ordn. Th. I, Tit. 2 § 63. 67 ff. Königl. dänische Verordnung v. 8. Oct. 1708 (v. Martens, Erzähl. I, 353), ferner die nordamerikanische Congreßacte von 1790 (ebend. II, S. 397). . Art. 19 des deutschen Gerichts-Verf.-Ges. von 1879 gesteht die Exemtion für alle Diener zu, welche nicht Deutsche sind. Vgl. Ward, Enquiry II, 553 f. Merlin sect. VI, n. 2 sqq. Streitigkeiten, welche hierüber noch im Jahre 1790 am pfälzischen Hofe mit dem preußischen Minister bei Gelegenheit eines Falles vorkamen, obschon zu keinem Resultat gediehen, s. noch in B. de **Martens**, **Nouv. causes célèbr.** II, 22 f. Dagegen auch wieder einen Fall, wo durch Repressalien die Exterritorialität der Domestiken aufrecht erhalten ward, in desselben **Causes célèbr.** I, 247.)

[G. Andere Beispiele bei Geffcken l. c. § 165. Eine eigentümlich privilegirte Stellung haben die Couriere, welche den Verkehr der Gesandten mit ihren Regierungen vermitteln; die mit dem amtlichen Siegel eines oder des anderen Theiles verschlossenen Briefschaften und Sendungen, welche sie überbringen, sind unverletzlich, auch ihr Gepäck ist an den Grenzen jeder Untersuchung entzogen, falls nicht begründeter Verdacht des Mißbrauchs ihres Privilegs vorliegt. Ihre Person ist, sobald sie sich als Couriere ausweisen, unverletzlich, auch kann keine Regierung einem solchen einen Paß weigern, wenn derselbe zum Reisen nöthig ist.]

[4]) Schon die goldene Bulle Kaiser Carl's IV. setzte den kurfürstlichen Wahlgesandtschaften hierin bestimmte Grenzen. [G. dürfte jetzt aber schwerlich noch praktisch sein.]

[5]) [G. s. Noten 2 u. 3.]

[6]) Dies geschah am Congreß zu Münster und zu Nymwegen. **Wicquefort** I, c. 28. Desgleichen bei dem Haager Congreß durch Reglement v. 29. Mai 1697.

[7]) Eine königl. portug. Verordnung v. 11. December 1748 erklärte sogar die Hausgenossen der Gesandten ihrer Privilegien verlustig und nach den Gesetzen strafbar, wenn sie die Justiz beleidigen. v. Martens, Erzählungen I, 339.

II. Agenten und Commissarien.

222. Nichts ist nach den Bemerkungen der neuesten Publicisten so unbestimmt, als das Rechtsverhältniß eines mit keinem gesandtschaftlichen Titel charakterisirten Agenten oder Commissars, welcher in auswärtigen Angelegenheiten an einen fremden Staat gesendet wird[1]). Zu einer genaueren Feststellung des Rechtsverhältnisses solcher Abgeordneten muß man vorab unterscheiden:

I. Agenten und Commissarien für Privatangelegenheiten eines auswärtigen Staates oder Souveräns, welche gar keinen Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Persönlichkeit derselben haben; z. B. um ein Darlehn zu negociiren oder die Verwaltung einer auswärtigen Privatbesitzung zu überwachen, zu übernehmen und dergl. Hier kann überall nicht von einem öffentlichen Charakter und von damit verbundenen Privilegien die Rede sein.

II. Die sogenannten geheimen Agenten, welche zwar in Staatsangelegenheiten versendet werden, jedoch ohne den ostensiblen Auftrag, mit einem auswärtigen Staate oder dessen Behörden zu verhandeln, sondern lediglich nur, um über gewisse Verhältnisse auf einem nicht verbotenen, oft geheimen Wege Erkundigungen einzuziehen, oder um außerordentliche Eröffnungen zu machen und zu empfangen. Auch hier findet kein Anspruch auf irgend ein gesandtschaftliches Privilegium statt[2]).

Endlich

III. solche Agenten und Commissarien, welche mit bestimmten ostensiblen Vollmachten an die auswärtige Staatsgewalt, obgleich ohne einen recipirten völkerrechtlichen Titel in öffentlichen Angelegenheiten abgesendet werden, weil vielleicht die Umstände noch keine ordentliche oder dauernde Verbindung gestatten, oder auch weil es auf eine minder förmliche Abmachung eines einzelnen bestimmten Geschäftes ankommt. Bei Personen dieser Art läßt sich wenigstens der allgemeine Anspruch auf Unverletzbarkeit und Exemtion, wie er bereits oben (§ 204 f.) dargelegt worden ist, nicht verkennen[3]); der Mangel eines bestimmten Namens kann dem Wesen des Auftrages nichts von seinen Wirkungen entziehen; auch ist bekannt, daß es in älterer Zeit außer den Botschaftern blos Agenten gab, deren diplomatische Eigenschaft jedennoch nie verkannt wurde. Nur eine vollständige Exterritorialität ist hier nicht üblich[4]).

[1]) Merkwürdig ist, wie z. B. Wicquefort und Vattel IV, 75 sich drehen und wenden, um eigentlich von den obigen Personen nichts auszusagen.
[G. Dies dürfte doch auf einem Irrtum H's. beruhen. Vattel's Bemerkungen über die Agenten sind ausreichend, da die von H. unter 1. erwähnten gar nicht in's V. R. gehören.]

[2]) [G. Es giebt aber auch andere geheime Agenten, solche, die von einer Regierung an die andere gesandt werden, und dies sind oft sehr einflußreiche Personen, wie z. B. Richelieu's Pater Joseph, Graf Arese für Victor Emanuel bei Napoleon III. Diese können, wenn sie von letzterer angenommen, wenigstens die Beobachtung derjenigen Privilegien für sich erwarten, die von der Regierung abhängen, also namentlich Unverletzlichkeit ihrer Person, ihres Eigentums und Briefwechsels, während sie natürlich Rechte, die auf der öffentlichen Eigenschaft eines Gesandten beruhen, wie z. B. Ausnahme von der Gerichtsbarkeit, nicht beanspruchen können.]

[3]) [G. Dies dürfte zu bestreiten sein. Allerdings bewilligte die Pforte im Frieden von Kudjuk-Kainardji (1774) Art. XVI, 9 den Donaufürstentümern „**d'avoir chacun un chargé d'affaires lequels seront traités avec bonté par la Porte et, non-obstant leur peu d'importance, considérés comme personnes jouissant du droit des gens, c. à d. à l'abri de toute violence**" (**Martens Rec. II, p. 305**), aber davon abgesehen hatten diese Agenten keine diplomatischen Privilegien. Wichtiger ist der Fall von Agenten eines aufständischen Landes oder eines Gebietes des Landes, das im Bürgerkrieg begriffen ist. Wie § 23 Note 1 G. bemerkt, wäre, so lange der Kampf dauert, die Anerkennung der aufständischen Partei eine Intervention, aber es ist für dritte Staaten in solchem Falle nichtsdestoweniger oft wichtig, zu den Aufständischen in Beziehung zu treten, um ihre Unterthanen und ihren Handel zu beschützen. „**States may lawfully enter into communication with de facto governments to provide for the temporary security of the persons and property of their subjects.**" (**Earl Russell to Mr. Adams Nov. 26. 1861.**) Diese Beziehungen werden unterhalten durch Agenten, mit denen die Regierung unofficiell verhandelt, wie z. B. Slidell und Mason Seitens der Conförderirten Staaten in London, aber weder diese noch solche, die von anerkannten Regierungen für bestimmte Zwecke gesandt werden, haben Anspruch auf diplomatische Rechte. Bei der Auslieferung von Görtz beriefen sich die Generalstaaten mit Recht darauf, daß derselbe keinen diplomatischen Charakter, sondern nur ein allgemeines Einführungsschreiben habe. Will eine Regierung solchen Agenten bestimmte Privilegien sichern, so muß sie dieselben dem entsprechend beglaubigen.] Die Zollvereinscommissarien, welche sich die deutschen Vereinsstaaten wechselseitig zusandten, hatten zwar eine Befreiung von der ausländischen Gerichtsbarkeit, aber keine Befreiung von den Staats- und Communallasten an ihrem Stationsorte; seit den Conferenzbeschlüssen von 1854 hatten sie auch letztere. [G. Jetzt kann man nicht mehr von Zollvereinscommissarien reden, die Vertreter der Einzelstaaten in Tarif- und handelspolitischen Fragen sind Bundesrathsmitglieder oder deren Beigeordnete.]

[4]) [G. Dies ist geschichtlich nicht richtig, die Agenten der älteren Zeit waren gleichbedeutend mit den Residenten, s. Krauske, Die Entwickelung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrh. bis 1815. 1885.]

Beendigung und Suspension der diplomatischen Functionen.

223. Diplomatische Stellungen erreichen nach der rechtlichen Natur des Auftrages ihre Endschaft
mit der Vollziehung des Geschäftes;
mit dem Ablaufe der vorbestimmten Zeit;

mit dem Tode des Abgeordneten;
durch den Widerruf des ertheilten Auftrages von Seiten des Machtgebers, es geschehe derselbe ausdrücklich oder mittelbar durch Bestimmung des Abgeordneten zu anderen, mit seiner bisherigen Mission unvereinbarlichen Verrichtungen;
mit dem Tode des Constituenten, so wie desjenigen Souveräns, an welchen die Mission gerichtet war, in so fern es sich nur um persönliche Angelegenheiten handelt, oder, so fern die Vollmacht ausdrücklich nur an die Person eines bestimmten Souveräns gerichtet ist [1]);

sie erlöschen von selbst bei eingetretener Unmöglichkeit, das beabsichtigte Ziel noch zu erreichen, namentlich
durch den Ausbruch eines Krieges unter den betheiligten Mächten, wofern nicht die Function auch auf diesen Fall berechnet ist [2]);
desgleichen
durch die Weigerung der Staatsregierung, an welche die Mission erfolgt ist, den Abgeordneten ferner zuzulassen oder mit ihm zu verhandeln, so wie durch eine ausdrückliche Zurücksendung, — eine ihrer Natur nach feindselige Maßregel, welche entweder zur Retorsion veranlaßt, oder falls sie mit einer kränkenden Behandlung verbunden war, auch noch zu besonderer Genugthuung verpflichten kann, vorausgesetzt, daß nicht der Abgeordnete selbst durch sein Verhalten die Maßregel provocirt hat [3]).

Eine bloße Unterbrechung der Functionen und des davon abhängigen officiellen Charakters tritt endlich ein [4]):
wegen ausgebrochener Mißhelligkeiten unter den betheiligten Mächten, die jedoch in keine Feindseligkeit übergehen; desgleichen
wenn eingetretene politische Ereignisse und Aenderungen, z. B. ein Regierungswechsel, die fernere Dauer der Mission zweifelhaft oder Modificationen wahrscheinlich machen, wobei eine Suspension der diplomatischen Functionen auch wohl ausdrücklich von der einen oder anderen Seite erklärt wird;
durch den Tod oder sonstigen Regierungsrücktritt des constituirenden Souveräns oder desjenigen, an welchen die Mission in Staatsangelegenheiten erfolgt ist.

Denn ein Erlöschen der Vollmacht kann hier von Rechtswegen nicht angenommen werden; es müßte etwa dieselbe, wie schon gesagt, ausdrücklich nur auf die Personen der Souveräne gestellt sein. Außerdem kann der Regierungswechsel höchstens nur einen Stillstand in den diplomatischen Functionen mit sich führen.

¹) Dies ist der gewöhnliche Fall bei Gesandten erster und zweiter Klasse, desgleichen bei Minister-Residenten. Geschäftsträger erhalten ihre Vollmacht vom Minister des Auswärtigen in seiner amtlichen Eigenschaft, verlieren also durch sein Abtreten nicht ihren eigenen officiellen Charakter. S. Pinheiro-Ferreira zu Vattel IV, 76. [G. Mit dem Tode eines der beiden Souveräne ist die Mission jederzeit beendet, denn die Beglaubigung geht stets persönlich von einem an den andern, einerlei, um welche Angelegenheit es sich handelt. Anders ist es in Republiken, wo der Tod oder der Rücktritt eines Präsidenten keine Neubeglaubigung nöthig macht. cf. § 210 Note 3.]

²) Vgl. Wicquefort, l'Amb. I, sect. 30 p. 445.
[G. Es ist nicht wohl abzusehen, wie eine diplomatische Mission, welche den Friedenszustand voraussetzt, auch auf den Kriegsfall berechnet sein kann.]

³) Beispiele solcher Zurücksendungen s. bei Wicquefort a. a. O. S. 443. B. de Martens, Causes célèbr. II, 485. [G. Unter Gustav III. von Schweden hatte der russische Gesandte Graf Rasumowski eine Note gerichtet „aux ministres du roi et à tous ceux de la nation qui participent au gouvernement", der König betrachtete dies als eine Beleidigung seiner Würde und ließ ihm seine Pässe zustellen. Als 1848 der englische Gesandte in Madrid sich in verletzender Weise in die inneren Angelegenheiten eingemischt hatte und die Opposition ermutigte, wurde er aufgefordert, das Land sofort zu verlassen. 1871 erklärte der Staatssecretär H. Fish dem russischen Gesandten Catacazy, der sich in innere Fragen eingemischt, daß er auf Befehl des Präsidenten die geschäftlichen Beziehungen mit ihm abbreche und seine Pässe für ihn bereit lägen. Ebenso kann aber auch der Gesandte selbst es auf sich nehmen, seine Functionen bei gravirenden Umständen für beendigt zu erklären.]

⁴) [G. Gewiß können die diplomatischen Functionen thatsächlich suspendirt sein, allein so lange die Mission nicht formell beendet ist, kann der Titular jederzeit seine Thätigkeit wieder aufnehmen und seine Privilegien beanspruchen. Bei Tod der respectiven Souveräne tritt gerade keine Suspension der Functionen ein, sondern dieselben gehen fort in Erwartung der neuen Beglaubigung.]

Wirkungen der Suspension oder Beendigung der diplomatischen Sendungen.

224. Weder die Suspension, noch auch die Beendigung diplomatischer Sendungen vernichtet sofort die völkerrechtliche Stellung des Beauftragten, und wenn auch vormals die Staatenpraxis besonders im Falle eines ausgebrochenen Krieges nicht selten, ja sogar regelmäßig noch während des Mittelalters schonungslos gegen Gesandte verfuhr [1]), so hat sie sich doch längst einer besseren Richtung ergeben. Gesandte fremder Staaten müssen auch unter den Feinden derselben unverletzbar bleiben [2]).

Was nun zunächst den Fall einer bloßen Suspension betrifft, so erstreckt sich diese im Wesentlichen nur auf den Geschäftsverkehr und kann daher der Regel nach keine Aenderung in den wesentlichen Prärogativen eines Abgeordneten nach sich ziehen.

Hat die Mission selbst völlig aufgehört, so versteht sich für den absendenden Staat unzweifelhaft das Recht, seine Interessen gegen jede eigenmächtige und fremdartige Einmischung sicher zu stellen und das ihm Gebührende unverletzt aus dem fremden Lande zurück zu empfangen. Es muß daher selbst bei eingetretener Mißstimmung und Feindseligkeit dem Abgeordneten Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich aus dem fremden Staate ungehindert mit seinen Angehörigen und Effecten zurückzuziehen, überdem auch bis dahin jede wesentliche Rechtszuständigkeit der Abgeordneten in ihrer heutigen Entwickelung, nämlich Unverletzbarkeit und Exterritorialität, respectirt werden. Die Bestimmung der Zeit ist allerdings von dem Ermessen des fremden Staates abhängig; aber eine offenbar zu kurze Frist wäre eine Verletzung des Völkerrechtes. Erst wenn eine billige Frist gesetzt und abgelaufen ist, oder der Abgeordnete selbst oder seine Regierung erklärt, daß er ganz in das Privatleben zurücktrete, oder daß sein diplomatischer Charakter gänzlich aufgehoben sei, fällt jede fernere Berücksichtigung desselben fort.

[1]) Ward, Enquiry I, 285. Wegen der saracenischen Praxis ebendas. II, 477. Pütter, Beitr. 167.

[2]) Grundsatz auch des kirchlichen Rechtes. Can. 2. Dist. 1.

225. Stirbt ein Abgesandter, so besteht zwar in Betreff seiner Beerdigung kein besonderes Ceremonialrecht, wohl aber bringt es seine bisherige Exterritorialität mit sich, daß der Abführung der Leiche nach seiner Heimat keine Schwierigkeit entgegengesetzt werden darf, selbige vielmehr von allen sonst herkömmlichen Lasten an Stolgebühren und dergleichen befreit bleibe, wenn nicht die Beerdigung im fremden Lande erfolgt. Seine Angehörigen und Begleiter genießen bis zu ihrem eigenen Abzuge, oder bis zum Ablaufe der ihnen dazu gesetzten Frist, oder bis zu einer deutlichen Erklärung ihres Eintritts in das Privatverhältniß die zuvor zuständigen Rechte; die Verlassenschaft muß frei von allen Lasten verabfolgt werden; ihre Regulirung richtet sich nach den Gesetzen der Heimat; selbst

an demjenigen Vermögen, was die Erben in dem fremden Staate zurückgelassen haben, können erst nach Verlauf einer zum Export vorgeschriebenen Zeit Forderungen geltend gemacht und realisirt werden.

Die Versiegelung der Effecten gilt dagegen allgemein als ein Act, welcher der Jurisdiction des fremden Staates entzogen ist, da es zunächst auf Sicherstellung der Interessen des absendenden Staates ankommt. Sie wird daher entweder von einer gesandtschaftlichen Person desselben Staates, oder in deren Ermangelung von dem Abgeordneten eines ihm befreundeten Staates vollzogen. Nur im äußersten Falle würde sich die auswärtige Staatsregierung auf eine der Achtung des fremden Staates entsprechende Weise der Versiegelung selbst zu unterziehen haben.

226. Wird ein Gesandter zurückberufen, so pflegt es wegen der Verabschiedung vom fremden Hofe, bei dauernden freundschaftlichen Verhältnissen, in ähnlicher Weise gehalten zu werden, wie bei der Ankunft; Gesandte erster und zweiter Klasse, auch wohl Minister-Residenten, übergeben ihre Abberufungsschreiben in einer eigenen öffentlichen oder Privataudienz und empfangen hiernächst von dem fremden Souverän ein sogenanntes Recredentialschreiben zur Bestätigung des von ihnen beobachteten Verhaltens. Aus Höflichkeit fügt man außerdem wohl noch besondere Geschenke hinzu, ohne daß jedoch irgendwie ein rechtlicher Anspruch darauf begründet sein wird.

Eine Zurückhaltung des Gesandten, so wie der mit ihm befriedeten Personen und Sachen im fremden Territorium kann unter keinem Vorwande stattfinden, ausgenommen um eine Retaliation zu üben. So lange keine Frist zum Abzuge gesetzt und abgelaufen ist, sind keine anderen gerichtlichen und außergerichtlichen Hoheitsacte gegen ihn für zulässig zu halten, als diejenigen, welche selbst schon während der Ausübung der gesandtschaftlichen Functionen zulässig waren. Insbesondere können auch jetzt keine Schuldklagen förmlich eingeleitet, noch auch Arreste wider die befriedeten Personen und Sachen ausgebracht werden. Die fremde Staatsgewalt kann daher lediglich auf einem vermittelnden Wege für das Interesse ihrer Unterthanen hinsichtlich etwaiger Forderungen an den Gesandten und

dessen Begleiter sorgen, z. B. durch eine öffentliche Bekanntmachung des bevorstehenden Abganges und durch eine Intercession wegen Berichtigung oder Sicherstellung der etwa liquidirten Schulden; jedoch dürfen die Pässe deshalb nicht vorenthalten werden. Vindicationsklagen, selbst in Ansehung beweglicher Objecte, die sonst zu den befriedeten gehören würden, sind nicht ausgeschlossen, folglich auch nicht die vorläufige Beschlagnahme derselben, so weit sie ohne Antastung der persönlichen Unverletzbarkeit ausführbar ist [1].

Bleibt eine gesandtschaftliche Person nach gänzlicher Ablegung ihres völkerrechtlichen Charakters in dem auswärtigen Staate, so leben auch alle dadurch gehemmten Rechtsverfolgungen in Ansehung der Civilansprüche auf. Dagegen läßt sich in Betreff der etwaigen Verbrechen und Vergehen, welche sie während ihrer diplomatischen Mission begangen haben könnte, keine weitere Verantwortlichkeit annehmen, indem sie nach dem Princip der Exterritorialität von der gesetzgebenden Gewalt des fremden Staates unabhängig war. Civilansprüche sind durch das Völkerrecht selbst geschützt.

[1] [G. Das § 215 Note 2 erwähnte Arrêt entschied: „qu'aucune saisie ne pourra avoir lieu dans le pays de résidence d'un ministre étranger pour dettes contractées avant ou pendant sa mission.“]

Zweite Abtheilung.

Die diplomatische Kunst [1].

[1] [G. Die sieben Paragraphen 227—233, welche H. diesem Abschnitt widmete, sind in dieser Ausgabe fortgelassen, weil sie mit der Aufgabe des Buches, das Völkerrecht darzustellen, nur in sehr mittelbarem Zusammenhang stehen und der Natur der Sache nach nur allgemeine Bemerkungen bieten. Wir können statt dessen verweisen auf das Chap. VIII Des devoirs et des fonctions de l'agent diplomatique in Martens-Geffcken, Guide diplomatique. Hoffmann, Conseils à de jeunes diplomates. 1841. Gracian, Oracolo manual y arte de prudencia, deutsch als „Männerschule“ von Kölle. 1838. Castiglione, Il cortegiano. Mably, principes des négociations. 1737. Callières, de la manière de négocier avec les souverains. 1756.]

J. M. Frhr. v. Liechtenstern, Die Diplomatie als Wissenschaft. Altenburg 1820. Kölle, Betrachtungen über Diplomatie. Stuttgart und Tübingen 1838. Diplomatenbrevier. Wien 1874.

Dritte Abtheilung.

Die Form der Staatenverhandlungen.

234. Die Verhandlungen der Staaten werden entweder mündlich oder schriftlich unter ihren Repräsentanten geführt, und zwar bald unter den Souveränen selbst, bald durch die diplomatischen Agenten, zuweilen selbst nur einseitig vor dem Publikum. Die Art und Weise dieses Verkehres ist ein Theil der Staatspraxis, und daher sowohl in den allgemeinen auf letztere Bezug habenden Schriften, als auch in ihrer Besonderheit von praktischen Schriftstellern dargestellt worden.

Sprache der Verhandlungen überhaupt.

235. Die Sprache ist das Recht jeder Nation, wie sie überhaupt zum Menschen gehört. Ohne Zweifel kann nun jeder Staat oder Souverän auch eine bestimmte Sprache wählen, worin er seinen Willen erklärt und deren sich seine Organe in den öffentlichen Verhandlungen zu bedienen haben. Er kann dagegen aber nicht verlangen, daß auswärtige Staaten mit ihm in derselben Sprache verkehren; er muß ihnen gleichfalls ihre eigene Erklärungsweise zugestehen, und jeder Theil kann erwarten, daß, wenn von ihm eine Erklärung gewünscht wird, der Anlaß dazu auf eine ihm verständliche Art gegeben oder verdolmetscht werde.

Die Unbequemlichkeit, welche mit dem Gebrauche verschiedener Zungen verbunden ist, erzeugt indessen, abgesehen von dem vorausgestellten unleugbaren Princip, das Bedürfniß von Mittheilungen in allgemeinen und für jeden Theil gleich verständlichen Sprachweisen. So kann denn wenigstens unter einzelnen Staaten oder vorübergehend für gewisse Verhandlungen eine gewisse Sprache als diplomatische beliebt werden, wovon sich wieder die Hofsprache unterscheiden läßt, d. i. die Sprache einzelner Höfe in der Privatconversation.

Der Gebrauch der Staaten und Höfe hat in beiderlei Hinsicht öfters gewechselt, ohne jedoch von dem obigen Princip selbst abgewichen zu sein.

Sprache der diplomatischen Verhandlungen und Urkunden war

noch bis in das vorige Jahrhundert hinein meistentheils die lateinische [1]); Hofsprache war früherhin gewöhnlich die Landessprache; so lange jedoch König Philipp II. von Spanien lebte, hatte die spanische Sprache bei einer großen Zahl europäischer Höfe starken Eingang gefunden. — Seit Ludwig XIV. überwog dann fast allgemein die französische Sprache; sie wurde damit bald auch die Sprache der diplomatischen Verhandlungen, ein Umstand, worin die französische Politik keinen geringen Bundesgenossen gefunden hat [2]). Niemals ist gleichwohl durch ein allgemeines Völkergesetz oder durch ein auf der Idee der Nothwendigkeit beruhendes Herkommen die französische Sprache als gemeinsame Staatensprache wirklich recipirt [3]), sondern, wie oft sie auch in neuerer Zeit gebraucht worden ist, man hat sich meistens von Seiten anderer Staaten gegen etwaige Consequenzen ausdrücklich verwahrt [4]), wenn nicht die französische Sprache selbst auch die hergebrachte Landessprache des anderen Staates ist.

Mehrere Mächte bestehen fortwährend auf dem Grundsatze, daß ihnen jede officielle Communication in ihrer Sprache gemacht oder wenigstens mit einem Translat begleitet werde. So verlangte es auch der Deutsche Bund durch Beschluß vom 12. Juni 1817. Andrerseits bedienen sich Gesandte an fremden Höfen mit Recht ihrer eigenen Sprache, aber, wie sich von selbst versteht, mit der Verpflichtung zu einem Translat, wenn es sich um Förderung eigener Interessen handelt [5]).

Was den mündlichen förmlichen Verkehr betrifft, z. B. in feierlichen Audienzen, so gilt auch hier ein gleiches Princip; der fremde Gesandte redet oder kann wenigstens in seiner eigenen Sprache reden, während ein Dolmetscher die Uebertragung unternimmt. Der Souverän antwortet in der seinigen. Das Umständliche eines solchen Verkehres führt indessen von selbst zu häufiger Umgehung des Princips. Der dem Range nach Geringere giebt hier meist dem Verbindlicheren den Vorzug; oder man verständigt sich überhaupt, eine beiden Theilen geläufige Sprache anzuwenden, wie zur Zeit besonders das Französische dazu dient.

[1]) Noch die Quadrupel-Allianz zu London von 1718 ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Einzelne Mächte, mit Ausnahme der päpstlichen Curie, bedienen sich in ihren völkerrechtlichen Urkunden höchst selten noch derselben Sprache.

[2]) Ein Beispiel liefert die Fassung des pyrenäischen Friedens, worüber die Memoiren von Brienne nachzusehen sind. (Schiller, allgem. Samml. histor. Mem. Abth. II, Bd. 17, S. 148.)

[3]) [G. Die Generalstaaten verkehrten mit den fremden Gesandten in holländischer Sprache, legten aber eine französische Uebersetzung bei. Auf dem deutschen Reichstage legten auswärtige Gesandte ihren Mittheilungen lateinische Uebersetzungen bei. Auf dem Rastatter Congreß (1797—99) schrieb die deutsche Reichsdeputation an die französische Gesandtschaft deutsch und diese an jene französisch, beide ohne beigefügte Uebersetzung. Der Vertrag von Luneville (1801) wurde französisch abgefaßt, die Ratification des Kaisers aber war lateinisch.]

[4]) Einen sehr allgemeinen Vorbehalt enthielt in dieser Beziehung die Wiener Congreßacte Art. 120 mit den Worten: „**La langue française ayant été exclusivement employée dans toutes les copies du présent traité il est reconnu par les puissances qui ont concouru à cet acte, que l'emploi de cette langue ne tirera point à conséquence pour l'avenir; de sorte que chaque puissance se réserve d'adopter, dans les négociations et conventions futures, la langue dont elle s'est servie jusqu'ici dans ses relations diplomatiques, sans que le traité actuel puisse être cité comme exemple contraire aux usages établis.**" So schon früher z. B. Vertrag zw. Oesterr. u. Frankr. v. 1756. **Wenck, Cod. iur. gent. III, p. 201.**

[5]) [G. England suchte seit Anfang d. Jahrh. sich vom Gebrauch des Französischen zu emancipiren, Lord Castlereagh schrieb, als er sich im Hauptquartier der verbündeten Mächte befand, an die fremden Souveräne und Minister englisch. Canning als Minister (1823—26) wies die britischen Gesandten an, englisch an die Regierungen zu schreiben, bei denen sie beglaubigt waren, gestattete aber eine Uebersetzung beizulegen; die letztere Ermächtigung wurde 1851 zurückgenommen, da die fremden Regierungen sich dann auf den Wortlaut der Uebersetzung berufen würden, die Actenstücke aber dem Parlament vorgelegt werden müßten und daher in der Sprache abzufassen seien, in der sie diesem mitgetheilt würden. Die Diplomatie der Verein. Staaten schreibt ebenfalls ausschließlich englisch, die Curie schreibt noch lateinisch. Die Pforte communicirt in arabischer Sprache, gewöhnlich aber mit lateinischem, jetzt auch wohl französischem Translat. Sie hält keinen Tractat für verbindlich, der nicht auch in ihrer Sprache abgefaßt worden.

In allen Verträgen von mehr als zwei Staaten wird in der Gegenwart durchgängig die französische Sprache gebraucht, z. B. der Pariser Friede von 1856, der Berliner von 1878, die Weltpost-Vereins-Verträge von 1874 und 1878, die Congo-Akte von 1885.]

Diplomatischer Stil.

236. Ist der Stil, wie man gesagt hat, der Mensch, der sich darin seinen Ideen gemäß ausspricht, so muß auch gleicher Maßen der Stil, wenn der Staat redet, seinem Wesen entsprechen, mithin das ihn vertretende Organ sich seiner Individualität entäußern und eine Form wählen, welche die Bedeutung des Staates als eines Gliedes der Staatenfamilie erkennen läßt. Muß irgend eine Ausdrucksweise sich von allem Niedrigen entfernt halten, so ist solches ganz besonders von der diplomatischen zu erwarten und zu fordern. Freilich kann sie sich von dem Menschlichen nicht lossagen, sie kann keine Sprache höherer Sphären sein; aber sie hat den Gedanken klar und in reiner edler Form darzustellen, gemessen und ernst, fern von Pathos und ohne Wortputz. Sie muß die reine Objectivität

der Dinge ausdrücken, die leichte Hülle einer logischen Gedankenfolge sein; sie verträgt sich weder mit metaphysischen Spitzen, noch auch mit der Sprache des Redners [1]).

Das Gewicht, welches auf diplomatischen Erklärungen ruht, die Achtung, welche der andere Theil seiner völkerrechtlichen Stellung nach fordern kann, bringt unstreitig die Verpflichtung mit sich, jeder diplomatischen Production, ja selbst derjenigen, welche bloßen Ceremonialzwecken dient, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Schon leichte Verstöße und Nachlässigkeiten können Mißverständnisse zur Folge haben [2]), wenn es auch unpassend wäre, jeden Fehler mit gleicher Strenge zu behandeln. Laufen sie nur gegen den gewöhnlichen Gebrauch, ohne daß sie an sich verletzend sind, wie z. B. sogenannte Kanzleifehler, so übersieht man sie entweder oder rügt sie bei weiterer Communication nur durch einen beigefügten unteramtlichen Kanzleizettel, oder man verfährt seinerseits in gleicher Weise, wie der absendende Theil. Sind die Fehler von größerer Bedeutung und wohl gar verletzend, so nimmt man die Mittheilung entweder gar nicht an, oder verlangt dafür Genugthuung.

[1]) Geffcken l. c. § 173. Treffend sagt darüber Flassan in seinem Discours préliminaire zur Hist. de la dipl. franç.: „Le style diplomatique à quelque sujet qu'il s'applique, ne doit pas être celui de l'académicien mais celui d'un penseur froid, revêtant d'une expression pure et exacte une logique non interrompue. La chaleur qui fait presque toujours les succès de l'éloquence doit en être exclue."

[2]) [G. Z. B. in einem Vertrage zwischen Spanien und Rußland, wo der Abschreiber enfants légitimes statt légitimés gesetzt hatte, also gerade das Gegentheil des Beabsichtigten. Es genügt nicht, verstanden zu werden, man muß auch nicht mißverstanden werden können. Dies hat sich neuerlich besonders in der Alabamafrage gezeigt. Art. 1 des Vertrages von Washington v. 8. Mai 1881 hatte bestimmt, daß die schwebenden Streitigkeiten „growing out of the acts committed by the several vessels" einem Schiedsgericht unterbreitet werden sollten. Auf Grund dieses unbestimmten Ausdrucks erhoben die Verein. Staaten den Anspruch, auch die Schäden, die sie mittelbar durch die conföderirten Kreuzer erlitten, einzuklagen. Abgesehen von der sachlichen Unzulässigkeit dieses Anspruchs, die hier nicht zu beleuchten ist (s. § 109 Note 5), konnte nach jener Fassung der amerikanische Staatssecretär wohl geltend machen, daß der Ausdruck „growing out" für seine Auffassung spreche. „That which grows out of an act is not the act itself, but something consequent upon or incident to the act, the result of the act." Einer der Unterhändler, Sir Stafford Northcote, meinte darauf, er habe verstanden, daß ein Versprechen gegeben sei, diese indirecten Ansprüche nicht zu erheben, aber abgesehen davon, daß dies amerikanischerseits durchaus bestritten wurde, kommt es für die Auslegung eines Vertrags nicht auf mündliche Aeußerungen, Winke, kurz alles das an, was der Staatssecretär „evidence of intent outside the instrument", sondern nur auf die Protokolle der Unterhandlung. Und wenn ein anderer der englischen Vertreter in der Joint High Commission sich damit entschuldigte, daß bei internationalen Unterhandlungen man oft einen weniger genauen Ausdruck

wählen müsse, um die nationale Eitelkeit zu schonen, so erwiderte die „Times“ mit Recht: „What is less accurate is not accurate and what is not accurate is ambiguous.“ Obscuritas pacti nocet eiqui apertius loqui potuit. (l. 38, 18 Dig. XIV, 1.) S. Geffcken, Die Alabamafrage. 1872.]

Correspondenz der Souveräne selbst.

237. Correspondiren die Souveräne unter einander selbst in Staatsangelegenheiten auf eine obligatorische Weise, so pflegt dieses sich mehr nur auf Aeußerlichkeiten zu beschränken und in allgemeinen Wendungen zu halten, als in die Sachen einzugehen. Ihre Mittheilungen enthalten häufig blos eine autoritatis interpositio für die Handlungen ihrer Agenten oder Empfehlungen bestimmter Personen und Angelegenheiten [1]). Sie bestehen entweder in förmlichen Kanzleischreiben (lettres de chancellerie, de conseil ou de cérémonie) oder in sogenannten Cabinets- und Handschreiben.

Kanzleischreiben sind die feierlichste Art, wo Ceremonien und Courtoisie (§ 196) auf das strengste beobachtet werden. Der Eingang enthält die vollständige Titulatur des Schreibenden, bei monarchischen Souveränen mit: „Wir von Gottes Gnaden“, sodann die Titulatur desjenigen, an welchen sich der Schreibende wendet; demnächst folgt die eigentliche Anrede in der üblichen Kanzleiform nebst Beifügung etwaiger Ehrenprädicate, insbesondere des Bruder- und Schwestertitels. Im Contexte nennt sich der Schreibende Wir, den Adressaten dagegen mit dem Prädicate seiner Würde (Ew. Majestät, Königl. Hoheit ꝛc.). Den Schluß bilden Freundschaftsversicherungen oder fromme Wünsche, sodann eine nochmalige Anrede des Adressaten mit seinen Prädicaten und üblichen Ehrenworten, endlich Datum und Ort, sowie die Unterschrift und die Contrasignatur nebst Beifügung des großen Kanzleisiegels.

Cabinetsschreiben enthalten nur eine einfache Anrede des Adressaten mit dem Prädicate seiner Würde oder mit einem verwandtschaftlichen Ehrenworte. Man schreibt im Contexte von sich in der Einzahl; der Schluß wird mit der Unterschrift durch verbindliche Erklärungen in Eins zusammengefaßt. Das Ganze erhält ein kleines Couvert und das kleinere Staatssiegel.

Noch verbindlicher als Cabinetsschreiben sind ganz eigenhändige Schreiben ohne alle Ceremonie rücksichtlich der Titel.

Was nun den Gebrauch der einen oder der anderen Form be-

trifft, so setzen die eigenhändigen Schreiben besonderes Vertrauen, persönliche Beziehungen oder eigenthümliche Vorfälle in den Familien und dergl. voraus. Zur förmlichen Staatscorrespondenz dienen nur Kanzlei- und Cabinetsschreiben. Eine Pflicht, die eine oder die andere Form zu gebrauchen, existirt im Allgemeinen nicht. Canzleischreiben in der oben angezeigten gewöhnlichen Form pflegen indeß nur unter Gleichen oder von einem Höheren gegen einen Geringeren gebraucht zu werden. Will ein Souverän von geringerem Range an einen Höheren ein Kanzleischreiben erlassen, so bringt die Courtoisie gewisse Modalitäten mit sich.

[1]) [G. Die Bedeutung des unmittelbaren Verkehrs der Staatsoberhäupter hängt von ihrer Machtstellung im eigenen Staate ab. Herrscher, wie Friedrich II., Katharina II., Joseph II., Napoleon I. und III., und noch heute der Kaiser von Rußland, der Sultan und der Kaiser von China, welche die ganze Leitung des Staatswesens wenigstens formell in ihren Händen haben, bestimmen auch allein die auswärtige Politik, während ein englischer oder belgischer König in derselben keinen Schritt ohne die Mitwirkung der Minister thun kann. Aber auch bei repräsentativen Institutionen, wie sie heute fast alle civilisirten Staaten haben, ist die Bedeutung der Staatsoberhäupter in auswärtigen Angelegenheiten nicht zu unterschätzen. Die Controle der Legislative wird in dieser Beziehung meist erst wirksam, wenn gewisse Ergebnisse vorliegen. Die eigentliche und fortdauernde Leitung der auswärtigen Politik liegt in den Händen der Regierung, und auf diese Leitung wird immer das Verhältniß der Staatsoberhäupter zu einander und ihr Verkehr mit einander von Einfluß bleiben, so daß die Parlamente vielfach vor vollendeten Thatsachen stehen, an denen sie nichts ändern können, auch wenn sie dieselben mißbilligen, man denke nur an die unfruchtbare Opposition des österreichischen Reichsraths gegen die Besetzung von Bosnien und der Herzegowina. Diese Macht übt auch vielfach der Präsident einer Republik, so Louis Napoleon als solcher in der römischen Frage, der Pacificofrage, Grévy, indem er 1887 den General Boulanger beseitigte von dem eine Störung des Friedens zu befürchten war, Lincoln in seiner Behandlung des Trentstreites, Cleveland in der canadischen Fischereifrage, indem er von der Ermächtigung des Congresses, den canadischen Verkehr durch amerikanisches Gebiet abzuschneiden, keinen Gebrauch machte. Selbst in dem Lande der rein parlamentarischen Regierung entließ die Königin Victoria Lord Palmerston einfach, weil er eigenmächtig den Staatsstreich Napoleon's gebilligt hatte.]

Specielle Arten diplomatischer Schriften.

238. Zu den diplomatischen Schriften, welche gewöhnlich von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgehen und nicht nothwendig des Zuthuns eines Unterhändlers oder Bevollmächtigten bedürfen, sind zu rechnen:

Manifeste und Proclamationen,
Protestationen,
Deductionen,

Ceremonialschreiben, z. B. zur Beglaubigung und Abberufung eines diplomatischen Agenten,
Ratificationsurkunden,
Garantieacte,
Reversalien,
Abdications-, Cessions-, Verzichtsurkunden und dergl. [1])

Einige derselben verlangen die Vollziehung des Souveräns, andere sind entweder nur für das Publikum bestimmt oder werden von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten allein erlassen. Zweck und Umstände bestimmen den Inhalt und Stil, ohne daß gewisse eigenthümliche Formen zum Wesen solcher Acte gehören. Bei gemeinsamen Urkunden sind die schon § 195 a. E. erwähnten Rücksichten zu nehmen.

[1]) Beispiele zu diesen allen finden sich in **Martens-Geffcken, Guide diplomatique II.**

Diplomatische Verhandlungsweise.

239. Eigentliche diplomatische Verhandlungen bestehen entweder in bloßen Mittheilungen oder in Unterhandlungen. Die letzteren werden bald unmittelbar mit dem fremden Souverän [1]), bald mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder mit einem Commissar der Regierung geführt, auch kann dabei die Theilnahme einer dritten Macht durch Leistung freundlicher Dienste oder im Wege einer förmlichen Vermittelung stattfinden (§ 88).

Die Verhandlungsweise ist bald eine mündliche, bald eine schriftliche. Zur letzteren dient die Uebergabe von Memoires in die Hände des fremden Souveräns oder ein Notenwechsel der diplomatischen Agenten mit den Ministern. Hierbei unterscheidet man unterzeichnete Noten (notes signées), deren Inhalt der Regel nach als ein verpflichtender gelten soll, sodann Verbalnoten (notes verbales ou non signées), wodurch meist nur der Fortgang einer Angelegenheit in Erinnerung gebracht wird; endlich giebt es auch vertrauliche Noten in der Sache selbst, worin sich ein Minister mehr für seine Person als in Auftrag ausspricht, die man daher auch nicht immer zu unterzeichnen veranlaßt ist [2]). Zur Aeußerung von Ansichten und Entschließungen benutzt man in neuester Zeit vorzugsweise die mündliche oder abschriftliche Mittheilung von Zu-

schriften, welche der diplomatische Agent von seiner Regierung zu solchem Zwecke empfangen hat (dépêches à communiquer, dépêches ostensibles) [3]).

Zu den mündlichen Verhandlungen dienen:

a. die Audienzen, welche man bei dem fremden Souverän oder Repräsentanten des republikanischen Gemeinwesens nachsucht. Ob der Minister des Auswärtigen dabei zuzuziehen sei, hängt von der Verfassung des Staates ab;

b. Conferenzen mit dem Minister des Auswärtigen oder dessen Beauftragten, wobei ein von dem fremden Vertreter selbst aufgesetztes sog. Aide-mémoire benutzt werden kann.

Weder die einen noch die anderen können, wenn zuvor der Gegenstand der gewünschten Vernehmlassung in schicklicher Form angezeigt ist und die beiderseitigen Staatsinteressen wirklich berührt, versagt werden [4]). Soll das Ergebniß einer Ministerial-Conferenz zu weiteren Schritten benutzt werden oder eine Basis für fernere Verhandlungen abgeben, so kann darüber ein Protokoll [5]) aufgenommen und von den Theilnehmern der Verhandlung gezeichnet werden, oder der Gesandte setzt den Inhalt der beiderseitigen Erklärungen in Form eines sog. aperçu de conversation oder einer referirenden Note auf, und läßt sich in irgend einer Weise die Richtigkeit des Aufsatzes bestätigen.

[1]) [G. kommt nur bei absoluten Souveränen vor, z. B. Katharina II. und Lord Malmesbury, Abdul-Mejid und Lord Stratford, Napoleon III. mit Cavour und Graf v. d. Goltz, auch diese unterhandeln indeß regelmäßig durch ihre Minister. Friedrich d. Gr. lehnte jede unmittelbare Verhandlung mit Gesandten ab, weil dieselbe ihm Verlegenheiten bereiten könne.]

[2]) [G. Dies ist nicht genau, Verbalnoten dienen zu unwichtigeren Mittheilungen und werden nie unterzeichnet, indem der Gesandte sich im Eingang nennt, sind aber ebenso amtlich wie unterzeichnete Noten.]

[3]) [G. Ein Minister kann die bloße Vorlesung einer Depesche weigern, wie Canning 1825 gegen den russischen Gesandten that, da er ohne Abschrift nicht beurtheilen könne, ob Ausdrücke gebraucht seien, die er zurückweisen müsse. Der Minister, der eine derartige Mittheilung empfangen, richtet seine Antwort dann in der Regel an seinen Gesandten bei dem Staate, von dem die Mittheilung ausging, mit der Weisung, davon der Regierung, bei der er beglaubigt, Kenntniß zu geben. Eine besonders dringliche Form der Note ist das Ultimatum, durch welches der Gesandte das äußerste Maß der Forderungen seiner Regierung bezeichnet und, meist in bestimmter Frist, um eine Antwort ersucht, ob dies bewilligt werde oder nicht. Bestehen keine diplomatischen Beziehungen zwischen den beiderseitigen Regierungen mehr, so wird das Ultimatum durch einen besonders dazu beauftragten Vertreter überbracht, doch kann der andere Theil schriftliche Uebermittelung solchen Auftrags verlangen. So das österreichische Ultimatum an Sardinien abzurüsten, das am 23. April 1859

der Oberst v. Kellersperg in Turin übergab, das preußische 1863 durch einen Feldjäger in Kassel übermittelte.]

[4]) [G. In den Verein. Staaten ist es Norm, daß kein Gesandter das Recht hat, sich unmittelbar an den Präsidenten zu wenden (Wheaton ed. Dana § 215 Note 122).]

[5]) Dieses Wort ist erst in neuerer Zeit in die diplomatische französische Sprache aufgenommen worden. Unzweifelhaft ist der Gebrauch dieses Wortes ein befugter, da er schon in dem mittelalterlichen Latein einen officiellen Aufsatz über stattgehabte Verhandlungen und Erklärungen bedeutete, ebenso wie das Wort **registratura, registratio.**

Congresse[1]).

240. Als beliebteste Form zur Verhandlung auswärtiger Staatsangelegenheiten von höherem Interesse hat sich in neuester Zeit die Verhandlung auf sogenannten Congressen ergeben, an welchen die betheiligten Souveräne entweder in Person oder aber durch besondere Abgeordnete theilnehmen[2]). Es gehört dazu keine Vielheit von Souveränen, sondern es kann auch schon unter zweien allein zu einem Congresse kommen[3]).

In älterer Zeit kannte man vornehmlich nur Friedenscongresse zum Zwecke einer Pacification und daneben persönliche Zusammenkünfte der Souveräne, letztere jedoch mehr zu persönlichen Besprechungen und Entschließungen oder zu blos particulären Vertragsabschlüssen. Das gegenwärtige Jahrhundert hat zuerst das Beispiel von Congressen und Gesammtverhandlungen dabei ergeben, mit dem Zwecke, einen bereits eingetretenen Friedenszustand zu befestigen, weiter auszuführen, oder drohende Gefahren abzuwenden, überhaupt über Verhältnisse von allgemeiner Wichtigkeit gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen[4]). Ohne die Anwesenheit von Souveränen hat man die Congresse bloßer Abgeordneten auch wohl nur durch „Conferenzen" bezeichnet[5]).

Veranlassung zu dem Zusammentreten eines Congresses oder einer Ministerial-Conferenz kann im Allgemeinen jede Macht geben[6]). Man verständigt sich in präliminären Verhandlungen oder Verträgen über Zweck[7]), Ort[8]) und Form. Dritte Mächte können eine Theilnahme in der Regel nicht als Recht fordern, sondern nur Maßregeln gegen etwaige präjudicirliche Richtungen ergreifen.

Die Congreßverhandlungen selbst beginnen mit Auswechselung der Vollmachten[9]) und mit der Einrichtung eines bestimmten Geschäftsganges, z. B. durch Bildung einer besonderen Kanzlei und

einzelner Comités oder Bureaus. Die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wird entweder einem angenommenen Vermittler überlassen, oder es wird ein eigener Vorsitzender gewählt [10]), oder, wie beim Wiener Congresse, ein leitendes Conseil constituirt. Neben den gemeinschaftlichen Congreßverhandlungen [11]) können demnächst auch Particularverhandlungen unter einzelnen Betheiligten stattfinden [12]). Die Resultate der Conferenzen werden in Protokollen niedergelegt, welche von den Theilnehmern nach vorheriger genauer Kenntnißnahme unterzeichnet werden. Alle Vereinbarungen [13]) endlich, so weit sie mit dem gemeinsamen Zwecke des Congresses in Verbindung stehen, werden in einen gemeinschaftlichen Act zusammengefaßt [14]).

[1]) [G. Pradier-Fodéré, Cours de droit dipl. II, ch. 14. 15. Bluntschli, Staatswörterb. V, S. 662 von Berner. Bluntschli, V. R. 12. Calvo, Dr. Int. II, l. 17 sect. 2. v. Martens, V. R. I, Kap. 1 § 52. Droysen, Ein historischer Beitrag zu der Lehre von den Congressen. 1869. W. Zaleski, Die völkerrechtl. Bedeutung der Congresse. 1874. Twiss, Le congrès de Vienne et la conférence de Berlin. 1885.]

[2]) [G. Congresse sind Organe der internationalen Staatengemeinschaft, welche in ihnen den Ausdruck der Solidarität ihrer Interessen findet. Wie früher die internationale Natur der Kirche sich in den Concilien darstellte, auf denen auch die Staaten vertreten waren, so versammelt die Politik, seit die Autorität des Kaisertums gebrochen war, die Vertreter der Staaten zur Regelung der wichtigen weltlichen Angelegenheiten, welche die Gesammtheit betreffen.]

[3]) [G. Diese Ansicht, die auch Berner theilt, ist zu bestreiten; wenngleich der Begriff des Congresses nicht von der Zahl der Theilnehmer abhängt, so setzt derselbe doch stets eine Mehrzahl derselben voraus, man nennt niemals die Begegnung zweier Souveräne oder Bevollmächtigten einen Congreß.]

[4]) [G. Diese Behauptung H's. ist nicht richtig, die Idee eines weltlichen Staatencongresses gewann Ausdruck, als es sich nach dem 30jährigen Kriege darum handelte, dem festländischen Europa den Frieden wiederzugeben. Die Reihe der Congresse begann mit dem von Münster und Osnabrück, an den sich dann, entsprechend den Kämpfen um das europäische Gleichgewicht, als die wichtigsten die der Pyrenäen (1659), von Aachen (1668), von Nymwegen (1676—79), von Ryswick (1697), von Utrecht (1712—13), von Soissons (1728), von Aachen (1748), von Teschen (1779) anschlossen. Alle diese verfolgten das Ziel, das H. angiebt; so sagte Cardinal Fleury in der ersten Sitzung des Congresses von Soissons: „Le but qu'on s'y propose est d'aplanir tous les intérêts qui sont en contestation et d'écarter tout ce qui pourrait tendre à une rupture." Der Wiener Congreß ist unzweifelhaft durch die Größe der Interessen, welche dort zum Austrag kamen, der wichtigste seit dem westphälischen Frieden, indeß, wenn derselbe auch Europa Ruhe gegeben hat und für einzelne völkerrechtliche Fragen, wie die Flußschifffahrt und den Rang diplomatischer Agenten, gemeinsame Grundlagen schuf, so rechtfertigt die Art, mit der man dort in der Vertheilung der Staatsgebiete und ihrer Bevölkerung verfuhr, schwerlich die Behauptung von Twiß: „Le congrès de Vienne a inauguré une ère nouvelle dans l'histoire du droit public européen en proclamant le principe que les états de l'Europe ont, envers la communauté des états des devoirs auxquels leurs intérêts particuliers doivent être subordonnés" (p. 3). Von einer solchen Tendenz ist in den Acten des Congresses nichts zu finden,

vielmehr ist in demselben eher ein Rückschritt gegen den Pariser Frieden v. 30. Mai 1814 zu finden, dort erklärten die Mächte im Eingang ihren Entschluß „de mettre fin aux longues agitations de l'Europe et aux malheurs des peuples, par une paix solide, fondée sur une juste répartition de forces entre les puissances", in Wien schlossen England, Frankreich und Oesterreich ein geheimes Bündniß gegen Rußland und Preußen, und die Verfügung über die Länder und ihre „Seelen" war höchst willkürlich. Die späteren Congresse von Troppau, Laybach und Verona trieben vollends das System der unberechtigten Intervention der Großmächte in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten auf die Spitze, so daß die Congresse überhaupt in Mißcredit kamen. Dies war der Grund, daß seit dem Congreß von Verona nur zwei stattgefunden haben, der von Paris (1856) und der von Berlin (1878), welche die frühere und richtigere Idee der internationalen Aufgabe der Congresse wieder mehr zur Geltung brachten.]

[5]) [G. Der Unterschied von Congreß und Conferenz ist allerdings fließend, wie Bluntschli (12, 1) sagt, hat aber nichts mit der Anwesenheit der Souveräne zu thun, wie auch er annimmt; auf dem Rastatter Congreß war keiner derselben, auf dem Pariser 1856 und dem Berliner 1878 nur der Landessouverän, wie denn auch Bluntschli seine eigene Definition auflöst, indem er hinzusetzt: „Der Congreß kann sogar ohne Fürsten, lediglich aus Bevollmächtigten der Staaten zusammentreten." Ebenso wenig ist es richtig, daß auf Congressen nur beschlußfähige Personen zusammentreten. Die Bevollmächtigten der Congresse von Paris und Berlin bedurften für die Ergebnisse ihrer Berathungen ebensowohl der Gutheißung ihrer Souveräne. Auch kann man nicht sagen, daß Conferenzen nur bestimmt sind, die Regelung internationaler Fragen vorzubereiten; hier und da ist dies der Fall gewesen, z. B. bei den Wiener Conferenzen von 1855, durchgängig aber keineswegs. Die Londoner Conferenzen 1831—33 haben die Selbständigkeit Belgiens durchgeführt, die Genfer Convention (1864) wie die Petersburger (1868) sind von den conferirenden Staaten so gut zum Abschluß gebracht wie 1885 die Congoacte. Man kann nur im Allgemeinen sagen: eine Conferenz betrifft in der Regel eine einzelne zu ordnende Frage, ein Congreß eine Mehrheit solcher, die in ihrer Gesammtheit einen Abschluß erhalten, welcher einen geschichtlichen Abschnitt bezeichnet, so spricht man im Gegensatz vom Pariser oder Berliner Congreß von Conferenzen über die Donauschifffahrt, die griechische Grenzfrage, die Revision des Pariser Vertrages hinsichtlich des Schwarzen Meeres von 1871 u. s. w. Ganz durchgreifend ist auch dieser Unterschied nicht beobachtet, so heißt es im Eingang des Welt-Post-Vereins-Vertrags vom 1. Juni 1878: „Les soussignés plénipotentiaires des gouvernements des pays cidessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Paris", und Art. 19 bestimmt für die Zukunft: „Des congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre sont réunis — suivant le cas. Toutefois, un congrès doit avoir lieu, au moins tous les cinq ans."]

[6]) [G. Sowohl eine oder mehrere der interessirten Mächte, wie eine dritte vermittelnde, wie z. B. die Wiener Conferenzen von 1855 von Oesterreich vorgeschlagen wurden. Mit Recht bemerkt v. Martens (l. c. S. 227), daß die Gerechtigkeit die Zulassung jedes betheiligten Staates erfordert, während bei der candiotischen Conferenz 1869 Griechenland nicht vertreten war. Noch weniger zu rechtfertigen war es, daß 1876—77 Bevollmächtigte der Großmächte in der eigenen Hauptstadt der Türkei ohne Betheiligung derselben zusammentraten, um über innere Reformen in Bulgarien und Bosnien zu berathschlagen, welche noch dazu durch Art. 9 des Pariser Friedens von 1856 als ausschließlich innere Angelegenheit der Pforte erklärt waren. Den Berliner Congreß trifft dieser Vorwurf nicht, da Rumänien, Serbien und Montenegro damals noch nicht souverän waren und Griechenland nicht unmittelbar betheiligt war. Dagegen war es eine augenscheinliche Verletzung dieses Grundsatzes, daß die Londoner Conferenz über die Donauschifffahrt von 1883 den souveränen Uferstaat Rumänien nicht als gleichberechtigten Theilnehmer zuließ.]

[7]) [G. So wurde der Pariser Congreß von 1856 erst durch die Annahme der

von Oesterreich und den Westmächten vereinbarten 5 Punkte Seitens Rußland's möglich, der Berliner durch Abschluß des vorläufigen Abkommens England's und Rußland's v. 5. Mai 1878. England lehnte das Congreßproject Napoleon's III. vom Nov. 1862 ab, das bezweckte alle schwebenden Fragen zu regeln, weil es an einer Basis fehle, nahm aber im April 1863 selbst eine Conferenz über die schleswig-holst. Frage ohne Basis an.]

8) [G. Die Wahl desselben ist nicht ohne Bedeutung, in so fern der Ort der Berathung einem der Mitglieder ein natürliches Uebergewicht geben kann, wie es 1856 bei dem Pariser Congreß mit Frankreich der Fall war.]

9) [G. durch welche sich die Congreßmitglieder ihren Collegen gegenüber legitimiren und wodurch der Congreß constituirt ist, da seine Natur eine besondere Beglaubigung bei dem Souverän des Aufenthaltsstaates ausschließt.]

10) [G. Herkömmlich der erste Vertreter des Staates, auf dessen Gebiet die Versammlung tagt. So Graf Buol auf den Wiener Conferenzen von 1855, Graf Walewski auf dem Pariser Congreß, Fürst Bismarck auf dem Berliner und bei der Congo-Conferenz. Ausnahmen bei der Brüsseler Conferenz von 1874 über das Kriegsrecht, wo der belgische Vertreter zu Gunsten des russischen verzichtete, dessen Regierung die Berufung veranlaßt, und auf der von Konstantinopel 1876—77, wo aber die Pforte nicht theilnahm und der russische Gesandte als Alterspräsident des dortigen diplomatischen Corps die Berathungen leitete.]

11) [G. Diese sind mündlich, bestimmte Anträge und Erklärungen der einzelnen Theilnehmer werden indeß meist schriftlich eingereicht, wie dieselben auch besondere Vota zu Protokoll geben können.]

12) [G. z. B. auf dem Pariser Congreß zwischen Rußland und der Türkei über die Verhältnisse des Schwarzen Meeres. Der Specialvertrag, zu dem solche Unterhandlungen führen, wird meist als integrirender Bestandtheil des Gesammtvertrages angesehen.]

13) [G. Die Beschlüsse können, da alle Theilnehmer gleichberechtigt sind, nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden. Kann eine Einigung über einen Punkt der Berathung nicht erzielt werden, so scheidet derselbe aus dem anzustrebenden Vertrage aus, und betrifft dieser Mangel wesentliche Punkte, so ist die Berathung als gescheitert zu betrachten. So gingen die Congresse von Cambray (1721—25), von Soissons (1729), von Breda (1747), von Rastatt (1799), von Châtillon (1814), die Wiener Conferenzen von 1855, die Londoner über Schleswig-Holstein von 1864 ohne Ergebniß auseinander.]

14) [G. Dieser General-Vertrag wird selbstverständlich von allen Bevollmächtigten unterzeichnet. — Die Pläne der Theoretiker, einen allgemeinen Staatencongreß als höchste streitschlichtende Behörde einzusetzen, haben nichts mit dem praktischen V. R. zu schaffen. Die Befürworter derselben übersehen neben anderen unüberwindlichen Schwierigkeiten, daß, wie die Reihe der ohne Ergebniß verlaufenen Congresse und Conferenzen beweist, diese nur dann Erfolg haben, wenn vollendete Thatsachen oder Uebereinkommen der Nächstbetheiligten eine Frage der Hauptsache nach spruchreif gemacht haben und es sich nur darum handelt, hieraus die internationalen Consequenzen zu ziehen.]

Dritter Abschnitt.

Besondere Anstalten für den Rechts- und socialen Verkehr der Staaten und Völker.

Die Consuln[1]).

241. Eine der ältesten Institutionen des heutigen europäischen Völkerverkehres im Interesse des Handels ist die jetzt allgemein sogenannte Consularinstitution, wenn sie auch in ihrer ersten Entstehung nicht überall unter jenem Namen vorkommt. Dieselbe fällt in die Zeit, wo der Handel sich selbst eine Existenz verschaffen, ja erkämpfen mußte, und er nur Schutz fand entweder in einer städtischen Corporation, von welcher er ausging, oder in der Begründung selbständiger Niederlassungen im Auslande, wo es ihm gelang, Raum zu gewinnen, endlich auch, wiewohl erst später, in dem Schutze der sich mehr und mehr entwickelnden heimatlichen Staatsgewalt. Eins der ersten Bedürfnisse, wofür gesorgt werden mußte, war dann nach seiner Consolidirung an einem Orte die Gewinnung einer Jurisdiction, und zwar nicht blos für die Handelsgeschäfte unter den Angehörigen derselben Heimat und mit den Fremden, sondern auch in anderen Beziehungen, worin der Handelsbetrieb, so wie die Niederlassung an einem bestimmten Orte verflechten kann, um gegen etwaige Willkür und Eigenmacht gesichert zu sein. Wie es nun schon im zwölften Jahrhundert, vornehmlich am Mittelländischen Meere in blühenden abendländischen Handelsstädten, Lokalobrigkeiten unter dem Namen der Consules mit Gerichtsbarkeit in Handelssachen gab, so wurden weiterhin auch im Orient, in Folge der Kreuzzüge, zum Theil selbst noch früher, dergleichen richterliche Beamte unter verschiedenen Namen bei den Griechen und in den christlichen Reichen, welche in Syrien gegründet waren, für die dorthin handeltreibenden Nationen und Städte eingesetzt[2]), was indessen mit dem dreizehnten Jahrhundert aufhörte. Dabei galt im Allgemeinen das damals überhaupt herrschende System der Nationalität des Rechtes, indem Jeder regelmäßig nach seinem angeborenen Rechte behandelt wurde[3]). — Als der Orient dem Islam

verfallen war, suchte man sich die einmal angefangenen Handelsverbindungen durch Verträge mit den moslemischen Beherrschern und Obrigkeiten, besonders in Egypten und bei den Barbaresken, zu sichern, namentlich eine eigene Rechtspflege in der Errichtung von Consulaten zu verschaffen. Von derselben Zeit an wurden in europäischen Ländern, und nicht mehr blos am Mittelländischen Meere, sondern fernerweit längs der Nord- und Ostsee Handelsetablissements von italienischen Republiken, von den Seestädten Cataloniens, Frankreichs und Deutschlands gegründet, zum Schutze derselben eigene Behörden mit richterlicher Gewalt eingesetzt und von den auswärtigen Staaten privilegirt. So hatten die Hansestädte in ihren Niederlassungen ihre Aldermänner und Beigeordneten derselben, andere Städte und Republiken ihre Gouverneurs, Conservatoren, Protectoren und Consuln. Sie übten hier eine um so bedeutendere Wirksamkeit, als es noch keine stehenden Gesandtschaften an den Höfen der Fürsten gab.

[1]) [G. Es ist schon § 4 Note 3 bemerkt, daß Heffter's Behandlung der Formen des völkerrechtl. Verkehrs als einer besondern Abtheilung wenig glücklich erscheint. Wenn dieselbe im Allgemeinen festgehalten wurde, um nicht die ganze Systematik des Verfassers zu ändern, so erscheint es jedenfalls angezeigt, das Consularrecht dem Gesandtschaftsrecht folgen zu lassen, mit dem es so mannigfach verbunden ist. S. namentlich: v. Bulmerincq, Consularrecht in v. Holtzend. Handb. des V. R's. III, S. 687—797. Daneben Calvo, dr. int. 3. éd. I § 442—520. Phillimore II, p. 265—342. Martens-Geffcken, Guide diplomatique II, ch. 12. v. Martens, V. R. II Kap. 3. Die älteren Handbücher von Miltitz, Oppenheim u. s. w. sind meist veraltet, und man muß neben den vorstehenden allgemeinen Behandlungen des Consularrechts die der speciellen Länder zu Rathe ziehen. Für Deutschland: König, Handbuch des deutschen Consulatswesens. 1878. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches II § 70 ff. Zorn, Reichs-Staatsrecht II § 39. Andere Staaten: Malfatti, Handbuch des österr.-ungarischen Consularwesens. 1879. de Clercq et de Vallat, Guide pratique des consulats. 4. éd. 1880. Tuson, The British Consuls manual. 1865. Reports of the Committee appointed by the H. of C. to enquire into the constitution of the diplomatic and consular services. Esperson, Diritto diplomatico. vol. II. 1874. Abbot, United States Consuls Manual. 1863. J. Wertheim, Manuel des Consuls des Pays-Bas Amsterd. 1861.]

[2]) [G. Die griechische Proxenie war, wie mit Unrecht von v. Bulmerincq und v. Martens bestritten wird, ein Analogon der Consularvertretung, der Proxenos wurde nicht, wie Letzterer sagt, von der Obrigkeit des Aufenthaltsortes ernannt, sondern war der Bürger eines Staates, den ein anderer Staat als Ehrenamt mit der Vertretung seiner Interessen in jenem betraute. Athen z. B. ernannte einen Bürger von Korinth zu seinem Proxenos in Korinth. (Gilbert, Handbuch der griechischen Staatsalterthümer. 1885. II S. 334, wo die betr. Stellen.) Die ältesten Consuln waren die Bailos, bajuli, Venedig's in der Levante (extra culfum), namentlich in Konstantinopel (Ducange: Bajulus, magistratus qui vice legati ordinarii Venetorum fungebatur Constantinopoli, dum Imperatores Graeci ea in urbe imperassent). Sie standen an der Spitze der dortigen venetianischen Niederlassungen, durften selbst keine Geschäfte betreiben, hatten die Interessen des venetianischen

Handels zu überwachen, beaufsichtigten das Ein- und Ausladen der Waaren und übten die Polizei und eine gewisse Strafgewalt über ihre dortigen Landesangehörigen. Erst nach der Eroberung Konstantinopel's durch die Türken erhielt der Bailo gesandtschaftlichen Charakter.]

*) [G. Dies System der Persönlichkeit des Rechtes, das wir schon in den **leges barbarorum** finden, stand im Einklang mit den Bedürfnissen des damaligen Handels. Die Gefahren, denen derselbe ausgesetzt war, machten sichere Niederlagen für die Waaren und eine selbständige Gerichtsbarkeit für die Kauf- und Seeleute nothwendig. Man übertrug dieselbe den **consuls d'outre mer**, die somit nicht nur ihre Landsleute und die Interessen ihres Handels zu beschützen hatten, sondern auch deren Richter waren. Die Kreuzzüge trugen sehr dazu bei, solche Colonien unter Ermächtigung der Landesgewalt an den Küsten der Levante zu begründen, und als die von den Christen eroberten Gebiete wieder unter die Herrschaft des Islam kamen, blieben jene fremden Colonien nicht nur bestehen, weil die Muselmänner den Seehandel nicht liebten und doch bedurften, sondern ihre Rechte wurden noch erweitert, weil sie unter der andersgläubigen Herrschaft größere Bürgschaften für die nothwendige freie Bewegung bedurften. Diese Rechte wurden seit dem 12. Jahrh. durch umfassende Verträge (Capitulationen) festgestellt. Ende des 14. Jahrh. wurde das Institut der Consuln aus dem Orient in die westeuropäischen Staaten verpflanzt, wo sie ebenfalls richterliche Befugnisse übten. Pawinski, Zur Entstehungsgeschichte des Consulates in den Communen Italien's. Berl. 1869.]

242. Mit der Entwickelung des neueren Staatssystemes zu einer Fülle und stets regen Thätigkeit der Staatsgewalt in dem christlichen Europa konnte derselben eine derartige exterritoriale Institution mitten im eigenen Lande und häufig im Conflicte mit den eigenen Interessen nicht mehr angemessen, sondern eher als eine Beeinträchtigung der eigenen Freiheit und Unabhängigkeit erscheinen. Ueberall ging daher bald früher, bald später die Tendenz dahin, den Handel der Fremden den eigenen Gesetzen und Gerichten zu unterwerfen. Man trug Sorge für die Einsetzung eigener Handelsrichter (zum Theil selbst wieder unter dem Namen der Consuln, wie z. B. in Frankreich seit dem 16. Jahrhundert), unter welchen auch der fremde Handel in den ihm gebührenden oder anzuweisenden Grenzen fortbestehen konnte. Durch die Einrichtung bleibender Gesandtschaften an den Höfen erhielten überdies die fremden Nationen bei den auswärtigen obersten Staatsgewalten einen viel unmittelbarer wirksamen Schutz. Es blieb dabei indeß das Bedürfniß, in den einzelnen Handelsplätzen Agenten zu haben, welche sich an Ort und Stelle der Handeltreibenden einer Nation annehmen und zunächst bei den Lokalobrigkeiten hilfreich einschreiten konnten. Auf diese Weise sank das Institut der mittelalterlichen Handelsrichter und consularischen Jurisdiction zu einem bloßen Schutzverhältnisse mit einer gewissen polizeilichen Autorität für die

Angehörigen jeder Nation, wofür es bestimmt war, herab; nur auf diesem Fuße hat es sich seitdem allenthalben in den christlichen Staaten Europa's und außer Europa mit einer heilsamen Wirksamkeit durch gegenseitige Concession erhalten [1]). Eine andere Gestalt hat es noch, wiewohl in den neueren Zeiten immer mühsamer, unter den nicht christlichen Nationen, besonders im Orient, behauptet, vorzüglich in den muselmännischen Staaten (dans les Échelles du Levant und in Afrika) durch die den einzelnen Nationen daselbst bewilligten Privilegien, sog. Capitulationen, oder in Gemäßheit ausdrücklicher Verträge, wodurch man eine Garantie für dieselben zu erlangen gewußt hat.[2])

[1]) [G. Bis Anfang des 18. Jahrh. blieben übrigens die Rechtsverhältnisse und der Geschäftskreis der Consuln ziemlich unbestimmt. Rußland ließ solche früher wohl zu, hat aber nach v. Martens (l. c. S. 70) erst seit Peter d. Gr. Consuln auswärts bestellt. Mit der steigenden Bedeutung des Welthandels entwickelte sich das Consulatswesen immer mehr und wurde Gegenstand zahlreicher Verträge und Gesetze, so daß schon Chateaubriand in den zwanziger Jahren meinte: „l'ère des diplomates est passée, celle des consuls commence.“]

[2]) Hauptwerk: Martens, Das Consularwesen und die Consularjurisdiction im Orient. 1874. Lawrence, Commentaire IV. Étude sur la juridiction consulaire. 1880. Tr. Twiss, On consular jurisdiction in the Levant and the status of foreigners in the Ottoman Law Courts. 1880. Derselbe, On consular jurisdiction in Japan and the recent legislation of the Japanese government. 1881. Tarring, British Consular jurisdiction in the East. 1887. G. Mikonios, Les Consuls en Orient et les tribunaux mixtes. 1881. Pradier-Fodéré, la question des capitulations d'Orient in der Revue de dr. internat. I, p. 113. Études pratiques sur la question d'Orient. Réformes et capitulations. Paris 1869. [G. In Folge der unausgleichbaren Verschiedenheit der christlichen und muselmännischen Civilisation mußten die abendländischen Mächte, sobald sich Niederlassungen ihrer Unterthanen in muselmännischen Staaten bildeten, darauf bestehen, für diese eine eximirte Stellung zu erlangen und sie unter nationale Beamte zu stellen. Im Orient ist also das mittelalterliche Princip der persönlichen Rechte bestehen geblieben, (§ 242 Note 3). Von den diese Rechtsverhältnisse feststellenden Capitulationen, die mit der französischen von 1528 beginnen, ist die vollständigste, welche das Vorbild für alle späteren geworden, die französische von 1740. Die wesentlichen Bestimmungen des türkisch-preußischen Vertrages von 1861 sind durch den Vertrag v. 20. März 1862 auf alle deutschen Staaten übertragen, ferner Verträge mit China 1861, Japan 1869, Siam 1862, Persien 1873. (Eine vollständige Darstellung aller Consularverträge zwischen christlichen und orientalischen Staaten bis 1870 giebt Lawrence l. c. p. 214—85.) Unzweifelhaft geben die Capitulationen zu großen Mißbräuchen Anlaß. Die Consuln haben einen Theil der örtlichen Regierungsgewalt in ihren Händen und ihre Machtbefugnisse erstrecken sich sowohl auf die eigenen, oft sehr zahlreichen Angehörigen, wie auf die des Aufenthaltsstaates, welche gegen erstere bei ihnen klagen müssen. Diese orientalischen Colonien sind oft aus sehr heterogenen Elementen zusammengesetzt, die durchweg das gemeinsam haben, rasch reich werden zu wollen, wozu ihnen der Consul dienen soll. Noch schlimmer ist der Mißbrauch, daß sich an seine eigenen Angehörigen eine Menge Schutzgenossen annisten, die sich so gleichfalls der Einwirkung der Ortsobrigkeit, großentheils auch der directen Besteuerung entziehen, da die Regierung kein Mittel hat, sie zur Zahlung zu zwingen, wenn der Consul sie schützt; diese

Colonien bilden einen Staat im Staate, wo die Thätigkeit des Consuls beginnt, hört die der Polizei, der Verwaltung und der Gerichte des Landes auf. Dazu kommen die Eifersüchteleien und Streitigkeiten der Consuln untereinander. Man begreift daher, daß die Pforte seit 1856 sich bestrebte, die Capitulationen zu beseitigen, aber diese Versuche sind fruchtlos geblieben, weil sie nicht die Gewähr einer wirklich unparteiischen Justiz für die Christen bieten kann; Recht und Religion sind im Koran, der für jeden muselmännischen Richter maßgebend ist, untrennbar verbunden; die Capitulationen aufheben, hieße einfach die Christen der Willkür der Paschas und Kadis überliefern und die christlichen Colonien zerstören. Indeß sind in einer Reihe von levantinischen Städten gemischte Gerichte errichtet und in Egypten diese in größerem Maßstabe durchgeführt. Letzteres auf Grund von Berathungen der Vertreter der europäischen Mächte 1873, aus denen das „règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte" hervorging, das mit dem 1. Juni 1876 in's Leben trat. (Documents et négociations relatifs à la reforme judiciaire en Egypte. Paris 1878. Deutsche Gesetze v. 30. März 1874 und 5. Juni 1880.) Es bestehen danach in Egypten seit 1876 gemischte internationale Gerichte, gebildet aus Europäern und Eingeborenen, wobei erstere die Mehrheit bilden, drei Gerichte erster Instanz und ein Appellgericht in Alexandria, welche Civilstreitigkeiten zwischen Europäern und Egyptern, Uebertretungen und Vergehen gegen die Gerichte aburtheilen; Streitsachen zwischen Europäern gehören nach wie vor vor die Consulargerichte. Bei der Anerkennung der Unabhängigkeit Serbien's und Rumänien's durch Art. 34 und 49 des Berliner Vertrags von 1878 wurde die Beseitigung der Capitulationen auf Vereinbarung mit den betheiligten Staaten verwiesen und ist seitdem überwiegend, doch nicht vollständig durchgeführt. In Bosnien und der Herzegowina sind die Fremden den österreichischen Gerichten unterstellt. (Deutsches Gesetz v. 7. Juni 1880.) In Cypern dagegen, das England zufolge der Convention v. 4. Juni 1878 für den Sultan verwaltet, indem es ihm den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zahlt, ist die Consulargerichtsbarkeit noch nicht aufgehoben. In Tunis sind nach dem Vertrage mit Frankreich von 1881 6 Friedensgerichte und ein Gericht erster Instanz eingesetzt, welche zum Bezirk des Appellhofes von Algier gehören. Diesen Gerichten wurden zunächst die französischen Staatsangehörigen unterstellt, dann auf den Wunsch Frankreich's auch die der anderen Staaten, welche somit auf die ihren Consuln in der Regentschaft zustehende Gerichtsbarkeit verzichteten. (Deutsches Gesetz v. 27. Juli 1883.) Außerdem besteht die Consulargerichtsbarkeit in Marocco, China, Japan, Korea, Siam, Persien und Samoa.]

Rechtsverhältnisse der heutigen Consuln.

243. Nach der gemeinsamen heutigen Staatenpraxis in den europäischen oder europäisirten christlichen Ländern bilden, wie bereits bemerkt, die Consuln eine eigene Art von Agenten, hauptsächlich für die Handels-, zum Theil aber auch für die sonstigen Verkehrsinteressen auswärtiger Staaten in einem fremden Lande, oder in einzelnen Theilen und Plätzen desselben [1]). Sie sind entweder abgeordnete Unterthanen des vertretenen Staates (consules missi), oder beauftragte Einsassen des auswärtigen Staates, wo sie fungiren sollen (consules electi, Wahlconsuln) [2]). Ihre Einsetzung beruht lediglich auf einem Einverständnisse der beiden betheiligten Staatsgewalten. Kein Staat würde schuldig sein, gegen seinen

Willen die Anordnung eines Consuls zu dulden [3]). Die Ernennung geschieht durch Patent, sogenannte lettres de provision von demjenigen Staate, dessen Interessen im Auslande vertreten werden sollen [4]); außerdem aber bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsgewalt des fremden Landes, wo die Wirksamkeit des Consuls sich äußern soll; vorzüglich dann, wenn ein Unterthan dieses Landes die Consularfunctionen übernehmen soll, was zu gestatten kein Staat an und für sich verpflichtet ist [5]); gewöhnlich erfolgt sie durch ein sogenanntes Exequatur oder Placet, welches die dortige Staatsgewalt den Functionen des Consuls ertheilt und wodurch dessen Qualität bei ihren eigenen Landesbehörden beglaubigt wird. Mit Hinsicht auf größere oder geringere Wirksamkeit werden übrigens diese Handelsagenten bald mit mehr, bald weniger bedeutenden Titeln angestellt; so als Generalkonsuln für ein ganzes Land oder über mehrere Plätze, oder als Consuln schlechthin oder auch als Viceconsuln und Beigeordnete der Vorhererwähnten [6]). Jedoch haben alle diese Titulaturen nicht immer eine so bestimmte Bedeutung.

[1]) [G. Die Consuln sind Beamte des Staates, der sie bestellt, aber keine diplomatischen Agenten, ihre Befugnisse und Pflichten stehen nicht wie die der letzteren allgemein völkerrechtlich fest, sondern werden zwiefach geregelt, durch die Gesetze ihres Staates und durch die Bedingungen, unter welchen der Aufenthaltsstaat sie zuläßt. Diese werden durchweg vertragsmäßig festgestellt und die Zulassung in jedem einzelnen Falle durch das Exequatur gewährt, das auf den betr. Vertrag Bezug nimmt. (Deutschland, Ges. betr. die Organisation der Bundes-Consulate v. 8. Nov. 1867, ausgedehnt auf die Südstaaten. Dienst-Instructionen v. 6. Juni 1871 und 22. Febr. 1873. Ges. über die Consulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879. Das Consularwesen ist ausschließlich Reichssache. R.-Verf. Art. 4. Instructions for the British Consular Service. Jan. 1. 1879. Auszug bei Phillimore II, p. 289 ff. Für Frankreich und andere Länder die § 242 Note 1 angeführten Schriften. Die Verträge sind zu zahlreich, um aufgeführt werden zu können, von den neuesten seien nur genannt: Deutschland und Verein. Staaten 11. Dec. 1871. Rußland 8. Dec. 1874. Griechenland 26. Nov. 1881. Brasilien 10. Jan. 1882. Serbien 6. Jan. 1883. Dominican-Republik 30. Jan. 1885.) Seine Abberufung zeigt nicht der Consul, sondern seine Gesandtschaft, bezw. Regierung der des Aufenthaltsstaates an, wie dies mit seiner Ernennung geschehen. Die Entziehung des Exequaturs hat für die Beziehungen der betr. Staaten nicht nothwendig ähnliche Folgen, wie die Weigerung des Aufenthaltsstaates, einen Gesandten länger als solchen zu behandeln. Politische Umwälzungen im Aufenthaltsstaate berühren die consularischen Befugnisse nicht; wenn die Regierungsform des betr. Landes geändert oder es selbst einem andern Staate einverleibt wird, bedarf es keines neuen Exequaturs, die vor dem amerikanischen Bürgerkrieg in Plätzen der conföderirten Staaten ernannten Consuln setzten ihre Thätigkeit nach 1861 fort. Ebenso schließt die Bestellung von Consuln in aufständischen Gebieten nicht die Anerkennung dieser als unabhängiger Staaten ein. England ernannte in den südamerikanischen Rupubliken Consuln, 18 Monate bevor es dieselben anerkannte. Spanien erklärte 1867, daß die seinen

Schiffen gegebene Erlaubniß, sich für ihre Angelegenheiten an die Consuln des Königs Victor Emanuel zu wenden, keineswegs als Anerkennung des Königreichs Italien anzusehen sei. Niemals kann ein Consul, wie ein Gesandter, es auf sich nehmen, seine Beziehungen zu dem Aufenthaltsstaate abzubrechen, sondern darf dies nur mit Ermächtigung seiner Regierung, bezw. seines dortigen Gesandten thun. Die Consuln genießen gewisse Immunitäten, welche die freie Ausübung ihres Amtes sichern sollen (§ 244), aber nicht die der diplomatischen Agenten, ihre Thätigkeit und Stellung ist nicht wie die dieser eine internationale, sondern auf den Amtsbezirk beschränkt, für den sie ernannt und zugelassen sind. Eine Ausnahme erleidet dies nur in orientalischen Staaten, wo sie neben ihrer Stellung als Vertreter der Verkehrsinteressen und des Schutzes ihrer Angehörigen auch für ihren Amtsbezirk politische Agenten, an manchen wichtigeren derselben deshalb zugleich als Geschäftsträger beglaubigt sind, z. B. Egypten, Bulgarien. Daher werden dort auch an Plätzen von geringer Handelsbedeutung Consuln bestellt.]

[2]) [G. Die ersteren, als Unterthanen des Landes, das sie vertreten, und durchgängig besoldete Beamte, denen verboten ist, Geschäfte zu betreiben, sind offenbar in so fern besser für ihre Functionen geeignet, als sie für dieselben vorgebildet sind und den nationalen Behörden wie ihren Angehörigen unabhängiger gegenüberstehen. Die Wahlconsuln, durchweg aus dem Kaufmannsstande genommen, können, obwohl auch sie Staatsbeamte sind, ihr Geschäftsinteresse oft schwer von ihren consularischen Pflichten scheiden und bleiben in allen Beziehungen Unterthanen des Landes. Andrerseits sind sie, als dem Handelsstand angehörig und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut, besonders geeignet für rein commerzielle Zwecke, und da es kaum möglich ist, überall bezahlte Consuln anzustellen, wo Handelsinteressen wahrzunehmen sind, so haben fast alle größeren Staaten mit Ausnahme Frankreich's sich für ein gemischtes System entschieden, so auch Deutschland. Ges. v. 8. Nov. 1867.]

[3]) [G. Beschränkungen finden sich in zahlreichen Verträgen. Sie sind entweder allgemeiner Natur, wie in orientalischen Staaten, wo Consuln nur an bestimmten Plätzen zugelassen werden (Art. 4 des Vertrags Deutschland's mit China v. 2. Sept. 1861, Art. 2 des Vertrags v. 20. Febr. 1869 mit Japan, Art. 3 des Vertrags mit Persien v. 11. Juni 1873), oder schließen einzelne Plätze aus, z. B. Art. 1 der Consular-Convent. von Deutschland und Griechenland v. 26. Nov. 1881, Art. 1 der Convention mit Brasilien v. 10. Jan. 1882. Ein Bundesbeschluß v. 12. Nov. 1835 schloß fremde Consuln von den Bundesfestungen aus, eine derartige Beschränkung besteht nicht allgemein für das Reich, womit die Befugniß zur Ausschließung nicht gemindert wird, so werden in Straßburg keine Consuln zugelassen. Nur muß die Ausschließung gegen alle fremden Staaten gleichmäßig gehen.]

[4]) Nach einer gewöhnlichen Annahme hat jeder Staat, auch der halbsouveräne, welcher eine besondere Flagge führt, das Recht zur Anstellung von Consuln. [G. Dies ist zu bestreiten, Egypten und Bulgarien haben keine Consuln, ebenso wenig hatten Rumänien und Serbien solche, ehe sie unabhängig waren.]

[5]) [G. Die Nothwendigkeit des Exequaturs ist dieselbe bei Berufs- wie bei Wahlconsuln, kein Staat ist es zu ertheilen verpflichtet, abgesehen von den Note 3 erwähnten örtlichen Beschränkungen, kann er die Ertheilung auch weigern, weil die ernannte Person ihm nicht genehm ist.]

[6]) [G. Der General-Consul steht an der Spitze der Consulate eines Staates in einem andern, die Consuln sind ihm in gewissen Punkten untergeordnet, stehen aber im Allgemeinen unmittelbar unter ihrer Regierung und erhalten von dieser ihre Weisungen, wie sie an dieselbe berichten. Die General-Consuln und Consuln werden vom Souverän ernannt, die Viceconsuln an minder wichtigen Plätzen vom Auswärtigen Minister. Die Consuln können in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung Consularagenten ernennen, welche indeß keinen öffentlichen Charakter haben und für deren Geschäftsführung die Auftraggeber verantwortlich bleiben. In den Verein. Staaten ernennt der Präsident die Consuln mit Zustimmung des Senats

(Verf. Art. II sect. 2, 2), in Deutschland der Kaiser „nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr" (Art. 56 der Reichs-Verf.), die Bundesstaaten haben nicht das Recht Consuln zu ernennen, sie können nur für ihre besonderen Angelegenheiten mit den kaiserlichen Consuln correspondiren und haben das Recht, für ihr Gebiet fremde Consuln zuzulassen. Abnorm ist, daß die Bundesstaaten noch unter sich Consuln bestellen. In Hauptstädten ist zuweilen das Consulat mit der Gesandtschaft verbunden, z. B. das französische in Berlin.]

244. Die gewöhnlichen Consular-Attributionen sind [1]):

eine stete Fürsorge für die gehörige Erfüllung der bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge, sowohl von Seiten des fremden Staates, wie auch der durch den Consul vertretenen Nation; demnach Beseitigung aller etwaigen Hindernisse und Störungen des guten Vernehmens durch geeignete Schritte bei den auswärtigen Behörden, desgleichen durch Kenntnißnahme von den ankommenden Nationalschiffen, ihren Ladungen und Equipagen, deshalb gewöhnlich auch Ausübung der Paßpolizei [2]);

sodann

die Verpflichtung, den ankommenden Nationalschiffen und Handeltreibenden Schutz und Beistand zu leisten, so weit sie eines solchen bedürfen und dazu berechtigt sind [3]), dabei auch wohl die Befugniß, flüchtige Matrosen von dem auswärtigen Staate zu reclamiren, in so fern sich dieser zur Auslieferung von dergleichen Personen verpflichtet hat, oder geneigt findet;

ferner

das Recht einer freiwilligen Gerichtsbarkeit für den vertretenen Staat wenigstens zur Beglaubigung der Schiffspapiere, so fern ihr keine größere Ausdehnung ausdrücklich oder observanzmäßig zugestanden ist; z. B. eine Competenz zur Beurkundung des Personenstandes [4]);

endlich, wie sich von selbst versteht,

das Recht der schiedsrichterlichen Intervention und Entscheidung, wenn eine solche von den Nationalen in Anspruch genommen wird. [5])

Von einem größeren Umfange sind die Attributionen der Consuln in den muselmännischen und anderen nicht-christlichen Staaten, wiewohl von einigen derselben besonders in Stambul und Cairo in

neuerer Zeit auf deren Beschränkung hingearbeitet ist; fast durchgängig ist aber selbst noch in neueren Verträgen den dortigen europäischen Consuln eine Criminalgerichtsbarkeit über die Angehörigen der vertretenen Nation zugestanden, womit dem Herkommen nach das stillschweigende Zugeständniß der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unter den Nationalen des Consuls, ja selbst bei Klagen fremdländischer Unterthanen verbunden ist[6]). In den Unterstaaten der Pforte vertreten die Consuln die Stelle wirklicher diplomatischer Agenten und erhalten förmliche Creditive.

[1]) [G. Dieselben sind festgesetzt durch die Consular-Verträge einerseits, durch die Gesetze und Weisungen des Absendestaates andrerseits. Alle politischen Fragen sind ausgeschlossen. Man kann nicht mit Bluntschli (250) sagen, daß die Consuln politische und diplomatische Agenten sind, so fern ihnen von ihrer Regierung aufgetragen ist, über öffentliche Zustände auch des fremden Landes Bericht zu erstatten. Berichten sollen sie über Alles, was ihrer Regierung von Interesse sein kann, aber sie haben nicht das Recht, über politische Fragen mit den nationalen Behörden zu verhandeln, dies ist vielmehr den Gesandtschaften vorbehalten, es werden ihnen deshalb auch besondere politische Vollmachten nur dann ertheilt, wenn in dem Staat, wo sie fungiren, kein Gesandter ihrer Regierung beglaubigt ist. Nichts weiter besagt auch die bei Calvo I, 446 angeführte Aeußerung Lord Russell's von 1860. Art. 1 des deutschen Consulargesetzes sagt: Die Consuln des Deutschen Reiches sind berufen, das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten sowie anderer befreundeter Staaten (wozu nach der Instruction Oesterreich, Luxemburg und die Schweiz gehören) in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu leisten. — Doch ist der Consul nicht Geschäftsführer des Einzelnen, so daß er für denselben Auskunft über persönliche Verhältnisse einzuziehen oder Handelsbeziehungen anzuknüpfen hätte. Da aber ihre Thätigkeit andrerseits bedingt ist durch die Zulassung des fremden Staates, so müssen sie, wie Art. 1 fortfährt, „die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten", wozu die Dienst-Instruction von 1871 § 1 bemerkt: „die deutschen Consuln können daher die ihnen durch das Gesetz beigelegten Befugnisse nur so weit ausüben, als die fremde Staatsgewalt es ihnen gestattet". Ihren örtlich begrenzten Befugnissen entspricht es, daß sie, wenn sie nicht für einen ganzen Staat ernannt sind, nicht mit der fremden Regierung selbst, sondern mit den Lokalbehörden verhandeln und bei diesen die Rechte und Interessen ihrer Angehörigen vertreten. Halten sie es für nothwendig, daß der Regierung selbst Vorstellungen gemacht werden, müssen sie deshalb sich an ihren Gesandten in dem Aufenthaltsstaate wenden. Ueber ihre Amtsthätigkeit sowie die Verhältnisse ihres Bezirkes pflegen sie einen Jahresbericht zu erstatten.]

[2]) [G. Sie führen die Matrikel der in ihren Amtsbezirken wohnenden Angehörigen, controliren deren Wehrpflicht. Alle Capitäne sind verpflichtet, sich nach Ankunft in einem Hafen sofort bei ihrem Consul zu melden und über die Reise Bericht zu erstatten, jede Veränderung in der Nationalität des Schiffes und in der Musterrolle der Mannschaft ist dem Consul anzuzeigen. Er controlirt die Führung der Nationalflagge, faßt die Manifeste ab, nimmt Einsicht von den Schiffspapieren, fördert die Expedition des Schiffes, begleitet Mitglieder der Mannschaft vor die Gerichte und Verwaltungsbehörden, um ihnen als Rathgeber und Dolmetscher zu dienen, und hat das Recht, bei etwaiger Untersuchung des Schiffes durch Beamte zugegen zu sein.]

³) [G. Also die Maßregeln zur Rettung gestrandeter Schiffe und zur Bergung ihrer Güter zu leiten, die Mannschaft solcher so wie kranke Matrosen zurückzusenden, eventuell ihre Aufnahme in's Spital auf Kosten des Rheders zu vermitteln. Sie constatiren die Seeschäden, versiegeln, inventarisiren und liquidiren den Nachlaß von Angehörigen, die an Bord nationaler Schiffe gestorben sind. Sie dienen ihren Angehörigen vor Gericht als Beistand oder Dolmetscher, werden auch stets bei Citation von Capitänen und Mannschaften benachrichtigt.]

⁴) [G. Die Befugnisse der Consuln in Bezug auf die Justiz sind je nach den Verträgen und Gesetzen der betr. Staaten verschieden. Selbstverständlich üben sie, abgesehen von den besondern Verhältnissen im Orient, keine eigentliche Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen, was vielmehr von dem Aufenthaltsstaate als ein Eingriff in seine Gerichtshoheit zurückgewiesen werden würde, wie in dem von v. Martens II, S. 81 angeführten Falle des russischen Consuls in Königsberg. Dagegen haben sie gewisse Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zunächst sind sie berufen, innerhalb ihres Amtsbezirkes Zustellungen aller Art zu bewirken (D. C.-G. § 19), Beweisaufnahmen durch Zeugenverhör und Eid vorzunehmen, Requisitionen heimischer zuständiger Behörden zu übermitteln. Sodann haben sie Notariatsbefugniß (D. C.-G. §§ 16, 17), also Acte mit Vollstreckbarkeitsclausel aufzunehmen, (D. C.-P.-O. § 702) die Unterschrift von Privatpersonen zu beglaubigen, schriftliche Zeugnisse im Allgemeinen mit Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen, solche, die in ihrem Amtsbezirk ausgestellt sind, so wie Uebersetzungen zu beglaubigen, ebenso das Recht, die Verlassenschaften verstorbener Angehörigen zu regeln, wofür die Consularverträge ausführliche Vorschriften geben (z. B. deutsch-griechischer v. 1880 Art. 11—16, deutsch-brasilianischer v. 1882 Art. 19—39). Sie haben ferner in manchen Staaten das Recht, bürgerlich gültige Eheschließungen ihrer Staatsangehörigen in ihrem Amtsbezirk vorzunehmen und deren Personenstand zu beurkunden. Dies Recht, das in Deutschland nicht mit dem Amte verbunden ist, sondern nur dem jedesmaligen Amtsträger ertheilt wird, hängt, wie schon bei den Gesandten in gleichem Falle bemerkt ist, nicht blos von der Ermächtigung ihrer Regierung, sondern auch von der Zulassung des Aufenthaltsstaates ab und befreit die Betreffenden nicht von der Einhaltung der Vorschriften, die letzterer hierfür erläßt, Zuwiderhandeln hat Nullität des betr. Actes zur Folge. Die Zulassung beruht daher durchweg auf Verträgen, für Deutschland z. B. mit Spanien, Portugal und deren Colonien, Serbien, Rumänien, Griechenland und südamerikanischen Staaten.]

⁵) Die Consuln haben ferner die Competenz, Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaften vorläufig zu entscheiden, und sind befugt, die innere Ordnung an Bord ihrer Nationalschiffe allein aufrecht zu halten. Die Ortsbehörde kann sich nur einmischen, wenn Vorfälle auf dem Schiffe die öffentliche Ordnung stören oder Personen, die nicht zur Mannschaft gehören, dabei betheiligt sind, übrigens beschränkt sie sich darauf, den Consuln auf Ansuchen Hilfe zu leisten (z. B. Art. 11 der Consular-Convention Deutschland's mit Griechenland v. 26. Nov. 1881, Art. 41 der Conv. mit Brasilien v. 10. Jan. 1882). Bei Verbrechen, die auf hoher See vorgefallen, hat er die Betreffenden zur Aburtheilung nach Hause zu senden.]

⁶) [G. Abgesehen von den § 245 Note 1 G. angegebenen Ausnahmen hat der Consul, sei es als Einzelrichter, sei es als Vorsitzender des durch Beisitzer gebildeten Consulargerichtes, dort volle Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen und Schutzgenossen, die von ihm an die heimatlichen Gerichte appelliren können. Die Consulargerichtsbarkeit ist nicht blos ein Privileg, sondern sie begründet auch, wie das Institut de dr. int. 1882 auf v. Martens' Antrag erklärte, die Pflicht für den betr. christlichen Staat, eine den Forderungen der Rechtsordnung entsprechende Consulargerichtsbarkeit zu organisiren, um seine Angehörigen und Schutzbefohlenen zu hindern, ihre Exemtion von der Landesgerichtsbarkeit zu mißbrauchen. Diese Organisation ist innerhalb der Verträge Sache der Regierung des betr. Staates. v. Martens unterscheidet drei Systeme derselben: das französische, das englische und das russische. Ersteres wurde durch die Marine-Ordonnanz von 1681 begründet, und demselben haben sich wesentlich Deutschland, Belgien, Italien und Andere ange-

schlossen, danach werden Uebertretungen und solche Fragen, in welchen im Heimatsstaat das Amtsgericht in erster Instanz urtheilt, vom Consul als Einzelrichter entschieden, die Vergehen und alle Civil- und Handelsprozesse von dem unter dem Vorsitz des Consuls fungirenden und aus Beisitzern der dortigen Angehörigen gebildeten Consulargerichte abgeurtheilt, Verbrechen durch dasselbe nur instruirt, das Urtheil aber durch das heimische Schwurgericht gefällt; Appellinstanz für Deutschland ist das Reichsgericht (Ges. über die Consulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879. Brauer, Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Consuln und diplomatischen Agenten und die Consulargerichtsbarkeit. Zweiter Theil. 1879). Die englische und russische Organisation weicht hiervon etwas ab, s. v. Martens II, S. 94 ff. Für Streitigkeiten unter Christen verschiedener Nationalität tritt eine Combination der betreffenden Consulatsbeamten ein, bei Prozessen vor den Landesgerichten, die Angehörige des Consuls betreffen, muß derselbe oder sein Dragoman zugezogen werden.]

245. Zu den **Vorrechten** der Consuln in den europäischen christlichen Staaten gehört wesentlich nur eine Unverletzbarkeit der Person, welche ihnen möglich macht, ihren Consulargeschäften ohne persönliche Hinderung nachzukommen. Durch Verträge ist diese Unverletzbarkeit bald unbedingt, bald mit Beschränkung, insbesondere unter Ausnahme schwerer Verbrechen anerkannt worden [1]). Der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Landes, worin sie fungiren, sind sie regelmäßig unterworfen, sogar wenn sie Ausländer sind, namentlich in Beziehung auf Handelsgeschäfte [2]). Sind sie zugleich mit eigentlichen diplomatischen Functionen beauftragt, z. B. in halbsouveränen oder Nebenstaaten anderer Mächte, so gebühren ihnen in dieser Hinsicht die allgemeinen Rechte beglaubigter diplomatischer Agenten, Unverletzbarkeit und Exemtion (§ 203—205). In den nicht-christlichen Staaten genießen die Consuln entschieden dieselben Vorrechte und Behandlung, welche dem fremden Abgeordneten im Allgemeinen zu Theil wird; namentlich ist ihnen das Recht des Asyles und eines eigenen Gottesdienstes zugestanden worden [3]).

Besondere Ceremonialrechte haben wenigstens ein allgemeines Herkommen nicht für sich. Nach dem gewöhnlichen Gebrauche bezeichnen die Consuln ihre Wohnung durch das Wappen ihres Souveräns, auch richtet sich ihr Rang nach dessen Rang. Persönliche Ehrenbezeigungen sind ihnen jedoch in den europäischen Staaten nicht eingeräumt. Ihre Stellung erlischt durch Zurücknahme des Auftrages, bezüglich des Exequatur.

[1]) [G. Es ist bei den Consularprivilegien, die durchgängig vertragsmäßig aber mit mannigfachen Abweichungen festgestellt sind, zu unterscheiden zwischen Berufs- und Wahlconsuln. Die wesentlichsten Rechte bestehen nur für erstere, aber auch sie haben nicht die diplomatischen Privilegien, wie man aus Bluntschli's Fassung

schließen müßte (249). Sie sind frei von Einquartierung, Dienst in der Miliz und directen Steuern. Consularflagge und Wappen schützten ihr Haus, wodurch jedoch kein Asyl begründet wird. Jede Verletzung ihrer Person oder Wohnung erfordert eine besondere Genugthuung Seitens des Aufenthaltsstaates. Sie selbst können nur wegen Verbrechen verhaftet werden (z. B. Art. 3 des deutsch-spanischen Vertrages von 1872, Art. 2 des deutsch-griech. Vertrages: „Ils ne pourront être ni arrêtés, ni conduits en prison, excepté pour les faits et actes que la législation pénale du pays de leur résidence qualifie de crimes et punit comme tels." Ebenso Art. 4 des deutsch-brasilian. Vertrags v. 10. Jan. 1882).]

[*]) [G. Die Wahlconsuln haben diese Privilegien nicht, wie denn in ihrem Exequatur gewöhnlich der Vorbehalt gemacht wird: „ohne Präjudiz ihrer bürgerlichen Pflichten". Sie können sich nicht auf ihre Eigenschaft als Consul berufen, um sich ihren kaufmännischen Verbindlichkeiten zu entziehen, können indeß nicht für Acte zur Verantwortung gezogen werden, welche sie auf Anordnung ihres Auftraggebers innerhalb ihrer Befugnisse ausgeführt. Die Consulatsarchive sind unverletzlich, doch müssen die Wahlconsuln die Papiere ihres Geschäfts streng von denen des Consulats gesondert halten. England ist der einzige Staat, der diese Unverletzlichkeit nicht anerkennt, Lawrence führt p. 39 zwei Fälle an, wo dieselben in London und Manchester wegen Schulden mit Beschlag belegt wurden. (Neuester Fall der Verletzung der Archive des französischen Konsulats in Florenz. Jan. 1888.) Verschieden bestimmen die Verträge die Zeugnißpflicht der Consuln, einige befreien sie vom persönlichen Erscheinen vor Gericht (ital.-franz. Art. 3, deutsch-brasilianischer Art. 4 Al. 2), andere, wie z. B Art. 3 des deutsch-griechischen, verpflichten sie dazu, nachdem sie von Seiten des Gerichtes brieflich vorgeladen, zu erscheinen. Verschieden bestimmt sind auch die Rechte der Kanzler, Secretäre und Beigegebenen (élèves).]

[3]) [G. Die Exemtion der daselbst wohnenden Europäer von der Landesgerichtsbarkeit erfordert eine unbehinderte Wirksamkeit der nationalen Beamten, unter denen sie stehen. Die Consuln genießen deshalb daselbst Exterritorialität und sind dadurch zum Theil den diplomatischen Agenten rechtlich gleichgestellt. Ihre Person und Wohnung sind unverletzlich, woraus aber nicht, wie H. annimmt, ein Asylrecht der letzteren folgt, das in den Verträgen nicht begründet ist, vielmehr wird ein solches mehrfach ausdrücklich ausgeschlossen, z. B. Art. 3 Al. 6 des Vertrages zwischen Deutschland und Persien v. 11. Juni 1873. Die Unverletzlichkeit erstreckt sich aber auf alle Beamte des Consulats, die Dolmetscher eingeschlossen, die Consuln sind befreit von allen persönlichen Lasten und genießen Steuer- und Zollfreiheit.]

Cartels wegen der Sicherheits- und Justizpflege.

246. Die wohlthätigste Wirksamkeit hat die Diplomatie und äußere Staatenpraxis für die gemeinsamen inneren Staats- und socialen Interessen zu entfalten und auch schon in mehrfachen Beziehungen mit guten Erfolgen auszuüben vermocht. Zu den letzteren gehören vorab die mancherlei Cartels oder Vereinbarungen unter verschiedenen Staaten, welche zur Beförderung der Sicherheits- und Rechtspflege dienen; namentlich die Verträge wegen Auslieferung und Uebernahme von Landstreichern (Vagabunden) in ihre Heimat (§ 62); desgleichen wegen Auslieferung von flüchtigen Missethätern zur Bestrafung, wozu sich in neuester Zeit fast alle Staaten, wenn auch mit mehr oder weniger Beschränkungen, herbeigelassen haben [1]).

Von noch größerer Bedeutung, wiewohl für jetzt unter nichtdeutschen Staaten noch ziemlich selten, sind die Vereinbarungen über gemeinsame Grundsätze der Rechtspflege in Straf- und bürgerlichen Sachen wegen des Gerichtsstandes, wegen der executorischen Kraft der im einen und anderen Staate ergangenen rechtskräftigen Civil-Urtheile[2]); unter Nachbarstaaten im Besonderen die Verträge wegen Bestrafung der in Grenzwaldungen und sonstigen Grenzorten verübten Forst- und Jagdfrevel[3]).

[1]) [G. Die Fragen des internationalen Strafrechtes und besonders die Auslieferung sind bereits im § 63 und dessen Noten eingehend behandelt.]

[2]) [G. Lammasch in v. Holtzendorff's Handb. des V. R's. III, 21. Stück. v. Martens II § 81. 82. 99. 100. Die internationale Rechtshilfe, zu welcher das deutsche Gesetz über die Rechtshilfe, welches H. citirt, nicht gehört, weil es für die Glieder eines Bundesstaates gegeben, zeigt sich zunächst in der vollen Gleichheit der Ausländer mit den Inländern in Bezug auf das Klagerecht, also Beseitigung jeder Caution der ersteren (deutsch-französ. Vertrag v. 20. Febr. 1880 betr. die assistance judiciaire,) die Befugniß der in dem einen Staate zugelassenen „associations commerciales, industrielles ou financières", im andern ihre Rechte auszuüben „et d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action, soit pour y défendre", (belg.-italien. Vertr. v. 11. Dec. 1882), sodann in der gegenseitigen Hilfe im Instructionsverfahren, wie der Zusicherung gegenseitiger Zeugenvernehmungen (commissions rogatoires), wie sie z. B. in den Verträgen Frankreich's mit der Schweiz von 1869, Deutschland's mit Rußland für die Grenzprovinzen von 1879 verabredet, in der Sistirung oder Confrontation der Zeugen, Mittheilung von Acten und Nachrichten in Strafsachen, endlich in dem Verhalten zu ausländischen Urtheilen. Hier ist zu unterscheiden zwischen Vollstreckung derselben und deren Anerkennung als res judicata. Was Strafurtheile betrifft, so sind dieselben außerhalb des Staates, in dem das erkennende Gericht sitzt, niemals vollstreckbar, wohl aber hat ein solches Urtheil Rechtsfolgen für andere Staaten. Nach dem Grundsatz ne bis in idem soll Jemand, der im Ausland für ein Verbrechen bestraft war, für dasselbe nicht nochmals in einem andern Staat bestraft werden. So bleibt nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 5 die Verfolgung eines Deutschen, der im Ausland eine Handlung begangen hat, welche nach dortigen wie deutschen Gesetzen mit Strafe bedroht ist, ausgeschlossen, wenn 1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen ist; 2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen oder 3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt ist. — In Civilstreitigkeiten verwandelt eine gesetzlich gefällte und am Ort des Spruches rechtskräftig gewordene Entscheidung das bestrittene Recht in ein wohlbegründetes und giebt dem Betheiligten die exceptio rei judicatae. Diesen Titel muß jedes ausländische Gericht anerkennen, wie es die nach den Gesetzen eines dritten Staates dort abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anerkennt. Dagegen setzt die Vollstreckung der Erkenntnisse ausländischer Gerichte in bürgerlichen Streitigkeiten eine ausnahmsweise Ermächtigung des Vollzugsorgans durch die betr. Staatsgewalt voraus. Unbedingt versagt eine solche die französische Gesetzgebung (Code civil Art. 2128 u. Code de procéd. civ. Art. 546). England dagegen und die meisten Staaten des Festlandes ertheilen das Exequatur zur Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses ohne Revision desselben unter gewissen Bedingungen, in Deutschland nach der Civilprozeß-Ordnung Art. 660. 661 unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und der

materiellen Zulässigkeit der Erzwingung nach dem Landesrechte des Richters, der um das Vollstreckungsurtheil angegangen ist (Keyssner, Journal de droit int. privé IX. 1882). Italien gewährt die Vollstreckung, wenn das ausländische Urtheil der öffentlichen Ordnung nicht widerstreitet (Civilprozeß-Ordn. Art. 941), Oesterreich-Ungarn unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.]

[8]) [G. Zahlreiche derartige Verträge stellen die gegenseitige Verpflichtung fest, solche Vergehen, die auf dem Gebiet des einen Grenzstaates begangen sind, von dem anderen verfolgen zu lassen, da dieselben sonst bei der Leichtigkeit des Ueberschreitens der Grenze ungestraft bleiben und sich sehr vermehren würden.]

Internationale Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verbindungen, desgl. Vereinbarungen für die Gesundheitspflege.

247. Der socialen Verbindung der Völker unter einander dienen vorzüglich sowohl für die Regierungen, wie für das ganze Publikum die außerordentlich erleichterten und beschleunigten Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verbindungen in der europäischen Staatenfamilie. [G. Gegenüber dem großartigen Aufschwung der modernen Verkehrsmittel ließ sich die frühere Mangelhaftigkeit der internationalen Postverbindungen nicht aufrecht halten [1]), aber erst in neuester Zeit gelang es auf Deutschland's Anregung, einen allgemeinen Weltpostverein zu begründen, welcher alle civilisirten Staaten zu umfassen bestimmt ist. Am 9. October 1874 schlossen 21 Regierungen in Bern den Traité concernant la création d'une Union générale des postes [2]), welcher am 1. Juni 1878 zur Convention d'union postale universelle erweitert ward [3]). In gleicher Weise machte sich für die Telegraphie das Bedürfniß geltend, zu großen Gesammtverträgen zu gelangen, der Grund hierfür ward gelegt durch den Pariser Vertrag vom 17. Mai 1865, welcher am 22. Juli 1875 zum Internationalen Telegraphen-Vertrag ward [4]). Hieran schließt sich der Vertrag vom 14. März 1884 über den Schutz der unterseeischen Kabel [5]). Eine ähnliche einheitliche Grundlage ist für den internationalen Eisenbahnverkehr vorbereitet, welcher sehr viel verwickeltere rechtliche und materielle Fragen berührt, zahlreich sind die zu seiner Förderung geschlossenen Einzelverträge [6]). Von internationalen Maß- und Gewichtsverträgen ist die Internationale Meterconvention [7]) europäischer und amerikanischer Staaten von 1875 zu nennen, internationale Münzverträge der neuesten Zeit sind die der sog. Union latine und der skandinavische von 1873 [8]). Wünschenswerth wäre eine Einigung über ein internationales Quarantaine-Reglement [9]). Zur Gesundheitspflege gehören neben den

Specialverträgen gegen ansteckende Krankheiten die internationalen Conventionen weinbauender Länder gegen die Reblaus vom 17. September 1878 und 3. November 1881 [10]).]

[1]) [G. Stephan, Geschichte der preußischen Post. 1859. Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr. 1879. Dambach, Die Post- und Telegraphen-Verträge in v. Holtzend. Handb. des V. R's. III. Zwanzigstes Stück. Das von Rowland Hill gegebene Beispiel des einheitlich wohlfeilen Portos fand im internationalen Verkehr Anfangs nur wenig Nachfolge, die Unzuträglichkeiten der Zersplitterung des deutschen Postwesens führten dann am 6. April 1850 zum Abschluß des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrages, der später ergänzt ward, zuletzt 1860. Mit der Begründung des Deutschen Reiches wurde dessen Postwesen einheitlich regulirt, wesentlich nur für die Verwaltung behielten Bayern und Württemberg Sonderrechte. Auf internationalem Gebiete fanden zwar auch Fortschritte durch Einzelverträge statt, aber die große und wohlthätige Umwälzung, welche wir erlebt haben, trat erst ein, als es dem genialen Leiter des deutschen Postwesens Dr. Stephan gelang, seine Idee einer alle civilisirten Staaten umfassenden Union zu verwirklichen.]

[2]) [G. **Martens et Cussy, Rec. 2, série II, p. 408.** Die Länder der Union „**formeront un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste,**" einheitliche Portosätze wurden für Briefe, Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere festgestellt.]

[3]) [G. **Martens et Cussy ibid. p. 675.** Dazu kamen: **Arrangement concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées (ibid. p. 685), Arrangement concernant l'échange des mandats de poste (ibid. p. 690)** vom gleichen Datum, **Convention concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur** v. 3. Nov. **1880 (ibid. III, p. 178)** und **Article additionnel à la Convention du 1. Juin 1878 (ibid. p. 624), Art. addit. à l'arrangement concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées (ibid. p. 631), Art. addit. à l'arrangement concernant les mandats de poste (ibid. p. 633), Art. addit. à la convent. du 3. Nov. 1880, concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur (ibid. p. 634), Arrangement concernant le service des recouvrements (ibib. p. 639),** sämmtlich v. 29. März 1885.]

[4]) [G. **Martens et Cussy 2. série II, p. 497.** Die Telegraphie ist durch die Anlage ihrer Anstalten wie durch ihre Ausübung wesentlich international. (Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht. 1876.) Zuerst bildete sich der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein 1850, Belgien, Sardinien, Schweiz und Spanien schlossen sich Frankreich an. Die große Telegraphen-Conferenz, welche 1865 in Paris zusammentrat, führte zu einem allgemeinen Telegraphen-Verein, dem allmählich alle europäischen Staaten, sowie die meisten Gesellschaften der transatlantischen Kabel beitraten. Der neueste internationale Telegraphenvertrag v. 22. Juli 1875 hat in 21 Artikeln die Grundzüge festgestellt, welche als dauernd betrachtet werden können. Als ständiges Centralorgan des Vereins fungirt das internationale Bureau zu Bern.]

[5]) [G. **Martens et Cussy 2. série III, p. 554.**]

[6]) [G. Meili, Eisenbahnverträge in v. Holtzend. Handb. d. V. R's. II. Neunzehntes Stück. Die Verträge betreffen: 1. den Bau und Betrieb von internationalen Eisenbahnlinien; 2. die Unterstützung des Baues solcher durch Geldzuschüsse der betheiligten Staaten, wo in erster Linie die Verträge über die Gotthardbahn zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien v. 28. Oct. 1871 und 12. März 1878 zu nennen sind; 3. die technische Einheit internationaler Eisenbahnlinien; 4. das internationale Eisenbahnprivatrecht; 5. den internationalen Strafrechtsschutz der Eisenbahnen. Um die technische Einheit internationaler Eisenbahnlinien zu verwirklichen, trat am 16. Oct. 1882 eine Conferenz von Vertretern Deutschland's, Oesterreich-

Ungarn's, Frankreich's, Italien's und der Schweiz in Bern zusammen, welche die Bedingungen für Spurweite und Rollmaterial der Bahnen im internationalen Transitverkehr festsetzte. Die Beschlüsse wurden revidirt in einer zweiten Conferenz v. 10.—15. Mai 1886, welche zugleich Bestimmungen über den Zollverschluß der Güterwagen hinzufügte. Die Ratification der Entwürfe wird die Eisenbahnen, wie Meili sagt, zu einer wahrhaft völkerrechtlichen Weltverkehrsanstalt erheben. Ebenfalls in Bern tagte 1878 eine Conferenz fast aller europäischen Staaten über drei Verträge betr. das internationale Eisenbahnprivatrecht, deren Entwürfe 1881 und 1886 revidirt wurden.]

7) [G. Durch dieselbe wurde in Paris unter Leitung eines „Internationalen Gewichts- und Maßausschusses" ein „Internationales Gewichts- und Maßbureau" begründet, welches die Vergleichung und Beurkundung neuer Meter- und Kilogramm-Musterbilder zu besorgen und die Urmusterbilder zu bewahren hat. Der Ausschuß ist wiederum einer aus Vertretern aller Vertragsstaaten zusammengesetzten „Allgemeinen Gewichts- und Maßconferenz" unterstellt. (Mart., N. R. 2. sér. I, p. 663.)]

8) [G. Der lateinische Münzverband wurde durch Vertrag Frankreich's, Belgien's, Italien's und der Schweiz v. 23. Dec. 1865 (Martens et Cussy I, p. 355) begründet, dem Griechenland 1868 beitrat, revidirt und verlängert durch Vertrag v. 20. Juni 1879 (ibid. II, p. 726). Der Vertrag v. 6. Nov. 1885 zwischen Frankreich, Griechenland, Italien und der Schweiz (ibid. III, p. 648), dem Belgien erst nach längerem Widerstande am 12. Dec. 1885 beitrat (ibid. III, p. 656), nimmt bereits die Auflösung der Union in Aussicht. Auch Dänemark, Schweden und Norwegen begründeten ein gemeinsames Münzsystem durch Vertrag v. 27. Mai 1873 (ibid. II, p. 278).]

9) Verhandlungen darüber zwischen den Mittelmeerstaaten und Großbritannien haben 1851—52 stattgefunden und zur Feststellung eines internationalen Reglements geführt, das indeß nur von Frankreich und Sardinien ratificirt wurde.

10) [G. Ersterer (Martens et Cussy II, p. 722), geschlossen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Portugal und der Schweiz, letzterer (ibid. III, p. 306) von denselben Staaten mit Ausnahme Italien's. Hierher gehört auch die Convention betr. den Verkauf geistiger Getränke an die Fischer in der Nordsee, die am 16. Nov. 1887 von Deutschland, England, Frankreich, Dänemark, Belgien und den Niederlanden unterzeichnet wurde.]

Internationale Fürsorge für Gewerbe.

248. Eine internationale Fürsorge für Gewerbe hat sich bisher vornehmlich nur in solchen Zweigen nöthig oder wünschenswerth gemacht, deren Bestand und Gedeihen eines besonderen Schutzes neuer Erfindungen und Schöpfungen bedarf. Den meisten Erfolg hat hierbei die Schutzbedürftigkeit des litterarischen und künstlerischen Eigenthumes in Bezug auf die damit verbundenen Vermögensvortheile erreicht [1]; [G. sodann des gewerblichen Eigenthums [2]) der Fabrikmarken und Muster, sowie des Patentschutzes. Auch die Fischerei-Verträge gehören hierher [3]).]

1) Calvo II l. XVI sect. 1 et 2. v. Martens II § 36 ff., § 64. Dambach, Die Staatsverträge über Urheberrecht, Musterschutz, Markenschutz und Patentrecht in v. Holtzend. Handb. des V. R's. III. 22. Stück, woselbst auch specielle

Literaturnachweise. [G. So allgemein auch längst die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des Nachdruckes war, wurde das Recht des Urhebers, über sein geistiges Werk ausschließlich zu verfügen, früher positivrechtlich nur durch den eigenen Staat geschützt, erst in neuerer Zeit ist dasselbe durch Verträge der Staaten gegenseitig anerkannt. In den letzten Jahrzehnten sind diese sehr zahlreich geworden, und nur wenige Staaten, wie z. B. die Verein. Staaten, haben sich bislang geweigert, in diese Rechtsgemeinschaft einzutreten. Hauptgrundsatz aller Verträge ist, daß das Schutzrecht in der Person des Urhebers ruht und dieser in dem betr. fremden Staate alle Rechte genießt, welche dort den einheimischen Urhebern gewährt sind, und so lange dieselben dort dauern. Der Schutz wird geleistet gegen jede mechanische Vervielfältigung literarischer oder künstlerischer Erzeugnisse und gegen unbefugte Aufführung dramatischer und musikalischer Werke. Ausnahmen vom Verbot des Nachdruckes sind gemacht für Zeitungsartikel und Unterrichtszwecke mit Angabe der Quelle, das Recht der Uebersetzung ist auf bestimmte Frist, meist 10 Jahre, gewährleistet. Die in älteren Verträgen geforderte Einregistrirung der Werke hat man neuerlich meist fallen lassen. Am 9. Sept. 1886 ist in Bern von Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien, England, Haïti, Italien, Liberia, Schweiz und Tunis ein allgemeiner Literarvertrag unterzeichnet, durch den diese Staaten eine Union zum Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst bilden. Derselbe ist, wie aus der Zahl seiner Theilnehmer erhellt, noch längst nicht so ausgedehnt wie der Weltpostvertrag und auch inhaltlich noch nicht genügend, aber immerhin ein wichtiger Schritt, um zur allgemeinen artikulirten Uebereinstimmung zu kommen.]

*) [G. Das gewerbliche Eigenthum umfaßt die Fabrikmarken und Waarenzeichen, die Muster und Erfindungspatente. Auch hier ist die Gegenseitigkeit der entscheidende Grundsatz, z. B. Art. 14 des belgisch-französischen Vertrages v. 31. Oct. 1881: „Les Belges en France et réciproquement les Français en Belgique jouiront de la même protection que les nationaux pour tout ce qui concerne la propriété des marques de fabrique ou de commerce, ainsi que des dessins ou modèles industriels et de fabrique de toute espèce". (Martens et Cussy III, p. 304.) Der Schutz findet im fremden Staate demgemäß nur so lange statt, als er im Lande dauert. Hinsichtlich der Fabrikmarken und Waarenzeichen, die deutlich genug sein müssen, um das Erzeugniß von ähnlichen zu unterscheiden, wobei aber kleine Abweichungen die Nachahmung nicht straflos machen, bestimmt § 20 des deutschen Markenschutzgesetzes v. 30. Nov. 1874, daß dieses Anwendung auf Ausländer findet, welche im Inlande eine Handelsniederlage nicht besitzen, so fern in ihrem Heimatsstaat deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen geschützt sind und die betr. Zeichen bei dem Handelsgericht in Leipzig angemeldet sind, dessen Gerichtsbarkeit der Inhaber sich unterwirft. Demgemäß wurde durch Erkenntniß v. 18. Oct. 1875 der Posener Firma Kantorowicz verboten, Nachahmungen der Fabrikzeichen des französischen Hauses Legrand für Benedictinerliqueur zu gebrauchen. (Calvo II § 1382.) Daselbst Fälle in den Verein. Staaten § 1370—72.

Schwieriger gestaltet sich der Schutz der Fabrikmuster für Gewebe und farbige Papiere vermittelst Einwebens, Druckes oder sonstigen Verfahrens, so wie der industriellen Muster, weil die Originalität oder Nachahmung derselben oft nicht leicht festzustellen ist. Das deutsche Musterschutzgesetz v. 11. Jan. 1876 stellt sich grundsätzlich auf den nationalen Standpunkt und schützt nur Muster und Modelle deutscher Urheber, so fern die danach verfertigten Erzeugnisse im Inlande hergestellt sind, ausländische dagegen nur, wenn die Urheber eine gewerbliche Niederlassung im Reiche haben und die Erzeugnisse daselbst angefertigt sind. Der weitere Schutz der Ausländer ist auf Verträge mit den betr. Staaten verwiesen. Solche Verträge sind mit den wichtigsten Staaten geschlossen; diese so wie die anderer Staaten beruhen einfach auf Gegenseitigkeit, indem der Schutz dem ausländischen Unterthan unter denselben Bedingungen wie dem Inländer gewährt wird, ebenso auch die Verträge anderer Staaten, z. B. Art. 5 der englisch-französischen Zusatzconvention v. 24. Jan. 1874 zum Handelsvertrage v. 23. Juli 1873 (Martens et Cussy II, p. 322).

Was den Schutz neuer Erfindungen durch Patente betrifft, so besteht derselbe

in ziemlich allen Staaten, mit Ausnahme Griechenland's und der Türkei, er wird gewährt nach vorgängiger Prüfung der Neuheit der Erfindung oder, wie in Frankreich, ohne solche. Ausländische Patente sind geschützt theils durch Verträge, z. B. die Deutschland's mit Oesterreich-Ungarn 1881, Italien und Spanien 1883, theils durch die inländische Gesetzgebung. So sagt § 12 des deutschen Patentgesetzes v. 25. Mai 1877, daß ein Reichspatent sowohl von einem Inländer wie von einem Ausländer erworben werden kann, letzterer aber muß, so fern er nicht in Deutschland wohnt, daselbst einen Vertreter haben.

Auch auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums trat der Wunsch hervor, dasselbe durch einen allgemeinen internationalen Vertrag zu schützen, und nach längeren Berathungen wurde am 20. März 1883 die „Convention pour la protection de la propriété industrielle“ von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz unterzeichnet (Martens et Cussy III, p. 468), welche in dieser Beziehung eine Union bilden und sich gegenseitig den Schutz wie Inländern gewähren für die Erfindungspatente, die industriellen Fabrikmuster und Modelle, die Fabrikzeichen und Firmen. So anerkennenswerth dies ist, so sind doch andere Bestimmungen des Vertrages begründeten Einwänden ausgesetzt, wie z. B. Art. 4, wonach, wer eine Erfindung, ein Muster u. s. w. in einem Unionsstaate angemeldet hat, in jedem anderen ein Prioritätsrecht auf 3—6 Monate für den Erwerb der Schutzberechtigung genießt, und Art. 6, wonach jede Marke, die im Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegt ist, in jedem andern Unionsstaate zugelassen und geschützt wird. Deutschland, Großbritannien u. A. sind deshalb der Convention nicht beigetreten.]

[3]) (G. Vgl. § 75 Note 6.]

Anstalten für Handels-, Schifffahrts- und sonstigen allgemeinen Verkehr.

249. Zur Beförderung des Handels- und Schifffahrts-Verkehres unter den Nationen dienen vornehmlich:

1. Handels- und Schifffahrts-Verträge[1]);

[G. 2. Internationale Zollverbindungen und Zoll-Cartells[2]).]

[1]) [G. Calvo I § 661. v. Martens II § 51 ff., hauptsächlich jetzt: W. v. Melle, Handels- und Schifffahrts-Verträge in v. Holtzend. Handb. III. 18. Stück. Die Handels- und Schifffahrtsverträge entsprechen von den ältesten uns bekannten bis auf die Neuzeit den wirthschaftlichen Begriffen und Bedürfnissen der jedesmaligen Culturperiode. Die des Altertums, wie z. B. die zwischen Rom und Karthago, gingen nur auf Gestattung oder Versagung des Verkehrs in bestimmten Plätzen und Landstrichen, im Mittelalter wird neben dem Rechtsschutz der Kaufleute und ihrer Befreiung von willkürlichen Auflagen das Bestreben maßgebend, in fremden Ländern Privilegien und Monopole zu erreichen, wie dies die Hansa im Norden, die italienischen Handelsrepubliken in der Levante im größten Maßstabe durchsetzten (über die von Rußland gewährten Privilegien s. v. Martens l. c. S. 210). Dies System ward gebrochen durch die monarchische Consolidation der Staaten, von denen diese Privilegien gegeben waren und die nun auf Grund des zur Geltung gelangten Territorialprincips ihre Unterthanen privilegirten und ihnen allein den Verkehr mit den erworbenen überseeischen Colonien gestatteten (Cromwell's Navigations-Acte von 1651). Die Folge waren fortwährende Kämpfe um den Besitz der gewinnreichsten Colonien und das Uebergewicht im Welthandel. Die Handelsverträge jener Zeit hatten besonders den Zweck, durch Ausnutzung der politischen Lage von anderen Staaten möglichst viel Vortheile zu erlangen und möglichst wenig dafür zu geben, so erlangten durch ihre Uebermacht zur See zuerst die Hol-

länder, dann die Engländer besondere Zugeständnisse, z. B. letztere 1654 Handelsfreiheit in allen portugiesischen Colonien, 1713 durch den Assiento-Vertrag das Recht, jährlich eine gewisse Zahl Sklaven in die spanischen Colonien einzuführen. Dies System hielt England auch während der napoleonischen Epoche fest, es beherrschte fast den ganzen überseeischen Handel, während der festländische durch die Gewaltpolitik des Imperators vollständig stockte, aber dies exclusive Regiment ließ sich bei dem Aufschwung, den Gewerbe, Handel und Schifffahrt nach 1815 nahmen, nicht auf die Länge aufrechthalten. Während Deutschland sich mühsam zur handelspolitischen Einigung durcharbeitete, ging England zuerst zu Gegenseitigkeitsverträgen vor, indem Gleichmäßigkeit der Abgaben für beiderseitige Schiffe und Gleichstellung der Zölle auf Waaren für die Einfuhr in beiderseitigen Schiffen festgesetzt ward. Anfangs auf die Verein. Staaten und südamerikanischen Republiken angewandt, wurde dieser Grundsatz auch maßgebend bei dem Vertrage England's mit Preußen v. 2. April 1824, und in dem Vertrage mit den Hansestädten 1825 wurden noch weitere Zugeständnisse gemacht, aber erst 1838 begann man in einem Vertrage mit Oesterreich andern Staaten das Recht einzuräumen, Waaren aus den Häfen eines dritten Landes in England einzuführen. Mit dem Siege des Freihandels 1846, welchen die Hansestädte im wohlverstandenen Interesse längst auch ohne Gegenseitigkeit übten, wurden alle früheren Beschränkungen unhaltbar und 1849 die Navigationsacte beseitigt. Der deutsche Zollverein, welcher früher als England eine liberalere Handelspolitik befolgt, schloß sich dieser neuen Strömung nicht unmittelbar an, besonders hartnäckig aber hielt Frankreich am nationalen Protectionssystem fest, erst durch den Handelsvertrag mit England v. 23. Januar 1860 brach Napoleon III. mit demselben, und dieser Vorgang ward bahnbrechend für eine freiere Gestaltung der Handelsbeziehungen aller Staaten durch Tarifverträge. Gleichzeitig wurde auch allmählich die Abgeschlossenheit der asiatischen Staaten, namentlich China's und Japan's gebrochen und wurden mit diesen so wie afrikanischen Reichen wie Marocco, Zanzibar und Madagascar Handelsverträge geschlossen. Den ersten Schritt rückwärts machten die Verein. Staaten 1862 durch den sog. Morrill-Tarif, der hohe Schutzzölle einführte, sodann Canada und einige australische Colonien. Allgemeiner wurde die schutzzöllnerische Strömung durch den deutschen Tarif von 1879, der Zollerhöhungen der meisten andern Staaten, außer England und Holland, nach sich zog. Indeß, wenn in den britischen Colonien für den Schutzzoll zu sagen ist, daß er bezweckt, eine einheimische Industrie zu schaffen und in den Verein. Staaten wenigstens in einem Gebiete, das so groß ist wie Europa, vollständige Handelsfreiheit herrscht, widerspricht in den europäischen Staaten die gegenseitige Erschwerung der Einfuhr mit einzelnen Zugeständnissen, bei welcher die Clausel der meistbegünstigten Nation (z. B. allgemein Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages v. 10. Mai 1871 zwischen Frankreich und Deutschland) immer bedeutungsloser wird, zu sehr dem Aufschwung der Verkehrsmittel, um dauern zu können, es ist widersprechend, Eisenbahnen und Dampfschifflinien staatliche Zuschüsse zu gewähren und sich dann gegen die fremden Waaren abzusperren, welche sie bringen, setzte doch in Widerspruch mit diesem System die Congo-Acte von 1885 „Handelsfreiheit für das ganze Becken dieses Stromes, seine Mündungen und die ringsbenachbarten Länder" fest. Man wird daher genöthigt sein, auf Tarifverträge zurückzukommen, welche dem Handel Sicherheit bieten. Durchweg erhalten ist die Freiheit der Durchfuhr, welche früher durch lästige Abgaben erschwert wurde, was zeitweilige durch besondere Umstände gerechtfertigte Verbote, wie z. B. von Waffen, bei Epidemien u. s. w., so wenig hindert, wie ähnlich begründete Ein- und Ausfuhrverbote.]

*) [G. Als Beispiel internationaler Zolleinigung steht der 1828 durch Vertrag Preußen's mit Hessen-Darmstadt begründete deutsche Zollverein einzig da, welcher seit 1853 alle deutschen Bundesstaaten außer Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten und Deutsch-Oesterreich umfaßte. Seit der Begründung des Reiches hat die internationale Natur dieses Verbandes aufgehört, alle Bundesstaaten bilden ein gemeinsames Zollgebiet, nur Luxemburg, das zum Zollvereine, aber nicht zum

Reiche gehört, macht eine Ausnahme. Mit Oesterreich war in dem Handelsvertrage v. 19. Febr. 1853 eine Zolleinigung in Aussicht genommen, doch kam dies pactum de contrahendo nicht zur Ausführung, sondern wurde durch den Handelsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 beseitigt. Alle anderen Pläne der Zolleinigung mehrerer Staaten sind nicht zur Ausführung gekommen.

Zur Sicherung des Zollwesens ist in Handelsverträgen zuweilen ein sog. Zollcartell vereinbart, so in dem Vertrage zwischen dem Zollverein und Oesterreich v. 19. Febr. 1853, dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage von 1881, wo beide Theile sich versprechen, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach und aus ihren Gebieten nach Kräften mitzuwirken, auch die Verfolgung der Zuwiderhandelnden auf ihr Gebiet in bestimmten Grenzen zuzulassen.]

Vierter Abschnitt.

Gebrauch von Kundschaftern. L'Espionnage.

250. Kundschafter, Späher, Spion ist, wer im Interesse einer Partei und insbesondere einer Regierung, außerhalb seines öffentlichen Berufes, mit verheimlichter Absicht Zustände einer anderen Partei in ihrem eigenen Bereiche auszuforschen sucht, deren Bekanntwerden zu verhüten in ihrem Interesse und Recht liegt.

Es giebt militärische und politische Kundschafter; erstere für Kriegsunternehmungen, letztere für sonstige Staatszwecke. Daß es im Allgemeinen erlaubt sei, sich auf solchem Wege Kenntniß von Dingen zu verschaffen, wofür es keinen offenen Weg giebt, oder in so fern man sich dadurch gegen Gefahren zu schützen sucht, kann selbst nach dem Sittengesetze nicht bezweifelt werden. Verwerflich erscheint dabei die Anwendung von Mitteln, welche die innere Ordnung des auszukundschaftenden Staates verletzen, z. B. Bestechung seiner Beamten. Gewiß kann von ihm in solchem Falle auch gegen abgeordnete fremde Kundschafter nach der Strenge seiner Gesetze verfahren werden, ohne daß jenen die Vertretung ihrer eigenen Regierung davon helfen kann. Diese selbst würde sich sogar einer Kränkung der anderen durch ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung solcher Mittel schuldig machen.

Ob es eine Verpflichtung gebe, sich als Kundschafter für seinen heimatlichen Staat gebrauchen zu lassen, oder andrerseits ein Recht, dergleichen Dienst für einen fremden Staat zu übernehmen,

ist lediglich nach Grundsätzen des inneren Staatsrechtes zu beurtheilen.

Militärische Kundschafter.

251. Als Militärspione können nur diejenigen gelten, welche außer ihrem ordentlichen militärischen Beruf über feindliche Verhältnisse und in Hinsicht auf einen Kriegsstand zwischen dem absendenden und fremden Staate heimliche Erkundigungen einziehen, und zwar entweder in dem feindlichen Staate selbst, oder doch in den von seinen Truppen besetzten Ländern, Lagern und Linien; nicht aber auch derjenige, welcher ohne Verheimlichung, seinem ordentlichen Militärberufe gemäß, in einen jener Bereiche eindringt, um Nachrichten zu sammeln, z. B. auf einer Recognoscirung; oder wer auf dem ihm angewiesenen Posten von Personen, deren er hier habhaft werden kann, Erkundigungen einzieht; und ebenso wenig ist derjenige ein eigentlicher Kriegskundschafter, welcher nur für seine eigenen Zwecke von der Lage einer feindlichen Partei sich aufzuklären unternommen hat.

Ist nun auch an und für sich in der Uebernahme einer Kundschafterrolle kein Verbrechen enthalten, so wird es doch ein solches, wenn ein Unterthan sie gegen seinen eigenen Staat übernimmt, denn er begeht einen Verrath; überdies steht dem Feinde unbedenklich zu, wider das Auskundschaften seiner Lage und Verhältnisse Reactionen als Vertheidigungsmittel zu gebrauchen. Der Späher ist in einem feindlichen Unternehmen begriffen. Der ältere Kriegsgebrauch hat ihm daher, wenn er auf solcher That betroffen wird, den Strang, der neuere meist die Kugel bestimmt, wie es das Martialgesetz jeder Nation mit sich bringt. Auch hier kann eine ausdrückliche Auftragsertheilung der fremden Regierung nicht schützen, so wenig als die Berufung auf die Pflicht des Gehorsams im Militärdienste[1]).

[1]) Ein trauriges, wenngleich in den Grenzen des Völkerrechtes gehaltenes Verfahren fand nach diesen Grundsätzen im Jahre 1780 gegen den britischen Major André, ungeachtet aller Verwendungen, statt. v. Martens, Erzählungen I, 303. Vgl. Life of Major J. André, by Sargent. Boston 1861. (N. American Review. Boston, No. 192, 1861.) Nordamerikanische Grundsätze finden sich in den Kriegsartikeln von 1863 Nr. 88 ff. [G. Es liegt auf der Hand, daß die Frage der militärischen Spione in das Kriegsrecht gehört und dort hätte behandelt werden sollen. Hall giebt folgende zutreffende Definition: „A spy is a person who penetrates secretly, or in disguise or under false pretences, within the lines of an enemy for the purpose of obtaining military information for the use of the

army employing him.“ An sich ist das Kundschaften nicht unehrenhaft, und kann sogar eine patriotische Aufopferung sein, während z. B. Mißbrauch des freien Geleites eines Parlamentärs zur Spionage Verletzung des Kriegsrechtes und Spionage für den Feind Landesverrath ist. Die Strenge der Bestrafung aller Spionage liegt in ihrer Gefährlichkeit, weshalb auch ein Spion, der unentdeckt zu seinem Heere zurückgelangt ist, nicht bestraft wird, wenn er später den Feinden in die Hände fällt (Art. 21 des Brüsseler Entwurfs.) Unzutreffend ist sicher, wie bereits Lüder (Neuester Codifications-Versuch S. 44) bemerkt hat, die Vorschrift des Brüsseler Entwurfs Art. 22 Alin. 3, daß die Luftschiffer, auch Nichtmilitärs, welche die Verbindungen unter den verschiedenen Theilen einer Armee oder eines Gebietes aufrecht halten, nicht als Spione betrachtet werden sollen. Noch weniger lassen sich die subtilen Unterscheidungen Bluntschli's (632 a) durchführen.]

Politische Kundschafter.

252. Politische Kundschafter dienen wesentlich dazu, um den inneren politischen Zustand eines fremden Landes, oder aber die Richtung und Angelegenheiten der auswärtigen Politik desselben zu erforschen. Der Gebrauch solcher Späher ist zu keiner Zeit für schlechthin unerlaubt gehalten worden; ja es gilt kaum für eine völkerrechtliche Verletzung, Bestechungen zur Erlangung geheimer Nachrichten angewendet zu haben. Natürlich wird aber der Kundschafter der Strafe nicht entzogen:

a. wenn er selbst Unterthan des ausgekundschafteten Staates ist und durch Mittheilung von Nachrichten über gewisse Gegenstände ein heimathliches Strafgesetz verletzt;
b. wenn der Kundschafter, obwohl ein Unterthan des Staates, für welchen die Kundschaft bestimmt ist, bei Erlangung derselben sich eines im Auslande strafgesetzlich verbotenen Mittels bedient.

Endlich verwandelt sich der politische Späher in einen militärischen, wenn er einer geheimen feindseligen Unternehmung des ihn beauftragt habenden Staates nur vorausgeschickt ist, um den rechten Zeitpunkt und Ort zur Ausführung derselben zu ermitteln.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Pandekten

von

Heinrich Dernburg,

ordentlichem Professor des Rechtes an der Universität Berlin.

3 Bände. 1884—87. M. 28,50; in 3 eleg. Halbfranzbänden M. 33,75.

„Das Werk ist von Anfang an von allen Seiten, von Lehrenden und Lernenden, mit großem, stets wachsendem Beifall aufgenommen; und mit Recht. Denn es füllt eine sehr empfindliche Lücke unserer romanistischen Litteratur aus. Welches Pandektenlehrbuch sollte man bisher dem Studirenden empfehlen oder bei der Vorlesung zu Grunde legen? — Daß das Windscheid'sche Lehrbuch für diese Zwecke trotz aller seiner vortrefflichen Eigenschaften nicht geeignet war, darüber wird kein Zweifel bestehen. Man bedenke nur die für den gereifteren Juristen so werthvolle, für den Anfänger aber unmöglich zu bewältigende Reichhaltigkeit des Stoffes! Daß man so vielfach zu dem Lehrbuche von Arndts greift, beweist nur die Noth, in der wir uns befinden. — Gerade Dernburg war wie kein anderer dazu berufen, ein Buch zu schreiben, welches in erster Linie für die studirende Jugend bestimmt ist. Der in seiner Einfachheit wahrhaft elegante, klassische Stil, der die Lektüre zu einem wahren Genusse macht, die Frische und Wärme seiner Darstellung, die sich dem Leser mittheilen und ihn überall anregen: diese Vorzüge der Dernburg'schen Arbeiten sind so bekannt, daß wir kaum darauf hinweisen würden, wenn sie nicht gerade bei einem Buche des bezeichneten Zweckes so außerordentlich in das Gewicht fielen.

Aber auch wegen des Inhaltes sind die Pandekten Dernburg's zu rühmen. — Sie wollen heute geltendes Recht darstellen. So ist das Reichsrecht, namentlich der materiellrechtliche Inhalt der Prozeßgesetze nicht nur oberflächlich angedeutet, sondern überall wirklich in meistens sehr gelungener Weise verarbeitet. Aber auch abgesehen davon, ist der bezeichnete Standpunkt mit großem Glück durchgeführt. Dernburg hält zwischen zwei Extremen die Mitte. Weder vertheidigt er die heutige Geltung von römischen Sätzen, die den modernen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, noch huldigt er der Manier, Sätze des heutigen Rechts mit dialektischen Mitteln als schon im römischen Recht enthalten darzustellen.

Von großem Werth ist es, daß Dernburg an vielen Stellen die historische Entwickelung des römischen Rechts bis zu Justinian berücksichtigt, daß nicht nur die abstrakten Rechtssätze vorgetragen, sondern auch ihre wirthschaftlichen Zwecke treffend betont und durch Beispiele illustrirt werden, so daß der Lernende auch das Warum? und Wozu? erkennt. (Ein wahres Meisterstück in allen diesen Beziehungen ist die Lehre vom Besitz.) Sehr lobenswerth ist auch der häufige Abdruck trefflicher Belegstellen, die Beschränkung der Noten auf das, was sie enthalten sollen, und der stetige Hinweis auf die heutige Judikatur."

Litterarisches Centralblatt (Leipzig).

Die

Deutsche Civilprozeßordnung.

Für die Praxis erläutert

von

O. Reincke,

Reichsgerichtsrath.

1885. gr. Oktav. 808 Seiten. Mk. 14, gebunden Mk. 15,50.

„... Der Reincke'sche Kommentar verdient die vollste Anerkennung und Beachtung. Der Praktiker möge getrost auch in den schwierigsten Fragen nach ihm greifen, er wird ihn nicht im Stiche lassen. Er giebt ihm überall eine wohlerwogene selbstständige Meinung, er berücksichtigt ausreichend Literatur und Judikatur, er belehrt ihn durch kurze Andeutungen und Verweisungen, wo er sich auf kontroversem Gebiete befinde. Sein Hauptvorzug besteht aber u. E. in einer seltenen Gewandtheit, trotz des Anschlusses an die Legalordnung, ja selbst innerhalb der einzelnen Gesetzesparagraphen, zu systematisiren. Ueberrascht sehen wir manchmal, daß in der C.P.O. viel mehr System steckt, als wir selbst vermutheten. Zugleich giebt dies Systematisiren dem Kommentar die Gestalt lauter kleiner in sich geschlossener und wohlabgerundeter Einzelabhandlungen; es verschafft den Interpretationen des Verfassers überall eine allgemeinere Grundlage und damit eine logische Schärfe und Stärke, welche von vornherein von ihrer Richtigkeit überzeugen."

Prof. **Birkmeyer** (in der meckl. Zeitschr. f. Rechtspflege).

„... Wir haben das Erscheinen des Werkes freudig begrüßt und wiederholen auf Grund eigener Erfahrung, daß das Buch für die Praxis sehr brauchbar ist und sich namentlich zur Kontrolle dafür eignet, ob die aus dem Studium des Gesetzes und der Kommentare gewonnene Auffassung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der C.P.O. übereinstimmt."

Reichsgerichtsrath **Kassow** (in Gruchot's Beiträgen 1885 S. 738 f.).

„Der Werth dieses Kommentars liegt hauptsächlich darin, daß der Verfasser die praktischen Bedürfnisse eingehend berücksichtigt hat, ohne daß hierdurch die wissenschaftliche Behandlung der Prozeßmaterie vernachlässigt worden wäre. Die Kommentirung der Prozeßordnungsparagraphen zeichnet sich dadurch vor vielen andern Kommentaren aus, daß sie den in den einzelnen Paragraphen enthaltenen Gesetzesstoff systematisch gruppirt, wodurch man sich rasch und sicher im einzelnen Falle im Gesetze zu orientiren in der Lage ist. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung sowie die Literatur ist ausführlich und äußerst geschickt verwerthet, die Hauptkontroversen finden sorgfältige Beachtung, und wahrt sich der Verfasser hierbei auch sein selbstständiges Urtheil. Das Buch wird der Praxis treffliche Dienste leisten. Es verdient die wärmste Empfehlung."

Rechtsanwalt und Docent Dr. **Barazetti** (Annalen der Bad. Gerichte).

Grundriß und Materialien zur Vorlesung über den ordentlichen Civilprozeß von Dr. **Karl Birkmeyer**, ord. Prof. d. Rechte in Rostock (jetzt München). I. Einleitung und allgemeiner Theil. 1886. M. 6.

Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke, Verschwender und Gebrechliche. Nach der Reichs-Civilprozeßordnung und den Deutschen Landesgesetzgebungen bearbeitet von Dr. **F. Daude**, Staatsanwalt. 1882. M. 3,50.

Die Preußischen Jagdgesetze vom Allgemeinen Landrecht an bis auf die neuere Gesetzgebung. Mit Kommentar in Anmerkungen von Dr. **F. Koßki**, Amtsrichter. 1882. 11. 8. Cartonnirt M. 1,60.

Das Preußische Gesinderecht im Geltungsbereiche des Allgem. Landrechts. Dargestellt von **H. Posseldt**, Amtsgerichtsrath. 2. Aufl. bearbeitet von **E. Lindenberg**, Amtsrichter in Berlin. 1886. Cartonnirt M. 1,50.

Die Grundbuchberichtigungen nach Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörden. Von **Stöckel**, Regierungsrath. 1886. M. 1,50.

Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen. Herausgegeben von **A. Dalcke**, Ober-Staatsanwalt, und **F. Genzmer**, Staatsanwalt. 1881. Cartonnirt M. 6.

Fragestellung und Verdikt im schwurgerichtlichen Verfahren. Von **A. Dalcke**, Ober-Staatsanwalt. 1886. Cartonnirt M. 4.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Mit Erläuterungen und Sachregister von Dr. **F. Daude**, Staatsanwalt am Landgericht I zu Berlin. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1885. Cartonnirt M. 2.

Das Preuß. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 bearbeitet von **Schönfeld**, Amtsrichter in Gnesen. 1884. Cartonnirt M. 1,50.

Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reichs. Von **W. F. Solms**, Ober- und Korps-Auditeur, Hauptmann a. D. und Lehrer an der Kriegs-Akademie. Zweite Auflage. 1883. eleg. gebunden M. 9.

Daraus apart:

Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preuß. (Deutschen) Heere. Vom 2. Mai 1874. Mit Benutzung der neueren Bestimmungen für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Cartonnirt M. 1,60.

Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1883 veröffentlichten Fassung, nebst den von Reichswegen erfolgten Ergänzungen und Ausführungsvorschriften. Erläutert von Dr. **F. Kayser,** Wirkl. Legationsrathe im Auswärtigen Amt. 2. verbesserte Auflage. 1888. (Unter der Presse.)

Das Aufgebotsverfahren nach Preußischem Recht, unter besonderer Berücksichtigung des in den neu erworbenen Landestheilen bestehenden Rechtszustandes bearbeitet von Dr. **F. Daude,** Staatsanwalt. 1881. Cartonnirt M. 6.

Das Preußische Grundbuchrecht in seiner gegenwärtigen Geltung. Gesetzestext mit erläuternden Anmerkungen von **Willenbücher,** Landgerichtsdirektor. 1882. gr. 8. 362 Seiten. Gut cartonnirt M. 6,50.

Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach dem Preuß. Gesetze vom 13. Juli 1883 in Theorie und Praxis. Von **Otto Richter,** Amtsgerichtsrath in Graudenz. 1887. M. 10; gebdn. M. 11,50.
Eine systematische Darstellung des Gesetzes, durch Beispiele erläutert.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete der Preußischen Grundbuchordnung. Herausgegeben von **H. Rudorff,** Landrichter. 1883. 366 Seiten. Cartonnirt M. 6,50.
Inhalt: Ges. v. 13. Juli 1883 und Kostengesetz v. 18. Juli 1883, beide mit Kommentar.

Die Justiz-Ministerial-Verfügungen aus den Jahren 1839—1878 in ihrer heutigen Geltung. Mit Verweisungen auf die neueren Verfügungen von **J. Rasch,** Rechtsanwalt bei dem Landgericht I zu Berlin. 1884. M. 15.

Das Baurecht in den landrechtlichen Provinzen Preußens unter besonderer Berücksichtigung der in den übrigen Preußischen Landestheilen geltenden sowie der außerpreußischen Gesetzgebung von **W. Müller,** Amtsgerichtsrath in Bocholt. 1883. Cartonnirt M. 4.

Das Verfahren nach der Reichs-Konkursordnung erläutert an Beispielen. Ein Handbuch für die gerichtliche Praxis und für Konkursverwalter. Von **Otto Richter,** Amtsgerichtsrath. 1885. gr. 8°. M. 4,50; geb. M. 5,50.

Die Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und die darauf bezüglichen Gesetze. Erläutert von **Arnold Hesse,** Oberlandesgerichtsrath. gr. 8. Zweite Auflage. 1881. M. 5; eleg. gebunden M. 6.

Die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883. Mit Erläuterungen von **M. Schultzenstein,** Kammergerichtsrath. M. 4,50.

Der Arrest und die einstweiligen Verfügungen nach Preußischem Recht. Von **W. Peters,** Landgerichtsrath. 1884. 100 Seiten. M. 2.

Die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Systematische Zusammenstellung der für dieselbe bestehenden gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen. Im Auftrage Seiner Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Dr. **von Goßler** bearbeitet von dem Universitäts-Kuratorium durch dessen Mitglied, Universitätsrichter Dr. **Daude**. 1887. Lex.-8. M. 10.

Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine. Herausgegeben von Dr. **P. Daude,** Universitätsrichter in Berlin. 2., vermehrte Auflage. 1887. Cartonnirt M. 6.

Das Kostenfestsetzungsverfahren und die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Mit Erläuterungen und Beispielen von **Willenbücher,** Landgerichtsdirektor. 2., umgearbeitete Auflage. 1888. Gut cartonnirt M. 4.

Der aufsichtführende Richter bei den Preuß. Amtsgerichten, seine Rechte und seine Pflichten. Eine systematische Darstellung der für den aufsichtführenden Amtsrichter wissenswerthen Vorschriften der Justizaufsicht und der Justizverwaltung von **P. Magnuna,** aufsichtführender Richter beim Amtsgericht zu Schwetz a./W. 1887. M. 4; gebdn. M. 5.

Leitfaden durch das Preuß. Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883. Von **Busso v. Bismarck,** Senats-Präsident. 1884. M. 3.

Akademische Praktika. Von Dr. **Leonhard Jacobi,** Dozent der Rechte und Rechtsanwalt zu Berlin. 1. Abtheilung. Privatrechtsfälle des Römischen und gemeinen Rechts. 1887. Cartonnirt M. 1,50.

Das Preußische Eisenbahnrecht in seiner heutigen Gestalt, umfassend das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838 nebst den dasselbe ergänzenden und abändernden Landes- und Reichsgesetzen. Mit Kommentar von **J. A. Schroetter,** Landgerichtsrath. 1888. M. 5.

Geharnischte Streifzüge in die Vormundschaftsordnung. Von **W. Lyon,** Kreisgerichtsrath. 1879. M. 3.

Die juristischen Prüfungen und der Vorbereitungsdienst zum Richteramte. Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Vorschriften von Dr. jur. **G. Koffat.** 1886. M. 3,60. (Daraus apart: Die in Preußen geltenden Bestimmungen M. 0,80.).

Der Geschäftskreis und die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Preußen, insbesondere für jüngere Juristen systematisch dargestellt von **P. Dugend,** Gerichts-Assessor. 1884. Cartonnirt M. 2.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 in der seit 1. Oktober 1883 geltenden Fassung. 1883. M. 1.

